Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskun... Ermlands

Historischer Verein für Ermland, Institut für ...

Digitized by Google

Gen 31.2

No 9314

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

eschichte und Altertumskunde Ermlands.

t Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

Vierzehnter Band.

Heft 1—2. Der ganzen Folge Heft 42—43.

Braunsberg 1903.

ıck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (C. Skowronski).

Kommissionsverlag von E. Bender.

Digitized by Google

Harvard College Library
DEC 6 1910
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge
(43-51)
BOUND JAN 26 1911

Inhalt.

1. Geschichte des Katholicismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Von Professor Dr. Dittrich. (Forts.). [1713—25] . . . S. 1—130
2. Die Kolonisation des Ermlandes von Professor Dr. Röhrich. (Forts.). [Eberhard von Neiße, 1300—26, als Kolonisator von Heilsberg, Wormditt und ihrer Umgegend] . . S. 131—355
3. Kritiken und Referate von Professor Dr. Röhrich . . S. 355—358
Tetzner, Die Slawen in Deutschland.
Matern, Die Pest im Ermland.
Erml. Zeitung, Skizzen aus der Geschichte Ermlands.
4. Zwei den Burggrafen Peter zu Dohna, Amtmann zu Braunsberg, betreffende Urkunden des Lauker Archivs. Veröffentlicht von Amtsrichter Conrad in Mühlhausen . S. 359—360
5. Stammtafel der Familie von Hatten. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
6. Chronik des Vereins, Vereinssammlungen, Verzeichnis der Mitglieder . . . . S. 361—381
7. Museum für die Altertümer Ermlands . . . . . S. 382
8. Geschichte des Katholicismus in Altpreußen. Von Professor Dr. Dittrich. (Schluß) . . . . S. 383—604
9. Die Passionskapelle und die „drei Kreuze“ bei Cadinen. Von Dr. Liedtke . . . . S. 605—610
10. Die Kolonisation des Ermlandes. Von Professor Dr. Röhrich. (Fortsetzung). [Die Bischöfe Jordan und Heinrich Wogenab, 1326—34, als Kolonisatoren von Guttstadt und Wartenburg] . . . . S. 611—709
11. Stammtafel der Familie von Mathy. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
12. Stammtafel der Familie von Schau. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
13. Chronik des Vereins . . . . S. 710—713
14. Verzeichnis der Mitglieder. (Sammlungen) . . . S. 714—715

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

Jahrgang 1902.

Vierzehnter Band 1. Heft. Der ganzen Folge 42. Heft.

Braunsberg 1902.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (C. Skowronski).

Kommissionsverlag von E. Bender.

Vereinsgabe für 1902.

Digitized by Google

Inhalt.

1. Geschichte des Katholicismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Von Professor Dr. Dittrich (Forts.) [1713—25] . . . . S.
2. Die Kolonisation des Ermlandes von Professor Dr. Röhrich (Forts.) [Eberhard von Neiße, 1300—26, als Kolonisator von Heilsberg, Wormditt und ihrer Umgegend] . . . . S. 13
3. Kritiken und Referate von Professor Dr. Röhrich . . . S. 35
Tetzner, Die Slawen in Deutschland.
Matern, Die Pest im Ermland.
Erml. Zeitung, Skizzen aus der Geschichte Ermlands.
4. Zwei den Burggrafen Peter zu Dohna, Amtmann zu Braunsberg, betreffende Urkunden des Lauker Archivs, veröffentlicht von Amtsrichter Conrad in Mühlhausen . S. 35
5. Stammtafel der Familie von Hatten, bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
6. Chronik des Vereins, Vereinssammlungen, Verzeichnis der Mitglieder . . . . S. 36
7. Museum für die Altertümer Ermlands . . . . S. 38

Digitized by Google

Ger 31,2

Sechstes Kapitel.

Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Auch der zweite preußische König, Friedr. Wilhelm I., wollte ein Calvinist sein, wie es seine Vorfahren seit 1613 gewesen waren, ohne sich doch an alle Dogmen des calvinistischen Systems zu binden. So hegte er gegen die Lehre von dem absoluten Rathschluß Gottes einen gründlichen Widerwillen und verlangte von den Predigern geradezu, sie sollten auf den Kanzeln die Gnadenwahl nicht „touchiren.“[1]) „Ich nehme“, äußerte er eines Tages zu P. Bruns, „nicht alles an, was die Reformirten glauben, z. B. die Prädestination; ich nehme auch vieles von dem an, was die Katholiken behaupten, soweit ihre Glaubensätze sich auf die hl. Schrift und die Vernunft stützen.“[2]) Er war versichert, „daß ein Lutterischer, der da Gottsehlich wandelt, ebenso guht sehlich werde als die Reformirte und der unterschidt nur herrühre von die Prediger Zenckereien.“[3]) Der Streit zwischen Lutheranern und Reformirten war ihm durchaus zuwider; die beiden evangelischen Confessionen sollten gegenseitige Toleranz üben und sich befleißigen, die Gebote Gottes zu halten.[4])

Die Katholiken stellte Friedr. Wilhelm auf gleiche Stufe mit den „schädlichen und zum argen Verderben abzielenden Irrungen und Secten (als atheist-, arian-, socinianische, und wie sie sonst

---

[1]) Instruction vom 22. Januar 1722. Lehmann I, 406.

[2]) Tagebuch des P. Bruns im Märk. Kirchenblatt 1862, S. 272.

[3]) Lehmann I, 405.

[4]) An Roloff, 10. Sept. 1726; Vgl. Pariset, l'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I er. (Paris 1897), p. 65.

Digitized by Google

Namen haben mögen)" und schärfte dem Erzieher des Kronprinzen ein, ihm einen möglichst großen Abscheu vor der katholischen Religion einzuflößen, „deren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu inprimiren."[1]) Den Kronprinzen Friedr. Wilhelm charakterisirte der Bischof von Spiga, Agostino Steffani, i. J. 1711 als den größten Katholikenhasser,[2]) und von dem König urtheilte Pöllnitz, er sei nur fest in seinem Haß gegen die Katholiken.[3]) Von einem seiner Officiere, Walraf, welcher Katholik war, schrieb der König: „Ich bin sehr zufrieden mit ihm; Schade, daß er katholisch ist, sonst habe ich nichts gegen ihn."[4]) An dem Papstthum mißfiel ihm, der im Gebiete des Staatslebens alles seinem persönlichen Willen zu unterwerfen gedachte, insbesondere dessen weltliche Machtstellung. „Der Papst", äußerte er einmal zu P. Bruns, „müßte sich nur mit geistlichen und nicht weltlichen Dingen befassen."[5]) So nahm er es sehr übel auf, daß die katholischen Geistlichen ihr Recht, auch über politische Dinge zu urtheilen, nicht aufgeben wollten; „denn beim Pabsthum haben die Pfaffen alles zu sagen."[6]) Vor allem richtete sich sein Ingrimm gegen die damaligen Vorkämpfer des Katholicismus, die Jesuiten. Sie sind ihm „Vögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen", oder „Deuffels, die dar kapable zu viellen Böhses", deshalb sollte man sie im Lande nicht dulden.[7])

War der König auch seiner ganzen Grundrichtung nach in der Theorie den Katholiken durchaus feindlich, so that er doch in der Praxis vieles, was dieser seiner Abneigung zu widersprechen schien. »Rex noster clementissimus non est noster adversarius«, schrieb der Bischof von Spiga 1715.[8]) Ein Jahr vorher, bei

---

[1]) Instruction für den Oberhofmeister vom 15. Aug. 1718. Lehmann I, 407, Anm. 1.

[2]) Vgl. Woker, Agostino Steffani S. 75.

[3]) Lettres et Mémoires II, 381.

[4]) An den Fürsten von Anhalt-Dessau, 15. August 1724. Witzleben, Zeitschr. für preuß. Gesch. 1871, S. 507.

[5]) Märk. Kirchenbl. 1862, S. 268.

[6]) Instruction von 1722. Lehmann I, 406, Anm. 3.

[7]) Lehmann I, 407, Anm. 2.

[8]) Woker, Aus Norddeutschen Missionen S. 42.

Digitized by Google

seiner ersten Reise nach Geldern, opferte er in der Wallfahrtskirche zu Kevelaer eine Kerze, im J. 1728 schickte er ebendorthin eine große Wachskerze mit einer lateinischen Widmung, und 1730 lud er den Bischof von Roermond zu sich und wohnte einem von diesem celebrirten Pontificalamte bei,[1]) im nächsten Jahre einer hl. Messe im Dom zu Prag, wo er sich auch die Reliquien des hl. Johann von Nepomuk zeigen ließ und allerlei priesterliche Gewänder und hl. Gefäße für den Militärprediger P. Bruns in Potsdam (1730—1741) erwarb.[2])

Es fragt sich, auf welche Motive dieses freundliche Verhalten des Königs gegen seine katholischen Unterthanen zurückzuführen ist. War es der Geist der Duldsamkeit, war es kluge Rücksichtnahme auf das Staatswohl, welches ja Friedrich Wilhelm stets in den Vordergrund stellte?

Daß sich der König von seiner ursprünglicheu Abneigung gegen den Katholicismus allmählich zu der Idee der Duldung als Princip durchgearbeitet habe,[3]) kann angesichts der vorliegenden Thatsachen nicht gut behauptet werden; wohl aber ist nicht ausgeschlossen, ja es scheint sogar so, daß er, vielleicht in Folge seines Verkehrs mit dem genannten Dominicaner, den er sehr schätzte, vielleicht auch, weil er seit seiner Beschäftigung mit der Wolfschen Philosophie gegen seine eigene Religion gleichgiltiger geworden war, in seinen späteren Jahren günstigere Auffassungen über die katholische Religion gewonnen habe. „Mein lieber Pater", sagte er eines Tages zu Bruns, „wenn ich mich im Irrthum wüßte, würde ich ihn freimüthig anerkennen und noch heute katholisch werden. Aber ich glaube, daß alle Christen,

[1]) Ueber die Motive urtheilt Pariset p. 773: Ayant atteint le but politique qu'il s'était proposé, le roi avait tout intérêt à maintenir la paix religieuse . . Le respect qu'il temoignait à la religion catholique était le gage de l'abdication politique des états.

[2]) Vgl. Pariset p. 750.

[3]) Lehmann nimmt dies, wenn auch in beschränktem Maße, an. Es sei, schreibt er I, 440 doch der Fortschritt nicht zu verkennen, welchen in der Zeit von 1688 bis 1740 die Idee der Duldung gemacht habe. Anders Pariset p. 776: Was Friedr. Wilhelm I. hinderte, gegen die Katholiken seiner Staaten tolerant zu sein, war, daß er die Toleranz nicht verstand (qu'il ne concevait pas la tolérance).

Digitized by Google

welcher Confession sie auch angehören mögen, selig werden können; denn wenn sie auch in einigen nebensächlichen Punkten von einander abweichen, so sind sie doch nach meiner Ansicht im Wesentlichen einig."[1]) „Ich wünschte, wir wären alle Katholiken wie unsere Vorfahren, welche wir doch gewiß nicht verdammen können", äußerte er zu demselben, und einige Stunden vor seinem Tode ersuchte er ihn, für ihn zu Gott zu beten.[2])

Im Allgemeinen hegte Friedrich Wilhelm gegen die Katholiken mehr Abneigung als Wohlwollen; nicht letzteres, nicht die Toleranz als Princip bestimmte sein Verhalten, sondern weit mehr das Staatswohl, wirthschaftliche und militärische Interessen, ferner die äußere Politik, die Rücksicht auf die bestehenden internationalen Verträge.

Auch Friedrich Wilhelm I. stand, wie seine Vorgänger von ähnlicher Gesinnung, Verträgen zu Gunsten der Katholiken seiner Länder gegenüber und fühlte sich durch sie gebunden. „Wahs die Katholiken anlanget, müsset Ihr sie tolleriren, so weit als der Westfellische Fride mit sich bringet und die weloische Pacta mit der Rebublicke Pohlen."[3]) Als praktischer Staatsmann, der das Staatsinteresse stets in den Vordergrund stellte und keineswegs auf Principienreiterei versessen war, konnte er auch diese Grenze nicht inne halten. Katholiken siedelten sich auch dort an, wo kein westfälischer Friede und keinerlei Verträge ihnen freie Religionsübung sicherten, selbst in der Mark, wo alte Verträge mit den Ständen, ja ein Grundgesetz von 1653 den römisch-katholischen Cultus ausschlossen; sie waren auch für das Militär nicht entbehrlich und sollen sogar ein Viertel desselben ausgemacht haben.[4]) Solchem Drucke der unaufhaltsam weiter sich entwickelnden Verhältnisse nachgebend, gestattete der König in Berlin katholischen Gottesdienst und hielt sogar für sie einen „katholischen Pfaffen," „weil viele katholische Bürger und Leute da sein", und aus dem

[1]) Märk. Kirchenblatt 1862, S. 272.

[2]) A. a. O. 252. 282.

[3]) Lehmann I, 408.

[4]) A. a. O. 409. Nach Woker, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrh., S. 53 waren um 1726 25000 kathol. Soldaten; sie erhielten Gelegenheit, 1—4 mal die hl. Sacramente zu empfangen.

Digitized by Google

gleichen Grunde sorgte er auch für katholischen Militärgottesdienst. „Bey die Regimenter sein auch viell Katholische; die müsset Ihr die liebertät ihren kattolischen Gottes Dinst permittieren zu halten und den pfaffen alle Monat bei die Regimenter hinreissen lassen."[1]) Im Anschluß an diese Militärgottesdienste konnten auch die Katholiken der Civilbevölkerung Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse finden. Hier konnten die Organe der katholischen Kirche ansetzen und haben sie angesetzt, um den sonst rechtlosen Katholiken in der Diaspora zu Hilfe zu kommen, was man freilich auf protestantischer Seite nur zu gern als dreiste römische Propaganda ansah.[2])

Wie hier militärische, so fielen in andern Fällen öconomische Rücksichten, die Absicht, das Land zu bevölkern oder, wie bei der Grafschaft Lingen, der Entvölkerung vorzubeugen, in die Wagschale zu Gunsten der Religionsfreiheit der Katholiken.

Vornehmlich aus wirthschaftlichen Rücksichten, in Erwägung nämlich, „daß die Mennoniten in andern Provinzen und Orten dem Publico sowohl bei dem Commercio als sonsten guten Nutzen schaffen — auf die Vermehrung der Accise-Intraden durch ihren Handel hatten sie in ihrer Eingabe vom 20. Dec. 1720 kluger Weise ausdrücklich hingewiesen —, sich auch überall eines frommen, stillen und ehrbaren Lebens befleißigten und allen Pflichten, welche von guten Unterthanen gefordert werden können, sattsam Genüge zu thun versprachen," entschloß sich der König, sie in Preußen aufzunehmen und zu dulden, und gestattete ihnen unterm 26. März 1722 — gegen das Votum der preußischen Regierung vom 2. März 1722 —, „daß sie zu Königsberg in einem Privathause auf eine stille Art ihre Zusammenkunft nebst Gottesdienst halten und begehen möchten." — Ebenso bewilligte der König unterm 20. Oct. 1720 russischen Gottesdienst und bald darauf auch eine

[1]) Lehmann I, 408.

[2]) Lehmann I, 410. So bildeten sich katholische Gemeinden in Berlin (1720), Potsdam, wo unter den Grenadieren einmal 300 Katholiken waren, und Spandau (1722), wohin kathol. Waffenarbeiter aus Lüttich berufen wurden unter der Bedingung, daß ihnen hier Gelegenheit gegeben würde, ihre Religion auszuüben; in Halle (1723), Frankfurt, Stendal, Magdeburg, Stettin (1722). Vgl. auch Pariset p. 763 ff.

Kapelle für die russische Nation. Der Gottesdienst wurde in einem Saale des vorstädtischen Kruges Palmbaum gehalten. Die kleine Gemeinde bestand größtentheils aus ab- und zureisenden russischen Kaufleuten und den russischen Soldaten, die, oft 20, 30, ja noch mehr in jedem Regiment, durch den Geistlichen aus Königsberg versorgt wurden. Als der russische Priester Paczkowski im Jahre 1737 für seine Dienste bei den preußischen Regimentern in und außerhalb der Stadt um eine Remuneration bat, wie sie die russischen Geistlichen für die Seelsorge an den russischen Soldaten in Berlin und Potsdam erhielten, lehnte der König (16. Januar 1739) ab.[1])

Neben der inneren kam auch noch die äußere Politik in Betracht. Brandenburg-Preußen fühlte sich, nachdem das sächsische Königshaus katholisch geworden war, und wurde auch bald anerkannt als Vormacht und Hort des Protestantismus. Berlin war Centralstätte und Ausgangspunkt aller Actionen zum Schutz und zur Sicherstellung der protestantischen Interessen, und so ging man, wenn einfache Interventionen nicht zum Ziele führen wollten, nach der Gewohnheit jener Zeit, unter Berufung auf ein sog. jus retorsionis oder talionis, fort und fort zu Repressalien an den katholischen Bewohnern des eigenen Landes über, wenn die Rechte der Glaubensgenossen irgendwo anders gekränkt oder verletzt zu sein schienen.[2]) In solchen Fällen verfuhr der preußische König bisweilen mit einer Härte, welche man sonst bei ihm nicht gewohnt war. Als er 1716 an den Katholiken von Halle Repressalien üben ließ, weil katholische Studenten in Köln sich an dem reformirten Bethause daselbst vergriffen hatten, schrieb der Bischof von Spiga an den Reichsvicekanzler von Schönborn in Wien, er habe wohl gehört und leider auch gesehen, daß man durch mündliche und schriftliche Befehle den einen oder andern Missionar fortgeschafft habe; aber er könne nicht glauben, daß solche Gewaltthätigkeit, wie die Erbrechung der katholischen Kapelle in Halle und die Vertreibung des P. Marcus, von dem Könige herrühren, namentlich wenn er bedenke, was Wunder andere

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Vgl. hierüber Pariset p. 774 ff.

Geistliche ihm erzählt, welche gleichfalls unter dem König von Preußen lebten und täglich versicherten, sie lebten unangefochtener unter diesem, als unter dem verstorbenen König.[1])

Bald nach Antritt der Regierung erging an den König aus Preußen — von wem, ist ungewiß — das Ersuchen, den Katholiken bezüglich der freien Religionsübung eine neue Zusicherung zu geben, wie es der Große Kurfürst im J. 1662 gethan hatte. Er lehnte eine solche als unnöthig ab, „weil ihm nicht wissend, daß in Uebung des dortigen Gottesdienstes bisher die geringste Hinderung geschehen sei." Dabei aber schärfte er der preußischen Regierung ein, dergleichen Behinderung „in keine Wege zu gestatten, sondern sowohl in diesen als allen übrigen Punkten über den Inhalt der Pactorum jedesmal mit behörigem Ernst und Nachdruck zu halten." [2])

Auch der Bischof von Ermland trat bald mit seinen Beschwerden, um Abhilfe bittend, an den neuen König heran. Auf dem Reichstage zu Grodno (1718) überreichte er dem preußischen Gesandten F. v. Kunheim eine Denkschrift, in welcher er forderte: 1. Reparatur der baufälligen Kirche in Königsberg, 2. Erhaltung der Heiligenlinde bei ihren althergebrachten Immunitäten und Rechten, 3. Erlaubniß für v. Gröben, 8 Morgen Landes an die Patres verkaufen zu dürfen, 4. Abschaffung des Zwanges für die Katholiken, bei Evangelischen Taufen, Trauungen und Begräbnisse vollziehen zu lassen, 5. Erhaltung der Privilegien der Jesuiten in Tilsit, 6. Ermäßigung der Belastung des Pfarrers von Thurau durch die Hufencommission.

Kunheim befürwortete die Erfüllung dieser Forderungen. Wenn der König, meinte er, dem Bischof in diesen Punkten etwas favoriren wollte, würde er ihn sich verbindlich und in den polnischen Angelegenheiten „aufwärthig" machen. Indessen bedeutete er doch von vornherein dem Bischof, daß die Patres in Heiligelinde sich von keinen Lasten eximiren noch einige Immunitäten allegiren

---

[1]) Woker, Aus Norddeutschen Missionen S. 9.

[2]) An die preuß. Reg., 29. Sept. 1714. Lehmann I, 814.

könnten, weil selbige ohne Contradiction zu des Landes Catastro gehörten. Auch die Jesuiten in Tilsit hätten nie ein Privileg erhalten, könnten also auch eine Bestätigung desselben mit Fug und Recht nicht prätendiren.[1])

Auf Erfordern des Königs erstattete die preußische Regierung über das Memorial des Bischofs einen sehr ausführlichen Bericht (22. März 1719). Die Baupflicht für die Königsberger Kirche erkennt sie unumwunden an, wenigstens für den Hauptbau, möchte aber auch die Verpflichtung des Königs für den Flickbau nicht ohne Weiteres verneinen.

Zwar seien nach den Stipulationen von 1611 und 1612 jährlich 1000 fl. auch »in dotem ecclesiae«, »in usus parochi et ecclesiae«, also nicht allein für den Pfarrer, sondern auch für die Kirche und die dazu gehörigen Gebäude bestimmt; auch habe der Kurfürst einst 2000 fl für Beschaffung von Kirchengeräthen hergegeben, deren Zinsen gar wohl für Reparaturen verwendet werden könnten; allein der Bischof mache dagegen geltend, daß von den 1000 fl. nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Kirchenbedienten unterhalten werden müßten, die 2000 fl. aber zur Anschaffung von Kirchengeräthen leicht aufgegangen sein möchten. Auch seien die Worte in der Caution von 1611 und in dem Immissionsinstrument von 1612 so allgemein gehalten, daß sie nicht wohl nur auf den Hauptbau bezogen werden könnten. Für die Auffassung des Bischofs spreche auch die Observanz. Im Jahre 1690 habe die Regierung in der Antwort an den Domherrn Hoffmann[2]) die Verpflichtung zum Flickbau ausdrücklich anerkannt, und aus den Schloßbaurechnungen ergebe sich, daß in der Zeit von 1661—1718 für die bauliche Unterhaltung der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude 8162 Thlr. 20⅓ Gr. aufgewendet worden. Auf Grund des Patronatsrechtes könnte der König vielleicht Rechnungslegung über die Verwendung der 1000 fl. und sonstiger Einnahmen verlangen, um zu sehen, ob nicht von den Einkünften der Kirche soviel übrig bleibe, um die Kosten der Reparaturen zu decken; denn so lange die Kirche sich selbst helfen könne, sei der Patron nicht verpflichtet einzutreten. Aber der Bischof scheine der Meinung zu sein, daß die sonstigen Einkünfte der Kirche, z. B. aus Collecten und Almosen, nur für die Unterhaltung des Gottesdienstes bestimmt seien und hiefür kaum ausreichten, auch ihm selbst allein die Verfügung dar-

[1]) An den König. Grodno, 1. Nov. 1718. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
[2]) Vgl. Zeitschr. XIII, 510.

über zustehe. Ueberhaupt dehnten die Katholiken die bischöfliche Inspection auch auf die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte aus und beanspruchten somit für den Bischof auch das Recht, Rechnungslegung zu fordern. Das treffe aber doch für die im Territorium des Königs gelegene Königsberger Kirche nicht zu; hier habe der Bischof lediglich die Aufsicht über Lehre und Lebensführung des Pfarrers und der kirchlichen Beamten. Bei den Protestanten fließe die Befugniß, Rechnung zu fordern, nicht aus dem jus episcopale, sondern aus dem jus supremum territoriale et majestatis, und bei den Katholiken seien wenigstens die Patrone davon nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle besitze der König das Hoheits- und Patronatsrecht in einer Person.

Mit dem Bau werde es je länger, je schlimmer; aus dem Flickbau werde ein Hauptbau entstehen, so daß auf die eine oder die andere Weise Rath geschafft werden müsse.

Die Regierung empfiehlt sodann dem König, dem Bischof bei dieser Gelegenheit auch das vorzuhalten, worüber sich die Evangelischen zu beschweren hätten, daß nämlich mit den Katholiken in Preußen viel glimpflicher als mit den Protestanten in Polen umgegangen werde. In vielen Dingen die sie sich angemaßt hätten, würde ihnen connivirt, weil man geglaubt habe, daß solches in Polen einen guten Effect machen würde. So seien Jesuiten nach Königsberg gekommen, obschon davon nichts in der Caution von 1611 stehe; bereits seien ihrer fünf da, der Superior, ein Königsberger, zwei Deutsche, ein Pole, ein Lithauer. Die Jurisdiction über die Geistlichen solle der Bischof haben, die Jesuiten aber stünden nur unter ihrem Provinzial und General. Durch ihr Schimpfen richteten sie großes Aergerniß an, so daß unter dem gemeinen Volke gar leicht ein Tumult entstehen könnte. Fordere man ihrer Ausschreitungen wegen den Pfarrer vor, so sage er, die Jesuiten ständen unter ihrem Provinzial, und er habe ihnen nichts zu sagen. Ferner hätten sie kurz vor der Contagion ein eigenes Haus gebaut und suchten darin ein rechtes und eigentliches Collegium einzurichten. Sie hielten auch Schüler und unterrichteten dieselben in den „unteren Scientien“ gegen ein jährliches Entgelt von 5, 6 und mehr Thlr., da doch eine römisch-katholische Schule in den Pacten nicht gegründet sei, eine solche auch früher nie gewesen außer der noch bestehenden Elementarschule, darin die Kinder bei dem Cantor Lesen, Schreiben, Religion und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernten.

Vor zwei Jahren habe der Domherr Baron von Schenck zu Ostern auf der Kanzel dergestalt gegen die Protestanten „debachirt, daß jedermann darüber scandalisirt worden, obwohl demselben sonsten gantz wol bekandt, wie behut-

sam sich überall die protestirenden Priester unter den Römisch-Catholischen in Pohlen und überall aufführen müssen." Man habe deshalb dem Pfarrer Vorhaltungen gemacht und angedeutet, daß er dem Domherrn die Kanzel nicht mehr gestatten solle.

Die katholischen Geistlichen copulirten Protestanten, ohne von ihnen einen Schein über erfolgtes Aufgebot zu verlangen, und wenn von den bei ihnen Getrauten ein Theil den andern verlasse, dann weigerten sie sich wieder, die edictales citationes des Consistoriums zu publiciren, woraus ärgerliche Bigamien, Adulterien und andere Inconvenienzen entstehen könnten.

Nicht nur in Polen und Lithauen würden die Protestanten sehr gedrückt, auch in Braunsberg und sonst im Bisthum werde den Kranken evangelischer Confession nicht gestattet, protestirende Priester zu sich kommen zu lassen und zu ihrer Devotion zu gebrauchen, da doch den katholischen Geistlichen solches nicht allein in Königsberg, sondern auch, was das Trösten, Besuchen und Communiciren der Kranken und Maleficanten ihres Glaubens betreffe, im ganzen Königreich frei vergönnt sei, folglich auch billig die Protestanten anderwärts gleicher Freiheit genießen sollten. Zu den früheren fünf Altären in der Königsberger Kirche habe man vor vier Jahren noch zwei neue errichtet, obschon es dahinstehe, ob solches ohne Wissen des Königs als des Patrons hätte geschehen sollen.

Endlich hätten die Katholiken, obwohl sie, wenn man mit ihnen nach dem strengen Rechte verfahren wollte, nicht die Befugniß hätten, neue Gründe zu erwerben, trotzdem bei ihrer Kirche das Grapensche Haus an sich gebracht, worüber ein Streit (zwischen Grapen und der Kirche) entstanden sei, der bis in die Ober-Appellationsgerichte gediehen und zuletzt 1712 mit einem Vergleich beendigt worden sei.

Betreffs des zweiten Punkes des bischöflichen Petitum (Befreiung der Heiligelinde von Contributionen) verweist die Regierung auf das Commissorialurtheil vom 17. Oct. 1708[1]) in Sachen der Jesuiten wider die Gebrüder v. d. Gröben, welches in allen Stücken zu Ungunsten der ersteren ausgefallen sei. Dasselbe sei rechtskräftig geworden und wäre auch gemäß königl. Ordre vom 30. Dec. 1712 executirt worden, hätte nicht der König, um einen gütlichen Vergleich herbeiführen zu lassen, die Ausführung sistirt (20. April 1713), so daß es noch immer zu

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 567.

keinem Effect gediehen sei. Daraus möge der König ersehen, wie viel unbefugte Dinge sich die in die Heiligelinde eingeschlichenen und bisher nur per meram gratiam tolerirten Jesuiten angemaßt. Nach dem Urtheil von 1708 hätten die Jesuiten drei von ihnen zu Unrecht erworbene Hufen cum fructibus perceptis et percipiendis an die königliche Kammer abzutreten, und nun muthe man dem König zu, sogar noch auf die Contributionen zu verzichten und die Jesuiten von den Landeslasten zu befreien, bloß weil die Grundstücke von katholischen Geistlichen besessen würden. In Polen werde man gewiß nicht die in den Besitz von protestantischen Geistlichen übergehenden Gründe von Contribution und anderen Landesbeschwerden frei lassen.

Die vom Bischof verlangte Abtretung von acht Morgen Landes durch Gröben an die Jesuiten konnte die preußische Regierung ebenso wenig befürworten. Denn der König habe unterm 3. März 1718 endgiltig entschieden, daß beide Theile mit ihren Anträgen gänzlich abzuweisen seien, weil die königliche Genehmigung als eine Authorisirung der katholischen Kirche und des Aufenthaltes der Jesuiten in Heiligelinde angesehen werden könnte. Auch deshalb sei das Gesuch abzuweisen, weil die katholischen Geistlichen sich immer mehr Rechte anmaßten, indem sie nicht allein mehr Hufen, als ihnen zukämen, an sich gezogen, sondern auch ganze Seen verfüllt, auch wider das Territorialrecht des Königs an den Marien- und anderen Festtagen „Kirchmessen eigenmächtig eingerichtet hätten.

Da das Urtheil von 1708 unter Berufung auf die Primordialverschreibung von 1491 und die Rechtswidrigkeit aller dagegen gesetzten Acte „die Kapelle von Heiligelinde, was Größe und Beschaffenheit des Gebäudes angeht, die Bestellung des Gottesdienstes, die Anstellung eines Priesters, wie der Orden dabei einen gehabt, die Einrichtung der jura parochialia, des Kirchhofs zum Begräbniß der Armen zur Linde, des Decems" dem König als Rechtsnachfolger des Ordens, ja ihm sogar die Gebäude nebst Pertinenzien zur weiteren Verfügung zugesprochen hatte, so konnte das Gesuch des Bischofs um Befreiung von dem Zwange, die katholischen Taufen, Trauungen und Begräbnisse in den lutherischen Kirchen verrichten zu lassen, gewährt werden. Allein die Regierung

glaubte mit Rücksicht auf die Parochialrechte und die jura stolae des Pfarrers von Bäslack, in dessen Pfarrbezirk die Heiligelinde lag, sowie in der Erwägung, daß die Katholiken sich überall mehr Freiheit nähmen, als ihnen nach den Pacten zustehe, davon abrathen zu sollen.

Nach der Primordialverschreibung solle der Orden selbst einen Priester bei der Kapelle halten und demselben alle Jahre auf Martini eine gute Mark Zins von dem Kruge überweisen, welcher, wenn der Orden die Kapelle nicht inne halten würde, an den Pfleger von Rastenburg fallen sollte. Darum hätte Otto v. d. Gröben zu Unrecht an den polnischen Secretär Sadorski, dieser darauf anfänglich an das Jesuiten-Colleg in Rössel, nachmals 1636 an das ermländische Domcapitel „den Ort an der Kapelle und die Kapelle selbst" transferirt; solches alles sei a non dominis und ohne das allergeringste Recht geschehen, vielmehr sollte die Kapelle nach der Verschreibung dem Orden als dem damaligen Landesherrn verbleiben und sei später auf die folgende Landesherrschaft übergegangen, so daß niemand die Befugniß gehabt, an der Kapelle einen Geistlichen anzustellen, Gottesdienst einzurichten, das Gebäude zu verändern oder gar an einen andern zu verkaufen. Darum besäßen die Katholiken die Kapelle nullo jure und noch viel weniger das Recht, eine so geräumige Kirche mit apartem Colleg und so vielen Gebäuden ohne der Landesherrschaft speciellen Consens anzulegen. Das alles solle man dem Bischof deutlich zu erkennen geben, ihm auch das ganze Urtheil mittheilen, obschon er es zweifelsohne von den Jesuiten bereits in Abschrift erhalten haben werde. Ebenso dürfte ihm zu Gemüthe zu führen sein, daß er in seinem Memorial die Reformirten Calvinianer nenne, da dieselben doch in Polen in actis publicis niemals mit diesem Namen bezeichnet seien, sondern Dissidentes in religione genannt zu werden pflegten und daß sie, wie auch die sog. Lutheraner, eigentlich Protestanten hießen, „man auch diesseits die Römisch-Catholische niemahlen nach dem Beynahmen, den Ihnen das gemeine Volk giebet, in literis et actis publicis Papistas nennet."

Gegenüber dem fünften Petitum des Bischofs, der König möchte die von seinem Vater den Jesuiten in Tilsit gemachten Concessionen bestätigen und gestatten, daß sie auf dem ihnen angewiesenen Grunde eine Kirche nebst Wohnung für einige Personen aufbauen dürften, bemerkt die Regierung, daß ihr von einem solchen Grunde nichts bekannt, im Archiv auch keine Nachricht von einer den Jesuiten darüber ertheilten Concession vorhanden

sei. Sie erzählt dann die Entstehung der Kapelle und die Weiterentwickelung der gottesdienstlichen Verhältnisse in der uns bekannten Weise[1]) und schließt mit der aus der Fundatio Collegii des Domherrn Siemaszko von 1699 entnommenen Besorgniß, daß das Bestreben offenbar dahin gehe, in Tilsit eine Residenz oder gar ein Colleg der Jesuiten zu errichten. Darauf scheine auch des Bischofs von Ermland Gesuch abzuzielen. Sie wiederholt, daß ihr von einer Concession an die Jesuiten zum Ankauf eines Grundstückes in Tilsit nichts bekannt sei. Auch sei ihnen um so weniger die Genehmigung zur Erbauung einer Kirche und Wohnung für etliche Personen in Tilsit zu gestatten, als die Protestanten in Polen immer noch, und hauptsächlich auf Anstiften der Jesuiten, den Privilegien und Gerechtsamen zuwider verfolgt würden, ungeachtet des Königs Majestät für sie so oft intercedirt habe, während andrerseits die Katholiken von Tilsit die ihnen gewährte Concession zum Wiederaufbau der Kapelle bei Tilsit mißbraucht, dieselbe immer weiter extendirt, allerlei Excesse begangen und insbesondere ohne landesherrschaftlichen Consens Jesuiten sich hätten einschleichen lassen, deren Aufenthalt daselbst der König ebenso wenig wie an andern Orten billigen und toleriren könne.

Bezüglich des letzten Punktes, Befreiung der Kirche von ... zu von der Landescontribution wegen vorgeblicher Armuth, ...lt die Regierung dem Könige dasselbe Verfahren wie bei ...ligenlinde.[2])

...nig Friedrich Wilhelm, dem die Beschwerden des ermländischen Bischofs recht unbequem waren, verfügte auf den erwähnten ... die Regierung möchte, sollte sich der Bischof mit seinen ...und Desiderien nicht weiter melden würde, alles auf sich ...assen, im andern Falle aber mit ihm nicht schriftlich, sondern ...e Commission verhandeln und dabei das Terrain so gut ...ch „menagiren." „Wir vernehmen im Uebrigen," fügte ... „ungern, daß die Papisten alldort im Lande Ihre ...o sehr ausbreiten, und hättet Ihr billig darauf genauer

---

[1]) Zeitschr. XIII, 354.
[2]) ...S. A. R. 7. 68. Catholica.

acht geben und zu so vielen schädlichen Neuerungen nicht dergestalt, wie geschehen, conniviren sollen. Was deshalb eingerissen, das wirdt nun so leicht nicht zu redressiren seyn. Ihr habt jedoch zu überlegen, wie in ein und anderem punct die Sachen werden auf den vorigen Curs gebracht werden können, durchaus aber mus man vors künfftige den Catholischen weiter nichts sosehr nachsehen oder Ihnen das geringste concediren, wozu Sie nicht Krafft der pacten berechtigt sind." [1])

Die Regierung versprach, künftighin auf alles genauer acht zu geben, wie sie auch bereits die nothwendigen Anordnungen habe ergehen lassen. Dabei gestand sie zu, daß bezüglich des gegenwärtigen Standes der Dinge Einiges ihr von denen, die es wohl hätten thun sollen, nicht angezeigt worden sei, bemerkte aber auch, daß in anderem den Katholiken nichts ohne des Königs Wissen, sondern mit seiner Genehmhaltung connivirt worden.[2])

Um dieselbe Zeit wurden auch Versuche gemacht, für die Religionsübung der Katholiken in Memel bessere Veranstaltungen zu treffen, da die Pastoration durch die Bernhardiner von Crotingen, indem sie nur in Nothfällen in Memel erscheinen und nur bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten durften,[3]) dem vorhandenen Bedürfniß keineswegs entsprach. Bei der Anwesenheit des Königs in Memel 1718 (?) überreichten die Crotinger Patres ein Memorial, worin sie um die Erlaubniß baten, in der Memeler Vorstadt Polonga (Polangen) Gottesdienst halten zu dürfen, und da diese Petition, obschon der König eine günstige Zusage gemacht haben soll, keinen Erfolg hatte, so erneuerte der Guardian von Crotingen, Ant. Kochaczewski, am 10. Juni 1719, unter Berufung auf jene vermeintliche Zusage,[4]) die Bitte. Es geschehe, fügte er hinzu, nicht um schmutzigen Gewinnes willen, sondern aus Liebe zu den Nächsten, da so viele ohne Sacramente sterben müßten und auch angeworbene Soldaten, um ihrer religiösen Pflicht genügen zu können, desertirten und dann die Patres von Cro-

[1]) An die preuß. Reg., 8. April 1719. A. a. O.
[2]) An den König, 9. August 1719. A. a. O.
[3]) Vgl. Zeitschr. XIII, 564.
[4]) Juxta declarationem datam admissamque benige anno praeterito.

tingen in den Verdacht brächten, sie zur Flucht verleitet zu haben.[1]) Der König wußte sich einer solchen Resolution, auf welche die Patres sich beriefen, nicht zu erinnern, ebenso wenig die preußische Regierung; diese glaubte vielmehr die Existenz einer solchen in Abrede stellen zu sollen. „Was im Uebrigen," so berichtete sie auf die Anfrage des Königs,[2]) „Ihr Gesuch selbst betrifft, so ist bekand, was gestalt die Römisch-Catholische, sobaldt sie nur an einem Orte einnisteln, und Ihnen nur die geringste freyheit gegönnet wird, bald weiter gehen, und in denen Ihnen fürgeschriebenen Grentzen fast unmöglich zu halten seyn, sondern solche immer überschreiten, gestalt wir davon in unserer allerunterthänigsten Relation wegen des von dem Bischoff von Ermeland dem Cämmerer von Kunheim zugestellten Memorials Exempeln angeführet haben. Wie die Evangelisch-Lutherische und Reformirte in Pohlen gehalten werden, und welcher gestalt selbige sich nicht einst bey demjenigen mainteniren können, was Ihnen doch vermöge ausdrücklichen pacten und Verordnungen zustehet, solches wohnet Ew. Königl. Majestät gleichfalls bey." Sie rieth demgemäß, die Mönche abzuweisen und sie dahin zu bescheiden, daß der König den Katholiken alles beständig halten wolle, was ihretwegen in den Paeta vorgesehen, ein Mehreres ihnen aber zu concediren um so mehr anstehen müsse, da die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in Polen noch immer zur Ungebühr verfolgt und gedrückt würden, und ihnen das versagt wurde, was sie mit gutem Recht forderten. Das Exempel von Tilsit und anderen Orten beweise, wie die Römisch-Catholischen sich mit dem, was ihnen freigegeben, nimmermehr begnügen, sondern sich immer mehr und mehr allerhand unbefugte Dinge anmaßen und zu vielerlei Klagen Gelegenheit geben.[3])

In diesem Sinne entschied denn auch der König; er versagte nicht nur die freie Uebung des katholischen Gottesdienstes in der Memeler Vorstadt, sondern verfügte sogar, „da gedachte Mönche zur Fundirung ihres Suchens nichts anzuführen haben, so müssen

---

[1]) An den König, 10. Juni 1719. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 19. Juli 1719. A. a. O.

[3]) An den König, 19. Juli 1719. A. a. O.

sie damit schlechterdings abgewiesen und alldort im Lande gar nicht geduldet werden."[1]) Damit war die Concession von 1704 aufgehoben, welche wenigstens die Verrichtung der Sacra bei verschlossenen Thüren gestattete.[2]) Nun wandten sich die Patres an den Commandanten von Memel, Generalmajor Baron von Brion, mit der Bitte, ihnen wenigstens die hl. Gefäße, Paramente, Leuchter, Crucifixe, welche der Commandant Bornestadt bei der Ausweisung des P. Augustinowicz 1704 auf Befehl der preußischen Regierung weggenommen und in das Zeughaus geschafft hatte, herausgegeben werden möchte, und Brion wie auch die Regierung befürworteten die Rückgabe, „weil alles von schlechtem Zinn und gar von keinem Werth" und weil die Patres versprochen hatten, niemals mehr wieder zu kommen und in der Vorstadt Messe zu lesen.[3])

Etwas Aehnliches wie im Norden zu Memel ereignete sich um dieselbe Zeit im Süden an der polnisch-masurischen Grenze. Auch hier durften die Jesuiten aus Heiligelinde, ja sogar die Geistlichen aus Polen den in Altpreußen in den Grenzgebieten zerstreut wohnenden Katholiken in Nothfällen, also den Alten und Kranken, die Sacramente spenden. Weil das nicht genügte, suchte man Weiteres zu erreichen und öffentliche Religionsübung zu erlangen. So fingen die Jesuiten von Myszyniec an, in einigen Dörfern des Amtes Ortelsburg die Katholiken, „obgleich sie gesund waren und extra necessitatis casum versirten, zu besuchen, ja gar daselbst ordentliche Conventicula abzuhalten und mit Meßhalten den katholischen Gottesdienst publice zu exerciren," wie nicht minder für eine in Myszyniec neu zu erbauende Kirche von Haus zu Haus, z. B. in Liebenberg, Collecte zu halten. Als ihnen das auf Betreiben der Pastores Prussiae, wie sie meinten, durch die Schulzen, welche angewiesen waren, bei Strafe von

[1]) Erlaß vom 1. Aug. 1719. Lehmann I, 814.

[2]) Vgl. oben S. 114.

[3]) Brion an den König, 26. Aug. 1722; an die Reg., 31. Aug. 1722. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

20 Thlr. das Exercitium publicum in den Dörfern nicht zu gestatten, verwehrt wurde, beschwerte sich der Superior schriftlich bei dem Verweser des Amtes von Kalnein,[1]) und der das Beschwerdeschreiben überreichende Pater stellte die Forderung, „daß ihnen in denen Häusern auff denen Dörfern ihre Religion publice zu exerciren wenigstens doch alle Weihnachten und Ostern gestattet werden möge,“ und er meinte, der König werde das wohl nachgeben.[2]) Die Königsberger Regierung verfügte darauf hin: die Concession, die Kranken zu besuchen und mit dem hl. Abendmahl zu versorgen, solle auch fernerhin bestehen bleiben, obschon man angesichts der Behandlung der Evangelischen durch den katholischen Klerus, „wozu die Societät der Jesuiten das Ihrige nach ihrem besten Vermögen contribuiret,“ besonders des in Radzyczyn auf Veranlassung der Jesuiten gegen die Evangelisch-Reformirten Geschehenen, dazu nicht verpflichtet wäre. Sollte dies nicht eingestellt und redressirt werden, dann müßte man allerdings mit den Katholiken in Preußen auch anders verfahren. Die Jesuiten gingen zu weit und prätendirten, was ihnen durch die Pacta nicht gestattet sei, zumal sie selbst den Besuch und die Versorgung der in Polen wohnenden Lutheraner und Reformirten nicht zulassen wollten.[3]) Der König approbirte auch diesen Erlaß und fügte noch verschärfend hinzu: „Und habt Ihr den Jesuiten ferner zu bedeuten, daß, wenn sie sich dergleichen weiter unterständen, man sich ihrer Personen versichern und sie dergestalt ansehen würde, daß ihnen die Lust vergehen sollte, auf ein ander Mal wieder dergleichen Dinge zu attentiren.“ Die Regierung sollte auf die Jesuiten genau acht geben, und falls sie nicht aufhören sollten, in Preußen also zu verfahren, zu weiterer Verordnung berichten.[4])

In Königsberg konnten Klerus und Volk ruhig ihren religiösen Pflichten obliegen. Im Mai 1714 waren hundert Jahre

[1]) Alex. Kaßyc S. J. an Kalnein. Myszyniec, 13. März 1718. A. a. O.
[2]) Kalnein an die Reg. Ortelsburg, 14. März 1718. A. a. O.
[3]) Erlaß an Kalnein, 28. März 1718. A. a. O.
[4]) An die preuß. Reg. Berlin, 5. April 1718. A. a. O.

seit der Grundsteinlegung der katholischen Kirche, welche dem Katholicismus dortselbst einen Mittelpunkt und festen Halt gegeben hatte, verflossen. Die Erinnerung an dieses Ereigniß wurde am vierten Sonntage nach Ostern, dem Kirchweihfeste, mit großem Glanze in dem herrlich geschmückten Gotteshause wie auch draußen gefeiert. In der Kirche war ein königlicher Thron aufgebaut, des Königs Bild aufgestellt, die Altäre waren mit Emblemen decorirt. An der großen Procession nach dem feierlichen Hochamt nahmen auch die Patres Jesuiten in Kaseln theil, während die Zöglinge ihrer Schule deutsche Lieder sangen. Vor der Vesper fand ein Act statt mit Lobreden auf den König. Am Abend wurde der Dachreiter mitten auf dem Dach der Kirche illuminirt, ein Feuerwerk abgebrannt, Böllerschüsse erschallten bis in die späte Nacht — zum Staunen der zahlreich versammelten protestantischen Bevölkerung, zur Befriedigung auch der Regenten. Als diese in jenen Tagen fünf Prediger, welche sich durch harte Reden gegen die Regierung vergangen hatten, ad audiendum verbum citiren mußten, unterließen sie nicht, ihnen das Verhalten der Katholiken an ihrem Jubelfest als gutes Beispiel vorzuhalten: „Welchen Dank hat von euch der König? Nehmet euch ein Beispiel an den Katholiken, könnt ihr etwas Aehnliches leisten?“[1])

Unter den Pfarrern Dr. Florian Bialkowski (1712—21), Franz Ignaz Herr (1721—26), dem besonders ein inniges, einträchtiges Zusammenwirken mit den Missionspriestern, den Jesuiten, nachgerühmt wird, und Franz Anton Pietkiewicz (1726—43) blühte die katholische Gemeinde von Königsberg kräftig auf, was, von anderem abgesehen, schon aus der stets wachsenden Zahl der Erstcommunicanten, Taufen, Krankenprovisionen, Beichten und Conversionen erschlossen werden kann. Taufen allein durch die Jesuiten fanden statt: 1714: 103, 1715: 70, 1716: 87, 1717: 74, 1718: 64, 1720: 63, 1721: 47, 1722: 32, 1723: 27, 1724: 12, 1729: 47, 1730: 37, 1731: 56, 1732: 64, 1733: 40, 1734: 82, 1735: 30, 1736: 61, 1737: 65, 1738: 81, 1739: 95. Neucommunicanten waren 1715: 48, 1716: 58, 1717: 118, 1718: 95, darunter einige über

[1]) Historia ad a. 1714.

20 Jahre alt, 1719: 114, darunter auch Erwachsene vom Lande, 1720: 51, 1721: 68, 1723: 56, 1728: 38, 1729: 69, 1730: 30, 1731: 40, 1732: 57, 1733: 49, 1734: 40, 1735: 44, 1736: 67, 1737: 145, 1738: 92, 1739: 92. Beichten wurden von den Jesuiten abgenommen: 1720: 9800, 1722 während des Jubiläums etwa 10000, 1723: 6000, 1724: 6696, 1728: 11000, 1729: 12170, 1730: 11889, 1731: 13824, 1732: 13886, 1733: 12099, 1734: 14691, 1735: 18474, 1736: 15708, 1737: 15492, 1738: 15271, 1739: 14809. Conversionen: 1714: 27, 1715: 21 aus Häresie und Schisma, 1716: 19, aus dem Schisma 4, 1717: 23, vom Schisma 2, 1718: 21, 1719: 31, 1720: 15 und 5 Schismatiker, 1721: 25, 1722: 21, Schismatiker (Ruthenen) 5, 1723: 28, schismatische Ruthenen 3, 1724: 21, 1725 nur einige, 1726: 17, 1728: 13, 1729: 18, 1730: 19, 1731: 16, 1732: 22, 1733: 20, 1734: 13 und 1 Schismatiker, 1735: 14 und ein Schismatiker, 1736: 41 und 3 Schismatiker, 1737: 61, 1738: 39, 1739: 18.

Aus den angeführten Zahlen läßt sich, da sie sich nur auf die von den Jesuiten vorgenommenen Amtshandlungen beziehen, nicht aber die des Pfarrers einschließen, ein sicherer Schluß auf die Größe der katholischen Gemeinde in den einzelnen Jahren nicht machen; immerhin deutet uns das große Schwanken der Zahlen der jährlichen Taufen und Erstcommunionen auf ein ähnliches Schwanken in der Zahl der Gemeindemitglieder, was sich aus der Lage der Stadt und ihrer Bedeutung als Haupthandelsort auch für Lithauen und einen Theil Polens unschwer erklären läßt.

Nur selten haben die Jesuiten die Namen der Convertiten in den Annuae oder der Historia missionis verzeichnet, selbst dann nicht immer, wenn es sich um angesehene oder hervorragende Leute handelte.

Ein Mitglied des hohen Adels, so erzählen die Annuae, war vor Jahren in Lithauen katholisch geworden, hatte dann, nach Preußen zurückgekehrt, sich mit einer reichen lutherischen Frau verheirathet, von der er wegen seines Glaubens viele Anfechtungen zu erfahren hatte, bis er endlich in einer schweren Krankheit, da niemand bereit war, ihm einen katholischen Priester

zu rufen, sich dazu bestimmen ließ, von einem protestantischen Prediger das Abendmahl sich reichen zu lassen. Aus Rücksicht auf seine Verwandtschaft und um im ruhigen Besitze seiner Güter nicht gestört zu werden, verblieb er einige Jahre im Lutherthum. Als er dann einmal nach dem zwanzig Meilen entfernten Königsberg kam, suchte er gegen die Unruhen seines Innern Trost bei einem der Missionäre, der ihm natürlich den Rath gab, seinen Fehltritt wieder gut zu machen. Es dauerte aber längere Zeit, bis er alle Menschenfurcht überwand und sich mit der Kirche, die er im Drange der Noth verlassen hatte, wieder aussöhnte, um ihr fortan unerschütterlich treu zu bleiben.

Was es in Preußen auf sich hatte, katholisch zu werden, mußte die Gräfin von Schwerin, geb. Baronin von Heiden, erfahren. Als es bekannt wurde, daß sie in Wien vom Calvinismus zum Katholicismus übergegangen war, wurde sie durch königliches Decret von ihrem Manne geschieden und lebte nun wie eine Verbannte theils auf einem Dorfe, theils in Königsberg in einer Privatwohnung, gemieden von ihren Kindern, ihrem ehemaligen Gatten und dem preußischen Adel, dem sie angehörte. Liebevoll nahmen sich ihrer die Jesuiten an; das Domcapitel gewährte ihr Unterstützung;[1]) sie ging zuletzt nach Deutschland.

Solche und ähnliche Erfahrungen, daß Protestanten aus dem benachbarten Preußen, welche sich der katholischen Religion zugewandt hatten, völlig hilfslos dastanden, beschleunigten in dem Bischof Theodor von Potocki den schon 1715 gefaßten Entschluß, in Braunsberg ein besonderes Haus zur Aufnahme hilfsbedürftig gewordener Convertiten zu erbauen und mit den nöthigen Einkünften auszustatten. Die Stiftungsurkunde ist vom 15. Sept. 1722 datirt.[2])

Die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Mitarbeiter, der Jesuiten, wurde ganz erheblich unterstützt durch zahlreiche eifrige Gemeindemitglieder aus den wohlhabenden Ständen. Im Jahre 1720 hatte die Gemeinde den plötzlichen Tod zweier Aerzte zu betrauern, des Dr. Michael Kunter und des Chirurgen Jodocus

---

[1]) Acta Cap. Warm. de 18. Aug. 1717.

[2]) Abgedruckt im Erml. Pastoralblatt X, 102. Vgl Zeitschr. II, 89.

Elert. Ihnen folgten 1722 Johann Valerian Horning, der mehrere Processe für die Jesuiten glücklich geführt hatte, 1726 der Kaufmann Jacob Heinigk, die Wittwe des Jacob Hanmann, 1730 David Heinigk in noch jugendlichem Alter und Kalkstein, ein ganzer Mann, ein Vorbild und eine Zierde der ganzen Gemeinde,[1]) 1736 Peter Bertram und Johann Loupia, eifrig in Zurückführung von Apostaten, deren leider nur zu viele in Königsberg zusammen strömten, auch der musterhaft fromme Winckens.[2])

Vor allen aber zeichnete sich der Kaufmann Adolf Saturgus aus, dessen Verdienste um die Königsberger Mission und Gemeinde, ja um den Katholicismus in ganz Preußen nicht genug gerühmt werden können. Er war in Königsberg am 25. December 1685 geboren, wurde von seiner Mutter christlich fromm erzogen und arbeitete sich durch Fleiß und Umsicht rasch zu einem der ersten Kaufleute empor. Für Arme, besonders solche, die einst bessere Tage gesehen hatten und dann verarmt waren, hatte er stets eine offene Hand, sorgte dafür, daß den katholischen Kranken im Hospital besondere Zimmer angewiesen wurden, brachte katholische Waisenkinder in guten armen Familien zur Pflege und Erziehung unter, wodurch er beiden Hilfe angedeihen ließ, in Wahrheit ein Vater der Armen und Helfer aller Bedrängten. Die Kirchen und Missionen von Königsberg und Heiligelinde erfreuten sich besonders seiner Freigebigkeit. Auch bei den Akatholiken stand er in hoher Achtung. Nach seinem Tode gedachte man seiner ehrenvoll auf den Kanzeln, und ein calvinistischer Arzt stellte ihm das rühmliche Zeugniß aus: „Wenn ich so lebte, wie der Verstorbene gelebt hat, müßte ich unbedingt selig werden." Man bereitete ihm in Folge dessen auch, unter Heranziehung von Patres aus Braunsberg, ein sehr feierliches Leichenbegängniß. Er wurde beigesetzt in dem Familienbegräbniß an der südlichen Mauer der Kirche.[3])

Die Kirche und Mission von Königsberg war auch Mittel-

[1]) Magnificus Dominus Kalkstein vir fuit absolutissimus, exemplar et decus totius communitatis. Historia ad a. 1730.

[2]) Reductor apostatarum et consequenter venator animarum, Winckens, insigne exemplar pietatis usque ad decrepitam aetatem. Annuae ad a. 1736.

[3]) Historia ad. a. 1739.

punkt und Stütze für alle in dem ehemaligen Herzogthum zerstreut wohnenden Katholiken. Dorthin wandten sich dieselben, um die Sacramente ihrer Kirche zu empfangen; von dort unternahmen die Missionäre häufige Excursionen in die Dörfer und Städte Altpreußens, oft bis auf sieben und mehr Meilen. Jährlich im Januar und Juli machten zwei Jesuiten die Runde zu den Katholiken in Labiau, Tapiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, Domnau, Eylau, Kreuzburg und Zinten. Neben dieser sogenannten größeren Mission fand noch eine kleinere nach Pillau und Fischhausen im Februar und Juli statt, außerordentliche je nach Bedürfniß. In den Städten wurde der Gottesdienst zuweilen im Rathhause, meistens jedoch in einer Privatwohnung gehalten. Während des Jahres 1715 wurden 21 solcher Excursionen unternommen, 1716 zu Kranken und Gesunden 141, 1717: 27 in die Dörfer, 1718: 38 in benachbarte und entferntere Dörfer, 1719 eben dahin 50, 1720: 44, 1721: 38, 1722: 43 — bei den zwei größeren Missionen auf den Dörfern beichteten 250 —, 1723: 48, 1724: 23 außerhalb der Stadt, bis zu 7 Meilen 43, 1725, 1726, 1727, durch die Nachwirkungen des Thorner Blutbades beeinträchtigt, nur wenige, 1728: „viele" Excursionen bis 6, 7, 8 und mehr Meilen, ebenso 1729, 1730 6 größere und Excursionen bis 8 Meilen, wobei die Katholiken aus den kleinen Städten und Dörfern in bestimmte Orte zu Gottesdienst und Katechese zusammen gerufen wurden; 1731: „häufige" Excursionen bis zu 7 Meilen, 5 Missionen an verschiedenen Orten; 1732: häufige Excursionen nach Städten und Dörfern, 3 Missionen; 1733: Excursionen bis 5 Meilen, 5 Missionen; 1734: Excursionen bis zu 8 Meilen nach den Städten, wohin auch die katholischen Landbewohner gerufen wurden; 1735: die üblichen Excursionen bis über 7 Meilen hinaus, dann nach Pillau, wo auch für die auf der Festung Internirten sowie für die Sträflinge in dem Correctionshause gesorgt wurde, und in die benachbarten Städte nach Ostern und nach St. Michael; 1737: die zwei jährlichen Missionen nach Labiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, eine nach Pillau und Fischhausen; 1738: 90 Krankenbesuche bis in entlegenere Orte, Missionen wie 1737; 1739: 5 Missionen außerhalb der Stadt.[1])

[1]) Annuae zu den einzelnen Jahren.

Oefter erfreute sich auch Königsberg und die katholische Gemeinde in dieser Zeit des Besuches hoher Gäste. Am 10. September 1714 hielt König Friedrich Wilhelm I. seinen Einzug in Königsberg, um die Huldigung der Stände entgegen zu nehmen; Commissare des polnischen Königs waren nicht erschienen. Diese Gelegenheit benutzte der Pfarrer, um in seiner Begrüßungsansprache dem König die Bitte um Restauration der Kirche ans Herz zu legen, hatte aber keinen Erfolg.[1]) Erst 1733 wurde die Kirche auf königliche Kosten restaurirt.[2])

Im Jahre 1721, am 30. Juni, erschien ganz unverhofft der König von Preußen, von einer Musterung seines Heeres im Felde zurückkehrend,[3]) mit großem Gefolge in der katholischen Kirche, wurde von dem Pfarrer und dem Superior der Mission begrüßt und erkundigte sich nach dem Alter der Kirche, der Zahl der Geistlichen udgl. Die Kirche selbst war, um den Andrang des Volkes zu hindern, verschlossen. Die Protestanten nahmen es sehr übel auf, daß der König nur die katholische und keine andere Kirche besuchte.

Im Jahre 1718, am 26. Januar, kam nach Königsberg der Jesuit P. Joseph Martineti, Missionär in Indien, begleitet von einem vornehmen mongolischen Katechumenen. Er war 10 Jahre in America, Africa und Asien und ein halbes Jahr in Petersburg als Missionär thätig gewesen. Er hatte die weite Reise von der Mongolei zu Wasser durch die Straße von Ormus nach dem persischen Meerbusen gemacht, hatte dann Persien durchwandert und Ispahan besucht, war von da über das kaspische Meer nach Rußland gezogen und über Petersburg nach Königsberg gegangen, fast ohne Geldmittel, immer in der Gesellschaft von Kaufleuten und Gesandten. In Königsberg erregte der merkwürdige, viel gereiste Mann die allgemeine Aufmerksamkeit. Der Graf Dohna, Chef der preußischen Regierung, Regimentsräthe u. a. luden ihn zu Mahlzeiten ein, um sich von ihm als Augenzeugen über Land und Leute jener Gegenden unterrichten zu

---

[1]) Historia ad a. 1714.

[2]) L. c. ad a. 1733.

[3]) A lustratione campestri militum redux. Historia ad a. 1721.

lassen. Er blieb bis zum 14. Februar und reiste dann nach Danzig und von da weiter nach Savoyen, wohin ihn der General des Ordens dirigirt hatte.[1])

Am 21. Juni 1727 erschien Bischof Szembek in Königsberg zur Visitation der Kirche, nachdem er vorher seinen Entschluß der preußischen Regierung mitgetheilt und eine entgegenkommende Antwort erhalten hatte, freilich mit der „Präcaution, daß er sich in terminis Pactorum halten und nichts vornehmen werde, was ihrem Tenor oder den Rechten des Königs von Preußen präjudicire.“[2]) Denn also hatte man es von Berlin aus angeordnet, weil man der Meinung war, daß der Reisezweck, den der Bischof angegeben hatte, nämlich das Heil der ihm anvertrauten Seelen, von einem so bigotten Priester, wie er es sei, sehr weit extendirt werden könne.[3]) Graf Szembek reiste nach der Art und Gewohnheit der polnischen Magnaten mit einem großen Comitat von Geistlichen, darunter fünf Frauenburger und drei Guttstädter Domherren, und Adligen und begleitet von einer Leibwache zu Pferde und einigen Grenadieren zu Fuß.[4]) Der Pfarrer Dr. Franz Pietkiewicz, kurz vorher durch seinen Vorgänger, den Guttstädter Domherrn Herr, in sein Amt eingeführt, der Superior der Mission und als Vertreter der Gemeinde Saturgus und Loupia fuhren ihm bis zu dem sog. Freudenkrug entgegen; beim Einzug in die Stadt wurde er durch königliches Militär mit den üblichen militärischen Ehren empfangen. In der Mission, welche ihm als Logis angewiesen worden, begrüßten ihn der Professor der Schule, P. Johann Fischer, sowie einige Studirende in lateinischen Ansprachen.[5]) An drei Tagen spendete der Bischof die hl. Firmung, hielt einmal, am 24. Juni, ein feierliches Pontificalamt, wobei Domdechant von Schenck predigte, einmal auch

---

[1]) Historia ad a. 1718.

[2]) An den Bischof, 15. Juni 1727. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) An die preuß. Reg., 10. Juni 1727. A. a. O.

[4]) Preuß. Reg. an den König, 23. Juni 1727. A. a. O.

[5]) In dem Diarium visitationis Ecclesiae Regiomontanae Catholicae a Celsissimo Principe Episcopo Warmiensi et Sambiensi peractae (B. A. Fr. A. 28, p. 552 ff.) wird die Jesuitenschule in Königsberg eine »pusilla academia catholica« genannt.

in deutscher Sprache eine Homilie über den Text: „Selig sind, die unbefleckt einhergehen, die im Gesetze des Herrn wandeln.“ [1]) Der Predigt wohnten auch die Regenten bei, die Herzogin von Holstein mit ihren Töchtern, die Gemahlin des Kanzlers von Ostau und viele Protestanten. Am Nachmittage hielt er vor der Firmung eine polnische Ansprache, weil damals, zur Jahrmarktszeit, viele Polen in Königsberg waren, unter andern auch der Schloßhauptmann Scipio von Smolensk mit seinem Sohne, der Fürst Czartoryski, der Prokanzler von Lithauen nebst seinem Bruder, Propst von Plock. Durch sein leutseliges und bescheidenes Auftreten erwarb sich der Bischof rasch die Achtung auch der Nichtkatholiken. Mit den Regenten, dem General Herzog von Holstein, dem Feldmarschall von Dohna, dem Kanzler von Ostau und andern Magnaten wechselte er Besuche und Einladungen zu Tisch. Dabei versäumte er nicht, am Vor- und Nachmittage dem Gottesdienste anzuwohnen. Den Hochaltar versprach er bei seiner nächsten baldigen Anwesenheit zu consecriren. Am 27. Juni verließ er die Stadt, um über Eylau nach seiner Residenz Heilsberg zu reisen, wieder von dem Pfarrer, dem Superior der Mission und den Repräsentanten der Gemeinde geleitet.[2]) In einem besonderen Schreiben drückte er dem König seinen Dank aus für die freundliche Aufnahme, welche ihm die Königsberger Behörden bereitet hatten, und andererseits versicherten auch die Regimentsräthe in einem Antwortschreiben ihn ihrer Hochachtung.

Am 28. December 1730 war auf der Durchreise von Rußland der Prinz Don Emanuel von Portugal, der Prätendent für den polnischen Königsthron, in Königsberg, hörte eine hl. Messe und besuchte auch das katholische Armenhaus. Durch seine Leutseligkeit gewann er die Liebe aller und ließ bei den Katholiken das beste Andenken zurück.[3])

Im J. 1731 weilten als Gäste in Königsberg Prinz Carl von Holstein und die junge Gräfin von Schlieben; sie über-

---

[1]) Gedruckt unter den Predigten Szembeks.

[2]) Historia ad a. 1727. Ein vollständiges Tagebuch über diese Reise und eine genaue Beschreibung ist das oben citirte Diarium.

[3]) Historia ad a. 1730.

nahmen bei der feierlichen Taufe eines Judenknaben in der katholischen Kirche die Pathenstelle.[1])

Das Jahr 1734 war für die katholische Gemeinde ein besonders günstiges. Während in der ganzen Welt Krieg wüthete,[2]) herrschte in Königsberg der tiefste Friede, und Pfarrer und Missionäre konnten ungestört im Weinberge des Herrn arbeiten. Auch von den Protestanten, die ihnen sonst immer feindlich waren, erfuhren sie nichts Widriges; selbst die gewöhnlichen Schmähungen auf den Straßen wurden seltener. Freilich waren die Königsberger nicht ohne Sorge, es könnte der Krieg, der Polen nach der zwiespältigen Königswahl — im September 1733 wurde Stanislaus Leszczynski, im October August III. gewählt — verwüstete, auch Preußen und ihre Stadt in Mitleidenschaft ziehen, zumal da bereits Danzig, wohin sich Stanislaus mit dem Primas Potocki und dem Senat begeben hatte, von dem ihm folgenden Kriegsvolk (Russen, Kosacken, Ungarn, Kalmücken, Sachsen u. a.) belagert wurde.[3]) Allein ihre Besorgnisse waren unbegründet, sie hörten nur von dem Kriegslärm in der Ferne, blieben aber selbst verschont; ja Preußens König (Pacificator Prussiae) konnte sogar dem polnischen Könige Stanislaus zuerst in Angerburg, dann in Königsberg eine sichere Zuflucht gewähren, in dessen Gefolge nun eine große Zahl von Polen (an 9000), unter ihnen mehr als 30 Priester und Mönche, in die lutherische Stadt einzog, in der Christnacht 1734. Die katholische Kirche besuchte er zum ersten Mal am Aschermittwoch 1735, von da ab an jedem Sonn- und Festtage, wobei dann P. Ubermannowicz eine polnische Predigt zu halten pflegte.[4]) Aus der Anwesenheit so vieler Polen erklärt es sich, daß 1735 die Beichten auf die bisher nie erreichte Zahl von 18474 stiegen. Die Missionäre hatten Mühe, allen den Anforderungen, die in seelsorglicher Beziehung an sie gestellt wurden, gerecht zu werden. Erst um Ostern 1736 verließ König Stanislaus

---

1) Annuae ad a. 1731.

2) Dum Mars toto saevivit in orbe, nos altissima in pace vineam Domini excolentes. Hist. ad a. 1734.

3) Gedanum Civitas Regiomonto in mercimoniis aemula, in munitionibus princeps, obsidione gravissima premebatur. Historia ad a. 1734.

4) Historia ad a. 1735.

Königsberg, um sich zunächst nach Angerburg und von da nach Frankreich zu begeben. Nur wenige Getreue folgten ihm, die meisten kehrten nach Polen zurück.[1]) So verminderten sich die Katholiken Königsbergs ganz erheblich; immerhin blieben noch so viele zurück, daß 1736 15708 Beichten abgenommen werden mußten.

Auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. wurde der Fortgang des katholischen Lebens in Königsberg durch mancherlei Hindernisse und Kämpfe getrübt und gestört, die theils von innen kamen, theils von außen hereingetragen wurden.

Königsberg war auch im 18. Jahrhundert das Ziel und Asyl zahlreicher katholischer Apostaten, wie es im 17. Jahrhundert gewesen war. Abgefallene Priester, Mönche der verschiedensten Orden, Nonnen aus Lithauen, Polen, dem polnischen Preußen strömten dort zusammen, nahmen meistens Weiber und wurden ein Aergerniß für die guten, eine Gefahr für die lauen und schwachen Katholiken. Wohl hatten die Jesuiten und eifrige Laien, wie Loupia, ein wachsames Auge auf sie, gingen ihnen nach und suchten sie für die Kirche und ihren früheren Stand wieder zu gewinnen, oft auch, aber gewiß in den selteneren Fällen, mit Erfolg. Regelmäßig haben die Jesuiten in den Annuae auch die »Reduces« verzeichnet, nennen aber nur ausnahmsweise ihre Namen.

Im J. 1714 wurde der Franciscaner Skowronski in sein Kloster nach Danzig zurückgesandt; 1716 wurden ein Mönch, ein Priester und eine Nonne zurückgeführt, 1717 5 Ordensleute restituirt, 1718 ein Kleriker, 1719 drei Ordensleute, 1720 zwei Ordensleute (ein dritter wurde lieber Soldat) und ein Priester, 1721 ein Mönch und eine Nonne, 1722 zwei vom Glauben Abgefallene und ein apostasirter Basilianermönch, 1724 ein Apostat, 1727 ein apostasirter Kapuziner (fiel aber wieder ab, »a muliere retractus«), 1730 ein abgefallener Priester, 1731 ein apostasirter

---

[1]) Annuae ad a. 1736.

Mönch, 1739 39 Apostaten, darunter ein Franciscaner.[1]) Im Jahre 1730 fiel ein Jacob Hohenberg, früher Lutheraner, dann Jesuit, nachdem er schon sein Noviziat in Braunsberg durchgemacht hatte, vom Glauben und Ordensstande ab, und es gelang nicht, ihn wieder zurückzuführen.

Große Sorgen machte es den Missionären im J. 1734, daß eine Frau aus dem Ermlande, dem Namen nach Katholikin, in Wahrheit durch und durch häretisch, ermländische Mädchen zum Eintritt in eine pietistische Secte verlockte, die dann wieder ihre Altersgenossen zu dem gleichen Schritt zu verführen bestrebt waren.[2])

Das Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den Missionären, welches schon in früherer Zeit nicht immer ungetrübt blieb, war auch jetzt nicht so herzlich und harmonisch wie unter Ignaz Herr (1721—26). Dr. Pietkiewicz vermochte nicht immer mit den Jesuiten den Frieden zu bewahren; es erhob sich ein bedauerlicher Streit wegen Einführung deutscher Gesänge bei dem Gottesdienste. Nachdem schon beim Begräbniß Heinigks und Keysers eigens gedichtete und componirte deutsche Lieder gesungen worden, ließ Friedrich Saturgus 1728 von Hamburg aus eine Sammlung deutscher Passionslieder von Brockes (Brock), betitelt »Dialogus de passione,« nach Königsberg kommen. Obwohl das Buch schon auf dem zweiten Blatte die protestantische Impanationslehre enthielt, fand es doch in der katholischen Gemeinde viel Beifall; unter Abänderung des die Impanationslehre enthaltenden Verses wurde es neu gedruckt und bald wurde daraus mit Genehmigung des Pfarrers vom Chor herab gesungen, wie wenn es ein katholisches und approbirtes Buch wäre. Die Jesuiten sahen jedoch darin etwas Häretisches; da sie indessen über die Art des Gottesdienstes in der Kirche Bestimmungen nicht zu treffen hatten, so schoben sie die Verantwortung für die Neuerung dem Pfarrer zu.[3])

[1]) Infami desertae turpiter sacrae fidei asylo (quo nomine hucusque in tertium jam saeculum Regiomontana Urbs ad christianae orbis vocatur ignominiam) vindicati 39. Annuae ad a. 1736.

[2]) Historia ad a. 1734.

[3]) Historia ad a. 1730.

Weil gerade die Spitzen der katholischen Gemeinde, z. B. Saturgus, Loupia, sich für den deutschen Kirchengesang lebhaft interessirten, ging man bald einen Schritt weiter und sang, dem Wunsche eines Geldwechslers Paniewski nachgebend, nach der hl. Messe das Te Deum in Luthers deutscher Uebertragung. Das gefiel allen denjenigen Katholiken, welche unter dem Einfluß protestantischer Auffassungen bezüglich des Kirchengesanges standen, weshalb sie bei dem Pfarrer dahin petitionirten, es möchte die Neuerung beibehalten werden. Dr. Pietkiewicz gab ihrem Wunsche nach, während die Jesuiten nicht abließen, ihm das Gefährliche dieser Neuerung vorzustellen. Er wolle, sagte er zu, sich an den Bischof wenden, that es aber nicht, und bald wurde, auf Anordnung des Pfarrers und trotz aller Gegenvorstellungen des Superiors, das deutsche Te Deum an allen Sonn- und Festtagen in der hl. Messe statt des Sanctus und Agnus Dei unter der Communion gesungen — ganz so, wie es in den protestantischen Kirchen bei der Austheilung des Abendmahles üblich war. Natürlich freuten sich die Lutheraner nicht wenig darüber, „daß nun auch, ihrem Beispiel folgend, die Papisten angefangen hatten, Gott zu loben."[1]) Die Jesuiten aber staunten und nahmen Aergerniß an diesen „bisher in Königsberg und in der ganzen katholischen Welt unerhörten Neuerungen." Früher oder später mußte es zu einem Conflict kommen. Als nun die Väter in einer Conferenz dem Pfarrer zu beweisen suchten, daß alle diese Neuerungen unerlaubt und ungesetzlich seien, weil niemand das Recht habe, nach eigenem Ermessen den Ritus zu ändern, zumal in einer Weise, die eine Annäherung an die Häresie involvire und darum der Kirche zum Präjudiz werde, fühlte sich Dr. Pietkiewicz so verletzt, daß er allen Verkehr mit den Missionären vermied und den förmlichen Befehl erließ, daß das Te Deum an jedem Sonn- und Festtage

[1]) Primores Communitatis catholicae privatis quibusdam abducti rationibus, an propriis affectibus, aut alienis ad speciem piis dementati persuasionibus omnem lapidem moverunt, ut novitates hactenus Regiomonti imo per orbem catholicum nusquam auditae circa devotionem contra usum antiquum et praxim omnino inducerentur, ignari novi hi zelotes, quantum malum sibi in tanto ardore cuderent. Historia ad a. 1731.

deutsch zu singen sei. Nun freuten sich die Freunde des deutschen Gesanges und Gegner der Jesuiten und sagten, sie würden bald auch die anderen Gesänge während der hl. Messe deutsch singen. Da die Verwirrung sich steigerte, verklagte der Pfarrer die Jesuiten bei der bischöflichen Behörde in Frauenburg, daß sie durch ihre nur auf eitlen Scrupeln und thörichten Einbildungen beruhende Opposition gegen seine Anordnungen seine Autorität untergrüben und ihm die Leitung der Königsberger Kirche erschwerten, und erlangte in der That von dem Kanzler einen ihm günstigen Bescheid. Damit beruhigten sich aber die Jesuiten nicht; in der Ueberzeugung, daß die Entscheidung des Bischofs auf falscher Information beruhe und von solchen inspirirt sei, die ihnen nicht wohl wollten, — Loupia verkündete überall in der Stadt den Sieg des Pfarrers und die Niederlage der Jesuiten, ja er begab sich nach Braunsberg und Frauenburg, überall Stimmung machend gegen die Jesuiten — wandte sich der Superior mit einer längeren Auseinandersetzung an den ihm und den Jesuiten wohl gewogenen Domherrn Herr, den Vorgänger des Pietkiewicz, und legte in großer Ausführlichkeit die Gründe gegen die Neuerung vor, zugleich die Einwendungen der Gegner widerlegend — mit der Bitte, von dem Inhalte dem Bischof oder wenigstens den Domherren Grzymala und Schulz Kenntniß zu geben.[1]) Nach sorgfältiger Prüfung der Frage erging dann von der bischöflichen Curie an den Königsberger Pfarrer die Weisung, daß alle Neuerungen sofort rückgängig zu machen, die alten Gewohnheiten in Uebereinstimmung mit denen an der Cathedrale wieder einzuführen und ohne specielle Erlaubniß des Bischofs keinerlei Aenderungen im Ritus vorzunehmen seien. „So triumphirten," notirte die Historia, „damals die Wahrheit und der Eifer für die römische Kirche über die läppischen und für die hl. Kirche gefährlichen Germanismen; aber wir mußten manchen Bissen in Geduld verschlucken."[2])

---

[1]) Das Schreiben des Georg Xaverius Brisich vom 28. Aug. 1731 nebst der Auseinandersetzung bei Kattenbringk, Miscell. Warm. I, 186 ff.

[2]) Historia ad a. 1731. Hiernach ist die Darstellung im Kath. Kirchenblatt 1866, Nr. 18, zu berichtigen.

In einer so durch und durch lutherischen Stadt wie Königsberg konnten confessionelle Reibereien mit den Akatholiken nicht ausbleiben. Nur nebenbei seien hier die fortwährenden beleidigenden und beschimpfenden Zurufe, welche sich die katholischen Priester, so oft sie sich auf der Straße zeigten oder gar einen katholischen Kranken in Häusern der Lutheraner besuchten, gefallen lassen mußten, wobei es manchmal zu Thätlichkeiten kam. Viel schlimmer waren die unaufhörlichen Angriffe der lutherischen Prediger gegen katholische Lehren und Einrichtungen auf den Kanzeln und in Schriften. Freilich waren die tollsten Zeiten vorüber; nachdem die syncretistischen Streitigkeiten zu Ende gegangen, nachdem auch der Hauptrufer im Streite, Dr. Bernhard v. Sanden, im Jahre 1703 (19. April) gestorben war, trat eine gewisse Ermattung im Kampfe und Ruhe ein.

Nicht geringe Aufregung verursachte im Jahre 1716 eine Predigt, welche der ermländische Dombecan Baron von Schenck, ein eifriger Prediger, am Osterfeste in der katholischen Kirche vor einer großen Zuhörerschaft, darunter auch viele Protestanten, über das Thema hielt: daß man nur im katholischen Glauben selig werden könne, alle einer Secte Angehörenden verloren gingen. Als nun einige der protestantischen Zuhörer, darunter auch Academiker, durch die Ausführungen des angesehenen Predigers in Verwirrung gesetzt, sich mit ihren Scrupeln an ihre Professoren bezw. Prediger wandten, begann ein heftiger Kampf von den Kanzeln Königsbergs gegen den ermländischen Domherrn, vielfach mit persönlichen Schmähungen, z. B. Verdrehung des Namens Schenck in Schneck u. dgl. Insbesondere that sich Dr. Heinrich Lysius, der sich von einem Wehlauer Kaufmann bis zur Würde eines Professors der Theologie und ersten Hofpredigers emporgearbeitet hatte, hervor, der auch in einen literarischen Kampf, in Briefen und Druckschriften, mit Schenck eintrat.[1])

Von neuem gerieth Lysius mit Schenck in einen literarischen Streit, als er aus Anlaß des Rücktrittes des 1690 katholisch gewordenen Robert Dach zum Lutherthum eine Predigt „von den zween Wegen," die er in der Schloßkirche gehalten hatte[2]),

[1]) Vgl. Pisanski (Ausg. von Philippi) S. 580. Arnoldt 841—861.

[2]) Vgl. Zeitschr. XIII, 630.

im Druck erscheinen ließ und dem Frauenburger Domdecan widmete.

In einem Anhange zu dieser Predigt hatte Lysius auch eine von Schenck in Elbing versuchte Teufelsaustreibung zum Gegenstand einer Kritik gemacht und die Vollmacht zu Teufelsaustreibungen als eine Prärogative des Priesterthums bestritten. Schenck antwortete unterm 9. August 1719, beschwerte sich über einige in der Predigt wie in dem Anhange aufgestellte Behauptungen und legte seinem Gegner zugleich fünfzehn Fragen zur Beantwortung vor, welche darauf abzielten, den Beweis zu erbringen, daß nur die katholischen, nicht aber die evangelischen Geistlichen die Macht besäßen, Teufel auszutreiben, woraus dann weiter gefolgert wurde, daß die katholische Kirche die wahre Kirche Christi sei. Lysius ließ sowohl den Brief Schencks als auch die Fragen drucken und begleitete jenen mit Anmerkungen, diese aber mit Antworten.[1])

Als Schenck, weil er als Propst von Elbing mit Arbeiten überhäuft war und weil sein Gegner mehr mit Schmähungen als mit Argumenten gegen ihn kämpfte, den Schriftwechsel einstellte, nahm der Seeburger Erzpriester Kösling, einst selbst Lutheraner, den Kampf gegen Lysius auf und vertheidigte den katholischen Standpunkt mit viel Erfolg.[2]) Die Jesuiten mischten sich in den Streit nicht ein, da sie wußten, daß daraus mehr Erbitterung als Erbauung zu folgen pflegte.[3]) Die preußische Regierung aber ersuchte den Pfarrer, dem Baron von Schenck die Königsberger Kanzel zu versagen.[4])

Das Jahr 1717, das Jubiläumsjahr der lutherischen Reformation, ging nicht ohne mannigfache confessionelle Reibereien vorüber. Am 31. Oct., an dem Tage, da Luther vor 200 Jahren seine Thesen gegen die Ablässe an die Thüre der Schloßkirche zu

---

[1]) Arnoldt 845.

[2]) So die Historia Collegii Brunsb. ad a. 1719. Hist. Miss. Regiom. ad a. 1719. Vgl. Genaue Durchsuchung und gründliche Untersuchung der Predigt von zween Wegen aller Menschen zu ihren zween Vätern Doctoris Heinrici Lysii, welchem nach seiner schrifftlichen Außsage schlecht gedienet ist mit Titulen, dennoch sich betitelt der heil. Schrifft Doctorem . . . . Schrifftlich entworffen in kurtzer Zeit bey vielen Ungelegenheiten und leiblicher Kranckheit. Anno 1719, den 1. Decembris. 90 S. Anhang 14 S. Gedruckt in Braunsberg.

[3]) A. a. O.

[4]) Vgl. oben S. 10.

Wittenberg angeschlagen und damit das Signal zum Kampfe wider die alte Kirche gegeben hatte, begann in Königsberg das Lutherjubiläum und wurde acht Tage hindurch mit großem Pomp und vielen harten Angriffen gegen die Katholiken gefeiert. Bis in die Nacht hinein erstrahlten die Fenster im Lichterglanz, dazwischen allerlei Symbole, Chronogramme und Encomien auf Luther und Catharina von Bora. Vor allem zeichnete sich ein lutherischer Bürger der Altstadt Namens Krehoff aus, welcher die illuminirten Fenster seines Hauses mit bildlichen, symbolischen Darstellungen geschmückt hatte, von denen einige hier verzeichnet werden mögen:

1. Luther als ein zum Himmel fliegender Engel dargestellt, ein Buch haltend, darauf die Buchstaben: V. D. M. I. A. (Verbum Domini manet in aeternum); unten auf der Erde Babylon in Trümmern mit der Inschrift: CaDet babylon Magna Verbo et Vita LVtherI.

2. Samson den Rachen des Löwen zerreißend mit der Inschrift: seCVnDVs saMson LVther os fregIt Papae LeonI.

3. Luther im Doctorhabit mit einem Buch in der Hand, neben ihm ein Schwan, fragt: qVIs Contra nos tanta aVDaCIa aVDet aDesse? Die babylonische Hure, auf einem Drachen reitend, einen Becher in der Hand, antwortet: CLeMens XI. et DIaboLVs.

4. Bild Luthers und der Catharina von Bora mit der Unterschrift: Vera effIgIes MartInI LVtherI theoLogIae DoCtorIs. Vera effIgIes CatharInae De bohre nobILIs MarItae LVtherI.

Von den Kanzeln erschallten die heftigsten Angriffe gegen den Papst und die katholische Kirche, die Ablässe u. dergl., ebenso von den Kathedern der Universität, wo der erste Theologie-Professor, der jüngere Bernhard von Sanden, eine Jubelrede hielt, während die Jesuiten, alles dieses ignorirend, es für besser hielten, die Solidität, das Alter, die Heiligkeit der katholischen Kirche auf der Kanzel zu erweisen. Nur einmal ließ einer der Prediger sich dahin fortreißen, das Wort eines Predigers, Luther sitze zur Rechten Gottes, öffentlich zu kritisiren, was die Studenten unter den Zuhörern so in Aufregung versetzte, daß sie in großer Schaar um Mittag sich auf dem Kirchenplatze versammelten und

durch eine Deputation dem Superior — der Prediger war nicht zu Hause — unter Vorwürfen sagen ließen, der Prediger habe jenen Ausspruch erdichtet, sie wollten wissen, wer denn jene Stelle zur Rechten Gottes, die doch nur Christo gebühre, Luther zugewiesen habe. Der Superior lud die Deputirten in sein Zimmer, setzte ihnen auseinander, was für Verleumdungen die Prediger in jenen Tagen ausgesprochen, erörterte vor ihnen einige Controverslehren und entließ sie beruhigt und befriedigt, während die draußen Stehenden, verwundert über das lange Ausbleiben ihrer Abgesandten und des langen Wartens müde, sich nach und nach zerstreuten. Darauf führte ein Schullehrer bei einer theatralischen Vorstellung den betreffenden Pater, um ihn dem öffentlichen Gelächter preiszugeben, auf der Bühne vor, was den Erfolg hatte, daß die preußische Regierung den Predigern wie auch den Jesuiten den Befehl zugehen ließ, mit ähnlichen Wortkämpfen einzuhalten. Uebrigens fühlten sich nicht alle durch dieses Jubiläum in ihrem Glaubensbewußtsein gehoben; manche wurden vielmehr bedenklich, indem ihnen klar wurde, daß ihr Glaube nur ein Alter von 200 Jahren aufzuweisen habe.

Bernhard von Sanden hatte auch eine Jubelschrift erscheinen lassen, in welcher natürlich die Katholiken sehr schlecht wegkamen.[1])

Nicht mit gleicher Feierlichkeit wie das Lutherjubiläum von 1717 wurde 1730 am vierten Sonntag nach Pfingsten die zweihundertjährige Gedenkfeier der Augsburger Confession begangen, mit dem für die Katholiken schmerzlichen Erfolge, daß einige Soldaten und Dienstmädchen sich verleiten ließen, vom katholischen Glauben zum Luthertum überzutreten.[2])

[1]) Libellum informatorium de Pseudo-Jubilaeo edidit Primarius in Arce Praedicans D. Sande multis calumniis refertum. Historia ad a. 1717.

[2]) Milites aliquot et ancillae a fide vera defecerunt, nobis fere indignantibus, quod simpliciores nostri ineptiis et promissis Lutheranorum illecti tam frivole fidem relinquerent. Historia ad a. 1730.

Bald darauf trat ein Ereigniß ein, welches wieder nicht wenig die confessionellen Leidenschaften aufregte, die Einwanderung der Salzburger Emigranten. Nachdem alle Mittel, die protestantisch gesinnten Bewohner der Thäler des Salzburger Landes in der katholischen Kirche zu erhalten oder in dieselbe zurückzuführen, sich als fruchtlos erwiesen hatten, erließ der Erzbischof Leopold von Firmian das Auswanderungsedict vom 21. October 1731, wozu ihm nach dem Westfälischen Frieden unstreitig das Recht zustand. Nur hätte er ihnen gemäß den Bestimmungen desselben Friedens eine Frist von mindestens drei Jahren gewähren sollen. Schon am 30. November begann die Auswanderung. Da König Friedrich Wilhelm I., dem alles daran lag, seine Länder zu „popeliren,“ [1]) um dadurch neue Einnahmequellen zu eröffnen, in dieser Auswanderung eine willkommene Gelegenheit erkannte, das durch die Pest decimirte Ostpreußen wieder zu bevölkern, so bot er in einem öffentlichen Erlaß vom 2. Februar 1732 unter Hervorkehrung rein religiöser Motive [2]) den Emigranten Wohnsitze in Lithauen an und lenkte darum den Hauptzug (mehr als 15 000) nach Ostpreußen. Königsberg bereitete den Durchziehenden, etwa 800, Männer und Frauen, an der Zahl, einen überaus ehrenvollen Empfang und eine glänzende Aufnahme. Sah man doch in ihnen lediglich Martyrer für ihre protestantische Ueberzeugung, die ganz zu Unrecht aus ihrer Heimath vertrieben worden. Eben deshalb hielt sich der preußische König auch berechtigt, an seinen katholischen Unterthanen Repressalien zu üben, oder wenigstens anzudrohen; [3]) er nannte das eine Retorsio iuris iniqui, d. h. Zurückweisung des Unrechts auf dessen Urheber, während es der Kaiser als „Verdrehung der Reichsgrundgesetze“

[1]) „Ich meine Lande popelire, aber nicht depopelire.“ An die preuß. Reg., 1. März 1739. Lehmann I, 837.

[2]) Er thue es in seinem „christlichen und königlichen Herzen,“ „aus Mitleid und Theilnahme für seine im Erzbisthum Salzburg so gewaltsam unterdrückten und verfolgten evangelischen Glaubensgenossen und in der Erwägung, daß dieselben, um ihren Glauben und nichts anderes als diesen zu vertheidigen, sich nicht haben entschließen wollen, ihn gegen ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen abzuschwören und nun ihr Vaterland zu verlassen gezwungen wären.“

[3]) Erlaß vom 1. März 1732 an die Regierung von Magdeburg.

charakterisirte. Ganz Königsberg strömte den Emigranten entgegen, die Prediger und Professoren begrüßten sie mit wohl gesetzten Reden und führten sie dann in Begleitung von Militär unter Gesang nach den Kirchen. So ging es mehrere Tage. Es gab keinen Protestanten in der Stadt, der nicht die Ehre haben wollte, einige der Fremdlinge in sein Haus aufzunehmen und zu bewirthen. Die Bürger der Stadt, ja die höchsten Würdenträger des Landes, Grafen, Generale, wetteiferten mit einander, sie zu Tisch zu laden und mit ausgesuchten Mahlzeiten unter Musik zu bewirthen, warteten ihnen auf und entließen sie dann noch mit Ehrengeschenken, so daß die Emigranten sich vorkommen mußten, als wären sie aus dem Purgatorium in einen Himmel oder in das gelobte Land versetzt, wie denn Preußen damals allgemein das Paradies der Salzburger Auswanderer genannt wurde.

Von den Kanzeln der Kirchen, in welche die Salzburger der Reihe nach in Procession unter Gesang eingeführt worden, donnerten die lutherischen Prediger gegen die Papisten, feierten ihren Glauben als die vom Himmel gekommene Geistesoffenbarung und brandmarkten den Katholicismus als die verächtlichste Secte und eine reine Erfindung der Päpste, die nun so viele Tausende von Menschen abgeschworen hätten. Auf Katholiken, die in ihrem Glauben nicht genug gefestigt waren, blieb dieser „Triumph der Häresie" nicht ohne Eindruck; sie wurden matt und irre, einige fielen auch ab.[1]

Doch nicht lange sollte es den hochbeglückten Fremden[2]) vergönnt sein, die Wonne des Königsberger Paradieses zu genießen.

---

[1]) Vigor sacrosanctae fidei in multis non sufficienter solidatis Catholicis tepescere, imo extingui penitus videbatur, quando triumphans hoc anno haeresis vineam Domini furiosa decoqueret tempestate. Ex occasione enim Salisburgensium exulum perversa sua dogmata tanquam de coelo data Spiritus S. eloquia ferventissime plebi proponebat, fidem vero salutiferam veluti sectam despectissimam commentumque merum papisticum, quod tot millia simul ejurrarunt, deridebat entheatus ministellus ac liberrime procindebat, hocque violento medio aliquot perterriti cum sanctitate vitae fidem exuerunt. Annuae ad a. 1732. Vgl. auch Göcking, Vollk.-Emigrationsgeschichte II, 386 ff. Pariset 246.

[2]) Fostunati exules. Hist. ad a. 1732.

Es folgte bald eine Ernüchterung auf beiden Seiten; gar bald stellte sich heraus, daß die neuen Martyrer weder Helden im protestantischen Glauben, von dem sie möglichst wenig verstanden,[1]) noch in der Heiligkeit ihres Wandels waren. So wurden sie schließlich ohne Sang und Klang in das Gebiete von Gumbinnen, Grorabinen und in andere Dörfer und kleine Städte expedirt, um dort die ihnen zugewiesenen Aecker zu bebauen. Nun erst wurden vielen die Augen offen; die in Königsberg wie Engel empfangen worden waren, sollten bald merken, daß sie Unterthanen eines strengen Königs waren. Nun erinnerten sie sich an das Gute, das sie in der Heimath besessen und verlassen hatten, und schon dachten viele daran, lieber zurückzukehren in ihr altes Vaterland, als unter so ungewohnten und klimatisch ungünstigen Verhältnissen das ihnen auferlegte Joch schwerer Arbeit weiter zu tragen, da traf ein strenges Edict von Berlin ein, welches unter schweren Strafen den Salzburgern verbot, anderswohin zu wandern oder auch nur ihren Aufenthaltsort zu wechseln, ja ohne specielle Erlaubniß der Behörden auch nur Königsberg zu betreten. Unter der Last ungewohnter Arbeit, der Ungunst des Klimas, wozu noch die Verschiedenheit der Ernährung kam, starben viele rasch dahin, in den zwei ersten Jahren bereits 805,[2]) deren Namen aber nicht aufgezeichnet und überliefert worden sind. Als das Verhalten der neuen Ansiedler im Lande mehr und mehr bekannt wurde, verlor sich nach und nach die Sympathie für sie;

[1]) Cuius nec principium nec finem noverant. Das bewiesen auch die wiederholten Verhöre, die man schon vorher mit den Auswanderern über Glaubenssachen angestellt hatte. — Vgl. Pariset 791. Ausführl. Historie I, 62. Göcking I, 593—618; I, 165. Clarus, die Auswanderung der protestantisch gesinnten Salzburger (Innsbruck 1864) S. 377 Historia ad a. 1732. Ibidem: Inter octingentos homines varii sexus tria tantum paria rite copulata sunt inventa, reliqui intermiscue vivebant. Sicher übertrieben, oder es wurden die Ehen, weil vielleicht nicht in forma Tridentina geschlossen, von dem Berichterstatter nicht als wahre Ehen anerkannt.

[2]) Arnoldt 877. Hac calamitate pressi, tum etiam ob aëris ciborumque mutationem aliasque incommoditates fracti multi eorum fatis in spolium cesserunt, sepultura enim Patrum indigni in aliena terra loculum saltem invenerunt. Sed nomina defunctorum pro more regionis annotata non sunt, multo minus typo mandata aut publicata. Annuae ad a 1732.

die Gaben, die einst so reichlich gespendet wurden, flossen nicht mehr, und mancher bedauerte es, für den Empfang der Anziehenden so großen Aufwand gemacht zu haben.[1])

Machte auch König Friedrich Wilhelm I. bald aus öconomischen, bald aus militärischen Rücksichten der Religionsübung der Katholiken mancherlei Concessionen, so zeigte er ihnen doch nirgends ein uninteressirtes Wohlwollen,[2]) suchte sie vielmehr in engen Schranken zu halten und ihrer räumlichen Ausbreitung sowie der Erweiterung ihrer religiösen Rechte nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten. Aus solcher Gesinnung erklären sich seine zahlreichen Erlasse gegen die sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei.

Wenn auch der Abfall von Katholiken im Herzogthum ungleich häufiger war als der Uebertritt von Lutheranern zur katholischen Kirche und auch in Königsberg, wo doch für die Seelsorge alles gethan wurde, von den Jesuiten in ihren Aufzeichnungen wiederholt beklagt wird, so vermerkte man doch jede Conversion übel, sah darin die Frucht einer unberechtigten Proselytenmacherei und suchte sie in jeder Weise, auch seitens der Regierung, zu hindern. Im Jahre 1728 wurde die Regierung angewiesen, den Jesuiten in Tilsit, weil sie sich erlaubt hätten, einen Maurer (Ploch) und eine Dienstmagd ohne genügende Information zur katholischen Religion zu verleiten — auch dieselben, ungeachtet Ploch schon mit einer andern verlobt war, zu proclamiren und ohne genügendes Attest zu copuliren —, einen scharfen Verweis zu geben mit der Androhung, daß man sie bei der ersten Contravention nicht länger in Tilsit dulden, sondern sofort über die Grenze nach Polen schaffen würde.[3]) So erging auch wieder unterm 17. Nov. 1732

---

[1]) Annuae ad a. 1732. Tandem sicut fama eorum maxima ex parte propter mores diminui, ita etiam zelus et charitas in civibus tepescere coepit ita, ut praeter primas collectas illis nihil amplius suppeditarent, jamque nunc plurimos pudet tam splendidas expensas in rebellem plebeculam fecisse.

[2]) Pariset 776 urtheilt: «On constatera que sa neutralité a toujours été plutôt malveillante.»

[3]) Erlaß vom 2. Jan 1728. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

von Berlin eine Verfügung gegen die Proselytermacherei:[1]) Es soll den Katholiken nicht gestattet werden, Evangelische zur katholischen Religion zu verführen, und die etwa Verführten sollten mit allem Fleiß auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Um allen Eclat zu verhüten, wurde die Regierung angewiesen, das Rescript nach Lage der Umstände mit gehöriger Vorsicht auszuführen. Es war, wie gewöhnlich, sehr scharf gehalten und enthielt Dinge, welche mit der Wahrheit und den in Preußen bestehenden Gesetzen nicht zu reimen waren. Die preußische Regierung glaubte deshalb dagegen Bedenken erheben zu sollen und hob unter anderm hervor: die katholische Religion sei in Preußen nicht nur tolerirt, sondern habe nach den alten und neuen mit Polen aufgerichteten Pacten freies Exercitium, so daß es jedem frei stehe, solche zu profitiren; darum gehe der Erlaß darin zu weit, wenn er den katholischen Geistlichen verbiete, alte Leute, die sich bei ihnen meldeten, überhaupt anzunehmen, oder wenn er sage, daß die katholische Religion nur mit der Bedingung, daß man nicht Protestanten zum Uebertritt verführe, geduldet worden sei, weil davon, so sehr es auch dem Recht und der Billigkeit entspräche, in den Verträgen nichts stehe. Die Regierung schlug deshalb einige Aenderungen bezw. Auslassungen vor und bat um Genehmigung nachstehender Fassung:

„Wir haben bishero denen Römisch-Catholischen in diesem unserm Königreiche nicht alleine alle dasjenige, was ihnen zu gute in denen pactis enthalten ist, sondern ihnen auch woll in einigen Stücken ein mehreres gestattet, als sie sonsten nach selbigen begehren können. Wir seynd auch gesonnen, denenselben wie bishero also auch ferner allergnädigsten Schutz und alles Gutes zu erweiten, wann sie sich als getreue gehorsahme und ruhige Unterthanen verhalten.

Sie müßen sich aber in ihren Schranken halten, und ihres Gottesdienstes vermöge ihrer Ordnungen in der Stille und Demuth abwarten und denselben vor sich treiben, aber mit den Protesten und Evangelischen, sie mögen alt oder jung seyn, bey

---

[1]) Der Cabinetsbefehl ist vom 16. Nov. 1732, auf Grund dessen ein „Circulare an alle königlichen Regierungen und Consistorien" erging. Lehmann I, 754.

Vermeidung unserer Ungnade sich nicht meliren, auch sich im geringsten nicht unterfangen, davon Proselyten zu machen, welches dem Verlaut nach bey verschiedenen Persohnen bißhero in geheim geschehen seyn soll, sondern unser ernstlicher Befehl ist, daß sie dergleichen vermeintliche Bekehrung oder vielmehr Verkehrung der Protestanten gäntzlich unterwegen laßen, und wenn auch Kinder von dieser letzten Religion sich von selbsten bei ihnen zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion angeben werden, so sollen die Römisch-Catholischen Priester sie garnicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlas dazu geben, sondern vielmehr der Obrigkeit sogleich davon Nachricht ertheilen. Wir haben auch zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das allergnädigste Vertrauen, sie werden sich nach dieser unserer ordre und Willensmeinung allerunterthänigst achten. Wir befehlen euch demnach hierdurch in Gnaden, den hiesigen Römisch-Catholischen Parochum vor euch — die in dem dortigen Ambte befindliche Römisch-Catholische Geistliche vor sich — zu fordern und ihm — ihnen — diese unsere Verordnung, welche wir höchsteigenhändig unterm 17. Nov. a. p. an unsere Regierung ergehen laßen, bekandt zu machen, und daß er — sie — sich darnach gebührend achte — achten — anzudeuten, wie nicht weniger auf deren Beobachtung und das Verhalten der Römisch-Catholischen Geistlichen ein wachsames Auge zu haben, auch denen Evangelischen Predigern auf denen sogenannten Freyheiten — in dem dortigen Ambte —, daß sie desgleichen thun, aufzugeben, doch dergestalt, daß alles ohne Bitterkeit oder Schein einiger Bedrückung des Gegentheils und mit christlicher prudenz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe und aller eclat verhütet werde.

Daferne auch bereits einige Persohnen, wie verlauten will, würklich zur Römisch-Catholischen Lehre übergetretten seyn solten, so sind die Evangelische Predigere, in deren Parochien solches geschehen, uns anzuzeigen, damit ihnen ihre Nachlässigkeit ernstlich verwiesen und sie für die Cassation verwarnet werden können, welche dieselben bey deren ferner verspührenden Lauigkeit ohnfehlbar treffen wird, inmaßen denn alle Evangelisch-Reformirte und Lutherische Predigere, die etwa schon verführte und Römisch-Catholisch gewordene Leute vernehmen und mit Gühte und Ge-

lindigkeit wieder auf den rechten Weg zu bringen suchen müßen, übrigens aber ein jeder in seinem Bezirk oder Parochie mit Ernst dahin arbeiten soll, daß die Römisch-Catholische keinen weitern Eingang finden, sondern, wenn das geringste von einiger vermeintlichen Bekehrung derer Protestanten zum Römisch-Catholischen Glauben kund werden solte, solches sogleich an uns gebracht und denuncirt werde.[1])

Dieser Entwurf fand die Billigung des Königs (6. Febr. 1733) und wurde unterm 11. April 1733 der preußischen Regierung übermittelt. Und doch scheint nicht er, sondern, und zwar schon am 7. März, der schärfere Erlaß publicirt worden zu sein, in welchem angeordnet war, daß auch Erwachsene, welche sich zur Conversion melden würden, zunächst abgewiesen und vorerst der Regentschaft angezeigt werden sollten.[2])

Es sollte sich bald zeigen, wie sehr die Regierung mit ihren Ausstellungen und Einwendungen Recht gehabt hatte; das Decret erwies sich als unausführbar. Bald wurde ihr von einem Diaconus Falck auf dem Roßgarten hinterbracht, daß ein Rademacher Namens Christoph Englien katholisch geworden sei, weil die katholische Geistlichkeit ihm 10 Thlr. gegeben hätte. Derselbe sagte aber in dem Verhör vor dem Magistrat aus, er sei ganz freiwillig und ohne daß ihn jemand beredet oder bestochen habe, katholisch geworden, zumal seine Ehegattin und Schwiegermutter es ebenfalls seien. Als er zu P. Roth gegangen, um sich zur katholischen Religion zu bekennen, habe dieser ihn ausdrücklich befragt, ob ihn nicht jemand beredet oder angehalten hätte, und er habe es verneinen müßen.

Auch der Pfarrer wurde in dieser Sache zu Protokoll genommen, wobei er erklärte, er kenne den Englien gar nicht; es kämen viele zu ihm, welche katholisch werden wollten, er schicke sie dann aber, weil er keine Zeit hiefür habe, behufs Information zu den Jesuiten. Daß diese den Leuten Geld gäben, würde wohl niemand beweisen können; sie besäßen ja selbst nichts. Als man ihn dann daran erinnerte, ob er denn nicht wüßte, daß der König es verboten habe, Evangelische zum katholischen Glauben

[1]) An den König, 16. Jan. 1733. B. G. A R. 7. 68. Catholica.
[2]) Arnoldt 815

anzunehmen, und ob er dieser Verordnung nicht nachleben und den Englien an die Regierung verweisen wolle, erklärte er rundweg, daß er dazu nicht angehalten werden könne, überhaupt keinen, der katholisch werden wolle, abweisen dürfe, weil solches ausdrücklich gegen die Pacta wäre, welche der König doch hoffentlich schützen wolle.[1])

Ebenso sahen die Jesuiten in dem Erlaß eine Verletzung der durch die Pacta jedem gewährleisteten Freiheit des Uebertritts und nahmen nach wie vor Convertiten an, wurden aber deswegen auch öfter auf Denunciation der lutherischen Prediger von den Burggrafen citirt.[2])

Die preußische Regierung berichtete das Ergebniß der Verhöre mit Englien und dem Pfarrer nach Berlin und fügte hinzu: „Bei solchen Umständen sehen wir nicht ab, daß denen Römisch-Catholischen deshalben etwas anzuhaben sey, zumahlen sie sich mit gutem Fundament auf die Pacta berufen und in selbigen ausdrücklich gesetzet ist, daß einem jeden die Römisch-Catholische Religion anzunehmen und zu bekennen frey stehen und selbiger darum keineswegs angefochten werden sollte.“[3]) Und die königlichen Räthe Ilgen und Reichenbach konnten nicht umhin zuzugestehen: „Bei denen angeführten Umständen würde wohl bei der Sache nichts mehr zu thun und dieses nur zu reponiren sein.“[4])

Inzwischen war der katholische Pfarrer ein zweites Mal vor die Regenten citirt und befragt worden, wie er es habe wagen können, einen gewissen Lutheraner zum katholischen Glauben anzunehmen, da doch gemäß dem königlichen Mandat jeder, der sich zur Conversion melde, zur Regentschaft geschickt werden solle, gab aber natürlich, wie das erste Mal, die Antwort, er könne das mit gutem Gewissen nicht thun, weil ein zur Regentschaft Geschickter leicht a conversione averti, prohiberi et impediri possit; es sei auch gegen die Pacta, welche jedem die Freiheit des Uebertritts gewährleisteten. Die Regierung mußte zugestehen, daß dieser Einwand zutreffe, meinte aber, daß die Pacta in diesem Punkte durch den

---

1) Protokoll vom 11. Mai 1733. B. G. A. R. 7. 68.
2) Hist. ad a. 1736.
3) An den König, 4. Juni 1733. B. G. A. R. 7. 68.
4) Gutachten vom 15. Juni 1733. A. a. O.

nnig geändert seien.[1]) Man entließ den Pfarrer mit einer ahnung und Androhung der königlichen Ungnade; er aber nahm schwerde führend seine Zuflucht zu dem Bischof von Ermland.[2])

Die Denunciationen der katholischen Geistlichen wiederholten immerfort und mit ihnen auch die Citationen, bis die Regierung n zuletzt satt wurde. Als der Pfarrer Andreas Nicolai in tten, Amtes Labiau, wo es schon vor hundert Jahren zahlreiche oliken gab,[3]) den P. Drews anzeigte, daß er eine Barbara thea Stein (in), deren Schwester bereits katholisch war, zum tritt beredet habe, traf sie zwar Anordnung, daß das Mädchen r in die evangelische Gemeinde aufgenommen wurde, erachtete r für überflüssig, den P. Drews deswegen zur Verantwortung en, weil die katholischen Geistlichen in dergleichen Fällen die ng und Verleitung zu negiren und zu behaupten pflegten, te seien von selbst zu ihnen gekommen, und die Annahme n könne nach den Pacta nicht untersagt werden.[4]) Trotzdem der König: die Regierung solle den P. Drews vor sich ihm das, was die Steinin gegen ihn ausgesagt — daß als sie ihre Schwester einmal zu ihm begleitete, beredet vorhalten und ihn verwarnen, er möge sich in men und sich dergleichen vom König mit allem Fug ver- inge nicht weiter zu Schulden kommen lassen, oder aber n, von Königsberg weg und über die Grenze gebracht 1.[5])

Jahre 1737 wurde dieses Verbot von neuem ein- mit der Begründung, daß die Behörden lediglich eine er Motive zum Uebertritt vorzunehmen hätten, ohne nsfreiheit irgendwie einzuengen. Denn die lutherische ihre Gewissensfreiheit und übe nicht Zwang, wie die So wenigstens interpretirte man den Königsberger s königliche Decret, fügte aber auch Bedrohungen mit des Königs und der Ausweisung für den Fall des

quidem antea valuisse, non autem modo.
n Bischof, 14. Juni 1733. A. a. O.
eitschr. XIII, 250.
König, 19. Jan. 1737. B. G. A. R. 7. 68.
vom 2. Febr. 1737. A. a. O.

Zuwiderhandelns bei. Die Missionäre glaubten nicht an jene Intention des Erlasses und fuhren, nur mit einiger Vorsicht, in ihrer Praxis fort.[1]) Im nächsten Jahre erfolgte eine neue Citation, wobei ihnen unter Wiederholung der früheren Strafandrohungen nicht nur die Annahme von Convertiten, sondern sogar die Unterweisung von Kindern, sie mochten von katholischen oder akatholischen Eltern sein, untersagt wurde mit dem Bedeuten, sie möchten sich damit begnügen, wie es ihnen die Gnade des Königs gestattet habe, ihre Sorge der Erhaltung der einheimischen oder angezogenen Katholiken in ihrem Glauben zuzuwenden. Es half ihnen nicht die Berufung auf die Pacta, welche den Uebertritt zum Katholicismus freigäben; aber sie dachten auch keinen Augenblick daran, das nach ihrer Ueberzeugung ungerechte Verbot zu respectiren, fuhren vielmehr fort, wie sie bis jetzt gethan, die sich bei ihnen meldenden Akatholiken in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen.[2])

Veranlaßt wurde diese Citation durch eine neue Verordnung, welche die Königsberger Regierung erbeten hatte. Der königliche Erlaß vom 7. März 1733 werde von den katholischen Geistlichen nicht respectirt; die Kirchenordnung, welche festsetzt, daß kein Kind zur Confirmation zugelassen werden solle, welches nicht lesen könne, werde von den widerspenstigen Leuten dadurch umgangen, daß sie ihre Kinder zu den Katholiken bringen. Ziehe man die katholischen Priester deswegen zur Verantwortung, so beriefen sie sich auf die zwischen Polen und Preußen bestehenden Verträge, nach welchem einem jeden frei stehe, sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen, weshalb sie keinen, der sich bei ihnen melde, abweisen könnten. Die preußische Regierung giebt zu, daß allerdings denjenigen, die aus Trieb des Gewissens ihre Religion zu ändern begehrten, „solches vermöge der Verträge und sonsten nicht wohl gewehret werden möge." Weil es aber unbillig sei, den Leuten Gelegenheit zu geben, auf solche Weise die Verordnungen wegen des Lesenlernens zu eludiren, und sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen, ohne

[1]) Historia ad a. 1737.
[2]) Historia ad a. 1738.

den geringsten Unterricht weder von einer noch von der anderen Religion, noch viel weniger Trieb oder Neigung dazu zu haben, ersuchte sie den König, ihr zu gestatten, den katholischen Geistlichen aufzugeben, daß sie keinen Evangelischen annehmen dürften, bevor derselbe sich bei der Obrigkeit gemeldet und von dieser examinirt worden, ob er aus Gewissensbetrieb oder bloß um an dem Unterricht vorbeizukommen, die katholische Religion annehmen wolle. Im ersteren Falle dürfte ihm der Uebertritt nicht verwehrt werden, wohl aber im letzteren, und müßte den katholischen Priestern bei namhafter Strafe die Pflicht auferlegt werden, ihn abzuweisen.[1]) Was also den Jesuiten im Jahre vorher als allgemeines Gesetz publicirt worden war, soll hiedurch noch speciell auf die Jugend applicirt werden. Der König genehmigte den Vorschlag der Regierung.[2]) Auch durch diese neue Verordnung ließen sich die Jesuiten nicht beirren.[3])

Zeigte der König in den vorerwähnten Maßnahmen nichts weniger als Wohlwollen gegen die Katholiken, so ging er zu förmlicher Feindseligkeit über, wenn sich die religiösen Fragen mit politischen complicirten, namentlich wenn in Deutschland oder in fremden Ländern etwas vorging, was das von Brandenburg-Preußen beanspruchte und erstrebte Protectorat über den Protestantismus, sei es in oder außerhalb Deutschlands, sei es über Lutheraner, Reformirte, Waldenser u. dgl., berührte und in Frage zu stellen schien. Wo immer sich eine Gelegenheit bot, trat Friedrich Wilhelm als Schirmherr des Protestantismus auf;[4]) in diesem Punkte hat seine sonst so schwankende Politik nie geschwankt. Das führte dann zu häufigen diplomatischen Intercessionen und Repressalien. Insbesondere wandte er seine Fürsorge auch den Dissidenten in Polen und Lithauen zu. Diese hatten, da sie von dem officiell katholischen Reiche nicht viel Gunst zu erwarten hatten, schon längst ihre Augen und Hoffnungen

[1]) Bericht der preuß. Reg. vom 8. Febr. 1738. Lehmann I, 839.
[2]) Erlaß vom 1. März 1738. Lehmann I, 840.
[3]) Historia ad a. 1738.
[4]) Vgl. Pariset 812—815.

auf die protestantischen Fürsten und Staaten, England, Dänemark, Schweden u. a., gerichtet und unterhielten mit ihnen Beziehungen, wie zahlreiche noch vorhandene Urkunden und Intercessionalien für sie beweisen.[1]) Aber keine Macht konnte ihnen so wirksame Unterstützung und Hilfe bringen, als das benachbarte und mächtige Brandenburg-Preußen. Das älteste brandenburgische Intercessionale zu Gunsten polnischer Protestanten datirt aus dem Jahre 1695, ist aber nicht abgegangen.[2]) Die Intercessionen mehrten sich während der inneren und äußeren Kämpfe, welche Polen im Anfange des neuen Jahrhunderts verwirrten. „Schutzgesuche, Dankschreiben für erfolgte Fürsprache, Anweisungen an den Gesandten v. Hoverbeck, sich bedrohter Kirchen anzunehmen, umfangreiche Beschwerdeschriften sind zumal aus den Jahren 1701—1703 in größerer Zahl vorhanden. Vom Jahre 1709 an bilden Verhandlungen mit der officiellen Regierung Polens über Klagen der Dissidenten eine nicht mehr unterbrochene Aufgabe der preußischen Diplomaten in Warschau. Am liebsten hätten die Reformirten in Lithauen dieses Schutzverhältniß 1703 zu einer dauernden, officiell anerkannten Einrichtung in Form eines Patrocinium Preußens über ihre Kirchen und Schulen umgestaltet."[3]) Dazu kam es nun zwar nicht, aber thatsächlich war das Verhältniß ein solches. Als 1716 die Verhandlungen in Warschau stattfanden, die dann zum Abschluß des Pacificationsvertrages führen sollten, hielten die dissidentischen Landboten ihre Berathungen, in welchen verabredet wurde, was jeder am nächsten Tage vorbringen sollte, unter dem Vorsitze des preußischen Gesandten von Lölhöffel ab.[4]) Daß ein solches Verhalten nicht dazu angethan war, die herrschende katholische Partei in Polen den Dissidenten günstig zu stimmen, liegt auf der Hand. Die Folgen zeigten sich in dem Warschauer Pacificationsvertrag vom Januar 1717, dessen Art. 3 den Dissidenten alle Freiheiten, welche sie über die Gesetze von 1632, 1648, 1668 und 1674 hinaus,

---

[1]) Fr. Wolff, Preußen und die Protestanten in Polen 1724. (Berlin 1894). S. 7.

[2]) A. a. O. 8.

[3]) Wolff, a. a. O. 8. nach Geh. Staatsarchiv R. 9, 9 n. 7.

[4]) Wolff a. a. O. 9.

besonders unter dem Schutze der Schweden, sich zu verschaffen gewußt hatten, entzog, die unverzügliche Zerstörung aller seitdem erbauten Kirchen anordnete, die Abhaltung von privaten und öffentlichen Versammlungen mit Predigt und Gesang, „welche während des Schwedenkrieges zu Ungebühr und mißbräuchlich üblich geworden waren,“ verbot und nur die Privatandacht in den Häusern ohne Predigt und Gesang gestattete und nur in den Gesandschaftspalästen für die Gesandten und dessen Hausgenossen, unter Ausschluß aller anderen, den dissidentischen Gottesdienst bestehen ließ.[1]) Auf Grund dieses Artikels waren 1719 bereits mehr als dreißig Kirchen „theils demolirt, theils weggenommen, theils versiegelt, theils unter Commendarios gesetzt, theils bedroht.“[2])

Angesichts dieser Entwickelung der Dinge ging Preußen, besonders[3]) seit 1713, von den Intercessionen zu Repressalien über gegen die katholischen Unterthanen in denjenigen Ländern, welchen der Westfälische Friede nicht zu gute kam, vornehmlich in dem ehemals herzoglichen Preußen.

Als zu Ende des Jahres 1714 eine Kirche zu Radzyzyn, in Palatinat Lublin, deren sich der Calvinisten bemächtigt hatten, durch Urtheil des Tribunals von Lublin diesen wieder abgesprochen und mit allen ihren Einkünften den Katholiken zugewiesen wurde, überreichten die Vertreter von Dänemark und Brandenburg dem König August II. eine Denkschrift, in welcher sie von ihm verlangten, daß er die Ausführung jenes Decrets hindere. Allein der König lehnte dies ab, nicht nur weil er von der Richtigkeit jener Entscheidung überzeugt war, sondern auch weil er in dem Gebahren der Dissidenten, welche fortwährend die Protection auswärtiger Fürsten anriefen, eine Gefährdung der Landesreligion

[1]) „Das alles,“ sagt Wolff S. 7, „waren schreiende Verletzungen der von allen Königen, auch von König August, feierlich beschworenen Pax Dissidentium.« Es wird nicht erwähnt, daß man in Polen über die rechtliche Bedeutung der den Dissidenten gemachten Concessionen sehr verschiedener Meinung war (vgl. Zeitschr. XIII, 55), und daß die Dissidenten ihre erworbenen Rechte in einer Weise mißbrauchten, daß die Katholiken auf eine Beschränkung derselben Bedacht nehmen zu müssen glaubten.

[2]) Schutzgesuch von der Goltz. Clausdorff, 3. Juli 1719. R. 9, 9 n. 7. Vgl. Wolff 9.

[3]) Ueber frühere Repressalien siehe Zeitschr. XIII, 568 ff.

nicht minder wie der königlichen Würde und Autorität erblicken zu sollen glaubte. In der That wurde das Urtheil executirt und die Kirche wieder in eine katholische umgewandelt. Der König von Preußen beruhigte sich dabei nicht, wandte sich vielmehr nochmals mit einer Beschwerde an August II., der sich damals in Sachsen aufhielt, worin er seine frühere Forderung wiederholte und für den Fall der Ablehnung allerlei Drohungen hinzufügte. Die Minister in Warschau, denen der König jenes Schreiben zur Meinungsäußerung zuwies, waren nicht wenig erstaunt über die „ungerechten Prätensionen und wenig geziemenden Drohungen" des Berliner Hofes, und wenn sie auch mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse mit ihrer Verstimmung in etwa zurückhielten, so unterließen sie doch nicht darauf hinzuweisen, daß bei solchem Vorgehen Preußens der König sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen könnte, die bisher gegen den Hof von Berlin beobachteten Rücksichten fahren zu lassen. Der Antwort, welche sie dem König zur Unterzeichnung vorlegten, gaben sie eine Begründung der verlangten Ablehnung einer Annullirung des Lubliner Decrets bei.[1])

Als dann der Bischof von Ermland von den Drohungen, welche der preußische Hof anwandte, um den Widerruf jenes Decrets zu erzwingen, berichtete, hielt man wieder in Warschau Rath, und Graf Flemming, der sich von der Unbegründetheit der preußischen Prätensionen überzeugt hatte, übernahm es, dem Berliner Hofe deswegen Vorstellungen zu machen, zumal er der Ansicht zu sein schien, daß der ganze Brand nur von dem preußischen Geschäftsträger angefacht sei, welcher von Natur sehr hitzig war und dazu noch von den polnischen Dissidenten aufgestachelt wurde.[2])

---

[1]) Nach einem Bericht des Nuntius. Warschau, 4 Januar 1715. B. A. Fr. C. Nr. 19. Nach dem Inhalt ist die Datirung sicher falsch und ist wohl statt 1715 zu lesen 1717; denn das darin erwähnte Schreiben des Wilnaer Bischofs ist vom 2. Februar. 1716 und der ebenfalls angeführte Brief eines P. Pfrietzow ist gewiß ein Bericht des P. Preuschoff aus Danzig vom J. 1716. Vgl. Historia ad a. 1716.

[2]) Dal di lui discorso parve, che tutto il fuoco venisse acceso da quest' Jnviato di Brandemburgo, il quale oltre all' eccitamento, que riceve dagli Eretici della Polonia è per se stesso assai fervido. A. a. O.

Es hatte inzwischen, wovon der Bischof von Ermland Mittheilung gemacht hatte, der König auf Anregung des preußischen Gesandten Lölhöffel in Warschau unterm 3. October 1715 aus dem Feldlager vor Stralsund, „um seinen bedrängten Glaubensgenossen in Polen Hilfe zu bringen,“ ein Decret erlassen, wonach gegen alle katholischen Einwohner des Königreichs Preußen, Geistliche wie Laien, in derselben Weise vorgegangen werden sollte, wie es gegen die Evangelischen in Polen geschehe; insbesondere aber sollten die Jesuiten, zumal sie nur aus bloßer Gnade geduldet seien, aus Preußen ausgewiesen, ihre Kirchen geschlossen und überhaupt fortan keine katholische Religionsübung mehr gestattet werden. So wurde der Hauptmann von Rastenburg angewiesen, die Jesuiten bei der Heiligenlinde zu citiren, ihnen die Leiden der Evangelischen in Polen umständlich zu schildern und dem königlichen Decret gemäß zu eröffnen, daß, wenn man in Polen so fortfahre, wie man begonnen, und vor Ablauf des Monats October oder spätestens nach vier Wochen das Lubliner Decret nicht rückgängig machen würde, dem königlichen Befehl entsprochen werden würde.[1]) Ebenso wurde auch den Jesuiten von Königsberg das königliche Decret publicirt.[2])

Die Ausführung dieser Drohung stieß aber auch jetzt wieder auf große Schwierigkeiten. Zunächst wurde die Frist von vier Wochen auf zwei Monate verlängert. Dann traten, angerufen von den Jesuiten, verschiedene polnische Magnaten für die bedrohten Missionare ein, insbesondere der Bischof von Wilna, Constantin Brzostowski. Auf seine Veranlassung schrieben zunächst die Wilnaer Prediger an die preußische Regierung, es sei ihnen vom Bischof die Schließung aller Kirchen in Lithauen angedroht worden, falls gegen die preußischen Jesuiten in der Weise, wie

[1]) Preuß. Reg. an den Hauptmann von Rastenburg, 17. October 1715. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) Secunda molestia orta fuit ob templum Radziczynense per decretum Tribunalis Lublinensis Calvinistis abjudicatum et Catholicis redditum; adcitati ob hanc duo Patres ad Regentes, decretum Regium illis intimatum, quo indicebatur omnibus Missionariis nostris emigratio ex Prussia, nisi spatio quatuor septimanarum decretum Lublinense mutatum fuerit, datae postea induciae emigrationis ad duos menses. Historia ad a. 1715.

ihnen eröffnet worden, vorgegangen werden sollte; in derselben Angelegenheit erschien dann auch einer jener lithauischen Prediger in Königsberg. Endlich wandte sich der Bischof selbst mit einem Intercessionale an den König von Preußen. Sollten auch, schrieb er, die Jesuiten in Lublin in etwa gegen den Religionsfrieden gefehlt haben, obwohl es nicht so leicht sein dürfte, sie eines Vergehens zu überführen als anzuklagen, da sie weder in den Besitz der fraglichen Kirche gekommen seien, noch irgend welche Vortheile aus dem Proceß erlangt hätten, jedenfalls ständen die Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde der Sache ganz fern. Der preußische Resident in Warschau habe ihm des Königs Gnade für die Katholiken zugesichert, wenn er in seiner Diöcese den Reformirten und Lutheranern Frieden gewähren würde. Er habe dies versprochen und sein Wort auch gehalten, wie ihm die Vorsteher der Gemeinde bezeugen müßten, wohl auch bezeugt hätten, und habe bis zur Stunde die Andersgläubigen in keiner Weise belästigt oder zu belästigen gestattet. Ein so großer und siegreicher König möge doch eine so kleine und unschuldige Gesellschaft nicht seine Entrüstung fühlen lassen, da es doch nicht die Art eines Löwen sei, Hasen, oder die eines Adlers, Fliegen zu verfolgen; er möge die Blitze für Giganten sich reserviren. Er dürfe doch von den Leuten nicht verlangen, was gar nicht in ihrer Gewalt stehe, nämlich die Entscheidungen eines königlichen Gerichtshofes rückgängig zu machen, was nicht einmal die Richter zu thun vermöchten, welche das Urtheil gesprochen. Seine Diöcesanen, die nach Königsberg zu reisen hätten, möge er nicht der geistlichen Nahrung berauben, sondern ihnen, wie bisher, den königlichen Schutz angedeihen lassen. Es sei ja nicht zu leugnen, daß die Jesuiten in Preußen ihr Verbleiben dortselbst nur der Gnade der Vorgänger des Königs zu verdanken hätten; aber eines Königs Gnade müsse dauernd sein und unüberwindlich.[1])

Auch der Bischof von Krakau sann auf Maßregeln, um den Katholiken in Preußen beizuspringen; er ließ nämlich die Protestanten seiner Diöcese vor das Reichstribunal citiren,[2]) um sie wegen der Uebertretung der Grenzen der ihnen in Polen gewährten

[1]) Schreiben vom 2. Febr. 1716. Hist. ad a. 1716.

[2]) Bericht des Nuntius a. a. O.

Duldung zur Rechenschaft ziehen zu lassen, wie er es in einem späteren Edict von 1725 that.

Selbstverständlich thaten auch die Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde alles, was sie konnten, um das ihnen drohende Mißgeschick abzuwenden. Nicht nur nahmen sie, wie sonst in ähnlichen Gefahren, ihre Zuflucht zu den einflußreichsten polnischen Magnaten und Würdenträgern, sondern richteten auch an die preußische Regierung eine gemeinsame Eingabe mit der Bitte, den König von ihrer völligen Unschuld in dieser Sache zu überzeugen. Sie hätten, führten sie aus, bis dahin nicht einmal den Namen der Stadt und Kirche von Radziczyn gekannt, noch viel weniger von dem Streit vor dem Lubliner Tribunal etwas vernommen. Inzwischen sei bekannt geworden, daß die Streitsache von dem Tribunal nach sehr reiflicher Prüfung und durch eine unangreifbare Sentenz, die nur allein durch den Reichstag aufgehoben werden kann, entschieden, die Kirche aber den Reformirten nicht mit Waffengewalt, sondern durch eigenmächtiges Vorgehen des ungezügelten Volkes entrissen und geplündert worden.[1])

Trotzdem wurde den Jesuiten am 8. April 1716 auf dem Schloß in Königsberg eröffnet, daß zufolge eines königlichen Erlasses alle ihre Güter in Preußen confiscirt werden sollten. Aber auch dies ließ sich so leicht nicht ausführen. Zunächst erschien in Königsberg der Domdechant Freiherr von Schenck als Deputirter des Kapitels und wies der Regierung nach, daß, was

---

[1]) Regiomonti, die 21. Nov. 1715 (Abschrift im Archiv von Heiligelinde): Constat orbi praefatam ecclesiam non vi et armis, sed potulantis plebis audacia spoliatam et avulsam, sed praevia matura controversiaes non fidei sed terrestrationis et usurpationis, inter partes litigantes discussione a judicibus Tribunalis, quod Nobiles tam Evangelici quam Reformati ingrediuntur, per justissimam sententiam legitimis possessoribus adjudicatam esse (qualis sententia nonnisi per Comitia generalia Regni immutari queat) ideoque in Religionem D D. Reformatorum nihil peccatum esse. . . . . Neque in Regem aut legem ullam peccavimus, sed indefesso semper studio operam et officia nostra subditis S. R. Maj. impendimus et in futurum impendere spondemus, indies exorantes Deum, ut nobis Regem Clementissimum, victoriis et trophaeis orbe toto clarum diutissime conservet, fortuna, gloria ac bonis omnibus accumulet largissime.

auch zutreffend war,[1]) die Güter der Heiligenlinde nicht den Missionären, sondern dem Kapitel gehörten, so daß also eine Confiscation derselben dieses und nicht jene treffen würde. So wurde die Ausführung des Decrets einstweilen eingestellt, um vorerst an den König Bericht zu erstatten. Inzwischen wurden auf den drei Rathäusern von Königsberg genaue Nachforschungen über den Besitz der dortigen Jesuiten angestellt. Die zur Ablegung eines Zeugnisses citirten katholischen Bürger konnten aber alle nur die Armuth der Missionäre bestätigen, so daß schließlich die Räthe der Stadt erklärten, sie würden dem König berichten, daß die Güter der Jesuiten zu Königsberg nur aus ihrem Kleide beständen, das sie trügen, und einigen Büchern, die sie für ihren Gebrauch nöthig hätten.

Außerdem begab sich in dieser Angelegenheit auch von Braunsberg aus P. Joh. Anton Preuschoff nach Danzig, um die Intercession der Bischöfe von Cujavien und Ermland anzurufen, welche dort an dem königlichen Hoflager — auch der russische Czar war da — weilten, und erreichte durch die Fürsprache der Bischöfe sowie das Eintreten des Königs August bei dem preußischen Residenten Lölhöffel, dem eigentlichen Urheber der ganzen Action, wenigstens die Zusage, daß die Väter in Preußen nicht belästigt werden sollten, bis der Reichstag geprüft und entschieden haben würde, ob die Kirche von Radziczyn den Calvinisten mit Recht oder Unrecht genommen sei, und bis durch authentische Zeugnisse festgestellt worden, daß die Jesuiten von Lublin sich in den Streit um die Kirche nicht eingemischt hätten.

Solche Zeugnisse, und zwar von dem Marschall des Lubliner Tribunals, von den dazu deputirten Richtern, von dem Official in Lublin, hatten die Jesuiten in kluger Vorsicht sich bereits früher verschafft und konnten sie jetzt sofort der Regierung einreichen.

In Berlin führte die Sache der Jesuiten, dazu ersucht von dem päpstlichen Nuntius in Warschau, der kaiserliche Gesandte Virnond und erlangte von dem Könige das Versprechen, es würde die katholische Religion in Preußen nicht behelligt werden, wenn man die polnischen Reformirten ebenfalls in Ruhe ließe.[2])

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. III, 89 und 90.

[2]) Historia ad a. 1715 und 1716. Näheres Erml. Zeitschr. III, 477 ff.

Der kaiserliche Gesandte erklärte in einem Memorial vom 20. Mai 1716: Es ist allen, welche über die Gesetze und die Angelegenheiten Polens informirt sind, bekannt:

1. Daß die Protestanten in Polen nur tolerirt sind und dort Kirchen besitzen aus purer Nachsicht und Dissimulation des Königs und der Republik, und nicht durch einen zwischen verschiedenen Fürsten geschlossenen Vertrag, wie es in Deutschland auf Grund des Westfälischen Friedens der Fall ist.
2. Daß die katholischen Kirchen in Preußen erhalten bleiben müssen in Kraft der alten Vereinbarungen zwischen dem König und der Republik Polen einerseits und den Besitzern von Preußen andererseits.
3. Daß das Tribunal des Königreichs Polen ein souveräner Gerichtshof ist, zusammengesetzt aus allen Ständen des Reiches, und ebenso über die Protestanten wie über die Katholiken richtet, und daß ihm die früheren Könige ihre ganze Jurisdiction in Bezug auf die Personen und das Eigenthum des Adels übertragen haben, daß endlich seine Decrete dieselbe Kraft haben, wie wenn sie von dem Reichstage ausgegangen wären.

Daraus ergiebt sich:

1. Es hat kein auswärtiger Fürst das Recht, zu verlangen, daß die polnischen Protestanten im Besitz und Genuß ihrer Kirchen erhalten bleiben müssen, die sie nur durch Connivenz und nicht auf Grund eines Uebereinkommens mit fremden Mächten besitzen.
2. Man könnte die Kirchen der Katholiken in Preußen nicht schließen oder die freie Religionsübung verwehren ohne Verletzung der Verträge mit Polen.
3. Die Regierung von Preußen kann nicht ohne Ungerechtigkeit ein Decret, welches nach genauer Untersuchung und reiflicher Ueberlegung durch einen so geachteten Gerichtshof wie den des Königreichs Polen erlassen ist, eine Verfolgung nennen. Thäte man dies, so könnte man alle Urtheile des Tribunals, in welchem die Protestanten aus Mangel an gutem Recht erlagen, also nennen, was so viel hieße als verlangen, daß

man die Justiz immer nur zu ihren Gunsten und nie gegen sie ausüben solle. Die preußische Regierung kann doch, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, von den katholischen Unterthanen nicht fordern, daß sie die Zurücknahme jenes gerichtlichen Urtheils erwirken, da dies gar nicht in ihrer Gewalt steht, wie es überhaupt in keines Menschen, nicht einmal des polnischen Königs, Macht steht. Nur bei Beobachtung solcher Grundsätze lassen sich Streitigkeiten vermeiden und gute Beziehungen zwischen den Höfen von Preußen und Polen aufrecht erhalten; denn es ist doch leicht einzusehen, daß die Katholiken für jede Kirche, welche sie in Preußen räumen müßten, mehrere protestantische Kirchen in Polen zurückerhalten könnten, wo der König nur von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen würde, während man in Preußen die Katholiken nicht ohne Verletzung der Verträge mit der Krone Polen berauben könnte.[1])

Zwei Jahre später (15. März 1719) eröffnete Graf Dohna dem Pfarrer von Königsberg, daß schon wieder Repressalien gegen die Jesuiten geplant würden, und zwar wegen Einkerkerung eines polnischen Adligen Jablonski, welcher lutherisch geworden war. Acht Tage darauf sandte derselbe Dohna, damals Chef der preußischen Regierung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, dem Superior den Entwurf eines Schriftstückes, welches eine Bescheinigung enthielt, daß in Preußen die freie Religionsübung in keiner Weise verletzt worden sei. Da der Superior aber inne wurde, daß dieses Zeugniß von ihm nur verlangt wurde, um auf dem nächsten Reichstage in Warschau zu Gunsten der Dissidenten in Polen verwerthet zu werden, so lehnte er die Unterschrift mit dem Bemerken ab, er sei nicht der Rector des katholischen Religionswesens in Königsberg. Ebenso unter einem andern Vorwande auch der Pfarrer.[2])

Im J. 1720 ordnete der König die Entfernung der Jesuiten aus Königsberg wegen Vertreibung der Calvinisten aus der Rhein-

[1]) B. A. Fr. C. Nr. 19. Französisches Memoire mit der Bemerkung auf der Rückseite: „Wegen der Heiligen Linde, so mihr vom Kaiserl. Gesandten Hr. Graf. von Virnondt communicirt worden in Berlin d. 20. März 1716.

[2]) Historia ad a. 1719.

pfalz an; es blieb bei der Androhung, weil die preußische Regierung dem König zu bedenken gab, daß dann sehr viele Dissidenten aus Polen ausgewiesen werden würden.[1])

Fast jedes Jahr in dieser Zeit ist bezeichnet durch irgend welche Bemühungen zu Gunsten der Dissidenten in Polen. Als 1720 der Friede zwischen Preußen und Schweden geschlossen wurde, verpflichteten sich beide Könige in einem Separatartikel, „durch alle nur ersinnliche Mittel" nachdrücklich dahin zu wirken, daß auch die Dissidenten, Evangelische und Reformirte, außerhalb des römischen Reiches bei den durch Verträge, Pacificationen u. dgl. erworbenen Rechten freier Religionsübung und der Gewissensfreiheit beständig erhalten und die Unterdrückten in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religionsfreiheit gesetzt würden.[2])

Im Jahre 1722 wurde der Gedanke angeregt, es sollten alle protestantischen Mächte ihre Gesandten zu Berlin mit Instructionen versehen und zu einer Conferenz ermächtigen, um über die polnischen Religionssachen zu berathen. Wirklich erklärten sich die protestantischen Mächte dazu bereit, allein die Conferenz kam nicht zu Stande; wohl aber erschien 1723 in Berlin, geheim und in wenigen Exemplaren gedruckt, unter dem Titel: „Pro Memoria der Bedrängten Evangelischen in Pohlen" eine umfangreiche Denkschrift, welche später an die Gesandten und einige befreundete Mächte vertheilt wurde. Als Mittel zur Abhilfe wird darin angegeben, es solle eine Umdeutung des Art. III von 1717 in der Richtung erstrebt werden, daß die dort gegen die Dissidenten getroffenen Bestimmungen nur auf die Mißbräuche zu beziehen seien, welche sich während des schwedischen Krieges eingeschlichen hätten.[3])

Die damals zwischen Preußen und Polen wegen der Dissidentenfrage herrschende Spannung übte noch in anderer Richtung ihre Wirkung auch auf die Lage der Katholiken im ehemaligen Herzogthum Preußen. Streng hielt man die dort bestehenden katholischen Kirchen im Auge, um zuzusehen und zu

---

[1]) Historia ad a. 1720.

[2]) Lehmann I, 418, Anm. 1.

[3]) Wolff 12.

verhüten, daß sie über die ihnen durch die älteren Verträge gewährten Rechte nicht hinausgingen. Als der katholische Pfarrer von Leistenau sich in Sachen seiner Kirche Beschwerde führend nach Berlin wandte,[1]) stellte man sich dort wieder die Frage, ob denn wirklich eine katholische Kirche in Leistenau zu Recht bestehe. „Wir erinnern uns nicht", heißt es in einem Erlaß an die preußische Regierung, „daß eine andere katholische Parochial-Kirche in Preußen sei und sein solle als die zu Königsberg. Ihr habt auch dahin zu sehen, daß dergleichen Kirchen nicht mehr in Preußen gestiftet werden, und muß es stricte bei denen mit Polen aufgerichteten Pactis bleiben."[2])

Die preußische Regierung bestritt zwar in ihrer Antwort die Rechtsbeständigkeit der Leistenauer Kirche, erachtete aber eine Aufhebung derselben zur Zeit für inopportun, weil es „denen Protestanten in Pohlen vielen Verdruß verursachen und die Polen wieder dieselbe mit Repressalien verfahren möchten", falls der König sich seines „vollenkommenen Rechtes ratione dieser leistenauschen Kirche gebrauchen und nach selbigem verfahren wollte."[3])

Der König verschloß sich solchen Erwägungen nicht, weil auch er glaubte fürchten zu müssen, daß eine Aufhebung des katholischen Gottesdienstes in Leistenau zu Weiterungen führen und „der katholischen Geistlichkeit einen neuen Prätext geben könnte, die Evangelischen allda noch härter als bisher zu halten." Aber es schien ihm doch hart und von gefährlicher Consequenz, daß diese Kirche, „welche nach aller Raison evangelisch sein sollte", ausschließlich katholisch war, und so kam er auf den Ausweg, „daß die Evangelische und Katholische in derselben das Exercitium simultaneum wechselweise hätten, wie solches in Deutschland an vielen Orten eingeführet sei." Auch gedachte er zu versuchen, „ob man bei dieser Gelegenheit auch noch etwas zum Besten der Evangelischen in Polen bedingen könne."[4]) Die preußische Regierung erwiderte, daß „solches füglich angehen würde."

---

[1]) Vgl. Arnoldt 808.

[2]) Erlaß vom 4. März 1721. Lehmann I, 814.

[3]) Bericht vom 22. Mai 1721. Lehmann I, 815.

[4]) Erlaß an die preuß. Regierung vom 6. Dec. 1721. Lehmann I, 815.

Auch der damalige Besitzer des Dorfes Leistenau, Johann Carol von Streem, welcher nach dem Tode seines katholischen Vaters, des Obrist von Streem, durch seine lutherische Mutter zu ihrer Religion hinüber gezogen worden war, bemühte sich, die Kirche in die Hände der Lutheraner zu bringen. Als er von dem katholischen Pfarrer die Beisetzung seines evangelischen Schullehrers in der Kirche forderte, aber nicht erlangte, ließ er die Leiche mit Gewalt darin begraben und hielt seitdem bei dem preußischen Hofe so lange an, bis er sein Ziel erreichte. Bei einer persönlichen Anwesenheit in Leistenau ertheilte der König nachdem er vorher eine richterliche Entscheidung herbeigeführt hatte, mündlich den Befehl, daß in der Kirche fortan lutherisch gepredigt werden sollte. „Ist also am X. Sonntage nach Trinit. war der 9. August 1722, die Kirche zu Leißenau eröffnet und von den päpstlichen Mißbräuchen gereinigt"[1]) — „mit Trompeten und Paukenschall und mit einem solchen Frohlocken und Jauchzen daß mancher schier geargwohnet, als hätten die Prädicanten ein Vatican und nicht nur eine gemeine Dorfkirche erobert."[2]) Erzpriester Georg Friedr. Werner aus Marienwerder hielt die (1722 gedruckte) Einweihungspredigt und führte den „neu allda gepflanzten Prädicanten" Johann Christoph Wedecke in sein Amt ein.[3]) Das Marienbild mit dem Jesuskinde im Hochaltar wurde hinter dem Altar aufgestellt. „Die Bilder, Fähnlein, Leichter und hl. Reliquien hat man in Winkel geworfen; die eidene Zierrathen und Altartücher abgerissen, woraus der Prädikant Wedecke Wiegendecke, seinem Weib, Kindern und Dienstmägden Mütze, Brüstel und Tüchel machen lassen; die kleinen Altäre umbgeworfen, auß den Ziegelsteinen aber hat der Prädicant

---

[1]) Vgl. Nachricht von der denen Evangelischen vindicirten Kirche zu Leißenau in Erleut. Preußen III, 760.

[2]) Vgl. Godefrid Hannenberg S. J., Neu-Curieuses Prädicanten-Ceremoniale, dessen sich der Ertz-Prädicant von Marien-Werder Georg Friedr. Werner bey sogenannter Einweyhung und Reinigung der Leißnanischen Kirchen samt einer gesagt- und hernach gedruckten Predigt hat gebrauchen wollen (Braunßberg. Anno 1724), Einl., S. 5 — eine überaus derbe, stellenweise höchst geschmacklose polemische Schrift, auf welche Werner wieder „gründlich" antwortete.

[3]) A. a. O. S. 8.

ihme ein Backofen aufgerichtet."[1]) „Endlich ist zu merken, daß der bißherige päpstliche Parochus von Leißenau . . . den Herrn Lehns-Patron um das Marien-Bild, so im Altar befindlich, samt dem altari portatili und andere Päbstische Bilder gebeten, so ihnen auch accordiret worden, welche Bilder sie selbst abgenommen und aus der Kirche tragen lassen."[2]) Die Ueberweisung der Kirche an die Lutherianer geschah „zu unaussprechlicher Freude auch bei denen in Polen an der Grentze wohnenden Evangelischen Leuten", die nun auf eine bequeme Art sich dorthin zum Gottesdienst begeben konnten; auch ist das Amt des neuen Pfarrers „bey verschiedenen in die Irre Gehenden nicht ohne Segen gewesen."[3])

Begreiflicher Weise machte die Wegnahme der Kirche von Leistenau großes Aufsehen und erzeugte eine tiefgreifende und lange andauernde Erbitterung unter den Katholiken in Preußen und Polen. Mehr als einmal wurde auch der Versuch gemacht, das Gotteshaus für die Katholiken wiederzugewinnen. Unterm 11. September beschwerte sich der polnische Primas Potocki unter anderem auch über diesen Gewaltact; es wurde ihm aber die Antwort: die Primordialverschreibung bestimme ganz ausdrücklich, daß nur lutherische Pfarrer an die Kirche berufen werden dürften — unter Verlust des Patronatsrechtes. Demgemäß wären auch immer nur lutherische Pastoren daran gewesen, und als Bersewicki im Jahre 1612 das Dorf gekauft und unter Vermittelung des Königs Sigismund III. um das Recht, katholischen Gottesdienst einzuführen, nachgesucht habe, sei es ihm ebenfalls verweigert worden[4]) Erst Orzechowski habe 1674 einen katholischen Priester berufen — widerrechtlich, da auch zur Zeit des Wehlauer Vertrages die Kirche lutherisch gewesen, und lediglich unter Connivenz der preußischen Beamten. Der Oberst Streem

---

[1]) A. a. O. S. 39.

[2]) Erleut. Preußen III, 771.

[3]) Aus einem Schreiben Wedecke's (15. April 1738), worin er um einen Staatsbeitrag zur Herstellung der ganz verfallenen Kirche bat. Der König entschied (22. Aug. 1738), daß der Burggraf zu Dohna als Patron zur Restauration der Kirche verpflichtet sei. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Vgl. Zeitschr. XIII, 67 und 114.

habe 1684 das Gut ebenfalls unter der Bedingung übernommen, daß betreffs des Patronats nichts geändert werden solle. Wenn aber die Polen eine andere Auffassung über das Patronat hätten, so möchten sie doch bedenken, daß dasselbe Recht wie Orzechowski auch dem lutherisch gewordenen jüngeren Streem zugestanden habe.

Auch damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt. Auf der Conferenz, welche im Februar 1726 zur Ausgleichung gegenseitiger Gravamina abgehalten wurde, beschwerten sich die polnischen Deputirten auch wieder über die Wegnahme der Kirche in Leistenau, erhielten aber die Antwort, es sei geschehen auf Grund eines richterlichen Urtheils. Der König habe seiner Zeit eine Commission zur Begleichung des Streitfalles vorgeschlagen, um der ganzen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen die Religion und das Gewissen berührenden Fragen zu verfahren gewillt sei. Da aber der König von Polen sich zur Abordnung von Commissarien nicht habe bestimmen lassen, so sei der Weg richterlicher Entscheidung gewählt worden.[1]) Aber auch jetzt legte sich die Aufregung in Polen so wenig, daß König Friedrich Wilhelm daran dachte, den 1722 von Leistenau entfernten katholischen Pfarrer auf die Pfarrstelle in Königsberg zu präsentiren, „um den Lärm, den die Katholiken wegen der ihnen abgenommenen Kirche machten, zu stillen."[2])

Das Jahr 1722 brachte für die Jesuiten in Königsberg eine neue Androhung von Repressalien, welche ins Werk gesetzt werden sollten, falls es ihnen nicht gelänge, bei dem Bischof von Wilna die Erlaubniß zur Restauration der calvinistischen Kirche in Lubczy zu erwirken. Als trotz ihrer Vorstellungen bei den Bischöfen von Ermland und Wilna („sie möchten thun, was sie ohne Verletzung ihres Gewissens thun könnten") jene Genehmigung nicht erfolgte, wurde ihnen am 11. Juli das von den beiden Regenten Dohna und Tettau unterzeichnete königliche Decretum repressale vor dem Richter des Sackheim und in

[1]) B. A. Fr. A. 28, f. 112.

[2]) An die preuß. Reg., Berlin, 15. Oct. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Gegenwart der Kirchenväter und Gemeindevorsteher promulgirt des Inhalts, daß der Bau eines schon bis zum Dache geführten Hauses sistirt werde — unter Strafe von 100 fl. für jeden, der auch nur einen Ziegel legen oder einen Nagel einschlagen würde — und künftighin jede Reparatur an der Kirche und den kirchlichen Gebäuden zu unterbleiben habe; alles dies wurde motivirt mit dem gleichen Vorgehen des Bischofs von Wilna gegen die Calvinisten. Am 21. Juli remonstrirten der Propst und der Superior der Mission gegen diese Maßnahmen bei dem Kanzler von Ostau, darauf hinweisend, daß dieselben nur schwerere Repressalien gegen die Dissidenten in Lithauen zur Folge haben würden. Der Kanzler rieth ihnen, deswegen mit dem preußischen Residenten in Warschau zu verhandeln und zugleich dem Könige bei dessen demnächst zu erwartender Anwesenheit in Königsberg eine Bittschrift zu überreichen. Letzteres geschah und mit Erfolg. Bald nach dem Weggange des Königs traf von Berlin an den Kanzler ein Erlaß ein, welcher die Aufhebung des Arrestes anordnete und den Jesuiten anheimstellte zu bauen, so viel sie könnten und wollten.[1])

Im Jahre 1723 brachte die preußische Diplomatie das gesammte Rüstzeug der Repressalien von neuem in Anwendung, als trotz preußischen und russischen Einspruches die evangelischen Kirchen von Piaski und Wengrow in Polen zufolge Entscheidung des Reichstribunals in Lublin vom December 1723 geschlossen wurden, weil die Kirchen restaurirt und darin öffentlicher Gottesdienst mit Glockengeläut gehalten worden, an dem auch auswärtige Protestanten theilgenommen hatten. Der Einspruch seitens Preußens hatte nur den Erfolg, daß auch die Kirche von Nurcez das gleiche Schicksal hatte.[2]) Nach diesem Mißerfolg wandte sich die Berliner Regierung mit einem „in serieusen Terminis“ gefaßten Schreiben nach Dresden, worin das Verfahren gegen die Gemeinden von Piaski und Wengrow als eine Unbill bezeichnet und von dem „genereusen Gemüth“ des Königs Remedur erwartet wird. Von der Erfüllung der Fürbitte würden die katholischen Unterthanen Preußens Vortheil haben, im andern Falle werde man es dem

[1]) Historia ad a. 1722.
[2]) Wolff 13. 14.

König nicht verdenken können, wenn er „Gleiches mit Gleichem vergelte.“ Unter demselben Datum, dem 24. Januar 1724, wurde die Königsberger Regierung angewiesen, den katholischen Pfarrern ihres Bezirks sowie den Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde die Schließung ihrer Kirchen anzudrohen, wenn es ihnen nicht gelinge, durch Vorstellungen bei den Bischöfen und ihren Obern in Polen binnen sechs Wochen Einstellung der Maßnahmen gegen Piaski und Wengrow herbeizuführen. Die nähere Feststellung des Termins sowie etwaige Abänderung von Einzelheiten wurde der Regierung überlassen. Diese rieth (19. Februar), zunächst nur gegen Heiligelinde vorzugehen. In der That erfolgte am 26. Februar eine „letzte Ankündigung“ an die Jesuiten, man werde, wenn in Polen nicht Wandel eintrete, mit ihnen „umbgehen, wie man in Pohlen mit den Evangelischen umbgehe.“ [1])

In Königsberg führte die Regierung das Repressalien-Edict zunächst insoweit aus, daß sie dem katholischen Pfarrer, dann nochmals (am 22. März) diesem und dem P. Superior ankündigte, es sollten nach des Königs Befehl alle Priester aus Preußen vertrieben werden, wenn sie nicht dafür sorgten, daß den Dissidenten in Polen Genüge geschehe und ihnen die Restauration ihrer Kirchen gestattet werde. Der Superior antwortete: er wolle sich in dieser Sache nach Kräften bemühen, hoffe aber kaum etwas erreichen zu können, weil jenes Decret gegen die Dissidenten nach reiflicher Erwägung von dem Reichstribunal beschlossen worden und es somit aussichtslos wäre, ihm eine Zurücknahme desselben zu empfehlen. Weiteres geschah in Königsberg zunächst nicht.[2])

Im Verfolg der Repressalien-Androhung vom 24. Januar 1724 hatte die Königsberger Regierung die einzelnen Hauptleute zum Bericht über die in ihren Aemtern vorhandenen katholischen Kirchen und Kapellen aufgefordert, um eine Grundlage für die Ausführung des königlichen Erlasses zu gewinnen. Die Berichte liefen wohl ausnahmslos bis in den Anfang März ein.

[1]) Wolff 14.

[2]) Historia ad a. 1724.

Der Hauptmann von Tapiau (von Wallenrodt) berichtete, daß zwar der Castellan Baron von Schröter in Wohnsdorf wie auch die Hörningschen Erben katholisch seien, auch dann und wann einen Geistlichen zu sich kommen ließen, jedoch keine öffentliche Kapelle hätten, wie überhaupt im ganzen Amte Tapiau keine Kirche oder Kapelle vorhanden sei. Dasselbe durfte der Hauptmann von Pr. Eylau, Julius Christian von Tettau, für seinen Amtsbezirk versichern, mußte jedoch hinzufügen, daß der Frauenburger Domherr von Eulenburg, so oft er auf sein väterliches Schloß Gallingen komme, dort auf römisch-katholische Art seine Andacht verrichten, ja sogar eine eigene Kapelle haben solle, daß aber derselbe, darüber amtlich befragt, es in Abrede gestellt habe. In einem späteren Bericht (3. Juli 1724) ergänzte von Tettau diese Angaben dahin, Domherr von Eulenburg habe bei seiner Anwesenheit in Gallingen früher in einer Stube des Schlosses durch einen Franciscaner aus Springborn Gottesdienst halten lassen, zu dem auch die am Orte wohnenden Katholiken Zutritt gehabt: seitdem er Priester geworden, besorge er selbst den Gottesdienst.

Auch im Amte Insterburg gab es nach dem Bericht des Amtshauptmanns (29. Februar) weder eine katholische Kirche noch eine Kapelle. Zwar hatte der Castellan von Szamaiten, Graf von Puzynna, versucht, auf seinem in Preußen gelegenen Gute Rogainen eine Kapelle zu errichten, war aber daran gehindert worden. Aber, so berichtet der Hauptmann von Kunheim, es komme doch dann und wann ein katholischer Priester aus Tilsit nach Insterburg und halte in einem Privathause, hauptsächlich für die dort garnisonirenden Husaren, Gottesdienst und bereite wohl auch einen und den andern päpstlichen Delinquenten zum Tode vor.

Im Amte Labiau, so berichtete Hauptmann von Lüttwitz, existirte keine katholische Kirche oder Kapelle. Da aber in der Stadt einige Arbeitsleute, auch Lohgerber und Brettschneider katholisch seien, so komme halbjährig ein Pater aus Königsberg und halte ihnen im Hause eines katholischen Lohgerbers auf der Schloßfreiheit, Namens Längel, Gottesdienst; es erscheine wohl auch jemand bei katholischen Kranken, wären es auch Knechte, um ihnen die Communion zu bringen. Ein Privileg hiefür sei nicht vorhanden, alles beruhe auf Herkommen.

Für Memel berichtete der Erzpriester Johann Arnoldt Pauli: es gebe hier keine Kirche oder Kapelle, auch kein freies Exercitium religionis; nur bestehe seit langer Zeit der Brauch, daß die Patres von Crotingen kämen, um den Soldaten der Garnison, katholischen Dienstboten in der Stadt, desgleichen Kranken die Communion zu spenden. Bei solchen Gelegenheiten unterständen sie sich dann freilich auch, Messe zu lesen, für den Papst zu beten, Collecten zu

halten und die Leute dazu zu bestimmen, Testamente zu Gunsten ihres Klosters zu machen, Seelenmessen für ihre Verstorbenen halten zu lassen, z. B. für den unlängst gestorbenen Papst (Innocenz XIII. starb am 7. März 1724). Auf dem Lande gingen sie noch weiter, zwängen die Eltern, die Kinder zur Taufe in ihre Kirche zu bringen, ihre Todten in Szamaiten zu begraben, ließen die Leute geloben, ihre Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, verböten ihnen, die Stolgebühren und den Decem in Preußen zu leisten, und forderten das alles für sich, nähmen auch Trauungen ohne vorhergegangenes Aufgebot, selbst vor Ablauf des Trauerjahres, vor, zögen junge Leute unter Beschimpfung des lutherischen Glaubens zu ihrer Religion hinüber und verböten den Katholiken unter Androhung von Strafen den Uebertritt zum Lutherthum.[1])

In Berlin entnahm man mit Verwunderung aus den Berichten[2]) der Königsberger Regierung, wie groß die Zahl der katholischen Gemeinden in Preußen war.

„Wir können nicht begreifen, wie es die vorigen Regierungsräthe alldort, wann dieselbe noch im Leben wären, vor Gott und Uns würden verantworten können, daß sie wider den deutlichen Buchstaben der Pactorum so viel neue katholische Kirchen ohne Unsere und Unseres Herrn Vaters und Großvaters Vorwissen und Consens alldort im Lande haben aufrichten und einführen lassen: da die Katholische in Polen nicht den allergeringsten evangelischen Gottesdienst, ob derselbe schon nach den Gesetzen und Constitutionen des Landes allda sein müßte und sollte, weiter dulden wollen. Wir wollen Eures umständlichen Berichts erwarten, wie es hiemit zugegangen, wer daran schuld und wie viel solcher wider die Pacta alldort im Lande jetzo sich befindende katholische Kirchen sein, auch an welchen Orten und ob nicht Mittel aufzufinden, wodurch dieselbe von dar wegzuschaffen. Ihr habt auch hierin Eurer Amt besser, als Eure Vorfahren dem Ansehen nach nicht gethan, zu beobachten und nicht zu gestatten, daß den Katholischen deshalb das Geringste ferner eingeräumt

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Auch unterm 25. März 1724 wurde die Regierung angewiesen, sich zu erkundigen und zu berichten, „wie viel katholische Kirchen und Exercitia publica oder privata selbiger Religion sich alldort im Lande befinden, seit wie langer Zeit dieselbe schon gedauert und unter was für Prätext sie eingeführt worden.“ Lehmann I, 816.

werde, so sie kraft der Pacten nicht mit Fug und Recht prätendiren können. Wir wollen den Katholischen in allem dem, so dieselbe auf den Fuß gedachter Pacten prätendiren können, keinen Tort thun. Aber ein Mehrers, so zu weiterer Ausbreitung ihres abgöttischen Gottesdienstes gereichen kann, ihnen einzuräumen, das ist eine Sache, so Unser Gewissen und daneben auch Unser Interesse choquiret, und habt Ihr Euch zu hüten, dergleichen Euch nicht zu Schulden kommen zu lassen." [1])

Die Antwort auf diese Anklage und Anfrage liegt vor in einem Bericht der preußischen Regierung vom 28. April 1724, [2]) worin die in Preußen vorhandenen katholischen Kirchen aufgezählt und ihre Entstehung auf Grund der im Archiv vorhandenen Nachrichten und der von den Patronen und Amtshauptleuten eingeforderten Berichte sehr ausführlich dargelegt wird. Es war der Regierung leicht, den den früheren Regenten und versteckt auch ihr selbst gemachten Vorwurf der Pflichtversäumniß gegenüber den Katholiken mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß in Preußen nicht mehr römisch-katholische Kirchen vorhanden seien, als dem Könige selbst sowie dessen Vater und Großvater stets berichtet worden, und daß ihre Existenzberechtigung sich auf die Caution von 1611, die Wehlauer Pacta und die Verhandlungen von 1687 mit Bischof Radziejowski gründe. Zweifelhaft sei nur, ob auch sonst den Katholiken private freie Religionsübung zustehe, und ob dieselben Recht hätten, wenn sie behaupteten, daß sie nach den Pacta berechtigt seien, überall sich Sacella und Oratoria auf eigene Kosten zu erbauen. Darüber erbat sich die Regierung eine Entscheidung des Königs und wiederholte das Gesuch am 7. Juli 1724. [3]) Die königliche Entscheidung erfolgte unterm 20, 24, 24. October 1724. In Uebereinstimmung mit seinem Großvater erklärt sich der König für Festhalten an dem Normaljahr 1657, weil das für die evangelische Religion am günstigsten sei, „daß nämlich an denen Orten, wo die Katholische zur Zeit der aufgerichteten wehlauischen Pacten ihren Gottesdienst gehabt, derselbe ihnen auch allda ferner

[1]) Erlaß vom 28. März 1724. Lehmann I, 816.

[2]) Bei Lehmann I, 817.

[3]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

gelassen und selbige Zeit in Sachen den katholischen Gottesdienst alldort im Lande betreffend pro Norma et Principio regulativo gehalten werde." Aber die Katholiken müßten sich auch stricte in den terminis von 1657 halten, so daß z. B. der Bischof von Plock das Patronatsrecht über Bialutten nicht beanspruchen könnte, wenn es im J. 1657 der Proprietarius des Dorfes gehabt. Ferner solle die katholische Geistlichkeit zwar den Cultus internus an solchen Orten reguliren dürfen, aber die Jura episcopalia und was sonst inter Evangelicos der Obrigkeit zustehe, müßten dem König verbleiben. Endlich dürfe den Katholiken nicht das alte Principium zugestanden werden, daß das Jus patronatus auch das Jus reformandi involvire, so daß, wenn ein Patronatsgut von einem evangelischen an einen katholischen Besitzer übergehe, dieser nun sofort den lutherischen Gottesdienst abschaffen und den katholischen einführen dürfe. Darum dürften die Evangelischen nicht gezwungen werden, den katholischen Gottesdienst zu besuchen, müßten vielmehr das Recht haben, sich zu der zunächst gelegenen evangelischen Kirche zu halten. Ueberhaupt solle den Katholischen nicht die geringste weitere Extension ihres Gottesdienstes auf dem Lande und in den kleinen Städten, am allerwenigsten aber in Königsberg eingeräumt und auch die geringste bei den Visitationen vermerkte Neuerung sofort abgestellt und darüber an den König berichtet werden.[1])

Bezüglich der privaten Religionsübung bestimmte der König unter demselben Datum, „daß zwar keinem Katholischen, er mag ein Fremder oder Einheimischer sein, wenn er in Preußen ist und sich allda aufhält, verwehret werden könne, in Privato und mit verschlossenen Thüren seine Andacht auf römisch-katholische Art zu pflegen; auch wann Soldaten von Unserer Armee, die der katholischen Religion zugethan, auch in Unseren dortigen Landen wohnhafte Leute sich dabei anfinden wollen, selbige mit dazu zu admittiren. Wenn aber ein solcher Katholischer auch andere fremde Leute von selbiger Religion zu sich kommen lassen und denselben ebenfalls solchen Gottesdienst mit ihm zu halten Freiheit geben will, so ist ihm solches keinesweges zu verstatten. Noch

---

[1]) Erlaß vom 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

weniger aber muß den Katholischen, so in Preußen sich aufhalten, permittiret werden, Capellen an solchen Orten anzulegen und zu erbauen, woselbst dergleichen zur Zeit, da die wehlauische Pacta errichtet worden, nicht gewesen."[1]) Auf Grund dieser Auslegung der Pacta wurde dem Grafen Pusinna die Erbauung einer Kapelle auf seinem in Preußen gelegenen Gute nicht gestattet, dagegen zugegeben, „daß jährlich ein paar Mal katholische Priester nach Labiau und Insterburg kommen dürften, um den katholischen Soldaten dortselbst oder anderen katholischen Leuten die Sacra nach dem Gebrauch der katholischen Kirche in der Stille und in Privathäusern zu administriren." Jedoch sollten die katholischen Priester in solchen Fällen sich jedesmal bei dem Hauptmann des Amtes anmelden und dessen Permission sich erbitten, „damit man sie desto besser observiren könne."[2])

Wegen der Kirche zu Gr. Lenzk hatte man in Berlin noch besondere Bedenken. Aus Berichten der Königsberger Regierung vom 5. und 28. April 1724 glaubte man entnehmen zu sollen, daß die Katholiken gar zu groß Recht zu dieser Kirche nicht hätten und dieselbe mehr de facto als de jure besäßen, und daß die damalige Landschaft solches auch nicht approbirt habe. Man wollte erfahren, wie es zur Zeit des Wehlauer Vertrages gewesen, ob das Exercitium religionis catholicae seitdem nicht extendirt worden, ob in den zu Gr. Lenzk gehörenden Dörfern nicht auch Evangelische wohnten, wie es mit deren Gewissensfreiheit und Gottesdienst gehalten werde.[3])

Die preußische Regierung konnte dem König die beruhigende Erklärung abgeben, daß Gr. Lenzk schon zur Zeit der Wehlauer Verträge katholischen Gottesdienst gehabt und seitdem eine Extension desselben nicht stattgefunden habe, daß endlich auch dem Patron von Schönaich unter Androhung des Verlustes seines Patronatsrechts eingeschärft sei, dem Bischof von Plock auch nicht das Geringste einzuräumen. Die zu dieser Kirche gehörenden Evangelischen würden übrigens in ihrer Gewissensfreiheit und ihrem Gottesdienst nicht gestört, könnten vielmehr sich ungehindert

---

1) Erlaß vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.
2) Erlaß vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.
3) An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724. B. G. A. R. 7. 68.

an die evangelische Kirche in Heinrichsdorf halten, obschon sie nach Gr. Lenzk den Decem und die sonstigen Praestanda entrichteten, wie es auch umgekehrt an andern Orten die Katholiken thun müßten.[1]) Da der König sich zufrieden gab und nur noch einmal der Regierung einschärfte, dem katholischen Geistlichen auch in dieser Kirche außer der Regulirung des Cultus internus nicht das Geringste zu gestatten, so war dieser Zwischenfall erledigt.[2])

Im Verfolg der Repressalien-Erlasse wurde in Insterburg die freie Religionsübung, „damit die Zahl der Katholiken sich nicht mehre," einfach verboten. Man wies die Copie eines vom König unterzeichneten Edicts vor, wahrscheinlich den Repressalien-Erlaß vom 24. Januar oder dessen Wiederholung und Verschärfung vom 6. Mai. Aber die Katholiken wollten das gar nicht glauben. „Vielleicht," sagte man, „hat der König davon nicht einmal geträumt; es ist wahrscheinlich eine Mache der Prädicanten." Als kurz darauf ein Pater aus Tilsit nach Insterburg kam, um einen Kranken zu versehen und eine Frau, welche hingerichtet werden sollte, auf den Tod vorzubereiten, ließ man ihn ruhig gewähren. Der Kammerrath Dewitz erklärte ferner dem Priester: wenn die Jesuiten wieder kommen sollten, möchten sie sich nur an ihn wenden; er würde ihnen einen Ort anweisen, wo sie ruhig ihres Amtes walten könnten.

Als die katholischen Soldaten von dem erwähnten Inhibitorium Kenntniß erhielten, baten sie insgesammt ihren Oberstlieutenant um Freiheit der Religionsübung; sollte man ihnen einen katholischen Priester verweigern, so würden sie alsbald die Waffen niederlegen und dem Militärdienst entsagen. Sie erhielten die Antwort, daß die Andacht für sie außerhalb der Stadt gehalten werden würde.[3]) So stieß die Durchführung der Repressalien überall auf Schwierigkeiten, und der König war einsichtsvoll genug, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

---

[1]) Königsberg, 31. März 1725. A. a. O.

[2]) An die preuß. Reg., 14. April 1725. A. a. O.

[3]) Historia domus Drangowskiensis.

Wenn bei Durchführung der angedrohten Repressalien der Besitzstand der Katholiken auf den Status quo des Jahres 1657 zurückgeführt werden sollte, so hätte die Kapelle in Tilsit-Drangowski zerstört und der öffentliche Gottesdienst daselbst abgeschafft werden müssen. Da aber Kurfürst Friedrich III. mit Rücksicht darauf, daß früher eine Kapelle auf den Drangowkischen Gütern gestanden, den Wiederaufbau derselben im Jahre 1690 gestattet hatte, und in Folge dessen die Gemeinde in Tilsit sich wirklich „etabliret" hatte, so trug der König Bedenken, jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal alsdann mit den katholischen Einwohnern von Tilsit auch die dort stationirten Soldaten ihren Gottesdienst verlieren würden und dem König selbst „daraus allerhand Schade und Nachtheil hätte zuwachsen müssen." Dafür aber wies er die Regierung strengstens an, Vorsorge zu treffen, „daß die Jesuiten sich dort kein Etablissement machten", und den Vorstehern zu erklären: „Wir prätendirten, daß der katholische Gottesdienst zu Tilsit nicht durch Jesuiten, sondern durch andere Geistliche inskünftige verrichtet, die Jesuiten aber allda gar nicht mehr geduldet werden sollten, weil Wir wußten, daß dieselbe allda ein förmliches Collegium anrichten wollten, welches ihnen aber um so viel weniger zu verstatten wäre, da die Evangelische in Polen immerhin so hart gehalten und derselben gänzliche Ausrottung allda mit aller Macht gesuchet würde."[1])

Die Entfernung der Jesuiten aus Tilsit ließ sich in der That so leicht nicht durchsetzen. Der Bischof von Ermland weigerte sich unter Berufung auf die Caution von 1611, sie abzurufen,[2]) und der König bestand nicht auf der Durchführung seines Befehles mit Rücksicht auf die Conferenz, welche die Differenzen zwischen ihm und Polen begleichen sollte.[3])

Im Jahre 1732 wurde die Frage, inwieweit der katholische Gottesdienst in Tilsit zu gewähren und ob die Jesuiten daselbst noch weiter zu dulden seien, wieder aufgenommen. Ein Immediatbericht des auswärtigen Amtes an den König vom 1. März hebt hervor, Friedrich III. habe, als er 1690 den Wiederaufbau

1) An die preuß. Reg., 28. Oct. 1724. Lehmann I, 820.
2) Bericht der preuß. Reg., 20. November 1725. Lehmann I, 833.
3) Erlaß vom 16. Dec. 1725. Lehmann I, 833.

der Kapelle gestattete, keineswegs die Meinung gehabt, daß nun dieser Kapelle „das Jus parochiale zustehe und ein beständiger Parochus dabei gehalten werde". Aber die Katholiken hätten bald darauf einen beständigen Pfarrer, mit der Zeit zwei gehalten, die sich „viel unbefugter Dinge angemaßet"; ja seit einigen Jahren seien dort zwei Jesuiten, welche alle Sonn- und Festtage ihren öffentlichen Gottesdienst mit zwei Predigten, einer deutschen und einer lithauischen, auch Wochenmessen hielten, Tauf- und Trauungsacte verrichteten und »in Summa ein vollenkommenes Religions-Exercitium« übten. Das alles verstoße schnurstracks wider die Concession zum Aufbau der Kapelle. Angesichts dessen werde der König sich zu resolviren haben, ob er den Katholiken diese unumschränkte Religionsübung — jedoch mit Ausschluß der Taufen, Trauungen, Begräbnisse, und unter Zulassung von Weltpriestern statt der Jesuiten — noch weiter verstatten, oder dasselbe auf den Fuß der Concession von 1690 setzen wolle. Schwierigkeiten würde es freilich mit der Wegschaffung der Jesuiten geben, da sie einerseits ohne speciellen Widerruf des königlichen Ausweisungsdecrets nicht geduldet werden könnten, andererseits aber in Güte nicht weichen würden; man müßte sie allenfalls mit Gewalt über die Grenze bringen. Bezeichnend für die Anschauung des Königs ist die Bescheidung dieses Berichts durch die Randverfügung: „Ich habe in der tilsischen Niderung der menge Litauer als collonisste kato(lisch). Wenn Ihn der Gottesdienst genommen wierdt, so lauffen die Leute außer Landes. Das ist die fautte die Luis 14. getahn. Die will ich nit nach tuhn. Ich meine Lande popelire aber nit depopelire. Indessen sollen sie die Jesuwiter abschaffen und augustiner oder Bernhardiner hinsetzen. F. W." [1])

In diesem Sinne wurde nun die Königsberger Regierung instruirt: sie sollte den Bischof von Ermland ersuchen, ohne Zeitverlust die Jesuiten abzurufen und statt ihrer zwei Pfarrer aus dem Orden der Augustiner oder Berhardiner „anzuordnen." Wird hiedurch die Jurisdiction des Bischofes über die Tilsiter Katholiken anerkannt, so befremdet die weitere Verordnung: „Das

[1]) Lehmann I, 837.

Halseisen, so bei mehrbesagter Capelle befindlich sein soll, muß weggeschaffet werden, weil Wir den Römisch-Katholischen daselbst keine Jurisdiction (d. h. wohl keine Strafgerichtsbarkeit) verstatten können."[1])

In Folge dessen wurde den Patres von Tilsit am 9. Mai 1732 ein königliches Edict vorgelesen, wonach sie, da sie einmal nach der Gewohnheit ihres Ordens sich nicht in ihren Grenzen zu halten vermöchten, innerhalb 3 Monaten Tilsit zu verlassen hätten, den Katholiken aber anheimgegeben wurde, andere Ordensleute, Augustiner oder Bernhardiner, heranzuziehen, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich aller Pfarrhandlungen zu enthalten hätten: des Taufens, Begrabens, der Einsegnung gemischter Ehen, der Trauungen ohne vorangegangene Proclamation und ohne Attest der evangelischen Pfarrer über geschehene Ehescheidung, der Lösung von Sponsalien, des Taufens und Begrabens von Kindern aus Mischehen, vor allem aber jeder Proselytenmacherei. Der Erlaß betont ausdrücklich, daß der König berechtigt wäre, das Religionsexercitium in Tilsit wieder auf den Stand von 1690 und 1691 zurückzuführen, daß er aber, damit die Katholiken klar erkännten, daß er keinen Haß gegen sie hege, sie vielmehr in seinem Reiche mit aller Milde und Gnade behandeln und fördern wolle, in diesem Punkte nicht so streng vorzugehen gedenke, aber ohne Präjudiz für die Zukunft und mit dem Vorbehalt, in jedem Augenblick nach seinem Ermessen eine Aenderung eintreten zu lassen, und demgemäß gestatte, daß die Katholiken ununterbrochen und ohne Zeitbeschränkung — jedoch unter den genannten Bedingungen — in der Kapelle ihre Religion ausüben könnten.[2])

Unterm 25. Juli 1732 wandten sich die katholischen Kirchenvorsteher der Gemeinde von Tilsit, Jacob Willich, Joh. Friedr. Robbert, Friedr. Keyser, Anton Buchard (Pickard?), an den König mit der Bitte, unter Aufhebung des Edicts vom 9. Mai die Jesuiten in Tilsit zu belassen. Der Bischof von Samogitien,

---

[1]) Erlaß des auswärtigen Departements vom 8. März 1732. Lehmann I, 837.

[2]) Erlaß der Regierung vom 9. Mai 1732. Tilsiter Pfarrarchiv. Vgl. Hist. domus Drang. ad a. 1732.

führten sie aus, sei gar nicht in der Lage, Geistliche nach Tilsit zu senden, weil die Kapelle nicht seiner Jurisdiction unterstehe, und dann seien die dortigen Bernhardiner, Augustiner und die andern Ordensleute nur der polnischen und lithauischen, aber nicht der deutschen Sprache mächtig. So würden sie bei Abberufung der Jesuiten ohne Gottesdienst und Sacramente leben müssen; auch hätten die Väter sich stets ruhig und friedlich gehalten und niemanden verletzt. Das Gleiche machten auch die Jesuiten selbst in einer Eingabe an den König vom 26. Juli geltend, besonders hervorhebend, daß sie sich stets ruhig verhalten, in keiner Weise ihre Befugnisse überschritten und lediglich an den katholischen Bürgern von Tilsit und an den dortselbst und in der Umgebung stationirten Soldaten die Seelsorge geübt hätten.[1])

Auch ersuchten sie durch Vermittelung des Provinzials den kaiserlichen Hoftheologen Georg Tennemann S. J. um Fürsprache bei dem König, der auch in der That eine günstige Zusage des Inhalts erlangte: er solle den Baron von Spaen, Administrator des Amtes Tilsit, benachrichtigen, er möchte die Ausführung des Ausweisungsdecrets einige Zeit hinausschieben, da er in wenigen Tagen oder Wochen ein anderes königliches Decret erhalten würde, wodurch den Jesuiten die Erlaubniß zu bleiben ertheilt werden sollte.[2]) Es traf sich glücklich, daß Friedrich Wilhelm bei Eingang des Briefes des Provinzials sich gerade am kaiserlichen Hoflager als Gast aufhielt.[3])

---

[1]) B. A. Fr. C. 19.

[2]) Vitus Georg Tennemann S. J. an den Provinzial von Wilna. Prag, 4. August 1732. Tilsiter Pfarrarchiv. Vgl. auch Hist. domus Drang. ad a. 1733.

[3]) P. Tennemann war nicht nur am Kaiserhofe hoch angesehen (magnus hic in aula Caesarea vir), sondern stand auch bei König Friedrich Wilhelm in besonderer Gunst, der ihm einmal sogar Besuch machte und sich durch ihn den gottesdienstlichen Apparat für die katholische Garnisonskirche in Potsdam besorgen ließ. Patrem Tenneman magnam gratiam invenisse in oculis Serenissimi Regis Borussiae, quem dictus Pater aliquoties adierit et ab eodem semel visitatus fuerit, et quod idem Serenissimus per eundem Patrem sacrum apparatum curaverit pro templo catholicorum militum in Potsdam. Aus einem Briefe des Rectors des Collegs in Warschau (Danksta)

Ueber die sonstigen Intercessionen, welche damals erfolgten, berichtete das auswärtige Departement unterm 15. August 1732 dem König: „Indessen aber haben sich verschiedene polnische Magnaten wie auch der päpstliche Nuntius zu Warschau vor die Beibehaltung ermelter Jesuiten gar sehr interessiret, und der Kanzler Lipsky hat dem Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsrath v. Marschall allein und im Vertrauen zu erkennen gegeben, daß er als ein wohl intentionirter treuer Diener E. K. M. bittweise und mit dem größesten Respect anhalten wollte, der Sachen wenigstens nur bis nach geendigtem polnischen Reichstage Anstand zu geben, damit die Gemüther immer ruhiger erhalten und E. K. M. bei demselben etwa habende Absichten desto faciler gemachet werden könnten."

Der König zeigte sich nachgiebig, indem er verfügte: „Soll connivendo da bleiben. F. W."[1]), und die preußische Regierung wies den Administrator des Amtes Tilsit, Dietrich Albert von Lesgewang, an, die Jesuiten „an der Kapelle noch eine Zeitlang connivendo zu dulden, aber sofort zu berichten, falls dieselben „weiter, als sich gebühret, umb sich greifen oder sonst unanständige Dinge unternehmen sollten."[2])

So durften die Missionäre vorläufig in Tilsit verbleiben; aber dem Bischof von Ermland sollte durchaus nicht gestattet werden, sich das Jus dioecesanum über die Kapelle anzumaßen,[3]) obschon ihm ein halbes Jahr vorher das Recht, Priester an diese Kapelle zu berufen, zugesprochen wurde!

Den Jesuiten wurde ihre vorläufige Duldung erst am 6. October 1733 publicirt.[4])

Während der darauf folgenden Kriegsjahre, in denen »totus mundus vae clamabat«, litten die Jesuiten in Tilsit zwar viel

---

an den Superior von Tilsit (21. August 1732), worin auch bezeugt wird, daß Tennemann einmal durch seine Fürsprache die Jesuiten von Heiligelinde vor der Ausweisung bewahrt habe.

[1]) Lehmann I, 838.

[2]) Erlaß vom 29. August 1732. Tilsiter Pfarrarchiv.

[3]) Erlaß des auswärtigen Departements vom 2. September 1732. Lehmann I, 838.

[4]) Hist. domus Drang. ad a. 1733.

durch fortwährende Contributionen, wozu im Jahre 1736 noch Mißwachs und Ueberschwemmung kamen, so daß das wenige Getreide nur mit Mühe geerntet, das Gras der Wiesen nur zum Theil gemähet werden konnte, durften aber unbehelligt von der Regierung, ihren Arbeiten nachgehen, schweren Arbeiten — denn zahlreiche Flüchtlinge aus Lithauen und Samogitien, unter ihnen viele vom Adel und Senatoren, kamen damals nach Tilsit —, denen zwei Patres erlagen. Da wurde ihnen am 2. Februar 1738 wieder ein königlicher Erlaß (vom 20. Januar) mitgetheilt, wonach sie binnen zwei Monaten Tilsit zu verlassen hätten.[1])

„Indessen hat der Bischof daher Anlaß genommen, die reformierten Gemeinden in Litthauen zu bedrohen, daß, wenn E. K. M. die zwei Jesuiten in Tilsit nicht weiter dulden würden, ihre (der Reformierten) Kirchen ebenfalls geschlossen und ihre Prediger aus dem Lande gejaget werden sollten. Und der litthauische Unterkanzler, Fürst Czartorinsky, hat E. K. M. Etats-Ministrum den v. Wallenrod zu Danzig ersuchet, bei Höchstderoselben vor ermelte Jesuiten in seinem Namen zu intercediren, mit der Versicherung, an seiner Seite hinwiederum zum Soulagement der Protestanten in Polen und Litthauen alles Mögliche beizutragen."

Also berichtete das auswärtige Amt unterm 25. April 1738 an den König und bat um Verhaltungsbefehle für die preußische Regierung, welche, wie auch der König befohlen, sich mit der Execution nicht beeilt hatte. Wie vorauszusehen war, gab Friedrich Wilhelm wieder dem Drucke der Verhältnisse nach. „Connivire," verfügte er, „aber ümer sollen inquietiret werden und Vexiret werden."[2]) So wurde die preußische Regierung angewiesen, den Tilsiter Jesuiten unter der Hand mitzutheilen, daß sie vorerst connivendo geduldet werden sollten, daß aber, wenn die Dissidenten in Polen und Lithauen noch weiter hart gehalten und verfolgt würden, der König mit seinen katholischen Unterthanen auf gleichem Fuß umgehen und in specie die Jesuiten, welche ohnedem kein Recht in Tilsit zu bleiben hätten, sofort von dort wegschaffen lassen würde.[3])

---

1) Hist. domus Drang. ad a. 1738.

2) Lehmann I, 840. Hist. domus Drang. ad a. 1738.

3) Erlaß des auswärtigen Amtes vom 29. April 1738. Lehmann I, 840.

So war das Schicksal der preußischen Katholiken, besonders der Jesuiten, an das der Dissidenten in Lithauen und Polen eng gebunden und wechselte mit diesem. Die Regierungen führten in der religiösen Frage eine Art Schachspiel auf und thaten Zug gegen Zug.

Die Jesuiten in Tilsit erreichten bald noch mehr. Im Jahre 1736 zerstörte ein Sturm das Dach ihrer Kapelle; sie fingen an, Material zur Reparatur zu sammeln, mußten sich aber bald überzeugen, daß ein Neubau dringend nothwendig war. Alsbald thaten sie die nöthigen Schritte, um hiefür die königliche Erlaubniß zu erlangen, und jedenfalls ist ihnen dabei der Kammerpräsident von Gumbinnen, v. Blumenthal, der ihnen überhaupt wohlgesinnt war und manches bei Hofe für sie that, behilflich gewesen. Wenigstens war er der Erste, welcher, als er am 24. Juli 1739 im Gefolge des Königs auf dem Wege von Memel nach Gumbinnen Tilsit passirte, ihnen die freudige Nachricht von der Ertheilung der Concession für den Kirchenbau überbrachte.[1]) Der bald nach ihm mit dem zweitältesten Prinzen eintreffende König wiederholte, fast mit denselben Worten, die Mittheilung Blumenthals: „Ich habe auch gestattet, eine Kirche in der Stadt zu bauen und dafür 200 Thaler angewiesen. Ihr seht, daß ich euch gewogen bin (in gratia mea vos foveo) und daß ich, ein evangelischer Christ, gegen euch gnädiger bin, als eure Katholiken in Polen gegen die Unsrigen. Sorget dafür, daß sie nicht weiter gequält werden, und schreibet dorthin.“ Nachdem dann der Superior entgegnet, sie wüßten nicht, worauf der König hindeuten wolle, jedenfalls trügen sie an alledem keine Schuld, bemerkte Friedrich Wilhelm: „In Thorn geht man übel mit den Unsrigen um,“ ein Beweis, wie der König das Thorner Ereigniß noch immer nicht vergessen konnte.[2]) Zuletzt erschien

---

[1]) Clementissimus Dominus concessit Ecclesiae aedificationem in Civitate et 200 Imperiales appromisit, et superaddidit, quod Serenissimus in gratia nos Catholicos fovet, non ita ut in Polonia Protestantes vexantur. Diarium Missionis Tylzensis S. J. ad a. 1739.

[2]) Videte, quod ego vos in gratia mea foveo et gratior sum vobis Evangelicus christianus, quam vestri Catholici in Regno Poloniae erga nostros; curate, ut non vexentur nostri ibi, et scribite . . . . Thorunii male cum nostris procedunt. Diarium ad a. 1739.

auch der Kronprinz Friedrich in Begleitung des Baron Pellentz und ging direct in die Kirche, wo er alles ansah und nach allem fragte. Auch er erkundigte sich, wie sein Vater, nach Herkunft und Nationalität der Jesuiten, auch wo sie studirt hätten, etwa in Thorn?

Friedrich Wilhelm gestattete also den Jesuiten nicht nur den Bau einer Kirche nach einem ihm vorgelegten Plane, sondern bewilligte ihnen auch ein Gnadengeschenk von 200 Thlr. und wies die Regierung an, „das Nöthige solchergestalt und wegen Anweisung eines bequemen Platzes — allerdings vor der Stadt — zu besorgen.“ [1]) In der That wurde ein passender Platz ausgesucht und den Jesuiten vom Magistrat übergeben. [2]) Bischof Szembek ertheilte unterm 4. December dem Königsberger Propst Pietkiewicz die Vollmacht, den Grundstein zu der Kirche zu legen. [3]) Ein viel versprechender Anfang, aber bis zur Ausführung des Planes war der Weg, wie sich zeigen wird, noch sehr weit.

Gegen die Jesuiten von Heiligelinde gedachte man von vornherein den Repressalienerlaß von 1724 aufs strengste durchzuführen. Denn von dem alten, durch sie neu belebten Wallfahrtsorte aus übten sie einen mächtigen Einfluß auf die Bevölkerung des südlichen Preußens, und nicht bloß auf die katholische, ja bis hinein ins Polenreich. War doch eben jene Kirche zu Wengrow, um die es sich jetzt vorzugsweise handelte, schon einmal in Folge von Drohungen gegen die Heiligelinde vor feindseligen Maßnahmen bewahrt worden. Auf die „letzte Ankündigung“ der Repressalien vom 26. Februar 1724 und auf den königlichen Befehl an die Königsberger Regierung vom 6. Mai [4]) erfolgte unterm 6. Juni 1724 das Verbot der Processionen „aus einem polnischen Orte quer durch preußisches Gebiet nach der Heiligenlinde am Feste der Heimsuchung Mariä,“ weil die

---

[1]) Kabinetsbefehl an die preußische Regierung, Königsberg, 4. Aug. 1739. Lehmann I, 841.

[2]) Hist. domus Drang. ad a. 1739.

[3]) B. A. Fr. A. 31, f. 383—386.

[4]) Wolff 17.

katholischen Geistlichen „weder aus den Pactis noch vermöge einer langen Observanz zu solcherlei Processionen befugt wären und das gemeine Volk Unserer Religion nur dadurch aufs höchste geärgert, auch wohl gar ein und anderer zur Nachfolge verleitet würde.“ [1])

Aber dieses Verbot der Processionen wurde nicht beachtet; i. J. 1727 erschien wieder ein Zug von Wallfahrern, ein Marienbild unter Gesang vor sich her tragend, und die Jesuiten erachteten sich nicht für befugt, ihre Kirche den frommen Pilgern zu verschließen. Auf die Nachricht hievon erließ die Königsberger Regierung unterm 4. October 1727 einen scharfen Erlaß an das Amt Rastenburg, forderte dasselbe zur Verantwortung auf, warum es die Procession nicht gehindert, und schärfte genaue Beobachtung des Verbotes für die Zukunft ein. Die Jesuiten versprachen bei ihrer Vernehmung, nach Polen zu berichen, daß man dergleichen Wallfahrtszüge von dort aus nicht mehr unternehmen möchte, weil sie durch militärische Gewalt zurückgehalten werden würden. „Nichts destoweniger müßen wir erfahren,“ schrieb die preußische Regierung Namens des Königs unterm 11. September 1728 an den Hauptmann von Rastenburg, „daß dennoch die Pfaffen aus besagtem Kloster (Myszyniec) sich dieses Jahr auffs neue unterstanden, dergleichen öffentliche Processiones durch unsere Aembter Ortelsburg und Seehesten vorzunehmen, und dabei sogar verschiedene Excesse und Violentien von denen Pohlen gegen unsere Unterthanen verübet worden.“ Darüber im höchsten befremdet, „daß gedachte Jesuiter zur Linde ihrem Versprechen, sothane Processiones zu hindern und abzuwenden, kein Genüge geleistet haben, wie sie doch woll hätten thun können und sollen,“ citirte die Regierung, „um diese Leuthe durch mehrerern Ernst und Schärffe zum schuldigen Gehorsam zu bringen,“ den P. Superior Engel nebst einem anderen Pater auf den 4. October 1728 nach Königsberg in die geheime Rathsstube, um ihm ihre Willensmeinung bekannt zu machen.[2]) P. Engel erschien und wurde zufolge königlichen Befehls vom 14. August 1728[3]) mit einer

[1]) Lehmann I, 817.

[2]) Königsberg, 11. Sept. 1728. Copie im B. A. Fr. C. Nr. 19.

[3]) Lehmann I, 835.

Strafe von 50 Thlr. belegt, weil er die Procession nicht, wie er sollte, verhindert hätte. Die Jesuiten beklagten sich deswegen bei dem Bischof von Ermland, und dieser beauftragte den Guttstädter Domherrn Herr, welchen er wegen noch anderer Angelegenheiten nach Königsberg entsandte, auch die Heiligelinder Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Dieser stellte denn auch der Regierung vor, daß dem Bischof sonderlich der Punkt wegen der Jurisdiction sehr nahe ginge, die ihm doch in Actis publicis zuerkannt worden. Er berief sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609 und die darin enthaltenen Worte: Exposuit, ut Episcopis Sambiensibus et Pomesaniensibus certi proventus assignentur, ferner auf die Stelle in dem königlichen Responsum von 1616: salvis jurisdictionibus Episcoporum, endlich auf die in den Wehlauer Pacten enthaltenen Worte: Ecclesiastici iis juribus praerogativis et libertatibus gaudere debent etc. und deducirte, daß sich daraus doch ganz klar die Jurisdiction des ermländischen Bischofs über die Katholiken in Preußen ergebe. Da nun die preußische Regierung neuerdings die Jesuiten zur Linde vor sich citirt, ja selbige in eine Strafe von 50 Thlr. genommen, wäre dadurch des Bischofs Jurisdiction violiret, als welcher es auch dem P. Engel übel genommen habe, daß er erschienen sei. Er ersuchte schließlich die Regierung, die Strafe aufzuheben und hinfüro dergleichen Violationes nicht mehr vorzunehmen, wobei er die Versicherung hinzufügte, daß auch der Bischof hinwiederum von seiner Seite alles thun werde, was zu einer guten Harmonie gereichen könnte. Der Kanzler erwiderte ihm in »generalen terminis,» man werde die Acta nachsehen und gerne alles thun, was der Inhalt der Pacta mit sich bringe, und dafür sorgen, daß einem jeglichen der Billigkeit nach Justiz widerfahre.[1])

---

[1]) Verhandelt in einer Sitzung vom 29. Nov. 1728. Königsb. Staatsarchiv (Sitzungsprotokolle der Regierung) 1195. Vgl. auch des Bischofs Schreiben an die Reg. vom 20. Nov. (B. A. Fr. A. 28, p. 925) und den Bericht Herrs ebendaselbst p. 948. In einem Gespräche mit dem Abgesandten des Bischofs sagte Kanzler von Schlieben, Herr sei doch wohl nur gekommen, um einen Erlaß der Strafe zu erwirken. Darauf Herr: Nein, der Bischof sehe darin eine Verletzung der Jurisdiction, die ihm allein über geistliche Personen

Obschon die Regierung weit entfernt war, dem Bischof in dem ehemals herzoglichen Preußen irgend welche Jurisdiction einzuräumen, ihm vielmehr das Recht darauf förmlich bestritt, so stellte sie doch dem König anheim, ob er nicht „aus Consideration vor den Bischof von Ermland und um dessen Freundschaft zu gewinnen, auch um den Polen eine abermalige Probe von seiner gegen die Römisch-Katholische in Preußen brauchenden Moderation und königlichen Clemenz zu geben, oft besagten Jesuiten die Strafe der 50 Rthlr. allergnädigst schenken und erlassen wolle." Man könne ja den Jesuiten zu erkennen geben, daß sie, wenn sie sich mit dergleichen Processionen von neuem „bemengen" sollten, mit der doppelten Summe bestraft werden würden. Friedrich Wilhelm entschied durch einfache Randbemerkung: „Vor dieses mahll, aber sans Konsequance."[1])

Nach dem südlichen Theil von Altpreußen, in einem Umkreis von 10—15 Meilen bis an die Grenzen von Polen und Lithauen, besonders nach den Städten Angerburg, Lötzen, Nordenburg, Darkehmen, Drengfurt, Rhein, Goldap, Rastenburg, Gerdauen, Bartenstein, unternahmen die Jesuiten von Heiligenlinde aus zahlreiche Excursionen, fast jeden Monat; seit 1840 bereisten sie jene Gegend regelmäßig zweimal im Jahre, im Herbst und im Frühjahr.[2])

Die Berliner Regierung, besonders Ilgen und von Printzen, bestand zunächst darauf, daß das gerichtliche Urtheil von 1708,

zustehe. Schlieben: Der König werde sich das Recht, Geistliche wegen verübter Excesse zu citiren und zu strafen, valde difficulter nehmen lassen. Er sprach dann von den Excessen der Polen bei den Processionen gegen preußische Unterthanen und fügte hinzu, die fragliche Citation Engels sei nicht die erste, und nie habe der Bischof dagegen Einspruch erhoben. Herr: In den Pacten habe der Kurfürst auf die Jurisdiction über Geistliche verzichtet und dieselbe dem Bischof zugestanden. Für Excesse müßten also die Geistlichen in foro spirituali bestraft werden. So geschehe es auch in Polen. Die Vergehen der Laien zu bestrafen, stehe allerdings allein dem König zu. Schlieben wies nochmals auf die häufigen Ausschreitungen bei den letzten und früheren Processionen hin und meinte, der König müßte solche Durchzüge durch sein Territorium schlechthin verbieten. A. a. O. p. 955 ff.

[1]) Immediatbericht vom 2. April 1729. Lehmann I, 835.

[2]) Erml. Zeitschr. III, 138.

welches den Jesuiten den größten Theil ihrer Besitzungen absprach (und ihnen nur die Kapelle und wenige zu dem Kruge gehörige Ländereien ließ) endlich vollzogen und auf sofortige Herausgabe der 3 Hufen, 26 Morgen gedrungen werden sollte. Die Ausführung dieses Befehls stieß aber auf große Schwierigkeiten. Zunächst erwies es sich als sehr schwierig zu bestimmmen, wo diese strittigen Hufen lagen; es hätte das ganze Gebiet neu vermessen werden müssen. Auch konnten die Väter nachweisen, daß das in Anspruch genommene Land nicht ihnen, sondern dem Frauenburger Domcapitel gehöre, welches auch zweimal gegen die Enteignung Einspruch erhob, den freilich die Regierung unter Hinweis auf das Urtheil von 1708 zurückwies. Die Sequestration wurde, so wenig praktischen Werth sie auch bei der Ertragslosigkeit dieser meist Wald- und Oedländereien hatte, aufrecht erhalten, auch den Jesuiten das Läuten, alle öffentlichen Processionen, feierliche Leichenbegängnisse u. dgl. verboten (22. August), was indessen bald wieder in Vergessenheit kam.[1])

Da die Heiligelinde, die so viel Zulauf von Wallfahrern, selbst aus Polen, hatte, für sehr reich galt, glaubte man ihr durch Entziehung der Steuerfreiheit einen empfindlichen Schlag versetzen zu können. So verfügte der König unterm 28. October: Die Jesuiten sollen die bisher prätendirte Steuerfreiheit durchaus nicht mehr genießen, „sondern sie sollen mit allen zum Kriegesbehuf gehörenden Oneribus auf eben die Weise beleget, dieselbe auch mit eben der Rigueur von ihnen beigetrieben werden, wie es mit anderen Landes-Unterthanen, die dergleichen Huben wie die Jesuiten besitzen, gehalten wird."[2])

Bald darauf kam er auf den Gedanken, die Heiligelinde als Repressalien-Object zu Gunsten der Dissidenten in Polen auszuspielen: „Ihr sollt eine Schrift aufsetzen und drucken lassen, in welcher entweder nachzuweisen ist, daß die Jesuiten gar kein Recht zu ihrem Etablissement bei der heiligen Linde haben, oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens gezeigt wird, unter welchen Limitationen und Conditionen man sie nur zu dulden braucht.

[1]) Wolff 16.
[2]) An die preuß. Reg. Lehmann I, 820.

Wir wollen diesen Aufsatz gebrauchen, um die Religionsverfolgungen gegen die polnischen Evangelischen zu stillen. Wir werden aus Polen versichert, daß zur Stillung der letztern nichts kräftiger sein würde, „als die Jesuiten zur Linde in der Apprehension einer mit ihnen obhandenen Veränderung und Ausschaffung aus dem Lande zu sehen.“ [1])

Die fragliche Schrift erschien wirklich 1525.[2]) Um nicht den Anschein und Verdacht eines gewaltthätigen Vorgehens zu erwecken und den Jesuiten von vornherein alle Waffen aus der Hand zu nehmen, ließ der König diese Darlegung der Rechtsfrage, im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Rechtsgründe des Urtheils von 1708, dem polnischen Hofe überreichen.

Der König von Preußen, so führt das Schriftstück aus, habe fest gehofft, daß seine den katholischen Unterthanen bewiesene Milde, insbesondere die Duldung der Jesuiten in der hl. Linde, das Königreich Polen und die Stände desselben von gewaltsamer Unterdrückung der Protestanten und ungerechter Schließung ihrer Kirchen zurückhalten und zu christlicher Liebe gegen dieselben bestimmen werde; aus diesem Grunde habe er auch seine Rechte, welche ihm die Sentenz von 1708 zugesprochen, nicht weiter verfolgt, um nicht den Katholiken in Polen Anlaß zu geben, noch schärfer gegen die Protestanten vorzugehen. Aber trotz alledem habe der grausame und blutdürstige Verfolgungsgeist des römischen Klerus immer mehr sich gesteigert und nunmehr nachgerade den Höhepunkt erreicht, wie das neuerdings durch die Umtriebe der Jesuiten in Thorn verursachte Bluturtheil gegen ganz unschuldige Protestanten beweise. Dieses Ereigniß, welches die Verwunderung und das Staunen fast der ganzen Welt erregt habe, zeige deutlich genug, was man von den Jesuiten, wenn sich einmal die Gelegenheit bieten sollte, zu gewärtigen habe, und lege dem preußischen Könige wie nicht minder den andern davon berührten evangelischen Fürsten gemäß den Olivaer Pacten die Pflicht auf, über die Mittel nachzudenken,

---

[1]) An die preuß. Reg., 25. Nov. 1724. Lehmann I, 822.

[2]) Sie führt den Titel: Expositio brevis iuris S. R. M. in Prussia circa templum ad sic dictam Lindam Marianam competentis Anno 1725, verfaßt von Hofsecretär Dietrich Duncker. Die Jesuiten richteten dagegen eine »Informatio historico-iuridica de fundo ac templo b. Virginis Mariae ad sacram tiliam,« welche Duncker wieder beantwortete mit »Specimen enodationis scripti, quod sub titulo: Informatio etc. prodiit. 1726.« Vgl. Erleut. Preußen V, 47 ff. 855.

wie den so ungerecht unterdrückten Protestanten geholfen werden könne. Man könne es ihm so nicht verargen, wenn er die den Jesuiten, dieser Art Leuten, die auch von katholischen Schriftstellern scharf getadelt würden (atro notantur lapillo) und sich durch unaufhörliche Anstiftung von Zwietracht und blutige Umtriebe befleckt habe (quod perpetuis dissidiis et sanguinolentis consiliis scatet), so lange gewährte Toleranz nunmehr einstelle und von seinem guten Rechte Gebrauch mache. Niemals sei den Jesuiten der Aufenthalt in Preußen gestattet worden, obwohl die polnischen Commissare schon 1612 bei der Immission Johann Sigismunds die Zulassung derselben an der Königsberger Kirche neben dem Pfarrer dringend gefordert hätten, und diese Forderung in späteren Zeiten wiederholt worden sei.

Wie unterm 18. März 1724 der Administrator von Ermland um Aufschub der angedrohten Repressalien gebeten,[1]) so hatte auch der Bischof von Plock, welchem die Jurisdiction über Bialutten zustand, bei der preußischen Regierung Verwahrung eingelegt. Ihm ließ nun der König durch die preußische Regierung Folgendes eröffnen: Er habe bisher gewartet, wie man es mit den evangelischen Kirchen, welche nach den polnischen Reichsgesetzen in selbigem Königreich sein sollten und müßten, halten würde: ob vielleicht auf den Fall, daß dieselben ihren habenden Juribus gemäß tractirt würden, ihm dadurch einiger Anlaß gegeben werden möchte, gegen die katholische Kirche in Preußen auch so viel mehr Gnade und Connivenz, wozu er sonst nicht verpflichtet wäre, zu bezeigen. Nachdem aber die aus Polen eingehenden Nachrichten einhellig in sich hielten, daß man daselbst nichts anderes als den gänzlichen Untergang der evangelischen Kirchen suche, und allerhand violente, ungerechte Mittel dazu gebrauche, so würde auch er künftighin um so weniger Complaisance gegen die Katholischen in Preußen haben, vielmehr gegen dieselben allen den Rigueur gebrauchen, wozu er nach den Gesetzen des Landes und den mit der Krone Polen bestehenden Verträgen berechtigt wäre. Darum sei der König auch nicht gewillt, dem Bischof von Plock die von ihm prätendirte Jurisdiction über die Soldauischen Katholiken einzuräumen, oder einige Kirchen zuzugestehen, vielmehr habe er Befehl gegeben, die katholischen

[1]) Wolff 15.

Kirchen, wenn darin das Exercitium religionis pro publico gehalten werden wollte, alsdann zu zerstören.[1]) In der Bestätigung des ihm zur Approbation eingehenden Entwurfs zu diesem Schreiben lesen wir dann allerdings wieder die etwas einlenkenden Worte: „Ihr habt auch Acht geben zu lassen, daß der Bischof von Plotzko über die Katholische im Amt Soldau seine Autorität und affectirte Jurisdiction nicht zu weit extendire.“[2])

Allerdings lauteten die aus Polen einlaufenden Nachrichten über die Behandlung der Dissidenten nicht günstig. Zwar hatte der König auf die preußische Intercession hin[3]) wegen der Kirchen von Piaski und Wengrow an die betreffenden Bischöfe schreiben lassen (24. März); aber gegen die Entscheidung des obersten Reichstribunals war er selbst machtlos,[4]) und so hatte er auch dem Bischof von Lucko nur empfohlen, daß das Gotteshaus zu Wengrow „unverzüglich möchte geöffnet werden.“ Der Bischof gab dem Wunsche des Königs keine Folge und legte in einem langen Briefe (19. April) die Gründe seiner Weigerung vor. Er sprach von „schädlichen Raubvögeln“, deren „Nest man zerstören“ müsse. Mindestens machte er die Eröffnung der Kirche davon abhängig, daß ihm vorher Satisfaction gegeben und die Beschwerden, die er habe, beseitigt werden müßten. Noch entschiedener hatte er sich gegenüber dem Boten, der ihm des Königs Brief überbrachte, dahin geäußert: man solle solchen Leuten, die bei fremden Mächten Schutz suchten, den Kopf vor die Füße legen.

Aehnlich hatte (am 25. März) der Bischof von Krakau, derselbe, welcher 1717 als Bischof von Cujavien die Einfügung des Art. III. in die Friedensurkunde durchgesetzt hatte, dem preußischen Gesandten erklärt, er werde die Dissidenten, die er früher geschützt habe, seitdem sie sich unter den Schutz des Königs von Preußen gegeben hätten, als Feinde behandeln.[5]) Die Kirchen von Piaski und Wengrow blieben geschlossen.

---

1) Erlaß vom 4. November 1724. Lehmann I, 821.

2) Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Januar 1725. Lehmann I, 822.

3) Vgl. oben S. 60.

4) »Decreta tribunalitia vim legis sapiunt.«

5) Wolff 16.

Zwar erging auf die Nachricht von solchen Dingen und Aeußerungen an die Königsberger Regierung der Befehl (6. Mai), nunmehr mit den Repressalien einen Anfang zu machen. Indessen lähmte doch alle diese Schritte die am Berliner Hofe herrschende ernstliche Besorgniß, es könnte den polnischen Dissidenten, weil sie preußischen Schutz nachgesucht hatten, ein schwerer Criminalproceß gemacht werden. Außerdem hatten die Calvinisten in Lithauen, weil sie für ihre fünfzig Kirchen fürchteten, um Einstellung der Repressalien gebeten, und die Oberräthe von Königsberg waren solchen Gründen stets sehr zugänglich, da sie sich sagten, daß die evangelische Sache durch die Aufhebung zahlreicher Kirchen in Lithauen mehr verlieren, als durch Schließung weniger Gottesdienste in Preußen oder auch nur durch die Ausweisung von einigen Jesuiten gewinnen könne.[1]) Das Jahr 1724 verging, ohne daß die schon im Januar angedrohten Repressalien zur Ausführung gebracht wurden. »Tota interim causa sopita an verius dissimulata conquievit«, schreibt die Historia der Königsberger Residenz zum Jahre 1724.

Aber doch noch nicht für immer. Noch im nächsten Jahre wurde zwischen Berlin, Warschau und Königsberg wegen der Repressalien hin und her verhandelt, und in diesen Verhandlungen schlug die preußische Regierung einen um so bitterern Ton an, als inzwischen die Tumulte gegen die Jesuiten in Thorn[2]) am 16. und 17. Juli 1724 und die Vollstreckung der harten Strafen gegen die schuldig Befundenen am 7. December, das sog. Thorner Bluturtheil, unter den Protestanten überall eine hochgradige Erregung und Erbitterung hervorgerufen hatten. Wir wollen hier nicht näher untersuchen und entscheiden, ob das Urtheil über die Schuldigen gerecht oder ungerecht, dem Vergehen angemessen oder zu hart war — von der öffentlichen Meinung in Polen wurde es durchaus gebilligt —; jedenfalls hat die damals gegen die Dissidenten, weil sie den Schutz und die Einmischung des Auslandes angerufen hatten und so als

[1]) Vgl. Bericht der preuß. Reg. an den König vom 11. Nov. 1724. Vom 20. Febr. 1725. Lehmann I, 825.

[2]) Vgl. Romuald Frydrychowicz, Die Vorgänge zu Thorn i. J. 1724. Zeitschr. des westpreuß. Geschichtsvereins 1884, S. 74—97.

Verräther am Vaterlande galten, herrschende Erbitterung dabei mitgespielt, und andrerseits hatte es wieder den Erfolg, die schon bestehende Spannung zwischen den Confessionen in Polen noch zu erhöhen und in den protestantischen Staaten ein ungeheures Aufsehen und eine kaum glaubliche Erregung gegen die polnische Regierung hervorzurufen und gegen die Jesuiten, in deren Dienst dieselbe gehandelt hätte.

Sobald König Friedrich Wilhelm von dem Urtheil des polnischen Assessorialgerichtes Kunde erhielt, erinnerte er sich sofort seines vermeintlichen Berufes, den bedrängten Glaubensgenossen auch in andern Ländern Hilfe zu bringen, und wandte sich (28. Nov. 1724) mit den dringendsten Vorstellungen an den Polenkönig August II., die in dem Ersuchen ausliefen, derselbe möge das Urtheil des Gerichts nicht vollziehen lassen. Der Tumult sei ja von dem Pöbel nur wider einige unansehnliche (nullius numeri) Jesuiten erregt; unmöglich könne die ganze Stadt dafür zur Verantwortung gezogen werden und der ihr durch den Frieden von Oliva garantirten Privilegien verlustig gehen. Der König möge die Sentenz annulliren und ein neues Tribunal aus friedliebenden und rechtskundigen Richtern beider Religionen zur nochmaligen Untersuchung und Entscheidung der Sache niedersetzen. Indem Friedrich Wilhelm sich auf der Frieden von Oliva berief, zeigte er seine Absicht, aus der Criminalsache eine politische zu machen, wie er denn auch vier Tage später (2. Dec. 1724) die übrigen Garanten des Olivaer Friedens, England, Dänemark und Schweden, aufforderte, sich der unglücklichen Stadt Thorn und überhaupt der hart bedrängten Glaubensgenossen in Polen und Litthauen — etwa „durch eine expresse Schickung nach Pohlen" — anzunehmen.

Da die Interventionen Preußens und der andern Mächte die Vollziehung des Urtheils nicht hatten hindern können, einige sogar zu spät in Polen eintrafen, so bemühte sich Friedrich Wilhelm, daß wenigstens die sonstigen „wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Thorn, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ungekränkt gelassen" und die Evangelischen nicht ihrer Kirchen und Schulen beraubt würden, und forderte auch andere evangelische Mächte, wie

Dänemark und Schweden, auch den russischen Czar auf, in derselben Richung bei dem König von Polen vorstellig zu werden.[1])

Das preußische Intercessionale nimmt keinen Anstand, dem polnischen König ins Gesicht zu sagen, das Urtheil sei „aus einem bitteren und der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religionshaß hergeflossen," und Ilgen schrieb ähnlich an den preußischen Gesandten in Warschau, die Jesuiten seien in dieser Sache „Denuncianten, Kläger und Richter."[2]) Die ganze protestantische Welt glaubte sich angegriffen oder bedroht; man sah in dem Vorgange „einen Vorstoß der römischen Kirche, eine Probe dessen, was man dem Protestantismus wieder zu bieten wage."[3]) „Der (preußische) König ist auf uns in einer Weise erbittert, wie nie zuvor," meldete Suhm, der Vertreter Polen-Sachsens in Berlin. Damals bildete sich wohl Friedrich Wilhelms Urtheil über die Jesuiten, wie er es zwei Jahre später aussprach: „Die Jesuiten sind zuwider, die Vögels, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen."[4]) Der König hat das Thorner „Blutbad" nie vergessen können; immer wieder tauchte es in seiner Erinnerung auf und bestimmte seine Entschließungen gegen die Katholiken. Aber „Krieg wollen wir darum nicht führen," schrieb bald nach dem Bekanntwerden des Ereignisses sein vertrauter Rathgeber, der greise Ilgen, nach London,[5]) und in Warschau ließ der König melden, daß er und die andern evangelischen Mächte nie daran gedacht hätten, wegen der Thorner Affaire in Polen Krieg zu erregen, daß sie vielmehr bereit seien, alles in Güte zu begleichen. Die politischen Verhältnisse änderten sich auch bald so, daß es nicht räthlich erschien, eine gemeinsame Action gegen Polen ins Werk zu setzen. England und Dänemark zogen sich zurück; die preußischen Städte, Danzig an der Spitze, rührten sich nicht; der Czar war am 8. Febr. 1725

---

[1]) Schreiben vom 9. Jan. 1725.

[2]) Wolff 23. 26. Frydrychowicz weist mit Recht darauf hin, daß die Eidleistung der Jesuiten und ihrer Eideshelfer gegen die Angeklagten dem polnischen Recht in Civil- und Criminalsachen durchaus entsprach (S. 87).

[3]) Wolff 21.

[4]) Brief an Seckendorf. Wolff 26.

[5]) Wolff 26. 27.

gestorben.[1]) In Polen selbst entstand wegen aller dieser Interventionen eine nicht geringe Aufregung und die Besorgniß, daß wohl gar kriegerische Maßnahmen gegen die Republik geplant seien. Hatte doch Friedrich Wilhelm in seinem Schreiben an König August gedroht, daß bei Ablehnung ihrer Forderungen die evangelischen Mächte, sonderlich aber diejenigen, welche als Compaciscenten oder als Garanten des Friedens von Oliva diesen zu mainteniren hätten, Ursache erhalten könnten, „sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem göttlichen Gesetz und auch dem Recht aller Völker gemäß sind, zu gebrauchen und zum wenigsten vorerst ihren der römisch-katholischen Religion beipflichtenden Unterthanen einen Theil dessen wieder empfinden zu lassen, was die arme Evangelische mit dem äussersten Tort und Unfug in Polen leiden müssen."

Zum Organ der in Polen herrschenden Verstimmung machte sich der Primas Theodor von Potocki, indem er unter Hinweis auf die »comminationes et terriculamenta bellica« der protestantischen Mächte und die dadurch im Lande entstandene Beunruhigung von dem König verlangte, er solle Gegenmaßregeln treffen und insbesondere von den auswärtigen protestantischen Mächten eine bestimmte und kategorische Erklärung verlangen, daß sie für die Dissidenten nicht mit Gewaltmaßregeln, sondern nur durch freundschaftliche Fürsprache intercediren wollten. Hatte Friedrich Wilhelm in seinem Intercessionale vom 28. Nov. 1724 das Urtheil des Assessorialgerichts als ein hartes, ungerechtes und aus Religionshaß entsprungenes Vorgehen gegen seine evangelischen Glaubensgenossen bezeichnet und in dem Schreiben vom 9. Januar 1725 mit Repressalien gedroht, so führte nun der polnische Primas seinem König in einer Denkschrift alle die Maßregeln vor Augen, deren der Berliner Hof in letzter Zeit gegen die zu Recht bestehenden Verträge in politischer und kirchlicher Hinsicht (Entziehung der „Rechte, Jurisdictionen und Einkünfte" der Kirchen, Priester und Kirchenbedienten, Verordnungen in Betreff des Gottesdienstes, Androhung der Landesverweisung „vornehmlich bey der Lindeschen Kirche", Wegnahme

---

[1]) Frydrychowicz S. 92/93.

der Kirche von Leistenau und „verschiedene andere Verdrießlichkeiten“) sich schuldig gemacht hätte, und drohte, falls nicht Remedur eintreten sollte, „nach dem Repressalienrecht oder kraft der natürlichen Defension, so vermöge des Völkerrechts einem jedweden in dergleichen Fall erlaubet,“ alle Kirchen der Dissidenten in Polen und Lithauen — selbst oder durch die übrigen Bischöfe — schließen und ihre Prediger gefangen setzen zu lassen.[1]) In seiner Antwort (6. November 1725) an den König von Polen, der ihm die Beschwerdeschrift des Primas zugesandt hatte, leugnete Friedrich Wilhelm, die evangelischen Mächte zu Gewaltmaßregeln gegen Polen aufgefordert zu haben,[2]) bezeichnete das in Polen verbreitete Gerücht als gänzlich grundlos und ihm unerklärlich und versicherte, daß er nur an milde Vorstellungen und Rathschläge gedacht habe.

Auf die Beschwerden Potocki's über Bedrückungen der preußischen Katholiken erwiderte er: die preußischen Katholiken erfreuten sich seit langer Zeit vollster Ruhe und Freiheit, durch die Connivenz der Beamten und ohne Approbation des Königs noch über die Pacten hinaus, und wären nicht jene unglückselige Thorner Hinrichtung und die unausgesetzten, von Tag zu Tag sich steigernden grausamen Verfolgungen der Evangelischen in Polen und Lithauen dazwischen gekommen, so hätte man jene Toleranz noch weiter und über alles Hoffen hinaus, zum großen Nutzen der Katholiken, ausgedehnt. Nach jenen furchtbaren Verfolgungen habe der König nachforschen lassen, ob die von den Katholiken geübten Religionsrechte auch den Pacten entsprächen. Eine solche Inquisition sei um so nothwendiger gewesen, als in dem Wehlauer Vertrage nur *eine* katholische Kirche erwähnt werde, während jetzt deren eine nicht unbeträchtliche Zahl mit öffentlichem Gottesdienst, an dem viele Leute aus der Nachbarschaft theilnähmen, vorhanden seien. Selbst ein stattliches Jesuiten-Colleg sei gegründet worden, und nicht wenige dieses Ordens lebten im Lande zerstreut, und diese verweigerten das öffentliche Gebet

---

[1]) An den poln. König, 11. Sept. 1725.

[2]) Ut non tantum injuriosa et contumeliosa in gentem Polonam verba proferrent, sed in eventu etiam Coronae Poloniae ob causam Thorunensem vim et bellum inferrent. Literae et scripta p. 45.

für den König, ihren Landesherrn, und hielten davon auch die versammelten Katholiken ab. Von Heiligelinde und Tilsit sei in den Pacten überhaupt keine Rede. Auf Grund der vorgenommenen Nachforschung habe der König über die Verhältnisse in Heiligelinde eine Schrift abfassen lassen, nicht in der Absicht, alle diese Neuerungen zu beseitigen, sondern offen darzulegen, welch ein Unterschied in der Lage der Katholiken in Preußen und der der Evangelischen in Polen bestehe: hier Strenge, dort Milde, Wohlwollen, Connivenz. Die Billigkeit erfordere doch hier und dort eine wenigstens einigermaßen gleiche Behandlung (aliqualem saltem proportionem et aequalitatem), zumal die Katholiken in Preußen sich nicht auf die Pacten, die Dissidenten in Polen aber auf verbriefte Rechte berufen könnten. Wie den preußischen Katholiken selbst von ihren usurpirten Rechten und ihren Gütern bisher nichts genommen worden, so verpflichte sich der König durch sein Wort, auch in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß sie keinen Grund zu Klagen haben sollen, wenn nur einige Hoffnung vorhanden wäre, daß auch die Vorstellungen und Beschwerden über die Lage der Evangelischen in Polen und Lithauen gut aufgenommen und nach Recht und Billigkeit entschieden würden. Wie sehr dem König, zumal in religiösen Dingen, Gewalt zuwider sei, das beweise sein Verhalten gegen die Katholiken in seinen übrigen Provinzen. Um so mehr wäre zu wünschen, daß die protestantischen Unterthanen katholischer Fürsten sich einer gleichen Indulgenz zu erfreuen hätten. Es liege für den Primas keinerlei Grund vor, Repressalien zu üben und die Kirchen der Dissidenten in Polen und Lithauen schließen zu lassen.[1]) In Preußen sei den Katholiken bisher noch keine Kapelle, noch weniger eine Kirche entrissen — Leistenau, welches die Katholiken zu Unrecht occupirt, sei nur zurückgenommen —, noch kein Priester vertrieben oder sequestrirt worden. Wollte man bei solcher Sachlage gegen die polnischen Dissidenten vorgehen, so würde das nicht eine Repressalie, sondern Aggression und offenbares Unrecht sein. Zur Begleichung aller dieser Streitigkeiten ersuchte Friedrich Wilhelm den polnischen König, entweder eine Commission zu

---

[1]) Litterae et scripta p. 14–54.

bilden, oder Deputirte zur Verhandlung mit Bevollmächtigten der auswärtigen Staaten zu ernennen.

Wie nach den Drohungen des Königs Friedrich Wilhelm in dem Schreiben vom 9. Januar 1725 an August II. zu erwarten stand, blieben die Thorner Ereignisse nicht ohne Einfluß auf die Lage der Katholiken in Preußen: die vor Jahresfrist angedrohten, aber noch nicht zur Ausführung gebrachten Repressalien wurden wieder aufgenommen, insbesondere gegen die Jesuiten in Königsberg. „Schlimmer als je zuvor," so berichtet die Historia der dortigen Mission, „entbrannte in diesem Jahre gegen uns die Wuth der Akatholiken aus Anlaß des von den Protestanten gegen uns erregten Tumults in Thorn und der gegen die Urheber desselben wegen Rebellion verhängten Strafe. Nachdem nämlich sich das Gerücht verbreitet hatte, daß ihnen eine Kirche und das Gymnasium genommen, der Bürgermeister enthauptet und die am meisten Schuldigen für ihr Vergehen mit verdienten Strafen belegt worden, wurden auch die uns sonst sehr geneigten Akatholiken unsere Feinde und setzten, Hoch und Niedrig, alles gegen uns in Bewegung." In und außerhalb der Stadt, besonders aber in den Dörfern und den von Königsberg nicht weit entfernten Orten, brach eine förmliche Verfolgung gegen die Katholiken los, so daß in Stadt und Land manche, darob in Verwirrung gerathen, von ihrem Glauben abfielen und lutherisch wurden, wie die Jesuiten auf ihren Excursionen zu ihrem Schmerze wahrnehmen mußten. In den ferner gelegenen Orten war sogar das Gerücht verbreitet, daß die katholische Kirche zu Königsberg geschlossen und die Priester vertrieben worden. So z. B. in Memel, von wo in Folge dessen eine katholische Person zu Fuß nach Königsberg kam, um sich persönlich zu überzeugen, ob die Sache sich wirklich also verhalte. Aehnliche Besorgnisse wurden bei den heftigsten Schmähungen gegen die Katholiken auch an andern Orten gehegt, und erst bei dem Wiedererscheinen von Priestern begannen die Katholiken wieder aufzuathmen.[1])

---

[1]) Annuae ad a. 1725.

Propst Herr mußte dem ermländischen Bischof berichten, daß aus Anlaß der Execution des Thorner Urtheils die Lutheraner, besonders junge Leute, wüthend in die Kirche eindrangen und den Gottesdienst störten, hoffte jedoch, daß die Erregung bald nachlassen werde.[1]) Der Bischof wandte sich deshalb klagend an die preußische Regierung und sandte zugleich den Bisthumsvogt Stanislawski nach Königsberg, um diesen Beschwerden (nebst andern) Nachdruck zu geben.[2]) Die Regierung antwortete: es seien Klagen der Katholiken an sie bisher nicht gelangt; auch seien alle Störungen des Gottesdienstes durch viele Edicte der Vorgänger des Königs strengstens verboten. Ueberhaupt erfreuten sich die Katholiken eines viel größeren Schutzes, als sie nach den Pacten zu beanspruchen hätten und jemals hätten hoffen können. Eine gleiche Connivenz und Indulgenz könnte man den Dissidenten in Polen nur wünschen. Allein diese würden gegen die Constitutionen des Reiches, gegen die Eide der Könige an vielen Orten geradezu verfolgt, worüber der preußische König mit andern Fürsten sich schon vor mehreren Jahren beklagt habe, bis jetzt leider ohne Erfolg. Dazu sei neuerdings in Thorn ein neuer Fall von Ungerechtigkeit, Grausamkeit und eclatanter Verletzung der öffentlichen Verträge gekommen, den niemals die Zeit in Vergessenheit bringen werde.[3])

Parallel mit den Racheacten des aufgeregten Volkes gingen s c h a r f e M a ß n a h m e n d e s K ö n i g s gegen die Katholiken und Jesuiten — nicht auf Wunsch und Vorschlag der preußischen Regierung, welche in allen diesen Dingen viel ruhiger und maßvoller vorging, als der Berliner Hof.[4]) Sie beginnen schon zu Ende des Jahres 1724. Weil man in Berlin, besonders Ilgen, die Besorgniß hegte, es könnte sich die Schule der Jesuiten

---

[1]) Heilsberg, 25. Jan. 1725: Sensim sanabit mora, quod ratio nequit B. A. Fr. A. 27, f. 21.

[2]) A. a. O. f. 17.

[3]) Schreiben an den Bischof vom 5. März 1725 (B. A. Fr. A. 27, f. 75): Novum injustitiae et crudelitatis exemplum a Romano-Catholicis nuper Thorunii cum insigni publicorum foederum violatione et omnium moerore editum est, quod nulla unquam vetustas aut oblivio delebit.

[4]) An den König, 25. Jan. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

allmählich zu einem Collegium auswachsen, zog man nähere Erkundigungen hierüber bei der preußischen Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg ein. Erstere sollte berichten, ob das, wie es heiße, zur Erweiterung ihrer Schule von den Jesuiten angelegte neue Gebäude „considerable" sei und mehr als die zur Zeit in Königsberg sich aufhaltenden Jesuiten aufzunehmen aptirt sei.[1]) Sie ließ nun das Gebäude zunächst durch den Baudirector Zilcher, dann nochmals unter Hinzuziehung eines Secretärs des burggräflichen Amtes untersuchen und auch den nahe wohnenden evangelischen Pfarrer auf dem Sackheim vernehmen. Alle berichteten, daß die Jesuiten kein neues Haus gebaut, auch überhaupt keines besäßen als dasjenige, welches schon vor vielen Jahren aufgeführt worden. Die fraglichen Wohnungen befänden sich in dem ehemaligen Grapenschen Hause, welches gar nicht an dem Gebäude der Jesuiten, sondern in einer andern Straße liege, von gemeinen Instleuten, theils Lutheranern theils Katholiken, bewohnt werde und nicht den Jesuiten, sondern der Kirche gehöre. Es sei ursprünglich Eigenthum der Sackheimer evangelischen Kirche gewesen, dann, unter Vorbehalt eines Grundzinses, an den Mälzenbräuer Grapen und von diesem an die katholische Kirche übergegangen, indem sie es, um die darauf ausgeliehene Stiftung des Woywoden Pieniązek im Betrage von 8400 fl. zu retten, in der Subhastation habe erstehen müssen.[2])

Die Kriegs- und Domänenkammer hatte der König unterm 28. Oct. 1724 angewiesen, die Vorsteher der katholischen Gemeinde zur Rechnungslegung über die vom Fiscus an die Kirche gezahlten 1000 fl. anzuhalten. Vorgefordert erklärten sie, diese Summe sei nie für die Kirche, deren Bau und Restauration, sondern zum Unterhalt des Pfarrers verwendet, hingegen die Reparatur der Kirche stets von dem Schloßbauschreiber besorgt worden. In Bezug auf das katholische Schulwesen stellte die Kriegs- und Domänenkammer fest, daß an Schulbedienten nur ein Cantor, 80 Kinder, „Jungens und Mädchens," dann drei katholische Winkelschulen, eine auf dem Kneiphof, zwei in den

---

[1]) Erlaß an die Reg., 21. Oct. 1724. A. a. O.

[2]) Bericht Zilchers vom 17. Nov. 1724. A. a. O.

„päbstlichen" Wohnungen auf dem Sackheim, vorhanden seien, von denen eine ziemlich frequentirt, die andere von etwa 30, die dritte von fünf Kindern besucht werde, während die Jesuitenschule zur Zeit nur 15 Knaben zähle, weil die meisten vor kurzem nach Braunsberg abgereist seien.[1])

Am 15. Dec. 1724 erneuerte der König auch ein Rescript vom 26. August 1724, nach welchem dem Pfarrer von Königsberg sein Salar von 1000 fl. einbehalten werden sollte;[2]) er wiederholte diesen Erlaß („es bleibt dabei") am 27. Januar 1725 und bestimmte zugleich, daß auch zur Reparatur des Kirchengebäudes vom Fiscus nichts mehr hergegeben werden dürfe, bevor die Kirchenvorsteher über die Verwendung jener 1000 fl. Rechnung gelegt hätten. Das Recht zu einer solchen Forderung leitete er aus seinem Jus suprematus ecclesiasticum sowie aus dem Patronat über die Königsberger Kirche ab. Der Bischof von Ermland könne sich darüber um so weniger beschweren, als ihm nach der Caution von 1611 und der kurfürstlichen Declaration von 1612 lediglich die Inspection über doctrina et mores et vita parochi zustehe. Er tadelte die Kammer, daß sie früher so bereitwillig die Kosten für die Reparatur der Kirche bestritten. Wenn in diesem Punkte den Katholiken bisher mehr, als ihnen nach den Pacta zukomme, geleistet worden, so sei es mit Rücksicht darauf geschehen, daß in Polen die Evangelischen einigermaßen Ruhe gehabt hätten. Jetzt aber, da man dieselben allda auf eine barbarische Art ermorde und hinrichte, sie wider den deutlichen Buchstaben der Pacta aus ihren Kirchen und Schulen vertreibe und aller Art Grausamkeit und Tyrannei (mehr als die heidnischen Potentaten jemals gegen die Christen gethan) gegen sie ausübe, dürften die Katholiken in Preußen und absonderlich die in Königsberg sich auch nicht unterstehen, zu fordern, daß der König die für sie gehabte übermäßige Milde und Gnade noch weiter continuire; vielmehr sei er befugt, sie mit eben dem Recht insgesammt aus seinen Landen zu verjagen, wie man die Dissidenten jetzt aus Polen vertreibe.

---

[1]) An den König, 5. Januar 1725. A. a. O.

[2]) An die Kriegs- und Domänenkammer. A. a. O.

In specie halte er sich nicht für schuldig, die Jesuiten in Königsberg länger zu dulden, da dieselben weder die Pacta, noch irgend ein anderes Fundament für sich anführen könnten. Gleichwie man es in Polen und in Warschau ohne Zweifel sehr befremdlich finden würde, wenn er dort ein evangelisches Seminar errichten wollte, so könne er auch die Jesuiten mit desto mehr Recht wegschaffen, nachdem sie wider die Evangelischen zu Thorn unlängst „das bekannte Blutbad angerichtet und von denen allda in dem Religionswesen gemachten Aenderungen die einzige Ursach und Urheber seien." Sie sollten sich nebst ihren Kameraden in Heiligelinde nur zum Abzug bereit halten, wenn auf die bei dem Könige von Polen wegen der Thorner Händel eingelegte Beschwerde[1]) keine den Olivaer Pactis conforme Antwort und Versicherung erfolge.

Der König will auch den Jesuiten wie überhaupt den Katholiken in Königsberg die Erlaubniß verweigert wissen, „Schulen öffentlich oder heimlich alldort zu halten," und giebt endlich der Besorgniß Ausdruck, daß es mit dem neuen bei der katholischen Kirche errichteten Gebäude kein anderes Absehen habe, als daraus mit der Zeit ein ordentliches Jesuiten-Collegium zu machen. Die Kammer sollte sich genau erkundigen, woher die Kosten zu dem Gebäude gekommen, wer den Grund hergegeben u. dgl. Es sei doch lächerlich, daß die katholische Kirche, wenn sie die Mittel habe, so kostspielige Gebäude aufzuführen, nicht so viel Einkünfte zu haben vorgebe, um eine kleine Reparatur an dem Kirchengebäude daraus zu bestreiten. Man solle genau nachsehen, wer in dem neuen Hause wohne, und künftighin niemand ohne besondere Genehmigung in dasselbe aufnehmen lassen.[2])

Also Vorenthaltung der durch die Verträge stipulirten Dotation, Verweigerung der pflichtmäßigen Unterhaltung des Kirchengebäudes, Schließung der Schulen, Verhinderung der Gründung eines Jesuiten-Collegiums und zuletzt Androhung der Ausweisung der Jesuiten selbst — das waren die Maßregeln, durch welche man Vergeltung üben wollte für das, was in Thorn geschehen war.

---

[1]) Gemeint ist das Intercessionale vom 9. Jan. 1725.

[2]) Lehmann I, 822.

Den Erlaß an die Kriegs- und Domänenkammer theilte der König auch der preußischen Regierung mit und schärfte ihr noch ganz besonders ein, „die Sache wegen der papistischen Religion mit mehrem Eifer und größerer Viliganz, als es in vorigen Zeiten nicht geschehen, vorskünftige zu tractiren, auch das Officium Fisci aufzumuntern, daß es sein Amt doch gebührlich thun solle, damit die katholische Religion alldort (so wenig in der Stadt als auf dem Lande) nicht noch mehr anwachse und wohl gar mit der Zeit über die evangelische die Oberhand gewinne.“ [1])

Bald darauf machte man in Berlin die Entdeckung, daß die Jesuiten, weil sie nicht unter dem Bischof von Ermland, sondern bloß unter ihrem Ordens-Provinzial- und General ständen, eigentlich gar nicht zu den römisch-katholischen Geistlichen gehörten, welche nach dem Bromberger Vertrage in Königsberg zu dulden seien, und schon deshalb ausgewiesen werden könnten. Allein diese Consequenz zog man einstweilen nicht, sondern nur die andere, daß die Jesuiten, da sie nicht mit dem Propst von Königsberg ausnahmsweise auf Grund der Verträge dem Bischof unterstellt seien, in allem der Jurisdiction des Königs als des summus episcopus unterworfen seien, daher dem Provinzial oder General nicht das Geringste eingeräumt werden dürfe.[2]) Eine neue Beschränkung und — ein neuer Schlag ins Wasser! Zudem ist die ganze Deduction insofern unrichtig, als die Jesuiten von Königsberg in allen die Seelsorge betreffenden Dingen vom Bischof abhängig waren, ja vom Pfarrer.

In Ausführung der angeführten Erlasse stellte die Regierung den Jesuiten folgende Fragen zur Beantwortung zu:

1. Mit welchem Recht sie das Haus inne hätten, in dem sie wohnten?

2. Woher die Kosten zur Erbauung des Hauses geflossen?

3. Wer den Grund und Boden dazu hergegeben?

4. Wie sich der fünfte Pater eingeschlichen habe?

Zu 1 antwortete der Superior: das fragliche Haus bilde die

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 27. Januar 1725. Lehmann I, 824.

[2]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 10. Februar 1725. Lehmann I, 825.

Wohnung der Hilfsgeistlichen oder Vicarien des Pfarrers, wie sich am besten aus dem Plane des Grundstückes, welches einst von Johann Sigismund dem polnischen König 1612 überwiesen worden, ergebe. Zu 2 und 3: das gegenwärtige Gebäude sei aus Almosen, die bei Katholiken gesammelt worden, mit Genehmigung des Königs 1707 erbaut worden; es wohnten in dem Hause fünf Priester der Gesellschaft Jesu, deren Mitglieder schon seit 1636 (?) die Kirche in Königsberg bedient und im Jahre 1650, am 19. November, von König Casimir dort eingeführt worden.[1]) Zu 4: der fünfte Pater sei schon vor 27 Jahren hinzugekommen, da im Laufe der Zeit die Königsberger Gemeinde so angewachsen sei, daß vier Patres die Arbeiten der Seelsorge nicht mehr hätten bewältigen können. Denn abgesehen davon, daß an jedem Sonntage zwei deutsche Predigten und Katechese gehalten würden, habe ein und derselbe Priester polnisch und lithauisch predigen müssen, was sicherlich für einen zu viel sei. Ferner müßten sie öfter von morgens 5½ bis nachmittags 2 Uhr Beichten hören, dazu den Kranken in der Stadt, oft in den entferntesten Straßen, wie auch außerhalb Konigsbergs, nicht selten in Entfernungen von 6—7 Meilen, die Sacramente bringen, so daß manchmal alle auf Krankenbesuchen abwesend seien.[2])

An die Kirchenväter erging die Aufforderung, sie sollten über die dem Pfarrer jährlich gezahlten 1000 Gulden für die ganze Folgezeit Rechnung legen, da diese eben zugleich für die Dotation der Kirche bestimmt seien. Sie antworteten, daß sie über diese Summe, da sie stets an den Pfarrer ausbezahlt worden, nichts wüßten, daher auch eine Rechnung nicht zu legen in der Lage seien. Ferner sollten sie die Frage beantworten, wer den Grund und Boden zu dem neuen Hause und wer die Baukosten hergegeben habe, und ob diese nicht auch ausreichten für die Restauration der Kirche.[3]) Die Antwort lautete: man habe dazu das Pieniączeksche Legat

---

1) Vgl. Zeitschr. XIII, 168. 169.

2) Hist. ad a. 1725.

3) In einer Sitzung der Regierung vom 7. Februar 1725 wurde auch der Kirchenvorsteher Winckens befragt, wie die Jesuiten an das Gebäude kämen, worin sie wohnten, worauf er antwortete, „daß wegen der Jesuiter hiesige die Römisch-Catholischen expresse concessiones auch sogar wegen des fünften Jesuita vor sich hätten. Das Gebäude wäre die alte Caplaney, worinnen euch selbige vorhin gewohnet, nachhero hätten Sie gebeten, daß S. K. M. noch ein Geschoß darauf ansetzen lassen möchte. Sie hätten aber zur Antwort bekommen, daß weilen man gefunden, daß sie schon rings außen daran ge-

verwendet und bestreite, wie früher aus den Zinsen, so jetzt aus der Miethe die Kosten für die Krankenfahrten der Priester nach auswärts. Endlich wurde den Kirchenvätern, ganz dem Erlaß entsprechend, die Verpflichtung auferlegt, künftighin nur mit Genehmigung der Kammer die Wohnungen an Miether zu vergeben.

Weiter wurden einige der angesehensten Katholiken auf das Kneiphoffsche Rathhaus entboten (es geschah im März 1725) und ihnen mitgetheilt, daß die Jesuiten sich bereit machen möchten, Königsberg zu verlassen, wenn den Beschwerden des Königs,[1]) welcher in der Wegnahme des Gymnasiums und einer Kirche zu Thorn eine Verletzung des Olivaer Friedens gefunden, nicht Genüge geschehen sollte. Endlich wurde (an demselben Tage) den Jesuiten die sofortige Schließung ihrer Schulen anbefohlen, widrigenfalls die Studenten in Gewahrsam genommen werden würden.

Dem Drange der Noth folgend und um Tumult zu vermeiden, wurden die Studirenden auf zwei Wochen in die Ferien geschickt, damit sie sich für die österliche Beicht und Communion gebührend vorbereiten könnten — es war eine Woche vor dem Feste —. Nach Dominica in Albis wurden die Schulen auf den Rath des Bischofs von Ermland wieder eröffnet.

Während dieser Vorgänge in Königsberg, welche die ausgehenden Gerüchte noch viel schlimmer, als sie waren, schilderten, kam es auch in den kleineren preußischen Städten zu Ausschreitungen gegen die Katholiken. Als in Labiau bekannt wurde, daß dort, wie gewöhnlich, wieder katholischer Gottesdienst stattfinden sollte, ließ der Schloßhauptmann eine lutherische Bürgersfrau, in deren Haus die Andacht gehalten zu werden pflegte, vor sich kommen und suchte sie dazu zu bestimmen, nachdem die Jesuiten ihr Haus betreten hätten, sofort alle Thüren zu schließen und ihm alsbald persönlich Anzeige zu machen. Die Frau benachrichtigte sofort die Jesuiten und gab ihnen den Rath,

---

bauet, sie auch das Geschoß bauen lassen solten, wie dann der Geistliche hier anzeigen wollte, daß sie deshalb mit einer Deduction einkommen solten." „Welches zu thun ihm befohlen wurde." Königsberger Staatsarchiv 1195.

[1]) Vgl. Schreiben Friedrich Wilhelms an August II. vom 28. Nov. 1724 und 9. Januar 1725.

falls sie wirklich nach Labiau kommen wollten, sich mit einem Erlaubnißschein für die Abhaltung des Gottesdienstes zu versehen. Wirklich erlangten sie unter Vermittelung des Pfarrers einen Geleitsbrief, worin den Schloßhauptleuten und Magistraten der Städte anbefohlen wurde, für die Sicherheit der Missionäre Sorge zu tragen, aber — und das war das Erschwerende — vor die Thüren des Hauses, worin die Andacht stattfand, Wachen zu stellen, um Protestanten, die etwa zu dem Gottesdienst gehen wollten, den Eintritt zu verwehren.

Begreiflicher Weise ließ auch das Volk, aufgeregt durch wahre und falsche Nachrichten, häufig seine Wuth an den katholischen Priestern aus, so oft sie sich auf der Straße zeigten, nicht nur in Schmähworten, sondern selbst in Thätlichkeiten. So wurde einmal der polnische Prediger um die Mittagszeit bei einem Gange durch die Stadt, ohne seinerseits Veranlassung dazu gegeben zu haben, von einem, wie es schien, Studenten mit dem Stocke geschlagen. Die auf seinen Antrag eingeleitete Untersuchung führte nicht zur Entdeckung und Bestrafung des Schuldigen. Aehnlich auch auf Reisen. In einer Herberge wurde einem reisenden Pater der Hut entrissen und ein Stein gegen den Kopf geschleudert, einem andern, der von Nesviec nach Königsberg reiste, in einem Dorfe von einem Bauer einfach sein Pferd weggenommen unter dem Vorgeben, daß es ihm vor zwei Jahren gestohlen sei. Und ein anderer Bauer leistete auf dem Schloß den Eid, daß gerade dieses Pferd dem betreffenden Manne vor zwei Jahren entwendet worden, obschon es schon fünf Jahre sich im Besitze des Collegiums von Nieswiez befand. Dazu kamen zahlreiche Pasquille, Schmähschriften, Satiren gegen Polen und besonders die Jesuiten, so exorbitanten und schmutzigen Inhalts, daß es ekelhaft war, sie zu lesen oder zu hören. „So brachten wir,“ schließt die Historia den Bericht über alle diese Vorgänge, „das ganze Jahr in Verfolgungen und Leiden zu.“ [1]

Auf Grund der angestellten Ermittelungen erstattete die preußische Regierung als Antwort auf den Erlaß vom 27. Januar

[1]) Ad a. 1725.

am 20. Februar ausführlichen Bericht an den König, in dem sie ihr bisheriges Verhalten theils entschuldigte, theils rechtfertigte.

Sie empfand es als ein Mißtrauensvotum, daß der König den Haupterlaß gegen die Katholiken statt an sie an die Kriegs- und Domänenkammer gerichtet hatte; die Mahnung, künftighin mit mehr Eifer und Vigilanz, als bisher geschehen, gegen die Katholiken vorzugehen, nahm sie sich anfänglich sehr zu Herzen, fand aber doch bald den Muth, den ihr gemachten Vorwurf auf die Landesregierung selbst zurückzuschieben. In einer ersten Antwort (20. Febr. 1725) auf den Erlaß vom 27. Januar entschuldigt sie sich, daß sie vielleicht nicht energisch genug gegen die Katholiken verfahren sei. „Zudem hat das wüten der Papisten, wovon man kürtzlich ein trauriges Exempel zu Thorn gesehen, Uns dermaßen penetriret und geht Uns so zu Hertzen, daß wir dieses Feuer auch mit Unserm Blut löschen zu können wünschen. Denn über dem hertzlichen Mitleiden, welches Wir mit Unsern Brüdern haben, so sehen Wir mehr denn zu klahr, was die Anti-Christlichen Maximen der Römischen Pfaffen im Schilde führen, und daß es gar nicht am Willen, sondern nur an Zeit und Gelegenheit fehle, absonderlich in Pohlen und allhier, mit denen sogenannten Dissidenten das Garaus zu machen."

Sie bittet demüthig um nähere Instructionen und verweist auf den Bericht von demselben Tage.[1])

Letzterer beginnt sehr unterwürfig. Die Regenten sind sehr betrübt, daß der König ihnen vorgehalten, sie hätten den Katholiken zu viel eingeräumt, stellen dies dann aber in Abrede und versichern, niemals das Geringste nachgegeben und ferner über alles getreulich nach Berlin berichtet zu haben. Sie lehnen den Vorwurf zu großer Nachgiebigkeit ab. „Die hohe Landesherrschaft hat von altersher und zu aller Zeit die Maxime gehabt, gegen die Römisch-Katholische Gelindigkeit zu gebrauchen und ihnen in einem und andern Stück mehr zu conniviren, als sie wohl nach der Rigueur der Pacten prätendiren könnten . . ., weilen man davon einen guten Effect in Ansehung der in großer Menge in Polen und Lithauen lebenden Dissidenten sich versprochen, auch bis daher wirklich verspüret hat. E. K. M. selbsten haben währender Dero Regierung solcher Maxime gleichfalls zu folgen allergnädigst gut gefunden." Sie verweisen dann auf ein Schreiben an den Bischof von Wilna vom 20. December 1721,[2]) worin diesem vorgehalten worden, „daß die Römisch-

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Vgl. die Repressalien-Androhung von 1722 oben S. 59.

Katholische in Dero Land mehr Freiheit und Gnade genössen, als sie nach Recht und den Verträgen zu prätendiren befugt wären, und dieselben ihnen solche allezeit nach Gefallen einziehen könnten."

Daß die Jesuiten schon lange Zeit und über 70 und mehr Jahre in Königsberg geduldet worden, könne ihnen um so weniger zugemessen werden, als zu ihrer Zeit die Zahl derselben nicht vermehrt worden, indem der fünfte Pater bereits vor 25 Jahren[1]) dorthin gekommen sei. Zwar sei mehrfach davon die Rede gewesen, die Jesuiten auszuweisen, aber die Drohung sei nie executirt worden. Der gegenwärtige König selbst habe den Jesuiten von Königsberg wie von Heiligelinde zum öfteren androhen lassen, daß sie in seinem Lande nicht weiter geduldet werden sollten, habe jedoch bisher immer noch Bedenken getragen, sie wirklich wegschaffen zu lassen. Die Wohnung der Königsberger Patres sei eigentlich die Kaplanei, und die Katholiken behaupteten, dieselbe sei zugleich mit der Kirche gebaut worden und von Anfang an von zwei Kaplänen bewohnt gewesen, schon 1617, zur Zeit des Pfarrers Dompkowski (1617—23), da der Gottesdienst in der Kirche seinen Anfang genommen, von zweien, nämlich Andreas Homann und Clemens Basner, wie aus dem Taufbuch zu ersehen sei.[2]) Seit die Jesuiten in die Stadt gekommen und die Dienste der Kapläne übernommen hätten, bewohnten sie auch das Haus der Hilfsgeistlichen, zur Zeit fünf nebst ein paar Dienstjungen.

Die Verpflichtung zur Reparatur der Kirche liege bei der Landesherrschaft, wie der Bericht von 1719 nachgewiesen habe.

Das neue Gebäude, wegen dessen man in Berlin Bedenken ausgesprochen, bemerkten die Räthe, sei das ehemalige Grapensche Haus, welches nicht die Jesuiten, sondern die katholischen Kirchenvorsteher angekauft und zu Wohnungen eingerichtet hätten. Dasselbe liege gar nicht an derselben Straße, wie das von den Jesuiten bewohnte Gebäude, und sei an katholische und auch evangelische Familien vermiethet. Als in Lithauen die Reparatur der calvinistischen Kirche in Labey gehindert wurde, habe der König allerdings auch die Reparatur der Königsberger Kirche verboten, aber das Verbot später (25. August 1725) dahin declarirt, daß das im Bau begriffene Grapensche Haus nicht einbegriffen sei, der Fortsetzung des Baues also kein Hinderniß bereitet werden sollte.

In Betreff der katholischen Schulen habe der eingeforderte

[1]) Genauer 1698. Annuae ad a. 1698.

[2]) Kathol. Kirchenblatt 1866, Nr. 38.

Magistratsbericht festgestellt, daß von den drei angeblichen Schulen zwei diesen Namen gar nicht verdienten, da in denselben nur einige wenige katholische Mädchen von einer alten Frauensperson im Nähen unterwiesen würden; die eine habe übrigens unlängst ihren Unterricht eingestellt. Die dritte Schule sei eine sog Winkelschule, in welcher ein 78jähriger Student, Michael Peter Schlicht, ehemals lutherisch, seit 38 Jahren katholisch, früher 8 Jahre hindurch Informator der Haumannschen Kinder, dann fünf Jahre bei Peter Steincken, allerdings ohne Wissen der Regierung bei sich in seinem Stübchen seit 15 Jahren etwa 12 Kinder von 9—12 Jahren, darunter keine evangelischen, im päpstlichen Catechismo, auch im Lesen und Schreiben unterrichte, zur Zeit 2 Kinder des Weinschenken Arnold Bertram, zwei des Weinschenken Theodor Werner auf dem Kneiphof, einen Sohn des Kaufmanns Reinhold Jacob Sahm, endlich zwei Knaben des Kaufmanns Christian Hintz. Der alte Mann mußte seinen Privatunterricht einstellen, nachdem die Regierung dem Magistrat aufgegeben, solche Winkelschulen nicht länger zu dulden, auch diesem wie dem burggräflichen Amt, dem Consistorium und dem Officium Fisci wiederholt „injungiret, genau acht zu geben und, wenn die Römisch-Katholischen die geringste Aenderung vornehmen oder sich etwas anmaßen sollten, welches ihnen nicht zustehet," solches sofort zu berichten.[1])

Dieser Bericht beruhigte den König und veranlaßte ihn, den Tadel gegen die Regierung, wenn auch nicht formell, so doch factisch, zurückzunehmen. Er wolle, was ihm in Betreff der Katholiken in Königsberg berichtet worden, auf sich beruhen lassen. Wenn man aber den vorigen und jetzigen Zustand der katholischen Religion in Preußen gegen einander halte, so sei doch unleugbar, daß daselbst den Katholischen viele Dinge connivendo eingeräumt worden, zu denen sie nullo jure befugt und welche ihnen billig nicht hätten nachgegeben werden sollen. Er lasse es dahin gestellt, ob die jetzige Regierung oder die frühere daran schuld sei. Zum wenigsten hätte es sich gebührt, hierauf mehr Attention zu haben. Wie es fernerhin zu halten, darin seien sie deutlich genug instruirt worden und würden nun den an sie ergangenen Rescripten accurate nachzugehen haben. Auf die Verstimmung der Regierung, welche er aus dem Berichte herausgelesen hatte, bemerkte der König, er

---

[1]) Bericht vom 20. Februar 1725. Bei Lehmann I, 825. Ergänzt nach B. G. A. R. 7. 68.

lasse sich von niemand Ziel und Maß setzen, wenn er in dergleichen und in allen andern die dortige Landesregierung betreffenden Dingen Befehle geben wolle, und weil in der päpstlichen Religionssache bisher so schlecht die Nothdurft beobachtet worden, so sei es sehr natürlich, daß er auch andere (nämlich die Kriegs- und Domänenkammer) fürs künftige dabei mit employire.[1])

Durch alle diese Erlasse ließen sich die Jesuiten in ihrer Bauthätigkeit nicht stören. Im Jahre 1731 brachen sie, diesmal mit Erlaubniß der Kriegs- und Domänenkammer, zwei alte Häuser ab und führten sie neu auf. Darüber entstand in der Stadt ein großes Geschrei, weil man besorgte, sie würden sich immer weiter ausbreiten und wo möglich ein Collegium oder Seminar gründen, ihre Winkelschulen erweitern u. dgl. — alles gegen die königliche Verordnung von 1725, nach welcher die Regierung Neubauten oder Veränderungen an den alten Häusern nicht gestatten sollte. Die Domänenkammer suchte sich durch Darlegung des wahren Sachverhalts zu rechtfertigen, erhielt aber von dem König einen Verweis und den Befehl, die Einstellung des Weiterbaues anzuordnen; er nahm aber, nachdem er bei seiner Anwesenheit zu Königsberg im Sommer 1731 sich näher informirt hatte, jenen Befehl wieder zurück. „Nachdem Wir," verordnete er, „anitzo bey Unserer Hohen Gegenwarth vernommen, was vor eine Beschaffenheit es damit habe und wie daselbst schon vorhin ein Gebäude gestanden, auch Uns den Abriß von demjenigen vorzeigen laßen, welches sie voritze aufgeführet haben; So wollen Wir allergnädigst geschehen laßen, daß damit nach sothanem Riß continuiret werde.

Wenn aber die Römisch-Catholische andere Gebäude zu einer Schule oder Seminario anlegen wolten, so muß ihnen solches durchaus nicht gestattet, noch sonsten etwas denenselben eingeräumet

---

[1]) Erlaß vom 3. März 1725. Lehmann I, 826, ergänzt nach B. G. A. R. 7. 68.

werden, wozu Wir nicht vermöge der zwischen Pohlen und Preußen hiebevor errichteten Verträgen ausdrücklich verbunden sind.“[1])

Inzwischen hatte man dem Pfarrer Herr das Salar nebst Deputatholz schon für das vierte Quartal 1724 einbehalten. Vergebens bat derselbe im März und dann wieder im Mai 1725 um Zahlung des ihm nach den Pacten zustehen Gehaltes;[2]) auch seine Klagen bei dem Bischof (28. März, 11. Juli) führten nicht zum Ziele, da König Friedrich Wilhelm noch nicht in der Stimmung war, irgendwie einzulenken und mit den Repressalien einzuhalten. Denn, so ließ er auf eine erneute Eingabe des Pfarrers (31. Mai) antworten, „das jetzige tempo, da die Pohlen in Ihren Landen den Evangelischen so viel tort thun, ist favorable, die Catholische in Preußen ebenfalls scharf zu halten, und können Se. Königl. Maj. dannenhero auch umb so viel mehr darauf bestehen, daß von dehnen, der Catholischen Kirche zu Königsberg bishero aus der Königl. Cammer jährlich gezahlten Geldern Rechnung abgeleget, auch, bis solches geschehen, auf die Kirche und den Parochum weiter nichts gezahlt werden solle.“[3])

Das Jahr 1725 brachte den Katholiken noch eine Reihe anderer Belästigungen. So wurde durch den Pfarrer Jester vom Sackheim ausgestreut, daß aus Anlaß der Thorner Affaire ein Jesuit in einer Predigt sehr anzüglich von den Königen von Preußen und England gesprochen haben sollte.[4]) Eine darüber angestellte Untersuchung ergab, „daß die Sache sich gar nicht also, wie sie debitiret worden, gefunden habe, und nur ein frembder Jesuit nicht von der Cantzel, sondern von einem kleinen Altar, in Gegenwart einiger alten Weiber und Kinder auch anderer

---

[1]) Königsberg, 24. Juli 1731. B. G. A. a. a. O.

[2]) Preuß. Reg. an den König, 11. März 1725. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Berlin, 5. Juni 1725. gez. Ilgen. A. a. O.

[4]) Er wurde in einer Sitzung der Regierung am 12. Febr. 1725 vernommen; er berief sich auf die Aussage eines Studenten und versprach, weitere Nachforschungen anzustellen.

gemeinen Leute bey der Gelegenheit, da er beweisen wollen, daß die Römisch-Catholische Religion die beste wäre, sich dazu des gemeinen arguments von der Vielheit der dazu sich Bekennenden[1]) mit bedienet, im übrigen aber außer einer verdrießlichen mine, die er bey Benennung des Landes Sachßen gemacht, sonsten bey Erzehlung der übrigen Protestantischen Königreiche und Länder keine böse expressiones gebrauchet hat."

Da die Regierung fürchtete, es möchte, wie bei anderer Gelegenheit geschehen, diese Sache „in ganz andern Umbständen" an den König gebracht werden, so berichtete sie den wahren Sachverhalt nach Berlin, zugleich mittheilend, daß sie zum Ueberfluß den katholischen Pfarrer habe mahnen lassen, weder selbst auf der Kanzel oder in der öffentlichen Kinderlehre etwas in vilipendium beider evangelischen Religionen vorzubringen, noch zuzugeben, daß dies von andern geschehe, „viel weniger einem jeden durchreisenden Pfaffen die Cantzel und Altäre, daß er darauf sein ungeräumbtes

[1]) Nach Aussage des Studenten Gottfr. Andreä von Neuenburg, welcher nebst andern Studenten der Predigt beigewohnt, hatte der Jesuit 17 katholische Königreiche aufgeführt und dann gesagt; „Hingegen was haben die Lutheraner? Sachsen (wobei er eine saure, verdrießliche Miene gemacht und das Maul über Seite gezogen oder gerumpfet), Preußen, Schweden und Dänemark. Das sind sie auch alle. Ferner was haben doch die Reformirten? Nichts alß das Königreich Engellandt, und dann so seyndt sie hier und da verstreuet." Auch soll er gesagt haben, der rechte König von England sei katholisch, das Königreich Preußen ein kleines Land, aber sonst kein übles Epitheton gebraucht haben. Bei der Vernehmung wies der Student darauf hin, daß ein anderer Jesuit Namens Charmat in Leipzig am Sonntage Judica 1723 eine sehr ärgerliche Predigt gehalten und darin auch über Preußen, Sachsen und England sehr üble Worte gebraucht habe („Redet ihr Königreiche, redet ihr Fürsten, redet ihr Herzogthümer! Rede du Engelland! . . . . Wer hat dich ins Verderben gestürzt? Heinrich VIII. und sein gekröntes Lu . . . Anna Bolenia, von welcher die giftige Elisabeth geboren, die kein Bedenken getragen, königl. Blut zu vergießen. Rede du Dänemark! . . . Du vormals beglücktes Königreich Preußen! Was soll ich aber von dir, du schönes Kursachsen, sagen? Ein ruchloser, eidbrüchiger, verlogener Mönch Martinus, welcher die Kappen an den Nagel hing u. s. w.) Da er dem Pfarrer Jester zugleich mit dem Bericht über die Königsberger Predigt dies alles erzählt hatte, so dürfte dieser beides confundirt haben. Ein Extract aus dem Protokoll mit dem Studenten (12. Febr.) und ein Anschreiben des Advocatus Fisci Wahrt im B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Zeug nach eigenem Gefallen ausschütte," zu gestatten oder zu gewärtigen, daß er selbst dafür verantwortlich gemacht werde.[1]) Den Jesuiten aber wurde durch den Oberburggrafen unter Strafe der Ausweisung untersagt, in ihren Predigten die Controverspunkte zu behandeln und die Akatholiken mit dem Namen „Häretiker" zu bezeichnen.[2])

Aus diesen Vorgängen erklärt sich der königliche Erlaß an die preußische Regierung vom 8. März 1725: „Da die in Unserem Königreich befindlichen und zum Theil nur aus bloßer Gnade tolerirten römisch-katholischen Geistlichen in ihren Predigten und Catechisationen manchmal viele Lästerungen und ungereimte Dinge wider die beiden evangelischen Religionen vorbringen, so befehlen Wir Euch hiermit, der katholischen Clerisei zu Königsberg und an allen übrigen Orten Unseres Königreichs, wo sich katholische Kirchen befinden (in specie auch den Jesuiten zur Linde) die ernste Bedeutung zu thun, daß, wofern einer von ihnen sich unterstünde, das Allergeringste gegen die beide evangelische Religionen zu predigen oder dieselbe zu verketzern, oder auch etwas dergleichen in den Catechisationen und Kinder-Lehren vorzubringen, der unausbleibliche Erfolg davon dieser sein sollte, daß Wir ihre Kirchen schließen, die Pfaffen aus dem Lande jagen und solche Kirchen hingegen den Evangelischen beider Religionen einräumen lassen würden."[3])

Dieses Edict kam zur Anwendung gegen P. Caspar Hanmann. Derselbe hatte in Heiligelinde eine Maria Szpakowska in die katholische Kirche aufgenommen und in einem darüber ausgestellten Attest (6. Januar 1725) bescheinigt, daß sie »ab haeresi« absolvirt sei. Wegen Verketzerung der lutherischen Religion zur Rechenschaft gezogen, gestand er die Thatsache zu, entschuldigte sich durch die herrschende Praxis und versprach, nachdem man ihn auf das königliche Rescript vom 8. März 1725 hingewiesen, sich künftighin solcher Ausdrücke zu enthalten, ja er versprach dasselbe auch für seine Confratres.[4])

---

[1]) An den König, 26. Februar 1725. A. a. O.

[2]) Historia ad a. 1725.

[3]) Lehmann I, 826. Mitgetheilt an den Oberburggrafen, die Hauptleute von Rastenburg, Tilsit, Gilgenburg, Soldau unterm 28. März 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Protokoll Rastenburg, 27. September 1725. A. a. O.

Nach einer kurzen Pause erhob sich ein neuer Sturm. Durch einen Brief aus der Marienwerderer Gegend wollte man erfahren haben, daß die Jesuiten von Thorn in einer dramatischen Aufführung (Dialogus) »in schemate capitum vitulinorum« die blutige Execution des königlichen Urtheils gegen die Thorner, wie auch eine Enthauptung der Könige von Schweden und Dänemark und des russischen Czaren zur Darstellung gebracht hätten, ja sogar eine Person, welche den König von Preußen repräsentiren sollte, mit Geißeln gestrichen und von der Bühne vertrieben sein sollte. So thöricht und unglaublich ein solches Gerücht auch war, es fand Glauben und erregte bei den Vornehmen der Stadt wie bei dem gemeinen Volke ein lautes Murren und eine furchtbare Erbitterung, worunter natürlich in erster Linie die Jesuiten viel zu leiden hatten, die sich schließlich genöthigt sahen, durch authentische Zeugnisse (vom Hofgericht, von der Stadt Thorn) der Königsberger Regierung klar zu machen, daß alles das lediglich auf Lug und Trug beruhe.[1])

Wie in Königsberg, so auch im Süden Preußens. Obschon die preußische Regierung in ihrem Bericht vom 28. April 1724 die Rechtsbeständigkeit der dort vorhandenen katholischen Kirchen zur Evidenz nachgewiesen und auch der König ihre Berufung auf die Wehlauer Verträge unterm 24. October 1724 als berechtigt und zutreffend anerkannt hatte, sann man doch auf immer neue Mittel und Wege, wie diesen Kirchen ohne schwere Rechtsverletzung beizukommen sei. Auf welchen Ausweg der Advocatus Fisci hingewiesen, ist oben erwähnt worden. In Berlin scheint man darauf nicht eingegangen zu sein, und mit Recht. Denn konnte auch die preußische Regierung allenfalls mit einem gewissen Scheine von Berechtigung geltend machen, daß die Stände niemals direct ihre Zustimmung zu den Concessionen von 1605 und 1611 gegeben hatten, so mußte sich doch der König durch Verträge seiner Vorgänger mit Polen gebunden fühlen. Man verfiel nun auf den Passus in dem Wehlauer

[1]) Historia ad a. 1725.

Vertrage, daß das Patronatsrecht »legitimis modis« erworben sein müsse, und glaubte daraus deduciren zu dürfen, daß auf Kirchen, wo dies nicht der Fall, die Wehlauer Bestimmungen auch keine Anwendung zu finden brauchten. So z. B. auf Przelenk. Weil hier, so schrieb der König am 13. October 1725 an die preußische Regierung, der Gottesdienst, wie aus den eingegangenen Berichten hervorzugehen schien, anfangs nicht mit Fug und Recht eingeführt worden, so sei man auch nicht verbunden, ihn zu agnosciren, um so weniger, als die Evangelischen in Polen so hart tractirt würden — Ursache genug, die Kirche wieder für die Evangelischen in Anspruch zu nehmen. Damit aber die Katholiken sich nicht über Unrecht beschweren könnten, müßte das Officium Fisci via juris ordinaria vorgehen, „das Gegentheil mit seiner Nothdurft umständlich hören" und eine gerichtliche Entscheidung treffen. Zwar ordneten die Pacten zur Schlichtung solcher Differenzen eine Commission aus Angehörigen beider Religionen an; doch werde man dort aus Mangel an geeigneten Subjecten schwerlich dazu gelangen können.

Die preußische Regierung erhob gegen ein solches Vorgehen allerlei wichtige Bedenken: die Wehlauer Pacten sprächen eigentlich nur von dem Falle, wenn zwei Compatroni von diverser Religion über das Patronatsrecht strittig seien; allein hier stritten die beiden Patrone, der Katholik von Schönaich, Besitzer von Gr. Lenzk, und der evangelische Küchmeister von Sternberg, Besitzer von Przelenk, gar nicht über das Patronatsrecht; es brauche also hierüber keine Entscheidung herbeigeführt zu werden; vielmehr handele es sich darum, ob der Intention des Königs gemäß der katholische Gottesdienst gänzlich aufzuheben und der evangelische einzuführen sei. Für den Gottesdienst habe er aber — gleich seinem Großvater im Jahre 1685 — durch Rescript vom 24. October 1724, speciell für Gr. Lenzk und damit auch für die Filiale Przelenk unterm 24. October 1724 und 14. April 1725, die Pacta Velaviensia als norma regulativa und principium festgestellt, und dieses müßte, wie für die andern römisch-katholischen Kirchen, so auch für Przelenk Geltung haben, wo, wie in Gr. Lenzk, schon über 100 Jahre katholischer Gottesdienst gehalten worden. Wenn nun auch einige Polen jedem neuen katholischen Besitzer das

Reformationsrecht zusprechen möchten, andere aber „auf die vorige Zeiten zurückgingen und solche pro termino regulativo setzten," so müßte man solches so lange combattiren, bis die Polen selbst darauf fielen, daß der terminus der Wehlauer Pacten den Ausschlag gebe, „zumal man diesseits davon auch in anderen Fällen zum Besten der evangelischen Religion um so viel mehr profitiren könne." Festhaltend an dem einmal gewonnenen „beständigen Fundament," müßte man also Przelenk gleich allen übrigen katholischen Kirchen behandeln und die Sache gar nicht vor die Gerichte bringen, und dies um so weniger, da es mit dieser Kirche noch viel weniger als mit den andern in den Aemtern Soldau und Gilgenburg gelegenen römisch-katholischen Kirchen zu bedeuten habe, weil der Pfarrer von Gr. Lenzk darin als der Filiale nur jeden dritten Sonntag Gottesdienst halte.

Wie so oft, gab Friedrich Wilhelm auch dieses Mal den Gegenvorstellungen der preußischen Regierung nach und beruhigte sich.

„Wir laßen uns diesen euren Vorschlag umb so vielmehr gefallen, weil man in Polen anfängt, in den Religions-Sachen sich, zum wenigsten dem Schein nach, zu radouciren, auch Hoffnung zu geben, daß wenn man die affaire nur mit glimpf und moderation tractirete, sich expedientia finden würden, die Sache auf eine bequehme und vergnügliche Weise beyzulegen, wovon man billig so viel möglich zu profitiren suchen mus. Wir bleiben auch dabey, daß in den dortigen Catholischen Religions-Sachen der usus de anno 1657, da die Belauische Pacta errichtet worden, pro norma zu achten, und mus man sich bemühen, die Pohlen zu annehmung dieses principii zu disponiren. Indeßen habt Ihr wohl acht zu geben, daß die Catholische Ihre vermeinte Jura nicht über die possession selbigen Jahres und am allerwenigsten über dasjenige, was Sie bisher de facto hehrgebracht, extendiren mögen."[1])

[1]) An die preuß. Reg., 13. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Um diese Zeit begann der König auch seine vermeintlichen Episcopalrechte über die Katholiken seiner Länder energischer geltend zu machen.

Die brandenburgisch-preußischen Fürsten, insbesondere Friedrich Wilhelm I. in seinem scharf ausgeprägten Souveränitätsbewußtsein, beanspruchten, ihre protestantischen Anschauungen ohne Weiteres auf katholische Verhältnisse übertragend, auch gegenüber ihren katholischen Unterthanen das gleiche Maß von Episcopalrechten wie gegenüber den Lutheranern,[1]) so weit es nicht durch internationale Verträge beschränkt war. Uneingeschränkt schienen dieselben nur in den centralen Provinzen, im Bereiche der ehemaligen Diöcesen Halberstadt, Magdeburg und Minden zu sein, welche säcularisirt waren und unter keinem katholischen Bischof standen; aber hier hatten die Brandenburger immerfort gegen die Jurisdictionsansprüche der apostolischen Vicare für Norddeutschland anzukämpfen. Die westlichen Besitzungen am Rhein und in Geldern bildeten Theile der benachbarten Diöcesen, denen ihre Rechte durch Verträge garantirt waren. Die Katholiken von Bütow und Lauenburg unterstanden der Jurisdiction des Bischofs von Cujavien, die von Draheim der des Bischofs von Posen, Königsberg war dem Bischof von Ermland unterworfen; auf die Pfarreien des Amtes Soldau erhob der Bischof von Plock, auf die des Amtes Gilgenburg der von Culm Ansprüche, die aber seitens Preußens nie anerkannt wurden. So gab es Keime des Streites genug. Die Verträge von Wehlau und Bromberg hatten das Maß der Rechte der Bischöfe von Ermland, Posen und Cujavien über die preußischen Katholiken fixirt; die Kurfürsten unterpretirten diese Verträge strictissime nach ihrem Wortlaut und räumten den Bischöfen nur die dort speciell genannten Rechte ein, forderten dagegen für sich alle die kirchlichen Befugnisse, welche die Verträge ihnen nicht ausdrücklich verweigerten, meistens auf Grund ihres Episcopalrechtes, manchmal auch unter Berufung auf das Patronatsrecht — so bei Königs-

[1]) An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724: „daß der katholischen Geistlichkeit zwar den Cultus internus zu reguliren frei bleibe, Uns aber die Jura episcopalia und was inter Evangelicos der weltlichen Obrigkeit deshalb anzuordnen zustehet." Lehmann I, 818.

berg — oder auf das Souveränitätsrecht als die Quelle der Episcopalrechte. Hierin wurzeln die Streitigkeiten über das Kirchengebet, die Buß- und Bettage, die Visitation katholischer Kirchen, über den Bischofstitel für Samland und Pomesanien, über die Jurisdiction in Ehesachen, über Parochialrechte u. dgl.

Schon 1704 verlangte man von den Jesuiten in Heiligelinde, sie sollten das Kirchengebet für den König und seine Familie nach protestanstischer Weise verrichten;[1]) 1718 wurde es auch in den katholischen Kirchen des Amtes Soldau (Gr. Lenzk und Bialutten) durch die „Collatores solcher beiden Kirchen" eingeführt.[2]) Nach diesen Versuchen verordnete dann der König unterm 24. Oct. 1724, daß das Gebet in allen katholischen Kirchen „auf eben die Art und ohne die geringste Veränderung wie in den evangelischen Kirchen" zu verrichten sei.[3]) Am 26. Januar 1725 ergingen, zur Ausführung des königlichen Rescripts, die Verfügungen an die einzelnen Oberämter. Der Erfolg blieb aus. Der Pfarrer von Königsberg bat bei seiner Vernehmung am 8. Februar zunächst um vierzehn Tage Aufschub; bei einer neuen Citation (8. März) war er schon in der Lage zu erklären, daß der Bischof bestimmt habe, es könne das Gebet nicht verlesen werden, weil es wider alle Gewohnheit der katholischen Kirche streite.[4])

Den Jesuiten von Heiligelinde insinuirte der Rastenburger Hauptmann v. Schlieben am 5. Febr. den königl. Erlaß und schickte gleich darauf einen Landschöppen dorthin, um acht zu geben, ob derselbe auch ausgeführt werde. Der Schöppe wohnte der deutschen wie der polnischen Predigt bis zu Ende bei, vernahm aber von einem Gebet für den König nichts; wohl aber hörte er von den Jesuiten, es sei in dieser Angelegenheit der P. Engel zum Bischof nach Heilsberg gereist, weil sie ohne

---

[1]) Erml. Zeitschr. III, 488.

[2]) An die preuß. Reg., Berlin, 25. April 1725. Lehmann I, 827.

[3]) Die preuß. Reg. an den König, 25. März 1725. B. G. A. R. 7. 68 Catholica.

[4]) A. a. O.

dessen Consens „nichts in ihren Kirchen zu introduciren vermögend wären".[1])

Der Hauptmann von Neidenburg theilte den Lehnspatronen der katholischen Kirchen seines Amtes die Verfügung vom 26. Januar mit, mußte aber aus deren Berichten so viel entnehmen, „daß die Römisch-Catholischen Priester bißher an der anchora spei, nehmlich der Bischöfe, stark gehangen und der vesten Meinung gewesen, ohne deren affirmat nichts thun zu dörffen". Er rieth, der König möge diesen Anker aufheben und die katholischen Pfarrer unter seine oberbischöfliche Gewalt, unter welche sie eigentlich gehörten, bringen, so werde es ein Leichtes sein, dieselben in allen Stücken zu ihrer Schuldigkeit, indem sie durch des Königs Huld und Gnade alldort erhalten würden, anzuweisen und anzuhalten. Nur müßte das allgemeine Gebet ins Polnische übersetzt werden, weil die katholischen Priester der deutschen Sprache gar nicht mächtig seien.[2])

So konnte denn die preußische Regierung nach Berlin nur berichten, „daß der römisch-katholische Parochus in Königsberg, imgleichen die Jesuiten zur Linde und andere dort im Lande sich befindende römisch-katholische Pfaffen das gewöhnliche Kirchengebet vor den König und das königliche Haus in ihren Kirchen zu thun unter dem Vorwand refüsiren, daß sie dazu specielle Verordnung und Befehl von ihren Bischöfen haben müßten". Aber sie unterließ auch nicht, darauf hinzuweisen, daß ein solches Gebet bisher in den preußischen Kirchen nicht üblich gewesen, ja daß selbst in den katholischen Ländern dergleichen förmliche Gebete in den Kirchen der Katholiken nicht gebräuchlich wären und „darin weder vor den Papst noch Kaiser oder eine andere Obrigkeit in specie, sondern nur generaliter vor alle, vor alle christlichen Regenten und die ganze Christenheit gebetet würde". Trotz dieser Bedenken erklärte sie sich bereit, die Verordnung zur Durchführung zu bringen.[3])

---

[1]) Schlieben an die Regierung. Rastenburg, 19 Februar 1725. A. a. O.

[2]) Neidenburg, 6. März 1725, an die preuß. Reg. (gez. i. V. Senftenberg). A. a. O.

[3]) Bericht vom 25. März 1725. Lehmann I, 826, ergänzt nach B. G. A. R. 7. 68.

Der König ließ sich durch Schwierigkeiten und Hindernisse nicht beirren, verfügte vielmehr unterm 24. April 1725: „Wir sind keineswegens gemeinet, den Katholischen in Preußen dieserwegen etwas Besonderes zu machen, sondern sie müssen und sollen hinkünftig gleich Unseren dortigen evangelischen Unterthanen jedesmal bei dem haltenden öffentlichen Gottesdienst expreß vor Uns und Unser königliches Haus das Gebet verrichten". Da nach dem Bericht des Grafen von Dohna in den katholischen Kirchen des Amtes Soldau das Gebet durch die Patrone eingeführt worden, so sei nicht einzusehen, warum der König als Souverän des Landes solches nicht in allen andern päpstlichen Kirchen sollte thun können.

Der König stellte anheim, jeden Geistlichen, so oft er nach der Predigt das Kirchengebet unterlasse, in Geldstrafe zu nehmen.[1])

In einem gewissen Uebereifer verfügte nun die Königsberger Regierung die Verrichtung des Gebetes bei jedesmaliger Strafe von 10 Thlr., fragte aber zugleich in Berlin an, „ob das ganze Kirchengebet von Anfang bis zu Ende, oder nur die Passage für den König und das königliche Haus zu verlesen sei".[2]) Der König erwiderte: besser wäre es, wenn die Katholiken das ganze Kirchengebet, wie es bei den Evangelischen üblich, verrichten wollten; sollten sie jedoch gegen den einen und den andern Passus etwas einzuwenden haben und diesen lieber weglassen wollen, so möge die Regierung zu fernerer Verordnung berichten; man könne sich allenfalls danach richten, wie es in den katholischen Kirchen des Amtes Soldau gehalten werde.[3])

Wieder wurde die Verrichtung des Gebetes von den meisten Geistlichen abgelehnt. Die Jesuiten von Tilsit beriefen sich auf das Verbot des Bischofs von Ermland, dem sie unterstellt seien;[4]) der Pfarrer von Königsberg erklärte, er habe sich seinem Bischof gegenüber durch Eid verbindlich gemacht, nichts für seinen Kopf zu thun; da ihm schon so lange sein Gehalt einbehalten worden, könne er eine Strafe nicht zahlen; er würde es leiden müssen,

---

1) Lehmann I, 826.

2) Bericht vom 7. Juli 1725. Lehmann I, 827.

3) Erlaß vom 28. Juli 1725. Lehmann I, 828.

4) Lehmann I, 827.

daß ihm sein Leben durch den Büttel genommen würde, ehe er der Gewissensfreiheit, die ohnedem bisher in vielen Stücken verletzt worden, etwas vergeben und wider seinen Eid handeln könne.[1]) Diese Berufung auf die Gewissensfreiheit verfehlte nicht ihres Eindruckes, so daß der König sich bereit erklärte, falls ihm durch den Pfarrer die Stellen, welche seiner Religion zuwider seien, bezeichnet würden, darauf alle billige Rücksicht zu nehmen; er beharrte aber unter Berufung auf seine Souveränität bei der Forderung des Gebets überhaupt. „Er muß Uns aber, wie das ganze Königreich Preußen, vor den souverainen Herrn des Landes erkennen und folglich (nach Vorschrift des göttlichen Wortes selbst) vor Uns beten. Sollte er sich dessen ferner weigern, so ist er vor einen Rebellen zu halten, welcher die zwischen Polen und Unserm Hause aufgerichteten Pacta umkehren will: auf welchen Fuß Wir ihn auch alsdann zu tractiren haben werden."[2]) Immer noch verhielt sich der Pfarrer ablehnend. Als ihm das Rescript vom 4. August vorgelegt und zugleich bedeutet wurde, daß doch auch die Evangelischen in Lithauen für den König und die Republik Gebete verrichteten, erwiderte er: auch er bete publice und privatim für den König, aber nur in der Art, wie es in Rom und Wien üblich sei; das evangelische Formular sei zwar unbedenklich, aber der Bischof, dem nach den Pacta die Jurisdiction über ihn zustehe, dem er auch einen Eid geschworen, habe es ihm verboten. Im Uebrigen wolle er, soweit es ohne Beleidigung Gottes und ohne Verletzung seines Eides geschehen könne, dem König gehorsam zu sein. Er könne auch nicht glauben, daß der polnische König oder die Republik den Dissidenten in Lithauen ein solches Gebet vorgeschrieben haben sollten. In der That bestätigte der reformirte Pfarrer Cannot der Regierung, daß die Synode in Lithauen das Gebetsformular festgestellt habe und daß es ganz freiwillig verrichtet werde.[3])

---

[1]) Protokoll vor dem Secretär des oberburggräflichen Amtes vom 19. Juli 1725. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) An die preuß. Reg., 4. Aug. 1725. Lehmann I, 289. Vgl. auch den Erlaß vom 28. Juli a. o. O. 828, desgleichen vom 14. Aug. wegen der Jesuiten in Tilsit. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Die preuß. Reg. an den König, 21. Aug. 1725. A. a. O.

Endlich lenkte der Königsberger Pfarrer ein, indem er, da man doch einmal so viel Gewicht darauf lege, daß für den König und sein Haus expresse und nicht in so allgemeinen Ausdrücken, wie es bei den Katholiken üblich sei, gebetet werde, dem Bischof vorschlug, den betreffenden Passus aus dem Gebete der Dissidenten dem katholischen einzufügen, also hinter den Worten: „und weltliche Obersten und Regenten" noch die Worte zu setzen: „in Sonderheit aber S. K. M. in Preußen und Dero ganzes hohes Haus, unter Dero Schutz wir leben u. s. w." [1]) Ohne Erfolg. Der König zwar fand „des Parochi Oblatum nicht unannehmlich" und ließ den Pfarrer erinnern, nun je eher je lieber mit dem Gebet zu beginnen, in der Hoffnung, daß, wenn er vorangegangen, die übrigen katholischen Priester im Lande alsbald folgen würden. [2]) Aber der Bischof ließ dem Propst Herr schreiben: er dürfe kein ihm vorgeschriebenes Gebet acceptiren; nirgends in der Welt unterwerfe sich der katholische Klerus in Sachen des Ritus der weltlichen Jurisdiction; die Spiritualia unterstünden dem Bischof. Der Königsberger Pfarrer erfreue sich nach den Wehlauer Verträgen des Privilegii fori und dürfe darauf nicht verzichten. Die in allen katholischen Kirchen gebräuchlichen uniformen Gebete für die Könige müßten genügen. [3]) Zugleich wandte er sich Beschwerde führend nach Polen an die Senatoren und Großen, wie auch die preußische Regierung den königlichen Geschäftsträger v. Schwerin in Warschau über den Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen das Kirchengebet informirte, insbesondere auch über die Renitenz der Jesuiten in Tilsit; [4])

---

[1]) An Bischof Szembeck, 20. Aug. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 220.

[2]) An die preuß. Reg., 1. Sept. 1725. Lehmann I, 830. Antwort auf einen Bericht der Reg. vom 22. Aug. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Schreiben vom 30. Aug. 1725 im B. A. Fr. A. 27, f. 221. Darin: Quidquid respicit ritum vel jurisdictionem, id neque Summus Pontifex demandat sine loci Ordinarii admissione in aliqua Ecclesia publicari. Der Bischof gestatte nicht eam perturbationem et simultaneum cum haereticis ritum und habe deswegen auch an die Senatores et Proceres Regni geschrieben. Vgl. Bericht der Reg. an den König, 10. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

[4]) Schreiben vom 21. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Vgl. an den König, 4. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

Aber auch die von Heiligelinde handelten nicht anders; sie könnten, erklärten Namens aller die PP. Engel und Hannmann, kein anderes Gebet als das vom Lateran-Concil vorgeschriebene verrichten, zumal auch der Bischof sich für nicht capable erklärt habe, ohne Genehmigung des Papstes ein neues Gebet einzuführen; sie seien darum außer Stande zu gehorchen, sollten sie auch ihre Kirche oder selbst ihr Leben verlieren.[1])

Die Weigerung der Pfarrer von Gr. Lenzk (Mich. Izbitzki) und Bialutten (Jac. Szielkowski) wurde um so übler vermerkt, als die Patrone dort schon 1718 das Kirchengebet eingeführt hatten. Jetzt mußten die letzteren (Schönaich und Braxein) berichten, wie „beede Römisch-Catholische Geistliche einen Weg wie den andern, solches ins Werk zu setzen, unterließen und dabei noch allerhand ungeziemende Expressiones gebrauchet". Szielkowski vollziehe weder die Publicanda, noch verrichte er das Gebet, sondern gebe vor, daß er der deutschen Sprache gar nicht kundig sei, und daß ihm der Hauptmann darin keine Gesetze noch Vorschriften zu geben habe. Das sei, bemerkt Hauptmann Polentz in seinem Bericht an die Königsberger Regierung, offenbarer Ungehorsam. Ebenso hätten es die beiden Priester abgelehnt, der am 3. Sept. vollzogenen Introduction und Vorstellung des neuen Erzpriesters von Soldau, wozu sie durch besonderes Amtsschreiben berufen worden, beizuwohnen; sie seien „nach ihrer opiniatren Arth und Weise" einfach ausgeblieben und hätten sich also in allen Stücken offenbarer Renitenz und Ungehorsams schuldig gemacht.[2]) Darauf sollten die beiden Pfarrer vernommen werden, ob sie denn gar nicht für den König und sein Haus, auch allenfalls nach einem von ihnen selbst aufgesetzten Formular, beten wollten. Sonst würde man sie für Rebellen halten und demgemäß behandeln.[3])

---

[1]) Aus dem Protokoll vom 20 Juli 1725. Vgl. auch den Bericht Schliebens, Rastenburg, 24. Aug. 1725. B. G. a. a O.

[2]) Hauptmann von Polentz an die Reg., Neidenburg, 5. Sept. 1725. A. a. O.

[3]) An den Verweser der Aemter Neidenburg und Soldau, 22. September 1725. Wegen der Berufung der kath. Pfarrer zur Einführung des evang. Erzpriesters von Soldau erhielt Polentz einen Verweis: „Im Uebrigen

Nur der Pfarrer von Thurau erklärte sich bereit, das angeordnete Gebet zu verrichten, und verlangte nur ein Formular in polnischer Sprache, weil er des Deutschen nicht kundig sei.[1])

König Friedrich Wilhelm zog aus den Pacta mit Polen andere Folgerungen als der Bischof von Ermland: durch die Verträge sei er Souverän des Landes geworden, und für den obersten Landesherrn müßten alle Unterthanen, katholische wie evangelische, beten; die Jurisdiction in Spiritualibus könne doch den Bischof nicht abhalten, die Katholiken zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Landesherrn anzuweisen, und noch viel weniger ihn autorisiren, ihnen diesen Actum submissionis zu verbieten. Hoffentlich werde der Bischof durch Aufrechterhaltung jenes Verbotes ihn nicht zwingen, „dieserwegen zu anderen unangenehmen Verordnungen zu schreiten." Er, der König, wolle keineswegs das Gebet, wie es bei den Evangelischen gebräuchlich, auch den katholischen Kirchen aufnöthigen, wolle es vielmehr gern geschehen lassen, daß sie für sich eine ihrer Religion entsprechende Formel aufstellten, wenn diese nur überhaupt die Fürbitte enthielte.[2])

So wurde denn weiter verhandelt. Den Jesuiten in Heiligelinde ließ der König empfehlen, die in andern katholischen Kirchen übliche Form auch ihrerseits zu wählen oder selbst ein Formular zu entwerfen; würden sie sich unter allen Umständen weigern, so sollten sie sich nicht wundern, wenn sie als Rebellen betrachtet

können Wir hiedurch nicht verhalten, wasgestalt Wir nicht ohne besonderes Befremden aus diesem deinem Bericht (vom 5. Sept.) ersehen, daß du die Römisch-Catholischen Geistlichen mit zu der Introduction des Soldauschen Erzpriesters und Praepositi berufen und gefordert hast, wozu Wir doch niemahlen in einer Verordnung Anlaß gegeben haben." Er habe dies, antwortete er, deshalb gethan, um ihren Gehorsam, den sie öfter dem Amt denegirt, zu proben, auch darum, daß sie im Falle einer Generalvisitation wüßten, wer der Erzpriester sei. In ihrer Glaubensart und ihrem Gottesdienst würden sie deshalb durchaus nicht gestört, sondern nur einem äußeren Ceremoniell beizuwohnen belangt. Da es indeß des Königs Wille und Befehl nicht sei, daß sie zu dergleichen Ceremoniell invitirt würden, so werde er es künftig unterlassen. An die preuß. Reg., Neidenburg, 23. Oct. 1725. A. a. O.

[1]) Graf v. Finckenstein, Hauptmann von Gilgenburg, an die Regierung, 7. Juli 1725. A. a. O.

[2]) Ministerialerlaß an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725 (Antwort auf den Bericht der Reg. vom 10. Sept.). Lehmann I, 831.

und behandelt werden würden.[1]) Den Jesuiten von Tilsit aber gab er den Rath, ihrem Bischof die Ueberzeugung beizubringen, daß er Leute, geistlichen wie weltlichen Standes, welche für ihn nicht beten, ihn also als obersten Herrn nicht anerkennen wollten, unmöglich in seinem Lande dulden könne. Bei den Geistlichen liege die Sache um so schlimmer, als sie auch ihre ganze Gemeinde von dem Gebet abhielten. Sollten die widerspenstigen Jesuiten in ihrer Renitenz verharren, so würde er an ihnen zu seinem Bedauern ein ernstliches Exempel statuiren müssen, hoffe aber, daß ihn der Bischof nicht in eine solche Zwangslage versetzen werde.[2])

Da der Bischof von Ermland durch alle diese Anerbietungen und Drohungen sich nicht bestimmen ließ, sein Verbot zurückzuziehen, schritt die preußische Regierung wirklich zu Zwangsmaßregeln: die Jesuiten sollten Tilsit verlassen; der Advocatus Fisci wurde angewiesen, „alle römisch-katholische Geistlichen, welche das Kirchengebet weigerten, bei dem Hofgericht (in Königsberg) zu actioniren.“[3])

Inzwischen zeigten sich die Jesuiten von Heiligelinde geneigt, sich das von Pfarrer Herr in Königsberg vorgeschlagene Formular gefallen zu lassen,[4]) während dieser selbst nunmehr der Anweisung des Bischofs entsprechend jedes Gebet ablehnte. Letzterer Umstand gab der Regierung Veranlassung, sich direct an den Bischof zu wenden. Man habe, stellte sie diesem vor, dem Pfarrer insoweit nachgegeben, daß er selbst eine Gebetsformel aufstelle, und er habe sich anfangs auch bereit erklärt, certa quaedam verba precantia in das katholische allgemeine Gebet einzuschieben; jetzt aber verweigere er unter Berufung auf ein bischöfliches Mandat jedes Gebet. Der König sei Herr seiner katholischen Unterthanen und zugleich Patron ihrer Kirche, darum müßten diese gleich den Protestanten für ihn beten, und die Pacten hinderten sie nicht daran; auch mit der bischöflichen Jurisdiction über die Kirche

---

[1]) An die preuß. Reg., 15. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

[2]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831

[3]) Bericht der preuß. Reg. vom 4. Oct. 1725. Lehmann I, 832.

[4]) Graf Lehndorf an die Reg. Rastenburg, 6. Oct. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

habe das nichts zu thun. Deshalb möge der Bischof den Pfarrer instruiren, dem Befehl des Königs Folge zu leisten. Man wolle ihm keine Formel vorschreiben, noch viel weniger die in den evangelischen Kirchen gebräuliche ihm aufnöthigen; er möge selbst eine Formel wählen, wenn sie nur ein Gebet für den König und dessen Familie enthalte.[1])

Unterm 28. Oct. 1725 wurde die Regierung noch besonders wegen der Jesuiten in Tilsit vorstellig, weil sie sich weigerten, das Gebet zu verrichten. Der König könne keinen in seinem Lande dulden, der nicht für ihn bete und ihn somit nicht als Herrn anerkenne. Der Bischof möge deshalb die Jesuiten an ihre Pflicht des Gehorsams gegen ihren König erinnern, damit ihnen nicht Schlimmes begegne; denn ihre Renitenz sei pessimi exempli, indem sie auch die Katholiken vom Gebet abhielten.[2])

Der Bischof lehnte auch die von ihm geforderte Abberufung der Jesuiten aus Tilsit ab, da dieselben sich bisher tadellos gehalten und zum Wohle der Unterthanen des Königs arbeiteten. Nach den Pacten hätten die Katholiken im Herzogthum (!) Religionsfreiheit, und keiner dürfe wegen seiner Religion Gewalt, Kränkung und Belästigung erleiden.[3])

Graf Szembeck machte dem Domcapitel von dem Ansuchen der Regierung (4. Oct.) Mittheilung, welches, entgegenkommender als er selbst, nicht abgeneigt war, eine veränderte Formel zu acceptiren, eine solche auch entwarf und deren Einführung dem Bischof anrieth.[4]) Dieser ließ jedoch seine Bedenken nicht fallen, rückte vielmehr dem Kapitel gegenüber mit dem eigentlichen Grunde seiner Weigerung heraus, daß es nämlich unstatthaft sei,

---

[1]) Schreiben vom 4. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254.

[2]) B. A. Fr. A. 27, f. 291.

[3]) An die Reg., 8. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 286.

[4]) Am 22. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 263: Formulam combinatam ex Collectis pro Regibus dici solitis et a Missali Romano praescriptis. Sie lautete: Quaesumus omnipotentem Deum, ut Serenissimus Rex noster Friedericus, qui tua miseratione suscepit Regni gubernacula, virtutum etiam omnium percepit incrementa, quibus decenter ornatus animae corporisque salutem et pacis tranquillitatem obtineat ad peragendum [munus] injunctum et post hujus temporis decursum ad aeternam perveniat aeternitatem per Dominum etc.

für einen Häretiker öffentliche Gebete zu verrichten — was die Kirche nur am Karfreitage zu thun pflegt — und einem Fürsten öffentlich in der Kirche den Königstitel beizulegen, welchen ihm der Papst verweigerte. Er fragte auch den päpstlichen Nuntius,[1]) sowie den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau um Rath. Was diese ihm geantwortet haben, ist nicht bekannt; der Regierung aber schrieb er, nachdem er sich vorher mit den polnischen Großen berathen,[2]) nichts von den eigentlichen Gründen seiner ablehnenden Haltung, wiederholte vielmehr, was er seinen Geistlichen stets zu antworten empfohlen hatte: es treffe den Pfarrer von Königsberg und die Jesuiten kein Vorwurf, da sie, ohne von ihrem zuständigen Bischof autorisirt zu sein, der Requisition der Regierung nicht hätten Folge leisten können, ohne auf ihr Privilegium fori zu verzichten und die bischöfliche Jurisdiction in Frage zu stellen. Eine Bedrohung des Pfarrers mit der Strafe der Rebellion sei, trotzdem es die Regierung behaupte, mit den Pacten nicht vereinbar.[3])

Noch hatte sich der ermländische Bischof zu der an ihn gestellten Zumuthung nicht geäußert, als man schon mit Zwangsmaßregeln gegen die widerstrebenden Geistlichen vorging, ganz entsprechend einem königlichen Erlaß vom 18. Sept. 1725, worin gedroht wird: Sollten die widerspenstigen Jesuiten bei solcher ihrer Renitenz noch weiter verharren, so würde der König an ihnen ein ernstliches Exempel statuiren; er hoffe aber, daß ihn der Bischof nicht in eine solche Zwangslage setzen werde.[4]) So verordnete die preußische Regierung unterm 4. Oct., „daß sothane Jesuiten sich von Tilsit gänzlich hinweg machen sollten," und wies zugleich den Advocatus Fisci an, alle römisch-katholischen Geistlichen, welche das Kirchengebet verweigern würden, bei dem Hofgericht zu actioniren.[5]) Der König mißbilligte das nicht,

---

[1]) Am 2. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 268. Erml. Zeitschrift II, 134.

[2]) Ex praehabito cum primoribus Regni Poloniae consilio. B. A. Fr. A. 28, f. 623.

[3]) Schreiben vom 20. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 298—301.

[4]) Lehmann I, 831.

[5]) A. a. O. 832.

erklärte sich vielmehr entschlossen, alle renitenten Geistlichen bei den competenten Gerichten durch das Officium Fisci belangen und wider sie, was das Recht mit sich bringe, statuiren zu lassen.[1])

Bei den Pfarrern des Amtes Soldau erlangte der dortige Hauptmann auch nur sehr geringe Erfolge. Der von Gr. Lenzk bescheinigte ihm: »Commendo piis suspiriis et orationibus Serenissimum Regem Prussiae Ejusque totam familiam, pro quo peto orationem dominicam, nimirum Pater noster«; der Pfarrer von Bialutten erklärte, er bete für alle Stände, geistliche wie weltliche, insbesondere für den König von Preußen.[2])

Bis zum Aeußersten zu gehen, scheute sich Friedrich Wilhelm — aus politischen Erwägungen. „Es fängt sich an", schrieb er an die preußische Regierung unterm 10. November, „in Polen einige Apparenz zu zeigen, die dasige Religionssachen vielleicht in der Güte auf eine leidliche Weise zu accommodiren. Wovon man, um größere Collisiones und Extrema zu verhüten, billig auf alle Weise profitiren und die Affairen nicht noch mehr aigriren muß: sonderlich da man den Römisch-Catholischen alldort im Lande connivendo bisher viel Dinge eingeräumet hat, welche, ob sie zwar wider die Pacta laufen, jetzo ohne offenbare Collisionen fast unmöglich zu redressiren sein."[3]) Als dann auch die Regierung berichtete, daß die Republik Polen die Angelegenheit dem König von Preußen empfohlen habe,[4]) hatte der König um so mehr Grund, die definitive Resolution wegen des Kirchengebets so lange hinauszuschieben, bis sich das Religionswesen in Polen mehr »debrouilliret« haben würde.[5])

Für die Undurchführbarkeit all dieser Maßnahmen gegen die katholischen Geistlichen mochte Friedrich Wilhelm gern die frühere preußische Regierung verantwortlich machen. „Man siehet aus des Bischofs von Ermland an Euch wegen der Jesuiter (in Tilsit) eingelaufenen Antwort (vom 20. Nov.), wie schwer es hält, die

---

[1]) An die preuß. Reg., 12. Oct. 1725, desgl. vom 10. Nov. 1725. Lehmann I, 832. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Polentz an die Reg., Neidenburg, 23. Oct. 1725. A. a. O.

[3]) Lehmann I, 832.

[4]) Königsberg, 20. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

[5]) Erlaß vom 27. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68.

Mißbräuche, so Eure Vorfahren zum Vortheil der papistischen Religion wider den Inhalt der Pactorum alldort haben einschleichen lassen, zu redressiren. Und wollet Ihr dahin sehen, daß unter Eurer Direction dergleichen nicht weiter geschehe, sondern zum wenigsten alles alldort in dem jetzigen Stande bleibe."

Um den Rückzug zu decken, sollte die Regierung dem Bischof in aller Kürze ihre Einwendungen machen, dann aber bemerken, sie könne sich um so weniger in einen Streit einlassen, als die Differenzen zwischen Preußen und Polen auf einer Conferenz verhandelt werden sollten.[1])

Das Gutachten des Advocatus Fisci über die Angelegenheit des Kirchengebets „und welchergestalt er dieselbe eigentlich zu tractiren vermeinet," ist datirt vom 10. Januar 1726.

Das jus sacrum, führt Joh. Theod. Wahrt aus, fließt, wie auch von einigen bewährten katholischen Schriftstellern zugestanden wird, ex natura et indole summi imperii,[2]) steht also auch evangelischen Fürsten gegenüber ihren katholischen Unterthanen zu. Beschränkt wird es nur durch die Pacta et Conventiones, sowie durch die Glaubensgrundsätze der betreffenden Confessionsverwandten. Sie haben, wenn ihnen etwas gegen ihren Glauben und die Gewissensfreiheit zugemuthet wird, das Emigrationsrecht, wofern sie der Landesherr nicht toleriren will. Von den preußischen Katholiken darf nach den Verträgen nichts gefordert werden, was gegen die Religions- und Gewissensfreiheit läuft; das allgemeine Gebet ist aber nicht gegen Religion und Gewissen, sondern der hl. Schrift durchaus conform. Somit hat die Obrigkeit das Recht, das Gebet zu verlangen. Es kommt vor allem darauf an, den Pfarrer von Königsberg zum Gehorsam zu bringen, da die andern katholischen Priester in Preußen, wie es die Jesuiten in Heiligelinde thun, ihm folgen würden. Da dieser aber dem Bischof von Ermland zum Gehorsam verpflichtet ist, so wäre das sicherste Mittel, sich an diesen zu wenden, aber auch das mißlichste, da dieser casus gar nicht ad vitam, mores et doctrinam Parochi und folglich nicht ad jurisdictionem spiritualem gehört. Ebenso wenig erscheint ein

---

1) Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Dec. 1725. Lehmann I, 833.

2) Vgl. Gehrke et Hippel, de corona regni Prussiae c. III, § 1: Ex summo et absoluto dominio coronae regni Prussiae fluunt jura omnia majestatis circa sacra et saecularia.

gerichtliches Vorgehen rathsam, weil die Katholiken, obschon mit Unrecht, sofort exceptionem fori opponiren, d. h. die Competenz des Hofgerichts bestreiten und sich theils auf die dem Bischof zustehende geistliche Jurisdiction, theils auf die ihnen nach dem canonischen Recht zukommende und in den Pacten vorbehaltene Immunitas a foro saeculari berufen würden, der Pfarrer insbesondere sich hinter den Gehorsam gegen seinen Bischof und seinen Eid verstecken könnte. Dem von Königsberg würden auch die andern Geistlichen sich anschließen, obschon sie nicht ein gleiches Recht mit ihm besitzen. Besser wäre es, von der obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen und Zwangsmittel anzuwenden, falls die Geistlichen nicht innerhalb einer bestimmten Frist dem königlichen Befehl genügen sollten: Geldstrafe (10 Thlr.), Verschärfung derselben, endlich, bei andauernder Renitenz, Landesverweisung wegen Verachtung der Obrigkeit. Das würde vielleicht auch den Bischof dahin bringen, seine Inhibition zurückzuziehen. Ein solches Verfahren wäre auch nicht wider die Pacten, da es sich nicht gegen die Kirchen, sondern nur gegen renitente Personen richtet. Es kommen auch nur die Pfarrer von Königsberg und Thurau (Golubski) in Betracht, weil die des Amtes Soldau sich bereits zu dem Gebet verstanden haben, den Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde aber schon die Räumung des Landes „angedeutet" worden. Der polnische Hof könnte verständigt und ihm gesagt werden, daß der König in Preußen nichts mehr thue, als was nicht auch den dortigen Dissidenten geschehe. „Es beruhet aber alles auf dem Ernst, den E. K. Maj. bey der Sache brauchen wollen, und dem guten Vernehmen, in welchem E. K. Maj. mit der benachbahrten Cron Pohlen stehen oder nicht. Denn daferne E. K. Maj. ersteres beyzubehalten allergnädigst gesonnen wären, es vielleicht convenabler seyn dürfte, vor der Hand noch etwas zu dissimuliren und eine gelegnere Zeit abzuwahrten, sonsten aber die Sache mit dem meisten Nachdruck zu tractiren, nachdemahlen es gewiß, daß durch eine anzustrengende Fiscalische Action die Römisch-Catholische Clerisey in Pohlen ebenmäßig merklich aegriret werden würde." [1])

Nach Eingang dieses Gutachtens befahl der König generaliter, „mit allen ferneren Demarches wider die römisch-katholischen Geistlichen anzustehen," [2]) und im Februar erließ er an die preußische Regierung den Befehl, „mit dieser Sache stille zu

[1]) B. G. A. R. 7. 68.

[2]) Bericht der preuß. Reg. vom 18. Januar 1726. Lehmann I, 832, Anm. 2.

stehen und dieselbe in keine weitere Bewegung zu bringen, bis man gesehen, was wegen des Religionswesens in Polen bei jetzigem Senatus-Consilio vor eine Erklärung erfolgen wird."[1]) Die Regierung machte von dieser Entschließung dem Bischof Mittheilung, hielt ihr Recht unter Berufung auf die Verträge aufrecht und erklärte sich damit einverstanden, daß der Bischof auf der geplanten Warschauer Conferenz seine Beschwerden anbringe, wie sie es schon in einem Schreiben an denselben vom 17. Januar gethan hatte.

Der Erfolg der gedachten Conferenz war der, daß Pfarrer Herr am 26. März 1726 in einem Schreiben an Bischof Szembeck seine Freude über die endliche Beilegung des langen Streites ausdrücken konnte.[2])

Solange der Pfarrer von Königsberg sich bezüglich des Kirchengebetes schwierig zeigte und Polen gegen die Dissidenten noch immer wenig Entgegenkommen bewies, war an eine Auszahlung des mehr als ein Jahr rückständigen Salars nicht zu denken, obwohl Pfarrer Herr sein Gesuch immer wieder erneuerte. So hatte er in einer Erwiderung auf das Verbot, sich, wie es in einem Attest geschehen war, den Titel »Decanus Sambiensis« beizulegen, bemerkt, ihm liege nichts an einem solchen Titel und er wolle sich desselben auch für die Zukunft enthalten und sich mit dem Titel eines Parochi begnügen, müsse aber allerdings auch wünschen, in Königsberg als Pfarrer leben zu können. Aber obwohl er nicht das Geringste verbrochen habe, sei ihm schon in fünf Quartalen sein Gehalt nicht gezahlt worden, daher gehe es ihm viel schlechter und elender als dem geringsten Priester im Bisthum; er habe in so langer Zeit Schulden machen müssen und wisse nicht, wie er weiter subsistiren solle. Wie immer, befürwortete die Regierung die „wehmüthige und klägliche Bitte" und erinnerte zugleich den König daran, daß er in einem die Verweigerung der Fürbitte und das Vorgehen gegen den renitenten Pfarrer betreffenden Rescript vom 27. Nov. 1725 ge-

[1]) Erlaß vom 5. Febr. 1726. Lehmann I, 834.
[2]) B. A. Fr. A. 28, f. 161—162.

sagt habe, „wenn das Religionswesen in Polen sich etwas mehr debroulliret haben würde", so werde er sie mit neuer Resolution versehen. Da nun diese Zeit gekommen, so würden sie mit den Maßnahmen gegen den Pfarrer bis zur nächsten Verordnung „in Ruhe stehen" und erwarteten auch die Anweisung auf Zahlung des Salars.[1])

Nun begann der König einzulenken. Man habe, schrieb er unterm 4. Januar 1726, sich in Warschau bereit erklärt, auf ein Expediens zu denken, wie alle und jede zwischen dem König in Preußen und den Polen sowohl in Religions- als anderen Sachen bestehenden Differenzen in Güte abzuthun seien. Der König habe seine Willensmeinung noch nicht erklärt, werde es aber in kurzem thun, weshalb man in dieser Sache „stille stehen und den Supplicanten auf solche zu hoffende gütliche Composition vertrösten und in etwas Geduld verweisen" möge.[2]) Aber noch einmal mußte die preußische Regierung über Einbehaltung des Salars und wegen der Rechnungslegung Bericht erstatten. Sie konnte sich ruhig auf ihren Bericht vom 22. März 1719 berufen, den Inhalt desselben wiederholen und dabei erklären, sie hätte ihrerseits — ob die Kriegs- und Domänenkammer, wisse sie nicht — niemals vorgeschlagen, dem Pfarer bis zu erfolgter Rechnungslegung die 1000 fl. einzubehalten. Auf nochmaliges Befragen der beiden Kirchenvorsteher Winckens und Saturgus erfuhr sie wieder nur, was sie längst wußte, daß die 1000 fl. ausschließlich der Pfarrer als Salar empfange und darüber keinerlei Rechnung lege, daß sie nur die Erträge des Klingbeutels, der Oblationen an Wachs, den für Excursionen zu den Kranken außerhalb der Stadt bestimmten Miethszins aus dem Grapenschen Hause und etwas Glockengeld zu verwalten hätten. Von diesen Einkünften habe die Domänenkammer keine Rechnung verlangt, wohl aber von der Verwendung der Revenüen des Pfarrers. Sie erboten sich, dem Grafen von Dohna die von ihnen geführten Rechnungen vorzulegen, und sie thaten es auch. Daraus war zu ersehen, daß die Kirche dem Pfarrer einen Vorschuß von 1000 fl. hatte machen müssen. Hiemit begnügte sich die Regierung und

---

1) Pr. Reg. an den König, 17. Dec. 1725. B. G. A. R. 7. 68.
2) An die preuß. Reg., 4. Jan. 1726. A. a. O.

verzichtete auf förmliche Rechnungslegung über die Verwendung der 1000 fl., weil sie an der Meinung festhielt, daß dieselben nicht für die Kirche, sondern für den Pfarrer bestimmt seien, daher einer Controle gar nicht unterlägen, und weil es auch des Königs Intention sei, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen „die Polen nicht zu irritiren und mit allen ferneren Demarches wider die Römisch-Catholischen anzustehen", endlich aus Besorgniß vor Repressalien gegen die Dissidenten in Polen. Ja sie rieth dem König rundweg, die Auszahlung des Salars an den Pfarrer nunmehr zu verfügen und dem Bischof von Ermland davon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, daß es nur geschehe, weil man in Polen sich jetzt geneigt zeige, den Klagen der Dissidenten abzuhelfen, und um zugleich zu beweisen, mit welcher Milde und Nachsicht er die ihm untergebenen Katholiken in Preußen behandele und wie gern er bereit sei, alle Differenzen freundschaftlich beizulegen.[1])

Auf diese Proposition mußte sie nun zwar eine sehr ungnädige Antwort (vom 12. Febr.) entgegennehmen; aber schon einen Monat später (12. März) wies der König die Kriegs- und Domänenkammer an, dem Pfarrer pro praeterito et futuro das Salar zu zahlen.[2])

Als Kurfürst Friedrich III. im J. 1690 einen Buß- und Bettag angeordnet hatte, um den deutschen Waffen gegen die ins Reich eingebrochenen Franzosen den Sieg zu erflehen, weigerte

[1]) An den König, 25. Januar 1726. A. a. O. Sie schlug folgende Fassung vor: Ut de persecutionibus, quas Dissidentes in Polonia passim experti sunt, jam taceam, gravibus insuper aliis causis . . . . sacra Reg. Maj. Borussiae commota fuit, ut exsolutionem mille florenorum, qui in usum non solum Parochi Regiomontani, sed ejusdem etiam Ministrorum et ipsius Ecclesiae, ut verba cautionis innuunt, promissi olim sunt, per aliquot mensium spatium suspendi juberet. Verum cum nunc spes Ipsi facta sit fore, ut tum querelis Dissidentium, tum justissimis ipsius desideriis satisfiat, hoc ipso etiam manifestare voluit, quanta lenitate et indulgentia adversus Romano-Catholicos in sibi subdita Borussia utatur, omnesque differentias amicabiliter componi cupiat, et mandatum jam dedit, ut summa haec denuo exsolvatur . . .

[2]) An Schwerin, 12. März 1726. A. a. O.

sich der katholische Pfarrer von Königsberg, einen solchen mitzufeiern, weil ohne Genehmigung des Bischofs keine neuen Feiertage eingeführt werden dürften.[1]) Auf eine Beschwerde der preußischen Regierung über solche Renitenz bei dem ermländischen Bischof Sbąski (19. Juli 1690) wies letzterer (3. Sept.) das Ansinnen an den Pfarrer als unberechtigt zurück. Eine Mitfeier akatholischer Feste, bemerkte er, sei in der katholischen Kirche nirgends üblich, die Einführung derselben durch die weltliche Obrigkeit bedeute einen Eingriff in die Rechte des Papstes und der Bischöfe; in Preußen verstoße sie auch gegen die Verträge, welche die Jurisdiction in Spiritualibus über den Pfarrer und die katholische Gemeinde in Königsberg dem ermländischen Bischof überwiesen, vertrage sich auch schwer mit dem Vertrauen, welches der König von Polen und der Bischof in den Kurfürsten gesetzt hätten. An sich könne er sich ja nur freuen, daß die Regierung auf Gebete und Fasten so viel Werth lege; die Kirche lasse auch nie nach mit Gebet und Fasten, zumal in schweren Zeiten, wie Krieg; sie bete für den Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten, wie auch er, der Bischof, bei seinem ersten Eintritt in die Diöcese öffentliche Gebete und Fasten angeordnet habe (20. Mai 1689) für eine glückliche Regierung des Papstes, für die gegen die Türken verbündeten Mächte, für den Frieden der christlichen Fürsten, damit sie alle eines Sinnes und eines Herzens seien. Für einzelne Fürsten zu beten, da doch ihre Sache eine gemeinsame sei, entspreche nicht dem katholischen Brauch.[2])

Auf die Anzeige hievon antwortete der Kurfürst am 22. Sept./2. Oct. 1690 aus seinem Hauptquartier Essringen bei Notre Dame de Lombeck: die Regierung hätte nicht nöthig gehabt, sich bei dem Bischof zu beklagen. Denn wenn der Pfarrer schon allein auf die Verordnung hin schuldig gewesen wäre, den Bußtag in seiner Kirche zu feiern, dann hätte er einfach dazu gezwungen werden müssen. Um „mit mehr Fundament" verfahren zu können, verschob er die Entschließung bis zur Rückkehr

[1]) Annuae ad a. 1690.

[2]) Separare enim christianos Principes aut eorum Cathalogum texere, quorum causa communis existit, non est nobis usus. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

nach Berlin und zu seinem Archiv. Es kam damals zu einer Entscheidung nicht.[1])

Im Jahre 1719 erhob Braxein, der damalige Grundherr von Bialutten, in einem Conflict mit seinem Pfarrer, Jacob Szielkowski, gegen diesen unter anderm den Vorwurf, daß er die ihm zugeschickten königlichen Verordnungen nicht publicirt, nicht für den König Fürbitte gethan (wohl aber für Narzymski als Patron), auch die angeordneten Bußtage gar nicht „celebriret," sondern seine Leute habe arbeiten lassen und ihm rundweg erklärt habe: der König in Preußen sei nicht sein Bischof, der Bischof von Plock aber, von dem allein er dependire, habe ihm eine Feier des Bußtages nicht anbefohlen, der auch nicht im polnischen Kalender stehe und überhaupt nur die Lutheraner, nicht die Katholiken etwas angehe. Aus solchen Aufforderungen, wie auch daraus, daß Braxein, allerdings auf Befehl der Regierung, einen Bericht über die Fundation der Kirche abgesandt hatte, glaubte der Pfarrer den Verdacht schöpfen zu sollen, daß er, ein Lutheraner, es darauf abgesehen habe, die Kirche von Bialutten lutherisch zu machen, und er erkannte überhaupt Braxein nicht als seinen Patron an, sondern den polnischen Landrichter Narzymski, den Sohn der Frau Braxeins aus erster Ehe. Dieser, vor den der Pfarrer seine Streitigkeiten mit seinem Grundherrn gebracht hatte, belangte Braxein vor dem polnischen Tribunal von Petrikau, von dem er auch in der That vorgeladen wurde.[2])

Dieser Streit hatte nun eine ganze Reihe von Erörterungen und Untersuchungen zur Folge. Der König verlangte zu wissen, ob die Kirche zu Bialutten als eine katholische überhaupt in Pactis begründet sei und wie es sich mit dem Patronatsrecht verhalte. Die preußische Regierung stellte auf Grund von Archivacten fest, daß die Kirche, ursprünglich evangelisch, zu Ende des 16. Jahrhunderts durch die Narzymski katholisch gemacht worden, auch zur Zeit des Wehlauer Friedens im Besitze der Katholiken gewesen sei, also das Exercitium religionis catholicae in Bialutten zu Recht bestehe. Mit welchem Rechte Braxein das Patronat

---

1) A. a. O.

2) Braxein an die preuß. Reg. Bialutten, 7. Oct. 1719. A. a. O.

beanspruche, ob allein oder zusammen mit den Narzymski, darüber konnte sie keine Klarheit gewinnen. Da im Falle eines Compatronats bei vorkommenden Streitigkeiten eine von der Landesherrschaft eingesetzte Commission zu entscheiden habe, sei Braxein jedenfalls zu Unrecht vor ein polnisches Tribunal citirt worden. Die Regierung machte auch dem preußischen Residenten am polnischen Hofe, Freiherrn von Posadowski, über den Sachverhalt Mittheilung, damit er bei dem Reichstag und dem König und den polnischen Magnaten über das Vorgehen gegen Braxein Beschwerde führen und Satisfaction in dem Sinne fordern könnte, daß die Sache zur Entscheidung an den preußischen Gerichtshof verwiesen werden möchte. Gegen den Pfarrer von Bialutten schon jetzt einzuschreiten, erachtete sie für inopportun, da er sich voraussichtlich doch nicht fügen würde.[1])

Der König sah in der Vorladung Braxeins vor ein polnisches Tribunal einen unleidlichen, allen Rechten zuwiderlaufenden Eingriff in seine landesfürstlichen Hoheitsrechte, sowie eine Verletzung der Verträge mit Polen, approbirte das Vorgehen der Regierung (auch den Protest des Amtes Soldau in dem nächsten polnischen Grod) und befahl ihr, darüber zu wachen, daß seinen Rechten kein Eintrag geschehe und die katholische Religion in Preußen nicht weiter ausgebreitet werde, als es die Pacta mit sich bringen, und ordnete endlich eine Untersuchung der Beschwerden Braxeins wider den Pfarrer durch eine Commission an. Auch gab er der Regierung auf, den an die Stelle Posadowski's getretenen Generalmajor von Schwerin genau zu informiren, welchen er auch selbst dahin instruirte, bei dem König, den polnischen Ministern udgl. wegen der Citation Braxeins vorstellig zu werden, daß dem Tribunal von Petrikau sein illegales Verfahren verwiesen und befohlen werde, alle weiteren Proceduren einzustellen und sich künftighin dergleichen nicht anzumaßen.[2])

Die Commission, welche die Streitsache zwischen Braxein und Pfarrer Szielkowski untersuchen sollte, zählte zu ihren Mitgliedern v. Beckherrn, Mandatarius Fisci, Otto Friedrich von Polentz, Capitän und Verweser des Amtes Neidenburg, und

---

[1]) Bericht vom 19. Febr. 1720. A. a. O.

[2]) An die preuß. Reg., 28. Febr. und 4. Mai 1720. A. a. O.

Gottfried Senffenberg. Ihr Bericht, eingereicht am 6. Aug. 1720, liegt nicht vor, fand aber die volle Billigung des Advocatus Fisci Joh. Theodor Wahrt in einem Gutachten vom 18. April 1720. Die Commission, schreibt er, gebe dem Pfarrer das Zeugniß, daß er „ein alter, einfältiger, in pabstlichen praejudiciis gänzlich steckender Mann" sei, der mehr aus Einfalt und Furcht vor seinen Obern, als aus Muthwillen gefehlt habe, auch so armselig sei, daß er höchstens zu einer Verwarnung und zu Tragung der Kosten verurtheilt werden könnte. Indeß empfehle sich auch das nicht einmal, weil die Katholiken daraus ein neues jus quaesitum auf freie Religionsübung in Bialutten eliciren könnten; der neue Commendarius stelle sich zudem auch wieder besser gegen den Patron, publicire die königlichen Verordnungen und verrichte das Kirchengebet, so daß keinerlei Gefahr im Verzug sei. Der Advocatus Fisci erkennt das Patronatsrecht Braxeins an, weil es schon über 100 Jahre bei den Besitzern des Gutes gewesen, ebenso das Recht der Katholiken auf freie Religionsübung, weiß und zeigt aber doch einen Ausweg, wie dasselbe wieder illusorisch gemacht werden könnte. Wie heftig nämlich auch die Krone Polen in den vorigen Zeiten auf das Liberum exercitium religionis catholicae gedrungen, so hätten doch die preußischen Landstände niemals direct und speciatim und nur insoweit eingewilligt, als sie aus Liebe und Treue gegen ihre Landesherrschaft und „um das Werk der Curatel und Succession nicht stutzig zu machen", eingewilligt, und der Kurfürst Joachim Friedrich habe auch nur mit Rücksicht auf die Curatel und Succession durch seine Gesandten die freie Religionsübung für die Katholiken zugestanden. Die preußischen Landstände hätten es nicht hindern können und es darum geschehen lassen, selbst die Erbauung einer katholischen Kirche in Königsberg, „ob sie es gleich von dem damahligen Pohlnischen Commissarius gerne mit einem guten Stück Geldes gelöset hätten." Da also alles necessitate temporum geschehen, auch das freie Exercitium religionis niemals speciatim, wie bei Gr. Lenzk und Leistenau, von der Landschaft consentiret worden,[1]) die specielle Einwilligung vielmehr unter besonderem Vorwand glimpflich abgelehnt worden,

[1]) Im Receß vom 12. Mai 1612.

so sei die Frage, ob der König die Religionsübung in Bialutten noch fernerhin dulden, oder aber darin eine Aenderung vornehmen solle. Auch giebt Wahrt zu erwägen, „ob etwa bei den jetzigen Conjuncturen und der in Polen und Lithauen so sehr bedrängten Religion nicht per modum repressalium eine Aenderung bei jenen Kirchen zu machen wäre.“ Im andern Falle empfiehlt er die von der Commission zur Abthuung der Sache gemachten Vorschläge und wünscht nur noch, es möge die königliche Verabschiedung den Parteien nicht schriftlich ausgefolgt, Braxein aber angewiesen werden, bei Verlust seines Patronatsrechtes gegen die Eingriffe des Bischofs von Plock, dem auch eine Inspection in vitam, mores et doctrinam Commendarii ut viciniori Episcopo, wie bei Königsberg dem Bischof von Ermland, nicht zustehe, die Rechte des Königs aufs genaueste und nachdrücklichste zu mainteniren. Die Absetzung des schon bejahrten Commendarius würde unnöthige Motus hervorrufen, aber seinem Nachfolger sei eine schriftliche Vocation zu ertheilen „und alle andern einem Lehnsherrn zustehenden Actus bei gedachter Kirche unverrückt zu exerciren, wobei ihm das Amt Soldau alle Assistenz zu leisten hätte.“ [1])

Die preußische Regierung verfügte die Durchführung der von der Commission zur Beilegung des Streites vorgeschlagenen Maßnahmen und machte sich im Uebrigen die Argumente des Advocatus Fisci völlig zu eigen und erließ, ganz in Uebereinstimmung mit einem Berliner Erlaß vom 11. Nov. 1724, in diesem Sinne eine Verfügung als Antwort auf den Commissionsbericht vom 6. August 1720. Da über den Gottesdienst in Bialutten, heißt es darin, keine specielle Concession der preußischen Regierung oder der vorigen Landesherrschaft vorliege, sondern der katholische Gottesdienst wegen der damaligen Conjuncturen nur connivendo eingeschlichen sei und tolerirt worden, so müsse man das bei jeder Begegnung mit den Polen hervorheben und geltend machen, daß man zwar die Kirche nicht aufheben wolle, aber die Landesregierung aus den genannten Gründen das Recht habe, diese Toleranz aufzugeben und die Kirche, wie sie zu Anfang des 17. Jahrh. bis 1632 (?) gewesen, wieder evangelisch zu

---

[1]) Königsberg, 18. April 1724 A. a. O.

machen, wenn die Katholiken die jetzige Uebung des Gottesdienstes mißbrauchen sollten, oder die Evangelischen in Polen so hart tractiret würden, wie es zur Zeit wider alles Recht geschehe.[1])

Im Jahre 1725 wurde die Sache wieder aufgenommen, indem der Erzpriester Dr. Pauli von Saalfeld von neuem anregte, daß die vom König angeordneten vierteljährigen Bußtage auch in den katholischen Kirchen gefeiert werden müßten. Die Königsberger Regierung war damit nicht so ohne Weiteres einverstanden. Es verstehe sich zwar von selbst, schrieb sie an den König, daß die Katholiken an solchen Tagen sich alles öffentlichen Gewerbes, Handels und Wandels zu enthalten hätten, und eine dahin gehende Verordnung sei auch erlassen worden. Eine andere Frage aber sei es, ob sie auch öffentlichen Gottesdienst zu feiern verpflichtet werden könnten. Sie weist auf die Verhandlungen vom Jahre 1690 hin. Der Kurfürst habe damals eine endgiltige Entscheidung nicht getroffen, und die Regierung halte ein Zwangsverfahren für bedenklich, weil man in solchen Fällen allen mal auf die Evangelischen in Lithauen und Polen reflectieren müsse, deren Anzahl dortselbst ungleich größer sei, als die der Katholiken in Preußen. Gar leicht könnten die dortigen Bischöfe von einem Vorgehen gegen die preußischen Katholiken Anlaß nehmen, sich „immer mehr anzumaßen.“ Auch das Consistorium hatte sich über diese Frage gutachtlich dahin geäußert, „wie es davor hielte, daß die Römisch-Katholische, als welche in solchen Fällen von keinem als dem Papst dependiren wollten, die Bußtage auf solche Art zu feyern nicht wohl angehalten werden könnten, sondern es billig bei der alten Gewohnheit zu laßen sein würde.“[2])

Bevor der König eine neue Entscheidung traf, wünschte er erst darüber informiert zu werden, wie es in Polen und Lithauen mit den Bet- und Fasttagen, die allda nach dem Schreiben des Bischofs von Ermland angeordnet zu werden pflegten, gehalten werde, und ob man dort die Evangelischen zur Mitfeier verpflichte.[3])

---

[1]) An die Mitglieder der Commission, 30. Dec. 1724. A. a. O.

[2]) Bericht an den König vom 7. Juli 1725. A. a. O.

[3]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 28. Juli 1725. Lehmann I, 828.

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von

Professor **Dr. Röhrich.**

Fünftes Kapitel.

Siedelungen im Bischofsanteil unter Eberhard von Neiße.

Am 15. Juli 1300 war Heinrich I. von Ermland aus dem Leben geschieden. Das Kapitel, das wiederum die Wahlform des Kompromisses beliebte, betraute mit der Ernennung des neuen Bischofs zwei seiner Mitglieder, und diese erkoren den bisherigen Domkantor und Pfarrer von Braunsberg Eberhard zum Hirten der Diözese. Die Vakanz des Erzstuhles zu Riga, unter dem das ermländische Bistum stand, scheint die Bestätigung der Wahl und die Konsekration Eberhards verzögert zu haben, denn noch am 9. Januar 1301 heißt er Kantor der Kirche zu Frauenburg. Erst nach diesem Datum genehmigte das Rigaer Domkapitel in Stellvertretung des fehlenden Metropoliten das Geschehene und bevollmächtigte zugleich den Gewählten, sich die Weihe, die er zur Zeit in Riga nicht empfangen konnte, erteilen zu lassen, wo und von wem er wollte. Eberhard machte von der Vollmacht Gebrauch, ohne daß wir wissen, wer ihn ordiniert hat: Seit dem 6. Oktober 1301 nennen ihn die Urkunden Bischof von Ermland.[1])

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 3. 4. 53; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 547; I, Nr. 111. 121. 136. Eine zu Schönwik am 11. Januar 1302 ausgestellte Urkunde des samländischen Bischofs Siegfried hat das älteste uns bekannte bischöfliche Siegel Eberhards. Wohlerhalten an grüner Seide hängend, zeigt

Inzwischen hatte Isarnus den erzbischöflichen Stuhl von Riga bestiegen. Schon am 19. Dezember 1300, also jedenfalls noch vor Eberhards Bestätigung durch das Rigaer Kapitel, war zu Rom seine Provision und bald darauf auch seine Konsekration erfolgt, wenngleich die Kunde davon erst sehr viel später in die entlegenen Gegenden seines nunmehrigen Wirkungskreises gedrungen sein kann. Gleichwohl vermerkte es der neue Metropolit, als er etwa im Winter 1301 auf 1302 in Livland anlangte, sehr übel, daß ihm sein Kapitel die Entscheidung in der ermländischen Frage vorweg genommen hatte. Er bezeichnete dessen Vorgehen als unkanonisch, rechtswidrig, leichtfertig und anmaßend, da zu jener Zeit seine Ernennung zum Erzbischof von Riga längst vorschriftsmäßig publiziert worden sei und auch in seiner Kirchenprovinz längst bekannt gewesen sein müsse. Einen Auftrag zur Bestätigung Eberhards aber habe das Kapitel von ihm weder erbeten noch erhalten. Unter dem 6. März 1302 teilte er dieses von Dorpat aus dem Bischof von Ermland[1]) mit, erklärte die Bestätigung seiner Wahl und seine Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles für ungültig und befahl ihm, innerhalb eines Monats von dem Tage an gerechnet, da die Aufforderung dazu in seine Hände gelangen würde, mit seinen beiden Wählern, die er davon gehörig in Kenntnis setzen und vom Kapitel mit genügender Vollmacht versehen lassen sollte, persönlich in Riga zu erscheinen, alle auf die Sache bezüglichen Akten, Rechtsverleihungen und Privilegien, kurz alles, was irgendwie die Angelegenheit betreffe, mitzubringen, darüber vor ihm Rede und Antwort zu stehen und zu thun, was die Gerechtigkeit verlange. Im Weigerungsfalle untersagte er ihm die weltliche und geistliche Verwaltung der Diözese und drohte ihm noch weitere Strafen an. Sein Nichterscheinen werde die Einleitung des Verfahrens gegen ihn durchaus nicht hindern oder aufzögern. Durch den Ueberbringer des Briefes, seinen geschworenen Boten, dessen Bericht er vollen

es die Figur eines die rechte Hand zum Segen erhebenden Bischofs mit Inful und Pastorale und die Umschrift: Eberhardus Dei Gratia Episcopus Warmiensis. Cod. I, Nr. 122 und Anhang dazu Tafel I, 6.

[1]) Die bischöfliche Würde wagt er Eberhard nicht abzusprechen; er nennt ihn nicht etwa electus, sondern venerabilis pater, Warmiensis episcopus.

Glauben schenken werde, bezw. durch eine andere treue Person forderte Isarnus innerhalb der gesetzten Frist Nachricht über Tag, Ort und Stunde der erfolgten Ladung.[1])

Vermutlich hat Eberhard sich dem Ansinnen seines Erzbischofs nicht widersetzt, zumal sein Gewissen in jeder Hinsicht rein war und eine Zurücknahme seiner Bestätigung kaum zu erwarten stand. Zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen beiden ist es aber wohl nicht gekommen, da Isarnus bereits am 11. April 1302 durch Papst Bonifaz VIII. von Riga nach Lund versetzt worden war.[2]) Jedenfalls finden wir Eberhard in der Folge im ungestörten Besitz seines Bistums.[3])

Eberhard, Ermlands dritter Landesherr und Oberhirt, stammt aus Schlesien. Neiße, die alte Bischofsstadt, zählt ihn wahrscheinlich zu ihren Söhnen.[4]) Schon in jungen Jahren hatte er die Heimat verlassen, um sein Glück in dem neu erschlossenen Koloniallande am fernen Ostseestrande zu versuchen. Wenn nicht alles trügt, war es den persönlichen Bemühungen seines Vorgängers Heinrich Fleming gelungen, den talentvollen Jüngling in den Dienst der ermländischen Kirche zu ziehen. Als des Bischofs Notarius begegnet er uns hier seit dem 1. Juli 1284. Noch vor dem 13. März 1287 machte Heinrich seinen tüchtigen und geschäftskundigen Sekretär zum Pfarrer von Braunsberg. Als solcher trat er vermutlich ein Jahr später in das Kapitel der Kathedrale, wo ihm sogleich oder doch unmittelbar darauf (noch 1288) die Würde des Kantors übertragen wurde. Auch wählten ihn seine Konfratres zum Kapitelsadministrator,[5])

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 202; II, Nr. 547.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 547. Anm.

3) Die erste von ihm als Bischof und Landesherr gewährte Landverleihung datiert vom 29. August 1303. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 124. Wäre seine Wahl nochmals von Erzbischof Isarnus bestätigt worden, so würde die aus dem Jahre 1306 stammende Urkunde in Cod. I, Nr. 136 einen diesbezüglichen Vermerk enthalten. Dieselbe spricht aber nur von einer Bestätigung durch das Capitulum Rigense ipsa Ecclesia Rigensi vacante Archiepiscopo.

4) Wenigstens deutet darauf der Zuname de Nisa (Nysa) hin, den er selbst seinem Bruder Arnold giebt, und den dieser auch sonst führt. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 143.

5) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 4 Anm. 4. Nur gehören die Urkunden

welches Amt ihm seit 1290 namentlich bei der Kolonisation der Wewa reiche Gelegenheit bot, seine Umsicht und Erfahrung zur Geltung zu bringen. Mit den Verhältnissen der Diözese wohl vertraut bestieg er dann den bischöflichen Stuhl.

Die Besiedelung und Urbarmachung des Landes bildete nach wie vor die Hauptsorge der ermländischen Fürstbischöfe. Hatte Heinrich Fleming vor allem die Küstenstriche und das Passargethal deutscher Kultur und Gesittung erschlossen, so drangen diese unter Eberhard siegreich in das mittlere Ermland vor, in das Gebiet südlich der Terra Wewa, in den alten Gau Pogesanien, den die Teilungen von 1251 und 1254 fast ausschließlich dem Bistum überwiesen hatten, und in welchem nach dem Schiedsspruche vom 2. September 1288 der Bischof als Landesherr gebot. Schon im Jahre 1241 war hier am Zusammenfluß der Simser mit der Alle vermutlich an der Stelle einer früheren Heidenburg vom Orden das wehrhafte Haus **Heilsberg** angelegt worden, dem aber, wie wir sahen, die erste große Empörung der Preußen (1242—1253) jähen Untergang bereitete. Durch Bischof Anselm noch vor 1260 wieder aufgebaut, fiel es den Preußen zu Anfang ihrer zweiten gemeinsamen Erhebung in den ersten Monaten des Jahres 1261 abermals in die Hände und ward von den Pogesanen mit verzweifelter Hartnäckigkeit bis zum letzten Augenblicke, bis zu ihrer völligen Niederwerfung (1273) gehalten.[1])

Der feste Platz, der vor feindlichen Ueberfällen schnelle und sichere Zuflucht gewährte, lockte frühzeitig Ansiedler herbei, die unter dem Schutze seiner Besatzung den umliegenden Wald rodeten und in fruchtbares Ackerland umschufen. Bereits zum Jahre 1294 wird in unsern Urkunden ein Heinrich von Heilsberg als Zeuge genannt. Bald wurde der Zuzug der Anzöglinge so groß, daß die Kolonie eines eigenen Seelsorgers bedurfte: Seit dem 29. Juni 1305 läßt sich Heynmannus als Pfarrer von Heilsberg nachweisen.[2]) Namentlich aus der Heimat des neuen Bischofs,

---

Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 54. 76 in die Jahre 1284. 1288. 1292. Es liegt also kein Grund vor, zwei Domkantoren des Namens Eberhard zu unterscheiden.

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 607 ff.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 93. 131.

aus Schlesien, zogen die Kolonisten heran, unter ihnen auch die Verwandten Eberhards, zwei Brüder und eine Schwester mit ihren Kindern, die seinem Rufe gern und willig gefolgt sein werden.[1]) Der Mann einer Nichte des Bischofs, Johannes aus Köln, einer schlesischen Ortschaft in der Nähe von Brieg, wurde Lokator und erster Schulze in der jungen Pflanzung am Allefluß,[2]) die wohl von vornherein als Stadt geplant war. Schon zum 29. Juli 1306 erwähnt eine Urkunde den Wyneco als Bürger von Heilsberg, und ebenso dürften die daselbst genannten Brüder Dietrich und Johannes Sperling als solche anzusprechen sein.[3])

---

[1]) Den einen Bruder Eberhards, Arnold von Neiße, haben wir bereits kennen gelernt. Dessen Söhne Dietrich und Heinrich erscheinen einige Male am bischöflichen Hofe zu Heilsberg. Hier tritt uns auch seit 1318 teils allein, teils zusammen mit seinen Vettern, ohne daß wir den Namen seines Vaters erfahren, Laurentius, der Sohn eines zweiten Bruders des ermländischen Landesherrn entgegen: Laurencius, cognatus noster; Laurencius, Theodericus et Heinricus, filii fratrum nostrorum. Während Arnold und seine Söhne an der weiteren Kolonisation des Landes thätigen Anteil nahmen und die Ortschaften Arnsdorf und Dietrichsdorf gründeten, blieb Laurentius in Heilsberg, wo er sich noch am 30. Juni 1332 als Bürger nachweisen läßt. Ebenso besaß Sibocho oder Siboto, der Sohn einer Schwester des Bischofs (Siboko, noster sororius) in Heilsberg das Bürgerrecht. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143. 183. 184. 185. 186. 193. 194. 196. 197. 198. 200. 210. 220. 223. 224. 260.

[2]) Man ist geneigt, den Beinamen de Colonia mit dem rheinischen Köln in Verbindung zu bringen. Dem widerspricht aber die mitteldeutsche Mundart der Gründer von Heilsberg, das sogenannte Breslauisch, das noch heute in der Stadt und ihrer Umgegend gesprochen wird. Wir werden also kaum irre gehen, wenn wir das Dorf Köln bei Brieg in Schlesien, das auch nicht allzuweit von Neiße entfernt liegt, als die Heimat Johanns ansprechen. Der Oheim seiner Söhne, also zweifellos sein Schwager — als Bruder könnte er nicht den gleichen Vornamen führen — war, wie aus Cod. dipl. Warm. II, Nr. 387 hervorgeht, der spätere ermländische Domprobst Johannes. Dieser aber ist vermutlich ein Neffe Eberhards (Erml. Zeitschr. XII[1], 941. 943). Seine Schwester, die Frau Johanns von Köln, muß demnach eine Nichte des Bischofs gewesen sein. Für die Verwandtschaft des Lokators von Heilsberg mit Bischof Eberhard spricht auch der Umstand, daß er einem seiner Söhne den Namen Eberhard gab.

[3]) Wynco kommt bis 1308 einige Male in Urkunden, die wahrscheinlich auf Schloß Heilsberg ausgestellt sind, als Zeuge vor. Ich möchte ihn identifizieren mit Widesgo, Widco, Widego bezw. Wichego, den Eberhard in

Am 12. August 1308 stellte dann Eberhard mit Zustimmung des Kapitels der Siedelung die Handfeste aus, die sie auch rechtlich zum Range einer Stadt erhob.[1]) Es geschah, wie der Bischof ausdrücklich betont, zur Wohlfahrt und zum Nutzen der ermländischen Kirche, auf daß diese wachse und gedeihe und der katholische Glaube durch die Ansiedelung von Gläubigen immer weiter sich ausbreite.

140 Hufen, die ihm schon früher in Heilsberg zu beiden Seiten der Alle zugemessen worden waren, verbriefte die Urkunde dem bewährten Manne Johannes von Köln und seinen Erben und rechtmäßigen Nachfolgern zu kulmischem Recht für alle Zukunft zur Anlage der Stadt, und dies mit allem Nutzen und Nießbrauch außer dem Gold, dem Silber und jedem andern Metall, das der Boden etwa enthalten würde. 6 freie Hufen bestimmte sie zur Dotation der Pfarrkirche, 1 zu Bauplätzen, Höfen und Gärten für die Bürger und 20 zur städtischen Weide. Von den übrigen 113 Hufen sollten Johannes und seine Nachfolger im Schulzenamte nach Lokationsbrauch die zehnte Hufe völlig abgabenfrei zum Schulzengute erhalten; sonst aber hatten die Bewohner von Heilsberg nach einem Freijahre für jede Hufe zu Martini des zweiten Jahres (1310) $^1/_2$ Vierdung, im dritten Jahre 1 Vierdung, im vierten und in den folgenden Jahren $^1/_2$ Mark Zins zu zahlen und außerdem für jede ganze Hofstelle innerhalb der Stadtmauern — es waren ursprünglich nur Pallisaden[2]) — zu Urkund der Herrschaft und des kulmischen Rechtes jährlich 6 kulmische Pfennige an den Landesherrn zu

---

einer Urkunde vom 19. Juli 1325 seinen Oheim (Wichego, noster patruus) nennt, und der nachweislich 1310, 1311 Ratsherr und 1313 Bürger von Braunsberg ist. Sein Sohn Jakobus, der Schwiegersohn Konrads des Reichen, genoß gleichfalls in Braunsberg Bürgerrecht. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 137. 138. 140. 145. 154. 158. 167. 172. 187. 201. 223.

[1]) Ueber das Tagesdatum vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142 Anm. 18. Daß es nur der 12. August sein kann, beweist das Privileg von Arnsdorf, das dieselbe Zeugenreihe führt. Auch Heides Archivum Heilsbergense (Ser. rer. Warm. II, 592), welches die Urkunde offenbar nach der Erneuerung durch Bischof Lukas Watzelrode giebt, hat das Datum Anno domini M. CCC. VIII. secundo Idus Augusti.

[2]) intra septa Ciuitatis.

entrichten.[1]) Die niedere Gerichtsbarkeit, deren Gefälle 4 Schillinge nicht überstiegen, standen dem Lokator Johannes und seinen Rechtsnachfolgern zu, desgleichen der dritte Teil der hohen Gerichte sowohl über Deutsche als über Preußen so zwar, daß die Exzesse und Verbrechen der letzteren des Bischofs Vogt richtete, der Schulze aber nichtsdestoweniger Anspruch auf den dritten Pfennig der davon fallenden Bußen hatte.[2]) Auch die Hälfte der landesherrlichen Mühle am Fuße des Schlosses überweist die Handfeste dem Lokator und seinen Erben selbst für den Fall, daß sie an einen andern Ort verlegt werden sollte. Zu ihrem Bau, ihrem etwaigen Wiederaufbau, ihrer Reparatur, kurz zu

---

[1]) Für seine Behauptung, der Landesherr habe in vereinzelten Fällen das ganze zu kolonisierende Terrain einer Stadt oder eines Dorfes dem Unternehmer erbzinslich geliehen, und dieser habe dann erst wieder einzelne Stücke den Kolonisten als Afterzinsgut weiter verliehen, führt v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 64 Anm. 1 als Beispiel die Handfeste von Heilsberg an. Aber gerade diese läßt über die Verpflichtung der Bürger zur Zahlung des Hufenzinses an den Landesherrn und also darüber, daß sie als unmittelbare Erbzinsleute desselben zu gelten haben, keinen Zweifel, während dem Lokator und Schultheiß nur die Einlieferung des Zinses zur Pflicht gemacht wird: Habebit idem Jo. ac sui legitimi successores racione locacionis de Centum et Tredecim Mansis decimum mansum omnino liberum, reddens censum de reliquis sub hac forma. Damus enim Ciuitati et ipsius incolis a festo Beati Martini per vnius anni decursum a solucione census omnimodam libertatem. . . . Quarto (anno) revoluto de quolibet Manso in festo prenotato mediam marcam denariorum vsualium census nomine nobis soluant. . . . Hoc adjecto, quod de qualibet area integra intra septa Ciuitatis pro Curiis deputata in recognicionem dominii et Juris Culmensis sex Culmenses denarios eciam annis singulis nobis soluent.

[2]) Sic tamen, quod excessus et forefacta pruthenorum nostre Ecclesie Aduocatus judicet, et nichilominus idem Johannes et sui legittimi successores tercium denarium inde tollant. Der Sinn der Stelle kann zweifelsohne nur der sein, daß Preußen überhaupt nicht der Gerichtsbarkeit des städtischen Schulzen, auch nicht der niederen, unterstanden aus dem einfachen Grunde, weil sie keine ständigen Bewohner der Stadt waren und keine sein durften, sondern immer nur ausnahmsweise und vorübergehend sich dort aufhielten. Wenn dem Schultheiß gleichwohl ein Drittel von ihren Bußen zugesprochen wurde, so geschah dieses, wie wir aus der Mehlsacker Handfeste ersehen, als Entgelt für seine Bemühungen bei der Fahndung und Festnahme der Uebelthäter.

allem, was ihre Unterhaltung und ihr Betrieb erheischt, haben sie in gleichem Maße wie der Bischof beizutragen, genießen aber auch zu gleichen Teilen mit ihm die Erträgnisse derselben.

Um seiner Stadt Heilsberg und ihren Bewohnern durch offenkundige That zu beweisen, wie sehr ihm ihr Wohl am Herzen lag und mit welcher Liebe er sie umfaßte, gewährte ihr Eberhard einen freien Markt am Sonnabende und schenkte ihr zum gemeinen Besten von den Fleisch- und Brodbänken, von den Kürschner- und Schustertischen, von den Krämerbuden und was sonst die Bürger Nutzbringendes schaffen könnten, den dritten Teil, gab das zweite Drittel dem Lokator und behielt den Rest sich selber und der Kirche vor. Nur die Badestube mit ihren Einkünften ward voll und ganz ohne Abgabe dem Schulzen und seinen Erben überlassen. Ueberdies erhielten die Heilsberger freie Fischerei für ihren Tisch im Allestrom, soweit er durch das Weichbild ihrer Stadt floß, sowie im See, der mit seinem einheimischen Namen Ridos (Retsch) hieß.[1])

Zu Frauenburg in der Kathedrale fand die feierliche Ausfertigung und Ueberreichung der wichtigen Urkunde statt, deren Rechtskraft die Besiegelung durch Bischof und Kapitel unantastbar machte. Sämtliche Prälaten des Hochstiftes, Dompropst Heinrich, Dechant Hermann, Kustos Heinrich und Scholastikus Berthold, dazu die Domherren Petrus von Rheden, Jordan von Christburg, Johannes von Holland, ferner die Pfarrer Johannes von Braunsberg, Petrus von Frauenburg, Heynemann von Heilsberg und aus dem Laienstande die Angesehensten der Großgrundbesitzer und Lehnsleute, Otto von Rossen, Hermann Schreiber, Dietrich Bauch, Konrad von Borow, ein Verwandter des Dompropstes, Arnold von Neiße, des Bischofs Bruder, der Schultheiß von Wormditt Wilhelm und andere glaubwürdige Männer wohnten dem Rechtsakte als Zeugen bei.[2])

Unter der fürsorglichen Leitung ihres Lokators und Schulzen wuchs die Stadt Heilsberg rasch in die Höhe. Nicht zum

---

[1]) Es ist der jetzige Großendorfer See, an den die Heilsberger Gemarkung im Norden heranreicht.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142.

wenigsten verdankte sie ihr Emporblühen und Gedeihen der Gunst und dem Wohlwollen, die Eberhard der Gründung seiner Verwandten und Landsleute fort und fort entgegenbrachte. Gern und oft weilte der Bischof auf seinem Schloß an der Alle, von wo aus er auch die Kolonisation seines Territoriums am besten bewachen und übersehen konnte. Nachdem er bereits, wie es scheint, in den Jahren 1307 und 1308 und dann bestimmt 1311 vorübergehend sich dort aufgehalten hatte,[1]) nahm er von 1315 bis 1321 daselbst ständige Residenz. Sämtliche bischöflichen Urkunden dieser Zeit bis auf 6 datieren von Schloß Heilsberg, und vielleicht schon er hat der Stadt das dem ermländischen so ähnliche Wappen verliehen: im roten Felde ein silbernes zurückschauendes Lamm mit goldenem Heiligenschein, welches mit seinem rechten Vorderfuß einen goldenen Bischofsstab hält. Erst in den letzten Jahren seines Lebens, als Alter und Krankheit ihn drückten, zog er sich wieder nach Braunsberg in die Nähe der Kathedrale zurück,[2]) die dereinst seine irdischen Ueberreste aufnehmen sollte.

Daß des Bischofs Hofhaltung in Heilsberg für die Entwickelung der Stadt von der größten Bedeutung sein mußte, liegt auf der Hand. Handel und Gewerbe blühten auf, der Reichtum und das Ansehen der Bürger stieg. Seit dem Jahre 1308 (7. September) erscheint der Kaufmann (institor) Johannes aus Heilsberg als Zeuge bei Landverleihungen des Landesherrn. Etwas später finden wir den Heilsberger Bürger und Kürschner bezw. Lederhändler (pellifex) Siffridus im Besitze von 25 Hufen des Feldes Scharbeniten im Distrikte Tlokowe (Lokau) beim späteren Seeburg. Auch die schon erwähnten Theoderich und Johannes Sperling nebst ihrem Bruder Wilhelm, ferner Foyboto, Reynboto, Konrad und Johannes, der Gewandschneider und Tuchhändler (sartor), die mit zu den Gründern und ersten Bewohnern der Stadt gehören, nehmen daselbst bald einflußreiche Stellungen ein und stehen in nahen Beziehungen zum

---

[1]) Die Urkunden Cod. I, Nr. 139. 140. 144. 145. 146 sind, wenn ihr Inhalt und ihre Zeugenreihen einen Schluß gestatten, sämtlich zu Heilsberg ausgestellt worden. Am 8. Juli 1311 (Cod. I, Nr. 162) läßt sich Eberhard zum ersten Mal dort nachweisen.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 211 ff.

Bischof, in dessen unmittelbarer Umgebung sie sich wiederholt nachweisen lassen,[1]) ganz zu schweigen von Eberhards Verwandten, seinem Brudersohne Laurentius und Siboko oder Siboto, dem Sohne seiner Schwester, die gleichfalls in Heilsberg Bürgerrecht besaßen.

Das besondere Vertrauen des Landesherrn aber genoß auch weiterhin Johannes, der Schultheiß. Bei fast allen Ansetzungen und Siedelungen seines bischöflichen Oheims im Heilsberger Gebiete, bei der Verschreibung von Kiwitten (Dorf, Mühle und Krug), von Konitten, von Beuern und Laukoslauk (jedenfalls das heutige Thegsten bei Heilsberg) von Lokau bei Seeburg, von Bevernig, von Medien und Langwiese, von Elsau (bei Seeburg) und einer Mühle am Sunawasser in der Glottauer Landschaft wird er zu Rate gezogen,[2]) und ohne Zögern stellt er seine reiche Erfahrung dem Gemeinwohl zur Verfügung. Auch dem Plane, die Mühle in Heilsberg ganz dem bischöflichen Tische zu gewinnen, versagte er sich nicht. Gegen den Zins des Dorfes Markaymen (Markeim), der ihm und seinen rechtmäßigen Erben zu kulmischem Erbrecht zugesichert wurde, gab er die dem Stadtschulzen gehörige Hälfte derselben an Eberhard zurück.[3]) Zum letzten Male erwähnt eine Urkunde des Bischofs Jordan vom 11. Juni 1328 den Heilsberger Schulzen Johannes; doch ist er vermutlich erst unter der Regierung Hermanns von Prag in der ersten Hälfte der vierziger Jahre gestorben.[4])

Nach seinem Tode griffen seine Söhne und Nachfolger

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138. 144. 145. 183. 186. 193. 194. 198. 208. 210. 264. 274. 275. 294. Reynboto kommt auch unter dem Namen Reynboldus vor. Wilhelm Sperling wird am 7. September 1339 (Cod. I, Reg. Nr. 467) zum letzten Mal als Bürger von Heilsberg erwähnt. Ob nicht auch die in den eben angeführten Urkunden genannten Albert Ruthenus und Segelko sowie Tilo Saxo (Cod. I, Nr. 162) Heilsberger Bürger gewesen sind?

[2]) Vgl. die Urkunden in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 144. 155. 178. 184. 185. 186. 193. 194. 196. 197. 208

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142; II, Nr. 387.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183. Daß Johannes noch den Regierungsantritt Hermanns erlebt hat, schließe ich aus dem Beginn des Streites wegen der Mühle.

im Schulzenamte, Wilko (Wilhelm) und Eberko (Eberhard), den die Mühle betreffenden Tauschvertrag an, indem sie behaupteten, ihr Vater und sie seien dabei übervorteilt worden, da das Dorf Markeim den Wert der halben Mühle lange nicht aufwiege, deren Zurückgabe sie nun ungestüm forderten. Ein schriftliches Abkommen über den Tausch war, wie es scheint, nicht vorhanden, weswegen das Verlangen der Brüder nicht so ohne weiteres abgewiesen werden konnte. Bischof Hermann übertrug die Prüfung der Angelegenheit seinem Vicedominus, dem Domkustos Johannes (Stryprock), der wohl das Recht auf der Seite des Landesherrn glaubte,[1]) aber eine friedliche Beilegung des Streites durch Schiedsrichter für besser hielt. Er selbst fungierte als solcher vonseiten des Bischofs, die Heilsberger Schulzen aber erkoren dazu ihren Oheim, den Domprobst Johannes.[2]) Nach längeren Verhandlungen einigten sich diese dahin: Der bischöfliche Tisch erläßt den Brüdern Wilhelm und Eberhard sowie ihren Erben als Entgelt für den Schaden, den ihnen jener Tausch etwa verursacht haben sollte, die 3 Mark jährlichen Zinses, die er auf 6 Hufen ihres Gutes [in Markeim][3]) stehen hat, und die ihm schon seit Jahren gezahlt worden sind, samt dem Kapital, das er auf den Kauf dieses Zinses verwendet hat. Zudem gewährt er ihnen noch 20 Hufen Wald jenseits der Ortschaft Lutern (Lautern). Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, und so wurde der ärgerliche Streit beigelegt und für immer beendet. Aber erst unter dem 28. September 1365 ward durch Johannes Stryprock, der inzwischen die ermländische Kathedra bestiegen hatte, der Vergleich urkundlich fixiert und so jeder Zweifel für die Zukunft ausgeschlossen. Wilhelm und Eberhard samt ihren Erben und Rechtsnachfolgern erhielten die 20 Hufen Wald mit allem Nutzen frei nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit stand

---

1) permutacionem Molendini ... prout intelleximus, rite factam esse.

2) Da dieser bereits am 24. Juni 1345 starb, muß die schiedsrichterliche Entscheidung noch vor dieses Datum fallen.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 387 hat: in bonis ipsorum, Cod. I, Nr. 142: in mansis sex predictis scultecie (soll wohl heißen scultetis) collatis. Man könnte dabei wohl auch an das städtische Schulzengut denken.

ihnen auf denselben zu, und nur das Pflugkorn und die Rekognitionsgebühr hatten sie alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch abzuführen. — Um dieselbe Zeit kassierte der Bischof mit Zustimmung des Kapitels die alte Stadthandfeste und stellte dem Schulzen Wilko eine neue aus, welche das Datum des 18. Juli 1365 trägt und die wegen der Mühle entstandenen Irrungen sowie deren Beilegung besonders hervorhebt.[1])

Auf Grund des kulmischen Rechtes, mit dem Heilsberg begabt war, bildete sich allmählich das städtische Gemeinwesen, bildeten sich seine administrativen Einrichtungen in der üblichen Weise heraus. Wohl von Anfang an bestand auch hier das Kollegium der Ratmannen (consules) als die oberste Verwaltungsbehörde, an seiner Spitze der Bürgermeister (proconsul). Ein solcher läßt sich zuerst am 14. September 1338 nachweisen. Heinemann Löublin oder Loybil nennen ihn die Urkunden. Auch die Namensformen Löubel und Lubel kommen vor. Vorher einfacher Bürger von Heilsberg ward er nach dem 6. Oktober 1336 durch das Vertrauen der Gemeinde, die damals noch in ihrer Gesamtheit ihre Ratsherren sich erkor, auf den wichtigen und verantwortungsreichen Posten des präsidierenden Bürgermeisters berufen und vom Landesherrn oder vielmehr seinem Stellvertreter — denn der bischöfliche Stuhl von Ermland war zur Zeit unbesetzt — bestätigt.[2]) Später hat dann der Rat wie in allen Städten des Bistums so auch in Heilsberg seine Mitglieder allein und ohne Zuthun der übrigen Bürger gewählt, nur mußte er sie aus den Beisitzern des Stadtgerichtes, aus den Mitgliedern des Schöppenstuhles kiesen. Das fürstliche Bestätigungsrecht blieb ungeschmälert

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142; II, Nr. 387.

[2]) Eine Urkunde vom 13. Mai 1336 nennt als Zeugen Wilhelmus passeris (Sperling), ciuis in Heilsberg, Heinricus loybil, ciuis ibidem, Johannes Geydow, ciuis ibidem; eine andere vom 6. Oktober 1336 erwähnt die Heilsberger Bürger Gerko passeris und Heynmannus löubel; am 14. September 1338 kommen vor Wilhelmus Passerus (!), ciuis in Heilsberg, Heynemannus löublini, proconsul ibidem. Zum 7. September 1339 wird Lubel wieder als einfacher Burger aufgeführt: Wilhelmus passer, Heynemannus lubel, Johannes Septemhospes (Sebenwirt), Cives in Heilsberg. Cod. dipl Warm. I, Nr. 275. 276. 294. Reg. Nr. 467. Vgl. noch Erml. Zeitschr. XIII, 762.

und wurde in der Weise ausgeübt, daß der Bischof die Bürgermeister aus je 3 vom Rate vorgeschlagenen Ratmannen, diese aber aus je 3 Schöppen ernannte, die gleichfalls der Rat in Vorschlag zu bringen hatte.

Aber nicht immer haben sich die Bischöfe an diese durch Recht und Herkommen gegebene Form gebunden. Seitdem Heilsberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts ihre ständige Residenz geworden war, hatten sie ein hervorragendes Interesse daran, Bürgermeister und Rat daselbst sich willfährig zu machen, und sie sind zu diesem Zwecke selbst vor Rechtsüberschreitungen nicht zurückgeschreckt. Die schweren Mißhelligkeiten zwischen Bischof Franziskus und der Bürgerschaft von Heilsberg, die kurz vor dem Ausbruch des 13jährigen Städtekrieges um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu Tage treten, haben vermutlich hierin ihren Grund, und auch aus späterer Zeit wissen wir, daß Heilsberger Bürgermeister „ihre Stelle vom Fürsten erhielten, ohne jemalen ein Glied des Rates oder des Gerichtes gewesen zu sein.“ Inbetreff der Ratswahlen scheint sich im Laufe der Jahrhunderte die Praxis herausgebildet zu haben, daß „der Bischof bei einer sich ereignenden Vakanz jederzeit den Magistrat zu wissen thun läßt, wen derselbe in Vorschlag bringen solle.“ [1])

Neben dem Rate, dem Organ der städtischen Verwaltung, behauptete der Stadtschultheiß als Träger der Jurisdiktion nach wie vor seine hohe und einflußreiche Stellung. Die Macht und das Ansehen, die sie ihm gewährte, wurden durch die Erblichkeit des Amtes noch vermehrt. Auch sonst zeichneten ihn mancherlei Vorrechte aus, die ihn über die Masse seiner Mitbürger weit emporhoben und allmählich deren Eifersucht rege machten. Diese kam zum offenen Ausbruch, als in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts, wie es scheint, der Rat den Schulzen — es war Wilko, der Sohn und Erbe des verstorbenen Lokators Johannes — zu den Beiträgen und Steuern für die immer häufiger werdenden Kriegsreisen heranziehen wollte und ihn zugleich zur Leistung des Scharwerks bei allen städtischen Bauten, namentlich bei der An-

---

[1]) Erml. Zeitschr. X, 64; vgl. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, S. 153. 154.

lage und Unterhaltung der Stadtmauer für verpflichtet erklärte. Wilko weigerte sich dessen mit voller Entschiedenheit, und heftig entbrannte alsbald der Kampf auf beiden Linien. Er beschränkte sich nicht bloß auf die beiden angeführten Punkte: alles, was je zu Zwist und Streit zwischen Bürgerschaft und Schulzen Veranlassung gegeben hatte, wurde mit ihm verquickt und sollte durch ihn zum Austrag gebracht werden. Wie sich denken läßt, wuchs mit der Zeit der Haß und die Erbitterung der Parteien, von denen keine nachgeben wollte. Der fortgesetzte Streit vergiftete alle Verhältnisse, und schon scheint man zu unerlaubten, unredlichen Waffen gegriffen zu haben,[1]) da gelang es dem Bischof Johannes II. Stryprock, die Streitenden zu einem Kompromiß zu bewegen. Sie verstanden sich dazu, die Entscheidung Schiedsrichtern anheimzustellen und versprachen, ihrem Spruch unter keinen Umständen entgegen zu handeln, sondern ihm unweigerlich Folge zu leisten. Die Wahl des Rates fiel dabei auf den ermländischen Lehnsmann Johannes Cristani und den Wormditter Bürger Engilbert, der Schulze Wilko wählte den Lehnsmann Tylo von Rautenberg und gleichfalls einen Bürger von Wormditt Michael Jonemann.[2])

Die Wormditter scheint man deshalb zu Schiedsrichtern ernannt zu haben, weil vor nicht gar langer Zeit in ihrer Stadt ein ähnlicher Streit die Gemüter erregt hatte. Auch dort hatte der Schultheiß, auf alte Gewohnheit und seinen Brief sich stützend, jede Abgabe und jede Mitverpflichtung zum Bau der Mauer, zur Befestigung der Stadt und zur Beschaffung der (Kirchen-) Glocken abgelehnt, war aber durch eine Entscheidung des Kulmer Rates vom 14. Februar 1341 ins Unrecht gesetzt worden.[3]) Ueber

---

[1]) aduortentes, quod dissensiones rancores et odia suscitant et illicitis moribus ausum prebent.

[2]) Johannes Cristani oder Cristiani war wohl als Besitzer von Gayliten (Thalbach) feodalis Ecclesie, aber daneben auch opidanus in Wurmedith, wo er im Jahre 1343 die Würde eines Bürgermeisters bekleidet: Johannes Cristani, preconsul Ciuitatis Wormedith. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28. 243. Auch die Familie Rautenberg scheint in Wormditt ansässig gewesen zu sein; wenigstens sitzt ein Sander von dem ruthenberge am 31. März 1388 im Rate der Stadt. Cod. III, Nr. 224.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1.

diesen Spruch der Kulmer, der dem in ihrer Stadt herrschenden Recht und Herkommen entsprach, konnten auch die Richter in der Heilsberger Sache nicht hinweg. Demgemäß erklärten sie: Alle Leistungen und Arbeiten, die man gemeinhin Scharwerk nenne, seien von dem jetzigen Schulzen und seinen Brüdern sowie von ihren Vorfahren, den früheren Schulzen, zu jeder Zeit seit der Gründung der Stadt bis zum gegenwärtigen Tage zu fordern gewesen, doch habe die Gemeinde von einer Entschädigung für die Vergangenheit Abstand zu nehmen; für die Zukunft aber sei der jeweilige Schulze gebunden und gehalten, von allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern innerhalb der Grenzen und der Mauern der Stadt, selbst wenn er außerhalb des städtischen Weichbildes bewegliches Eigentum besitze, ausnahmslos zu den öffentlichen Lasten „nach Markzahl",[1]) d. h. nach der Größe seines Vermögens, beizutragen, handele es sich nun um einen Geldschoß oder um Wege- und Brückenverbesserung, um die Kirche und ihr Zubehör oder um die Stadtmauer. Auch zu Spanndiensten und allem andern sei er in gleicher Weise wie seine städtischen Nachbarn von rechts und links gemäß den Bestimmungen des kulmischen Rechtes heranzuziehen. Nur „einen ganzen Hof" in der Stadt sprachen sie ihm nach kulmischem Recht frei von allem Scharwerk, frei auch von dem Beitrage für die Stadtwache. Desgleichen sollte die Badestube für alle Zukunft scharwerksfrei sein und der Bader in ihr unter der Botmäßigkeit Wilkos und seiner Nachfolger im Schulzenamte stehen und bleiben. Inbetreff des Kriegsdienstes fiel die Entscheidung zu Gunsten der Schulzen: von den Beisteuern und Umlagen zu den Kriegsreisen jeder Art wurden sie für immer entlastet.

Weiter hatten die Schiedsrichter Differenzen auszugleichen, die wegen des dem Schulzen in der Stadt zustehenden Zinses ausgebrochen waren. Wir erinnern uns, daß das Gründungsprivileg vom 12. August 1308 dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern ein volles Drittel aller Einnahmen von den gemeinsamen Verkaufsstellen der Kaufleute und Handwerker, überhaupt von allen nutzbringenden öffentlichen Einrichtungen der Stadt

[1]) ad cooperandum ciuibus nach margczal.

gewährte, zu denen späterhin auch die Ringmauer mit ihren Türmen und Bastionen (propugnacula) oder „Erkern“ gehörte. Dieser Zinsanspruch des Schulzen, der ihm zugleich einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten sicherte, mußte der freien Entwickelung des Gemeinwesens äußerst hinderlich sein, und es ist wohl zu verstehen, wenn der Heilsberger Rat an eine Ablösung desselben dachte. Doch der damalige Schultheiß Wilko scheint ein diesbezügliches Anerbieten rundweg abgelehnt zu haben, was sein ohnehin gespanntes Verhältnis zur Bürgerschaft nicht gerade besserte. Schließlich aber hat er nachgeben müssen. Der Schiedsspruch besagt ausdrücklich, daß der Schultheiß den ihm auf der Stadtmauer und in ihren Erkern sowie an allen sonstigen Orten innerhalb der Mauer zustehenden Zins rechtskräftig, überlegt und frei an die Bürger der Stadt Heilsberg zu freiem Besitz verkauft habe. Nur der Zins der Badestube ward davon ausgenommen.[1]) Eine kleine Entschädigung für die auf solche Weise geübte Expropriation sollte offenbar die Bestimmung sein, die Wilko und seine rechtmäßigen Nachfolger im Schulzenamte fortan von jedem Schoß und jeder Beihilfe los und ledig sprach, welche ein etwaiger Zinskauf für die Stadt der Bürgerschaft auferlegen würde.

Zuletzt schlichteten die Schiedsrichter einige Zwistigkeiten pekuniärer Art. Die Stadt besaß auf den Hufen des Dorfes Markeim, das, wie wir sahen, Johannes, der Gründer von Heilsberg, gegen seine Hälfte der städtischen Mühle von Bischof Eberhard eingetauscht hatte, einen Zins von $6^1/_2$ Mark und 1 Lot. $2^1/_2$ Mark dieses Zinses, so bestimmte nun der Schiedsspruch, dürfen der Schultheiß und seine Erben von den Bürgern

---

[1]) Dictus Scultetus rite, racionabiliter et libere vendidit Ciuibus ciuitatis Heilsberg omnem censum eum contingentem, quem dicti Ciues hactenus fecerunt et futuris temporibus facere potuerint in muro ciuitatis ac propugnaculis, scilicet Erkern ac intra muros ipsius eciam quibuscumque locis libere perpetuo possidendum preter censum stube balnealis. Wie uns das wohlerhaltene Hohe Thor in Heilsberg noch heute deutlich zeigt, waren in den Türmen und Erkern der Stadtmauer offenbar Wohnungen eingerichtet, deren Miete gleichfalls zu je $^1/_3$ an den Landesherrn, den Schulzen und die Stadt fiel.

bezw. den Ratmannen zurückkaufen, wo und wann Gott ihnen die Möglichkeit dazu verleiht, und für so viel Geld, als sie selbst dafür erhalten haben, und nicht teurer und nur sich selbst zu Händen und Nutzen und nicht anderen, und ohne Hinterlist. Der übrige Zins, 4 Mark und 1 Lot, verbleibt im Besitze der Stadt, doch unbeschadet des landesherrlichen Rechtes, ihn wie jeden andern Zins in Markeim für eine gleiche und nicht größere Geldsumme rechtsgültig zurückzukaufen, da das Dorf zum Herrschaftsgebiet des Bischofs und zu seinem Tische gehört. — Auf jede Verletzung des Schiedsspruches ward eine Strafe von 100 Mark gesetzt, wovon in jedem einzelnen Falle 40 dem zeitigen Bischof, 30 den Schiedsrichtern und 30 der Bürgerschaft von Heilsberg zur Befestigung ihrer Stadt zufallen sollten. Am 15. Juni 1357 erlangte der Vergleich durch die landesherrliche Bestätigung Rechtskraft.[1])

Schon in der nächsten Generation starb das Geschlecht des Gründers von Heilsberg im Mannesstamme aus. Der letzte desselben, Johannes Skulteti (Schulz) von Heilsberg, vermutlich ein Sohn Wilkos, widmete sich dem geistlichen Stande. Um dem Berufe, den er sich ersehen hatte, ungehindert und freudig nachleben und dem allmächtigen Gotte in Ruhe dienen zu können, veräußerte er nach Empfang der Priesterweihe zu Anfang des Jahres 1384 das nach Erbrecht ihm zugefallene Schulzenamt in Heilsberg samt dem ihm gehörigen Gute oder Vorwerk mit allem lebenden und toten Inventar, mit Pferden, Vieh und Gerätschaften, für 200 Mark gangbarer Münze, zahlbar auf nächste Pfingsten, an den Rat seiner Vaterstadt. Außerdem bedang er sich mit Ausnahme des laufenden Jahres für die Zeit seines Lebens einen jährlichen, auf Martini fälligen Zins von 10 Mark aus. Nach seinem Tode sollte dieser Zins, oder wenn das Vorwerk mit seinen Wirtschaftsgebäuden etwa verkauft werden würde, ein ihm gleichwertiger an das Heiligegeisthospital zum Unterhalte der dort weilenden armen Kranken fallen. Am 24. März 1384 ratifizierte der Landesherr, Bischof Heinrich III. Sorbom, den Kaufkontrakt, empfing auf Schloß Heilsberg in der-

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 253.

gebrachter feierlicher Weise den freiwilligen Verzicht Skultetis auf das Schulzenamt und übergab dasselbe mit allen Rechten und Pertinenzien dem Rate als dem Vertreter der Gemeinde. Durch einen öffentlichen Notar ward die darüber geführte Verhandlung in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, Geistlicher wie Laien, urkundlich festgelegt und das Dokument mit dem bischöflichen Siegel besiegelt.[1])

Damit war auch das letzte Hindernis einer selbständigen Entwickelung der Stadt aus dem Wege geräumt; neben der Verwaltung war die Gerichtsbarkeit zur freien Verfügung der Gemeinde gestellt. Ein Mitglied des Rates versah fortan das Amt des Schultheißen, des Richters, und leitete die Verhandlungen des städtischen Schöppenstuhles, der, wenigstens in späterer Zeit, aus dem Schöppenmeister und 7 Schöppen bestand. Der Schöppenmeister wurde von allen drei Ordnungen gewählt, ohne daß dieserhalb eine Bestätigung vom Fürsten notwendig gewesen wäre. Die Schöppen ernannte der Fürstbischof aus je 3 vom Rate vorgeschlagenen Kandidaten aus der Gemeinde.[2])

Nur die städtische Badestube war nicht mit dem Schulzenamte verkauft worden. Dieselbe bildete, da ein Bad zu den unentbehrlichen Bedürfnissen unserer Vorfahren gehörte und teils zur Stählung des Körpers, teils zur Abwendung der üblen Folgen eines zu üppigen Lebens fast täglich genommen wurde,[3]) für ihre Besitzer eine vorzügliche Einnahmequelle. Sie zählte zu den Vorrechten des Landesherrn, den sogenannten Regalien, und mußte immer besonders verliehen werden. In Heilsberg hatte sie die Stadthandfeste, wie wir wissen, dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern zugesprochen. Ihre Leitung und die Besorgung der Bäder unterstand dem Bader oder Feldscheer (chirurgus), einem städtischen Bürger, der dem Eigentümer von den Ein-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 169.

[2]) Erml. Zeitschrift X, 65. Unter den drei Ordnungen haben wir wohl den Rat, den Schöppenstuhl und die Aelterleute, d. h. die Vertreter der Gewerke, zu verstehen.

[3]) Incolae enim illis temporibus balnea inter deliceas suas numerabant et solebant balneorum usu pene quotidiano in civitatibus et villis lassitudinem labore vel intemperantia et ebrietate contractum depellere.

nahmen einen festen Zins zahlte. Dieser betrug in Heilsberg gegen Ende des 14. Jahrhunderts $4^1/_2$ Mark Silbers, die Johannes Skulteti, der damalige Inhaber der Badestube, am 1. März 1392 zur Dotierung der von ihm an der Heilsberger Schloßkapelle gestifteten Vikarie der h. Katharina bestimmte, die auf diese Weise in den Besitz der Badestube gelangte.[1]) Erst nahezu ein Jahrhundert später, unter Bischof Nikolaus von Tüngen, trat sie Petrus Hammersdorf, der zeitige Vikar bei St. Katharina, dem Heilsberger Magistrat und der Stadgemeinde ab gegen die Verpflichtung, alljährlich $5^1/_2$ Mark an die genannte Vikarie zu zahlen. Am Vorabende von Mariä Heimsuchung, am 1. Juli 1476 genehmigte der Bischof den Verkauf.

Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Badehaus in Heilsberg, das in der nach ihm genannten Badergasse (platea balneororum) lag, fleißig von den Bürgern benutzt; dann kam es mehr und mehr außer Gebrauch, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts klagt der Heilsberger Erzpriester Adalbert Heide in seiner Chronik, daß seit vielen Jahren niemand mehr dasselbe besuche. Noch immer aber wohnte der Bader daselbst zur Miete, und noch immer mußte die Stadt die $5^1/_2$ Mark Zins an die Vikarie zur hl. Katharina in der Schloßkapelle entrichten.[2])

Während die Stadtvertretung mit allen Kräften daran arbeitete, das Erbschulzenamt und seine Vorrechte zu beseitigen, waren die einzelnen Gewerkschaften ihrerseits bemüht, dem Rate gegenüber eine unabhängigere Stellung einzunehmen. Namentlich die unumschränkte Verfügung desselben über die gemeinsamen öffentlichen Verkaufsstellen, über die Bänke und Buden, in denen allein die Gewerbetreibenden die Produkte ihres Fleißes feilbieten durften, eine Verfügung, die nicht immer unparteiisch geübt wurde, wurde vom gemeinen Manne lästig empfunden, und gegen sie vor allem richtete sich der Angriff. Bald war er vom Erfolge gekrönt. Schon am 20. März 1359 kam es zwischen dem Bischof Johannes II. und der Stadt Heilsberg oder ihrem Rate einerseits und dem Fleischergewerke daselbst andererseits zu folgender

---

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 257.
2) Scr. rer. Warm. II, 594. 595.

Vereinbarung: Die Fleischbänke in der Stadt, 20 an der Zahl, werden den Fleischern fortan bedingungslos eingeräumt und überlassen, so daß sie dieselben zu Erbrecht halten und darüber nach freiem Ermessen und Gutdünken verfügen und bestimmen können. Nur den gewohnten Zins, von jeder Bank 4 Stein Talg, haben sie alljährlich dem Bischof und der Stadt, dem ersteren $^1/_3$, der letzteren $^2/_3$, zu entrichten.[1]) Keine neue Bank darf ohne Willen der Fleischer eingerichtet und erbaut werden, kein neuer Zins den bereits vorhandenen auferlegt oder der alte erhöht werden. Auch darf niemand aus einer anderen Stadt oder einem Dorfe Fleisch zum Verkauf nach Heilsberg bringen, es sei denn an den Wochen- und Jahrmärkten. Nur die Oberaufsicht über das Gewerk wurde denjenigen, denen sie zustand und welche sie bisher geübt hatten, d. h. dem Rate, auch weiterhin vorbehalten: Jeden Fleischer, der sich in seiner Pflicht verging, konnte und mußte er zur Rechenschaft ziehen und seinem Vergehen entsprechend bestrafen.[2])

Was die Fleischer durchsetzten, wird, so dürfen wir annehmen, in gleicher Weise den anderen Innungen, den Höckern oder Krämern, den Bäckern und Schustern, den Gewandschneidern und Tuchscherern — denn wie überall in den ermländischen Städten blühte auch in Heilsberg dieser Industriezweig — zugestanden worden sein, wenngleich uns nähere Nachrichten darüber fehlen. Daß überhaupt der Kaufmann und Handwerker in der Residenzstadt der ermländischen Bischöfe sein gutes und reichliches Auskommen fand, zeigt der nicht unbeträchtliche Zins, den Stadt und Landesherrschaft von dem dortigen Kaufhause sowie von den Bänken der Gewerbetreibenden, von den Schergaden der Tuchmacher, von der städtischen Wage und den städtischen Kellern zog. Am 11. Juli 1396 erklärte sich Bischof Heinrich III. Sorbom für das ihm davon zustehende Drittel mit einer Pauschsumme von 20 Mark preußischer Pfennige zufrieden, die ihm alljährlich zu Martini gezahlt werden sollten, mochten nun die

[1]) Das ursprüngliche Drittel des Schulzen war, wie wir sahen, damals bereits an die Kommune übergegangen.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 277.

Einnahmen steigen oder fallen, oder mochten selbst neue öffentliche Einnahmequellen derart der Stadt sich erschließen.[1]) Und dabei waren die Bänke der Fleischer ausdrücklich ausgenommen, von deren Ertrag der Bischof sein volles Drittel sich vorbehielt. Wenigstens 60 Mark betrug demnach besagter Zins gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Es sind, wenn wir nur den Silberwert in Rechnung stellen und den damaligen bedeutend höheren Kurs des Geldes außer Acht lassen, rund 2100 Mark heutiger Währung.

In der Urkunde vom 11. Juli 1396 bestätigte Heinrich III. seiner lieben Stadt Heilsberg zum zweiten Mal eine gemeinnützige Anlage, deren Anfänge bis in die Zeit seines unmittelbaren Vorgängers Johannes Strypröck zurückreichen. Dieser[2]) hatte der Kommune zu deren Nutz und Frommen die Führung einer Wasserleitung nach der Stadt gestattet vom Berge herab, der in ihrer unmittelbaren Nähe jenseits der Alle aufragte und seit jeher Eigentum des Bischofs und der ermländischen Kirche gewesen war. In Erwägung nun, daß diese Wasserleitung den Bewohnern von Heilsberg in vieler Beziehung von größtem Nutzen sei, daß ohne sie die Bürger bei den häufigen Feuersbrünsten mannigfachen und unberechenbaren Schaden erleiden müßten, ja daß ihr Fehlen die Weiterexistenz der Stadt in Frage

---

[1]) De omnibus et singulis fructibus seu censibus, qui presencialiter proueniunt seu eciam futuris temporibus accrescere ac prouenire poterunt in Mercatorio oppidi predicti, de Bancis panum, Budis institorum seu penesticorum, de Bancis rasorum pannorum vulgariter Schergaden, de libra et de cellariis ibidem nobis . . singulis annis . . viginti marcas denariorum prutenicalium . . fideliter ministrabunt. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 310. Das Kaufhaus (mercatorium), das in der Regel allein für den Tuchhandel, für die Gewandschneider bestimmt war, ist wohl immer identisch mit dem Rathause (pretorium). Den Kern, die Mitte des Baues bildete das Rathaus; an diesen Kern lehnten sich auf allen Seiten die einzelnen Verkaufshallen als sogenannte Hakenbuden an. Ein klares Bild davon geben uns noch jetzt die meisten kleinen Städte im Ermland wie überhaupt in Ordenspreußen. Auch in Heilsberg war es so, wie uns Abbildungen des im Jahre 1865 abgebrannten Rathauses belehren. So erklärt es sich, daß in den Urkunden die Ausdrücke pretorium und mercatorium ohne Unterschied gebraucht werden. Unter dem Rathause befanden sich die in unserer Urkunde erwähnten cellaria, die städtischen Keller.

[2]) Er regierte von 1355—1373.

stellen möchte, garantierte ihr Heinrich unter dem 1. Februar 1390 den freien ewigen Besitz besagter Leitung ganz in der Weise, wie sie mit ihrem Röhrennetz und in ihrem Verlaufe bereits bestand.[1]) Zugleich verlieh er der Gemeinde rings um die Quelle der Leitung $^1/_2$ Morgen Land, damit sie dieselbe von allen Seiten durch einen Graben oder einen Zaun absperren und so eine Beschädigung und Unterbrechung derselben unmöglich machen könnte. Den Brückensteg oder Pfad über die Alle, auf dem man längs der Röhrenleitung zum Thore gelangte, das direkt jenseits der Alle zum Kirchhofe der Heilsberger Pfarrkirche führte, hatte die Bürgerschaft, so oft es nötig werden sollte, auf eigene Kosten auszubessern, um so den Bischöfen jederzeit einen bequemen Zugang von ihrem Schlosse zur Stadt und zur Pfarrkirche offen zu halten.[2]) Der Wunsch, mit dem Sorbom seine Verleihung begleitet, und den er in gleicher Weise in seiner Bestätigung vom 11. Juli 1396 ausspricht, es möge die Wasserleitung in alle Zukunft fortbestehen und den Bewohnern von Heilsberg nicht nur bei etwaiger Feuersgefahr, sondern auch sonst zum Segen gereichen, ist wenigstens bis jetzt in Erfüllung gegangen. Noch heute zieht sie auf dem alten Wege vom Eckertsberge über die erwähnte Allebrücke hinab zur Stadt, die sie noch heute wie vor Jahrhunderten mit frischem Quellwasser versorgt.[3])

---

[1]) omni modo, quo nunc (hujusmodi aqueductus) influit civitatem in suis canalibus et meatu de monte predicto. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 243. 310.

[2]) Debent cives ponticulum super fluvio Alna factum circa canalia, quo ponticulo transitur ad portam oppidi, que directe ducit per Alnam ad cimiterium ecclesie parochialis ibidem, . . . reformare, ut nos aut successores nostri Warmienses episcopi una cum nostra familia et aliis nostris compendiosiorem viam de Castro ad oppidum et ecclesiam parochialem habeamus. Es gab also in Heilsberg außer dem Hohen Thor, dem Mühlenthor und dem Kirchenthor, die für gewöhnlich allein angeführt zu werden pflegen, noch ein viertes Thor, das man füglich Schloßthor nennen könnte, weil es die Verbindung zwischen Burg und Stadt vermittelte. Das cimiterium ecclesie parochialis ist der Platz um die Kirche. Auf demselben wurden in früherer Zeit regelmäßig, wie es jetzt noch bei den meisten Landkirchen geschieht, die Toten beerdigt; daher hat Kirchhof noch immer die Bedeutung von Begräbnisstätte.

[3]) Der Brunnen, aus dem die städtische Wasserleitung ihren Ursprung

Bildeten Handel und Gewerbe — besonders eifrig wurde, wie in allen Städten Preußens, das Bierbrauen und Branntweinbrennen betrieben [1]) — auch den Hauptnahrungszweig der Heilsberger Bürger, so wurde die Landwirtschaft gleichwohl nicht vernachlässigt. Unter den 140 Hufen, die die Handfeste der Stadt zuwies, waren, das Schulzen- und Pfarrgut mit eingerechnet, 119 Ackerhufen, deren Bearbeitung immerhin einen nicht geringen Kräfteaufwand erforderte. Dazu kam frühzeitig ein weiterer ausgedehnter Landbesitz. Noch vor dem Jahre 1321 hatte, wie wir sahen, der Heilsberger Bürger und Lederarbeiter Siffridus 25 Hufen im Felde Scharbeniten bei Lokau im Seeburger Gebiete besessen, die er freilich bald wieder veräußerte.[2]) Desgleichen war um dieselbe Zeit der Lokator Johannes in den Besitz der an die städtische Gemarkung stoßenden Ortschaft Markeim gelangt.

Am 30. November 1345 verschrieb dann Bruder Bruno von Lutir, Vogt der pogesanischen (d. i. ermländischen) Kirche,[3])

---

nimmt, liegt hinter dem bischöflichen Garten dort, wo das sogenannte Gebirge beginnt, am Fuße des Dreilindenberges und Eckertsberges im „Sprindgarten", einer mit Bäumen bestandenen kesselartigen Vertiefung. Ich verdanke diese Auskunft Herrn stud. theol. Hackober, der mir als geborener Heilsberger auch sonst einige schätzenswerte Notizen liefern konnte.

[1]) Im Jahre 1772 zählte Heilsberg in Stadt und Vorstadt 69 ganze Häuser, 87 halbe Häuser, 124 Buden und 24 öffentliche Gebäude. Darunter befanden sich nicht weniger als „67 ganze und 42 halbe Mälzen-Brauerhäuser, welche auch zugleich die Freiheit haben, Branntwein zu brennen." Jährlich geschahen damals im Durchschnitt 282 Gebräue; verbraut wurden rund 11280 Scheffel, „wovon jedoch nur 3/4 mit 8460 Scheffel auf Gerste und 1/4 mit 2820 Scheffel auf Hafer und Mengsel, so gewöhnlich zugenommen zu werden pflegt, gerechnet werden kann." Erml. Zeitschr. X, 687 ff. Daß das Mälzen und Brauen kein neues Gewerbe war, sondern bis tief in das Mittelalter zurückreichte, haben wir früher (E. Z. XIII, 775) dargethan.

[2]) Die Verschreibung für den neuen Besitzer, den Litauer Manste, erfolgte durch Bischof Eberhard am 24. April 1321. Cod. I, Nr. 208.

[3]) frater Bruno, advocatus Pogezanie Ecclesie. Bei der ersten Aufteilung des Ermlandes zwischen Bischof und Kapitel (2. September 1288) war dem Bischof, wie wir noch zeigen werden, außer dem Braunsberger und Frauenburger Gebiet, der ganze alte Gau Pogesanien, soweit er überhaupt im Fürstbistum lag, zugefallen. Derselbe machte, namentlich seitdem etwa um 1317 alles Land westlich von der Baude kapitulärisch geworden war, fast ausschließlich den Anteil des Bischofs aus, weswegen dessen Vögte sich mit Fug

den noch im Knabenalter stehenden Söhnen und rechtmäßigen Erben des frühe verstorbenen Heilsberger Bürgers Heinrich Baier (Bauarus)[1]) sowie ihren Nachkommen einen Garten, ohne ihn weiter vermessen zu lassen. Hinter dem Schloßgarten gelegen,[2]) zog er sich über den dort verlaufenden Weg von einem Flusse zu einem andern hinunter, der gerade bis an den erwähnten Weg hinaufsteigend, im Thal der Preußen von Pillik (= Pilnik, jetzt Dorf und Domäne Neuhof) dahinfloß. Die Verleihung geschah zu Erbrecht für ewige Zeiten gegen eine Abgabe von einem Mandel junger Hühner, die alljährlich zwischen Pfingsten und dem Feste des hl. Jakobus (25. Juli) an die Herrschaft zu entrichten waren.[3]) Die Ausstellung der Urkunde durch den Stellvertreter des Landesherrn setzt es außer Zweifel, daß der Grund und Boden zwischen dem Allestrom, der Straße nach Reichenberg bezw. Neuhof und der Neuhöfer Feldmark, auf dem wir den in Frage stehenden Garten zu suchen haben[4]) und der noch heutigen Tages größtenteils von Gärten eingenommen wird,[5]) damals nicht zum Weichbilde von Heilsberg gehört hat.

---

und Recht Vögte von Pogesanien oder Vögte der pogesanischen Kirche nennen konnten. Vor allem die letztere Bezeichnung widerspricht der Annahme, daß diese Vögte nur über das eigentliche Pogesanien, nicht über den ganzen Bischofsteil Vogteirechte besessen hätten. Vgl. E. Z. IX, 64.

[1]) Der Zuname Bavarus soll offenbar die Herkunft Heinrichs aus Baiern kennzeichnen. Die ersten Bewohner von Heilsberg sind also nicht ausschließlich Schlesier gewesen, wenngleich Anzöglinge aus andern Gegenden Deutschlands wohl nur die Ausnahme gebildet haben dürften. Uebrigens läßt sich ein Hinricus bauarus schon am 14. Februar 1266 in Thorn nachweisen. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 49

[2]) ortum situm ex alia parte nostri orti, d. h. vom Schlosse aus gerechnet, wo die Urkunde ausgestellt wurde.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 54. Als Zeugen fungieren Hanco (Johannes) Sebenwirt, Gerko Sperling und Hildebrand Vlizer Da die beiden ersten nachweislich Heilsberger Bürger sind, so wird auch Vlizer als solcher anzusprechen sein. Kurz vorher lernen wir die Heilsberger Johannes Lübow und Johannes Schreiber kennen. Cod. I, Nr. 298.

[4]) Der zweite Fluß, den die Grenzbestimmung erwähnt, dürfte jener Bach sein, der nach der Generalstabskarte an der Südwestecke des bischöflichen Gartens beim Reichenberger Wege seinen Ursprung nimmt und nach Süden einem Zufluß der Simser zueilt.

[5]) Nach der Ueberschrift des Privilegs: »litera super ortis sitis propo

Unter Heinrich III. machte die Stadt oder vielmehr einer ihrer Bürger eine neue Erwerbung. Durch Verschreibung vom 2. Februar 1386 gelangte des Bischofs Neffe, der Heilsberger Gerhard Manstyn, in den Besitz des landesherrlichen Allods, das sich neben der Alle zwischen den Grenzen der Stadt und den Hufen des Dorfes Lauden (Lawden) hinzog. Der Spaude (Spay=)bach trennte es im Westen vom Dorfe Langwiese, in dessen Handfeste vom 30. Januar 1320 seiner bereits gedacht wird.[1]) Es ist, woran der Wortlaut der Verschreibung keinen Zweifel läßt, dasselbe Gut, das der Bischof unter dem 25. August 1380 einem andern Neffen, dem Elbinger Johannes Cruczeburg, verkauft hatte. Dieser muß den Kauf aus irgend einem Grunde rückgängig gemacht haben; vielleicht war ihm der vereinbarte Preis, 500 Mark, unerschwinglich oder zu hoch gewesen, wie denn Gerhard Manstyn nur 432 Mark zahlte. Er erhielt die Begüterung mit allen Ländereien, Wäldern, Wiesen und Weiden, mit dem Geköchgarten, wie überhaupt mit allem, was bisher dazu gehört hatte, auch mit dem darauf befindlichen lebenden Inventar für sich und seine Erben und rechtmäßigen Erbnehmer zu kulmischem Recht und erblichem Besitz. Von jeder Hufe haben sie für Zins und Scharwerk, zu dem sie nicht verpflichtet werden,[2]) jährlich zu Martini 16 Skot landläufiger Münze zu entrichten, während Johannes Cruczeburg 3 Vierdung oder 18 Skot hatte zahlen sollen. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf dem Gute steht bei dessen Besitzern, aber nur über die Bauern und Gärtner, die sie etwa darauf ansiedeln werden.[3]) Desgleichen

---

ortum Castri Heilsberg versus Pilnyk« ist übrigens die Zersplitterung in mehrere Gärten bereits um die Wende des 14. Jahrhunderts erfolgt.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 197.

[2]) »pro censu et serviciis rusticalibus dictis Scharwerk, ad que non erunt obligati.« Daraus geht hervor, daß Zinsgüter prinzipiell nicht scharwerksfrei waren. Der höhere Zins, 4 Skot über $1/2$ Mark, soll vielmehr ein Aequivalent für das erlassene Scharwerk sein. Vgl. Erml. Zeitschr. XIII, 793 f. 909.

[3]) »quoad rusticos et ortulanos suos duntaxat, si quos in bonis seu mansis illis duxerint locandos et habendos.« Es ist dieselbe Beschränkung, die schon das Privileg für die Familie Tüngen vom 27. Juli 1282

wird ihnen freie Fischerei für ihren Tisch im Allefluß innerhalb der Grenzen ihrer Gemarkung bewilligt. Das Meßgetreide, der sogenannte Dezem an den Pfarrer, betrug, wie die darüber getroffenen amtlichen Bestimmungen vom 24. Januar 1390 ausweisen, für je 2 Hufen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer, also die Hälfte von dem, was ein gewöhnlicher Bauer seinem Pfarrer zu liefern verpflichtet war.[1]) — Manstyn gab dem Gute, das 16 Hufen gezählt haben muß, den Namen Mansteinhof; aber es blieb nicht lange Privateigentum. Schon unter Bischof Franziskus (1424—1457) ist es wieder bischöfliches Vorwerk, das dann mit kulmischem Recht in den Besitz Kirstans von Prolitten überging. Später finden wir Mansteinhof abermals in der Hand des Landesherrn; es bildete einen Teil der Domäne Neuvorwerk oder Neuhof, zu der es unter dem Namen **Albertshof** heute noch gehört.[2])

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines Kapitels durfte der Bischof Eigentum des bischöflichen Tisches veräußern. Sie ward ihm im vorliegenden Falle anstandslos gewährt, da, wie es in den Verkaufsurkunden von 1380 und 1386 heißt, der Nutzen des Allods zwischen Heilsberg und Dorf Lawden ein äußerst geringer gewesen war und Heinrich Sorbom als Ersatz einen andern Hof in der Nähe, Swansfeld genannt, mit mehreren daran stoßenden Hufen erworben und daraus ein neues Tafelgut, das größeren Vorteil versprach, eingerichtet hatte.

Die Besiedelung von Suanenfeld geht bis in die ersten

---

kennt, und die sicher allgemeine Geltung hatte: Fremde Missethäter, die in den Gutsgrenzen ergriffen werden, mögen sie ihr Verbrechen hier oder anderwärts begangen haben, gehören vor das Gericht des Landesherrn. Wir haben hier übrigens wieder ein Zinsgut, dem die hohe oder Blutsgerichtbarkeit zustand. Vgl. Brünneck, a. a. O. I, 71.

[1]) Der gleiche Dezem lastete auf allen Zinsgütern, mochten sie zu kulmischem oder preußischem Recht ausgethan sein. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 101. 192. 242.

[2]) Cod. dipl. Warm I, S. 516 Zus. 33. Ein Johannes Manstyn und seine Gattin Veronika müssen, wie aus dem Anniversarienbuch des Guttstädter Kollegiatstiftes vom Jahre 1611 (Scr. rer. Warm. I, 277) ersichtlich ist, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gelebt haben. Daß Mansteinhof das jetzige Albertshof ist, ergiebt der Grenzzug.

Jahre der Regierung Hermanns von Prag zurück. Am 2. April 1342 that Bruder Heinrich von Lutir, Vogt von Pogesanien, unter dem Siegel dieser Vogtei zum Besten der ermländischen Kirche an den Dolmetsch Johannes Peytune und seine wahren Erben und Rechtsnachfolger 8 Hufen im Felde Suanenfeld aus zu kulmischem Recht und frei von jedem Dienst, dazu mit allem Nutzen und Nießbrauch sowie mit den kleinen und den großen Gerichten, die an Hand und Hals gingen. Er entschädigte ihn damit für sein Erbgut Brandotinveld, das Peytune freiwillig dem Herrn Bischof und der Kirche überlassen hatte;[1]) doch mußten die Besitzer der 8 Hufen, die zugleich Fischereigerechtigkeit im See Zinsern (Simser) und im gleichnamigen Flusse mit kleinem Gezeuge für ihren Tisch erhielten, nach 4 Freijahren alljährlich zu Mariä Reinigung dem Landesherrn $1/2$ Stein Wachs zu Urkund der Freiheit und Herrschaft zinsen. Die Grenzen der Hufen begannen am Zinsernefluß, stiegen an dem Gute des Kämmerers Willunen — es führte den Namen Ramoten — in die Höhe bis zu einer gekennzeichneten Eiche, die auf der Scheide mit der Besitzung Alberts von Pilnik und der Hintersassen (homines) von Pilnik stand, liefen querüber, dem Pilniker Walle entlang, bis zu einem daselbst aufgeworfenen und kenntlich gemachten Grenzmal und zogen weiter abwärts gegen die Zinserne, um an ihr stromauf zum Ausgangspunkte zurückzukehren.[2]) Unter dem 26. April 1342 bestätigte Bischof Hermann auf den Rat und mit Zustimmung des Dompropstes, des Domdechanten und des ganzen Kapitels die Verschreibung seines Vogtes, erklärte alles, was dem entgegen stehen könnte, für null und nichtig und ließ zur Bekräftigung an die Urkunde sein und des Kapitels Siegel hängen. Die Söhne Peytuns, Nikolaus und Hartwich, überließen dann am 25. August 1379 dem Landesherrn ihre 8 Hufen im Felde

---

[1]) Die Lage dieser Besitzung ist unbekannt; sie wird aber wohl in der Nähe von Heilsberg zu suchen sein. Der Dolmetsch Peytune kommt seit dem 14. Oktober 1338 in unsern Urkunden vor; faktisch gehört ihm Schwansfeld bereits vor dem 22. August 1340. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 294. 310.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 310 Anm. 1; II, Nr. 13; doch irren die Herausgeber, wenn sie die Begüterung des Kämmerers Willunen mit dem Dorfe Cropayn identifizieren.

Swanenfeld gegen 12 andere im Felde Cloytz, die ihnen zu denselben Bedingungen und mit Fischerei im See Cloytz eingeräumt wurden.[1]) Noch jetzt heißt das Areal des ehemaligen Hofes Schwansfeld, das sich im Süden der Stadt Heilsberg vom Simserfluß nach Westen gegen Neuhof (Pilnik) hinzieht, das alte Amtsvorwerk, wenngleich es als Vorwerk nur kurze Zeit bestanden hat. Schon Bischof Franziskus verlieh im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts alle Hufen des Gutes gegen einen Zins von 20 guten Mark den Bürgern von Heilsberg.[2])

Diese erhielten damit ein altes Besitztum wieder; denn das Gebiet von Schwansfeld gehört zu jenen 140 Hufen, die die Handfeste vom 12. August 1308 dem Lokator Johannes von Köln auf beiden Seiten der Alle zur Besiedelung angewiesen hatte. Frühzeitig muß der Stadt aus irgend einem Grunde ein großer Teil ihres Territoriums im Süden des Flusses, wahrscheinlich das ganze Stück zwischen Alle und Simser, verloren gegangen sein. Vielleicht lohnte das mit dichtem Urwald bestandene wildzerklüftete, gebirgige Terrain, in dessen tiefen, zerrissenen Schluchten die Simser ihre reißenden Gewässer der Alle zuführte, und wo versteckt in undurchdringlichem Dickicht noch ungezähmt der Eingeborene hauste,[3]) die Rodung und den Anbau nicht, so daß die Kolonisten, schon um dem ausbedungenen Hufenzinse zu entgehen, von selbst darauf verzichteten; vielleicht erwarb der Landesherr gegen angemessene Entschädigung den Grund und Boden zurück, der ihm hier in unmittelbarer Nähe seines Schlosses unentbehrlich schien: Jedenfalls hat bereits Bischof Eberhard wieder frei darüber verfügt.

In der Nähe von Cropayn — der heutige Königliche

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 16; III, Nr. 74.

[2]) »Omnes mansi Swansfeld sunt dati Ciuibus Heylsberg pro censu XX marcarum bonarum per Franciscum Episcopum, ut patet in nouo privilegio.« Cod. II, Nr. 13 Anm. 1. Schwansfeld muß bis an die Schloßfreiheit herangegangen sein, weil am 27. April 1590 zwischen ihm und dem bischöflichen Viehhof zu Heilsberg die Grenze gerichtet wird.

[3]) Wie zahlreich diese im Süden der Stadt saßen, zeigen die von ihnen besetzten Ortschaften Schwansfeld, Ramoten, Pilnik, Cropayn oder Hohenberg. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörte Heilsberg zu den Pfarreien mit sprachlich gemischter Bevölkerung

Wald Kropaine stößt an die Gemarkungen von Reichenberg, Heilsberg und Neuhof — verlieh er seinem Kämmerer, dem Preußen Coglinden, und seinen Erben als Ersatz für gewisse andere Güter eine Besitzung zu einem Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes. Unter dem 22. August 1340 erneuerte Bischof Hermann auf den Rat seines Kapitels den Söhnen Coglindens, dem Glottauer Kämmerer Willun und seinem Bruder Windil,[1]) das bei einer Feuersbrunst verloren gegangene Privileg mit kulmischem Recht wegen ihres Wohlverhaltens,[2]) wobei auch der Grenzzug näher festgelegt wurde. Vom Ende der Begüterung Peythuns, des Dolmetschen, ging er hinüber zur Simser und an ihr entlang bis dorthin, wo einst die Burg bei Medien aufragte, lief von hier bis zur Quelle beim Dorfe Cropayn und von der Quelle querüber durch Wiesen und Weidegründe zum Ausgangspunkte zurück. Namoten bei Schwanenfeld nannte sich das Gut, das seitdem nicht mehr erwähnt wird.[3]) Vermutlich hat Heinrich Sorbom es zugleich mit dem Hofe Schwansfeld erworben und beide Besitzungen zur Domäne Schwansfeld (dem später sogenannten alten Amtsvorwerk) vereinigt,[4]) deren Hufen, wie wir eben sahen, unter Bischof Franziskus sämtlich der Stadt Heilsberg überlassen wurden.

Den größten Teil des ehemaligen städtischen Territoriums im Süden der Alle hatten Ermlands Landesherrn wohl von vornherein zur Einrichtung eines Tafelgutes benutzt. Seit dem

---

[1]) Vgl. über Willun Erml. Zeitschr. IX, 578 f. Coglinden und Windil werden sonst nirgends genannt.

[2]) Nos predictam donacionem seu permutacionem gratam et ratam habentes Ipsis sicud pro bono Ecclesie facta est, cum Jure Culmensi propter eorum benemerita . . confirmamus. Der Zusatz propter eorum benemerita macht es wahrscheinlich, daß die Besitzung erst jetzt kulmisches Recht erhielt.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 310. Das castrum situm circa Medyn ist ohne Zweifel eine alte Preußenburg und lag wahrscheinlich auf dem mons Geckensteyn, dessen Bebauung und Befestigung die Handfeste von Medien (Cod. I, Nr. 196) dem Schulzen und seinen Rechtsnachfolgern zugestand.

[4]) »aliam curiam dictam Swansfeld cum nonnullis aliis mansis adiacentibus emerimus et allodium novum utilius instauravimus.« Cod. dipl. Warm. III, Nr. 101. 192.

31. Mai 1358 ist dasselbe nachweisbar.[1]) Unter dem Namen **Swansberg** lag es, 30 Hufen fassend, an der öffentlichen Straße, die von Schloß Heilsberg nach dem Dorfe Wernegitten führte. Aber noch früher als Schwansfeld und Ramoten fiel Schwansberg seinen ursprünglichen Eigentümern wieder zu. Bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts ward es von Heilsbergs Bürgern zu kulmischem Recht erblich für sich und ihre Nachkommen erworben. Auch hier wie bei Mansteinhof hatte der geringe Ertrag den Bischof zum Verkaufe bewogen. Mit Genehmigung des Kapitels erfolgte durch Heinrich III. am 11. Juli 1396 die öffentliche Verschreibung. Für die 30 Hufen mit ihren Aeckern, Wäldern, Wiesen und Weiden, mit ihrem Kultur- und Oedlande, ihren Gewässern und Wasserläufen, überhaupt mit allem und jedem, was bisher innerhalb dieser Hufen zum Vorwerk Schwansberg gehört hatte — nur die etwaigen Früchte des Bergwerks, wie Gold, Silber und andere Metalle, waren ausgenommen — zahlte die Stadt, der auch die niederen Gerichte und ein Drittel der hohen zustanden, 750 Mark;[2]) außerdem entrichtete sie als Zins für jede Hufe jährlich zu Martini 16 Skot preußischer Münze. Zu irgend welchen Kriegsunternehmungen oder Reisen, auch zu Frohndienst und Scharwerk, selbst zum sogenannten Schalbeskorn[3]) waren die Bürger von ihrem neuen Besitztum nicht verpflichtet, sondern wurden ausdrücklich von allen und jeden derartigen Lasten befreit. Der Pfarrer empfing bei der Aufteilung der Hufen für seine Person doppelt so viel, wie jeder Vollbürger, der einen ganzen Hof, ein ganzes Haus besaß, ging aber dafür des Dezems von den 30

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 267.

[2]) Gerhard Mansthn hatte, wie wir uns erinnern, für 16 Hufen 432 Mark gezahlt. Rechnen wir den damaligen kulmischen oder preußischen Pfennig, von denen 720 auf die Mark gingen, gleich 5 Pfennige heutiger Reichswährung, so kostete im Ermlande gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein Landgut von 30 Hufen mittelmäßigen Bodens rund 27 000 Mark, ein solches von 16 Hufen 15 558 Mark heutigen Geldes. Das macht für die Hufe 900 bis 972 Mark. Gegenwärtig zahlt man etwa das zehnfache dafür. Der Bodenwert ist also, selbst wenn wir den Wert des Geldes gegen früher sehr niedrig veranschlagen, wohl um das zwei- bis dreifache gestiegen.

[3]) Vgl. darüber Erml. Zeitschr. XII, 643.

Hufen verlustig. Die Grenze derselben verlief zunächst gegen den Wall des Dorfes Medyn (Medien), zog weiter zur Gemarkung des Dorfes Wernegitten und bog dann hinüber zum Felde des Dorfes Reichenberg. Von hier bildete die Reichenberg-Heilsberger Landstraße die Scheide gegen den Hof des Ritters Nikolaus von Hoenberg (Cropayn). Auf besagter Straße ging es weiter zu einem kleinen Bache und neben diesem und dann genau längs dem Walle des Dorfes Pilnik hinab zum äußersten Ende des bischöflichen Roßgartens dort, wo er sich an das Dorf Pilnik lehnte. Von dem Ende des Gartens wandte sich die Grenze an dessen gemauerter Umfassung (municio) entlang geradlinig hinüber zu einem kleinen Bächlein, stieg an diesem in die Höhe bis zur Quelle der Stadt und lief von ihr und dem daneben befindlichen tief gelegenen Garten[1]) auf der öffentlichen Straße, die von Schloß Heilsberg nach Wernegitten führte, querüber bis zur Wiese, die man Schulerburg hieß, so daß Quelle und Wiese noch im Bereich der 30 Hufen lagen. Klar geht aus dieser Grenzbestimmung hervor, daß das Allod Schwansberg den südwestlichen Teil der heutigen Heilsberger Feldmark, die Ecke zwischen Medien, Wernegitten, Reichenberg, der Kropaine und Neuhof einnahm, jenes Terrain, wo an der Straße nach Wernegitten ein etwa 5 Hufen großes städtisches Gütchen den alten Namen bis in die Gegenwart hinüber gerettet hat.[2])

---

[1]) Unter »fons oppidi« ist jedenfalls die Quelle gemeint, die die städtische Wasserleitung speist, der »ortus humilis juxta eundem fontem« dürfte der „Sprindgarten" sein.

[2]) Für meine Behauptung, daß das Areal von Schwansfeld, Ramoten und Schwansberg schon durch die Handfeste vom 12. August 1308 der Stadt Heilsberg überwiesen worden ist, spricht zwingend die Größe und der Grenzzug der Heilsberger Gemarkung. Die Grenze geht im Westen von der Alle gegen Albertshof und Lawden direkt nach Nordwesten, im Norden verläuft sie geradlinig gegen die Dörfer Retsch und Großendorf; auch im Osten gegen Konnegen und Markeim erscheint sie bis auf eine kurze Strecke unmittelbar im Süden der Alle nach dem Lineal gezogen, desgleichen im Süden gegen die Feldmark von Medien bis hin zur Simser. Alle die erwähnten Ortschaften gehören zu den frühesten Ansiedelungen in der Heilsberger Gegend. Albertshof besteht als bischöfliches Allod bereits 1320, Lawden ist ein altes Preußendorf, dem der Landesherr am 26. März 1379 kulmisches Recht verlieh,

Digitized by Google

Zur Zeit, da Bischof Franziskus der Heilsberger Stadtgemeinde die Domäne Schwansfeld überließ, machte er ihr noch eine andere Zuwendung. Mit Zustimmung des Kapitels übertrug er im Jahre 1431 dem Bürgermeister, dem Rat, den Bürgern und der ganzen Gemeinde zu deren Nutz und Frommen 18 (kulmische) Morgen zwischen der Alle und dem Wege nach Pilnik, das damals wahrscheinlich bereits in ein bischöfliches Tafelgut umgewandelt war und Neu-Vorwerk (novum praedium) hieß.[1]) Vom Ende der neuen Brücke hinter der Pfarrkirche,

---

Reddus wurde vor dem 25. Juli 1339 ausgethan, Großendorf unter Heinrich von Luter (1333—1342) angesetzt; die villa Cunayn sita prope civitatem Heylsberg erhielt am 30. Juni 1332 ihre Handfeste, Markeim ward noch durch Bischof Eberhard besiedelt, und die Gründungsurkunde von Medien datiert vom 28. Januar 1320. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 196. 197. 260. Reg. Nr. 466; II, Nr. 365; III, Nr. 69. Auf der ganzen Strecke ist also der alte Grenzzug noch unzweifelhaft vorhanden, und nichts deutet darauf hin, daß irgend ein Stück ehemaligen Stadtackers in die Gemarkung eines der genannten Orte aufgegangen ist. Wie der Nord- und Ostwall, bildeten ursprünglich wohl auch die Süd- und Westwand in ihrem ganzen Verlauf gerade Linien, die sich im Winkel zwischen Alle und Simser schnitten ungefähr da, wo heute die Heilsberger, Wernegitter und Reichenberger Feldflur zusammenstoßen, sodaß das Weichbild der Stadt anfänglich die Gestalt eines Quadrats bezw. Rechtecks zeigte, was um so annehmbarer ist, als bei ihrer Anlage noch das ganze umliegende Land zur Verfügung stand. Das Stück zwischen Alle und Simser fiel dann aus irgend einem Grunde dem Landesherrn anheim, von dem es die Bürger erst etwa ein Jahrhundert später zurückerwarben. Nur das alte Pilnik, ein Teil der heutigen Domäne Neuhof, ist nie wieder in ihren Besitz gelangt. Wie ein Keil schiebt es sich im Südwesten zwischen der Alle und der Guttstädter Chaussee in die Heilsberger Gemarkung ein. So erklärt sich deren zerrissenes Aussehen an dieser Stelle. — Das Gesagte wird durch die Größe der Stadtmark gestützt. Nach dem amtlichen Kataster mißt dieselbe heute 2464,53,96 ha. oder rund 145 Hufen, d. h., weil wir die 6 Hufen Stadtwald beim Dorfe Rosberg in Abzug zu bringen haben, 1 Hufe weniger als 1308. Es wäre dies unerklärlich, wenn Schwansfeld, Ramoten und Schwansberg mit zusammen über 40 Hufen nicht zu den 140 Hufen der Handfeste gehörten.

[1]) »inter fluvium Alnam et viam, qua itur in Pilnick, nunc novum praedium dictum.« Die Urkunde befindet sich im Auszug in Heides Archivum Heilsbergense (Scr. rer. Warm. II, 593), sodaß es zweifelhaft erscheint, ob das nunc auf die Zeit der Verleihung oder auf die Zeit Heides zu beziehen ist. Vermutlich aber dürfte Neu Vorwerk bereits durch Bischof Franziskus ein-

d. h. wohl jener Brücke, über welche die Wasserleitung ging, erstreckten sich die Morgen zu beiden Seiten des bischöflichen Gartens und weiter längs dem Fischteiche, den man gemeinhin Balgenteich hieß, bis zu einem deutlich gekennzeichneten, genau begrenzten Graben und zur öffentlichen Straße. Dafür hatte die Stadt alljährlich zu Martini $3^1/_2$ Mark für Zins und Scharwerk zu zahlen. Der Platz zwischen der erwähnten Brücke und dem bischöflichen Garten wurde ihr zum Holzschneiden und als Seilerbahn freigegeben,[1]) doch sollte den jeweiligen Bischöfen kein Präjudiz und kein Hindernis daraus erwachsen. — Fortan unterstand in Heilsberg außer dem Tafelgute Neuvorwerk nur noch der Grund und Boden, auf dem die Mühle und die Burg mit ihren Wirtschaftsgebäuden und Gärten lagen, ein schmaler Streifen am rechten Ufer der Alle, der sich nach Osten bis hin zur Simser zog, die sogenannte Schloßfreiheit, dem unmittelbaren Machtgebot des Landesherrn.[2])

Nach und nach war die Stadt auch in den Besitz des Dorfes **Markeim** gelangt. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörten der Kommune hier, wie wir gesehen haben, $6^1/_2$ Mark und 1 Lot Zins, den sie mit zäher Beharrlichkeit zu erweitern wußte. Ums Jahr 1392 standen, wie es scheint, dem Sohne des letzten städtischen Schulzen, dem ermländischen Geistlichen Johannes Skulteti von Heilsberg, von den 37 Hufen des Dorfes nurmehr $13^1/_2$ zu, deren Zins, 7 Mark weniger 1 Vierdung, er durch Urkunde vom 19. März des genannten Jahres mit zur Errichtung einer der hl. Katharina geweihten Vikarie bei der Schloß- oder Krankenhauskapelle in Heilsberg verwendete.[3]) Später

---

gerichtet worden sein, da er nach dem Aufgeben von Schwansfeld ein neues Tafelgut in unmittelbarer Nähe des Schlosses nötig hatte.

[1]) »ut in loco inter pontem praedictum et hortum episcopalem libere extrahere possint ligna et asseres.« Noch heute heißt der Weg zwischen dem bischöflichen Garten und dem Eckertsberge die Seilergasse, und noch heute befindet sich daselbst eine Seilerbahn.

[2]) Der Bericht über das Heilsberger Schloß vom 17. Oktober 1772 (E. Z. X, 696) besagt dieserhalb: „Außer den Schloßgebäuden gehöret dazu die vor dem Thore liegende Schmiede und der jenseits des Wassers vorhandene Garten nebst Wohnhaus, so dem Herrn Landvoigt zuständig ist. An Ackerstücke sind keine beim Schlosse und wird also nichts erzeuget."

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 257.

muß auch dieser Zins vom Rate aufgekauft worden sein, da in der Folge Markeim Stadtdorf von Heilsberg ist, ein Verhältnis, das erst die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Jahre 1807 gelöst hat.

Etwa 180 Hufen umfaßte somit das städtische Weichbild in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.[1]) Es fällt dabei auf, daß sich darunter, abgesehen von den 20 Hufen Gemeindeweide, die die Handfeste den Bürgern gewährte, kein Wald befindet. Zwar hatte Bischof Hermann von Prag, wie früher dargelegt wurde, den Schulzen Wilko und Eberhard, den Söhnen des Lokators Johannes, 20 Hufen Heide bei Lautern geschenkt, und diese waren dann auch, wahrscheinlich nach dem Aussterben des Schulzengeschlechts, um die Wende des 14. Jahrhunderts in den Besitz der Stadt übergegangen, aber durch die Ungunst der Zeiten und die Nachlässigkeit des Magistrats waren sie ihr wieder entfremdet worden. Der Mangel eines Gemeindewaldes machte sich bald in der drückendsten Weise bemerkbar: Zur Ausbesserung und Erhaltung der Brücken, zur Einfassung der Quellen, zur Instandsetzung der Wasserleitung, zum Bau der öffentlichen Gebäude fehlte es an Holz. Um wenigstens der dringendsten Not abzuhelfen, verlieh Bischof Simon Rudnicki der Kommune auf flehentliches Bitten des Rates und der ganzen Bürgerschaft im Oktober des Jahres 1619 beim Dorfe Rosberg 6 Hufen Wald und ließ ihr dieselben durch die beiden Burggrafen von Heilsberg und Guttstadt, Johannes Gąsiorowski und Michael Lazewski, anweisen.[2])

Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu Heilsberg „140 Huben ex privilegio Episcopi Eberhardi Anno 1365,[3]) davon 6 Huben zur Kirche gehörig. Hat nebst dem noch ein Dörflein Makeim von 37 Huben, davon Sie zinsen laut ihrem uffsatz 156 Fl. 7 Gr. Wiewol nach der Oeconimi Rechnung Sie noch 6 Huben Waldes beym Voßberg (soll heißen Roßberg),

---

[1]) Ungefähr 140 Hufen eigentliches Stadtland und 37 Hufen im Dorfe Markeim.

[2]) Scr. rer. Warm. II, 593. 594.

[3]) 1365 ist das Jahr der Erneuerung der Handfeste durch Bischof Johannes Stryprock.

auch noch ander übermaaß haben." Dem gegenüber giebt der Bericht des Heilsberger Magistrats vom 4. November 1772 den Grundbesitz der Stadt mit „170 vermessenen Hufen und 18 Morgen, auch 6 Hufen Wald am Dorf Roßberg" an und erwähnt daneben noch das Stadtdorf Marckheim.[1]) Heute zählt die Heilsberger Gemarkung rund 145 Hufen.

„Vor der Stadt", so führt die Beschreibung des Fürstentums Ermland von 1656 weiter aus, „liegt die (herrschaftliche) Mühle theils an der Alle, theils an dem Bach Sünßer, hat 7 gänge, deren die 4 an der Alle unterschlägig. Eß ist dabey auch eine Schneidemühle." Schon die Handfeste von 1308 thut der Mühle Erwähnung, die anfänglich nur zur Hälfte dem Landesherrn gehörte, aber noch durch Eberhard von Neiße ganz für den bischöflichen Tisch erworben wurde. Die daraus fließenden Einnahmen, von jedem Scheffel Mahlgut 1 Metze = $^1/_{16}$ Scheffel,[2]) standen zu $^8/_9$ dem Landesherrn, zu $^1/_9$ dem Müller zu, doch mußte letzterer alljährlich eine bestimmte Anzahl gemästeter Schweine für die bischöfliche Tafel liefern.[3]) Welchen Zuspruch die Mühle hatte, zeigt die Darstellung von 1656. Darnach wurden im Jahre 1655 an fremdem Getreide nicht weniger als 18736 Scheffel Korn, 272 Scheffel Weizen, 240 Scheffel Gerste und 11216 Scheffel Malz darin verarbeitet, wovon der 16. Teil, also 1171 Scheffel Roggen, 17 Scheffel Weizen, 15 Scheffel Gerste und 701 Scheffel Malz der Mühle verblieben. Der Scheffel Weizen kostete damals 90 Groschen, der Roggen 45 Groschen, die Gerste und das Malz je 40 Groschen, sodaß der Gesamtertrag der Mühle, den Floren (Gulden) zu

---

[1]) Erml. Zeitschr. VII, 284; X, 687 — 170 ist jedenfalls verschrieben für 140, oder es sind die Hufen von Markeim eingerechnet.

[2]) Diese Art der Bezahlung, die »mensura debita et consweta videlicet Metcze« war bei den preußischen bezw. ermländischen Mühlen eine uralte Einrichtung, wie die Urkunden vom 6. Mai 1395 und 13. Mai 1404 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 301. 396) zeigen. Sie bestand bis tief in das 19. Jahrhundert hinein.

[3]) Auch diese Verpflichtung ruhte seit alten Zeiten auf den Mühlen. Zum ersten Mal wird sie im Ermlande erwähnt in der Verschreibung für „die Mühle auf dem Velde" bei Guttstadt vom 13. Mai 1336 (Cod. I, Nr. 275) und dann weiter in sehr vielen Mühlenprivilegien.

20 Groschen und den Groschen zu 18 Pfennigen gerechnet, sich auf 4143 Floren, 10 Groschen, 11 Pfennige sich belief, wovon 3683 Fl. 2 Gr. 14 Pf. auf den Bischof und 460 Fl. 7 Gr. 15 Pf. auf den Müller kamen.[1]) Legen wir die heutigen Getreidepreise, 7,50 Mark für den Scheffel Weizen, 5,80 Mark für Roggen, 4,50 Mark für Gerste und ebensoviel für Malz zu Grunde, dann brachte die Heilsberger Mühle um die Mitte des 17. Jahrhunderts, d. h. zu einer Zeit, da das Land noch unter den Folgen des ersten Schwedenkrieges litt, jährlich 10 141,30 Mark deutscher Reichswährung ein. Davon fielen 9014,50 Mark dem Bischof und 1126,80 Mark dem Müller zu. Von dem Staubmehl und sonstigem Abfall hatte der letztere noch 30 Schweine zu mästen oder für jedes 5 Reichsthaler, im ganzen also 675 Floren jährlich an den landesherrlichen Fiskus abzugeben.[2]) Die Schneidemühle trug „ao. 1653 außerhalb der Herrschaftsarbeit 38 Fl. 10 Gr.“ — Im Mittelalter, namentlich vor dem Ausbruch des großen Städtekrieges, dürften die Einnahmen eher größer als geringer gewesen sein.

Um 1424 war ein gewisser Anthonius bischöflicher Müller in Heilsberg. In Anbetracht seines Wohlverhaltens verlieh Bischof Johannes III. Abezier ihm und seinen Erben und Rechtsnachfolgern mit Zustimmung des Kapitels unter dem 24. Januar des genannten Jahres jenes bisher ungenützte, dem Landesherrn zustehende Stück Land, das dem Schlosse gegenüber zwischen dem Kalkofen, den Gärten der Bürger und dem Synsernefluß lag, als Garten nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Der jährlich zu Martini fällige Zins betrug 4 Skot landläufiger Münze, doch blieb Anthonius aus besonderer Gnade zu Lebzeiten Johanns davon befreit. Ausdrücklich behielt der Bischof sich und seinen Nachfolgern den Rückkauf vor, falls der Platz in Zukunft für das Schloß gebraucht werden sollte.

---

[1]) Erml. Zeitschr. VII, 188 Anm. 1; 285.

[2]) Erml. Zeitschr. VII, 285. Der Reichsthaler ist dabei mit 90 Gr. oder $4^1/_2$ Fl. berechnet. Legen wir den heutigen Roggenpreis, 5,80 Mark, zu Grunde, so präsentieren die 30 Schweine einen Wert von 1740 Mark. Die Heilsberger Mühle brachte also dem Landesherrn einen Gesamtertrag von 10 754,50 Mark.

Die Entschädigungssumme bezw. den Kaufpreis würden alsdann besondere Vertrauenspersonen beider Parteien nach billigem Uebereinkommen festsetzen.[1])

Dieser Vorbehalt Abeziers ist niemals praktisch geworden. Der Garten blieb auch weiter in Privatbesitz. Am 15. April 1534 ließ sich der damalige Inhaber, der ehrsame Nikolaus Heluich,[2]) „Bürger und Rymer zu Heilsberg," vielleicht ein Nachkomme des Müllers Anthonius, die Verschreibung über seinen Garten am Kalkofen über der Sinser gelegen[3]) durch Bischof Mauritius Ferber erneuern, weil „derselben Verschreibung durch böse Zuversicht derjenigen, so vor ihm den Garten besessen und sie zur Verwahrung gehabt, das Siegel abgerissen wäre worden." Zu Anfang des 17. Jahrhunderts fiel der Garten „aus unbewußten Ursachen" an den Landesherrn, den Bischof Simon Rudnicki, zurück. Dieser verlieh ihn im Jahre 1618 an unbekannte Leute zur Nutznießung auf Lebenszeit. Später kam er an die Kroszewskischen Erben, deren Vormünder ihn nebst einem auf Stadtgrund liegenden Hause an den Doktor der Medizin, den edlen Petrus Blelé verkauften, der samt seiner Ehegattin Franziska Mehringin aus Lothringen stammte und lange Zeit Leibarzt der Bischöfe Potocki und Szembeck gewesen war. Unter dem 14. Juli 1729 bestätigte letzterer seinem getreuen Arzte solchen Garten, in dem damals „ein Wohnhäuschen gestanden und allwo vielleicht der in alten Urkunden benannte Kalkofen gewesen," aufs neue zu kulmischem Recht, wobei er ihm einen jährlichen Kanon von 5 Groschen auferlegte. Als Petrus Blelé und seine Gemahlin ohne Leibeserben starben, erstand „der wohlgeborene Joachim Adam Sawurski, des röm. Reichs Edler v. Rittersberg, Oberstlieutenant in des Königs von Polen Majestät Kriegsdiensten, in öffentlicher Versteigerung mit andern hinterlassenen Gebäuden und Gründen, vorm Mühlenthor hinterm Senser Strom gelegen, auch den Garten auf der Schloßfreiheit." Die zum rechtsgültigen Kauf desselben notwendige

---

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 605.

2) Er wird auch Nikolaus Heling genannt.

3) Das heißt doch wohl am rechten Ufer derselben, dort wo im Süden der heutigen Bartensteiner Vorstadt noch jetzt Gärten sich befinden.

Genehmigung des Bischofs — es ist Adam Stanislaus Grabowski — erfolgte unter feierlichstem Vorbehalt der landesherrlichen Hoheit und Gerechtsame, „ingleichen der in des Bischofs Joannes Brief gesetzten Bedingung wegen etwaiger Wiedereinverleibung des Gartens" am Montag vor St. Jakobus im Jahre 1758 „dergestalt und also, daß der Käufer nebst seinen Erben und Erbnehmern solchen Garten als sein Eigenthum, wenn nur davon der im Szembekschen Privileg gesetzte Grundzins jährlich abgetragen wird, nutzen und besitzen soll." Um 1772 war der oft erwähnte „jenseits des Wassers (der Simser) vorhandene Garten nebst Wohnhaus" dem damaligen Landvogt und Burggrafen von Heilsberg, einem Herrn v. Grochowalski, vermutlich einem Verwandten Sawurskis, zuständig.[1])

Gleichfalls auf Schloßgrund erhob sich im Mittelalter zu Heilsberg neben der landesherrlichen Mahlmühle an der Alle eine Schleifmühle zum Schärfen von eisernen Werkzeugen. Unter dem 3. Juli 1423 privilegierte Johannes Abezier damit den Heilsberger Einwohner, den ehrenwerten Mann Nikolaus Molner. Er erhielt sie samt allen daraus fließenden Einnahmen zu unbeschränkter Nutzung nach kulmischem Recht frei für ewige Zeiten, nur hatten er und seine Erbnehmer davon alljährlich zu Michaeli 1 Mark guter und gangbarer Münze an die Herrschaft zu entrichten. Sollte die Anlage, die Nikolaus mit seinem eigenen Material, seinem Eisen, seinen Steinen und was sonst dazu gehörte, auf seine eigenen Kosten erbaut hatte, einmal im Interesse des Schlosses oder der Mahlmühle niedergelegt werden müssen, dann ward der Landesherr gehalten, dem Besitzer entweder die gehabten Auslagen gemäß dem Schiedsspruch vertrauenswerter Personen in barem Gelde zu ersetzen, oder ihm eine andere gleichwertige Schleifmühle daselbst an einem passenden Platze errichten zu lassen.[2]) — Ueber das weitere Schicksal dieser Schleifmühle ist nichts bekannt. Möglich, daß der in ihrer Verschreibung vorgesehene Fall eingetreten und sie wieder vom Landesherrn eingezogen worden ist; vielleicht aber hat sich ihr Betrieb auch schlecht rentiert, und ihre Inhaber haben sie frei-

---

[1]) Erml. Zeitschrift X. 53. 696—700.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 601.

willig aufgegeben: jedenfalls besteht sie nicht mehr um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Dagegen gedenkt das summarische Verzeichnis des Bistums vom Jahre 1656 noch der Kupfermühle,[1]) die Bischof Franziskus zu Anfang seiner Regierung (1425) einem gewissen Nikolaus Leidenith und seinen Erben und Nachfolgern zu kulmischem Recht in der Nähe von Heilsberg übertrug. Auf derselben lastete außer einem jährlichen, zu Martini fälligen Zinse von 4 Mark die Verpflichtung, für die Schlösser und Höfe der Kirche das Pfund Kupfer um 1 Schilling billiger zu verarbeiten, als für Fremde, auch ihre sämtlichen alten Kupfergefäße mit eigenem Material umsonst auszubessern. Nur die größeren Reparaturen an den Braupfannen geschahen auf Kosten der Herrschaft.[2]) Neben der Mühle durften ihre Besitzer mit Erlaubnis und nach Anweisung des Landesherrn ein Wohnhaus bauen; auch erhielten sie die Zusicherung, daß der Mahlmüller wegen des Wassers ihnen kein Hindernis in den Weg legen werde.[3]) — Darnach muß der Kupferhammer in der Nähe der Mahlmühle zu suchen sein. Heute ist der Ort, wo derselbe einst gestanden hat, unbekannt.

Eine andere industrielle Anlage bei Heilsberg, der in den Urkunden vom 24. Januar 1424 und vom 15. April 1534 genannte Kalkofen (fornax cementi), ist ohne Zweifel noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden. Er wurde vermutlich zu der Zeit angelegt, als der Bau der steinernen Stadtmauer mit ihren Wehrtürmen und Thoren, als die massive Aufführung der Pfarrkirche und vor allem der Burg die Beschaffung großer Mengen von Kalk zur Notwendigkeit machte.

---

[1]) Erml. Zeitschr. VII, 284. Sie ist damals samt der „Lohemühlen" in städtischem Besitz.

[2]) »Tenentur eciam pro castris et Curiis ecclesie libram cupri in vno solido remissius laborare quam alienis, omnia antiqua vasa ecclesie ex cupro eciam suis sumptibus tenentur et gratis reformare exceptis magnis melioracionibus videlicet quando patelle, in quibus cervisia coquitur, magnos defectus paciuntur, tunc de libra solucio fieri debet prout superius est expressum.« Im Auszug befindet sich das Privileg für die Kupfermühle, datiert Anno M⁰ CCCC⁰ XXV, in der Abbreviatura Privilegiorum Bisch. Arch. Frauenburg C. 2 fol. 36. 37.

[3]) »promittitur sibi eciam, quod molendinator nullum impedimentum facere debet in aquis, per quod opus suum impediri poterit.«

Die Stadtbefestigung war, wie aus urkundlichen Nachrichten ersichtlich ist, im Jahre 1357 bereits vollendet;[1]) auch die Kirche muß um diese Zeit wenigstens schon in Angriff genommen worden sein. Zu dem neuen Schlosse aber legte Bischof Johannes I. von Meißen (1350—1355) den Grundstein. Unter seiner persönlichen Aufsicht — denn mit ihm nehmen die Bischöfe ihren ständigen Wohnsitz in Heilsberg — wuchsen die Mauern rasch in die Höhe. Leider riß ihn ein früher Tod mitten aus seiner Thätigkeit heraus. Sein Nachfolger Johannes II. Stryprock (1355—1373) führte das Werk im Rohbau glücklich zu Ende, indem er alle Gewölbe unter der Erde und auch die meisten über derselben fertig stellte. Heinrich III. Sorbom (1373—1401) fügte den überraschend schönen Umgang im innern Schloßhof, „ein Musterstück ernster Würde und zugleich gefälliger und wohlthuender Formen", sowie die Wasserkunst im Stocke des Schlosses hinzu und umgab die Vorburg mit Mauer und Graben.[2]) Es war eine Schöpfung, würdig des Zweckes, dem sie dienen sollte, würdig der Bestimmung, die Residenz zu sein von Ermlands Landesfürsten, Zeugnis abzulegen von der Macht, die sie besaßen, von dem Reichtum, über den sie verfügten, von dem Ansehen, das sie genossen, eine Schöpfung, die ihres gleichen suchte in preußischen Landen, ein Bau, den nur des Ordens stolzes Haupthaus, die hehre Marienburg, in den Schatten stellte. Trutzig ragten seine Türme hoch in die blaue Luft, und lustig flatterte von seinen Zinnen das Banner mit dem Lamm, das Wahrzeichen der ermländischen Kirche. Allen Stürmen der Zeit, allen Unbillen der Elemente hat die kraftvolle Burg standgehalten, bis dann am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Fürsten sie verließen. Wie eine verratene Braut blieb sie zurück, allein und vergessen und voll Schmerz und Trauer über die Tage des Glanzes und Glückes, die nun für immer und unwiderruflich dahin waren. Fast bis zur Ruine sank sie herab, ein „entbehrliches, baufälliges, altes Gebäude, nur noch wert, daß man es veräußere oder zur Materialienbenutzung abbrechen lasse." Mit genauer Not entging sie diesem Schicksal und blieb in den Hauptteilen enthalten, noch

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 253.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 60. 75. 82; II, 280. 281.

trotz mancher groben Fehler bei ihrer Restauration nächst neben der gleichfalls wieder zu alter Pracht erstandenen nburg der herrlichste Profanbau auf preußischer Erde.

Nit der Architektur haben die Plastik und die Malerei gewett- den ermländischen Fürstbischöfen ihr Residenzschloß zu einem ; gehaltvollen und angenehmen Aufenthaltsorte zu gestalten. ch vorhandene reiche Ornamentierung an den Basen und len der Säulen, die zierlichen Konsolen und prächtigen :, die als Stützpunkte der Gewölberippen dienen, die Engels- die die Schlußsteine der Gewölbefelder bilden, sind zum ıhre Meisterwerke der Bildhauerei. Ihnen entsprach sicher hische Gestühl und die Tische, die Kronleuchter und aller- ideres Gerät, das dereinst die Räume des Schlosses, vor e großen Festsäle schmückte, in denen bei feierlichen An- r Landesherr seine Gäste zu bewirten pflegte. Geschmack- alereien zierten durchweg ihre Wände und Schildbögen; den Dreiecken der Gewölbefelder waren überall schöne men, helleres Rankenwerk auf purpurnem Grunde, auf- e Rippen abwechselnd in rot, blau, weiß und rotbraun Die Spitzbogenfelder unter dem Gewölbe der sogenannten lle zeigen noch die Reste von Wandgemälden, welche alt- iche Vorgänge darstellen; desgleichen hat im „großen vorsichtiges Abkratzen der Kalktünche an der Innenwand früheren Malerei zu Tage gefördert. An den Gewölben m Remters" aber ist das außerordentlich schöne alte : in weiß oder braun auf Purpurgrund durchweg Vielleicht hat jener **Johannes Rawe**, den uns die um Jahre 1402 als Maler von Heilsberg nennen,[2]) beitet.

er Schloßkapelle bestand seit dem Ausgang des underts die **Vikarie zur hl. Katharina.** Mit Willen seiner Verwandten und Erben hatte sie, wie

von Quast, Denkmale der Baukunst im Ermeland, und Boetticher, Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft IV. Das Erm- ff.

nes Rawe, pictor de Heilsberg, laycus Warmiensis dyocesis. rm. III, Nr. 382.

wir schon sahen, der Geistliche Johannes Skulteti für sein und seiner Vorfahren Seelenheil zum Lobe und zur Ehre des allmächtigen Gottes, der seligen und unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria sowie der genannten Heiligen gestiftet unter der Bedingung, daß sie zugleich für die Kapelle oder das Siechenhaus gelten sollte, das man etwa in Zukunft in einer der auf Schloßgrund stehenden Vorstädte bauen würde.[1]) $4^1/_2$ Mark Zins von der städtischen Badestube, 2 Skot weniger 6 Pfennige vom Rat- oder Kaufhause, 14 Skot von 7 Morgen des Heilsbergers Ulrich und 7 Mark weniger 1 Vierdung von $13^1/_2$ Hufen in Markeim, im ganzen also nahezu 12 Mark, die ihm sämtlich von Gottes- und Rechtswegen zustanden, bestimmte er dem jeweiligen Inhaber der Stelle,[2]) die er sich selbst, solange er lebte, vorbehielt. Unter dem 19. März 1392 bestätigte Bischof Heinrich III. die Stiftung, indem er zugleich den hierzu ausgeworfenen Zins für einen kirchlichen erklärte, der nötigenfalls mit Hilfe kirchlicher Zensuren eingetrieben werden konnte, und der zu nichts anderem als zum standesgemäßen Unterhalte des Vikars und zu seinem ausgesprochenen Nutzen verwendet werden durfte. Dafür hatte dieser — nur Johannes Skulteti wurde davon befreit — in der Schloßkapelle bezw. in dem geplanten Krankenhause auf der Schloßfreiheit allen Messen beizuwohnen, den gesungenen wie den stillen, hatte am Chordienste teilzunehmen[3]) bei Tag wie bei Nacht und dabei mit den übrigen dazu Verpflichteten die vorgeschriebenen Psalmen, Gesänge und Gebete zu verrichten, auch wöchentlich, wenn kein kanonisches Hindernis vorlag, wenigstens 3 Messen zu zelebrieren. Das Patronatsrecht, d. h. das Recht, dem Bischof bei eintretender Vakanz einen Priester für besagte Vikarie zu präsentieren, übertrug Heinrich

---

[1]) in Capella Castri nostri Heilsberg ac in ipsius suburbiis, si quam Capellam seu firmariam inibi edificari contingat.

[2]) Genau sind es 11 Mark, 21 Skot, 24 Pfennige oder rund 430 Mark heutiger Währung. Ungefähr ebensoviel betrug die Dotation anderer Vikarieen in jener Zeit. (Vgl. E. Z. XIII, 778. 779.) Der Wert des Geldes muß also, damit die betreffenden Geistlichen einigermaßen zu leben hatten, am Ende des 14. Jahrhunderts wenigstens viermal so hoch gewesen sein, wie heutzutage.

[3]) horis canonicis interesse.

Sorbom auf ausdrücklichen Wunsch des Johannes Skulteti den vier Kindern seines eigenen verstorbenen Bruders, des gewesenen Bistumsvogtes und Ritters Johannes Sorbom, seinen drei Söhnen Johannes, Heinrich, Paul und seiner Tochter Priska nebst deren Leibeserben bis zum dritten Geschlechte einschließlich. Dann sollte es für alle Zukunft dem jeweiligen Burggrafen des bischöflichen Residenzschlosses zu Heilsberg zustehen. Blutsverwandte des Stifters bis zum vierten Grade einschließlich, die kein anderes kirchliches Benefizium besaßen und sonst geeignet waren, hatten bei Besetzung der Stelle den Vorzug, doch mußte der dazu Vorgeschlagene Priester sein oder durch sein Wissen, seinen Charakter und sein Alter die Gewähr bieten, daß er innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Vikarie die Priesterweihe erhalten werde. Geschah dieses nicht, so ging er ohne weiteres seines Amtes verlustig, und der Patron durfte sofort einen anderen, der die gestellten Bedingungen erfüllte, vorschlagen.[1])

Ums Jahr 1476 bekleidete, wie wir wissen, Petrus Hammersdorf die Vikarie zur hl. Katharina an der Heilsberger Schloßkapelle, dann bis zum 15. Januar 1484 Georg Wehener, der bischöfliche Oekonomus oder Schaffer auf Schloß Heilsberg. Nach ihm erhielt sie der seitherige Guttstädter Kanonikus Cosmas Hilgenthal auf Vorschlag des damaligen Heilsberger Burggrafen Gregor von Maddelein.[2]) Und noch heute ist der genannten Heiligen der Hochaltar in besagter Kapelle geweiht. Das in Aussicht genommene Siechenhaus wurde später in einer der Schloßvorstädte wirklich gebaut und im Laufe des 15. Jahrhunderts ein besonderes Kirchlein der hl. Katharina damit verbunden. In ihm hatte der auf Schloß Heilsberg ansässige Bistumspönitenziar jeden Sonntag und an allen hohen Festen den Gläubigen preußischen Stammes, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, das Wort Gottes zu verkünden.[3]) Es ist heute verschwunden; das Siechenhaus aber

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 257; vgl. Scr. rer. Warm. I, 325 Anm. 28.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 259 Anm. 176; 375.

[3]) Ecclesia sancte Katherine extra muros. Scr. rer. Warm. I, 322. Da die Ordinancia Castri Heylsbergk zwischen 1461 und 1476 ab-

dürften wir in dem jetzigen Kreislazarett auf dem Vorwerk (auf altem Schloßgrund also) wiedererkennen.[1]) Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und wohl noch später bestanden auch die beiden Schloßvorstädte als besondere Gemeinden unter ihren besonderen Schulzen, die 1772 Jakob Himmel und Matthes Grunert hießen.[2])

Eine zweite Vikarie, die zum hl. Georg, besaß die Kapelle des Heilsberger Schlosses seit dem Jahre 1432. Ursprünglich vom Rösseler Pfarrer Bernhard für den Frauenburger Dom bestimmt, wurde sie, weil die 21 Mark Zins, mit welchen sie dotiert war, in der Gegend von Heilsberg, Wartenburg und Rössel standen und ihre Einziehung von Frauenburg aus manche Schwierigkeit machte, von Bischof Franziskus durch Urkunde vom Dreikönigstage des genannten Jahres nach Heilsberg in die Schloßkapelle verlegt und „in die Ehre St. Georgii Martyris", dessen Reliquien „allda dasz grosze Theil ruhet", erigieret, wozu der Patronatsherr, der Burggraf von Braunsberg, — es war damals Thomas Werner — die Genehmigung erteilte, freilich mit der Klausel, daß sie, sobald der Zins in der Nähe von Frauenburg untergebracht werden könnte, wieder hierher verlegt werde. Doch ist es nie dazu gekommen. Der erste uns bekannte Vikar von St. Georg heißt Clemens. Nach seinem Tode präsentierte der Braunsberger Burggraf Bartholomäus Markgraf den seitherigen Vikar bei St. Katharina, den schon genannten Georg Wehener für die einträglichere Stelle, und Bischof Nikolaus von Tüngen investierte ihn am 15. Januar 1484. Später ward

---

gefaßt ist, muß der Bau des genannten Kirchleins vor oder doch wenigstens in diese Zeit fallen. Die Kirche setzt das Vorhandensein des Hospitals voraus.

[1]) Auch der Umstand, daß das Kreislazarett vom Fiskus auf den Kreis übergegangen ist, spricht dafür.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 689. „Die beiden unter Schloß stehenden Vorstädte" zählten 1772 zusammen 80 Buden. Der Landesherr war daselbst Obereigentümer. Er hatte dereinst den Grund und Boden in kleinen Parzellen zur Errichtung von Wohnhäusern und als Gärten ausgethan, und beim Uebergehen in andere Hände bedurfte es stets seiner Genehmhaltung. Die Abbrev. privil. Bisch. Arch. Frbg. C. 2 fol. 37 sowie die Revisio privilegiorum von 1767 Bisch. Arch. Frbg. C. 11 fol. 2. 3 erwähnen eine ganze Reihe solcher Verleihungen auf der Heilsberger Schloßfreiheit.

der Vikarie das Dorf Soritten und von Bischof Nikolaus am 13. Juni 1484 das verlassene Gut Senkitten bei Bischofstein überwiesen, welche Zuwendungen Martin Kromer unter dem 20. Januar 1584 bestätigte. Noch 1772 gehörte das Gütchen Soritten der Heilsberger Schloßkapelle.[1])

Eine dritte Vikarie in der Kapelle der Burg begründete zu Ehren der hl. Euphemia gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Priester Zacharias Jode. Ihre Stiftungsurkunde datiert vom 13. Oktober 1480; ihr Patron war der Burggraf von Heilsberg, ihr erster Inhaber Georg Wehener, der aber schon am 13. Juni 1481, als ihm Nikolaus von Tüngen die Rösseler Pfarrei übertrug, darauf verzichtete, worauf sie der Bischof auf Vorschlag des Burggrafen Cleme Greger seinem Sekretär Balthasar Stockfisch verlieh.[2]) — Der Nebenaltar an der Südwand der Kapelle, d. i. die Wand rechts vom Hochaltar, hat durch seinen Namen St. Georgsaltar die Erinnerung an die Vikarie, zu der er einst gehörte, bis auf den heutigen Tag erhalten; dagegen ist der Altar an der linken Seitenwand, der einst zu Ehren der h. Euphemia errichtet ward, dieser seiner früheren Patronin im Laufe der Zeit entfremdet worden.

War auf solche Weise für das Seelenheil der Bewohner des Schlosses und seiner Vorstädte in ausreichendem Maße gesorgt, so erfreute sich die Stadt Heilsberg in dieser Beziehung der gleichen Fürsorge. Die Errichtung der Pfarrkirche, die den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht ist, fällt wohl mit den ersten Anfängen des bürgerlichen Gemeinwesens zusammen, und seit dem 29. Juni 1305 tritt uns der Pfarrer Heinemann von Heilsberg entgegen. Noch unter ihm, der sich bis zum 27. September 1321 nachweisen läßt, soll Bischof Eberhard im Jahre 1315 die Heilsberger Kirche geweiht haben.[3]) Diese Nachricht, wenn sie überhaupt begründet ist, kann sich nur auf ein älteres

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 325 Anm. 28; 375; Erml. Zeitschr. IX, 399; X, 100.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 326. 369.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 440; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 131. 210; Boetticher a. a. O. S. 149 läßt den Pfarrer Heinemann von 1305—1327 leben. Der Irrtum ist durch Flüchtigkeit beim Abschreiben aus Scr. I, 440 entstanden: Pfarrer Heynemann (29. Juni) 1305 — 27. (September 1321).

Kirchengebäude beziehen, das vermutlich sehr primitiv aus Holz erbaut war. Das jetzige Gotteshaus gehört nach seinen Bauformen frühestens der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Vielleicht hat der Pfarrer und Erzpriester Johannes, den die Urkunden zum 1. Juli 1343 nennen,[1]) den Grund dazu gelegt. Als dann der nächste uns bekannte Pfarrer sein Amt antrat, Arnold Lange, ein geborener Braunsberger, der viele Jahre Kanonikus von Guttstadt, dann Vikar an der Kathedrale und nebenher bischöflicher Prokurator oder Schäffer gewesen war, ehe ihm Heinrich Sorbom kurz vor dem 15. September 1398 die einträgliche Pfründe in Heilsberg verlieh, fand er die Kirche jedenfalls bereits vollendet vor. Nur kurze Zeit hat er an derselben gewirkt. Der Nachfolger Sorboms, Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, zog unmittelbar nach seinem Regierungsantritt den bewährten Mann in das Kapitel der ermländischen Kirche, unter dessen Mitgliedern er seit dem 3. März 1402 erscheint. Namentlich in seiner Stellung als Prokurator des bischöflichen Hofes, die er auch weiter bekleidete, scheint Lange sich große Verdienste erworben zu haben. Sein hervorragendes Verwaltungstalent zu bethätigen, fand er später noch als Administrator oder Landvogt des Kapitels (1411—1414) reiche Gelegenheit. Vor dem 14. Juni 1422 ist er dann gestorben.[2])

Auf Arnold Lange folgten zu Heilsberg im Laufe des 15. Jahrhunderts rasch aufeinander, ohne daß freilich ihre Reihe vollständig wäre, der Pfarrer Arnold Koster von Venrade, der bekannte nachmalige Domkantor und Bischofskandidat, vom 17. Februar 1426 bis 8. Mai 1427 nachweisbar,[3]) dann ein

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 564.

[2]) Vgl. über Lange Scr. rer. Warm. I, 233 Anm. 84, nur stimmen hier die Daten nicht genau. Er wird schon am 15. Sept. 1398 Pfarrer von Heilsberg, am 3. März 1402 (Cod. III, Nr. 368) canonicus Warmiensis und unter demselben Datum noch procurator curie episcopi genannt. Administrator capituli, also auch Domherr ist er noch am 12. Jan. 1414. Cod. III, Nr. 487. 587. In den Jahren 1356. 1357 und dann wieder 1364 hat er in Paris studiert. S. Perlbach, Prussia scholastica, Einleitung XXIII u. S. 176.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 273 Anm. 224. Im Ermlande läßt er sich als öffentlicher Notar seit dem 5. Nov. 1420 nachweisen. Cod. III, Nr. 569.

gewisser Bartholomäus, der nur vorübergehend (28. Febr. 1439) als Stellvertreter fungierte, und der päpstliche Sekretär und ermländische Domherr Andreas Schonaw bis zum 26. Juli 1444, an welchem Tage er zu Rom starb, vielleicht der einzige Pfarrer von Heilsberg, der in der ewigen Stadt begraben liegt.[1]) Wohl sein unmittelbarer Nachfolger ist Wichardus Heilsberg (vor 1447), auch er zugleich Domherr von Ermland. Wie fast alle Heilsberger Erzpriester jener Zeit war er aus der unmittelbaren Umgebung des Bischofs hervorgegangen. Gleich seinem Vorgänger Arnold von Venrade hatte er einige Jahre das wichtige Amt des Spirituals oder Offizials inne gehabt und blieb auch weiter bei Bischof Franziskus Vertrauensperson.[2]) Die Heilsberger Pfarre erhielt nach ihm Caspar Buls als Entschädigung für sein bisheriges Kanonikat an der Kathedrale, das er durch Entscheidung der Kurie im Jahre 1450 an Bartholomäus Liebenwald hatte abtreten müssen.[3]) Aber schon 1455 vertauschte er sie gegen eine kleine Domherrnpräbende und die Pfarrei in Rössel an Andreas Lumpe. Interessant ist das Breve des Papstes Calixt III., worin er diesem die Annahme der Stelle in Heilsberg gestattet. Wir ersehen daraus, daß in der dortigen Gegend die preußische Sprache um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch stark im Gebrauch war; denn die Bestätigung erfolgte, obwohl Lumpe die Kenntnis derselben nicht besaß, die eine Bulle Martins V. den Pfarrern derjenigen Gemeinden unbedingt zur Pflicht machte, in denen deutsch und preußisch zugleich gesprochen wurde. Wie lange Andreas die Heilsberger Pfarrei inne gehabt hat, wissen wir nicht. Vielleicht hat er sie

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 241 Anm. 120; 440. Andreas Schonaw, aus Danzig gebürtig, wurde im W. S. 1410 in Leipzig immatrikuliert; als Pfarrer von Stüblau besuchte er 1424 die Universität Wien, 1426 Bologna und scheint dann in den Dienst der Kurie getreten zu sein. S. Prussia schol. 139. 151.

[2]) Scr. rer. Warm. I. 318 Anm. 6; 440. Er studierte in Leipzig seit S. S. 1412. Pr. schol. 187. Zu Anfang des großen Städtekrieges wird sein Name des öfteren genannt.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 301 Anm. 1; 302; Pr. schol. 175. Kaspar Buls oder Booltz, der Sohn Heinrichs, stammte aus Braunsberg und war auf den Universitäten Rostock und Krakau gebildet.

aufgegeben, als er bald darauf (zwischen dem 20. Mai 1456 und dem 17. Juni 1461) eine große Präbende am ermländischen Domstift erlangte, vielleicht hat er sie auch weiter verwaltet; nur so viel wissen wir, daß sie 1486 nicht mehr in seinem Besitz ist.[1])

Pfarrer von Heilsberg ist damals Johannes Czanow. Wahrscheinlich unter ihm gewährte Bischof Nikolaus von Tüngen am Sonnabend nach Visitatio im Jahre des Herrn 1483 dem jeweiligen Erzpriester und dem Magistrat von Heilsberg für ewige Zeiten freie Fischerei mit großem und kleinem Gezeuge im Großendorfer See, aber nur zu Tisches Notdurft, und Mauritius Ferber erneuerte das Privileg am 22. Oktober 1532. Damit wurde die Fischereigerechtigkeit, die die Handfeste vom 12. August 1308 nur den Bürgern in genanntem See zugestanden hatte, auch auf den Pfarrer ausgedehnt und wohl aus Anlaß von diesbezüglichen Streitigkeiten dabei sowohl das kleine als das große Garn gestattet.[2])

Noch 1486 ging Johannes Czanow, nach Rössel, während der dortige Pfarrer Georg Wehener Heilsberg erhielt. Unter dem 5. Juli 1486 instituierte Nikolaus von Tüngen die beiden auf ihre neue Stelle. Der Tausch scheint auf besonderen Wunsch des Bischof erfolgt zu sein; denn Wehener war seit lange mit dem Hofe und der Person desselben aufs engste verbunden. Nachweislich seit dem 24. Februar 1481 Vikar zu St. Euphemia an der Schloßkapelle, gab er, wie oben erzählt, diese Stelle am 13. Juni 1481 auf, erhielt sodann die Vikarie bei St. Katharina und wurde, nach Verzichtleistung darauf, am 15. Januar 1484 mit der einträglicheren Pfründe des h. Georg daselbst beliehen. An demselben 15. Januar wurde er Stiftsherr zu Guttstadt; seit 1481 versah er den Posten des bischöflichen Schäffers und vertrat von 1484—1486 auch den Offizial. Die Verleihung der Pfarrei in Heilsberg fesselte ihn ganz an diesen Ort, wo er

---

[1]) Vgl. über Lumpe Scr. rer. Warm. I, 246 Anm. 140.

[2]) Scr. rer. Warm. II, 593; I, 382. 402. Nach Pr. schol. 88. 142 nannte Johannes Czanow Danzig seine Vaterstadt, bezog zum S. S. 1461 die Universität Leipzig, erwarb im W. S. des folgendes Jahres den Grad eines Baccalaureus und 4 Jahre darauf den eines Magisters der schönen Künste. Seit dem 5. Sept. 1488 ist er Canonicus Warmiensis.

nun bis an sein Lebensende weilte und sein reiches Wissen — er war Doktor der h. Schrift, d. h. der Theologie — wie sein starkes Können uneingeschränkt in den Dienst seines bischöflichen Herrn stellte. Noch am 16. August 1497 finden wir ihn als Pfarrer von Heilsberg und Kommendarius von Wernegitten.[1]) So hat er noch den großen Brand erlebt, der am 23. April dieses Jahres die Stadt Heilsberg innerhalb 4 Stunden bis auf ein massives Mälzhaus in Asche legte. Der heftige Sturm trieb die Flamme auch in den kleinen Glockenturm mitten auf dem Kirchendache, das gleichfalls niederbrannte, wobei das Gewölbe vom Hochaltar bis zur Kanzel einstürzte.[2])

Neben dem Pfarrer und unter seiner Aufsicht besorgten eine Anzahl Vikare den Gottesdienst in der Pfarrkirche und arbeiteten für das geistige Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinde. Mehrere dieser Vikare werden uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert mit Namen genannt: Hermann von Wartenberg am 30. April 1386, Bartholomäus Rehayn (Rehag) am 19. März 1392, Johannes Bardyn am 8. November 1458, Alexius Swartze am 19. Sept. 1482 und Heinrich Weyselberg sowie Mathias Neuburg zum 3. April 1497.[3]) Ihre Zahl hat wahrscheinlich der Zahl der Nebenaltäre in der Kirche entsprochen, da an jedem derselben für gewöhnlich eine Vikarie bestand.

Von den Heilsberger Erzpriestern des 16. Jahrhunderts kennen wir Johannes Langhanki, Heinrich Hindenberg und Jakob Schröter. Der erste, aus Heilsberg selbst gebürtig,

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 259 Anm. 176; 318 Anm. 6. sacrarum literarum doctor nennt ihn das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611 (Scr. rer. Warm. I, 271. 283. 289), aus dem auch hervorgeht, daß er als Pfarrer von Heilsberg und bischöflicher Oekonomus gestorben ist.

[2]) Scr. rer. Warm. II, 111. Nach Heides Chronik (Scr. II, 595) soll die Kirche, das Pfarrhaus und die Schule stehen geblieben sein.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 440; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 257; Scr. II, 103. Das Guttstädter Anniversarienbuch (Scr. I, 289) erwähnt noch den Heilsberger Vikar Bartholomäus Robic, der, wie es scheint, um die Wende des 14. Jahrhunderts gelebt hat. Johannes Bardyn aus Heilsberg wird im S. S. 1425 in Leipzig immatrikuliert. Pr. schol. 79. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts sind in Heilsberg 5 Vikare. Scr. rer. Warm. I, 440.

war Pfarrer daselbst von 1532—1560, zugleich von 1541—1547 bischöflicher Oekonom und seit 1555 Kanonikus von Guttstadt. Am 15. April 1560 trat er in das ermländische Kapitel und starb nach seinem noch vorhandenen Leichenstein zu Frauenburg am 29. Oktober 1567. Heinrich Hindenberg, aus Wölken bei Mehlsack zu Hause, stand der Heilsberger Kirche seit 1586 vor. Aber schon am 25. Oktober 1588 ward er von Kromer seiner Stelle entsetzt und suspendiert. Jakob Schröter, ein hochgebildeter Mann, Magister der Philosophie und der freien Künste, daneben Baccalaureus beider Rechte, wurde am 26. Dezember 1594 Mitglied und am 29. September 1598 Probst des Kollegiatstiftes zu Guttstadt. In demselben Jahre zum Pfarrer von Heilsberg ernannt, bekleidete er nebenbei die Stelle eines bischöflichen Kanzlers bis 1608. Auch er ist als Domherr der Kathedrale am 7. Januar 1621 aus dem Leben geschieden.[1]) — Sein Nachfolger in Heilsberg ist vermutlich Jakob Liedik, der das Pfarramt bis zu seinem Tode, bis zum 24. März 1610 verwaltete. Ihm folgte der bekannte Geschichtsschreiber Johannes Leo. Am 2. Dezember 1610 investiert, am 19. Dezember desselben Jahres eingeführt, blieb er Erzpriester bis zum 19. Juni 1619, an welchem Tage er als Stiftsherr nach Guttstadt übersiedelte. Ein Bruder oder doch ein Verwandter des genannten Liedik dürfte Johannes Lidigk sein, der nach einander Erzpriester von Braunsberg, Heilsberg und Wartenburg war und als Dekan der Guttstädter Kirche am 27. April 1648 das Zeitliche segnete.[2]) Vielleicht sein Nachfolger ist Jakob Schlichtenberg, der zum Jahre 1654 erwähnt wird, während der Guttstädter Domherr Johannes Lamshöfft um 1688 die Pfarrgeschäfte von Heilsberg besorgte.[3]) Von 1710—1712 läßt sich Johannes Weidner als Erzpriester daselbst nachweisen. Als dann im Jahre 1754 der zeitige Inhaber der Stelle, der Frauenburger Domherr Andreas Gąsiorowski,[4])

[1]) Scr. rer. Warm. I, 251. 255. 271.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 278. 279. 264.

[3]) Scr. rer. Warm. II, 616. 697 ff.

[4]) Schon 1740 ist Andreas Gąsiorowski archipresbyter Heilsbergensis, scheint aber 1751 noch nicht Domherr gewesen zu sein. Scr. rer. Warm. II, 678. 704.

freiwillig darauf verzichtete, folgte ihm Georg Adalbert Heide, der Verfasser der letzten allgemeinen Chronik des Ermlandes, des Archivum vetus et novum Ecclesiae Archipresbyteralis Heilsbergensis. Volle 11 Jahre, vom 18. März 1754, dem Tage seiner Institution, bis zum 2. Juni 1765, seinem Todestage, hat er die Pfarrei verwaltet. In dem Gewölbe der Kirche, am Altar der hl. Anna, liegt er begraben.[1])

Fast genau 200 Jahre nach dem ersten Brande der Kirche wurde das Dach derselben abermals ein Raub der Flammen. Schon am 12. Juli 1697 um 1 Uhr nachmittags hatte der Blitz oben in den Turm eingeschlagen, „ward aber Gott sei Dank mit guter Vorsicht und Fleiß der Bürger mit Puttermilch, Trank und Wasser das Feuer glücklich gedämpft.“ Da fuhr in der Charwoche des folgenden Jahres in der Nacht von Montag auf Dienstag (24. zum 25. März) um halb ein Uhr der Wetterstrahl eines jener so selten vorkommenden aber gefährlichen Frühlingsgewitter „unter Schnee und Regen mit kleinem Donner“ wieder in die hohe Spitze des Kirchturms, und diesmal ging es nicht so gnädig ab. Der oberste Teil des Turmes samt dem Glockenstuhl brannte herunter, wobei auch die 4 herrlichen im ganzen Ermlande wegen ihres Wohlklanges berühmten Glocken vernichtet wurden. Dann ergriff das Feuer die Kirche und zerstörte „das Gesper und alte feine Dach.“ Mit Mühe gelang es, das Gewölbe zu bewahren, indem man „die an- und zusammengekoppelte Leiter angesetzet, und stiegen viele herzhafte Bürger, Maurer hinauf, das noch glühende Holz herunterzuschmeißen und durch häufiges hinzugetragenes Wasser zu löschen.“ Aus der ganzen Umgegend. aus Rehagen, Medien, Markeim, Konnegen, aus Wernegitten und Reichenberg waren die Leute herbeigeeilt, und es that not; „denn das Feuer und die Flammen über die Alle bis auf das alte Vorwerk grausam mit Krachen ging und ein Gebäude abbrannte. Von diesem Gebäude flog das Dachstroh bis über die Simser vors Mühlenthor. Wenn da nicht geschwinde Leute gewesen, die es gelöschet, so wäre all den Höfen dort die größte Gefahr des Feuers zugewachsen.“ Bis ins

[1]) Scr. rer. Warm. II, 588.

Schloß fand das Flugfeuer seinen Weg, und „der Plan vom Schloß ganz mit Kohlen besetzet war.“ Wie durch ein Wunder entging die Schule, „an welche die Spitze mit dem Kreuz vom Turm fiel“ entging die Wiedem (Erzpriesterei), die neue polnische Kirche, „das richtüber stehende Spital oder Armenhaus“ der Zerstörung. Endlich um 9 Uhr morgens wurden die Bürger des Elementes Herr;[1]) doch es dauerte Jahre, ehe der Schaden, den Feuer und Wasser auch im Innern der Kirche an Orgel und Altären angerichtet hatten, völlig ausgebessert war. Das Dach, das man im Sommer 1698 in den Monaten Mai bis Juli notdürftig fertig stellte,[2]) erhielt damals seine jetzige Gestalt. Es ist niedriger als das alte, dessen Höhe man noch an der Turmseite deutlich erkennen kann. Auch der Aufbau des Turmes von der Galerie an, drei sich verjüngende, offene, mit Kuppeln gedeckte Laternen, die zu dem massigen, kraftstrotzenden, gehaltvollen gothischen Unterbau nicht recht passen wollen, datirt nach dem Brande von 1698. Eine durchgreifende stilgerechte Restauration erfuhr die Kirche in den Jahren 1870—1876.[3]) Der Anbau an der Ostseite stammt aus allerjüngster Zeit. In demselben Stil wie der Hauptbau gehalten und auch in den Maßen harmonisch zu ihm abgestimmt, leidet er gleichwohl an dem Fehler der meisten solcher Anbauten: er zeigt etwas Fremdes und verrät auf den ersten Blick, daß er erst nachträglich in das Ganze eingegliedert worden ist.

Außerhalb der Stadtmauer in unmittelbarer Nähe des Schlosses und vielleicht auf dessen Grund und Boden stand zu Heilsberg während des Mittelalters die Kirche zum h. Geist. Das gleichnamige Hospital, zu dem sie ohne Zweifel gehörte, wohl wie alle Hospitäler zum h. Geist eine Gründung der ermländischen Landesherrn, reicht nachweislich bis in die zweite Hälfte

---

[1]) Scr. rer. Warm. II, 638 ff.

[2]) Scr. rer. Warm. II, 644. Erst im Jahre 1715 wurden die Dachsteine in Kalk gelegt und das Dach in gute Ordnung gebracht. Eine neue Reparatur erfolgte 1718. Scr. II, 664.

[3]) Scr. rer. Warm. II, 664. Vgl. über die Baugeschichte der Heilsberger Kirche seit 1497 den Bericht des geschichtskundigen Erzpriesters Pohlmann in Scr. II, 692 ff.

des 14. Jahrhunderts zurück. Zur Pflege der dort untergebrachten armen Kranken vermachte, wie wir schon gelegentlich erzählten, Johannes Skulteti aus Heilsberg unter dem 24. März 1384 einen nach seinem Tode beginnenden jährlichen Zins von 10 Mark. Die Kirche dürfte mit dem Hospital zu gleicher Zeit errichtet worden sein. Noch am 15. Sept. 1498 wird eine Vikarie zum h. Geist vor den Mauern von Heilsberg erwähnt, aber schon im Jahre 1505 wurde die Kirche abgebrochen und ihr Material zum Bau der Kirche in Bischofsburg verwandt. Das Hospital zum h. Geist wurde mit dem St. Georgshospital vereinigt, neben welchem gleichfalls eine Kapelle sich erhob.[1]) Von der Stadt gegründet und ursprünglich zur Aufnahme der Aussätzigen bezw. aller mit ansteckenden Krankheiten Behafteten bestimmt, lag dieses weit draußen vor dem Mühlenthor, wo noch heute an der Chaussee nach Bartenstein das St. Georgskrankenhaus und daneben eine Kapelle steht. Nach dem Bericht des Heilsberger Magistrats vom 4. November 1772 diente das Hospital St. Georgii als Unterschlupf für verarmte alte Bürgerfrauen. „Bei dem Hospital ist noch ein Krankenhaus vor dem Thore, worin alle Kranke, die äußerst arm sind, fremde und einheimische, aufgenommen werden." Für das hohe Alter des Hospitals spricht die Besitzung von 6 Hufen in Markeim, deren Einkünfte es zog, sowie seine übrige reiche Dotation.[2]) Dagegen ist das Armenhospital, das besagter Bericht erwähnt, wohl jüngeren Ursprungs.[3])

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 169; Scr. rer. Warm. I, 440 Anm. 256; II, 115. Ich kann die Angabe Wölkys, daß an dem Georgien-Hospital die Kapelle der hl. Katharina gelegen habe, nicht kontrolieren. Aber es klingt unwahrscheinlich, daß Hospital und Kapelle verschiedene Patrone gehabt haben sollen, zumal auch der Kirchhof bei dem Krankenhause dem h. Georg geweiht war. Noch in dem Pestjahre 1710 wurde der größte Teil der an der Seuche Gestorbenen in coemeterio S. Georgii extra portam begraben. Scr. II, 661. 700.

[2]) Erml. Zeitsch. X, 695. Nach einem Nachtrag zu Heides Chronik (Scr. II, 689) wurden im Jahre 1816 die 2 kleinen zum St. Georgenhospital gehörenden Häuser an der Markeimer Straße abgebrochen und ein neues massives Gebäude für dasselbe gebaut.

[3]) Im Gegensatz zu ihm nennt sich das zum alten St. Georgshospital gehörige Haus in der Stadt jetzt das „reiche Spital."

Die neue polnische Kirche, die in der Schilderung des Heilsberger Bürgermeisters Andreas Kobert über den Brand von 1698 genannt wird, verdankt ihre Entstehung dem frommen, seeleneifrigen Bischof Simon Rudnicki (1604—1621), der seinen engern Landsleuten, den in Heilsberg ansässigen oder vorübergehend dort weilenden Polen, würdige Gelegenheit bieten wollte, ihren religiösen Pflichten in althergebrachter Weise und bei Geistlichen ihrer Nationalität nachkommen zu können. Bis dahin hatte dem polnischen Gottesdienst in Heilsberg der unzureichende, schmucklose, öde Raum über der Schule dienen müssen.[1]) Das Gotteshaus, das auf dem Kirchhof der Pfarrkirche in der Nähe der Röhrenbrücke stand und dem hl. Stanislaus geweiht war, hat den Untergang der Polenherrschaft nicht lange überdauert. Schon in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts, als nach dem Fortgange des Bischofs Krasicki die Zahl der polnisch redenden Bewohner der Stadt von Jahr zu Jahr sich verringerte, wurde sie nicht mehr zum Gottesdienste benutzt; nur an den Sonntagen während des Sommers wurde in ihr noch das Benefizium St. Stanislai persolviert. Sonst diente sie zur Aufbewahrung kirchlicher Gerätschaften und zur Abhaltung des Katechumenenunterrichts. Unter dem 26. Mai 1824 überließ dann der eifrige Förderer des ermländischen Schulwesens, Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern, der Stadt die Kirche zur Herstellung einer neuen Pfarrschule, „sodaß diese nun wieder auf dieselbe Stelle zurückkam, wo sie bis zum Neubau der polnischen Kirche im Jahre 1618 gestanden hatte."[2])

Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde Heilsberg der Sitz eines Archipresbyterats. Das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Verzeichnis dieser Sitze weist ihm im eigentlichen Ermlande die Kirchen Heilsberg mit Wernegitten, Roggenhausen, Kaunau mit Reimerswalde, Großendorf, Krekollen, Reichenberg, Süßenberg und Stolzhagen zu.[3]) Heute dehnt sich das Dekanat

---

[1]) quum antea inter exiguas simplicesque parietes scholis superstructas tota Polonorum devotio perageretur. Scr. rer. Warm. II, 610.

[2]) Scr. rer. Warm. II, 532. 610. 689. 719.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 564; Scr. rer. Warm. I, 440 ff. Die

weiter auf die Kirchen Frauendorf, Blankensee, Siegfriedswalde, Kiewitten mit Springborn, Schulen und Wuslack aus. Zur Pfarrei Heilsberg gehören außer der Stadt mit dem Gute Schwansberg die Ortschaften Neuhof (Dorf und Domäne), Medien, Heiligenfelde, Rehagen, Markeim, Knipstein, Schweden (Gut), Konnegen, Großendorf (Kolonie), Jegothen, Neuendorf, Widdrichs (Kolonie), Retsch, Lawden, Langwiese, Bewernick und Wosseden.[1])

Gleichzeitig mit Heilsberg war unter Bischof Eberhard von Neiße zu Anfang des 14. Jahrhunderts südlich von der Terra Wewa am linken Ufer der Drewenz etwa eine Meile von der Stelle entfernt, wo sie sich in die Passarge ergießt, eine zweite Stadt gegründet worden, **Wormditt.** Man hat den Namen mit dem der Warmier zusammengebracht und den Ort, der früher ein altpreußisches Dorf gewesen sein soll, zum Hauptsitz des genannten Volksstammes gemacht. Altpreußisch ist ohne Frage das Wort, wie schon die Endung it oder iten zeigt; alles andere aber, was man aus ihm gefolgert hat, gehört in das Reich der Phantasie. Es sind Hypothesen, kühne, geistreiche Hypothesen, wenn man will, aber doch nichts weiter als Hypothesen, die bei näherem Zusehen jeder Stütze und jeden Haltes entbehren. Schon die Thatsache, daß Wormditt gar nicht in der alten Landschaft Warmien, sondern nachweislich in Pogesanien liegt, genügt, um sie rettungslos über den Haufen zu werfen.[2]) Vermutlich lehnten sich die ersten deutschen An-

---

Kirche in Großendorf ist heute eingegangen; in Süßenberg besteht nur eine Kapelle, die von Reichenberg aus versehen wird.

[1]) Ich verdanke das Verzeichnis der zu den einzelnen Kirchen des Heilsberger Dekanats eingepfarrten Ortschaften der gütigen Mitteilung des Herrn Erzpriesters Dr. Spannenkrebs.

[2]) Bender hat die in seinem Aufsatz: Ueber die vorgeschichtliche Zeit und den Namen Ermlands (Erml. Zeitschr. I, 15 ff.) an den Namen Wormditt geknüpften Vermutungen später (Erml. Zeitschr. IX, 61 ff.) wenn nicht ausdrücklich, so doch thatsächlich wieder zurückgenommen. Gleichwohl hält Bludau, dem das entgangen zu sein scheint, in seinem kürzlich erschienenen Buch: Ermeland, Oberland, Natangen und Barten. Eine Landes- und Volkskunde, S. 5. 7 an dem sprachlichen Zusammenhang des Stadtnamens Wormditt mit dem Gaunamen Warmien-Ermland fest. Diese Verwandt-

siedelungen hier an eine ehemalige Heidenburg an, die den erwähnten Namen trug und von den neuen Herren nicht zerstört, sondern weiter ausgebaut und stärker befestigt worden war.

In der Handfeste von Heilsberg sowie in der Gründungsurkunde von Arnsdorf, am 12. August 1308, wird Wormditt zum ersten Mal genannt. Unter den Zeugen erscheint dort auch sein Lokator und erster Schultheiß Wilhelmus oder Willus, der in der Folge noch verschiedentlich Erwähnung findet.[1]) Manches spricht dafür, daß er gleich dem Lokator von Heilsberg

---

schaft ist ihm „um so wahrscheinlicher, als der Stadtnamen,“ wie er nach Bender annimmt, „in seiner ältesten Form, die urkundlich aus dem Jahre 1308 datiert, Warmedith lautete.“ Er übersieht dabei nur, daß die Urkunde von 1308 eine Abschrift des ausgehenden 14. Jahrhunderts ist, während in den noch vorhandenen Originalurkunden aus den Jahren 1313, 1319, 1329, 1341, 1343—1354, 1359 fast durchgängig Wurmedit, nur zweimal Wormedit und niemals Warmedit geschrieben wird. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 53 Anm. 11. — Von „einer Verschiebung der ermländischen Gaugrenze über Wormditt und den Drewenzfluß nach Süden auf Guttstadt und Glottau“ kann absolut nicht die Rede sein, da nach urkundlichen Nachrichten (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42. 313) die Ortschaften Wagten und Migehnen, d. h. die Gegenden am rechten (nördlichen) Drewenzufer westlich und östlich von Wormditt und somit ohne Zweifel auch das Gebiet dieser Stadt bereits zu Pogesanien gehörten. Die Grenze zwischen den beiden Landschaften Warmien und Pogesanien, soweit sie zum Bistum Ermland gehören, habe ich früher (Erml. Zeitschr. XIII, 971 Anm. 2) festzulegen gesucht. Bedauerlicherweise lassen gerade die geschichtlichen Abschnitte des sonst tüchtigen Bludauschen Werkes es an der nötigen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit fehlen. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn in demselben, S. 6 „neben der größeren, das Ermeland im Westen berührenden Landschaft Pogesanien noch ein kleineres Gebiet gleichen Namens vermutet wird, das sich zwischen Wormditt, Liebstadt und Guttstadt befunden haben soll und das in diesem Falle zum guten Teile im heutigen Ermeland aufgegangen wäre!“ Aehnliche, wenn auch nicht ganz so grobe Nachlässigkeiten und Fehler lassen sich noch viele nachweisen. Es ist das um so mehr zu beklagen, als das Buch für die weitesten Kreise bestimmt ist, für die das Sorgfältigste und Beste gerade gut genug ist.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 143. Der Name erfährt übrigens in den Abschriften der Urkunden die sonderbarsten Veränderungen. Neben der bekannten Verkürzung Wilko kommen die Formen Vilusius, Willmshouen, Willusone vor. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 148. 165. 200. 224. Man könnte bei Willmshouen fast auf die Vermutung kommen, als sei Willms der Vor- und houen-Höfen-Hof der Zuname. In einer Urkunde vom 15.

ein Verwandter Eberhards gewesen ist;[1]) sicher stammten die Gründer und ersten Bewohner Wormditts aus der schlesischen Heimat des Bischofs, wie der mitteldeutsche Dialekt, das Breslauisch, beweist, das noch heute in der Stadt gesprochen wird. Am 11. Februar 1312 tritt uns ihr erster Pfarrer Heinrich entgegen. Es geschieht in der einzigen Urkunde Eberhards, die den Ausstellungsort Wormditt trägt. Vielleicht hielt sich der Landesherr zu jener Zeit daselbst auf, um sich mit eigenen Augen von dem Gedeihen der jungen Siedelung zu überzeugen, die er demnächst mit dem Stadtrecht zu bewidmen gedachte. Kurz nachher, am 20. Mai 1312, weilt Wilhelm, der Schulz, am Hofe Eberhards in Schloß Braunsberg. Es ist nicht unmöglich, daß Wormditt damals seine Handfeste erhalten hat; jedenfalls wird es ein Jahr darauf, am 26. März 1313, ausdrücklich als civitas, als Stadt bezeichnet. Freilich spätere Historiker, die aber nicht immer auf Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit Anspruch erheben dürfen, Simon Grunau und ihm folgend Hennenberger, setzen die Ausfertigung des Wormditter Gründungsprivilegs ins Jahr 1316. Volle Gewißheit darüber zu erlangen, dürfte schwer halten, da die der Stadt von Bischof Eberhard gegebene und von ihm wie vom Kapitel besiegelte Verfassungsurkunde durch seinen fünften Nachfolger, den Bischof Johannes Stryprock, kassiert und ihr unter dem 14. Aug. 1359 eine neue ausgestellt wurde.[2])

Diese Erneuerung läßt gleichwohl die Bestimmungen des ursprünglichen Privilegs sehr genau erkennen. Darnach übertrug Eberhard mit Zustimmung des Kapitels der Stadt Wormditt bei ihrer Gründung 40 Hufen, 30 am westlichen (rechten) Ufer des Flußes Driwante (Drewenz) und 10 auf der entgegengesetzten Seite, nach kulmischem Recht zu freiem und ewigem Besitz, um

---

April 1319 wird Doberyn Scultetus de Wormenyt genannt. Hier ist zwischen Doberyn und Scultetus wahrscheinlich der Name Wilhelmus ausgefallen, wie die Zeugenreihe in Cod. I, Nr. 200 ergeben dürfte.

[1]) Wilhelms Sohn heißt Johannes, während ein Sohn des Gründers von Heilsberg den Namen Wilko oder Wilhelm führt. Auch darf man annehmen, daß der Bischof seine Verwandtschaft bevorzugt hat.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 164. 165. 168; II, Nr. 288.

sie als Wald und Weide und sonst im allgemeinen Interesse zu nutzen. Eine weitere Freihufe außerhalb des Stadtgrabens[1]) wurde zu Gärten bestimmt, 68 Hufen mußten Zins zahlen und zwar jährlich zu Martini dem Landesherrn je ½ Mark landläufiger Münze, dem Pfarrer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer. Zu der letzteren Abgabe, d. h. zum Pfarrdezem sollten auch die 40 freien Gemeindehufen verpflichtet sein, soviele ihrer in Zukunft etwa unter den Pflug oder sonstwie unter Kultur gebracht würden. Zur Dotation der Pfarrkirche wies die Handfeste 4 freie und 2 Zinshufen an, welch letztere gleichfalls jährlich zu Martini ½ Mark an den bischöflichen Tisch zu entrichten hatten.[2]) Das dem Lokator Wilhelm ausgeworfene freie Schulzengrundstück betrug 6 Hufen, so daß die städtische Gemarkung im ganzen 121 Hufen hielt, deren Grenzzug genau bestimmt und festgelegt war.[3]) Etwaiges bei einer genauen Vermessung sich herausstellendes Uebermaß oder Untermaß zog eine entsprechende Erhöhung bezw. Herabsetzung des Zinses nach sich. Zu Urkund des kulmischen Rechts, mit dem die Stadt begabt ward, hatten die Wormditter von jeder Hofstätte innerhalb der Ringmauer alljährlich zu Martini 6 kulmische Pfennige an die Herrschaft abzuführen,[4]) nur der ganze Hof, den Eberhard daselbst dem Kapitel als Hospiz und Absteigequartier[5]) zur freien Benutzung übertrug, machte

[1]) extra fossatum ejusdem oppidi.

[2]) Es ist dies der einzige mir bekannte Fall, daß im Ermlande Pfarrhufen zur Zinszahlung herangezogen werden.

[3]) et licet omnes mansi prefati certis sint assignati terminis et granicis. Wormditt besaß also ursprünglich genau soviel Stadtland wie Mehlsack.

[4]) Es sollte mit diesem Zins, der in allen ermländischen Städten, in welchen er überhaupt gefordert wurde, dieselbe Höhe hatte, das Obereigentum des Stadtherrn auch an den Baustellen oder Hofstätten, auf denen die Bürger ihre Wohnhäuser errichteten, anerkannt werden. In signum recognicionis Dominii oder in recognitionem Dominii et in signum Juris Culmensis lautet darum der stehende Ausdruck. Dieser Rekognitionszins bestand in den Städten nur in Geld; das von den kulmischen Gütern außerdem noch geforderte Pfund Wachs fiel hier weg.

[5]) excepta una curia integra . . . pro hospicio et commodo capituli seu dominorum canonicorum. Frei von der Abgabe waren, wie wir aus den Handfesten von Bischofstein und Bischofsburg (Cod. dipl. Warm. III,

eine Ausnahme. Zugleich fand jene Bestimmung, die schon die Braunsberger Handfeste kennt, daß keine Ordensgenossenschaft und kein Ordensmitglied auf irgend eine Weise eine Hofstätte, ein Bürgerhaus oder Bürgererbe in der Stadt wie außerhalb derselben ohne Erlaubnis des Landesherrn und ohne Zustimmung der Stadtgemeinde erwerben dürfe, bestimmten und klaren Ausdruck und wurde weiter auf solche ausgedehnt, die nicht dauernd ihren Wohnsitz in der Stadt aufschlagen wollten. Beim Erlaß neuer Satzungen und Willküren, bei der Einführung neuer Gewohnheiten für die städtischen Korporationen und Gewerke benötigte die Bürgerschaft der besonderen Genehmigung des Bischofs.[1]) Die Jagd auf Füchse und Hasen, der Vogelfang und die Fischerei stand den Bewohnern von Wormditt im Bereich ihres Weichbildes frei; der Zins von dem Kaufhause, von der Badestube, von den Bänken der Fleischer und Bäcker, den Buden der Krämer und Höcker, den Plätzen der Schuster, überhaupt jede sonstige derartige Einnahme wurde wahrscheinlich zu gleichen Teilen zwischen der Landesherrschaft, der Stadt und dem Lokator und seinen Erben geteilt.[2]) Letzterer hatte außerdem Anspruch auf die Hälfte jeder Mühle innerhalb der städtischen Gemarkung. Als Schultheiß erhielt er die Strafgefälle der kleinen Gerichte, d. h. die Bußen bis 4 Schillinge, ganz, von den übrigen ein Drittel. Alle Vergehen und Ausschreitungen der Preußen unter sich sowie ihre Zwistigkeiten mit den Deutschen, mochten sie nun gegen einander handgreiflich geworden sein oder sich nur mit Worten vergangen haben, richtete ohne Ausnahme der bischöfliche Vogt.[3])

Nr. 184. 306) ersehen, wohl auch immer die Hofstellen der Schulzen und Pfarrer.

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 628; XIII, 761 mit Anm. 2.

[2]) Wir kommen weiter unten darauf zurück.

[3]) Der die Jurisdiktion des Schulzen betreffende Passus der Handfeste Eberhards ist wohl unverändert in die Urkunde vom 9. April 1351 (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 167) übergegangen. Derselbe lautet hier: «Verba autem ad Sculteciam faciencia esse talia dinoscuntur. Terciam partem mulctarum judicialium libere perpetuo possidebunt. Item de excessibus pruthenorum sic volumus obseruari. Quod si, inter se pruthenі aut pruthenus cum Theutunico, et econverso discordaverint, et mutuo

In der ersten Zeit ihres Bestehens scheinen Ermlands Bischöfe die Stadt Wormditt mehr sich selbst überlassen zu haben. Weder Eberhard von Neiße, noch Jordan, noch Heinrich Wogenap haben sie, soweit unsere Kunde geht, besucht; nur des letzteren Vogt, Bruder Heinrich von Lutir, stellt im Jahre 1333 vermutlich zu einer Zeit, da der Bischof schon krank darniederlag, daselbst die Handfeste des in der Nähe liegenden Dorfes Open aus, und während der darauf folgenden Vakanz des bischöflichen Stuhles weilte im Frühling 1335 auf kurze Zeit neben dem genannten Vogt der Dompropst Johannes in des Kapitels Hof zu Wormditt.[1]) Das wurde anders, sobald Hermann v. Prag nach dem Ermland kam. Im Schlosse zu Braunsberg, das ihm als Residenz wenig behagte, hielt er sich nur kurze Zeit, nur die letzte Hälfte des Jahres 1340 auf;[2]) dann nahm er seinen ständigen Wohnsitz in der Burg zu Wormditt, die zu diesem Zwecke ohne Zweifel vorher gründlich restauriert und bequem und würdig eingerichtet worden war. Bestimmt läßt er sich seit dem 20. März 1341 dort nachweisen.[3]) Ein Streit zwischen dem Schulzen und der Bürgerschaft gab ihm sofort Gelegenheit, sich mit den städtischen Verhältnissen und Angelegenheiten bekannt zu machen. Zum Bau der massiven Stadtmauer und der Stadtbefestigung, die damals in Angriff genommen wurde, sowie zur Beschaffung der (Kirchen-) Glocken weigerte der Schultheiß jede Beihilfe und jede Steuer, indem er auf Grund seines Briefes und alter Gewohnheit hierin eine Aus-

---

se verbis vel factis, in predictis bonis et Civitate offenderint, hoc a nostro advocato judicetur, et de questu inde derivato sepedictus Scultetus et sui posteri terciam partem tollent, Nos vero reliquas duas partes. Quidquid autem pro pena Judiciali inflictum fuerit, personis quibuscunque ad quatuor solidos et infra, totum debetur Sculteto.» Daraus geht klar hervor, daß die Gerichtsbarkeit über die Preußen allein und ausschließlich dem Landesherrn bezw. seinem Vogte zustand.

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262. 270.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 308. 309. 312. 201. 313.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1. Unter diesem Datum wird auch das castrum Wurmedit zuerst genannt und nicht, wie Boetticher, a. a. O. S. 271 will, im Jahre 1338. Die von ihm angezogene Urkunde Cod. I. Nr. 292 datiert vom 16. Oktober 1348.

nahmestellung vor den übrigen Bewohnern der Stadt beanspruchte. Auf Vorschlag des Bischofs und des Kapitels, an die sich beide Parteien wandten, entschloß man sich, eine Kommission, bestehend aus dem Schulzen und zwei Bürgern, nach Kulm, dem Ausgangspunkte des kulmischen Rechtes zu senden und den dort geltenden Brauch zu erkunden. Der vom 14. Februar 1341 datierte Bescheid des Kulmer Rates, den die Gesandtschaft zurückbrachte, sprach zu Gunsten der Kommune: es sei zu Kulm Recht und althergebrachte Sitte, alle Güter in der Stadt wie in der städtischen Freiheit, freie wie zinspflichtige, heranzuziehen, wenn die Ausbesserung der Mauer oder die Befestigung der Stadt eine Geldauflage nötig mache, und niemand dürfe sich derselben unter irgend einem Vorwande entziehen. Das entschied. Am 20. März 1341 bestätigte der Bischof mit Zustimmung des Kapitels, das sich durch den Propst Johannes und den Dechanten gleichen Namens vertreten ließ, den zu Kulm herrschenden Brauch auch für Wormditt.[1])

Seine väterliche Fürsorge für die Stadt bewies Hermann vor allem im Jahre 1346. Damals verlieh er seinen treuen und geliebten Bürgern und Einwohnern daselbst mit Zustimmung des Kapitels für alle Zukunft den Wald, den man gemeinhin Bougen (Bogen) nannte, d. h. alle Hufen zwischen den Ortschaften Kaschaunen, Millenberg, Eschenau, Frauendorf, Bogen und Schönheide, mochten sie bestehen, in was sie wollten, mit allem Nutzen und Nießbrauch außer dem Bergbau, dazu mit allen Gerichten, den großen wie den kleinen, nach kulmischem Recht zu freiem und ewigem Besitz und zu beliebiger unbeschränkter Verwendung im Interesse der Kommune. Auch die Jagd, der Vogelsang und die Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Tischesnotdurft ward ihnen aus besonderer Gnade auf besagten Hufen gewährt. Für Zins und Scharwerk hatten sie alljährlich auf Weihnachten 10 Mark landläufiger Münze an die Herrschaft abzuführen.[2]) Die Größe des Waldes Bougen wird

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1. Die Abgabenfreiheit, die der Schultheiß auf Grund seines Briefes, d. i. der Handfeste, beanspruchte, beschränkte sich eben auf den Geldzins an den Landesherrn.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 344. Es gilt also von Bougen, dem

nicht angegeben, doch maß er, wie wir aus späteren Nachrichten ersehen, 53 Hufen. Frühzeitig, jedenfalls noch vor 1376, ward derselbe, da seine Entfernung eine eigene Bewirtschaftung vonseiten der Stadt zu beschwerlich und wenig einträglich machte, zu einem Stadtdorf ausgethan, das den Namen Bürgerwalde erhielt.[1]) Am 27. August 1399 erneuerte und bestätigte Bischof Heinrich III. unter Mitwirkung des Kapitels auf Bitten des Wormditter Rates das Privileg seines Vorgängers, weil es durch die Länge der Zeit unleserlich geworden war, und eine nochmalige Erneuerung der Handfeste „über das Dorf Bugen, das man jetzt Burgerwald nennt", erfolgte am 19. Februar 1578 durch den damaligen Coadjutor und designierten Bischof Martin Kromer.[2])

Zu dem Gedeihen und Emporblühen der Stadt mag nicht wenig der Umstand beigetragen haben, daß die ganze Gegend westlich und südlich von ihr bereits seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts besiedelt war und wenigstens zum Teil unter Kultur stand. Für alle Ortschaften am rechten Passargeufer von Wusen bis hinauf nach Elditten und Regerteln bildete Wormditt den natürlichen Mittelpunkt; alle waren auf sie angewiesen als auf den Markt, wo sie am besten und leichtesten ihre Erzeugnisse verkaufen, ihre Bedürfnisse einkaufen konnten. Besonders viel wurde von Anfang an die Wormditter Mühle in Anspruch genommen, so daß sie den Anforderungen bald nicht mehr genügte und eine zweite weiter ab von der Stadt, aber noch auf städtischem

---

späteren Bürgerwalde, dasselbe, was ich früher (Erml. Zeitschr. XIII, 341) von Schafsberg behauptet habe. Obwohl ausgesprochenes Zinsgut, stehen seinen Besitzern alle feodalen oder adeligen Rechte zu; ja die Stelle der Verschreibung: «omnes mansos . . . . . jure Culmensi libere et perpetue possidendos taliter donamus et conferimus, ut in quoscunque usus fructus redditus et utilitates convertere possint et valeant pro comodo opidi supradicti» macht es höchstwahrscheinlich, daß Bürgerwald, auch hierin Schafsberg ähnlich, den Wormdittern als frei verfügbares Allod zu freiem, unbeschränktem Eigentum verliehen worden ist. Vgl. über solche Allodialgüter Brünneck, a. a. O I, 27 ff.; E. Z. XII, 677 ff.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3 nennt die villa Burgerwalde, wovon Wormditt 10 Mark Zins an den bischöflichen Tisch zu entrichten hat.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 344.

Gebiet draußen in der Heide erbaut werden mußte. Beide standen nach der Handfeste zu gleichen Teilen dem Landesherrn und dem Lokator Wilhelm und seinen Erben zu. Als nun Bischof Hermann seine Residenz in Wormditt aufschlug, ließen ihm verschiedene Umstände den Alleinbesitz der Mühlen rätlich erscheinen, und er trat alsbald mit den Mitbesitzern wegen Ueberlassung ihrer Anteile in Unterhandlungen. In den Jahren 1342 und 1343 kamen dieselben zum Abschluß.[1] Der Lokator und Schultheiß Wilhelm war damals nicht mehr am Leben. All sein Besitztum war an seine Kinder übergegangen. Sein Sohn Johannes hatte ein Viertel der Mühle in unmittelbarer Nähe der Stadt, ein anderer vermutlich das zweite Viertel geerbt. Die Hälfte der Heidemühle war einer Tochter zugefallen, und sie hatte dieselbe nebst dem Schulzenamte ihrem Manne Martin mit in die Ehe gebracht. Zuerst verkaufte Johannes seinen Anteil. Vom 25. April 1342 datiert der Kaufvertrag, durch den der Bischof auf den Rat des Kapitels den vierten Teil der Mühle vor der Stadt Wormditt vom fürsichtigen Jünglinge Johannes, dem Sohne des verstorbenen Schulzen Wilhelm, nachdem die Verwandten ihre Zustimmung erteilt haben, für 120 Mark erwirbt und ihm auf den Kaufpreis 11 Mark jährlichen Zins im Dorfe Krebswalde[2]) und 1 Mark beim Wasserwehr vor Braunsberg[3]) anweist, welchen Zins ihm des Bischofs dortige Zinsleute zu zahlen haben solange, bis ihn Hermann oder seine Nachfolger für die gleiche Summe (120 Mark) zurückkaufen oder

[1]) Schon unter dem 20. Dez. 1341 schreiben Bischof und Kapitel auf die Kirchen der Diözese ein subsidium charitativum aus, das unter anderm dienen soll «pro edificandis tam sollempnibus molendinis apud Brunsberg et quorundam molendinorum partibus apud Wrmdit comparandis et pro quibusdam tam in Brunsberg quam in Wurmdit et allodio ibi prope edificiis faciendis, licet adhuc ulterius emendandis.» Das letztere bezieht sich offenbar auf den Ausbau der Schlösser in Braunsberg und Wormditt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 561—564.

[2]) Dasselbe lag südlich von Paarlack bei Braunsberg. Sein Areal ist heute mit Wald bestanden und bildet einen Teil des Forstbelaufes Curau in der Oberförsterei Födersdorf.

[3]) unam marcam foris Civitatem Brunsberg penes obstaculum aque. Vielleicht ist dieses Wehr mit dem heutigen bei der großen Amtsmühle identisch, und der Zins stand auf den dort liegenden Schloßländereien.

wieder für den bischöflichen Tisch erwerben können.[1]) — Wohl um dieselbe Zeit ist auch das letzte Viertel der besagten Wormditter Mühle in des Bischofs Besitz gekommen.[2])

1½ Jahre später, am 23. September 1343, wurde dann im Schlosse zu Wormditt die Urkunde ausgestellt, die die Heidemühle daselbst[3]) zur unbeschränkten Verfügung des Landesherrn stellte. Auf Wunsch und Befehl des damals schon erkrankten Bischofs und mit Einwilligung des Kapitels hatte der Vicedominus des Bistums, der Kustos Johannes Stryprock, mit den Söhnen des Wormditter Schulzen Martin, mit Nikolaus und Petrus, denen zu jener Zeit je ¼ der Mühle zustand, die diesbezüglichen Vereinbarungen getroffen. Jedem bewilligte er für seinen Anteil 90 Mark preußischer Pfennige, aber nicht in barem Gelde. Vielmehr erhielt Nikolaus dafür jährlich zu Martini 9 Mark von dem Zinse des bischöflichen Tisches angewiesen, der auf den Hufen um Wormditt stand, und den er sogleich auf seinen Sohn Simon überschreiben ließ. Für das Jahr 1344 sollte der Zins das erste Mal und dann weiter solange entrichtet werden, bis vonseiten der Landesherrschaft oder ihrer Vertreter ein Rückkauf erfolgte und die 90 Mark dem genannten Knaben oder seinem Vormund ausgezahlt wurden. Petrus ward für sein Geld an den bischöflichen Hof gezogen und sollte dort in Aufwand und Kleidung wie jeder andere Hausgenosse und Scholar gehalten werden,[4]) außerdem jährlich noch besonders 1 Mark, und zwar an vier bestimmten Terminen jedesmal 1

---

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 15.

2) Nähere Nachrichten darüber fehlen, auch wissen wir nicht, wer dieses Viertel vordem besessen hat; nahe liegt es, an einen zweiten Sohn Wilhelms zu denken.

3) Molendinum situm in Merica prope Civitatem Wormedithe.

4) «et in ea (sc. curia episcopi) tractetur tamquam familiaris alius et scolaris in sumptibus et vestitu.» Es ist dies die erste sichere Nachricht von dem Vorhandensein einer Schule am Hofe der Bischöfe von Ermland, wenngleich eine solche wohl von Anfang an daselbst bestanden hat. Spricht doch schon die Urkunde Anselms vom 27. April 1251 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 27) von magistri scholarum, deren Ein- und Absetzung dem Orden nur in seinen eigenen Gebietsteilen zustehen soll. Scholaren am Sitze des Kapitels erwähnt bereits das Testament des Dompropstes Heinrich v. Sonnenberg am 7. Mai 1314. Cod. I, Nr. 195.

Vierdung erhalten. Beiden Teilen, dem Landesherrn wie Petrus, stand die Auflösung dieses Verhältnisses frei; für diesen Fall aber hatte letzterer bis zur Zahlung der 90 Mark Anspruch auf einen jährlichen Zins von 9 Mark in einem Dorfe des bischöflichen Anteils, das er sich selbst auswählen durfte. Nikolaus und Petrus erklärten sich mit allem einverstanden; auch ihr Vater, der Schulze Martin, gab seine Einwilligung,[1]) und fortan waren und blieben die beiden Wormditter Mühlen ohne jede Einschränkung das Eigentum der ermländischen Bischöfe. — Die Mühle in der Heide ist übrigens im Laufe der Zeiten eingegangen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts besteht nur noch die „Mühle vor der Stadt, hat 4 Gänge überschlägig, und wird durch die Drebentz, so bei der Stadt vorbeigeht, getrieben." Damals brachte sie dem Bischof alljährlich rund 4000 Floren ein, dazu mußte ihm der Müller 18 Schweine mästen oder „vor jeders" 5 Reichsthaler zu je $4^1/_2$ Floren entrichten. Die daneben liegende Schneidemühle, deren Einrichtung gleichfalls in verhältnismäßig frühe Zeit fallen dürfte, diente hauptsächlich zum Schneiden der Hölzer für die Bauten der Herrschaft.[2])

Die Erwerbung der beiden Mühlenhälften von den Kindern und Enkeln des Lokators Wilhelm scheint dem Bischof Hermann oder vielmehr seinem zielbewußten energischen Stellvertreter Johannes den Gedanken eingegeben zu haben, das ganze Schulzenamt mit allem, was noch sonst dazu gehörte, für den bischöflichen Tisch anzukaufen. Neben dem fiskalischen Interesse mag ihn hierbei die Absicht geleitet haben, einen bestimmenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Stadt zu gewinnen, die er sich zum ständigen Wohnsitz erkoren hatte. In der That ging Martin, der Schultheiß, auf den Willen des Landesherrn ein, und überließ ihm für Geld und gute Worte mit dem Schulzenamte das 6 Hufen große Schulzengut, den

---

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr 28 a—b. Martin erkennt dabei ausdrücklich an, daß die Heidemühle durch seine Frau an ihn und seine Kinder gekommen sei. Ebenso dürfte es sich mit dem Schulzenamte verhalten haben.

2) Erml. Zeitschr. VII, 218. 219. Der Müller zog in Wormditt $^1/_8$ Part, also mehr als in Heilsberg; trotzdem standen dort die Einkünfte etwas höher, als hier.

Schulzenhof in der Stadt, sowie allen Zins, der daselbst dem Schulzen zustand.[1]) Aber die Verlegung der bischöflichen Residenz von Wormditt nach Heilsberg, die schon Hermanns Nachfolger, Johann I. von Meißen, vornahm,[2]) machte den Wert des Wormditter Schulzenamtes für die Herrschaft illusorisch. So war der Verkauf desselben eine der ersten Amtshandlungen des neuen Bischofs. Bereits am 9. April 1351 trat er es mit allen Rechten, allen Vorteilen und allen Lasten samt dem dazu gehörigen Hause innerhalb der Mauer nach eingeholter Genehmigung des Kapitels gegen eine bestimmte Geldsumme den geliebten und treuen Ratmannen seiner Stadt Wormditt ab und belieh damit durch seinen Ring den Bürgermeister Nikolaus Bardyn als den berufenen Vertreter der Gemeinde und des Rates. Nur das ehemalige Schulzengut vor der Stadt, den Zins in und außerhalb derselben sowie die Mühlenanteile oder etwaige sonstige frühere Gerechtsame des Schulzen behielt er sich vor.[3]) Einige Zeit später ist dann noch der Kommune die Hälfte des dem Lokator und seinen Erben zugestandenen Drittels von dem eben erwähnten Zinse zugefallen, so daß fortan Landesherr und Stadt sich gleichmäßig in denselben teilten.

Die vielen Veränderungen, die auf diese Weise die Bestimmungen der alten Handfeste im Laufe der Jahre erfahren hatten, bewogen den Nachfolger Johanns I., den früheren Vicedominus Hermanns, den klugen, rechtserfahrenen und vorsichtigen Johannes Stryprock, der die Menschen und ihre Schwächen zu genau kannte, dieselbe einzuziehen, damit sie nicht Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten gebe, und sie durch eine neue zu ersetzen, welche die inzwischen eingetretenen Wandlungen festlegte. Es geschah unter Mitwirkung des Kapitels im Schlosse zu Braunsberg, wo Stryprock sich damals vorübergehend aufhielt. Ausdrücklich wurden die Veränderungen inbetreff des Schulzenamtes und seiner Pertinenzien hervorgehoben. Nurmehr zwischen Stadt und Bischof wurden die Einkünfte der öffentlichen Verkaufs-

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 288.

[2]) Keine seiner Urkunden ist in Wormditt ausgestellt, er selbst auch sonst nicht dort nachzuweisen.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 167.

stellen und der Badestube geteilt; der Zins, der etwa von den Türmen der Stadtmauer erzielt werden würde, sollte allein und ausschließlich den Bürgern zur Ausbesserung der Mauer und der Türme zufallen, da sie diese allein und auf eigene Kosten erbaut hatten. Das Recht und die Pflicht der Scholtisei in der Stadt wie im städtischen Gebiete übte die Bürgerschaft in der Weise, daß der von ihnen oder ihren Ratleuten (eorum superiores seu consules) gewählte Schultheiß alle kleinern Prozesse bis 4 Solidi frei aburteilte und ihre Bußen ausschließlich erhob, während die hohe Gerichtsbarkeit dem Bevollmächtigten des Bischofs zustand und nur $^1/_3$ ihrer Strafgefälle, mochten sie von Preußen oder Deutschen oder von wem immer herrühren, der Stadt zuflossen.[1]) Die Mühlen gehören ohne Einschränkung dem Landesherrn.

Dagegen überwies Stryprock die 6 Hufen des früheren Schulzengrundstückes, dessen Kaufpreis übrigens erst er nach seiner Beförderung auf den bischöflichen Stuhl erlegt hatte, frei von jeder Abgabe und Last zu Ehren des allmächtigen Gottes für alle Zukunft dem Hospital zum h. Geist bei der Stadt Wormditt, einer Gründung des Bischofs Hermann zur Aufnahme und Pflege armer Kranken, die aber wegen ihrer beschränkten Mittel damals dem Untergange nahe war.[2]) Die edelmütige Zuwendung half ihr wieder auf, so daß später neben dem Krankenhaus sogar eine Kapelle errichtet werden konnte, an der zu Anfang des 15. Jahrhunderts (nachweislich am 25. August 1406) ein Johannes Plate Vikar war.[3]) Wahrscheinlich nach einem Neubau wurde das außerhalb der Stadt an dem Wege nach Heilsberg gelegene Kirchlein im Jahre 1494 durch den Weihbischof Jakob von Plock mit Erlaubnis des ermländischen Bischofs Lukas Watzelrode konsekriert. Es hat nicht lange bestanden. Wohl schon 1520, als der Hochmeister Albrecht von

---

[1]) Der Passus: »scultetus omnes minores causas ad quatuor solidos . . libere judicabit« erweckt den Anschein, als ob er die niedere Gerichtsbarkeit auch über die Preußen besaß. Daß dies nicht der Fall war, haben wir früher dargethan.

[2]) Cod. dipl. Warm, II, Nr. 288.

[3]) »Johannes Plate, vicarius perpetuus apud sanctum spiritum extra muros opidi Wormedith.« Cod. dipl. Warm. III. Nr. 425.

Brandenburg im Reiterkriege Wormditt einnahm, vielleicht auch erst ein Jahrhundert später bei der Belagerung der Stadt durch die Schweden wurde die Kapelle zerstört. 1699 war nichts mehr übrig, als der Kirchhof; aber noch 1772 besteht das Heiligegeist-hospital in Wormditt „innerhalb der Stadtmauer für betagte Männer und Frauen aus dem Bürgerstande“ und hat die Nutznießung jener 6 Hufen, die einst das Gut des Erbschulzen bildeten.[1])

Die Beseitigung des Erbschulzenamtes bedeutete auch für Wormditt einen ungeheuren Fortschritt in der Entwickelung des städtischen Gemeinwesens zu größerer Freiheit und Selbständigkeit. Sie war hier verhältnismäßig frühe, früher als in den beiden Nachbarstädten mit kulmischem Recht, in Mehlsack und Heilsberg, erfolgt. Schon der erste uns bekannte Bürgermeister von Wormditt, Johannes Cristani, den zwei Urkunden vom 23. Sept. 1343 nennen, und der bei Bischof Hermann in hohem Ansehen stand,[2]) mag daran gearbeitet haben, aber erst unter seinem Nachfolger, dem oben erwähnten Nikolaus Bardyn, gelangte man zum Ziel. Die Befugnisse des städtischen Schulzen übte seitdem, wie wir wissen, ein durchaus frei von der Gemeide bezw. dem Rate gewählter Bürger, der vermutlich von Anfang an ein Ratsverwandter gewesen ist. Der Schöppenstuhl, der unter seinem Vorsitz das Urteil zu finden hatte, bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Wormditt, und wir dürfen annehmen in allen ermländischen Städten mit kulmischem Recht, aus drei Schöppen,[3]) und erst im Laufe der Zeit stieg deren Zahl auf

---

[1]) Erml. Zeitschr. IX, 243. 244; X, 676. 677.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28. 243. Die letztere Urkunde spricht von den varia notabilia et non modicum utilia servicia ecclesie warmiensi in persona ipsius domini Hermanni ac dominorum Advocatorum suorum, longo tempore per discretum et honestum virum Johannem Cristani opidanum in Wurmedith benivole et indefesse exhibita. Wahrscheinlich ist er dem Bischof bei der Erwerbung der Mühlen behilflich gewesen. Der Lohn war die Verleihung von rund 14 Hufen in Bayliten, dem heutigen Crossen. Uebrigens kommt ein Johannes Cristani schon am 15. Nov. 1340 vor, und am 15. Juni 1357 heißt er feodalis ecclesie. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313; II, Nr. 253.

[3]) Das Notariats-Instrument vom 15. November 1402 (Cod. dipl.

acht, darunter der Schöppenmeister. Dazu kam der geschworene Stadtschreiber, der die Verhandlungen zu Protokoll nahm.[1]) Mit der hohen oder Blutsgerichtbarkeit hatte das städtische Gericht anfangs nichts zu thun. Diese unterstand vielmehr den für jedes Kammeramt bestehenden Landgerichten unter dem Vorsitz des Landvogtes. Erst in späteren Jahrhunderten erhielt es auch die „peinlichen und Halssachen“ zur Aburteilung. Doch mußten alle Dekrete derart „zur Approbation und Konfirmation“ dem Landvogte überreicht werden, „der sie nach Gefallen kon- oder reformiret, und in letzterem Falle solche nicht allein zu lindern, sondern auch zu schärfen berechtigt ist.“[2])

Hatte der Rat sich von der Vormundschaft des Schulzen zu befreien gewußt, so suchte der in feste Genossenschaften, in Gilden und Gewerke eingegliederte Kaufmann und Handwerker der Stadtobrigkeit gegenüber eine größere Freiheit und Selbständigkeit der Bewegung zu gewinnen. Es war das gleiche Streben in Wormditt wie in Heilsberg wie in den übrigen Städten des Bistums; und überall errangen die Gewerkschaften nicht zu unterschätzende Vorteile. Wie in Heilsberg drangen auch in Wormditt die handfesten derben Fleischer zuerst mit ihren Forderungen durch. Vom 22. Febr. 1359 datiert die Vereinbarung mit Bischof und Stadtbehörde, die ihnen dieselben Vergünstigungen zugestand, wie sie einen Monat später ihren Heilsberger Genossen gewährt wurden: Ueberlassung der 20 Fleischbänke in der Stadt zur beliebigen Verfügung gegen den bisherigen Zins, 4 Stein Talg jährlich

---

Warm. III, Nr. 382) wird ausgestellt presentibus honorabilibus et discretis viris Hermanno dicto Jungeherman et Michaeli dicto Kreczemer ac eciam sculteto et tribus tunc scabinis dicti opidi Wormedith, propterea ad hoc vocatis et requisitis, coram quibus et aliis quampluribus fidedignis in judicio bannito constitutis. Darnach scheinen der Schultheiß und die Schöppen stets auch Mitglieder des judicium bannitum, d. h. des Landdings oder Landgerichts ihres Bezirks gewesen zu sein.

[1]) Das Verzeichnis von 1772 (E. Z. X, 63. 64) nennt zwar bei Wormditt außer dem Schöppenmeister nur noch 6 Schöppen, aber entweder ist der Name des einen ausgelassen, oder sein Sitz ist zur Zeit erledigt gewesen. Daß auch hier 8 Schöppen zum Stadtgericht gehörten, ersehen wir aus E. Z. X, 681.

[2]) Erml. Zeitschr. X, S. 681.

von jeder Bank, kein neuer Zins, keine Erhöhung des alten, keine Vermehrung der Bänke ohne Willen des Gewerks und der Ratmannen, Fleischverkauf durch Auswärtige nur an Wochen- und Jahrmärkten und nirgend anders als in den Fleischbänken der Stadt. Dagegen blieb dem Rate wie in Heilsberg das Recht und die Pflicht, jeden Fleischer, der sich in seinen Obliegenheiten irgendwie verging, zur Rechenschaft zu ziehen.[1])

Als der Vertrag mit den Fleischern zustande kam, war der Bürgermeister Nikolaus Bardyn nicht mehr im Amte. An der Spitze der städtischen Verwaltung stand damals vielleicht Bürgermeister Engilbert, der in einer Urkunde vom 11. Januar 1354 zusammen mit dem Wormditter Stadtschreiber Mathias als Zeuge auftritt und sich noch am 15. Juni 1357 nachweisen läßt. Ein anderer angesehener Wormditter Bürger jener Zeit, der wohl gleichfalls dem Ratskollegium angehörte, hieß Michael Jonemann.[2]) Auch die Familie des ermländischen Domherrn und nachmaligen Dompropstes Heinrich von Paderborn war um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Stadt ansässig. Vermutlich seinen Verwandten zuliebe, die er oft und gern besucht zu haben scheint, erwarb Dompropst Heinrich am 12. Nov. 1368 vom Kapitel den Hof in Wormditt neben der Mauer, der den Domherren seit Gründung der Stadt gehört hatte, für sich und seine gesetzlichen Erben und Erbnehmer mit allen Freiheiten und Rechten zu Erbrecht und ewigem Besitz. Den Kaufpreis, 40 Mark, zahlte er auf Wunsch seiner Konfratres auf einmal und im ganzen dem damaligen Administrator, dem Domherrn Otto von Regitten, der ihn zu größerem Nutzen und Frommen des Kapitels anderweitig unterbrachte. 14 Jahre später überließ Heinrich, der inzwischen in die Jahre gekommen war, den alten Domhof

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 276.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 208. 253. Zum 15. Juni 1357 heißt Engilbert zwar nur Civis in Wormedith, aber trotzdem kann er zugleich die Bürgermeisterwürde bekleidet haben. Jedenfalls müssen er und Michael Jonemann einflußreiche Persönlichkeiten gewesen sein; das beweist ihre Wahl zu Schiedsrichtern in dem Streite der Heilsberger Schulzen mit dem Rate daselbst. Ein Ebirko de Wurmedithe erwirbt 1347 in Braunsberg Bürgerrecht. Cod. II, S. 305.

mit allen seinen Rechten und Freiheiten seinem Neffen, dem Wormditter Bürger Hermann von Paderborn. Am 29. Juli 1382 erfolgte vor dem Bischof Heinrich III. im Beisein des Wormditter Bürgermeisters Johannes Grosse und der Ratmannen Nikolaus Tisch, Stephan Senewel und Nikolaus Pichel die feierliche Auflassung und Verschreibung.[1])

Schon zum 18. Mai 1376 nennen unsere Quellen den Hermann von Paderborn und mit ihm die Wormditter Bürger Johannes Grosen, Hermann Grosen und Johannes Sartoris (Schneider). Welches Ansehen er nicht nur an seinem Wohnsitze, sondern im ganzen Lande genoß, geht daraus hervor, daß er und Johannes Groze und Hermann Gering — auch letzterer ein Bürger von Wormditt — zum Vorstande der Rittergilde vom Wagen gehörte, in dem sonst nur Großgrundbesitzer saßen und zwar die Bedeutendsten des Landes, der Ritter und Bistumsvogt Johannes Sorbom, ein Bruder des Bischofs, die Ritter Johannes von Heide und Theoderich von Ostchow, die Lehnsleute Sander von Wusen, Dietrich von Czecher, Johannes Crossen und der Waffenträger des Bistums Karl vom Felde.[2]) In der Folge war Hermannus Palbornen von Wormditt Vertrauensperson beim Bischof Heinrich IV., in dessen Vormundschaft (Vertretung) er am 5. Juli 1407 vor dem landgehegeten Dinge zu Wormditt das Gut Gr. Klenau von der Familie Fleming erwirbt.[3])

Mit den Paderborns rang gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts die einflußreiche begüterte Familie Große um die erste Stelle in Wormditt. Außer den bereits erwähnten Johannes

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 429; III, Nr. 141. Domprobst Heinrich ist bald darauf gestorben; unter dem 5. Juli 1386 (Cod. III, Nr. 198) wird er zum letzten Mal genannt.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 9. 128. Uebrigens müssen die genannten Wormditter gleichfalls Landgüter mit feodalen Vorrechten besessen haben, da sie anders nicht Mitglieder besagter Gilde hätten werden können. Von Hermann von Paderborn wissen wir, daß er die Mühle in Migehnen sein Eigentum nannte, Johannes Große hatte nachweislich Grundbesitz in Migehnen. Cod. III, Nr. 68. 70.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 432. Nach diesem Datum wird er nicht mehr erwähnt.

und Hermann Große treten uns damals noch Jakob und Nikolaus Große entgegen, welch letzteren die Würde des Priestertums schmückte. Johannes ist nachweislich seit 1379, vermutlich aber schon früher Bürgermeister, und er hat die verantwortungsvolle Stellung wenigstens bis 1393 inne gehabt.[1]) Es war für die Stadt eine ereignisreiche Zeit. Am 27. Januar 1376 übertrug ihr Heinrich III., damit sie nicht in Zukunft, wie man es schon bei Dörfern und Städten erlebt habe, wegen Holzmangels verlassen werde und zu Grunde gehe, 53 vermessene und abgehügelte Hufen von der angrenzenden Heide beim Schillingsbach,[2]) die bisher nutzlos dagelegen hatten, zu demselben Rechte, zu dem sie die ihr bei ihrer Gründung verliehenen andern Hufen hielt. Für jede Hufe hatte die Kommune alljährlich zu Weihnachten 1 Vierdung an die Herrschaft zu entrichten. Aus besonderer Gnade durfte der Rat dann und wann, so namentlich wenn hohe und vornehme Gäste die Stadt aufsuchten, oder wenn eine große Hochzeit gefeiert wurde, oder aus ähnlichen Anlässen daselbst 1 bis 2 Rehböcke schießen; doch war das Jagen mit Netzen verboten und mußte auch während der gesetzlichen Schonzeit, wenn der Landesherr sich der Rehjagd enthielt, ruhen. Besagte Erlaubnis wurde der Bürgerschaft erteilt, damit sie wohl acht gebe auf die Heide und jedem Unbefugten das Jagen darin verwehre.[3])

Das Jahr 1376 brachte den Wormdittern auch die Vollendung ihres mit großem Aufwande erbauten gothischen Kauf- oder Rathauses,[4]) desselben, das noch heute durch seine eigenartig schönen Frontgiebel unser Interesse gefangen nimmt. Nur der

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 89. 270.

[2]) «quinquaginta tres mansos de merica eis adiacente circa rivum Schilling.» Der Ausdruck ist nicht genau; denn zwischen der Heide am Schillingsbach, der heutigen „Meile," und dem Wormditter Stadtlande lagen die Gemarkungen von Crossen und Thalbach. Freilich gehörte Crossen damals dem Wormditter Johannes Christani bezw. seinen Nachkommen. Cod. III, Nr. 243.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3. Liedtke irrt, wenn er (Erml. Z. X, 521) diesen Wald das spätere Bürgerwalde sein läßt.

[4]) Mercatorium seu Pretorium hoc anno (1376) sumptuose est edificatum. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3.

Turm auf der Mitte des Daches ist mehrfach verändert worden und stammt aus einer späteren Periode. Doch bewahrt gerade er einen untrüglichen Zeugen aus Wormditts frühester Zeit, eine Glocke, die älteste des Ermlandes, die zu Ehren der heiligen Katharina im Jahre des Herrn 1384 gegossen wurde, wie eine Inschrift in gothischen Minuskeln des ausgehenden 14. Jahrhunderts uns kündet, indem sie zugleich Christus, den König der Herrlichkeit anruft und ihn anfleht, zu kommen mit seinem Frieden: anno † domini † milesimo † ccc † lxxxiiii † katherina † o † rex † glorie † xpe † veni † cum † pace †.[1]) Es ist ohne Zweifel die campana consularis, die altehrwürdige Ratsglocke, die bei allen wichtigen Begebenheiten der Stadt ihre Stimme erschallen ließ. Könnte sie sprechen, sie würde erzählen von manch freudigem Ereignis, das sie eingeläutet hat, aber auch von Schmerz und Trauer ohne Maß und Grenze, dem ihr eherner Mund Ausdruck verliehen, von dem Pomp und der Pracht, wenn unter ihren gemessenen Tönen bei der Wahl oder der Einführung eines neuen Mitgliedes die Ratsherren, voran die Bürgermeister, in ihrer Amtstracht und mit den Abzeichen ihrer Würde feierlich einzogen in den festlich geschmückten Ratssaal, von dem Ernst und der verhaltenen Wehmut, wenn sie einem der Ratsverwandten zitternd ihre Klagelaute nachsandte auf dem letzten Gange, von der Angst und dem Jammer, wenn sie wimmernd Feuerlärm schlug, von dem Entsetzen und der Verzweiflung, wenn dröhnend ihr Mund Sturm heulte und die Bürger zur Verteidigung gegen den übermächtigen Feind auf die Mauer rief. Sie selbst hat alles überdauert, die Freude und das Leid, auch die Generationen der Menschen, die beides erfuhren. Ein Wahrzeichen von der Vergänglichkeit alles Irdischen hängt sie hoch oben im Turme und mahnt auch weiter die Bewohner der Stadt an die Flüchtigkeit der Zeit, deren Vorüberrauschen sie ihnen — denn sie dient jetzt als Uhrglocke — Stunde für Stunde verkündet.

Zum Bau des Rathauses hatte der Bischof, wie es scheint, die Hälfte der Kosten beisteuern müssen, weil er, wie wir wissen, die Hälfte des davon fallenden Zinses zog. Der bevorstehende

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3 Anm. 2; Erml. Zeitschr. IX, 240.

Neubau der gänzlich verfallenen Badestube drohte ihn abermals nicht unbedeutend zu belasten;[1]) deshalb suchte Heinrich Sorbom sich und seine Nachfolger diesen lästigen Verpflichtungen auf gute Art und für immer zu entziehen. An demselben 27. Januar 1376, an welchem er der Stadt Wormditt jene 53 Hufen am Schillingsbach verschrieb, vereinbarte er mit ihr einen Vertrag, wonach er sich für die Rekognitionssteuer von den Hofstätten innerhalb der Mauer, für den halben Zins vom Kauf- oder Rathause, von den Buden und Kellern der Krämer und Höcker, von der Stadtwaage, von den Bänken der Tuchscherer und dem Badehause, für die 10 Mark vom Dorfe Bürgerwalde und den 13¼ Mark von der Heide am Schillingsbach, d. h. für alle ihm in der Stadt und ihrem Weichbilde zustehenden Abgaben außer dem Zinse der städtischen Acker- oder Zinshufen, den er sich ausdrücklich vorbehielt, mit einer jährlichen auf Weihnachten zu zahlenden Pauschsumme von 42 Mark zufrieden erklärte, dafür aber aller und jeder Baubeiträge los und ledig wurde, mochten sie nun das Rathaus, die Badestube oder die Buden und Bänke der genannten Innungen betreffen, deren Unterhaltung fortan der Stadt allein zufiel.[2])

3 Jahre nach der Vollendung des Rathauses konnte Wormditt das Fest der Kirchweihe feiern. An die Stelle der ursprünglichen kleinen Holzkirche war im Laufe der letzten Jahrzehnte ein massives Gotteshaus getreten, der Kern der heutigen Kirche, eine jener dreischiffigen gothischen Basiliken, die im Ordenslande verhältnismäßig selten vorkommen, mit geradem Chorabschluß, mit

---

[1]) Considerantes, quod dictum Mercatorium seu Pretorium hoc anno sumptuose est edificatum, et Stubam Balnearem de presenti omnino ruinosam edificari oporteat et tediosum fore, Nos et successores nostros, quociens oportuerit, pro reparacionibus talium et contribucionibus requirere. . . .

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3. Die Bänke der Fleischer, die im Vertrage nicht genannt werden, sind, wie uns die Urkunde vom 26. Dezember 1423 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 604) belehrt, auch nicht in den Vertrag eingeschlossen worden. Für sie galt eben der Vergleich vom 22. Febr. 1359. Auch die Wormditter Bäcker und Schuster scheinen ein besonderes Uebereinkommen mit Bischof und Stadt getroffen zu haben; denn auch ihre Bänke finden in der Urkunde vom 29. Januar 1376 keine Erwähnung.

erhöhtem Mittelschiff und einem Turm an der Westfassade, zwar nicht groß, aber von sehr schönen Verhältnissen.[1]) Es wird ein Tag der Freude und des Jubels gewesen sein, als der Landesherr und Bischof Heinrich Sorbom, geleitet von der Geistlichkeit und dem Rate, mit festlichem Gepränge einzog in die geschmückte Stadt und die prachtvolle Kirche, um letztere feierlich ihrer Bestimmung zu übergeben und sie zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau und speziell der beiden Heiligen Johannes des Täufers wie des Evangelisten zu weihen, wie noch heute eine Konsekrationstafel aus dem 17. Jahrhundert in der Sakristei der Kirche meldet.[2])

Vielleicht der Amtsperiode des Bürgermeisters Johannes Große gehört auch die Gründung des Hospitals zum heil. Georg an. Jene entsetzliche Krankheit, der Aussatz, der in allerneuester Zeit wieder gleich einem Gespenst hier und dort in Deutschland auftaucht und von sich reden macht, muß im Mittelalter für unser Vaterland eine wahre Gottesgeißel gewesen sein. Wohl bei jeder preußischen Stadt finden wir weit draußen vor ihren Thoren ein Krankenhaus zur Aufnahme der damit Behafteten. Es ist überall dem h. Georg, dem Drachentöter geweiht und von der Stadt erbaut, die durch strenge Absonderung der Kranken die Ausbreitung der Seuche hemmen wollte. Das Elend und die Verlassenheit dieser Unglücklichen rührte manchem Menschenfreunde das mitleidige Herz, und nicht selten waren die milden Stiftungen, ihnen ihr hartes Geschick zu lindern. Auch in Wormditt fehlte es an solchen Zuwendungen nicht. Wohl die bedeutendste ist die des Bürgers Heinrich Mülknecht. Nach eingehenden Verhandlungen mit Bischof und Rat und mit ihrer Einwilligung schenkte er unter dem 21. Oktober 1384 zugleich im Namen seiner Ehefrau Elisabeth und seines Sohnes Jakob zu seinem und ihrem Seelenheil von den 6 Hufen, die er vor

---

[1]) Vgl. von Quast, Denkmale der Baukunst in Preußen; Erml. Zeitschr. IX, 192; Boetticher, a. a. O. 271. Die Konsekration ist wohl unmittelbar nach Vollendung der Kirche erfolgt, und es ist ganz unberechtigt, ihre ältesten Teile aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammen zu lassen, weil 1312 bereits der Pfarrer Johannes von Wormditt genannt wird.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 84. Der Tag der Weihe ist leider unbekannt.

der Stadt Wormditt in der Stadtfreiheit (d. h. im städtischen Wald- und Weidegebiete) zu Zins besaß,[1]) 3 Hufen dem Hospital zum h. Geist „zu Hilfe den armen Kranken", und „die 3 andern gab er St. Jürgen zu Hilfe den Gottesarmen, den Aussätzigen", damit sie der Holzung sollten genießen, die auf den Hufen stand, zu Feuer und zu Gebäuden; doch behielt er beides, Brennholz wie Bauholz, sich und seinem Weibe vor, solange sie lebten. Den auf den Hufen ruhenden Zins hatten fortan die Beschenkten an die Stadt abzuführen, die bäuerlichen Dienste aber, das Scharwerk, ward ihnen um des guten Zweckes willen und auf Bitten des Bischofs vom Rate für alle Zukunft in Gnaden erlassen. Als Entgelt für die vorbehaltene Holznutzung und um ihnen die Zahlung des Zinses zu erleichtern, wies Heinrich Mülknecht nebst Frau und Sohn den genannten Hospitälern zu gleichen Teilen eine Fleischbank oder vielmehr deren Einkünfte an. Ja am Dienstage zu Ostern (31. März) 1388 erschien er abermals „mit vollkommener Vollwort" seines ehelichen Weibes Elisabeth und ihres Sohnes Jakob vor dem versammelten Wormditter Rate, erneuerte seine frühere Schenkung und fügte dazu noch anderthalb Mark Zins „dor vm, daz der heylege geist vnd sinte jurge nicht holzen sullen (auf den erwähnten Hufen) czu fuger noch czu keime noczce do wyle her adir syn wip Elizabeth lebit sunde her sal des holczis genysen czu allem noczce do wyl her lebit" und nach seinem Tode seine Ehefrau bis an ihr Ende „vnd nicht czu vorkaufen. Dor noch so sal ir son Jacobz kein theyl an den huben noch an hulczunge haben, sunder dy denne vor dy vorgenanten armen rothen dy suln sich vnder winden der huben vnde des holczis daz is of beyde seyten czu hulfe kome den gotis armen ebeclichen czu fuger vnd czu gebude." Vonseiten der Stadt wurde bei dieser Gelegenheit die Scharwerksfreiheit der 6 Hufen ausdrücklich anerkannt, aber die Weide auf ihnen

---

[1]) «de sex mansis suis, quos ante dictum Opidum et infra libertate ipsius possedit.» Das zinsfreie Gemeindeland, das die Handfeste der Stadt Wormditt gewährte, muß sich also gegen Ende des 14. Jahrhunderts wenigstens teilweise schon im Besitze einzelner Bürger befunden haben, die der Stadt davon zinsten und scharwerkten; nur die Weide stand daselbst der Gemeinde noch zu.

vorbehalten, „auf daß die Weide ewiglich frei sei und unversprochen und der Stadt zu Nutz und Frommen komme ewiglich."[1])

Wie das Hospital zum h. Geist hat auch das St. Georgskrankenhaus in Wormditt, das außerhalb der Mauer am Wege nach Braunsberg lag, die Jahrhunderte überdauert. Nur wie dort ist auch hier die danebenstehende Kapelle mit der Zeit vom Erdboden verschwunden. Der Bericht der kurbrandenburgischen Kommission über das Amt Wormditt vom 11. Februar 1656 kennt diese nicht mehr, obwohl er beide Krankenhäuser und ihre liegende Habe richtig angiebt: „Sind bei der Stadt auch zwei Hospitäler, welche an Wald und Acker zusammen haben 12 Huben." Gewiß war schon damals jene furchtbare Krankheit, der St. Georg seine Entstehung verdankte, gänzlich erloschen, und das Hospital diente fortan einem andern Zwecke, dem der Aufnahme armer und gebrechliche Arbeitsleute beiderlei Geschlechts.[2])

Die Urkunde vom 31. März 1388 führt uns den gesamten Wormditter Rat vor, 8 Mitglieder im ganzen, den Bürgermeister Johannes Grose, Heinrich Scherer, seinen Kumpan, die Ratsherrn Nikolaus Tisch, Stephan Senwel, Nikolaus Pichyl, Nikolaus Wetterheym, Girman Goltsmit und Sander von dem Rautenberge,[3]) und zeigt uns, wie sich vor ihm ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Schenkung vollzieht, der er, „durch einer festen Stetigkeit willen", mit Brief und Ingesiegel Rechtskraft verleiht. Der Amtscharakter und die Zahl der Ratsverwandten (erster und zweiter Bürgermeister und dazu 6 Ratsherren) sind also schon am Ende des 14. Jahrhunderts dieselben, wie noch 4 Jahrhunderte später, und auch die Verteilung der Geschäfte unter sie mag von jeher die gleiche gewesen sein. Wohl schon damals wie noch 1772 verwaltete der eine die Kämmerei, der zweite das städtische Schulzenamt, der dritte

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 173. 224.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 437 Anm. 244; E. Zeitschr. VII, 218; X, 677.

[3]) Vier der hier genannten Ratmannen kommen als solche schon am 29. Juli 1382 vor (Cod. III, Nr. 141). Die Wahl der Magistratsmitglieder scheint also in Wormditt und wohl in allen Städten mit kulmischem Recht damals schon auf Lebenszeit erfolgt zu sein. Früher wechselten sie von Jahr zu Jahr, wie wir wenigstens von Frauenburg wissen, das freilich lübisches Recht besaß. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 207; vgl. Lohmeyer, a. a. O. 153.

war Inspektor der Feuerordnung, der vierte Wettrichter, dem fünften unterstand die städtische Ziegelscheune und der Kalkofen und dem sechsten der äußere Kirchenbau.[1])

Daß die Sorge für die Unterhaltung des Kirchengebäudes seit alters der Stadtobrigkeit oblag, wissen wir bestimmt; auch erfahren wir einiges über die Art und Weise, wie sie in Wormditt die Mittel dazu aufzubringen wußte. Im Jahre 1406 — Bürgermeister war damals Junge Hermann, vielleicht der Nachfolger des Johannes Große — beschloß der Rat zum Lobe Gottes und zum Gedächtnis sowie zur Verehrung des bittern Leidens und Sterbens unseres Herrn ein silbernes Kruzifix in der Pfarrkirche aufzustellen, und vereinbarte mit dem zeitigen Pfarrer Tilemann Katti, daß diesem, solange er lebte und Pfarrer wäre, von allen Opfergaben, die die Gläubigen vor dem erwähnten Kreuze niederlegen würden, $^2/_3$ zufallen sollten, dem Rate aber zur Stärkung der Kirchenbaukasse $^1/_3$; nur die dargebrachten Speisen und Getränke blieben dem genannten Tilemann ohne jede Widerrede ganz und allein vorbehalten, ebenso alles, was während der heiligen Woche oder an einem Tage derselben sowie am Feste der Himmelfahrt des Herrn geopfert wurde, falls in dieser Zeit das Kruzifix der größeren Verehrung wegen seinen gewohnten Platz, den es das ganze Jahr hindurch einzunehmen pflegte, mit einem andern vertauschte. Ueberdies hatte Tilemann als Vorsteher und, wenn man so sagen darf, als Herr der Kirche[2]) das Recht, die Opfergaben insgesamt einzuziehen und zum Nutzen beider Teile in sicherm Verwahr zu halten, mußte aber jederzeit dem Rate auf dessen Verlangen das ihm zustehende Drittel aushändigen. Am 20. April 1406 bestätigte Heinrich IV., um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, den Parteien auf ihr Bitten den geschlossenen Vertrag. — Neben der Unterhaltung der Kirche, zu der die eingepfarrten Ortschaften wohl von Anfang an nach Maßgabe ihrer Größe im ganzen $^1/_3$ der Kosten beizusteuern hatten, lag der Stadt bezw. dem Rate noch die Pfarrei

---

[1]) Erml. Zeitschr. X, 63. Ueber den Wettrichter und seine Befugnisse vgl. ebenda S. 29.

[2]) Das soll wohl der Ausdruck in signum dominii bedeuten.

und die Wohnung der übrigen Geistlichen und Kirchenbedienten zur Last.[1])

Da im Ordenslande wie überhaupt in der ganzen norddeutschen Tiefebene zusammenhängendes Gestein, das man als Baumaterial verwenden könnte, nirgends in genügender Menge zu Tage tritt, so war man hier von jeher genötigt, bei Errichtung fester Gebäulichkeiten auf den gebrannten Stein, den Ziegel, zurückzugreifen. Sobald daher die Städte das erste Stadium ihrer Entwickelung hinter sich hatten und das Bedürfnis sich geltend machte, an die Stelle der alten Blockhäuser bessere, widerstandsfähigere zu setzen, namentlich die öffentlichen Gebäude, Rathaus und Kirche, in einer würdigen, dem gestiegenen Geschmack und Wohlstand entsprechenden Form darzustellen, auch den ursprünglichen Pallisadenzaun in eine wirkliche Mauer mit Türmen und Brustwehren umzuwandeln, damit sie selbst ernsten Angriffen gewachsen sei und die Menschen dahinter in wirksamer Weise schütze und schirme, entstanden überall auf städtischem Grund und Boden von Gemeindewegen die sogenannten Ziegelscheunen, die zunächst die Stadt, weiterhin aber auch die Umgegend mit diesen künstlichen Bausteinen versorgten. Daß sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Ermlande bereits in voller Thätigkeit sind, zeigt die Handfeste von Allenstein, in der sich das Kapitel die Anlage einer solchen Ziegelscheune im Weichbild besagter Stadt und das Recht vorbehält, daselbst allenthalben zum Streichen und Brennen der Ziegel nach Lehm graben zu dürfen.[2]) Es folgt daraus zugleich, daß dieses Recht dem Kapitel an und für sich nicht zustand, also kein Vorrecht der Landesherrschaft war. Wohl aber war die Anlage solcher Ziegelscheunen von vornherein ein Vorrecht der einzelnen städtischen Kommunen. Nur diese, d. h. der Rat, kein einzelner Bürger durfte eine solche errichten,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 423; Erml. Zeitschr. X, 677.

[2]) «Et quod Horreum laterum in predictis bonis habere et tenere possimus et argillam fodere pro decoccione laterum in bonis ubilibet memoratis.» Cod. dipl. Warm. II, Nr. 202. Offenbar sollten in dieser Ziegelscheune die Bausteine für das Schloß gebrannt werden, an dessen massive Aufführung das Kapitel unmittelbar nach der Gründung der Stadt gegangen zu sein scheint.

durfte den Preis der Ziegel bestimmen, durfte die Kontrakte mit den Ziegelstreichern abschließen, durfte überhaupt den ganzen Betrieb leiten und beaufsichtigen. Die Ratsakten des Braunsberger Stadtarchivs enthalten darüber interessante Notizen. So vermerken sie zum 1. Oktober 1391: „Im Jahre des Herrn 1391 am Sonntage nach Michaelis do annamete Jacob böme di czigelschune dar ynne czu arbeyten, vor das tusend mursteyn 1 firdung, vor das tusend dachsteyn 8 skot, und darczu sal her haben al sin gerethe, sin pfert sin wagen sin schufel und spaten und alles, was her dar czu bedarf." Und weiter heißt es: »Anno domini 1404 do wart der rat eyns, was man von czigel vorkowfet busen der stad friheit als von dachsteyne, so sal man das tusunt beczalen vor 20 skot vnd daz tusunt muwersteyn vor 3 firding. Item dy burger bynnen der stadmuwer sullen den muwersteyn beczalen vor 14 skot vnd den dachsteyn vor ½ mark; item busen der stad, in der stad vriheit, das tusent muwersteyn vor 16 skot vnd das tusent dachsteyn vor 3 vierdung." [1]) Es müssen demnach ganz bedeutende Einnahmen gewesen sein, die so die Städte aus ihren Ziegelscheunen zogen, zumal wenn man das weite Absatzgebiet derselben in Anschlag bringt. Freilich war andererseits der Privatbedarf an Ziegel- und Dachsteinen damals ein viel geringerer als heutzutage, weil die Bevölkerung weniger dicht saß und die Häuser in den Städten fast ausnahms-

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 251. 420 S. 411. Es muß auffallen, daß die Bürger in der Stadt die Dachsteine um 2 Skot billiger erhalten als die Ziegel, während es sonst gerade umgekehrt ist. Jedenfalls liegt hier ein Schreibfehler vor derart, daß „muwersteyn" und „dachsteyn" verwechselt sind. Die preußische Mark Silbers hatte 4 Vierdung oder 24 Skot. Nehmen wir den heutigen Silberwert, so kosteten dem Bürger in der Stadt das Tausend Ziegel 18 Mark, das Tausend Dachsteine 21 Mark, dem Bürger in der Stadtfreiheit das Tausend Ziegel 24 Mark, das Tausend Dachsteine 27 Mark, dem Auswärtigen das Tausend Ziegel 27 Mark, das Tausend Dachsteine 30 Mark deutscher Reichswährung. Waren nun, wie wir wohl annehmen dürfen, die Ziegel- und Dachpfannenpreise in den Jahren 1391 und 1404 dieselben, so verdiente die Stadt an jedem Tausend Ziegel oder Dachpfannen 9 bezw. 15 bezw. 18 Reichsmark. Stellen wir noch den damaligen Geldwert in Rechnung, so erhöhen sich alle genannten Summen um das 3 bis 4 fache. Für Ziegel wie für Dachpfannen zahlte man also um die Wende des 14. Jahrhunderts bedeutend mehr als gegenwärtig.

los in jener Manier, die man preußische Mauer nannte, d. h. in Fachwerk, errichtet waren, während auf dem Lande das Holz- oder Blockhaus mit Strohdach auch weiter durchweg vorherrschte und höchstens der Untergrund aus Mauerwerk bestand.

Als Bindemittel der Ziegelsteine, als Mörtel diente gelöschter Kalk, der in der Regel ohne jeden Zusatz, höchstens im Gemenge mit etwas feinem Kies verwendet wurde und den Bauten jener Zeit eine Festigkeit verlieh, die sie dem Sturm der Jahrhunderte trotzen ließ. Der Kalkstein wurde im Lande selbst gesammelt und nur ausnahmsweise, wenn man besonders gutes Material benötigte, von auswärts und zwar zu Wasser eingeführt.[1]) Er unterlag anfangs, wie es scheint, nicht dem Bergwerksregal; erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird er von Ermlands Landesherrn hier und da ausdrücklich vorbehalten.[2]) In besonderen Oefen machte man ihn durch Brennen löschfähig. Solche Kalköfen erhoben sich nun als Gemeindeeigentum vermutlich bei jeder Stadt und bildeten für sie gleich der Ziegelscheune eine unter Umständen recht ergiebige Einnahmequelle, da ihre Benutzung nur gegen eine bestimmte Abgabe gestattet war, deren Höhe der Rat festsetzte, wobei er auf die Bürger billige Rücksicht nahm. Näheren Aufschluß darüber geben uns wiederum die Braunsberger Ratsakten: »Anno domini 1411 am Sonntage Judica (29. März) do wart der rat eyns, das dy borger, dy do wonen bynnen der stad muwer, sullen geben vor dy last kalkis czu bornen 1 firdung. Item dy do wonen busen der stad, in der stad vriheit, sullen geben vor dy last kalkis czu bornen 7 skot. Item dy do wonen busen der stad vriheit, sullen geben vor dy last kalkis czu bornen 8 skot.[3])

In allen Städten und so auch in Wormditt hatte nun wohl von Anfang an einer der Ratsherrn Ziegelscheune und Kalkofen

---

[1]) So ließ der Elbinger Rat 3 Last (180 Scheffel) Sparkalk (cimentum sparkalck) in Lübeck kaufen zum Bau der Nikolaikirche: «ad structuram nostre ecclesie sancte Nycolai perficiendo et precipue, quod sit bonum.» Cod. dipl. Warm. III, Nr. 634.

[2]) Vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 215; III, Nr. 122. 456. Dagegen mußte das Kapitel ihn noch zu Ende des 14. Jahrhunderrs von den Besitzern von Adl. Dittersdorf bei Frauenburg kaufen. Cod. III, Nr. 371. 372.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, S. 413.

unter seiner besonderen Obhut. Der „Ziegelherr" ward er infolgedessen genannt. „Er providierete als solcher die Bürgerschaft mit Ziegel und Kalk um billigen Preis." Den Wormditter Kalkofen erwähnt zuerst eine Urkunde vom 18. Juni 1420. Er lag „vor der Stadt gegen den Mühlenteich."[1])

Eine ganze Reihe von Wormditter Ratsverwandten nennen uns die Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts, aber nur selten erfahren wir den Zweig der Verwaltung, der ihnen speziell unterstand. Ohne Ausnahme können wir die Wormditter Schulzen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Ratsherren ansprechen, also auch den „Scholtzen von Turbach," in dessen Hause sich im Jahre 1388 das landgehegte Ding unter dem Landrichter Johann von der Heide versammelt. Schultheiß und Ratsmitglied ist zweifellos auch Michael Pichil, da in seiner Wohnung zu Wormditt der Bistumsvogt und Landrichter Kaspar von Baisen am 15. November 1402 ein Landding abhält.[2]) Desgleichen dürfen wir den Michael, genannt Kreczemer, der diesem Landgericht als Zeuge beiwohnt, unbeanstandet zu den Ratsherrn rechnen, zumal er zusammen mit Hermann, genannt Jungehermann, auftritt, der 4 Jahre später, wie wir sahen, Bürgermeister ist und diesen Posten nachweislich noch am 17. April 1422, ja vermutlich noch am 11. April 1423 inne hat. Zum Rate gehören vielleicht auch die am 12. Juni 1393 erwähnten Wormditter Bernhard, Nikolaus Arnolds, Nikolaus Senewel (wohl ein Bruder des Ratmannes Stephan Senwel) und Nikolaus Korsener. Am 5. Juli 1407 sitzen Claus Knöpfel von Wormedith und Merten Kremon von Wormedith als Landschöppen im Landgericht daselbst, das unter dem Vorsitze des Landrichters Clauke von dem Velde im Hause des (Schulzen) Johannes Lubbiken stattfindet, alle 3 ohne Frage Mitglieder des Wormditter Stadt-

[1]) Erml. Zeitschr. X, 61 ff. 664. 675. 676 ff. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 574.

[2]) Cod. dipl. Warm. III. Nr. 219. 382. Allem Anschein nach versammelte sich das Landgericht stets bei dem Stadtschulzen des betreffenden Bezirks. Michael Pichil ist fraglos ein Verwandter des früher erwähnten Ratmannes Nikolaus Pichil.

rates oder Schöppenstuhles. Zum Jahre 1421 bezw. 1422 sind dann als Ratmannen beglaubigt Markus Tisch, Hannus Trumpe, Sifrid Furman, Andres Euerbeke, während wir gleichzeitig oder doch kurz vorher den Wormditter Frenczil Koseler nebst seiner Ehefrau Katherina und seinen Kindern Hannus, Thomas und Katherina sowie die Bürger Hans Döring, Hans Lüdeman, Austyn Schumacher, Niclos Syfrids, Thomas Rügeborger, Bartusch Smoyger, Hans Frankensteyn, Hans Sifrids und den Hofbesitzer Herbardus nachweisen können. Neben Junge Hermann, dem Bürgermeister, wird schließlich zum 11. April 1423 Hans Metelouff, wahrscheinlich sein Kumpan, als „Verweser der Jungfrauen in dem Konvente der Stadt Wormditt" genannt.[1])

Die Aemter der Bürgermeister und Ratmannen waren Ehrenämter, die ihre Inhaber anfangs wohl ganz unentgeltlich verwalteten. Erst im Laufe der Zeit wurden damit gewisse Accidentien verbunden, die sich in den einzelnen Städten verschieden gestalteten. Gemeinhin bestanden sie in der Nutzung einiger Morgen der Gemeindeländereien, in einigen Fudern Heu aus den städtischen Roßgärten, einigen Hundert Ziegeln aus der städtischen Ziegelscheune und einigen Achteln Holz aus den Stadtwaldungen, wozu für den präsidierenden Bürgermeister meist noch bestimmte Sporteln bei Kauf- und Teilungsverträgen, Anteil am sogenannten Bürgergeld sowie die Stand- und Thorgelder an den Wochen- und Jahr-, an den Vieh- und Pferdemärkten kamen. In einigen Städten, und so auch in Wormditt, wo, wie überall im Ordenslande, das Bierbrauen und Branntweinbrennen einen blühenden Erwerbszweig bildete, hatte jede Magistratsperson die Freiheit und Prärogative, ein Gratial Bier zu brauen, ohne hiefür Accise und Braupfannengeld zu zahlen.[2]) Aber alle diese Accidentien waren kein Aequivalent für die aufgewandte Zeit und Arbeit. Darum konnten nur reiche und unabhängige Bürger für die Ratsmitgliedschaft in Betracht kommen, was wiederum zur Folge hatte, daß bald ganz bestimmte Familien sich als Ratsfamilien

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270. 432. 486. 574. 580. 585. 599.

[2]) Vgl. darüber die „Historischen Nachrichten von den 12 Städten Ermlands im Jahre 1772." Erml. Zeitschr. X, 656 ff.

oder Geschlechter gegen die übrige Bürgerschaft abschlossen. So entwickelte sich allmählich ein städtisches Patriziat.

Der Krieg von 1410, namentlich aber der wilde Verheerungszug der Polen und Litauer von 1414 hatte für Wormditt traurige Folgen. Die Verwüstung des gesammten Kammeramtes, in dem nach einer gleichzeitigen Nachricht alle Dörfer und Höfe, alle Vorwerke und Mühlen außer einer niedergebrannt und gänzlich zerstört wurden, so daß man den Schaden auf 59755 pr. Mark und darüber berechnete,[1]) ließ Handel und Wandel zurückgehen und ward auch dem Handwerke verhängnisvoll. Am auffallendsten zeigte sich das beim Fleischergewerbe. Die 20 Fleischbänke, die seit alters in der Stadt existierten, standen zum Teil leer, ihre Inhaber vermochten den bisherigen Zins nicht mehr aufzubringen. Wiederholt wandten sich Bürgermeister und Rat, um Schlimmeres zu verhüten, an den Bischof Johannes III. Abezier mit der Bitte um Verminderung der Bänke und Herabsetzung des Zinses. Nach genauer Prüfung der Sachlage mußte dieser anerkennen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die alte Zahl der Fleischbänke bei dem früheren Zins in Stadt Wormditt nicht gut bestehen könnten. Deshalb reduzierte er sie nach eingeholter Genehmigung des Kapitels auf 16 und ermäßigte den Zins einer jeden auf 3 Stein Talg mit der Bestimmung, daß der Rat ihn im ganzen einziehen und darauf die Hälfte, nämlich 24 Stein Talg, an den Bischof abführen sollte. Noch heute wird die darüber zu Frauenburg ausgestellte Pergamenturkunde, die das Datum des 26. Dezembers 1423 trägt und von Bischof und Kapitel besiegelt ist, in der Lade des Fleischergewerkes zu Wormditt als sprechendes Zeugnis längst entschwundener Jahrhunderte aufbewahrt.[2])

Am meisten litt unter der wachsenden Not und Bedrängnis

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 604. Die Zustimmung des Kapitels war notwendig, weil es sich um Einkünfte des bischöflichen Tisches handelte. Später wurde der Zins nicht mehr in Talg, sondern in barem Gelde entrichtet. Die der Stadt zukommende Hälfte gehörte 1772 zu den Accidentien der Ratsherrn: „Es empfängt der Magistrat in corpore vom Gewerbe der Fleischhacker-Meister Talgzins 72 Fl.“ Ebensovielen Zins zahlten damals die Fleischer in Mehlsack. Erml. Zeitschr. X, 674. 680.

der Zeit die Landwirtschaft. Selbst in Gegenden, die nicht unmittelbar vom Kriege berührt wurden, verödeten weite Strecken, da die fortwährenden Rüstungen ihnen die zur Beackerung nötigen Menschen und Thiere in immer größeren Massen entzogen. Der Mangel an Arbeitskräften war wohl auch der Grund, der den Pfarrer von Wormditt Herrn Balthasar Rabe im Jahre 1421 bewog, den Bischof und das Kapitel zu bitten, daß sie ihm möchten gönnen „die 2 Zinshufen in dem Felde vor der Stadt Wormditt, die etwan dem Pfarrer zu Wormditt gegeben seien und ihm kleinen Nutzen hätten eingebracht bis an diese Zeit, um deswillen, daß der Pfarrer mehr Acker habe, den er bequemlich mag betreiben, auszugeben zu einem ewigen Zinse, da von ihm und seinen Nachkommlingen mehr Nutzen möge kommen." Am 18. Juni des genannten Jahres gab Abezier, nachdem er die Sache mit dem Kapitel verhandelt und des Pfarrers „Nutz und Bequemheit daran gemerket" hatte, während eines gelegentlichen Aufenthaltes in Wormditt seine Einwilligung, „so daß der vorgenannte Herr Balthasar hat die 2 Huben ausgegeben und gelassen, Marcus Tisch, Ratmanne zu Wormditt, die eine Hube, und Hannus Döring daselbst die andere Hube." In des Bischofs Gegenwart empfingen die Genannten die Hufen für sich und ihre rechten Erben zu einem ewigen Zins und „czu Colmissichem rechte, alzo andere huben vor der Stad usgesatczet syn, vnd dorczu vrey ane allen dynst ewiclich, als sy der Pfarrer hat gehadt, vnd sullen dem Pfarrer czu Wormedith alle jar vff sente Mertinstag czinsen von iclicher hube sibben fyrdunge guter montcze[1]) vnd ouch von iclicher hube tetczem geben eynen scheffel korn vnd eynen scheffel haber vff denselben tag." Den dem bischöflichen Tische von den beiden Hufen gebührenden Zins, nach Ausweis der Stadthandfeste ½ Mark guter Münze für jede derselben, hatte weiter der jeweilige Pfarrer zu entrichten. Dagegen blieb diesem der Zins von den Gärten, die zur Zeit „in dem hubeslage" lagen, dazu „die kabelunge des holtczes vs den gemeynen welden in der Stad freiheit",[2]) so daß Marcus Tisch und Hans Döring und

[1]) Der Zins war darum ein so hoher, weil außer ihm und dem Dezem keine anderen Lasten auf den Hufen ruhten.

[2]) Unter den Gärten in dem „hubeslage" haben wir wohl das sogenannte

ihre Erben und Nachkommen die 2 Hufen allein an dem erhielten, „was im velde busen den czeunen ist, is sy an acker, wesen vnd holtze.“ Das Recht des Verkaufes und Tausches stand ihnen mit des Pfarrers Wissen und Willen zu, „also ob ihnen oder ihren Erben und Nachkommen ein Biedermann vorkäme, der dieselben vorgenannten Hufen wollte kaufen oder wechseln, hätte er zu bezahlen und zu verzinsen, das soll der Pfarrer und seine Nachkommen gönnen und nicht wehren.“ [1]) Einen Garten mit Gebäude, „der auch zu den Hufen gehörte, und gelegen ist vor der Stadt bei dem Kalkofen gen dem Mühlenteiche“, that Balthasar Rabe zu Erbzins an den Wormditter Ratmann Hannus Trumpe aus, so daß er und seine Erben und Nachkommen ihn zu kulmischem Rechte besitzen sollten in aller Freiheit als ihn vormals der Pfarrer besessen hatte, „und nicht vorder oder mehr und sollen dem Pfarrer zu Wormditt alle Jahr auf St. Martinstag anderthalb Mark guter Münze von dem Garten ewiglich zinsen.“ Auch ihnen wird Verkaufs- und Tauschrecht mit Wissen und Willen des Pfarrers in der oben beschriebenen Weise gewährleistet.[2])

Wahrscheinlich in den Kriegen des 15. Jahrhunderts ist der nördliche Teil des Wormditter Stadtdorfes Bürgerwalde wieder wüst und zum Walde geworden. Der alte Name des ganzen Gebietes, Bougen, ward fortan auf ihn beschränkt; aber aus dem unverstandenen altpreußischen Bugenwalde machte der Volksmund bald einen echtdeutschen Buchenwald, obwohl alle andern Bäume, nur nicht Buchen darin wuchsen. „Der Buchwald, dessen Hufenzahl nicht bestimmt werden kann, grenzet an Eschenau, Frauendorf und besteht aus Fichten, Tannen und etwas Espen“, sagt der Bericht des Wormditter Magistrats vom 6. Nov. 1772. Es sind jedenfalls jene 23 „unuhrbahren“ Hufen des Dorfes

Gartenland oder den Hausacker zu verstehen. In Wormditt gehörte davon „zu einem ganzen Bürgerhause nur 1 Morgen sanddichtes Land von höchstens 2 Scheffel Aussaat.“ Erml. Zeitschr. X, 678. Die „Kabelunge des Holzes“ ist das zu den Ackerhufen gehörige Holzloos in den Stadtwaldungen.

[1]) Wie sonst der Schulze hatte hier der Pfarrer als Obereigentümer, der ja auch dem Landesherrn für die Zinszahlung verbunden blieb, darauf zu sehen, daß nur geeignete Personen, die ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, in den Besitz der beiden Hufen gelangten.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 574.

„Bürgerwaldt“, die das summarische Verzeichnis von 1656 erwähnt, und sie sind wohl identisch mit dem „umbritten gutt Buchwaldt, am walte gelegen, so keine gewiße hubenzahl haben soll.“[1]) Vor einigen Jahrzehnten hat die Stadtverwaltung den Buchwald, der seiner großen Entfernung wegen wenig rentabel gewesen zu sein scheint, verkauft. Er gehört heute in einer Größe von ca. 190 ha. oder 11 Hufen zum Gemeindebezirk Millenberg. **Bürgerwalde** blieb Stadtdorf von Wormditt bis zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Auf seinen 30 „uhrbahren“ Hufen saßen um die Mitte des 17. Jahrhunderts „10 Pauren, die jährlichen von den Huben (je) 13 Fl. 10 Gr. der Stadt zinßen, auch dabey scharwerken müssen.“ 1772 betrug der Hufen- und Grundzins des Dorfes 474 Fl. 20 Gr. Auch die Kruggerechtigkeit daselbst stand laut Fundations-Privileg der Stadt zu, „welche aber“, wie der eben angezogene Magistratsbericht klagt, „nichts einbringt. Das verfallene Wirthshaus ist nicht wieder aufgebaut und das Schankwerk für die notleidenden Reisenden einem dasigen Bauern übergeben.“ Zur Zeit mißt Bürgerwalde, dem noch die Designation der ermländischen Dörfer von 1772 30 Hufen mit 1 Walde giebt, rund 36 Hufen.[2]) Das Uebermaß ist vielleicht vom Wormditter Buchwald hinzugeschlagen worden.

Die Verschreibung des Bischofs Hermann vom Jahre 1346 über den Wald Bougen setzt diesem, d. h. dem heutigen Bürgerwalde, als Südgrenze das Gebiet jener von Schöneheide. Wir erfahren sonst nichts weiter über den Ort, der frühzeitig untergegangen sein muß. Vermutlich haben ihn die Stürme des 15. bezw. 16. Jahrhunderts vom Erdboden hinweggefegt. Seine Gemarkung, kaum erst dem Ackerbau und der Kultur gewonnen, bedeckte sich wieder mit dichtem Walde, den Ermlands Landesherrn, nachdem die Kriegswetter ausgetobt hatten, ihrer getreuen Stadt Wormditt verliehen.[3]) Auf 33 Hufen 25 (kulmische)

---

[1]. Erml. Zeitschr. VII, 218; X, 679.

[2]) Erml. Zeitschr. VII, 218. 221; X, 108. 678 ff. Der heutige Kataster rechnet zu Bürgerwalde 615,29,90 ha. Ein Teil des alten Buchwaldes scheint an die andern Nachbarorte gefallen zu sein.

[3]) Die Revisio privilegiorum von 1767, Bisch. Arch. Frbg. C. Nr. 11 fol. 19 führt unter den von der Stadt Wormditt beigebrachten Dokumenten an

Morgen geben die amtlichen Quellen von 1656 und 1772 die Größe des **Waldes Schönheide** an, „welcher an der Grenze von Arnsdorf-Freymarck belegen aus jungen Fichten und Tannen Aufwuchs besteht."[1]) Als **Wormditter Stadtwald** verzeichnet ihn die Generalstabskarte. Im Osten und Süden von der Guttstädter Forst und der Freimarkter Heide, im Westen von Friedrichsheide, im Norden von Kaschaunen und Bürgerwalde eingeschlossen, bildet er, von weiten Brüchen durchzogen, deren größter sich nach dem auf seiner Südostgrenze gelegenen **Potar-See** entwässert, die südöstliche Ecke des Braunsberger Kreises.

Die 53 Hufen **Heide am Schillingsbach**, die seit dem 27. Januar 1376 Eigentum der Stadt Wormditt sind, werden jetzt gewöhnlich „**die Meile**" genannt. Der Name hängt offenbar mit den Kohlenmeilern zusammen, die einst hier lohten und vor allem das benachbarte Eisenwerk mit den zu seinem Betriebe notwendigen Holzkohlen versahen: Ausdrücklich heißt es in dessen Verschreibung vom 15. Nov. 1340, daß seine Besitzer Kohlen brennen dürfen in der anstoßenden Heide (d. i. eben die Meile) sowie in allen andern noch nicht vergebenen Wäldern des bischöflichen Bezirks.[2]) Vielleicht die im Uebermaß betriebene Kohlenbrennerei, vielleicht überhaupt Raubwirtschaft vonseiten der Stadt brachten den Wald im Laufe der Jahrhunderte sehr herunter. Um 1772 findet sich daselbst nach glaubwürdigem Zeugnis nur „sehr schlechtes Fichten-Gesträuch." Fichten oder Föhren scheinen auch früher den Hauptbestand gebildet zu haben, wie der Name **Färenheide** andeutet, den der Wald in einigen Urkunden führt. Heinrich III. hatte ihn der Stadt zu demselben Rechte verliehen, zu dem sie die ihr bei ihrer Gründung verliehenen andern Hufen

---

fünfter Stelle ein solches von Bischof **Simon Rudnicki** auf super bonis **Schönheid**, in quorum pacifica possessione illos vigore anteriorum privilegiorum conservat anno 1612, die decima Decembris. Das Datum und die Aussteller dieser früheren Privilegien erfahren wir leider nicht.

[1]) Erml. Zeitschr. VII, 218; X, 679. Heute gehören zur städtischen Forst Schönheide genau 482,44,62 ha. oder $28^1/_3$ Hufen. Wo die fehlenden Hufen geblieben sind, habe ich nicht ermitteln können.

[2]) Item debet comburere Carbones in Merica, eis adiacente, et in omnibus silvis adhuc non collatis in districtu domini Episcopi. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313.

besaß, d. h. zu kulmischem Recht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts beschränkten nun die Beamten der Bischöfe **Kromer** und **Bathori** dieses Recht auf die Benutzung des Holzes und verboten der Stadt die Weide und jeden sonstigen Nießbrauch. Dagegen erhob der Rat endlich Einspruch, und durch Erkenntnis vom 12. Dezember 1598[1]) erkannte Bathori die Beschwerde als gerechtfertigt an: Die 53 Hufen der Färenheide seien zu kulmischem Recht ausgethan worden, (also) nicht nur zur Holznutzung, sondern auch mit dem Nießbrauche und Nutzen der Weide und alles andern, was den Wormdittern auf den 68 Zinshufen ihres andern Privilegs (d. i. ihrer Handfeste) zustehe. Demnach hätten sie auch von jeder Hufe der Heide, die etwa urbar gemacht werden würde, was jedoch möglichst zu verhindern sei, ½ Mark an den bischöflichen Tisch zu entrichten.[2])

Noch heute ist, wohl infolge des hier ausgesprochenen bischöflichen Wunsches, der bei weitem größte Teil der Meile mit Wald bestanden. Nur das äußerste Westende derselben, das sich, schmäler und schmäler werdend, zwischen die Gemarkungen von Migehnen und Thalbach hineinschiebt, sowie die Ostseite, ein schmaler Streifen bei Kaschaunen, nördlich und südlich von der Försterei **Bollgudden**, besteht aus Ackerland. Schon der altpreußische Name Bollgudden (**gudde** bedeutet der Busch, das Gebüsch) zeigt das hohe Alter der Försterei an. Wir haben hier vermutlich die Besitzung des Preußen **Madelitz** zu suchen, dem Bischof Hermann unter dem 11. Juni 1344 zu Nutz, Frommen und Vorteil der ermländischen Kirche zwei Huben in der großen Heide verlieh, die sich gegen das Feld des Dorfes Bludin (Thalbach) hinzog.[3]) Mit allem Nutzen zu preußischem Recht wurden sie ihm und seinen Erben und rechtmäßigen Nachfolgern übertragen, so auch daß niemand sie davon vertreiben durfte. Dafür mußten sie die

---

[1]) Es ist dies wohl eine der letzten Urkunden, die der Bischof im Ermlande ausgestellt hat. Kurz darauf reiste er nach Siebenbürgen, wo er eines so schmählichen Todes sterben sollte.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3 Anm. 1; Erml. Zeitschr. X, 679.

[3]) Vgl. E. Z. IX, 602. Ist die Annahme richtig, dann kann „die Meile“ ursprünglich nicht soweit nach Osten gereicht haben wie heute, oder Madelitz muß sein Gütchen 2 Jahre später, als der Bischof den Wormdittern die 53 Hufen am Schillingsbache verschrieb, bereits wieder aufgegeben haben.

Heide beaufsichtigen, damit kein Unbefugter ohne landesherrliche Erlaubnis Holz darin fälle. Von jedem, den sie dabei betrafen und festnahmen oder pfändeten, konnten sie 1 Skot gangbarer Münze erheben. Zeigten sie sich aber nachlässig in ihrer Pflicht, so hatten sie selbst Strafe zu gewärtigen, die der Bischof den Umständen gemäß nach freiem Ermessen über sie verhängte.[1]) — Das Westende der Meile, jener Keil zwischen Migehnen und Thalbach, bildet gegenwärtig das kleine städtische Gütchen Schillingsgut, so geheißen nach dem Schillingsfließ, das es im Süden abschließt. Es hat nicht immer zu Wormditt, bezw. zur Meile gehört, sondern ist früher ein Stück von Bludyn (Thalbach) gewesen. Auch der Name eignete ihm ursprünglich nicht. Wohl wird eine selbständige Besitzung Schillingut bereits am 11. Nov. 1384 im Osten von Bludyn erwähnt, aber der Schillingsbach bildete ihre Nordgrenze, und im Süden stieß sie auf Open und Bendauken. Sie gehört heute zur Thalbacher Gemarkung und wird von ihr abgeschnitten, wenn man die Westwand der Meile geradlinig bis zur Thalbach-Opener Grenze verlängert.[2])

Die Verschreibung vom 27. Januar 1376 giebt die Grenzen der 53 Hufen am Schillingsbach nicht näher an; nur aus einer Urkunde vom 25. Februar 1403 erfahren wir, daß sie im Nordosten an Migehnen und Kaschaunen heranreichten. Sie sind wohl im großen und ganzen unverändert geblieben und von

[1]) Cod. dipl. Warm. II, 35. Die Beaufsichtigung erstreckte sich nur auf besagte Heide, nicht auf die bischöflichen Wälder im allgemeinen, wie Erml. Zeitschr. IX, 602 behauptet wird: »Madelitz et legittimi successores prefatam moricam pro iam dictis mansis custodire teneantur.«

[2]) Nach der Urkunde vom 11. Nov. 1384 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 175) beginnt die Grenze von Bludin am Schillingsfließ und geht beim Schillingsgut bis zur Eckgrenze von Bandunken und Opyn. Sie endet an der Ortsgrenze des Schillingsgutes, die sie erreicht, indem sie den Schillingsfluß abwärts verläuft: «Incipiendum est a rivo dicto Schillingflies, eundo circa bona Schillingut usque ad abietem, que est limes angularis Bonorum Banduken, que sita est in pariete seu linea bonorum ville Opyn . . . . . . eundum est ad granicam sitam juxta fluvium Schilling predictum et deinde sequendum sepedictum rivum Schilling, descendendo usque ad granicam angularem seu Ortgrenitze bonorum predictorum Schillingut.» Vergleicht man damit die heutige Gemarkungskarte, so ergiebt sich das im Texte Gesagte: Wir kommen später ausführlicher darauf zurück

alters zwischen Thalbach bezw. dem Schillingsgut, Migehnen, Kaschaunen, der Kreisgrenze, über die sie allerdings im Südosten teilweise hinübergreifen, und dem Schillingsfließ verlaufen. Heute mißt die Meile ca. 55 Hufen, das Schillingsgut nicht ganz 4 Hufen.[1])

Zwischen der Stadt Wormditt und dem Dorfe Open hatte der Preuße Bandukén von Bischof Hermann etwa ums Jahr 1345 für sich und seine Erben 2½ Hufen zu kulmischem Recht und ewigem Besitz erhalten. In der ersten Hälfte des Jahres 1355 bestätigte Bischof Johannes v. Meißen die Begüterung, deren Besitzer alljährlich zu Martini 5 Vierdung, d. h. für die Hufe ½ Mark zu zinsen hatten und sich verpflichten mußten, falls dereinst das umliegende Gebiet zu einem Dorfe ausgethan werden sollte, mit ihren Hufen, ohne daß deren Recht geändert wurde, in den Verband desselben einzutreten. Die Holznutzung oder sonstiger Nießbrauch in der benachbarten Heide ward ihnen strenge untersagt.[2]) — Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts läßt sich die Besitzung, ein ausgesprochenes kulmisches Zinsgut, dem der erste Inhaber den Namen Banduken (**Bendauken**) gab, als selbständig nachweisen. Dann hört jede Kunde über dasselbe auf. Erst das summarische Verzeichnis von 1656 nennt Bendauken wieder, aber als Eigentum der Stadt Wormditt, die seine 2½ Hufen wegen ihrer entlegenen Lage an das Dorf Thalbach verpachtet hat, das 1772 dafür einen jährlichen Zins von 66 Fl. 20 Gr. bezahlte.[3]) Seit einigen Jahrzehnten bildet Bendauken einen eigenen Gemeindebezirk, der nahezu 5 Hufen umfaßt. Als schmales Rechteck zieht es sich vom Wormditter Stadtfelde zwischen den Dörfern Thalbach und Open nach Osten. Das Uebermaß kann, wenn wir es nicht auf ungenaue Vermessung

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385. Der Kataster giebt die Größe der Meile auf 933,92,10 ha., die des Schillingsgutes auf 63,61,85 ha. an.

[2]) Die Bestätigung der Verschreibung (Cod. II, Nr. 218) hat nicht das Tagesdatum; doch muß sie vor den 30. Juli 1355 fallen, da Johannes I. an diesem Tage starb. Bischof Hermann dürfte das Gütchen zu derselben Zeit angesetzt haben, als er die Handfeste von Open bestätigte, d. h. gegen Ende des Jahres 1345.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 175; Erml. Zeitschr. VII, 218; X, 678. 679.

bei der Verleihung zurückführen wollen, erst nach 1772 hinzugekommen sein.[1])

Außer der Meile und Schönheide besitzt Wormditt noch zwei andere Wälder, „die sogenannte Oberheide, an Albrechtsdorf und Korbsdorf, wie auch die Heilige Geist- und Hospitalsheide, an Crossen und Neuhof grenzend, zwischen welchen die Wormdittsche Hausacker oder sogenannte Morgen eingelegen, enthält in gesagtem Acker und Waldungen in Summa 40 Hufen. Der Boden sandig, weder zu Getreide noch Hölzungen fruchtbar."[2]) Es sind jene 40 Hufen, die die Stadthandfeste der Bürgerschaft zur Holznutzung, zur Weide und zu anderm gemeinen Nießbrauch ohne jede Abgabe nach kulmischem Recht verleiht. 30 davon lagen am rechten Ufer der Drewenz, und sie umfassen wohl das gesamte Terrain, das hier zur Stadt gehört. Im Westen und Nordwesten war die Grenze durch die bereits bestehenden Ortschaften Wagten und Krickhausen gegeben, gegen Nordosten und Osten mußte also die Hufenzahl vollgemacht werden. Daraus erklärt sich das Vorspringen der städtischen Gemarkung nach dieser Seite, nach Neuhoff und Crossen zu.[3])

Der öftere Aufenthalt der Bischöfe auf Schloß Wormditt scheint die Veranlassung gewesen zu sein, in unmittelbarer Nähe desselben ein kleines herrschaftliches Vorwerk einzurichten, aus dem die Bedürfnisse für den bischöflichen Hofhalt jederzeit sofort beschafft werden konnten. So entstand auf der städtischen Freiheit rechts von der Drewenz — wann, läßt sich leider nicht be-

---

[1]) Die genaue Größe von Bendausen beträgt heute 81,67,50 ha. Die $2\frac{1}{2}$ Hufen wären mithin fast doppelt gemessen worden. Dennoch läßt der geradlinige Zug der Grenze, die wie vor alters zwischen Wormditt, Open und Thalbach verläuft (vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 218; III, Nr. 175) eine nachträgliche Erweiterung kaum annehmen. Selbst der Winkel an der Nordostecke wird schon durch die Urkunde vom 11. Nov. 1381 bezeugt: »sic quod ille angulus, qui tangit eosdem agros civitatis (Wormedith) et fluvium decurrentem de molendino Opyn maneat in bonis eiusdem Johannis Crossen.«

[2]) Erml. Zeitschr. X, 679.

[3]) Dadurch erhält auch die Nordwestwand etwa in der Mitte einen Knick, während südlich vom Fluß die Südwestwand weiter stromabwärts, die Nordostwand weiter stromaufwärts ansetzt als nördlich von ihm.

stimmen — Klein-Vorwerk oder Schloßhöfchen. Ursprünglich 4 Hufen groß,[1] wurde es vermutlich 1655 auf 7 Hufen gebracht, indem damals der Stadt „3 Huben von dem Bischof abgenommen und zum Vorwerk geschlagen sein sollen.“ An eine gewaltsame Beraubung der Wormditter ist dabei natürlich nicht zu denken, und es verrät zum mindesten ein klein wenig Naivetät, wenn der Magistrat in seinem Bericht vom 6. November 1772 die Beschuldigung erhebt, „das dortige Schloßamt habe sich seit undenklichen Zeiten 7 Hufen angemaßt, so vermutlich den Bürgern zugehörig gewesen.“[2]) Die Gründung von Schloßhöfchen dürfte mit der Verleihung von Schönheide zusammenhängen, vielleicht hat auch Bendauken als Tauschobjekt gedient, oder es hat sich bei genauer Vermessung der Wormditter Feldmark Uebermaß herausgestellt; in jedem Falle — daran dürfen wir nicht zweifeln — ist die Einziehung der 7 ursprünglich städtischen Hufen zu Klein-Vorwerk zu Recht erfolgt. Das genannte Tafelgut lag nach dem summarischen Verzeichnis von 1656 nahe an der Stadt, hatte 7 Hufen und wurde bescharwerkt von Migehnen, Kaschaunen und Wagten. Es brachte damals jährlich 857 Fl. 18 Gr. 12 Pf. Im Jahre 1772 vermaß der preußische Conducteur Tilitz zum bischöflichen Vorwerk Schloßhöfchen 6 kulmische Hufen 20 Morgen 61 Ruthen, ferner 4 (kulmische) Morgen 29 Ruthen Häuser und Gärten, so zum Amte zinsen, und schließlich 20 Hufen 16 Morgen 138 Ruthen Stadt- und Bürgerwälder, zusammen also 27 Hufen 10 Morgen 228 Ruthen.[3]) In jenen Häusern und Gärten auf Schloßgrund haben wir die heutige Wormditter Vorstadt Pillau vor uns, die, früher ein selbständiger Gemeindebezirk, seit kurzem mit der Stadt vereinigt ist. Die Stadt- und Bürgerwälder aber sind die Heiligegeist- und Hospitalsheide, so genannt, weil die beiden Hospitäler vom h. Geist und von

---

[1]) Diese Größe wird ihm noch an einer Stelle des summarischen Verzeichnisses (E. Z. VII, 227) gegeben: „Inventarium des Vorwerks am Schloß Wormditt gelegen von 4 Huben.“ Dieses Inventar muß also noch aus der Zeit vor 1655 stammen.

[2]) Erml. Zeitschr. VII, 218; X, 677.

[3]) Erml. Zeitschr. VII, 220. 224 ff. X, 107.

St. Georg mit je 3 Hufen daran teil hatten. Den Rest der 30 Hufen am rechten Ufer der Drewenz, nahezu 3 Hufen, nahmen wohl die oben erwähnten Morgen oder Hausäcker ein, „gewisse an die Stadtwaldungen anstoßende kleine sandige Ackerstücke", welche, wie der früher angezogene Magistratsbericht uns belehrt, die Bürger in Nutzung hatten und dafür jährlich 10—20 Gr. als Zins zur Stadtkasse zahlten. „Uebrigens hat diese Stadt", so fährt der Bericht fort, „nicht so vielen Hausacker angewiesen bekommen, als andere Städte im Ermland, z. B. Heilsberg, Mehlsack, Bischofstein, wo jeder Bürger bei seinem sogenannten Hause ein Stück Acker von mehr als 12 Scheffel Aussaat besitzet, wogegen in Wormditt zu einem ganzen Bürgerhause nur ein Morgen sandichtes Land von höchstens 2 Scheffel Aussaat gehöret." [1])

Links von der Drewenz liegen die übrigen Hufen, die das Gründungsprivileg der Stadt zuspricht. Im Westen stoßen sie an die Gemarkung des ältern Korbsdorf, nach Süden und Osten zu war das Land noch unvergeben, so daß die Südostwand rechtwinklig an die Korbsdorfer Südostecke ansetzend geradlinig den betreffenden Komplex aus der Wildnis herausschnitt und die Nordostlinie parallel zum Südwestwall nach der Drewenz verlaufen konnte. Albrechtsdorf und die königliche Forst Carben, Open, Bendauken und Crossen [2]) bilden heute hier die Grenze. Hier ist seit alters das Ackerland der Stadt Wormditt gewesen, hier befanden sich die 6 Pfarrhufen, die 6 Schulzenhufen, die dann ans Heiligegeisthospital fielen, die 68 Zinshufen, die zur Verteilung unter die Bürger kamen; hier haben wir auch die sogn. Zins-Küch-Gärten zu suchen, wofür um 1772 von den Inhabern 30 Fl. zur Stadtkasse einkamen, wohl jene 1 Freihufe außerhalb des Stadtgrabens, die schon die Handfeste zu Gärten auswarf. Ein Teil dieser Hufen mag auch „der Roßgarten in 3 Feldern zum Unterhalt der Magistrats-Bedienten und Stadtpferde" sein, von dem der erwähnte Magistratsbericht redet,

---

1) Erml. Zeitschr. X, 678.

2) Dieser Teil von Crossen gehörte früher zum Gute Bludyn, das im großen und ganzen mit dem heutigen Thalbach zusammenfällt. Daher werden auch in der Urkunde vom 11. November 1384 die agri bezw. der campus civitatis Wormedith als Grenze von Bludyn genannt.

während „der Wiesen-Roßgarten ohnweit der Stadt beim Vorwerk Carben gelegen" erst „durch den Tausch eines Teichs und Hausgartens vom Bischof Cromero laut Privileg von anno 1586 an die Stadt gegeben worden."[1]) Die äußerste Südwestecke endlich gegen Albrechtsdorf und Korbsdorf nehmen die 10 Hufen der Oberheide ein. — Unmittelbar am linken Ufer der Drewenz selbst, ungefähr in der Mitte ihres Laufes durch die Wormditter Gemarkung, ward die Stadt erbaut. An ihrem Nordwestende erhob sich das Schloß, das aber über die Stadtmauer erheblich vorsprang; seine Lage ist noch kenntlich an der künstlichen Ausbuchtung, die hier der Fluß macht. Heute steht an der Stelle der Burg die kathol. Knaben- und Mädchenschule mit einigen alten Häusern, die einen geräumigen annähernd quadratischen Hof, vielleicht den alten Schloßhof, umrahmen.[2]) — Vor der Stadt erstand frühzeitig der städtische Krug, der zu Erbzins verpachtet war und der Kämmerei gegen Ende des 18. Jahrhunderts 66 Fl. 20 Gr. Pacht einbrachte.[3]) — Die Gesamtfläche des zur Stadtgemeinde Wormditt gehörigen Gebietes, der Ackerhufen und Wälder, beträgt gegenwärtig rund 208¼ Hufen. Davon entfallen, wie wir schon sahen, auf Schönheide 28 Hufen, auf die Meile mit dem Schillingsgut 59 Hufen, und die übrigen 121 Hufen bilden das die Stadt umgebende Ackerland mit der Hospitals- und Oberheide.

Als Bischof Eberhard seine Landsleute hinaussandte an die Ufer der Drewenz, damit sie dort mitten in der pogesanischen Wildnis den Grund legten zu einer deutschen Stadt, ließ er sie als treuer Seelenhirt nicht ohne geistlichen Trost. Mit den

---

1) Erml. Zeitschr. X, 677. 678. Das angezogene Kromersche Privileg ist in der Rev. priv. von 1767 (Bisch. Arch. Frb. C. 11 fol. 19) an sechster Stelle genannt: »Sextum Martini Cromeri commutationis piscinae Civitatis contra certum pratum et hortum 1586to Kalendis Maii.«

2) Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 271.

3) Erml. Zeitschr. X, 680. Die von der Rev. priv. von 1767 angeführte Urkunde Kromers de anno 1587 die prima Julii super certo fundo pro erigenda Taberna cum omnibus libertatibus ist wohl schon eine Erneuerung eines älteren Krugprivilegs.

4) Nach dem Katasterverzeichnis faßt die Wormditter Gemarkung im ganzen 3544,38,57 ha. Davon kommen auf die Hospitalsheide 143,85,90 ha. oder 8½ Hufen, auf die Oberheide 141,58,83 ha. oder 8⅓ Hufen.

Ansiedlern fand auch ein Priester den Weg in die neue Pflanzung, und eine der ersten Sorgen der Kolonisten wird die Erbauung eines Gotteshauses gewesen sein. Schon die zu Wormditt ausgestellte Urkunde Eberhards vom 11. Februar 1312 erwähnt den Pfarrer Heinrich von Wormditt, und die Stadthandfeste setzt der dortigen Pfarrkirche 4 freie und 2 zinspflichtige Hufen aus. Heinrichs Nachfolger war Albertus, ein Angehöriger der alten Stammbevölkerung, wie wenigstens sein Beiname Pruthenus, der Preuße, schließen läßt. Die Rücksicht auf seine zahlreich in der Umgegend sitzenden Landsleute mag seine Ernennung veranlaßt haben. Wann er sein Amt angetreten, und wie lange er es verwaltet hat, verraten uns die Quellen nicht; nur ein einziges Mal, zum 1. Januar 1326, nennen sie seinen Namen.[1]) Bischof Hermann von Prag machte dann, wie es scheint, seinen Notar Johannes zum Pfarrer von Wormditt. Vom 5. November 1340 bis zum 19. März 1343 läßt er sich als solcher nachweisen. 2 Jahre später, am 19. August 1345, finden wir Johannes von Wormditt im Kapitel der ermländischen Kathedrale; aber er hat vermutlich auch weiterhin seine Pfarrei beibehalten.[2]) Der nächste Pfarrer von Wormditt, den wir kennen, heißt Heinrich von Woina oder Heinrich Wonne. Spätestens im Jahre 1370 ist ihm die Pfründe übertragen worden, deren Einkünfte er mit ausdrücklicher Erlaubnis Gregors XI. auch dann noch zog, als er durch päpstliches Breve vom 7. März 1371 zum ermländischen Domherrn ernannt wurde.[3]) Auf eigenartige Weise brachte er sich um seine Stelle. Ein Priester Heinrich

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165. 224.

[2]) Magister Johannes, der Notarius des Bischofs Hermann, tritt uns am 19. August 1340 und am 25. April 1342 entgegen. Dazwischen erscheint der Pfarrer Johannes von Wormditt am 5. und 15. November 1340 sowie am 2. April 1342. Nach dieser Zeit wird er nur noch am 19 März 1343 erwähnt. Den Kanonikus Johannes de Wormdith nennt allein die Urkunde vom 19. August 1345. Cod. dipl. Warm. I. Nr. 309. 312. 313; II. Nr. 13. 15. 22. 49. Da nun Hermann, wie wir wissen, in Wormditt residierte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Johannes, der Notar, und Johannes, der Pfarrer von Wormditt, identisch sind.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 452: »indulgetque, ut ecclesiam parochialem in Wurmedit retinere possit.« Er muß die Pfarrei also schon längere Zeit besessen haben.

Gotze, vermutlich einer jener umtreibenden Geistlichen, wie sie im Mittelalter nicht gerade selten vorkommen, hatte aus irgend einem Grunde, vielleicht weil er auch das Wormditter Kirchspiel unsicher machte und ihm in seine Rechte griff, seinen Zorn erregt. Kurzer Hand drang Wonne, der ein überaus erregbarer Mann gewesen sein muß, mit einem Schwerte bewaffnet in die Wohnung Gotzes und hieb wutentbrannt so unmenschlich auf den Unglücklichen ein, daß derselbe auf der Stelle seinen Geist aushauchte.[1]) Die Kunde von dieser Unthat drang bis zur Kurie, und unter dem 13. März 1377 beauftragte Papst Gregor XI. von Rom aus den Dechanten des Kollegiatstiftes in Guttstadt, die Sache genau zu untersuchen und den jähzornigen Wormditter Pfarrer, wenn er ihn schuldig finde, seines Amtes zu entsetzen, da er sich durch solche Handlungsweise der Leitung des ihm unterstellten Volkes unwürdig gemacht habe. Die erledigte Pfarre sollte er kraft apostolischer Vollmacht dem aus ritterbürtigem Geschlechte entsprossenen Frauenburger Domherrn Nikolaus Rugettel, der zudem lange Jahre Kirchenrecht studiert hatte, mit allen Rechten und Pertinenzien, allen Einkünften und Erträgen verleihen, ihn bezw. seinen Stellvertreter in ihrem Genusse schützen und schirmen und gegen jedermann, der dagegen Einspruch erhebe, nötigenfalls mit kirchlichen Zensuren vorgehen. Der Umstand, daß Nikolaus schon ein Kanonikat und eine Präbende an der Kathedrale inne hatte, sollte seiner Ernennung zum Pfarrer von Wormditt nicht im Wege stehen.[2]) Ohne Zweifel hat der Guttstädter Dechant den ihm gewordenen päpstlichen Auftrag ausgeführt, und so dürfen wir seit 1377 den Domherrn Nikolaus von Regerteln als Rektor der Wormditter Stadtkirche in Anspruch nehmen, obwohl er uns niemals als solcher in den Urkunden entgegentritt. Erst nach dem 2. November 1387 ist er gestorben.[3])

---

[1]) »diabolico spiritu instigatus ad domum . . . hostiliter accedens ipsumque presbiterum invadens eum cum gladio adeo inhumaniter vulneravit, quod ex huiusmodi vulnere illico decessit.«

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 32. 33.

[3]) Unter diesem Datum wird er zuletzt erwähnt. Er dürfte damals einer der ältesten Domherren gewesen sein, da er nach dem Tode des Domprobstes Heinrich v. Paderborn, der etwa ein Jahr vorher gestorben war, dessen Kurie

Unter ihm fand demnach im Jahre 1379 die Konsekration des neuen herrlichen Gotteshauses statt, das der Opfermut und der fromme Sinn der Wormditter mit schweren Kosten und unter jahrzehntelangen Mühen an die Stelle des alten Holzbaues gesetzt hatten. Die Weihe der Kirche, gleichsam der Abschluß und die Krönung des ganzen Werkes, scheint den Anlaß zur Gründung der Wormditter Frohnleichnamsbruderschaft gegeben zu haben, der die tiefe Religiosität jener Zeit zahlreiche Mitglieder zuführte. Mit Prozessionen und Messen wollten sie zum Heile ihrer Seelen der Verehrung des Leibes unseres Herrn Jesu Christi feierlich Ausdruck verleihen. Gern erteilte Heinrich III. der Genossenschaft, die den Eifer für den Gottesdienst und die Frömmigkeit mächtig anregen mußte, seine oberhirtliche Genehmigung und gewährte zugleich jedem, der nach aufrichtiger Reue und Beichte ihren Prozessionen und Messen beiwohnte, durch Erlaß vom 1. November 1379 für jede Prozession und ebenso für jede Messe einen Ablaß von 40 Tagen. Am Mittwoch nach Pfingsten im Jahre 1447 erneuerte und bestätigte Bischof Franziskus diese Indulgenzen. Wohl von Anfang an besaß die Bruderschaft ihren eigenen Altar in der Pfarrkirche, der vielleicht im Jahre 1514 und 1516, als Fabian von Loßainen die Fraternität nochmals bestätigte, durch einen neuen ersetzt wurde, wie es auch geschah, als Papst Paul V. sie 1611 neu konstituierte. Bischof Martin Kromer vereinigte die Frohnleichnamsbruderschaft mit der der Schützen und wies sie auch dem Altar der letzteren, dem St. Nikolausaltare, zu.[1])

Es war eine schöne Sitte unserer Vorfahren, daß sie jede Vereinigung, mochte sie einen Zweck verfolgen, welchen sie wollte, mochte sie religiös, politisch, sozial sein, unter den Schutz des allmächtigen Gottes und seiner Heiligen stellte. Jede Gilde, jede Innung, jede Bruderschaft hatte ihren besonderen Schutzpatron und wo möglich, wenn ihre Mittel es ihr gestatteten, ihren besonderen Altar in der zuständigen Pfarrkirche, an der ein eigens dazu bestellter Priester für das Seelenheil der Genossen eine bestimmte Anzahl von Messen zelebrierte. Jene oben erwähnte

---

bezog. Seine Studien hatte er in Bologna gemacht. Cod. dipl. Warm. III, S. 326; Pr. schol. 2. 193.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 83; Erml. Zeitschr. IX, 193.

ermländische **Rittergilde vom Wagen**, die in Wormditt ihre Versammlungen gehalten zu haben scheint, machte davon keine Ausnahme. Am 21. Dezember 1381 stiftete sie mit Zustimmung, ja vielleicht auf Anregung des dortigen Pfarrers (Nikolaus von Regerteln), der selbst ihrem Kreise entstammte, eine ewige Vikarie in der Pfarrkirche daselbst mit einem Jahreseinkommen von 14 Mark, die sämtlich als Zins auf feudalen Gütern des Fürstbistums standen. 10 Mark hatte die Sozietät, 4 Mark aber der Priester **Nikolaus Cerdonis** (Schuhflicker) von Braunsberg erworben,[1] der dafür die Vikarie auf Lebenszeit erhalten und die Messe für die lebenden wie die verstorbenen Mitglieder nach Eingebung Gottes lesen sollte. Nach seinem Tode stand die Besetzung der Stelle unter Zuziehung des jeweiligen Bischofs dem zeitigen Vorstand der Gilde zu, der aber jederzeit ihren Inhaber, sobald er ihm aus irgend einem Grunde mißfiel, ohne Widerrede entfernen und durch einen andern ersetzen konnte. Zins zur Aufbesserung der Vikarie durfte nicht von bäuerlichen Grundstücken, sondern nur auf Lehngütern im Bereich der weltlichen **Herrschaft** des Bischofs und der ermländischen Kirche gekauft werden.[2])

Auch unter den folgenden Pfarrern, **Tilemann Katti**, der vom 13. Oktober 1397 bis zum 20. April 1406 nachweisbar ist, **Maternus Papow**, der uns am 9. November 1408 entgegen

---

1) »Societas deferencium vehiculum . . quandam elemosinam perpetuam fecerunt . . de XIIII marcarum redditibus sive censu annuo, quorum decem marcas predicti socii de bonis propriis sibi datis a deo, quatuor vero marcarum redditus superadditos discretus vir dominus Nicolaus Cerdonis de Brunsberg presbiter in bonis duntaxat feodalibus subiectis nostro et ecclesie nostre Warmiensis temporali dominio comparrarunt.« Bender scheint die Stelle nicht richtig verstanden zu haben, wenn er in seinem Buche, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens, S. 81 bemerkt, „die Gesellschaft habe eine Vikarie gestiftet, deren Einkünfte aus den eigentümlichen Gütern der Genossen und zum Teil nur aus den Rittergütern (Lehngütern) innerhalb des weltlichen Dominiums des Bischofs fließen sollen.“

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 128. Die Fundierung der Vikarie allein auf Lehngüter »**non in bonis rusticalibus, sed in feodalibus** duntaxat nostri (sc. episcopi) et ecclesie nostre temporalis dominii« setzt es außer Zweifel, daß nur ermländische Lehnsleute der Gilde angehören durften.

tritt, Balthasar Rabe, dessen Wirken sich vom 18. Juni 1421 bis 17. April 1422 verfolgen läßt,[1]) trieb das religiöse Leben in Wormditt manch duftige Blüte. Eine verhältnißmäßig große Zahl von Geistlichen muß damals aus der Stadt hervorgegangen sein. Außer dem schon früher angeführten Priester Nikolaus Grosen nennen der Magister Peter Czwickers, seit 1395 Provinzial des Cölestinerordens, der ermländische Kleriker Johannes Molendinatoris (Müller), der Kleriker und öffentliche Notar Johannes Muckenwalt, später Pfarrer in Kalkstein und Heiligenthal, der Prokurator des pomesanischen Bischofs Johannes und spätere Ordensprokurator bei der Kurie (18. März 1404 bis 16. Mai 1418) Petrus sowie der Priester Bartholomäus Wormditt ihre Heimat.[2]) In dieselbe Zeit, in die Wende des 14. Jahrhunderts, dürfte die Gründung des „Konventes der Jungfrauen", des Nonnenklosters in Wormditt fallen, dessen Regel wir leider nicht kennen. Zwei Mitglieder des Rates waren seine Verweser, d. h. sie besorgten die weltlichen Geschäfte des Klosters, das bald nach seiner Entstehung die Mühle „zum Freyenmarkte gelegen" von Johannes Crosse käuflich erwarb.[3]) — Im Jahre 1422 stiftete dann der Bürgermeister Junge Hermann

[1]) Tylemannus Katti, rector parrochialis in Warmedit, läßt sich am 13. Oktober 1397 in Wien immatrikulieren; Balthasar Rabe, ein geborener Heilsberger, studierte seit 1395 in Prag die Rechte, hatte zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Beneficium bei der Kapelle von St. Michael und St. Johannes Baptista in der Vorstadt Löbau (Westpreußen), wurde darauf Pfarrer von Raunau bei Heilsberg, war 1408 Pfarrer von Stolzhagen, 1412 Stiftsherr in Guttstadt und kam dann nach Wormditt als Erzpriester. Pr. schol. 21. 24. 187. 192; Erml. Zeitschr. IX, 278; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 423. 440. 473. 574. 585; Scr. rer. Warm. I, 437 Anm. 244.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 7. 263; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270. 371. 510. 512. 585. 395. 445. 492. 516. 522. 528. 529. 680. Ein Petrus von Wormedit wurde am 15. Dez. 1372 Baccalaureus in der Artisten-Fakultät zu Prag, ein Petrus Echardi von Wormdit ist 1391 in der Juristen-Fakultät daselbst inskribiert. Pr. schol. 11. 20. 192.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 599. Das zu 1656 (E. Z. VII, 218) erwähnte „Nonnen-Kloster, darinnen etwa 15 Nonnen erhalten werden, welche aber schlechte einkommen haben sollen," ist nicht mehr das alte, sondern das noch jetzt bestehende Kloster der Katharinerinnen. Nach dem Magistratsbericht vom 6. November 1772 (E. Z. X, 677) besitzt es 1 Hufe Land.

nebst seiner Ehefrau **Ursula** in der **Kreuzkapelle** der Pfarrkirche die **Vikarie** zu Ehren Gottes und der h. Apostel **Andreas** und **Bartholomäus**. Einen jährlichen Zins von 12 Mark setzte er dem jeweiligen Verweser der Stelle aus. 6 davon standen auf der ihm selbst gehörigen Hälfte des Dorfes Podlechen im Kammeramte Mehlsack, 2 auf 6 freien Hufen Simons und seiner Brüder im benachbarten Boren, 2 auf den Gütern Joachims und seiner Brüder in Groß-Rautenberg und 2 auf den 8 Hufen des Paulus Clawgeyn in Ankendorf. 1 Mark, die ihm auf dem Hofe Herbards vor den Mauern der Stadt Wormditt gehörte,[1]) bestimmte Junge Hermann zu Lichtern am Altare der Vikarie und betraute mit der Einziehung und treuen Verwendung dieses Geldes den zeitigen Patron derselben. Das Patronatsrecht behielt er sich selbst und seiner Gattin für die Zeit ihres Lebens vor. Nach ihrem Abscheiden hatten ihre beiderseitigen näheren Verwandten gemeinsam einmal die Pfründe zu besetzen; weiterhin fiel besagtes Recht an Bürgermeister und Rat der Stadt Wormditt. Nur ein Priester von löblichem Lebenswandel und ehrenhaftem Rufe, der auch zur Ausübung seiner Funktionen befugt war, durfte präsentiert und instituiert werden. Balthasar Rabe, der damalige Pfarrer von Wormditt, gab seine Zustimmung unter der Bedingung, daß seiner Kirche kein Präjudiz daraus erwachse, und daß der betreffende Vikar gleich den andern Vikaren an der Wormditter Kirche sich dem Pfarrer daselbst füge. So versagte auch Johannes Abezier die bischöfliche Bestätigung nicht und verpflichtete zugleich auf den Wunsch Hermanns den Inhaber der Stelle zu wenigstens 3 Messen wöchentlich und zum persönlichen Aufenthalt bei der Pfarrkirche. Eigenmächtige Unterbrechung der Residenz wurde mit dem Verluste eines entsprechenden Teiles vom Einkommen bestraft, den der Patronatsherr zu anderweitigem Vorteil der Stelle und des dazu gehörigen Altares verwenden sollte. In Wormditt selbst stellte der Bischof am 17. April 1422 die Erektionsurkunde aus und konsekrierte wohl bei dieser Gelegenheit auch den Altar in der Kreuzkapelle zu Ehren der hh. Andreas

---

[1]) »in et super curia Herbardi extra muros opidi Wormedith.« Es scheinen also auch in Wormditt solche Stadthöfe bestanden zu haben, wie wir sie in Mehlsack, Frauenburg und Braunsberg kennen gelernt haben.

und Bartholomäus. Nicht gar lange darauf, am Tage der elftausend Jungfrauen im Jahre des Herrn 1431, schied der Fundator der Vikarie, der Bürgermeister Junge Hermann, aus dem Leben. In der genannten Kapelle liegt er begraben.[1])

Zur Zeit, da Johannes Helye stellvertretender Pfarrer von Wormditt war,[2]) gründeten der dortige Bürgermeister Heinrich Stapel und seine Gattin Margaretha eine andere Vikarie an der Pfarrkirche. Sie ward den Aposteln Jakobus und Mathias sowie der hl. Maria Magdalena geweiht und bestand in der Kapelle der genannten Heiligen. Da auch die Elenden- oder Begräbnisbruderschaft dazu beigesteuert hatte, sollte die Stiftung fortan Vicaria fraternitatis exulum heißen. Unter dem 29. Dezember 1432 erteilte ihr Bischof Franziskus seine Genehmigung. 10 Jahre später, am 11. April 1442, bestätigte derselbe Bischof die Marienvikarie in der Kapelle der hl. Jungfrau, und am 10. Februar 1443 erfolgte die Errichtung der Vikarie von St. Peter und Paul durch die Ortschaft Basien, die sie mit 4 in Begnitten angekauften Hufen dotierte.[3])

Das stete Anwachsen der Gemeinde hatte eine Erweiterung des Gotteshauses notwendig gemacht, die man nun in der Weise ausführte, daß man die Umfassungsmauern zwischen den Strebepfeilern durchbrach und nach Norden und Süden je 4 Kapellen ausbaute. Zugleich wurde die Kirche nach Westen zu um die ganze Tiefe des Turmes, der hier dem Mittelschiff vorlagert, verlängert. Die beiden Kapellen, die man hier an die beiden Turmseiten anbaute, sind dadurch bedeutend länger und breiter geworden, als die übrigen. So erhielt das bisher dreischiffige Gotteshaus das Aussehen einer fünfschiffigen Basilika, deren Grundriß ein Rechteck mit Seiten von 38 und 30 m. Länge bildet. Neue Umfassungsmauern umschlossen das Ganze ringsum.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 585; Erml. Zeitschr. IX, 193. 232.

[2]) Vgl. über ihn Scr. rer. Warm. I, 222 Anm. 33; doch scheint es auf einem Irrtum zu beruhen, wenn Wölky ihn 1394 an der Artisten-Fakultät in Prag studieren läßt. Die Prussia schol. erwähnt nur einen Jordanus Elye de Wormedyth zum Jahre 1397 in der Prager Juristen-Fakultät.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 437; Erml. Zeitschr. IX, 193. 199. 201. 207. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts fungierten an der Wormditter Pfarrkirche 4 Vikare. Scr. I, 437.

Das frühere Pultdach über den Seitenschiffen, das infolge der angefügten Kapellenreihen nicht mehr das nötige Gefälle erhalten konnte, wurde aufgegeben und an seiner Stelle eine Reihe von quergestellten Satteldächern errichtet, deren nach außen vortretende Giebel man in der üblichen Weise gliederte und verzierte.[1]) Wohl nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie das Bedürfnis sie forderte, wenn auch von vornherein nach einem einheitlichen Plane, sind diese Kapellen entstanden. Spätestens im Jahre 1422 muß die Kreuzkapelle, d. i. die nördliche Turmkapelle, 1432 die Kapelle der Heiligen Jakobus, Mathias und Maria Magdalena oder, vom Turme gezählt, die zweite Kapelle auf der Südseite, 1442 die Muttergotteskapelle, d. h. die dritte Kapelle der Nordseite, und 1443 die Peter- und Paulskapelle, der letztgenannten gerade gegenüber, fertig gewesen sein.[2]) Man scheint demnach mit dem Erweiterungsbau am Turm begonnen und ihn gleichmäßig an den beiden Längsseiten nach dem Ostgiebel fortgeführt zu haben. Unter dem Pfarrer Michael Lenkener (11. April 1442 bis 29. Mai 1449) wurde daran gewiß noch rüstig gearbeitet, und vielleicht ist er unter Martin von Barden, den die Quellen zum Jahre 1484 als Pfarrer von Wormditt nennen, zu Ende geführt worden; denn 1494 wurde eine zweite feierliche Konsekration der Wormditter Pfarrkirche vorgenommen, die im Auftrage des Bischofs Lukas Watzelrode der Weihbischof Jakobus von Plock vollzog.[3]) Die Belagerung und Einnahme der Stadt durch den Orden im sogenannten Reiterkrieg (1520) hat dann vermutlich dem Giebelaufbau der Nordseite arg mitgespielt und eine Erneuerung desselben notwendig gemacht. Auf diese Weise erklärt

---

[1]) Vgl. v. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermlande S. 19 ff; Dittrich in Erml. Zeitschr. IX, 192; Boetticher, a. a. O. S. 271 ff.

[2]) Das ergeben mit Bestimmtheit die Erektionsurkunden der in diesen Kapellen gestifteten Vikarieen. Das Kriegsjahr 1414 mit der Umgestaltung der Wormditter Kirche in Verbindung zu bringen, geht nicht gut an, da wir wissen, daß gerade sie von seinen Verwüstungen verschont geblieben ist: »omnes alie ecclesie (in cameratu Wormedith) bonis suis in eis repertis spoliate preter ecclesiam in opido Wormedith.« Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 437; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 84.

es sich, daß seine Architekturformen denen der Südseite nicht entsprechen, sondern die Merkmale des 16. Jahrhunderts zeigen.[1])

Von den Wormditter Erzpriestern dieser Zeit kennen wir Modestus Brussel (26. August 1527), Nikolaus Spareysier (9. Juli 1533), Gottschalk Bucher, einen geborenen Livländer aus der Diözese Oesel, (1581) und Jakob Lidigk (1594). Dem 17. Jahrhundert gehören an Bartholomäus Laubich (1601—1629), Thomas Selbey oder Selbii (1630—1639), Albert Humann (1682—1697) und Kaspar Simonis (7. November 1697—20. März 1715). Sie alle wie auch die Pfarrer Michael Braun (1715—1738), Lamprecht (1739—1746), Wozniakowski (um 1772), Thomas von Orlikowski (1785—1814) Sigmunski und ihre Nachfolger haben vielfach an der inneren Ausstattung der Kirche geändert und renoviert.[2]) Eine durchgreifende Restauration des Aeußeren ist dann in unsern Tagen in Angriff genommen und mit möglichster Schonung und Wiederherstellung des Alten durchgeführt worden. So präsentiert sich der Bau heute aufs vorteilhafteste, und das Wormditter Gotteshaus mit seinen edlen Verhältnissen, seinem eigenartigen Turme, seinem eigentümlichen West- und Ostgiebel, seinen charakteristischen Formbildungen an der Süd- und Nordfront ist ohne Zweifel das gehaltvollste und zugleich eines der schönsten des Ermlandes.

Bei der Einteilung der Diözese in Archipresbyterate wurde auch Wormditt der Sitz eines Erzpriesters. Es unterstanden diesem um die Wende des 15. Jahrhunderts im Fürstbistum die Pfarreien Wormditt mit Open, Arnsdorf, Benern mit Peterswalde und Freimarkt, Wolfsdorf mit Regerteln, Elditten, Kalkstein und Basien.[3]) In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ward aber das Dekanat aufgelöst und zwischen Mehlsack und Guttstadt aufgeteilt, wobei Wormditt selbst an Mehlsack fiel. Seit dem 5. Dezember 1887 bildet es wieder ein eigenes Dekanat mit den Kirchen Wormditt, Open, Crossen,

---

[1]) Vgl. v. Quast, a. a. O. S. 21; Boetticher, a. a. O. S. 273.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 437; Erml. Zeitschr. IX, 191. 194. 195. 197. 207. 208. 209. 227; X, 53.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 437 ff.

Wusen, Stegmannsdorf, Basien, Kalkstein, Arnsdorf, Benern und Migehnen. Das Kirchspiel Wormditt setzt sich zusammen aus den Ortschaften Wormditt, Bendauken, Bürgerwalde, Thalbach, Crossen, Krickhausen, Kl.- und Gr. Grünheide, Wagten, Korbsdorf, Tüngen, Gr. und Kl. Carben.

Mit der Gründung von Heilsberg und Wormditt war der erste und zugleich der wichtigste Schritt für die Erschließung der Landschaft Pogesanien gethan. Nach allen Seiten wurde von diesen Centren aus Bresche gelegt in die preußische Wildnis, die dem Ansturm der germanischen Anzöglinge nicht Stand zu halten vermochte. Scheu wichen die Eingeborenen vor den fremden Eindringlingen weiter zurück in das dunkle Dickicht ihrer Wälder, aber auf die Dauer konnten auch sie sich dem Einfluß der überlegenen deutschen Kultur nicht gänzlich entziehen. Der Not gehorchend und den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, schwor mancher von ihnen der Sitte der Väter und dem Dienste der heimischen Götter ab und gewöhnte sich an ein seßhaftes Leben. So rettete er wenigstens den angestammten Grund und Boden, den er nun gegen bestimmte Verpflichtungen aus der Hand des neuen Landesherrn verreicht erhielt. In der Gegend, in der später Seeburg angelegt wurde, saßen zu Anfang des 14. Jahrhunderts zwei solcher Preußen, Astioten und Luten, auf dem Felde Gredowy. See reiht sich hier an See, die vor alters, als meilenweiter Urwald ihre Ufer bedeckte,[1]) sicher noch zahlreicher und größer gewesen sind denn heutzutage. Es war ein Revier wie geschaffen für Jagd und Fischfang, ein wahres Eldorado für den freien Sohn der Wildnis, es war allem Anschein nach zugleich ein religiöser Mittelpunkt der Landschaft; denn hier lag, urkundlich bezeugt, eine alte Kult- und Begräbnisstätte, ein preußischer Kirchhof, Solyo genannt. Hier hausten, wie

[1]) Aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 208 ersehen wir, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Nordgestade des Lockhäuser Sees, die ganze Gemarkung des heutigen Dorfes Elsau, mit dichtem Walde bestanden war: »de quibus XXV mansis Ecclesia nulla seruicia uel fructus habere poterat nec habebat propter predictorum mansorum silue nimiam densitatem.«

gesagt, die Preußen Astioten und Luten. Sie gehörten vermutlich zu den Edlen des Volkes, zu den führenden Persönlichkeiten. Darum galt es, sie mit unlöslichen Banden an die Interessen der neuen Herrschaft zu fesseln: es geschah durch die Verleihung des kulmischen Rechts. Unter dem 29. Juni 1305 verschrieb Bischof Eberhard auf den Rat und mit Zustimmung des Kapitels ihnen und ihren rechtmäßigen Erben und Nachfolgern beiderlei Geschlechts das Feld Gredowy nach besagtem Recht zu ewigem Besitz so jedoch, daß er ihnen 2 Reiterdienste auferlegte und zu Urkund der Herrschaft und Freiheit, d. h. als Rekognitionsgebühr, 4 Scheffel Weizen sowie 2 Talente Wachs und 2 kölnische Pfennige oder 1 Schilling (= 12 kulmische Pfennige) gangbarer Münze jährlich zu Martini von ihnen forderte.[1]) Das ihnen zugestandene Wehrgeld betrug 30 Mark; über die Habe ihrer Gärtner oder sonstigen Hintersassen, die, ohne Erben zu hinterlassen, den Weg alles Fleisches gingen, durften sie unbeschränkt verfügen. Im besonderen Auftrage des Bischofs hatte dessen Vogt Otto von Rossen die Grenzen der Besitzung von Grenzmal zu Grenzmal genau abgehügelt und abgesteckt. Sie nahmen ihren Anfang am Preußenkirchhof Solyo, stiegen geradlinig aufwärts bis zum Spongibächlein, liefen querüber zum Sumpf Rennotwarten und weiter bis zum See Kokowge, wandten sich darauf wiederum aufwärts zum Berge, den man den hohen nannte, erreichten den Wald Gapowido, stießen auf den Teich Pepecten und zogen dann zur Wiese Thositiey, um von hier zum Ausgangspunkte, dem Kirchhof Solyo, zurückzukehren. Unter den Zeugen der auf Schloß Braunsberg ausgestellten Verschreibung befinden sich auch der Pfarrer Heinemann von Heilsberg und der Dolmetsch (Dietrich) Bauch. Beide sind ohne Zweifel dem Bistumsvogt bei den Verhandlungen mit Astioten und Luten helfend zur Hand gegangen, nachdem vermutlich Heinemann, der erste nachweisbare Verkündiger des Evangeliums in jenen Gegenden, sie dem Christentum gewonnen hatte.[2])

---

[1]) Also auch das Pflugkorn fällt hier unter den Begriff des Rekognitionszinses; es wird verlangt »in signum dominii et libertatis.«

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 131. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß nicht immer sämtliche Zeugen einer Verschreibung bei der

Das Wehrgeld war eine den Preußen bisher unbekannte Einrichtung. Wie bei den meisten Naturvölkern galt auch bei ihnen das alte Gesetz: Blut um Blut, Auge um Auge, Zahn um Zahn, das harte, unerbittliche, keine Ausnahme und keinen Aufschub duldende Gesetz der Blutrache. Erst der christlich-germanischen Gesittung gelang es, hier nach und nach Wandel zu schaffen. An die Stelle der unbedingten Wiedervergeltung setzte sie den Loskauf, das Wehrgeld. Es mußte den Angehörigen des gewaltsam Erschlagenen oder Verwundeten von demjenigen, der die Missethat begangen hatte, in allen Fällen gezahlt werden, in denen das zuständige Gericht aus irgend einem Grunde nicht auf Tod oder Verstümmelung erkannte,[1]) und war verschieden hoch je nach

feierlichen Ausfertigung der Urkunde zugegen gewesen sind. Einige von ihnen sollten nur die thatsächliche Einweisung der Beliehenen in ihr Besitztum, der sie beigewohnt hatten, erhärten. Zu diesen letzteren gehören im vorliegenden Falle aller Wahrscheinlichkeit nach Heinemann, der Pfarrer von Heilsberg, Otto von Rossen, der bischöfliche Vogt, und der Dolmetsch Bauch. Ich möchte dies vor allem aus dem Zusatz tunc schließen: Heinmannus, tunc plebanus in Heilsberg, Otto de Russen, tunc noster aduocatus. Dieses tunc soll offenbar den Zeitpunkt bezeichnen, da Astioten und Luten faktisch mit dem Felde Gredowy beliehen wurden. Er kann lange Jahre vor dem 29. Juni 1305 liegen, und so kann auch Heinemann lange vorher Pfarrer von Heilsberg und Otto von Rossen viel früher Vogt der ermländischen Kirche gewesen sein. Die Nichterwähnung der Besiegelung durch das Kapitel beruht wohl auf einem Versehen des Abschreibers der Urkunde: hinter »et nostro« ist vielleicht »et nostri capituli« ausgefallen, so daß die betreffende Stelle lauten würde: »et nostro et nostri capituli sigilli munimine fecimus roborari.«

[1]) Daß zunächst das ordentliche Gerichtsverfahren Platz griff, war selbstverständlich, und das deuten auch die Ausdrücke: »dummodo (occisor) penam euaserit corporalem«, »si aliud penam sanguinis euaserit«, »dum tamen judicium euadat sanguinis« und ähnlich lautende an, die sich in verschiedenen Urkunden finden, so Cod. dipl. Warm. I, Nr. 270; II, Nr. 107. 311. In der ersten Zeit freilich scheint es ins Belieben der geschädigten Familie gestellt gewesen zu sein, entweder den Tod des Uebelthäters oder das Wehrgeld zu fordern, dessen Höhe gleichfalls der freien Vereinbarung überlassen blieb. So heißt es im Privileg für den Preußen Gedun vom 7. Mai 1261 (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 520): »Item et si eidem prefato per aliquam vim illatam vite cursus fuerit breuiatus, is, qui necis reus fuerit, collum pro collo, manum pro manu reddere teneatur, tamen suorum arbitrii sit permutare, si pro eo decreuerint aliquam summam pecunie acceptare.«

dem Stande des von der Unthat Betroffenen. Für Astioten und Luten wurden 30 Mark festgesetzt, eine nicht ganz kleine Summe, da ihnen etwa 4000 Mark heutigen Geldes entsprechen. Ueberhaupt galt dieser Satz für alle freien Stammpreußen, die ihre Güter ohne die sogenannten feodalen Gerechtsame zu Reiterdienst besaßen, mochten sie ihnen im übrigen zu preußischem oder kulmischem Recht verliehen sein.[1]) Auch die kleineren deutschen Grundeigentümer, Kölmer, Bürger und Bauern, sind wohl nicht höher gewertet worden,[2]) während die deutschen und preußischen Großgrundbesitzer mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit allem Anscheine nach ein Wehrgeld von 60 Mark hatten.[3]) Es ist eine Ausnahme und wird als solche ausdrücklich hervorgehoben, wenn der Landesherr einmal einen einfachen preußischen Freien in gleicher Weise bevorzugt.[4]) In den von preußischen Unternehmern mit Leuten ihres Stammes und Standes zu preußischem Erbrecht angesetzten Zinsdörfern, die seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts hier und da im Ermlande entstanden, wurde das Blut des Schulzen mit 16, das der Einwohner mit 8 Mark gesühnt. Auf 8 Mark ward auch das Leben eines ledigen Deutschen geschätzt, der weder Garten noch Erbe, d. h. überhaupt keinen

---

[1]) Das wird belegt durch eine ganze Anzahl von Urkunden und auch durch Bestimmung 61 der von P. Laband herausgegebenen Jura Pruthenorum p. 14. Im Ermlande haben nachweislich nur die Preußen von Gudekus (Gottken, Kr. Allenstein) ein höheres Wehrgeld, nämlich ein solches von 32 Mark (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 64. 226), während der Orden bisweilen das Leben der sogenannten preußischen Reiter mit 16 Mark wertete. Warum diese Erhöhung bezw. Ermäßigung eintrat, läßt sich schwer sagen.

[2]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 9, Best. 18.

[3]) Für die Inhaber der größeren preußischen Lehne ist dies wiederholt bezeugt. Daß die Deutschen ihnen in dieser Beziehung nachgestanden haben sollten, ist kaum anzunehmen.

[4]) Cod. dip. Warm. II, Nr. 58: »Insuper ex speciali gracia et fauore quo ipsum amplectimur, conferimus memorato Lycocen et suis veris heredibus aut successoribus legittimis, si unus violenter occideretur, sexaginta marcarum judicio persoluatur.« Ein Wehrgeld von 60 Mark erhielt wohl auch der preußische Kämmerer Bonsdonbroten durch die Verschreibung vom 30. Juli 1353 (Cod. II, Nr. 200), wo es heißt: »occisus per occisorem, dummodo ipse penam sangwinis euaserit, duplici judicio persoluatur.«

Grundbesitz sein Eigen nannte; besaß er einen Garten, d. i. ein Grundstück von wenigen Morgen, so mußte sein Totschlag mit 12 Mark gebüßt werden.[1]) Ein Wehrgeld in gleicher Höhe bewilligte Bischof Eberhard den preußischen Bauern in Pilnik bei Heilsberg, aber es geschah nur ihrer Treue und ihrer Verdienste wegen.[2]) Die unfreien preußischen Hintersaßen hatten ohne Zweifel ebenfalls ihr Wehrgeld, wenngleich wir nichts weiter darüber erfahren.

Die im Privileg vom 29. Juni 1305 angegebenen Grenzmale sind zum Teil noch heute deutlich erkennbar. Der Bach Spongi hat seinen Namen vom Spangensee, den er durchfließt, um sich dann an Walkeim und Potritten vorbei in den Gr. Blankensee zu ergießen und aus ihm unter dem veränderten Namen Simser herauszutreten. Der See Kokowge ist der Kooksee nw. von Seeburg; der „hohe Berg" kann wohl nur der jetzige Schwarzenberg sein, der weithin sichtbar nördlich vom Kooksee 487 Fuß oder 150 m. über den Spiegel der Ostsee sich erhebt. Der Teich Pepekten erinnert an den See Pappote, in welchem der Schulz und der Pfarrer von Siegfriedswalde durch die Dorfhandfeste vom 29. Juni 1358 Fischereigerechtigkeit erhielten.[3]) Soviel geht jedenfalls aus dem Grenzzuge hervor, daß die Begüterung Astiotens und Lutens im heutigen **Modlehnen** zu suchen ist. Freilich die ganze Gemarkung des Ortes hat sie nicht eingenommen, da das den beiden Preußen auferlegte Pflugkorn, 4 Scheffel Weizen, einen Besitz von 4 Haken oder 16 Hufen voraussetzt, wohingegen Modlehnen nahezu die doppelte Größe aufweist. Dazu kommt, daß Astioten und Luten nur zu zwei

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 288; Laband, a. a. O. S. 9 Best. 18.

[2]) »Et quia digne meritum pro merito rependitur, edicto presenti statuimus, littera in presenti, quod si aliquis unum ex predictis hominibus et de pilnik occiderit, quod ille, qui hoc fecerit, XII marcas denariorum pro ipso soluat, occasione aliqua non obstante.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 162. Ueber das Wehrgeld vgl. noch Voigt, Gesch. Preuß. IV, 594 ff; Hoffmann, a. a. O. S. 75. 76. 199. 200; Bender, Ermlands politische und nationale Stellung S. 53. 56; v. Brünneck, a. a. O. II, 69.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 270. Er lag vermutlich südlich von Siegfriedswalde, wo noch jetzt die Terrainbildung mehrere ehemalige kleine Seenbecken anzeigt.

Reiterdiensten verpflichtet werden, auf Modlehnen aber später deren 4 lasten: es muß also noch anderer Landbesitz mit zwei weiteren Reiterdiensten in Modlehnen aufgegangen sein. Vielleicht, aber auch nur vielleicht haben wir hier die Güter der Litauer Clenoyse und Rexto sowie des Preußen Tichant vor uns.

Clenoyse und Rexto, zwei Brüder, waren vermutlich auf einem der vielen Raubzüge, mit denen die Litauer fast Jahr für Jahr das benachbarte Preußen heimsuchten, im Ermlande in Gefangenschaft geraten. Die Annahme des Christentums hatte ihnen dann des Bischofs Gunst erworben,[1]) der nun die Brüder und ihre Kriegstüchtigkeit dauernd dem Bistum zu gewinnen suchte. Vom 30. Juni 1307 datiert die Urkunde, durch die Eberhard ihnen und ihren wahren Erben etwa 3 Haken nach dem gewohnten Maße des Landes[2]) im Felde, das auf preußisch Quoyge hieß, zu Lehen schenkte. Einen Reiter in den landesüblichen Waffen hatten dafür die Brüder und ihre Rechtsnachfolger der Herrschaft zu stellen auch über die Grenzen der Diözese hinaus überallhin und allerwärts, wo immer und so oft die Not es heischte und die Aufforderung an sie erging.[3]) Dazu ward das Pflugkorn und der Rekognitionszins von ihnen gefordert[4]), und sie mußten jene Bedingung eingehen, die ein charakteristisches Merkmal der kleinen Preußenleben ist: Wenn der Landesherr auf dem genannten Felde in Zukunft deutsche Dörfer ansetzen wollte, dann konnte er sie bezw. ihre Erbnehmer aus ihrem bisherigen Besitztum setzen und ihnen nach gegenseitigem Uebereinkommen ein gleichwertiges, ihnen zusagendes mit denselben Rechten und Pflichten in einer anderen

---

[1]) »Clenoyse ac frater suus Rexto, litwini, de novo ad fidem Christi conversi.« Cod. dipl. Warm I, Nr. 139.

[2]) »ad tres uncos juxta consuetam mensuram terre.« Der Haken muß also von Anfang an eine bestimmte Ackerfläche gewesen sein.

[3]) »tam infra terre nostre terminos, quam extra undecumque, et ubicumque necesse fuerit, deservire tenentur, cum fuerint requisiti.« Darnach war der Kriegsdienst der preußischen Freien, der equites Prutheni, wie sie im Ermland schlechtweg hießen, ein ungemessener.

[4]) Das letztere geschieht »in signum dominii nostri ac libertatis ipsorum«, wodurch die von Brünneck. a. a. O. I, 27 Anm. 1 gegebene Deutung des Ausdrucks libertas bestätigt wird.

Gegend des Landes anweisen.[1]) — Die Verschreibung für den Preußen Tichant erfolgte auf Schloß Braunsberg am 28. Dez. 1308. Sie übertrug ihm und seinen Erben 2 scharwerksfreie Haken gegen einen Dienst zu Roß und mit Waffen, wie sie im Lande Preußen gebräuchlich waren. Als Pflugkorn hatte er von jedem Haken 1 Scheffel Weizen, zu Urkund der Herrschaft 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige am St. Martinstage zu entrichten.[2])

Ueber die Lage des Feldes Quoyge und der beiden Haken Tichants sagen uns die betreffenden Urkunden nichts. Nur der Umstand, daß das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende bischöfliche Privilegienbuch im Frauenburger Archiv ihre Abschriften unter dem Kammeramt Seeburg registriert, giebt uns einen ungefähren Anhalt. Erwägen wir aber weiter, daß Bischof Eberhard gerade die Gegend nördlich von Seeburg zwischen dem Gr. Blankensee und dem Gr. Lauternsee mit Ansiedlern besetzte, daß die Zahl der Reiterdienste und ungefähr auch die Gemarkungsgröße stimmt, dann gewinnt die Annahme, Clenoyse, Rexto und Tichant hätten im späteren Modlehnen gesessen, wenigstens einige Wahrscheinlichkeit.[3]) Die Ortschaft Madeleyn tritt uns in den Quellen seit dem 13. Januar 1384 entgegen. Ihr ursprüngliches Privileg ist, wenn wir nicht als solches neben der Verschreibung vom 29. Juni 1305 diejenigen vom 30. Juni 1307 und vom 28. Dezember 1308 ansprechen wollen, frühzeitig abhanden gekommen. Am 22. März 1409 erneuerte Bischof Heinrich IV. dem im Kammeramt Seeburg zwischen Siffridswald, Frankenow, Locow, Wurtenikеn (Lichtenhagen), Welkekaym und Potriten gelegenen Gute die Handfeste. 28½ Hufen erhält es damals und zwar sämtlich zu kulmischen Recht. Davon sind 4 Reiterdienste zu leisten und von jedem Dienste ist der einfache Rekognitionszins sowie als Pflugkorn 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen

---

[1]) Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 195; Brünneck, a. a. O. II, 71.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 148.

[3]) Dazu kommt, daß die Abbreviatura privilegiorum, Bisch. Arch. Frbg C. 2, die aus der Zeit des Bischofs Franziskus, d. h. aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, die Verschreibungen für Clenoyse, Rexto und Tichant nicht mehr kennt, diese also damals bereits erledigt gewesen sein müssen.

zu Martini an den bischöflichen Tisch zu liefern. Etwaiges Uebermaß bleibt dem Gute ohne weitere Abgabe und zu demselben Rechte; für Untermaß kommt die Herrschaft nicht auf. Die Einwohner des Dorfes, d. h. die Besitzer von Modlehnen, und all' ihre Prozesse, selbst wenn sie das Gut betreffen, richtet der Vogt des Bistums, und vor ihm und nicht vor dem gehegeten Gerichte der Bistumsvasallen, das man gemeinhin Lantding nennt, haben sie sich in allem und jedem zu Recht zu stellen und Rede und Antwort zu stehen.[1]) — Diese letztere Bestimmung galt gewiß allgemein. Nur die bevorrechtigten kölmischen Gutsbesitzer, die Inhaber der feudalen oder grundherrlichen Rechte, hatten ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Landding, dessen Richter und Schöffen sämtlich ihresgleichen waren; die Kölmer mit Gerechtsamen von geringerer Bedeutung, die, wie die Eigentümer von Modlehnen, selbst keine Jurisdiktion besaßen, gehörten unmittelbar vor das Gericht des Landesherrn bezw. seines Vogtes.[2])

In den Wirren des großen Städtekrieges scheint Modlehnen seinen Brief nochmals verloren zu haben; denn Freitag den 6. Oktober 1475 bestätigt Nikolaus von Tüngen dem Orte die Verschreibung Heinrichs vom 22. März 1409. Die ehemaligen Begüterungen Astiotens und Lutens, Clenopses, Nextos und Tichants hat der Bischof hier jedenfalls nicht gesucht, wie seine Randbemerkungen zu ihren Privilegien darthun. Besitzer von Modlehnen oder doch eines Teiles des Gutes war damals vermutlich der Heilsberger Burggraf Gregor v. Maddelein. Noch des öftern wird später Madleinen in den amtlichen Registern unter den Freidörfern des Kammeramtes Seeburg aufgeführt, doch giebt ihm die Designation von 1772 nur 26 Hufen.[3]) Heute mißt seine Gemarkung genau 462,28,20 ha. oder etwas über 28 Hufen.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 163. 394. 443; Abbr. priv. fol. 60. Der Name Madeleyn, Modlehnen, ist sicher altpreußisch, zumal sich ein gleichlautender Ort in Deutschland nicht findet.

[2]) Daß Modlehnen schon damals zu den sogenannten kölmischen Dörfern gehörte, bezeugt auch die Ueberschrift: »Magdlein villa« in der Abbr. priv., wo es unter die Lehne, die feuda gezählt wird.

[3]) Revisio privilegiorum von 1702 und 1767. B. A. Fbg. C. Nr. 10. 11; Scr. rer. Warm. I, 375; Erml. Zeitschr. VI, 217; VII, 279; X, 94. 98. 111. 133. 729. Der Name wird verschieden geschrieben: Magdlein, Madleinen, Modleinen, Modlengen, Modlingen.

Die Urkunde, durch die Bischof Eberhard den Litauerbrüdern Clenoyse und Rexto ihre 3 Haken im Felde Quoyge anweist, nennt unter den Zeugen die gleichfalls erst vor kurzem zum Christentum übergetretenen Litauer Minchil und Scurde. Auch ihnen wie so manchem Stammpreußen, der die alten Götter verlassen und mit dem neuen Glauben sich der neuen Herrschaft gefügt hatte, dürfte zu derselben Zeit ein mehr oder weniger großer Landbesitz in der Seeburger Gegend zuteil geworden sein. Zugleich aber drangen die deutschen Kolonisten siegreich in die dortige Wildnis vor. Eine ihrer ältesten Ansiedelungen hier ist **Scharnigk.** Das altpreußische Feld Schardeniten, zum Distrikt Tlokowe (Lokau) gehörig, zog sich vom See Pisse, dem heutigen Gr. Lauternsee, dessen Ufer es im Norden, Westen und Süden umfaßte, nach Südwesten gegen den See Lonkazar (Lonkasir, Lauken), jetzt Lockhäuser- oder Elsauer See genannt. Im südlichsten Teile desselben jenseits des Flüßchens, das die Gewässer des Lauternsees in den Lockhäuser hinüberleitet,[1]) hatte ein Dietrich mit dem Beinamen Luningenberg[2]) frühzeitig festen Fuß gefaßt und den Kampf mit der üppig wuchernden Natur aufgenommen. 25 Hufen hatte ihm hier die Liberalität des Landesherrn überlassen, damit er sie allmählich in fruchtbringendes Kulturland umschaffe. Die spezielle Anweisung war vermutlich durch den Bistumvogt Otto von Rossen im Beisein des Heilsberger Pfarrers Heinemann sowie der dortigen Bürger Wyneco und der Brüder Theoderich und Johannes Sperling erfolgt.[3]) Das Unternehmen Dietrichs verhieß glücklichen Fortgang, sodaß ihm Bischof Eberhard im Einvernehmen mit seinem Kapitel bereits am 29. Juli 1306 sein Besitztum feierlich verbriefen konnte. Alles, was die 25 Hufen in sich schlossen, Gewässer und Wälder,

---

[1]) Es ist der Oberlauf des früher erwähnten Spongibaches oder der Simser.

[2]) »Theodericus dictus Luningenberg.« Der Name scheint auf Lüneburg hinzuweisen, das Dietrichs Heimat sein mochte.

[3]) Die Genannten bezeugen das Privileg für Dietrich Luningenberg, dürften aber bei der zu Braunsberg erfolgten Ausstellung desselben kaum zugegen gewesen sein. Das deutet bei Otto von Rossen noch besonders der Zusatz an noster tunc temporis (d. i. die Zeit der Landanweisung) advocatus.

Weiden und Wiesen, Acker- und Oedland, ward ihm und seinen Erben und Rechtsnachfolgern samt den kleinen und großen Gerichten für alle Zukunft zu kulmischem Recht verschrieben, aus besonderer Gnade ihnen auch in den anliegenden Seen Pisse und Lauken freie Fischerei zu Tisches Notdurft gewährt. 10 Jahre hindurch genossen sie völlige Abgabenfreiheit; dann erst hatten sie vom Gute einen Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes zu leisten, zu Martini das Pflugkorn vom Pfluge oder vom Haken zu liefern und den üblichen Rekognitionszins zu zahlen.[1])

Gerichtsbarkeit und Fischereigerechtigkeit stellen das Gut, auf das sich in der Folge der Name des Feldes Schardeniten (Scharnigk) übertrug, in die Reihe jener bevorzugten Besitzungen, die man später als adelige zu bezeichnen pflegt. Im Osten ging es bis an den bischöflichen Hegewald (die heutige Sadlower Forst); südlich von ihm entstand geraume Zeit darauf die Ortschaft Sauerbaum, während das angrenzende Terrain nach Westen zu seit 1338 der Stadt Seeburg (Bürgersdorf) gehörte.[2]) Wie lange die Familie des Lokators auf Scharnigk gesessen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Ueberhaupt wird Dietrich Luningenberg in unseren Quellen nicht mehr erwähnt, und auch von etwaigen Nachkommen findet sich keine Spur. Allem Anschein nach ist das Geschlecht frühzeitig ausgestorben und sein Besitztum an die Ulsen gefallen, in deren Händen es sich bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts befindet. Vielleicht hat noch jener Johannes von Ulsen, der mit seinem Vater, dem Ritter Dietrich, genannt Ulsen, und seinem Bruder Bernhard die Verschreibung vom 29. Juli 1306 bezeugt, Scharnigk erworben. Jedenfalls nennt noch vor 1354 ein Johannes v. Ulsen das Gut sein eigen, und zugleich mit Scharnigk ist damals das angrenzende Elsau in seinem Besitz.[3])

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 76. 233.

3) Vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 215 mit Anm. 2. Daß Scharnigk frühe in den Besitz der Ulsen gekommen ist, zeigt auch die Ueberschrift im alten Privilegienbuch C. 1 fol. 107: Privilegium illorum de Vlsen. In der Seeburger Gegend taucht die Familie, speziell Johannes de Ulsen, seit 1343 auf. Cod. II, Nr. 23. 144. 215.

Auch die Ansetzung von **Elsau** geht bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück. Es sind jene 25 Hufen des Feldes Scharbeniten im Bezirk Tlocowe, die Bischof Eberhard dem Heilsberger Bürger und Kürschner Siffridus[1]) wohl zu derselben Zeit verlieh, da er Dietrich Luningenberg mit Scharnigk belehnte. Wilder Wald wucherte auf den Hufen, und bald scheint Siegfried das rauhe Leben eines Kolonisten und Kulturbahners weit draußen in der preußischen Wildnis satt bekommen zu haben. Er veräußerte sein Eigentum an den Litauer Manste, der von der Gnade Gottes getrieben sein Geburtsland aufgegeben, seine Bekannten und Freunde verlassen, nach Preußen sich gewandt hatte, dort Christ geworden und in die Dienste des Ordens getreten war. Gern nahm der ermländische Bischof den verdienten Mann in die Reihe seiner Dienstleute auf, und feierlich verreichte er ihm mit Zustimmung des Kapitels am 24. April 1321 auf Schloß Braunsberg das gültig und rechtlich erworbene Besitztum in derselben Größe und in denselben Grenzen, wie es einst dem Siffridus zugemessen und abgehügelt worden war. Es spricht für die große Beliebheit Manstes, daß die vornehmsten Ordensgebietiger, Bruder Günther von Arnstein, Komthur von Balga, Bruder Heinrich von Sanczkow, Komthur von Brandenburg, und Bruder Heinrich von Deysenberg (Isenberg?), Komthur von Königsberg, sich für ihn bei Eberhard verwendet hatten. Sie wie der Bistumsvogt, der Ordensbruder Rütcher, und eine ganze Anzahl ermländischer Feodalen, Mathias von Portigal, Straude und Rakoyke, die Söhne des Andreas, Helmich[2]), Sigilko und Johannes Below, dazu Johannes, der Schulz von Heilsberg, und Heinemann, der Pfarrer daselbst, bezeugten den Kauf bezw. die Ausstellung der Verschreibung, an die Bischof und Kapitel, um jeden Rechtszweifel auszuschließen, ihr Siegel hingen. Manste und seine Erben und Rechtsnachfolger beiderlei Geschlechts erhielten die Hufen mit allem Nutzen und Nießbrauch für ewige Zeiten zu kulmischem Recht als Lehen. Auch die hohe

---

[1]) »Siffridus pellifex, ciuis ciuitatis nostre heilsberg.« Man kann pellifex wohl auch als Eigennamen nehmen und übersetzen: Siegfried Kürschner, wie es die Herausgeber des Codex im betreffenden Regest thun.

[2]) Diese werden sonst nirgends erwähnt.

wie die niedere Gerichtsbarkeit wurde ihnen gewährt jedoch mit der Maßnahme, daß sie ihre Hintersassen nach preußischem Recht richten sollten; begingen sie selbst ein Verbrechen, dann urteilte über sie nach demselben Rechte der bischöfliche Vogt. Auf dem Gute ruhte ein leichter Reiterdienst, daneben der Bischofsscheffel, sei es vom Pfluge, sei es vom Haken, und der Rekognitionszins, die beide alljährlich zu Martini nach Schloß Heilsberg abgeführt werden mußten. Ebenso war das Wartgeld, jene Abgabe zur Besoldung der Kundschafter und Späher an den Grenzen, zur gegebenen Zeit zu zahlen und die Hilfe beim Burgenbau in der festgesetzten Weise von Herrn und Hintersassen unweigerlich zu leisten. In welcher Gunst Manste bei Bischof Eberhard stand, beweisen die außergewöhnlichen Gnadenbezeugen, mit welchen ihn dieser überhäufte. Nicht nur daß er ihm und seinen Erben die freie Jagd auf ihren Hufen wie in der Wildnis zugestand, er gewährte ihnen zugleich unbeschränkte Fischerei in den anliegenden Seen (Pisse und Lauken) mit kleinen und großen Gezeugen und im Fluß Laukappe[1]) mit Hamen und kleinen Netzen; selbst ihren gutsunterthänigen Bauern erlaubte er das Fischen zu Tisches Notdurft mit kleinen Gezeugen in den genannten Seen. Schließlich sprach er ihnen die Palayde, d. h. den (beweglichen) Nachlaß ihrer Leute und Hintersassen, die ohne Erben starben, samt und sonders zu. Es sollte dies ein besonderer Ausdruck seiner Freude darüber sein, daß Manste dem Irrtum des Heidentums entsagt und sich dem katholischen Glauben zugewandt hatte.[2])

Was hier ausdrücklich als Lohn für die Bekehrung zum Christentum zugestanden wird, verstand sich bei den deutschen Grundbesitzern, die ihre Begüterungen zu kulmischem Recht mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit hielten, wohl von selbst. Gewiß ohne Ausnahme hatten sie, falls unfreie Preußen auf ihrem Grund und Boden saßen, einen unbedingten Anspruch auf die eben er-

---

[1]) Es ist ohne Frage jenes Fließ, das den Lautern-See mit dem Lockhäuser verbindet.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 208. Das Privileg für Manste kann sich nur auf das heutige Elsau beziehen, wie die Ueberschrift: »Item illorum de Ulsen« darthut. Auch fänden sonst „die 25 Hufen im Felde Schardenithen im Distrikt Tlokowe" keinen Platz.

wähnte Palayde. Es war dies zweifellos ein allgemein gültiger Rechtsbrauch, weswegen seiner in den Verschreibungen für Deutsche nirgends Erwähnung geschieht.[1]) Ebenso dürften, wie uns das Privileg für Manste schließen läßt, die preußischen Hintersassen auf allen kulmischen Gütern nach preußischem Rechte gerichtet worden sein, nach welchem Recht der Vogt auch über den preußischen Großgrundbesitzer aburteilte, selbst wenn dieser mit kulmischem Recht begnadigt war.

Kaum ein Menschenalter kann Manste bezw. sein Geschlecht die 25 Hufen im Distrikt Tlokowe sein eigen genannt haben, da sie ja, wie wir sahen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen eines Johannes v. Ulsen sind. Vermutlich schon damals erhielt der Ort den Namen Ulsen (Olsa, Oelsau)[2]). Rund 30 Jahre später wohnt daselbst ein Sander von Ulsen, während um dieselbe Zeit der Ritter Christian von Ulsen auf Scharnigk haust, an dem zugleich gegen Ende des Jahrhunderts ein Otto von Ulsen Anteil hatte. Ueberhaupt gehörten beide Güter gemeinsam der Familie Ulsen, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus dem Ritter Christian, den Brüdern Sander und Heinrich sowie deren Schwester Ermetrut bestand, die mit Jakob Padeluchen vermählt war. Am 13. Mai 1404 überließen diese ihren Besitz bei Seeburg gegen die Güter Legienen und Kathmedien im Kammeramt Rössel dem Bischof Heinrich IV. Statt der verbrieften 50 Hufen maßen Scharnigk und Oelsau in Wirklichkeit 7 Morgen über 60 Hufen. 50 davon waren

---

[1]) Ueberhaupt wird der Palayde nur in 4 ermländischen Urkunden gedacht. 3 derselben (Cod. I, Nr. 89, 131. 208) enthalten Gutsverschreibungen an Stammpreußen zu kulmischem Recht, und sämtlich gewähren sie den Beliehenen die ganze Hinterlassenschaft (hereditas, res, reliquiae) der Gutshintersassen. Nur die vierte (Cod. I, Nr. 174), wo das Besitzrecht das (preußische) Erbrecht zu beiden Geschlechtern ist, reserviert dem Landesherrn $2/3$ der Polayde und überläßt dem preußischen Gutsherrn $1/3$, aber auch dies nur aus besonderer Gunst und Gnade: »ex speciali gracia et fauore.« Darnach scheint das preußische Recht prinzipiell jeden Anspruch auf die Palayde ausgeschlossen zu haben. Vgl. dazu Hoffmann, a. a. O. S. 244. 245; Brünneck, a. a. O. II, 68.

[2]) Die Ulsen stammen wahrscheinlich aus einem der Orte Oels oder Oelsa, die verschiedentlich in Mähren, Böhmen, Schlesien und Sachsen vorkommen. Vgl. über die Familie E. Z. XIII, 460 Anm. 1.

an Gutsbauern zu Zins und Scharwerk ausgethan, nur 9 Hufen weniger 8 Morgen in Ulsen und 1½ Hufen in Scharnigk hatten die Ulsen als Vorwerke in eigener Bewirtschaftung gehabt. Heinrich IV. verlieh nun 6 Hufen zu einem Reiterdienst mit Bischofsscheffel und Rekognitionszins, mit Wartgeld und Schalauerkorn einem gewissen Stephan, dem er zugleich in beiden Gutsdörfern das Schulzenamt mit den kleinen Gerichten übertrug; Bischof Franziskus bestätigte die Verleihung im Jahre 1430. Fortan zählte Elsau 24, Scharnigk etwas über 30 Zinshufen. Stanislaus Hosius erneuerte dem Schulzen Markus Heinike das Privileg am 28. April 1555.[1]) Um 1587 weist Scharnigk 9, Ulße 12 Bauern auf. Durch Handfeste vom 31. August 1598 schuf Andreas Bathori dem letzteren Dorfe eine eigene Scholtisei, der er von den 24 Hufen der Gemarkung 2 Schulzen- und 2 zinspflichtige aber scharwerksfreie Hufen zuwies. Scharnigk wurde wohl um dieselbe Zeit in ein bischöfliches Tafelgut umgewandelt. „Der Acker seiner 30 Hufen ist", so berichtet das summarische Verzeichnis von 1656, „kalt leimichter Schluff. Die Wiesen geben schnitt- undt spiz- auch etwas gutt Graß, bei 400 fuder hew, auch zu zeiten drüber, können allda, wie es die Pawren führen, gewonnen werden. Das Vieh ist klein und schlecht nach Polnischer Art. Die Schaafe sindt auch klein undt polnischer Art." Dem Dorfe Oelß giebt derselbe Bericht 24 Hufen mit 9 Pauren und 1 Schulzen. Das alte 6 Hufen große Schulzenamt in Scharnigk muß also noch immer neben dem Vorwerk bestanden haben. Im großen nordischen Kriege sind dann beide, das Schulzengut wie das Vorwerk, wüst geworden. Scharnigk wurde wieder ein Bauerndorf und seinem Schulzen gewährte Theodor Potocki unter dem 15. Januar 1714 vier freie und eine Zinshufe mit dem Recht, Bier und Branntwein in seinem Hause auszuschenken.[2]) Die Kontributionskataster des Jahres 1772 verzeichnen zu Scharnigk 3 Gratialhufen, 5 kölmische und 27 Scharwerkshufen.[3]) Damit stimmt die jetzige

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138. 208 mit Anmerkungen; III, Nr. 336. 396 mit Anm.; Abbr. priv. fol. 63.

[2]) E. Z. VI, 225; VII, 281; Rev. priv. von 1702 und 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138 Anm.

[3]) E. Z. X, 91 Anm. 1. 92. Darnach „sind Gratialhufen nicht adelig,

Größe des Dorfes, 623,01,50 ha. oder 36,60 Hufen, sehr gut überein. Dorf Elsau mißt heute 466,50,56 ha. oder rund 27½ Hufen.

Noch vor Dietrich Luningenberg und dem Heilsberger Siegfried, dem Kürschner, waren der Ritter Johannes, genannt Zitterphenning und ein gewisser Johannes Belaw in die Wildnis am Pissa-See eingedrungen. Seit dem 6. Oktober 1301 läßt sich Zitterphenning in der Umgebung des ermländischen Landesherrn nachweisen. Vermutlich im April oder Mai 1304, wo er wiederum in Frauenburg am Hofe des Bischofs weilte[1]) wurden ihm die 50 Hufen verbrieft, die ihm Eberhard in eigener Person nach eingeholter Genehmigung des Kapitels im Felde Schardeniten hatte zumessen und begrenzen lassen. Aber nur 4 Jahre sollte er sich seiner Errungenschaft erfreuen; dann raffte ihn, wie es scheint, ein plötzlicher Tod hinweg. Sein Name verschwindet aus den Urkunden, seine Besitzung kommt durch Verschreibung vom 29. September 1308 an seinen Nachbarn Johannes Belaw.[2]) Mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit erhält dieser die 50 Hufen Zitterphennings für sich und seine Nachfolger nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Dafür haben sie dem Bischof 2 nach der Sitte des Landes bewaffnete Reiter zu stellen gegen alle Bedränger der Kirche und des christlichen Glaubens, so oft die Aufforderung dazu an sie ergeht, auch jährlich zu Martini das Pflugkorn und den doppelten Rekognitionszins zu entrichten. Die Verpflichtungen beginnen von Martini über 6 Jahre, da von den 10 dem Johannes Zitterphenning gewährten Freijahren bereits 4 verflossen sind. Als besondere Vergünstigung gestattet das Privileg den Gutsherrn in

---

sondern Domainenhufen, die von der Landesherrschaft auf gewisse Jahre verschenkt worden." Die 5 kölmischen Hufen sind jedenfalls die Schulzenhufen. Die Zahl der Scharwerkshufen, 37, die die Katasterliste hat, kann nur verschrieben sein für 27, wie die Rechnung ergiebt: 37 à 3. 10. 14 = 84. 21.

[1]) »Johannes miles dictus Czitterpfenning.« Cod. I, Nr. 121. 125. 127. Ein Dorf Zitterpenningshagen existiert in Pommern Reg.-Bez. Stralsund. Vielleicht stammte Johannes daher.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 145. Von einem Kauf ist dabei keine Rede, was eben für den kinderlosen Tod Zitterpfennings und das Zurückfallen seines Gutes an die Landesherrschaft spricht.

den anliegenden Gewässern und Seen freie Fischerei für ihren Tisch und spricht ihnen zu ihrem Nutzen für alle Zukunft den freien Besitz der Insel im Pissasee sowie die nördliche Hälfte des Flusses zu, der aus dem Pissa- in den Lokazar-See fließt und das Gut im Süden abschließt.[1])

Johannes Belaw taucht zuerst am 29. Juli 1306 in unsern Quellen auf: die Verschreibung für Dietrich Luningenberg nennt ihn, freilich ohne seinen Vornamen, unter den Zeugen. Wohl zu derselben Zeit wie Johannes Zitterphenning, d. h. im Jahre 1304, war er mit 25 Hufen im Felde Schardeniten beliehen worden.[2]) Als ihm dann Eberhard dessen 50 Hufen überließ, bestätigte er ihm, um jeden Zweifel für die Folge auszuschließen, unter demselben 29. September 1308 nochmals auch seinen ursprünglichen Besitz. Es sind genau dieselben Bedingungen hier wie dort, nur daß auf der halbsogroßen Begüterung auch nur die Hälfte der Lasten, ein Reiterdienst mit der einfachen Rekognitionsgebühr, ruhte; auch die Zahl der Freijahre ward aus dem oben angegebenen Grunde auf 6 reduziert.[2]) Fischerei erhielt das Gut zu Tisches Notdurft in den Seen Birdav und Pissa.[3]) — Noch zweimal, am 24. Juni 1315 und am 24. April 1321, findet Johannes Below Erwähnung; aber er ist jedenfalls erst nach dem 12. Juli 1337 gestorben.[4]) Er hinterließ 2 Söhne, Iwan und Hartwich. Iwan Below stand seit 1335 im persönlichen Dienste des

---

1) Es ist der Fluß, der im Privileg für Mauste, den Litauer, Laukappe genannt wird.

2) Das geht aus der Urkunde vom 29. Septemper 1308 (Cod. I, Nr. 145) hervor: »cum jam quatuor anni libertatis, quos sibi et dicto Johanni Citterphenning dederamus, transierint.«

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 146. Beide Privilegien für Johannes Belaw sind mit Zustimmung des Kapitels und unter seinem wie des Bischofs Siegel ausgestellt.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 174. 208. 285. In der letzten Urkunde, die vom 12. Juli 1337 datiert, wird Iwanus, der Sohn Johanns, noch filius Belowin genannt, während er weiterhin einfach Iwanus Below heißt. Daraus könnte man schließen, daß sein Vater damals noch lebte. Die Belows scheinen nach ihrer Heimat genannt worden zu sein. Orte des Namens Belau, Below, Bielau, Bielow finden sich in Hannover, Holstein, Mecklenburg, Brandenburg, Mähren, Böhmen, Oestr. Schlesien und besonders in Pr. Schlesien.

ermländischen Vogtes Heinrich von Luter, dem er in der Zeit der Bistumsvakanz bei der Besiedelung des Landes hilfreich zur Hand ging. Nach dem Tode seines Vaters fiel ihm die ehemalige Besitzung Zitterphennings zu, die wohl schon damals Pissa (**Pissau**) hieß, nach dem See, an dessen Westgestade sie sich entlang zog. Gleichwohl fand er auch weiter Zeit und Muße, die Vögte Heinrich und Bruno von Luter in ihrer kolonisatorischen Thätigkeit zu unterstützen. Nach dem 29. November 1349, wo er noch den Verkauf des vierten Teiles der bischöflichen Mühle in Seeburg mitbezeugt, wird er nicht mehr genannt.[1]) Nachkommenschaft scheint Iwan nicht gehabt zu haben, und nachdem auch sein Bruder und Erbe Hartwich[2]) aus diesem Leben geschieden war, kam Pissau, auf dem zum größten Teil Gutsbauern saßen, vielleicht durch Verschwägerung an die Familie Welune. Gewiß hat schon Hanke (Hans) Welune, der im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in der Seeburger Gegend begütert gewesen sein muß, das Gut inne gehabt; sicher läßt sich Tyle Willunen, wohl sein Sohn, gegen Ende des Jahrhunderts auf dem Pissauer Gutshofe nachweisen. Die Stürme des 13jährigen Städtekrieges richteten vermutlich die Ortschaft zu Grunde; unter Bischof Nikolaus von Tüngen gehört ihr Areal dem Landesherrn. Ein Teil desselben, vielleicht das Vorwerk der Gutsherrn, ward nicht wieder angebaut, sondern bestand mit Wald; das übrige that Nikolaus als Dorf aus.[3]) 1587 wohnten außer dem Schulzen 17 Bauern in Pissau, das nach der erneuerten Handfeste Rudnickis vom

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 272. 274. 275. 277. 285. 296. 297. 298. 299. Reg. Nr. 463. 474; II, Nr. 3. 23. 44. 65. 75. 144. Der Cod. I, Reg. Nr. 471 zum 11. März 1340 genannte Johannes Below ist offenbar verschrieben aus Iwanus Below.

[2]) Daß dieser im Besitz von Pissau gewesen sein muß, folgt aus Cod. II, Nr. 215. Die dort genannten bona Herdwici quondam Bolou, die an Krämersdorf grenzen, können nicht, wie die Herausgeber des Codex annehmen, Wangst, sondern der Lage nach nur Pissau sein.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 464. 476; I, Nr. 145 Anm. Hier wird villa (Dorf) pysse et curia (Gutshof) unterschieden. Der Wald, der vordem einen Teil der Pissauer Gemarkung ausmachte, ist wohl das E. Z. X, 111 Anm. genannte Forstrevier bei Oelsau. Die Rev. priv. von 1702 giebt ihm eine Größe von 16 Hufen.

29. November 1607 nurmehr 38 Hufen maß, darunter das Schulzengrundstück mit 4 Hufen. 1656 sind die Verhältnisse unverändert. Durch die beiden letzten Schwedenkriege wurde das Dorf wiederum hart mitgenommen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts lagen 8 Hufen wüst, die Bewohner waren sehr verarmt, so daß sie der äußersten Schonung bedurften.[1]) Der heutige Kataster rechnet zu Pissau 686,48,23 ha. oder etwas über 40 Hufen.[2])

Der ursprüngliche Besitz des Johannes Belau, die 25 Hufen am Pissa- und Birdau-See, ging nach seinem Tode auf seinen zweiten Sohn Hartwich über. Vom nördlichen Ufer des Pissa-Sees erstreckte sich das Gut nach Norden; im Westen bildete die Mitte des Flusses, der den Pissa- mit dem Birdausee verbindet, und weiter der Birdausee die Grenze gegen die Besitzung seines Bruders Iwan (Pissau) und diejenige Godikos (Porwangen).[3]) Dichtes Eichengestrüpp, auf preußisch wangus genannt, hat, wie es scheint, diesen nördlichsten Teil des Feldes Scharbeniten bebestanden und der Siedelung den Namen **Wangst** gegeben, der uns urkundlich zuerst 1366 entgegentritt.[4]) Hartwich, seit dem 2. Mai 1346 nachweisbar, ließ sich das noch zu Lebzeiten seines Vaters bei einem Litauereinfall verloren gegangene Privileg, um künftigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, unter dem 16. März 1348 durch Bischof Hermann erneuern. Auch ihm war gleich seinem Bruder Iwan, mit dem er am 29. November 1349 zum letzten Mal erwähnt wird, kein langes Leben beschieden. Noch vor dem 31. Oktober 1354 muß er gestorben sein. Ob wir den nächsten uns bekannten Herrn des Gutes, der spätestens am

---

1) E. Z. VI, 218. 225; VII, 278; die Rev. von 1702 bemerkt bei Pissau: »Mansi censuales 34, ex quibus deserti 8. Nam de duobus mansis jam aliis superaedificandis Colonus cessit et coloniam deseruit. Reliqui 26 in censu levi et operis sunt valde depauperati, discreto usui in operis in futurum committuntur.«

2) Nach E. Z. X, 55 soll in Pissau noch 1772 eine Kirche bestanden haben, deren Patron das Guttstädter Domkapitel gewesen sei. Ich habe darüber nichts ermitteln können.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 146.

4) Cod. dipl. Warm II, Nr. 396. Freilich greift die Urkunde zurück in die Zeit des Bischofs Johannes I. (1350—1355).

30. September 1372 davon Besitz ergriffen hat und sich Hartwig von der Wangste nennt, als direkten männlichen Nachkommen der Belows anzusprechen haben, ist nicht ganz sicher, doch sehr wahrscheinlich, da solche Aenderungen des Familiennamens öfters vorkommen. Ihm, seinem Vasallen, verschrieb Bischof Heinrich Sorbom unter dem 18. Oktober 1381 neun bisher unkultiviert gelegene Hufen zwischen den Dörfern Luthern, Vorstenow und Wangste zu kulmischem Recht mit den großen und kleinen Gerichten, doch nur über die Gutshintersassen gegen einen jährlichen Zins von $^1/_2$ Mark für die Hufe, aber ohne bäuerliches Scharwerk, damit Hartwich und seine Erbnehmer desto besser ihrer Reiterpflicht genügen könnten. Den Zins hatten sie zu derselben Zeit zu zahlen, da die Bauern des Gutsdorfes den ibrigen entrichteten.[1]) Ein Sohn Hartwichs ist jedenfalls der Ritter Albert von Wangsten, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich die benachbarten Güter Voigtsdorf und Porwangen sein eigen nennt. Vielleicht unter ihm verlieh Bischof Franziskus am 28. Nov. 1447 dem Dorfe Wangst 4 weitere Hufen Wald in der bischöflichen Heide gegen Lautern. Von jenen 9 Hufen aber zwischen Lautern, Fürstenau und Wangst fielen bald darauf 3 an Gerten, 3 an Begnitten, und nur der Rest verblieb den früheren Besitzern. Die Kriegsstürme der Folgezeit haben das alte Geschlecht vom Erdboden hinweggefegt. 1587 gehört Wangst den Herrn Brunsert und Caminßky. Bei einer um jene Zeit vorgenommenen Vermessung ergab sich ein Uebermaß von etwa 6 Hufen, das jedoch durch Sentenz vom 10. Juli 1608 dem angrenzenden Gute Fürstenau zugeschlagen wurde. Dann kam der Ort an die Sadorski: der königliche Sekretär Stephan Sadorski schenkte 15$^1/_2$ Hufen der Gemarkung im Jahre 1636 dem ermländischen Kapitel. Zwar besitzt dieses um die Mitte des Jahrhunders nur 8 Hufen mit 3 Bauern in Wangst, aber noch vor 1702 ist das Gut ganz in seinen Händen und bleibt es, bis 1772 der preußische Staat die

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 61. 65. 104. 144. 215. 464; III, Nr. 124; Abbr. priv. fol. 64. Wangst muß also damals, wenigstens zum großen Teil, mit Bauern besetzt gewesen sein.

Domänen und Forsten des Bischofs wie des Kapitels in seine Verwaltung nimmt.[1]) Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit verwandelte das ehemalige Gutsdorf in eine selbständige Bauerngemeinde, deren Weichbild 579,75,10 **ha.** oder 34 Hufen faßt.[2])

Unmittelbar westlich von Wangst, nördlich von Pissau liegt heute das Dorf **Porwangen.** Perwangen lautet der Name des alten Feldes, auf dem die Ortschaft angesetzt wurde, und „hinter der wangus, hinter dem Eichenwalde“ bedeutet er, wenn wir ihn wörtlich übersetzen. Schon Bischof Eberhard hatte daselbst 25 Hufen einem gewissen Gödeko oder Godico, wie es scheint, angewiesen, aber weder er noch seine beiden Nachfolger waren dazu gekommen, ihm dieselben zu verbriefen. Das geschah erst am 21. August 1341 durch das Domkapitel und den bischöflichen Vogt Heinrich v. Luter, die, obwohl Hermann v. Prag schon über ein Jahr im Ermland weilte, noch immer an des Landesherrn Statt in diesen entlegenen Teilen des bischöflichen Gebietes den Kolonisten die Verschreibungen ausstellten.[3]) Nach kulmischem Recht erhielt Gödeko, der sich bereits von Perwangsten nennt, samt seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern die 25 Hufen im Felde Perwangen mit allen Nutzungen und Pertinenzien wie mit den großen und kleinen Gerichten für alle Zukunft zu freiem Besitz, dazu Fischereigerechtigkeit mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft in den beiden anstoßenden Seen Birdawe und Karke. Die Leistungen des Gutes sind die gewöhnlichen: ein leichter Reiterdienst in üblichen Waffen zu

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 75 Anm.; Abbr. priv., wo es fol. 61b unter Parwangen heißt: »Nota hic addendum est privilegium super tribus mansis nemoris per dominum Franciscum episcopum assignatis. Quod eadem bona (Parwangen) dummodo Alberto de Wangste militi. Cod. I, Nr. 146 Anm.; E. Z. VI, 217; III, 85; VII, 247; X, 94. 98. 111. 132; Rev. priv. von 1702.

[2]) Es sind 2 Hufen mehr als die Verleihungen von 1308, 1381 und 1447 dem Orte geben. Der Zuwachs mag durch die genauere Vermessung und auch durch die teilweise Entwässerung des Lautern- und Birdau-Sees hervorgerufen sein.

[3]) Des Kapitels Zustimmung und Besiegelung war im vorliegenden Falle schon deshalb nötig, weil es sich um ein kulmisches Gut mit feodalen Gerechtsamen handelte.

Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau,[1]) das Pflugkorn und der Rekognitionszins, die beide alljährlich am Feste Mariä Reinigung an den Ort abgeführt werden müssen, den die Herrschaft bestimmt. 4 Pfähle bildeten die 4 Ecken der Gemarkung, deren Grenzwälle dazwischen, soweit es ging, geradlinig von einem zum andern verliefen. Der erste Pfahl stand in der Mitte des Flusses, der aus dem See Pisse in den See Birdau fließt, der zweite am Ufer des Sees Karke (Krämersdorfer Bruch), der dritte am Felde Kykywynne und der vierte auf der Grenze von Godikos Nachbarn Belowen (Wangst). Langgestreckt zogen sich also die 25 Hufen Porwangens, wie noch heute, vom Birdau nach Westen gegen das Krämersdorfer Bruch. Freijahre wurden keine mehr gewährt, ein sicheres Zeichen, daß die Ansiedelung schon geraume Zeit bestand. Noch in demselben Jahre 1341 bestätigte Bischof Hermann von Wormditt aus die Verleihung.[2])

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts saß auf Gut Perwangen Hanse Below, ohne Zweifel ein Nachkomme jenes Hartwich Below, der von seinem Vater Johannes Wangst geerbt hatte, dem nach dem Tode seines Bruders Pissau zugefallen war, und der auch Porwangen erworben haben dürfte. Durch Urkunde vom 18. Oktober 1381 belieſs Heinrich III. seinem getreuen Hans Below 2 Hufen weniger 5 Morgen Uebermaß, die eine Vermessung von Perwangen ergeben hatte, zu kulmischem Erbrecht, wofür alljährlich auf Mariä Lichtmeß für Zins und Scharwerk 1 Mark an den bischöflichen Tisch zu zahlen war. Für die Zeit aber, wo der Landesherr auf besagtem Gut nach Kalk graben ließ, ruhte die Zahlung. Unter Franziskus erhielt Porwangen, das damals dem Ritter Albert von Wangste gehörte, noch

[1]) »cum uno spadone competenti et armis consuetis ad expediciones, terrarum defensiones et ad municiones de nouo construendas et veteres reformandas, quando et quociens per dominum fuerint super hiis aut aliquo eorum requisiti.« Auch sonst finden wir fortan in den Gutsverschreibungen zu kulmischem Recht den Reiterdienst öfters auf die Kriegsreisen ausgedehnt. Darnach scheint es fast, als ob seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. seit der Zeit, da die großen Litauerfahrten begannen, die Kriegspflicht der Feodalen eine ungemessene geworden ist.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 9. 11.

3 Hufen Wald. Um 1587 scheint Herr Heucke von der Dameraw im Besitze des Gutes gewesen zu sein.[1]) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als nach Sbaskis Tode der bischöfliche Stuhl erledigt war (21. Mai 1697 — 6. Juni 1698), wurde dasselbe vom Domkapitel angekauft und blieb in seinen Händen bis 1772. Wohl schon frühzeitig hatten die Besitzer von Porwangen auf ihrem Grund und Boden ein Dorf angesetzt und seine Bewohner einem Schulzen unterstellt. Das Schulzengrundstück hielt später 3 Hufen, von denen wie von den 3 Hufen Wald kein Pflugkorn geliefert werden durfte; dieses beschränkte sich vielmehr auf die 24 bäuerlichen Zinshufen und betrug 6 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Roggen.[2]) Die heutige Größe des Dorfes Porwangen entspricht genau der alten; sie beträgt 507,48,40 ha. oder 29,8 Hufen.

Es war kein Ungefähr, daß sich die ersten Ansiedelungen in der pogesanischen Wildnis südöstlich von Heilsberg sämtlich an die Seenkette lehnten, die vom Gr. Blankensee nach Osten bis zum Gr. Lauternsee geht. Diese Seenreihe bildete gegen die verheerenden Einfälle der Litauer eine natürliche Schutzwehr, deren Stärke noch erhöht wurde durch die mächtigen Verhaue, die man dazwischen und dahinter anlegte. In der Nähe dieser Verhaue, im Distrikt Tlokowe, in den Wüsten und Einöden, die hier der jahrzehntelange Verzweiflungskampf der Eingeborenen und weiterhin die Plünderungszüge der Litauer geschaffen hatten, übertrug Bischof Eberhard dem ehemaligen Schulzen von Lencze (Lenzen bei Elbing) Ludecho und seinen Erben beiderlei Geschlechts 67 Hufen, deren Vermessung er persönlich geleitet hatte, zur Ansetzung von Bauern nach kulmischem Recht. 6 Hufen wies er

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 122; Abbr. priv. fol. 61b.; E. Z. VI, 216. Das summarische Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 279) giebt die Größe des Gutes auf 24 Hufen an und läßt dasselbe an Abgaben 5 Scheffel Weizen, 5 Scheffel Korn, 1 Pfund Wachs und 1 kölnischen Pfennig entrichten.

[2]) Die Revisio von 1702 B. A. Fbg. C. Nr. 10 bemerkt bei Porwangen: »Mansi 27 sub onere servitii equestris et aratralium consuetorum de 24 mansis, 3 sunt scultetiales ab iis liberi; Villa haec ultima sede vacante a Venerabili Capitulo Varmiensi empta«. E. Z. X, 61. 94. 98. 101. 111. 132.

zur Dotation der Pfarrkirche an, 1 Freihufe zu Dorfgärten. $^1/_{10}$ des übrigen Areals, d. h. 6 Hufen bildeten das Schulzengrundstück, 54 Hufen sollten Zinshufen werden. Die Kolonie gedieh, und schon am 10. Juli 1318 konnte ihr der Landesherr die Handfeste ausstellen.[1]) Sie gewährte den Zinshufen von Martini an noch ein volles Jahr Freiheit von allen Abgaben; in jedem der beiden nächsten Jahre hatten sie dem bischöflichen Tische je $^1/_2$ Vierdung, im 4. und 5. einen ganzen Vierdung und weiter für die Folge jährlich zu Martini $^1/_2$ Mark Pfennige von der im Lande Preußen üblichen Münze zu zahlen.[2]) Demnach muß die Rodung schon bedeutende Fortschritte gemacht haben; auch die bereits fertige Kirche,[3]) an welcher der Pfarrer Jakobus wirkte, weist die Anfänge des Ortes um eine ganze Reihe von Jahren zurück. Uebrigens spricht es Eberhard selbst aus, daß sich Ludecho zuerst in jenen entlegenen Gegenden angesiedelt habe. Als Belohnung dafür gestattet er ihm die Anlage eines Kruges im Dorfe und sichert ihm und seinen Erben gegen eine Rekognitionsgebühr von 1 Pfund Wachs den ewigen Besitz desselben zu. Aus besonderer Gnade erhalten Schulze und Dorfbewohner freie Fischerei für ihren Tisch mit kleinen Netzen und Gezeugen in den anliegenden Seen Ringuzer (Ringsee) und Labelles.[4]) Merkwürdigerweise gewährt die Handfeste dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern nur $^1/_3$ der großen wie der kleinen Gerichte, indem sie $^2/_3$ der Herrschaft reserviert. Diese ganz unmotivierte Zurücksetzung Ludechos hinter die andern ermländischen Dorfschulzen, denen ausnahmslos die niedere Gerichtsbarkeit in vollem Umfange zugestanden wird, ist so auffallend, daß hier wohl ein Versehen des

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 186.

[2]) Zur Zinszahlung wurden einmal die Bauern des Dorfes, »homines ibi manentes« verpflichtet, dann werden aber auch die Schulzen »Ludeko et heredes sui vel quicunque eadem bona tenuerint« dafür verantwortlich gemacht.

[3]) »Ecclesia ibi exstructa.«

[4]) »omnibusque indigenis in dicta hereditate residentibus piscandi . . . concedimus facultatem.« Mit indigenae sind hier selbstverständlich die deutschen Bauern gemeint, die sich in der neuen Kolonie zu dauerndem Aufenthalt niedergelassen hatten.

betreffenden Abschreibers der Urkunde vorliegt.[1]) Preußen, die in den Dorfgrenzen ein Verbrechen begingen und daselbst ergriffen wurden, richtete der bischöfliche Vogt, da Ludecho, wie es in der Verschreibung heißt, die Preußen nicht zu richten versteht. Von ihren Strafgefällen erhält der Schulze den dritten Teil.[2]) — Höchst feierlich vollzog der Bischof auf Schloß Heilsberg die Verschreibung dieses ersten Dorfes weit hinten in der pogesanischen Wildnis, die bisher nutzlos für ihn und die Kirche dagelegen hatte. Er begleitete das Unternehmen mit seinen heißesten Gebeten und Segenswünschen. Heinemann, der Pfarrer von Heilsberg, Jakob, der Seelsorger der jungen Siedelung, Alexander, der Bistumsvogt, Johannes, der Heilsberger Schultheiß, Syboto, Foyboto und Wilhelm Sperling, angesehene Bürger der Stadt, Albert Ruthenus, Johannes Padeluche und Dietrich, der Neffe des Landesherrn, setzten ihren Namen als Zeugen unter die Urkunde, die des Bischofs Kaplan und Notar Tilo ausfertigte.

Schon sehr frühe wurde der Ort nach dem altpreußischen Territorium, in dem er lag, Tlokowe, Lokow, **Lokau** genannt.[3]) Am 12. Februar 1346 verlegte ihm Bischof Hermann den Termin zur Zahlung des Zinses und der übrigen Abgaben von Martini auf Mariä Lichtmeß. Schulz war wohl schon damals der zum 29. November 1349 erwähnte Vicke.[4]) Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Gemarkung im Süden um $4^1/_2$ Hufen vergrößert, die der Schultheiß und die Dorfinsassen von dem angrenzenden bischöflichen Vorwerk (Voigtshof) bei Seeburg erwarben. Vom 12. März 1404 datiert der Kaufvertrag, durch den Heinrich IV. ihnen die zwischen ihrem Dorfe, dem Allod, dem See Cocow und dem Gut Madeleynen gelegenen Hufen überließ, wie sie der Ritter Nikolaus Tetener, der zeitige

---

[1]) Freilich hat die Abbr. priv. in ihrem Auszuge der Handfeste von Lokau auf fol. 51 b dieselbe Bestimmung.

[2]) Sonst war das, wie wir aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175 ersehen, nicht der Fall.

[3]) Urkundlich kommt er unter diesem Namen zuerst am 29. November 1349 vor. Cod. II, Nr. 144.

[4]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 57. 144.

Bistumsvogt, angewiesen hatte. Der Preis der Hufe betrug 20 Mark, an Zins und Scharwerk zahlte sie jährlich 16 Skot zu Martini und entrichtete als Pfarrdezem ½ Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer. Als Bevollmächtigter des Papstes, dessen Genehmigung die Veräußerung bischöflicher Tafelgüter unterlag, gab der Domkantor Johannes von Essen seine Einwilligung. Die Kaufsumme, zahlbar in jährlichen Raten von 18 Mark zu Johannis Baptistä, überwies der Bischof dem früheren Müller in Seeburg, Johannes Pfluge, der damals den ihm gehörigen vierten Teil der großen Stadtmühle an den bischöflichen Tisch abtrat.[1]) — Die wilden Zeitläufte des Städtekrieges gingen auch an Lokau nicht spurlos vorüber. Bei einem feindlichen Einfalle wurden die Verschreibungen von 1318 und 1404 vernichtet und erst durch Nikolaus v. Tüngen am 13. März 1476 erneuert. Nach dem Musterzettel von 1587 sitzen im Dorfe außer dem Schulzen 18 Bauern; etwa 60 Jahre später zählt der Ort 17 Bauern mit 2 Schulzen, die zusammen 60 Hufen bewirtschaften. 3 von jenen am 12. März 1404 hinzugekommenen 4½ Hufen hatte Simon Rudnicki unter dem 3. August 1611 gegen 3 Hufen Wald bei Bössau eingetauscht, um sie wieder zum Vorwerk Foycow (Voigtshof) zu schlagen. Eine amtliche Vermessung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts fand dann bei Lokau außer den angekauften 1½ Hufen und den 3 Hufen Wald nur 61 Hufen und einige Morgen. Es wurde angenommen, daß die zur Dotation der Kirche bestimmten 6 Hufen anderswohin wären verwendet worden, wie sie denn nach Ausweis der Kirchen-Visitationsakten schon lange vorher (schon 1565) nicht mehr hatten nachgewiesen werden können. Die erneute Handfeste Radziejowskis von 16. April 1687 gewährt demgemäß dem Orte 61 Hufen und einige Morgen und zwar 6 Schulzenhufen zu einem Reiterdienst, 1 Freihufe zum Dorfanger und 54 Zinshufen. Dazu verlieh Adam Stanislaus Grabowski dem Schulzen am 10. Dezember 1743 eine weitere Hufe gegen einen jährlichen Zins von 30 Mark. Die Designation von 1772 verzeichnet Lokau unter den Bauern- oder Zins- und Scharwerksdörfern des Amtes Seeburg und giebt

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 394. 405.

ihm 60, die bedeutend ältere Bonitierungstabelle dagegen 61 Hufen.[1]) Heute mißt seine Gemarkung 1158,69,81 ha. oder 68 Hufen.[2])

Eine Kirche besaß Lokau, wie wir sahen, seit seiner Gründung. Für den Unterhalt des Pfarrers setzt die Handfeste 6 Hufen aus und erwähnt auch bereits einen solchen mit Namen Jakobus. Das jetzige Gotteshaus stammt wahrscheinlich aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts; jene Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 8. Dezember 1402, worin er allen, die nach aufrichtiger Reue und Beichte die Pfarrkirche zum h. Johannes dem Täufer in Locaw im Ermlande an bestimmten Festen und Tagen mit gebührender Andacht besuchen und ihre milde Hand zur Erhaltung derselben aufthun, bestimmte Abläße erteilt, sollte vermutlich die Mittel zu dem Neubau aufbringen helfen.[3]) Frühe verlor die Kirche ihre Selbständigkeit. Vielleicht haben die Kriege des 15. Jahrhunderts den Pfarrer vertrieben und die Pfarrhufen wüst gemacht; jedenfalls erscheint die Lokauer Kirche um die Wende des 15. Jahrhunderts als Filiale von Seeburg, was sie noch heute ist. Wohl schon damals, sicher aber vor 1565 hat sie auch ihren Grundbesitz eingebüßt.[4])

Zu derselben Zeit, da im alten Distrikt Tlocowe das Dunkel der preußischen Wälder sich zu lichten begann, hatte die Siedelungsarbeit auch in der näheren und nächsten Umgebung von Heilsberg eingesetzt. Wie dort an den Seen hielten sich hier die Kolonisten zunächst vorsichtig am nördlichen (linken) Ufer der Alle, deren breites und tiefes Thal bei plötzlichen Einfällen des Feindes immerhin einigen Schutz gewährte. Nordöstlich von der Stadt jenseits der Elm zog sich von der Alle nach Norden gegen die Bistumsgrenze das altpreußische Feld Rudicus hin. Zur Besatzung der Burg Heilsberg gehörte damals vermutlich der Pole

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 186 Anm; E. Z. VI, 218. 225; VII, 278; X, 99. 111. 729; Rev. priv. von 1702 und 1767.

[2]) Das stimmt ungefähr mit der alten Größe überein; denn 61 Hufen und einige Morgen + 1½ Hufen + 3 Hufen + 1 Hufe machen rund 67 Hufen.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 383; vgl. dazu E. Z. XI, 320.

[4]) Scr. rer. Warm. I, 432 mit Anm. 231; vgl. v. Quast, a. a. O. S. 49 Blatt XXIII und Boetticher, a. a. O. S. 242. Nach ihm soll der Patron der katholischen Kirche in Lokau der König sein.

Nikolaus von Graudenz, seines Zeichens ein Bogenschütze,[1]) ein wie es scheint in seinem Berufe wohl erfahrener und geübter Mann. Um seine erprobten Dienste für immer dem Bistum zu sichern,[2]) verlieh Bischof Eberhard ihm und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern am 4. Juli 1307 mit Zustimmung des Kapitels 26 Hufen im genannten Felde, 20 zur Besetzung und gegen einen jährlichen Zins, und 6 Freihufen mit allem Nießbrauch und Nutzen zu kulmischem Recht. Volle 10 Jahre, die mit nächster Fastnacht beginnen sollten, war Nikolaus aller Verpflichtungen los und ledig; erst dann hatte er bezw. sein Erbnehmer für jede der 20 Zinshufen alljährlich auf Fastnacht $1/_2$ Mark zu zahlen, von den 6 Freihufen aber zum Zeichen seiner Freiheit mit einer Balliste auf Schloß Heilsberg zu dienen, so oft die Notwendigkeit es forderte und der Ruf an ihn erging. Die Bußen der kleinen Gerichte, d. h. alle Strafgefälle bis 4 Solidi, gehörten dem jeweiligen Besitzer im Bereiche sämtlicher 26 Hufen ganz, die der großen dagegen nur zu einem Drittel und zwar sowohl von den Vergehen der dort anzusetzenden Hintersassen als überhaupt von allen Verbrechen, die daselbst begangen wurden. Zugleich wird ihm als Zeichen besonderer Gunst Fischerei zu Tisches Notdurft mit hänfenen und eisernen Hamen oder kleinen Netzen in der Alle gewährt.[3])

Es sind, genau genommen, zwei Besitzungen, die Eberhard durch das Privileg vom 4. Juli 1307 dem Polen Nikolaus und seinen Erben überträgt, ein kulmisches Leihgut von 6 Hufen, auf dem die militärische Last eines Ballistendienstes ruht, der hier ausnahmsweise zugleich als Rekognitionsgebühr gilt, und ein kulmisches Zinsgut von 20 Hufen. Daß es sich um selbständige Gutsbezirke und nicht etwa um ein Dorf und das dazu gehörige Schulzengut handelt, beweist zur Evidenz die ausdrücklich erwähnte Zustimmung des Kapitels, wie dieses denn auch an die Urkunde sein Siegel hängt. Die Begnadigung der zu Reiterdienst ver-

---

[1]) Das ergiebt sich aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 139, wo er Nicolaus Sagittarius de Grudencz heißt.

[2]) »ad utilitatis fructus et statum bonum Ecclesie nostre roborandum.«

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 140.

pflichteten kulmischen Güter mit der hohen oder Blutgerichtsbarkeit war also, wie wir sehen, kein unbedingtes Erfordernis.[1]) — Und noch ein anderes Zinsgut von 8 Hufen in demselben Felde Rudicus im Distrikt Heilsberg verschrieb der Bischof an demselben Tage, am 4. Juli 1307, dem genannten Nikolaus unter genau denselben Bedingungen, zu denen er seine übrigen 20 Zinshufen hielt.[2]) Die Gutshöfe, die in der Folge auf den 34 Hufen entstanden und die im Westen bis an die Gemarkung des bald darauf gegründeten Dorfes Konnegen gingen, sind wohl dieselben, die der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 unter dem gemeinsamen Namen Rogosin oder Rogoß, d. i. Rudikus, aufführt und an die Grenze des Fürstbistums setzt.[3]) Daneben hatte jeder seine eigene Benennung, ohne daß wir wissen, wann ihm dieselbe geworden ist. Die 8 besonders verbrieften Hufen, die vermutlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Hand eines Heinrich Tolkin waren, hießen Gut Flemyngs oder Flemyngshof.[4]) Die 6 Freihufen bildeten wahrscheinlich den Bonken- oder Bunkenhof, der früher vielleicht auch Languese (Langwiese) geheißen hat. 10 Hufen machten den Hof Spirau und die letzten 10 den Hof Settau (Satawehofen) aus. Ein Johannes von Sittau (de Sittonia) bezeugt am 14. September 1338 die Handfeste des am andern Ufer der Alle gelegenen Kirchdorfes Roggenhausen, und noch zum 6. Mai 1376 wird derselbe bezw. sein gleichnamiger Sohn in der Verschreibung von Makohlen erwähnt. Einen Borchard von Spira nennt der eben angezogene Schiedsspruch von 1374. Seine Besitzung scheint demnach mit dem Ordensgebiet gegrenzt zu haben. Nach dem um

---

[1]) Der Ballistendienst muß wohl dem Reiterdienst gleichgestellt werden. Es gab auch sonst im Ermland adelige Güter, die nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, so Woyditten, Molditten, Truchsen u. a. Vgl. E. Z. X, 78 ff.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 137. Die Urkunde trägt wohl das Datum des 4. Juli 1306, doch gehört sie mit Cod. I, Nr. 140 in das Jahr 1307. Vgl. E. Z. XIII, 402 Anm. 2.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260; II, S. 525. 526.

[4]) Cod. dipl. Warm I, Nr. 137 Anm. 1 und Abbr. priv. fol 39, wo oben am Rande von späterer Hand unter „Flemyngshofe" ein Auszug von Cod. I, Nr. 137 gegeben wird.

das Jahr 1380 angefertigten amtlichen Privilegienbuch saßen damals auf den Höfen Spirow, Satawehofen und Languese Hanke Spirow und Marquard von Rostig.[1]) Am 20. April 1516 gab dann Bischof Fabian dem Asman von Lepiten „zur Erstattung erlittenen Schadens" die wahrscheinlich infolge der vorausgegangenen Kriege an die Landesherrschaft zurückgefallenen Güter Bonikenhof von 6 und Spiraw von 10 Hufen nach magdeburgischem Recht zu beiden Geschlechtern mit den hohen und niederen Gerichten gegen Leistung eines Reiterdienstes und des üblichen Rekognitionszinses, und noch 1587 sind dieselben in den Händen der Familie Lepiten oder Letten. Nur die Mühle hatte sich der Bischof vorbehalten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts nennt der Edle Joseph Rusiecki Bunken und Spirau sein eigen. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gehören sie den Erben des Domherrn v. Czakowski (Soczewski) und haben 37 Einwohner. Schon damals war der Name Spirau fast außer Gebrauch gekommen und Bunken hatte sich in Bungien und darauf in **Bundien** (Budelien) verwandelt. Heute ist dies die offizielle Bezeichnung für das ganze Gut, dessen Größe 232,63,70 ha. oder $13^1/_2$ Hufen beträgt, während noch die Kontributionskataster von 1772 ihm 16 Hufen geben.[2])

In dem westlich von Bundien liegenden Dorfe **Settau** haben wir die alten Höfe Sittau und Flemyngs zu suchen. Vielleicht sind auch sie in den Kriegen des 15. Jahrhunderts wüst geworden

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 140 Anm. Nr. 294; II, S. 525. 526; III, Nr. 8. Die Abbr. priv. bemerkt fol. 47: »Nota super Curia Sittowen non habentur clara privilegia. Creditur tamen, quod sint duo folio 74.« Gemeint sind damit die Urkunden Cod. I, Nr. 137. 140. Also schon damals, d. h. in der Mitte des 15. Jahrhunderts, wußte man diese Privilegien nicht mehr zuverlässig unterzubringen. Settau (Sittovia) hat seinen Namen höchstwahrscheinlich vom schlesischen bezw. sächsischen Dorf Sitten oder von der sächsischen Stadt Zittau, woher die ersten Ansiedler stammen mochten. Ein Hof Spirau existiert bei Eisenach, eine Eisenhütte Bunkau (Bonke) liegt in Oberschlesien.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 140. Anm.; II, Nr. 267 Anm.; Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. II, 606; VI, 214; X, 77. 89. 94. 99. 109. 133. 729. Nach E. Z. X, 77 besaß das Gut gemäß dem Privileg vom 22. (20.) April 1516 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ad manum et collum exceptis judiciis ultimi supplicii und der Macht, Gnade zu erteilen.

und dann vom Bischof als Bauerndorf ausgethan worden. Wenigstens erscheint Sittauen als solches in dem Musterzettel von 1587; seine 10 Bauern richten einen Mann mit einem langen Rohr zu Fuß aus, sein Schulz leistet keinen Reiterdienst, wie sonst die Dorfschulzen zu thun pflegen, sondern zinst und giebt Getreide. Die (erneuerte) Handfeste Rudnickis vom 4. November 1609 verschreibt der Ortschaft 26 Hufen, wovon 4 Hufen das Schulzengut ausmachen. Die Zahl der Bauern ist 1656 auf 8 heruntergegangen, und 1702 liegen wieder 4 Hufen verlassen da. Sie bilden wahrscheinlich den jetzigen Settauer Wald. Zur Zeit hält das Dorf 416,13,70 ha. oder $24^1/_2$ Hufen.[1])

Die ersten Deutschen, die sich in der Nähe von Heilsberg ansiedelten und das verödete Land unter den Pflug nahmen, waren, wie es scheint, Versippte des Landesherrn, Vettern und Neffen Eberhards, ein gewisser Wilbrand mit seinem Sohn Johannes und seinem Verwandten Ludwig. Im Felde, das auf preußisch Diwite hieß, wurden ihnen in Gegenwart des Bischofs 30 Hufen angewiesen und abgehügelt.[2]) Gegen das bischöfliche Vorwerk (Albertshof) bildete der Bach Spauge (Spay) die Grenze. 60 Meßseile ging die Gemarkung vom Allefluß in die Länge, 40 in die Breite; dazu kam alles, was in der Breitseite zwischen dem genannten Bach und den Grenzmalen gegen die Besitzung Thymmos von Bebernik sich vorfand.[3]) Das

---

[1]) E. Z. VI, 216. 224; VII, 287; Rev. priv. von 1702 und 1767. Auch das Verzeichnis von 1772 (E. Z. X, 100) zählt Settau unter die Bauerndörfer. Die Größe und die Gemarkungsgrenzen von Bundien und Settau müssen sich, wie die Hufenzahl ausweist, im Laufe der Zeit nicht unbeträchtlich verschoben haben.

[2]) »Nos Eberhardus . . . Wilbrando et filio suo Johanni et Ludwico patruelibus ac nepotibus suis 30 mansos in campo Diwite . . contulimus.« Das suis giebt keinen Sinn; es ist jedenfalls verschrieben für nostris.

[3]) »quorum (mansorum) longitudo de fluuio Alna dicto in longum habere debet et habet 60 funes mensuratorum, et in latum 40 . . . illo tamen addito, quod quidquid inter riuulum Spauge dictum, allodium Ecclesie et predictam hereditatem diuidentem inter granicias versus Thymmonem de Bebernik latitudinis inuentum fuerit, ad predictos mansos debeat mensurari.« Cod. I, Nr. 197. Die Urkunde drückt sich hier ungenau aus. Daß sie in dem angegebenen Sinne interpretiert werden

Gebiet muß in dem Verzweiflungskampfe der Pogesanen gegen den Orden besonders arg gelitten haben, und nur langsam schritt die Rodung vorwärts. Erst am 30. Januar 1320 erhält die Siedelung ihre Handfeste; und auch da noch werden ihr 3 volle Freijahre bewilligt, worauf im 4. und 5. Jahre der Zins für jede Zinshufe ½ Vierdung, in den beiden folgenden Jahren 1 Vierdung betragen und erst im 8ten die volle Höhe, ½ Mark, erreichen und fortan stehen bleiben soll. Zahlungstermin ist Mariä Reinigung, Lieferungsort Schloß Heilsberg. 24 solcher Zinshufen zählte die Ortschaft; 3 Freihufen wurden den Lokatoren als Entgelt für die Heranziehung der Kolonisten, 3 weitere Freihufen aus besonderer Gnade gewährt, weil sie zuerst jene verlassenen Gegenden aufsucht hatten. Das Recht des Dorfes ist das kulmische und Erbrecht zu beiden Geschlechtern. Die Schulzen üben unumschränkt die niedere Gerichtsbarkeit; von der hohen, die dem Bistumsvogt reserviert bleibt, ziehen sie den dritten Teil der Bußen, mögen diese von Deutschen oder Preußen fallen.[1]) Als besondere Gunst verleiht der Bischof ihnen wie den Bauern freie Fischerei im Allestrom mit Angeln und Hamen und Stabwaten, im anliegenden See Reddus mit kleinem Gezeuge.[2]) Zum Wartgeld und zur Beihilfe beim Burgenbau sind sie in derselben Weise verpflichtet, wie die andern Deutschen. Um jedem Zweifel und Irrtum zu begegnen, setzt die Handfeste dem zuständigen Pfarrer von Heilsberg von jedem Pfluge der Gemarkung jährlich zu Martini 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer aus. — Die Ausfertigung der Urkunde geschah auf Schloß Heilsberg durch die Hand des bischöflichen Kaplans Heinrich im Beisein einer großen Anzahl der angesehensten Männer des Bistums.[3])

---

muß, zeigt die Berechnung. Ein Ackerstück in Rechteckform mit Seiten von 60 und 40 Meßseilen mißt nur 240 000 □ Ruten oder 26⅔ Hufen: die fehlenden 3⅓ Hufen werden also zwischen dem Spay-Bach und Bewernick gesucht werden müssen.

[1]) Damit ist zugleich ausgesprochen, daß ihnen die Gerichtsbarkeit, auch die niedere, über die Preußen nicht zusteht.

[2]) »in lacu Reddos dicto, ipsis adiacente.« Der alte See Reddos ist also nicht auf den heutigen Großendorfer See zu beschränken. Er hat ursprünglich wohl auch die ganze Niederung des Spaybaches bis hin nach Retsch und Lawden eingenommen.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 197.

Die Verschreibung für Wilbrand und seine Verwandten zeigt deutlich, daß Wartgeld und Burgenbau von vornherein auf den Schulzen und Bauern der deutschen Dörfern lastete und daß diese Verpflichtungen durch allgemeine Bestimmungen genau geregelt und festgelegt waren, wenn wir auch nicht erfahren, in welcher Weise. Eben die Allgemeinheit und genaue Fixierung beider Leistungen ist der Grund, weswegen sie so selten in unsern Urkunden ausdrücklich erwähnt werden. Das Wartgeld wurde, soviel wissen wir, nach der Größe des Grundbesitzes berechnet;[1]) beim Burgenbau mußten die Bauern gleichfalls im Verhältnis ihrer Hufenzahl wohl stets und von jeher Hand- und Spanndienste thun, während die Schulzen dabei bewaffnet die Aufsicht führten, hierin den selbständigen Gutsbesitzern gleichgestellt, mit denen sie ja auch den Kriegsdienst zu Roß gemein hatten.[2]) Der Dezem an den Pfarrer soll im Dorfe Willbrands — es hieß in der Folge **Langwiese** (Langhewese, Languese)[3]) — entgegen dem späteren Rechtsbrauch nicht von der Hufe, sondern vom Pfluge gegeben werden, eine Bevorzugung, die sonst nur die sogenannten Ritterlehen genossen, und auch diese nur, soweit sie der Inhaber in eigener Bewirtschaftung hielt. In der That scheint Eberhard in Hinsicht des Dezems keinen Unterschied zwischen Gütern und Dörfern gemacht zu haben, da die aus der gleichen Zeit stammenden Handfesten der Dörfer Bewernick und Kiwitten den Dezem vom Pfluge als gemeinen Brauch und allgemeine Gewohnheit bezeichnen.[4]) Vielleicht wollte er durch diese Vergünstigung mehr

---

[1]) Vgl. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 16: „vnd sullen ouch geben von yczlichem pfluge 1/2 firtung wartgeld."

[2]) Vgl. darüber E. Z. XII, 643; XIII, 797.

[3]) Ortschaften des Namens Langwiese giebt es in vielen Gegenden Deutschlands und in größerer Zahl auch in Oestreich. Unser Dorf dürfte die Bezeichnung aber von dem langgestreckten Wiesenterrain an der Alle erhalten haben.

[4]) »sicut est usus communis et consuetudo generalis.« Cod. dipl. Warm I, Nr. 193. 194. Freilich bezeichnet das Privileg für Hermann von Bludau vom 25. Mai 1310 (Cod. I, Nr. 153) den Dezem von der Hufe für die Bauern des Bistums als allgemeine Regel: »Quod quilibet rusticorum ipsi plebano annis singulis de quolibet manso unam mensurum siliginis et unam mensuram avene secundum consuetu-

Ansiedler in den entlegenen Bischofsteil ziehen. Erst seine Nachfolger sind dem Beispiel des Kapitels gefolgt und haben den Dorfbewohnern das Meßgetreide von der Hufe zur Pflicht gemacht.[1])

Am 14. Januar 1451 verlieh Bischof Franziskus den Einwohnern von „Langeweze“ 3 Hufen Wald zwischen Bürgerwald und Bogen gegen einen jährlichen Zins von 1½ Mark. Sollten die Hufen aber in Zukunft unter Kultur gebracht werden, dann hatte das Dorf von ihnen dieselben Abgaben und denselben Pfarrdezem zu entrichten, wie von seinen übrigen Hufen.[2]) Ums Jahr 1520 war ein Petrus Schulz von Langwiese. Ihm befreite Bischof Fabian unter dem 25. Juli 1520 die beiden Zinshufen, die er neben seinen 3 freien Schulzenhufen bisher besessen hatte, von der Last des Scharwerks und legte ihnen fortan im ganzen 2 Mark leichter Münze auf.[3]) 1587 teilten sich in die Dorfmark 6 Bauern und 1 Schulz. Auf das Gut des letzteren fielen noch immer 6 Freihufen, von denen er einen Reiterdienst zu leisten hatte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts saßen 2 Schulzen auf dem Grundstück.[4]) Die Grenzen und die Größe der Ortschaft

---

dinem aliarum ecclesiarum nostre dyocesis in festo beati Martini solvere non omittant.«

[1]) Außer bei Langwiese, Bewernick, Medien, Kiwitten und dann noch bei Mawren finden wir den Dezem in den Dörfern immer von der Hufe gefordert. Vgl. E. Z. XIII, 798. 838. 845. 846.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 197 Anm. Nur ist hier das Jahresdatum falsch, wie aus den Rev. priv. von 1702 und 1767 hervorgeht.

[3]) Die in die Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Nr. 2 fol. 41 a von späterer Hand eingetragene Urkunde darüber lautet: »Fabianus dei gracia Episcopus Warmiensis significamus tenore presencium quibus expedit vniuersis, Cum alias Petrus Scultetus ville nostre Languese in Cameratu Heilsberg cum tribus mansis Scultecie liberis alios duos mansos censuales seruicio rusticali oneratos hactenus possedisset, eosdem eciam ab huiusmodi rusticali obsequio ex causis legittimis absoluendos duximus et perpetuo absoluimus Ita tamen, quod predictus Scultetus et sui successores de eisdem duobus mansis vna cum censu eciam pro libertate duas marcas leuis monete nobis et successoribus nostris perpetuis futuris temporibus prestare et soluere sint obligati. In cuius testimonium Signetum nostrum litteris est appressum. Datum in arce heilsberg XXVta die mensis Julii Anno 1520.«

[4]) E. Z. VI, 215. 224; VII. 287.

haben sich nicht geändert; auch heute noch mißt Langwiese 584,61,70 ha. oder $34^1/_3$ Hufen.

Die Siedelung Wilbrands und seiner Angehörigen nahm nicht das ganze Feld Diwite oder Tewit ein. Dasselbe zog sich weiter an der Alle aufwärts nach Südwesten gegen das Preußendorf Kipin und in der Nähe desselben hin. Diesen Teil, 26 Hufen, finden wir frühe im Besitz eines Timon von Bebernig. Seinen Beinamen führt Timon aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Felde Bebernig bei Braunsberg,[1]) wo er vordem einige Hufen sein eigen genannt, dann aber dem Landesherrn, dem sie gut paßten, überlassen hatte, um weiter nach der Heilsberger Gegend zu ziehen. Hier ließ ihm Eberhard in eigener Person unter den Augen vieler sachkundigen und verständigen Männer jene 26 Hufen im Felde Tewit zumessen und abhügeln. Am 18. November 1319 erfolgte auf Schloß Heilsberg die urkundliche Verschreibung. Sie übertrug dem genannten Timon und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts 2 Hufen für seine Mühewaltung bei der Besetzung des Gebietes und 4 andere als Entgelt für sein ehemaliges Gut bei Braunsberg, im ganzen also 6 Hufen frei von jedem Zins und Scharwerk zu kulmischem Recht. Dieses Recht galt auch für die 20 Zinshufen des Dorfes, das später nach seinem Gründer **Bewernick** genannt wurde.[2]) Inbetreff der Zinszahlung bestimmte die Handfeste dasselbe wie bei Langwiese: 3 Freijahre, im 4. und 5. Jahre $^1/_2$ Vierdung von der Hufe, im 6. und 7ten 1 Vierdung, im 8. und den folgenden $^1/_2$ Mark; Lieferungsort ist Schloß Heilsberg, dagegen wird als Termin Martini festgesetzt. Auch die Verpflichtung der Schulzen und Bauern zum Burgenbau wird besonders hervorgehoben und der Dezem für den Pfarrer von Heilsberg nach gemeinem Brauch vom Pfluge gefordert. Timon und seine Nachfolger erhalten die kleinen Gerichte und von den großen, in denen des Bischofs Vogt Recht spricht, $^1/_3$ der Strafgefälle, dazu aus

---

[1]) Die jetzige kleine Amtsmühle hieß Bevernik (Cod. III, Nr. 286. 332. 456), und das gleichnamige Feld zog sich wohl längs dem Behwerbach durch die Feldmark der Neustadt Braunsberg hin.

[2]) Die villa Bebernic erwähnt zuerst eine Urkunde vom 19. April 1348. Cod. II, Nr. 107.

besonderer Gnade für sich und die Insassen der Siedelung freie Fischerei für den Tisch mit kleinem Gezeuge im anliegenden See Neddos.[1])

30 Jahre später vergrößerte Bischof Hermann oder vielmehr sein Vicedominus, der Kustos Johannes, der seit langem anstatt des erkrankten Landesherrn die weltliche und geistliche Regierung der Diözese führte, die Gemarkung des Dorfes Bewernick um 10 Hufen. Für die auf die Besetzung verwandte Mühe und für die Wahrnehmung der Schulzenpflichten erhielt der damalige Schulze Tilo laut Verschreibung vom 1. Sept. 1349 eine Freihufe sowie die kleinen und großen Gerichte nach Sitte der anderen Schulzen.[2]) Für jede der übrigen Hufen mußten Tilo und die Bauern des Dorfes jährlich zu Martini $^1/_2$ Mark und 2 Hühner zinsen. Von den Kriegsreisen und den einzelnen Herrendiensten, d. h. vom Scharwerk waren alle 10 Hufen 2 Jahre hindurch frei.[3]) Als Meßgetreide hatte jede hinzugekommene Hufe dem Pfarrer von Heilsberg 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zu geben: die Vergünstigung der Dezemlieferung nach Pflügen wurde also nicht mehr auf sie ausgedehnt. Die im Jahre 1349 dem Schulzengut zugeschlagene Freihufe muß demselben später wieder verloren gegangen sein; wenigstens führt der Musterzettel von 1587 den „Scholtz von Bibernigk", dem 6 Bauern unterstehen, mit nur 6 Hufen auf. Vielleicht hat er dafür 2 Zinshufen eingetauscht, in deren Besitz wir ihn zu Anfang des 18. Jahrhunderts und späterhin finden. Uebrigens teilen sich um 1656 zwei Besitzer in das Schulzengrundstück, während die Zahl der Bauern dieselbe geblieben ist.[4]) Die heutige Katasterliste giebt dem Dorfe 606,80 ha. oder nicht ganz voll 36 Hufen.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 193.

[2]) »Iudicia minora et maiora more aliorum scultetorum«, d. h. die kleinen Gerichte ganz, von den großen ein Drittel.

[3]) »ad duos annos de dictis X mansis damus libertatem ab expedicionibus et singulis serviciis dominorum.« Cod. II, Nr. 134. Da unter den 10 Hufen sich auch 1 Schulzenhufe befindet, so folgt daraus, daß auch die Schulzen gemeinhin zum ungemessenen Kriegsdienst und zum Scharwerk verpflichtet waren. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 210. 211.

[4]) E. Z. VI, 214. 223; VII, 286; Rev. priv. von 1702 und 1767.

Südlich und südwestlich von Heilsberg steigt das Gelände unmittelbar vom Allefluß aus steil in die Höhe, um in dem 433 Fuß über den Spiegel der Ostsee aufstrebenden Kreuzberg zu kulminieren. Hügel und Schluchten wechseln dabei in mannigfaltigster Gruppierung und zeigen ein Landschaftsgemälde von solchem Reiz und so ausgesprochenem Gebirgscharakter, daß man darüber die norddeutsche Tiefebene vollständig vergißt. Pilnik nannte sich die Gegend zur Preußenzeit. Die Eingeborenen, die hier hausten, hatten fast sämtlich wegen des hartnäckigen Widerstandes, den gerade sie dem deutschen Orden entgegensetzten, ihre persönliche Freiheit eingebüßt und waren hintersässige Bauern geworden.[1]) Aber auch sie hatten sich im Laufe der Jahre in die neuen Verhältnisse gefunden und den neuen Glauben angenommen. Bei dem verheerenden Einfall, mit dem der Litauerfürst Witen wieder einmal im Frühling 1311 das Ermland heimsuchte,[2]) waren die Bauern von Pilnik, wie es scheint, der Besatzung der Burg Heilsberg gegen den heranstürmenden Feind zu Hilfe geeilt und hatten, mit ihr vereint, den Angriff glücklich abgeschlagen. Wohl aus Dankbarkeit dafür schenkte ihnen Bischof Eberhard die Freiheit und verlieh ihnen durch Urkunde vom 8. Juli 1311 das Feld in der Nähe des Schlosses die Alle aufwärts mit der daran stoßenden herrschaftlichen Wiese, wo sie bisher als Hintersassen gesessen, zu eigen, erließ ihnen den Zehnten, den sie solange von ihrem Gesamtertrage hatten abliefern müssen für immer und die Dienstpfennige[3]) auf 6 Jahre. Desto prompter aber sollten sie das Wartgeld zahlen und ihren Dienst auf dem Schlosse versehen, dessen Verteidigung mit Schild und Waffen zur Zeit der Not ihnen zur besonderen Pflicht gemacht wurde. Deshalb durften

---

[1]) Das beweist die Bezeichnung rustici und die Lieferung des Zehnten. Vgl. E. Z. XII, 619.

[2]) S. darüber Dusburg in Scr. rer. Pruss. I, 176 und Voigt, Gesch. Preuß. IV, 279 ff.

[3]) »denarii serviciales.« Es scheint demnach auf den hörigen Preußen außer dem Scharwerk und dem Zehnten noch ein Geldzins gelastet zu haben, über dessen Natur und Höhe wir sonst nichts erfahren. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 247. 248: Der Zins, der in den von ihm zitierten Urkunden erwähnt wird, bezieht sich aber auf den Hufenzins freier Bauern, nicht auf den Dienstzins höriger Preußen.

sie auch zu Kriegsreisen oder zur Landesverteidigung nicht weiter herangezogen werden. Als Lohn für ihre standhafte Treue und Anhänglichkeit an Herrschaft und Christentum verbriefte ihnen Eberhard den ungestörten Besitz ihres Grundes und Bodens, und ohne ihre freie Einwilligung war eine Expropriation ausgeschlossen. Ihrer Verdienste wegen erhielten sie ein Wehrgeld von 12 Mark. Die näheren Verhandlungen hatte wohl des Bischofs damaliger Dolmetsch Jakobus geführt, der mit dem Pfarrer Heinemann von Heilsberg, dem Vogte Otto von Rossen und andern vermögenden Männern am Hofe des Bischofs die Verschreibung bezeugt.[1]) Fortan bildete Pilnik ein von persönlich freien Stammpreußen bewohntes Dorf, dessen Recht ohne Zweifel das preußische war. Nach der Weise der deutschen Dörfer scheint es später auch einen Schulzen erhalten zu haben; wenigstens möchte ich als solchen den zum 2. April 1342 erwähnten Albert von Pilnik ansprechen, der neben den Bauern von Pilnik besonders genannt wird. Die Größe des Dorfes erfahren wir nicht; nur soviel wissen wir, daß es nach Südosten an die nachmaligen bischöflichen Vorwerke Schwansfeld und Schwansberg heranreichte. Den Dezem hatten die Pilniker ihrem Pfarrer wie andere Preußen vom Haken oder vom Pfluge zu geben.[2]) In der Folge ist Pilnik in das bischöfliche Tafelgut Neu-Vorwerk, das heutige **Neuhof** aufgegangen, dessen nördöstlichen Teil es ausmacht.

Die Furcht vor den Raubzügen der Litauer hatte die deutschen Anzöglinge immer wieder abgehalten, den schützenden Allestrom zu überschreiten und die Wildnis südlich vom Fluß energisch in Angriff zu nehmen. Wohl mochten sich hier und da einzelne kühne Männer vorgewagt haben, aber sie wurden vom Sturme des Jahres 1311 hinweggerafft. Endlich schaffte der vernichtende Schlag, der das Litauerheer auf seinem Rückzuge bei Woplauken im Rastenburgischen am 7. April 1311 traf und ihm das Wiederkommen für lange Zeit verleidete, hier Wandel. Der erste

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 162.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 13. 54; III, Nr. 310. S. 210. Daß die Preußen von Pilnik keine Hörigen, auch keine bloß Halbfreien waren, wie Hoffmann, a. a. O. S. 248 will, beweist unumstößlich ihr Brief, da den Unfreien Verschreibungen über ihren Landbesitz niemals ausgestellt wurden.

Deutsche, der die Gründung eines Dorfes jenseits der Alle unternahm, war Johannes, genannt Padeluche. Er war kein Neuling in solchen Dingen. Ehe er in den Dienst des Bischofs trat, hatte er sein Siedelungstalent bereits in der Wewa bethätigt und daselbst das nach ihm benannte Gut Podlechen angesetzt.[1]) Noch im Jahre 1311, wo er in der Umgebung Eberhards auftaucht,[2]) scheint er ans Werk gegangen zu sein. Im Felde Medinen, das schon sein Name — median bedeutet der Wald — als Wüstenei kennzeichnet, zu beiden Seiten der Sinserne (Simser), ließ ihm der Landesherr, der persönlich zugegen war, 41 Hufen anweisen und aufmessen, ein regelrechtes Rechteck, 72 Meßseile lang, 51 breit, was weiter keine Schwierigkeit machte, da das Land ringsum zur freien Verfügung stand. Wie vortrefflich Padeluche sich zum Lokator schickte, zeigt der Erfolg. Schon am 28. Januar 1320 konnte ihm die urkundliche Verschreibung ausgestellt werden, und bereits von Martini desselben Jahres ab hatte jede der 34 Zinshufen den vollen Zins, ½ Mark, jährlich auf Schloß Heilsberg zu entrichten, ein Beweis, daß das Land zum größten Teil dem Ackerbau gewonnen war. 4 Freihufen erhielt Johannes für sich und seine Erben nach Siedelungsrecht, 2 weitere, weil er als erster jenseits der Alle festen Fuß gefaßt hatte; dazu die kleinen Gerichte und ⅓ der großen sowie einen freien Krug gegen eine jährliche Abgabe von 2 Markpfund Wachs. 1 Freihufe wurde dem Dorfe zu Gärten ausgesetzt und ihm zugleich das kulmische Recht mit der Erbfolge zu beiden Geschlechtern gewährt. Wartgeld und Burgenbau mußten Schulz und Bauern leisten nach dem allgemeinen Brauch des Landes und auch dem Pfarrer von Heilsberg jährlich zu Martini von jedem Pfluge 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer liefern. Aus besonderer Gunst und Gnade durften sie im Simserfluß mit Angeln und Hamen, im gleichnamigen See mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft fischen.[3])

Eine ganz singuläre Bestimmung enthält die Handfeste von Medynen oder **Medien,** wie der Ort wohl seit seiner Gründung

---

[1]) Vgl. E. Z. XIII, 824. 825.
[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 162.
[3]) Cod. dipl Warm. I, Nr. 196.

hieß,[1]) über die Verfügbarkeit des Grundbesitzes. Um jeden Irrtum von vornherein abzuschneiden, räumte sie dem Lokator und seinen Erben die unumschränkte Vollmacht ein, die in Rede stehenden Güter und das erwähnte Erbe zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, darüber testamentarisch zu verfügen, doch unbeschadet der Rechte und der Herrschaft des Bischofs und der ermländischen Kirche. Sie waren demnach in alledem nicht, wie sonst die Schulzen, an die Zustimmung und Mitwirkung des vergabenden Landesherrn gebunden; sie besaßen ihr Schulzengut samt allem, was damit zusammenhing, zu vollem Eigentum, mit dem sie, wenn dabei nur die Rechte und die Hoheit der Herrschaft gewahrt blieben, machen konnten, was sie wollten.[2]) Und noch in anderer Weise wurden die Gründer von Medien und ihre Nachfolger ausgezeichnet. Sie durften den Berg Geckenstein, der in der Gemarkung des Dorfes am Ufer der Simser aufragte, bebauen und befestigen. Ohne Zweifel sollte er ihnen und ihrer Habe bei unvorhergesehenen feindlichen Einfällen einen sicheren Zufluchtsort und den nötigen Schutz gewähren.[3]) Ueberhaupt waren die mannigfachen Vorrechte, mit denen der Bischof sie begnadete, der Preis für ihren kecken Wagemut, der sie die Gefahren der preußischen Wildnis kühn verachten und ihr Leben für deutsche Sitte und Kultur in die Schanze schlagen ließ. Welche Bedeutung Eberhard der Siedelung beimaß, zeigt die große Zahl angesehener Männer, die er zur feierlichen Verschreibung als Zeugen hinzuzog.

Bis zum 10. Januar 1334 läßt sich Johannes von Medien nachweisen. Im Norden stieß das Dorf an das Gütchen

---

[1]) Genannt wird er so zuerst in einer Urkunde vom 22. August 1340. Cod. I, Nr. 310.

[2]) »Et super hec ut omnis erroris materia decidatur sepedicto Jo. et suis heredibus vendendi, commutandi, dono donandi, testamentum faciendi de eisdem bonis et hereditate memorata facultatem liberam contulimus et donamus nostris tamen et ecclesie nostre juribus et dominio semper salvo.« Landdotationen mit allen Eigentumsrechten blieben also nicht auf die Großgrundbesitzer beschränkt.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 310; E. Z. VI, 191. Noch heute leben diese sogenannten Fliehberge oder Fliehburgen unter dem korrumpierten Namen Flöhberge im Munde des Volkes fort.

Ramoten, das noch Bischof Eberhard, wie wir sahen, seinem Kämmerer, dem Preußen Coglinden, verlieh und das dann Bischof Franziskus der Stadt Heilsberg überließ. Im Nordwesten ging es bis an das bischöfliche Vorwerk Schwansberg, das am 11. Juli 1396 gleichfalls die Bürger von Heilsberg erwarben.[1]) Weiter nach Süden entstand hier an den Grenzen des Dorfes Medien am 25. Juni 1339 das 6 Hufen große Gut Cossow. Bruder Heinrich v. Luter, der damals während der Sedisvakanz als Vogt die Kolonisation des Landes leitete, verschrieb es auf Bitten und mit freier Zustimmung des Administrators in Braunsberg, d. h. des Bistumsverwesers, des Domherrn Mag. Nikolaus, sowie des Domherrn Mag. Johannes, der dabei das Kapitel vertrat, seinem treuen Diener Nikolaus von Breslau und dessen Erben und Rechtsnachfolgern zu kulmischem Recht und freiem Besitz ohne alles Scharwerk mit jeglichem Recht, Nutzen und Nießbrauch außer der Straßengerichtsbarkeit, die er sich selbst vorbehielt. Nach 7 Freijahren hatten die Besitzer von jeder Hufe dem Bischof jährlich zu Martini 1 Vierdung und dem Pfarrer im ganzen 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen als Meßgetreide zu entrichten.[2]) Von allen andern Diensten blieben sie befreit. Zugleich erhielten sie und ihre Leute, die dort saßen, die Erlaubnis, Holz zu fällen in der anliegenden Heide, soviel sie wollten, zum Bauen wie zum sonstigen Bedarf, auch ihr Vieh daselbst zu weiden und im Synsernesee mit kleinem Gezeuge zu fischen, doch nur zu Tisches Notdurft und nicht zum Verkauf. — In den Kriegen der Folgezeit wurde das zwischen Medien, Wernegitten und Heilsberg gelegene Gütchen vermutlich wüst. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nutzten es die Bauern von Medien gegen eine Abgabe von 4 Mark. Sie hatten den alten Namen Cossow aufgegeben und nannten die Hufen in ihrer drastischen Art „den stoiß,“ wie uns eine Randbemerkung im Privilegienbuch von der Hand des bischöflichen Oekonoms und Pfarrers von Heilsberg Johannes Langhanke aus dem Jahre

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264. 310; III, Nr. 310.

2) Für gewöhnlich wird der Dezem auch bei den kulmischen Zinsgütern vom Pfluge gegeben worden sein und für jeden Pflug 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer betragen haben.

1541 belehrt. Am 5. Juni 1567 verkaufte Hosius den Dorfinsassen das Gut für baargezahlte 300 Mark geringer Münze zu kulmischem Recht. Sie übernahmen zudem einen jährlichen Zins von 4 Mark an den bischöflichen Tisch und den alten Dezem an den Pfarrer, wurden aber zu Scharwerk von den 6 Hufen nicht verpflichtet. Eine Erneuerung der Verschreibung durch Bischof Szembek trägt das Datum des 1. März 1732.[1])

Stanislaus Hosius hatte dem Dorfe auch die Handfeste von 1320 unter dem 22. November 1554 bestätigt, dabei jedoch die den Krug, den Berg Geckenstein und das unbeschränkte Verfügungsrecht über die freien Schulzenhufen betreffenden Stellen gestrichen. Die diesbezüglichen Bestimmungen waren wohl sämtlich im Laufe der Jahrhunderte rechtsungültig geworden. Das Kastell bei Medien muß noch vor 1340 aufgegeben worden sein. Das allmähliche Schwinden der Litauergefahr hatte es nutz- und zwecklos gemacht. Auch der Krug befand sich jedenfalls seit langem in anderen Händen. Sein Privileg erneuerte Theodor Potocki am 24. März 1722 und nochmals 6 Jahre darauf (13. August 1728) Bischof Szembek, der zugleich unter dem 1. März 1732 die Dorfverschreibung wiederholte. 1587 wohnen in Medien außer dem Schulzen, der von seinen 6 Hufen einen Reiterdienst thut, 11 Bauern. Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt dem Orte 9 Bauern, 1 Schulzen, 1 Freien. Am 6. Januar 1613 hatte nämlich Simon Rudnicki dem Eustachius Lignau 3½ Hufen der Gemarkung frei von Scharwerk gegen bestimmte Abgaben und die sonstigen Lasten der Freigüter außer dem Kriegsdienst überlassen. Ein zweites Freigut in Medien von 3 Hufen schuf dann Zaluski durch Urkunde vom 16. Januar 1700. Es ist vielleicht dasselbe, das Theodor Potocki am 2. Mai 1718 dem Freimann Johannes Angrick verleiht. Auch Jakob Beer in Medien erlangte unter Szembek am 7. März 1732 die Befreiung seiner Hufen vom bäuerlichen Dienst.[2]) Die Größe und die Grenzen der Ortschaft

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 298 mit Anm.; Nr. 196 Anm.; Rev. priv. von 1702 und 1767. Diese nennen die 6 Hufen des alten Cossow „den Stoos."

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 196 Anm. Nr. 310; Rev. von 1702 u. 1767, wo die Tagesdaten zum Teil anders lauten. E. Z. VI, 215. 224; VII, 286.

sind heute noch die alten. Genau mißt Medien 813,40,90 ha oder $47^3/_4$ Hufen.

Viele Jahre blieb Medien die einzige deutsche Siedelung im Süden von Heilsberg. Zu frisch waren noch die Litauergreuel von 1311 in aller Gedächtnis, als daß die Anzöglinge große Lust verspürt hätten, dieselben einmal am eigenen Leibe zu erfahren. Nur zwei Stammpreußen, die Brüder Queyrams und Cometris, schlugen damals in der unwirtlichen und gefährlichen Gegend ihren dauernden Wohnsitz auf. Sie waren keine Bistumseingesessene. Ihren Verwandten und Blutsfreunden zuliebe hatten sie ihre bisherige Heimat aufgegeben und sich im Ermlande niedergelassen.[1]) Hier verschrieb ihnen Bischof Eberhard am 24. Juni 1315 im Felde Cluteyne in dem Teile gegen das Preußendorf Nasteriten hin 10 Hufen, ihnen und ihren rechten Erben beiderlei Geschlechts zu Erbrecht und ewigem Besitz. Vom See Ausclote (Gr. Blankensee) zum Simsersee ging die Länge der Gemarkung dem dortigen Fluß (der Simser) entlang. Die Breite lief von demselben Flüßchen gegen das genannte Dorf, so jedoch, daß die schon urbar gemachten Aecker und die Wiesen neben dem Flusse sämtlich in die 10 Hufen eingeschlossen wurden. An Sicherheit der Lage ließ der Ort, den im Osten noch der (heute ausgetrocknete) Siegfriedswalder See, im Westen ein wirres Wald- und Sumpfgebiet schützte, nichts zu wünschen übrig. Auf dem Besitztum ruhte ein Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes, dazu das Pflugkorn vom Pfluge oder vom Haken und der übliche Rekognitionszins zahlbar zu Martini. Um die Bereitwilligkeit, mit der Queyrams und Cometris dem Rufe ihrer Angehörigen gefolgt waren, zu belohnen, auch damit ihr Beispiel Nachahmung finde und immer mehr Leute von auswärts in die verlassenen Gebiete des Bistums einwanderten, gewährte ihnen Eberhard manch wichtige Vergünstigung. Dazu gehörte vor allem die dem preußischen Recht unbekannte Erbfolge zu beiden Geschlechtern, freilich nicht jene Erbfolge des kulmischen Rechts, wonach die Töchter den Söhnen

---

Die Revisio von 1702 nennt noch einen Johannes Schwark in Medien, der seine 3 Hufen zu billigern Bedingungen hält als die übrigen Bauern.

[1]) »qui se ad partes ecclesie nostre propter suos affines et consanguineos transtulerunt.«

gleichstanden und in Ermangelung von direkten Nachkommen auch die Seitenverwandten berücksichtigt wurden. In welcher Beschränkung vielmehr dieses Vorrecht zu verstehen ist, ergiebt klar unsere Urkunde. Sie bestimmt ausdrücklich, daß die Söhne und Enkel männlichen Geschlechts und nicht die Frauen, sobald Söhne vorhanden sind, das Gut erben sollen; erst wenn direkte männliche Nachkommen fehlen, treten die Töchter an ihre Stelle. Der Seitenverwandten wird mit keinem Worte gedacht, sie kamen eben überhaupt nicht in Betracht.[1]) Die Hintersassen des Gutes richtete der Vogt; aber aus besonderer Gnade erhielten Queyrams und Cometris sowie ihre Rechtsnachfolger $^1/_3$ der Strafgefälle, falls der Verbrecher im Bereiche ihrer Hufen ergriffen wurde. Sie selbst hatten ihren persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Landesherrn. Als ein besonderes Vorrecht der Gutsherren bezeichnet die Verschreibung auch deren Anspruch auf $^1/_3$ der Polayde, d. h. der Hinterlassenschaft ihrer Bauern, die ohne Erben starben; $^2/_3$ reservierte sich der Bischof. Ebenso standen die Bienen, die sich in den Gutsgrenzen fanden, zu ihrer freien Verfügung. In den Seen Synsarne und Ausclote durften Herren und Bauern unbehindert mit Hamen und kleinen Gezeugen für ihren Tisch fischen.[2]) — Die Bestimmung inbetreff der Palayde zeigt, daß diese sonst auf Gütern zu preußischem Recht unverkürzt dem Landesherrn zufiel.

Unter den Zeugen des Privilegs vom 24. Juni 1315 werden die Preußen Tulegede, Sawarycke und Sylige genannt. Es sind wohl die Verwandten der Beliehenen, die irgendwo in der Nähe gleichfalls Güter zu preußischem Recht besessen haben mögen. Vielleicht bewohnten sie das Dorf Nasteriten, vielleicht sind sie identisch mit jenen preußischen Reitern, die auf dem Felde Klutein und da herum saßen und 1349 in den Verband des Dorfes Goltberg (Klotainen) traten.[3]) Und noch viele andere Eingeborene müssen im alten Distrikt Tlokowe gehaust haben; das beweist der eigens für ihn bestellte preußische Kämmerer, der sich seit 1331 nachweisen läßt. Es ist Mycol, auf den die 10 Hufen

---

[1]) Vgl. v. Brünneck, a. a. O. II, 39. 40.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 174.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 139.

der Preußen Queyrams und Cometris vererbten.[1]) Wahrscheinlich nannte er einen der beiden seinen Vater. Unter dem 6. Juli 1331 wurde ihm das Gut durch Heinrich Wogenap nochmals verschrieben. Es geschieht unter ausdrücklicher Hervorhebung der treuen Dienste, die er und seine Vorfahren allezeit der ermländischen Kirche erwiesen hätten, mit Betonung auch seines Glaubens und seiner Standhaftigkeit, die volle Anerkennung und Würdigung finden, und um ihn anzuspornen, in seinem Eifer nicht zu erlahmen, sondern ihn auch ferner zu bethätigen.[2]) Die Zustimmung des Kapitels, das überdies an das Dokument sein Siegel hängt, läßt fast vermuten, daß der Besitzung schon damals das preußische in kulmisches Recht geändert worden ist, obgleich die Urkunde nichts darüber besagt. In jedem Falle muß die Aenderung bald darauf erfolgt und zugleich eine Vergrößerung des Gutes um 5 Hufen eingetreten sein; denn 1376 zählt Mikolen (**Makohlen**), dem Mycol ohne Zweifel den Namen gab, 15 freie Hufen zwischen den Seen Ausclode und Zinserne zu kulmischem Recht mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit samt allem Nutzen und der Fischerei in den genannten Seen. Die Nachkommenschaft Mycols hatte sich inzwischen außerordentlich vermehrt; nicht weniger als 10 Personen, die Brüder Hanniko, Clauco, Thomas und Theodorich, die beiden Brüderpaare Nadrow und Petrus, Heinrich und Nikolaus, sowie Kuniko und Clauco besaßen damals Anteil an der Begüterung, die sie nach eingeholter Genehmigung des Bischofs Heinrich Sorbom an dessen leiblichen Bruder, den Ritter und Bistumsvogt Johannes verkauften. Unter dem 6. Mai 1376 erfolgte ihr Verzicht vor dem Landesherrn und die Uebertragung des Gutes mit allen bisherigen Rechten an den neuen Besitzer, der fortan auch den darauf lastenden Reiterdienst zur Landwehr aber ohne Burgenbau sowie das Pflugkorn und den Rekognitionszins zu leisten hatte. Die Bezahlung scheint sich etwas verzögert zu haben, da die Auflassung vor Richter und Schöppen im landgehegeten Ding zu Wormditt erst am 27. April 1378 geschah.[3])

---

[1]) Vgl. über Mycol E. Z. IX, 577. 578.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 174.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 8. 52. Nach diesen beiden Urkunden

Schon am 1. Mai 1376 hatte Johannes Sorbom von der Müllerin Katharina und ihren Kindern Henselmus, Elisabeth, Gela und Anna die am Bache Ausclode bei Syfridswald und Mycolen gelegene Mühle mit ½ Hufe Ackers für 200 Mark preußischer Münze erworben. Bischof Heinrich bestätigte auch diesen Kauf und verpflichtete die Mühle von ihren beiden Gängen zu nur 4 Mark Zins, die alljährlich in Heilsberg zu entrichten waren; von allem Scharwerk und Warpoten sowie von jedem andern Dienst sprach er sie frei.[1]) Dem Hofe Micolen verlieh er unter dem 23. Oktober 1378 1½ Hufen Uebermaß und schlug ihm am 12. September 1382 weitere 4 angrenzende Hufen zu von dem Uebermaß, das sich beim Dorfe Wernegitten herausgestellt hatte. Johannes Sorbom erhielt die 5½ Hufen zu kulmischem Recht ohne Scharwerk gegen einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von im ganzen 2¾ Mark. Die Größe des Gutes stieg damit von 15 auf 21 Hufen. Dazu waren am 26. Oktober 1376 etwa 3½—4 Hufen von dem Walde zwischen den Dörfern Pollekaymen und Seifriedswald gekommen, gleichfalls zu kulmischem Recht und ohne bäuerliches Scharwerk gegen 1 Mark jährlichen Zins.[2]) — Zwischen dem 27. November 1384 und dem 11. November 1385 ist Johannes Sorbom gestorben. Seine Wittwe Laria, die Tochter Jordans von Baisen, überließ im Jahre 1388 „alle die guttber vndt farende habe, die ir Herre mitt ihr besessen hatte bass an sein ende, darunter Micolen, die mühle daselbesth vnd den Hegewaldt, der da grentzet an die von Seiwerswalde" ihren Kindern Hans, Hendrich, Paul und Prisca gegen eine jährliche Leibrente von 30 Mark.[3])

---

scheint der Verkauf und die Auflassung kölmischer Güter um jene Zeit doch etwas anders vor sich gegangen zu sein, als wir bei Brünneck, a. a. O. I, 78 ff. lesen. Ich komme vielleich einmal später darauf zurück.

[1]) Cod. dipl. Warm III, Nr. 7. „Warpoten" muß eine besondere Art von Scharwerk gewesen sein. In der Urkunde bei Töppen, Akt. d. St. I, S. 593 wird „warpen" mit Speisewagen erklärt: »warpen ader speissewaynen.« Unter warpoten haben wir demnach wohl die Verpflichtung zur Stellung von Proviantwagen zu verstehen.

[2]) Cod. dipl. Warm III, Nr. 27. 62. 146.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 177. 188. 219. Aus Nr. 273 ersehen wir, daß Laria eine geborene v. Baisen war.

Die Kriege des 15. Jahrhunderts haben Makohlen wahrscheinlich wüst gemacht, so daß es an den Landesherrn zurückfiel. 1515 am Donnerstag nach Mariä Geburt vertauschte Fabian von Loßainen Gut und Mühle an seine Brüder, den Landvogt Hans von Lusian und den Rösseler Schloßhauptmann Albrecht von Lusian unter Erlaß aller zeither davon geleisteten Dienste und Abgaben. Auch der Kromersche Musterzettel vermerkt, daß Mikolen vermöge der Handfeste ausdrücklich vom Ritterdienst befreit ist. Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt ihm 18 Hufen.[1]) Um die Wende des 17. Jahrhunderts gehört es dem Edlen Johannes Dąbrowski; 1767 und noch 1772 sitzt daselbst der Obrist Anton von Matthy. Die Kontributions-Kataster von 1772 rechnen zum Gute 15 adelige, 6 Scharwerkshufen und 5 Hufen Wald. Die Tabelle von den adeligen Gütern im Ermland, die der Geheime Finanzrat v. Roden damals dem preußischen Großkanzler und Justizminister, dem Freiherrn von Fürst einreichte, erwähnt beim Gute Makolen 127 Einwohner. Zugleich nimmt sie das alte Privileg vom 24. Juni 1315 bezw. vom 6. Juli 1331 als noch zu Recht bestehend an. Deswegen spricht sie dem Gute nur die niedern Gerichte zu; die hohen habe der bischöfliche Landvogt, der 1/3 der Einkünfte ans Dominium gebe. Infolgedessen wurde dem Gute auch der Ritterdienst angerechnet, den es seit Fabians Zeiten nicht mehr geleistet hatte. Dieses sowie überhaupt die „sehr hohe und schwere Contribution, womit Makolen (von der preußischen Regierung) beleget worden", veranlaßte den Obrist v. Matthy, unter dem 15. März 1773 eine Eingabe an Roden einzureichen in der festen Hoffnung, dessen gerechte Einsichten würden ihn dahin veranlassen, „diese ohnmöglich zu prätendirende Contribution, welche unsere Güter zur völligen Verwüstung bringen würde, weil wir nicht im Stande sein möchten, dieselben zu unterhalten und zu besäen und Ihre Majestät keinen Nutzen, nur Schaden von uns haben möchte, gütigst belieben werden zu diminuiren und Unterhaltung der Güter zu proportioniren, auch Makolen von dem Ritterdienst, den es nicht hat und doch ihm angerechnet, befreien. Laut dem Privileg ist dieses Gut von

[1]) Ebenso die alte Bonitierungstabelle E. Z. X, 729 und die Revisio von 1702.

allen oneribus und Auflagen zu allen Zeiten außer einer Contribution von 12 Thlr. befreiet gewesen." Aus der angefügten Beilage, die eine Uebersicht über die Ertragsfähigkeit des Gutes giebt, geht hervor, daß zu demselben auch ein Krug gehörte „außer der Landstraße, der kaum 10 Tonnen Bier und 120 Stof Branntwein jährlich verschenkt."[1]) Heute mißt das Gut mit Ausschluß des Waldes Makohlen 374,15,10 ha. oder rund 22 Hufen.

Verhältnismäßig frühe hatten die deutschen Kolonisten ihren Weg in die Wildnis östlich von Heilsberg gefunden. Etwa 2 Meilen von der Stadt entfernt lag dort das altpreußische Feld Kibiten. Der Kessel des ehemaligen Bleichenbarther Sees, der vordem als Kibiter See viel weiter nach Norden reichte,[2]) das Becken des kleinen Dost-Sees, die Niederungen um den Piß-Fluß und seine Nebenbäche sind nur Ueberreste des Seen- und Sumpfgürtels, der einst das Feld schützend umgab. Schon am 7. Sept. 1308 verschrieb hier Bischof Eberhard zu Nutz und Frommen der ermländischen Kirche dem Gerhard van der Müel und seinen rechten Erben und Nachfolgern die Anlage einer Mühle und eines Kruges, deren Platz er ihm in eigener Person angewiesen hatte. Bereits zu Martini 1308 waren von Krug und Mühle 2 Mark, weiterhin aber jährlich an demselben Tage 3 Mark zu zahlen. Als Beweis besonderer Gunst und Gnade erhielten die Besitzer freie Fischerei im Mühlenteich für ihren Tisch.[3]) Gerhard der Müller war sicherlich nicht der einzige Deutsche, der sich im Felde Kibiten angesiedelt hatte. Mühle und Krug setzen, wenn anders ihre Anlage einen Sinn haben sollte, unbedingt eine größere Anzahl seiner Landsleute voraus. Ohne Zweifel war schon damals die Gründung des Dorfes **Kiwitten** in die Wege geleitet worden. Eberhard hatte damit den Gerko von Kiwiten, einen Sohn Gerhards von der Mühle, betraut, ihm zu diesem Zwecke 30 Hufen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 299 Anm. 1; E. Z. VI, 216; VII, 279; X, 80. 90. 94. 98. 111. 125. 126; Rev. priv. von 1702 und 1767.

[2]) Das zeigt die Bodengestaltung zwischen Kiwitten, Bleichenbarth und Kobeln. Den See Kywiten erwähnt die Handfeste von Kobeln am 4. Dez. 1349. Cod. II, Nr. 146; ein stagnum prope villam Kiwiten nennt die Verschreibung für Kleiditten. Cod. III, Nr. 15.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 144.

in den Feldern Schumpiten und Kibiten zu kulmischem und Erbrecht zur Verfügung gestellt und sie ihm persönlich im Beisein sachkundiger und verständiger Männer abgrenzen und vermessen lassen. 3 zins- und scharwerksfreie Hufen sollte Gerko für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger erhalten, weil er die Lokation geleitet hatte, 3 andere aus besonderer Gnade, weil er als erster in die so entlegene und wüste Gegend vorgedrungen war. 1 Freihufe wurde zu Dorfgärten und Bauplätzen bestimmt, die übrigen 23 Hufen sollten Zinshufen werden. Die kleinen Gerichte standen dem Schulzen ganz zu; von den großen dagegen, die des Bischofs Vogt richtete, gehörten ihm nur 1/3 der Bußen, gleichwohl ob sie von Deutschen oder Preußen fielen. Schulzen und Bauern hatten freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit kleinen Gezeugen in den anliegenden Seen.[1])

Um dieselbe Zeit wie Bewernick, Medien und Langwiese und in derselben feierlichen Weise erhielt auch Kiwitten seine Handfeste. Gegeben am 21. Dezember 1319 auf Schloß Heilsberg durch die Hand des bischöflichen Kaplans Heinrich und unter dem Zeugnis einer Reihe ehrenwerter und angesehener Männer, garantierte sie dem Lokator und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts die früheren Vereinbarungen, gewährte den Zinshufen noch bis Martini 1322 Zinsfreiheit, setzte den Zins für die beiden folgenden Jahre auf 1/2 Vierdung, für die beiden nächsten auf 1 Vierdung, und dann weiter auf 1/2 Mark jährlich für die Hufe fest, bestimmte als Zahlungsort Schloß Heilsberg, verpflichtete Schulzen und Bauern zum Burgenbau in der üblichen Weise und forderte nach der allgemeinen Gewohnheit als Dezem für den zuständigen Pfarrer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer vom Pfluge. Der Raubzug des Jahres 1311 hatte die junge Pflanzung hart getroffen. Eine Anzahl der Kolonisten waren niedergemetzelt, andere vom Feinde gefangen und mitgeschleppt worden. Um nun in Zukunft solch unerwarteten und plötzlichen Ueberfällen der Litauer und anderer Feinde des Kreuzes Christi nicht schutz- und wehrlos gegenüber zu stehen, erhielt das Dorf die Erlaubnis zum Bau eines Kastells oder Boll-

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 194.

werks oder irgend einer Befestigung an einem beliebigen Orte, wohin sich seine Bewohner zur Zeit der Not zurückziehen und retten könnten.[1])

Wohl 30 Jahre und darüber hat Gerko oder Gerhard, vielleicht unterstützt von seinem Bruder Helmicus, als Schultheiß dem Dorfe Kywyten vorgestanden. Am 29. November 1349 wird er zum letzten Mal erwähnt. Noch unter ihm wurden dem Orte zur Zeit, da Bruno von Luter ermländischer Kirchenvogt war (22. März 1343 bis 12. Dezember 1346) 10 weitere Hufen Wald und unbebautes Land zu kulmischem Recht überwiesen, wobei auf das Schulzengut 1 Freihufe fiel und jede der 9 übrigen Hufen $^1/_2$ Mark zu Martini zinsen mußte. Unter dem 28. Februar 1361 bestätigte Johannes Stryprock die Verleihung und überließ dazu noch dem jeweiligen Schulzen den halben Zins von dem zweiten damals neu errichteten Kruge.[2]) Einige Jahre später scheint eine genaue Vermessung mehrere Hufen Uebermaß konstatiert zu haben,[3]) von denen vermutlich 5 dem Dorfe verblieben, da dieses in der Folge 45 Hufen sein eigen nennt. Um die Wende des 14. Jahrhunderts verwaltete Tideke Sassen das Schulzenamt in Kiwitten. Von ihm und dem Dorfbewohner Hanus Distolowen erwarb Heinrich IV. am 2. Mai 1402 die Mühle daselbst zugleich mit dem Zinse von dem Kruge, der nach Heilsberg zu am Pfarrhofe gegenüber der Kirche lag und dermaleinst an Gerhard von der Mül ausgethan worden war. Nach dem bisherigen Brauch sollte der zeitige Besitzer Heinrich Beyer auch ferner den Krug zum früheren Rechte behalten, davon jährlich zu Martini 1 Mark zinsen und die allgemein üblichen Dienste,

---

[1]) »et ut quantum deus permiserit futuris periculis caueatur, ne homines inibi manentes inopinato et improuiso incursu Litwinorum vel aliorum inimicorum crucis Christi, ut quondam heu factum fuerat, capiantur vel mactentur . . . . Gerconi . . . . edificandi . . . . unum Castellum . . . . dedimus plenariam facultatem.« Noch heute heißt der kegelförmige Berg bei der Kiwitter Mühle der Flöhberg (Fliehberg). Vgl. Bötticher, a. a. O. S. 163.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264. 272. 274; II, Nr. 144. 310; Scr. rer. Warm. I, 319.

[3]) Wenigstens spricht die Urkunde vom 25. April 1365 (Cod. II, Nr. 382) von agri excrescentes in Kiwiten.

die man Scharwerk und Warpoten hieß, sowohl für den Krug als für die Mühle leisten, da der ihm auferlegte Zins ein sehr mäßiger sei.[1]) Unter Nikolaus von Tüngen ist die Mühle wieder in Privatbesitz. Das Privileg vom 25. November 1474 legt ihr einen jährlichen Zins von 4 Mark und zwei Gänsen auf; Bischof Zaluski gestattet ihr im Jahre 1700 den Gebrauch eines Perners. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich in Kiwitten außer dem Schulzen mit seinen 7 Hufen 13 Bauern; ein halbes Jahrhundert später teilen sich in die 45 Hufen der Dorfmark 2 Schulzen und 14 Bauern. Die beiden Krüge gehören damals gleichfalls der Bauernschaft. Die erneuerte Handfeste, die Bischof Radziejowski dem Orte am 8. März 1685 ausstellte, unterscheidet 1 Hufe Dorfanger, 4 Pfarrhufen, 4 Schulzenhufen, 2 freie und 34 Zinshufen.[2]) Damit stimmt die heutige Größe, 815,27,80 ha. oder rund 48 Hufen, nahezu überein.

Nach der Urkunde vom 21. Dezember 1319 haben die Kiwitter ihrem Kirchspielpfarrer den Dezem frei ins Haus zu liefern. Welcher Parochie sie zugewiesen werden sollen, wird nicht gesagt.[3]) Die weite Entfernung von Heilsberg mußte dem Bischof den Gedanken nahe legen, Kiwitten selbst zum Kirchdorf zu erheben, und in der That hat er denselben bald darauf zur Ausführung gebracht: noch vor dem 20. Dezember 1335 besteht

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 373.

[2]) Rev. priv. von 1702 und 1763; E. Z. VI, 215. 224; VII, 286; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 194 Anm. Unter die 34 Bauernhufen zählt die Revisio von 1702 auch 1 Hufe Wald und 1 Mühlenhufe. Ferner gehören davon $1^1/_2$ Hufen zum Hoffmannschen Kruge, die Bischof Radziejowski unter dem 2. Januar 1682 dem Johannes Hoffmann auf 3 Generationen verliehen hatte. 1702 ist ein gewisser Dapkiewicz im Besitze des Kruges; den zweiten Krug mit nur 3 Morgen Land hält damals ein Thomas Dittrich. Einer Katharina Austen hat der Landesherr 1 Hufe auf Lebenszeit für einen ganz geringen Zins übertragen. Auch Gregorius Wilt, Martinus Dittrich und Martinus Pop besitzen je 2, Valentin Besner 1 Hufe zu weit günstigeren Bedingungen, als die übrigen Bauern die ihrigen.

[3]) »et sicut est consuetudo generalis, plebano suo, ad cuius parochiam dotati fuerint, de quolibet aratro unam mensuram siliginis et aliam avene . . . debent ad domum suam annis singulis presentare.«

in Kibiten eine Pfarrei,[1]) zur deren Dotation wohl von Anfang an 6 Hufen angewiesen wurden. Die *Kirche*, die, wenigstens was das Aeußere betrifft, zu den schönsten Landkirchen des Ermlandes gehört, ist den Aposteln Petrus und Paulus geweiht; der erste nachweisbare Pfarrer (18. November 1382) nennt sich *Herbardus*. 100 Jahre später tritt uns als solcher *Klemens Solberwescher* entgegen. Am 9. November 1481 resignierte er wegen seines hohen Alters auf die Stelle zu Gunsten des *Nikolaus Elerus*, der ihm aber eine jährliche Pension von 20 Mark leichter Münze zahlen mußte. Vermutlich Elers Nachfolger war *Johannes Wilde*, der erste ermländische Weihbischof. Derselbe starb, 94 Jahre alt, am 17. Dezember 1532 und liegt in Kiwitten begraben, wo noch heute hinter dem Hochaltar sein Grabstein sich befindet. *Jakob Schröter*, der nach ihm die Pfarre inne hatte und zugleich ein Kanonikat an der Stiftskirche zu Guttstadt bekleidete, wurde 1533 zu Grabe getragen. 1597 erhielt der bekannte Historiker *Leo* Kiwitten und blieb daselbst, bis er 1610 den Heilsberger Erzpriesterstuhl bestieg. 1772 war *Paul Preuß* Pfarrer von Kiwitten.[2]) Zum Kirchspiel gehören die Ortschaften *Kiwitten*, *Thegsten*, *Wienken*, *Mengen* (Gut), *Polpen*, *Kerschdorf*, *Springborn* (Dorf und Kloster), *Kleiditten*, *Kerwienen*, *Kleitz*, *Konitten*, *Kobeln*, *Bleichenbarth*, *Parkitten* (Gut).

Eine der ersten Ansetzungen Eberhards östlich von Heilsberg ist *Kawniten* (**Konitten**) auf dem gleichnamigen Felde im Distrikt *Plekebart*.[3]) *Albert*, genannt *Buxe*, ein Angehöriger der Familie Fleming, ein Verwandter (Neffe) des verstorbenen

[1]) nicht 1325, wie Bötticher, a. a. O. S. 163 hat. Vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 272.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 258. 259. 276. 278. 370. 433; E. Z. X, 55. Vgl. noch v. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermlande S. 50 Blatt 24; Bötticher a. a. O. 163 und E. Z. XI, 301. 302.

[3]) »in districtu dicto *Plekebart*.« Der Name, der noch im Dorfe *Bleichenbarth* ö. von Kiwitten erhalten ist, bedeutet nach Bender E. Z. IX, 68 „das kahle Barten." Er bringt es offenbar zusammen mit „plicken, plecken = abschälen, lit. plickas = kahl." Ich sehe aber keinen Grund ein, weswegen die Uebersetzung *Dusburgs* und *Jeroschins* in Scr. rer. Pruss. I, 52. 356 mit »minor Bartha,« „kleine Bartin" unrichtig sein sollte.

Bischofs Heinrichs I. und ohne Zweifel der Sohn Alberts, des Gründers von Baisen (Basien), hatte, wie es scheint, als Bote Eberhards dem Erzbischof Isarn von Riga die Antwort auf den Brief vom 6. März 1302 überbracht[1]) und sich bei dieser Gelegenheit die besondere Gunst des ermländischen Metropoliten und des livländischen Landmeisters, des Bruders Gottfried von Rogga erworben. Wenigstens geschah es auf ihre dringende Empfehlung und ihre Bitten hin, daß der Bischof im Einvernehmen mit seinem Kapitel dem genannten Albert wohl unmittelbar nach dessen Rückkehr, also vermutlich noch im Jahre 1302, durch den Landmesser Johannes Döbrin einen Komplex von 25 Hufen im oben erwähnten Felde und Distrikte vermessen und begrenzen ließ. Freilich das Privileg darüber wurde ihm erst sehr viel später, erst am 19. August 1310 ausgestellt, als Isarn längst nicht mehr auf dem erzbischöflichen Stuhl von Riga saß und auch Bruder Gottfried nicht mehr Meister von Livland war. Es gewährte ihm und seinen wahren und rechten Erben und Nachfolgern die Hufen mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz und aus besonderer Gnade freie Fischerei zu Tisches Notdurft im anliegenden See.[2]) Zur allgemeinen Landwehr hatten sie einen Reiter in leichten Waffen zu stellen sowie das übliche Pflugkorn und die herkömmliche Rekognitionsgebühr jährlich am St. Martinstage an den bischöflichen Tisch abzuführen.[3])

Albert Buxe ist identisch mit Albert Ruthenus, den die Urkunden seit 1313 wiederholt im Gefolge Eberhards erwähnen. Er scheint weniger auf seinem Gute als in Heilsberg gelebt zu haben; vielleicht hat er daselbst auch Bürgerrecht genossen.[4]) Seine Besitzung suchte er wohl von vornherein mit deutschen Bauern zu besiedeln. Die Leitung des Unternehmens legte er in die

[1]) Siehe E. Z. XIII, 402; XIV, 132. 133.

[2]) Damit kann der See Cloytus (Kleitzer See) nw. von Konitten, aber auch der See Kywiten (Bleichenbarther See) sö. davon gemeint sein. Für den ersteren spricht Cod. I, Nr. 264. Beide sind heute trocken gelegt.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 155.

[4]) Von den 8 Urkunden, in denen er genannt wird, sind 7 in Heilsberg ausgestellt: Cod. dipl. Warm. I, Nr. 167. 183. 184. 185. 186. 194. 196. 197.

Hände eines Nikolaus Distelaw. Am 10. Januar 1334 empfing dieser für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger die urkundliche Verschreibung. Darin übertrugen ihm Albert Ruthenus und dessen Gemahlin Elizabeth ihre ihnen einst von Bischof Eberhard mit Zustimmung des ganzen Kapitels verliehenen 25 Hufen im Felde Kawnithe, die an der großen Eiche am Cloytus See ihren Anfang nahmen, nach Siedelungsrecht zum Besitz. $2^1/_2$ Freihufen bestimmten sie zum Schulzengute, den jährlichen Zins für jede der übrigen setzten sie auf 14 Skot und 1 Huhn fest; Zahlungstermin sollte Martini sein. Dem Schulzen sprachen sie die kleinen Gerichte bis 4 Solidi zu und $^1/_3$ der Gefälle von den großen, falls er den Verbrecher in den Dorfgrenzen festnahm oder von ihm, sei es durch Bürgen, sei es auf andere Weise, die sichere Gewähr erhielt, daß er sich dem Urteilsspruche nicht entziehen werde.[1])

Nach Alberts Tode[2]) ging mit seinen übrigen Gütern auch Kaunitten auf seine Kinder über. Sein gleichnamiger Sohn Albert von Baysen vertauschte den ihm zustehenden Teil von Schalmey und Kawnythen gegen 30 Hufen in Lyndenberg (Ankendorf bei Guttstadt) an Bischof Johannes I. (1350—1355). Sein Anteil an Kaunitten sind vermutlich jene 10 Hufen, auf denen um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Bauern Johannes Babeczin, Hanko Retichsdorf, Töbe Müller (Molendinarius), Hanco Bleysin, Albert Sosat und Johannes Kempyn sitzen, und deren Zins Johannes I. unter dem 11. Juli 1355 zur Stiftung einer Vikarie an der Kathedrale bestimmte. Etwa ein Menschenalter später gehört Kaunitten dem Ritter Nikolaus von Hoemberg, und wenige Jahre darauf teilt sich Czander von Wickerow mit ihm in den Besitz des Dorfes. Von ihnen erwarb es noch vor dem 2. Februar 1390 Heinrich III. Sorbom. 8 Skot des davon fallenden Zinses wies er der von ihm gestifteten Vikarie des Bischofs beim Frauenburger Dom, 7 Mark weniger 1 Skot zu einem Anniversarium daselbst an. 6 Mark nebst dem Hühnerzins sowie das Herrenrecht und Ober-

---

[1]) Cod. dipl. Warm I, Nr. 264.

[2]) Albertus miles de Baysen läßt sich am 30. Oktober 1343 zum letzten Male nachweisen. Cod. II, Nr. 30.

eigentum (dominium), das Gericht und seine Bußen reservierte er für alle Zukunft dem bischöflichen Tisch.[1]) Seitdem unterstand Konitten unmittelbar dem Landesherrn; aber es galt als Freidorf, vermutlich weil auf ihm keine Scharwerksdienste lasteten. Der Musterzettel von 1587 erwähnt zu Konitten 1 Schulzen und 8 Freie. Das summarische Verzeichnis, das es irrtümlich unter den Bauerdörfern aufzählt, giebt ihm 25 Hufen mit 1 Schulzen und 7 Bauern.[2]) Am 20. Februar 1683[3]) erneuerte Radziejowski dem Orte die Handfeste vom 10. Januar 1334. Grenzen und Gemarkungsgröße haben sich wohl kaum geändert, denn zur Zeit faßt Konitten 413,49,00 ha. oder 24¼ Hufen.

Neben den zugewanderten deutschen Kolonisten saßen zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht wenige Eingeborene in der Gegend östlich von Heilsberg. Bischof Eberhard ließ es sich angelegen sein, auch sie mit weiser Berücksichtigung ihrer Eigenart dem allgemeinen Staatswohl dienstbar zu machen. Am 22. Nov. 1317 verschrieb er dem Preußen Praybutz 2 Haken im Felde Laukins, die er ihm durch den Bistumsvogt Alexander hatte anweisen lassen, frei vom bäuerlichen Scharwerk und dergestalt, daß Praybutz und seine Erben und Rechtsnachfolger davon dem Bischof und der ermländischen Kirche einen nach Landessitte bewaffneten Reiter, d. h. einen Reiter in der Brünne und mit den übrigen Waffen zu stellen hatten ohne jede Widerrede, so oft sie dazu aufgefordert wurden. Dazu mußten sie von jedem Haken 1 Scheffel Weizen sowie das Wartgeld gemäß dem Rechte des Landes und vom Reiterdienst 1 Talent Wachs und 1 kölnischen oder 6 kulmische Pfennige alljährlich zu Martini entrichten. Ihre Dezemscheffel durften sie aus besonderer Gunst und Gnade im Schlosse Heilsberg abliefern,[4]) in dessen Nähe wir demnach das

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 396. 224; I, Nr. 155 Anm. 1; III, Nr. 244.

[2]) E. Z. VI, 215. 225; VII, 286. Ebenda S. 289 wird eine „Widumb zu Konitten“ erwähnt, aus der dem Landesherrn „1 Last Korn zu 135 fl. eingekommen ist.“ Das muß ein Irrtum sein, da eine Pfarrei hier nie bestanden hat.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264 Anm. Die Revisio von 1702 giebt den 6. Februar, die von 1767 den 16. Februar an.

[4]) »ut mensuras suas decimales in Castro Heilsberg possint et valeant presentare ex speciali gracia et fauore.« Gemeint ist damit

Feld Laukins zu suchen haben werden. Nicht ganz 11 Jahre später ist das Gütchen in den Händen des Preußen Schroite und seiner Neffen Gedethe, Anneyde, Ganse und Tolloclaus. Sie sind zweifellos die direkten Nachkommen des genannten Praybutz. Vermutlich nach seinem Tode wurden ihnen die Haken, wie es Rechtsbrauch gewesen zu sein scheint, am 11. Juni 1328 vom Landesherrn, dem Bischof Jordan, aufs neue zu preußischem Erbrecht und den oben erwähnten Bedingungen verreicht unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer erprobten und unerschütterlichen Treue.[1]) Was weiter aus der Besitzung geworden ist, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Ich möchte sie im heutigen **Schweden** nö. von Heilsberg am rechten Alleufer wiedererkennen, dessen Größe, 137,81,50 ha. oder rund 8 Hufen, 2 altpreußische Haken ausmacht. Dasselbe hieß früher Woyditen und wird zuerst in der um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Abbreviatura privilegiorum genannt, die dabei ausdrücklich bemerkt, daß sein Privileg im amtlichen Lager- oder Hypothekenbuche nicht enthalten sei.[2]) Aber vielleicht hat der Verfasser nur nicht gewußt, daß die Verschreibung für Praybutz sich auf Woyditen bezieht, zumal das Hypothekenbuch selbst nichts rechtes damit anzufangen weiß, wie die Ueberschrift: »Priuilegium Prutheni Schroyte« darthut.[3]) Bischof Johannes Dantiskus gewährte dann den 8 Hufen des Gutes Woyditten oder Schweden am 28. Dez. 1547 kulmisches Recht samt der niederen Gerichtsbarkeit und legte ihnen als einzige Abgabe den Rekognitionszins, 1 Pfund Wachs

---

wohl der Pfarrdezem, der sonst, wie wir bei Kiwitten sahen, dem Pfarrer frei ins Haus geliefert werden mußte.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183. Den hier genannten Schroite mit dem Preußen Schroite bei Braunsberg (Cod. I, Nr. 65) zu identifizieren, wie Bender, E. Z. IX, 14 und ihm folgend Wölky bezw. Kolberg ebenda 576 thut, liegt gar kein Anlaß vor. Auch irrt Bender, wenn er in seiner Schrift, Ermlands politische und nationale Stellung S. 56 den besagten Schroite wegen der Bezeichnung homo noster zu einem ehemals unfreien Preußen, einem früheren Hörigen des Bischofs macht. homo bedeutet in unsern Urkunden einen mit Land Belehnten, der selbstverständlich persönlich frei ist.

[2]) Abbr. priv. B. A. Fbg. C. Nr. 2 fol. 47: »Woyditen VIII mansos Privilegium non habetur in Regestro.«

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183 Anm.

und 6 Pfennige auf. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gehörte die Begüterung der adeligen Jungfrau Justina v. Hatten, die im Juli 1723 starb. 1767 und noch 1772 nennt die edle Frau von Hatten-Felden (Helden)-Gąsiorowski dieselbe ihr Eigen. Damals zählte der Ort 32 Einwohner.[1])

Unter den Zeugen der Urkunde vom 22. November 1317 erscheinen auch die bischöflichen Kämmerer Tayßoth und Possianchone, beide preußischer Abkunft, was schon ihre Namen beweisen. Der erste mochte den Distrikt Plekebart, der andere das Heilsberger Gebiet[2]) verwalten. Tayßoth ist wohl identisch mit dem Kämmerer Theistico, der gemeinsam mit seinen Brüdern, den Preußen Reimoco, Surtewe, Cotulne, Kenerwes und Nasing, am 15. Juni 1318 ungefähr 2 Haken[3]) an Ackerland, Weiden und Wiesen frei von allem bäuerlichen Dienst im Felde Laukoslauk verschrieben erhielt. Auch ihnen und ihren wahren Erben und Rechtsnachfolgern legte der Landesherr einen leichten Reiterdienst, den Bischofsscheffel vom Haken und den Rekognitionszins zu Martini auf. Ihr Recht war ohne Zweifel das preußische Erbrecht, wenngleich die Verschreibung, die im Beisein vieler glaubwürdigen und angesehenen Preußen und Deutschen durch die Hand des bischöflichen Kaplans Thilo geschah, nichts darüber besagt.[4]) Das Feld Laukoslauk grenzte, wie wir zuverlässig wissen, mit dem Dorfe Kiwitten, und ebenso führt der Name Theisticos auf die Ortschaft **Thegsten** im Osten des genannten Dorfes.[5]) Allerdings nahmen die 2 Haken Theisticos und seiner Brüder nicht die ganze Gemarkung des heutigen Thegsten ein.

---

[1]) Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. IX, 652; X, 78. 89. 100. 109. 133. Alle amtlichen Verzeichnisse zählen Woyditen oder Schweden zu den adeligen Gütern, nur der Musterzettel von 1587 (E. Z. VI, 214) rechnet es unter die „Freien": „Woditten Schweden von 8 huben hatt keinen Dinst." Im summarischen Verzeichnis von 1656 wird es gar nicht erwähnt.

[2]) Einen districtus Heilsbergensis nennen die Urkunden Cod. I, Nr. 137. 140. Er scheint, wie der Name, altpreußisch zu sein.

[3]) »ad duos uncos pruthenicales.«

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 184.

[5]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 382. Die Herausgeber des Codex denken fälschlich an Teistimmen im Kr. Rössel ö. von Seeburg. Auch Thegsten lag im alten Kammeramt Seeburg.

Einen gleich großen Grundbesitz im Felde Loukauslauken frei von Scharwerk zu einem Reiterdienst mit dem üblichen Pflugkorn und dem hergebrachten Rekognitionszins verlieh der Bistumsvogt Bruder Heinrich v. Luter am 11. März 1340 dem Preußen Waicsil und gewährte ihm zugleich ein Wehrgeld von 30 Mark.[1]) Unter dem 13. Juli 1358 übertrug dann Bischof Johannes II. Stryprock dem Preußen Gedune im Dorfe und Felde Locauslauken weitere $2^1/_2$ Hufen und ebensoviele den Verwandten Gedunes, seinem Bruder Sanglanden, seinem Sohne Clauko, einem gewissen Pimsix und dessen Sohn Heinco nach preußischem Recht frei zu beiden Geschlechtern. Dafür hatten sie zusammen 2 leichte Reiter zu stellen, in der üblichen Weise beim Burgenbau, bei der Anlage von Verhauen und auch sonst auf Verlangen dem Bischof und der Kirche zu helfen,[2]) sowie das Pflugkorn vom Pfluge und den Rekognitionszins vom Reiterdienst alljährlich auf Martini zu entrichten. Ihr Wehrgeld betrug 30 Mark; für den einen Reiterdienst wurden ihnen 4 Freijahre, für den anderen deren 2 zugestanden. Von ihren Gütern durften sie nicht vertrieben werden und konnten — beides gestattete ihnen der Bischof aus besonderer Gnade — dieselben jederzeit, wenn es ihnen vorteilhaft erschien, verkaufen, natürlich nur zu dem Rechte, das sie selbst daran hatten.[3]) Den Rest des Feldes Lokauslauken, 4 Hufen, und dazu noch 1 Hufe Uebermaß vom benachbarten Kiwitten verschrieb Johannes Stryprock am 25. April 1365 den Erben des Preußen Warghusen und all ihren Rechtsnachfolgern zu einem Dienste. Die 5 Freihufen, die kulmisches Recht erhielten, waren ein Ersatz für gewisse Ländereien, die Warghusens Angehörige im Felde

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 471. Ein Friedrich Waissel ist unter Stanislaus Hosius bischöflicher Hofdiener. Cod. II, Nr. 304 Anm. Der Name kommt übrigens noch heute im Ermland vor.

[2]) »necnon ad universalem Ecclesie nostre utilitatem iuuare sicut alii nostri homines.« Vgl. v. Brünneck, a. a. O. II, S. 59. 60.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271: »facimus eis graciam, quod de bonis predictis repelli seu depelli non debeant eademque vendere possint et valeant jure quo supra, quando eis videbitur expedire.« Vgl. darüber v. Brünneck, a. a. O. II, 61 ff. 71 f. Die Behauptung Hoffmanns, a. a. O. S. 195, daß es dem Landesherrn stets freigestanden habe, die preußischen Güter gegen andere umzutauschen, läßt sich nicht halten.

Vorlauke (Warlack) zu einem Dienste besessen, dann aber dem Landesherrn überlassen hatten. Auf ihrem neuem Gute gestattete ihnen der Bischof die Hasenjagd und für ihre Lebenszeit Fischerei im Kiwitter Mühlenteich mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft Sie hatten 30 Mark Wehrgeld. Der Reiterdienst samt der Hilfe beim Burgenbau sowie das davon zu leistende Pflugkorn und der Rekognitionszins begannen erst nach 2 Freijahren.[1]) Somit umfaßte Laukoslauk ein Areal von 4 Haken und 10 Hufen oder von rund 26 Hufen.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte ging einer der beiden an Gedune und Sanglanden verschriebenen Dienste nebst $2^1/_2$ Hufen in Lokaslawken an die Brüder Santappe und Tungebute über; den anderen erwarb vermutlich der Ritter und ermländische Vasall Bertold (Bartholomäus) Kirsbowm, ein Verwandter des Bischofs Heinrich Sorbom, der noch andern Landsitz daselbst erstanden zu haben scheint; wenigstens gehören ihm im Jahre 1382 bestimmt 9 Hufen im Dorfe Lokaslawken. $2^1/_2$ Hufen[2]) davon giebt er den Preußen Koytiten und Tolneken, ebensoviele dem Preußen Jone für je 2 Haken, die sie bisher in Potriten ihr eigen genannt haben, zu je einem Reiterdienst und zu preußischem Recht für beide Geschlechter unter genau denselben Bedingungnn, wie sie die Urkunde vom 13. Juni 1358 enthält.[3]) Vom Preußen Michael tauscht er 4 Hufen in Potriten ein gegen die 4 Hufen zu kulmischem Recht in Lokaslawken, auch hier mit den Vergünstigungen und Verpflichtungen, die das Privileg vom 25. April 1365 den Erben Warghusens auferlegt; nur Jagdrecht und Fischerei wird nicht gewährt. Am 24. August 1382 genehmigte Heinrich Sorbom diesen Gütertausch, und unter demselben Datum stellte er den Preußenbrüdern Santappe und Tungebute auf ihr Gesuch für ihren Dienst und ihre $2^1/_2$ Hufen eine eigene Ver-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 382.

[2]) Nicht 2 Hufen, wie Cod. dipl. Warm. III, Nr. 142 hat. Vgl. darüber Abbr. priv. fol. 59 a.

[3]) Da Kirsbowm die Hufen zu preußischem Recht weitergiebt, muß er sie zu demselben Recht besessen haben. Dasselbe fand also „als Norm der Verleihung von Grund und Boden mit den sich daraus ergebenden besonderen Folgen und Wirkungen" nicht allein auf freie Preußen Anwendung. Vgl. Brünneck, a. a. O. II, 62.

hreibung aus, ohne sonst an ihren Rechten und Pflichten irgend twas zu ändern.[1])

Die 9 Hufen der Preußen Koytiten, Tolneken, Jone und Richael, auf denen zusammen 3 Reiterdienste lasten, bilden verutlich das heutige gleich große kölmische Dorf **Wienken,** nö. on Thegsten. Der Name wird in keinem der alten Privilegienücher genannt. Erst der Musterzettel von 1587 führt Wienken it 9 Huben und 3 Diensten unter den „Freien" des Kammermtes Seeburg auf. Nach dem Privileg Rudnickis vom 14. Februar 608 hat das Gut seine 9 Hufen zu kulmischem Recht, thut 3 leiterdienste, giebt die dreifache Rekognitionsgebühr und als Pflugorn 3 Scheffel Weizen und 3 Roggen. Vom Walde zinst es Mark. Alle spätern Verzeichnisse zählen Wienken gleichfalls zu en Freidörfern oder Freigütern und weisen ihm 9 Hufen zu[2]) ;ur Zeit mißt seine Gemarkung genau 152,49,90 ha.

Für die übrigen 17 Hufen des Feldes Laukoslauken scheint ach der Abzweigung von Wienken der Name Testen, der urprünglich wohl nur ,die alte Besitzung Teisticos bezeichnete, llgemein in Gebrauch gekommen zu sein. Zuerst tritt er uns ntgegen in der Urkunde des Bischofs Nikolaus von Tüngen, urch die er am Mittwoch nach Thomas (25. Dezember) im ahre des Herrn 1482 den Einwohnern von Thegsten das an den ischöflichen Tisch zurückgefallene 4 Hufen große Gut Lelyn Lelien, Lelingen) zu preußischem Recht gegen einen Reiterdienst, as Pflugkorn und den Rekognitionszins verlieh.[3]) Im Jahre

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 142. 143. Wenn hier für 2 Haken /2 Hufen gegeben werden, so berechtigt das noch zu keinem Schluß auf die röße des Hakens. Sehr viel öfter finden wir, daß preußische Reiter für 1 aken 1 Hufe erhalten.

[2]) E. Z. VI, 216; Rev. priv. von 1702 und 1767, wonach die Angabe s summarischen Verzeichnisses (E. Z. VII, 279) zu berichtigen ist. E. Z. X, . 98. 111. 133. Einmal wird der Ort hier auch Winorken genannt.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271 Anm. Die Abbr. priv. B. A. Fbg. Nr. 2 hat auf fol. 58 b den Auszug des Privilegs von Lelyn: »Dominus anciscus episcopus recognoscit, quod Petrus Lindenow possidet atuor mansos Jure prutenicali in lelyn, pro quibus possessores tentur cum equo competenti et armato viro et ad municiones de nouo ciendas etc. seruire Et de seruicio unam mensuram siliginis et aliam

darauf, am Sonnabend vor Misericordia domini, (12. April) verwandelte Nikolaus den Besitzern von Thegsten ihre sämtlichen Reiterdienste, auch den in Lelyn, in einen Geldzins, der für die Hufe 1 Mark betrug, und begnadete den Ort zugleich mit kulmischem Recht. Die Hufenzahl setzt das darüber ausgestellte Privileg auf $18^{1}/_{2}$ fest, worunter sich 1 Freihufe befand. Als das Dokument in den Kriegen der Folgezeit verloren ging, erneuerte es Bischof Mauritius am 12. Februar 1524. Im Jahre 1542 wurde das kleine Gütchen Contitten der Feldmark von Thegsten einverleibt. Es waren jene 4 Hufen im Felde Kuntiten, die einst der Vogt Bruno von Luter unter dem 1. März 1345 dem Preußen Aulepsen und seinen Neffen Nadrawen, Astionen und Nakaippen wegen der in Zeiten der Not wie der Ruhe bewiesenen Treue des ersteren zu preußischem Recht frei von Scharwerk verschrieben hatte. Einen Reiterdienst zu Kriegsreisen oder Landwehren samt dem Burgenbau, das Pflugkorn und den Rekognitionszins waren sie und ihre Erben und Rechtsnachfolger zu leisten verpflichtet gewesen, hatten 30 Mark Wehrgeld gehabt und die Versicherung erhalten, daß niemand sie von ihrem Grund und Boden vertreiben dürfe. Die Kriege des ausgehenden 15. Jahrhunderts aber hatten, wie es scheint, die Besitzung hart mitgenommen. Seit 1512 vermochte der zeitige Inhaber Thomas Conditensis weder den Kriegsdienst zu thun, noch das Pflugkorn zu liefern. So fiel das Gut 1542 an den bischöflichen Tisch. Aus besonderer Gnade gewährte Bischof Johannes Dantiskus dem genannten Thomas 12 Mark. Die 4 Hufen überwies er den Bewohnern des Dorfes Teisten, die fortan alljährlich von der Hufe 1 Mark Zins zahlten. Am 5. September 1558 fand eine Grenzregulierung des Ortes statt. Unter dem 12. Oktober 1568 bestätigte Hosius den Thegstenern den Besitz von Conditten, und sein Nachfolger Martin Kromer schenkte ihnen am 19. März 1586 drei Hufen Wald, von denen später $1^{1}/_{2}$ Hufen an Begnitten

---

tritici ac unum talentum cere et sex denarios culmenses soluere tenentur. Occidens aliquem eorum et judicium sanguinis euadens in XXX marcis punietur Anno M°CCCC° etc.« Von späterer Hand ist das Privileg durchstrichen und am Rande vermerkt: »Est censuale; rustici in Teisten soluunt quotannis quattuor marcas.«

kamen. Alle diese Verleihungen erneuerte Bischof Zaluski unter dem 22. April. 1701.[1]) Nach dem Musterzettel von 1587 hat Teisten im Kammeramt Heilsberg „27 freyhuben ohne Dienst". 3 davon gehören dem Schulzen, in die übrigen teilen sich 8 Freie. Das summarische Verzeichnis bringt den Ort irrtümlich unter den Bauerdörfern und giebt ihm 17½ Hufen mit 2 Schulzen und 6 Bauern. Einen Krug erhielt Thegsten durch das Privileg Szembeks vom 21. November 1732. Die Designation des Jahres 1772 rechnet zum bischöflichen Freidorfe Tegsten richtig 26½ Hufen,[2]) und dem enspricht genau die jetzige Gemarkungsgröße, 449,88,30 ha. oder 26,40 Hufen.

Seit dem 18. November 1319 erwähnen unsere Urkunden den ermländischen Feodalen Segelko. Sein Besitztum, 14 Hufen groß, lag nördlich von Heilsberg in der Gemarkung des heutigen Dorfes Jegothen. Das Flüßchen Elm, das hier seit 1374 die Grenze zwischen Bistum und Ordensgebiet bildete, scheint es im Norden abgeschlossen zu haben; gegen Süden ging es bis an das Dorf Konnegen.[3]) Wann und unter welchen Bedingungen Bischof Eberhard dem Gute die Verschreibung ausgestellt hat, ist nicht bekannt; nur soviel wissen wir, daß er demselben einen Reiterdienst auferlegte.[4]) Noch vor dem Jahre 1326 starb Segelko und hinterließ seiner Wittwe und seinen Kindern, einem Sohne und mehreren Töchtern, eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast, die er vermutlich zur Instandsetzung seines Gutes hatte aufnehmen müssen. Gläubiger war der Braunsberger Bürger Hildebrand, genannt Knoky. Gegen Zuzahlung einer bestimmten Summe erwarb er die Hufen, und am 1. Januar 1326 erfolgte in der damals üblichen Form die Auflassung. Vor dem Vogte von Pogesanien (Ermland), dem Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle, und dem landgehegeten Ding, welchem Bruder Johannes von Rinkenberg beisaß, und das vom zuständigen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271 Anm.; Nr. 382 mit Anm.; Nr. 44 mit Anm.; Rev. priv. von 1702 und 1767.

[2]) E. Z. VI, 214. 216. 225; VII, 287; X, 109; Rev. von 1767.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 193. 194. 197. 208. 260.

[4]) »ita quod Episcopatui Warmiensi servicium inde fiat. Cod. I, Nr. 224.

Schultheiß nebst den dazu gehörigen Schöffen gebildet war,[1]) verzichteten die bisherigen Inhaber, die Gattin Segelkos und ihre Kinder, einmütig durch Handschlag[2]) auf die Besitzung und verreichten sie dem genannten Hildebrand zu demselben Recht, zu dem der verstorbene Segelko und seine Frau sie bisher besessen hatten.

Etwa 22 Jahre später gehörte das Gut Segilken einem gewissen Grunow, nach dem es später auch genannt wurde. Von ihm kaufte es im Auftrage des Bischofs Hermann der Domkustos und Vicedominus Johannes Strypröck für den bischöflichen Tisch.[3]) Die ursprüngliche Absicht, die 14 Hufen dem anstoßenden Dorfe Gottfriedsdorf oder Jegothen zuzuschlagen, unterblieb. Nur die Mühle Segelken und 2 Hufen veräußerte und überwies Johannes dem Schulzen Gottfried Hundirtmark, wovon dieser alljährlich zu Weihnachten 6 preußische Mark zu zahlen hatte. Die Mühlenbesitzer durften 2 Räder anlegen, und zur Entnahme des Sandes- und der Erde für den Mühlendamm sollte ihnen 1 Morgen von dem bischöflichen Terrain angewiesen werden, wenn ein solcher in der Nähe zu haben war; sonst mußten sie die Erde von ihren Hufen nehmen. Als Bischof bestätigte Stryprock den Verkauf der Mühle unter dem 9. Sept. 1359. Der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 setzt die „Seglykin mole bie deme vlyse ylme" an die Grenze des Bistums, „also das Seglikin möl mit Iren Ackirn vnde die höfe zcu Rogoss der kirchin sullin blibin". Am 9. Juni 1452 verschrieb Bischof Franziskus die Mühle mit ihren 2 Hufen der Hedwig von

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 224. Als Schultheiß fungierte ohne Zweifel der unter den Zeugen an erster Stelle genannte Wilko scultetus de Warmedith. Schöffen sind der adlige Großgrundbesitzer Albert von Baysen, der Wormditter Bürger Konrad von Welin (vgl. Cod. I. Nr. 245. 291), die Braunsberger Tilo Dives (Reich), Johannes Wiebolt und Tidko Brosky sowie der Heilsberger Laurencius. Der Pfarrer Albertus Pruthenus von Wormditt ist wohl nicht als Schöffe anzusprechen. Vgl. v. Brünneck, a. a. O. I, 76. 77 mit Anm. 1.

[2]) »unanimiter compositis manibus.«

[3]) Der Kauf muß, wie aus Cod. dipl. Warm. II, Nr. 102 hervorgeht, nach dem 7. März 1348 geschehen sein.

Sperwin, der Wittwe des Michael Sparraw. Die 6 Mark Zins verlieh Paul von Legendorf am 9. Februar 1464 dem Dietrich Leskewangen und seinem ehelichen Weibe Ortheyen, die eine Tochter der vorgenannten Hedwig Sparraw war. Nikolaus von Tüngen soll dann das Mühlenprivileg kassiert und „die Mühlstätte zusamt den 2 Hufen zum Besten des Fiskus“ eingezogen haben. Gleichwohl machte später Melcher Lesgewang mit seiner Mutter und seinen Geschwistern auf die Mühlstätte, „so an Grunau stoßet, beim Fließ Elbe“ Anspruch. Als er aber die Mühle nach fruchtloser Verwarnung neu erbaute, wurde ihm, den in dieser Sache Dietrich Lesgewang vertrat, dieselbe samt den beiden Hufen durch die Entscheidungen vom 16. Juni 1570 und 19. April 1583 aberkannt.[1])

Das Gut Segilken oder Grunow blieb nicht lange im unmittelbaren Besitz der Landesherrschaft. Schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nennt es wieder ein Sander Grunow sein eigen, und am 24. Dezember 1448 erneuerte Bischof Franziskus dem Kaspar Nerwike die Verschreibung über die 14 Hufen seines Lehens in Grunaw im Distrikte Heilsberg, wobei er dessen Recht ausdrücklich als Erbrecht (jus hereditarium) bezeichnet. Von diesen 14 Hufen in Grunau verlieh Stanislaus Hosius 8 Hufen, die zuletzt einem Michael von Rossen zum lebenslänglichen Nießbrauch eingeräumt gewesen, dann an den bischöflichen Tisch zurückgefallen und mittlerweile außer Kultur gekommen waren, am 17. August 1569 dem bischöflichen Verwalter Johannes v. Hatten als Lehen zu kulmischem Recht. 4 Hufen überließ Martin Kromer am 30. November 1585 dem Dorfe Jegothen und vermietete den Bauern daselbst unter dem 20. (8.) Januar 1589 bis auf Widerruf auch die 2 Mühlenhufen für 6 Mark jährlich.[2]) Ein Jahrhundert später

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 102. 292 mit Anm.; S. 525. 526.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 224 Anm. 1. 2; II, Nr. 102 Anm. 1. Die Verschreibung Kromers vom 30. November 1585 über 8 Hufen von Grunau zu einem Leihgut dürfte sich mit der des Bischofs Hosius vom 17. August 1569 decken. Statt „2 Hufen wurden zum Kruge geschlagen,“ soll es wohl heißen: wurden zur Mühle geschlagen, wie sich aus den Revisionen von 1702 und 1767 ergiebt. Daß Jegothen und Grunau um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch getrennt sind, beweist auch die gesonderte Aufführung

sind sämtliche 14 Hufen des alten Grunau in Jegothen aufgegangen.[1])

Die letzte Ansetzung des Bischofs Eberhard in der Heilsberger Gegend ist die der Mühle und des Dorfes **Konnegen**. Schon hatte er, von Alter gedrückt und in Vorahmung seines baldigen Todes, seine Residenz von Heilsberg nach Braunsberg verlegt, als er unter dem 12. März 1325 dem früheren Müller in Rudau, dem ehrenwerten Manne Johannes von Samland und seinen Erben beiderlei Geschlechts die Anlage einer Mühle mit zwei Rädern im Felde Cunayn samt einer Hufe Ackerland daselbst zu Erbrecht verschrieb gegen einen jährlichen Zins von 4 Mark, wovon 2 zu Ostern und 2 zu Martini zu zahlen waren. Keine andere Mühle sollte in Zukunft am Elmone (Elm-) Fluß errichtet werden, durch die der genannten irgendwie ein Präjudiz oder ein Schaden erwachsen könnte. Der bischöfliche Notar Johannes stellte die Urkunde aus, an die der Landesherr sein Siegel hing und die Johannes Döbrin, Heinrich, Eberhards Verwandter und Prokurator, sowie die Braunsberger Bürger Michael und Tilo unterzeichneten.[2])

Die Lokation des Dorfes Konnegen konnte Eberhard nur noch im allgemeinen anordnen; dann warfen ihn Schwäche und Krankheit auf das Schmerzenslager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Während dieser Zeit leitete Domprobst Jordan die weltlichen Geschäfte auch der bischöflichen Lande, und er führte die Gründung des Dorfes Cunayn bei der Stadt Heilsberg im einzelnen aus. Mit der Ansetzung desselben betraute er einen gewissen Konrad. Diesem ließ er durch den Bistumsvogt, den Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle, 50 Hufen

---

beider Privilegien in der Abbr. priv. fol. 40. 47. Die in den Scr. rer. Warm. I, 254. 329 genannten Henericus Segelke, vicarius in Bartenstein, Elisabeth uxor Nicolai de Segelmole und Georgius Segilke, pincerna et familiaris (sc. episcopi Warmiensis), die sämtlich im 15. Jahrhundert lebten, hängen wohl mit dem Gute bezw. der Mühle Segelken irgendwie zusammen.

1) Dies erhellt aus der Erneuerung der Handfeste für Jegothen durch Bischof Radziejowski vom 30. Mai 1688.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 220. Heinricus cognatus et procurator noster ist vermutlich der Sohn Arnolds von Neiße.

zwischen den Gütern Rudecus, der Alle, dem Weichbilde von Heilsberg, der Besitzung Segelkos und dem Gebiete der Ordensbrüder von Balga, d. h. der Bistumsgrenze, aufmessen und vereinbarte mit ihm auch die übrigen Bedingungen.[1]) Da starb Eberhard. Jordans Wahl zum Bischof, seine Reise an den päpstlichen Hof, seine kurze Regierungszeit hinderten die Ausstellung der Handfeste für Cunayn, die erst sein Nachfolger Heinrich II. unter dem 30. Juni 1332 vollzog. Sie garantierte der Siedelung das kulmische Recht und dem Lokator Konrad für seine Mühewaltung die 10te Hufe der Gemarkung, d. h. 5 Hufen zu freiem, ewigem und erblichen Besitz. Für jede der 45 Zinshufen mußten die Bewohner des Dorfes dem Landesherrn alljährlich zu Martini 15 Skot landläufiger Münze entrichten, und die gleiche Summe hatte der Schulz vom Kruge zu zinsen. Die Zahlung begann, weil 5 Freijahre bereits verflossen waren,[2]) von Martini über ein Jahr. Konrad und seine Nachfolger erhielten das Richter- oder Schulzenamt. $^2/_3$ der Strafgefälle reservierte sich der Bischof; nur $^1/_3$ sollte den Schulzen zustehen, doch gewährte ihnen Heinrich aus besonderer Gnade die kleinen Bußen, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit ganz und ohne Abzug. Johannes Wildin, der samt seinen Erben der Gerichtsbarkeit des Dorfschulzen unterstellt wird, ist jedenfalls identisch mit Johannes von Samland oder Rudau, dem Besitzer des Mühlengrundstücks in Konnegen. In einem besondern Nachtrag zur Handfeste, den zwar die noch vorhandene Originalurkunde nicht hat, der ihr aber doch unmittelbar nachher zugefügt sein dürfte, verleiht Heinrich Wogenap seinem wohlverdienten Schulzen Konrad von Kunayn und dessen Nachfolgern Fischerei zu Tisches Notdurft im Ylmune- (Elm-) Fluß. Er motiviert die Nichterwähnung dieser Vergünstigung im Hauptprivileg mit Unkenntnis des Flußnamens und weist einen Einspruch gegen dieses Recht der Schulzen entschieden zurück. Die drei bischöflichen Kapläne Heinrich von Alt-Christburg, Nikolaus von Grotkow, Konrad von

---

[1]) »quemadmodum eiusdem ville locacionis modus per . . . . Jordanum . . . conceptus extitit.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260.

[2]) Darnach müssen wir die Verabredung zwischen dem Domprobst Jordan und dem Schulzen Konrad ins Jahr 1326 setzen.

Glottau sowie die Heilsberger Bürger Laurencius, Hermann von Ach und dessen Schwiegersohn Konrad bezeugen die vom Notar Johannes auf Schloß Heilsberg ausgefertigte Verschreibung.[1])

Am 3. September 1377 überwies dann Heinrich III., wie es scheint, dem damaligen Schulzen von Konnegen die zur Mühle gehörige 1 Hufe — in Wirklichkeit waren es nur 22 kulmische Morgen — gegen einen Zins von 15 Skot guter Münze.[2]) 1587 saßen im Dorfe 2 Schulzen und 16 Bauern. Die Zahl der letzteren war 1/2 Jahrhundert später wohl infolge der Not der Zeit auf 13 heruntergegangen. Von den Zinshufen hatte bereits Hosius unter dem 20. Juni 1569 eine, und eine andere hatte Simon Rudnicki den Schulzen zu kulmischem Recht überlassen; 2 weitere nach magdeburgischem Recht zu beiden Kindern fügte Nikolaus Szyszkowski am 13. Februar 1639 hinzu. Die Verleihung Rudnickis bestätigte Radziejowski am 27. Juni 1684. Eine Gratialhufe auf 3 Generationen überwies Wenzeslaus Leszczynski durch Privileg vom 19. August 1658 dem Georg Krozewski. 10 Hufen nannten somit die Schulzen von Konnegen ihr eigen, als Radziejowski dem Orte die Handfeste am 20. April 1687 erneuerte. Zu jener Zeit bestanden gewiß auch noch die beiden herrschaftlichen Fischteiche zu „Konnainen", von denen der eine „zum strich", der andere „zu setz Karpen" diente.[3]) Heute sind sie in die Dorfgemarkung aufgegangen, die nunmehr 963,25,50 ha. oder 56 1/2 Hufen zählt.

Ebenso eifrig wie in der Heilsberger Gegend war die deutsche Kolonisation inzwischen im Gebiete von Wormditt an der Arbeit gewesen. Eine ganze Reihe großer Ortschaften war hier in

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260. Ach ist vielleicht die Heimat Hermanns. Wir begegnen den Orten dieses Namens häufig in Süddeutschland und Oestreich.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 220 Anm. 2 und Rev priv. von 1702, wo es unter Konnegen heißt: »insuper ex inscriptione alterius Henrici de anno 1377 die 3 Septembris ad molam 1 mansus seu potius 22 jugera.«

[3]) E. Z. VI, 215. 223; VII, 286, wo der Ort fälschlich Komainen genannt wird. Rev. priv. von 1702 und 1767. Die letztere führt noch ein Privileg Kromers auf vom 12. April 1578; E. Z. VII, 289.

rascher Folge entstanden, als erste und größte **Arnsdorf**, eine Gründung von Eberhards Bruder Arnold, der sich nach seiner Heimat Arnold von Neiße nannte. An demselben 12. August 1308, an dem er der Stadt Heilsberg ihre Handfeste ausstellte, verbriefte der Bischof seinem Bruder und dessen wahren Erben und Rechtsnachfolgern in Zudithen an Feldern, Wäldern und Hainen 120 Hufen zu kulmischem Recht für alle Zukunft, sowie er sie ihm zur Besetzung hatte vermessen lassen. Die Verleihung geschah, wie es in der Urkunde heißt, zu Frommen, Nutz und Vorteil der arg verwüsteten ermländischen Kirche, damit ihr durch Berufung von Christgläubigen aufgeholfen werde und die katholische Religion mit Gottes Hilfe sich immer weiter ausbreite. Weil das Terrain noch ganz mit Wald bestanden und unangebaut war,[1]) erhielt Arnold durch des Bischofs und des Kapitels besondere Gnade für sich und seine Erben vorweg 10 freie Hufen. 6 wurden zur Dotation der Pfarrkirche angewiesen,[2]) 1 wurde zum Dorfanger und zu Dorfgärten bestimmt. Der zehnte Teil des Restes bildete das zinsfreie Schulzengut, das dem Lokator für seine Mühewaltung bei der Besiedelung zugesprochen ward. Die übrigen Hufen sollten nach 1 Jahre Zinshufen werden; sie hatten zu Martini 1310 einen halben Vierdung, in den beiden folgenden Jahren einen ganzen Vierdung und dann weiter jährlich ½ Mark zu zahlen. Den Schulzen standen die kleinen Gerichte bis 4 Solidi, ⅓ der großen und ein freier Krug zu; auch durften sie eine Mühle anlegen und das Wasser dazu auffangen und stauen, wo immer es ihnen im Bereich der Dorfmark genehm schien. Der Mühlenzins betrug 3 Markpfund Wachs, die alljährlich am St. Martinstage an die Kathedrale zu Lichtern geliefert werden mußten. Aus besonderer Gnade gewährte der Landesherr Schulzen und Dorfbewohnern Fischereigerechtigkeit im anliegenden See (Dittrichsdorfer See) für ihren Küchenbedarf. Das ganze Kapitel, Prälaten und Domherrn, die Pfarrer von Braunsberg, Frauenburg und Heilsberg, eine Reihe der angesehensten Großgrundbesitzer, dazu die Schulzen von Heilsberg und Wormditt bezeugten dem Dorfe die zu Frauenburg in der

[1]) »cum adhuc mansi nemorosi sint et inculti.«

[2]) Dittrich giebt in E. Z. IX, 421 auffallenderweise 7 Hufen an.

Domkirche ausgestellte Handfeste, an die Bischof und Kapitel ihr Siegel hingen. Auch des letzteren Zustimmung zu der Verleihung wird ausdrücklich erwähnt.[1]) Sie war notwendig wegen jener dem Lokator besonders verliehenen 10 Freihufen, die ein eigenes Gut innerhalb der Dorfgrenzen ausmachten.

Arnold von Neiße gab der Siedelung den Namen Arnoldsdorf oder Arnsdorf, wie die mundartliche Beziehung lautete.[2]) Bei der näheren Aufmessung und Verteilung der Gemarkung kam das Pfarrgut, weil das Areal nicht ausreichte, um 2 Hufen zu kurz. Darum sah sich Eberhard unter dem 25. Juni 1320 veranlaßt, demselben 2 Hufen in bestimmten Grenzen von dem Uebermaß im Walde zwischen Arnoldsdorf, Henczendorf (Dittrichsdorf) und dem anliegenden See zuzuschlagen. Den Pfarrdezem setzte er für jede Dorfhufe auf 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer fest, nahm jedoch die 20 Hufen seines Bruders Arnold[3]) davon aus, die nur in dem Falle, daß sie mit Zinsbauern besetzt würden, den Dezem von der Hufe zu entrichten hatten: behielt sie der Gutsherr unter eigenem Pfluge, so zahlte er auch den Dezem vom Pfluge gleich den andern Feodalen, die ihre Güter zu kulmischem Recht besaßen.[4]) Zugleich wurde die Fischereigerechtigkeit im erwähnten See mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft auf die Pfarrer des Ortes ausgedehnt, damit sie desto inbrünstiger in frommem Gebete den Segen des Himmels auf den Bischof und seine Nachfolger herabflehten.[5])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143.

[2]) Uebrigens kommen Ortschaften dieses Namens in allen Teilen Deutschlands, auch in Oestreich, besonders zahlreich aber in Schlesien vor.

[3]) 10 davon entfielen auf das Schulzengut. Dasselbe bildete mit den andern 10 Freihufen in diesem Falle, wie es scheint, ein einziges kölmisches Gut und zahlte auch nur den Dezem eines solchen, während nach sonstigen Nachrichten die Schulzenhufen, was den Dezem betraf, vor den Bauernhufen nicht bevorzugt waren.

[4]) »tunc dabunt de aratro ut alii feodales jure culmensi ecclesie memorate.« Hier ist es also deutlich ausgesprochen, daß die Bauern gleich anfangs den Pfarrdezem von der Hufe, die kölmischen Gutsbesitzer ihn vom Pfluge zu entrichten hatten.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 198.

Vor dem 3. Oktober 1320 ist Arnold v. Neiße gestorben. Er hinterließ 2 Söhne, Dietrich und Heinrich,[1]) denen ihr bischöflicher Oheim die alte Gunst bewahrte. Die 2 der Arnsdorfer Kirche zur Ergänzung ihrer Dotation überwiesenen Hufen hatten das Uebermaß zwischen Arnsdorf, dem dortigen See und Heinzendorf nicht erschöpft. Ein kleines Stück desselben fiel weiter an Arnsdorf, dem erst dadurch die in der Handfeste garantierte Hufenzahl voll wurde. Ein anderes diente zur Anlage des Oberteiches der Arnsdorfer Mühle, der mit landesherrlicher Erlaubnis an dem Bache angelegt war, der in dem erwähnten See seinen Ursprung nahm und die Grenze von Heinrichsdorf bildete. Das übrige übertrug Eberhard durch Verschreibung vom 27. September 1321 seinen beiden Neffen Dietrich und Heinrich und deren Erben und Rechtsnachfolgern mit allem Nutzen und Nießbrauch für ewige Zeiten zum Besitz. Für jede Hufe, deren Zahl nicht angegeben wird, sollten sie jährlich zu Mariä Lichtmeß 1/2 Vierdung an den bischöflichen Tisch und 1 Talent Wachs an die Kathedrale entrichten, doch erst nach 7 Jahren, da zur Zeit noch dichter Wald den Boden bedeckte.[2]) Wir haben hier vermutlich das spätere Gut Kasten vor uns, das mit Einschluß der beiden daselbst liegenden Pfarrhufen 7 Hufen 23 (kulmische) Morgen maß. In den Kriegen des 15. oder 16. Jahrhunderts wurde es wüst und fiel an die Landesherrschaft zurück. Unter dem 19. Juli 1568 verkaufte Stanislaus Hosius die scharwerksfreien Hufen den Bewohnern von Arnsdorf für 350 Mark und einen jährlichen Zins von 1 Mark für die Hufe.[3])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 200. Heinrich von Arnoldsdorf ist noch am 4. Dezember 1348 als Landschöffe im Wormditter Landding thätig (Cod. II, Nr. 122). In der Urkunde vom 1. April 1348 (Cod. I, Nr. 105), wo er uns gleichfalls als Landschöffe entgegentritt, heißt er frater prepositi senioris. Mit diesem prepositus senior kann nur der am 24. Juni 1345 verstorbene Domprobst Johannes gemeint sein, den wir E. Z. XIII, 941. 943 als einen Neffen des Bischofs Eberhard in Anspruch genommen haben. Hierdurch wird unsere Vermutung gestützt. Johannes wäre dann also ein dritter Sohn und Johannes von Köln, der Gründer von Heilsberg, der Schwiegersohn Arnolds von Neiße gewesen.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 210.

[3]) Rev. priv. von 1702 unter Arensdorff und Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143 Anm. 2.

Zwei Jahrhunderte früher, am 11. November 1375, hatte Heinrich III. Sorbom dem Dorfe 20 Hufen Wald verliehen. Auf jeder dieser Hufen stand ein zu Weihnachten fälliger Zins von 8 Skot und 2 Hühnern. Schulze von Arnoltsdorff war damals wohl noch Arnco, den eine Urkunde vom 10. Juli 1361 als solchen erwähnt. Er ist gewiß identisch mit dem Landschöffen Arnold von Arnoldisdorf, der am 27. April 1378 im landgehegeten Ding zu Wormditt sitzt. Sein Sohn dürfte Bonifacius von Arnsdorff sein, der in den Jahren 1402 und 1407 gleichfalls als Schöffe dem Wormditter Landgericht angehört und zum 28. Oktober 1412 mit Kaspar von Baysen die Ritter und Knechte des Ermlandes im Landesrate vertritt, der damals zu Elbing versammelt war.[1]) Die 20 Hufen der ersten Schulzen von Arnsdorf schmolzen im Laufe der Zeit sehr zusammen. Als Mauritius Ferber am 28. Mai 1527 die Handfeste erneuerte, besaßen die 2 Schulzen des Dorfes zusammen nur noch $3^1/_2$ Hufen. Der Bischof überließ ihnen dazu 4 ehemalige Zinshufen gegen eine Summe von 80 Mark, die sie in jährlichen Raten von 8 Mark zahlen sollten. Im ganzen zählte die Ortschaft nach der angezogenen Urkunde 120 Hufen, darunter die $7^1/_2$ Schulzenhufen, die 4 Pfarrhufen und 3 Freihufen zum Dorfanger und zur „Steynbrik". Weitere 2 Hufen erwarben die Einwohner am 25. August 1581 von Bischof Kromer. Im Jahre 1587 teilten sich in die Gemarkung 2 Schulzen und 37 Bauern; das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu Arnsdorf 128 Hufen, 22 Pauern, 2 Schulzen, 7 Freie, 2 Krüge, 1 eines Bürgers". Davon gingen $12^1/_2$ scharwerksfreie Hufen unter dem Namen Klein Arnsdorf.[2]) 2 freie Zinshufen hatte bereits Martin Kromer am 25. August 1581 einem gewissen Hintzken verliehen. Andreas Bathory übertrug dann dem edlen Petrus Biatkowski 2 scharwerksfreie

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 314. 513; III, Nr. 52. 382. 432. 476, wo er Boncke von Arnsdorff heißt.

[2]) In der Rev. priv. von 1702 heißt es unter Arensdorff: »Arensdorff minus continet mansos $12^1/_2$ sub censu levi ordinario salvis avena, pullis, anseribus; de reliquis, quae Coloni operarii praestant, liberi ob vecturas Marburgenses, sub quarum onere, ut horum mansorum $12^1/_2$ possessores maneant, totus Cameratus censum extraordinarium pro ipsis solvit marcas 194.«

Hufen zu kulmischem Recht am 6. Dezember 1593 und 2 weitere am 30. Juli 1594, wozu Peter Tylicki unter dem 2. September 1608 eine fünfte Hufe hinzufügte. Die Familie Biatkowski besaß außerdem seit dem 20. Juli 1700 durch die Gnade Zaluskis 8 verlassene Hufen als Gratial auf 30 Jahre mit der Verpflichtung, 2 Bauernhöfe darauf anzulegen (sub onere exstruendarum duarum Coloniarum), und derselbe Bischof begabte den edlen Kasimir Zakrzewski im Jahre 1701 mit 3 Hufen auf 3 Generationen, während Franz May 2 Gnadenhufen auf 2 Generationen durch Andreas Radziejowski am 20. Februar 1688 erhalten hatte. 1 Hufe zu leichteren Bedingungen nannten damals auch die Besitzer Hintz und Herder ihr Eigen.[1])

Zum Kruge in Arnsdorf, dessen Anlage bereits die Gründungsurkunde dem Schulzen gestattete, gehörten seit alters 2 Hufen. Das verloren gegangene Privileg desselben erneuerte Bathory am 6. September 1593, gewährte ihm am 30. Juli 1594 $^3/_4$ Morgen zu Scheunen und Gärten, erlaubte ihm unter dem 26. November 1597 in diesen Gärten das Halten von Bienenstöcken nach kulmischem Recht und verlieh ihm am 27. Oktober 1598 zwei weitere scharwerksfreie Hufen. Den Krug, der durch die Not der Zeit und die wilden Kriegsläufte lange Jahre verlassen gewesen war, besaß damals der Wormditter Bürger und Ratsherr Karl Jung, der ihn erst neu erbauen mußte. Er und seine Nachfolger hatten davon fortan 21 Mark Zins zu zahlen, und zwar 7 Mark Krugzins und für jede Hufe $3^1/_2$ Mark. Am 2. September 1603 ereuerte Peter Tylicki alle den Krug betreffenden Privilegien, indem er zugleich unter demselben Datum dem genannten Jung die ehemalige Mühlenhufe verlieh.[2]) Auch das zweite Gasthaus im Dorfe muß noch im Laufe des Mittelalters angelegt worden sein.[3]) Um die Wende des 17. Jahr-

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143 Anm. 2; Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. VI, 212. 222; VII, 219. 294.

[2]) Die von Tylicki erneuerten Originalurkunden auf Pergament befinden sich in meinem Privatbesitz. Sie sind öfters bestätigt worden, am 3. Juni 1610 durch Rudnicki, am 12. Dezember 1658 durch Wenzeslaus Leszczynski, am 11. Oktober 1681 durch Radziejowski. Vgl. noch die Rev. priv. von 1702 und 1767.

[3]) Die Urkunde Tylickis vom 2. September 1603 besagt, daß in Arnsdorf

hunderts war er wahrscheinlich in den Händen eines gewissen Althoff, und es gehörte zu ihm 1 Hufe.[1]) — Nach den amtlichen Verzeichnissen von 1772 zählte das Zins- und Scharwerksdorf Arnsdorf im Amte Wormditt 114 Hufen ohne die 6 Pfarrhufen, dazu 9 Uebermaßhufen, 1 See und 1 Wald (20 Hufen); 3 Hufen waren damals noch Gnadenhufen.[2]) Damit stimmt die jetzige Größe, 2541,99,38 ha. oder 149 1/3 Hufen gut überein.

Die Kirche in Arnsdorf, deren Schutzpatron die h. Katharina ist, entstand wohl gleichzeitig mit dem Orte. Schon zum 13. Juli 1316 wird der Pfarrer Bartholomäus, zum 3. Oktober 1320 der Pfarrer Tylo daselbst genannt. Zur Blütezeit der Baukunst in Preußen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts ward das ursprünglich hölzerne Gotteshaus dann massiv aufgeführt und gehört noch heute trotz des Brandes von 1807, der nur die Mauern und den Turm stehen ließ, zu den größten und besten Dorfkirchen der ermländischen Diözese. Der Turm erinnert in seiner Gestalt und in seinem Aufbau an den der Wormditter Pfarrkirche. Ums Jahr 1484 war Johannes Bayszener Pfarrer von Arnsdorf. Aus dem 16. Jahrhundert kennen wir den Pfarrer Matthäus Schacht, unter dem im Jahre 1598 die Kirche einen noch vorhandenen silbernen und ganz vergoldeten Kelch erhielt. Vielleicht lebte Schacht noch, als der reiche Braunsberger Bürger und Kaufmann Johannes Maier, von Geburt ein Schotte, der einst in seinen jungen Jahren in Arnsdorf und Lauterwalde als Knecht gedient hatte, aus Dankbarkeit für die glückliche Wendung seiner Lebensgeschicke Gott zu ehren im Jahre 1617 die Rochuskapelle in Arnsdorf erbauen ließ. Von 1664—1674 stand Pfarrer Bodinus der Arnsdorfer Kirche vor, darauf bis 1696 Johann Kasimir Sigismundi, dessen Grabstein früher vor dem Hochaltar lag; von 1712—1721

---

seit alters 2 Krüge bestanden hätten: »antiquitus in villa nostra Arensdorff duas extitisse tabernas.«

[1]) »ad tabernam Althoffianam mansus 1 sub censu marcarum 25 inclusis omnibus.« Rev. priv. von 1702. Im Sommer 1626 war ein Samson Pfaff Krüger in Arnsdorf, ein Besitzer Matthäus Jude wird 1720 genannt. E. Z. IX, 424; X, 642.

[2]) E. Z. X, 91. 97. 107.

hatte Franz Ignaz Herr, ein geborener Braunsberger, die Pfarrei inne, von 1721—1733 Lamprecht. 1750—1755 saß Tulawsk auf derselben, um 1772 Michael Marcel und gegen Ende des Jahrhunderts Joseph Wildenhauer.[1]) Zum Kirchspiel Arnsdorf gehören heute Arnsdorf, Sommerfeld und Dittrichsdorf.

Ungefähr um dieselbe Zeit, da Arnsdorf im Südosten von Wormditt gegründet wurde, entstand im Nordosten der Stadt das Dorf **Migehnen.** Es waren die beiden Brüder Heinrich und Theoderich, aller Wahrscheinlichkeit nach die Söhne Arnolds von Neiße, denen der Landesherr hier das Kolonisationswerk anvertraute. Persönlich wies er ihnen im Beisein vieler ehrenwerter Männer 100 zusammenhängende Hufen in den Feldern Mynyen an zu kulmischem Recht mit den kleinen und $1/3$ der großen Gerichte. Aus besonderer Gnade und um ihrer Verdienste willen erhielten auch sie, gerade wie ihr Vater in Arnsdorf, mit Zustimmung des Kapitels 10 zinsfreie Hufen und von den übrigen 90 Hufen die zehnte, d. h. 9 Hufen frei zum Schulzengute. 4 Hufen wurden der Pfarrkirche überwiesen, die anderen 77 sollten Zinshufen werden. Sobald die Siedelung Bestand versprach, erfolgte am 4. März 1311 auf Schloß Braunsberg die feierliche Verschreibung. Sie gewährte den Schulzen für die Zinshufen von Martini ab ein volles Freijahr; in den darauf folgenden 2 Jahren hatten sie 1 Vierdung und dann weiter alljährlich zu Martini $1/2$ Mark für die Hufe zu zahlen. Um den Brüdern die Heranziehung von Kolonisten zu erleichtern und das Wachstum des Dorfes zu fördern[2]), verlieh ihnen Eberhard noch 3 andere Hufen und gestattete ihnen die Anlage eines Kruges sowie den Bau einer Mühle, wo immer es ihnen wünschenswert schien. Für den Krug, die Mühle und die oben erwähnten 10 Freihufen sollten sie nach Ablauf des Freijahres jedesmal zu Martini einen Stein Wachs oder dessen Geldwert zu Lichtern an die Domkirche liefern. Die Reihe der Zeugen, die die Handfeste von Migehnen unter-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178. 201; III, Nr. 270 Anm.; E. Z. IX, 421 ff.; X, 54; Scr. rer. Warm. I, 275. 438; Böttcher, a. a. O. S. 16 ff.; v. Quast, a. a. O. S. 48 Tafel XXIII, 5.

[2]) »ut villa ibi locanda possit proficere et ipsi alios homines de partibus alienis ad se vocare valeant.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 158

schrieben haben, ist womöglich noch stattlicher als bei Arnsdorf. Sämtliche 5 Prälaten weist die Urkunde auf, dazu 4 Domherren, den Bistumsvogt Bruder Konrad von Altenburg und den Bruder Gerhard, genannt Rude, seinen Kumpan, die ermländischen Vasallen Ritter Theoderich (von Ulsen), Gerco von Curau, seinen Bruder Alexander, Martin von Rautenberg, Jordan von Schafsberg und schließlich die Braunsberger Ratsherren Wido, Hermann Schreiber, Konrad Reich und Johannes Weiß. Als Notar fungierte der Frauenburger Pfarrer Petrus. Außer dem Bischof hing auch das Kapitel sein Siegel an das Dokument.[1])

Nicht alle Einwohner der neuen Pflanzung waren Deutsche. Bereits am 9. Dezember 1310 hatte Eberhard den Brüdern Konrad und Johannes, den Söhnen des ehemaligen bischöflichen Dolmetschen Johannes, den Neffen des Polen Michael,[2]) mit Genehmigung des Kapitels 4 Hufen in Mynyen übertragen. Johannes, der Dolmetsch Heinrichs I.,[3]) war für seine der ermländischen Kirche geleisteten Dienste in hergebrachter Weise mit Landbesitz ausgestattet worden. Allein schon er und mehr noch seine Söhne hatten böswillig die darauf lastenden Verpflichtungen verabsäumt und so ihr Recht an dem ihnen verliehenen Gut verwirkt, das wieder an den Herrn zurückfiel.[4]) Doch die Armut und die gänzliche Mittellosigkeit der Brüder jammerte den Bischof, und eingedenk der einstigen Dienste ihres Vaters sowie der Bereitwilligkeit, mit der sie selbst sich seiner Gnade unterworfen hatten, verlieh er ihnen jene 4 Hufen in Mynyen, deren nähere Anweisung er dem freien Ermessen des Schulzen überließ. Sie wie ihre Erben und Rechtsnachfolger wurden vom Hufenzinse befreit, in allem anderen aber, was es immer sein mochte, auch im Gerichte und in den bäuerlichen Arbeiten den Leuten und Be-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 158.

[2]) Also werden auch Konrad und Johannes sowie ihr Vater Polen und nicht Preußen gewesen sein, wie v. Brünneck, a. a. O. II, 60 will. Gerade Polen eigneten sich zu Dolmetschen, da das Polnische damals die Verkehrssprache war, die auch Preußen und Litauer verstanden. Vgl. Geschichte des Kreises Straßburg in Westpreußen von Dr. Hans Plehn. S. 51. 52.

[3]) Er ist bekannt aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 67.

[4]) Vgl. v. Brünneck, a. a. O. II, 51.

wohnern des Dorfes gleichgestellt.[1]) Ihr Besitzrecht an den Hufen war das preußische (polnische) Erbrecht, das nur die Söhne zur Erbfolge zuließ.[2])

Der Litauereinfall des Jahres 1311 muß die Ortschaft Migehnen hart mitgenommen haben. Der südliche Teil ihrer Gemarkung, das Gebiet zu beiden Seiten der Drewenz, lag seitdem, wohl aus Mangel an Anzöglingen, wüst und verlassen da. Nur preußische Beutner trieben daselbst allem Anschein nach ihr Wesen; darauf deutet wenigstens der Name der Gegend hin, Padrawayten, d. h. zu deutsch „unter den Bienenstöcken." Erst Bruder Heinrich von Luter, Vogt von Pogesanien (1333—1342) that 19 Hufen im Felde Padrawayten auf beiden Seiten des dortigen Gewässers zur Ansetzung eines Eisenwerkes und eines Dorfes an Johannes Hamirsmid von Hirsberg[3]) zu kulmischem Recht aus. 6 Freihufen gewährte er dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern als Lohn für seine Mühe, dazu den Nutzen der kleinen Gerichte, 1/3 der großen und einen Krug, den ihnen niemand vorweg bauen durfte, mit dem Rechte, in demselben Brod, Fleisch und Bier zu verkaufen. Von jeder der übrigen 13 Hufen sollten die Dorfbewohner nach 11 Freijahren jährlich zu Martini 1/2 Mark an den bischöflichen Tisch entrichten. Für das Eisenwerk hatten dessen Besitzer von der Zeit ab, da sie es in Betrieb setzten, dem Landesherrn wöchentlich das Eisen zu 2 Pflügen[4]) zu liefern, welcher Zins aber fortfiel, sobald die Anlage einging. Die entlaufenen Hammerknechte durften sie im Gebiete des Bischofs aufgreifen und sogar mit Gewalt zur Arbeit zurückführen; sie durften ferner allenthalben auf bischöflichem Terrain für ihr Werk den Eisenstein, das Erz sammeln und Kohlen brennen in der anliegenden Heide wie in allen bisher nicht vergebenen bischöflichen Wäldern; auch erhielten sie Fischereigerechtigkeit für ihren Tisch im Fluß und Teich, deren Wasser den genannten Eisenhammer treiben sollten. Bald nach seiner Ankunft im Ermlande, am 15. Nov. 1340,

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 156.

2) Die Abbr. priv. B. A. Fbg. C. Nr. 2 fol. 19 bemerkt zu der Urkunde: »Nota hic solum Jus hereditarium.«

3) Derselbe stammte jedenfalls aus Hirschberg in Schlesien.

4) »ferreamenta ad duos aratros ad arandum preparandos.«

bestätigte Hermann von Prag unter dem Zeugnisse des Braunsberger Burggrafen Tilo Lubikonis, des bischöflichen Marschalls Franziskus Ludwig Scharmonis von Prag sowie eines gewissen Johannnes Hackentuuel, den er wohl gleichfalls aus Böhmen mitgebracht hatte, die Verleihung seines Vogtes.[1])

Johannes Hammerschmidt aus Hirschberg scheint ein schlechter Lokator gewesen zu sein. Vielleicht ist er auch frühe gestorben; jedenfalls hatte sein Werk nicht den gewünschten Fortgang, und der Eisenhammer gedieh nur bis zur Erbauung des dazu nötigen Wasserwehrs. Schon unter dem 14. Februar 1348 übertrug Bischof Hermann auf den Rat des Kustos und Vizedominus Johannes dem Preußen Wagant und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern die Anlage des Dorfes „czum Ysenwerk", dessen Gemarkung er um 4 Hufen vergrößerte und dem er das kulmische Recht beließ. Die Schulzen erhielten 3 Freihufen, die kleinen Gerichte und $^1/_3$ der großen; der Hufenzins betrug nach 6 Freijahren $^1/_2$ Mark und 2 Hühner. Das wegen des Eisenhammers eingerichtete Wehr[2]) und den Krug behielt sich der Landesherr vor. Als Ersatz eben gewährte er dem Dorfe zu gemeinem Nutzen 4 Hufen Weideland in der anliegenden Heide und freie Fischerei zu Tisches Notdurft im Fluß Drewantz sowie vor dem genannten Wehr mit kleinem Gezeuge, nicht aber mit dem eisernen Instrumente, daß man gemeinhin Angel hieß; doch erlosch das Fischereirecht, sobald es der Herrschaft gefiel, daselbst einen Fischteich für den bischöflichen Tisch anzulegen.[3]) Das Eisenwerk selbst, das dem Dorfe den Namen gab, scheint nie zustande gekommen zu sein.

Fortan existierten beide Dörfer, Migehnen (Myngen, Mynnegen) und Eisenwerk (Eiserwerk) bis ins 16. Jahrhundert neben einander. Am 11. November 1375 erhielt ersteres $4^1/_2$ Hufen, letzteres 2 Hufen Wald gegen einen jährlichen zu Weihnachten

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313. Die Urkunde Heinrichs von Luter wird außer vom Wormditter Pfarrer noch bezeugt von Bruder Heinrich Stalboum, wahrscheinlich dem Kumpan des Vogtes, und den Wormditter Bürgern Johannes Christani und Nikolaus, welch letzterer zugleich Castellanus in Heilsberg, d. h. wohl Burggraf daselbst war.

[2]) »obstaculum ibi factum propter opus ferri in dicta villa.«

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 101.

fälligen Zins von 8 Skot und 2 Hühnern für die Hufe. Um dieselbe Zeit erwarb Bischof Heinrich III. Sorbom das Schulzenamt in Mynien nebst den dazu gehörigen 4 Hufen, dem Kruge und der Mühle von den bisherigen Besitzern Nikolaus und Bernko. Hiervon verkaufte er unter dem 25. Mai 1376 den Krug und die Mühle mit den zum Mühlenteiche nötigen 14 Morgen an den Wormditter Bürger Hermann[1]) von Paderborn erblich zu den früheren Rechten und bestimmte, daß innerhalb $^1/_2$ Meile an demselben Wasser keine andere Mühle gebaut werden durfte und daß Weiterverkäufe zuvor dem Schulzen anzuzeigen seien. 4 andere Freihufen, die ihm sein Vasall Theoderich in Mingen überlassen hatte,[2]) machte der Bischof zinspflichtig und veräußerte sie unter dem 26. März 1379 an den Wormditter Bürger Johannes Grosen. Sie zahlten fortan 4 Mark jährlich und waren mit Ausnahme der dem Dorfe zu leistenden Dienste scharwerksfrei. In denselben Tagen setzte Hermann von Paderborn die Verlegung der Migehner Mühle zu demselben Rechte, d. h. zu kulmischem Recht frei ohne jedes Scharwerk,[3]) in die Grenzen des der Stadt Wormditt näher gelegenen Dorfes Eisenwerk durch an die Stelle, wo noch heute an der Drewenz die Migehner Mühle liegt. Die darüber ausgestellte Urkunde datiert vom 1. Februar 1379. Sie fixiert den Zins der 2 zur Mühle geschlagenen scharwerksfreien Hufen auf 1 Mark jährlich, behält die Fischerei im Mühlenteich dem Bischof vor und verbietet die Anlage anderer Mühlen in Mynien. 2 Jahre später, am 22. März 1381, erlangte dann Hermann auf Verwendung seines Oheims, des Domprobstes Heinrich von Paderborn, die Anlage eines zweiten Mahlganges in seiner Mühle beim Dorfe Isernwerk.[4])

Noch zu Lebzeiten Hermanns[5]) kamen $^2/_3$ der Mühle an den

[1]) Heinrich, wie die Urkunde Cod. dipl. Warm. III, Nr. 12 hat, kann nur verschrieben sein.

[2]) Eigentlich hatte Theoderich die Hufen nicht dem Bischof, sondern des Bischofs Bruder Johannes verkauft, der sie dann dem bischöflichen Tisch überließ.

[3]) »Jure Culmensi libere sine omni seruicio.« Vgl. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

[4]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 513; III, Nr. 12. 70. 68. 117.

[5]) Er starb erst nach dem 5. Juli 1407. S. Cod. III, Nr. 432.

bischöflichen Tisch. Gegen $\frac{1}{4}$ der Potritter Mühle und 100 Mark baares Geld überließ sie Heinrich IV. zu Anfang des 15. Jahrhunderts einem gewissen Jakob Smedes, der davon jährlich zu Martini 4 Mark zinsen mußte. Zugleich verlieh er ihm und seinen Rechtsnachfolgern zu den 2 Mühlendritteln unter dem Rechte und dem Zinse der genannten 4 Mark als Weideland und Holzplan[1]) 1 Hufe Heide beim Dorfe Kasschunen zwischen dem Rammenfließ und der Heide der Stadt Wormditt sowie $\frac{1}{2}$ Hufe Acker zwischen der Drewenz und dem genannten Fließ so zwar, daß die gerade Wand der halben Hufe von der Eckgrenze des Dorfes Mynnenberg gegen den Punkt verlief, wo vordem der Pechofen am Rammenfließ gestanden hatte.[2]) Dazu erhielten sie freie Fischerei im Mühlenteich mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft. Kein Besitzer der Mühle durfte die $1\frac{1}{2}$ Hufen Heide und Acker sowie das darauf stehende Holz getrennt von der Mühle verkaufen oder ihr entfremden; sie waren zum ausschließlichen Nutzen derselben, das Holz darauf zu Bau- und Brennholz für sie bestimmt. Alles Mühlenland wurde für scharwerksfrei erklärt und die Konzession Heinrichs III. vom 25. Mai 1376, wonach weder im Dorfe Myngein noch an dem Mühlenfließ innerhalb $\frac{1}{2}$ Meile eine andere Mühle angelegt werden sollte, auf die ehemalige Millenberger Mühle ausgedehnt, die nicht wieder erbaut werden durfte. Von dem Stein Wachs, der nach der Migehner Handfeste vom 4. März 1311 auf den 10 Gnadenhufen der Lokatoren, auf dem Kruge und der Mühle lastete, hatten Jakob Smedes und seine Rechtsnachfolger fortan $\frac{1}{7}$ zu entrichten. — Das letzte Drittel der Mühle in Eisenwerk war eine Zeitlang im Besitze eines Andreas Niklaws gewesen; aber noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte es derselbe samt allem, was dazu gehörte, 2 Gärten, 1 Morgen Ackerland, einem Getreidespeicher und einem Teil des Sommerhauses bei der Mühle,[3]) weiter verkauft. Der Inhaber dieses Drittels mußte

---

[1]) »pro pascuis et lignis sub iure et censu quatuor marcharum predictarum.« Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

[2]) »ubi quondam fornax picis sita fuit circa predictum fluvium Rammenflys.«

[3]) »necnon cum una parte videlicet mit eyner abseyte domus estivalis ipsius molendini.«

7 Vierdung Zins zahlen, 1 Mark an den Landesherrn für die beiden alten Mühlenhufen, 3 Vierdung an die Besitzer der beiden anderen Drittel. Er hatte mit den Einwohnern des Dorfes Isenwerk gleichen Anteil an ihrem 2 Hufen großen Hegewald; von den Einkünften der Mühle gehörte ihm $1/3$, wie er auch $1/3$ der Bau- und Unterhaltungskosten tragen mußte. $2/3$ der Einnahmen und Ausgaben fielen auf Jakob Smedes bezw. dessen Nachfolger, die überdies das Vorrecht hatten, die ihnen zustehenden $2/3$ der Mahlmetze frei vermahlen zu dürfen.[1]) Was in der Mühle an „Kylholcze, Tripholcze und Posholcze" gebraucht wurde, hatten sie zu beschaffen, während Anfuhr und Bearbeitung desselben zu den Zwecken der Mühle dem Besitzer des letzten Drittels aufgebürdet wurde. Dieser mußte die Schweine der Mühle, deren Zahl jene festsetzten, zu $1/3$ füttern und für seinen Teil auch den Hütelohn zahlen. Die Hühner gehörten ihm zur Hälfte; aber er durfte nur 2 Pferde und 2 Kühe halten. Wilde und schädliche Hunde oder Jagdhunde zu halten, war überhaupt verboten. Die Verschreibung des Bischofs, die vom 25. Februar 1403 datiert,[2]) ist ein kleines Kabinetstück juristischer Verklausulierung, so recht bezeichnend für die juristische Durchbildung Heinrichs IV. Wie ein modernes Aktenstück mutet einen die Urkunde mit ihren seitenlangen Sätzen und Einschachtelungen an.

Die Kriege der Folgezeit haben das Dorf Eisenwerk zu Grunde gerichtet. Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts war seine Gemarkung wieder wüstes Heideland. Nur die Mühle bestand weiter[3]) und hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Dem Dorfe Migehnen erneuerte Bischof Lukas die Handfeste am 5. August 1505, nachdem er schon am 6. Juli dieses Jahres das Privileg über die 10 freien Hufen daselbst samt dem ihnen zustehenden Krugrecht aufgefrischt hatte. Damals gehörten zur Ortschaft — die eben erwähnten 10 Hufen, 4 andere Freihufen,

---

[1]) d. h. ohne selbst dafür die Mahlmetze zu geben.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

[3]) Die Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Nr. 2 giebt zwar auf fol. 17 b. 18 unter der Ueberschrift Ysenwerg villa das Mühlenprivileg vom 25. Februar 1403, dann aber folgt der Vermerk: »Ysenwerg merica.« Vgl. Cod. I, Nr. 313 Anm.

auf denen ein gewisser Arnold saß, die 6 Schulzenhufen und die 4 Pfarrhufen mit eingerechnet — 70 Hufen und außerdem $4^1/_2$ Hufen Wald. Später kamen noch 6 Hufen Rodeland hinzu, und als dann Bischof Hosius der Gemeinde am 22. Februar 1555 das ehemalige Dorf Eisenwerk, im ganzen 24 Hufen, für 500 Mark und einen jährlichen Zins von $^1/_2$ guten Mark für die Hufe ohne Scharwerk und sonstige Lasten verkaufte,[1]) hatte Migehnen wieder den Umfang erreicht, der ihm durch die Handfeste von 1311 zugedacht gewesen war. 1587 sitzen in Mingenen 1 Schulz und 15 Bauern; das summarische Verzeichnis von 1656 giebt ihm „15 Pauren, 2 Schulzen, 3 Freie vnd 1 Krugstädte"; am 3. März 1685 gewährte Bischof Radziejowski der Anna Lemkin 2 Gratialhufen auf Lebenszeit, und ebensoviele verlieh Bischof Grabowski dem Simon Stuhrmann am 25. Febr. 1746. Es sind dies vielleicht die beiden Gnadenhufen, die noch im Jahre 1772 bei Migehnen verzeichnet werden.[2]) Heute mißt das Dorf 1790,07,71 ha. oder rund 105 Hufen. Gegen Dargels, Komainen, den Gabelwald und Millenberg sind die Grenzen, wie ihr geradliniger Zug erkennen läßt, im großen und ganzen unverändert geblieben.[3]) Der südliche Teil der Gemarkung, der zu beiden Seiten der Drewenz weit nach Westen vorspringt, ist das alte Eisenwerk.

Frühzeitig hat Migehnen eine Kirche erhalten. Schon das Gründungsprivileg setzt derselben, wie wir sahen, 4 Hufen aus, und die Handfeste von Millenberg erwähnt am 22. Juni 1338 „Hern Jacob, den pfarrer zcu Mynien". Nach den Bauformen zu urteilen, ist das jetzige Gotteshaus um die Mitte des 14. Jahrhunderts errichtet werden; es nennt den h. Laurentius seinen Schutzpatron. Am 20. Januar 1484 instituierte Bischof Nikolaus den Herrn Jakobus Eleri auf die Pfarrei in Minnigein; diesem folgte bereits am 24. Juni 1485 Johannes Krumpfusz. Durch die Verschreibung vom 22. Februar 1555, die die Hufen des wüsten Dorfes Eiserwerk an Migehnen brachte,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 158 Anm.; Rev. priv. von 1702 u. 1767.

[2]) E. Z. VI, 212. 222; VII, 219; X, 91; Rev. priv. von 1702 u. 1767.

[3]) Daß es die alten sind, ersehen wir aus Cod. dipl. Warm I, Reg. Nr. 301; I, Nr. 268; II, Nr. 36. 348.

wurde dem Pfarrer statt des Dezems daselbst die freie Weide und Holzung und die Anfuhr eines Fuders Holz von jedem Hofe garantiert. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stand Jakob Jordan der Kirche in Migehnen vor, von 1686 bis 1717 Paul Albert Knobloch; 1772 heißt der Pfarrer Hillmacher.[1]) Mannigfach ist an der Kirche im Laufe der Jahrhunderte im einzelnen geändert und gebessert worden, eine durchgreifende Wiederherstellung und Erweiterung hat sie dann in allerjüngster Zeit erfahren. Die Pfarrgemeinde setzt sich zusammen aus den Ortschaften Migehnen, Dargels, Kaschaunen und Millenberg.

Wir erinnern uns, daß bereits unter Bischof Heinrich Fleming das ganze rechtsseitige Passargethal bis hin in die Guttstädter Gegend der deutschen Kultur erschlossen worden war. Die Felder Zygeniten und Swarboniten in Pogesanien, die Gemarkung etwa des heutigen Dorfes Waltersmühl südlich von Elditten, hatte Hermann, einer der 5 Brüder von Lichtenau, erhalten. Das Gebiet war dann durch Tausch an den Landesherrn zurückgekommen, dem nun, wie es scheint, die dort sitzenden unfreien preußischen Bauern zehnteten und scharwerkten. Nach und nach ließen sich daselbst auch einzelne Deutsche nieder, und zwar aus der Heimat des neuen Bischofs, aus Schlesien. Einem derselben, dem Konrad von Grotkau,[2]) verschrieb Eberhard am 20. Mai 1312 unter Zustimmung des Kapitels in den Feldern Sworbonityen und Sandolis am Jagorisbach eine Mühle, einen Krug und eine daran stoßende Hufe Land, wie sie ihm der Bistumsvogt Otto von Rossen angewiesen hatte, mit allem Nutzen zu ewigem Besitz. In den ersten 4 Jahren sollten Konrad bezw. seine Rechtsnachfolger von Krug und Hufe alljährlich zu Johannis Baptistä (24. Juni) 1 Mark, darauf aber 1½ Mark und nach Fertigstellung und Inbetriebsetzung der Mühle von Mühle, Krug und Hufe den

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 293; Scr. rer. Warm. I, 375. 380. 295. 431 Anm. 228; E. Z. VIII, 622 ff.; X, 54; XI, 307; Bötticher, a. a. O. S. 186 ff.; doch steht die Kirche nicht unter dem Patronate des Domkapitels zu Frauenburg.

[2]) Es giebt eine Stadt Grottkau in Schlesien und ganz in ihrer Nähe ein Pfarrdorf Alt-Grottkau. Sonst kommen Orte dieses Namens nicht vor.

vollen Zins, nämlich 2 Mark, statt jeder sonstigen Verpflichtung, jedes Zinses und Scharwerks zahlen. Aus besonderer Gnade stand den Besitzern die Fischerei für ihren Tisch im Mühlenteiche frei. In den genannten Feldern und an dem erwähnten Gewässer durfte keine andere Mühle erbaut werden.[1])

7 Jahre später, am 22. September 1319, verbriefte der Bischof, dem die wirtschaftliche Hebung seines immer noch schwer darniederliegenden Territiorums sehr am Herzen lag,[2]) dem Preußen Nameirs und dessen Brüdern Koytits, Tultungis und Milagids sowie ihren rechtmäßigen Erben im Felde Sandals 2 freie Haken nach preußischem Recht zu ewigem Besitz. Einen leichten Reiterdienst machte er ihnen dafür zur Pflicht mit Waffen nach der Gewohnheit des Landes und forderte dazu 2 Scheffel Weizen und als Rekognitionszins 1 Pfund Wachs und 1 kölnischen oder 6 kulmische Pfennige jährlich zu Martini; für den Roßdienst gewährte er ihnen aus besonderer Gnade, da sie die Felder unbebaut vorfanden, 1 Freijahr.[3]) — Und noch andere kleine Preußenlehen mit den eben geschilderten Lasten müssen, wie wir gelegentlich erfahren, in den Feldern Swarboniten und Sandols bestanden haben. Vielleicht gehörten der bischöfliche Kämmerer Malditen sowie die Preußen Gedaute von Rogetlin und Merune, die die Urkunde für Nameirs bezeugen, unter die Inhaber dieser Güter.

Ein Sohn Konrads von Grotkow ist vermutlich Nikolaus von Grotkow, der seit 1331 als bischöflicher Kaplan vorkommt und seit 1363 als Probst an der Spitze des Kollegiatstiftes zu Guttstadt steht.[4]) Ein zweiter Sohn Konrads, Walter, scheint die väterliche Besitzung geerbt und ihr den Namen **Waltersmühl** gegeben zu haben. Diesen Namen erhielt auch das deutsche Dorf, das in den letzten Jahren der Regierung Hermanns von Prag, ein Menschenalter nach der Gründung des Kruges und der Mühle,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165.

[2]) Die Verleihung geschieht »pro bono, utilitate ac reformacione Ecclesie nostre adhuc heu nimium desolate.«

[3]) »cum ipsi incultos campos receperint.« Cod. dipl. Warm. I. Nr. 192.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254. 259. 260; II, Nr. 339. 492. 496. 497; III, Nr. 7. 12. 20 und in vielen späteren Urkunden. Zuletzt wird er genannt am 12. September 1382. Cod. III, Nr. 146.

neben diesen entstand. Im Auftrage Hermanns übertrug sein Vicedominus Johannes Stryprock die Ansetzung desselben mit 60 Hufen dem Braunsberger Burggrafen Tilo Lübeken und gewährte ihm und seinen Rechtsnachfolgern für die Mühewaltung bei der Besiedelung zum Schulzenamt 6 freie Hufen. Die preußischen Reiter, die schon vorher in der Gemarkung des Dorfes oder doch in der Nähe gesessen waren, zog er in den neuen Gemeindeverband[1]) und gab einem jeden für je 1 Haken 1 Hufe, wovon sie weiter dienen und leisten sollten nach der Sitte der gemeinen preußischen Reiter. Von ihrem Besitz durften sie nicht vertrieben werden, konnten denselben auf beide Kinder vererben und zu dem gleichen Rechte, zu dem sie ihn selbst hielten, verkaufen. Die übrigen Hufen des Dorfes waren Zinshufen. Den jährlichen Hufenzins setzte die Handfeste, die Stryprock am 31. März 1350 nach Hermanns Tode in seiner Eigenschaft als Bistumsverweser unter seinem Siegel dem Orte ausstellte, während der 3 Freijahre auf 1 Scheffel Roggen, für die Folge auf $^1/_2$ Mark und 2 Hühner fest. Der Krug von Waltersmühl gehörte dem bischöflichen Tisch; für den Fall jedoch, daß sein Zins vergrößert oder ein neuer Krug im Dorfe errichtet werden sollte, fiel die Hälfte des Zinszuwachses an den Schulzen. Dieser hatte auch die kleinen Gerichte und von den großen, in denen des Bischofs Vogt oder Beauftragter Recht sprach, $^1/_3$ der Strafgefälle; doch stand es beim bischöflichen Richter, dieselben ganz oder zum Teil zu erlassen. Ihre schweren Verbrechen, die an Hand und Hals gingen, hatten die im Dorfe sitzenden preußischen Reiter unmittelbar vor dem Stellvertreter des Landesherrn nach preußischem Recht zu verantworten und nicht vor dem Schulzen, der nur die kleinen Gerichte bis 4 Schillinge über sie erhielt samt allem, was das Dorf und ihr Gesinde betraf.[2]) Sollten die genannten Reiter dermaleinst gegen ihre Hufen

---

[1]) »et locaui in eadem villa aliquos equites, qui ante locacionem dicte ville ibidem et circa residerunt.« Cod. dipl. Warm. II, Nr. 156.

[2]) Die preußischen Reiter sind hier, wo sie in einem deutschen Dorfe sitzen, den übrigen Dorfbewohnern inbetreff der niedern Gerichtsbarkeit gleichgestellt. Sie hier ganz der Jurisdiktion des Schulzen zu entziehen, ging nicht gut an, und zwar aus dem Grunde, den die Urkunde Cod. dipl. Warm. I, Nr. 182 angiebt: »quia in hiis conformes vicinis eos fore expedit.«

andere Güter eintauschen[1]), und sollten die Hufen dadurch oder auf andere Weise Zinshufen werden, dann stand dem Schulzen auf ihnen dieselbe Gerichtsbarkeit zu wie auf den übrigen Dorfhufen, d. h. auch hier bekam er dann von den Bußen der großen Gerichte, die der Vogt jetzt ganz für den Fiskus einzog, ein Drittel.[2])

Am 13. März 1353 bestätigte Bischof Johannes I. seinem getreuen Vogte von Braunsberg Thylo Lübeken die gemachte Verleihung und Verschreibung und gewährte dem damaligen Schulzen Matheus, der die Siedelungspflicht samt dem Schulzenamte rechtmäßig von Tilo gekauft hatte, aus besonderer Gnade auf Lebenszeit Fischereirecht mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft im Fischteiche des Dorfes. Unter dem 13. Dezember 1382 erwarb die Gemeinde von Bischof Heinrich Sorbom 3 Hufen 20 (kulmische) Morgen Wald frei von Scharwerk zwischen den Grenzen der Dörfer Garschen, Rosengart und Blankenberg, jede Hufe für 4 Mark und einen jährlichen Zins von ½ Mark zu Martini. Nur die 20 Morgen bleiben zinsfrei. Den Waltersmühler Krug verschrieb Heinrich IV. am 13. Februar 1404 dem Heinrich von Garschen zu erblichem Recht gegen 1 Mark jährlichen Zins, doch ohne den Dienst, den man gemeinhin Warpote hieß.[3]) — In die 60 Hufen des Ortes teilten sich 1587 ein Schulz und 14 Bauern; das Verzeichnis von 1656 erwähnt 12 Bauern, 2 Schulzen, 1 Mühle und 1 Krug des Besitzers. Mauritius Ferber hatte die Dorfhandfeste am 30. Oktober 1529 erneuert, Martin Kromer das Krugprivileg am 16. April 1587. Eine abermalige Erneuerung der Gründungsurkunde und zugleich des Mühlenprivilegs erfolgte am 11. (2.) Mai 1682 durch Bischof Radziejowski. Derselbe verlieh 5 Jahre später (1687) das ganze Dorf samt allem Nießbrauch auf 30 Jahre gegen einen Kanon von 1 Mark dem Kastellan von Lanczicz, dem edlen Herrn Georg Fowianski,

---

[1]) Dieses konnte natürlich nur mit ihrer freien Zustimmung geschehen.

[2]) »extunc idem Tilo ac sui posteri in eisdem habebunt judicia ut in omnibus aliis supradictis.« Cod. II. Nr. 156; und die fast gleichlautende Nr. 318 fügt als Erklärung hinzu: »videlicet in majoribus Ecclesia duas partes et terciam scultetus, qui fuerit pro tempore, quo ad pruthenos supradictos.«

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 156. 193; III, Nr. 160. 392.

und 1743 übertrug es Grabowski als Gratial dem edlen Alexius Hussarzewski, der es vor 1767 dem Edlen von Hattinski (Hatten) verkaufte. In dessen Besitz befindet es sich noch 1772. Die Kontributions-Katastra von Ermland aus diesem Jahre zählen zum Gratialdorf Waltersmühl 7 freie Hufen, 53 Scharwerkshufen und 3,10 Hufen Wald.[1]) Dem entsprechend mißt das Dorf heute 1080,96,00 **ha.** oder 63½ Hufen.

Östlich von Waltersmühl, durch die Ortschaften Komalmen und Queetz getrennt, liegt das Kirchdorf **Glottau.** Es bildet den Mittelpunkt des gleichnamigen altpreußischen Territoriums, das sich nach Norden über Guttstadt hinaus bis nach Schmolainen zog. Zu beiden Seiten des Quehlbaches, der in der Niederung westlich vom Dorf Rosengart seinen Ursprung nimmt und nach Durchquerung des jetzt trocken gelegten Queetzer Sees in östlicher Richtung durch Glottau hindurch der Alle zueilt, steigt das Land in einer Reihe zerrisserer von Querthälern durchsetzter Hügel steil in die Höhe. Auf einem dieser Hügel in der Nähe des genannten Dorfes erhob sich die Burg Glottau. Ohne Zweifel aus der Heidenzeit stammend, diente das Kastell auch der neuen Herrschaft zur Niederhaltung der umliegenden Landschaft und zum Schutze gegen die verheerenden Raubzüge der Litauer. Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts war die ganze Gegend durchaus von Stammpreußen bevölkert;[2]) nur im äußersten Norden des Distrikts hielt, wie wir sahen, der Deutsche Nikolaus von Wildenberg seit 1290 das Feld Proliten, das heutige Schmolainen, zu beiden Seiten der Alle. Der nächste Deutsche, der sich in die entlegene Wildnis vorwagte, war Johannes, genannt von Doberin,

---

[1]) E. Z. VI, 214. 222; VII, 237; Rev. priv. von 1702 u. 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165 Anm.; II, Nr. 156 Anm. E. Z. X, 77. 91. Auf S. 77 heißt es: Waltersmühl, ein Bischöfl. Gratial auf 40 Jahre vom 5. März 1743, Besitzer v. Hatten, der solches von dem eigentlichen Gratialisten v. Hakaschewsky erkaufet, kath., der Possessor hat als Gratialist keine Jurisdiktion. Die beiden Schulzen haben die kleinen Gerichte ad quatuor solidos und den 3ten Teil der großen Gerichte. Das übrige hat der Bischof sich reserviert. Laut Privileg des Bischofs Stephani v. 11. Mai 1682.

[2]) »in territorio et districtu Glottouie, ubi propter sui distanciam nullus adhuc locator se recepit Theutonicus.« Cod. I, Nr. 167.

welcher Beiname vermutlich seine Heimat bezeichnen will.[1]) Seines Zeichens ein Feldmesser, taucht er zuerst am 5. Mai 1304 in den ermländischen Urkunden auf.[2]) Bald darauf muß er an die Besiedelung des Feldes Wene vor der Glottauer Burg im Territorium und Bezirk Glottau gegangen sein; denn schon am 20. Mai 1312 werden Konrad, der Pfarrer von Glottau, und Ludwig von Glottau erwähnt. Am 12. März 1313 verschreibt ihm dann Eberhard im genannten Felde zur Besetzung und zu ewigem Besitz nach kulmischem und Erbrecht 90 Hufen in der gebührenden Länge und Breite, wie er sie ihm persönlich in Gegenwart vieler ehrenwerter Männer hatte vermessen lassen. Für sich und seine Erben erhielt Johannes die zehnte Hufe zum Schulzengute, und weil er der erste Lokator in jener Gegend war, aus besonderer Gnade 2 weitere Freihufen, so daß sein Gesamtbesitz 11 Hufen betrug. Ferner wies die Handfeste 2 freie Hufen zum gemeinen Nutzen der Deutschen wie der Preußen an, damit sie bei etwaigen Einfällen der Litauer dort ihr Vieh weideten und einer dem andern mit demselben keinen Schaden an den Saaten und Feldern verursache.[3]) Der Pfarrkirche wurden 4 Hufen zugesprochen; alle andern Hufen waren Zinshufen, für die der Lokator und seine Rechtsnachfolger nach 2 Freijahren zu Mariä Lichtmeß des dritten und vierten Jahres je $^1/_2$ Vierdung, in den beiden folgenden Jahren je 1 Vierdung und dann immer jährlich je $^1/_2$ Mark an den bischöflichen Tisch zahlen sollten. Solange die Ortschaft nicht in auswärtige Hände fiel,[4]) stand dem Schulzen die niedere und $^1/_3$ der hohen Gerichtsbarkeit zu. Die Preußen, die in den Gemarkungsgrenzen ein Verbrechen begingen und daselbst festgenommen wurden, richtete der bischöfliche Vogt; doch gehörte

---

[1]) Vielleicht stammt er aus dem Dorfe Dobrin in Böhmen, vielleicht auch aus der polnischen Stadt Dobrzyn an der Weichsel.

[2]) Cod. dipl. Warm I, Nr. 127. Er wird sonst noch verschiedentlich genannt. Zuletzt kommt ein Johannes mensurator am 3. Dez. 1346 vor. Cod. II, Nr. 75.

[3]) Beim deutschen Dorfe Glottau existierte nämlich, wie wir gleich sehen werden, auch eine preußische Ortschaft dieses Namens. Die Litauer hatten bereits 1295 und dann wahrscheinlich ebenfalls 1311 das Glottauer Gebiet verheert. Vgl. E. Z. V, 185.

[4]) ›quamdiu predicta bona ad manus extraneas non transierint.‹

auch hier 1/3 der Bußen dem Schulzen.[1]) Die Anlage eines Kruges und seinen Zins behielt sich der Bischof vor, einen anderen freien Krug erhielten Johannes von Dobrin und seine Erben, und wenn der Landesherr einen zweiten Krug für sich gründete, durften sie ihrerseits gleichfalls einen solchen erbauen.

Sein ganz besonderes Wohlwollen bewies der Bischof der neuen Siedelung durch Gewährung des Marktrechtes, wodurch er sie zu einem Marktflecken erhob. Wie es scheint, war dazu die Zustimmung des Kapitels erforderlich, die denn auch ausdrücklich erwähnt wird. Von den etwa entstehenden Fleisch-, Brod-, Schuster- und Krämerbänken sowie von allen ähnlichen Einrichtungen zog der Landesherr 2/3, die Gemeinde 1/3 des Zinses.[2]) Sämtliche Ortsinsassen hatten freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit jeder Art von Gezeugen im See Kaymino, der in das Maß der 90 Hufen eingeschlossen war; der Lokator aber und die Seinen genossen dieselbe Vergünstigung im benachbarten See Queze. Bis Mariä Lichtmeß 1315 durfte Johannes Dobrin, wenn er wollte, der jungen Pflanzung fern bleiben und sich anderwärts aufhalten. — Auf Schloß Braunsberg ward die Handfeste ausgestellt unter dem Siegel des Bischofs und des Kapitels und dem Zeugnisse des Heilsberger Pfarrers Heinemann, des bischöflichen Kaplans Stephan, des Vogtes Otto von Rossen, der Lehnsleute Johannes von Wildenberg und Albert Ruthenus sowie der Braunsberger Bürger Kunico, Tydeco, Ambrosius, Widego, Rudolf von Elbing, Heinrich Eberkonis, Goswin und Arnold.[3])

Johannes Dobrin selbst ist vermutlich Bürger von Braunsberg gewesen.[4]) Seine Siedelungspflicht in Glottau hat er schon in

---

[1]) »pro emendacione«, d. h. wohl als Entschädigung für die bei Ergreifung des Schuldigen gehabte Mühe.

[2]) Dies letzte Drittel sprechen die Herausgeber des Codex in dem Regest zu Nr. 167 dem Schulzen zu. Die Urkunde selbst sagt: »Incolis ibidem, ut libere emere et vendere valeant, concedimus atque forum. Si macella carnium . . construere contigerit, due partes census nobis et Ecclesie veniant, sibi vero terciam reseruabunt.«

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165. 167.

[4]) Es sprechen dafür Cod. dipl. Warm. I, Nr. 172. 201. 220. 240, wo er mitten unter Braunsberger Bürgern auftritt; auch sind die meisten

allernächster Zeit aufgegeben. Bereits am 28. Juni 1316 nennt sich ein Tylo Schultheiß von Glottau im deutschen Dorfe, neben dem mithin ein preußischer Ort gleichen Namens bestanden haben muß. Unter dem 27. Mai 1362 erneuerte Johannes II. Stryprock bei einem gelegentlichen Aufenthalte in Guttstadt die Dorfhandfeste, verlegte dabei den Zinstermin von Mariä Reinigung, um welche Zeit die Leute auf Kriegsreisen zu gehen pflegten,[1]) auf Weihnachten und bestimmte an Zins für jeden Roßgarten 1/2 Mark und für die Mühlenäcker 8 Skot.[2]) Während der Regierung des Bischofs Franziskus erhielt Glottau 10 Hufen Wald zu kulmischem Recht mit den kleinen und 1/3 der großen Gerichte; 2 Hufen waren Freihufen, jede der übrigen zinste jährlich zu Weihnachten 1/2 Mark, Scharwerk lastete auf keiner von ihnen.[3]) Damit stieg die Zahl der Dorfhufen auf 100. Von diesen besaß ums Jahr 1587 der Schulz 12, in die andern teilten sich 24 Bauern. Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt 23 Bauern, 2 Schulzen und 2 Krüge an, „1 nichtswürdig, 1 des Besitzers". Vermutlich zum letzteren, der 4 Mark zinste, gehörte nach dem Privileg Bathoris vom Jahre 1595 eine Hufe Land. Dorf- wie Krugprivileg erneuerte Bischof Radziejowski am 9. Oktober 1686. Einen dritten Krug conzessionierte Stanislaus Grabowski unter dem 27. August 1753. In den preußischen Kontributions-Katastra des Jahres 1772 werden 3 Hufen der Glottauer Feldmark als adelig vermerkt. Im übrigen zählte das bischöfliche Zins- und Scharwerksdorf Glottau im Amte Guttstadt damals 86 Hufen, dazu 4 Pfarrhufen und 1 Wald

---

Urkunden, in denen er als Zeuge erscheint, in Braunsberg oder Frauenburg ausgestellt. Sicher ist Hermannus Doberin, wohl sein Sohn, Braunsberger Bürger. Cod. II, S. 307.

[1]) Gemeint sind die Litauerfahrten, die damals fast Jahr für Jahr zur Winterszeit stattfanden.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 177; II, Nr. 328.

[3]) »Glottow habet X mansos nemoris jure culmensi cum judiciis minoribus et maiorum tercia parte, de quibus duo mansi sunt liberi, de quolibet residuorum solvent mediam marcam in festo Natalis christi sine servicio rusticali. De humuleto in Glottow solvitur media marca, sed non apparet privilegium. Abbr. priv. fol. 28. Das Datum ist nicht angegeben, doch kann die Verleihung nur in die Zeit des Bischofs Franziskus fallen. Die Dorfprivilegien bestätigte Mauritius Ferber am 21. August 1527 und später nochmals Bischof Wydzga.

(10 Hufen).[1]) Die Größe stimmt mit der heutigen, 1725,43,60 ha. oder 101⅓ Hufen, gut überein; die Gemarkungsgrenzen sind also seit alters dieselbe geblieben.

Die Erwähnung des Glottauer Pfarrers Konrad zum 22. Mai 1312 ist ein Beweis, daß mit den ersten Kolonisten zugleich ihr Seelsorger einzog in die Wildnis am Quehlbach, um ihnen bei ihrem harten entbehrungsvollen Leben wenigstens die Tröstungen der Religion zu gewähren. Aber noch ein anderer Grund dürfte für die Errichtung einer Kirche daselbst maßgebend gewesen sein. Wenn nicht alles täuscht, bildeten die Hügel um Glottau einst einen politischen wie religiösen Brennpunkt altpreußischen Lebens. Hier hielten die Bewohner der umliegenden Landschaft ihre Versammlungen ab, hier opferten sie ihren Göttern, hier beteten sie zu ihnen und flehten sie an in den großen und kleinen Bedrängnissen des Daseins. Hier also an erster Stelle mußte die christliche Missionsthätigkeit einsetzen, wenn der Wahn des Heidentums zerstört werden und die frohe Botschaft des Heils, der beseeligende Glaube an den Welterlöser in den Herzen der Unterworfenen Wurzel schlagen sollte. Ueber 30 Jahre waltete Pfarrer Konrad, der zugleich bischöflicher Kaplan und Kubikularius war,[2]) seines Amtes, und reicher Segen entsproßte seiner selbstlosen nimmer rastenden Thätigkeit. Wieder wurde Glottau ein Mittelpunkt religiösen Lebens, aber die allgemeine Verehrung galt fortan dem im Sakramente verborgenen Christengott, zu dessen Anbetung die Leute von weit und breit zusammenströmten. Die fromme Legende weiß zu erzählen, daß die Auffindung einer bei Glottau vergrabenen Hostie durch unvernünftiges Vieh, das sich vor ihr auf die Kniee warf, zur Erbauung der Wallfahrtskirche daselbst geführt habe; und ein historischer Kern wenigstens scheint dem zu Grunde zu liegen, wie ein urkundliches Zeugnis aus dem Jahre 1347 schließen läßt. Mit dem Ansehen, das das Gotteshaus infolgedessen genoß, hängt offenbar die Verlegung des Kollegiatstiftes zu Allerheiligen bei Braunsberg (Pettelkau) nach Glottau zusammen, die

[1]) E. Z. VI, 213. 222; VII, 236; Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. X, 91. 98. 108. 728.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 259. 260.

Bischof Hermann durch Urkunde vom 30. Oktober 1343 vollzog, indem er zugleich die dortige Kirche dem h. Erlöser und allen Heiligen weihte, während ihr ursprünglicher Patron, der ihr gleichfalls verblieb, der h. Andreas gewesen zu sein scheint. Der bisherige Pfarrer Konrad wurde Primicerius des Stiftes, und er bekleidete die Würde nachweislich bis zum 17. Januar 1349.[1]) Ueberhaupt sollte für die Folge der jeweilige Stiftsprobst Inhaber der Glottauer Pfarrei sein, deren Geschäfte fortan ein besonders dazu bestellter Vikar versah. Daran änderte auch die Uebersiedelung des Stiftes nach Guttstadt nichts, die aus verschiedenen Gründen, vor allem aus Furcht vor den Ueberfällen der Litauer bereits am 20. November 1347 erfolgte. Glottau blieb Titel- und Mutterkirche, „wegen der Verehrung des hh. Altarssakramentes, durch das dort Wunder geschehen und fromme Wallfahrten des Volkes veranlaßt werden".[2]) Der zum 24. März 1384 genannte Kleriker Heinrich von Glottau ist vielleicht der derzeitige Verweser der Kirche. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts müssen wieder eigene Pfarrer angestellt worden sein. Als solcher fungierte damals ein gewisser Nikolaus; zum 29. November 1491 wird Johannes Pinnaw genannt, der nach einem Vergleich von diesem Datum an den Probst des Guttstädter Stiftes jährlich 7 leichte Mark abzugeben verpflichtet wurde. Ums Jahr 1533 ist Matheus Sinreich Pfarrer von Glottau.[3]) Später trat dann wieder die alte Bestimmung in Kraft, und noch der letzte Stiftsprobst Rochus Krämer starb

---

1) Cod. dipl. Warm II, Nr. 30. 98, wo die Patrone der Kirche angegeben werden, 126. Uebrigens muß die Verlegung des Stiftes nach Glottau schon früher, schon vor dem 1. Juli 1343 erfolgt sein, wie das aus Cod II, Nr. 564 erhellt, wo bereits vom Conradus primicerius sancti Salvatoris et omnium Sanctorum in Glottowe die Rede ist.

2) »ymo debet omnino persistere in glottov titulus et originalis honor, et principalis matercitas velud prius propter veneracionem benedicti sacramenti sanctissimi Corporis domini saluatoris, per quod ibi fiunt miracula, et deuotus ibi recursus geritur populorum. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

3) Cod. dipl. Warm. III. Nr. 169; Scr. rer. Warm. I, 263. 418; Cod. II, Nr. 263. Daß Pfarrer Nikolaus von Glottau dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehört, ergiebt die Reihenfolge der Namen in Scr. rer. Warm. I, 263.

nach Aufhebung des Stiftes als Pfarrer von Glottau am 24. August 1826. Zur heutigen Kirche legte der Stiftsprobst Johannes Stössel am 22. August 1722 den Grundstein, und Bischof Szembek konsekrierte sie am 24. Juli 1726 zu Ehren des hh. Erlösers und des h. Florean.[1]) Die Pfarrgemeinde Glottau besteht aus Glottau, Schwuben und Wölken.

Ungefähr zu derselben Zeit, da im Territorium Glottau das Dorf gleichen Namens gegründet wurde, entstanden daselbst 2 Mühlen, die eine am Gewässer zwischen Surninos und dem Felde Swoben (Swuben), die andere am Sunabach. Am 28. Juni 1316 verschrieb Bischof Eberhard die erstere mit einem Rade dem Müller Gerhard und seinen Nachfolgern, gestattete ihm zugleich die Anlage eines Kruges und übertrug ihm dazu 15 in der Nähe liegende Morgen Land und eine Wiese, alles nach Erbrecht zu ewigem Besitz gegen einen jährlichen am St. Martinstage fälligen Zins von 3 Mark.[2]) Das Fließ, an dem die Mühle lag, dürfte jenes Wässerlein sein, das südlich von Schwuben aus dem Leimangel-See tritt, den östlich davon gelegenen kleinen See durchströmt und dann der Alle zueilt. Spätestens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erhielt die Besitzung den Namen Krausemühl (Crusemol). Arnold v. Datteln, Domprobst von Ermland seit 1424, kaufte die Mühle und überwies sie im Jahre 1438 mit Genehmigung des Bischofs dem Guttstädter Krankenhaus, dessen Vorsteher sie mit einem Pachtmüller besetzten. Stanislaus Hosius erneuerte das Privileg am 6. März 1555. Bald darauf erhoben die Pächter Eigentumsansprüche und weigerten dem Hospital die ihnen obliegenden Pflichten, wurden aber durch Sentenz vom 16. Januar 1574 abgewiesen. Dann wurde die Mühle in Erbpacht ausgethan und laut Verschreibung vom 29. Mai (7. Juni) 1587 übernahm der Erbpächter als Kanon die jährliche Lieferung von 120 Scheffel Roggen an das Hospital und außerdem die Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts ist die „Kraußmühl" im Besitz des Guttstädter Kollegiatstiftes,

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 418. Vgl. Böttcher, a. a. O. 115 ff.; E. Z. XI, 296.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 177.

das aber wohl den Kanon an das Krankenhaus weiter entrichtete; denn der Bericht des städtischen Magistrats vom 24. Oktober 1772 erzählt, daß die „kleine Mühle, welche bis dato noch vorhanden und Krause Mühle genannt wird, dem Armenhospital vor vielen Jahren geschenkt“ worden sei. Die Revisionsprotokolle von 1702 und 1767 sowie ein amtliches Verzeichnis aus dem Jahre 1772 führen Krausmühl unter den Bauerndörfern des Amtes Guttstadt auf.[1]) Mit der Klutkenmühle, die noch heute am rechten Alleufer zwischen Unter-Kapkeim und Battatron besteht, ist die Krausmühle aller Wahrscheinlichkeit nach nicht identisch.[2])

Die Verschreibung der Mühle am Sunabach datiert vom 6. Juli 1318. Mit ihr belieh der Landesherrr den Müller Heinemann und seine wahren Erben beiderlei Geschlechts. 1, ja wenn es not that, 2 Räder durften sie in ihr anlegen, sie durften einen Krug daselbst erbauen und erhielten 4 Morgen Land zu Gärten für ihren Bedarf. Auch ihr Recht war das (kulmische) Erbrecht, auch ihr Zins betrug 3 Mark jährlich zu Martini. Im übrigen konnten sie über ihr Besitztum beliebig in ihrem Interesse verfügen. Aus besonderer Gnade gewährte ihnen Eberhard freie Fischerei für ihren Tisch im Mühlenteiche mit dem Hamen und jedem beliebigen kleinen Gezeuge; auch gestattete er ihnen die Erde zum Mühlendamm von beiden Flußufern zu entnehmen, und wenn es nötig sein sollte, einen Oberteich einzurichten. Sollte das Feld, auf dem die Mühle stand, in Zukunft mit Deutschen besetzt und sollte daselbst ein deutsches Dorf gegründet werden, dann sollten auch die Mühlenbesitzer 1 Hufe erhalten gegen denselben Zins, wie ihn die Bauern zahlten. Die Anlage eines weiteren Kruges in diesem Dorfe wurde ausdrücklich verboten.[3]) —

---

[1]) Anm. zu Cod. I, Nr 177; Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. VII, 234; X, 98. 685.

[2]) Das summarische Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 234) wenigstens hält beide auseinander. Sie zählt die „Klotkemühl, die Mühle Scrowillen und die Kraußmühl“ unter den Besitzungen des Guttstädter Kollegiatstiftes auf. Darnach sind die Herausgeber des Cod. dipl. Warm. I, S. 36 Anm. 16 zu berichtigen. Nach der Rev. von 1702 scheinen auch einige Morgen von Battatron und die »insula Leinmangel« zur Mühle gehört zu haben. 2 „Krausemühle“ finden sich übrigens in Böhmen bezw. in der Provinz Sachsen.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 185.

Der Sunebach entfließt dem Nordende des Sune- oder Zaun-Sees und wendet sich in nördlicher Richtung zunächst den Gütern Scharnick zu. Wohl noch auf dieser Strecke haben wir die Mühle Heinemanns zu suchen, die aber vermutlich schon während des großen Städtekrieges untergegangen ist. Nach einer Randbemerkung im alten Privilegienbuch von der Hand des Bischofs Nikolaus von Tüngen besteht die Mühle zu seiner Zeit nicht mehr; von dem früheren Mühlenacker wird damals ein Zins von 8 Skot gezahlt.[1]

Bei der Kolonisation des Landes stand vor allem der Bistumsvogt seinem Herrn beratend und helfend zur Seite. Eine ganze Reihe angesehener Männer hat unter Eberhard dies wichtige Amt bekleidet, Otto von Rossen, Johannes, Bruder Konrad von Altenburg, Alexander von Bludau, Bruder Rütcher, Bruder Friedrich von Liebenzelle; am längsten Otto von Rossen, der neben den Gütern Rossen und Hammersdorf im Ordensgebiete die Ortschaft Regitten im Ermland sein Eigen nannte. Vom 29. Juni 1305 bis zum 4. Juli 1307, und dann wieder vom 8. Juli 1311 bis zum 26. März 1313 läßt er sich als Vogt der ermländischen Kirche nachweisen;[2] an der Ansetzung von Modlehnen, Bundien und Settau, von Scharnigk, Heilsberg und Arnsdorf, von Pissau, Konitten und Sadlucken, von Pilnik, Waltersmühl und Glottau hatte er thätigen Anteil, und auch sonst stellte er seine reiche Erfahrung seinem Bischof zur Verfügung.[3] So konnte es nicht ausbleiben, daß dieser ihm sein ganz besonderes Wohlwollen zuwandte. Desgleichen stand Otto beim Orden in hoher Gunst. Die beiden Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen und Karl von Trier, der Landmeister von Preußen Konrad, genannt Sack, der Großkomthur Bruder Heinrich von Gera, der Marschall Bruder Heinrich ermangelten nicht, ihn und seine Verdienste um das Bistum bei Eberhard ins rechte Licht zu setzen. Mit ihrer Empfehlung vereinigte sich die

---

[1]) »non est molendinum hodie, sed pro agro molendini soluuntur 8 scoti.« Anm. 1 u. 2 zu Cod. I, Nr. 185.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 319 Anm. 11.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Warm I, Nr. 131. 137. 140. 142. 143. 145. 155. 161. 162. 165. 167 ff.

des ermländischen Kapitels. Es hätte all dessen kaum bedurft; auch von selbst hätte der Bischof seines Vogtes treue Dienste nicht unbelohnt gelassen. Am 26. März 1313 verschrieb er ihm und seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts von seiner zweiten rechtmäßigen Gemahlin Geruscha 44 Hufen bei Wormditt nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten und der Befugnis, zinsfrei eine Mühle zu bauen. Die Hufen waren bereits von andern okkupiert gewesen, aber durch eine nachträgliche Vermessung unter Eberhard wieder an die Kirche zurückgefallen. Sie liefen längs dem Grenzwall der Stadt Wurmedyten und des Preußen Thulgede (Korbsdorf)[1]) nach Westen hinab zur Passarge und stießen (im Süden) auf die Gemarkung von Kalcstayn und dann auf die Besitzungen der Preußen Passurgo und Milade.[2]) An Abgaben lastete auf dem Gute außer dem Pflugkorn nur ein Zins von 2 Stein Wachs oder deren Geldwert, der eine für die Schloßkapelle in Brausberg, der andere für die Kathedrale. Lieferungstermin war Martini. Das wahrscheinlich zu Braunsberg ausgestellte Privileg ist von Bischof und Kapitel besiegelt und von den Pfarrern von Heilsberg und Braunsberg sowie von zahlreichen Leuten aus dem Laienstande bezeugt.[3])

Vermutlich noch Otto von Rossen hat die 44 Hufen bei Wormditt zu einem Dorfe ausgethan, das wohl nach dem Lokator den Namen **Albrechtsdorf** erhielt.[4]) Ums Jahr 1348 ist es im gemeinsamen Besitz der Geschwister Günther und Otto, Walpurgis und Katharina von Rossen, in denen wir demnach die direkten Nachkommen Ottos und seiner zweiten Gemahlin Geruscha erblicken dürfen. Walpurg war mit Nikolaus,

---

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 41.

2) Die Namen werden sonst nicht genannt. Wir haben ihre Hufen entweder in Lemitten w., oder in Kl. Carben bezw. im Königlichen Forst Carben ö. von Albrechtsdorf zu suchen.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 168. Für den Ausstellungsort Braunsberg spricht die Mehrzahl der Zeugen, die entweder Braunsberger sind oder in der Nähe der Stadt Güter besitzen.

4) Vielleicht stammten auch die Kolonisten aus einem der Orte dieses Namens in Deutschland. Zwei derselben liegen in Schlesien, je einer in Böhmen, Brandenburg, Pommern.

Katharina mit Sander von Regerteln vermählt. Die erstere hatte einen Sohn Otto, die zweite, deren Mann damals bereits gestorben war, einen solchen des Namens Nikolaus. Sie verwandten unter dem 1. April 1348 einen Teil der Einkünfte von Albrechtsdorf zur Dotierung der von ihrem Bruder, dem Domherrn Otto gestifteten Vikarie St. Mathäi im Frauenburger Dom. Seit dieser Zeit standen die betreffenden Hufen unter der Verwaltung des Kapitels, das nach und nach den größten Teil des Dorfes an sich brachte. 1772 gehörten ihm daselbst nicht weniger als 35 Hufen und 1 Wald; die übrigen Hufen befanden sich nachweislich seit 1702 in den Händen derer von Hosius,[1]) und erst nach 1772 sind sie als Adl. Albrechtsdorf zum Gute Lemitten gekommen. Der frühere Kapitelsanteil bildet heute ein Bauerndorf, das 632,52,80 ha. oder rund 37 Hufen mißt.

Nicht nur bei seinem Vogte Otto von Rossen, überhaupt wußte Bischof Eberhard treue Dienste zu würdigen und zu belohnen. Unter seinen persönlichen Dienern scheint sich auch ein Stammpreuße befunden zu haben, Steynam mit Namen.[2]) Er hatte die ihm obliegenden Pflichten wohl zur vollen Zufriedenheit seines Herrn gethan. Aus Erkenntlichkeit verlieh ihm dieser mit Zustimmung des Kapitels zugleich für seine wahren Erben beiderlei Geschlechts am 13. Juli 1313 auf dem Felde Wozo 6 Hufen in Wäldern, Wiesen, Weiden, Gestrüpp, Sümpfen und Bergen, wofür sie einzig und allein alljährlich zu Martini 1 Vierdung an den bischöflichen Tisch als Zins entrichten mußten.[3]) Dazu gewährte er ihnen aus besonderer Gnade das sogenannte Eidesgeschenk. Wenn sie je im Bereiche ihrer Hufen die Wahrheit eidlich zu erhärten hatten, dann sollten, sie selbst eingerechnet, in jedem Falle 7 Eideshelfer genügen; bei minder wichtigen Sachen konnte der

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 105. 142 mit Anm; Scr. rer. Warm. I 60 Anm. 19; E. Z. X, 97. 107. 108; vgl. auch VII, 211. 210; Rev. priv. von 1702 unter Olbrichsdorff: »possidet Venerabile Capitulum et Generosus Joannes Hosius.«

[2]) »Steynam Pruthenus noster fidelis servitor.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 169.

[3]) „Es war dies der Zins für das ganze Gut, nicht für die einzelne Hufe, wie die Herausgeber des Cod. I, Reg. 267 wollen.

Richter sich auch mit weniger begnügen.[1]) Ueber die Preußen, die sie etwa auf ihrem Grund und Boden ansiedeln würden, erhielten sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. — Einige Jahrzehnte später führt das Gütchen den Namen Sadluken, den ihm vielleicht einer der Söhne Steynams gegeben hat. Am 14. Oktober 1346 verkaufte Bischof Hermann den Preußen des Hofes Sadluken beim Dorfe Benern, dem Mathias von Sadluken und seinen Brüdern 1 Hufe Uebermaß für 10 Mark zu ewigem und erblichem Besitz, wie sie ihre andern Hufen hielten. Im Osten gingen diese bis an die Ortschaft Mawren. Vermutlich die Kriege des 15. Jahrhunderts haben das Gut wüst gemacht. Schon zur Zeit des Bischofs Nikolaus wird es der anliegenden Dorfgemeinde Gronau zugerechnet, die es unter Hosius am 24. April 1555 für 175 Mark offiziell erwarb.[2])

Das im SO. an Sadluken, im W. an Arnsdorf grenzende **Benern** erhielt am 13. Juli 1316 zu Heilsberg seine Handfeste; Lokator war der ehrenwerte und umsichtige Mann Otto von Fischau.[3]) 60 Hufen in der gebührenden Länge und Breite hatte ihm der Bischof auf dem Felde Dissemen und den anstoßenden Fluren zumessen lassen und übertrug ihm dieselben nun mit einem Drittel der großen und kleinen Gerichte[4]) nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. 6 Freihufen sollten das Schulzengrundstück, 4 weitere das Pfarrgut bilden, sobald mit Gottes gnädigem Beistand im Orte eine Kirche erbaut werden konnte. Das übrige sollte Zinsland sein. Doch noch lag der größte Teil der Gemarkung wüst da, und den neuen Anzöglingen blieb Not und

[1]) »quod si ipsum vel suos heredes juramentum aliquod facere contingit, ut hoc ultra septem personas se aliqualiter non extendat. Sed metseptimus ad maximum (et) infra, secundum exigenciam cause et negocii judicetur.« Cod. I, Nr. 169.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 169 mit Anm.; II, Nr. 67. 399. 375 Anm.

[3]) Ein Ort Fischau liegt in Oestreich, ein anderer in Westpreußen bei Marienburg.

[4]) »cum tercia judiciorum maiorum et minorum ad manum et ad collum se extendencium. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178; doch scheint hier ein Schreibfehler vorzuliegen, da nach der Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Nr. 2 fol. 14 dem Schulzen von Benern die kleinen Gerichte ganz zustehen: »cum judiciis minoribus et maiorum tercia parte.«

Mangel kein fremder Gast.[1]) Erst 6 Hufen 7 Morgen waren dem Walde abgerungen, und auch sie lieferten noch nicht den vollen Ertrag. Darum wurden ihnen 5, den anderen Zinshufen aber 10 Freijahre gewährt, nach deren Verlauf sie alljährlich zu Weihnachten je ½ Mark an den bischöflichen Tisch abzuführen hatten. Wenn der Landesherr den Lokator und seine Rechtsnachfolger mit dem Krug- und Mühlenrecht begnadete, so geschah es in der ausgesprochenen Absicht, durch solche Vergünstigungen immer mehr Kolonisten in die verödeten Gegenden des Bistums zu ziehen. Vom Kruge waren jährlich zu Weihnachten 2 Pfund Wachs, von der Mühle ein Jahr nach ihrer Inbetriebsetzung zu derselben Frist 1 Mark zu entrichten. Einen weiteren Beweis seiner väterlichen Fürsorge gab Eberhard dem Dorfe, indem er sämtlichen Bewohnern, den Schulzen wie den Bauern, freie Fischerei für ihren Tisch in den benachbarten bischöflichen Seen[2]) einräumte; und wenn sie zufällig ein Wild erlegten, was nicht gerade selten vorzukommen pflegte, dann sollte ihnen kein Präjudiz daraus erwachsen.[3]) Später sich ergebendes Ueber- oder Untermaß sollte auf der Seite nach dem Dorfe Heinrichs (vermutlich Migehnen) reguliert werden.[4]) Die Pfarrer Bartholomäus von Arnsdorf und Konrad von Glottau, ferner Otto von Rossen (auf Albrechtsdorf), Arnold, des Bischofs Bruder (in Arnsdorf), Johannes von Wildenberg (auf Proliten) und Hermann von Schwenkitten, d. h. die nächsten Nachbarn,

---

[1]) Die Gründungsurkunde spricht von den »pauperes homines ibidem manentes.«

[2]) »in lacubus nostris adiacentibus.« Man wird hierbei vor allem an die vielen kleinen Seen denken, die sich ehedem ö. von Beuern in der Freimarkter Heide und im Königlichen Guttstädter Forst fanden, und von denen der Potar See allein übriggeblieben ist.

[3]) »et si casu aliquo inopinato aliqua fera silvestris per homines ibi manentes, ut sepe contingit, mactaretur, quod de hoc ipsis nullum debeat penitus preiudicium generare.« Cod. I, Nr 178.

[4]) »in granicia, que est versus villam heinrici.« Heinrichsdorf, das jetzige Dittrichsdorf kann damit nicht gemeint sein, weil Arnsdorf dazwischen liegt. Das nördlich von Beuern gelegene Migehnen paßt auch insofern besser, als nach dieser Seite hin noch Land (heute Wald) zur Verfügung stand. Heinrichsdorf mag Migehnen anfänglich nach dem einen seiner Gründer genannt worden sein.

waren bei der Einweisung Ottos von Fischau in sein neues Besitztum anwesend gewesen; zur feierlichen Verschreibung wurden noch der Pfarrer und der Schulz von Heilsberg zugezogen.[1])

Bald kam für den Ort der Name Benern auf; urkundlich ist derselbe seit dem 14. Oktober 1346 nachweislich.[2]) Eine nähere Vermessung der Feldmark unter Hermann v. Prag ergab 4 Hufen Uebermaß, die der Bischof einem gewissen Leonhard, dem Sohne des Konrad Glas,[3]) für einen jährlichen Zins von $^1/_2$ Mark für die Hufe ohne Scharwerk zu kulmischem Recht überließ; aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren sie wegen ihrer Unfruchtbarkeit und ihrer weiten Entfernung vom Dorfe verlassen und an die Herrschaft zurückgefallen. Um sie wieder in Kultur zu bringen, verlieh sie Johannes III. am 18. Mai 1422 dem Schulzen und einigen Bauern von Benern zu kulmischem Recht, indem er von jeder Hufe für Zins und Scharwerk jährlich zu Mariä Reinigung nur 1 Vierdung forderte.[4]) — 4 andere Uebermaßhufen, die bei den Dörfern Freimarkt und Benern an Aeckern, Sümpfen und Wäldern gefunden worden waren, hatte Bischof Johannes I. seinen lieben Getreuen, dem Notar Tilo Sperling[5]) und dem Kammerherrn (cubicularius) Tilo für ihre ihm und der Kirche geleisteten offenkundigen Dienste übertragen. Aber schon in allernächster Zeit verkauften diese ihren Besitz den Bauern von Benern als Wald und Weideland zu gemeinsamer Nutzung, und am 9. Februar 1353 erfolgte vor dem Landesherrn die gerichtliche Auflassung. Von Weihnachten über 1 Jahr sollte die Zinszahlung beginnen, 9 Skot für jede der 4 Hufen, die im übrigen scharwerks- und auch dezemfrei blieben, da der Pfarrer an Holzung und Weide Anteil hatte. Nur wenn die Hufen unter den Pflug genommen wurden und in Privat- und Einzelnutzung kamen, sollten sie mit je 1 Scheffel Roggen dezempflichtig werden.

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 67. Das Wort muß wohl altpreußisch sein, da es sonst als Ortsname nicht vorkommt.

3) Der Bischof hatte die Familie Glas vermutlich aus Böhmen mit nach dem Ermland gebracht. Vgl. E. Z. XIII, 955.

4) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 586.

5) Er war der Sohn des Heilsberger Bürgers Wilhelm Sperling. Cod. II, Nr. 142. 148.

Noch kurz vor seinem Tode bestimmte Johannes I. $^1/_2$ Mark ewigen Zins, den er auf gewissen Hufen in Benern stehen hatte, und der zu Weihnachten fällig war, zur Dotation einer von ihm an der Kathedrale gestifteten Vikarie. Sein zweiter Nachfolger, Heinrich Sorbom, schenkte dem Dorfe unter dem 11. November 1375 weitere 12 Hufen Wald gegen einen jährlichen zu Weihnachten fälligen Zins von 8 Skot und 2 Hühnern für die Hufe.[1]) Am 1. August 1584 erneuerte Martin Kromer dem Orte wie dem Kruge die Handfeste. Darnach gehörten zum Schulzengute nur 4 Hufen; ebensoviele besaß der Pfarrer, in die übrigen teilten sich 3 Jahre später 18 Bauern. Bischof Leszczynski (1644—1658) wandelte 3 Zinshufen in freie Hufen um. Sie bildeten das Tarschobjekt für die 3 ehemaligen Schulzenhufen in Gronau, das um jene Zeit bischöfliches Vorwerk wurde. Der betreffende Freimann hatte zusammen mit dem Schulzen von Sommerfeld einen Reiterdienst zu thun und $2^1/_2$ Pfund Wachs und 6 Pfennige zu zahlen; von allen sonstigen Lasten war er befreit. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu Benern „14 Pauren, 1 Schulz, 1 Freien, 1 Krugrecht". Da dem Freien sein Privileg zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch eine Feuerbrunst verloren ging, stellte ihm Theodor Potocki am 29. Juli 1714 ein neues aus.[2]) Die Gemarkungsgröße und die Grenzen haben sich seit 1422 nicht geändert. Heute zählt das Bauerndorf Benern 1382,40,20 ha. oder 81 Hufen.

Die Kirche in Benern ist wohl bald nach der Gründung des Ortes entstanden. Ihr erster Pfarrer, Wenczeslaus mit Namen, tritt uns unter dem 27. April 1346 entgegen. Den zweiten, den wir kennen, einen Medardus Blumenradt, investierte Bischof Nikolaus am 8. November 1482. Das Gotteshaus, das Kromer am 12. Juli 1580 zu Ehren der h. Maria Magdalena weihte, dürfte kaum das ursprüngliche sein. Es brannte am 24. September 1697 bis auf die Mauern ab, wurde aber im Laufe eines Jahres soweit wieder hergestellt, das seit dem 22. Juli (1698), dem Feste der Hauptpatronin, darin

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 191. 224. 513.

[2]) Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. VI, 212. 222; VII, 219.

Gottesdienst gehalten werden konnte. Am 31. März 1702 konsekrierte Zaluski die neue Kirche und gab ihr bei dieser Gelegenheit statt des h. Michael im h. Rochus einen zweiten Patron. Der Turm wurde erst 1722 unter Potocki fertig. Von 1747—1748 stand Pfarrer Kreczmer der Gemeinde vor; ihm folgte Pfarrer Grzygotowicz, der noch 1772 lebte. Da der Neubau nach dem Brande von 1697 sehr mangelhaft ausgeführt war, mußte das Gotteshaus 1784 wieder abgetragen werden; ein Umbau erfolgte dann 1796—1797 durch den Maurermeister Lingk aus Seeburg, und am Rochustage 1798 benedizierte Erzpriester Orlikowski von Wormditt die jetzige Kirche. 1850 wurde der unschöne Turm auf dem alten Unterbau von Feldsteinen massiv zu Ende geführt — und 1877 aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums des Pfarrers Kossendey das Innere der Kirche durchgreifend restauriert.[1]) Dem Pfarrverbande gehören die Dörfer Benern, Freimarkt, Friedrichsheide und Rosenbeck an.

Zwischen Arnsdorf und den längs der Passarge sich hinziehenden alten Ortschaften Kalkstein, Schwenkitten und Elditten liegen die Gemarkungen von **Voigtsdorf** und **Dittrichsdorf**. Auch deren Ansetzung geschah noch unter Bischof Eberhard. Seit dem Verzweiflungskampfe der Preußen gegen den deutschen Orden lag das Gebiet wüst und verlassen da, und den schwachen Anfängen der Rodung, die vielleicht mit Beginn des 14. Jahrhunderts von eingewanderten Deutschen gemacht worden waren, hatte der Litauereinfall des Jahres 1311 ein jähes Ende bereitet.[2]) Da übertrug Eberhard nach reiflicher Beratung und mehrfachen Verhandlungen mit dem Kapitel, das einstimmig seine Einwilligung gab, seinen Neffen Dietrich und Heinrich, den Söhnen Arnolds v. Neiße und ihren Erben beiderlei Geschlechts wegen ihrer vielen und treuen Dienste 30 Hufen, von denen die Kirche bisher nur geringen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60; Scr. rer. Warm. I, 373. 438; E. Z. IX, 434 ff; X, 84; XI, 312. Vgl. noch Bötticher, a. a. O. S. 22. 23.

[2]) Bischof Eberhard klagt im Privileg von Dittrichsdorf (Cod. I, Nr. 200) »terram ecclesie nostre primo per apostasiam indigenarum, postmodo vero nostris temporibus per insultum litwinorum infidelium grauiter prochdolor devastatam et nimium desolatam esse« und bezeichnet das in Frage kommende Gebiet ausdrücklich als solitudines et loca deserta.«

oder keinen Nutzen gehabt hatte, zwischen dem Kusseyn-See, Gelditen (Elditten), Schwenkitten, Kalkstein und Arnsdorf[1]) nach kulmischem Recht frei und als Lehn zu ewigem Besitz mit der unbeschränkten Jagd, dem Vogelfang und der Fischerei, überhaupt mit jedem Nießbrauch, auch mit den großen und kleinen Gerichten sowie mit dem Patronats-, dem Mühlen- und Krugrecht. Am 3. Oktober 1320 — Arnold v. Neiße war bereits gestorben — erfolgte am Kathedralsitz unter dem Siegel des Bischofs und Kapitels und unter dem Zeugnis der meisten Domherren, des Bistumsvogtes Rütcher, des Feldmessers Johannes Dobrin, des Schulzen Wilhelm von Wormditt und der Braunsberger Bürger Konrad Reich, Rudolf von Elbing, Goswin und Martin vor Kiel die amtliche Verschreibung. Sie verpflichtete die Gutsinhaber zu einem Reiterdienst in leichten Waffen, d. h. mit Harnisch oder Brünne, mit Lanze, Schild und Eisenhut zur Landesverteidigung innerhalb der Diözesangrenzen und der Verhaue, so oft die gemeine Not des Landes es erheischte; sie legte ihnen ferner das Pflugkorn und den Rekognitionszins auf, die sie gleich den anderen Feodalen alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch entrichten mußten. Doch begannen Dienst und Abgaben, weil die Hufen wüst und mit Wald bestanden waren, erst von Martini über 6 Jahre. Herren wie Hintersassen[2]) erhielten aus besonderer Gnade freie Fischerei im anliegenden See Kussie mit kleinen Gezeugen und Netzen für ihre Küche.[3])

---

[1]) Des näheren stieg die Grenze der 30 Hufen vom obern Teil des genannten Sees hinauf zu einer bestimmten Buche, die bei einem Thale stand, wandte sich von hier geradlinig hinab zur Gemarkung Elditten, um an ihr wieder dem Lineal nach bis zur Eckgrenze zwischen Elditten und Schwenkitten und weiter bis zum Walle zwischen Schwenkitten und Kalkstein zu verlaufen. Dann zog sie sich bis zur Hauptwand von Kalkstein und ging darüber hinaus gegen den Arnsdorfer Grenzwall, von wo sie nun zum See zurückkehrte, den sie in der Nähe der Arnsdorfer Gemarkung, die gleichfalls dort endete, erreichte.

[2]) »et subsides, quos secum in dictis bonis ipsos habere seu locare contigerit.« Wir brauchen darunter nicht notwendig preußische Unfreie zu verstehen; es können damit auch deutsche persönlich freie Gutsbauern gemeint sein, da ja dem Gutsherrn das Recht zustand, auf seinem Grund und Boden deutsche Dörfer anzusetzen.

[3]) Cod dipl. Warm. I, Nr. 200.

Das Gut führte ursprünglich den Namen Henczendorf oder Heinrichsdorf. Später benannte es sich nach dem andern Bruder, der vielleicht länger am Leben blieb oder dem es in der Folge ausschließlich zufiel, Dietrichsdorf. Ein Dorf nämlich ist aller Wahrscheinlichkeit nach gleich anfangs auf den Hufen angesetzt worden. Und auch ein Schultheiß existierte daselbst, der 3 Hufen zu kulmischem Recht sein eigen nannte; aber die darüber ausgestellte Urkunde war in Kriegszeiten verloren gegangen. Dies benutzte gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts der damalige Besitzer von Dietrichsdorf, Jakob Alexwange, um alle Dienste, die er dem bischöflichen Stuhle zu leisten hatte, auf den Schulzen abzuwälzen, dem er aus eigener Machtvollkommenheit auch eine diesbezügliche neue Verschreibung ausstellte. Doch Johannes Dantiskus, dessen Schutz der Schultheiß anrief, kassierte dieselbe und nötigte Alexwange, seine Verpflichtung zu eigener Leistung der dem Gute obliegenden Lasten anzuerkennen. Dem Schulzen gab der Bischof darüber am 10. Dezember 1543 eine eigene Versicherungsschrift. 1587 war ein Nickel Bistry, 1656 ein Glashinsky Herr von Dittrichsdorf. Um die Wende des 18. Jahrhunderts gehörte das Gut dem edlen Adalbertus Hosius; 1767 sitzt daselbst der damals noch minorenne Baron Johannes v. Lingk, der es nach seinem um 1818 erfolgten Tode seiner Wittwe hinterließ. 1772 zählt „Dittersdorf" 98 Einwohner, 30 Hufen, wovon 19 adelige und 11 Scharwerkshufen waren, und 1 See, den jetzigen Dittrichsdorfer See.[1]) Vermutlich durch ihn ist die Größe des Gutes um rund 5 Hufen gestiegen; denn dieselbe beträgt zur Zeit 602,71,70 ha. oder $35\frac{1}{2}$ Hufen.

Das nördlich von Dittrichsdorf liegende **Voigtsdorf** ist eine der letzten Gründungen Eberhards. Wie bei Konnegen im Heilsberger Distrikt konnte der Bischof auch hier nurmehr seinen Willen zur Ansetzung des Ortes kundthun und seine Zustimmung aussprechen; die nähere Ausführung mußte er bereits seinen Stellvertretern, dem Domprobst Jordan und dem Bistumsvogt, dem Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle[2]) überlassen. Mit

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 198. 210. 200 Anm.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. VI, 210; VII, 220; IX, 58. 428; X, 76. 88. 108.

[2]) Heinricus de libencelle, wie Cod. I, Nr. 243 hat, ist jedenfalls verschrieben.

Genehmigung des Kapitels, die wohl in solchen Fällen notwendig war, übertrugen diese vermutlich kurz nach Ostern 1326[1]) die 35½ Hufen im Felde zwischen Arnsdorf und Kalkstein, das bisher nutzlos dagelegen hatte, dem Heinrich von Kalkstein und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts zur Besiedelung nach kulmischem Recht. Von Ostern 1327 an blieben die Besitzer 7 Jahre hindurch frei von allen Leistungen; dann erst waren für jede Zinshufe alljährlich zu Weihnachten 15 Skot Pfennige zu zahlen. Etwaiges Uebermaß der beiden angrenzenden Ortschaften Arnsdorf und Kalkstein sollte zu demselben Zinse an die junge Pflanzung fallen. Die Schulzen erhielten die kleinen und ⅓ der großen Gerichte sowie die Erlaubnis zur Errichtung eines Kruges, von dem jedoch die Landesherrschaft die Hälfte des Zinses zog. Zum Zeichen ihrer Freiheit, d. h. zur Anerkennung des Erbzinsrechtes, zu dem auch sie ihre Hufen hielten, mußten Heinrich von Kalkstein und seine Rechtsnachfolger alljährlich für den Dorfzins und das Wartgeld aufkommen sowie alle Pflichten des Schulzenamtes unweigerlich erfüllen.[2]) Aber schon waren die Bischöfe Eberhard und Jordan ins Grab gesunken, und der neuerwählte Landesherr Heinrich Wogenap weilte fern von der Heimat am päpstlichen Hofe in Avignon,[3]) da erst stellte Bruder Friedrich von Liebenzelle am 23. Juli 1329 dem Lokator unter dem Siegel der ermländischen Vogtei und in Hoffnung der nachfolgenden Bestätigung durch den künftigen Bischof die Handfeste aus. In der Folge kam für das Dorf die Bezeichnung Voigtsdorf in Gebrauch. Vielleicht stand seine Nutznießung später einmal den Vögten der ermländischen Kirche zu, vielleicht auch stammten die Ansiedler aus einem der zahlreichen Orte dieses

---

1) Daß die Verleihung nach Ostern geschah, geht aus der Bestimmung über die Freijahre hervor. Bischof Eberhard aber starb am 25. Mai 1326.

2) »Et in signum sue libertatis prenominatus heinricus vel quicumque ea bona tenuerint, censum, custodiales et ea, quae ad sculteti officium pertinent, annis singulis tenetur ordinare occasione qualicumque non obstante.« Vgl. darüber v. Brünneck, a. a. O. I, 60. 61.

3) Das schließe ich aus der Stelle in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 243: »Cum securitatem non habemus impediencia succurrere, antequam dominus noster electus reuenerit.«

Namens, die wir in allen Gegenden Deutschlands finden:[1]) in jedem Falle läßt sich die Benennung seit dem 11. November 1375 nachweisen. Damals verlieh Heinrich III. dem Dorfe Voigtsdorf 12 Hufen Heide und legte jeder Hufe zu Weihnachten einen Zins von 8 Skot und 2 Hühnern auf. Weiterhin sind der Ortschaft noch 4 Uebermaßhufen zugeschlagen worden, die sich in der Nähe vorfanden, und darum lautet die erneuerte Verschreibung des Bischofs Kromer vom 1. Juli 1587 auf 40 Hufen, darunter 4 Schulzenhufen. Außer dem Schulzen saßen zu jener Zeit 9 Bauern im Dorfe; dieselbe Hufen- und Bauernzahl hat das Verzeichnis von 1656.[2]) Mit den 12 Waldhufen müßte Voigtsdorf demnach 52 Hufen messen; in Wirklichkeit giebt ihm der heutige Kataster nur 830,46,90 ha. oder $48^3/_4$ Hufen.

Die Verdienste, die sich die Verwandten des Bischofs Heinrich Fleming einst um die ermländische Kirche und die Besiedelung des Landes erworben hatten, wirkten bis in die Zeiten Eberhards nach. War die Rücksicht darauf bereits bei der Verleihung der 25 Hufen im Felde Kauniten an Albert Buxe maßgebend gewesen, so trat sie ganz unverhüllt zu Tage bei einer andern Landanweisung Eberhards für die Familie Fleming. In der Urkunde vom 4. Februar 1322, durch die Albert, der Sohn, und Albert von Barthenstein, der Schwiegersohn des verstorbenen Johannes Fleming,[3]) 21 Hufen im Felde Leylauken erhielten, spricht es der Bischof offen aus, daß sie diesen Beweis seines Wohlwollens einzig und allein dem Andenken ihres bischöflichen Oheims und den unvergessenen Bemühungen ihres Vaters bezw. Schwiegervaters um die Gründung von Braunsberg und die

---

[1]) Die meisten davon liegen in Schlesien. Auch könnte der Umstand, daß der Bistumsvogt dem Dorfe die Handfeste verlieh, bei der Namengebung mitgesprochen haben.

[2]) Cod. dipl. Warm II, Nr. 513; I, Nr. 243 Anm.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. VI, 212. 221; VII, 220. Auf S. 223 wird der Ort übrigens Voigtswerder genannt.

[3]) »Albertus, filius predicti Johannis flemyngi et Albertus gener eiusdem.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 211. Dieses ejusdem kann sich wohl nur auf Johannes Flemyng beziehen und nicht, wie Bender, E. Z. IX, 36 annimmt, auf Albertus. Schon dadurch wird ein Teil seiner Vermutungen über die Fleminge von Wusen hinfällig. Vgl E. Z. XII, 683.

Hebung des Bistums zu verdanken haben. Im Einvernehmen mit seinem Kapitel überträgt er ihnen und ihren wahren Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts die Begüterung nach kulmischem Recht frei und als Lehen für ewige Zeiten mit allem Nutzen und Nießbrauch sowie mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Einen leichten Reiterdienst in den Grenzen der Diözese zur gemeinen Verteidigung des Landes haben sie zu leisten, haben nach 3 Freijahren alljährlich zu Martini $^1/_2$ Stein Wachs an die Kathedrale zu liefern und das übliche Pflugkorn und den hergebrachten Rekognitionszins zu entrichten. Persönlich hatte ihnen der Landesherr im Beisein Alexanders von Bludau, Heinrichs und Alberts von Baysen sowie ihrer Brüder bezw. Schwäger Heinrich, Johannes und Eberko Fleming die Hufen vermessen und abhügeln lassen. Von der Eckgrenze zwischen Kercus (Krickhausen) und Baysen verlief ihre Länge neben dem Felde und den Aeckern derer von Baysen bis zum Rubercbache; die Breite erstreckte sich von der genannten Eckgrenze sowie von dem erwähnten Bache bis zum See Tauten. Der Verschreibung zu Frauenburg wohnte ein Teil des Domkapitels bei; auch hing das Kapitel an die Urkunde sein Siegel.[1])

Der angegebene Grenzzug und die Gemarkungsgröße beweisen, daß das Feld Leylauken mit den jetzigen Ortschaften **Groß- und Klein Grünheide** zusammenfällt. Freilich bis an den Ruberc reicht deren Nordwestecke nicht heran, ebensowenig wie die Nordostseite bis an den Taftersee geht; aber das flache sumpfige Terrain hier macht es wahrscheinlich, daß der Taftersee einst weiter nach Südwesten reichte, und auch das Rubercfließ kann früher einmal seinen Weg weiter südlich genommen haben. Im Norden trifft Grünheide jedenfalls seit alters auf die Feldmark von Agstein. Der Name taucht zuerst gegen Ende des Jahres 1346 auf. Damals ist Rapoto von Grünheide vermutlich im Besitze des Gutes und gleichzeitig mit ihm wahrscheinlich der zum 1. April und 4. Dezember 1348 genannte Landschöffe Hanco oder Johannes von Grünheide.[2]) Beide mögen direkte Nachkommen der Erstbeliehenen gewesen sein. Rapoto

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 211.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 575; II, Nr. 74. 105. 122.

scheint bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts gelebt zu haben.[1]) Wohl dem Anfang des 16. Jahrhunderts gehören Nikolaus Grunheyde, seine Gemahlin Catherina und beider Sohn Mathias Grunheyde an. 1587 nennt George Littwitz die Besitzung sein Eigen. Bald darauf ergab eine Vermessung derselben über 1 Hufe Uebermaß; davon verblieben ihr laut Urkunde vom 5. März 1620 einige 20 Morgen, 10 Morgen fielen an das Dorf Krickhausen. Am 3. Januar 1633 erneuerte der Bistumsadministrator Michael Dzialynski das Gutsprivileg. Damals befand sich Grünheide in den Händen der Familie Bartsch und verblieb bei ihr, allerdings durch Erbteilungen sehr zersplittert, bis ins 18. Jahrhundert hinein. Seit jener Zeit wohl datiert die Teilung in Groß- und Klein Grünheide. Am 23. April 1687 gestattete Radziejowski den Besitzern — es waren die Kinder des Jakob Bartsch bezw. ihre Männer und Nachkommen — die Erbauung eines Kruges nach kulmischem Recht an der Landstraße innerhalb der Gutsgrenzen. Die Revision der Privilegien von 1767 erwähnt als Inhaber von Grünheide den edlen Godefridus von Hatten; aber derselbe war nach den amtlichen Verzeichnissen des Jahres 1772 nur Eigentümer von Kl. Grünheide mit 11 adeligen Hufen, 1 See und 18 Einwohnern, während damals auf Gr. Grünheide, das 8 adelige und 2 kölmische Hufen mit 26 Einwohnern zählte, Christoph von Schau saß.[2]) Heute mißt Gut Gr. Grünheide 162,12,70 ha. oder 9½ Hufen, Kl. Grünheide 194,04,50 ha. oder rund 11½ Hufen. Die Grenzen sind die alten; nur im Nordwesten gegen Basien hin und im Norden nach Agstein zu scheinen kleine Veränderungen vorgekommen zu sein.

Während der Regierung des Bischofs Eberhard that Tünge, der Sohn des Preußen Curtige, Lehnsmann der ermländischen

---

[1]) Wenigstens trägt die Abschrift des Privilegs vom 4. Februar 1322 in dem um diese Zeit angelegten alten Privilegienbuch C. 1 im B. A. Frbg. die Ueberschrift: Litera Rabotonis super villa Grüneheide.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 286; E. Z. VI, 210; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 211 Anm.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. IX, 615 f. 622 ff; X, 76. 89. 108. Die Revisio von 1702 nennt als Besitzer von Grünheide die Domina Vidua Schauin und die Generosi Bombek et Melicz; der Krug heißt bei ihr taberna Schauiana.

Kirche, mit Wissen und Willen seiner Erben seine 35 Hufen im Felde Kercus zu einem Dorfe mit kulmischem Recht aus. Eberhard, der Lokator, erhielt für sich und seine Rechtsnachfolger 3½ Freihufen zum Schulzengute, Fischerei zu Tisches Notdurft in dem angrenzenden Gewässer und die großen wie die kleinen Gerichte so jedoch, daß er ⅔ von deren Gefällen dem Grundherrn abliefern mußte. Diesem blieb der Schulz alljährlich zu Martini auch für den Zins der übrigen Hufen haftbar, der in einer Höhe von 16 Skot und 2 Hühnern auf jeder derselben lastete.[1]) Bischof Johannes I. erwarb im Dorfe, das nach dem Felde Kercus alsbald Kirchhusen oder **Krickhausen** benannt wurde, 4 Mark ewigen Zins und bestimmte ihn unter dem 11. Juli 1355 zum Unterhalte einer von ihm gestifteten Vikarie bei der Kathedrale. Dadurch kamen die 3½ Hufen des Claus Vogelsang, die 1 Hufe des Krügers Mathias und 1½ Hufen eines gewissen Nikolaus Kussieyn zu Kirchhusen unter die Verwaltung des ermländischen Domkapitels. Weitere 9 Mark weniger ½ Vierdung ewigen Zins in Kyrchusen bei Wormditt, der auf den Hufen des dortigen Schulzen, der Bauern Wernher, Peter Sager, Johannes Jnsine und Nikolaus Baysen sowie auf dem Garten des Kruges stand, kaufte Heinrich III. seinem Vasallen Jakob von Tüngen ab und überwies ihn am 8. April 1382 dem Kollegiatstift in Guttstadt. Ein Menschenalter später ist das ganze Dorf im Besitz des bischöflichen Stuhls; denn am 23. April 1423 erneuerte Johannes Abezier der Gemeinde die Handfeste vom 6. August 1318.[2]) Vielleicht hatte er inzwischen den Rest des Zinses samt dem Gerichte käuflich an sich gebracht, vielleicht auch war der Ort durch den Plünderungszug von 1414 wüst geworden und dadurch an den Landesherrn zurückgefallen. Eine zweite Erneuerung der Handfeste durch Hosius datiert vom 20. Mai 1566. Dieselbe gewährte dem Schulzen 4½ Hufen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 187. Tünge, der sich vermutlich nach Braunsberg zurückgezogen hatte, wo er auch die Handfeste für Eberhard ausstellte, wollte vermutlich nicht jedesmal zu den Gerichtsverhandlungen nach Kercus reisen; deswegen übertrug er dem Schulzen den Vorsitz auch in den großen Gerichten.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 224; III, Nr. 136. 600.

und verpflichtete ihn zusammen mit dem Schulzen von Wagten zu einem Reiterdienst; doch schon Simon Rudnicki befreite ihn davon am 10. Januar 1618 wegen der häufigen und bis nach Schelginen (Schillgehnen) gehenden Briefbeförderungen, die ihm oblagen. Durch denselben Bischof erhielt Krickhausen am 4. November 1619 zehn Morgen Uebermaß vom angrenzenden Grünheide. Ein Stück Wald bei Crossen und Dargels scheint es seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts besessen zu haben. 1587 zählte das Dorf 9 Bauern; das summarische Verzeichnis von 1656 giebt ihm 7 Bauern, 1 Schulzen und 1 Krug, der dem auf Wölken sitzenden Pilchowitz gehörte. Ein Teil des Dorfzinses floß auch damals noch in die Domkasse. Am 3. Januar 1682 bestätigte Radziejowski das Krugprivileg und bewilligte zugleich dem edlen Urban Tausch 1 Hufe nach magdeburgischem Recht zu beiden Geschlechtern unter einem Zinse von 2 Mark. Die Verzeichnisse von 1772 führen „Krekhausen" unter den Bauerdörfern des Amtes Wormditt auf.[1]) Die Gemarkungsgrenzen, die nur im Norden gegen den Tafterwald sich etwas geändert zu haben scheinen, umschließen heute ein Areal von 634,88,80 ha oder 37¼ Hufen.

Zu derselben Zeit, da in der Seeburger, Heilsberger und Wormditter Gegend die Rodung weiter und weiter in den preußischen Urwald drang, hatte Bischof Eberhard auch die Besiedelung des Gebietes zwischen Passarge und Baude, soweit es zum Fürstbistum gehörte, zu Ende geführt. Der weitaus größte Teil befand sich bei seinem Regierungsantritt bereits in festen Händen; nur im äußersten Südwesten stand noch ein kleines Stück zur freien Verfügung des Landesherrn. Hier lag am rechten Ufer der Baude nw. von Curau im Felde Pataurīs der Ort Sampalth oder der Schampenhof, vermutlich die Besitzung jenes Preußen Sampolto oder Sampaltot, den die Urkunden der Jahre 1284 und 1285 verschiedentlich erwähnen.[2]) Aber bald muß das Gut, wohl durch das Aussterben von

[1]) Rev. priv. von 1702 u. 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 187 Anm.: III, Nr. 175; E. Z. VI, 212. 222; VII, 211. 220; X, 94. 97.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 64. 65. 84. 103; vgl. E. Z. XIII, 464. Pataurīs hängt vielleicht mit tauris, der Büffel, zusammen.

Sampoltots Mannsstamm, wieder der Herrschaft anheimgefallen sein; denn schon unter dem 26. Juni 1311 verschrieb Eberhard die 8 Hufen im Felde Patauris, die dort an Wäldern, Wiesen und Weiden, an Heideland, Sümpfen und Bergen der ermländischen Kirche nach der Vermessung von Curau geblieben waren, mit Zustimmung des Kapitels dem Preußen Sadluko zu Leben. Einen der Landessitte entsprechenden leicht gerüsteten Reiter hatte er dafür zu stellen gegen jeden Bedränger des Bistums, so oft er dazu aufgefordert wurde, hatte das übliche Pflugkorn zu zahlen und als Rekognitionszins jährlich zu Martini 1 Pfund Wachs zu entrichten.[1]) Sadluko war schon anderwärts begütert gewesen, aber auf ungerechte Weise um sein Besitztum und die Frucht seiner Arbeit gekommen.[2]) Er ist vielleicht identisch mit jenem Preußen Sadluke, den einst die Urkunde vom 17. April 1298 samt seinen 6 Hufen in Wosgein (Schafsberg), auf denen er saß, in die Botmäßigkeit der Brüder Jordan und Nikolaus gegeben hatte.[3]) Uebermäßige Forderungen vonseiten seiner Herren mochten ihm den Aufenthalt daselbst verleidet und ihn zum Fortziehen bewogen haben,[4]) worauf ihm der Bischof aus Mitleid als Ersatz die 8 Hufen im Felde Patauris verlieh. Um ihn für die Zukunft sicher zu stellen, verbriefte er ihm und seinen Erben aus besonderer Gnade das Recht, die genannten Hufen auf ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts zu vererben, sowie die Befugnis, dieselben zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken und sie auf andere Personen bei Lebzeiten wie für den Fall des Todes zu übertragen, doch stets unbeschadet der Rechte des Bischofs und

---

[1]) Von dem kölnischen Pfennig ist auffallenderweise nicht die Rede. Die Abbr. priv. fol. 10 erwähnt die Rekognitionsgebühr bei Sadluken überhaupt nicht.

[2]) »Et quia afflictis non est addenda affliccio sed pocius compassio, dampno et perdicioni sue quod campo suo et laboribus suis est priuatus indebite, condolentes autem dicto Sadluco conferimus. . . Cod. I, Nr. 161.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 105. Vgl. E. Z. XIII, 359. 360. Noch die Urkunde vom Jahre 1310 (Cod. I, Nr. 157) nennt die graniciae Sadeluci prutheni nördlich von Heinrichsdorf.

[4]) Ueber das Fortzugsrecht der hörigen Preußen s. Hoffmann, a. a. O. S. 242. 243.

der Kirche.[1]) Desgleichen gewährte er ihnen in seiner Huld das Eidesgeschenk, wobei er die Zahl der Eideshelfer, sie selbst eingerechnet, auf höchstens 7 festsetzte; in minder wichtigen Sachen sollten auch weniger genügen. Ueber die preußischen Hintersassen, die sie etwa auf ihrem Gut ansetzen würden, erhielten Sadluko und seine Nachfolger die niedere Gerichtsbarkeit und von der hohen, die dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorbehalten blieb, die Hälfte der Bußen.[2]) Es war, wie aus allem hervorgeht, ein preußisches Lehen, das ihnen zuteil wurde, und die auf Schloß Braunsberg ausgestellte und von Bischof und Kapitel besiegelte Beleihungsurkunde bezeugen unter andern auch Sadlukos Stammesgenossen Nikolaus Trumpe, Schroyte und Heinrich, genannt Tulne.[3])

Ein Menschenalter später, am 5. November 1340, überließ Bischof Hermann im Einverständnis mit dem Kapitel den Preußen Sadluken und ihren Erben zu ihren 8 Hufen zwischen Curau und Gr. Rautenberg $2^1/_2$ Hufen von dem Uebermaße (der Obirschar), das eine genaue Vermessung des Gutes ergeben hatte, und zwar zu kulmischem Recht mit allen Nutzungen gegen einen jährlichen Zins von 15 Skot und 2 Hühnern für die Hufe, dessen Zahlung nach 4 Freijahren zu Weihnachten des 5. Jahres beginnen sollte. Etwaige preußische Hintersassen unterstanden auch hier der Gerichtsbarkeit der Gutsherrn in der Weise, wie sie das Hauptprivileg vom 26. Juni 1311 aussprach.[4])

5 weitere Uebermaßhufen vom Gute Sadlukens hatte Hermann

---

[1]) »Et quod sepedictos mansos possunt vendere, commutare, dono dare, in alias personas racione vite et mortis transferre nostris tamen ac nostre Ecclesie Juribus semper saluis.« Es ist fast wörtlich dieselbe Bestimmung, die wir in den Privilegien von Körpen, Gr. Klenau und Wusen und in der Handfeste von Medien (Cod. I, Nr. 57. 73. 83. 196) finden. Auch wird von Sadluko, geradeso wie es bei Korpen und Wusen geschieht, nur die Wachsabgabe, nicht der kölnische Pfennig als Rekognitionszins gefordert. Sollte etwa auch seine Begüterung in die Kategorie der Allode gehören? Vgl. E. Z. XII, 677. 680. 681. 689.

[2]) Nicht ein Drittel, wie es sonst die Regel ist.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 161. Die Abbr. priv. fol. 10 bezeichnet das Recht von Sadluken als »jus hereditarium utriusque sexus.«

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 312.

schon am 19. August 1340 mit Einwilligung und unter dem Siegel des Kapitels seinem getreuen Diener Stephan Rosenwasser verliehen, gleichfalls zu kulmischem Recht und zu dem gleichen Hufenzinse von 15 Skot und 2 Hühnern nach 4 Freijahren. Auch Rosenwasser erhielt die kleinen Gerichte, von den großen jedoch, die dem Richter der bischöflichen Kurie in Braunsberg, d. h. dem dortigen Burggrafen vorbehalten blieben, nur ein Drittel.[1]) In der Folge ward seinem Besitztum ausschließlich der Name Schampenhof, während das Gut Sadlukos nach diesem **Sadluken** benannt wurde. Später finden wir beide Besitzungen vereinigt.[2])

Stephan Rosenwasser ist wohl nach Braunsberg gezogen und hat dort Bürgerrecht erworben; wenigstens wird ein Bertold Rosenwater, vielleicht sein Sohn, seit 1364 als Braunsberger Bürger erwähnt. Das Geschlecht Sadlukos ging vermutlich in den Kriegen des 15. Jahrhunderts zu Grunde: unter Bischof Nikolaus von Tüngen lag das Gut öde und verlassen da, und erst Lukas Watzelrode that es am 4. Sept. 1501 aufs neue an Thomas Werner als Lehen unter Auferlegung der gewöhnlichen Abgaben aus. Die 5 Hufen des alten Schampenhofes scheinen damals wieder von Sadluken getrennt und besonders vergeben worden zu sein. Wir dürfen sie wohl in dem Freigute Höfen wiedererkennen, das dem zuständigen Pfarrer von Bludau für 5 Hufen den üblichen Dezem liefert, 1539, wo es sich in den Händen der Familie Preuck befindet, vom Pflugkorn befreit wird und nach dem Musterzettel von 1587 einen Reiterdienst zu leisten hat. Später erhielt es den Namen Jägeritten, der sich in der Försterei und in der Mühle Jägeritten (auch Kurauer Mühle genannt) bis heute erhalten hat.[3])

Sadluken wurde nochmals wüst und blieb es bis gegen das

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 309.

[2]) In der Abbr. priv. fol. 7b. 8 sind beide Urkunden vom 19. August und 5. November 1340 unter der Ueberschrift »Schampenhouen« bezw. »Sadeluken« von späterer Hand nachgetragen, und bei Schampenhoven steht der Vermerk: »Nota originalis littera est apud illos de Sadeluken.«

[3]) Cod. dipl. Warm. II, S. 391. 536; I, Nr. 161 Anm.; E. Z. II 599; VI, 210.

Ende des 16. Jahrhunderts. Um 1595 und weiterhin nutzten es die Einwohner von Gr. Rautenberg gegen eine jährliche Pacht von 12 Mark. Das Verzeichnis von 1656 rechnet zu Sadluken 11 Hufen; aber sie brachten damals dem Landesherrn nichts ein, bis dann Michael Stephan Radziejowski (1679—1688) die Hälfte des Gutes, 5½ Hufen dichten Wald, um sie wieder unter Kultur zu bringen, dem ermländischen Domherrn Kowalski auf Lebenszeit als Gratial verlieh. Mit Zustimmung des Bischofs Zaluski überließ sie dieser aber noch vor 1702 dem Frauenburger Vogte Preuschoff. Die anderen 5½ Hufen bestanden immer mehr mit Wald, der wegen seiner zu großen Entfernung von allen Städten nutzlos für den bischöflichen Tisch dalag. Endlich that Theodor Potocki unter dem 10. April 1720 Sadluken zusammen mit Gr. Tromp an den Allensteiner Burggrafen Paul Weiß als Lehen zu kulmischen Recht aus gegen die Verpflichtung, alljährlich 240 Floren an das eben errichtete Konvertitenstift in Braunsberg zu zahlen. Noch 1772 befindet sich das Gut, das damals schon in Alt- und Neu Sadluken zerfiel und 12 Hufen und 8 Morgen sowie 44 Einwohner zählte, im Besitz der Familie Weiß. Heute ist Sadlucken bedeutend größer als vor alters, da Alt Sadlucken 176,06,60 ha. oder 10⅓ Hufen und Neu Sadlucken 172,06,51 ha. oder rund 10 Hufen mißt. Der Zuwachs kann erst nach 1772 und zwar, wie der unregelmäßige Grenzzug zeigt, im Osten, d. h. von der Curauer Forst hinzugekommen sein.[1])

Im Westen der 100 Hufen des Ritters Rupertus (Tiedmannsdorf und Födersdorf) hatte ein Johannes Krebs die Rodung der Wildnis begonnen. 25 Hufen hatte ihm hier die Munifizenz des Landesherrn zur Ansetzung eines Dorfes nach kulmischem Recht zur Verfügung gestellt. Sobald die Siedelung, die nach dem Lokator Krebswalde genannt wurde, Bestand versprach, erteilte ihr Bischof Eberhard am 25. Januar 1314 auf Schloß

---

[1]) E. Z. VI, 210; Cod. dipl. Warm I, Nr. 161 Anm.; E. Z. VII, 191; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. X, 74. 88. 105. Auf Seite 97 daselbst wird als Besitzer des Gutes das Beneficium Potozianum in Braunsberg angegeben, weil der Zins dorthin entrichtet wurde. Vgl. E. Z. XIII, 468.

Braunsberg die Handfeste. Diese gewährte dem genannten Johannes Krebs und seinen wahren Erben mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte[1]) für ihre Mühewaltung 3 Freihufen zum Schulzengut; jede der übrigen 22 Hufen sollte nach 9 Freijahren jährlich zu Weihnachten ½ Mark Zins zahlen. Auch die Anlage eines Kruges, einer Fleisch- und einer Brodbank ward dem Schulzen gegen eine jährliche Steuer von 2 Pfund Wachs zugestanden. Das Wartgeld aber und der Bischofsscheffel wurden ihnen, weil die Dorfmark noch zum Teil aus dichtem wüstem Walde bestand, für 3 Jahre erlassen. Fast sämtliche Gutsbesitzer der Umgegend, Gerko von Curau, sein Bruder Alexander, sein Sohn Rapoto, Johannes von Bludau, Johannes von Rautenberg, Konrad Borow und Jordan von Schafsberg, ferner der Pfarrer Humbold von Rautenberg, der Seelsorger der neuen Kolonie, der damalige bischöfliche Kaplan Stephan und der damalige Diakon Gerko, der Sohn des gleichfalls in der Nähe begüterten Dietrich Bauch,[2]) waren, wie es scheint, als Zeugen bei der Ansetzung des Dorfes zugegen gewesen. Zur feierlichen Verschreibung zog der Bischof noch den Domprobst Heinrich und Petrus, den Pfarrer von Frauenburg hinzu.[3])

Wir haben bisher das Pflugkorn, wie der Bischofsscheffel, die mensura episcopalis, für gewöhnlich hieß, nur als eine Last der selbständigen Güter kennen gelernt. Die Gründungsurkunde von Krebswalde belehrt uns, daß diese Abgabe auch auf den Schulzen- und Bauerngrundstücken der ermländischen Dörfer ruhte. Sie galt hier jedenfalls für so selbstverständlich und war wohl durch allgemeines Landesgesetz ein für alle Mal so genau geregelt, daß eine besondere Erwähnung in den Dorfhandfesten nicht notwendig schien und wir nur gelegentlich von ihrem Vorhandensein und ihrer Höhe Kunde erhalten. Auch hier wurde sie vom

---

[1]) Es steht wörtlich: »cum tercia parte maiorum et minorum judiciorum.« Doch scheint ein Versehen des Abschreibers vorzuliegen, da die Abbr. priv. fol. 5 dem Schulzen die kleinen und ⅓ der großen Gerichte giebt: »scultetus habet minora Judicia et maiorum terciam partem.«

[2]) Vgl. E. Z. XIII, 483.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 170.

Pfluge und nicht von der Hufe gefordert, und sie betrug für jeden Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen.[1])

Die Kriegsstürme des 15. und 16. Jahrhunderts haben das Dorf Krebswalde vom Erdboden weggefegt. Nachdem seine Gemarkung lange Jahre wüst gelegen, kam sie 1553 als Gut in den Besitz des Landvogts Georg von Preuck; aber so verwahrlost war der Grund und Boden, daß das Gutsprivileg von dem sonst gewöhnlichen Reiterdienst absah. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts gehörte „Krebeßwalde" dem Herrn Hans Preucke, einem Sohne Georgs.[2]) Wohl schon damals bildete es einen Teil von Curau,[3]) mit dem es das ermländische Kapitel am 26. April 1712 von den Brüdern Dietrich und Friedrich von Tettau erwarb.[4]) Doch sein Areal war mit Wald bestanden, und Wald bedeckt noch heute die ehemaligen Ackerflächen: es ist jenes Stück der Födersdorfer Forst, das sich südlich von Paarlack, südwestlich von Tiedmannsdorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze zieht.[5])

---

[1]) Von den ermländischen Handfesten fordern nur die des Dorfes Linglack bei Bischofstein und des Dorfes Battatron bei Guttstadt (Cod. II, Nr. 337. 383; III, Nr. 308) ausdrücklich das Pflugkorn, das sie freilich mit dem Hufenzins unter der gemeinsamen Bezeichnung census zusammenfassen; dagegen wird es in den Dorfhandfesten des Ordens von Anfang an regelmäßig zur Pflicht gemacht: »preterea de quolibet aratro unam mensuram tritici et unam mensuram siliginis nostre domui singulis annis dabunt,« „vnd yo von dem pfluge sullen sy vns geben einen scheffel korns vnd einen scheffel weysze." Cod. dipl. Warm. I, Nr. 107. 132. 152. 170. 176. 204. 206; II, Nr. 34. 41. 88. 252; III, Nr. 16. 90. 199. Durch die angeführten Urkunden widerlegt sich auch die Behauptung Hoffmanns a. a. O. S 229 f., daß die Bauern das Pflugkorn von jeder beackerten Hufe, die ihm ja mit dem Pfluge identisch ist, zu geben hatten, vor allem durch Cod. III, Nr. 16, wo Hufe und Pflug besonders scharf auseinander gehalten werden.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 170 Anm.; E. Z. II, 601 ff.; VI. 209.

[3]) Daher wird Krebswalde in dem summarischen Verzeichnis von 1656 nicht mehr aufgeführt und werden dem Gute Curau daselbst 55 Hufen gegeben. E. Z. VII, 192. Doch wird Krebswalde noch 1669 als besonderer Ort in den Kirchenbüchern von Gr. Rautenberg erwähnt.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 239 Anm.

[5]) Die Nordwand von Krebswalde fiel, wie aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201 ersichtlich ist, mit der Südwand von Paarlack zusammen; die Ostwand lag, wie sich aus derselben Urkunde ergiebt, in der Verlängerung

In dem Privileg für Hermann v. Bludau vom 25. Mai 1310 tritt uns als Zeuge auch ein Ortwin entgegen. Schon sein Erscheinen unter lauter Großgrundbesitzern wie Otto von Rossen, Gerko und Alexander von Curau, Hermann Schreiber, Martin von Rautenberg und Jordan von Schafsberg kennzeichnet ihn als Lehnsmann der ermländischen Kirche. In der That besaß er 15 Hufen im Felde Perlauke mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischen Recht zu Lehen gegen einen leichten Reiterdienst innerhalb der Diözesangrenzen und der Verhaue zur allgemeinen Verteidigung des Landes, wann und so oft er dazu befohlen wurde. Auch das Pflugkorn und den üblichen Rekognitionszins sollte er alljährlich zu Martini nach Schloß Braunsberg abführen.[1]) Ortwin scheint gestorben zu sein, ehe die ihm bewilligten Freijahre verflossen waren. Seine Söhne ließ er in so bitterer Armut zurück, daß sie den Verpflichtungen gegen den Landesherrn nicht nachkommen konnten[2]) und mit dessen Genehmigung das Lehen zu den früheren Bedingungen an Dietrich, genannt von Rode, veräußerten. Unter dem 3. Oktober 1320 verreichte Bischof Eberhard im Einvernehmen mit dem Kapitel dem neuen Besitzer zugleich für seine Rechtsnachfolger beiderlei Geschlechts die 15 Hufen, und um ihn für seine bisherigen und weiter zu erwartenden treuen Dienste zu belohnen, vergrößerte er die Begüterung auf den Vorschlag des damaligen Bistumsvogtes, des Deutschordensbruders Rutcher, um 8 anliegende Hufen Wald, wovon alljährlich zu Martini ½ Stein Wachs an die Kathedrale zu liefern war; doch blieb das ganze Gut noch 3 Jahre hindurch von allen Diensten und Lasten frei. Der Grenzzug sämtlicher 23 Hufen begann dort, wo die Gaden der Dörfer Tiedmanns-

---

der Tiedmannsdorfer Westwand bis zur Kreisgrenze. Längs dieser lief die Südwand bis zum Südostpunkt des heutigen Curau, und von hier zog die Westwand als gerade Linie zur Paarlacker Südwestecke. Vgl. E. Z. XIII, 466.

[1]) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 153. 201.

[2]) »de quibus XV mansis Ecclesia nulla prius seruicia et fructum habere poterat nec habebat propter ipsorum filiorum Ortwini nimiam inopiam.«

dorf und Krebswalde aufeinandertrafen; von hier lief er aufwärts längs dem Krebswalder Walle bis zum Hauptgrenzmal dieses Dorfes, das bei einer Eiche am öffentlichen Wege von Braunsberg nach Holland und Heremita (wohl Herrendorf) sich erhob,[1]) und zog weiter bis zu der Grenzeiche in der Nähe des Berges Buxperg,[2]) um bei einer in einem Sumpfe stehenden Steineiche die Rautenberger Grenzwand zu erreichen. An ihr hinab ging er zu einer Linde und dann (querüber) zu einer anderen Linde (auf der Tiedmannsdorfer Grenze), von wo er zum Ausgangspunkte zurückkehrte.[3])

Da außer mehreren Geistlichen nur Braunsberger Bürger und darunter auch des Landesherrn Vetter Jakobus das zu Frauenburg ausgestellte und von Bischof und Kapitel besiegelte Privileg unterzeichnen, so werden wir kaum irren, wenn wir in Dietrich von Rode gleichfalls einen Braunsberger erblicken, der aus Rodde bezw. Rode in Westfalen oder Schlesien nach dem Ermland eingewandert sein mochte. Der Name des altpreußischen Feldes Perlauke (**Paarlack**) verblieb dem Gute, auf dem vermutlich noch Dietrich das gleichnamige Dorf ansetzte. Bei einer genauen Vermessung ums Jahr 1340 fanden sich daselbst 13½ Morgen Uebermaß, die Bischof Hermann am 5. Nov. des genannten Jahres den zeitigen Besitzern von Perlauke, den Brüdern Heinko und Tilo Wagener, den Söhnen des Frauenburger Bürgers Tilo Wagener, mit Zustimmung des Kapitels für 7 Mark Pfennige und einen jährlichen Zins von 8 Skot überließ.[4]) Tilo widmete sich dem geistlichen Stande und wurde

---

[1]) Die via communis de Brunsberg versus Hollandiam et heremitam ist ohne Zweifel dieselbe Landstraße, die noch heute von Braunsberg, wo sie anfangs mit der Braunsberg-Frauenburger Chaussee zusammenfällt, an Willenberg vorbei über Betkendorf, Drewsdorf, Kl. und Gr. Rautenberg nach Curau und weiter nach Mühlhausen und Pr. Holland verläuft. Von Mühlhausen zweigt ein Weg nach Herrendorf ab, in welchem wir wohl das Heremita der Urkunde vom 30. Oktober 1320 erkennen dürfen, nicht in dem weiter abseits gelegenen Hermsdorf.

[2]) Der jetzige Fuchsberg im Curauschen Moosbruch an der Südwestecke von Paarlack. Vgl. Cod. I, Nr. 201 Anm. 4.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201.

[4]) Unter den Zeugen der Verschreibung vom 5. November 1340 (Cod. I, Nr. 201 S. 349) kommt Johannes de culmine plebanus de Wormedith vor.

Priester. Auch Heinrich schein unvermählt und kinderlos geblieben zu sein, weshalb die Brüder ihre Besitzung am 23. Juni 1365 an Reyner, den Bruder des damaligen ermländischen Bischofs Johannes Stryprock, unter Beobachtung der rechtsüblichen Form verkauften.[1]) Damals fügte Stryprock nach eingeholter Genehmigung des Kapitels dem Gute zu kulmischem Recht noch 6 Freihufen von dem anliegenden großen Sumpfe hinzu, die sich unmittelbar an die Gutsgemarkung anschlossen. Zugleich erhielten Reyner und seine Nachkommen bis ins vierte Geschlecht einschließlich für Paarlack volle Dienst- und Abgabenfreiheit, die erst in der fünften Generation sowie für den Fall, daß das Besitztum früher in andere Hände überging, aufhören sollte. Das letztere trat ein, und zwar war es der bischöfliche Stuhl, der das Gut aller Wahrscheinlichkeit nach bereits gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erwarb.[2])

Der wilde Plünderungszug der Polen und Litauer von 1414 muß Paarlack zu Grunde gerichtet haben, und erst Bischof Franziskus übertrug wieder das alte Areal ohne die 6 Sumpfhufen, d. h. 23 Hufen 13½ Morgen unter dem 9. Februar 1430 einem Nikolaus Ruthing zur Anlage eines Dorfes nach kulmischem Recht. Die 2¾ Schulzenhufen sollten von jedem Dienst mit Ausnahme der allgemeinen Landesverteidigung frei sein; jede der Zinshufen hatte ½ Mark jährlich zu Weihnachten zu zahlen, jeder Pflug nach alter Sitte 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen zu liefern; auf den 13½ Morgen Uebermaß lastete der frühere Zins von 8 Skot. Der Schultheiß übte die niedere Gerichtsbarkeit und bekam ⅓ von den Bußen der hohen.[3]) —

Offenbar ist hier hinter culmine der Name Johannes ausgefallen, da der Frauenburger Domherr Johannes von Kulm und der Wormditter Pfarrer Johannes veschiedene Personen sind, wie wir aus Cod. I, Nr. 312 ersehen.

[1]) »eumque (sc. Reynerum) de predictis (mansis) per tradicionem literarum, quas dicti venditores super eisdem bonis habuerunt, nobis ob hoc assignatarum et traditarum investivimus prout in talibus est consuetum.« Das Gutsprivileg wurde also durch den Verkäufer dem Landesherrn zurückgestellt, und dieser übergab es nun zugleich mit dem Gute dem neuen Besitzer.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201 Anm. 2.

[3]) Abbr. priv. fol. 6b. 7; Cod. I, Nr. 201 Anm 2.

Den Stürmen des großen Städtekrieges fiel die Ortschaft nochmals zum Opfer und lag über ein halbes Jahrhundert ungenutzt, bis endlich Mauritius Ferber das wüste und verwachsene Dorf mit seinen 23 Hufen 13½ Morgen dem Großvogt des Bistums, dem Hauptmann von Braunsberg Georg v. Preuck, am 30. September 1532 mit dem großen und kleinen Gericht zu magdeburgischem Recht verschrieb. Noch 1587 sitzt auf dem Gute Perlacken der Sohn Georgs, Hans Preuck; doch „hält er davon keinen (Reiter-) Dienst, weil ihm solches in der Handfeste über gemeldetes Gut nicht auferlegt worden." Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts gehören 16 Hufen desselben den Guldensterns; 15 Jahre später eignet Paarlack dem Domkantor Georg Kunigk, von dem es vermutlich auf das Domkapitel überging, das noch 1772 in seinem Besitze ist.[1]) Die ganze Gemarkung war wohl an Gutsbauern aufgeteilt, und so wurde der Ort unter preußischer Herrschaft ein Bauerndorf, dessen Größe heute 443,93,53 ha. oder rund 26 Hufen beträgt. Im Norden stößt Paarlack seit alters an den Waldbelauf (früher Dorf) Bischdorf, nur daß ihm hier, nach dem Grenzverlauf zu urteilen, ein kleines Stück desselben später zugeschlagen worden ist; im Osten grenzt es an Tiedmannsdorf, im Westen an Gr. Rautenberg, im Süden an die Födersdorfer Forst (Krebswalde).[2]) Eine Verlängerung der Rautenberger Südwand durch die Paarlacker Gemarkung bis nach Tiedmannsdorf würde die ursprünglichen 15 (nördlichen) Hufen des Dorfes von den erst 1320 hinzugekommenen 8 (südlichen) Hufen trennen, während sich die dem Reyner Stryprock verliehenen 6 Sumpfhufen von der Paarlacker Südwestecke, im Norden von der Rautenberger Südwand, im Süden von der geraden Fortsetzung der Paarlacker Südwand begrenzt, durch das „Curausche Moosbruch" bis nach Sadlucken hingezogen haben dürften.

Wohl weniger als Landesherr denn als Verwandter bekundet Bischof Eberhard am 12. November 1314 zu Braunsberg den Kaufvertrag, wonach der dortige Bürger Jakobus, sein Vetter,

---

[1]) E. Z. II, 598; VI, 209; VII, 192; Rev. priv. von 1702; E. Z. X, 97. 104.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201. 237. 239.

der Sohn seines Oheims Widesgo, an den inzwischen verstorbenen Albert Bürmeyse und dessen Erben 2 Hufen 7 Morgen für 20 Mark und einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von 1½ Mark überlassen und ihnen aus besonderer Gnade gestattet hatte, auf den Hufen und in den dazu gehörigen Häusern Erz, Eisen, Flachs und Wolle frei zu verkaufen, einen freien Krug anzulegen, und auch sonst nach Belieben Handel zu treiben.[1]) Offenbar sind es Braunsberger Stadthufen und Braunsberger Bürgerhäuser, um die es sich hier handelt, wie denn auch nur Braunsberger Bürger, Johannes Weiß, Kuneko Reich, Johannes Dobryn, Rudolf von Elbing, Tidemann Ambrosii, sein Schwiegerson Konrad, Bertram Kürschner, Martin von Kiel und Michael die Urkunde bezeugen. Sie bilden vermutlich den Braunsberger Rat bezw. das Stadtgericht, vor dem allein sonst die Auflassung städtischen Grundbesitzes erfolgte.[2]) Die Beteiligung des Bischofs und die Ausstellung des Kaufkontraktes unter seinem Siegel[3]) geschah in diesem Falle wohl auf den besonderen Wunsch Jakobs, der dadurch dem Akte jedenfalls eine größere Feierlichkeit und Bedeutung geben wollte.

Wie wir uns erinnern, gehörte der Zins von den gemeinsamen Verkaufsstellen, von den sogenannten Bänken und Buden in Braunsberg ungeschmälert dem gemeinen Besten der Stadt. Dafür war die dortige Badestube landesherrliches Reservat. Am 27. Sept. 1318 verlieh Bischof Eberhard dieselbe nebst dem anstoßenden dazu gehörigen Terrain dem in seinem Fache erprobten und von allen empfohlenen Bader Bartusche von Braunsberg und dessen Erben gegen 4 Mark jährlichen Zins, wovon

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 172: »Alberto et suis heredibus indulsit ex speciali gracia, quod in antedictis mansis et ipsorum domibus possint liberaliter vendere calibem, ferrum, linum, lanam et tabernam liberam habere si voluerint et alia mercimonia exercere prout ipsis videbitur expedire.« Wäre es ein Gnadenerweis des die Urkunde ausstellenden Bischofs, wie die Herausgeber des Codex im betreffenden Regest annehmen, dann müßte indulsimus statt indulsit stehen.

[2]) Vgl. über das Veräußerungsrecht die betreffende Stelle in der Braunsberger Handfeste (Cod. I, Nr. 56) und v. Brünneck, a. a. O. I, 62 ff.

[3]) Daß er als Landesherr und Obereigentümer ein Recht dazu hatte, unterliegt wohl keinem Zweifel.

sie 2 Mark zu Michaelis und die andern zu Ostern entrichten sollten; zudem durften der Bischof und seine Hofleute (familia) unentgeldlich baden: eine Entschädigung für das Bad blieb ihrem freien Willen und Ermessen überlassen. Der Bader und sein Gesinde sowie jeder, der sich in dem Bade verging, unterstand, wenn er nicht etwa in der Stadt ergriffen wurde, dem bischöflichen Richter und Gerichte. Gewiß mit Absicht hatte der Bischof neben andern auch die damaligen Braunsberger Ratmänner Hermann Schreiber, Konrad Bunte und Goswin sowie den zeitigen Schultheißen Thideko, genannt Breseke zur Verschreibung hinzugezogen: Die Exemption der Badestube von der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt sollte auch von deren Vertretern ausdrücklich bezeugt und anerkannt werden. — Im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts hat dann Bischof Franziskus die Braunsberger Badestube durch Kauf wieder in den unmittelbaren Besitz des bischöflichen Tisches gebracht.[1]) Der Ort, wo sie einst gestanden, an der Passarge der großen Amtsmühle gegenüber in der Nähe des Schlosses, heißt noch heute der Baderberg.

Am 19. Juli 1325 stellt Eberhard v. Neiße seine letzte Urkunde aus. Sie überträgt seinem Diener Marquard und dessen Erben beiderlei Geschlechts für treu geleistete Dienste den Garten samt dem Hause vor Braunsberg, die der Bischof für sein eigenes Geld erworben hatte. Erst nach seinem Tode sollen die Beliehenen davon alljährlich zu Martini $1/2$ Vierdung Pfennige an die ermländische Kirche entrichten. Alle Verwandten Eberhards, soweit sie noch am Leben sein und in der Nähe weilen mochten, sind damals in Braunsberg um ihn versammelt: Wichego, sein Oheim, und dessen Sohn Jakobus, Herbord und Heineko (Heinrich), der Sohn seines Bruders (Arnold von Neiße).[2]) Der Bischof ahnte schon, wie es scheint, sein bevorstehendes Ende. In der That hat ihn bald darauf die Krankheit ergriffen, von der er sich nicht mehr erholen sollte: am 25. Mai 1326 ist er gestorben; zu Frauenburg in der Kathedrale liegt er begraben.[3])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 188 mit Anm.
[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 223.
[3]) Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

Als Kolonisator steht Eberhard v. Neiße seinem Vorgänger Heinrich Fleming ebenbürtig zur Seite. Wie dieser hatte auch er in der Erschließung des Bistums, in der Ansetzung von Städten und Dörfern die erste und vornehmste Pflicht des Landesherrn gesehen und hatte der Lösung dieser Aufgabe mit allen Kräften nachgestrebt. Keine Arbeit, keine Mühe hatte er dieserhalb gescheut in der richtigen Erwägung, daß ohne Anstrengung nichts Löbliches, nichts Hervorragendes geleistet werden kann, daß sie die unerläßliche Vorbedingung großer Thaten und die feste unerschütterliche Grundlage des Ruhmes ist.[1])

Kritiken und Referate.

Die Slawen in Deutschland. Beiträge zur Volkskunde der Preußen, Litauer und Letten, der Masuren und Philipponen, der Tschechen, Mähren und Sorben, Polaben und Slowinzen, Kaschuben und Polen. Von **Dr. Franz Tetzner.** Gr. 8°. Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. Braunschweig 1902. 520 S. Preis geh. M. 15,00, geb. M. 16,50.

Der Verfasser unterscheidet zwei Gruppen von Slawen in Deutschland, die baltischen Völker, zu denen er die Altpreußen, Litauer und Kuren oder Letten rechnet, und die westslawischen Stämme, welchen er die Masuren mit den Philipponen, die Tschechen, Mähren und Sorben, die Polaben und Slowinzen, die Kaschuben und Polen zuweist. Nach einer kurzen historischen Einleitung, die uns Aufschluß giebt über das Eindringen der Slawen nach Ostdeutschland und ihre darauf folgende allmähliche Germanisierung, werden die einzelnen Volksstämme oder vielmehr ihre Ueberreste der Reihe nach durchgegangen und in ihren Hauptzügen geschildert. Wir lernen ihre Geschichte und ihr Sprachgebiet, ihre Dörfer, Häuser und Gehöfte kennen, erhalten einen Einblick in ihr Sinnen und Sagen, in ihre Feste und Spiele, werden vertraut mit ihren Sitten und Gebräuchen, mit

---

[1]) »consulte ponderans, quod nihil sine labore laudabile, nil excelsum, cum sit labor virtutum area et laudis fundamentum.« Scr. rer. Warm. I, 54.

ihrer Beschäftigung und ihrem Charakter, erfreuen uns an ihren Liedern und Sprüchen, ihren Tänzen und Gesängen, bewundern ihre eigenartige Kleidung und ihr seltsames Geräte und lassen uns von ihrer schwermütig-träumerischen und doch feurig-hinreißenden Musik die Seele bewegen. Vor allem wird der Dichtung, überhaupt der Literatur, die jedes Volk entwickelt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht nur werden deren Hauptvertreter, der Litauer Christian Donalitius und seine Nachfolger, der Kure Ludwig Rhesa, der Masure Michael Pogarzelski eingehend gewürdigt, auch das Volkslied, namentlich die litauischen Dainos, „kleine reizende Gemälde voll Liebreiz und Zauber“, die Sprichwörter, die Sagen und Märchen, die Fabeln und Rätsel, in denen sich das innerste Leben der Menschen offenbart, erfahren die gebührende Beachtung. Tetzner beschränkt sich dabei nicht auf das, was ihm alte und neue Schriften darüber bieten, er hat selbst an Ort und Stelle geforscht und beobachtet, hat die Volksseele belauscht und manchen bisher verborgenen Zug derselben ans Licht befördert. Sein persönliches Bekanntsein mit den Stämmen, die er schildert, giebt seiner Darstellung auch das frische Kolorit, das sie auszeichnet, während die beigefügten statistischen Tabellen, die übersichtlichen Karten, Pläne und Grundrisse, die zahlreichen Trachtenbilder und anderen Abbildungen, die Sprachproben, Melodien und Lieder die Anschaulichkeit ungemein erhöhen, so daß das Studium des Buches zum Vergnügen wird. Von Wert sind ferner die jedem Abschnitt vorgedruckten literarischen Nachweise, wenngleich sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können und wohl auch nicht wollen.

Freilich dürfen wir nicht alles, was das Werk enthält, ohne weiteres auf Treu und Glauben hinnehmen. Schon der Titel fordert zur Kritik heraus. Die Preußen, Litauer und Letten gehören ebensowenig zu den Slawen, wie die Romanen den Germanen zuzuzählen sind; sie bilden auch nicht ein „besonderes Glied“ neben den westslawischen Stämmen, sondern eine eigene indogermanische Völkergruppe, die man, wenn man will, die baltische nennen mag, die man aber nach Ausweis der vergleichenden Sprachforschung unter keinen Umständen den Slawen subsumieren darf. Dann zeigen die historischen Partieen Schwächen,

die kaum zu entschuldigen sind. Daß Tetzner auf dem Gebiete der Geschichte nicht Fachmann ist, merkt man aus jeder Zeile: trotzdem hätte die Verarbeitung der einschlägigen Literatur etwas geschickter ausfallen müssen. An der Geschichte der alten Preußen z. B., die uns am nächsten liegt, könnten wir, wenn wir scharf sein wollten, nahezu alles und jedes bemängeln und beanstanden. Anstatt für die ersten Jahrhunderte einen kurzen klaren Auszug aus Lohmeyers Geschichte von Ost- und Westpreußen zu geben, reiht er einzelne Thatsachen ohne systematischen Zusammenhang lose aneinander, zitiert Dahnsche Verse, beruft sich auf des Waisselius „Chronika alter Preussicher Historien" und stützt sich für die Sitten und Gebräuche auf die Märchen von Simon Grunau, Johann Meletius, Hennenberger, Schütz, Waisselius und Hartknoch. Die Einzelheiten durchgehen hieße einen eigenen Abriß der preußischen Geschichte schreiben, und das ist hier nicht unsere Aufgabe. Der Historiker, soviel steht fest, kommt bei dem Tetznerschen Buche nicht auf seine Rechnung, und wer sich über die Geschichte der baltischen und westslawischen Völker zuverlässig orientieren will, wird zu andern Hilfsmitteln greifen müssen.

Der Wert der Arbeit liegt eben auf ethnologischem Gebiete: Wer sich für die Volkskunde unseres Vaterlandes interessiert, dem können wir das Werk aufs wärmste und angelegentlichste empfehlen. Röhrich.

Die Pest im Ermland. Von Pfarrer **Dr. Matern,** Schalmey. Ermländische Zeitung, Jahrgang 1902, Beilage zu Nr. 32. 33. 41. 44 (8. 9. 19. 22. Februar).

Der lebendig, anziehend und mit Sachkenntnis geschriebene Aufsatz, der zum guten Teil auf unveröffentlichten Braunsberger und Frauenburger Archivalien beruht, war wohl ursprünglich für eine wissenschaftliche Zeitschrift bestimmt, wie die als Fußnoten gegebenen Quellenbelege und die lateinischen Stellen im Texte darthun. Der Wunsch, den interessanten Stoff einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, mag dann die Veröffentlichung in einem Tagesblatte veranlaßt haben. Das heißt

aber der Gegenwart die Zukunft opfern und auf spätere Leser geradezu absichtlich verzichten. Gegen die übertriebenen Zahlenangaben der früheren Zeit kann man nicht mißtrauisch genug sein. Es ist sehr fraglich, ob Elbing um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt 9000 Einwohner gehabt hat, und auch die Bevölkerung von Danzig dürfte damals 13000 nicht viel überschritten haben. Daß die Pest der Jahre 1601—1602 in letzterer Stadt 16919 Menschen dahingerafft haben soll, ist ebenfalls unglaublich, und die angeblichen Pestverluste Braunsbergs von 1709—1711 sind nachweislich falsch, da Altstadt und Neustadt zusammen im Jahre 1772 noch nicht 5000 Seelen zählen (E. Z. X, 730). Wenn Matern mit Berufung auf Erml. Zeitschr. VIII, 608 behauptet, in der Mehlsacker Pfarrkirche erinnere ein Votivbild mit dem Bilde der h. Rosalia an die schweren Prüfungen, die die Stadt 1710 heimsuchten, so befindet er sich im Irrtum: Der geläuterte Kunstsinn der Enkel hat voll heißer Scham über den schlechten Geschmack der Vorfahren das neue Gotteshaus mit dem alten „Pestbilde" nicht verunziert, sondern diesem den verdienten Platz in der Rumpelkammer angewiesen. Röhrich.

Skizzen aus der Geschichte Ermlands. Ermländische Zeitung, Jahrgang 1901, Beilage zu Nr. 276. 290 (30. November, 18. Dezember); Jahrgang 1902, Beilage zu Nr. 5. 17. 129. 131. 161. 164. 188. 189 (8. 21. Januar, 8. 11. Juni, 16. 19. Juli, 16. 17. August).

Diese Skizzen liefern einen weiteren Beweis dafür, daß das Interesse für die Geschichte unserer engeren Heimat mehr und mehr an Boden gewinnt. Der ungenannte Verfasser, gleichfalls ein ermländischer Geistlicher, hat sich die Aufgabe gestellt, namentlich die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse des alten Fürstbistums in volkstümlicher Weise zu schildern, und er hat diese Aufgabe durch sorgfältige Verarbeitung der ihm zugänglichen Literatur nicht ohne Geschick gelöst. Seine Aufsätze wirken wie kleine Genrebilder, die zwar hier und da verzeichnet sind, die aber im ganzen das, was sie darstellen wollen, richtig und klar zur Anschauung bringen. Röhrich.

Zwei den Burggrafen Peter zu Dohna, Amtmann zu Braunsberg, betreffende Urkunden des Lauder Archivs.

Veröffentlicht
von
Georg Conrad,
Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

I.

1522. Sonnabend nach Judika (April 12.). — Riesenburg. —
Verschreibung eines Jahrgeldes für den Amtmann von Braunsberg Burggrafen Peter von Dohna.

Von gotß gnadenn wir Albrecht, teutschs ordennß hochmeister, Marggraff zu brandenburk etc bekennenn vnnd thun kunth genn Idermenniglich mith disem vnnserm offen briff, daß wir dem Edlenn vnnd wol gebornenn vnnserm liebenn getreuen peternn hernn von Danaw, ampthman zum braunsperge, ein gar gelth zugesagth habenn auß vnnser renthcamer zu hebenn, welchß er Nue hinfurth auß vnnserem ampth braunspergk Hebenn ßal, biß wir In an einen anderunn orth weitter vorsehenn, vorschreiben vnnd zusagen der wegenn obgemelthem vnnserem ampthman ßolch jar gelth vonn vnnserem ampth braunsperge zu hebenn An alleß vorhindernn vnd beschwerenn. Zu vrckunth habenn wir disenn vnnsern offenn briff mith vnnserem secreth lassenn besigelnn, der geben ist zu Risenburgk am sunnabennth Nach dem suntag Judica Im XXII^ten Jar etc.

Darunter von anderer Hand:

Jor jerlich jders johrr II hunderdt marck zu vberreychen

Auf der Rückseite:

daſ jar gelthe awſem brawnſberg vom ampth etc etc etc (von der Hand des Burggrafen Peter zu Dohna) 1522 vff Judica zu Riſenburg datirt (von anderer Hand).

Original auf Papier mit dem hochmeiſterlichen Rückſekret. (Archiv Lauck.)

II.

1522. Dienſtag nach Katharina (Dez. 2.) — Wormditt. — Zuſage des domherrlichen Teiles des Dorfs Baſien an Peter von Dohna.

Vonn gots gnaden Wir albrecht teutzſchs ordenns hohmeiſter Marggraff zw Branndenburgk etc. thun kunt vnnd bekennen offentlichen fur Idermeniglichen, diß vnſers offenn brifs anſichtigen, das Wir dem Edlen vnd wolgebornen vnſerm lieben getreuen hern Peter vonn dhona das dorff Bayſan den teyl, ßo die thumhern ſampt der Mulen In beſitzung vnd gebrauch gehabt, zuuerleyhen vnd zuuorſchreyben zugeſagt habenn, vmb ſeiner getreuen dienſt halben, ßo er vns vnd vnſerm orden gethan vnd hinfurt zu thun ſchuldig, vorleihen vnd zuſagen Im hiemit vnd In craft dis brifs ſolchs teyl an dem dorff, In maſſen vnd geſtalt zu beſitzen, geprauchen vnnd zu geniſſen, wie die thumhern ſolch Innengehobt, gebraucht vnd genoſſen habenn, des Wir Ime dan hiemit, bis ßo lang wir Ime ein Heuptverſchreybung daruber geben, ein bekentnus geben. Czu vrkunt mit vnſerm zu rugk vfgedruckten ſecret vorſigelt. Vnnd geben zu Wormidith dinſtag Nach katherine Im XXII jar.

Auf der Rückſeite:

Das dorff bayſenn vom M. gſth. hn dem homeyſthen zcvgeſageth etc. etc. etc. (Von der Hand des Burggrafen Peter zu Dohna).

Original auf Papier mit dem hochmeiſterlichen Rückſekret (Archiv Lauck.)

---

nost
170
'69

nal
ori
).

1)
10

Chronik des Vereins.

---

176. Sitzung am 24. Oktober in Frauenburg.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke zeigt zwei Briefe des hl. Franz Borgia aus dem Bischöflichen Archiv in Frauenburg vor, ferner den Brief eines Andreas Bobola vom Jahre 1608, welcher aber nicht von dem Heiligen herrühren kann.

Professor Dr. Kolberg übergiebt Namens des Herrn Erzpriesters Hinzmann in Wormditt eine Pfeilspitze, welche in dem Turmknopfe der dortigen Pfarrkirche gesteckt hat.

Professor Dr. Dombrowski berichtet über die Mitgliederzahl und Kassenverhältnisse des Vereins.

Der Vorstand beschließt, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Culm, Dr. Rosentreter, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins anzutragen.

Professor Dr. Kolberg spricht über das Trinitätsbild an der Pfarrkirche zu Wormditt und sucht es auf böhmischen Einfluß zurückzuführen, da diese Darstellungsweise in Böhmen häufig ist und andererseits böhmische Einflüsse für die Zeit der Entstehung er Wormditter Pfarrkirche geschichtlich nachweisbar sind.

Generalvikar Dr. Kolberg berichtet über die Handschrift on Monte Cassino, welche das Leben des hl. Adalbert enthält. ie Textausgabe von Pertz wird durch sie in manchen Stücken erichtigt.

Professor Dr. Röhrich bespricht eine Kritik Lohmeyers über die eschichte der Stadt Heilsberg und ihre Umgebung von der ründung bis in die neueste Zeit von A. Peter, welch letztere für e früheren Zeiten die althergebrachten Legenden ohne jede kritische eanstandung bringt. Alsdann verbreitet er sich über die ersten ihre der Gründung Heilsbergs.

Professor Dr. Dittrich spricht über den Streit der Familie Hannemann in Braunsberg mit der Königsberger Regierung wegen der Kindererziehung in gemischten Ehen. (1731.)

177. Sitzung am 30. Dezember in Braunsberg.

Der Vorsitzende teilt mit, daß Herr Bischof Dr. Rosentreter seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des Vereins anzunehmen die Güte gehabt und der Vereinskasse 100 Mk. überwiesen hat.

Generalvikar Dr. Kolberg legt das Wappen des Bischofs Fabian aus dem Brevier von 1516 vor, welches sich auf der Gymnasialbibliothek zu Braunsberg befindet, und weist zugleich auf die in den Lectionen der zweiten Nocturn daselbst befindliche vita S. Adalberti hin.

Professor Dr. Dombrowski berichtet über die Beschreibung Ermlands von Professor Dr. Bludau. Mit Dank nahm der Vorstand die Zusendung eines Exemplares des Werkes für die Bibliothek des Vereins an.

Professor Dr. Dombrowski legt Dreves, Schwertlilien vor.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Hipler verlas Professor Dr. Dittrich einen Auffatz von Dr. Paul Simson in Danzig: „Der erste Versuch des Bischofs Hosius, die Jesuiten nach dem Ermlande zu ziehen".

Professor Dr. Röhrich verbreitet sich über die älteste Geschichte von Wormditt.

178. Sitzung am 7. April 1902 in Frauenburg.

Der Vorsitzende teilt mit, daß es den Bemühungen des Professors Dr. Dombrowski gelungen ist, dem Vereine 85 neue Mitglieder zu erwerben.

Es wird beschlossen, für die Zeitschrift eine Abteilung „Kleinere Nachrichten" einzufügen.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Hipler verlas der Vorsitzende einen Bericht des Staatsrats Nicolovius über das lutherische Kirchen- und Schulwesen im Ermland vom 20. Juli 1808

Ferner legte der Vorsitzende die im Ministerium des Innern festgestellte neue Satzung für den ermländischen mons pietatis vor.

Berichtigt wurden Nachrichten über die Familie Saturgus, welche sich im oberländischen Geschichtsblatt, Heft 3 finden. Danach wäre die Familie eine Tilsiter Kaufmannsfamilie. Das ist unrichtig. Sie ist vielmehr eine Königsberger Familie. Adolf Saturgus starb allgemein betrauert 1739 in Königsberg. Der Vorsitzende fügte noch mehrere andere Nachrichten über die Familie bei, und Sekretär Dr. Liedtke bemerkte, daß sich diese Nachrichten aus Frauenburger Archivalien noch würden ergänzen lassen.

Bischöflicher Secretär Dr. Liedtke legt aus den Sitzungsberichten des geschichtlichen Vereins von Pernau einen Aufsatz über Fabianus Quadrantinus vor, welchem auch Frauenburger Archivalien zu Grunde liegen, der aber nicht immer ganz genau ist. Fabianus wurde 1544 in Stargardt geboren, besuchte das Colleg in Braunsberg, Cromer nahm sich seiner an und Hosius nahm ihn 1569 nach Rom mit; 1570 wurde er Erzpriester in Roeßel, verließ aber seinen Posten, wurde 1581 Kanonikus in Guttstadt und ging 1582 mit zwei anderen ermländischen Geistlichen nach Livland. Er wirkte zuerst in Pernau, wurde 1586 Generalvikar des Bischofs Patricius Nidecki in Wenden, wurde jedoch 1587 vertrieben, kehrte alsbald wieder auf seinen Posten zurück, zog sich aber dann nach Braunsberg zurück und trat 1588 in das Krakauer Jesuitencollegium ein. Hier wurde er Prediger und Beichtvater der Königin Anna von Oesterreich und starb 1605 wahrscheinlich in Braunsberg. Dr. Liedtke citierte 10 Briefe aus dem Frauenburger bischöflichen Archiv, welche diese Verhältnisse näher beleuchten.

Ferner verwies Secretär Dr. Liedtke auf einen Aufsatz des Pfarrers Freitag aus der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins: „Preußen und das deutsche Nationalhospiz S. Maria dell' Anime in Rom“, in welchem auch alle im deutschen Nationalhospiz verweilenden Ermländer bis 1642 genannt werden.

Generalvikar Dr. Kolberg spricht über eine Admonter Handschrift der vita S. Adalberti (Cod. 4a bei Pertz) und eine darin befindliche, bei Pertz fehlende Variante, aus welcher erhellt, daß weder Gaudentius noch Canaparius die Verfasser der vita sein können.

Derselbe verwies auf interessante handschriftliche Notizen,

welche auf dem Deckel der auf der Lycealbibliothek in Braunsberg befindlichen Agenda communis eingetragen sind. Bei Aufhebung des Wartenburger Klosters ist das Buch an das Lyceum gekommen.

Professor Dr. Dombrowski legt eine auf der Braunsberger Feldmark gefundene Tabaksdose vor, welche aus Schweden stammt und in deren Gravierungen die katholische Hierarchie verspottet wird; als Zeit der Entstehung ist das 17. Jahrhundert anzusehen. Von vier andern gleichzeitig vorgelegten Dosen zeigt die eine in Iserlohn gearbeitete den österreischen Generalfeldmarschall Daun. Auch Professor Dr. Dittrich legte eine ähnliche Dose aus seinem Besitz vor und überwies sie der Sammlung des Vereins. Die aus Schweden stammende Dose ist für den Verein käuflich erworben worden.

Domvikar Dr. Fleischer überreicht im Auftrage von Herrn H. Kempka dessen Werk: „Ostpreußische Altertümer aus der Zeit der großen Gräberfelder nach Christi Geburt. Zusammengestellt von Dr. Otto Tischler.“

179. Sitzung am 27. Mai in Wormditt.

Die Versammlung, welche sich eines Besuches von mehr als 40 Herren zumeist aus Wormditt und dessen Umgegend zu erfreuen hatte, wurde durch den Vorsitzenden des Vereins, Professor Dr. Dittrich, mit einem Ueberblick über die Thätigkeit des Vereins seit seiner Gründung im Jahre 1856 eröffnet. Wenn der Verein auch zumeist in stiller, ernster Arbeit fern vom Geräusche des öffentlichen Lebens zu wirken pflege, so habe der Vorstand sich doch nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß es wünschenswert sei, den Verein im Publikum bekannter zu machen. So sei denn in einer der letzten Vorstandssitzungen beschlossen worden, auch einmal eine öffentliche Vorstandssitzung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder des Vereins und Freunde der Altertumswissenschaft überhaupt Zutritt erhalten sollten, um ihnen einen genaueren Einblick in die Thätigkeit und Wirksamkeit des Vereins zu gewähren, um auch von ihnen mancherlei Aufschlüsse in diesen und jenen lokalen Fragen zu erhalten. Als Ort für diese Versammlung sei zunächst Wormditt gewählt worden wegen seiner reichen geschichtlichen Vergangenheit, welche zu mannigfachen geschichtlichen

Erinnerungen Anlaß giebt, auch wegen seiner Baudenkmäler, welche, aus dem Mittelalter herstammend, bis heute allen Wechsel und alle Stürme der Zeiten überstanden hätten. Indem der Vorsitzende die Gäste begrüßte, glaubte er in ihrem Erscheinen eine Bürgschaft dafür zu sehen, daß die Bestrebungen des Vereins hier freudiges Entgegenkommen finden.

Professor Dr. Röhrich verbreitete sich über die Entstehung und erste Geschichte von Wormditt.

Der Vorsitzende legte ein vom Herrn Konditor Tapella-Wormditt ihm überreichtes Wappen von Jahre 1674 vor, welches, aus einem der ältesten Häuser Wormditts stammend, als seinen Besitzer Lineolne nennt. Das Haus scheint schon damals eine Feinbäckerei gewesen zu sein, denn es zeigt den Löwen, das Wappentier der Bäcker, auf einem Brotkorbe stehend.

Auf eine Anfrage von Professor Dr. Röhrich machte Herr Bürgermeister Frans Mitteilung über die Wormditter Archivalien. Sie sind dem Staatsarchiv in Königsberg zur Aufbewahrung übergeben, weil zu befürchten war, daß sie in Wormditt in kurzer Zeit ganz zu Grunde gehen würden, da es an einem geeigneten Aufbewahrungsorte für sie fehlt; doch hat die Stadt sich das Eigentumsrecht und die Benutzung der Archivalien vorbehalten.

Einige Anfragen des Professors Dr. Röhrich nach Wormditter Lokalverhältnissen war Herr Kaufmann Klawki zu beantworten imstande. Ueber die früheren Befestigungen der Stadt machte Herr Rentner Joseph Buchholz auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und alter Ueberlieferungen interessante Mitteilungen. Auch sonst ergingen aus der Versammlung heraus manche Anfragen, welche das sichtliche Interesse an der Vergangenheit Wormditts bekundeten. So wurde unter anderem der Name Pillau als eine Ansiedelung außerhalb der befestigten Stadt erklärt, von anderer Seite als altpreußisch in Anspruch genommen.

Professor Dr. Dombrowski zeigte sechs Tafeln mit Abbildungen der prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen, herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig vor. Sie enthalten eine Anzahl Gerätschaften, Waffen und Schmucksachen der jüngeren und älteren Steinzeit, der jüngeren Bronzezeit, (Hallstädter Periode), der vorrömischen Eisenzeit (La-

Tène-Periode) der römischen und nachrömischen (arabisch-nordischen) Periode. Auch bei uns werden solche Gegenstände besonders in Gräbern gefunden. Der Vortragende erklärte den Gebrauch der einzelnen abgebildeten Fundstücke und bat, wenn ähnliche Funde gemacht würden, den Vorstand des Vereins zu benachrichtigen, damit diese Funde vereinigt und so die bereits vorhandenen Sammlungen des Vereins zu einem ermländischen Museum erweitert werden könnten.

An diese Ausführungen knüpfte Domvikar Dr. Fleischer an, indem er aus der Sammlung des Vereins mehrere Steinhämmer und eine Anzahl Fibeln aus der römischen Periode vorlegte. Auch mehrere andere geschichtliche Gegenstände, darunter eine reichhaltige, vom verstorbenen Domkapitular Dr. Hipler angelegte Sammlung von Bildern des Kopernikus, erweckten das lebhafte Interesse der Anwesenden. Als besonders wichtig betonte der Redner das Sammeln von noch erhaltenen Urkunden mit Siegeln.

Professor Dr. Kolberg überreichte aus dem Nachlasse des verstorbenen emeritierten Geistlichen Rauter mehrere Gegenstände für die Sammlung des Vereins, darunter eine glasierte, blau bemalte Ofenkachel, wobei Herr Pfarrer Neumann-Frauendorf bemerkte, daß solche Oefen sich noch in Frauendorf befänden, eine sehr fein geschnitzte Schnupftabaksdose aus Birnbaumholz, eine Berloque u. a.

Zehn neue Mitglieder traten dem Vereine bei.

Vereinssammlungen.

Die Vereinssammlungen haben seit dem letzten Bericht vom 9. August 1899 folgenden Zuwachs erhalten:

A. Die Bibliothek:

a) Durch Schenkungen:

1. Vom Kgl. Cultusministerium in Berlin: Die Denkmalpflege, Jahrg. I bis Jahrg. IV, 11.
2. Von Herrn Generalvikar Dr. Kolberg in Frauenburg: Lydicius, Notitiae ducatus Prussiae delineatio und aus dem Nachlasse des Dr. Wölky eine „Beschreibung des frischen Haffes und der Karte desselben von Becker de 1825 et 1827.“

3. Von Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg: Violét, Neringia oder Geschichte der Danziger Nehrung. Danzig 1864. — Splett, F., Joseph v. Hohenzollern. Danzig 1898. — Prätorius' Deliciae Prussicae. Hrsg. von Pierson. Berlin 1871. — Frischbier, Preußische Volkslieder. Königsberg 1877. — Boldt, Ut'm Noatangsche. Königsberg 1893. — Bonk, Blätter der Erinnerung an den Domherrn Rossolkiewicz. Danzig 1855. — Joh. Biesters Selbstbiographie. Berlin 1806.
4. Von Herrn Domherrn Januskowski in Tilsit: „Leliwa, Russisch-polnische Beziehungen. Leipzig 1895" und Jahrgang 1899—1900 der Zeitschrift Tevynes Sargas.
5. Von Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg seine „Katechetischen Predigten. Jahrgang II."
6. Von Herr Professor Dr. Bludau in Pr. Friedland sein Werk: Oberland, Ermeland, Natangen und Barten.
7. Von Herrn Gymnasialoberlehrer Töppen in Marienburg: „Die älteste Thorner Stadtchronik. Hrsg. v. M. Töppen." — „Salomon Mellentihns Hausbuch. Bearbeitet v. M. Töppen." — „Des Bürgermeisters Wihelmi Marienburgische Chronik. IV u. V."
8. Von Herrn Amtsrichter Conrad in Mühlhausen Heft 2 und 3 seiner Aufsätze: „Zur Geschichte des Oberlandes."
9. Von Herrn Oberbibliothekar Dr. Wichert in Kolberg-Münde seinen Aufsatz: Die Gründung der Stadt Pr. Holland (aus der Altpr. Monatsschrift).
10. Von Herrn Bibliotheks-Direktor Schwenke in Berlin seine Abhandlung: Zur altpreußischen Buchdruckergeschichte. II. (Separatabdruck aus Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Biliotheksweseus.)
11. Von Herrn Dr. Celichowski in Kórnik: Przyczynki do dziejów panowania Zygmunta Starego. I. II.
12. Von Herrn Subregens Dr. Borchert in Braunsberg seine Dissertationen: „Der Animismus" und „Die Molluskenfauna und das Alter der Parana-Stufe."
13. Von Herrn Buchdruckereibesitzer Wolff in Heilsberg: Jahrgang 1899—1900 der „Warmia."
14. Von Herrn Kaufmann Plötz in Frauenburg: Regulament

Ziemiański Prus-Zachodnich, w Berlinie 1787 (Landschafts-Reglement für West-Preußen).

b. Durch Schriftenaustausch:

1. Aachener Geschichtsverein: Zeitschrift, Bd. 21—23.
2. Verein „Herold" in Berlin: Der Deutsche Herold, Jahrgang 1899—1901.
3. Verein von Altertumsfreunden in Bonn: Jahrbücher 104—107.
4. Verein für Geschichte Schlesiens in Breslau: Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 19—21. — Zeischrift 33—35. — Nachtrag zum Codex dipl. VI.
5. Histor. Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen: Jahrbuch, Bd. 19. u. 20.
6. Universität in Christiana: Videnskabsselskabets Skrifter II. Hist. — filos. Klasse. 1899, Nr. 1 — 1901 Nr. 6. — Bang Dokumenter vedrorende den lutherske katekismus historie. II.
7. Westpr. Geschichtsverein zu Danzig: Zeitschrift H. 38, 39 u. 41—44 und Mäcker, Geschichte der ländlichen Ortschaften u. der drei kleineren Städte des Kreises Thorn, Lief. 2.—3. — Günther, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfr. Lengnich Jus publicum civitatis Gedanensis.
8. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat: Sitzka, Archäologische Karte von Liv-, Est- und Kurland. — Verhandlungen, Bd. 11 und 19—20, 2. — Körber, Materialien 1860. — Schirren, Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen. I. — Schirren, 25 Urkunden zur Geschichte Livlands. — Sitzungsberichte 1869 und 1898—1900.
9. Litterarische Gesellschaft zu Fellin: Jahresbericht pro 1896—1900.
10. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 75—77. — Codex diplomaticus Lusatiae superioris Bd. I, H. 4 — Bd. II, 2.
11. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen: Nachrichten, Philol.-histor. Klasse, 1898, H. 4 — 1902, 1. — Geschäftl. Mitteilungen 1898, H. 2 bis 1901, H. 1.
12. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein in Greifswald: Pol.

Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen, Heft 3. Pommersche Jahrbücher, Bd. I--II und Ergänzungsband 1.

13. Thüringisch-Sächsischer Verein in Halle: Neue Mitteilungen XIX, 4 u. XXI, 1.

14. Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt: Archiv, Bd. 28, H. 3 — 30, H. 1. — Müller, Die Repser Burg.

15. Verein für thüringische Geschichte in Jena: Zeitschr. XI, 2—XII, 4. — Dobenecker, Regesta II, 2. — Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge V, 1.

16. Altertumsgesellschaft zu Insterburg: Zeitschrift, Heft 5—7. — Jahresbericht 1900.

17. Altertumsforschender Verein zu Kahla: Bd. V, Heft 4 — VI, 1. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla.

18. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenbg. Geschichte zu Kiel: Zeitschr. Bd. 29—31 u. Register zu Bd. 1—20. — Quellensammlung V.

19. Histor. Verein zu Köln: Annalen, 67—73. — Beiheft 2—6.

20. Altertumsgesellschaft Prussia zu Königsberg: Sitzungsberichte Heft 21. — Satzungen.

21. Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen in Königsberg: Urkundenbuch des Bistums Samland, H. 2. Sim. Grunau's preußische Chronik, Lief. 7 u. 8.

22. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg: Schriften 1897—1899. 1901.

23. Graf Dzialynskische Bibliothek zu Kórnik: Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum. I—II. Posnaniae 1890/92. — Acta Tomiciana XI.

24. Historisch. Collegium der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1898 Dez. und 1899, März — 1900, Nov. 1901 Jan. — Octob. Dez. 1902. Jan. Scriptores rerum polonicarum, tom. XVII.

25. Histor. Verein zu Lemberg: Kwartalnik 1898, 3 — 1899, 2, 4. — 1901, 3.

26. Ossolinskisches Institut zu Lemberg: Hirschberg Polska a Moskwa w pierwszej połowie wieku XVII. — Załęski, Jezuici w Polsce. I—II.

27. Masovia in Lötzen: Heft 5.
28. Histor. Verein in Lübeck: Urkundenbuch X, 5—8.
29. Histor. Verein in Luzern: Geschichtsfreund, Bd. 54—56. — Register zu Bd. 41—50.
30. Histor. Verein zu Magdeburg: Geschichtsblätter, 1898 bis 1902, 1.
31. Histor. Verein zu Marienwerder: Zeitschrift, H. 35—40.
32. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau: Jahrbuch 1898. 1900.
33. Oberländischer Geschichtsverein in Mühlhausen: Geschichtsblätter, H. 2—4.
34. Philomathie in Neiße: Bericht 29—30.
35. Germanisches National Museum in Nürnberg: Anzeiger 1897—1900. — Mitteilungen 1898—99. Katalog der Gewebesammlung I. — Katalog der Glasgemälde.
36. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: Mitteilungen, 13—14. — Jahresbericht 1898—1900.
37. Histor. Verein in Paderborn: Zeitschr. Bd. 57—59.
38. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen: Roczniki XXVI, 2—XXVIII. — Album der im Museum der Gesellschaft aufbewahrten prähistorischen Funde I—II.
39. Histor. Gesellschaft zu Posen: Zeitschrift 14, H. 3—16, H. 2. Monatsblätter I—II, 12.
40. Verein der Deutschen in Böhmen zu Prag: Mitteilungen, Jahrg. 37—39.
41. Benediktinerstift zu Raigern bei Brünn: Studien und Mitteilungen 1899, H. 4 — 1902, H. 1.
42. Diözesanarchiv von Schwaben zu Ravensburg: Jahrg. 18—19.
43. Histor. Verein zu Regensburg: Verhandlungen, Bd. 51—53.
44. Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga: Mitteilungen XVII, 3. — Sitzungsberichte 1899—1900.
45. Verein für Rostocks Altertümer zu Rostock: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Bd. II, H. 3. — III, 3.
46. Histor. Verein zu Schwerin: Jahrbücher, Jahrg. 64—66.
47. Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Stettin: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 3—5.

48. Nordisches Museum zu Stockholm: Hazelius, Samfundet för Nordiska museets främjande 1898. — Hazelius, Meddelanden fran Nordiska museet 1897 und 1898. — Hazelius, Bilder fran Skansen 5—12. Hazelius, Minnen fran Nordiska Museet, II, 5—7. Foreningen for Norsk Folkemuseum V und VI. — Sagospelet pa Skansen. — Handlingar angaende Nordiska Museet IV—V.
49. Koegl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens zu Stockholm: Bidrag till vår odlings häfder, 6—7. — Månadsblad 1896 und 1900.
50. Württemberg. Altertumsverein zu Stuttgart: Vierteljahrshefte 1899—1901, 4. Württembergisch Franken VII.
51. Coppernikus-Verein zu Thorn: Mitteilungen XII. Jahresbericht 43.
52. Literarische Gesellschaft zu Thorn: Roczniki 1901. — Fontes. V. 1901.
53. Litauische Gesellschaft zu Tilsit: Mitteilungen, H. 24—26. — Jurkschat, Litauische Märchen I.
54. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm: Mitteilungen, H. 9.
55. Historisch-philologische Gesellschaft zu Upsala: Skrifter, VI. — Stockolms Stads Privilegiebref 1423—1700.

B. Die Antiquitäten- und Münzsammlung:

1. Von Herrn Dr. Harnau in Frauenburg einen schwedischen Solidus aus der Zeit Karls XII. und einen Danziger Schilling von 1801.
2. Von Herrn Kaufmann Plötz in Frauenburg ein messingenes Brillenfutteral aus der Zeit Friedrichs des Großen.
3. Von Herrn Gerbereibesitzer Pohl in Frauenburg drei Photographieen der auf seiner Wiese ausgegrabenen zwei Wikingerschiffe und ein altes Crucifix.
4. Von Herr Besitzer Schulz in Bethkendorf eine alte ermländische Pistole.
5. Von den Herren Pfarrer Busau, Dr. Matern und Kuratus Boch eine größere Anzahl Münzen.

6. Von Herrn Buchhändler Bender in Braunsberg die Siegelsammlung des verstorbenen Herrn Geheimrat Bender.
7. Von Herrn Pfarrer Malies in Bludau eine Wolfsklapper.
8. Von Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg ein altes eigenartiges Hänge-Crucifix.
9. Von Herrn Erzpriester Hinzmann in Wormditt eine im Turmhelm der Wormditter Kirche gefundene Pfeilspitze.
10. Von Herrn Kaplan Günther in Braunsberg eine selbstgefertigte Photographie der Wormditter Pfarrkirche.
11. Vom Gymnasiasten Zimmermann eine schwedische Rauchtabaksdose aus dem 17. Jahrhundert, gefunden auf dem neustädter Felde Braunsbergs.
12. Von Herrn Professor Dr. Dittrich in Braunsberg eine Rauchtabaksdose des achtzehnten Jahrhunderts.
13. Von Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg einen auf Hospitalsgrund ausgegrabenen Steigbügel.
14. Von Herrn Professor Dr. Kolberg in Braunsberg aus dem Nachlasse des verstorbenen Geistlichen Rauter mehrere glasierte blau bemalte Thonkacheln, sowie einige Buchbeschläge, Berlocken und Dosen.
15. Von Herrn Pfarrer Küßner in Rastenburg eine alte zinnerne Schnupftabaksdose.

Allen Geschenkgebern sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus.

Geschlossen den 31. August 1902.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für das Jahr 1901.

A. Ehrenmitglieder.

Dr. Thiel, Bischof von Ermland (Mitbegründer des Vereins, 1857).
Dr. Rosentreter, Bischof von Kulm.

B. Vorstandsmitglieder.

Dr. Dittrich, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg, Vorsitzender (im Vorstand seit 16. Dezember 1868).
Dr. A. Kolberg, Domdechant und Generalvikar in Frauenburg (9. November 1869).
Dr. Dombrowski, Professor am Kgl. Gymnasium in Braunsberg, Rendant des Vereins (22. Dezember 1885).
Dr. Liedtke, Erster Bischöflicher Sekretär in Frauenburg (10. April 1890).
Dr. Fleischer, Domvikar in Frauenburg, Bibliothekar des Vereins (28. März 1894).
Dr. Röhrich, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg (6. Juni 1894).
Dr. Jos. Kolberg, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg, Sekretär des Vereins (10. November 1897).

I. Kreis Braunsberg (148).

1. Braunsberg (60).

Austen, stud. theol.
Bargel, Benefiziat.
Basmann, Oberlehrer.
Bender, Buchhändler.
Bender, Justizrat.
Berger, stud. theol.
Boencki, Kleriker.
Dr. Boenigk, Sanitätsrat.
Dr. Borchert, Subregens.
Braunfisch, stud. theol.
Buchholz, Amtsgerichtsrat.
Buchholz, Primaner.
Dallwitz, Erster Staatsanwalt.
Dr. Dittrich, Professor.
Dittrich, Kaufmann.

Dobberstein, Kaplan.
Graf Dohna, Landrat.
Dr. Dombrowski, Gymnasialprofessor.
Dr. Flack, Arzt.
Gerigk, stud. theol.
Dr. Gigalski, Konviktspräfekt und Privatdozent.
Gorinski, stud. theol.
Günther, Kaplan.
Kgl. Gymnasium.
Hebentheuer, stud. theol.
Dr. v. Jankowski, Arzt.
Dr. Kolberg, Professor.
Dr. Kranich, Professor.
Kreis Braunsberg.
Kgl. Lehrerseminar.
Lingnau, stud. theol.
Ludwig, Oberstleutnant.
Dr. Lühr, Gymnasialprofessor.
Kgl. Lyceum Hosianum.
Magistrat.
Matern, Ehrendomherr.
Miller, Kleriker.
Mönke, Stadtrat (02).
Moschall, stud. theol.
Neumann, stud. theol.
Nieswandt, Rechtsanwalt u. Notar.
Dr. Oswald, Professor u. Prälat.
Podlech, stud. theol.
Poschmann, stud. theol.
Dr. Preuß, Gymnasialdirektor (02).
Bischöfliches Priesterseminar.
Radau, stud. theol.
v. Raumer, Hauptmann.
Dr. Reiter, Oberlehrer.
Dr. Röhrich, Professor.
Scharfenorth, stud. theol.
Dr. Schulz, Oberlehrer u. Privatdozent.
Schulz, Regens des Priesterseminars.
Schulz, Benefiziat.
Skowronski, Benefiziat.
v. Tempski, stud. theol.
Tietz, Seminaroberlehrer.
Dr. Übinger, Professor.
Dr. Weiß, Professor.
Zimmermann, Kleriker.

2. Frauenburg (29).

Bader, Bischöflicher Kontrolleur.
Bader, Domvikar.
Böhm, Bischöflicher Rendant.
Braun, Benefiziat.
Dr. Fleischer, Domvikar.
Hantel, Mühlenbesitzer und Hauptmann.
Dr. Harnau, Arzt.
Herrmann, Domherr u. Weihbischof.
Hoppe, Domvikar.
Karau, Domherr.
Keuchel, Hofkaplan.
Dr. Kolberg, Domdechant und Generalvikar.
Kolberg, Pfarrer.
Dr. Krüger, Dompropst †.
Lange, Apothekenbesitzer.
Laws, Syndikus.
Dr. Liedtke, Bischöflicher Sekretär.
Marquardt, Domvikar.
Dr. Marquardt, Domherr.
Nitsch, Domherr.
Pohl, Domherr
Prahl, Domvikar.
Preuschoff, Propst †.
Dr. Ritzke, Domherr.
Schulz, Kaplan.
Schulz, Bürgermeister.
Dr. Thiel, Bischof von Ermland.
Dr. Walter, Bischöflicher Sekretär.
Dr. Wichert, Domherr.

3. Mehlsack (11).

St. Annabibliothek.
Baier, Mühlenbesitzer.
Hohmann, Apothekenbesitzer.
Keuchel, Erzpriester.
Klingenberg, Stadtkämmerer.

Dr. Kraemer, Arzt.
Krüger, Gutsbesitzer (Abbau).
Mohn, Kaplan.
H. Röhrich, Kaufmann.
Dr. Ruhnau, Arzt.
Tolksdorf, Kaufmann.

4. Wormditt (14).

Jos. Buchholz, Rentner (02)
Dargel, Buchhändler (02).
Gehrmann, Kaplan.
Dr. Hankeln, Arzt.
Hinzmann, Erzpriester.
Klafki, Kaufmann (02).
Magistrat.
Matthee, Stadtkassenrendant (02).
Dr. Neumann, Arzt (02).
Parschau, Rendant (02).
Rarkowski, Kuratus.
S'ange, Kaplan.
Wettki, Rektor (02).
Wolff, Kaplan.

5. Im Kreise Braunsberg (34).

Albrechtsdorf.
Pohlmann, Besitzer (02).
Bludau.
Malies, Pfarrer.
Crossen.
Packheiser, Kaplan.
Schacht, Propst.
Schröter, Kommorans.
Engelswalde.
Lilienthal, Gutsbesitzer.
Gr. Carben.
Neddig, Gutsbesitzer.
Karlshof.
Hoenig, Gutsbesitzer.
Klingenberg.
Gedig, Lehrer.
Langwalde.
Buchholz, Pfarrer.
Buchholz, Kaplan.

Layß.
Klein, Pfarrer.
Thara, Kaplan.
Lichtenau.
Austen, Kaplan.
Bornowski, Pfarrer.
Marienfelde.
Roszynski, Gutsbesitzer.
Migehnen.
Brieskorn, Pfarrer.
Open.
Moschall, Pfarrer.
Packhausen.
Weng, Gemeindevorsteher.
Pettelkau.
Busau, Pfarrer.
Peterswalde.
Fromm, Pfarrer.
Plaßwich
Fahl, Pfarrer.
Plauten.
Gerigk, Kaplan.
Kitt, Pfarrer.
Rosenort.
Koy, Gutsbesitzer.
Sankau.
Fritsch, Rittergutsbesitzer.
Schalmey.
Dr. Matern, Pfarrer.
Sonnenberg.
Thimm, Gutsbesitzer.
Sonnwalde.
Kramer, Pfarrer.
Tolksdorf.
Bludau, Pfarrer.
Tiedmannsdor .
Reiter, Pfarrer.
Woppen.
Holz, Amtsvorsteher.
Wusen.
Herrmann, Kaplan.
Lingnau, Pfarrer.

II. Kreis Heilsberg (53).

1. Heilsberg (10).

von Borzyszkowski, Kaplan.
Kreis Heilsberg.
Kreislehrer-Bibliothek.
Lunau, Pfarrer.
Lunkwitz, Kaplan.
Magistrat.
Dr. Spannenkrebs, Erzpriester.
Wenzel, Steuerinspektor.
Wolff, Buchdruckereibesitzer.
Zink, Schloßpropst.

2. Guttstadt (8).

Dr. Bedenck, Arzt.
Groß, Kaplan.
Herrsche Bibliothek.
Dr. Helwig, Rechtsanwalt u. Notar.
Magistrat.
Schröter, Erzpriester.
Wedig, Benefiziat.
Wien, Kaplan.

3. Im Kreise (35).

Arnsdorf.
Kuhnigk, Pfarrer.
Stuhrmann, Kaplan.

Benern.
Marquardt, Pfarrer.

Blankensee.
Lingnau, Pfarrer.

Elditten.
Dargel, Lehrer und Organist.
Thiel, Pfarrer.

Eschenau.
Bludau, Pfarrer.

Frauendorf.
Neumann, Pfarrer.

Glottau.
Fox, Kaplan.
Steinsohn, Pfarrer.

Heiligenthal.
Funge, Pfarrer †.
Menzel, Pfarrer.

Kalkstein.
Anhuth, Pfarrer.

Kiwitten.
Proschke, Kaplan.
Wichmann, Pfarrer.

Knopen.
Buchholz, Besitzer.

Krekollen.
Prill, Pfarrer.

Marannen.
Blell, Rittergutsbesitzer.

Münsterberg.
Stuhrmann, Pfarrer.

Roßberg.
Böhm, Pfarrer.

Raunau.
Skirde, Pfarrer.

Regerteln.
Goerigk, Pfarrer.

Reichenberg.
Hosmann, Pfarrer.
Lilienthal, Kaplan.

Reimerswalde.
Hohmann, Pfarrer.

Roggenhausen.
Wobbe, Pfarrer.

Rosengarth.
Trebbau, Pfarrer.

Scharnigk.
Krebs, Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat.
Prothmann, Rittergutsbesitzer.

Schulen.
Heinrich, Pfarrer.

Siegfriedswalde.
Lilienweiß, Pfarrer.

Springborn.
Boenigk, Direktor.

Stolzhagen.
Heyduschka, Kaplan.

Wernegitten.
Behlau, Pfarrer.

Wuslack.
Armborst, Pfarrer.

III. Kreis Rössel (47).

1. Rössel (11).
Lic. Grunau, Oberlehrer.
Kgl. Gymnasium.
Herholz, Pfarrer †.
Dr. Poetschki, Oberlehrer.
Dr. Radtke, Taubstummenanstaltslehrer.
Romahn, Erzpriester.
Schlicht, Schulrat.
Dr. Schweihofer, Arzt.
Stankewitz, Kaplan.
Strehl, Kaplan.
Will, Bürgermeister.

2. Bischofsburg (4).
Kreis Rössel.
Erdmann, Propst.
Majewski, Kaplan.
Stoff, Kaplan.

3. Bischofstein (5).
Dr. Ehm, Arzt.
Dr. Krebs, Arzt.
Schulz, Benefiziat †.
Unger, Propst.
A. Zimmermann, Kaplan.

4. Seeburg (4).
Froelich, Kaplan.
Lehmann, Erzpriester.
Skirde, Benefiziat.
Wronka, Kaplan.

5. Im Kreise (23).
Bössau.
Braun, Pfarrer.
Fleming.
Boch, Pfarrer.
Frankenau.
Krause, Pfarrer.
Freudenberg.
Boenigk, Pfarrer.
Heppner, Kaplan.
Glockstein.
Kraemer, Pfarrer.
Groß-Köllen.
Kuhnigk, Pfarrer.
Lingk, Kaplan.
Heinrichsdorf.
Herrmann, Besitzer.
Kattmedien.
Zimmermann, Rittergutsbesitzer.
Lautern.
Boenert, Kaplan.
Eichhorn, Pfarrer.
Legienen.
Buchholz, Pfarrer.
Niederhof.
Tidick, Rittergutsbesitzer.
Plausen.
Stankewitz, Pfarrer.
J. Zimmermann, Kaplan.
Potritten.
v. Marquardt, Rittergutsbesitzer.
Prossitten.
Fink, Pfarrer.
Ribbach.
Poschmann, Besitzer.
Borat, Lehrer.
Santoppen.
Werner, Pfarrer.
Schellen.
Kahsnitz, Pfarrer.
Sturmhübel.
Erdmann, Pfarrer †.

IV. Kreis Allenstein (33).

1. Allenstein (6).
Kreis Allenstein.
Lokal-Lehrerverein.
Pingel, Kaplan.
Rudlowski, Kuratus.
Dr. Switalski, Kaplan.
Teschner, Erzpriester.

2. Wartenburg (4).
Barczewski, Kaplan.
Hanowski, Kaplan.
Hirschberg, Erzpriester.
Samland, Strafanstaltsgeistlicher.

3. Im Kreise (23).
Alt-Wartenburg.
Benjamin, Pfarrer.
Alt-Schöneberg.
Kuck, Pfarrer.
Braunswalde.
Barczewski, Pfarrer.
Dittrichswalde.
Weichsel, Pfarrer.
Diwitten.
Schnarbach, Pfarrer.
Elisenhof.
Kluth, Gutsbesitzer.
Gillau.
Kowalski, Pfarrer.
Gottken.
Dankwart, Lehrer.
Groß-Bertung.
Brzesczynski, Kaplan.
Kiszporski, Pfarrer.
Groß-Bartelsdorf.
Gems, Pfarrer.
Groß-Purden.
Jablonski, Pfarrer.
Poetsch, Kaplan.
Groß-Kleeberg.
Matheblowski, Kaplan.
Neumann, Pfarrer.
Groß-Lemkendorf.
Krix, Pfarrer.
Ruszkowski, Kaplan.
Groß-Ramsau.
Weichsel, Pfarrer.
Jonkendorf.
Koslowski, Pfarrer.
Klaukendorf.
Poetsch, Pfarrer.
Neu-Kokendorf.
Lingk, Pfarrer.
Schönbrück.
Woywod, Pfarrer.
Wallen.
v. Palmowski, Rittergutsbesitzer.

V. Im übrigen Ostpreußen (45).

1. Königsberg (16).
Borussia, Studentenverein.
Buchholz, Kaplan.
Dr. Gramsch, Oberregierungsrat.
v. Hatten, Hauptmann.
Jasinski, Divisionspfarrer.
Krause, Kaplan.
Dr. Lohmeyer, Professor.
Motzki, cand. hist. (02)
Poschmann, Oberlandesgerichtsrat.
Provinzial-Verwaltung.
Schulz, Kaplan.
Schulz, Kuratus.
Kgl. Staatsarchiv.
Kgl. Staatsbibliothek.
Szadowski, Propst.
Tuisconia, Studentenverbindung.

2. Sonst in Ostpreußen (29).
Bilderweitschen.
Hinzmann.
Goldap.
Hennig, Pfarrer.
Gumbinnen.
Hinz, Pfarrer.
Heiligelinde.
Harder, Propst.
Stiftsbibliothek.
Szotowski, Kaplan.
Heiligenbeil.
Roski, Pfarrer.

Hohenstein.
Teschner, Pfarrer.
Insterburg.
Wölk, Pfarrer.
Kapkeim bei Königsberg.
Heubach, Rittergutsbesitzer.
Liebstadt.
Kolberg, Pfarrer.
Krebs, Amtsgerichtsrat.
Lyck.
Maczkowski, Rechtsanwalt.
Połomski, Pfarrer.
Memel.
Dobczynski, Kaplan.
Hohmann, Pfarrer.
Mühlhausen.
Mundkowski, Pfarrer.
Ortelsburg.
v. Petrykowski, Kreisarzt.
Passenheim.
Thiel, Lehrer.

Pr. Holland.
Hennig, Pfarrer.
Ragnit.
v. Raabe, Amtsrichter.
Rastenburg.
Küßner, Pfarrer.
Riedelsberg.
Neumann, Pfarrer.
Robkojen.
Nadolny, Kuratus.
Sensburg.
Großmann, Pfarrer.
Schwenkitten.
Königsmann, Mühlenbesitzer.
Tilsit.
Dannelautzki, Kaplan.
Januskowski, Domherr.
Zinten.
Teschner, Kuratus.

VI. Westpreußen (75).

1. Im ermländischen Teil (61).

Altmark.
Jablonka, Kaplan.
v. Palmowski, Pfarrer.
Bönhof.
Dobczynski, Pfarrer.
Christburg.
Heller, Domherr.
Kabath, Kaplan.
Dt. Damerau.
Schwent, Pfarrer.
Elbing.
Magistrat.
Dr. Gendreitzig, Arzt.
Dr. Hantel, Sanitätsrat.
Dr. Oswald, Landgerichtsrat.
Werner, Kaplan.
Zagermann, Propst.
Fischau.
Klein, Pfarrer.

Fürstenwerder.
Behrendt, Pfarrer.
Gnojau.
Thater, Pfarrer.
Groß-Lesewitz.
Knorr, Pfarrer.
Groß-Lichtenau.
Boenke, Kaplan.
Lilienthal, Pfarrer.
Kalwe.
Kossendey, Pfarrer.
Kurbjeweit, Kaplan.
Kunzendorf.
Krause, Pfarrer.
Ladekopp.
Kretschmann, Pfarrer.
Steinke, Kaplan.
Lichtfelde.
Froelich, Pfarrer.

Marienburg.
Fischer, Kaplan.
Gehrmann, Kaplan.
Ludwig, Dekan.
Zett, Pfarrer.
Marienwerder.
Barkowski, Kaplan.
Engel, Pfarrer.
Kanigowski, Pfarrer.
Mielenz.
Strunge, Pfarrer.
Gr. Montau.
Terletzki, Pfarrer.
Neukirch.
Richert, Kaplan.
Tolki, Pfarrer †.
Neuteich.
Keuchel, Kaplan.
Tietz, Pfarrer.
Nicolaiken.
Maysla, Pfarrer.
Pangritz.
Ehlert, Pfarrer.
Pestlin.
Kather, Kaplan.
Katke, Pfarrer.
Połomski, Kaplan.
Posilge.
Warkowski, Pfarrer.
Rehhof.
Romahn, Pfarrer.
Riesenburg.
Osinski, Pfarrer.
Schönwiese.
Klaperski, Pfarrer.
Straszewo.
Sowa, Pfarrer.
Stuhm.
Nahlenz, Kaplan.
Stalinski, Pfarrer.
Tannsee.
Cockoll, Pfarrer.
Thiergart.
Beckmann, Kaplan.
Freisleben Pfarrer.
Tiefenau.
Baranowski, Pfarrer †.
Kiszporski, Kaplan.
Tiegenhagen.
Kabath, Kaplan.
Weitzenmiller, Dekan.
Tiegenhof.
Spohn, Pfarrer.
Tolkemit.
Kutschke, Lehrer.
Matthee, Propst.
Schulz, Kaplan.
Wernersdorf.
Kolessa, Pfarrer.

2. Im kulmischen Teil (14).

Danzig.
Dr. Behrendt, Pfarrer.
Graudenz.
Dr. Arendt, Gymnasiallehrer.
Groß-Sibsau.
Czaplewski, Vikar.
Hochpaleschken.
Treichel, Rittergutsbesitzer †.
Kulm.
Dr. Schacht, Arzt.
Kulmsee.
Dr. Thunert, Kreisschulinspektor.
Oliva.
Rückwart, Lehrer.
Pelplin.
Landsberg, Domherr.
Dr. Lüdtke, Generalvikar.
Dr. Rosentreter, Bischof von Kulm.
Stengert, Domherr.
Pr. Friedland.
Dr. Bludau, Gymnasialprofessor.
Radomno.
Batke, Pfarrer.
Schidlitz.
Dr. Kraft, Arzt.

VII. Sonst in Deutschland (16).

Altona.
Lossau, Landrichter (tritt aus).
Berlin.
Dobberke & Schleiermacher, Buchhandlung.
Dr. Pusch, Arzt.
Breslau.
Boenigk, Direktor.
Dr. Lämmer, Professor.
Dresden.
Arnoldische Buchhandlung.
Frankfurt a. M.
Jos. Bähr & Co., Buchhandlung.
Gnesen.
Maryanski, emer. Geistlicher.
Halle.
Dr. Perlbach, Oberbibliothekar.
Hildesheim.
Poschmann, Seminardirektor.
Königswinter.
Klein, Gymnasiallehrer.
Leipzig.
Universitäts-Bibliothek.
Münster.
Dr. Bludau, Professor.
Posen.
Dr. Gerigk, Oberlehrer.
Straßburg i. E.
Universitäts-Bibliothek.
Dr. Spahn, Professor.

VIII Ausland (2).

Rom.
Preuck'sche Stiftung.
Stankewitz, presb.

Von den im vorjährigen Verzeichnis angegebenen 298 Mitgliedern sind zunächst Kaplan Bullert und Oberlehrer Toeppen verstorben. Im Jahre 1901 ist die Zahl der Mitglieder auf 408 († 112) gestiegen. Von diesen sind 8 gestorben und 1 ausgetreten. Da aber für das Jahr 1902 11 neue Mitglieder beigetreten sind, so beträgt der jetzige (September 1902) Mitgliederbestand 410.

Dombrowski.

Aufruf.

Den verehrlichen Mitgliedern des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands giebt der Vorstand hiermit bekannt, daß derselbe seit längerer Zeit thätig ist, ein

Museum für die Altertümer Ermlands

in Braunsberg zu begründen.

Der Verein hat in den 47 Jahren seines Bestehens bereits eine recht bedeutende Anzahl historischer wie prähistorischer, kirchlicher wie profaner Altertümer gesammelt, welche einstweilen teils in Frauenburg, teils in Braunsberg aufbewahrt werden, deren Besichtigung aber für das größere Publikum mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Vorstand will diese Sammlungen vermehren, vereinigen und so aufstellen, daß sie auch dem größeren Publikum zugänglich werden und dazu dienen, sein Interesse an der historischen Vergangenheit der Heimat reger zu machen. Eine solche Sammlung der ermländischen Altertümer erscheint dringend geboten, da im Laufe der Zeit diese Gegenstände mehr und mehr teils zu Grunde gehen, teils in die Hände von Liebhabern gelangen oder in andere entferntere Museen verschleppt und so ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Der Vorstand bittet die verehrlichen Mitglieder des Vereins, ihn bei diesem Unternehmen, welches für die Erhaltung der Altertumsdenkmäler Ermlands von so großer Bedeutung ist, nach Kräften zu unterstützen, vor allem durch Zuwendung von Gegenständen, welche dazu dienen, die Geschichte und Kunstgeschichte Ermlands zu erläutern und das religiöse, häusliche, gewerbliche, volkswirtschaftliche Leben in der Diöcese bis in die neueste Zeit hin zu veranschaulichen. Was in den Kirchen nicht mehr verwendet werden kann und wertlos erscheint, z. B. Ueberreste von Paramenten, Bilder, Bilderrahmen, Statuen, Ornamentstücke von Altären u. s. w., findet einen geeigneten Platz in einem Museum, wo es im Zusammenhang mit Gegenständen seiner Art Wert und Bedeutung findet.

Der Vorstand des historischen Vereins.

Zur Nachricht.

Der historische Verein für Ermland hat seit 1858 bis jetzt veröffentlicht:

I. Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands,

herausgegeben von

Eichhorn, Thiel, Bender, Hipler, Dittrich.

Band I. 1858—60 (Heft 1—3). II. 1861—63 (H. 4—6). III. 1864—66 (H. 7—9). IV. 1867—69 (H. 10—12). V. 1870—74 (H. 13—16). VI. 1875—78 (H. 17—20). VII. 1880—81 (H. 21—23). VIII. 1884—86 (H. 24—26). IX. 1887—90 (H. 27—29). X. 1891—93 (H. 30—32). XI. 1894—97 (H. 33—36). XII. 1897—99 (H. 37—39). XIII. 1900—01 (H. 40—41).

Das Inhaltsverzeichniß der ersten 10 Bände vgl. Band X. S. 780 ff. Namenregister am Schlusse des V. und XI. Bandes.

II. Monumenta historiae Warmiensis

in 8 Bänden (bis jetzt 24 Heften) und zwar:

1. Codex diplomaticus Warmiensis, herausgegeben von Wölky und Saage, in 3 Bänden (I. II. V.) von 1211—1424. Band I. 1858—60 (H. 1—3). II. 1860—64 (H. 3—7). III. 1871—74 (H. 13, 14, 17).
2. Scriptores rerum Warmiensium, herausgegeben von Wölky und Saage, in 2 Bänden (III. VIII.) Band I. 1865—66 (H. 8—9) II. 1887—89 (H. 20—22).
3. Bibliotheca Warmiensis, herausgegeben von Hipler, in 3 Bänden (IV. VI. VII.) Band I. 1867, 69, 73 (H. 10, 11/12, 16). II. noch nicht abgeschlossen (H. 23 und 24 sind erschienen) 1894, 95. III 1882—83 (H. 18—19).

Neu eintretende Mitglieder erhalten auf ihren Wunsch die bisher abgeschlossenen 20 Bände (44 Jahrgänge) der Vereinspublikation für 100 Mk., einzelne Bände für 6 Mark, einzelne Jahrgänge für den Jahresbeitrag von 3 Mark nachgeliefert.

Durch den Buchhandel (E. Bender in Braunsberg) bezogen, kosten die Publikationen des historischen Vereins für Ermland (20 Bände) 180 Mark, einzelne Bände 9 Mark, einzelne Hefte 3 Mark.

Ser. 31.2

Zeitschrift

für die

Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

Vierzehnter Band.

Heft 1—2. Der ganzen Folge Heft 42—43.

Braunsberg 1903.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (C. Skowronski).

Kommissionsverlag von G. Bender.

Vereinsgabe für 1903.

Inhalt.

1. Geschichte des Katholicismus in Altpreußen. Von Professor Dr. Dittrich. (Schluß) . . . . S. 383—604
2. Die Passionskapelle und die „drei Kreuze“ bei Cadinen. Von Dr. Liedtke . . . . S. 605—610
3. Die Kolonisation des Ermlandes. Von Professor Dr. Röhrich. (Fortsetzung). [Die Bischöfe Jordan und Heinrich Wogenab, 1326—34, als Kolonisatoren von Guttstadt und Wartenburg] . . . . S. 611—709
4. Stammtafel der Familie von Mathy. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
5. Stammtafel der Familie von Schau. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
6. Chronik des Vereins . . . . S. 710—713
7. Verzeichnis der Mitglieder. (Sammlungen) . . . . S. 714—715

Geschichte des Katholicismus in Altpreußen.

Von
Professor Dr Dittrich.

Zu den Episcopalrechten gehört auch die Visitation der Kirchen. Wenn nun der König diese Rechte in vollem Umfange auch den Katholiken gegenüber beanspruchte, stand es ihm dann nicht zu, die katholischen Kirchen ebenso wie die evangelischen einer Visitation zu unterwerfen? Im Jahre der Revision der Katholikengesetze (1725) wurde auch diese Frage aufgeworfen. Als aus Anlaß einer vom König angeordneten Generalvisitation die dazu bestimmten Commissarien auch eine Visitation der Kirche zu Bialutten, Amtes Soldau, und anderer katholischer Kirchen empfohlen hatten, erbat sich der König zunächst ein Gutachten der preußischen Regierung und des Advocatus Fisci, Joh. Theodor Wahrt. In dem Gutachten des letzteren (vom 20. Febr. 1725)[1]) heißt es: eine Visitation der katholischen Kirchen sei zwar nicht ohne Nutzen, aber zur Zeit bedenklich, solange man noch nicht wisse, wie die Krone Polen sich bezüglich der dortigen Dissidenten „erklärt und von der mehr und mehr zunehmenden Bedrückung bey den evangelischen Religionen" abstehen werde, weil durch dergleichen Generalvisitationen das Exercitium religionis Romano-Catholicae bereits auf gewisse Weise festgesetzt werden möchte, woraus die Krone Polen gleichsam ein Ius quaesitum für sich abnehmen würde. Wahrt vertritt die Ansicht, daß der König sogar die Befugniß habe, das Exercitium religionis für Bialutten und die andern im Oberlande gelegenen katholischen Kirchen auf-

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

zuheben, da die katholischen Edelleute zwar befugt seien, Kapellen und Oratorien zu errichten, auch das Patronatsrecht besäßen, mit letzterem aber nicht das Ius reformandi, welches vielmehr aus dem Ius maiestatis fließe. Somit dürften die Patrone in ihren Kirchen keine andere als die von der Landesherrschaft im Lande recipirte Religion ausüben lassen, widrigenfalls sie ihres Patronatsrechtes verlustig gehen würden. Der Advocatus Fisci hatte dabei nur übersehen, daß die Kurfürsten für jene Kirchen auf ihr Reformationsrecht verzichtet und sich verpflichtet hatten, den Status des Jahres 1657 bestehen zu lassen.

Die Regierung hatte auch die Visitationscommission zu einer erneuten Meinungsäußerung aufgefordert, war aber trotz eines Excitatorium noch ohne Antwort, als sie, am 14. Juli 1725, dem König ihr Gutachten einsandte. Darin spricht sie dem König zwar das Visitationsrecht als Ausfluß des Souveränitätsrechtes zu, warnt aber mit Rücksicht auf die Dissidenten in Polen und Lithauen, davon Gebrauch zu machen, zumal ein Nutzen daraus kaum zu hoffen sei. Sie bekämpft die Auffassung des Advocatus Fisci, daß dem König sogar das Reformationsrecht zustehe, wie auch dessen Vorschlag, die Instruction für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, weil dieselbe in vielen Punkten auf katholische Verhältnisse nicht passe.

Zwei Fragen kämen hier in Betracht: 1. ob überhaupt und 2. wie eine Visitation vorzunehmen sei. Zu 1. seien die Evangelischen nach ihren „unpäpstlichen Grundsätzen" der Meinung, daß dem König das Visitationsrecht zustehe, weil es nicht so wohl aus dem Ius episcopale, als dem Ius maiestatis entspringe, weshalb der König befugt sei, sich desselben in vielen Stücken auch gegen die römisch-katholische Kirche zu bedienen. Allein die Katholiken erkännten solche Grundsätze nicht an und ließen sie bei sich nicht gelten. Wie schon wiederholt, giebt die Regierung dem König wieder zu bedenken, „daß so oft etwas in Ansehung der Römisch-Katholischen in diesem Lande auf die Bahn kommt, dabey allezeit billig in Betracht zu ziehen sei, daß in diesem Königreiche nur wenig Römisch-Katholische Kirchen, dagegen aber eine ungleich größere Anzahl Evangelischer Kirchen in Pohlen und sonderlich in Litthauen vorhanden, welche dasjenige jedesmahl würden wieder empfinden müssen, was man etwa wieder jene allhier vorzunehmen sich entschließen möchte, da doch, so viel Nachricht wir davon haben, die Evangelischen in Litthauen ziemlich zu-

frieden sind."[1]) Die Regierung müsse um so mehr anstehen, dem König eine Generalvisitation der katholischen Kirchen zu empfehlen, als daraus ein Nutzen nicht zu erhoffen sei, ein solcher auch auf anderem Wege besser erreicht werden könne. Auch der Advocatus Fisci halte eine Visitation zur Zeit für bedenklich, an sich aber für berechtigt, ja er vindicire dem König sogar das Reformationsrecht, freilich aus unhaltbaren Gründen, indem er der irrigen Ansicht sei, die älteren Verträge bezögen sich nur auf die Kirche in Königsberg, während für die übrigen das Reformationsrecht uneingeschränkt fortbestehe. Das verstoße aber gegen das von dem Vater und Großvater des Königs eingehaltene Principium, nach welchem die Zeit der Wehlauschen Pacten pro termino regulativo angenommen und festgesetzt worden, daß also diejenigen katholischen Kirchen, welche vor dem damaligen Schwedenkrieg in Preußen bereits vorhanden waren, geduldet und damit keine Aenderung vorgenommen werden sollte. So habe sich auch das samländische Consistorium anläßlich eines anderen Falles ausgesprochen, desgleichen der König selbst in den an die Regierung erlassenen General- und Specialanordnungen. Man müsse bei den katholischen Kirchen genau unterscheiden und mancherlei Umstände erwägen. Das Patronatsrecht habe der König nur über die katholische Kirche in Königsberg, dagegen stehe dem ermländischen Bischof nach Inhalt der Wehlauschen Verträge die Aufsicht zu über der Geistlichen Lehre und Leben und was sonst sich auf die Iurisdictio spiritualis beziehe. Hier sei also eine Generalvisitation ausgeschlossen, und der König dürfe als Patron nur die Rechnungslegung verlangen. Die Kirchen in Tilsit und Heiligelinde hätten keine Iura parochialia noch Iura stolae, die ihnen aber stillschweigend zugestanden werden würden, wenn man sie einer Visitation unterzöge. Die Kirchen im Amte Soldau zu Bialutten, Gr. Lenzk mit der Filiale Gr. Przelenk hätten Privatpatrone; über die in Thurau, Amtes Gilgenburg, beanspruche der Culmer Bischof das Patronatsrecht; aber es sei die Verfügung getroffen, daß ihm so wenig wie einem andern Bischof das Geringste eingeräumt werden dürfe. Die Visitationscommission habe den Besitzern des Gutes Thurow das Patronat zugesprochen. Alle diese Kirchen hätten schon vor dem Wehlauer Vertrage Iura parochialia besessen, die ihnen also jetzt auch nicht mehr bestritten werden könnten. Nur bei diesen könne von einer Generalvisitation die Rede sein.

Ob davon Vortheil zu erwarten, das hänge von der Beantwortung der zweiten Frage, des Wie, ab. Der Advocatus Fisci schlage vor, die Instruction

[1]) In Berlin unterstrichen.

für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, also Hinzuziehung des Patrons, des betreffenden Amtshauptmanns, des Officials des pomesanischen Consistoriums und des nächsten Erzpristers. Allein es würde bei den Katholiken Aufsehen erregen, wenn auch der evangelische Erzpriester betheiligt würde. Darum müßte jene Instruction modificirt werden, namentlich auch in jenen zahlreichen Artikeln, welche auf die Katholiken gar nicht paßten. Dann habe der König durch Erlaß vom 20. October 1724[1]) der katholischen Geistlichkeit die Regulirung des Cultus internus und was damit zusammenhängt überlassen. Auch da sei nichts zu visitiren. Wohl aber könne man darauf sehen, daß die katholischen Geistlichen nicht höhere Gebühren erheben, als bei den Evangelischen üblich, auch keine Strafen verhängen, sich überhaupt nicht unbefugte Dinge anmaßen, wie die Regierung öfter und noch unlängst verordnet habe. Bezüglich der Kirchenrechnung liege für den König ein Interesse nicht vor, da er nichts contribuire, und die Patrone da schon selbst zusehen würden.[2])

Die Bemerkung der Königsberger Regierung und des Advocatus Fisci, daß man bei allen Maßnahmen gegen die Katholiken in Preußen immer die Wirkungen auf die Verhältnisse der Evangelischen in Polen und Lithauen in Rechnung ziehen müsse, führte dahin, wieder einmal Umfrage halten zu lassen, „wie es mit den evangelischen Kirchen in Polen und Lithauen wegen der Visitation und Regulirung dessen, so ad Cultum externum gehöre, eigentlich gehalten werde und ob die römisch-katholische Obrigkeit allda sich einiger Visitation oder Observirung und Untersuchung dessen, so die evangelische Kirche betrifft, anmaße."[3]) Die preußische Regierung wandte sich, um über diese Verhältnisse Auskunft zu erhalten, an den preußischen Gesandten am Warschauer Hofe (Schwerin), an den Oberhofprediger Dr. Quandt und den reformirten polnischen Prediger Cannot in Königsberg.[4])

Letzterer berichtete auf Grund von Erkundigungen bei den in Königsberg weilenden Lithauern unterm 22. Aug. 1725: die Evangelischen in Lithauen und Polen besäßen Exercitium religionis cum annexis garantirt, seien in Ecclesiasticis weder den Bischöfen, noch den Consistorien, noch den Landestribunalen, sondern nur

---

[1]) Lehmann I, 818, Nr. 3.

[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) An die preuß. Reg., 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.

[4]) An den König, 7. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

ihren Synoden unterworfen und den durch die evangelische Geistlichkeit und den weltlichen Stand erlassenen Gesetzen. Sie erkännten kein anderes Forum an, als das königliche Hofgericht und den Reichstag. Die katholische Geistlichkeit sehe freilich solche Freiheiten mit scheelen Augen an und sei jederzeit darauf bedacht, was ihr de iure nicht zukomme, de facto an sich zu reißen, und zumal jetzt würden die Privilegien der Evangelischen gänzlich unter die Füße getreten. Der Bischof von Luck habe bei Ankündigung einer Visitation auch den reformirten und den evangelischen Pfarrer zu sich nach Wengrow entboten: sie sollten die auf die Gründung ihrer Kirchen bezüglichen Documente ihm zur Prüfung aufweisen und auch über andere Fragen ihm Rede und Antwort stehen, und in der That habe einer die Fundationsurkunden nach Wengrow eingesandt, damit sie dem Bischof vorgelegt würden. Die Prediger seien zwar nicht persönlich erschienen, hätten aber einige Adlige statt ihrer geschickt. Diese aber habe der Bischof abgewiesen, die Urkunden nicht einmal ansehen wollen, sondern habe die Geistlichen proscribirt und ihre Kirchen schließen lassen. In Klein-Polen habe der Klerus es schon so weit gebracht, daß ganz protestantische Paare sich in den katholischen Kirchen trauen lassen müßten. Aehnliche Anmaßungen erlaube er sich bei Taufen, Sterbefällen, Begräbnissen, wobei die Pfarrer die evangelischen Geistlichen nicht ihre Pfarreien wollten passiren lassen, da solche Actus ihnen zukämen. Auch verbiete man das laute Singen geistlicher Lieder und Psalmen beim Gottesdienst.[1])

Ueber die Verhältnisse der Dissidenten in Polen äußerte sich Schwerin (23. Aug.) dahin: „daß freylich die katholische Geistlichkeit sich mehr als zusehr in die Kirchensachen der armen Dissidenten und was deren äußerlichen Gottesdienst anlanget, mischet, ja selbige immer mehr und mehr von ihren Gerechtigkeiten zu verdringen und unter ihre Jurisdiction zu ziehen sich unternimmt, obwohl nach den alten Privilegiis und Herkommen derselben Causae ecclesiasticae von niemand als dem König und der versammelten Republik, nicht aber von dem Tribunal, viel weniger ab Episcopo dioecesano untersuchet und gerichtet werden sollten.“ Er sandte

---

[1]) A. a. O.

einen längeren Bericht ein, aus welchem der König ersehen sollte, wie weit die Katholiken ihre usurpirte Jurisdiction über die Dissidenten zu exerciren gedachten; dem Berichte legte er als Beweisstücke bei ein Edict des Krakauer Bischofs Constantin Szaniawski vom 10. Januar 1725, sowie einen Erlaß des Posener Decans (decanus foraneus) Anton de Brodowo Brodowski an die lutherischen Prediger vom 30. Juli 1725, welcher „für den Beutel der Dissidenten nicht besonders favorabel" war.

Der Krakauer Bischof bedauert das Eindringen der Häretiker in seine Diöcese, obwohl es Häresien geben müsse, damit der Glanz der orthodoxen Religion um so heller leuchte. Durch die Taufe in die Kirche eingetreten, seien die Häretiker Angehörige der Kirche und somit ihm als dem berechtigten Hirten, wenn auch ungehorsam und widerstrebend, untergeben und zum Gehorsam verpflichtet. Deshalb ermahnt er alle Beamten, innerhalb sechs Monaten den katholischen Glauben anzunehmen oder ihre Aemter niederzulegen, da diese gesetzlich nur für Katholiken bestimmt seien; im andern Falle würde er sorgen, daß gegen sie nach den Gesetzen vorgegangen werde. Zwar hätten die Dissidenten durch Connivenz freie Religionsübung erlangt; aber in einem katholischen Lande lebend, sollten sie sich in den Schranken der ihnen gewährten Duldung halten und deshalb sich mit den, freilich zu Unrecht, usurpirten Kirchen begnügen, nicht neue Gotteshäuser bauen, die verfallenen nicht repariren, weil das gegen die Constitutionen des Reiches verstoßen würde. Auch müßten sie die katholischen Feste nach dem römischen Kalender beobachten, ihre Dienstboten nicht zur Verletzung des Fastengebotes zwingen, Katholiken nicht zum Abfall verlocken, in ihren Kirchen nicht neue, bisher nicht übliche Feierlichkeiten einführen, ihre Andachten und Conventikel nur in den Kirchen, nicht auch in Privathäusern halten, nicht die Rechte der Pfarrkirchen verletzen, die bischöflichen Anordnungen, Visitationsdecrete ad amussim beobachten, mit Censuren Belegte nicht in ihre Kirchen eintreten lassen, ihnen Communion und Begräbniß verweigern — unter Strafe der Einkerkerung und Proscription. Ueberhaupt seien sie den Pfarrern gegenüber, unter denen sie zerstreut lebten, zu allem ebenso verpflichtet wie die Katholiken, dürften also auch ihre Ehen nur in katholischen Kirchen unter Assistenz des Ortspfarrers nach vorangegangener Proclamation schließen, oder aber Dispens nachsuchen. Die Congregation des Concils habe die Verbindlichkeit des Trienter Decrets auch für die Häretiker in Polen, wo das Concil publicirt sei, ausgesprochen und ebenso ein Nuntiaturerlaß vom 23. October 1723. In Folge dessen verbietet der Bischof die

Cohabitation aller vor einem akatholischen Minister Getrauten, verlangt Wiederholung der Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer und fordert endlich für die Eingehung von Mischehen die Innehaltung der von der Kirche gegebenen Bestimmungen.

In einer »Explicatio Edicti« werden die gestellten Forderungen näher motivirt. Der Erlaß bezwecke nur, dem Umsichgreifen der Häresie zu steuern, die Dissidenten in ihren Schranken zu halten, und stehe im Einklang mit den alten kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Ueber die gesetzwidrige Verleihung von Aemtern an Nichtkatholiken beklage sich der ganze polnische Adel, zumal in protestantischen Ländern die Katholiken nicht mit so viel Rücksicht behandelt, vielmehr selbst von den niedrigsten Aemtern ausgeschlossen würden (quem alias respectum in regnis Dissidentium Catholici nusquam merentur, etiam a minimo in plebe magistratu repulsam patientes). In Krakau habe der Bischof von jeher in weltlichen Dingen die Jurisdiction; zudem seien dort auch nach den Gesetzen (plebiscita) der Stadt Bürgerrecht und Aufenthalt durch die Annahme der katholischen Religion in Jahresfrist bedingt.

Die Verordnung betreffs der Kirchen entspreche durchaus den alten Constitutionen des Reiches, sowie neuen Verordnungen und Urtheilen des obersten Gerichtshofes. Ein Bischof dürfe sich im Eifer für die Religion von Laien nicht übertreffen lassen. In Preußen wolle man die Katholiken zur Mitfeier der Bettage und Enthaltung von Arbeit unter Geldstrafe zwingen, und das solle nun in Polen unzulässig sein? Es sei hier nothwendig schon mit Rücksicht auf das katholische Gesinde, welches ja sonst an der Feier der Feste seiner Kirche gehindert werden würde. Da die Dissidenten keine Iurisdictio spiritualis besäßen, müßten sie ihre Streitfragen eben vor dem Bischof zum Austrag bringen, wie auch überhaupt dessen Anordnungen befolgen. Si placent favorabilia, displicere non debent contraria. Auch in dem königlichen (polnischen) Preußen müßten die Lutheraner an Orten, wo sie keine Kirchen und Geistlichen hätten, ja selbst dort, wo sie solche hätten, ratione subordinationis Eheschließungen und Taufen, obgleich manche Dörfer voll Dissidenten seien, in den katholischen Kirchen und von dem katholischen Pfarrer vollziehen lassen. Die Beobachtung der tridentinischen Form solle nur die Giltigkeit der Ehen der Dissidenten sicher stellen. Wenn ihnen die kirchlichen Bestimmungen über die Mischehen nicht gefielen, so brauchten sie ja solche Ehen nicht einzugehen; thäten sie es dennoch, so müßten sie sich eben den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen.

Der Posener Erlaß verpflichtete die Protestanten zu erheblichen Bei-

trägen für den Wiederaufbau der durch einen gewaltigen Sturm zerstörten Thürme der Kathedrale von Posen. Während die Pröpste drei, die Pfarrer zwei Thaler zu leisten hatten, wurden den lutherischen Predigern in gewissen größeren Städten zwanzig ungarische Goldgulden aufgelegt, den Rectoren in den Städten zwanzig ungarische Gulden, den Predigern in den kleineren Städten zehn, den Rectoren drei, den Predigern in Dörfern sechs, den Rectoren dortselbst einer — unter Strafe der Entfernung vom Amte, bei Rectoren und Subrectoren der Ausweisung.

„Ob aber", so schließt Schwerin seinen Bericht, „jetzo Zeit sey, ihnen in Preußen ein Gleiches zu vergelten, oder aber eine geringe Zeit und biß man siehet, was die Sachen alhier für einen Ausschlag gewinnen wollen, damit anstehen könne, das wird von der weiteren Erwägung des Königs abhängen." [1])

In Lithauen, fährt Schwerin fort, habe man wenig Beschwerden, außer daß vor etlichen Jahren der eifrige Bischof Ancuta [2]) überall Visitationen hatte ansagen lassen, an denen ihn aber der Tod hinderte. In Wengrow bei Warschau habe der Bischof von Luck von den Dissidenten die Aufweisung ihrer Privilegien gefordert, der dortige Propst habe ein Tribunalsdecret erwirkt, dem zufolge die Dissidenten alle Actus ministeriales zuvor bei ihm anmelden, erst nach den Katholiken läuten, keine größere Glocke haben, keine langen Kleider tragen, an den Bischof eine Kopfsteuer zahlen sollten. Der Bischof habe die Kirche von Nurcez bloß deswegen geschlossen, weil man bei seinem Einzuge nicht geläutet habe. In Groß-Polen klage man über häufige und kostspielige Visitationen; in Klein-Polen liege es am ärgsten,

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Ancuta, Official des Bischofs von Wilna (Wilda), veröffentlichte eine Schrift: Ius plenum Religionis Catholicae, in welcher er die Beschwerden der Katholiken gegen die Dissidenten zusammenstellte, ihre Ausschließung von Aemtern (incapaces officiorum) in dem katholischen Königreiche und ihre Unterordnung unter die Bischöfe fordert, die Giltigkeit der von ihnen zu ihren Gunsten angerufenen Gesetze, ja des ihnen geleisteten Königseides bestritt und ihnen die Erregung innerer Kämpfe und Einverständniß mit dem Landesfeinde vorwarf. Auf dem Reichstage zu Grodno setzte er die Entfernung des reformirten Landboten Pietrowski durch. Gegen sein Buch erschien die Schrift: Prodromus Poloniae plenissimo iure ad servandam Dissidentibus datam fidem publicam adstrictae etc. 1721. Wolff S. 9.

wie das Edict des Bischofs von Krakau beweise. Täglich fänden Ehescheidungen statt, weil die Trauungen nicht in der tridentischen Form geschlossen worden. Aehnlich in der Diöcese Culm. Fast überall würden den Dissidenten die Iura parochialia, die sie bisher besessen, und ihre Freiheiten durch Inhibitiones, Prohibitiones, Protestationes udgl. geschmälert; was davon noch geblieben, verdanke man nur der Gunst und Gnade des betreffende Ortspfarrers.[1])

Ein königlicher Erlaß vom 16. October 1725[2]) bestimmte dann, daß den polnischen katholischen Bischöfen die Regelung des Cultus internus nicht zustehe, wenn dies nicht in den Pacta besonders gesagt sei, wie z. B. bei Königsberg. So dürfe der Bischof von Culm sein „affectirendes" Bisthum Pomesanien nicht bis in den preußischen Antheil ausdehnen, also auch nicht auf die katholische Kirche in Thurau.

Demgegenüber wies die preußische Regierung (5. Nov.) darauf hin, daß doch nach dem Rescript vom 20. Octbr. 1724 die Regulirung des Cultus internus der katholischen Geistlichkeit zukomme, was auch die Pacta besagten, und daß auch in Lithauen der Cultus internus nicht nur, sondern auch der externus durch die evangelischen Synoden geregelt würde.

Der König ließ sich aber durch solche Vorstellungen in seiner Auffassung nicht wankend machen. Gewiß hätten die an den Kirchen angestellten Priester die Regelung des Cultus internus, „so in dehnen Credendis bestehet" nach Anleitung der katholischen Kirche und nach Maßgabe ihrer symbolischen Bücher, womit auch die nöthige Aufsicht gegeben sei, aber keine Jura episcopalia, „womit es auf der Bischöfe Jurisdiction und Jus dioecesanum ankommt". Man müsse unterscheiden zwischen Regulirung des Cultus internus durch die Priester und bischöflicher Jurisdiction. Nur bei Königsberg liege es anders, wo dem ermländischen Bischof durch die Pacta etwas Besonderes eingeräumt sei, was keinem polnischen Bischof in preußischen Landen zustehe.[3])

Offenbar dachte die Königsberger Regierung unter dem Cultus internus etwas anderes als der König, nämlich den

---

1) A. a. O.
2) A. a. O.
3) Erlaß vom 17. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

Gottesdienst innerhalb der Kirche, weshalb ihr eine Beaufsichtigung und Visitation durch staatliche Organe als ausgeschlossen galt, wie aus der Auffassung des Königs sich ein Aufsichts- und Visitationsrecht von selbst ergab.

Endlich, wenn auch erheblich verspätet, lief auch das von der Visitationscommission eingeforderte Gutachten über die oben angeführten zwei Fragen ein, datirt vom 12. Nov. 1725. Die Unterzeichner (Polentz, Christ. Ludw. Beckher, Mandatarius Fisci, Senffenberg, adliger Gerichtsschreiber aus Neidenburg) entschuldigten die Verspätung mit der Weitläufigkeit der Sache und der großen Entfernung der Wohnorte (Königsberg und Neidenburg) von einander, welche eine briefliche Erledigung aller Fragen nothwendig gemacht habe. Das Gutachten ist durchaus zustimmend.

Entschieden behauptet die Commission die Befugniß des Königs zur Visitation katholischer Kirchen. Denn er besitze die Souveränität und mit ihr alle Rechte in Temporalibus wie Spiritualibus, insbesondere auch die Iura episcopalia über katholische Kirchen. Die Pacten machten nur bezüglich Königsbergs eine Ausnahme. Zwar enthalte das Reponsum regium vom 10. Juli 1616 die Klausel, daß die Kirchenvisitationen ohne Präjudiz für die katholische Religion, deren Bekenner und Kirchen zu geschehen habe;[1]) aber die betreffenden Worte bezögen sich doch ihrem Sinne nach lediglich auf die päpstliche Religion oder den Cultus internus atque externus, auf die freie Religionsübung in Kirchen und Kapellen. Zudem sei dieses „eigenbeliebige Responsum“ des polnischen Hofes in diesem Stücke niemals im Lande pro lege fundamentali angenommen oder durch öffentliche Verträge und Conventiones unter den beiden Höfen und Reichen bestätigt, sondern vielmehr durch die ganz unbedingte (simpliciter et absque ullo ulteriori reservato) Zuerkennung der Souveränität, d. i. des supremum ius dominii in Temporalibus et Spiritualibus, wozu auch die Jurisdiction und Aufsicht über die Katholischen gehöre, aufgehoben worden, mit der einzigen Einschränkung betreffs des Pfarrers von Königsberg.

Auch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Visitation bejahte die Commission, da eine solche seit der Abschaffung des Papstthums nicht stattgefunden habe und zu erwarten sei, daß bei den katholischen Kirchen „noch

[1]) Privilegia Prussiae f. 144: Salvo per omnia usu Religionis Catholicae, cui eamque profitentibus, templis ac locis sacris illi dicatis vel deinceps dicandis nullum hac visitatione praeiudicium fieri debet.

viele Unrichtigkeiten und Unordnungen entdeckt, dagegen die Jura episcopalia und ecclesiastica des Königs besser gehandhabt, auch vielen eingerissenen Mißbräuchen und Usurpationen der benachbarten und eingesessenen römisch-katholischen Klerisey abgeholfen und die Geistlichen zu prompterem Gehorsam gegen den König als ihren höchsten Landesherrn und dessen Verordnungen geführt werden könnten."

Die Entscheidung der Frage, ob unter den damaligen Conjuncturen eine Visitation opportun sei, stellte die Commission dem Ermessen des Königs anheim, über das Wie der Ausführung äußerte sie sich in einem 24 Artikel umfassenden Visitationsplan.

Der aus dem Amtshauptmann, einem Mitglied des Consistoriums und einem adligen Gerichtsschreiber bestehenden Commission sollte, weil bei der Visitation doch auch nach der Lehre, der Amtsführung, dem Leben und Wandel des Geistlichen gefragt werden müßte, auch ein katholischer Priester beigesellt werden, am besten der Pfarrer von Königsberg, weil dieser vom König präsentirt, salarirt und sonach als oberster katholischer Priester im Lande anzusehen sei; jedoch sei ihm nicht die geringste Jurisdiction oder Aufsicht über die andern katholischen Geistlichen des Landes zu verstatten, er überhaupt nur als specialiter demandatus des Königs anzusehen. Sollte für diesen „die ganze Arbeit zu weitläufig" werden, so könnte der jedesmal nächste katholische Pfarrer in Preußen hinzugezogen werden. Jede Concurrenz des ermländischen oder eines polnischen Bischofs sei auszuschließen, da diesen keinerlei (ex nullo capite) Jurisdiction oder Aufsicht in geistlichen Dingen zugestanden werden dürfe. Die Visitation der Königsberger Kirche solle durch den Burggrafen, ein Mitglied des samländischen Consistoriums und einen von dem ermländischen Bischof zu deputirenden katholischen Priester stattfinden und sich nur beziehen auf die äußere Beschaffenheit der Kirche, die Verwaltung der Kirchengüter, die Bestellung der Kirchenväter und -Vorsteher sowie der unteren Kirchenbeamten. Anderswo müßte das katholische Mitglied der Commission — gemäß den Instructionen vom 1. März 1666 und 5. Januar 1699 — sich auch informiren über Lehre, Amtsführung und Leben des Pfarrers: wie er in Unterricht, Predigt, Gottesdienst, Spendung der Sacramente, Gebethalten, Krankenbesuch seine Pfarrkinder versorge, wie sein Wandel und Beispiel — ob er nicht dem Trunke und Wirthshausbesuch ergeben sei, an großen Gesellschaften und Gelagen theilnehme, ohne Noth 8—14 Tage über die Grenze verreise und die Kinder ohne Taufe, die Sterbenden ohne Trost „fahren" lasse — und müßte darüber an die Commission referiren, damit etwa vorgefundene Mängel, Miß-

bräuche, Klagen und Beschwerden der Gemeinde gegen den Pfarrer und umgekehrt gemeinsam beseitigt werden könnten. Speciell müßte man auch wegen des vorgeschriebenen Kirchengebets, der Beobachtung der Buß- und Bettage, Dankfeste, Publication königlicher Verodnungen Nachfrage halten, sowie auch darüber, ob die Geistlichen sich nicht in fremde Angelegenheiten einmischen, z. B. Leute trauen, ohne sie zu kennen und zu wissen, ob sie aufgeboten, verlobt oder gar schon verheirathet sind; ob sie nicht in ihren Predigten sich der Verketzerungen und Lästerungen gegen die beiden evangelischen Religionen, „wie sie woll gewohnt", schuldig gemacht, damit gegen „solche unverschämte Ketzermacher" gemäß der königl. Verordnung vom 28. März 1718 vorgegangen werden könne. Die Visitatoren sollten auch Beschwerden der Gemeinden wegen etwaiger „Uebersetzung in Accidentien" und „eigenbeliebiger Exactiones" entgegennehmen, auch, unter Hinzuziehung des Patrons und des katholischen Mitgliedes, auf die Handhabung der Kirchendisciplin ihr Augenmerk richten und zusehen, ob die katholischen Geistlichen sich nicht ein „Imperium oder weltliche Jurisdiktion" über ihre Kirchspielskinder anmaßten und eigenmächtig Halseisen und Geldstrafen verfügten, anstatt die Bestrafung der Huren, Diebe und anderer offenbaren Delinquenten der ordentlichen Obrigkeit zu überlassen oder sie daran zu erinnern. Ferner wird der Commission die Aufgabe gestellt, sich über das Patronats-[1]) und Vocationsrecht für die betreffende Stelle, über Einsetzung und Vereidignng der Kirchenväter — ob durch das Amt, oder den Patron, oder den Pfarrer —, über die Dotation der Kirche und die Zahl derjenigen, die sich zu ihr halten — damit man sehen könne, ob die Gemeinde zugenommen habe —, über Führung und Revision der Kirchenrechnungen, über Ausstände an Decem udgl., über zufällige Einnahmen, z. B. an Glockengeld, an Erträgen des Klingbeutels, an Honig, Wachs, Zinsen, Strafgeldern — was alles als Einnahme für die Kirche oder Gemeinde, nicht für den Pfarrer oder die Kirchenbeamten zu verrechnen —, deren Aufbewahrung (im Kirchenkasten oder Stock, nicht im Pfarrhause); über die Baulast für Kirchen, Widdem, Kirchhöfe und Schulhäuser — wobei alles wie bei den evangelischen Kirchen gehalten werden sollte. — Weil zur Kirche nothwendig auch die Schule gehört, sollten die Visitatoren auch nachforschen, wie die Schulmeister, „welche billig mit Vorwissen des Pfarrers und nicht anders anzunehmen", ihres Amtes in Schule und Kirche walteten, wie ihr Lebenswandel, ihr Verhalten gegen den

[1]) Art. 23 ordnet an, zuzusehen, daß bei Patronatskirchen das Patronatsrecht nicht mit dem supremum ius episcopale confundirt werde.

Pfarrer beschaffen, insbesondere, „ob auch zu den päbstlichen Schulen etwa evangelischer Eltern Kinder oder so in der evangelischen Kirche getauft seyn, gezogen und in der päbstlichen Religion etwa informiret und mit der Zeit zu derselben überbracht würden, als welches durchaus nicht zu gestatten, sondern bey Verlust des freyen Exercitii Religionis und Schließung der Kirchen und Schulen simpliciter zu untersagen wäre.“ Was etwa in diesen Artikeln übersehen worden, sollte nach der Observanz im Lande und den für die katholischen Kirchen ergangenen Anordnungen geordnet, jedoch nicht endgiltig entschieden, sondern der Genehmigung und Bestätigung des Königs vorbehalten werden.[1])

Bei Einsendung des Commissionsberichts an den König verwies die preußische Regierung einfach auf ihr Schreiben vom 14. Juli, glaubte aber nochmals hervorzuheben zu sollen, wie sie schon dort gethan, „warum sie solche Generalvisitationen weder für nöthig, noch für nützlich oder auch in Sonderheit den Evangelischen in Polen und Lithauen zuträglich halte“, „als welche, wie es die tägliche Erfahrung bestätiget, gemeinlich dasjenige wieder empfinden müßen, was etwa in diesem Königreiche in Ansehung der Römisch-Catholischen geschiehet,“ sowie, daß auch der König in verschiedenen Rescripten befohlen habe, „mit allen Démarches wider die Römisch-Catholischen einzuhalten, als welches von anderen Evangelischen Puissancen für gut gefunden wäre.“ Unter solchen Umständen hielt die Regierung es für überflüssig, über die von den Commissarien aufgesetzten Visitationsartikel ihre Gedanken beizufügen, bei welchen sonst vieles zu erinnern wäre.[2])

Je nach dem Ergebniß der angestellten Umfrage gedachte der König gegen die katholischen Kirchen entweder schärfer, als bisher, mit Aufsicht und Visitation zu verfahren, oder, wenn Aehnliches in Polen nicht hergebracht, mit ihnen „so viel mehreres Menagement zu halten“ und etwa statt der ordentlichen Visitation den Beamten, in deren Bezirk die fraglichen Kirchen gelegen, eine besondere Instruction zu ertheilen, wie sie es mit solchen Kirchen eigentlich zu halten und worauf sie Acht zu geben hätten. Es werde dabei hauptsächlich zu sehen sein, „daß der katholische Gottesdienst nicht zu weit extendiret, die evangelische Unterthanen

---

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
2) Schreiben vom 24. Dec. 1725. A. a. O.

zu der katholischen Religion nicht verführet, auch den Kirchen nicht erlaubet werde, neue Fundationes ihrer Religion zum Besten zu machen oder liegende Gründe in manum mortuam zu acquiriren".[1])

Es kam zu einer Ausführung der geplanten Visitation nicht. „Die weilen man", decretirte der König unterm 5. Januar 1726, „in Polen wegen des dasigen evangelischen Kirchenwesens viel Gutes promittiret und alles nach Raison und Billigkeit beizulegen sich anerbietet, so wird oberwähnter Visitation wohl auch so lange Anstand zu geben sein, bis man gesehen, wie es mit der bezeigenden oberwähnten Intention in Polen gemeint und was man Ersprießliches zu erwarten habe".[2])

Wie der König, so beanspruchte auch der Bischof von Ermland über die preußischen Katholiken, soweit sie nicht unter Culm oder Plock standen, die vollen Jurisdictionsrechte, ja sogar den Titel eines Bischofs von Samland, wie der Bischof von Culm den eines Bischofs von Pomesanien führte.

Nach dem Untergang der Diöcesen Samland und Pomesanien im Zeitalter der Reformation hatte der päpstliche Stuhl den beiden Nachbarbischöfen die Verwaltung der alten Diöcesen übertragen (für Ermland 1617, für Pomesanien schon 1577,[3]) während die Kurfürsten bezw. die preußischen Könige daran festhielten, daß mit dem Aufhören der katholischen Bischöfe deren Jurisdiction und Titel auf sie übergegangen seien. Der erste ermländische Bischof, welcher sich den Titel eines Bischofs von Samland beilegte, war Wydzga (in der Unterschrift des Friedens von Oliva). Da trotz alles Abwehrens — Wydzga mußte das »Sambiensis« wieder ausradiren — die beiden Bischöfe fortfuhren, jene Titel zu führen — so die Bischöfe Sbąski und Zaluski bei der Mittheilung ihrer Besitznahme von dem Stuhle von Ermland —, so begann König Friedrich Wilhelm I. im J. 1725, da man die

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.

[2]) Lehmann I, 834.

[3]) Hosius suchte 1570 seinen Coadjutor Cromer zu bestimmen, den Titel »Episcopus Pomesaniensis« anzunehmen, und that dafür Schritte in Rom. Erml. Pastoralblatt X, 126.

religiösen Rechte der Katholiken einer so peinlichen Prüfung zu unterziehen für gut hielt, auch einen energischen Kampf gegen die Führung jener Titel. Den Bischof von Culm nannte er einen „affectirenden" Bischof von Pomesanien und bestritt ihm jegliche Jurisdiction über die im Gebiete der ehemaligen Diöcese Pomesanien liegenden Kirchen, z. B. Thurau.[1]) Mit dem ermländischen Bisthumsvogt Stanislawski, welcher im Januar 1725 zur Begleichung verschiedener Differenzen nach Königsberg gesandt worden, verhandelten die preußischen Regenten auch über den samländischen Bischofstitel. Hatte ja doch dieser in dem Schreiben an die Regierung sich jenes Titels wieder bedient. In einer Sitzung vom 12. Februar 1725 wurde Stanislawski zu vernehmen gegeben, „wasgestalt es doch bekannt wäre, daß Samland Sr. K. M. in Preußen gehörte, und diese darine Selbst Bischof wäre, die Sache auch zur Zeit der Wehlauschen Pacten dergestalt abgemacht, daß der damalige Bischof von Ermeland, der sothane Pacta mit unterschrieben hätte, sich nur allein Warmiensem und nicht Sambiensem hätte schreiben müßen (?), und daß demnach die Regierung nicht zweifelte, es würde der Bischof von Selbsten gutt finden, sich hinkünftig dieses Tituls nicht wieder zu bedienen." Stanislawski erwiderte, daß die Vorfahren des Bischofs sich ebenfalls also geschrieben hätten, und bat um eine Abschrift der Wehlauer Pacten, die ihm auch zugesagt wurde.[2])

Bischof Szembek soll dann in den nächsten zwei Briefen sich des Titels enthalten haben.[3]) Da er aber dann in einem andern Schreiben, welches er aus Anlaß von Klagen eines Königsberger Bürgers Schultz gegen die Braunsberger Jesuiten an die preußische Regierung richtete, den Titel wieder gebraucht hatte, so erhielt letztere von Berlin aus den Befehl, „deshalb abermalige Erinnerung bei gedachtem Bischofe zu thun und ihm zu verstehen zu geben, daß wenn er mit Euch oder mit Uns selbst die bis-

---

[1]) Erlaß vom 16. October 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Vgl. vom 4. Juni 1727. Lehmann I, 835.

[2]) Königsberger Staatsarchiv (Protocolle der Regierung) 1195.

[3]) Binae Deductiones Regis Borussiae, quod Episcopis, Varmiensi et Culmensi, titulus Sambiensis et Pomesaniensis Episcopi nullo jure competat (Anno 1733), p. 16. 17.

herige Correspondenz in Schreiben ferner zu continuiren gedächte, er sich dieses Titels zu enthalten belieben würde".[1]) In der Ausführung dieses Befehles begründete die Regierung ihre Forderung damit, daß Samland in Ecclesiasticis wie in Profanis dem König allein unterstehe, und daher dieser es nicht dulden könne, daß ein anderer sich Bischof jenes Bezirkes nenne und schreibe.[2]) Ganz consequent ignorirte es der König, wenn der ermländische Bischof über die Geistlichen in Tilsit Jurisdiction ausübte, oder letztere dieselbe anerkannten, und hieß in einem Falle die Regierung an „denjenigen Bischof, auf welchen sich die (Tilsiter) Jesuiten beziehen", zu schreiben und ihm Vorstellungen zu machen.[3])

In seiner Erwiderung (11. October 1725) stellt es der Bischof in Abrede, in früheren Schreiben den Titel geflissentlich weggelassen und somit darauf verzichtet zu haben. Die Bischöfe pflegten nicht nur in Privatbriefen, sondern auch sogar in öffentlichen Diplomen sich gewöhnlich schlechthin als „Bischof" zu unterzeichnen, ähnlich auch die Könige, ohne damit ihrer Würde und Jurisdiction Abbruch zu thun; wie sollte er durch Weglassung eines Titels in einem Privatschreiben an die preußische Regierung einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht auf Titel und Würde ausgesprochen haben, zumal er auf einen Titel, der ihm von Alters her nach kirchlichen und königlichen Gesetzen zukomme, gar nicht verzichten dürfe? Mit dem Uebergang des Samlandes an eine weltliche Macht sei nicht auch die bischöfliche Würde an eben diese Gewalt gekommen — das seien ganz verschiedene Dinge — Samland als Diöcese sei vielmehr mit dem Bisthum Ermland vereinigt worden und mit der ganzen kirchlichen Jurisdiction über die dort wohnenden Katholiken seit lange in ruhigem Besitze der ermländischen Bischöfe gewesen, wie sich auch aus deren Unterschriften in privaten und öffentlichen Schriftstücken ergebe. Hiernach dürften ihre Titel und ihre bischöflichen Rechte nicht in Zweifel gezogen werden.[4])

---

[1]) An die preuß. Reg., 14. Aug. 1725. Lehmann I, 829.

[2]) Schreiben vom 7. Sept. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254. Binae Deductiones p. 86.

[3]) Erlaß vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831.

[4]) Binae Deductiones p. 87. 88.

Insbesondere berief er sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609, worin in usus Catholicorum Episcoporum Sambiensis et Pomesaniensis gewisse Einkünfte gefordert worden. Die preußischen Stände hätten die Bischofstitel nicht bestritten, sondern nur die Zuwendung von Einkünften an die beiden Bischöfe als Sache des Königs erklärt. Besonders aber ergebe sich die Fortdauer des Titels aus dem Responsum regium vom 10. Juli 1616, worin bestimmt sei, die Visitatoren (der lutherischen Kirchen) sollten sich kein Recht über die Katholiken anmaßen — salva per omnia iurisdictione Episcoporum Catholicorum Romanae Ecclesiae iuxta praescriptum Pactorum.[1])

Das Domkapitel, dem der Bischof von der Verfügung der preußischen Regierung Mittheilung gemacht hatte, stimmte ihm völlig zu und ersuchte ihn, den vor so vielen Jahrhunderten (a tot saeculis) von seinen Vorgängern ererbten und seitdem geführten Titel nebst der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken des Samlandes, die ihm durch den Wehlauer Vertrag garantirt sei und deswegen zukomme, energisch aufrecht zu erhalten.[2])

Da der ermländische Bischof sogar seine Antwort vom 11. October 1725 wieder als »Episcopus Warmiensis et Sambiensis« unterzeichnet und dazu noch erklärt hatte, daß er es auch künftighin ebenso halten werde, so fühlte sich die preußische Regierung veranlaßt, dem König einen ausführlichen Bericht über diese Streitfrage einzureichen und den Anspruch des ermländischen Bischofs als unberechtigt zu erweisen.[3])

Samland, so führte sie aus, hatte ursprünglich einen eigenen Bischof und war niemals dem von Ermland unterworfen. Herzog Albrecht bestellte dann für Samland und Pomesanien eigene Bischöfe, an deren Stelle später die Consistorien traten. In dem Krakauer Vertrag von 1525 heißt Mauritius nur Bischof von Ermland, ebenso Simon Rudnicki in dem Diplom von 1609 und der Caution von 1611; in letzterer wird dem ermländischen Bischof die Aufsicht über den Königsberger Pfarrer nicht tanquam Episcopo ordinario, sondern tanquam viciniori übertragen. Erst Bischof Wydzga machte den Versuch, in der Unterschrift des Olivaer Friedensinstruments sich diesen Titel beizulegen, mußte ihn aber nach einer Mittheilung Pufendorfs (de rebus Friderici

---

[1]) B. A. Fr. A. 27, f. 259—261. A. 28, f. 612.

[2]) An Bischof Szembek, 22. Oct. 1725. B. A. Fr. 27, f. 265.

[3]) Königsberg, 9. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Wilhelmi lib. 11, § 101 et lib. 15, § 14) wieder ausradiren; er soll sich dann später gerühmt haben, daß der Kurfürst viele Briefe von ihm mit dieser Unterschrift angenommen und so den Titel anerkannt hätte. In Schreiben an die preußische Regierung hatte er diesen Titel nie gebraucht, wohl aber dessen Nachfolger Radziejowski, aber auch nicht in allen. Die Bischöfe Sbąski und Zaluski nannten sich in ihren Possessionsanzeigen auch Bischöfe von Samland. Der Kurfürst Friedrich III. (10/11. Sept. 1699) hielt es für gut, diese Anmaßung zu dissimuliren; die Königsberger Kanzlei gab ihnen diesen Titel nie. In dem Tractatus retraditae Elbingae vom 12. Dec. 1699 hatte Zaluski ebenfalls unterzeichnet als »Episcopus Sambiensis«; man wußte in Königsberg nicht, warum ihm das von den Bevollmächtigten des Königs gestattet worden war. Aus dieser Deduction ergab sich für die preußische Regierung die Folgerung: Kein ermländischer Bischof hatt ein Recht auf den Titel »Episcopus Sambiensis«; Samland ist in Ecclesiasticis wie in Profanis nur dem Herzog bezw. König unterworfen.

Weil er sich von einer Fortführung der Correspondenz mit Bischof Szembek keinerlei Erfolg versprechen konnte und weil er die Hoffnung hegte, daß in der in Aussicht genommenen Warschauer Conferenz mit den anderen Differenzen auch die Titelfrage erledigt werden könnte, wies der König die Regierung an, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und darüber den Bischof von Ermland zu verständigen.

„Nun ist,“ schrieb er, „woll wenig oder vielmehr gar keine apparentz, daß durch fernere repraesentationes der Bischof zu bewegen seyn werde, daß Er und Seine Nachfolger an dem Bisthumb Ermland des Tituls Episcopus Sambiensis sich künftig nicht mehr gebrauchen wolten, Sondern man würde nur durch fernere deshalb bey Ihm thuende instantzen diesen Mann, welcher nebst Seinen Anverwandten viel credit in Pohlen hat, noch mehr irritiren, wie Er sich deßen auch schon in oberwehnter Seiner Andtwort vernehmen laßen, und habt Ihr also nur eine gantz kurtze replique an Ihn zu machen, in derselben alle Höflichkeit gegen Ihn zu gebrauchen und dabei anzuführen, daß man zwar dieser Seits in der Sache annoch bey der vorigen Meinung verbleiben müste, man wolte aber doch den Bischof mit weiteren Ihm unangenehmen Vorstellungen nicht molestiren, bevorab da Wir Uns die Hoffnung machten, daß Wir mit der Crohn Pohlen bald zu regulirung aller und jeder mit derselben habenden differentien kommen würden, wobey dann auch hoffentlich dieser punct wegen des Sambländischen Tituli ohne Zweifel gar leicht und auf ein

solche Art würde reguliret werden können, daß man an beyden Seiten damit würde zufrieden seyn."[1])

Dieser Weisung entsprechend, drückte die preußische Regierung dem Bischof von Ermland ihr Bedauern darüber aus, daß er auf den fraglichen Titel nicht glaube verzichten zu können, und zeigte ihm an, daß der König mit Rücksicht auf die geplante Warschauer Conferenz von weiteren Vorstellungen und Deductionen unter voller Wahrung aller seiner Rechte absehe und einverstanden sei, daß der Bischof dort seine Beschwerden anbringe.[2]) Nochmals präcisirte sie in aller Kürze ihre Auffassung: Samland ist nie mit Ermland vereinigt gewesen, hat es auch nicht sein können, da es stets seine eigenen Bischöfe hatte. Deshalb haben die Pacten von 1611 auch dem ermländischen Bischof nicht als Ordinarius, sondern, was wohl beachtet werden muß, als dem Nachbarbischof die Aufsicht über den Pfarrer von Königsberg übertragen. Die Bischöfe von Ermland haben deshalb weder damals, noch in dem Wehlauer und Olivaer Vertrag als Bischöfe von Samland unterschrieben. Samland mit ganz Ostpreußen ist auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge in Ecclesiasticis wie Profanis nur allein dem König unterworfen.

Noch war über den Verlauf der Verhandlungen in Warschau nichts bekannt geworden, da nahm die Königsberger Regierung die Titelfrage von neuem auf, weil der ermländische Kanzler Dromler in einer eine Eheangelegenheit betreffenden Verfügung an die Jesuiten von Tilsit dem ermländischen Bischof wieder den Titel »Episcopus Sambiensis« beigelegt, und die Jesuiten selbst auf eine Anfrage des Hauptmanns von Tilsit, wie er dazu komme, geantwortet hatten: es sei vielleicht deshalb geschehen, weil die Kirchen von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde zu dem Bisthum Ermland gezählt würden und von dem Bischof dependirten, dieser auch stets, vor wie nach der Brandenburgischen Souveränität in Preußen, diesen Titel geführt habe.[3]) Dieser Vorfall verstimmte

---

[1]) An die preuß. Reg., 8. Dec. 1725. A. a. O.

[2]) Schreiben vom 17. Jan. 1726 (Entwurf vom 18. Dec. 1725, approbirt vom König am 29. Dec.) B. A. Fr. A. 28, f. 11 u. 12.

[3]) Das Diarium missionis Tylzensis S. J. hat darüber beim 4. Nov. 726 aufgezeichnet: Venit Perillustris Dominus Ryterling Vice-Capitaneus

die preußische Regierung sosehr, daß sie daran dachte, von neuem an den ermländischen Bischof zu schreiben, sich über den Kanzler zu beschweren und darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Demarches den König gar leicht bewegen könnten, die Resolution gegen die Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde, deren Execution nur aus Gnade suspendiert worden, zum wirklichen Effect zu bringen.[1]) Der König ging auf diese Anregung nicht ein und bestimmte nur, man solle den Jesuiten wegen ihrer strafbaren Vermessenheit, mit der sie behauptet, die drei Kirchen gehörten zu Ermland und unter die Jurisdiction des Bischofs, sowie daß dieser den Titel »Sambiensis« zu führen befugt sei, einen Verweis geben und ihnen bedeuten, daß, wofern sie etwas dergleichen wider des Königs Souveränität und sein damit verknüpftes oberbischöfliches Recht äußern oder wohl gar de facto dagegen thun sollten, solches mit allem Ernst an ihnen geahndet werden würde. Dem Bischof aber sollte die Regierung schreiben, der König könne ihm ebenso wenig in der schwebenden Eheangelegenheit wie in anderen Sachen ein Ius dioecesanum und geistliche Jurisdiction über die — nur für Königsberg geltenden — Pacten hinaus einräumen. Wegen des Titels sollte sie nichts moniren, da sich voraussichtlich Gelegenheit finden würde, deshalb mit ihm zu sprechen.[2])

Da die Warschauer Conferenz, für welche in Königsberg Beschwerden, darunter auch die über die Bischofstitel, zusammengestellt worden waren, keinen rechten Fortgang hatte, und der ermländische Bischof fortfuhr, sich jenes Titels zu bedienen — auch in der Instruction für den nach Königsberg entsandten Hauptmann von Hertzberg — und aus dem Besitze desselben allerlei Rechte abzuleiten, welche ihm nach ihrer Auffassung nicht zukamen, so brachte die Regierung diese Angelegenheit im J. 1732 (18. Januar) wieder in Erinnerung, worauf sie vom König angewiesen wurde, keine Missiven, Briefe oder andere geschriebene Pièçen, worin

hujus districtus inquirendo ex officio, utrum Episcopus Varmiensis usurpet sibi titulum Episcopatus Sambiensis et nos jurisdictioni ejus subditi simus; responsum affirmative.

[1]) An den König, 22. Nov. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An die preuß. Reg., 24. Dec. 1726. A. a. O.

jener Titel vorkomme, anzunehmen, vielmehr dieselben uneröffnet oder, wenn offen, unbeantwortet zurückzuschicken.[1])

Bei der Mittheilung dieses Befehls ersuchte die preußische Regierung den Bischof, unter billiger Rücksichtnahme auf die Gründe des Königs sich fernerhin des Titels zu enthalten, damit sie nicht in die Lage käme, seine Briefe zurückzuschicken und die Correspondenz abzubrechen.[2])

Wie gewöhnlich, informirte der Bischof über das Vorgefallene auch das Domkapitel. Dieses war geneigt, die Wiederaufnahme der Titelfrage auf einen Mangel an Orientirung über die Sachlage bei den neu eingetretenen Räthen zurückzuführen, und meinte, dieselben würden, wenn sie durch einen Abgesandten über die Gründe, auf welche sich der Bischof stütze, unterrichtet worden, sich auf den Standpunkt ihrer Vorgänger von 1725 zurückziehen und die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Für diese Mission empfahl das Kapitel den Domdechanten von Schenck, welcher ohnehin in einer andern Angelegenheit nach Königsberg reisen mußte. Sollte dieser Versuch fehlschlagen, so möge der Bischof sich an den König von Polen und den Nuntius wenden, zumal wenn er nach Ostern an den Hof reisen würde.[3])

Bald hatte Bischof Szembek dem Kapitel wieder zu klagen über neue Belästigungen, die er zu dulden habe nicht nur wegen des samländischen Bischoftitels, sondern auch wegen der bischöflichen Jurisdiction über die Katholiken des ehemaligen Theiles der ermländischen Diöcese im Ordenslande, die ihm doch von Errichtung des Bisthums an und kraft der Verträge zukomme und nun, obwohl durch keine Constitutionen und Pacten aufgehoben, ihm durch die Nachbarregierung streitig gemacht werde.[4])

---

[1]) An die preuß. Reg., 2. Febr. 1732. Lehmann II, 836.

[2]) Schreiben vom 9. Febr. 1732. Binae Deductiones p. 90. 91.

[3]) Schreiben vom 7. März 1732. K. A. Fr. Ab. 29, Ep. 614.

[4]) An das Kapitel, 7. April 1732 (K. A. Fr. Ab. 30, f. 261): Ego quoque recenter molestias sustineo, non solum ratione tituli Sambiensis Episcopatus, verum etiam respectu Jurisdictionis Episcopalis, quae mihi ab erectione Episcopatus et vi Pactorum uti Loci Ordinario in plebem Catholicam ultra Ditionem Dominii Episcopalis in residua parte Dioecesis Varmiensis competit ac nullis Regni Constitutionibus vel Pactis

Auf die Anregung des Kapitels eingehend, beauftragte der Bischof in der That den nach Königsberg reisenden Domdechanten von Schenck, mit den Regimentsräthen über die Frage des Bischofstitels zu verhandeln und eine gütliche Einigung zu versuchen. In den Conferenzen mit ihm gaben die Räthe zu, daß seit der Säcularisation Samlands dieser Titel dem Bischof von Ermland zugekommen sei, behaupteten aber, daß Bischof Lesczynski, da er in seiner Unterschrift des Wehlauer Vertrages [1]) auf Verlangen der Gegenpartei das „Samland" bei seinem Titel ausradirt hätte, auf diesen Titel verzichtet habe, so daß eine Wiederannahme desselben rechtlich unzulässig und eine Anmaßung sei. Bischof Szembek erfuhr um diese Zeit auch den eigentlichen Grund des erneuten Vorgehens gegen seinen Titel; es war der Plan, „alle in dem Königreich Preußen und in anderen im römischen Reich belegenen Provinzen und Landen des Königs sich befindenden römisch-katholischen Kirchen, Stifter, Klöster, Kirchen" unter das Vicariat des Abtes von Neuzelle zu stellen, welcher im Namen des Königs als Summus Episcopus und als Inhabers der Superioritas territorialis circa Sacra die Jurisdiction über die Katholiken ausüben sollte.[2])

Das bestimmte ihn um so mehr, sich an den polnischen König zu wenden, weshalb er im April 1732 nach Warschau reiste. August II. willfahrte ihm gern und erließ im Mai 1732 ein sehr höflich und freundschaftlich gehaltenes Schreiben an den preußischen König, worin er diesen ersuchte — nicht nur die räuberischen Einfälle von Soldaten ins Ermland streng und wirksam zu verbieten, sondern auch —, der preußischen Regierung zu befehlen, die Titelfrage ruhen zu lassen, da in den Pacten nicht nur die geistliche Jurisdiction katholischer Bischöfe von

---

sublatam aut penitus suppressam, verum solo molimine vicini Dominii praepeditam ac potius hactenus vexatam esse manifestum est.

[1]) Verwechselung mit Bischof Wydzga und dem Olivaer Vertrage.

[2]) Vgl. Erml. Zeitschr. II, 137. Eine Abschrift der königlichen Ernennungsurkunde für den Abt von Neuzelle vom 23. Febr. 1732 befindet sich in dem Kapitelsarchiv zu Frauenburg. Aa. 7, f. 51—52. Vgl. Lehmann I, 428 ff.

Samland und Pomesanien vorgesehen, sondern auch von Einkünften für die Führung der Verwaltung die Rede sei.[1])

Bischof Szembek trug seine Angelegenheit auch dem Bischof von Krakau vor, dem ersten der für die Conferenz mit den auswärtigen Gesandten bestimmten polnischen Commissare, und beschwerte sich, daß ihm von der preußischen Regierung, nachdem man ihn sieben Jahre in Ruhe gelassen habe, wieder jener Titel „disputirlich" gemacht werde;[2]) dieser, wie auch der Primas von Polen, brachte die Beschwerde an den preußischen Residenten Hoffmann in Warschau.[3]) Beschwichtigend ließ der König den beiden Bischöfen sagen, man prüfe reiflich die Prätension des Bischofs von Ermland und werde hoffentlich ein Temperament finden, ohne den königlichen Gerechtsamen und Befugnissen etwas zu vergeben; es wäre ihm lieb, wenn die Beschwerdeführer selbst ein solches Temperament ausfindig zu machen sich bemühen wollten; den Residenten aber beauftragte er, die Sachlage, besonders unter Berücksichtigung der Ausführungen des ermländischen Bischofs vom 11. October 1725, in einem „wohl raisonnirten Aufsatz" darzulegen, da eine Nothwendigkeit vorliege, „daß der Unfug, mit welchem der Bischof von Ermlandt sothanen Tituls sich anmaßet, gehörig deduciret und erwiesen werde."[4])

Der gleiche Befehl erging auch an die preußische Regierung, und Obersecretär Duncker unterzog sich dieser Aufgabe. Ein neues Schreiben vom 4. Juli 1732, worin der Bischof wieder jenen Titel gebraucht und gerechtfertigt und die Jurisdiction auch über alle in Preußen lebenden Katholiken in Anspruch genommen hatte,[5]) schickte die Regierung ohne Antwort zurück.[6])

---

[1]) K. A. Fr. Ab. 30, f. 266—267.

[2]) Schreiben vom 6. März 1732. A. a. O. Excerpt in Binae Deductiones p. 3—7.

[3]) Hoffmann an den König, 22. März 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Schreiben an den Residenten in Warschau, 8. April 1732. A. a. O.

[5]) Schreiben vom 22. Juli 1732. Binae deductiones p. 92.

[6]) In dem Schreiben, zu welchem eine Eheangelegenheit Anlaß gegeben hatte, heißt es: Caeterum mei genii non est derogare juribus territorialibus et majestaticis Serenissimi Regis, cui, ut vicinitatem respective condecet, prospera et salutifera a Deo precor, attamen jurisdictionem

Der Aufsatz Dunckers operirt im Wesentlichen mit den Argumenten des Regierungsschreibens vom 9. November 1725 und fügt dem Passus aus der Caution von 1611 nur noch die Bemerkung bei, der Ausdruck „tanquam viciniori Episcopo" sei ganz absichtlich deshalb gewählt worden, damit die ermländischen Bischöfe daraus nicht den Anlaß entnehmen könnten, das, was ihnen bezüglich des Königsberger Pfarrers eingeräumt worden, auf andere Kirchen auszudehnen. Gewiß habe der König im December 1725 sich bereit erklärt, den Streit einstweilen ruhen zu lassen, weil er hoffte, daß sich bei den Warschauer Conferenzen ein friedlicher Ausgleich werde finden lassen. Da aber die so viele Jahre fortgesetzten Verhandlungen keinerlei Erfolg gehabt und weder in der Titelfrage, noch in anderen höchst gerechten Wünschen dem König Genüge geschehen, der Bischof aber nach wie vor den angemaßten Titel gebraucht und auf Grund dieses Titels in dem Jurisdictionsgebiete des Königs sich mehr herausgenommen habe, als ihm nach den Pacten zustehe, so sei letzterer in die Nothwendigkeit versetzt worden, auf die Wahrung seiner Rechte mehr bedacht zu sein und die preußische Regierung anzuweisen, Briefe, in welchen der ermländische Bischof sich zugleich Bischof von Samland nenne, nicht anzunehmen. Der nunmehr verstorbene Bischof von Krakau habe zwar gemeint, die Angelegenheit sei nicht wichtig genug, als daß der König sie sosehr urgiren müßte. Da aber der ermländische Bischof in seinem Schreiben darauf so viel Werth lege, so könne man sie auch preußischerseits nicht als so unbedeutend ansehen. Die tägliche Erfahrung lehre zudem, wie gefährlich es ist, dem Bischof über die Pacten hinaus etwas einzuräumen, da er vor Eifer brenne, die Grenzen seines Episcopats zu erweitern, ganz Samland in seine Diöcese hineinzuziehen und

---

mihi competentem et quidem in hac parte, quae dioecesis meae Varm. limitibus contineatur, prodigere non valeo, signanter quoad personas catholicas, quibus liberum religionis exercitium [competit] quaeve religio cum jurisdictione episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet immunis et prorsus individua, ita ut qui ibi integro nomine Catholico Romanae Religionis gaudent, necesse habent audire Ecclesiam et apostolicis obtemperare canonibus, quorum relaxationem seu dispensationem nemo Catholicorum a quacunque suprema temporali Imperiali seu Regia potestate debite petiit aut regulariter obtinuit. Potestas namque Christi clavium, ut attendamus gregi Dominico, in quo Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, muneris nostri declarat honorem et onus. Non effugit id notitiam Vestrarum Illm. Excell., quae probe noverint, quae sint jura sceptri, quae denique potestas ligandi et solvendi a peccatis et censuris.

darin die gesammte bischöfliche Jurisdiction sich zuzuschreiben, nicht nur die katholischen Priester, sondern auch die Laien seiner Jurisdiction zu unterwerfen und der königlichen zu entziehen. So fordere er nicht selten Ehesachen vor sein Forum, erkenne die Giltigkeit der vor evangelischen Geistlichen eingegangenen Mischehen nicht an und verlange nochmalige Trauung vor den katholischen Priestern, gebe auch dem Königsberger Pfarrer, den doch der König zu präsentiren habe, allerlei ihm nicht zukommende Titel, nenne ihn Propst, ja Decanus Sambiensis — alles zum Präjudiz für den König, der darum so etwas nicht dulden könne, vielmehr seine Rechte wahren müsse.[1])

Der König sandte den Aufsatz, „der sehr wohl und gründlich eingerichtet zu sein befunden worden", an Marschall von Bieberstein und Hoffmann „zu nöthigem Gebrauch" bei den Warschauer Conferenzen. Deshalb erhielt er auch die Form eines Schreibens an die polnischen Deputirten.[2]) »Tempore Conferentiarum antecomitialiem« wurde er auch durch den Primar von Polen dem ermländischen Bischof übergeben.

Dieser „Deduction" stellte nun Bischof Szembek eine andere entgegen, welche den preußischen Residenten in Warschau übergeben und von diesen (24. Sept. 1732) an den König eingesandt wurde.

Im Jahre 1725 habe die preußische Regierung, gewiß aus guten Gründen, von weiterer Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen; jetzt erneuere sie wieder den Streit sogar unter Androhung der Zurückweisung bischöflicher Schreiben. Der Bischof habe den fraglichen Titel nicht ambirt oder usurpirt, sondern von seinen Vorgängern überkommen, denen er von den Päpsten und polnischen Königen verliehen worden, so daß er, ohne kirchlichen Gesetzen und königlichen Rechten zu derogiren, darauf nicht verzichten könne. Samland habe zur Ordenszeit einen Bischof gehabt, und der Titel sei dort ebenso wenig erloschen wie die katholische Religion selbst; mit der Freigebung der Augsburger Confession sei die katholische Religion noch nicht abgeschafft, sondern, und zwar als die Hauptreligion, erhalten geblieben (quamvis permissum fuerat Religionis Augustanae exercitium, non tamen Religionem Catho-

---

[1]) An den König eingesandt am 22. Juli 1732. Binae Deductiones p. 7—24.

[2]) Schreiben vom 9. Aug. 1732. Die Deduction wurde datirt Warschau; 19. August 1732, weil sie dort und an jenem Tage den polnischen Deputirten überreicht wurde. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

licam eo summotam, sed salva potiorequo Catholica reservata). Es seien 1609 für die katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte gefordert worden, weil eine bischöfliche Amtsverwaltung doch nicht geringe materielle Mittel erheische, und die preußischen Stände hätten in ihrer Antwort die Titel selbst nicht beanstandet und nur erklärt, daß es nicht ihre Sache sei, über Einkünfte der Fürsten Verfügungen zu treffen. Hier wie auch besonders in dem Responsum Regium von 1616, welches jede andere Religion außer der katholischen und lutherischen in Preußen ausschließe, ferner in dem Befehle, die Schmähungen gegen die katholische Religion aus den schmalkaldischen Artikeln auszumerzen, — überall Wahrungen der katholischen Religion und der bischöflichen Jurisdiction — salva per omnia jurisdictione Episcoporum Catholicae Romanae Ecclesiae juxta praescriptum Pactorum. Der Ausdruck »tanquam viciniori Episcopo« in dem Feudum von 1611 sei belanglos und wolle nur besagen, daß nach Unterdrückung der katholischen Kirchen im Samlande die bischöfliche Jurisdiction auf den ermländischen Bischof übergegangen sei; auch der Krakauer Vertrag von 1525 wahre dem Bischof von Ermland seine Jurisdictionsrechte.[1])

Im October 1732 überreichten zwei ermländische Domherren noch eine zweite Erwiderung auf die Deduction.

Wenn die preußische Regierung, heißt es darin, des Bischofs Schreiben unbeantwortet zurückschickte, so habe sie dadurch gegen die debita agendi methodus wie nicht minder gegen ihre Erklärung vom 29. Dec. 1725, nach welcher der König die Sache auf sich beruhen lassen wolle, verstoßen. Sie scheine jede Hoffnung auf eine künftige Einigung (spem subsecuturae concordiae) abschneiden zu wollen, als ob es gerade jetzt opportun sei, diesen Titel zu beseitigen, obschon er aus den Pacten noch nicht ausgemerzt sei und in öffentlichen Documenten stehe, auch stets von den ermländischen Bischöfen geführt worden. Es erscheine überflüssig, einen Beweis für diese Thatsache zu erbringen, zumal i. J. 1609 sogar Einkünfte für die Administration Samlands verlangt worden. Der Bischof wolle dem samländischen Volke nur seine Hirten-

---

[1]) Pro memoria ratione Tituli Sambiensis Episcopatus. Binae Deductiones p. 24—34. Ueber diese Argumentation, in welcher eigentlich nur das beweiskräftig ist, daß der Papst dem Bischof von Ermland die Verwaltung der untergegangenen samländischen Diöcese übertragen, und der Krakauer Vertrag demselben Bischof seine bisherige Jurisdictionsrechte, d. h. auch in denjenigen Theilen des Herzogthums, welche früher zur Diöcese Ermland gehörten, gewahrt hat, vergleiche unsere Ausführungen in XIII, 38. 107.

fürsorge[1]) zuwenden, wie es seine Pflicht sei; er erstrebe nichts Ungebührliches und was über die Verträge hinausgeht, da doch mit der freien Religionsübung auch die bischöfliche Jurisdiction, weil von ihr untrennbar, mit gewährleistet worden sei. Wenn der Bischof aus der Unterschrift des Wehlauer (richtiger Olivaer) Tractats diesen Titel habe ausradiren müssen, so liege doch auch darin wenigstens ein Beweis dafür, daß er ihn damals geführt habe. Im Uebrigen beruft sich das Schriftstück auf die bischöfliche Denkschrift und schließt mit dem Ausdrucke des Vertrauens, daß man mit Rücksicht auf die Ausgleichsverhandlungen zwischen Preußen und Polen in der Warschauer Conferenz die Sache auf sich beruhen lassen werde.[2])

Auf Anordnung des Königs ließ die preußische Regierung durch Duncker eine neue Antwort auf die vorerwähnten Darlegungen des ermländischen Bischofs ausarbeiten. Vorher aber wünschte sie darüber informirt zu werden, ob denn wirklich der ermländische Bischof Zaluski in der Unterschrift des Tractatus retraditae Elbingae vom 12. December 1699 sich den Titel eines Episcopus Sambiensis beigelegt habe, und ob die kurfürstlichen Bevollmächtigten ihm dies zugestanden hätten, ferner ob damals eine besondere Confirmation oder Ratification des Tractats ausgefertigt worden, wie es seitens des polnischen Königs geschehen.[3]) Von Berlin aus mußte man die Thatsache zugeben, daß Zaluski in dem fraglichen Tractat sich Bischof von Samland genannt; aber es sei geschehen par suprise und ohne daß es von den kurfürstlichen Ministern bemerkt worden. Mit der Auswechselung der Original-Ratificationen sei es überhaupt so tumultuarie hergegangen, daß dieselben von den Ministern nicht einmal nachgesehen und collationirt, viel weniger auf dergleichen Dinge geachtet worden. Sie hätten hauptsächlich darauf gesehen, daß ihnen das polnische Pfand der Juwelen ausgeliefert werden möchte, ehe noch

[1]) Nec quidquam incompetens desiderat, dum jura sua juxta sacra tuetur foedera, quorum vigore Religio cum jurisdictione Episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet prorsus individua, ita ut, qui ibi integro nomine Romano-Catholicae Religionis gaudent, necesse habeant audire Ecclesiam et Apostolicis obtemperare Canonibus.

[2]) Binae Deductiones p. 34—39.

[3]) An den König, 4. November 1732. A. a. O. Ebenso schon unterm 1. Mai 1732. A. a. O.

die brandenburgische Garnison die Stadt gänzlich verlassen haben würde. Alles sei geschehen während des Ausmarsches der Truppen, ohne daß man dabei scrupuliret oder auch sonst nur die gehörige Accuratesse gebraucht hätte. Der Bischof könne sich nicht auf etwas berufen, was bei solcher Gelegenheit unbefugter Weise und par surprise geschehen, zumal Zaluski in allen seinen Briefen an den Kurfürsten aus jener Zeit oder an die Minister sich immer nur Bischof von Ermland genannt und sich des Titels eines Episcopus Sambiensis gänzlich enthalten habe.[1])

Gegenüber den Ausführungen des Bischofs wird vorab bemerkt, daß die freie Ausübung der katholischen Religion einerseits und die bischöfliche Jurisdiction und der Bischofstitel keineswegs von einander untrennbar, sondern ganz verschiedene Dinge seien, wie denn auch in den Niederlanden die Religionsfreiheit für die Katholiken bestehe, ohne daß irgend einem Bischof eine Jurisdiction zugestanden sei. So auch in Preußen. Hier genießen die Katholiken ein größeres Maß von Religionsfreiheit, als sie nach den Pacten verlangen können. Hätten nur die Evangelischen im Ermland eine gleiche Freiheit! Allein sie dürfen sich dort nur ein Jahr aufhalten und müssen dann das Land verlassen, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, von ihrer Religion abzufallen. Der Titel und die Jurisdiction der ehemalige Bischöfe von Samland und Pomesanien sind nicht auf den ermländischen bezw. culmischen Bischof übergegangen, wie insbesondere die Recesse von 1566 und 1567, sowie das Testament Albrechts bezeugen. Der ermländische Historiker Joh. Leo zählt die evangelischen pomesanischen Bischöfe auf bis Wigand († 1587) und die samländischen von Georg Polentz, welcher die bischöfliche Würde, Titel und Jurisdiction bis zu seinem Tode (1550) beibielt und der evangelischen Lehre gemäß ausübte, bis zur Entfernung des Heßhusius (1577), worauf Wigand auch die Verwaltung der Diöcese Samland übernahm. Den letzten Bischöfen folgten dann die Consistorien mit allen bischöflichen Befugnissen. Vergebens sucht der ermländische Bischof zu beweisen, daß schon 1525 das Bisthum Samland mit dem ermländischen vereinigt und dem Bischof von Ermland Titel und Jurisdiction des samländischen Bischofs durch den Papst und den polnischen König übertragen worden. Der Papst hat über Ostpreußen keinerlei Gewalt und es wäre Verwegenheit und Arroganz, wenn er hier die Ernennung von Bischöfen in Anspruch nehmen wollte, welche er nicht einmal in der katholischen Zeit, da den

---

[1]) An die preuß. Reg., 25. Nov. 1732. A. a. O.

Kirchen die Bischofswahl zustand, besaß und selbst in den Ländern katholischer Fürsten ohne deren Zustimmung nicht ausüben darf. In dem Krakauer Frieden wurde in Betreff der Religion überhaupt nichts bestimmt, weil Sigismund I. das nicht für seine Sache hielt und weil in dem ganzen früheren Ordensgebiet es bereits um die katholische Religion geschehen war, wie der König an Joh. Dantiscus schrieb. Wenn dies der Fall, dann bedurfte es keiner katholischen Bischöfe für Samland und Pomesanien. Thatsächich unterzeichnete Bischof Mauritius nur als Bischof von Ermland, und die Bestätigung durch die preußischen Stände unterschrieb der lutherische Erhard als Bischof von Pomesanien. Der Bischof von Ermland hat nicht einmal im Bereiche seiner früheren Diöcese die bischöfliche Jurisdiction aufrecht zu erhalten vermocht. Der ermländische Historiker Treter (p. 87) macht dem Bischof Fabian von Losainen den Vorwurf, daß er schon 1523, also noch vor dem Krakauer Frieden, der Reformation nicht widerstanden und seine Jurisdiction über den dem Orden unterstellten Theil seiner Diöcese preisgegeben habe. Wenn das Friedensinstrument „dem Bischof" die Investitur „gemäß alter Gewohnheit" der ihm vom Herzog oder Adel präsentirten Pfarrer, sowie auch das Strafrecht über diejenigen, welche sich anders als christlich und wider die Ordnung der ganzen christlichen Kirche verhalten würden, so ist da der Bischof von Ermland gar nicht einmal genannt (!) und noch weniger ihm Titel und Jurisdiction eines Bischofs von Samland übertragen, sondern nur gesagt, daß der ermländische Bischof in dem ehemals zu seiner Diöcese gehörigen Theil des Herzogthums, falls der Herzog oder die Adligen es für nöthig halten sollten, irgendwo römisch-katholische Pfarrer anzustellen, die ihm Präsentirten weihen und instituiren darf, oder wie Schütz in seiner Chronik sich ausdrückt, schuldig sei, der Herzog aber mit den Bischöfen das Strafrecht auszuüben habe. Da aber damals das ganze Herzogthum schon lutherisch war, so konnte der Fall gar nicht eintreten, daß der Herzog oder die Adligen dem ermländischen Bischof katholische Pfarrer präsentirten und von ihm deren Weihe verlangten. Als sich dann Bischof Mauritius 1526 über den Abfall des Herzogthums von der katholischen Religion beschwerte und unter Berufung auf jenen Artikel des Krakauer Vertrages die Präsentation katholischer Männer zur Prüfung und Ordination verlangte, antwortete ihm der Herzog auf den Rath seiner lutherischen Bischöfe Polentz und Erhard, seine Unterthanen handelten nicht gegen die Ehre Gottes und die christlichen Satzungen, verachteten nicht die Sacramente und die Kirche und er habe sie nicht ihrem Bischof abtrünnig gemacht; aber sie wollten die Gewalt des ermländischen Bischofs über sich nicht anerkennen und sprächen mit dem Evangelium: »Nolumus hunc

regnare super nos«, und auch er wolle fernerhin keine römisch-katholischen Priester halten. Der fragliche Artikel bestehe zu Recht, aber der Bischof habe aus der Schrift zu beweisen, daß die Pfarrer, wenn sie mit Gutheißung des Herzogs die Lehre Luthers verkündeten, böse handelten; ein solcher Beweis sei aber nicht erbracht. — Die Beschlüsse der Königsberger Commission von 1609 enthalten lediglich Forderungen, welche die polnischen Commissare ihrer Instruction gemäß über den Tractat von 1605 hinaus durchzusetzen versuchen sollten, nämlich die Ueberweisung von Einkünften an die katholischen Bischöfe für Verwaltung der Diöcesen Samland und Pomesanien; aber die Stände wiesen diese Forderungen zurück, und der Kurfürst wie die Stände, insbesondere die Ritterschaft, gewährten nur Gewissens- und Religionsfreiheit, aber nicht Einkünfte für die katholischen Bischöfe, wie auch die polnischen Commissare ihrem damals in Grodno weilenden König unterm 6. Juni 1609 mittheilen und die ganze Sache ad referendum Regi nahmen. Der König hat in dieser Angelegenheit damals nichts statuirt. Da also ein Beschluß nicht zu Stande kam, konnten auch die Literae reversales des Kurfürsten vom 21. Mai 1612 nichts bestätigen. Was in dem königlichen Responsum vom 10. Juli 1616 von den katholischen Bischöfen — ohne Nennung eines ermländischen oder gar samländischen Bischofs — enthalten ist, muß nach dem Tenor der früheren Pacten erklärt werden oder ist überhaupt ohne rechtliche Wirkung, da es nicht in der Macht des polnischen Königs lag, dem Kurfürsten und den Ständen ohne und wider ihre Zustimmung so etwas aufzunöthigen. Das Pactum von 1611 sagt von römisch-katholischen Bischöfen nichts anderes, als daß dem ermländischen Bischof als Nachbarbischof das Recht zustehen soll, die ihm vom Kurfürsten präsentirten Pfarrer von Königsberg zu instituiren und in Lehre und Leben zu überwachen, dieser daher in den genannten Stücken von der weltlichen Jurisdiction eximirt sein sollte. Daraus folgt ganz klar, daß die Bischöfe von Ermland vorher nichts von Rechten im Samland besaßen, weil doch sonst die Uebertragung von solchen an sie in den Pacten völlig unverständlich wäre. Der ermländische Bischof besitzt also nach den Verträgen, welche stricte nach ihrem Wortlaut zu interpretiren sind, im Samlande nur die Inspection über Lehre und Lebensführung des einzigen Pfarrers von Königsberg und darüber hinaus keinerlei Jurisdiction oder Diöcesan- und Episcopalrechte. Ostpreußen ist mit allen weltlichen und geistlichen Rechten an das Haus Brandenburg gekommen, was alle fremde Gewalt in diesem Lande ausschließt. Wenn der Bischof von Ermland dagegen geltend macht, daß Samland schon 1466 der Herrschaft des Ordens unterworfen worden und trotzdem nicht als Bisthum aufgehört habe, so ist zu erwidern, daß

die Bisthümer Samland und Pomesanien schon vor 1466 unter dem Orden standen und damals nur in dem früheren Verhältniß belassen wurden. Uebrigens ist nicht ersichtlich, was die Bischöfe von Ermland daraus für sich folgern können, da sie weder vor noch nach der Säcularisation irgend welche bischöfliche Jurisdiction im Samland auszuüben hatten. Wenn Bischof Wydzga und zwar als der Erste den fraglichen Titel sich beilegte — aber ihn auch wieder ausradiren mußte, so folgt daraus doch nicht, daß die Bischöfe damals im Besitze dieses Titels gewesen sind. Bischof Zaluski freilich hat 1699 seiner Unterschrift das »Sambiensis« beigefügt, ohne Widerspruch zu finden; allein letzteres erklärt sich aus dem durch die Situation gegebenen übereilten und tumultuarischen Verfahren bei Austauschung der Documente unter den bevollmächtigten Ministern. Zudem war die Titelfrage damals gar nicht Gegenstand der Verhandlungen, und die brandenburgischen Bevollmächtigten waren hiefür nicht instruirt. Uebrigens hat Zaluski in seiner späteren Correspondenz mit dem König und dessen Ministern sich immer nur als Bischof von Ermland unterzeichnet und den Titel »Episcopus Sambiensis« nie gebraucht. Wenn das bischöfliche Schreiben anführt, durch den Erlaß vom 29. Dec. 1725 sei die Titelfrage der Entscheidung Polens überwiesen worden, so war das nie die Intention des Königs; dieser gab sich vielmehr nur der Hoffnung hin, daß es in den Warschauer Conferenzen durch gütliche Verhandlungen gelingen werde, den Bischof von Ermland zum Verzicht auf den fraglichen Titel zu vermögen. Da dies nicht erreicht wurde, so mußte der König andere Wege einschlagen, um seine Rechte zu wahren, und hat demgemäß den Bischof wissen lassen, daß die preußische Regierung Briefe mit jener Unterschrift nicht mehr annehmen werde. Der Bischof ist so weit gegangen, dem Pfarrer von Königsberg, welchen der König präsentirt und unterhält, den Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde, welche er duldet, zu verbieten, mit dem Volke für ihren König, Herrn, Protector und Patron Gebete zu verrichten, was sonst in keinem Lande geschehen ist. In die Interna der katholischen Kirche und in Glaubenssachen gedenkt der König sich nicht einzumischen, aber solche Eingriffe in seine Jurisdiction duldet er nicht und darf von dem polnischen Könige verlangen, daß er die Bischöfe von Ermland und Culm anhalte, auf die angemaßten Titel zu verzichten und sich in Preußen nicht Jurisdictionsrechte wider die Pacten anzueignen.[1])

Die Deduction »Tametsi« schickte der König an von Brand und Hoffmann nach Warschau, dieselbe „gehörigen Ortes zu über-

[1]) Binae Deductiones p. 40—85.

geben, auch mit allen diensamen mündtlichen Vorstellungen zu begleiten, damit des Bischofs Unfug um desto gründtlicher erkandt, Er auch selbst bewogen werde, von dieser seiner ganz insoutenablen Praetension hinfüro abzustehen".[1]) Außerdem ordnete er eine Drucklegung alles dessen an, „was wegen des fraglichen Tituls bishero ergangen" und was der Gesandtschaft von Warschau von der Königsberger Regierung zugeschickt werden würde.[2])

Man kam aber mit allen diesen Maßnahmen wieder keinen Schritt weiter. „Wir besorgen", schrieben Brand und Hoffmann, „daß bey jetzigen Conjuncturen zur Zeit des interregni und da Ew. Königl. Maj. Deroselben gute Freunde zu acquiriren uns allergnädigst aufgegeben, die Gemüther nur desto mehr von uns abalieniret werden möchten". Sie wünschten die Willensmeinung des Königs noch einmal zu vernehmen.[3])

Der König erklärte sich dafür, unter den obwaltenden Umständen die Angelegenheit bis zur Wahl eines neuen Königs ruhen zu lassen und die neue Deduction bis dahin zurückzuhalten,[4]) nicht so die preußische Regierung, welche vielmehr der Meinung war, daß die Schrift ohne Anstand dem Primas von Polen zugestellt werden möchte.[5]) Sie finde ihrerseits keine Ursachen, warum die Deduction nicht auch während des Interregnums und vor der Wahl eines neuen Königs übergeben werden könne, da in solcher Zeit der Reichsprimas autorisirt sei, den fremden Gesandten Audienzen zu ertheilen und von ihnen Schriftstücke entgegenzunehmen, welche für die Republik bestimmt seien, um so mehr, da nach der Mittheilung der preußischen Gesandten unter den Punkten, welche auf den polnischen Landtagen observirt werden sollten, auch die Erneuerung der Verträge mit den benachbarten Mächten und die Wiederaufnahme der Conferenzen mit ihren Ministern genannt seien, woraus doch ersichtlich, daß auch während des Interregnums die Conferenzen mit den auswärtigen Ministern wieder aufgenommen werden sollten. Es liege auch durchaus nicht im

---

1) An den König, 17. Jan. 1773. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
2) An die preuß. Reg., 24. Jan. und 31. März 1733. A. a. O.
3) An den König, 17. Febr. 1733. A. a. O.
4) Schreiben vom 28. Febr. und 21. März 1734. A. a. O.
5) An den König, 9. März 1733. A. a. O.

Interesse des Königs, die Denkschrift des ermländischen Bischofs so lange ohne Antwort zu lassen, weil die von ihm darin gebrauchten Argumente und aus den Actis publicis übel angeführten Passagen bei den Polen eine schlimme Impression machen und sie wohl gar auf den Gedanken bringen könnten, daß der preußische König darauf nichts zu erwidern wisse.[1]) Friedrich Wilhelm beharrte bei seiner früheren Entscheidung, da die Argumente der Regierung ihm diejenigen nicht zu überwiegen schienen, welche ihn das Gegentheil zu resolviren bewogen hatten.[2])

Als dann die Königswahl im Herbste 1733 erfolgt war, erhoben sich neue Schwierigkeiten; denn die Republik war in zwei Factionen gespalten; welcher von beiden sollte die Deduction übergeben werden? Da aber zu befürchten stand, daß die aus der Doppelwahl entstandenen Bewegungen lange währen und die Polen aus einer längeren Hinausschiebung den Schluß ziehen könnten, der König wisse nichts zu antworten und habe das Recht des Bischofs anerkannt, andererseits aber das öffentliche Interesse es zu fordern schien, das Publikum „über den Unfug des Bischofs und die Gerechtsame des Königs gründlich zu informiren", so hielt es die preußische Regierung für gut und dienlich, mit der Publication der Deduction ohne Rücksicht auf die politischen Conjuncturen sofort vorzugehen, und fand diesmal die königliche Zustimmung.[3]) So wurden denn 30 Exemplare der gedruckten Deduction nach Berlin für das Geheimarchiv, einige auch an den Residenten in Danzig, Oberst von Zittwitz, zur Vertheilung an die dortigen polnischen Magnaten, ebenso an den Residenten in Warschau versandt,[4]) die noch übrigen aber dem Verfasser zur Verfügung gestellt, damit er sie „zu seinem Profit und einiger Ergetzlichkeit vor seine Arbeit und Bemühung" verkaufe.

Die Conferenzen der polnischen Deputirten mit den auswärtigen Ministern führten weder in den andern Beschwerdepunkten, noch in der Titelfrage zu einem Resultat. Bischof Szembek

---

[1]) An den König, 23. März 1733. A. a. O.

[2]) An die preuß. Reg., 1. April 1733. A. a. O.

[3]) An den König, 23. Dec. 1733, Antwort des letzteren vom 2. Januar 1734. A. a. O.

[4]) An den König, 3. Febr. 1734. A. a. O.

blieb mehrere Jahre unangefochten; aber es ruhte auch der schriftliche Verkehr mit der preußischen Regierung. Als ihn dann letztere im Sommer 1738 ersuchte, Maßregeln gegen Einschleppung der in Polen grassirenden Pest zu treffen, glaubte er die günstige Gelegenheit gekommen, die früheren Beziehungen und den brieflichen Verkehr mit dem Nachbarlande wieder aufzunehmen, mußte aber fürchten, daß ihm seine Schreiben zurückgeschickt werden könnten, wenn er sie als Episcopus Sambiensis unterschriebe, oder daß, wenn er es nicht thäte, er auf den Titel und sein Recht, ihn zu führen, verzichtet zu haben scheinen könnte. Schon dachte er daran, der Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen durch die Unterschrift »Episcopus Princeps Warmiae«;[1]) allein das Kapitel widerrieth ihm dies, weil auch jede Abweichung von der bisherigen Titulatur als ein Verzicht auf die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Samlands und des ehemaligen dem Orden unterstehenden Antheiles der Diöcese Ermland gedeutet werden würde. Deshalb dürfe der Bischof in öffentlichen Schriftstücken auf den Titel eines Bischofs von Samland ebenso wenig verzichten, wie der Bischof von Culm auf den Titel eines Bischofs von Pomesanien, obwohl man ihm denselben ebenfalls streitig mache. Dagegen hielt es das Kapitel für unbedenklich, das fragliche Königsberger Schreiben in einem mehr privaten Briefe des Bischofs mit irgend einer beliebigen Unterschrift an den Präsidenten der Regierung zu beantworten, weil dadurch keinerlei Präjudiz geschaffen werden würde, zumal die Materie bereits dem König und der Republik unterbreitet sei und vielleicht bald zur Entscheidung kommen würde.[2])

Wiederholt ist im Vorhergehenden von in Aussicht stehenden Verhandlungen zwischen Polen und den Vertretern der auswärtigen Mächte die Rede gewesen, durch welche die

---

[1]) An das Kapitel. Wartenburg, 6. Oct. 1738. B. A. Fr. A. 31, f. 528.

[2]) An den Bischof Szembek. Frauenburg, 10. Oct. 1738 (B. A. Fr. A. 31, f. 539): Fors justo major ex fama de contagione est apprehensio Regentiae Regiomontanae, quae eatenus ad Celsitudinem Vram Illmam

beiderseitigen Beschwerden, insbesondere die Religionsgravamina, beglichen werden sollten. Es war namentlich der Bischof Graf Szembek von Ermland, welcher sich über vielerlei Bedrängnisse, denen die seiner Obsorge unterstellten Katholiken Preußens seit dem Repressalienerlaß vom 24. Januar 1724 und noch mehr seit dem Thorner Ereigniß ausgesetzt waren, zu beklagen hatte.

Im J. 1724 stellte er seine Beschwerden zusammen, um sie der Conferenz zwischen Deputirten des Reichstages und den Ministern der auswärtigen Mächte zu unterbreiten. Er hatte zu klagen über gewaltsame Entführung ermländischer Männer durch preußische Soldaten, über Verletzung der Fischereigrenzen im Haffe, Beunruhigung der Jesuiten in Heiligelinde wegen der Gröbenschen Hufen u. a.

Im Januar 1725 schickte Bischof Szembek den Bisthumsvogt Stanislawski nach Königsberg, um durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung die Abstellung seiner berechtigten Be-

---

suas quoque dedit literas, quarum occasione intermissum hactenus literarum commercium quidem reassumendum arbitratur, simul vero non vane veretur Celsitudo Vra Illma, ex pendente disputatione tituli Episcopi Sambiae, facta ejus subscriptione, epistolam uti antea contigit remitti. Ast subscriptio tituli ejusdem, utpote cujus possessio continua ab Illmis Antecessoribus derivata persistit, jam non omittenda videtur, ne omissio talis ab ipsis habeatur et reputetur pro recessu a jure requisito et possessorio; idem pariter eveniret et pro cessione juris serviret, si qualiscumque praeter morem solitum adhiberetur mutatio in subscribendo. Mutare enim stilum quoad titulum ejusmodi periculosum est, ne simul omni prorsus jurisdictioni in catholicos tam in Sambiae praeter Regiomontanam Ecclesiam quam in reliqua parte Varmiensis dioecesis, quae ad fines Lithuaniae pertingit, videatur renuntiari, cum vel maxime intersit, ut in publicis instrumentis ab eodem non abstineatur ad instar Illmi Eppi Culmensis, qui utitur Pomezaniensi titulo, etsi aeque ipsi disputetur. Proinde dum securum non sit, utrum epistola Celsitudinis Vrae Illmae debito titulo subscripta ibidem admissa et accepta fuerit, existimavimus a correspondentia cum ipsa Regentia tantisper supersedendum, responsum vero, quod ad praesens dari convenit, ad Excellentisimum Dnum Regentiae Praesidem in particulari cum qualicunque subscriptione dirigi posse, inde enim nullum ut apparet timendum est praejudicium, praesertim dum haec materia Regiae Majestati et Sermae Reipublicae jam sit affecta ac forte tandem positiva resultare possit determinatio. . . .

schwerden[1]) zu erreichen. Der Erfolg blieb aus; neue Maßnahmen kamen hinzu: die Gehaltssperre über den Pfarrer von Königsberg, die Forderung des öffentlichen Kirchengebets für den König (25. Jan. 1725), der Publication weltlicher Verordnungen von der Kanzel, Bedrohung der Priester mit der Strafe der Rebellion wegen Verweigerung des Kirchengebets, Belästigung der Jesuiten in Heiligelinde, Verletzung ihrer bisherigen Immunität, Zwang gegen Katholiken zur Theilnahme am evangelischen Gottesdienste, worüber besonders bei dem Pfarrer von Bischofsburg bittere Klagen eingingen (sortem suam miserabilem lachrymis dumtaxat norunt fusius explicare), neue Invasionen ins Ermland und Raub von Leuten für den preußischen Militärdienst.[2]) Nachdem

[1]) Unter den Beschwerden des Bischofs war auch eine über Angriffe gegen die Szembeksche Familie in der Schrift (9 Bl. in 4): Continuation der Thornschen Affaire, darinnen einige besondere, bishero noch unbekannte Umstände nebst dem Beschluß der Tragödie 1724. Sie sei, schrieb der Bischof, in Königsberg gedruckt und am Posthause angeschlagen und verkauft worden. Thatsächlich war sie in Berlin erschienen, nach Königsberg geschickt und hier nachgedruckt worden. Darin wird gesagt, der Pöbeltumult sei von den Jesuiten und deren Anhang angefeuert worden, und dann: „Zu Warschau höret man von der Thorenschen Tragödie sprechen, welchergestalt durch die erschreckliche Execution der Hoff von der Commission sey hintergangen worden, und ist man der Meinung, daß die Schönbecksche Familie den größten Theil an dieser Intrigue habe, als welche sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, sich bei der verbitterten Republik und Geistlichkeit in Ansehen und Hochachtung zu setzen, welche ihr bishero wegen der unansehnlichen Abkunft oder Extraction gemangelt hat." In der Sitzung vom 5. März 1725 — Stanislawski hatte diese Angelegenheit in der Sitzung vom 26. Febr. vorgetragen — antwortete die Regierung, sie wüßte von einer solchen Schrift nichts, könnte es aber nicht approbiren, wenn ein so hohes Haus darin angegriffen wäre. Königsberger Staatsarchiv 1195. Der König wies die Regierung auf deren Bericht vom 5. März 1725 an, dem Bischof auf eine convenable Art bekannt zu machen, daß ihm die in das gedruckte Scriptum eingeflossene impertinente passage nicht wenig Verdruß gemacht. Er befahl, die Schrift zu confisciren und den weiteren Verkauf zu hindern.

[2]) Eine Synopsis excessuum et exorbitantium per militem Serenissimi Regis in Prussia perpetratis (?) in Episcopatu Varmiensi aus den Jahren 1721—1725, welche Stanislawski in der Sitzung der Regierung am 26. Febr. 1725 überreichte, zählt 33 Fälle von Menschenraub auf (B. G. A. R. 7. 62). Alle diese Vorstellungen fruchteten wenig oder nichts; der Bischof hatte auch in den folgenden Jahren immerfort über gewaltsame Entführung von Leuten für die königliche Garde zu klagen.

alle seine Vorstellungen und Bemühungen bei der preußischen Regierung, den preußischen Generalen und Beamten erfolglos geblieben waren, reiste er im September 1725 nach Warschau mit der Hoffnung, in dem Senatus Consilium und der Conferenz, welche dort mit den auswärtigen Ministern stattfinden sollte, zum Ziele zu kommen. Aber auch hier scheint er nichts erreicht zu haben, so daß er sich kurz vor seiner Abreise — er hielt sich dort von Mitte Sept. bis 12. Oct. auf — an den polnischen König wandte, bittend, er möge sich des Ermlandes annehmen.[1]) Dieser brachte die Klagen des Bischofs zur Kenntniß des preußischen Königs (9. Oct. 1725) und beauftragte zugleich seinen Vertreter in Berlin, den polnischen Kriegsrath Suhm, dieselben näher zu begründen. Es dauerte lange, bis Suhm dem Großkanzler berichten konnte, daß er die Beschwerden des ermländischen Bischofs energisch unterstützt und von Ilgen entgegenkommende Zusagen erhalten habe.[2]) Am 7. Januar 1726 begab sich Bischof Szembek wieder nach Warschau zu einem Senatsconsilium, welches wegen der Dissidenten stattfinden sollte. Er hatte der preußischen Regierung ausdrücklich mitgetheilt, daß er auf der bevorstehenden Conferenz mit auswärtigen Ministern in Warschau seine Beschwerden vorbringen werde.[3]) Das der Conferenz vorangehende Senatsconsilium beschloß, daß mit dem preußischen Hofe wegen Nichterfüllung der alten Verträge und des dem Ermlande zugefügten Schadens die Verhandlungen fortgesetzt, daß wider den König, falls er in seinen Maßnahmen so fortfahre, zur Sicherheit an der Grenze einige Anstalten gemacht und das Beste der katholischen Glaubensverwandten, in Sonderheit für die Ersetzung des dieser Religion und derselben Geistlichkeit in dem brandenburgischen Preußen zugefügten Schadens gesorgt werden sollte. Bischof Szembek empfahl nach seiner Abreise durch Schreiben vom 10. Febr. 1726 (Ex prima statione post abscessum meum, nämlich Jablonowo) seinem Geschäftsträger in Warschau, dahin

---

1) B. A. Fr. A. 27, f. 304. 306.

2) Schreiben vom 6 Dec. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 323. Vgl. auch Suhm an Bischof Szembek, 3. Nov. und 8. Dec. 1725 in B. A. Fr. D. 118, f. 11. 12.

3) Heilsberg, 20. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 298.

zu wirken, daß man mit dem preußischen Hofe recht entgegenkommend verhandele, und schickte ihm zugleich ein Excerpt aus dem Votum, welches er vor kurzem abgegeben hatte, damit es ihm in seinen Verhandlungen mit dem Supremus Regni Thesaurarius als Richtschnur diene, desgleichen die Copie eines Schreibens der preußischen Regierung, worin dieselbe von neuem auf Entfernung der Jesuiten aus Tilsit drang. In dem Excerpt bezeichnete der Bischof die die Religion betreffenden Punkte, auf welchen sein Vertreter auf der Conferenz bestehen sollte: Restitution der Kirche von Leistenau, Auszahlung des 6 Quartale einbehaltenen Gehaltes an den Königsberger Pfarrer und Erfüllung der Bau- und Unterhaltungspflicht, Einstellung aller Beunruhigungen der Jesuiten in Heiligelinde und Tilsit bezüglich ihres Besitzes und der Religionsübung, Enthebung der katholischen Geistlichen von der Verpflichtung, nicht herkömmliche und dem katholischen Ritus widersprechende Gebete zu halten, weil darin eine Schmälerung der durch die Pacten dem Bischof von Ermland gewährleisteten geistlichen Jurisdictionsgewalt liege, endlich die Bestreitung des Titels eines samländischen Bischofs.[1]) Insbesondere wies der Bischof seinen Geschäftsträger an, darauf zu dringen, daß die Kirchen von Heiligelinde und Tilsit in ihren früheren ruhigen Stand zurückversetzt würden.

In der Conferenz überreichten die polnischen Commissarien auch die Beschwerden des Bischofs von Ermland (23. Febr. 1726) und verlangten Abstellung alles dessen, was gegen die alten Pacten geschehen, und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

Die brandenburgischen Deputirten antworteten am 23. März 1726: der König wünsche specielle Fälle und Orte genannt, wo gegen die Katholiken so ungerecht und unbillig verfahren worden, zumal er überzeugt sei, daß keinem eingeborenen oder fremden Katholiken in Preußen in odium religionis auch nur das geringste Unrecht geschehen. Die Kirche von Leistenau sei den Katholiken auf Grund eines richterlichen Urtheils genommen, da der König von Polen sich nicht dazu habe bestimmen lassen, Commissare zur Erledigung dieses Streitfalles zu ernennen, während der preußische

---

[1]) B. A. Fr. C. 19.

König gerade diesen Weg vorgeschlagen habe, um der ganzen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen die Religion und das Gewissen berührenden Fragen verfahren wolle. Dem Pfarrer von Königsberg sei das Salar wegen seines »irregularis procedendi modus« einbehalten worden; allein der König wolle ihm mit Rücksicht auf die Intercession des Königs und der Republik Polen das Einbehaltene nachzahlen lassen.[1])

Unterm 11. April 1726 wandte sich Bischof Szembek an den Vertreter Polens in Berlin, den Kriegsrath Suhm, legte ihm seine Beschwerden — darunter auch die über fortwährende Einbrüche brandenburgischer Soldaten ins Ermland — dar und bat ihn, sich bei dem König zu verwenden. „Ich wünsche", schrieb er, „in Ruhe zu leben, aber alle Welt sieht es, wie viel mein Land gegen alles Recht der Nachbarschaft leidet."[2]) Er sah in diesen Drangsalen Acte der Rache und Repressalien für die aus Anlaß des Thorner Tumults über einige Evangelische verhängten Strafen.[3])

Inzwischen schien der Kriegsrath Suhm in seinen Verhandlungen mit dem Berliner Hofe wenigstens in einem Punkte Erfolg gehabt zu haben. Die Differenzen mit dem Bischof von Ermland, schrieb er unterm 9. Febr. 1726 an seinen König, könnten völlig ausgeglichen werden, wenn der Bischof den Vorschlag machte, alle preußischen Deserteure auszuliefern, wogegen der König seine Officiere verpflichten würde, keine Leute mehr aus dem Bisthum wegzuholen.[4])

---

[1]) B. A. Fr. A. 28, f. 68 und 112.

[2]) A. a. O. 119.

[3]) In dem Libellus pro Ecclesiae Varmiensis juribus, gerichtet gegen das Streben, die Exemtion der Diöcese Ermland aufzuheben, heißt es: La quale (Brandenburg) machinando vendette e repressalie per causa del noto castigo dato nell' anno decorso agli Eretici della Città di Toronga permette alle sue truppe d'infestare in modo pessimo lo stato della chiesa di Varmia, il quale come confinante in più lati colla detta Prussia eretica resta il più esposto e soggetto alle invasioni e violenze delle dette soldatesche. B. A. Fr. A. 28, f. 134.

[4]) Les différences sont entièrement accommodées par la proposition, que le Prince Evêque de Varmie doit avoir fait faire a Sa Maj. Prussienne d'extrader tous les deserteurs Prussiens, moyennement quoy

Die Verhandlungen in Warschau mit den auswärtigen Ministern zur Ausgleichung der beiderseitigen Religions- und anderer Beschwerden gingen sehr langsam von statten, zogen sich mehrere Jahre hindurch,[1]) führten aber zu keinem befriedigenden Resultat und verliefen schließlich, nachdem die seit dem Thorner Ereigniß so aufgeregten Gemüther sich mehr beruhigt hatten, im Sande.[2])

Mit der Titulatur stand in engem Zusammenhange die Frage der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken in Altpreußen, indem der Bischof den Titel »Episcopus Sambiensis« eben nur deshalb führen wollte, weil er mit der Jurisdiction im Bereiche der ehemaligen Diöcese Samland betraut war und sie auch thatsächlich ausübte. Da aber der König die Episcopalrechte auch über seine katholischen Unterthanen, mit der für die Kirche zu Königsberg stipulirten Einschränkung, in vollem Umfange für sich bezw. seine Consistorien beanspruchte, so waren Conflicte nicht zu vermeiden und sie brachen, namentlich in Eheangelegenheiten, immer von neuem aus.

Die Starostin Kalinowski, des Starosten von Kobylau in Samogitien Ehegattin, hatte im J. 1724 nebst Kindern ihren Gatten verlassen und lebte seitdem in Tilsit. Warum dies geschehen, ist nicht bekannt; man hielt sie für mente capta. Der Fall wurde dem Bischof von Ermland in seiner Eigenschaft als samländischer Bischof zur Schlichtung überwiesen, und dessen Kanzler Dromler ersuchte die Jesuiten von Tilsit, sie möchten dahin wirken, daß die Starostin wieder zu ihrem Manne zurückkehre. Als die preußische Regierung davon Kunde erhielt, ließ sie Nachforschungen darüber anstellen, wann und warum diese Ehesache bei dem Bischof von Ermland anhängig gemacht worden

S. Maj. Prussienne s' engagera, que ses Officies n' enleveront plus personne dans le dit Evêché. Dresdener Geh Archiv. Sachen mit dem Königl. Preuß. Hofe vol. IV.

[1]) Bischof Szembek wurde wieder zum 12. März 1727 nach Warschau zu einer Senatsconferenz mit den fremden Gesandten geladen, ging aber nicht hin. Zu demselben Zwecke wurden Conferenzen zum 23. Jan. 1730 und 21. Febr. 1731 anberaumt. Vgl. Erml. Zeitschr. II, 145. 150. 152.

[2]) Erml. Zeitschr. III, 491 nach B. A. Fr. C. 19, Stück 21.

sei, da doch der Starost nicht im Bisthum wohne und seine Ehegattin schon zwei Jahre in des Königs Territorium weile, mithin dessen Jurisdiction unterworfen sei. Sie berichtete alles nach Berlin (5. Oct. 1726) und erhielt den Bescheid (18. Oct.), es dürfe dem ermländischen Bischof oder dessen Consistorium durchaus nicht gestattet werden, in Preußen einen actus jurisdictionis auszuüben, und die Regierung habe des Königs Befugnisse in jeder Weise zu mainteniren.[1])

Sehr instructiv ist auch ein Fall, welcher sich 1732 im Amte Ortelsburg zutrug. Ein gewisser Joh. Jac. Wawrowski hatte sich mit einer Katholikin, Euphemia von Habicht (in), mit der er im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt war, mit königlicher Dispens in der lutherischen Kirche zu Reinswein trauen lassen (1729). Weil diese Ehe wegen des Ehehindernisses der Verwandtschaft nach katholischem Kirchenrecht ungiltig war, verweigerte der Pfarrer von Bischofsburg der Frau die hl. Communion, der Bischof aber, von Wawrowski darum angegangen, suchte in Rom Dispens nach und verlangte dann nochmalige Trauung; auch behauptete er, die von Habicht sei zur Ehe gezwungen worden, wie sie auch selbst immerfort versichert hatte. Ein Amtsbericht aus Ortelsburg an die Regierung stellte alles das als unbegründet hin, und in diesem Sinne schrieb die Regierung auch an den Bischof: von Raptus sei gar keine Rede, die von Habicht sei die Ehe völlig frei eingegangen; sie müßte sich wundern, daß der Bischof für ungiltig erkläre, was der König in seinem Lande in Ehesachen angeordnet habe, und päpstliche Dispens nachgesucht habe, die doch in Preußen keinerlei Kraft besitze, und mehr noch, daß er sogar eine Wiederholung der Trauung verlange. Das alles gereiche der evangelischen Religion zur Schmach und Schande und schmälere die Rechte des Königs als des obersten Territorialherrn[2]) Der Bischof hielt seine Darstellung aufrecht (8. Febr. 1732). Weil er sein Antwortschreiben wieder als Episcopus Sambiensis unterzeichnet hatte, mußte die Regierung es ihm, allerdings nicht ohne davon Abschrift genommen zu haben, in Originali zurückschicken und antwortete auch nicht, erfuhr aber bald darauf durch einen Bericht aus Ortelsburg, „daß der Bischof von Ermland in Sachen des Wawrowski von Pfaffendorf in allem sich des Königs Verlangen accommodirt und also von der angemutheten nochmaligen Trauung abgestanden und auch des Wawrowski Ehegattin ohne einige

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Schreiben vom 19. Januar 1732. A. a. O. Vgl. Binae Deductiones p. 80.

Weitläufigkeit zur Communion admittiret habe",[1]) natürlich nachdem im Stillen durch Consenserneuerung den kirchlichen Vorschriften genügt war, wovon aber der Ortelsburger Hauptmann nichts erfahren haben mag.[2])

In Königsberg beanspruchte das samländische Consistorium auch die Führung und Entscheidung von Ehescheidungsprocessen bei confessionell gemischten Paaren und verlangte die Mitwirkung des katholischen Pfarrers hiebei, die natürlich nicht eintreten durfte.

So hatte der Pfarrer Pietkiewicz sich geweigert, die einer Marianna Danowski wider ihren „ausgetretenen" Ehemann Ignaz Grabowski bewilligte und extradirte Edictal-Citation von der Kanzel zu publiciren, obschon nach dem Landrechte solche Citationen in loco copulationis zu geschehen hatten. Vor das oberburggräfliche Amt citirt, erklärte der Pfarrer: solche Publicationen seien in der katholischen Kirche nie üblich gewesen, dürften auch ohne Anordnung des Bischofs, dem die Kirche unmittelbar unterstehe, nicht stattfinden; zudem gestatteten die Canones auch die Scheidung gemischter Ehen nicht, und die Katholiken hätten doch nach den Wehlauer Pacten das Recht, nach ihren Gesetzen beurtheilt zu werden. Das Consistorium glaubte nun zwar sich auf einen Präcedenzfall von 1712 berufen zu können, mußte sich aber schließlich überzeugen, daß auch damals die Publication der Citation verweigert worden war. Dem Bischof von Ermland bestritt es die Jurisdiction in Königsberger Matrimonalsachen, so oft er sie auch geltend zu machen gesucht habe; dieselbe sei in den Pacten nicht begründet und würde gegen des Königs summum et absolutum imperium verstoßen. Das dritte Argument erschien dem Consistorium plausibler und in der Billigkeit begründet, da die katholische Kirche die Ehe für ein Sacrament und selbst bei Ehebruch als indissolubel erkläre. Aber solche Hypothesen gingen evangelische Ehegenossen nichts an; auch sei ein jeder, welchen Standes und Glaubens auch immer, den Gesetzen des Landes unterworfen, und so könnten die Katholiken für sich nicht besondere Gesetze beanspruchen und verlangen, in Ehesachen nach den päpstlichen Canones geurtheilt

---

[1]) Ortelsburg, 15. Nov. 1732. A. a. O.

[2]) Ein ähnlicher Fall trug sich in Bischofsburg zu, wo ein Schneider, der in Reinswein eine Ehe mit einer Evangelischen geschlossen hatte, noch einmal getraut wurde. Die preuß. Regierung beklagte sich darüber beim Bischof, als ob solche Ehen contubernia et adulteria wären, und sah darin eine Verletzung der Rechte des Königs und eine aperta contumelia religionis evangelicae A. a. O.

zu werden. Ihr Einwand, daß darin eine Gewissensbeschwerung liege, sei deshalb hinfällig, weil die päpstlichen Canones bloße Menschensatzungen und in Gottes Wort nicht gegründet, demselben sogar zuwider seien, wie denn auch die katholischen Canonisten eine Trennung von Tisch und Bett zuließen und nur aus ganz besonderen Absichten eine gänzliche Lösung des Bandes nicht gestatten wollten. Wenn in einer Mischehe im Falle des Ehebruches der katholische Theil der unschuldige sei, so liege es ja, wenn er die Ehe für unlöslich halte, in seiner Willkür, sich nicht wieder zu verheirathen; dadurch könne er aber den evangelischen Theil, welcher anderer Meinung sei, nicht binden. Die Weigerung des Pfarrers sei um so weniger begreiflich, als von ihm nicht verlangt werde, über die Ehe zu cognosciren, sondern nur allein, eine Edictal-Citation zu publiren und das Weitere der Verantwortung des Consistoriums zu überlassen.

Die Regierung verordnete (24. Juli 1734) bei fortgesetzter Weigerung Einbehaltung der Besoldung des Pfarrers. Der König setzte die Quote der einzubehaltenden Besoldung auf eine Vierteljahrsrate fest und stellte anheim, die Verlesung der Citation von der Kanzel durch einen Gerichtsdiener vollziehen zu lassen; allein die Regierung nahm Anstand, diesen Weg zu beschreiten, schlug vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Consistorium,[1]) da der katholische Pfarrer trotz aller Zwangsmaßregeln sich doch nicht fügen werde, und weil man es auch früher gegenüber der Weigerung der Katholiken nicht so genau genommen habe, ein „Temperament" in der Richtung vor, daß alle dergleichen Citationen, welche die katholischen Unterthanen des Königs beträfen, durch das oberburggräfliche Amt an die Thüre der „papistischen" Kirche oder wenigstens des Kirchhofes angeschlagen und nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit dem Consistorium wieder zugestellt werden sollten. Das Landrecht (P. I, p. 29) stelle ja auch die Alternative, die Citation entweder von der Kanzel, oder in loco publico zu publiciren. Der König genehmigte diesen Modus.[2])

Anlaß zu Differenzen gaben auch die Trauungen von Soldaten und die Taufen von Soldatenkindern.

[1]) Gutachten vom 27. Sept. 1734. A. a. O.
[2]) An die Reg., 26. Oct. 1734. A. a. O.

Seit lange bestand eine Verordnung, daß Soldaten nicht ohne Consens des commandirenden Officiers sich verloben oder gar trauen lassen dürften, und als Pfarrer Bialkowski trotzdem einen katholischen Soldaten, der freilich seine Qualität verschwiegen hatte, so daß die Braut selber ihn für einen gewöhnlichen Knecht hielt, copulirt hatte, wurde er mit schwerer Strafe bedroht, „da der König nicht gewillt sei, in Königsberg einen katholischen Pfarrer zu dulden, der seinen Verordnungen freventlich zuwider handle". Allerdings wurde ihm dabei angedeutet, daß er vielleicht Pardon erhalten würde, wenn er den ermländischen Bischof bestimmen könnte, für ihn zu intercediren und als Gegenleistung die Auslieferung der ins Bisthum entwichenen preußischen Unterthanen zur Einstellung in das von Winterfeldsche Regiment anzubieten.[1]) Schon unterm 12. December 1720 war ein königlicher Befehl ergangen und am 21. März 1721 wiederholt und allen Consistorien zur Nachachtung zugestellt worden, daß gegenüber Soldaten die Copulationen, überhaupt alle actus ministeriales allein den Feldpredigern zustehen sollten. Wie nahe lag es bei den Gepflogenheiten der preußischen Kirchenpolitik, auch die katholischen Dinge nach der protestantischen Schablone zu behandeln, diese Verordnung auch auf die katholischen Soldaten auszudehnen! In der That wurde auf Veranlassung des Obristen von Bismarck im Jahre 1730 in Berlin darüber deliberirt. Es wurde geltend gemacht, daß die katholischen Geistlichen in Königsberg sich dies ebenso gefallen lassen müßten, wie die protestantischen Stadtpfarrer, während von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß, während in Polen über die Gravamina der Dissidenten verhandelt werde, man sich doppelt hüten sollte, den preußischen Katholiken Beschwerden in die Hand zu geben. Der König, im Bewußtsein seiner Episcopalrechte auch den Katholiken gegenüber, entschied sich wider das letztere Gutachten, wie auch gegen die Abmahnung der preußischen Regierung, welche es bei der bisherigen Praxis belassen wissen wollte, für die Ausdehnung jener Verordnung auch auf die katholischen Soldaten und verbot den katholischen Geistlichen nicht nur das Copuliren katholischer

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 21. Januar 1721. A. a. O.

Soldaten, sondern auch das Taufen ihrer Kinder, mit der Begründung: die Katholiken hätten zwar in Königsberg nach den Pacta die Jura stolae, aber der König habe die Soldaten von solchem Jus parochiale eximirt.[1])

Der Erlaß war gegen die Rechte der kaholischen Kirche in Königsberg und — undurchführbar. Als derselbe dem katholischen Pfarrer mitgetheilt wurde, „hat er in den punct wegen der copulation sich noch ziemlich gefunden", wegen des Taufens der Kinder aber vorgestellt, daß solches wider das in den Pactis festgesetzte liberum Religionis Exercitium laufen würde, im Uebrigen aber sich auf den Bischof von Ermland berufen, an den er berichten würde.[2]) Dieser führte über beide Punkte in Warschau Beschwerde, und die Geistlichen fuhren fort, Soldatenkinder zu taufen.

Derselbe Erlaß erging unterm 16. März 1731 auch an den Schloßhauptmann von Tilsit zur Nachachtung für die dortigen Jesuiten.[3])

Die Angelegenheit wurde aufs neue aufgenommen, als der Feldprediger Schwechten von dem Glaubitzschen Regiment sich 1734 (17. Nov.) über die Verletzung der königlichen Verordung vom 29. Jan. 1731 durch die katholischen Geistlichen beschwerte. Die Regierung trug Bedenken, sofort ein Inhibitorium an die Königsberger Geistlichkeit zu erlassen, stellte vielmehr dem König vor, „daß die Römisch-Catholische gleichwoll deshalben ein vieles in denen zwischen Pohlen und Preußen errichteten Verträgen vor sich haben, nach welchen ihnen das freye Exercitium Religionis allhier allerdings zustehet." Das Verbot würde auch nicht den geringsten Nutzen bringen und höchstens den Feldpredigern das Taufgeld eintragen, „worauf auch der jetzige mehr als auf dasjenige sehen mag, was er zum Vorwand in seinem Memorial gebrauchet, weil er die Anzahl der Soldatenkinder auf andere Arth weit beßer erfahren kann." Schwechten hatte nämlich außer dem königlichen Erlaß auch das zur Begründung seiner Beschwerde angeführt: da die Kinder der katholischen Soldaten ebenso wie die der evangelisch-lutherischen auf Kosten des Regiments zur

---

1) Erlaß vom 29. Januar 1731. A. a. O.

2) Protokoll von 14. März 1731. A. a. O.

3) Archiv der kathol. Pfarrkirche zu Tilsit.

Schule gehalten würden, so entstünden immer Schwierigkeiten, wenn der Prediger aus seinem Verzeichniß der Getauften nicht wisse, wie viele Kinder wirklich beim Regiment existirten. Auch der General-Lieutenant von Katt warnte davor, es bei solchem Verbot zu lassen, weil die katholischen Soldaten selbst, die den Begriff nicht hätten, daß die Taufe von gleicher Kraft und Giltigkeit sei, sie möge von evangelischen oder katholischen Priestern gespendet werden, leicht Anstoß „neuer Sachen", ja wohl gar Anlaß zu desertiren nehmen könnten.[1]) Das machte auf den König Eindruck, weshalb er sein Kabinets-Ministerium anwies, weil die Sache in die mit Polen errichteten Pacta einschlage, den General von Borcke und die Kabinetsräthe von Podewils und von Thulemeier um ihre „erleuchtete Meinung" zu befragen.[2])

Im J. 1731 (16. März) und 1732 (9. Mai) hatte die preußische Regierung auf Betreiben der lutherischen Geistlichkeit den Jesuiten von Tilsit alle Parochialhandlungen untersagt, insbesondere auch Personen verschiedenen Bekenntnisses zu trauen und deren Kinder zu taufen, und diese Rechte allein den evangelischen Predigern zugesprochen,[3]) während es bisher Praxis gewesen war, daß gemischte Paare, wenigstens wenn der Bräutigam katholisch war, auch in der katholischen Kirche copulirt werden durften. Allein der Schloßhauptmann hatte die betreffenden Erlasse, so scheint es, den Jesuiten gar nicht publicirt, so daß es bei der bisherigen Praxis verblieb. Ja im J. 1735 (3. Febr.) beschwerte sich sogar P. Lehmann bei dem Tilsiter Erzpriester darüber, daß dessen lutherischer College entgegen einer zwanzigjährigen Praxis einen Katholiken mit einer Lutheranerin getraut hätte. Der Erzpriester erwiderte ihm, er wolle Frieden und nicht Zwietracht, und werde deshalb mit seinem Prediger sprechen. Einige Tage später erschien bei dem Superior ein Schloßbeamter und producirte jenen Erlaß von 1732 und wies ihn hin auf den Passus, welcher Trauungen und Taufen bei Mischehen verbot. Zum ersten Male hörten die Jesuiten von jenem Rescript.[4]) Am Tage darauf kam der

---

[1]) An den König, 27. Nov. 1734. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 9. Dec. 1734. A. a. O.

[3]) Tilsiter Pfarrarchiv.

[4]) Venit Ministerialis ex arce . . . Ferwezer et tulit Edictum

Capitän Lesgewang persönlich zu den Jesuiten, der in diesem Punkte auf ihrer Seite stand,[1]) aß mit ihnen zu Mittag und publicirte ihnen nachträglich, „um seiner Pflicht zu genügen", das fragliche Decret, gab ihnen aber zugleich an die Hand, sie möchten die damals in Tilsit sich aufhaltenden Bischöfe, die von Wilna und Smolensk und den Weihbischof von Samogitien, angehen, ihnen wenigstens bezüglich der ihnen am meisten beschwerlichen Punkte bei der Regierung eine Abänderung oder Milderung zu erwirken. In der That verwandte sich in dieser Angelegenheit für die Jesuiten der Weihbischof von Samogitien bei seinem Bruder, dem Vicepalatin von Wilna, und bei anderen Magnaten am Hofe des polnischen Königs; auch an den königlichen Hofprediger Urbanowicz wurde geschrieben, und die Bischöfe von Wilna und Smolensk, welche sich am 17. Februar zum König Stanislaus nach Königsberg begaben, versprachen, bei der preußischen Regierung sich um Aufhebung des Edicts zu bemühen.[2])

Inzwischen hatte die Geistlichkeit von Tilsit sich unterm 15. Januar 1735 wegen Verletzung des Erlasses vom 16. März 1731, welcher die Trauungen von Soldaten und die Taufen ihrer Kinder auch bei Mischehen den evangelischen Garnisonspredigern zuweist, und überhaupt wegen Nichtbeachtung ihrer Parochialrechte durch die Jesuiten beschwert, auch darüber, daß die katholischen Geistlichen in Samogitien, zumal die von Tauroggen, noch ungescheuter als die Tilsiter Jesuiten, ohne Rücksicht auf einen anderen königlichen Erlaß, welcher preußischen Unterthanen unter schweren Strafen verbietet, sich in Samogitien trauen zu lassen, sowie auch auf das Decret vom 9. Mai 1732 nicht nur gemischte Paare, sondern sogar ganz evangelische, welchen wegen irgend eines Ehehindernisses die Trauung in Preußen hatte versagt werden müssen, copulirten. Angesichts solcher Verhältnisse ersuchten sie den König, ihre Parochialrechte zu wahren und insbesondere

---

Regium latum Anno 1732, in quo inhibetur, non habere nos (facultatem) baptizandi et copulandi eos, quorum una pars sit Lutherana, quod decretum prima vice nobis innotuit. Diarium ad a 1735, 5. Febr.

[1]) Hic licet Lutheranus in hac causa ostendit se aliquo modo nobis faventem. L. c.

[2]) Diarium missionis Tylz. ad a. 1735, 17. Febr.

auch den zur Zeit in Tilsit sich aufhaltenden Bischof von Samogitien durch den Schloßhauptmann ermahnen zu lassen, er möge seine Geistlichen, zumal die von Tauroggen, anweisen, sich solcher ungesetzlichen Trauungen zu enthalten.[1])

Der König willfahrte in allen Stücken den Wünschen der Petenten, sprach nochmals den Jesuiten die Befugniß zu Parochialhandlungen ab, erneuerte das Edict vom 9. Mai 1732 unter Androhung schwerer Strafen für die Contravenienten und wies den Schloßhauptmann von Tilsit an, mit dem Bischof von Samogitien in Verhandlung zu treten.[2])

Gegen das »Supplicatum« der evangelischen Geistlichkeit reichten die Jesuiten eine »Remonstratio« ein, worin sie feststellten, daß in den letzten Jahren kein Soldat ohne Testimoniales und schriftliche Concession der Officiere von der Kanzel aufgeboten, geschweige denn getraut worden, wie man sich aus dem bei der Kapelle vorhandenen Traubuche überzeugen könne. Ebenso wenig sei ohne specielle Erlaubniß der Officiere ein Soldatenkind getauft worden, wie die noch aufbewahrten Atteste beweisen könnten. Aber offenbar wolle das evangelische Ministerium dem Decret von 1731 eine weitere Ausdehnung geben und es auch auf die Ehen aller andern Katholiken beziehen, ganz gegen den Sinn desselben, da doch das Particulare und Singulare das Universale nicht ausschließe und somit der Erlaß nur auf die Trauungen und Taufen bei Soldatenehen Anwendung finden dürfe. Auf dieser Auslegung fußend, hätten sie allerdings gemischte Brautpaare getraut, aber niemals ohne Attest des Erzpriesters oder seines Stadtpfarrers oder der Landpfarrer über erfolgtes Aufgebot und nicht Vorhandensein von Ehehindernissen, da man sich in Tilsit friedlich dahin geeinigt hätte, daß bei Mischehen immer der Pfarrer des Bräutigams die Trauung vollziehen solle. Freilich hätten die evangelischen Geistlichen die Vereinbarung vielfach nicht gehalten, sowohl bezüglich der Trauungen als der Taufen. So hätten sie noch vor Eingang des Januarerlasses von 1735 den Administrator des Amtes Otto Friedrich

[1]) Abschrift im Tilsiter Pfarrarchiv, unterzeichnet von Erzpriester Teuber und Diaconus Laudien.

[2]) Erlaß vom 29. Januar 1735. Abschrift im Tilsiter Pfarrarchiv.

Spaen, einen Katholiken, nicht nur getraut, sondern sogar mit Drohungen vom Glauben abzubringen gesucht, ebenso den Sohn des katholischen Lieutenants Ludivari, desgleichen die Tochter des mit einer Katholikin verheiratheten Boltz getauft, da doch in der Regel die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter in der Religion zu folgen hätten.

Die Jesuiten führen dann einige Fälle an, wo die evangelischen Geistlichen mehrere aus Mischehen oder gar ganz katholischen Ehen entsprossene Katholiken durch Drohungen und andere Mittel zum Abfall verführt hätten, und betheuern ihrerseits, daß sie niemals Drohungen und Schmeicheleien anwendeten und nur diejenigen, welche Gott ihnen zusende, und nur nach gründlicher Prüfung zur katholischen Religion annehmen. Sie berufen sich darauf, daß sie ohne alles Entgelt und nur zur Ehre Gottes die mühevollen Arbeiten der Seelsorge an den katholischen Bürgern und Soldaten verrichteten und dadurch zugleich dem Wunsche und Willen des Königs entsprächen, daß in seinem Lande sich jeder der Religions- und Gewissensfreiheit erfreuen solle. So ließen sie auch insbesondere den Soldaten der Garnisonen, bei denen ihnen freilich Trauungen und Taufen untersagt seien, ihre Fürsorge zu Theil werden und spendeten ihnen die Sacramente der Buße, Communion und letzten Wegzehrung, zu welchem Zwecke sie oft viele Meilen reisen müßten auf ihre Kosten und mit eigenen Pferden, nicht achtend ihrer Ruhe und Gesundheit, wenn sie auch mitten in der Nacht gerufen würden. Daß sie es in dieser Beziehung niemals an sich hätten fehlen lassen, würden ihnen die Officiere vom Regiment des Fürsten von Dessau und des Generals von Cössel, wie auch der Husaren-Major von Bronichowski und überhaupt alle Unterthanen des Königs bezeugen. Zum Danke für alle diese Mühen würden sie nun von den Tilsiter evangelischen Ministerien mit allerlei Unwahrheiten verfolgt, um ein neues Decret gegen sie zu erwirken. Sie geben sich schließlich der Hoffnung hin, der König werde ihren Anklägern nicht zu Willen sein, vielmehr eine Milderung des Rescripts von 1731 gewähren.[1]) Wie man sieht, ignoriren die Jesuiten gänzlich die Verfügung

[1]) Entwurf vom 10. Februar 1735 im Tilsiter Pfarrarchiv. Ob ein Schreiben an den König wirklich abgegangen, ist nicht ersichtlich.

von 1732, die ihnen freilich auch erst nachträglich und mehr privatim publicirt worden war.

Daß bei der Stimmung der Tilsiter Behörden und ihrer Stellung zu dieser Frage von einer Ausführung des Erlasses vom 29. Januar 1735 nicht die Rede war, bedarf kaum der Erwähnung. Er blieb aber in Kraft bis zum Jahre 1743.

Wie fast überall nach dem Westfälischen Frieden, so hatte sich auch in Preußen die Observanz gebildet, daß in Mischehen die Söhne in der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, wenn nicht seitens der Eltern eine anderweitige Vereinbarung getroffen war. Die vor der Copulation aufgerichteten Pacten waren rechtskräftig und wurden von der weltlichen Obrigkeit executirt.[1]) Aber nach und nach drang immermehr die Auffassung durch, daß in zweifelhaften oder Differenzfällen der Wille des Vaters, auch über den Tod hinaus, maßgebend sei. Leider ließ es hiebei die Regierung den Katholiken gegenüber vielfach an Energie und paritätischer Behandlung fehlen. Interessant ist in dieser Beziehung der Fall Barclay in Königsberg, wo trotz eines von dem Vater unterzeichneten Reverses die katholische Kindererziehung nicht durchgesetzt werden konnte.

Der englische Negotiant David Barclay, evangelisch-reformirt, hatte bei seiner Verheirathung mit Theresia, Tochter des Kaufmanns und Rathsverwandten Thomas Hanneman zu Braunsberg, i. J. 1715 versprochen, alle etwa zu erwartenden Kinder katholisch taufen und in der katholischen Religion erziehen zu lassen; ja er hatte sich dazu schriftlich in einem besonderen Revers verpflichtet und nur unter dieser Bedingung hatte er die Dispens für die Einzehung der Mischehe erhalten (26. November 1715). Nach dem Tode seiner Frau (1730) hielt er aber sein Versprechen nicht, schickte vielmehr einen Sohn nach England zur Erziehung, während er den andern Knaben und eine Tochter

---

[1]) Edict Kaiser Karls VI. vom 27. Juli 1716: „In Ermangelung von schriftlichen Ehepacten über die religiöse Erziehung der Kinder sollen ad exemplum der im heiligen römischen Reich introducirten und beobachteten Observanz die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden.“ Jacobson, gemischte Ehen 26.

in Königsberg nicht in der katholischen, sondern in der reformirten Religion erziehen ließ. Vergeblich erinnerten die beiden Brüder Antonius und Matthias ihren Schwager an jenes Versprechen; sie verlangten von ihm, daß er ihnen die drei Kinder zur Erziehung übergeben möchte, mit dem Anerbieten, ihnen Kost und Kleidung zu gewähren und die Zinsen ihres noch zu erwartenden Vermögens zum Kapital zu schlagen. Dafür ernteten sie aber statt Dank nur Vexationen und Verfolgungen. Barclay ließ nämlich, weil ihm das ausbedungene Heirathsgut noch nicht verabfolgt sei, die in Königsberg lagernden Waaren der Hannemann sowie ihre ausstehenden Geldforderungen mit Beschlag belegen. Diese wandten sich nun Beschwerde führend an die preußische Regierung und verlangten die Herausgabe der Kinder, desgleichen an den Bischof,[1] welcher ihr Gesuch seinerseits unterstützte. Da die Regierung aus den von Bischof Szembek eingesandten Documenten die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Barclay wirklich das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben hatte, so befahl sie demselben, diesem seinem Versprechen entweder Genüge zu leisten, oder aber, wenn er es vermöge, seine Einwendungen zu machen.[2] Barclay zögerte lange mit der Antwort, und als er sich endlich dazu entschloß, machte er allerlei Winkelzüge. Er wollte sich eines solchen Reverses nicht erinnern, verlangte Vorlegung desselben, um seine Handschrift recognosciren zu können, gab aber doch zu, seinem Schwiegervater die katholische Taufe, nicht aber auch die katholische Erziehung seiner Kinder versprochen zu haben. Ersteres habe er treulich gehalten, zu letzterem sei er nicht verpflichtet. Bischof Potocki habe bei der Ertheilung der Dispens nur die Bedingung gestellt, daß alle Kinder »catholico ritu baptizentur ac in fide orthodoxa educentur«. Nun seien aber, wie im römischen Reiche, so auch in Preußen alle drei Religionen, die römisch-katholische, die reformirte und die lutherische, „wegen des freyen exercitii pro fide orthodoxa gehalten worden"; er habe also durch Erziehung der Kinder in einer der orthodoxen Religionen sein Versprechen nicht verletzt. Er bat dann die Regierung, „zur Coupirung aller unnöthigen Weitläufigkeiten" das Gesuch seiner Schwager ad forum justitiae, nämlich an das Königsberger Hofgericht zu remittiren, damit es über die Postulata der Brüder Hannemann wie auch über die Vermögenssachen („eine wider sie habende Nothdurft") eine Entscheidung treffe.[3] Die Regierung ging darauf ein und verwies die Angelegenheit vor eine Commission, welche beide Theile vernehmen

---

1) Nov. 1730.
2) Schreiben vom 30. Jan. 1731. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
3) Schreiben vom 8. März 1731. A. a. O.

und ein Gutachten abgeben sollte. Barclay wie auch die Hannemann wurden zum 7. Juni 1731 vorgeladen, letztere durch Vermittelung des Braunsberger Magistrats, erklärten aber, sie könnten vor eingeholter Genehmigung des Bischofs vor der Commission nicht compariren. Der Bischof lehnte auch seinerseits die Commission ab, schickte aber eine Copie der am 26. Nov. 1715 vor der Curie in Heilsberg abgegebenen Erklärung Barclay's in deutscher Sprache ein, worin derselbe sich verpflichtet hatte, alle seine Kinder beiderlei Geschlechts „nach katholischer Art und Weise nicht allein taufen, sondern auch in Römisch-Catholischer Religion christlich erziehen zu lassen". Das müsse genügen. Der Revers sei von Barclay recognoscirt worden und könne nimmermehr impugnirt werden, daher ohne allen Proceß gegen ihn executive verfahren werden müßte.[1]) Barclay, dem die Commission das Schreiben des Bischofs nebst seinem Revers vorlegte, ließ wieder drei Monate verstreichen und reichte auf ein Monitorium endlich am 8. November eine Gegenvorstellung ein des Inhalts: die Gebrüder Hannemann als Kläger hätten das Forum des Beklagten anzuerkennen und vor demselben zu erscheinen, wo sie auch das angebliche Document im Original produciren müßten. Die Commission stellte sich auf denselben Standpunkt. Das Verlangen des Bischofs, sofort executive gegen Barclay vorzugehen, führte sie in einem Bericht aus, scheine zu hart, zumal zwar Copia, aber nicht das Original des Reverses zu den Acten gekommen sei, auch der Beklagte von dem ganzen Document nichts wissen wolle und, falls es producirt werden sollte, vieles einwenden zu können sich getraue. Zwar habe der Bischof darin Recht, das es des Königs Befehl sei, in ganz wichtigen Schuldforderungen und anderen Klagen, dawider vom Gegentheil nicht das Geringste eingewendet werden mag, mit dem Schuldner oder anderen Beklagten nach Inhalt des von ihm ausgestellten richtigen Documents executive zu verfahren sei; aber diese generalis positio juris excludire gar nicht und hebe auch nicht auf „die dawider habende Exceptiones, admittire vielmehr alle Rechte". Deshalb sei nicht abzusehen, wie Barclay, ohne daß die Kläger vor dem Forum des Beklagten erschienen und das Originaldocument vorgelegt, und ohne daß Beklagter seine Einwendungen gemacht, verurtheilt werden könne, „zumahlen Religions-Sachen weit über alle andere irdische Streitigkeiten zu schätzen und in deren Dijudication solche nicht nach dem Maaßstabe anderer Actionen so schlechthin zu verfahren".[2])

[1]) Schreiben vom 21. Mai 1731. A. a. O.

[2]) Bericht vom 8. Dec. 1731. gez. Wilhelm Ludwig von der Gröben (Tribunalsrath) und Christian Ludwig Beckhern. A. a. O.

Dieses Urtheil gereicht der damaligen preußischen Justiz gegenüber den doch sehr durchsichtigen Tergiversationen Barclay's nicht zur Ehre und um so weniger, als der Bischof sich bereit erklärt hatte, den Brüdern Hannemann das Original des Reverses aus dem Archiv einzuhändigen, allerdings nur um damit vor der Commission zu erscheinen, ihr Recht darzuthun und auf Grund dessen die Extradition der Kinder zu verlangen, nicht aber als »rei seu vicissim conventi«, da Ermland sein eigenes Recht habe und keine Citation eines ermländischen Bürgers oder Eingeborenen vor ein fremdes Tribunal statthaben dürfe. Da auch der König das Verfahren der Commission billigte und die Executive gegen Barclay ablehnte, so wurden die Kinder gegen Versprechen und schriftlichen Revers reformirt erzogen. Ja auch in dem anderen Punkte stellte sich der König auf die Seite Barclay's, indem er auch den von der Regierung wegen der Erbansprüche auf die Effecten der Brüder Hannemann verfügten Arrest (3. Jan. 1731) guthieß und den Magistrat von Königsberg mit der Durchführung beauftragte,[1]) obwohl Barclay in dem fraglichen Revers erklärt hatte, er wolle sich mit dem nach der Hochzeit gegebenen Brautschatz contentiren und sei einverstanden, daß das Uebrige erst nach beider Eltern Tod „nach gebührender Gleichheit und Aequalität getheilt werde". Die beiden Brüder protestirten gegen die von der Regierung angeordnete Beschlagnahme der Güter bischöflicher Unterthanen als eine Verletzung der Pacta bei dem Bischof und baten um Schutz. Mit Recht machten sie geltend, daß ihr Schwager, wenn er an sie Forderungen zu haben glaube, sein Recht beim ermländischen Gerichte hätte suchen müssen, erboten sich übrigens, um weiteren Vexationen zu entgehen, zu einem friedlichen Vergleich, selbst wenn sie dabei Schaden erleiden sollten.[2]) Und der Bischof protestirte dann gegen den Arrest auf die Güter seiner Unterthanen und sandte den Hauptmann Hertzberg zu weiteren Verhandlungen nach Königsberg,[3]) wie es scheint, ohne Erfolg, da der König den Arrest unterm 19. Januar 1732 bestätigte.

Da Bischof Szembek in seinem Schreiben vom 21. Mai 1731, worin er das Verfahren vor der Commission zurückwies, die Bemerkung gemacht hatte, wenn Barclay wirklich nur versprochen haben sollte, seine Kinder in der orthodoxen Religion zu erziehen, damit nur die katholische gemeint gewesen wäre, weil sie allein die wahrhaft orthodoxe sei, und die katholische Kirche auch Königen diesen erhabenen Titel beigelegt und seit Jahrhunderten alle anderen

[1]) Erlaß vom 19. Jan. 1732. A. a. O.

[2]) An den Bischof, Nov. 1731. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[3]) Schreiben vom 1. Dez. 1731. A. a. O.

Secten, »ut stylus canonicus loquitur,« mit Anathem belegt habe, so sah sich die preußische Regierung veranlaßt, in dem Schreiben, worin sie dem Bischof die Entscheidung des Königs zur Kenntniß brachte, gegen eine solche Argumentation mit dem Bemerken Verwahrung einzulegen, daß die Anathemata der Päpste für die Protestanten keine Kraft besäßen und ihrer Religion nicht Eintrag thun könnten.[1])

War es schon in dem erwähnten Falle, wo eine klare schriftliche Vereinbarung vorlag, unmöglich, die durch das Gesetz vorgeschriebene katholische Erziehung der Kinder durchzusetzen, um wie viel schwieriger mußte es sein, wo ein solcher Ehepact nicht vorlag und die Willensmeinung eines Vaters nach dessen Tode nicht mehr klar erwiesen werden konnte?

Ein gewisser Lindenhauer lebte mit seiner katholischen Frau in gemischter Ehe und hatte zugestimmt, daß das älteste Kind, ein Mädchen, katholisch getauft und erzogen wurde, hatte dagegen die evangelische Taufe der übrigen drei Kinder durchgesetzt. Nach seinem Tode hatte die Wittwe ihren zehnjährigen Sohn Christian und die achtjährige Tochter Anna zur katholischen Schule gegeben und den Kindern auch katholische Vormünder, Adolf Saturgus und Lupp, bestellt. Ja sie schickte den ältesten Knaben heimlich nach Heilsberg zur Erziehung, wo er auch bald zur hl. Communion angenommen wurde. Darin sah das Kneiphöfische lutherische Ministerium ein Präjudiz für die evangelische Kirche, welche fordern müsse, daß evangelisch getaufte Kinder auch in der evangelischen Religion erzogen würden, und verlangte, daß die Kinder aus der katholischen Schule entfernt, der Mutter, weil sie — wider den Willen des Vaters — die Kinder offenbar der katholischen Kirche zuzuführen vorhabe, genommen und im Falle mangelnden Vermögens ins Pauperhaus zur Erziehung gebracht werden sollten.[2])

Der katholische Pfarrer nahm sich natürlich der bedrängten Wittwe an

---

[1]) Schreiben vom 30. Januar 1732. B. G. A. R. 7. 68 Catholica. Darin am Schluß: »Ceterum quod ea attinet, quae de stylo Romanorum Pontificum omnes alias Religiones a Romana discrepantes tam inique quam incompetenter condemnantium et anathematizantium inseri passa est, Ipsam latere nequit, istiusmodi anathemata nullum habere pondus apud Protestantes, qui iis nihil Religioni, qua imbuti sunt, detrahi posse recte existimant. Sed cum jam de veritate religionis nobis disceptandum non sit, plura hanc in sententiam scribere supersedemus.«

[2]) An die Reg., 14. Mai 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

und reichte eine Gegenvorstellung ein, in welcher er die Argumente des Ministeriums zu entkräftigen suchte. Die Katholiken, führte er aus, hätten freie Religionsübung, ihre Religion besitze Bürgerrecht, wie schon die Existenz der katholischen Kirche mit ihrem Gottesdienste beweise. Darum müsse auch die Wittwe Linckenhauer, welche ihren Kindern das leibliche Leben gegeben habe und auch für ihr geistliches und ewiges Heil zu sorgen verpflichtet sei, das Recht haben, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen, da es im Recht heiße: Quod parentes pro liberis optimum consilium capere praesumuntur. Das Ministerium sage zwar, der verstorbene Vater sei lutherisch gewesen; es müßte aber beweisen, warum die Kinder von Eltern differenter Religion, die keinen besonderen Vertrag geschlossen, gerade die Religion des Vaters und nicht die der Mutter annehmen müßten. Nach seiner Meinung sei dem überlebenden Theil, weil Gott den abgestorbenen Ehegatten durch dessen Abforderung aus dem Leben a cura educationis gänzlich entbunden habe, allein die cura animarum liberorum zu überlassen, weil er allein für die geistliche und leibliche Erziehung der Kinder zu sorgen und darüber Gott dermaleinst Rechenschaft zu geben habe, also in diesem Falle der katholischen Mutter. Aber die Kinder sind doch lutherisch getauft! Auch das beweist nichts für die Erziehung. Die Taufe ist in allen drei recipirten Religionen quoad essentialia gleich. Durch sie wird man der Kirche Christi einverleibt; aber von dem Unterschied der Religionen bekommt man nicht eher einen gusto als in den Jahren der Ueberlegung, und dann wendet man sich zu der einen oder zu der anderen.[1]) Auch bei den Evangelischen ist es Rechtens, daß der überlebende Theil die Kinder in der Religion zu erziehen habe, in welcher er will. So war des verstorbenen Dr. med. Kunter Sohn katholisch getauft, aber die überlebende evangelische Mutter, geb. Hessin, ließ ihn wider den erklärten Willen ihres Ehemannes lutherisch erziehen, und er bekennt sich heute noch zur evangelischen Religion. David Barclay hat alle seine Kinder katholisch taufen lassen, und doch muß man es geschehen lassen, daß er als der Ueberlebende sie alle in seiner, der reformirten Religion erzieht. Der verstorbene Kaufmann Dolré war nach seines Vaters Glauben in der katholischen Kirche getauft; aber die überlebende Mutter hat ihn lutherisch erziehen lassen. Des

---

[1]) Aehnlich argumentirte auch Bischof Grabowski: »Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aeque validum habeamus omnes baptisma, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit.« An die preuß. Regierung. Heilsberg, 9. Febr. 1744. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

verstorbenen Katholiken Stephanowicz Sohn, dessen Mutter ebenfalls gestorben, ist der gänzlichen Discretion seiner mütterlichen Großmutter überlassen und von ihr nach Danzig genommen worden, wo er von einem lutherischen Candidaten der Theologie unterrichtet wird, obschon es im Rechte heißt: Avia ex parte patris, non autem matris tutrix legitima. Und der Königsberger Magistrat hat das genehm gehalten und approbirt. In allen diesen Fällen hat die katholische Kirche sich zufrieden geben müssen, obwohl das Recht auf ihrer Seite war. Sollte da nicht der Satz gelten: Quod quisque juris in alium statuit, eodem et ipse utatur? Die Willensmeinung des verstorbenen Linckenhauer steht nicht fest; wenigstens ist in seinem Testament nichts davon enthalten. Kunter, Stephanowicz, Dolré, die Frau Barcklay wünschten zweifelsohne die katholische Erziehung ihrer Kinder und haben es zum Theil auf ihrem Sterbebette angeordnet, und doch ist es anders geworden. Barcklay hat sich sogar über seinen schriftlichen Revers hinweggesetzt. Die Geistlichen im Kneiphof sollten doch auch die Katholiken mit demselben Maße der Freundschaft und Liebe messen, womit sie von diesen gemessen werden. Das Schulgehen bedeutet noch nicht die Wahl einer Religion. Wenn die Kinder der Linckenhauer dermaleinst Lust haben sollten, die lutherische Religion zu ergreifen, sobald sie zu ihrer Majorennität gekommen, so wird es sie daran nicht hindern, daß sie die katholische Schule besucht haben. Schicken doch auch lutherische Eltern aus Königsberg gar oft ihre Kinder nach Braunsberg oder anderen katholischen Orten, das Latein und Stylum lapidarem et elogiasticum zu excoliren, dahingegen auch römisch-katholische Eltern ihre Kinder lutherische Schulen frequentiren lassen.

Aus diesen Gründen bat der Pfarrer als Wächter über die katholische Gemeinde, der Linckenhauer freie Hand zu lassen. Der älteste Sohn gehe ohnehin schon zur hl. Communion in der katholischen Kirche, „welches ein considerabler Grund ist".[1])

Schon vor Eingang dieser Gegenvorstellung des Pfarrers Pietkiewicz hatte die Regierung den Magistrat angewiesen, die Kinder der Linckenhauer der evangelischen Schule zu überweisen und, falls die Mutter mittellos wäre, ins Pauperhaus zu bringen; nunmehr sandte sie ihm auch die Eingabe des Pfarrers zur Feststellung des Sachverhalts und zur Berichterstattung zu. Der Magistrat ließ die Frage, in welcher Kirche die Kinder getauft worden, völlig bei Seite und suchte lediglich festzustellen, welches der Wille des verstorbenen

---

[1]) Schreiben vom 31. Mai 1732. A. a. O.

Vaters gewesen. Die Zeugenaufnahme ergab, daß Linckenhauer vor seinem Ableben ausdrücklich angeordnet, es sollten seine Kinder in der Religion, in welcher sie getauft worden, auch erzogen werden, mithin die drei jüngern in der evangelischen, ja daß er seinen Bruder gebeten hatte, darauf zu sehen, daß es geschehe. Allein dieser hatte sich nicht weiter um die Kinder gekümmert und war in Geschäften nach Kurland gereist, worauf die Mutter zwei katholische Vormünder (Gerlach und Romahn) in Vorschlag brachte, die von dem Pupillenamt auch bestätigt wurden. Der Magistrat überwies ihnen die Kinder bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit, aber unter der Bedingung, daß sie nichts dem lutherischen Glauben Nachtheiliges mit ihnen vorzunehmen hätten.[1])

Ganz im Sinne des Pfarrers reclamirte auch die Wittwe Anna Elisabeth Linckenhauer ihr Erziehungsrecht als Mutter; sie bat um Rückgabe ihrer Kinder, die ihr vom Magistrat genommen und fremden Leuten übergeben worden waren, weil sie sich verpflichtet erachtete, für deren Erziehung im Zeitlichen und Geistlichen zu sorgen. Man habe ihre Kinder bei ihrem lebendigen Leibe zu Waisen gemacht, nur damit sie nicht in der katholischen Religion, deren Uebung doch nach den Pacta jedem frei stehe, erzogen würden. Gott habe ihr die Kinder geschenkt und nach dem Tode ihres Mannes alle Sorge und Erziehung ihr allein auferlegt, deshalb könne sie nicht dulden, daß man ihr bei ihren Lebzeiten die Kinder nehme; später könnten sie ja frei ihre Religion wählen.[2])

In Berlin zog man die Sache in ernste Erwägung. Den Entwurf einer Antwort an die preußische Regierung vom 2. Dec. 1732 auf deren Bericht vom 24. Juni approbirte der König nicht ohne Weiteres, forderte vielmehr noch ein Gutachten Reichenbachs ein. Da der Verstorbene, so führt der Entwurf aus, seinen Willen, daß die drei evangelisch getauften Kinder auch evangelisch erzogen werden sollten, deutlich bekunde, so habe die Wittwe nicht wohl daran gethan, ihren ältesten Sohn, obgleich er in der evangelischen Kirche getauft worden, katholisch werden zu lassen. Da es nun einmal geschehen und derselbe sich zweifelsohne gutwillig zu solcher Religion bekannt haben werde, wiewohl er wegen seiner Jugend von dem Unterschied der Religion wohl nur einen schlechten Unterricht haben möge, so sei daran für jetzt nichts zu ändern, wie denn auch der Mutter frei gelassen werden könne, die älteste von einem römischen Geistlichen getaufte Tochter in solcher Religion zu erziehen, wogegen die übrigen beiden Kinder der Disposition des Vaters entsprechend in die

[1]) Bericht vom 24. Juni 1732. A. a. O.
[2]) An die Reg., 5. Juli 1732. A. a. O.

evangelisch-lutherische Schule geschickt werden müßten. „Und damit solches umb so vielmehr geschehe, so habt ihr, weil die Kinder anitzo zwey römisch-katholische Vormünder haben, an des einen Stelle ihnen einen evangelisch-lutherischen Vormund zu verordnen, welcher nebst ihres Vaters Bruder dafür gebührend sorge."

Reichenbach ging noch weiter. Da, so gutachtete er, nach dem Bericht des Magistrats des Vaters ernstlicher Wille gewesen, daß alle (?) seine nachgelassenen Kinder, die Tochter mit eingerechnet, in der lutherischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollten, so müsse es dabei auch sein Bewenden haben, und könne der Mutter nicht freigelassen werden, wider die klare Disposition des Vaters die Kinder zur katholischen Religion zu bringen. Was der katholische Pfarrer dagegen einwende, widerlege sich selbst. Da die Katholiken ebenfalls nie so handelten, warum sollten die Evangelischen mehr Condescendenz zeigen? Mit den von ihm angeführten Beispielen habe es allerdings seine Richtigkeit; aber es sei keiner der Fälle vor den Magistrat gebracht worden als der Casus Stephanowicz ratione educationis und loci, wo derselbe erzogen werden solle. Er befürwortete demgemäß, die preußische Regierung anzuweisen, der Mutter sofort alle Kinder, die älteste Tochter und den ältesten Sohn nicht ausgeschlossen, zu nehmen und sie, wenn keine Mittel für anderweitige Unterbringung vorhanden sein sollten, ins Armenhaus zu bringen, dem katholischen Pfarrer aber anheim zu geben, sich bei dem König zu beschweren und dessen Entscheidung abzuwarten, den evangelischen Predigern aber anzubefehlen, auf die Ausführung dieser Anordnung Acht zu geben. Reichenbach erinnerte auch an ein königliches Rescript vom 2. August 1725, nach welchem einer Wittwe Sogorowiczin, die auf den Rath des Jesuiten Müller ihren Sohn in die katholische Schule gegeben hatte, ein Verweis ertheilt, der Knabe ins Pauperhaus gebracht und die katholische Geistlichkeit verwarnt werden sollte, „sich dergleichen nicht weiter zu unterfangen oder andere ihnen unangenehme Verfügung zu gewärtigen."[1])

In dieser schärferen Tonart decretirte denn auch der König mit dem Hinzufügen: „Und wie Ihr übrigens durch dieses ganz frische Exempel je mehr und mehr von der Catholischen heimlichen menées in dergleichen Dingen überzeuget worden, also wollen Wir um so weniger an Eurer künftigen genauen Attention auf die vollkommene Befolgung Unseres letzthin an Euch erlassenen Rescripts zweifeln."[2]) Daraufhin bestellte die Regierung den Kindern der

---

[1]) Gutachten vom 15. Dec. 1732. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 20. Dec. 1732. A. a. O.

Linckenhauer evangelische Vormünder, gab den älteren Knaben, der aus Heilsberg wieder zur Stelle geschafft werden mußte, ins Pauperhaus, die beiden anderen Kinder zu rechtschaffenen Leuten in Pflege. „Die Mutter hat aufs Heftigste geweheklaget, es haben auch die Kinder von selbter nicht abgehen wollen"; trotzdem führte der Magistrat den an ihn ergangenen Befehl aus.[1]) Auch der ältere Knabe Johann Christian gab nur der Gewalt nach; bei seiner Rückkehr von Heilsberg erklärte er offen, „er habe kein Genügen zur evangelischen Religion" und sei auch schon einige Mal in der katholischen Kirche zur Communion gegangen.

Die Mutter ruhte nicht. Schon im Februar 1733 bat sie wieder um Herausgabe ihrer Kinder „zur leiblichen Erziehung" und sagte die lutherische Erziehung der beiden jüngeren zu, worauf der König ihrer Bitte entsprach, aber nicht ohne dem Magistrat und dem geistlichen Ministerium eingeschärft zu haben, genau darauf zu achten, daß sie ihrem Versprechen nicht untreu werde.[2])

Und der Knabe Johann Christian? Er wollte sich von dem einmal angenommenen Glauben nicht abbringen lassen und besuchte auch aus dem Armenhaus heimlich die katholische Kirche und die Sacramente,[3]) und die Regierung, welche, in der Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit aller Maßregeln gegen ihn, schon in ihrem Bericht vom 2. Dec. 1732 sich dahin geäußert hatte, man möge ihn doch nicht weiter beunruhigen, berichtete in diesem Sinne wieder nach Berlin am 19. Nov. 1733: nach den Pacta dürfe jeder sich frei zur katholischen Religion bekennen; da der Knabe schon die Communion in der katholischen Kirche empfangen habe, so möge man ihn nochmals, wie es schon bei seiner Rückkehr aus Heilsberg geschehen, befragen, ob er katholisch bleiben wolle, und im Bejahungsfalle es ihm ruhig gestatten.[4]) Doch die Berliner Regierung wollte noch nicht alle Hoffnung aufgeben. Der Knabe solle, verfügte sie, noch einige Monate in der lutherischen Religion unterrichtet und dann mit ihm, „jedoch mit bloßen Vorstellungen und ohne die geringste Bedrohung, ein abermaliger Versuch gemacht werden, ob er sich nicht eines andern bedenken, den päpstlichen Glauben verlassen und sich zu dem lutherischen wenden wolle. Sollte das nicht verfangen, so müsse dem Knaben allerdings sein Wille gelassen werden, bei der katholischen Religion zu bleiben."[5])

---

[1]) Bericht des Magistrats vom 28. Jan. 1733, der Reg. an den König vom 10. März 1733. A. a. O.

[2]) Rescript vom 30. März 1733. A. a. O.

[3]) Hist. ad. a. 1732.

[4]) An den König, 19. Nov. 1733. A. a. O.

[5]) Erlaß vom 7. Dec. 1733. A. a. O.

Daß sich die Kinder katholischer Väter nicht einer gleichen Fürsorge zu erfreuen hatten, durfte der katholische Pfarrer in seiner Gegenvorstellung mit Recht hervorheben.

Wie sollen die Kinder erzogen werden, wenn der Vater später seine Religion wechselt? Das samländische Consistorium entschied in einem Specialfall, daß das Bekenntniß des Vaters zur Zeit der Geburt der Kinder maßgebend sein müsse, zumal wenn dieselben in der Kirche seiner damaligen Religion getauft worden und die Schule der gleichen Confession besucht hatten.

So verlangte es, daß der Tanzmeister Courcelles, weil er ursprünglich evangelisch gewesen sei, auch seine mit einer lutherischen Frau erzeugten Kinder in der Kneiphöfischen Kirche taufen lassen und in das Collegium Fridericianum zur Schule geschickt habe, evangelisch erziehen müsse, während er nach seinem Uebertritt zum Katholicismus den ältesten Sohn dem katholischen Pfarrer ins Haus gegeben und die Absicht habe, das Gleiche auch mit den andern Kindern zu thun. Dem gegenüber stellte aber Courcelles in einem Memorial an die Regierung (11. März 1733) fest: er sei nie lutherisch gewesen, sondern stets, wie auch alle seine Vorfahren, katholisch. Die Kinder seien zwar in einer evangelischen Kirche getauft; aber die Taufe sei bei allen drei Confessionen wesentlich einerlei, weshalb auch beim Uebertritt zu einer andern Confession keine Wiederholung stattfinde; überhaupt werde durch die Taufe ein Kind nur generaliter in den Schooß der christlichen Kirche aufgenommen, nicht aber in specie in die lutherische oder reformirte oder katholische; dies werde vielmehr bis zu den Jahren der Entscheidung ausgesetzt. In Preußen und andern Ländern bestehe die Gewohnheit, daß bei Mischehen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen, was auch die bewährtesten Politiker und Juristen mit guten Gründen vertheidigten. Das beanspruche er auch für seine Söhne. Daß er dieselben in ganz jungen Jahren in eine Trivialschule mit lutherischen Lehrern geschickt habe, thue nichts zur Sache; denn die Schule habe an sich gar keine Confession, und es würden darin außer den generalen Grundsätzen des Christentums, welche alle drei Religionen mit einander gemein haben, keine Theologica, sondern nur Schreiben, Rechnen u. dgl. Dinge tractirt. Auch viele Protestanten schickten ihre Kinder in römisch-katholische Schulen des Bisthums Ermland; allein daraus folge doch nicht, daß diese nun römisch-katholisch erzogen werden müßten.[1])

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Es hält schwer zu glauben, daß dieses Schreiben, welches bereits die moderne Theorie von der confessionslosen Schule vertritt, durch den katholischen Pfarrer Dr. Pietkiewicz inspirirt sein könnte, wenn es auch vielfach, z. B. bezüglich der Bedeutung der Taufe, an die Argumentation in dessen Schreiben vom 31. Mai 1732[1]) erinnert.

Wegen des Vorgehens gegen die Wittwe Linckenhauer und Courcelles hatte der Pfarrer bei dem Bischof Beschwerde geführt und dabei, wie es scheint irrthümlich,[2]) erwähnt, es werde jetzt überall in Städten und Dörfern ein königliches Decret publicirt, inhalts dessen alle römisch-katholischen in evangelischen Kirchen getauften Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden müßten, woraus der Bischof ersehen möge, welche Verfolgungen die Katholiken in Königsberg zu erleiden hätten und in wie großer Gefahr der katholische Glaube schwebe. Er bat, hievon dem preußischen Residenten (v. Brand) in Warschau Kenntniß zu geben, damit er es seinem Könige berichte, der vielleicht von alle dem, was in Königsberg geschehe, nichts wisse.[3]) Der Bischof that es am 1. Juli 1733; an demselben Tage forderte Brand die preußische Regierung zum Bericht auf. Diese stellte es in Abrede, eine allgemeine Verordnung des von Pfarrer Pietkiewicz angegebenen Inhalt erlassen zu haben; derselbe habe ohne Grund so etwas an seinen Bischof geschrieben und somit zu Unrecht von Verfolgungen der Katholiken gesprochen;[4]) auch dem Pfarrer

---

1) Vgl. oben S. 437.

2) Es handelt sich wohl um die Verfügung vom 17. Nov. 1732, mitgetheilt an die Regierung am 11. April 1733, gegen Proselytenmacherei und die nicht völlig zutreffende Deutung der Anordnung, daß die katholischen Geistlichen Kinder zur Conversion nicht annehmen, sondern der Obrigkeit anzeigen sollen. Er konnte um so mehr zu einer solchen Auffassung kommen, als das Kneiphöfische Ministerium und das Consistorium die Kinder der Linckenhauer und des Courcelles auch deshalb für die evangelische Erziehung reclamirten, weil dieselben evangelisch getauft worden waren. Richtiger scheinen die Jesuiten den Inhalt der Verordnung vom 17. Nov. 1732 interpretirt zu haben, da die Historia zum J. 1733, freilich etwas unklar, bemerkt: Ingemuit catholica communitas, quando infantes acatholice baptizati fide orthodoxa imbui, sectarii vero sine approbatione Regentiae veritatem amplecti prohibebantur

3) An den Bischof, 14. Juni 1733. A. a. O.

4) Berichte an den König, den Residenten Brand und den Hofgerichtsrath Hoffmann in Warschau vom 30. Juli 1733.

machte sie Vorhaltungen. Der König aber entschied unterm 22. August 1733: nach der Bescheidung des Pfarrers und der gründlichen Zurückweisung seiner Beschwerden werde es eines Weitern nicht bedürfen. Die Regierung solle aber den Pfarrer vor sich fordern und es ihm ernstlich verweisen, daß er so ganz unerfindliche Dinge an den Bischof berichtet, und ihm zu verstehen geben, daß er sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten oder nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen habe.

Der Gedanke, daß die Taufe an sich — nicht bloß als Zeugniß und Beweis für die Absicht der Eltern oder des Vaters in Bezug auf die künftige religiöse Erziehung — von maßgebender Bedeutung sei, beherrschte damals weite evangelische Kreise. So beschwerte sich auch Joh. Linck, Prediger zum hl. Leichnam in Elbing, welches damals als Pfand im preußischen Besitz war, bei dem Intendanten Pohling, daß der katholische Propst Baron von Schenck die Tochter eines evangelischen Vaters (Hans Philipp) und einer katholischen Mutter aus Zeyer zur katholischen Religion zwingen wolle, da doch alle Kinder in der evangelischen Kirche getauft und so a prima nativitate evangelisch seien.[1]) Die preußische Regierung sah darin Gewissenszwang und Zuwiderhandeln gegen die Pacta.[2]) Der König wies die Regierung an, den Pohling dahin zu instruiren, daß er vorerst durch convenable Vorstellungen dieses Unterfangen des Propstes zu hindern suchen und sich vergewissern sollte, „was für Fundament die Katholiken dieserwegen vor sich haben, oder ob es eine bloße Violenz sei, die sie dadurch wider die Evangelischen in ihrem Territorium ausüben wollten". Auch solle er sich mit dem Migistrat von Elbing, der sich jurisdictionem civilem et criminalem über die Territorial-Einsassen vorbehalten habe, in Einvernehmen setzen. Der Grund zu diesem so behutsamen Vorgehen war ein theils rechtlicher theils politischer. „Das Pfandt-Recht, so Wir über ermeldtes Territorium haben, gehet woll eigentlich nicht auf das Jus circa sacra; Wir müssen auch vermuthen, man werde in Pohlen die jetzo ohnedem sehr stark urgirte

---

1) Schreiben vom 16. Mai 1726. A. a. O.

2) An den König, 27. Mai 1726. A. a. O.

restitution des Territorii um so viel mehr poussiren, wenn man den katholischen Clerum wegen der Religionssachen in dem Elbinger Territorium hart auf den Fuß treten wollte", in Folge dessen die Evangelischen ihrer Religion halber in einem noch viel schlimmeren Zustand verfallen würden, als worin sie sich jetzt befinden.

Siebentes Kapitel.

Friedrich II. (1740—1786).

Der exclusive Confessionalismus in dem brandenburgisch-preußischen Staatswesen wurde auf die Dauer je länger je mehr unhaltbar. Zunächst verbreitete sich der Calvinismus immer weiter und erlangte, wie im Reiche durch den westfälischen Frieden, so auch in dem kleinen, seither so streng lutherischen ehemaligen Ordenslande Preußen das Bürgerrecht. Bald meldeten sich auch die Dissidenten, forderten und erhielten freie Religionsübung, so die polnischen Arianer, dann auch die Mennoniten und die Russen.[1]) Der Staat wich immer mehr zurück und ließ ein Stück nach dem anderen von der anfänglich als unerläßlich nothwendig angesehenen Religionseinheit abbröckeln. Die Katholiken hatten durch Verträge längst freie Religionsübung erlangt; man sorgte, daß sie sich in den ihrer religiösen Bewegung gezogenen Schranken hielten, mußte ihnen aber allmählich noch weitere Concessionen machen. Man folgte eben dem Zuge der Zeit, und dieser ging auf Toleranz aller religiösen Anschauungen; er bemächtigte sich der Denkweise der Philosophen, der Theologen, der Staatsmänner, und sie alle arbeiteten gegen die Kirchen, welche in einer oder der andern Form die Alleinherrschaft ihrer überlieferten Auffassung zu erhalten suchten. Unter den Fürsten, welche sich dieser Denkrichtung hingaben, that es keiner offener und entschiedener als Friedrich II., der Sohn eines eifrigen und frommen protestantischen Vaters, der den Erziehern des Kronprinzen, dem Grafen von Finckenstein

---

1) Vgl. oben S. 5 und 6.

und dem Obersten von Kalckstein, die Pflicht auferlegte, ihren Zögling streng protestantisch zu erziehen und mit Abscheu gegen alle anderen Bekenntnisse zu erfüllen;[1]) der sich in allem von der Ueberzeugung leiten ließ, daß in seinem Lande der Protestantismus die einzig berechtigte und allein zum Herrschen berufene Religion sei und alle anderen, auch die durch feierliche Verträge recipirte katholische, nur tolerirt seien.[2])

Wie ganz anders klingt da das Wort Friedrichs II. schon aus den ersten Tagen seiner Regierung: „Alle Religionen Seindt gleich und guht, wan nur die leüte so sie profesiren Erliche leüte seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Pöpliren, so wollen wier sie Mosqueen und Kirchen bauen!" Und wenige Tage später: „Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben, daß Keine der andern abruch Thue, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden."[3])

Die „Toleranz" war es, was sich Friedrich II. als Leitstern seines Verhaltens gegenüber Religionen und Confessionen genommen hatte. Sie wurzelte nicht in einer Werthschätzung der eigenen Religion, welche die religiöse Ueberzeugung anderer achtet und mit liebevoller Schonung behandelt, sondern in einer Welt- und Lebensauffassung, die überhaupt von jeder positiven Religion absieht und etwas anderes an deren Stelle setzen will. »L'on n'a pas bésoin de Luther et de Calvin pour aimer Dieu,« schrieb er 1737.[4]) Und dieses andere war für ihn die „Philosophie." Nachdem er sich von der positiven Religion abgewandt hatte,[5]) begann er mit der Philosophie Wolffs, ging über zu Locke, dann zu Bayle, um schließlich im Skepticismus zu endigen. Metaphysische Wahrheiten sind dem Menschen unerreichbar; er hat dafür in seiner Vernunft kein geeignetes Organ, ist mehr sinnliches als

---

1) Vgl. das Reglement vom 13. Aug. 1719.

2) Kabinetsbefehl vom 16. Nov. 1732. Lehm. I, 754.

3) Randverfügungen vom 15. und 22. Juni 1740. Lehm. II, 4 und 5.

4) Oeuvres, tom. XVI, p. 131.

5) Prutz, Preuß. Geschichte II, 395: „Die pietistisch gefärbte Frömmigkeit, die er üben mußte, entfremdete den Knaben früh dem kirchlichen Leben und gab seiner Neigung zum Spott neuen Stoff."

vernünftiges Wesen, mehr zum Handeln als zum Erkennen geschaffen. Die Religion bewegt sich in Dunkelheiten der Metaphysik, in einem Gebiet, von welchem wir keine Nachrichten haben.[1]) „Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen. In diesem Stücke sind wir alle blind und irren auf verschiedenen Wegen. Wer von uns wäre so kühn, daß er den rechten bestimmen wollte? Hüten Sie sich also vor dem Fanatismus in der Religion, der Verfolgungen bewirkt.“[2])

Wenn nun alle Religionen gleich minderwerthig sind, wenn alle „auf verschiedenen Wegen irren“, warum dann eine vor der andern bevorzugen? Aber sie haben doch einen Werth, und dieser liegt in der Moral, und darin herrscht fast Gleichheit — eine Thatsache, die sich nur daraus erklären läßt, daß die Moral eben nicht aus der Verschiedenheit der religiösen Auffassungen oder Dogmen, sondern aus der Gleichheit der Bedürfnisse der menschlichen Natur und Gesellschaft entsprungen ist.[3])

Schon wegen dieser ungefähren Gleichheit der Moral sind alle Religionen gleich zu behandeln. Aus diesen Gründen muß der Staat und dessen Herrscher neutral über den Religionen stehen und sich nicht auf die Seite der einen stellen.

Toleriren muß er sie aber auch aus Achtung vor den religiösen Gefühlen und Ueberzeugungen seines Volkes. »Jl faut les (moines) tolérer, parce que le peuple les veut;«[4]) auch aus Klugheit, weil die Erfahrung die Nutz- und Erfolglosigkeit aller Versuche, eine Religion auszurotten, erwiesen hat; endlich aus Staatsinteresse, welchem die Religionen wegen ihrer Moralgrundsätze von Nutzen sind.[5]) So über den Religionen stehend, hat der Herrscher nur den Frieden unter den Confessionen zu

---

[1]) H. Pigge, die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen (Mainz 1899). S. 22. ff.

[2]) An Herzog Carl Eugen v. Württemberg, 6. Febr. 1744. Miroir des princes, tom. IX, p. 6.

[3]) Vgl. Pigge S. 37—38.

[4]) An d'Alembert, 30. Dec. 1782. Oeuvres, tom. XXV, p. 276. An Voltaire, 24. Aug. 1741. Oeuvres, tom. XXI, p. 90.

[5]) An d'Alembert, 8. Jan. 1770 (Oeuvres, tom. XXIV, p. 521): alle Religionen seien »un mélange de fables absurdes et d' une morale nécessaire au maintien de la société.«

bewahren und die Rechtsgleichheit aufrecht zu erhalten; im Staate finden alle Religionen und Secten ihre höhere Einheit.

Das ist die Toleranz Friedrichs des Großen, wie es scheint, überaus weitherzig und Raum lassend und freie Bewegung für alle Religionen. Aber sie hat doch auch ihre Grenzen und Schranken, die sie nach Umständen sehr einengen. Beschränkt ist sie durch die Rücksicht auf das Staatswohl. „Von meinen Unterthanen verlange ich nichts als bürgerlichen Gehorsam und Treue. So lange sie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte Ich Mich hinwiederum verbunden, ihnen gleiche Gunst, Schutz und Gerechtigkeit angedeiben zu lassen, von was vor speculativen Meinungen in Religions-Sachen sie auch sonsten eingenommen sein möchten."[1]) Es mag „ein jeder bey seiner Art Gott dienen, so lange dadurch die gemeine Ruhe nicht gestöret wird."[2]) Friedrich hatte es sich „zum unveränderlichen Gesetz gemacht, jedem seiner Unterthanen völlige Freiheit zu lassen, zu glauben und seinen Gottesdienst zu verrichten, wie er will, nur daß seine Lehrsätze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachtheilig sein müssen."[3])

Aus Staatsinteresse suchte der König den Eintritt in den geistlichen und Ordensstand, die Festtage, den Uebergang von Gütern zur todten Hand einzuschränken; aus Staatsinteresse glaubte er die Katholiken, zumal die schlesischen, weil er ihnen Hinneigung zu, ja eine Conspiration mit Oesterreich zutraute, mit Mißtrauen behandeln zu sollen, und aus demselben Grunde war seine Sympathie mehr auf Seiten der Protestanten, welche er für zuverlässiger hielt, und deshalb bevorzugte er sie in Verleihung von Aemtern.[4]) „In den Monarchien ist die protestantische Religion, welche sich nicht an Menschen bindet, ganz der Regierung ergeben, anstatt daß die katholische einen geistlichen Staat, überaus mächtig und fruchtbar am Umtrieben und Verschwörungen, innerhalb des weltlichen Staates des Fürsten darstellt. Die

---

1) An die Kaiserin von Oesterreich, 18. Juni 1746. Lehmann II, 585.

2) Bei Pigge 86.

3) Kabinets-Resolution vom 18. Jan. 1781. Lehmann V. 410. Vgl. auch Pigge 40.

4) Vgl. Pigge 219. 226.

Priester, welche die Gewissen leiten und welche keine anderen Obern haben als den Papst, sind mehr Herren des Volkes als der Landesherr, der es zu regieren hat, und durch die Geschicklichkeit, mit welcher er die Angelegenheiten Gottes mit seinem menschlichen Ehrgeize vermischt, steht der Priester oft in Opposition zu dem Staatsoberhaupte und zwar in Bezug auf Angelegenheiten, die mit der Kirche und ihren Zwecken nichts gemein haben."[1]) Solcher Auffassung entsprach denn auch seine Anweisung für den Erzieher des künftigen Thronerben: er solle denselben zwar nicht zu einem fanatischen Calvinisten erziehen und sich hüten, „in frommer Weise Injurien gegen die Katholiken vorzubringen," ihn aber auch zur Erkenntniß bringen, „daß nichts gefährlicher, als wenn die Katholiken die Oberhand im Staate haben," und daß ein protestantischer Fürst weit eher Herr in seinem Hause ist, als ein katholischer."

Politik und Staatswohl schienen ihm auch zu gebieten, die Katholiken seines Landes möglichst von allem Einfluß von außen loszulösen, von den katholischen Mächten, besonders Oesterreich, von auswärtigen kirchlichen und Klosterobern,[2]) wo möglich auch vom Papste, um sie dann im eigenen Lande seiner unumschränkten Gewalt in geistlichen wie weltlichen Dingen zu unterwerfen und die Kirche zu einer Dienerin der Staatsinteressen zu machen. Er wollte keine Dependenz des Fürsten vom Klerus wie in den katholischen Ländern.[3]) Von seiner Gewalt in geistlichen Dingen schloß er nur Dogma und Gottesdienst aus. „In Sachen, so keine Glaubens-Artikel anngehen, bin ich summus Episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere Autorité."[4]) Den Schlesiern garantierte er den status quo ihrer Religion, jedoch unter Vorbehalt „der dem Souverain des Landes zustehenden Gerechtsame."[5]) Die Jura circa sacra betrachtete er als „ein kostbares und mit so vielem Blut erkauftes Kleinod", das er

[1]) Oeuvres, tom. I, p. 208.
[2]) Pigge 242.
[3]) Erlaß vom 16. Mai 1744. Bei Lehmann II, 177.
[4]) Kabinets-Befehl vom 26. Mai 1742. Bei Lehmann II, 485.
[5]) Pigge 152.

sich entziehen zu lassen nicht gewillt war.[1]) Und von diesen „in dem Instrumento Pacis Westphalicae ausdrücklich festgesetzten Jus supremum in Ecclesiasticis" glaubte er, oder wenigstens seine Minister, auch den katholischen Unterthanen gegenüber vollen Gebrauch machen zu dürfen.[2])

Friedrich II. wußte und würdigte es auch ebenso gut wie seine Vorfahren, was das Haus Brandenburg der Reformation verdankte, und deshalb betrachtete er es als die politische Aufgabe Preußens, Hort des Protestantismus zu sein.[3]) Trotzdem lehnte er es im allgemeinen ab, gegen seine katholischen Unterthanen Repressalien zu üben, wenn anderswo, zumal in Polen, die Protestanten über Religionsbedrängnisse klagten. Solche Retorsionsmittel hielt er für unstatthaft, „allwo denen Katholischen das freie Religionsexercitium per pacta publica und solenne Friedensschlüsse zugestanden und verstattet" war,[4]) auch für unzweckmäßig, weil es die Sache eher schlimmer als besser machen würde.[5]) Den Dissidenten in Polen rieth er, lieber ihre Güter zu verkaufen, sich in seinen Landen zu etabliren und dadurch eine völlige Ruhe und Gewissensfreiheit zu erlangen zu suchen.[6]) Nur ein Fall ist bekannt, wo Friedrich gegen seine sonstigen Grundsätze Repressalien geübt hat: er verweigerte den Katholiken Königsbergs den Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche aus Staatsmitteln, „da denen Dissidenten in Polen ihr Recht verweigert wurde."[7])

Mit den erwähnten Vorbehalten hat sich Friedrich II. wiederholt für völlige Gleichberechtigung der beiden Confessionen in seinem Lande ausgesprochen. So 1772 in der „Instruction zur Administration und Aufnahme der zu Preußen acquirirten Provinz"

---

1) Erlaß an Cardinal Sinzendorf, 11. Juni 1743. Lehmann II, 304.

2) Vgl. Pigge 206.

3) Faire florir la religion protestante dans l'Europe et l'Empire. Vgl. Witte, Friedr. d. Gr. und die Jesuiten 10.

4) Ministerialresolution an v. Nostitz in Glogau, 8. Dec. 1753. Lehmann III, 395.

5) An Reg.-Präsidenten v. Könen in Cleve, 9. Febr. 1750. Lehmann III, 264.

6) Vgl. Lehmann II, 7.

7) Kabinetsordre vom 11. März 1765. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

(Westpreußen): „Unter den katholischen und evangelischen Unterthanen muß nicht der allergeringste Unterschied gemachet werden; sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß gehört und auf alle Weise behandelt werden.“ [1])

Nichts beleuchtet so hell den Gegensatz zwischen der früheren Regierungstheorie- und Praxis den Katholiken gegenüber und den Grundsätzen des neuen Königs, als die Geschichte des Tilsiter Kirchenbaues. Friedrich Wilhelm I. hatte bereits, wohl hauptsächlich durch öconomische Erwägungen bestimmt,[2]) den Katholiken von Tilsit den Neubau einer Kirche in der Stadt, eigentlich doch nur in einer Vorstadt, erlaubt und sogar einen Staatszuschuß bewilligt. Nachdem der Bauplatz durch den Magistrat abgesteckt und angewiesen war, ging man auch sofort ans Werk, weil man bei der unter den Protestanten herrschenden antikatholischen Stimmung nicht ohne Grund fürchtete, daß eine Verzögerung gar leicht den Verlust des geschenkten Bauplatzes zur Folge haben könnte. Für die Ausführung des Baues hofften die Jesuiten die Summe verwenden zu können, welche sie bei dem Verkauf ihres Gutes Gruze und dem Ankauf des näher, dicht an der preußischen Grenze gelegenen Szytariskie ersparen würden.[3]) Schon im Juni 1740 wurden Ziegel angefahren.[4]) Da starb (31. Mai)

---

[1]) Lehmann IV, 439.

[2]) Vgl. oben S. 75.

[3]) Hilarius Marcinkiewicz, Rector des Collegs von Crossen, und Anton Lehmann, Superior der Tilsiter Mission, an den Provinzial. Crossen, 4. Sept. 1739 (Tilsiter Pfarrarchiv): »Nunc autem Serenissimus Rex Prussiae in ipsa civitate Tylzensi fundum pro erigendo Templo et Domicilio designavit Nostris, et debet ista fabrica accelerari, ne in mora periculum patiamur et per cuniculos Haereticorum ex possessione istius fundi extrudamur. Cum autem aliunde sumptus non suppetat pro erigendo sto Templo et periculum amittendae possessionis in donatum fundum non patiatur moram, spes tota erigendae hujus fabricae reposita est in residuo summae acceptae pro praedio Gruze . . . .

[4]) Diarium zum 10. Juni 1740.

der König, »operis author,«[1]) und sofort erließ die Regierung von Königsberg, um mit dem König auch dessen Werk zu begraben,[2]) unter dem Vorgeben, daß auch des neuen Königs Genehmigung eingeholt werden müsse, ein Inhibitionsdecret; es traf am 28. Juni in Tilsit ein und ordnete die Einstellung des Baues bis zu weiteren Dispositionen des Königs an. In ihrer Noth wandten sich die Jesuiten an Friedrich II. und auch an ihren Protector, dem sie auch die Erlaubniß zum Neubau zu danken hatten, den Kammerpräsidenten von Blumenthal, der in einer Immediateingabe beim Könige Fürsprache einlegte.[3]) Zwei Monate später erschien er persönlich auf der Baustelle und ermahnte die Katholiken, sie sollten nur muthig den Bau in Angriff nehmen und zur Vollendung führen, er werde nicht verfehlen, sie dabei zu unterstützen wider alle ihre Gegner.[4]) Er hatte in der That Erfolg, denn schon unterm 20. Juli resolvirte der König auf das Memoriale der sämmtlichen Einwohner der Stadt Tilsit, „daß ihnen die Vollführung des einmal wohlbedächtlich accordirten Baues ihrer Kirche ohne alle Hinderung zugestanden und die ergangene Inhibition aufgehoben werden soll.“[5]) Ja, er gab der Regierung auf, den Bau nicht nur zu hindern, sondern zu fördern.[6]) Trotzdem verzögerte sich der Bau noch lange. Die Regierung hatte angeordnet, daß vorerst die Zeichnung vorgelegt werden sollte — diese neue Zeichnung war im September fertig —,[7]) und als dieselbe im Februar 1741 eingereicht wurde, zögerte die Regierung mit der Absendung derselben, um erst die Abreise des Königs zum Kriegs-

---

1) Hist. ad a. 1740.

2) A. a. O.

3) Contra rescriptum dederunt informationem Camerae Regiae Gumbinensi nostrae causae faventi, quae immediate ad novum Regem causam promovit. Tempus edocebit effectum. Diarium zum 28. Juni 1740.

4) In nostro fundo fuisse (narravit) animosque nobis addidisse, ut magnanime fabricam moliamur et imperterrite perficiamus, se non defuturum asserens in hoc negotio promovendo contra omnes nostros adversarios. Diarium zum 4. August 1740.

5) Erlaß bei Lehmann II, 6.

6) Historia ad a. 1740.

7) Stangenwald, Architectus et Geometra, exhibens novam delineationem. Diarium zum 16. Sept. 1740.

heere abzuwarten. So stockte der Bau das ganze Jahr 1741, die lutherischen Prediger aber erregten einen gewaltigen Sturm gegen die Jesuiten und die Katholiken, in Folge dessen viele schwach wurden und abfielen.[1]) Zu Anfang des Jahres 1742 monirte die Gemeinde die Absendung der Zeichnungen und erhielt auch eine günstige Zusage; aber gleichzeitig verlautete auch, daß der beizugebende Bericht sehr zu Ungunsten der Sache ausfallen werde. Deshalb bat man um Aufschub der Absendung, um noch zur rechten Zeit dem König, der damals in Mähren weilte, eine Bittschrift überreichen zu können. Als Friedrich dann die Zeichnungen erhalten, approbirte er sie sofort mit Siegel und Unterschrift, wobei er sich in Ermangelung von Feder und Tinte eines Bleistiftes bediente. Auf die Gegenvorstellung eines Ministers, welcher bemerkte, nun würden die Jesuiten wohl einen großen Bau mit drei Thürmen aufführen, während man in Königsberg nicht einen einzigen bewilligen wolle, soll der König erwidert haben: seinetwegen könnten sie auch zehn Thürme bauen, er wolle es in Gnaden gewähren.[2])

So wurde denn am 12. Juni 1742 durch den Königsberger Propst Franz Anton Pietkiewicz der Grundstein zu der neuen Kirche gelegt und der Bau kräftig gefördert. Aber je höher das Kirchengebäude emporstieg, desto mehr steigerte sich der Haß der Protestanten, besonders des Vicehauptmanns Falck, zu dessen Ressort die kirchlichen Angelegenheiten gehörten,[3]) und der Prediger. Gleich nach Eingang der königlichen Concession kamen sie auf den Gedanken, die Frage anzuregen, wem denn nun die neue Kirche gehören sollte, den Augustinern, den Bernhardinern oder den Jesuiten,[4]) und die Königsberger Regierung ging darauf ein und reichte unterm 23. Februar 1742 eine Gegenvorstellung ein, um, wenn nicht eine Zurücknahme, so doch wenigstens eine möglichste Verclausulirung und Einschränkung der Concession und die Ausschließung der

---

[1]) Historia ad a. 1741.

[2]) Per clementiam indulgemus. So geschehen am 4. Februar 1742 zu Olmütz in Mähren. Historia domus Drang. ad a. 1742. Vgl. Kabinetsbefehl vom 4. Febr. 1742 bei Lehmann II, 62.

[3]) In Ecclesiasticis Director. Diarium ad a. 1741.

[4]) Historia ad a. 1742.

Jesuiten zu erwirken. Dieselbe wurde zunächst dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten zur Meinungsäußerung überwiesen (19. März 1742), von diesem aber mit dem Bemerken zurückgegeben, daß das Publicum dabei nicht interessirt sei. So ging sie denn an das Departement der Geistlichen Angelegenheiten (31. März 1742), und von da an den König in Olmütz. „Weilen", so heißt es in dem Immediat-Bericht des Geistlichen Departements, „die Katholiken in dergleichen Fällen, wo nicht sofort im Anfang, dennoch mit der Zeit weiter, als sichs gebühret, um sich zu greifen pflegen", so hätte die preußische Regierung dem König anheimgestellt, die Bewegungsfreiheit der Tilsiter Katholiken mit gewissen Schranken zu umgeben. Es ist nun in hohem Grade interessant und charakteristisch, mit welchen Randbemerkungen derselbe die Propositionen der Regierung theils ablehnte theils acceptirte. So bemerkte er zu dem erste Punkte, daß nach Vollendung der neuen Kirche die vor der Stadt liegende alte Kapelle abgebrochen werden solle: „Sie Sol bleiben", zum zweiten Punkte, daß die Größe der Kirche für immer bestimmt werden möchte: „So gros sie Wollen", zum dritten, daß die neue Wohnung in der Stadt nicht größer sein dürfe, als die frühere gewesen: „vohr So viele geistliche Sie Wollen", zu Punkt 6, welcher die Zahl der Geistlichen auf zwei beschränken wollte: „So viel Sie Wollen." Mit dem vierten, fünften, siebenten, achten und zehnten Punkte, wonach die Anlegung einer Schule und eines Seminars nicht gestattet, an die Kirche nicht Jesuiten, sondern Augustiner oder Bernhardiner berufen werden, diese sich der Proselytenmacherei enthalten und alle Sonntage für den König und sein Haus in der Kirche öffentlich beten sollten, sowie daß ein Zuwiderhandeln gegen diese und andere noch einzufügende Nebenpunkte die ganze Concession sofort null und nichtig machen sollte, erklärte er sich einverstanden. Den Vorschlag, die beiden Priester nicht dem Bischof von Ermland, sondern dem von Samogitien zu unterstellen, änderte er ab durch die Bemerkung: „Von Zinsendorf"; sie sollten also unter dem geplanten katholischen Generalvicariat stehen.[1]) Diese Entscheidungen entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen und Plänen Friedrichs II.

---

[1]) Immediatbericht vom 8. April 1742. Lehmann II, 87.

und stehen im Gegensatz zu der Kirchenpolitik seiner Vorgänger und den der damaligen Königsberger Regierung, welche mit Aengstlichkeit darüber glaubten wachen zu sollen, daß die Katholiken sich nicht „extendirten.“ Wenn der König die Jesuiten ausgeschlossen wissen wollte, so hängt das mit seiner damals noch starken Abneigung gegen den Orden zusammen, die sich noch steigerte, als er während der schlesischen Kriege die Anhänglichkeit desselben an das Haus Oesterreich wahrnehmen mußte.[1]) Bei dem Verbot der Anlegung einer Schule und eines Seminars hat er sicher an ein Jesuitencollegium gedacht. Als die Entscheidung des Königs, durch welche wider alles Erwarten die Jesuiten von der neuen Kirche ausgeschlossen werden sollten, eintraf, stellten diese den Bau ein, bis in besseren Zeiten die Frage zu ihren Gunsten entschieden sein würde.[2]) Die preußische Regierung beauftragte ihren Advocatus Fisci, unter Berücksichtigung der Entschließungen des Königs vom 8. April eine „Concession vor die römisch-katholische Einwohner zu Tilsit zu ihrem Kirchenbau“ auszuarbeiten, die dann in Berlin am 24. Mai 1742 bestätigt wurde. Dieselbe verschreibt der katholischen Gemeinde den schon angewiesenen Platz, bestätigt den Abriß für die Kirche und die Wohnung der Geistlichen und gestattet das Fortbestehen der alten Kapelle, jedoch nur als Begräbnißstätte für die Katholiken und zur Abhaltung des Todtengottesdienstes. Die Zahl der Geistlichen wird nicht beschränkt, es sollen aber die Jesuiten, „die Wir ohnedem zu dulden nicht gemeinet sind“, längstens binnen zwei Monaten abberufen und durch Augustiner oder Bernhardiner ersetzt, diese aber auf Präsentation der Gemeinde vor der Hand von dem Cardinal Sinzendorf oder wen künftighin der König hiezu ernennen werde, bestellt werden. Sie sollen an allen Sonn- und Feiertagen das Gebet für den König und sein Haus vor versammelter Gemeinde verrichten, die ihnen zugeschickten Verordnungen publiciren, sich keine Jurisdiction in temporalibus anmaßen und sich selbst in civilibus vor dem Amt Tilsit stellen und dasselbe als Forum anerkennen. Die Anlegung einer lateinischen Schule wird „nun und zu ewigen Zeiten“ verboten, der deutsche Schulmeister aber, der etwa mit

[1]) Vgl. Pigge 285 ff.

[2]) Historia ad a. 1742.

Genehmigung des Amtes angestellt werden würde, soll nicht befugt sein, Kinder von protestantischen Eltern mit in seine Information zu nehmen. Auch die Verordnungen gegen Schmähungen und Lästerungen der protestantischen Religion von der Kanzel, gegen Proselytenmacherei, Conversionen von Kindern und Erwachsenen, Taufen von Kindern aus rein protestantischen oder Mischehen, Begräbnisse von protestantischen Kindern und Erwachsenen, Trauungen von protestantischen oder gemischten Paaren, „es sei denn mit ausdrücklichem Vorbewußt und ertheilter schriftlichen Concession der weltlichen Obrigkeit und in den Fällen, da solches bei der Eheverlobung ausdrücklich verabredet werden.“

Die Katholiken werden verpflichtet, von ihren Gründen den Decem nach wie vor, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, an die evangelischen Kirchen zu entrichten, ihre Leichen nach bisheriger Observanz in der Stille und ohne alle Processionen und Ceremonien nach der alten Kapelle oder dem etwa in oder neben der neuen Kirche zu erbauenden Gewölbe zu bringen. Schließlich wird für den Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen die angeführten Bestimmungen die Wiederaufhebung des Privilegiums und die Einziehung der auf „bloß königlicher Concession beruhenden Gnadenkirche“ vorbehalten und angedroht.[1])

Inzwischen ruhte der Kirchenbau; die Tilsiter Katholiken aber machten große Anstrengungen, um eine für sie und die Jesuiten günstigere Wendung der Dinge herbeizuführen. Sie wandten sich unterm 6. August 1743 an den Cardinal Sinzendorf um Fürsprache bei dem Könige; dieser aber erwiderte ihnen (21. August) unter ausdrücklicher Anerkennung der Berechtigung ihrer Forderungen: da das katholische Vicariat noch nicht zu Stande gekommen, so könne er sich der Angelegenheit nicht annehmen, aber auch dann nicht, wenn es schon ins Leben getreten wäre, weil die katholischen Kirchen Preußens seiner Aufsicht nicht unterstellt werden sollten.[2])

Gleichzeitig petitionirten sie in Berlin um Declaration oder Abänderung einiger Punkte, besonders des Verbotes der Taufen

---

[1]) Berlin, 24. Mai 1743. Bei Lehmann II, 290 ff.

[2]) Das Schreiben im Tilsiter Pfarrarchiv.

und Begräbnisse von Kindern aus Mischehen, Proclamationen und Trauungen gemischter Paare (Punkt 6, 7, 8 der Concession) und der Ausschließung der Jesuiten. Ebenso reichte ihr hoher Gönner, der Wirkliche Geh. Rath von Blumenthal, dem Ministerium ein Promemoria ein (datirt Berlin, 7. September 1743), worin er, in kluger Berechnung an den praktischen Sinn Friedrichs II. appellirend, ausführte: die Jesuiten hätten bis jetzt eine vom Orden reich dotirte Kapelle vor der Stadt gehabt. Da nun die städtische Accise von dem starken Conflux der Katholiken nichts profitirte, so habe Friedrich Wilhelm I. den Bau einer neuen Kirche in der Stadt erlaubt. Schon sei das Fundament gelegt und eine Summe von 2000 Thlr. auf den Bau verwendet. Nachdem dann die preußische Regierung die Wegschaffung der Jesuiten und deren Ersetzung durch Franciscaner oder Augustiner angeregt und die Zustimmung des Königs erlangt habe, sei der Bau liegen geblieben und auch keine Hoffnung vorhanden, daß dazu ein Groschen weiter einkommen werde, da alle Orden in Polen arm und die Jesuiten allein reich seien. Letztere lebten von den Erträgen ihrer Güter und hätten noch so viel übrig, um den Armen reichlich auszutheilen und auch ein Hospital in Tilsit zu unterhalten. Die Franciscaner seien darauf angewiesen, ihren Unterhalt zu erbetteln, würden also den katholischen Bürgern zur Last fallen, der ganze Kirchenbau würde eingestellt werden, und die 30000 Thaler, die sonst aus Polen eingehen würden, müßten wegfallen; die Accise würde nichts profitiren und der abgelegene Stadttheil, der mit einer schönen Kirche und mit Priesterhäusern bebaut werden würde, bliebe wüst. Deshalb möge man es dahin dirigiren, daß den Katholiken die Fortsetzung des Baues gestattet werde.[1]) In Berlin gab man die Petition der Tilsiter Gemeinde zunächst an das Auswärtige Departement zur Meinungsäußerung ab, worauf der Etatsminister von und zu Broich, welcher in diesem Departement die Reichs- und Justizsachen besorgte, sich dahin äußerte: „Ich bin der Meinung, daß eine Declaration nicht stattfinde. Nicht die erste, die würde gegen den Inhalt des 6. und 8. Artikels laufen, und nicht die zweite

---

[1] B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

wegen der Jesuiter, welche S. Kön. Maj. nicht haben wollen."[1]) Darauf schrieb der Kabinetsminister von Borcke an das Geistliche Departement: man sei der unmaßgeblichen Meinung, daß bezüglich des Hauptpunktes, der Beibehaltung der Jesuiten, weil das nach einer Eingabe von Blumenthals vornehmlich in das Kameral-Interesse einschlage, bei dem König immediate angefragt werden müsse. Betreffs der Punkte 6 und 8 wegen Taufe und Begräbniß der Kinder aus gemischten Ehen, wo eine Vereinbarung der Eltern darüber nicht vorliege, in welcher Religion die Kinder getauft und erzogen werden sollen, sowie des Punktes 7 wegen der Proclamationen und Trauungen gemischter Paare, so finde man in dem Departement des Aeußern mit der preußischen Regierung kein Bedenken, daß selbige zur Vermeidung künftiger Irrungen gebotenermaßen nach dem Gutbefinden des Geistlichen Departements declarirt werden mögen.[2]) Blumenthal stellte man anheim, da der König höchsteigenhändig in einem Marginale die Jesuiten ausgeschlossen habe, diesem selbst seine Gründe für Beibehaltung derselben vortragen,[3]) was er auch that. Trotzdem er sich wegen der Jesuiten besonders „gemeldet", entschied der König dahin, daß es in diesem Punkte bei der Concession sein Bewenden haben müsse, und die katholische Gemeinde von Tilsit, wenn sie die Jesuiten weiter beizubehalten verlange, bei dem König immediate eine besondere Verordnung auswirken möge. In den übrigen Punkten gab er eine Declaration in der Richtung, daß bei Mischehen in Tilsit, wenn wegen der Kinder durch Pacta dotalia nichts Besonderes abgemacht oder mündlich verabredet worden, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter getauft und erzogen, auf gleiche Weise auch bei ihrem Absterben beerdigt werden sollten, und bewilligte auch, daß gemischte Brautpaare in der protestantischen und katholischen Kirche proclamirt und von dem Geistlichen der Religion des Bräutigams copulirt werden könnten.[4])

Dieser Erlaß bedeutet gegen die Verfügungen von 1732

---

[1]) Am 10. Sept. 1743. A. a. O.

[2]) Schreiben vom 20. Sept. 1743. A. a. O.

[3]) Schreiben von Borcke's vom 13. Sept 1743.

[4]) Ministerial-Erlaß an die preuß. Reg., 10. Oct. 1743. Lehmann II, 368.

und 1735[1]) immerhin einen erheblichen Fortschritt, und darum wurde er von der katholischen Gemeinde und den Jesuiten mit Befriedigung aufgenommen. »Privilegium sane magnum dignumque promulgari in aedibus Acatholicorum, quod et eodem die factum», schreibt die Historia zum Jahre 1744. Die Publication erfolgte am 1. Jan. 1744.[2])

Weil in dem Erlaß vom 10. October die Tilsiter Gemeinde darauf hingewiesen war, unmittelbar beim König die Beibehaltung der Jesuiten zu erwirken, so wiederholte sie unterm 6. December 1743 ihre frühere Bitte, Friedrich aber ordnete durch Rescript vom 16. December 1743 eine genaue Prüfung der in dem Supplicatum angeführten Umstände an, worauf die preußische Regierung das Amt von Tilsit anwies, den Sachverhalt genau festzustellen.

Das Amt trat alsbald in Verhandlungen mit Keyser, dem Führer der katholischen Gemeinde, der natürlich wieder von den Jesuiten seine Information einholte. So sandte er am 21. Februar 1744 in aller Frühe einen Brief an den P. Superior und erbat sich nähere Aufklärung über fünf Punkte, die damals pro und contra die Jesuiten erörtert wurden, darunter auch die Frage: wie und mit welchen Mitteln die Patres den Bau der begonnenen neuen Kirche fortzuführen gedächten. P. Melchior antwortete: wie sie die Kirche meist auf ihre Kosten begonnen, so würden sie dieselbe auch bis zu Ende führen, wenn sie ihnen nur nebst allem Zubehör in aller Form Rechtens (cum omni forma et solennitate juris) und zwar durch königliches Edict übergeben würde, so daß sie für alle Zukunft nullo reclamante in ruhigem Besitze derseben bleiben könnten.[3]) Am 2. März wurden die „Obersten" der katholischen Gemeinde, der Rathsverwandte Friedrich Keyser, Anton Pickart und Andreas Dubinski, beide Kauf- und Handelsleute, zur Vernehmung auf das Schloß beschieden, brachten aber noch als Beistand den Superior P. Anton Melchior mit. Da sie in ihrem Memoriale an den König festgestellt hatten:

[1]) Vgl. oben S. 428. 430.

[2]) Hodie post concionem promulgata est Gratia serenissimi Regis Borussiae concedentis (quod ab anno 1735 non licuit) . . . Privilegium sane magnum et gratia Rege digna. Diarium zum 1. Jan. 1744.

[3]) Diarium zum 21. Febr. 1744.

1. daß alle Einkünfte ihrer vor der Stadt liegenden Kapelle von Gütern in Polen herrührten, die den Jesuiten gehörten,
2. daß somit, wenn die Jesuiten ihre Kirche verlassen sollten, alle Einnahmen, aus denen sie nicht allein die Kirche, sondern auch das Hospital unterhalten hätten, wegfallen würden,
3. daß nach Abgang der Patres die kleine Gemeinde für den Unterhalt neuer Geistlichen und für die Armen selbst sorgen müßte,
4. daß endlich der vom König genehmigte und schon angefangene Kirchenbau in der Stadt Tilsit liegen bleiben müßte, dahingegen die Jesuiten im Stande wären, einige Tausend Thaler ins Land zu ziehen und beim Bau den Handwerkern vielen Profit zu schaffen,

so wurden sie auch gerade über diese Punkte eingehend befragt. Sie erklärten nun zunächst, daß schon im Jahre 1732, als den Jesuiten durch Verfügung vom 29. Mai anbefohlen wurde, innerhalb dreier Monate die Kapelle zu verlassen, der Gemeinde aber anheimgestellt wurde, den Bischof von Samogitien um andere Ordensleute, Augustiner oder Bernhardiner, anzugehen, die Patres Johann Jurowicz und Johann Kuhn bereits dem Amte eröffnet hätten, daß die Kapelle ihrem Orden allein übergeben sei, daher von keinem anderen eingenommen werden könne, da auf Intercession ihres Ordens der Canonicus Siemaszko alle seine Güter, die Republik Polen wenigstens einige zur Unterhaltung der Kapelle und der Priester daran bestimmt hätten, und wie dann der damalige König auf Intercession des lithauischen Vicekanzlers Fürsten von Czartoryski im Monat September 1732 und dann wieder im April 1738[1]) verfügt habe, daß die Jesuiten weiter geduldet werden könnten.

Was damals einfach angeführt und nicht näher begründet worden, suchte nun P. Melchior durch Vorlegung der in Betracht kommenden Documente zu erhärten, legte das Testament des Canonicus Siemaszko, das Protokoll des Erzpriesters Rogalli,

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 838. 840.

welcher im Auftrage des ermländischen Bischofs Zaluski die Uebergabe der Kapelle an die Jesuiten vollzogen hatte, endlich die bischöfliche Approbation der ganzen Stiftung vor. Zu Punkt 3 bemerkte er, daß allerdings für die Unterhaltung des Hospitals eine Stiftung des Thomas Kising bestehe, aber auch die Jesuiten nach Kräften beitrügen, wie sie noch neuerdings eine große Anzahl Balken zur Reparatur des Hauses hergegeben hätten. Ebenso konnte er bestätigen, daß die Gemeinde zu ihrem Unterhalte nichts beitrage, da sie selbst von ihren Gütern frugaliter lebten und auch noch Mittel erübrigten, das Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten, dazu alle Requisite für den Gottesdienst zu beschaffen und die Bediensteten der Kapelle zu besolden.

Der Amtshauptmann erbat sich Abschrift der Fundation Siemaszko's, insbesondere wegen der darin enthaltenen Bestimmung, daß die Jesuiten, falls sie jemals gehindert sein sollten, in Preußen frei zu residiren, verpflichtet wären, in Georgenburg oder sonstwo an der Grenze eine beständige Residenz zu errichten, um von dorther „den in Preußen befindlichen Katholiken Seelenhilfe zu leisten". Er entließ dann die Vertreter der Gemeinde und den Superior mit der Zusicherung, daß bei solcher Sachlage kein anderer als die Jesuiten die neue Kirche erhalten werde.[1])

Am 11. März wurde der Superior wieder auf das Schloß beschieden.[2]) Der Schloßnotar Falck las ihm dann das Concept des von ihm entworfenen Berichts an die Regierung vor. Alles sprach darin zu Gunsten der Jesuiten und der Forderung der Gemeinde; aber einige Sätze scheinen ihm die ganze Wirkung des Berichts fraglich zu machen, daß nämlich die Schenkung durch den ermländischen Bischof Zaluski als Bischof von Samland, was er gar nicht sei, und »inscio Castro« bestätigt und in seinem Namen auch die Immission in den Besitz vollzogen worden sei. Falck versicherte, er habe das nur deshalb hervorgehoben, um nicht in den Verdacht zu kommen, eine wahrheitswidrige Darstellung gegeben zu haben; er wolle es jedoch mildern. Auf

---

[1]) Copie des Protokolls vom 2. März 1744 im Pfarrarchiv zu Tilsit. Dazu noch Diarium zum 2. März 1744.

[2]) Ein Bericht hierüber an den Provinzial in Wilna (Tilsit, 14. März 1744. Tilsiter Pfarrarchiv) deckt sich in inhaltlich mit dem Verhör vom 2. März.

Gegenvorstellung des Superiors überließ der Hauptmann von Manstein, der den Jesuiten wohl gesinnt war, diesem die Formulirung des betreffenden Passus, der nun die den Erklärungen des Superiors vom 2. März entsprechende folgende Fassung erhielt: „Zwar könnten die Documente sub Nr. 3 und 4 in dubium gezogen werden, weil die vom Canonicus Siemaszko geschehene Donation von dem Ermländischen Bischofe Andreas Zaluski als präsumirten Ordinario Sambiensi in Spiritualibus und nicht von Ihro Königl. Maj. in Preußen ratihabiret, die Tradition der Kirchen auch durch dessen Commissarium delegatum und nicht durch Königliches Amt geschehen. Herr Pater Melchior antwortet hierauf, daß damahlen dem Bischofe Zaluski der Titul Episcopi Sambiensis noch nicht disputiret worden, welcher allererst dem Christoph Szembek nicht zugestanden werden wollen. Es hätte auch Herr Canonicus Siemaszko meinen können oder präsumiren wollen, daß die von ihm geschehene Donation durch die zum Voraus ergangene juridische Intromission in locum et fundum Ecclesiae durch Herrn Generalmajor von Schlieben, damahligen Ambtshauptmann zu Tilsit, schon vollkommen valeur gewonnen habe. Indeßen verneint er doch nicht, daß es beßer geschehen wäre, wann die von Herrn Siemaszko geschehene Donation der Kirchen von der Landesherrschaft ratihabiret, auch die Kirche mit derselben Consens und Wißen des Königlichen Ambts tradirt worden wäre, dadurch aller gemachte Zweifel würde cessiret haben. Da aber solches aus Versehen nicht geschehen, hoffen die Patres Societatis Jesu der Littauischen Provinz, daß Ihro Königl. Maj. aus landesväterlicher Huld und Propension gegen Ihre getreuen Unterthanen die katholische Einwohner der Stadt Tilse, und die gantze katholische Gemeinen, die so hertzlich wünschen, daß die so lange und so viele Jahre bey ihrer Kirche gewesenen Patres ferner ihre Seelsorger bleiben mögen, dero Allergnädigsten Consens dazu zu ertheilen allerhuldvollst geruhen werden." [1])

---

[1]) Aus dem Protokoll vom 2. März 1744 im Tilsiter Pfarrarchiv. Am 1. Mai 1744 starb Sup. P. Ant. Melchior, cujus fata multum fatalia erant missioni. Vir enim erat potens verbo et opere aptissimus pro hoc loco praesertim in expediendis rebus pro missione hac. — Sepulturam

Die preußische Regierung befürwortete auf den Bericht des Hauptmanns von Tilsit hin, wie es scheint, das Gesuch der Gemeinde, beantragte aber gewisse „Conditiones und Verhaltungsmaßregeln" für die Jesuiten. Aber der König gab wieder einen ablehnenden Bescheid, indem er auf dem Bericht des Geistlichen Departements die Randbemerkung machte: »Ad novam Ecclesiam in civitate Tilsensi nulli sint Jesuitae.« [1]) Im Juli 1744 wurde die Entscheidung des Königs vom 29. April dem Rathsverwandten Keyser privatim mitgetheilt, auf Bitten der Tilsiter Gemeinde aber nicht publicirt.[2]) Keyser schickte eine Copie des Erlasses an den Präsidenten von Blumenthal in Gumbinnen und erbat sich dessen Rath, ob etwa die Gemeinde eine neue Eingabe an den König machen und um Zulassung der Jesuiten an der neuen Kirche bitten sollte. Dieser rieth ab, und bei einer späteren Anwesenheit in Tilsit sagte er Keyser auch die Gründe: der König könnte durch so häufige Molestation sich leicht verletzt fühlen und wohl gar entscheiden, daß er unter keinen Umständen die Jesuiten wolle, denn er sei gegen sie verstimmt, weil die schlesischen Jesuiten im Stillen gegen ihn agitirt hätten; man müsse darum warten, bis dieser Anlaß wieder in Vergessenheit gerathen. Auch fügte er hinzu, der König werde bald ins Land kommen, und dann könne man die Zulassung der Jesuiten leicht erlangen, er selbst hoffe es durchzusetzen.[3]) Keyser wußte

comitatus est fere omnium praesentium in templo gemitus singultusque lachrymarum super fatis p. d. Patris Antonii, ast non solum hic fata ejus defleverunt, sed etiam in tota civitate, ita ut unus dixerit: quasi virgis caesi sic audita morte fleverunt . . . Indoluerunt fatis non solum Catholici, sed etiam Acatholici, qui audierunt concionantem, ipseque Generalis militum ceterique Officiales condoluerunt Catholicis, quod talem Patrem amiserint. — Diarium zum 1. Mai 1744.

[1]) So lautete inhaltlich die Bemerkung nach dem Diarium zum 26. Juni 1744.

[2]) Ad quam (Regentiam) suppressum existit. Diarium zum 26. Juni 1744.

[3]) Importuna frequenti molestatione facile offendetur Rex timendumque, ne decisive rescribat, nullo modo Jesuitas admittendos, secundo Rex est Jesuitis offensus, quod Jesuitae Silesiaci subdole clanculoque aliquid egerint contra Regem, quocirca supersedendum, quousque defervescat oblitereturque haec ansa. Diarium zum 26. Juni 1744.

auch zu berichten, der Präsident der preußischen Regierung und der Kanzler hätten bei Empfang des königlichen Rescripts gesagt: der König wolle die Jesuiten nur bei der neuen Kirche nicht, an der alten könnten sie auch hundert Jahre bleiben.[1])

Die Declaration der Concession für den Kirchenbau vom 10. October 1743 wurde, wie oben erwähnt, am 1. Jan. 1744 auch in den evangelischen Kirchen publicirt, fand aber so wenig den Beifall der Prediger, daß diese nach wie vor die Trauung aller gemischten Paare und die evangelische Erziebung ihrer Kinder beanspruchten, so daß die Jesuiten in den nächsten Jahren viele Kämpfe zu bestehen und Anfeindungen zu erfahren hatten.[2])

So erschien am 15. Juni 1744 ein katholischer Mann, um sich mit seiner lutherischen Braut trauen zu lassen, vermochte aber nicht das Aufbietungsattest von dem Pfarrer der Braut beizubringen, weil dieser es mit der Begründung verweigert hatte, daß ihm die Trauung zustehe — gegen die Declaration von 1743. Um Weiterungen zu vermeiden, gaben die Patres ihrerseits das Proclamationsattest und überließen es ihm, sich trauen zu lassen, wo er wolle.[3]) Aber auch umgekehrte Fälle kamen vor, jedoch aus andern Gründen. So wurde im Juli 1746 ein Protestant mit einer Katholikin in der katholischen Kirche getraut und der lutherische Pfarrer von Tilsit, der Adjunct des Erzpriesters, hatte den Erlaubnißschein ausgestellt, weil der Mann nicht im Stande war, die Gebühren zu zahlen.[4])

Inzwischen ruhte der Kirchenbau, so sehr und so viel auch die Vorsteher der katholischen Gemeinde sich bei Blumenthal und den Regimentsräthen in Königsberg um die Fortführung bemühten. Man lehnte niemals ab, man wollte die Kirche jedem andern Orden übergeben, nur nicht der bei den Lutheranern von Anbeginn so verhaßten Gesellschaft Jesu.[5]) Die alte baufällige Kapelle

[1]) Rex non vult habere Jesuitas ad novam Ecclesiam, ad antiquam autem poterunt et centum annis esse. Diarium l. c. Im J. 1746/14. April, starb Keyser, »omnium sustentaculum et columna Ecclesiae nostrae Protectorque catholicae Communitatis, qui sua authoritate et gratia qua pollebat in Aula Pruthenica apud Magnates omnia in favorem Ecclesiae nostrae efficere potuerit. Diarium zum 14. April 1746.

[2]) Historia ad a. 1745.

[3]) Diarium zum 15. Juni 1744. Vgl. auch zum 16. Juni 1748.

[4]) Diarium zum Juli 1746.

[5]) Societas Jesu a principio sui exosa haereticis. Historia ad a. 1746.

mußte man durch Anbringung von Stützen nothdürftig zu erhalten suchen. Die gewaltigen Stürme der Jahre 1747 (13. Dec.) und 1748 (1. und 16. April) richteten an der alten Kirche große Zerstörungen an,[1]) so daß sie 1750 einer Restauration unterworfen werden mußte. Noch einmal machte die Gemeinde den Versuch, den König umzustimmen, als derselbe im Sommer 1750 Preußen besuchte. Sie sandte zwei aus ihrer Mitte (Dubinski und Schwarz) an ihn nach Wehlau mit einer Bittschrift, worin dargethan war, daß der Kirchenbau, wie er ohne die Jesuiten nicht habe begonnen werden können, so auch ohne sie nicht zu Ende zu führen sei. Die Minister in der Umgebung des Königs machten den Deputirten gute Hoffnungen und stellten einen Bescheid von Berlin in Aussicht. Dieser ging nach drei Monaten (am 5. October) ein und lautete wieder ablehnend: es könne nicht gestattet werden, daß die in Tilsit zu erbauende Kirche den Jesuiten übergeben werde.[2]) Es war das letzte Mal, daß die Katholiken eine solche Bitte an den König richteten. Alle Hoffnung aufgebend, ließen sie den Bau ruhen und umgaben ihn mit einem Zaune. Allmählich fing man an, Platz und Fundamente als herrenloses Gut zu behandeln. Im J. 1782 brach ein katholischer Bürger ein Stück des Zaunes ab und baute sein Haus bis 2½ Fuß auf den Kirchenplatz; die Gemeinde errichtete auf dem Platze ein Hospital, ohne dem Propst von Drangowski auch nur etwas zu sagen, um zu zeigen, „die Geistlichen haben nichts zu sprechen, nur die Gemeine." Andere brachen aus dem Fundament einige Tausend Ziegel aus zur Erweiterung des Kirchhofshauses, was dann schließlich der Magistrat inhibirte.[3])

Inmitten aller dieser getäuschten Hoffnungen erlebten die Tilsiter wenigstens die Freude, eine katholische Schule zu erhalten. Einen katholischen Lehrer hatte man an der Kapelle schon früher gehabt. Als die Schule dann im Jahre 1748 nach

---

[1]) Historia ad a. 1748.

[2]) Historia ad a. 1750; Diarium zum 26. Mai, 21. Juni und 5. Oct. 1750.

[3]) Hist. ad a. 1782.

langer Unterbrechung wieder einen deutschen Lehrer erhielt, regte sich mächtig dagegen der Grimm der Protestanten. Sobald der Schloßhauptmann von Manstein, und zwar durch den Erzpriester von Insterburg, wo einer der Patres sich dessen gerühmt haben soll, davon Kenntniß erhielt, ließ er den Jesuiten sofort „bei unfehlbarer Strafe" „andeuten", sie sollten die Schule wieder aufheben, weil in Tilsit „niemal eine katholische Schule gewesen, den Katholiken von der Zeit, da die Kapelle gebaut, eine Schule zu halten nicht erlaubt worden." Da aber der Lehrer, ein Student, demungeachtet den Unterricht fortsetzte, so wies er den Magistrat an, dem Bürger Hinz bei Strafe anzubefehlen, die Schule in seinem Hause fernerhin nicht halten zu lassen.[1]) Der Magistrat willfahrte ihm durch Verfügung vom 30. Juni 1749. Vorgeladen erklärte Hinz, die Schule sei bereits am 29. Juni aufgelöst und der Lehrer entlassen. Eine Anzahl katholischer Bürger[2]) wandte sich aber in einem Immediat-Gesuch (10. Juli) an Friedrich II., worin sie ausführten, die Gemeinde habe stets und ungestört einen deutschen Schulmeister gehalten, seit 1712 sieben: Penkwitt, Zweck, Krauß, Neidmüller, Kurpinski, Trippenbach, jetzt Bischof; ein solcher sei auch nothwendig, wie für die katholische Gemeinde überhaupt, so insbesondere für die Kinder der verheiratheten Soldaten; sonst müßten die Katholiken von Tilsit ihre Kinder „wegen ihres erforderlichen Unterrichts über die Grenzen in fremdes Land zu ihren Glaubensgenossen schicken und sie allda mit vielen Ungeldern erhalten." Auch beriefen sie sich auf das Privilegium vom 24. Mai 1743, worin die Eventualität, daß die Anstellung eines deutschen Schulmeisters nöthig werden könnte, ins Auge gefaßt sei.[3]) Da auch die preußische Regierung das Gesuch befürwortete, so gestattete der König, daß die Tilsiter Katholiken „ihre Kinder durch einen teutschen Schulmeister in einem Privathause daselbst informiren lassen mögen, von dessen Annahme jedoch jederzeit dem Amte gebührende Anzeige geschehen" sollte.[4])

---

[1]) Schreiben vom 26. Juni 1749.

[2]) Unterschriften: Willich, Dubinski, Pickart, Schwarz, Kysing.

[3]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Erlaß vom 18. Sept. 1749. Lehmann II, 254. Mitgetheilt an den Verweser des Amtes Tilsit am 6. Oct. 1749. Im Tilsiter Pfarrarchiv.

Leider ging die Schule nach etwa zwanzigjährigem Bestande 1768 wieder ein, weil der Lehrer sein Amt plötzlich niederlegte. Ohne Unterricht und Zucht, trieb sich die Jugend auf den Straßen umher. Einige Katholiken schickten ihre Kinder in die lutherischen Schulen, so sehr auch die Jesuiten versicherten, in Jahresfrist würde wieder ein Lehrer aus dem Ermlande da sein. Das geschah denn auch, und die Schule wurde wieder eröffnet. Leider zeigte der neue Lehrer schlechte Sitten und wurde der Jugend mehr zum Aergerniß, als zum guten Beispiel.[1])

An der Klausel der Concession von 1743, daß an der neu zu erbauenden Kirche von Tilsit keine Jesuiten sein dürften, hielten die preußische Regierung und das Ministerium auch dann noch fest, als die Gesellschaft Jesu längst aufgelöst war und die ehemaligen Patres als einfache Weltgeistliche functionirten. Als darum die Katholiken im J. 1784 (15. Mai) und am 15. Juli 1785, vielleicht gerade mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Dinge, darum baten, es möge ihnen ohne Demolirung der Kapelle von Drangowski der Aufbau der Kirche in der Stadt gestattet werden, lehnten Regierung und Ministerium wieder das Gesuch ab, weil die Petenten gesagt hatten, daß es ihnen die Umstände nicht gestatteten, statt der Jesuiten Bernhardiner oder Augustiner anzunehmen.[2])

In Tilsit entwickelten die Jesuiten, erst zwei, dann drei, eine ebenso eifrige als erfolgreiche Thätigkeit, nahmen den Gottesdienst wahr, hielten jeden Sonn- und Festtag deutsche und lithauische, später auch noch polnische Predigten[3]) oder, bei sehr geringem Kirchenbesuch, Exhortationen vom Altare aus, Katechisationen in der Kapelle, in der Stadt und Vorstadt (Freiheit), machten zahlreiche Excursionen, um unter den in den Städten und Dörfern um Tilsit wohnenden Katholiken — man zählte i. J. 1720 ihrer etwa 1500, darunter viele Franzosen, welche sich in den durch die Pest entvölkerten Gegenden angesiedelt hatten —, Kranke zu besuchen, Trauungen und Taufen vorzunehmen, Häuser auszuweihen, zu welchem Zwecke sie nicht selten Reisen von sechs und mehr Meilen

[1]) Hist. Drang ad a 1768/69.
[2]) Lehmann V, 667.
[3]) Im Diarium wird 1750 ein Pater Polonus genannt.

machen mußten, ja bis Darkehmen hin zu den Franzosen und königlichen Steinhauern (im J. 1723 zweimal), gingen auf Missionen nach Ragnit, besonders häufig nach Insterburg, wo sich außer den Soldaten häufig eine erhebliche Zahl von Katholiken versammelte, so daß in der Osterzeit 1746 159 Beichten zu hören und drei Kranke zu versehen waren,[1]) im Jahre 1757 im Lager bei Insterburg sogar 2441. Es war dort, und zwar mit Gutheißung der militärischen Behörden, für die katholischen Soldaten ein Gottesdienst eingerichtet worden, anfangs in einer kleinen und engen Räumlichkeit, später auf dem Rathhause. Da aber die preußische Regierung darin eine über die Pacta hinausgehende Religionsübung sah, verbot sie den Gottesdienst auf dem Rathhause, worauf der Magistrat ein Inhibitorium erließ. König Friedrich fand es aber ganz unbedenklich, daß der Gottesdienst, jedoch citra consequentiam ratione futuri, auf dem Rathhause gehalten werde, zumal sonst an dem Orte keine bequemere Gelegenheit aufzutreiben sei, ließ aber, um den Bedenken der Regierung Rechnung zu tragen, dem Magistrat aufgeben, die zu verstattende Freiheit des katholischen Gottesdienstes derart zu restringiren, daß er nach Beginn desselben „zu Vorkommung alles Unwesens die Thüren des Rathhauses verschließen und nicht ehender wiederum eröffnen lassen solle, bis die Sacra ihre Endschaft erreicht hätten."[2])

Ueber die Einrichtung des katholischen Gottesdienstes auf dem Rathhause beschwerte sich der Insterburger Erzpriester Hahn bei dem Consistorium (22. Febr. 1749): der Priester Johann Biermann von der Kapelle in Tilsit habe im Herbste 1848, wie auch schon sonst, im Sitzungssaale des Magistrats Gottesdienst gehalten, auch unterschiedliche junge Leute, die nichts haben lernen wollen, zum Abendmahl angenommen, ihm auch mit vielen ungestümen Worten erklärt, daß er solches gethan, weil er dazu berechtigt sei, und es auch fernerhin thun werde; der Erzpriester solle es nicht wagen, den zu ihm gekommenen Leuten lästig zu fallen; er werde auch, wie es in Tilsit geschehen, in Insterburg eine katholische Schule errichten. Der Erzpriester ersuchte das Consistorium dafür zu sorgen, daß dem römischen Priester nicht fernerhin wider den Clausu

---

[1]) Diarium ad a 1746.

[2]) Erlaß an die preuß. Reg., 5. Juli 1749. Lehmann III, 252.

Friedensschluß das freie Exercitium religionis verstattet werde, am wenigsten im Rathhaus oder an einem andern öffentlichen Orte, sondern nur, wie sonst üblich, in einem Privathause, wenn er zur Abhaltung des Gottesdienstes für die katholischen Dragoner käme.

Da das Consistorium dem Gesuche des Erzpriesters entsprach,[1]) so ertheilte die Regierung dem Insterburger Magistrat einen „starken Verweis." Dieser aber rechtfertigte sich damit, daß Generalmajor von Stosch einen guten und bequemen Ort für den katholischen Gottesdienst verlangt habe, die Kammer aber einverstanden gewesen sei, worauf ein neues „hartes Schreiben" bei dem Magistrat einging mit dem Befehl, den Gottesdienst fortan nur an einem „verschlossenen Orte" abhalten zu lassen. Dagegen aber protestirte General von Stosch, weil er sehr viele Katholiken beim Regiment habe, die er nicht mißvergnügt machen wolle, und verlangte nochmals einen „recht guten Ort", den man ihm außerhalb des Rathhauses bis dahin nicht habe schaffen können. „Können auf dem Rathhause Comoedien gespielet werden, so kann man ja noch wohl eher die Catholische Sacra darauf administriren lassen."[2])

Auf Anregung der Tilsiter Jesuiten war auch der Bischof von Ermland bei dem General von Lehwaldt darüber vorstellig geworden, daß in Insterburg die Andacht „in einem ganz geringen, unsauberen und noch dazu verschlossenen Hause" verrichtet werden müsse. Lehwaldt ersuchte dann die Regierung (24. Juni 1749), das Inhibitorium an den Magistrat von Insterburg aufzuheben, um so mehr, da in anderen Städten des Königreichs, unter anderen bei seinem Regiment in Bartenstein, solches gestattet sei und dieserhalb keine Schwierigkeit gemacht werde. Ihm gegenüber berief sich die Regierung (25. Juni 1749) auf den Bericht des Erzpriesters über das Auftreten Biermanns, auf die königl. Verordnungen vom 17. Nov. 1732, 6. Febr. 1736 und 1. März 1738, nach welchen auf die katholische Geistlichkeit ein wachsames Auge gehalten und ihr keinerlei Proselytenmacherei gestattet werden solle. Es hätten die Katholiken auch bis jetzt sich niemals angemaßt, den Pacten zuwider ihre Communion auf Rathhäusern und an anderen öffentlichen Orten zu halten, sich vielmehr mit Privathäusern begnügt und, zur Verhütung des Zulaufes von gemeinem Volk und Apostasirens, den Gottesdienst nicht anders als bei verschlossenen Thüren gefeiert. Es hänge ja lediglich von ihnen ab, statt eines

[1]) An die preuß. Regierung, 31. März 1749. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An den General von Lehwaldt, 21. Juni 1749. A. a. O.

geringen und unsauberen Hauses sich ein räumliches auszusuchen. Dazu habe der König dem Bischof von Ermland nie gestattet, als „prätendierter Episcopus Sambiensis" seine Diöcese bis in die lithauischen Aemter zu extendiren, sondern die Inspection über die römisch katholische Geistlichkeit von Tilsit nur dem Bischof van Szamaiten zugestanden. Wenn zuweilen auf den Rathhäusern Komödien aufgeführt würden, dagegen den Katholiken der Gottesdienst verweigert werde, so habe es damit eine ganz andere Bewandtniß, „indem dadurch denen juribus regiis derogirt und denen Katholiken ein nie gehabtes und unbefugtes Recht zugestanden werden würde." Die Regierung ersuchte demnach, den General von Stosch dahin zu instruiren, daß einstweilen, bis zum Eingange einer Entscheidung des Königs, der katholische Gottesdienst nur in Privathäusern und bei geschlossenen Thüren gehalten werden möchte.

In ihrem Bericht an den König (25. Juni 1749) wendet sich die Regierung sehr scharf gegen das prätendirte Recht des ermländischen Bischofs, „das er per indirectum zu etabliren suche", und bittet es bei den bisherigen Verfügungen zu belassen, „da in dem bischöflichen Ermland denen Evangelischen Geistlichen sehr unbillig und hart begegnet wird, wenn sie denen Kranken Protestantischer Religion Sacra auf dem Krankenbette administriren wollen, ja ihnen solches gar nicht einstens verstattet werden will."[1]

Die Insterburger evangelischen Prediger wachten sorgsam darüber, daß die Jesuiten die ihrem Gotesdienste gezogenen Schranken nicht überschritten.

Wie in Insterburg, so durfte auch in den kleinen Landstädten Preußens der katholische Gottesdienst nur in aller Stille und bei verschlossenen Thüren in Privathäusern und „ohne alle Seduction der Evangelischen" gehalten werden.[2]

Da es den Tilsiter Katholiken geglückt war, eine eigene Schule zu erlangen, so scheinen die Jesuiten den Gedanken gefaßt zu haben, ein Gleiches auch für Insterburg zu versuchen. Wenigstens hatte der Amtsverweser von Tilsit, von Manstein, „bei der Gelegenheit als er auf Königl. Verordnung und Veranlassen des Insterburgischen Herrn Erzpriesters die katholischen Patres bei der Dorongowskischen Kapelle wegen einiger in Insterburg unternommenen unerlaubten Verrichtungen zur Ver-

[1]) A. a. O.

[2]) Verordnung der Königsberger Reg. vom 22. Nov. 1748. Beckher, preuß. Kirchenregistratur (1769), S. 90. Arnoldt 815.

antwortung ziehen müssen", erfahren, daß sie in Insterburg gedroht, daselbst gleichfalls wie in Tilsit eine katholische Schule anzulegen.[1]) Vielleicht war es auch nur eine Drohung, was dem Erzpriester von Insterburg so schwere Besorgnisse einflößte; jedenfalls ist es zur Einrichtung einer Schule nicht gekommen.

Im Jahre 1748 durften die Tilsiter Missionäre ihre Wirksamkeit auch auf Memel ausdehnen, wo bis dahin von Samogitien aus für die katholischen Soldaten und Einwohner gesorgt worden war. Sie wurden von dem evangelischen Erzpriester Nicolaus Wolff im Auftrage des Generals d'Hospital eingeladen, die Seelsorge der katholischen Soldaten zu übernehmen, die nach einer Anordnung des Königs fortan nur durch Einheimische ausgeübt werden sollte; der betreffende Geistliche sollte aber der polnischen Sprache kundig sein. Am 5. März gingen der Superior und P. Stawecki dahin ab. Von dem General sehr freundlich empfangen und verpflegt, arbeiteten sie mit viel Frucht unter den Soldaten und andern Katholiken Memels; am 12. März waren sie wieder in Tilsit, am 16. Juni reiste P. Stawecki wieder dorthin. Für Reise und Mühewaltung erhielten die Missionäre im Sommer zehn, im Winter zwölf Thaler. Leider nahm die Memeler Mission schon im nächsten Jahre wieder ein Ende, nicht ohne Schuld eines unzeitig eifernden Missionärs.[2])

Der Gottesdienst wurde in einer auf der Festung dazu angewiesenen Stube gehalten. Da diese aber mit der Zeit baufällig wurde und den Einsturz drohte; da die katholische Gemeinde immer mehr anwuchs und 1781 schon die Zahl von 250 Seelen erreicht hatte, und im Sommer auch viele Schiffe aus Spanien, Frankreich, Portugal und Irland, sämmtliche mit katholischen Leuten bemannt, nach Memel kamen, so petitionirten die Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde darum, eine Kapelle nebst einem

---

1) Manstein an den Rath von Tilsit, 26. Juni 1749. Vgl. das Auf-
…eten Biermanns oben S. 468.

2) Ob Protestantium invidiam oder indiscretum cujusdam ex notris …elum. Historia ad a. 1749. Diarium zum 5. und 12. März und …6. Juni 1748.

besonderen Hause für einen Priester erbauen und eine Collecte bei den Glaubensgenossen im Lande einsammeln zu dürfen, und der König bewilligte beides.[1]) Im Jahre 1784 wurde wirklich in Memel eine Kapelle erbaut und an dieselbe ein Bernhardiner-Mönch Prothmann aus Crotingen berufen. Der König hatte zum Bau 1000 Thlr. hergegeben, das Uebrige war aus Collecten oder von der Gemeinde eingegangen.

Während der Kriegsjahre 1757 bis 1763 durften die Jesuiten von Drangowski auch eine eifrige Wirksamkeit unter dem mindestens zu einem Drittel katholischen Militär, welches in Tilsit und Umgegend lagerte, ausüben — in ihrer Kapelle und draußen durch Excursionen und Missionen, besonders in dem 8 Meilen entfernten preußischen Lager, wo man sich nicht sowohl auf die Schlacht, als auf einen guten Tod vorzubereiten schien, wohl wissend, daß man mit einem an Zahl und Kriegsapparat weit überlegenen Feinde, den Russen, zu kämpfen habe. In Ober-Eyssel lag der General Freiherr von Rüsch mit den schwarzen Husaren. Selbst Katholik lud er um Ostern den Pater Superior zu sich, welcher dann von dort aus das ganze Regiment missionirend besuchte; am Palmsonntag war die Kapelle gefüllt von katholischen Soldaten. Im Juni ließ Feldmarschall von Lehwaldt einen Pater ins Lager nach Insterburg zur Abhaltung des Gottesdienstes kommen,[2]) wobei fast alle Soldaten Generalbeichten ablegten und 2441 Communionen ausgetheilt wurden.

Viel hatten sie auch darunter zu leiden, daß Tilsit bald in den Händen der Preußen, bald der Russen war. Am Tage des hl. Ignatius, den 31. Juli 1757, erschienen in der Kapelle zu Anfang der Andacht russische Schaaren, deren Officiere anstatt anderer geladenen Gäste von den Patres zu Tische gezogen wurden. Zwei Tage später wurden die Jesuiten durch einen expressen Boten von dem russischen General v. Manteuffel, Commandant von

---

[1]) Am 6. Febr. 1781. Lehmann V, 416.

[2]) Pro absolvenda missione castrensi. Diarium zum 21. Juni 1757.

Tilsit, der ihnen schon vorher einen Besuch gemacht hatte, nach der Stadt berufen, um dem russischen Kaiser den Treueid zu leisten. Sie thaten es »non tam libenter quam reverenter«, übrigens nur vor dem General und ohne Zeugen, der ihnen auch freie Religionsübung zusicherte. Bald darauf plünderten Kosaken die Mission, verlangten Gold und Silber und drohten mit Einäscherung. Sie ließen sich mit 5 fl. abfinden, bald aber folgten ihnen acht andere in der gleichen Absicht. Zum Glück wohnte in der Residenz der General von Braun, der die ob des Sieges jubelnden und ausgelassenen Soldaten zu zügeln vermochte. Der Superior begab sich dann in das russische Lager jenseits des Memelflusses und erhielt wenigstens einen Theil des Raubes zurück. Dabei kam er bei den Preußen in den Verdacht der Conspiration mit den Russen, wurde aber freigelassen, als er das Schreiben vorzeigen konnte, worin er lediglich die Beute reclamirte. Als die Russen nach Samogitien abzogen, kamen die Preußen und schlugen ein Lager ganz nahe bei der Mission auf, in welcher der Marschall Wohnung nahm. Nach drei Tagen zogen sie nach Tilsit, welches die Russen von jenseits des Flusses beschossen und in Brand gesetzt hätten, wenn Wind und Wetter ihnen nicht ungünstig gewesen wären. Den Jesuiten wurde in jener Zeit jede Correspondenz mit Samogitien, auch jeder Empfang von Briefen untersagt, so daß sie auf längere Zeit ohne alle Verbindung mit ihrem Gut in Samogitien waren. Die sonst reichen Erträge gingen auf für Contributionen an das russische Heer. Erst als im folgenden Jahre die preußischen Truppen zurückwichen — die Husaren räumten am 8. Januar Tilsit — und die Russen in Preußen eindrangen — in Tilsit an 2000 leichte Reiter —, wurde die Verbindung mit Samogitien und dem Landgute wieder hergestellt. Uebrigens blieben die Jesuiten in Drangowski von den Kriegscontributionen, von welchen auch die evangelischen Geistlichen nicht ausgeschlossen waren, in Folge einer Verwendung bei dem General Braun frei; nur hatten sie große Kosten bei Aufnahme der häufig einkehrenden russischen Officiere zu tragen. Die Anwesenheit der Russen brachte ihnen auch den Vortheil, daß die Denunciationen der evangelischen Prediger wider sie wegen Annahme von Convertiten ohne Erfolg blieben, da ihnen von dem russischen General freie Uebung

der Religion zugesichert worden war.[1]) Im Jahr 1760 wurden sie wieder unter der Anklage, daß sie lutherische Dienstboten annähmen und dann katholisch machten, dreimal vor das Justizcollegium in Insterburg citirt, mußten aber freigegeben werden, weil ihnen eine Gesetzesverletzung nicht nachgewiesen werden konnte.[2])

Eine schwere Schädigung erlitt die Tilsiter Mission durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773. Zwar hatte Friedrich II. die Publication des Breve in Preußen verboten, und so konnten die Jesuiten von Drangowski einstweilen ungestört beisammen bleiben[3]) und in gewohnter Weise die Seelsorge in Lithauen ausüben. Aber die damalige Republik Polen ging sehr bald dazu über, sich der in Samogitien liegenden Güter der Tilsiter Mission zu bemächtigen, und ordnete zunächst eine „Lustration" derselben an. Allein der damalige Superior P. Willich weigerte sich, dem mit dieser Sache betrauten Lustrator v. Przelowski die von ihm eingeforderten Documente herauszugeben. In Preußen, machte er geltend, sei die Bulle nicht publicirt; die Jesuiten blieben darum, was sie bisher gewesen, in ihrem Ordensstande — „die wir uns in Preußen befinden, gehören nicht unter die ehemalige, sondern unter die wirklich seiende Jesuiten" — und Herren ihrer Güter. Die Lustration der letzteren sei mit der Publication des Breve unzertrennlich verbunden, könne ihr niemals vorausgehen, wohl aber ihr folgen; denn mit der Verkündigung der Aufhebung hörten die Jesuiten auf, Jesuiten zu sein, und ihre Güter fielen ad dominium altum. Hiernach würden sie, wollten sie schon vorher ihre Güter zur Lustration übergeben, thatsächlich und wider den Willen des Königs die Publication vornehmen. So protestirte Willich gegen jeden Angriff auf die Güter und erklärte, daß er so lange protestiren werde, bis er eine Entscheidung von dort empfangen, wo ihnen befohlen sei, Jesuiten zu bleiben und mithin auch Herren ihrer Güter.[4])

---

1) Historia ad a. 1758.
2) L. c. ad a. 1760.
3) Die Publikation erfolgte Ende Juni 1780. Erml. Zeitschr. XII, 159.
4) Drangowski, 20. Mai 1774. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

Er trug die Angelegenheit auch dem König vor; da dieser aber die in Preußen gelegenen Güter nebst Kapitalien fremder Jesuiten ebenfalls in Administration genommen hatte,[1]) so konnte er gegen das Vorgehen der polnischen Republik nicht viel einwenden.[2])

Da aber im Verfolge der Verhandlungen Polen sich geneigt und bereit erklärte, wenigstens die Forderungen und Kapitalien der Jesuiten anzuerkennen und zu „subsistiren", wenn das Gleiche auch in Preußen geschehe, wurde die ostpreußische Regierung beauftragt, den Jesuiten an die Hand zu geben, sich an ihren Ordensgenossen P. Hüber, welcher von Bromberg wegen dieser Sache nach Warschau gereist war, zu wenden und durch ihn die Erhaltung ihrer Güter in Samogitien zu erlangen zu suchen.[3]) Ob sie diesen Schritt gethan haben, steht dahin; jedenfalls wäre es zu spät gewesen, da die Republik schon 1775 die fraglichen Güter, welche auf 25000 fl. geschätzt wurden, als Eigenthum der aufgehobenen Jesuiten eingezogen und zu dem lithauischen Educationsfonds geschlagen hatte, allerdings mit der Verpflichtung, an die Geistlichen in Drangowski eine jährliche Pension von 275 Duc. zu zahlen.[4])

Inzwischen war der Zustand der Mission ein sehr trauriger: neben dem Superior nur ein Missionar, dabei sehr häufig Excursionen bis 12 Meilen weit, Arbeit über die Kräfte. Willich war schon öfter krank und sehnte sich nach Hilfe. Aber woher den Unterhalt nehmen? Man lebte nur von Almosen, meistens der Lutheraner, welche in Unglück oder Krankheit zu der Kirche nach Drangowski kamen, für sich beten ließen und dann, gesund geworden, aus Dankbarkeit eine Gabe spendeten.[5])

---

[1]) Vgl. bez. des Netzedistricts die K. O. vom 22. Dec. 1773. Lehmann IV, 576.

[2]) An die ostpr. Reg., 23. Febr. 1775. B. G. A. B. 7. 68. Catholica.

[3]) Berlin, 20. Dec. 1775. A. a. O.

[4]) Fürstbischof Carl v. Hohenzollern an den König. Oliva, 3. Juli 1797. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804. 275 ung. Ducaten = 2475 fl. preuß. und 4950 fl. poln. Nach Angabe des päpstlichen Nuntius Archetti erhielten sie nur 4500 fl. poln. = 250 Duc. Erml. Zeitschr. XII, 149.

[5]) Ex solo mendicato pane vivimus, plurimum a Lutheranis, qui calamitatibus aut morbis pressi venerunt ad nostrum templum petierunt-

Die Jesuiten bezogen die ihnen zu Ende 1778 erwirkte Pension von 1779—1792. Als dann im J. 1792 die Auszahlung von der betreffenden Kasse in Wilna verweigert wurde, weil eine Anweisung nicht erfolgt sei, wandte sich Willich klagend an den päpstlichen Nuntius, daß er bei dem Palatin Radziwill vorstellig werden möchte, und er selbst that auf den Rath des Nuntius das Gleiche. Am 19. Juni 1793 konnte ihm der Nuntius mittheilen, er habe die Pension vorerst wenigstens für ein halbes Jahr erwirkt, hoffe aber auch noch den Rest zu erhalten.[1]) Die Situation gestaltete sich trotz der Pension immer ungünstiger. Willich schilderte sie dem Nuntius als unerträglich und unhaltbar, da der Kirche auch die Parochialrechte und damit das Recht auf Erhebung von Stolgebühren abgesprochen wurde.[2]) Er bat den Nuntius, die Mission dem ermländischen Bischof zu empfehlen, und, wenn dieser nicht helfen könne, einen Zögling des Braunsberger Alumnats mit der Seelsorge in Tilsit zu betrauen und aus den Einkünften des Alumnats zu besolden, oder die polnische Regierung zu bestimmen, die kleine Pension dem Prior der Dominicaner von Werballen mit der Verpflichtung zu überweisen, einen deutsch und einen lithauisch sprechenden Priester nach Tilsit zu senden, zumal außer von den Dominicanern kein des Lithauischen kundiger Priester zu gewinnen sei.[3])

Als der Theil von Lithauen, in welchem die Güter der ehemaligen Jesuiten von Tilsit lagen, an Rußland fiel, wurde die Pension auf die Hälfte herabgesetzt und fiel zuletzt ganz weg.

---

que orationes mali remedium, sanitati restituti in vim gratitudinis eleemosynam obtulerunt aliquantulam. Willich an den päpstlichen Nuntius. Tilsit, 19. Jan. 1778 in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken (Kupke, Beiträge zur Geschichte der katholischen Mission in Tilsit im vorigen Jahrh.) II, 1, S. 121.

[1]) Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 131.

[2]) Willich an den Nuntius in Warschau. Tilsit, 21. Juni 1793: Post cassatam societatem omnia bona missionis nostrae taxata 25 000 fl., nullis debitis onerata commissio educationis accepit in suam possessionem, quae bona adhuc sunt in ditione reipublicae. A principio nulla nobis data est pensio, donec ab antecessore Excellentiae V. urgebatur (quia sedes apostolica omnium missionum suscepit curam) usque ad annum superiorem pro conservatione nostrae missionis data est pensio. A. a. O. 132.

[3]) Quellen und Forschungen 132. 133.

Weil so bei der Armuth der Gemeinde die Geistlichen ohne ausreichenden Unterhalt dastanden, ersuchte der ermländische Bischof Carl von Hohenzollern den König, am russischen Hofe die Ansprüche der Tilsiter Mission geltend zu machen (5. April 1796), erhielt aber die Antwort: zwischen den Höfen sei wegen der Rechte, welche die Beneficia des einen Landes in dem andern haben mögen, noch keine Regelung getroffen worden, weshalb wegen des einen speciellen Falles noch nichts verfügt worden. Von dem künftigen Abkommen werde man ihm später Kenntniß geben.[1])

Im nächsten Jahre stellte der Bischof dem König nochmals den bedauernswerthen Zustand der Tilsiter Mission vor. In jener Gegend lebten gegen 3000 Katholiken außer dem Militär, dem die Geistlichen ebenfalls mit größter Bereitwilligkeit ihre Dienste leisteten. Drangowski sei 16 Meilen von Königsberg, 12 von Memel entfernt, darum für die Katholiken unentbehrlich. Die Jesuiten hätten die eingezogenen Güter nicht als Jesuiten, sondern als Seelsorger besessen und verwaltet, eine Einziehung derselben durch Polen sei darum ungerechtfertigt gewesen, weshalb die Geistlichen ein Recht hätten, von Rußland zu fordern, daß ihnen entweder ihre früheren Güter zurückgegeben, oder wenigstens eine dem Werthe derselben entsprechende Pension gezahlt werde.[2]) Er wurde dahin beschieden, daß da die Grenzlinie zwischen den drei Mächten auch die ehemaligen geistlichen Verhältnisse abschneide, jene Ansprüche sich in Petersburg auf keine Weise unterstützen ließen. Gleichzeitig wurde dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten empfohlen, auf die hilfsbedürftige Lage der Geistlichen in Drangowski Rücksicht zu nehmen. Man dachte an eine Herabminderung der Zahl der Geistlichen und Unterstützung derselben aus königlichen Kassen, und die ostpreußische Regierung wurde angewiesen, den Nothstand und die Bedürfnisse der Kirche zu Drangowski näher zu prüfen und zweckdienliche Vorschläge zur Abhilfe zu machen.[3]) Die Regierung ließ sich eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre einreichen,

---

[1]) Berlin, 30. April 1796. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

[2]) Oliva, 3. Juli 1797. A. a. O.

[3]) Berlin, 4. Sept. 1797. A. a. O.

woraus sich ergab, daß die Einnahmen jährlich 300 Thlr. betrugen. Da, so wird bemerkt, bei der ersten Einrichtung der Stelle weder von einem Propst, noch von Kaplänen die Rede sei, so empfehle sich eine Reduction der Zahl der Geistlichen, und für einen reichten die verfügbaren 300 Thr. aus.[1]) Man kam in Berlin auf den Gedanken, in Petersburg den Versuch zu machen, ob sich für die Mission in Tilsit nicht doch etwas erreichen lasse; allein ein Erlaß an das Geistliche Departement erklärte, daß nach der Petersburger Convention vom 26/15. Januar 1796 eine Entschädigung von Rußland nicht zu verlangen sei. „Wir können uns also deshalb nicht verwenden." Das Geistliche Departement möge prüfen, ob die große Zahl von Geistlichen, welche wider die erste Einrichtung der Kapelle sich eingeschlichen, zu reduciren sei. Der Bischof von Ermland aber habe sich ganz unbefugter Weise in die Sache gemischt, weil ihm Jurisdictionsbefugnisse in Ostpreußen nicht zuständen.[2]) Auf die letzte Bemerkung erwiderte der Minister der Geistlichen Angelegenheiten: ihm sei nichts anderes bekannt, als daß nach dem Wehlauer Vertrag die Diöcesanrechte des Bischofs von Ermland sich über ganz Preußen und das damit verbundene altpreußische Lithauen erstrecken. Sollte daher in Tilsit nicht anders zu helfen sein, als durch eine Reduction der Geistlichen, so werde man mit dem ermländischen Bischof wegen anderweitiger Versorgung der beiden überflüssigen Kapläne in Verbindung treten müssen.[3]) Allein das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten acceptirte diese Auffassung nicht. Aus Art. 16 des Wehlauer Tractats, erwiderte es dem Minister von Wöllner, ließe sich sehr wohl deduciren, daß dem Bischof von Ermland weder über die Katholiken zu Königsberg, noch über die zu Drangowski irgend eine wahre geistliche Jurisdiction oder Diöcesanrechte zustehen und noch weniger in dem übrigen Ostpreußen. Da aber Art. 3 des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 den Wehlauer Art. 16 und mehrere andere abolire, so sei die Berufung darauf unzuläßig

1) Bericht vom 5. Dec. 1797. A. a. O.

2) Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten (v. Finckenstein. Alvensleben) an das Geistl. Departement. Berlin, 5. Jan. 1798. A. a. O.

3) Berlin, 22. Jan. 1798. A. a. O.

und klar, daß in dem ganzen alten Ostpreußen dem Bischof von Ermland keinerlei geistliche Jurisdiction, also keine Einmischung in die Verhältnisse von Drangowski zustehe. Deshalb dürfe man mit ihm wegen dieser Sache auch gar nicht communiciren, sondern müsse erwägen, wie dem Nothstande dortselbst ohne Zuziehung des Bischofs abzuhelfen sei. So viel Geistliche, wie vorhanden, seien in Drangowski gar nicht nöthig und deshalb könne am besten durch anderweitige Unterbringung des überflüssigen Personals Abhilfe geschafft werden.[1]) Dieser Auffassung schloß sich auch der König an und verfügte die Reduction des geistlichen Personals in Drangowski „auf die ursprüngliche Verfassung der Kapelle" und anderweitige Unterbringung der überflüssigen Geistlichen. Dem Bischof von Ermland wurde von dieser Verfügung einfach loco resolutionis Mittheilung gemacht, ohne von ihm anderweitige Versorgung der frei werdenden Kapläne zu verlangen.[2])

Daß eine solche Verfügung angesichts der großen Zahl der Katholiken in Stadt und Land und bei dem Militär nicht ausgeführt werden konnte, liegt auf der Hand. Es war zunächst ein hoher Militär, der dagegen Vorstellungen machte, der Dragoneroberst von Baczko.[3]) In einer Eingabe an den Justizminister führte derselbe aus: durch die Geistlichen von Drangowski werde der Gottesdienst für die Dragoner seines, des von Schenckschen, wie auch des Regiments von Busch, ferner für eine große Gemeinde derer besorgt, die aus dem polnischen Gebiete herübergezogen. Früher hätten die Geistlichen jährlich 1000 Thlr. aus einem russischen Kloster erhalten; seit der Theilung Polens empfingen sie nichts mehr und befänden sich, da die Gemeinde zwar zahlreich, aber sehr arm sei, in äußerstem Elend, unter ihnen zwei fünfzigjährige Priester. Gingen sie fort, so würde das zum Nachtheil beider Regimenter, ja des Staates geschehen, da gewiß mancher gute Arbeiter Preußen verlassen und im Ausland Aufenthalt nehmen würde, nur um einer Kirche nahe zu sein; denn die Leute glaubten nun einmal, daß gewisse gottesdienstliche Gebräuche nothwendig seien und nur durch Priester verrichtet werden könnten.

---

[1]) Berlin, 8. März 1798. A. a. O.

[2]) Berlin, 19. März 1798. A. a. O.

[3]) Vater des Historikers Baczko, selbst Katholik.

„Um den Vorurtheilen schwacher Menschen zu entgegnen", empfiehlt Baczko die nothleidenden Priester dem Wohlwollen des Ministers und bittet, ihnen, damit sie bleiben könnten, ein kleines jährliches Einkommen auszuwerfen.[1]) Das Promemoria ging an die ostpreußische Regierung mit der Weisung, nach Anhörung des ermländischen Bischofs Vorschläge zu machen, wie dem dringenden Bedürfniß des Pfarrers und der beiden Kapläne von Drangowski abzuhelfen sei,[2]) von Königsberg an den Bischof nach Oliva mit der Anregung, ob nicht aus den Vermögensbeständen der ermländischen Kirchen oder des Domkapitels etwas für Drangowski flüssig gemacht werden könnte. Carl von Hohenzollern verneinte beides, weil das Vermögen der Kirchen und des Kapitels für ganz bestimmte Zwecke festgelegt sei, und wies auf die Nothwendigkeit hin, mit königlicher Genehmigung wieder Ordensgeistliche nach Drangowski zu berufen, weil im Ermlande nur wenige der polnischen und keine der lithauischen Sprache kundigen Subjecte vorhanden, beide Sprachen aber bei der fraglichen Kirche ganz unentbehrlich seien.[3]) Trotzdem die preußische Regierung die Vorschläge des Bischofs befürwortete (9. Nov. 1801), hielt man in Berlin noch immer daran fest, daß die eigentliche Ursache des Nothstandes in der mißbräuchlichen Vermehrung des Personals zu suchen und deshalb am besten durch Reduction desselben und nur, wenn ein Geistlicher nicht ausreichen sollte, durch Deputation von Ordensgeistlichen Abhilfe zu schaffen sei.[4])

Als der Staatsminister von Massow auf seiner Informationsreise durch Preußen im Sommer 1802 auch nach Tilsit kam, überreichte ihm der Propst Willich ein Promemoria, worin er den Nothstand der Kirche von Drangowski, mit der Bitte um Fürsprache bei dem König, darlegte. Er sei ein achtzigjähriger Greis und, nachdem er vorher sieben Jahre Prediger bei der katholischen Gemeinde gewesen, jetzt bereits 30 Jahre als Propst in Tilsit thätig. Ehemals habe er für sich und die beiden Kapläne, einen polnischen und einen lithauischen, 1000 Thlr. erhalten, bei

1) An den Justizminister. Berlin, 9. Sept. 1801. A. a. O.
2) Berlin, 14. Sept. 1801. A. a. O.
3) Oliva, 27. Oct. 1801. A. a. O.
4) An die preuß. Reg. Berlin, 30. Nov. 1801. A. a. O.

der „Vertheilung" Polens aber alles verloren. Er müsse nun mit seinen Kaplänen lediglich von Almosen kümmerlich leben und solle davon auch noch Pferde, Wagen u. dgl. für die Krankenreisen unterhalten, da auf dem Lande, oft in Entfernungen bis zu 10 Meilen, wenigstens 10000 Katholiken wohnten — in Tilsit einschließlich Militär 1000 —, dazu auch noch die Kosten für Unterhaltung der Kirchendiener, des Gottesdienstes und der Gebäude bestreiten.[1])

Zurückgekehrt von seiner Reise nach Preußen, erstattete von Massow einen Generalbericht an den König, worin er die traurige Lage der katholischen Geistlichen dort, wo sie keine Pfarrechte hatten, schilderte.[2]) Da die königliche Resolution länger, als er erwartet hatte, ausblieb, reichte er im Sommer 1803 auf Grund der Angaben in dem Promemoria Willichs und seiner eigenen Aufzeichnungen im Reisejournal[3]) dem König einen Specialbericht über die Lage in Drangowski ein, worin er darlegte, daß das Kirchensystem von Drangowski unmöglich eingehen könne, da im Umkreise von zehn Meilen um Tilsit kein katholischer Geistlicher vorhanden und die Dragonerregimenter von Schenck und von Busch darauf angewiesen seien, und machte den Vorschlag, bei der nächsten Vacanz einer Frauenburger Domherrenstelle königlicher Collation dem Neoproviso die Bedingung aufzulegen, zur Unterstützung der Kirche von Drangowski ein Viertel seiner Einkünfte abzugeben.[4]) Der Vorschlag wurde vom König genehmigt und der ostpreußischen Regierung davon Mittheilung gemacht.[5]) Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Als Propst Willich 1803 starb, nahm die Königsberger Regierung den Gedanken einer Reduction der Geistlichkeit wieder auf,[6]) fand aber nicht den Beifall des ermländischen Diöcesanverwalters von Mathy. Der

[1]) Drangowski, 15. Sept. 1802. A. a. O.

[2]) Vgl. Lehmann VIII, 747.

[3]) Vom 30. Juli bis 27. Oct. 1802. B. G. A. a. a. O.

[4]) Berlin, 11. Juli 1803. A. a. O.

[5]) K. O. Charlottenburg, 19. Juli 1803. An die preußische Reg., 27. Aug. 1803. A. a. O.

[6]) An Generaladministrator von Mathy. Königsberg, 20. Oct. 1803. A. a. O.

82jährige Propst Willich, entgegnete er, habe die Situation zu schwarz angeschaut, weil er nach Verlust der Pension von 825 Thlr. das Ungemach der Haushaltung um so schwerer habe empfinden müssen, als die Preise der Lebensmittel gestiegen seien, und so habe er „leicht in die Furcht einer nothwendigen Sparsamkeit und eines kümmerlichen Auskommens verfallen können." Er glaube nach eingezogenen Nachrichten nicht zweifeln zu dürfen, daß drei Geistliche, welche dort wegen der zahlreichen und zerstreut wohnenden Katholiken und der daraus sich ergebenden großen Arbeit unentbehrlich seien, sich füglich erhalten könnten. Um durch Verminderung des geistlichen Personals nicht die Unzufriedenheit der Gemeinde zu erregen, wolle er die Stelle in Drangowski interimistisch dem Kaplan Zyball übertragen und abwarten, ob derselbe sich mit zwei Kaplänen werde halten können.[1]) Der König genehmigte die provisorische Anstellung Zyballs unter der Voraussetzung, daß sein Amt darunter nicht leide, befahl aber, die Kabinetsordre vom Juli nicht außer Acht zu lassen, „welche vielleicht das Domstift zu Frauenburg nur unwirksam zu machen intendiret."[2])

Zu dem Gumbinner Bezirk gehörte auch die ehemals fürstlich-Radizwillsche Herrschaft Serrey, welche 1687 an das brandenburgische Haus gekommen war. Sollten auf die dortigen Katholiken ebenfalls die in Preußen geltenden Katholikengesetze angewendet werden? Unterm 19. Januar 1750 hatte die Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer „die neue Erbauung" der römisch-katholischen Kirche in Serrey vorgeschlagen. Als dagegen der reformirte Prediger Karkettel Vorstellungen machte, erachtete König Friedrich diese für so beachtenswerth („Attention verdienend"), daß er deswegen von der Gumbinner Kammer einen Bericht einforderte. (8. Febr. 1750).[3]) Es scheint sich nur um einen „Anbau der neuen Kirche" gehandelt zu haben. Weiteres ist nicht bekannt.

[1]) Frauenburg, 7. Nov. 1803. A. a. O.
[2]) Berlin, 3. Dec. 1803. A. a. O.
[3]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Die Katholiken von Marienwerder, Riesenburg und Umgegend hielten sich zur Kirche von Tiefenau, und die Geistlichen von dort durften in der Stadt wie auf dem Lande ungehindert geistliche Verrichtungen vornehmen. Dagegen finden sich Klagen, daß das Gleiche nicht auch den evangelischen Geistlichen in den katholischen Districten gestattet würde. So hatte der Woywode Kretkowski, Besitzer von Tiefenau, seinen lutherischen Leuten bei Strafe von 100 Thlr. verboten, nach Marienwerder zum Markt und zur Kirche zu gehen, auch keinen evangelischen Prediger zum Besuche von Kranken zugelassen.[1]) An einem lutherischen Pfarrer Malckowski von Niederzehren sollten der katholische Pfarrer von Schönwalde und der Oeconom des genannten Woywoden sogar Gewaltthätigkeiten verübt haben, weshalb der preußische Resident von Voß in Dresden angewiesen wurde, deswegen bei dem königlichen Hofe vorstellig zu werden.[2])

Eine Gefahr drohte dem katholischen Besitzstande um die Mitte des 18. Jahrhunderts in dem südwestlichen Theile des ehemals herzoglichen Preußen, im Amte Neidenburg. Die Pfarrei Bialutten, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts katholisch, hatte eine confessionell sehr gemischte Bevölkerung. In den zu Bialutten gehörigen Dörfern Napierken, Krockau und Grabowken wohnten nach einem Berichte des Hauptmanns von Neidenburg vom 18. Februar 1739 neben 51 Katholiken 103 Lutheraner. Aus diesem Grunde erstrebte und erreichte der protestantische Pfarrer Gizycki von Saberau 1739 zunächst eine „Abwidmung“ der Evangelischen jener Dörfer und Zuweisung an die Kirchen von Kandien und Saberau. Den Bemühungen des Pfarrers Dreyer gelang es i. J. 1765, die genannten drei Dörfer ganz von der Pfarrei Bialutten zu trennen, indem Napierken, eine halbe Meile von Bialutten, dem $^1/_2$ Meile entfernten Kandien, Grabowken und Krockau, $^1/_2$ bezw. $^1/_4$ Meile von Bialutten, beide dem eine Meile entfernten Saberau zugewiesen

---

[1]) Bericht des Amtes Marienwerder, 2. Febr. 1749, der Regierung vom 12. Febr. 1749. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

[2]) An von Voß. Berlin, 2. März 1749. A. a. O.

wurden, obwohl die Zahl der Katholiken seit 1739 von 51 auf 98 gestiegen, die der Lutheraner von 103 auf 66 zurückgegangen war. Die Folge dieser Maßregel war, daß der Pfarrer von Bialutten seinen Einfluß auf die katholischen und evangelischen Bewohner jener Ortschaften, dem man hauptsächlich die Verschiebungen im Confessionsstande zuschrieb, so ziemlich ganz einbüßte: er verlor einen guten Theil seiner Einkünfte, durfte dort keine Pfarrechte mehr ausüben, ja es wurde ihm sogar verwehrt, die katholischen Kranken zu besuchen und zum Tode vorzubereiten, so daß sie sich einen Priester ihrer Religion von weit her holen mußten, und dies auch in den benachbarten evangelischen Ortschaften, wo man etwa 200 Katholiken zählte.[1]) Ja man hinderte die Katholiken sogar, ihre ehemalige Pfarrkirche behufs Erfüllung ihrer Pflichten zu besuchen, so daß viele sich dazu entschlossen, in die polnischen Kirchen jenseits der Grenze zu gehen.[2]) Für die lutherischen Einwohner jener Dörfer hatte die Abwidmung die Folge, daß sie fortan den Realdecem an die Kirche von Bialutten, den Personaldecem aber und die übrigen Kirchen- und Schulleistungen an die Kirchen von Saberau und Kandien leisten mußten, in letzterer Beziehung sogar doppelt so viel und mehr als die Katholiken, während die letzteren eine Schädigung dadurch erfuhren, daß sie künftighin für Unterhaltung der Schul- und Kirchengebäude mehr prästiren mußten — Grund zu Unzufriedenheit auf beiden Seiten. Das bewog die Einwohner jener Dörfer, Katholiken wie Protestanten, aber „mehrentheils Katholische“, nachdem alle ihre Klagen bei der Kammer von Neidenburg erfolglos geblieben waren, in einer Eingabe an den König zu bitten, daß der frühere Zustand hergestellt und sie wieder nach Bialutten eingepfarrt werden möchten, und der königlich-polnische General-Quartiermeister Graf Krasinski,

---

[1]) Darlegung des Pfarrers Baranowski vom 3. Nov. 1765, eingesandt vom Grafen Krasinski im Januar 1766: Pfarrer Dreyer »fit en sorte, qu'on rendit ces trois villages independants entièrement du Curé de Bialuty, à qui l'on defendit même d'y aller pour disposer à la mort les malades Catholiques, ainsi que dans d'autres lieux plus avant en Prusse, ou il y a un gran nombre de Catholiques. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

[2]) A. a. O.

damals Besitzer von Bialutten, unterstützte ihr Gesuch, wobei er sich besonders auf zwei Briefe des Pfarrers Baranowski, welche den Sachverhalt darlegten, berufen konnte.[1]) Der Bericht des Consistoriums vom 13. März 1766 wollte an den damaligen Verhältnissen nicht gerüttelt und nur den Beschwerden der Katholiken in etwa abgeholfen wissen. Sollte auch, so führte er aus, der Patron nachweisen können, daß der Kirche von Bialutten das liberum religionis exercitium zustehe, so könnten doch die in den königlichen Dörfern wohnenden Päpstler keine eigene Pfarrei formiren, müßten vielmehr damit zufrieden sein, Gelegenheit zu haben, dem Gottesdienst in einer königlichen Kirche beizuwohnen, sich dort ad sacra zu halten und in Krankheitsfällen einen katholischen Priester rufen zu lassen; die Praestanda aber müßten sie an die lutherische Kirche, zu welcher der fundus domicilii gehört, entrichten, desgleichen die jura stolae, wobei es ihnen unbenommen bleibe, die Actus ministeriales von dem Pfarrer in Bialutten vollziehen zu lassen. Sei ihnen der Weg dahin zu weit, so stände ihnen die lutherische Kirche offen, zu welcher ihr Dorf gehört. Ein Mehres könnte von ihnen nach den Pacta nicht begehrt werden, zumal ihnen schon zugestanden worden, den Realdecem an den katholischen Pfarrer in Bialutten zu leisten. Schließlich erhalten die evangelischen Einwohner noch einen Verweis dafür, daß sie mit den Katholiken gemeinsame Sache gemacht hätten, obschon sie bereits nachdrücklich zur Ruhe verwiesen, einige Renitente sogar mit Zuchthaus bestraft worden seien.[2])

Das Officium Fisci mußte bei der Prüfung des fraglichen Gesuches natürlich zu anderen Resultaten kommen. Von dem königlichen Rescript vom 20. October 1724[3]) ausgehend, wonach das katholische Kirchenwesen in Preußen und auch die Kirche von Bialutten in dem Status quo der Wehlauischen Pacta und vor dem damaligen schwedischen Kriege gelassen werden sollte, erklärte es die Abwidmung der drei Ortschaften und die Vertheilung der Leistungen an die alte und die neue Kirche für gesetzwidrig. Daraus seien alle die (oben erwähnten) Inconvenienzen bezüglich

[1]) B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

[2]) A. a. O.

[3]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

der Abgaben und die Unzufriedenheit herzuleiten, welche viele Protestanten dazu geführt hätten, zur katholischen Kirche überzutreten, woraus sich die Verschiedenheit des Confessionsstandes von 1766 gegen 1739 erkläre. Warum die lutherischen Einwohner den Realdecem an Bialutten, die übrigen Abgaben aber an Saberau bezw. Kandien leisten sollten, sei nicht einzusehen; es verstoße gegen eine hundertjährige Gewohnheit, bedeute eine Prägravirung der lutherischen Einwohner, weil sie in einigen Stücken viel mehr als die katholischen zahlen müßten, eine Schmälerung der Bialuttischen Kirchen- und Schulbediensteten, ja auch der katholischen Einwohner, welche fortan zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude mehr zu präſtiren hätten.

Das Officium Fisci empfiehlt daher, unter Wiederherstellung des ursprünglichen Pfarrverbandes die specialis cura animarum der Protestanten jener Dörfer den Predigern von Saberau bezw. Kandien zu übertragen, welche auch die Actus ministeriales, wie Taufen, Trauungen, Vorbitten und Danksagungen, verrichten, die Kinder im Christentum unterrichten und die Gebetsverhöre halten, dafür aber nicht mehr fordern sollten, als die Katholiken in Bialutten zahlten. Die lutherischen Einwohner jener Dörfer müßten aber nach wie vor Hand- und Spanndienste bei Kirchen- oder Schulbauten in Bialutten leisten, dagegen dazu in Saberau und Kandien gar nicht herangezogen werden, „damit solchergestalt alle jalousie zwischen denen unter einander wohnenden Lutherischen und Katholischen Leuten wegen der ungleichen Zahlungen und Praestationes verhütet und allen daraus originirenden übrigen Inconvenientzien vorgebeuget werde." Andererseits müßten auch die Kirchen- und Schulbediensteten in Bialutten keinerlei Actus ministeriales bei den lutherischen Einwohnern vornehmen, sondern sich den Verordnungen der preußischen Regierung vom 7. März 1733 und des königl. Erlasses vom 17. Nov. 1732 accommodiren, von welchen Pfarrer Gizycki Anlaß genommen, die Abwidmung jener Ortschaften in Vorschlag zu bringen.[1])

Die preußische Regierung erklärte sich mit den Vorschlägen des Officii Fisci einverstanden und berichtete demgemäß nach

---

[1]) Gutachten vom 10. Juli 1766. A. a. O.

Berlin,[1]) nachdem auch das Consistorium sich dem Gutachten desselben angeschlossen, weil es sich überzeugt hatte, daß Bialutten und Gr. Lenzk schon zur Zeit des Olivaer Friedens katholisch gewesen waren.[2]) Wie es scheint, hat der König zu den Vorschlägen der Regierung seine Zustimmung nicht gegeben. Aus den Acten des Berliner Geheimarchivs ist nur ersichtlich, daß der Bericht der preußischen Regierung nebst Anlagen dem Justizminister von Münchhausen zur Begutachtung zugeschrieben wurde;[3]) im Jahre 1803 bestand aber der Parochialzwang für die Lutheraner bezüglich der Actus ministeriales in Bialutten gerade so wie in den benachbarten katholischen Kirchspielen.

Auch bei Gr. Lenzk wurde eine Abwidmung der Evangelischen und Einpfarrung nach dem nahe gelegenen Heinrichsdorf erstrebt, weil Pfarrer Knisius von hier sich darüber beschwert fühlte, daß der Pfarrer von Gr. Lenzk sein Amt dazu mißbrauche, Kinder lutherischer Eltern schon im zehnten Jahre ad sacra anzunehmen, wenn sie auch nur die zehn Gebote ohne Auslegung, das Vaterunser und Ave Maria wüßten, was für die Leute, besonders bei eintretenden Schwierigkeiten, ein Anreiz würde, die Aneignung von Religionskenntnissen überhaupt zu vernachlässigen. Auch verleite er erwachsene Personen zum Uebertritt zu seiner Religion, und wenn er etwas bei ihnen zu bedenken finde, so schicke er sie zu seinen Collegen nach Polen, wo sie „apostasirten", um sich später bei ihm zur Beichte einzufinden. Mache man ihm deswegen Vorstellungen, so erkläre er: er genieße gleiches Recht und gleiche Freiheit, wie die evangelischen Prediger in Preußen, und wenn jemand zu ihm komme, dürfe er ihn nicht abweisen.[4])

Das Justizcollegium von Neidenburg stellte nun Erhebungen über die Parochialverhältnisse in Gr. Lenzk an, wobei sich nach den protokollarischen Aussagen des Pfarrers Urban Lugowski folgendes seltsame Bild ergab: Die lutherischen Einwohner von Gr. Lenzk zahlten 16. Gr. als Decem für die Hufe an den

---

[1]) Königsberg, 29. Aug. 1766.

[2]) Schreiben vom 21. August 1766. A. a. O.

[3]) Berlin, 16. Oct. 1766. A. a. O.

[4]) Pfarrer Knisius an das Justizcollegium in Neidenburg. Heinrichsdorf, 1. August 1766. A. a. O.

katholischen Pfarrer, den Personaldecem nicht durchgängig, während umgekehrt die in evangelischen Pfarreien wohnenden Katholiken alle Abgaben und Lasten gleich den Evangelischen tragen mußten. Hand- und Spanndienste hatten sie bei dem Neubau des Pfarrhauses vor 18 Jahren nicht geleistet. Die meisten Lutheraner ließen ihre Kinder in Heinrichsdorf taufen, einige auch in Gr. Lenzk; von diesen erhob der Pfarrer auch die üblichen Gebühren, übte aber keinen Zwang. Ebenso vollzog er auf Begehr auch die Trauungen von Lutheranern und nahm dafür die jura stolae in Anspruch. Wollten sie sich aber in Heinrichsdorf trauen lassen, so zahlten sie die Gebühren mit 26 Gr. und erhielten dann ein Attest, welches sie dem Pfarrer Knisius zu übergeben hatten. Wie mit den Trauungen wurde es auch mit den Begräbnissen gehalten. Kalende empfing er ebenfalls von den Lutheranern, erließ sie aber Unvermögenden auf Ersuchen. Nach der Usance gab der Wirth einen Scheffel Hafer und ein Brod, Knechte nichts. Auch an den Organisten und Schullehrer leisteten die lutherischen Wirthe Abgaben, nämlich eine Garbe Korn als Kalende und Schulgeld. Letzteres wurde nicht beansprucht, wenn die Kinder die Schule in Heinrichsdorf besuchten.[1])

Der lutherische Pfarrer Friedrich Knisius von Heinrichsdorf hatte gegen die Aussagen des Pfarrers von Gr. Lenzk nichts zu erinnern, obgleich seine Lehnsherrschaft verschiedene »Exceptiones« machte: es müßten die evangelischen Einsassen gehört, ihre Aussagen ordentlich geprüft werden. Er ersuchte das Justizcollegium, die »Propositiones« Lugowski's secundum eius ipsissimam confessionem in Betreff der Taufen, Trauungen und Begräbnisse zu stabiliren und zu confirmiren und ihm die Beobachtung derselben bei Contraventionsstrafen aufzugeben, ihm auch jede directe oder indirecte Proselytenmacherei zu verbieten. Knisius hielt es übrigens für das Beste, daß die Lutheraner von Gr. Lenzk und den beiden Przellenk, ähnlich wie bei Bialutten geschehen, „verabschiedet" und zwar Heinrichsdorf zugewiesen würden.[2])

Weiteres scheint nicht geschehen zu sein, weil das Consistorium

[1]) Protokoll, Neidenburg, 30. Juli 1766. A. a. O.
[2]) Heinrichsdorf, 4. August 1766. A. a. O.

die Ueberzeugung gewann, daß auch Gr. Lenzk ebenso wie Bialutten zur Zeit des Friedens von Oliva katholisch war.[1]) Im Jahre 1803 lagen die Verhältnisse noch geradeso wie 1766; ja es wurde der Pfarrzwang noch schärfer gehandhabt, indem die Lutheraner die Actus ministeriales bei dem katholischen Pfarrer verrichten lassen mußten.

Wenden wir uns nunmehr zu den Verhältnissen der Katholiken Königsbergs während der Regierungszeit Friedrichs II. Dort erneuerten sich wieder die Differenzen über die Immunität der kirchlichen Grundstücke und Personen, welche die Verträge mit Polen in demselben Umfange zugestanden hatten, wie sie die Geistlichen in Polen besaßen. Im J. 1722 hatte König Friedrich Wilhelm I. den katholischen Geistlichen in Königsberg für die Accisefreiheit ein Aequivalent gewährt, nämlich den Geistlichen je 20 fl., den »Supernumerarii« Heinrich und Hintzen je 10; der Cantor Grüner und der Glöckner Bartscher sollten den evangelischen Cantoren gleichgestellt werden.[2]) Die Katholiken sollten daraus erkennen, daß der König nicht gemeint sei, seinen Unterthanen römisch-katholischer Religion auch nur im geringsten Stück Anlaß zu befugten Klagen zu geben.

Aehnlich schon in einem Erlaß vom 11. Juni 1722, worin der König auf die Klagen des ermländischen Bischofs hin sich zu einer fixirten Entschädigung erbietet, „damit sie sich ferner in Pohlen zu beklagen keine Ursach haben mögen." Und in den Schreiben an die preuß. Regierung vom 15. Aug. 1722: die Regierung soll dem Bischof diese Entschließung bekannt machen, „damit derselbe daraus erkenne, daß Wir jederzeit geneigt sind, denen in Unseren preußischen Landen wohnenden Catholiquen in allen Ihren desideriis, soweit dieselbe nur immer auf raison und Justiz beruhen, gnädigst zu willfahren, und wehre zu wünschen, daß unseren Glaubensgenossen in Pohlen und Litthauen auf gleiche Weise begegnet würde, wovon sich aber das gerade Wiederspiel tagtäglich mehr als zu viel hervorthut."[3])

---

[1]) Schreiben vom 21. August 1766. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 24. Aug. 1722 B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) A. a. O.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bischof bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten auf dem Reichstage zu Warschau, von Kunheim, darüber, daß die der Kirche zu Königsberg durch die Verträge mit Polen zugesicherten Immunitäten nicht respectirt würden. Schon vor einem Jahre habe er deshalb bei der Regentschaft in Königsberg Vorstellungen gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar habe man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingesetzt, allein bis jetzt sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man sehr geneigt, „dem sonst sehr wohl gesinnten Bischof von Ermland" in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu kommen und „nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observantz und nach Recht und Billigkeit das benöthigte in dieser Sache auf solche Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen in Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnenden Kirchen-Bedienten eine gegründete Ursache sich zu beschweren übrig bleibe."[1])

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fisci[2]) erkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischofs an; nur die Kriegs und Domänenkammer erhob Einwendungen.[3]) Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Regierung (19. Febr. 1748)[4]) entschied der König unterm 23. Mai 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichteten Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kirche

[1]) An das Generaldirectorium in Königsberg. Berlin, 6. Mai 1747. Königsb. kath. Pfarrarchiv.

[2]) Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. O.

[3]) An die preuß. Regierung. Königsberg, 15. Dec. 1747. A. a. O.

[4]) Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regierung wieder des Arguments: „In Consideration zu ziehen, daß, wenn man dießeitig denen Römisch-Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohnern derselben, contra Pacta mit Pohlen einige onera auflegen wolte, solches nicht allein zu großen differentien und Beschwerden auf denen poln. Reichstägen Anlaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clerisei daselbst Gelegenheit geben würde, die Protestanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion oder sogenannte Dissidenten auf alle Arth und Weise zu drucken, ja gar ihre Kirchen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denenselben in exercitio Religionis beschwerlich zu seyn." Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abriß von 1662 besessen, nicht aber die später erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten.[1]) Aber die Königsberger Domänenkammer beruhigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem General-directorium Vorstellungen. Das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänendirectorium ließ aber trotz der von der Kammer in Königsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber doch, daß die durch dieselbe bewilligte Immunität nicht „auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf solchen Grundstücken zu extendiren sei, inmaßen die Einwohner auf selbigen kein mehreres und größeres Recht als der Parochus und die Kirchenbedienten zu Bedruckung der übrigen Lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch mit einigem Schein Rechtens verlangen können, daß sie zwar mit letzteren gleiche Nahrung genießen, von diesen aber in den bürgerlichen Unpflichten übertragen werden sollen."[2]) Der König schloß sich dieser Auffassung an.[3])

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg insofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der städtischen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überlassen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, waren ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unterhalten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck auch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, deren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturgemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholiken —

---

[1]) Königsb. kath. Pfarrarchiv. Dem Bischof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748. A. a. O. Dieser bedankte sich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und wies den Pfarrer von Königsberg an, wegen dieser Concessionen eine besondere Danksagungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) An das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. A. a. O.

[3]) An die preuß. Reg., 7. Febr. 1750. A. a. O.

damals nur 25 Hausbesitzer — gab, dagegen eine große Anzahl von Armen, die darum aus den gesammelten Almosen verhältnißmäßig viel mehr empfingen, als die Armen der lutherischen Gemeinden. Diesem Uebelstande abzuhelfen, reichte die Stadtobrigkeit der Regierung und diese unterm 5. Mai 1740 dem König eine Vorstellung ein, welche in dem Antrage gipfelte, daß die katholische Gemeinde ihre Armen selbst unterhalten möchte, wie es auch die reformirten, die deutsche wie die französische, thun müßten.

In den Armenanstalten Königsbergs, so führte die Regierung aus, würden seit 1734 wöchentlich 600—800 Personen verpflegt mit $7^1/_2$ oder 15 oder $22^1/_2$ Gr. je nach der Nothdurft. Seit einigen Monaten sei aber „wegen Abfalles der bürgerlichen Nahrung, des Handels und Gewerbes der Einwohner" ein erheblicher Rückgang der größtentheils aus Almosen fließenden Einnahmen eingetreten; man müsse deshalb, um den Ausfall zu decken, auf Verminderung der Ausgaben bedacht sein. Nun habe sich gezeigt, daß die Armen der römisch-katholischen Gemeinde der General-Armenkasse ein Ansehnliches mehr kosten, als von dieser Gemeinde beigetragen werde. Die katholischen Armen hätten wöchentlich 10—12 Thlr. erhalten, aus Kirchenbußen ihrer Gemeinde seien aber nur 1,2, in 14 Monaten nur einmal etwas über 3 Thlr. eingegangen, von 1734—1739 incl. nicht mehr als 1228 Thlr., 82 Gr., $10^1/_2$ Pf., während die katholischen Armen in diesem Zeitraum 4301 Thlr., 37 Gr. empfangen hätten. Die Differenz von 3072 Thlr., 44 Gr., $7^1/_2$ Pf. könnten die katholischen Einwohner durch ihre monatlichen Beiträge unmöglich der Kasse ersetzt haben, da nach dem Geständniß ihrer Vorsteher deren Anzahl etwa nur $^1/_{25}$ der protestantischen Einwohner ausmache[1]), jährlich aber 37870 Thlr., 39 Gr., 9 Pf. für die Armen ausgegeben würden, wovon die Katholiken allein 4151 Thlr., 22 Gr., bekämen, folglich beinahe $^1/_9$ der ganzen Ausgabe absorbirten. Das komme aber daher, daß entgegen der bei Etablirung des Armenwesens getroffenen und von den protestantischen Gemeinden beobachteten Einrichtung in der katholischen Kirche neben der General-Armen-Büchse noch vier andere Büchsen, zwei Schalen und Becken gehalten würden, deren Erträge die Geistlichen und Kirchenvorsteher zu unbekannten Zwecken verwendeten. Dahin lege die Gemeinde das Meiste, in die General-Armen-Büchse das Allerwenigste. Es

[1]) Nach Pisanski (Betrachtungen über das Wachsthum der Stadt Königsberg, Königsberg 1755) zählte die Stadt i. J. 1755 etwa 50000 Einwohner, mit Militär etwa 60000, also, wenn es 1740 ungefähr ebenso war, ohne Militär gegen 2000 Katholiken.

würden aus den Erträgen der unerlaubten Büchsen Kapitalien angesammelt, silbernes Geschirr und kostbare Kirchenornate angeschafft, dagegen werde die Last der Unterhaltung der katholischen Armen auf die General-Armen-Kasse abgewälzt. Bei einer Vernehmung der katholischen Kirchenvorsteher (22. April 1740) hätten diese ausgesagt, die Nebenbüchsen brächten kaum so viel ein, jährlich etwa 90 fl., um davon die Begräbnißkosten für verlassene verstorbene Arme zu bestreiten, recht nothleidende verschämte Arme zu unterstützen und bedürftigen Durchreisenden einen Zehrpfennig zu geben. Wenn die katholische Gemeinde beisammen sei, könnte sie wohl dreimal die Kirche füllen, aber es seien fast lauter arme Leute, die, selbst der Almosen bedürftig, nicht im Stande seien, ihre Armen zu unterhalten; in der ganzen Gemeinde befänden sich kaum 8 vermögende Familien und kaum 25 seßhafte Leute mit nothdürftigem Auskommen. Anders bei den Reformirten, welche viel mehr vermögende Geber und viel weniger Arme hätten. Aufgefordert, eine Liste der seßhaften katholischen Bürger vorzulegen, hätten sie erklärt, sie seien dazu nicht in der Lage, da die Zahl der Katholiken nicht bekannt sei, meinten aber, daß ihrer wohl $2^1/_2$ Tausend vorhanden sein dürften. Sollte die General-Armen-Kasse den bisherigen „Zuschub" ferner nicht thun können, so müßten die Katholiken sich das allerdings gefallen lassen; aber ihre Armen würden sich dann durch Betteln erhalten und dem Publicum zur Last fallen müssen. Die Regierung traute diesen Angaben nicht recht, insbesondere mochte sie auch nicht glauben, daß die Nebenbüchsen so wenig einbringen sollten, da doch des Handels wegen sich viele polnische Adligen und vermögende Geschäftsleute den Sommer hindurch in Königsberg aufhielten. Sie verlangte darum von den Kirchenvorstehern zunächst mündlich, am folgenden Tage auch schriftlich die Vorlegung der Armenrechnungen der drei letzten Jahre. „Die Vorsteher aber haben solches nicht gethan und muthmaßlich getrauen sie sich nicht, solche zu produciren, weil daraus der Ungrund ihres Vorgebens möchte ersehen werden." Sie erklärten vielmehr, daß die Statuta ihrer Kirche es nicht erlaubten, jemand anders als dem Bischof von Ermland ihre Armenrechnungnn vorzuzeigen. Solche zum Bedruck der protestantischen Armen der Stadt gereichenden Dinge, meinte die Regierung, dürften nicht länger geduldet werden, zumal die evangelisch-reformirten Gemeinden, die deutsche wie die französische, ihre Armen selbst verpflegten, weshalb auch die katholische Gemeinde mit allem Recht angehalten werden könne, das Gleiche zu thun, „um so mehr bey einer Gemeinde, die in so einigem Gewissenszwang von ihrer Geistlichkeit gehalten wird, es schwer fällt, wenn Unterschleife und Hinterlist gebraucht werden will, solche zu verhüten weniger

zu entdecken." Deshalb ging der Antrag der Regierung dahin: die katholische Gemeinde möge ihre Armen selbst unterhalten, auch verhüten, daß dieselben dem Publicum durch Straßenbettel lästig fallen, endlich an die General-Armen-Kasse zur Unterhaltung der Bettelvögte als ihren Antheil quartaliter 20 Thlr. zu zahlen, „als so viel auf zwey Gaßen-Vögte an Sold und Kleidung erfordert wird."

Wie das Armencollegium und die Regierung sich gegen alle Vorstellungen der Katholiken taub gezeigt hatten, so verfügte auch der König unterm 4. October 1740 dem Antrage der preußischen Regierung gemäß: die katholische Gemeinde solle hinfüro ihre Armen selbst unterhalten, aber auch die bei ihr einkommenden Armengelder für sich nehmen und von selbigen jährlich 80 Thl. zur nöthigen Subsistenz für zwei Straßenvögte an die General-Armen-Kasse abführen.[1]) So blieb der Gemeinde nichts übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und auf Mittel zu sinnen, um die eigenen Armen zu unterstützen, und zu dem Ende wurden fortan monatlich durch zwei Bürger bei allen katholischen Einwohnern Armencollecten gehalten und bei der Kirchenverwaltung eigene Armen-Kassenrechnungen geführt.

Ein neuer Versuch des damaligen Propstes Peter Cajetan Sietz (1743—1762) im J. 1750 bei dem Armendirectorium wie auch bei dem König, die alten Verhältnisse in der Armenverwaltung wieder zurückzuführen, war erfolglos;[2]) es blieb bei der Verordnung von 1740; ebenso mißlang ein Versuch im J. 1788, die Kinder des katholischen Musketiers Peter Strobel, welchem man „wegen schlechter Aufführung" die Erziehung der Kinder nicht anvertrauen wollte, der städtischen Armenverwaltung zu überweisen, obschon die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer dafür sehr warm eintrat.

Schon verschiedentlich, so berichtete die Kammer nach Berlin, habe der Magistrat von Königsberg, wenn für katholische Arme Unterstützung nachgesucht wurde, die Verpflegung derselben aus dem Armenfonds, weil solches der bisherigen Einrichtung zuwider sei, abgelehnt und selbige der königlichen Kasse aufzubürden gesucht. Und doch entspräche es dem Zwecke der Armen-

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 141.

anstalten am besten, wenn nicht sowohl Anhänglichkeit an eine gewisse Religion, als vielmehr erwiesene Hilfsbedürftigkeit den Weg zur Unterstützungsquelle bahnte. Deshalb beantragte die Kammer, daß nicht nur in dem gegenwärtigen Falle die Strobelschen Kinder, sondern für die Folge überhaupt alle städtischen Armen, welche nicht von der Gemeinde unterhalten werden könnten, gleich den lutherischen Armen aus dem Armenfonds alimentirt werden möchten.[1] Nachdem die üblichen Berichte und Gutachten, insbesondere auch von dem Armencollegium und den Armenaufsehern,[2] eingeholt worden, verfügte der König unterm 1. Mai 1789 an die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer: da der Widerspruch des Armencollegiums nicht etwa auf unbillige intolerante Gesinnnungen gegen die Katholiken, sondern auf die nunmehr beinahe 50 Jahre subsistirende Separation des lutherischen und katholischen Armenwesens sich gründe und nach Ansicht des Geistlichen Departements (1. Mai 1789) die Gründe, welche 1740 die neue Einrichtung veranlaßt, noch jetzt mit demselben, wo nicht größerem, Gewicht fortbestehen und die Fonds der lutherischen Armen kasse nicht einmal zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen ihrer Gemeinde ausreichten, so sei die katholische Gemeinde zur Alimentation der Strobelschen Kinder als verpflichtet zu erachten, es sei denn, daß sie dazu nicht in der Verfassung sei.[3]

---

[1]) Königsberg, 28. Aug. 1788. B. G. A. R. 7. 68. 1784—1803.

[2]) Das Collegium machte auch geltend, daß die katholische Gemeinde die ihnen durch die Verordnung von 1740 aufgelegten 80 Thlr. nie gezahlt habe. Die Armenaufseher constatirten: 1. die Armenanstalten hätten auf die Verpflegung so vieler kranken und elenden Personen, besonders so vieler größtentheils unehelichen Kinder, Armenkinder und Säuglinge, höchst beträchtliche Ausgaben zu machen, 2. die Zeit, da die Armenanstalten ihre Einrichtung erhalten, sei gegen jetzt eine goldene gewesen; bei der auch im Mittelstande mehr und mehr zunehmenden Armuth seien die Einnahmen unglaublich gefallen, die Ausgaben desto mehr gestiegen. Wollte man auch noch die katholischen Armen unterstützen, so würde das viele auswärtige Katholiken herbeilocken, ja auch andere Religionsverwandte, und zunächst würden sich die Reformirten melden, weil auch sie zu den öffentlichen Collecten beitragen müßten. Die Katholiken zahlten nicht einmal die 80 Thlr. an die Armenkasse, um so mehr müßten sie ihre eigenen Armen versorgen. Von Intoleranz könne in Königsberg nicht die Rede sein, wie die aus Beiträgen der Kaufmannschaft entstandene menschenfreundliche Kasse, laut Stiftungsurkunde für Arme ohne Unterschied der Confession, ja selbst für Juden und Heiden, beweise, aus welcher, obwohl ihre Fonds nur monatlich etwa 12 Thlr. an vorübergehenden Unterstützungen auszugeben gestatteten, trotzdem verschiedentliche Katholiken allein monatlich zusammen 5 Thlr. erhielten (28. Febr. 1789).

[3]) A. a. O.

Im J. 1800 hatte die Gemeinde für 46 Arme monatlich 41 Gulden aufzubringen, dazu noch zwei Bettelvögte zu unterhalten. Auf Antrag des Propstes Bernhard Promweiß erfolgte endlich unterm 2. Nov. 1801 wieder die Incorporirung der katholischen Armenpflege bei der städtischen General-Armen-Kasse; es wurden wieder zwei Sammelbüchsen für dieselbe in der Kirche angebracht, nebenbei durfte aber die Kirche auch für ihre Zwecke zwei andere aufstellen. Ja es wurde auf besonderen Wunsch des Magistrats zu besserer Wahrnehmung der Interessen katholischer Armen ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, Kaufmann Friedrich Saturgus, in die Stadtarmen-Deputation aufgenommen.

Die unsolide Art, wie das katholische Kirchengebäude einst aufgeführt worden war, hatte schon in der Vergangenheit unaufhörliche und erhebliche Reparaturen nothwendig gemacht,[1]) und auch um die Mitte des 18. Jahrh. war des Reparirens kein Ende. Im J. 1746 mußte der sehr brüchige Pfeiler, an welchem die Kanzel stand, ausgebessert werden (206 Thlr., 40 Gr., 15 Pf.), 1747/48 die Kirchhofsmauer (548 Thlr., 67 Gr., 9 Pf.), 1748/49 der Glockenthurm (103 Thlr., 86 Gr.); die Kosten trug die Kriegs- und Domänenkammer. Im Herbst 1760 wandten sich die Katholiken an die russische Czarin als die damalige Landesherrschaft mit der Bitte um eine Gabe zur Reparatur der gänzlich baufälligen Sacristei und der den Einsturz drohenden Schule. Sie durften auf die vielen mildreichen Gaben hinweisen, welche die Kaiserin bereits zur Erhaltung der Gotteshäuser, der hohen und niederen Schulen in Preußen gespendet hatte.[2]) Der daraufhin durch Baudirector Gerhardt angefertigte Ueberschlag belief sich auf 965 Thlr., 57 Gr., 9 Pf.[3])

Im J. 1764 hatte Propst Franz Zahn (1763—1779) auch

---

[1]) Ein Immediatbericht der Minister v. Schrötter und v. Massow vom 25. Nov. 1804 zählt einige frühere Reparaturen auf: 1669 = 1100 Thlr., 1661—1718 in verschiedenen Posten 8162 fl., 20 Gr., 1730—1739 = 1305 Thlr. Lehmann IX, 255.

[2]) Im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

[3]) A. a. O.

drei Glocken gießen lassen (durch Siewert), die der Kirche bis dahin gefehlt hatten, zwei größere und eine kleinere.

Kirche und Glocken und die ganze innere Ausstattung, Pfarrhaus und Kaplanei, Schule und Glöcknerhaus — alles fiel in Asche als Opfer der großen Feuersbrunst des Jahres 1764 (11. November), welche von der Lastadie aus wie ein tobendes Feuermeer sich über den Löbenicht und Sackheim ergoß, und erst nach zwei Tagen auf dem hinteren Sackheim gedämpft werden konnte. Neben der katholischen gingen auch die Löbenichtsche und die Sackheimer Kirche in Flammen auf.

Von den obdachlos gewordenen Geistlichen fanden der Propst Zahn und die Patres Poschmann, Willich und Schwarz bei dem Kirchenvorsteher Färbermeister Poinchewal Unterkunft, die beiden Patres Pacewicz und Bludau bei dem katholischen Grafen Butler. In des letzteren Hauskapelle, daneben auch bei den Kirchenvorstehern Poinchewal und Friedrich Saturgus wurde einstweilen der Gottesdienst gehalten. Dann räumte die Regierung die eine Hälfte des Holsteinschen Palais auf dem Roßgarten dazu ein; dort wurden auch die Geistlichen, die Kirchenbeamten und die Schule untergebracht. Im Frühjahr 1765 wurde, besonders aus Rücksicht auf die ankommenden Polen, neben der in Schutt liegenden Kirche eine hölzerne Kapelle erbaut. Unterdessen gingen die beiden Patres Joh. Schwarz und Anton Pacewicz im Mai nach Polen, um Almosen zu sammeln; Pacewicz drang sogar bis zu den äußersten Grenzen der Ukraine vor. Sie brachten bedeutende Geldsummen zusammen und dazu vier Pferde, mit denen sie in Königsberg eintrafen. Das Kirchenfuhrwerk leistete bei dem Bau, bei Reisen auf Missionen und zu Kranken die besten Dienste. Von den gesammelten Geldern bauten die Jesuiten noch während des J. 1765 auf dem Kirchenplatze ein interimistisches Fachwerkhaus und bezogen es schon am 11. November. Dann erweiterte man die Kapelle auf dem Kirchhof und verlegte schließlich im Sommer 1767 den ganzen Gottesdienst in dieselbe. Der Propst Zahn hatte schon 1766 das Holsteinsche Palais verlassen und war in das auf Kirchengrund neu erbaute Haus des Saturgus übergesiedelt. Bald errichtete man neben der Kapelle auch einen Glockenstuhl für die bereits 1766 zumeist aus dem geschmolzenen

Metall der alten Glocken in der Werkstätte der Glockengießerwittwe Dormannin für den Preis von 1517 Gulden gegossenen und am 19. März 1767 durch den Weihbischof v. Zehmen geweihten vier Glocken. In der armseligen Kapelle wurde im Juni 1767 die hl. Firmung gespendet, 1769 (25. März bis 8. April) das von Clemens XIV. gelegentlich seiner Thronbesteigung verkündigte Jubiläum gefeiert, wobei gegen 2500 Gläubige, etwa die Hälfte aller Katholiken Königsbergs, die hl. Communion empfingen.[1])

Zweifellos war nach den alten Verträgen der Fiscus verpflichtet, die Kirche und die kirchlichen Gebäude wieder aufzubauen. Aber auf die ihm unterm 24. Nov. 1764 von dem Unglück erstattete Anzeige erklärte sich König Friedrich nur bereit, die Gemeinde wegen dieses Vorfalles zu »soulagiren«. Anders die preußische Regierung. Wie für die anderen abgebrannten kirchlichen Gebäude, so ließ sie auch für die der katholischen Gemeinde durch den Baubeamten Bergius einen Voranschlag ausarbeiten, welcher die Baukosten für Kirche, Pfarrhaus, Schule und Glöcknerwohnung auf 14208 Thlr., 55 Gr., 9 Pf.[2]) veranschlagte, während für die Gebäude der Protestanten 70613 Thlr. angesetzt waren.[3]) Der Präsident nahm auch den Anschlag für die katholischen Kirchengebäude in seinen Bericht an den König vom 24. Dec. 1764 auf, und Friedrich II. bewilligte für die Lutheraner alles, lehnte es aber wiederholt ab, für den Wiederaufbau der kath.

---

[1]) Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 164. 165.

[2])

Für die Kirche	10655 Thlr.,	58 Gr.,	
„ das Pfarrhaus	1698 „	9 „	9 Pf.,
„ die Schule	1084 „	12 „	
„ die Glöcknerwohnung . .	776 „	66 „	
Summa	14208 „	55 „	9 „

[3])

Für das große Hospital	28966 Thlr.,
„ die Löbenichtsche Kirche, das Pfarr- und Schulgebäude	20108 „
„ die Sackheimsche Kirche u. s. w.	17761 „
„ die Schule u. Cantorwohnung bei der luth. Kirche	1126 „
„ das Löbenichtsche Armenhaus	2652 „
Summa	70613 Thlr.

Bericht des Präsidenten v. Domhardt vom 24. Dec. B. G. A. a. a. O.

Kirchengebäude etwas zu bewilligen, und bestimmte, daß die zu diesem Behuf in den Anschlägen enthaltene Summe wegfallen solle.[1])

Als es bekannt wurde, daß die Katholiken von den Bewilligungen für den Aufbau der eingeäscherten Kirchengebäude gänzlich ausgeschlossen worden, wandten sich der Pfarrer Zahn und die Kirchenvorsteher mit einem Gesuch an den König, erinnerten ihn an seine Zusage einer Unterstützung und baten um bald möglichsten Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche. Ohne staatliche Hilfe, führten sie aus, könne der Bau gar nicht ausgeführt werden, weil die Kirche keinerlei Mittel besitze und die Gemeinde fast nur aus armen Leuten bestehe. Durch Collecten einen ansehnlichen Beitrag aufzubringen, sei keine Aussicht vorhanden, da schon der erste Versuch gänzlich fehlgeschlagen. In der Hoffnung, aus Polen reiche Beisteuer zu erhalten, habe man bei Gelegenheit des großen Reichstages in Warschau eine Collecte zu veranstalten gesucht, die Abgesandten seien aber mit dem Bescheide, daß in Polen pressantere Ausgaben zu machen wären, vertröstet und abgewiesen worden; ein Gleiches sei auch anderswo geschehen.[2]) Das der Gemeinde für den Gottesdienst eingeräumte Gebäude, das Holsteinsche Palais, fasse nicht den zehnten Theil der Gemeinde, insbesondere müßten auch die katholischen Soldaten, deren es eine große Anzahl bei den Regimentern gebe, zurückbleiben. Es stehe auch zu besorgen, daß gegen die Willensmeinung des Königs sich viele Leute aus dem Lande verlieren, auch die negotiirenden Polen ausbleiben könnten und so zum großen Nachtheil des Landes „die polnische Handlung einen starken Anstoß und Verfall empfinden" dürfte. Aus diesen Gründen bäten sie dringend um Bewilligung der Kosten für den Wiederaufbau der Kirche und deren Gebäude.[3])

Durch Kabinetsordre vom 11. März 1765 beauftragte nun der König das Departement der Geistlichen Angelegenheiten, den

---

[1]) Die preuß. Reg. an den König, 22. März 1765. A. a. O.

[2]) „Ohnerachtet aller Mühe weder von Pohlen, noch Deutschland, weder von Oesterreich noch Frankreich, ja von Italien und aus Rom selbsten, nicht die allergeringste Beihülfe." Saturgus an den Weihbischof v. Zehmen, 6. Nov. 1765. B. A. Fr. Ec. 82.

[3]) Schreiben vom 5. März 1765. B. G. A. R. 7. 68.

Vorstehern der katholischen Gemeinde zu Königsberg die Resolution zugehen zu lassen: „daß da denen Dissidenten in Pohlen ihr Recht verweigert würde, die Pohlen ihre Kirche zu Königsberg auch nur allein wieder aufbauen möchten." Friedrich.[1])

Gegenüber der Anordnung des Königs, in den Anschlägen „die katholische Kirche nicht mitzunehmen", stellte die Königsberger Regierung aus dem Archiv fest, daß der Staat nach der Caution von 1611 und dem Wehlauer Vertrag von 1657 zum Bau der katholischen Kirche verpflichtet sei, weshalb Präsident v. Domhardt ganz mit Recht die Kosten in den Anschlag aufgenommen habe, um so mehr als an 6000 Katholiken[2]) einschließlich der unter den Regimentern befindlichen Soldaten vorhanden seien, die Kirche keinerlei Mittel besitze, ihre „Schätzbarkeiten" verbrannt seien. Auf „Auszierungen" sei gar nicht Bedacht genommen worden, solche müßten die Katholiken selbst beschaffen, wiewohl aus fremden Landen ziemliche Collecten zu erhoffen seien. Die Regierung theilte auch ihrerseits die Befürchtung, es könnte „Wegzug und Anstoß" für die häufig im Sommer nach Königsberg kommenden Polen eintreten, und daß dieselben nicht so lange, wie sie sonst zu thun gewohnt seien, sich dort aufhalten dürften, daß endlich auch die Consumption bei der Accise leiden könnte.[3])

Das Staatsministerium, welches gleich der Königsberger Regierung die Unhaltbarkeit des Standpunktes Friedrichs II. einsehen mochte, befürwortete nun bei dem König, unter ausdrücklichem Hinweis auf die bedenklichen Folgen, welche der Nichtaufbau der Königsberger Kirche für den preußischen Handel mit Polen haben dürfte, wenigstens die Bewilligung einer Collecte bei den Katholiken in den preußischen Landen, „wodurch auch auswärtige katholische Kirchen und Klöster zu einer gleichmäßigen milden Beisteuer sich

[1]) A. a. O.

[2]) Im Nov. 1773 fand auf Veranlassung der Regierung durch die Commissarien der einzelnen Districte eine Zählung der Katholiken, ausschließlich des Militärs und der in den Armenhäusern befindlichen, statt, welche die Zahl 1059 ergab, fast lauter kleine Handwerker, Häcker und Arbeiter, wenige größere Kaufleute, wie Saturgus, Kising, einige von Adel (Justizrath v. Kertsch, Graf v. Butler, Lieutenant v. Ronckowski, Majorin v. Strachowski).

[3]) Bericht vom 22. März 1765. B. G. A. a. a. O.

bewegen lassen dürften",[1]) und der König verfügte eine solche, ohne die Verpflichtung, gemäß den Verträgen mit Polen die Kirche in Königsberg wieder aufzubauen, anzuerkennen.[2])

Der Ertrag der Collecte war außerordentlich gering: aus den westlichen Provinzen und Schlesien etwa 740 Thlr.,[3]) im Ganzen 1200 Thlr., darunter nichts aus auswärtigen Staaten.[4]) Bis zum Jahre 1778 kamen durch fleißiges Collectiren in Königsberg selbst, in Preußen, ja in ganz Europa 97185 Gulden zusammen.

Aus der Altstadt Braunsberg gingen schon im December 1764 800 und und aus der Neustadt 120 Gulden ein, aus einer Collecte durchs ganze Ermland im J. 1776 5110 Gulden; Bischof Grabowski spendete 1200 Duc. Die Sonn- und Festtagscollecten in Königsberg brachten bis zum 17. März 1765 822 Gulden ein. Reichlich steuerte Polen bei; aus Warschau kam u. a. ein Faß Ungarwein, für welches 360 Gulden gelöst wurden. Besonders benutzte

---

1) Immediateingabe vom 16. April 1765. A. a. O.

2) Kabinetsordre vom 23. April 1765. A. a. O.

3)

Aus der Grafschaft Ravensberg	24 Thlr.,	3 Gr,	8 Pf.
„ dem Glogau'schen Departement	55 „	19 „	8 „
„ „ Breslauschen „	177 „	27 „	6 „
„ „ Oppelnschen „	164 „	17 „	10 „

Die schlesische Regierung hatte entsprechend einem Rescript vom 23. April dem Generalvicariat von Breslau aufgegeben, den Commissarii der Bischöfe von Posen und Krakau zu erkennen zu geben, daß, wenn durch ihre Vermittelung von der auswärtigen katholischen Geistlichkeit einige Gaben für Königsberg erlangt werden könnten, solches dem Könige zu besonderem Wohlgefallen gereichen würde. Das Generalvicariat vollzog den Auftrag, es kam aber nichts ein.

Vom Ostfriesischer Consistorium nur 33 Thlr. 11 Gr., weil es in jener Gegend nur wenige und unbemittelte Katholiken und nur in den 4 Orten: Emden, Leer, Gödens und Lütelsburg kleine Kirchen oder Bethäuser gab. Ein Appell von dort an die auswärtigen katholischen Glaubensgenossen blieb ohne Frucht.

Aus dem Fürstenthum Mörs einschließlich der Klöster Crefeld und Rommelen und des Besitzers der Herrschaft Ossenberg v. d. Ruhr 13 Thlr., 20 Gr.

Aus dem Conseil de Geldern 13 holl. Ducaten, 16 Gr., 6 Pf.

Aus dem Herzogthum Magdeburg (den Klöstern St. Agneten in Neustadt Magdeburg, Gr. Ammersleben, Altenhaldensleben, Marienstuhl, Megendorf und dem kath. Geistlichen in Halle 35 Thlr. 19 Gr., 5 Pf.

Aus den Cleve-Märkischen Landen 146 Thlr., $57\frac{1}{2}$ Gr.

4) Pfarrer und Kirchenvorsteher an den König, 17. Juli 1770. A. a. O.

der Commercienrath Fr. Saturgus seine ausgebreiteten Handelsverbindungen zum Collectiren, und so kamen Spenden bis aus Florenz, Bordeaux, Ost-Friesland, Amsterdam (1200 G.), Szamaiten u. s. w.[1]) Im J. 1768 wandte sich die Gemeinde sogar an das Cardinalscollegium in Rom; ob mit Erfolg, ist unbekannt.[2])

Nachdem ausreichende Geldmittel vorhanden waren, wurde der Wiederaufbau der Kirche im J. 1769 begonnen; sie sollte nach dem Plane und unter Leitung des Kriegsraths und Provinzial-Baudirectors Lilienthal „statt des alten gothischen Geschmackes nach einer regelmäßigen Bauart aufgeführt und verziert" werden.[3]) Bald war die angesammelte Bausumme verbraucht und die Kirche doch nur bis zum Dache fertig. In ihrer Noth wandten sich Pfarrer und Kirchenvorsteher wieder an den König, stellten ihm vor, wie die Gemeinde, da sie arm und zu einem guten Theil aus dienenden Soldaten bestehe, sich nicht weiter helfen könne, und baten ihn, daß er auf die eine oder die andere Art sie bis zum völligen Ausbau der Kirche und des Pfarr- und Schulgebäudes unterstützen möge.[4])

Von vornherein war auch ein Thurm geplant; als derselbe aber schon bis zum Dache aufgeführt war, untersagte die Regierung den Weiterbau, weil auch die alte Kirche einen solchen nicht gehabt habe. Gewiß, berichtete sie nach Berlin, würde ein Glockenthurm der Stadt zur Zierde werden, er würde auch an sich keine weitere Ausdehnung des gewährleisteten freien katholischen Gottesdienstes bedeuten; aber gleichwohl würde er den Pacten zuwider sein, „in welchen der catholischen als einer gleichsam in ecclesia pressa lebenden Gemeinde" durch die Cautionsschrift von 1611 und die auf dem Warschauer Reichstag am 5. Nov. 1611 erfolgte königliche Confirmation derselben nur ein Campanile, „so auch bei der Kirche gewesen" (nämlich der Dachreiter), und folglich auch kein großes Geläute zugestanden worden, welches,

---

[1]) Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 165.

[2]) Documente der Pfarrkirche in Königsberg. Nähere Aufzeichnungen über eingegangene Collecten im Pfarrarchiv A. III u. IV.

[3]) Lilienthal an Saturgus, 12. Nov. 1770.

[4]) An den König, 17. Juli 1770. A. a. O.

wenn ein großer Thurm gebaut würde, sonder Zweifel ebenfalls größer werden würde.[1])

Inzwischen steigerte sich der kirchliche Nothstand immer mehr. Wegen der Beschränktheit des Raumes konnte der Gottesdienst nicht in würdiger Weise gehalten werden; obwohl derselbe mehrmals wiederholt wurde, blieben doch 2—300 Personen ohne hl. Messe. So trat bald Gleichgiltigkeit ein, und man begann schon, der katholischen Religion den Rücken zu kehren. Man sprach davon, daß die Katholiken, weil ohne Kirche, der öffentlichen Religionsübung würden beraubt werden, „wie ich davon", schrieb Saturgus, „unter der Hand mehr als gewisse Nachricht habe."[2])

Wieder mußten die Vertreter der Gemeinde an den König recurriren. Sie beriefen sich auf die Caution des Kurfürsten von 1611, worin den Katholiken ein Campanile versprochen worden, auf das Privilegium von 1612 (29. Mai), wonach die zu erbauende Kirche „einschließlich des Glockenthurmes" — was doch wohl nicht, wie es die Regierung thue, auf den Dachreiter bezogen werden könne — 150 Fuß lang sein sollte; sie machten geltend, daß die alte Kirche nicht bloß einen, sondern zwei Thürme gehabt habe, nämlich einen größeren und einen Dachreiter, daß aber allerdings der erstere aus Mangel an Mitteln nur bis zur Höhe des Daches geführt worden. Jetzt wollten sie nur einen Thurm bauen, und zwar den Hauptthurm. Da der König für die Heiligelinde sogar zwei große Thürme bewilligt habe, so werde er ihnen die Anlage nur eines gewiß nicht versagen, zumal derselbe keinem zum Nachtheil, der Stadt aber zur Zierde gereichen würde.[3])

Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, welches, weil hier Verträge mit einem fremden Staat in Betracht kamen, gehört werden mußte, zeigte sich nicht abgeneigt, dem Wunsche der katholischen Gemeinde zu entsprechen. Nach den Tractaten mit Polen, schrieb es an den Justizminister v. Zedlitz, wäre der Staat „der rigueur nach" verbunden, die Kirche in

[1]) Königsberg, 1. Oct. 1771. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) An den Weihbischof von Zehmen, 6. Nov. 1765. B. A. Fr. Ec. 82.

[3]) Eingabe vom 13. Oct. 1771. B. G. A. A. a. O.

Königsberg wieder bauen zu lassen. Da es aber die katholische Gemeinde übernommen (!) habe, solches auf ihre Kosten zu thun, so könne man dem König um so mehr anrathen, den von ihr verlangten Thurmbau zu gestatten.[1]) Da auch der Justizminister sich einverstanden erklärte, ertheilte Friedrich II. unterm 25. Oct. 1771 der Gemeinde die Erlaubniß, auf ihre eigenen Kosten einen Thurm zu erbauen, der denn auch wirklich bis zu einer Höhe von 180 Fuß aufgeführt wurde. Die Westfaçade der Kirche wurde mit den Statuen der vier Evangelisten geschmückt, gearbeitet von dem Bildhauer Andreas Schmidt für 200 Ducaten, welche Bischof Ignaz v. Krasicki spendete. Der Hochaltar war ein Werk desselben Meisters (1772); er kam 1850 in die Kirche von Raunau. Die Kanzel, ganz aus Eisen gearbeitet, stammt von Meister Powelky und kostete 1400 Gulden. Für den ganzen Kirchenbau waren 200 000 Gulden aufgewendet worden, meistens aus Collectengeldern und reicheren Zuwendungen Einzelner, insbesondere des Kaufmanns Friedr. Saturgus (5000 G.) Es mußten aber auch noch Schulden contrahirt werden, die noch am Anfange des 19. Jahrh. nicht völlig getilgt waren. Im Frühjahr 1777 war die Kirche endlich so weit vollendet, daß an eine Einweihung gedacht werden konnte; dieselbe geschah unter großer Feierlichkeit am 4. Sonntag nach Ostern (27. April). Der als Kanzelredner berühmte P. Wegner hielt dabei eine herrliche Festpredigt.[2])

Nach und nach wurde auch die innere Ausstattung der Kirche immer mehr vervollkommnet. Die Rhederfrau Wittwe Schmidt hatte 10000 fl. zu einer Orgel geschenkt. Da jedoch ein Edict vom 21. Juni 1753 Schenkungen von mehr als 500 Thlr. ad pia corpora verboten hatte, beanstandete das Stadtgericht das Legat; aber die Regierung befürwortete dasselbe. Von Berlin kam die Entscheidung: da eine Orgel zur Wiederherstellung des per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Gottesdienstes noth-

[1]) Berlin, 25. Oct. 1771. A. a. O.

[2]) Sie wurde gedruckt und füllt 96 Octavseiten. Vgl. Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 166. Ueber ihn schreibt Baczko (Gesch. meines Lebens Königsberg 1824, S. 165). „Ich besuchte (seit 1771) die kath. Kirche, bei der noch Jesuiten standen. Einer darunter, Namens Wagner, war ein gebildeter und sehr vernünftiger Mann, der aber selten predigte."

wendig sei, die Summe zur Erbauung einer solchen verwendet werden, also gar nicht ad manus mortuas gelangen solle, so finde der Erlaß von 1753, welcher nur die überflüssige Vermehrung der meistens schon hinlänglichen Dotation der pia corpora verhindern wolle, auf diesen Fall keine Anwendung, und die Schenkung bedürfe keiner besonderen Confirmation.[1]) Die Orgel wurde zu Weihnachten fertig und kostete 3210 Thlr., ein hervorragendes Werk des Hoforgelbauers Christoph Wilhelm Braweleit.

Für Malereien in der Kirche hatte der Maler Jakusch 1467 fl., 15 Gr. zu erhalten, konnte aber nicht befriedigt werden. Da nun die Kirche zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde, erbat sich Fürstbischof Carl v. Hohenzollern die Genehmigung (24. April 1798), daß die ermländischen Kirchen zur Tilgung jener Schuld beitragen dürften, weil die Stadtkirchen leicht 8—10, die Dorfkirchen 4—5, die Filialen 3—4 Thlr. hergeben könnten. Das Domkapitel gab seinen Consens und der König die Genehmigung, jedoch mit dem Bemerken, daß den Kirchenvorstehern angedeutet werden sollte, sie möchten künftighin einen ebenso unbesonnenen als unnöthigen Aufwand nicht wieder veranlassen.[2])

Von den 9 Häusern, welche die Kirche vor dem Brande von 1764 besaß, waren 7 ein Raub der Flammen geworden. Aus dem Ertrage der zwei noch gebliebenen, in einem entfernteren Theile der Stadt belegenen Grundstücke baute die Gemeinde successive 4 neue Gebäude, von denen eines zur Wohnung des Pfarres und der Kapläne, eines des Cantors und Glöckners dienen, die beiden andern zum besten der Kirche vermiethet werden sollten. Der Staat hatte nicht das Mindeste dazu beigetragen.[3])

Der rastlosen Thätigkeit der Jesuiten, insbesondere des P. Schwarz, gelang es, für sich ein zweistöckiges massives Wohnhaus auf dem Kirchenplatz aufzubauen, welches 1772 fertig wurde, die heutige Wohnung der Kapläne.

Gleich nach Eröffnung der neuen Kirche brach ein neues

---

[1]) Berlin, 19. April 1790. A. a. O.

[2]) Berlin, 9. Juli 1798. A. a. O.

[3]) Also ein Immediatbericht der Minister v. Massow und v. Schrötter vom 25. Nov. 1804. (Lehmann IX, 254), in Betreff des ersten Hauses unzutreffend, da dieses von den Jesuiten gebaut worden war.

Unglück über die Königsberger Gemeinde herein, der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns und Kirchenvorstehers Friedr. Saturgus. Seit Jahren war das Amt des ersten Kirchenprovisors, welcher unter Assistenz zweier anderen Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen zu verwalten, die Einnahmen zu machen, Zinsen einzuziehen, Gehälter auszuzahlen und vierteljährlich Rechnung zu legen hatte, bei der Familie Saturgus gewesen — zu großem Nutzen der Kirche. Adolph Saturgus,[1]) der reichste aller Königsberger Kaufleute, hatte treu seines Amtes gewaltet und der Kirche reiche Spenden und Schenkungen zugewendet, nicht minder sein Sohn Friedrich Saturgus, so lange sein Geschäft sich in der alten Blüthe erhielt. In begreiflichem Vertrauen auf seine bewährte Redlichkeit und Umsicht hatte man ihm das gesammte Vermögen der Kirche und der Beneficien ins Geschäft oder in Gewahrsam gegeben und in zu großer Sorglosigkeit es an der nöthigen Controlle fehlen lassen,[2]) da die Zinsen regelmäßig gezahlt wurden, zum letzten Mal im Juni 1777. Als nun im J. 1777 der Concurs ausbrach, nicht durch die Schuld des Unglücklichen,[3]) ging das gesammte Kirchenkapital nebst rückständigen Zinsen verloren, eigentliches Kirchenkapital 10677 fl., Beneficiengelder 20352 fl., im Ganzen 31029 fl.[4]) Wohl bemühte sich der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern (Kising und Schrewe, welcher letztere an Stelle des Saturgus eingetreten war), die Kapitalien zu retten, indem sie geltend machten, daß die Summen Saturgus nur in Gewahrsam gegeben und nicht eigentlich als bei ihm angelegtes Darlehen anzusehen seien;[5]) es half nichts.

---

[1]) Vgl. über ihn oben S. 21.

[2]) Die preuß. Reg. an den König, 26. März 1787. A. a. O.

[3]) Non tam sui quam alterius causa, bemerkt Katenbringk in seinen Aufzeichnungen. Vgl. Documenta der Königsb. kath. Kirche.

[4]) Specieller: Beneficiengelder für Pfarrer u. Kirchendiener 9533 fl. 11 Gr.

Rückständige Zinsen	1141
Kapitalien zum Unterhalt der Kapläne . .	18400
Rückständige Zinsen	1952
Summa	31029.

Nach einem Schreiben des Pfarrers und der Kirchenvorsteher an den König, 10. Jan. 1787. A. a. O.

[5]) An den König, 11. Aug. 1779. A. a. O.

Dieser schwere Verlust in einer für sie ohnehin so kritischen Zeit traf die Gemeinde sehr schwer, insbesondere ihren eifrigen Pfarrer. Schon seit zwei Jahren kränklich und fast immer an Bett gefesselt, starb Franz Zahn am 23. Nov. 1779, nachdem er „als treuer Lehrer und Seelsorger“[1]) 17 Jahre sein schweres Amt verwaltet hatte.

Unterm 7. Februar 1780 präsentirte König Friedrich als seinen Nachfolger den Pfarrer Franz Schmidt aus Roggenhausen, geboren in Rössel, einen Bruder des Königsberger Bildhauers. Bis zu seinem Eintritt (April 1780) verwaltete die Pfarrei der Kaplan Johann Katenbringk.[2])

Bei dem Wiederaufbau der Kirche und der kirchlichen Gebäude hatten die Jesuiten treu und eifrig mitgearbeitet; aber seit 1773 schwebte bereits über ihnen das Demoklesschwert der Aufhebung. Zwar hatte Friedrich II. bisher noch immer schützend seine Hand über den Jesuiten in Preußen gehalten, so daß auch die Königsberger Patres ungestört zusammenbleiben und ihre gewohnte Thätigkeit fortsetzen durften. Lange jedoch konnte auch er die Publication des Aufhebungsbreve nicht aufhalten; sie erfolgte zu Ende Juni 1780. Damit hatte die Mission und Residenz der Königsberger Jesuiten, der die Gemeinde von Königsberg, ja der Katholicismus in einem großen Theile von Altpreußen so viel verdankte, nach einer Dauer von c. 130 Jahren ihr Ende erreicht. Von den vier Patres blieben drei noch weiter bei der Kirche, aber als Weltpriester. Von ihnen starb P. Joh. Chrysostomus Wagner schon am 10. Mai 1782, nur 44 Jahre alt, der Kirche

[1]) Die Kirchenvorsteher an den König, 29. Nov. 1779. A. a. O. Zahn war ein Sohn des Rathsherrn Zahn in Braunsberg, hatte hier und in Krakau studirt, war dann Kaplan in Kockendorf, Vicarius in Guttstadt und darauf Erzpriester in Wartenburg gewesen. Am 23. Jan. 1763 hatte ihn der Heilsberger Erzpriester Georg Heide in sein Amt zu Königsberg eingeführt. Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 164.

[2]) Er suchte die früher sehr zahlreichen Documente des Archivs theils abschriftlich theils im Original wieder zusammen zu bringen und machte auf Grund sorgfältiger Ermittelungen eine Fülle werthvoller Aufzeichnungen über die Kirche, deren Einkünfte, Beneficien, Gottesdienstordnung, Pfarrer, Provisoren udgl. als »Documenta . . . . collecta.« Anno 1793. Er ist auch der Verfasser der Miscellanea Varmiensia im B. A. Frauenburg.

hinterließ er seine ziemlich reichhaltige Bibliothek; P. Repert folgte ihm schon am 1. December 1783, 49 Jahre alt; der dritte, P. Wolfeil, ging in demselben Jahre nach Danzig ab. An ihre Stelle traten Weltgeistliche; sie wohnten in dem ehemaligen Jesuitenhause, welches Propst Schmidt schon 1780 bezogen hatte.

Nachdem die Kirche fertig dastand, dachte man alsbald an den Wiederaufbau der Pfarrei und des Schulhauses. Pfarrer und Lehrer hatten bis dahin in des Friedrich Saturgus Häusern gewohnt. Da sie diese nun in Folge des ausgebrochenen Concurses räumen oder wenigstens eine ansehnliche Miethe zahlen sollten, Mittel dazu aber nicht vorhanden waren, so ergriffen der Pfarrer und die Kirchenvorsteher diese Gelegenheit, um dem König den Nothstand der Kirche und Gemeinde nach dem unglückseligen Concurs vorzutragen. Da derselbe ihre Bitte, das Hofgericht anzuweisen, die Kirchengelder aus der Concursmasse auszusondern und zurückzugeben,[1]) nicht entsprechen konnte und ebenso wenig geneigt war, die Mittel für ein Pfarr- und Schulhaus auszuwerfen, so bewilligte er unterm 31. August 1779 für diesen Zweck wenigstens eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte in Ost- und Westpreußen. Der Ertrag war sehr gering: 213 Thlr., 15 Gr., 7½ Pf.[2]) Angesichts eines solchen Resultates wurde Pfarrer Schmidt von neuem in Berlin vorstellig, um eine Staatsbeihilfe für den Bau der Pfarrei und Schule: für eine so geringe Summe lasse sich unmöglich eine Pfarrei und eine Schule herstellen. Letztere insbesondere sei dringend nothwendig, um der

---

[1]) Königsberg, 11. Aug. 1779. A. a. O.

[2])

Aus dem lithauischen Departement	11	Thlr.,	61	Gr.,	9	Pf.
„ „ ostpr. Kammerdepartement	61	„	48	„	10½	„
Durch die Regierung von Marienwerder	46	„	73	„		
Durch die westpr. Kriegs- u. Domänenkammer	83	„	82	„	6	„
Aus dem Wartenburg- und Neumarkschen Decanat	2	„	45	„		
Aus dem Braunsberger Decanat	6	„	20	„		
„ „ Rösseler „	1	„	57	„		
„ „ Heilsberger „	3	„	58	„		
Aus der Kirchencollecte d. kath. Gemeinde in Königsberg	6	„	56	„		

zahlreichen Jugend einen ausgebreiteten Unterricht zu verschaffen, Kenntnisse und Industrie zu vermitteln. Der gemiethete Raum sei viel zu eng und fasse nur wenige Schüler; die Gemeinde aber, ohnehin durch den Kirchenbau erschöpft, könne nichts aufwenden und die Kirche sei nicht einmal im Stande, von ihrem Einkommen sich selbst zu erhalten.[1]) Da auch dieses Gesuch keinen Erfolg hatte, ein Schulhaus aber unabweislich nothwendig war, so entschloß sich die Gemeinde wenigstens zu einem Schulbau und verwendete dafür außer den Collectengeldern ein ihr durch den Grafen Zeiguth-Stanislawski zugefallenes Legat nebst Zinsen im Betrage von 4413 fl., dazu noch ein Anlehen von 3500 fl. Im Jahre 1784 stand die Schule fertig da.

Dann fehlte es auch an Mitteln zur Unterhaltung der Hilfsgeistlichen, welche wegen der großen Zahl der Katholiken, der zahlreichen katholischen Soldaten in Königsberg und in den umliegenden Garnisonen, wegen der polnischen Handelsleute, deren Zahl man auf etwa 5000 berechnete, nicht entbehrt werden konnten. Die Gemeinde brachte für jeden 300 fl. an Salar, 250 fl. an Kostgeld auf, im Ganzen 1650 fl. auf — eine wahrhaft kümmerliche Besoldung. Wegen der „negotiirenden" Lithauer wäre noch ein vierter, des Lithauischen kundiger Kaplan nöthig gewesen, aber woher die Subsistenzmittel hernehmen? In ihrer Verlegenheit wandten sich der Pfarrer und die Vorsteher der Kirche (Kising und Schrewe) im J. 1787 an den neuen König, schilderten ihm ausführlich den Nothstand, in welchen die Gemeinde durch den Brand von 1764, den Concurs des Saturgus gekommen war, und baten um Anweisung eines Fonds zur Besoldung der drei Kapläne, um Anstellung eines lithauischen Geistlichen, endlich um den Aufbau des Pfarrhauses.[2])

Wird Friedrich Wilhelm sich seiner Verpflichtung gegen die Katholiken erinnern und ihnen mehr als sein Vorgänger entgegen kommen? Die Regierung berichtete, nach den alten Verträgen sei der König zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers verpflichtet, aber von den Kaplänen sei darin nicht die Rede.

---

[1]) Schreiben vom 26. Mai 1783. A. a. O.
[2]) Königsberg, 10. Jan. 1787. A. a. O.

Anfänglich seien ihrer nur zwei gewesen, aber seit die Jesuiten 1650 nach Königsberg gekommen, sei ihre Zahl nach und nach bis auf 4 gewachsen. Die Staatskasse habe zu ihrer Unterhaltung nie etwas beigetragen; wahrscheinlich habe sie die Kirche unterhalten, welche ehemals hiefür 18400 fl. besessen, nun aber alles verloren habe. Wovon die Kapläne lebten, wisse sie nicht.[1])

Der König „resolvirte" nichts, und das Geistliche Departement erklärte, keine Fonds zur Verfügung zu haben,[2]) forderte aber doch die Regierung auf zu berichten, wer der Patron der Kirche sei und wie es mit dem Concurs des Saturgus stehe.[3])

Der Gedanke, das frühere Pfarrhaus wieder aufzubauen, wurde trotz aller Mißerfolge in Berlin nicht fallen gelassen. Es scheint, daß man beim Regierungsantritt eines neuen Königs auch neue Hoffnung gefaßt und einen neuen Versuch gemacht hat. Im J. 1798 lesen wir von Zeichnung und Anschlag zu einem massiven Pfarrhause, sowie zu einer Cantor- und Glöcknerwohnung. Ein Jahr darauf[4]) baten die Vertreter der Gemeinde um Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollecte zum Aufbau des Pfarrhauses und motivirten ihr Gesuch auch damit, daß, wenn der Fürstbischof von Ermland bei seiner Anwesenheit in Königsberg[5]) in der gemeinsamen Wohnung der Geistlichen sein Absteigequartier nehme, die drei Kapläne zusammen sich auf ein einziges Zimmer beschränken müßten. Der König deferirte diesem Antrage nicht, da ihm nicht bekannt sei, daß der Bischof in Königsberg Amtsverrichtungen vorzunehmen habe und ihm deshalb dort eine Wohnung angewiesen werden müsse. Darum erscheine der Bau eines Pfarrhauses aus diesem Grunde nicht nothwendig.[6]) Aber die Gemeinde beruhigte sich hiebei nicht, widerholte ihre Eingabe im J. 1800 und forderte den Bau der Pfarrer- und Schullehrerwohnung als ihr gutes Recht, da der Fiscus nach den Verträgen dazu verpflichtet sei. Das Officium Fisci, wiederholt monirt,

[1]) Königsberg, 26. März 1787. A. a. O.
[2]) An die Vorsteher der Kirche, 29. Jan. 1788. A. a. O.
[3]) Berlin, 29. Jan. 1788. A. a. O.
[4]) Königsberg, 15. Jan. 1799. A. a. O.
[5]) Fürstbischof v. Krasicki hatte im Mai 1796 Königsberg besucht.
[6]) Kabinetsordre vom 17. April 1800. Lehmann VIII, 269. 270.

konnte nicht umhin, auf Grund der Urkunde von 1612 und der bisherigen Observanz die Verpflichtung des Staates zum Bau der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude anzuerkennen. Auch Minister von Massow pflichtete bei, meinte aber, die Gebäude seien für den Gottesdienst, die Geistlichen und die Schulbedienten nicht alle unentbehrlich; jedenfalls müsse man darüber vorerst noch die ostpreußische Kammer befragen. Minister von Schrötter war anderer Meinung: alles liege, erklärte er, schon bei den Acten in Berlin, deren Inhalt die Sache so erschöpfe, daß alles für einen Immediatbericht reif sei.[1])

Der Immediatbericht erfolgte unterm 25. Nov. 1804. Er erkennt die Verpflichtung des Fiscus auf Grund der Verträge von 1612 und 1657 sowie der bisherigen Praxis unumwunden an. Zwar sei die Pflicht des Patrons nur eine subsidiäre, so lange nämlich die Kirche selbst Vermögen nicht besitze; die eingesehenen Rechnungen hätten aber erwiesen, daß die Einnahmen der Kirche kaum ausreichten für die Unterhaltung der Geistlichen, des Gottesdienstes und zur Zahlung der Zinsen. Die Gemeinde sei nach einer Bescheinigung der ostpreußischen Kammer zum größten Theil unvermögend; sie habe auch keinerlei Verpflichtung, die von ihr schon gebauten Gebäude dem Pfarrer zur Wohnung einzuräumen; der Fiscus sei unbedingt verpflichtet. Eine nochmalige Haus- und Kirchencollecte mochten die Minister nicht empfehlen, da deren Ertrag nur sehr kärglich auszufallen pflege; sie riethen daher dem König, die veranschlagte Summe, 4503 Thlr., 37½ Gr. für das Pfarrhaus, 3247 Thlr., 54½ Gr. für die Schule, die Cantor- und Glöcknerwohnung, auf die Dispositionskasse zu übernehmen. Eine königliche Randverfügung vom 6. Dec. 1804 bestimmte, „daß die erforderlichen Summen in zweyen Posten 1805 und 1806 auf den Meliorationsplan zu bringen seien.“[2])

So schien endlich das lange erstrebte Ziel erreicht zu sein, und doch dauerte es noch fast 100 Jahre, bis die Verfügung König Friedr. Wilhelms III. zur Ausführung kam.

Inzwischen war auch wieder ein Wechsel der Pfarrer ein-

---

[1]) Correspondenz vom 17. Sept und 29. Oct. 1804. B. G. A. a. a. O.
[2]) Lehmann IX, 254—58.

getreten. Franz Schmidt war 1794 nach 14jähriger mühevoller Wirksamkeit, „mit Anstand befördert", als Domherr nach Guttstadt gegangen.[1]) Fürstbischof Krasicki empfahl dem König den Pfarrer Bernhard Promweiß für die vacante Stelle, weil er von ihm erwartete, daß er durch bescheidenes Betragen das Zutrauen der Gemeinde gewinnen werde,[2]) und Friedrich Wilhelm II. gab seine Zustimmung.[3]) Promweiß war einer der tüchtigsten Pfarrer, welche der Königsberger Gemeinde vorgestanden haben.[4])

In die Regierungszeit Friedrichs II. fällt auch die Concession einer katholischen Kapelle in Metgethen. Michael Reichsgraf von Butler (Butlar), vermählt mit eine Fürstin Radziwill, der in Polen beträchtliche Erbgüter, unter anderen auch die Starostei Preny besaß, suchte darin einen Vorzug, sich in Preußen aufzuhalten und hier seine reichen Einkünfte zu verzehren. „Das Glück, unter dem Scepter des größten Monarchen zu wohnen", schrieb er, „hat mich zu dem Entschluß gebracht, in Ostpreußen Güter zu kaufen." So hatte er ums Jahr 1775 die früher dem Feldmarschall v. Röder gehörenden Metgethenschen Güter um den Preis von 44000 Thlr. erworben und dachte daran, sein großes Vermögen, welches von glaubwürdigen Personen auf einige Hunderttausende von Thalern geschätzt wurde, noch in anderen ostpreußischen Gütern anzulegen. Dieser polnische Graf hatte nun den Wunsch, auf seinem Gute Metgethen im Samlande eine katholische Kapelle für sich und seine Dienerschaft einzurichten.[5]) Da er seit dem letzten Kriege mit seiner einzigen Tochter fast beständig sich in Königsberg aufgehalten, ohne an den polnischen Unruhen den mindesten Antheil zu nehmen, seine Einkünfte aus Polen dorthin gezogen und in dem von ihm angekauften Gute „auf eine sehr anständige Weise gelebt und sich durch sein gutes Be-

---

[1]) Die Kirchenvorsteher an den König, 3. März 1794. B. G. A. a. a. O.

[2]) Heilsberg, 22. Febr. 1794. A. a. O.

[3]) Berlin, 24. März 1794. A. a. O.

[4]) Ueber seine segensreiche Wirksamkeit vgl. Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 211 ff.

[5]) Eingabe vom 11. Dec. 1775. B. G. A. R. 7. n. 79, 1.

tragen die allgemeine Zufriedenheit des Publici erworben" hatte, da ferner die Hoffnung war, daß er sein großes Vermögen ins Land ziehen werde, so befürwortete Oberpräsident v. Domhardt sein Gesuch,[1]) und der König, dem des Grafen Etablissement in seinem Königreiche zu besonders gnädigstem Wohlgefallen gereichte, nahm nicht den geringsten Anstand,[2]) es zu bewilligen, da ihm die gemachten Bedingungen sehr bescheiden schienen, jedoch mit der einschränkenden Klausel: „daß davon weder anjetzo noch künftighin eine Meinen Landesverfassungen nachtheilige Ausdehnung oder anderer Mißbrauch zu besorgen sein möge."[3]) Die Concession bestimmte näher, daß es dem Grafen erlaubt sein solle, in der Kapelle oder dem Oratorium für sich und seine Dienerschaft die Messe lesen zu lassen, „jedoch ohne Verwilligung irgend einiger Parochial-Rechte, noch daß dem Hauß-Capellan erlaubet sey Actus ecclesiasticos, wie Taufe, Trauung, Beichtsitzen udgl., vorzunehmen, wie denn auch von selbst sich verstehet, daß keine Glocken angebracht werden dürfen."[4])

Der Graf war aber mit diesen Einschränkungen nicht zufrieden. Dieselben, schrieb er, nähmen ihm fast die Lust, mehr Güter anzukaufen. So bat er denn um Aufhebung der Klauseln und zugleich Ausdehnung der Concession auch, wie er von vornherein gewünscht hatte, auf seine Nachfolger.[5]) Auch hierin wurde ihm nachgegeben und ihm eine kleine Glocke auf der Hauskapelle, dem Kaplan aber das Beichthören gestattet.[6]) Dagegen machte aber die preußische Regierung Einwendungen. Das Gesuch des Grafen, stellte sie dem König vor, sei nach der bisherigen Einrichtung und Verfassung des katholischen Religionswesens wohl nicht de concedendis, da in den alten Verträgen selbst bei der katholischen Kirche in Königsberg das Geläute eingeschränkt und nur ein

---

[1]) Königsberg, 12. Dec. 1775. A. a. O.

[2]) Kabinetsordre (ohne Datum) a. a. O.

[3]) Kabinetsbefehl an den Großkanzler Freih. v. Fürst, 24. Dec. 1775. A. a. O.

[4]) An die preuß. Reg., Berlin, 25. Dec. 1775. Das Concessionsinstrument selbst ist datirt vom 12. Jan. 1776. A. a. O.

[5]) An Staatsm. Freih. v. Fürst, 21. März 1776. A. a. O.

[6]) Berlin, 1. April 1776. A. a. O.

Campanile (!) verstattet worden, insbesondere auch bei dem Beichtsitzen des römisch-katholischen Hauskaplans viele gesetzwidrige Unordnungen und das Apostasiren der gemeinen Leute aus diesen und andern benachbarten Gütern zu befürchten stehe. Höchstens möge dem Kaplan das Beichthören für den Grafen und dessen Familie gestattet werden, nicht aber für das Gesinde, welches, weil Metgethen nur eine Meile von Königsberg entfernt liege, ohne Beschwerde in der katholischen Kirche zu Königsberg beichten könne.[1]) Der König theilte solche Bedenken nicht, gestattete vielmehr dem Grafen auf sein ferneres Anhalten die Glocke für die Kapelle und dem Kaplan das Beichthören für die Herrschaft und die Dienerschaft; ja er dehnte die Concession auch auf die Erben und Nachfolger im Besitze der Metgethener Güter aus.[2])

„Graf Butler verpflanzte viele katholische Leute dorthin,[3]) hielt sich seinen eigenen Kaplan, und als er das noch gegenwärtige stattliche Schloß, das weithin zu sehen ist, baute, legte er in demselben[4]) auch eine katholische Kapelle an, deren frühere Stelle in einem unteren Theile des Schlosses noch heute gezeigt wird. Nach seinem Tode führte für die Erben Tribunalsrath Buchholz die Verwaltung."[5]) Im J. 1802 ist v. Gossow Besitzer von Metgethen.

Daß sich auch in Butlers Hause zu Königsberg eine Kapelle befand, haben wir oben gesehen.

Auf dem Schlachtfelde von Tannenberg hatte Hochmeister Heinrich von Plauen im J. 1413 eine Kapelle erbaut, die zwar schon im nächsten Jahre von den Polen zerstört, aber 1416 wiederhergestellt wurde. Sie wurde, da sie auch mit Ablässen

---

[1]) Königsberg, 29. April 1776. A. a. O.

[2]) An die ostpr. Reg. Berlin, 20. Mai 1776. Das Concessionsinstrument ist datirt Berlin, 12. Juni 1777.

[3]) Bei der Zählung der Katholiken i. J. 1773 hatte Butler 13 kath. Knechte, 4 Mägde.

[4]) Propriam capellam in Curia Hollstein — das zu Metgethen gehörte — cum facultate ibidem celebrandi missam curaverat. So in den von Katenbringk angesammelten Documenta.

[5]) Storch, die Kirche und das Kirchspiel Juditten (Königsberg 1861), S. 61.

ausgestattet worden, von Wallfahrern viel besucht, und es entwickelte sich um sie herum ein lebhafter Jahrmarkt. Im Jahre 1720 waren zwar nurmehr Trümmer der alten Kapelle vorhanden, aber immer noch strömten zahlreiche Wallfahrer, insbesondere aus den Aemtern Hohenstein, Neidenburg und Gilgenburg, herbei, so daß die Königsberger Regierung, „um dem durch großes Aergerniß vieler unschuldigen Seelen verursachten gefährlichen Uebel kräftigst zu steuern, hingegen den wahren, unverfälschten Gottesdienst zu restauriren", gestützt auf ein unterm 27. August aus Berlin ergangenes Hofrescript, verordnete, daß „nicht allein zu totaler Abstellung solcher, bei vorgenannten Kirchen (Tannenberg und Lahna) unternommenen superstiösen Wallfahrten in der Gegend bei Tannenberg annoch vorhandene Mord-Male und rudera einer längst schon verfallenen oder in alten Kriegszeiten verwüsteten Kirche, wohin die Wallfahrt zeithero geschehen, gänzlich und aus dem Grunde zernichtet und exstirpiret, sondern auch die Prediger zu Tannenberg und Lahna, deswegen, daß sie solchem bisherigen Uebel der Abgötterei so lange nachgesehen, ja dasselbe sogar durch Einhebung einer gewissen Art von Ablaßgeldern und Verrichtung der dafür begehrten spezialen Vorbitten authorisiret, zu gebührender Verantwortung gezogen", ferner von allen Kanzeln der drei Kreise, „weil aus denselben eine gar große Menge Volks zu solchem Opfer und Ablaß gekommen", dieser gottlose Mißbrauch reclamirt und die Gemeinden von der Falschheit und Schande solcher abergläubischen Wallfahrten „und daß sie sich dadurch des gerechten Gottes schweren Zorn, nicht aber dessen Segen zugezogen", belehrt werden sollten.[1]) Als dann im J. 1798 der damalige Besitzer des Gutes Tannenberg, Albrecht von Brandt, darum einkam, seinem Gute wieder das Privilegium des Jahrmarktes zu verleihen, ihm auch den Wiederaufbau der ehemals dort vorhandenen Kapelle zu gestatten, trug das Geistliche Departement Bedenken, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen, da es nicht vortheilhaft sei, einmal eingegangene katholische Kapellen retabliren zu lassen, indem sie Gelegenheit zu Wall-

---

[1]) An das Pomes. Consistorium, 16. Sept. 1720. Nach einer Copie abgedruckt in Altpr. Monatsschrift XIII, 496.

fahrten gäben, wodurch der gemeine Mann von seiner Arbeit abgehalten und zum Müßiggang und zu Schwelgerei gewöhnt werde, überließ es aber dem ostpreußischen Etatsministerium, das Gesuch des von Brandt nach den localen Umständen gehörig zu prüfen. Da das letztere sich dahin aussprach, daß „in der dortigen Gegend kein Mangel an Römisch Catholischen Kirchen" sei und schon im Jahre 1720 zur Vermeidung von Mißbräuchen die Wegschaffung der Trümmer angeordnet worden, so wurde das Gesuch am 27. Aug. 1798 abschlägig beschieden.[1])

Während den Jesuiten von Drangowski für die Pastoration der zerstreuten Katholiken der nordöstliche (lithauische), den Königsberger das Samland und der mittlere Theil Altpreußens zugefallen war, besuchten die Jesuiten von Heiligelinde die Katholiken des südlichen (masurischen) Theiles. Nachweislich schon im J. 1727 wurden fast in jedem Monat sog. Excursionen oder Missionsreisen nach den Städten Masurens unternommen, und seit dem J. 1740 kam es in Gebrauch, die Städte Angerburg, Lötzen, Nordenburg, Darkehmen, Goldap, Rhein, Rastenburg, Gerdauen, Barten jährlich zweimal, um die Osterzeit und im Herbst, behufs Abhaltung von Missionsgottesdienst zu besuchen. Der siebenjährige Krieg unterbrach diese Missionen; jedoch wurden sie nach dem Friedensschluß wieder fortgesetzt.[2]) Im J. 1736 reiste einmal ein Mitglied des Rösseler Collegiums, P. Zakrzewski, nach Angerburg, um für das Gefolge des Reichsschatzmeisters Ossolinski und andere Katholiken, unter denen auch viele von dem Hofe des Königs Stanislaus Leszczynski, der sich damals dort aufhielt, die Osterbeichte zu halten.[3])

In Goldap dachte man 1781 schon daran, eine eigene katholische Kirche zu bauen. Im J. 1791 waren nach der Sta...

---

[1]) Lehmann VIII, 9.

[2]) Vgl. Kolberg, Geschichte der Heiligenlinde. Erml. Zeitschr. III, 1..

[3]) Vgl. Diarium des Rösseler Collegs zum J. 1736. Ibid. ad 1. ... 1762: P. Willich discessit ad Sacram Tiliam, inde pro Missione generali per Prussiam. Ad 20. Oct.: P. Willich rediit a Missione generali.

chronik zwar „nur wenige der katholischen Religion zugethan“, indeß verzeichnet ein Heiligelinder Visitationsbericht von 1798 in Goldap (und Umgegend?) 208 Communicanten.[1])

Da in dem preußischen Heere während des siebenjährigen Krieges auch stets zahlreiche Katholiken waren, wurden die Patres von Heiligelinde auch manchmal ersucht, dem katholischen Militär in der Umgegend Gottesdienst zu halten. Für die im siebenjährigen Kriege gefangenen Oesterreicher, welche in Gerdauen internirt waren, hielten die Jesuiten gleichfalls mehrmals Andacht ab.[2])

In der Zeit von 1800 (2. Oct.) bis 1806 war in Goldap bei dem Regiment Courbière, welches sich aus dem Posenschen recrutirte, ein eigener Geistlicher stationirt, der spätere Propst Joh. Bähr von Bischofsburg.[3])

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens geriethen die Missionsstationen in der altpreußischen Diaspora in Verfall. In der ganz protestantischen Umgebung verloren die Katholiken nach und nach ihren Glauben, und die Wirren der Kriegsjahre 1806—13 verheerten noch mehr die von den eifrigen Jesuiten-Missionären einst so sorgsam gepflegte Saat, wenn auch die Weltgeistlichen von Heiligelinde das Ihrige thaten, um das von ihren Vorgängern Geschaffene zu erhalten. Auch sie wurden öfter angegangen, für die katholischen Soldaten der benachbarten Städte Gottesdienst und Ostercommunion abzuhalten, so etwa 1802 bei dem Regiment des General-Lieutenants von Reinhard in Rastenburg, 1811 bei der Invaliden-Compagnie in Arys; Propst Bähr aus Bischofsburg wurde zu gleichem Zwecke nach Johannisburg gerufen.

Zu Anfang des 19. Jahrh. besuchen die Geistlichen von Heiligelinde zweimal im Jahre die Orte Rastenburg, Sensburg, Seehesten, Rhein, Lötzen, Angerburg, Nordenburg, Drengfurt, Barten, Gerdauen und Nikolaiken. Die Katholiken in Willenberg, Ortelsburg, Johannisburg, Fürstenwalde u. s. w. wurden

---

1) In den 15 Städten des Heiligelinder Missionsgebietes zählte man damals 2103 Communicanten. Vgl. Dr. Warmiensis, Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt (Braunsberg 1898), S. 57.

2) Kolberg a. a. O.

3) Erml. Zeitschr. IX, 404, Anm.

wie es scheint, von dem näher gelegenen Bischofsburg aus pastorirt.[1])

Daß die Jesuiten von Marienburg, wie sie es unter König Friedrich Wilhelm I. gethan, auch unter dessen Nachfolger sich der Katholiken des Oberlandes, insbesondere Pr. Hollands mit gewohntem Eifer angenommen haben, dürfen wir voraussetzen.[2])

Zur Religionsfreiheit gehörte auch das Recht des freien Uebertritts von einer Religion zur andern. Aber auch hier gab es allerlei Erschwerungen, um, wie man sagte, der „Proselytenmacherei" der katholischen Geistlichen Schranken zu setzen. Um Seduction zu verhindern, mußten ja sogar die Katholiken in den kleineren Landstädten Altpreußens den Gottesdienst in aller Stille und bei verschlossenen Thüren halten. Und wie den evangelischen Predigern eingeschärft wurde, darüber zu wachen, daß nicht einer von ihren Zuhörern zum Papstthum übergehe, so erging am 1. März 1738 an die katholischen Geistlichen der Befehl, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sich derselbe bei der Obrigkeit gemeldet und von derselben examinirt worden, ob er wirklich aus Gewissenstrieb, oder um dem zur Vorbereitung auf die Confirmation vorgeschriebenen Unterricht zu entgehen, seine Religion wechseln wolle.[3])

Da die katholischen Geistlichen sich durch diese Verordnung in der Annahme von Convertiten nicht beschränken ließen, so waren Conflicte unvermeidlich. Im J. 1746 beschwerte sich Bischof Grabowski von Ermland bei dem brandenburgischen Gesandten Baron von Klinggräff auf dem Reichstage von Warschau, daß der Oberburggraf von Kunheim dem katholischen Pfarrer

[1]) Vgl. Katholische Missionen in Masuren um die Mitte des 19. Jahrh. Allensteiner Volksblatt, Jahrg. 1895, Nr. 72 ff.

[2]) Die Beweise für die frühere Zeit sind enthalten in der Historia Residentiae Marianoburgensis (vgl. Zeitschr. XIII, 286.), die aber leider nur bis zum Jahre 1743/44 erhalten ist. Ebenso schließen die ergiebigen Quellen für die Geschichte der Königsberger Mission um dieselbe Zeit ab, die Historia mit 1741, die Annuae mit 1739; letztere verweist für die Fortsetzung auf ein anderes Buch: Vide in alio libro. Aber wo befindet sich dieses?

[3]) Vgl. oben S. 44.

von Königsberg und dem Jesuiten Joh. Bartsch einen Verweis gegeben hätte, weil sie einen jungen Menschen aus Brandenburg ohne seine Erlaubniß zur katholischen Religion angenommen hätten. Das verstoße gegen die Pacten, welche jedem die Religionsfreiheit garantirten, wie auch gegen den Willen des Königs, welcher die Gewissensfreiheit eines jeden gewahrt wissen wolle. Klinggräff möge diese Verletzung der Verträge zur Kenntniß des Königs bringen, damit Wandel geschehe, um so mehr da der Mann sich ganz freiwillig zum Uebertritt gemeldet habe und dafür sogar mit Schlägen bestraft und zur Rückkehr zu seinem früheren Glauben gezwungen worden sei.[1]

Aufgefordert von Berlin aus, rechtfertigte sich die preußische Regierung gegen die Beschwerde des Bischofs damit, daß nach einem Bericht des Pfarradjuncten von Brandenburg der 18jährige „Proselyt" Brede bloß aus Widerspenstigkeit und weil er weder lesen lernen, noch sich in der lutherischen Religion in der Schule habe unterweisen lassen wollen, sich zur katholischen Religion gewandt und von einem Königsberger Jesuiten, welcher Kinderlehrer genannt werde, angenommen worden — gegen das Edict vom 1. März 1738, welches den römisch-katholischen Geistlichen zur Pflicht mache, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sie sich deshalb bei der Obrigkeit angegeben und von derselben examinirt worden, ob sie aus einem Gewissenstriebe, oder bloß aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, die römisch-katholische Religion annehmen wollten. Das habe von Kunheim dem Jesuiten Bartsch am 28. Sept. 1746 »in moderatis terminis« vorgehalten; von einer Bestrafung des Brede und einer Nöthigung zur Rückkehr zum lutherischen Glauben sei der Regierung nichts bekannt, ihr auch keinerlei Beschwerde zugegangen. Die Regierung stellte dem König anheim, um den Bischof zu beruhigen, die Verordnung von 1738 dahin zu declariren, daß die zur katholischen Religion Uebertretenden zwar nicht gehalten sein sollten, der weltlichen Obrigkeit ihre Beweggründe anzuzeigen, daß aber den katholischen Geistlichen nachdrücklich eingeschärft werden möge, nur diejenigen, welche nach erlangten anni

[1]) Presenté le 2. Nov. 1746 à Varsovie. Königsb. Pfarrarchiv.

discretionis und aus Trieb des Gewissens zur katholischen Religion übertreten wollten, anzunehmen, alle aber, welche entweder bloß aus weltlichen Ursachen, oder aus Ungehorsam gegen ihre evangelischen Prediger und Schuldiener die Religion changiren wollten und welche noch keinen genugsamen Begriff von der einen und andern Religion hätten, gänzlich abzuweisen. So werde aller Gewissenszwang vermieden, den Pacten Genüge geleistet, den Beschwerden des Bischofs abgeholfen, zugleich aber auch dem unbedachtsamen und unüberlegten Uebertritt ungehorsamer Kinder und auch Erwachsener von der evangelischen zur katholischen Religion vorgebeugt werden.[1])

Der König entschied dem Antrag entsprechend unterm 6. Mai 1747,[2]) so daß nun das die Freiheit des Uebertritts zu sehr beschränkende Edict von 1738 aufgehoben war.

In einem Rescript vom 5. April 1756 setzte die Königsberger Regierung das zurückgelegte 21. Lebensjahr als annus discretionis fest, um so die Conversionen in jüngeren Jahren zu verhindern, was natürlich ebensowohl für die Evangelischen wie für die Katholiken gelten sollte. Diese Verordnung blieb in Kraft bis zum Erlaß der Instruction für die preußischen Landes-Collegia vom 30. Juli 1774, welche das zurückgelegte 14. Lebensjahr als Unterscheidungsjahr feststellte. Auf die Vorstellung des ostpreußischen Consistoriums vom 12. Januar 1775, welche geltend machte, daß, zumal in Landschulen, bei den wenigsten Kindern eine reife Beurtheilungskraft und die erforderliche Kenntniß der Religionswahrheiten anzutreffen sei, und andererseits die römisch-katholische Geistlichkeit bei ihrem übertriebenen Religionseifer nicht nur des Lesens unkundige, sondern auch in den Religionswahrheiten ganz unwissende Kinder evangelischer Eltern ohne den geringsten vorgängigen Unterricht sehr willig annehme, also das zurückgelegte 14. Lebensjahr keinen genügenden Schutz gegen „das ungebührliche Proselytenmachen“ der katholischen Geistlichen gewähre, wurde durch Ministerialerlaß vom 6. Februar 1775 die fragliche Instruction dahin abgeändert, daß für Ostpreußen auch noch fernerhin das

[1]) Königsberg, 5. April 1747, an Podewils. Abschrift im Königsb. Pfarrarchiv.

[2]) A. a. O. Lehmann II, 661.

21. Lebensjahr als annus discretionis angenommen werden möge.[1]) Aber auf die Gegenvorstellungen des Bischofs Bayer von Culm an die westpreußische Regierung vom 23. Oct. 1778, der sich weigerte, die Verordnung wegen Feststellung des 21. Lebensjahres als Discretionsjahres zu publiciren, und sich zugleich beschwerte, daß die evangelischen Geistlichen durch alle möglichen Mittel, „schon nicht durch Beredungen, sondern fast mit Gewalt," die Kinder selbst katholischer Eltern von der katholischen Religion abzubringen suchten und die westpreußische Regierung trotz wiederholten Ansuchens sie daran nicht hindere, so daß, obwohl doch des Königs Verordnungen zum Besten aller Religionen ergangen seien, sich die katholische Religion keiner Vortheile zu erfreuen habe — „denn wenn von römisch-katholischen Geistlichen etwas wider andere Religionen, es seie auf ganz andere Art, vorgenommen wird, so werden sogleich große Beschwerden kraft des gedachten Gesetzes geführt; da aber von Personen andrer Religionen wider die römisch-katholische Religion gehandelt wird, so wird dieses nicht als eine Uebertretung dieser Verordnung angesehen" —:[2]) wurde „zur Vermeidung vieler dabei entstehenden Inconvenientien" durch Ministerialerlaß vom 5. November 1778 auch für Ost- und Westpreußen als annus discretionis wieder das zurückgelegte 14. Lebensjahr festgesetzt.[3])

Aehnliche Klagen, wie sie Bischof Bayer von Culm erhob, wurden auch in Ostpreußen laut. So beschwerte sich Pfarrer Januskowski von Krekollen (1780—1801) neben anderem auch darüber, daß die angrenzenden lutherischen Pfarrer Söhne katholischer Väter und Töchter katholischer Mütter schon vor dem 21. Lebensjahre zum Uebertritt annähmen, worauf ihm der Bescheid wurde, daß das annus discretionis auch in Preußen auf das 14. Jahr gesetzt sei,[4]) nämlich durch die Verordnung von 1778.

Weil es so leicht war, jede Conversion unter dem Gesichtspunkte der Proselytenmacherei zu betrachten, so konnte man die katholischen Geistlichen stets, so oft sie einen Evangelischen

---

[1]) Lehmann V, 8 und 14.
[2]) Lehmann V, 263.
[3]) Lehmann V, 266.
[4]) B. G. A. R. 7. 68. 1748—84.

in die Kirche aufnahmen, zur Untersuchung ziehen und unter Anklage stellen. Das erfuhren namentlich die Jesuiten in reichstem Maße. Die von Tilsit wurden wiederholt wegen Annahme von Convertiten zur Rechenschaft gezogen[1]) und belästigt,[2]) mehrmahls auch angeklagt und von dem Justizcollegium in Insterburg wie auch von dem Obergericht in Königsberg schuldig befunden, in ungesetzlicher Weise Lutheraner zu ihrer Religion verführt zu haben. Unterm 25. November 1754 berichtete die preußische Regierung klagend nach Berlin: die Jesuiten führen auf die Dörfer, um kranke Leute evangelischer Confession unter leeren Versprechungen zum Apostasiren zu verlocken. Alle Warnungen und Drohungen, welche die Regierung durch das Justizcollegium in Insterburg an sie habe richten lassen, seien ohne Erfolg geblieben. Repressalien zu üben, sei mit Rücksicht auf die ohnehin in dem benachbarten Großherzogthum Lithauen sehr bedrückten Protestanten bedenklich. Sie empfahl ein Verbot solcher Praktiken unter Strafe von 100 Duc.[3]) Der König stellte anheim zu erwägen, ob den Jesuiten nicht das Consilium abeundi zu geben und andere Geistliche an ihre Stelle zu berufen seien;[4]) aber auf die Abmahnung der Regierung vor diesem Schritte, welcher für die

---

[1]) So am 28. Mai 1749. Auf die Frage, mit welchem Rechte sie Convertiten annähmen, beriefen sie sich auf das in Königsberg publicirte Edict von 1747. Nihil decisum, nisi quod minati sunt, si in posterum quis domum Lutheranorum ingressus fuerit, etiam vocatus, in causa religionis, se affecturos hunc Patrem magna confusione. Diarium miss. Tylz.

[2]) Am 1. März 1749 verlangte der Amtmann von den Jesuiten, sie möchten gewisse Leute, die von ihnen im Katechismus unterrichtet würden, herausgeben. Antwort: die Gesuchten befänden sich nicht im Unterricht. Als der betr. Pater am andern Tage, um Aufklärung zu geben, zum Amtmann ging, wurde ihm die Thüre gewiesen und er auch noch im Hinausgehen schnöde behandelt. Bald darauf erfuhren die Jesuiten, daß der Amtmann zwei Convertiten gefangen halte und einen Mann, der seine Magd zum Unterricht geschickt hatte, habe züchtigen lassen. Daraufhin begab sich P. Biermann zum Amtmann, der ihn anfangs sehr hart empfing, dann aber dahin beschied, es sei ohne sein Wissen geschehen, die Eingekerkerten sollten entlassen werden. Mentitus est. Es geschah nichts bis zur Rückkehr des P. Superior. Diarium zum 3. März 1749.

[3]) B. G. A. a. a. O.

[4]) An die preuß. Reg., 28. Dec. 1754. A. a. O.

Protestanten in Litthauen die bedenklichsten Folgen haben könnte, ließ er alles in statu quo und befahl, der Proselytenmacherei durch wiederholte und erhöhte Geldbußen zu steuern.[1]) Im J. 1756 wurde wirklich die hohe Strafe von 100 ung. Duc. wider sie verhängt wegen Aufnahme eines noch nicht 21jährigen Lutheraners. Indeß wurde ihnen auf Bitten des neuen Superiors die Strafe erlassen unter der Mahnung, daß sie künftighin nicht gegen die Gesetze handeln sollten. Einer ihrer und der katholischen Kirche heftigsten Feinde und Verfolger war ein Mitglied des Justizcollegiums Namens Falck, der die Jesuiten von Anbeginn der Mission auf alle erdenkliche Weise drangsalirte und ihre Vertreibung bei der Regentschaft so oft und so hartnäckig betrieb, daß er bald zum Ziele gelangt wäre.[2]) Bei dem Vorgehen gegen vermeintliche Proselytenmacherei berief man sich auf ein königliches Rescript vom 12. Januar 1755 und eine Regierungsverfügung vom 27. Januar 1755, welche eben jene Strafe von 100 Duc. auf ungebührliche Proselytenmacherei setzte.

Um solcher unaufhörlichen Belästigungen ledig zu werden, stellten sie in Königsberg den Antrag, es möchten auch sie wie die Königsberger katholischen Geistlichen unmittelbar der Regentschaft unterstellt werden, erhielten aber einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Königsberger hätten pacta specialia für sich, die Tilsiter aber seien nur durch die Gnade des Königs geduldet.[3])

Die evangelischen Geistlichen kümmerten sich um die Declaration des Königs von 1747 nicht und fuhren fort, die Jesuiten, wenn sie irgend einen Lutheraner convertirten, bei dem Justizcollegium wegen Gesetzesverletzung zu denunciren, und die Königsberger Regierung leistete ihnen darin wenig oder gar keinen Widerstand, weil sie der Verordnung von 1747 glaubte die Auslegung geben zu dürfen, daß sie sich nur auf Königsberg und nicht auf Tilsit und Heiligelinde beziehe; mindestens aber bestand sie auf Be-

---

1) An die preuß. Reg., 21. März 1755. A. a. O.

2) Hist. Drang. ad a. 1752—1754. Von Falck heißt es z. J. 1757: Vigilantiorem infensioremque religionis verae inimicum non aluit Prussia hoc aevo.

3) L. c. ad a. 1755.

obachtung des annus discretionis. Trat ein Protestant nun doch zur katholischen Kirche über, so durften ihm seine Kinder vor Erreichung des Unterscheidungsjahres nicht folgen, wohl aber sah man das im umgekehrten Falle als selbstverständlich an.

Als im Jahre 1770 ein gewisser Kropatis in Tilsit katholisch geworden war, gestattete die Regierung trotz der Reclamation von evangelischer Seite zwar, daß derselbe bei seiner Religion verbleiben dürfe, verfügte aber unter dem 26. April, daß seine Kinder nach wie vor die evangelische Schule von Heinrichswalde besuchen und auch in der lutherischen Religion erzogen werden müßten. Der P. Superior Willich wandte sich zwar an den einflußreichen Kaufmann Saturgus in Königsberg, um durch dessen Vermittelung eine Aufhebung jener Verfügung zu bewirken, erreichte aber nichts. Saturgus sprach wohl über die fragliche Angelegenheit mit einigen Herren von der Regierung, erhielt aber die zwar sehr höfliche, aber immerhin doch ablehnende Antwort: sie wollten ja gern eines und das andere übersehen, dürften es aber nicht allemal wagen, wider die königlichen Verordnungen zu handeln, weil sie dabei stets die Ungnade des Hofes riskirten. Jedes Justiz- oder sonstige Collegium, ja jede Privatperson und besonders die Geistlichen, in diesem Falle der Pfarrer von Heinrichswalde, denen die königlichen Verordnungen nicht unbekannt, könnten direct bei dem König Beschwerde führen. Die Minister seien der Meinung, daß das königliche Rescript von 1747, nach welchem jeder, der die anni discretionis erreicht, zur katholischen Religion übertreten dürfe, bloß die Königsberger angehe und weder die Heiligelinde noch die Kirche zu Tilsit betreffe. Und wahr sei es, daß der König, als er den Patres in Heiligelinde den Wald zuerkannt, dafern die prätendirten Häuser würden erbaut werden, er unter andern Artikeln auch diesen angehängt, daß sie sich weiter nicht unterstehen dürften, unter welchem Vorwande immer Proselyten zu machen — woraus nun die Regierung die oben angeführte Folgerung ziehe, weshalb sie recht groß thue, wenn sie trotzdem dem Kropatis erlaube, katholisch zu bleiben. Man sagte ihm ferner, wenn es auch in Königsberg jedem erlaubt sei, sobald er die anni discretionis erreicht, zur katholischen Religion überzugehen, dennoch die Kinder eines solchen oder einer solchen Convertiten keineswegs zu der neuen Religion gezogen werden könnten, sondern in derjenigen, in welcher sie geboren und in welcher die Eltern sie zu erziehen angefangen, verbleiben und unterrichtet werden müßten, bis die Kinder gleichfalls ihre Unterscheidungsjahre erreicht. „Und wahr ist es, daß wir leider davon auch hier viele unangenehme Beispiele haben.“ Auf die Einwendung, daß, wenn ein Katholik lutherisch werde und dieser dann die in

seiner, der katholischen, Religion geborenen Kinder in die lutherische mitziehe, man einen solchen niemals zwinge, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, bis sie die anni discretionis erreicht, zuckte man die Achseln und sagte, wie man bei diesem Umstand bedenken müsse, daß die protestantische Kirche in hiesigem Lande religio dominans wäre und wie jede dominirende Religion ihre Vorzüge hätte, was in der ganzen Welt und besonders apud Catholicos gebräuchlich und bekannt wäre.

Wittich möge daraus ersehen, wie schwer es sei, gegen den Strom zu schwimmen. Saturgus weiß nichts anderes zu rathen, als im Namen des Kropatis eine Vorstellung einzureichen und abzuwarten, was diese fruchten werde. Inzwischen müßte Kropatis getröstet und dessen Sohn so viel als möglich zur Beständigkeit, jedoch mit einer gewissen Bescheidenheit ermuntert werden. In unmöglichen Dingen sehe ja Gott die Herzen und den guten Willen an.

Er möge auch den Bischof von Ermland dahin bestimmen, daß bei einem Pacifications- oder andern Reichstag alle Beschwernisse, darunter auch die den Kropatis betreffenden, mit angeführt und in einem besonderen Promemoria dem preußischen Minister übergeben werden sollten, damit dieselben durch Unterstützung der Republik wenigstens für die Zukunft abgestellt würden. Ein solcher Reichstag sei der eigentliche und rechte Zeitpunkt, an welchem alle dergleichen Dinge zu remediren. Alle sonstigen Vorstellungen zu einer andern Zeit könnten niemals den erwünschten Effect haben.[1])

Der Superior schrieb in dieser Angelegenheit auch an den Fürstbischof Krasicki. Sed nihil respondit.

Als trotzdem die Jesuiten in Drangowski den ältesten Sohn des Kropatis vor Erreichung des annus discretionis zum katholischen Glauben angenommen hatten, entschied die Regierung unter dem 10. Febr. 1772, jedenfalls auf eine Beschwerde des Tilsiter Erzpriesters Wollersdorf hin, daß der betreffende lithauische Geistliche ohne Verzug vor das Justizcollegium in Insterburg gefordert und wegen dieser Contravention gegen königliche Verordnungen einen scharfen Verweis erhalten und mit empfindlicher Strafe bedroht, der Prediger von Heinrichswalde aber angewiesen werden sollte, sich gemäß der Verfügung vom 26. April 1770 der Kinder des Kropatis mit allem Ernste anzunehmen und sie,

---

1) Königsberg, 1. Mai 1771. A. a. O.

wenn nöthig unter Zuhilfenahme des Amtes Balgarden, zum fleißigen Besuche der lutherischen Schule wie auch der Predigt mit gehörigem Effect anzuhalten.[1]) Aehnlich lautete die Entscheidung bezüglich eines Christian Hein: die Patres von Drangowski sollten in Gemäßheit der Rescripte vom 12. Januar 1755 und vom 27. Januar 1755 wegen ungebührlichen Proselytenmachens mit 100 Duc. Strafe bedroht, in casu aber mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. belegt, Hein aber sofort in den Grundwahrheiten der evangelischen Religion sorgfältig unterrichtet und nach erlangter nothwendiger Kenntniß zur Einsegnung und ad sacra angenommen werden.[2])

Den Jesuiten von Heiligelinde wurde noch in einem Receß vom 17. Juni 1765 verboten, Convertiten anzunehmen, und zur Pflicht gemacht, dieselben abzuweisen und der Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen. Sie sollten also verfahren nach der Verordnung von 1738. Dagegen protestirten sie mit Recht, indem sie geltend machten, daß sie erwachsene Protestanten, die sich zur Conversion meldeten, nicht abweisen könnten und bei der Annahme von Kindern sich nach der königlichen Verordnung richteten, welche es erlaubte, daß Eltern ihre Kinder in der Religion, in Betreff deren sie übereinkommen, erziehen dürften.[3])

Noch am Ende des Jahrhunderts hielt die preußische Regierung an der Verordnung von 1738 fest, weil sie nur dadurch der Proselytenmacherei der katholischen Geistlichkeit wirksam glaubte begegnen zu können.

Die westpreußische Regierung hatte in Verfügungen vom 25. Febr. 1785 an die katholischen geistlichen Obern in Westpreußen und vom 21. Juli 1786 an die katholischen wie auch protestantischen Geistlichen in Westpreußen verordnet, daß keiner der katholischen Welt- oder Ordensgeistlichen bei harter Ahndung sich unterstehen sollte, jemanden von der protestantischen Religion, er möge aus West- oder Ostpreußen sein, wenngleich er das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hätte, zur römisch-katholischen

---

1) Hist. Drang. ad a. 1772.

2) Schreiben vom 5. März 1772. Hist. Drang. ad a. 1772.

3) Erml. Zeitschr. III, 497.

Religion anzunehmen, ehe und bevor er die Beweggründe der Uebertretenden der Regierung einberichtet und von dieser gehörig beschieden, auch der Uebergehende geprüft worden, ob er aus Gewissenstrieb oder aus Muthwillen, in Folge von Ueberredung oder auch aus der Absicht, dem Unterricht zu entgehen, sich zur katholischen Religion bekennen wolle. Dasselbe sollte auch geschehen, wenn Katholiken zur evangelischen Religion übergehen zu wollen sich erbieten würden. Durch solche Maßregeln wollte die westpreußische Regierung „nicht sowohl die Gewissensfreiheit eines jeden einschränken, sondern nur dem unüberlegten und dem Schulwesen, auch überhaupt der allgemeinen Aufklärung höchst nachtheiligen Uebergehen von einer Religion zur andern vorbeugen." Sie glaubte beobachtet zu haben, daß die Proselytenmacherei einiger katholischen Geistlichen überhand genommen, indem sie gar nicht untersuchten, ob jemand aus wahrer Ueberzeugung und freiem Entschluß zur katholischen Religion übertreten wolle, und sich lediglich daraus ein Verdienst machten, recht viele von der protestantischen Religion zu sich hinüberzuziehen, und es waren häufige und vielfach begründete Beschwerden eingelaufen, „daß der Schulen- und Religionsunterricht, besonders das Lesenlernen der Kinder protestantischer Eltern ungemein behindert und vernachläßigt werde, wenn unwissende Kinder, welche die protestantischen Geistlichen gemäß Verordnung der Regierung von dem Genuß des Abendmahls abweisen mußten, ungehinderte Aufnahme zur katholischen Religion fänden." [1])

Aehnlich dachte auch die ostpreußische Regierung und erließ unterm 24. Oct. 1788 eine der westpreußischen gleiche Verfügung an die katholische Geistlichkeit in Ostpreußen. Als ihr dann bekannt geworden, daß der katholische Pfarrer zu Grajuwo einen Knaben aus Lyck zur Conversion angenommen hatte (1796), ersuchte sie die neuostpreußische Kammer in Bialystok, durch ein allgemeines Rundschreiben der katholischen Geistlichkeit bei Strafe zu verbieten, ohne Consens des Consistoriums, wie es in Ost- und Westpreußen vorgeschrieben sei, die Annahme von Protestanten zur katholischen Kirche zu verbieten. Die Kammer lehnte das ab

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. 1784—1804.

unter Berufung auf einen mit Zustimmung des Königs ergangenen Erlaß des Kanzlers von Goldbeck an den Geheimen Rath und Minister von Schrötter vom 3. Febr. 1798 des Inhalts: das ostpreußische Gesetz lasse sich auf Neu-Ostpreußen nicht ausdehnen. Das sei eine „intolerante Verfassung", auch wenn sie durch irgend eine Verordnung aus den früheren Zeiten eines unduldsamen Religionseifers justificirt würde. Mit dem seiner Vollendung nahen Provinzial-Landrecht werde sie auch in Alt-Ostpreußen aufhören. In Westpreußen habe sie nie Geltung gehabt. Ein solches Gesetz müsse in gegenwärtigem Zeitalter, wo man überall Intoleranz und Geistesdruck wittere, die Kritik herausfordern. Nun dürfe man zwar an solche unberufene Kritik sich nicht kehren, wenn die getadelten Verordnungen auf wahren und richtigen Grundsätzen beruhen und Nutzen für das Ganze bringen oder erheblichen Nachtheil abwenden. Aber eine solche Verordnung unterbleibe besser, weil geeignet mißbraucht zu werden durch einen Commissarius, der nicht ein hinlängliches Maaß von kalter Vernunft und aufgeklärter Einsicht besitzt, um sich weder durch vorgefaßte Meinungen, noch durch heimliche, ihm selbst vielleicht unbewußte Einflüsse des Sectengeistes leiten zu lassen. Männer solcher Art seien aber gewiß in Neu-Ostpreußen sehr selten, und so könnte bei Auswahl eines minder tauglichen Subjects die angeordnete Untersuchung in seinen Händen leicht zu Intoleranz und Religionsdruck ausarten. Eine solche Verordnung sei auch nicht nothwendig. Handele es sich um Leute sui juris, so vertrage es sich nicht mit den Grundsätzen wahrer bürgerlicher Freiheit, wenn der Staat seine erwachsenen Unterthanen in solchen Privat- und persönlichen Angelegenheiten, wo es auf Meinungen und Ueberzeugungen ankomme, unter seine Vormundschaft nehmen wolle. Wenn aber bei einem Unmündigen der Vater mit dem beabsichtigten Uebertritt einverstanden sei, so habe der Staat kein Recht, sich in das Innere der Familienangelegenheiten einzumischen. Er könne und müsse es dem Vater zutrauen, daß er nicht ohne Prüfung und Gründe in den Schritt, welchen das Kind thun will, einwilligen werde. Widerspreche der Vater, so könne er eine Untersuchung durch das Vormundschaftsgericht beantragen, welches dann nach dem Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 2, §. 125) mit

völliger Impassibilität gleichsam nur als Richter zwischen Vater und Sohn zu fungiren und auf der einen Seite die väterlichen Rechte zu unterstützen, auf der andern aber auch die Gewissensfreiheit des Kindes aufrecht zu erhalten habe.[1])

Das ostpreußische Etatsministerium machte zwar unterm 14. Mai 1798 den Versuch, die bisherigen Verordnungen zu rechtfertigen und in Kraft zu erhalten.

„Die bey uns häufig vorgekommenen Beschwerden der lutherischen Geistlichkeit haben es gezeigt, wie schwer die Römisch Catholische Geistlichkeit von Proselytenmacherei abzuhalten ist. Sie sucht ein Verdienst darin, so viele Protestanten als möglich zu ihrer Kirche zu bringen, und wenn sie nicht gar die Protestanten durch allerhand Vorspiegelungen hiezu zu bewegen suchet, so prüfet sie wenigstens nicht die Gründe, die den Uebergehenden zu Abänderung der Religion bestimmen. Es werden die Fälle immer nur selten seyn, wo der gemeine Mann aus wahrer Ueberzeugung zur Catholischen Religion übergeht, gemeinhin geschieht solches aus Mangel an Kenntnissen oder andern Neben Absichten. Zu letztern gehört vorzüglich der Hang, den besonders die Landleute der eingeschärften Strafen und Zwangs Mittel ohnerachtet noch jetzt haben, ihre Kinder von der Schule zurückzuhalten. Die Eltern gewinnen hiedurch das Schulgeld und können die Kinder unterdessen zu andern Arbeiten brauchen, und der unerzogenen Jugend ist es ebenfalls angenehm, von dem Schulzwange und dem Lernen frey zu bleiben. Schon aus diesem Grunde hat der gemeine Mann ein Interesse, zur römisch-katholischen Religion überzugehen, und wenn dagegen keine Maßregeln stattfinden, so würde die Catholische Geistlichkeit dieses wohl benutzen und ganze Familien an sich ziehen, wodurch Unwissenheit und Aberglaube befördert, die Aufklärung unterdrückt und Familien Zwist und Proselytenmacherei allgemein werden würde." A. a. O. 31.

Aber das Geistliche Departement verfügte unterm 11. Juni 1798, das Circulare vom 27. (21.?) Juli 1786 (oder 24. Oct. 1788?) verstoße gegen die klare Vorschrift der Instruction vom 30. Juli, §. 6. n, 16[2]) und könne also nicht aufrecht erhalten, vielmehr müsse abgewartet werden, was das künftige Provinzial-Landrecht über diesen Punkt festsetzen werde. Indessen verstehe

---

[1]) Lehmann VIII, 12.

[2]) Gleichlautend mit §. 4, n. a der Instruction für die westpreuß. Reg. vom 21 Sept. 1773. Lehmann IV, 543.

es sich von selbst, daß, wenn gegründete Anzeigen vorkommen, daß ein katholischer Geistlicher sich anmaßt, durch unerlaubte Mittel evangelische Parochianen zum Uebertritt zu verleiten, derselbe darüber zur Verantwortung gezogen werden müsse.[1])

„Es muß unter denen katholischen und evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemachet werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß schlechterdings gehöret und auf alle Weise behandelt werden." So unter dem 7. Juni 1772 in der Instruction für den Kammerpräsidenten von Dombardt.[2]) Schon aus diesem Princip und dann auch wegen der Verträge mit der Krone Polen von 1611 und 1657, welche unverbrüchlich halten zu wollen der König wiederholt versicherte, hätte er auch die Katholiken unterschiedslos zu den Staatsämtern zulassen müssen; er that es ebenso wenig in Ostpreußen wie in Schlesien, ebenso wenig wie seine Vorgänger in Brandenburg-Preußen.

Im Jahre 1785 meldete sich bei dem Magistrat von Pr. Eylau zu der dortselbst vacant gewordenen Richter- und Stadtschreiberstelle der Kreis-Justiz-Actuarius Drews aus Schneidemühl, ein geborener Rösseler, und wurde auch einstimmig gewählt, weil er dem Magistrat als geschulter und tüchtiger Mann empfohlen worden, so daß man in ihn das Zutrauen setzte, er werde diesem Posten mit aller Genauigkeit und Sorgfalt vorzustehen sich jederzeit bemühen.[3]) Drews erhielt dann aber statt der Bestätigung von der preußischen Regierung wider alles Erwarten den Bescheid, daß, obschon gegen seine Fähigkeit und Geschicklichkeit nichts einzuwenden sei, „nach der Landesverfassung kein Katholik zu Justiz-Bedienungen admittiret werden könne."[4])

---

1) Lehmann VIII, 34.

2) Lehmann V, 439.

3) Der Magistrat an die Reg., 10. Oct. 1785. B. G. A. R. 7. 6 1784—1803. Das Wahlprotokoll giebt das Einkommen also an: 8 Thlr. als Richter, 60 Thlr. als Stadtschreiber, 103 Thlr. an Emolumenten.

4) Königsberg, 1. Nov. 1785. A. a. O.

Dagegen wandte sich Drews in einer Immediateingabe an Friedrich II. Jene Ausschließung der Katholiken von Justizämtern, führte er aus, möge ja vor Zeiten in Ostpreußen „nöthig und üblich“ gewesen sein; nachdem aber der König in allen seinen Landen eine allgemeine Religionsfreiheit gewährt und durch das gemeinschaftliche Band der bürgerlichen Pflichten alle unter seinem Scepter stehenden Nationen und Religionen miteinander vereinigt habe, müsse er die Rechtsbeständigkeit einer solchen Bestimmung bezweifeln. Wäre es anders, was würden dann den neu occupirten Katholiken, die das Schicksal nicht gerade zum Ackerbau oder Handwerk bestimmt, die Toleranz und die übrigen bürgerlichen Rechte helfen? Wozu sollten sie durch Studium auf den Academien ihr elterliches Vermögen verringern, wenn sie keine Hoffnung hätten, dereinst durch ihre Kenntnisse nützliche Staatsbürger zu werden? Zwar stünden in Westpreußen und Ermland den Katholiken die Aemter offen, aber auch erst in ferner Zukunft. Denn zur Zeit der Occupation seien die Aemter, weil den Einheimischen die erforderliche Befähigung gefehlt, mit alten Landeskindern besetzt und die Katholiken mit großen Hoffnungen auf die Zukunft vertröstet worden. Da die angestellten Officianten sämmtlich junge Leute seien, auf deren Absterben schwer zu warten, wo blieben dann jene Versprechungen, wenn die übrigen Provinzen den Katholiken verschlossen sein sollten? Drews hält es bei der bekannten väterlichen Gesinnung Friedrichs II. gegen die Katholiken wie gegen alle übrigen Unterthanen für unmöglich, daß ihm bloß wegen seiner Confession die gewünschte Beförderung in das Eylauer Amt versagt werden könnte; er erinnerte den König an die bei der Uebernahme Westpreußens und Ermlands proclamirte Toleranz und bittet ihn, die nach der Meinung der Regierung hindernden älteren Landesgesetze, wenn sie wirklich noch bestehen sollten, zum Besten seiner katholischen Unterthanen ebenso zu beseitigen, wie solches im Ermland im Interesse der übrigen Confessionen geschehen sei. Der Petent hatte noch einen besonderen Grund für sich anzuführen: seine Eltern lebten noch in Rössel, dort habe er auch sein künftiges Vermögen zu erwarten, welches er viel besser von Eylau als von Schneidemühl verwalten könnte.[1])

[1]) An den König, 18. Nov. 1785. Lehmann V, 672.

Die zur Berichterstattung veranlaßte ostpreußische Regierung konnte es nicht in Abrede stellen, daß den Katholiken in dem ehemals herzoglichen Preußen durch die Verträge mit Polen ein Anspruch auf Staatsämter zuerkannt worden, bemühte sich aber den Beweis zu erbringen, daß diese Bestimmungen factisch niemals zur Anwendung gekommen und rechtlich sehr bald wieder beseitigt seien. So schon bald nach dem Wehlauer Vertrage durch die den preußischen Ständen, die bei der Abschließung des Vertrages nicht zugezogen worden, gegebenen Assecurationen vom 12. März und 9. Juni 1663, wonach die Stände nach wie vor bei allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religions- und Profansachen unangefochten bleiben sollten und wonach auch insbesondere zwar einige reformirte Subjecte zu gewissen, besonders genannten Aemtern zugelassen, „die übrigen dergleichen Beneficia und Dignitäten aber niemand anders denn der lutherischen Religion zugethanen Einzöglingen und Indigenis vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel conferirt werden" sollten, woraus doch ersichtlich sei, daß durch „die so positiv verheißene Besetzung der Stellen mit lutherischen Subjectis, exclusive einiger für die Reformirten, die Katholischen von deren Bekleidung unwidersprechlich ausgeschlossen" seien, zumal in der Assecuration bei der Disposition über die Aemter der Katholiken gar nicht gedacht sei.

Die Argumentation ist nicht zutreffend. Denn einmal ist es kaum zulässig, eine solche unter dem Drange der Noth gegebene und in allgemeinen Wendungen gehaltene Assecuration gegen klar formulirte Verträge ins Feld zu führen; ferner ist darin ausdrücklich gesagt, daß der Kurfürst „gleichfalls die Römisch-Katholische bei ihrem Rechte lasse", d. h. doch wohl bei den ihnen durch den Wehlauer Vertrag von neuem garantirten alten Rechten; endlich durfte die Regierung nicht verschweigen, daß der Kurfürst gleichzeitig in einer besonderen Declaration den Katholiken die Zusicherung gegeben hatte, daß, wenn ihrer auch in der Special-Assecuration keine Erwähnung geschehe, sie dadurch nicht ausgeschlossen seien oder dem, was ihnen zu gut in der General-Assecuration caviret sei, etwas derogirt werden solle.[1])

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 195.

Beachtenswerth und charakteristisch für die Gesinnung und stille Absicht, mit welcher die brandenburgischen Kurfürsten den Katholiken in Preußen jene Paritätsconcession gemacht hatten, ist, was die Regierung weiter anführt: der Kurfürst habe seit 1663 den Katholiken nicht nur keine anderweiten Zusicherungen in Absicht der Zulassung zu öffentlichen Aemtern gegeben, sondern in dem Edict vom 29. October 1685, durch welches er den aus Frankreich geflüchteten Reformirten in Ostpreußen Aufnahme gewährte, bestimmt, „daß die Franzosen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, der den Reformirten dieser Nation accordirten Vortheile (unter welchen in §. 12 die Beförderung zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten recensirt worden) in keinerlei Weise sich anzumaßen hätten.“ Sollten also die Versprechungen des Wehlauer Vertrages, wenn sie überhaupt ernst gemeint waren, später in Ostpreußen anziehenden Katholiken nicht zu gute kommen?

Wenn ferner die preußische Regierung ihre sehr angreifbare Beweisführung durch die Behauptung zu stützen sucht, die Fürsorge der Krone Polen im Wehlauer Vertrage sei ohne Anwendung, ohne Effect geblieben; weder im Jahre 1663 noch nachher seien Katholiken im Besitze von öffentlichen Aemtern gewesen, und es wüßten insbesondere die ältesten Mitglieder der Regierung sich nicht zu erinnern, daß ein Katholischer in Ostpreußen zu irgend einem richterlichen Amte admittirt worden, so hat sie nicht einmal darin das Richtige getroffen, indem in einigen wenigen Fällen und ganz ausnahmweise auch Katholiken, wie oben gezeigt ist,[1]) zu öffentlichen Aemtern zugelassen worden sind. Die Regierung selbst giebt solche Ausnahmen bei dem Departement der Accisen seit den 1766 gemachten Einrichtungen zu, nicht ohne hervorzuheben, daß sie bei Wiederbesetzung der Stellen „noch täglich“ gehoben würden.[2])

Es ist nicht minder unzutreffend, wenn die Regierung durch Art. III. des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 den Art. XVI. des Wehlauer Vertrages sowie der früheren Ver-

[1]) Unter dem Großen Kurfürsten waren in Königsberg die Licentbeamten meistens katholisch (Zeitschr. XIII, 229). Katholiken waren auch Oberst Baczko, General Rüsch, der Schloßbeamte Spaen in Tilsit. Vgl. oben S. 472. 479.

[2]) Bericht vom 10. Jan. 1786. Lehmann V, 674.

träge mit der Krone Polen „als eine Einschränkung der Souveränetät" ausdrücklich aufgehoben erachtet und meint, durch den Art. VIII. des Tractats von 1773 seien den Katholiken in Ost- und Westpreußen in Ansehung des Weltlichen nur ihre Besitzungen und ihr Eigenthum, in Ansehung der Religion aber die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht mit den Kirchen und geistlichen Gütern iuxta statum quo garantirt worden. Gewiß erstrebte der Vertreter von Preußen bei den Verhandlungen in Warschau die völlige Aufhebung des Art. XVI. des Wehlauer Vertrages; aber eben deshalb hielten die anderen Mächte für nothwendig, in den Art. VIII. das königliche Preußen nebst Lauenburg, Bütow und Draheim mit einzubegreifen,[1]) so daß also nach dem Wortlaut des Artikels und nach der Intention der mitbetheiligten Paciscenten die Katholiken in Ostpreußen bezüglich ihrer Rechte ebenso wie in den neu annectirten Districten in statu quo verbleiben sollten. Freilich hing alles davon ab, welches der status quo in Bezug auf das Recht zu Aemtern nach der Auffassung des Königs war. Friedrich II. dachte aber darüber sicherlich ganz anders als die preußische Regierung, oder es müßte eine bloße Phrase gewesen sein, wenn er allen Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken in bürgerlichen Dingen beseitigt wissen wollte und das Princip völliger Gleichstellung proclamirte.[2])

Es giebt kaum ein officielles Actenstück, welches den Geist der traditionellen und noch im letzten Jahre Friedrichs II. in Ostpreußen den Katholiken gegenüber beobachteten Politik so offen ausspricht, wie der Bericht der ostpreußischen Regierung vom 10. Januar 1786.

Inzwischen waren die Eylauer selbst über die Wahl eines Katholiken etwas bedenklich geworden, und so richteten die Stadtältesten und einige Bürger für sich und im Namen der ganzen Bürgerschaft zuerst an die Regierung und dann auch an den

---

[1]) Vgl. Lehmann IV, 539: Remarques de la délégation: Le traité de Velau nous en donne l'exemple par son article XVI., et comme V. E. en demande presque l'entière abolition, il est juste, que l'article VIII. comprenne le royaume de Prusse et les districts de Lauenburg, Bytow et Draheim.

[2]) Lehmann IV, 439.

Justizminister das Gesuch, den Actuar Walther, der die Stelle schon 11 Monate verwaltet hatte, als Richter und Stadtschreiber anzustellen. „Es ist zwar", bemerkten sie, „zur Wiederbesetzung dieser Richterstelle bereits ein gewisser Actuarius Drews aus Schneidemühl vorgeschlagen worden, welchen aber die ostpreußische Regierung unseren Wünschen gemäß abschlägig beschieden hat, weil er als ein Catholischer Religions-Verwandter in Ostpreußen nicht admittiret werden könnte. Es ist ausgemacht, daß sich Drews, falls er diese Stelle erhielte, als der einzige Litteratus beim Magistrat dieses Religionspunktes wegen auf keine Weise das Zutrauen der Bürgerschaft erwerben könnte." [1])

Am 6. Januar 1786 fand eine Neuwahl statt, bei welcher Drews von 5 Stimmen nur 2 erhielt; die Mehrzahl eignete sich die Auffassung der Petition aus der Bürgerschaft an, „wie es für die Stadt auf keine Weise schicklich sein würde, wenn ein katholischer Religions-Verwandter die Richter und Stadtschreiberstelle erhielte, indem u. s. w., und wählte den Justizactuar Walther. Der Magistrat oder eine Minorität hielt trotzdem an der Wahl vom 10. October fest und bat wiederholt die Regierung um Bestätigung derselben, da die Mehrheit am 6. Januar bloß deshalb von der ersten Wahl abgegangen sei, weil sie die Hoffnung auf Bestätigung derselben gänzlich aufgegeben habe, indem Drews als Katholik die Stelle schwerlich erhalten würde, „darin aber ein bloßer Irrthum versire, der zu redressiren sein möchte." [2]) Unterm 10. Februar muß der Magistrat, vielleicht in einem Anfall von Unmuth, auf sein Präsentations- oder Wahlrecht verzichtet haben.

Am 5. März 1786 richtete Drews wieder ein Gesuch an den König und bat um Beschleunigung der Finalresolution und um Nichtbesetzung der Stelle in Eylau, bis jene ihm zugegangen sei. Unter Hinweis auf seine Bitte vom 18. November 1785 schrieb er: „Ich sahe bei dieser öffentlichen Unterdrückung meiner Religionsverwandten nichts weiter übrig, als, um hierin eine Aenderung zu treffen, Hochderen Allerhöchste Person allerunterthänigst anzuflehen." [3])

---

[1]) Pr. Eylau, 20. Dec. 1785. B. G. A. a. a. O.

[2]) Aus einem Schreiben des Magistrats an Drews, 8. April 1786. A. a. O.

[3]) A. a. O.

Der Bescheid auf diese Eingabe ließ nicht lange auf sich warten, rückte aber den Kernpunkt etwas in den Hintergrund. Die erste auf Drews gefallene Wahl, heißt es darin, sei illegal gewesen, da der Magistrat von Eylau ein uneingeschränktes Wahlrecht gar nicht besitze, sondern nach dem Reglement von 1749 nur die Befugniß, zwei oder drei Subjecte zu präsentiren. Bei der ordnungsmäßigen Wahl vom 6. Januar habe Drews nicht die Majorität erhalten und zwar deshalb, weil er das Zutrauen der Bürgerschaft nicht erlangen würde. Darum habe er schon aus diesem Grunde und ohne daß es einer Erörterung des Religionspunktes bedürfe, keinen Anspruch auf den fraglichen Posten.[1])

Aber Drews war mit dieser ausweichenden Resolution nicht zufrieden; es kam ihm auf eine principielle Entscheidung der Kernfrage an. „Ich wünsche mir aber", so schrieb er von neuem an den König, „diesem ohnerachtet sehr, diesen Punkt resolvirt zu wissen, theils weil ich noch große Hoffnung habe, bei der bevorstehenden Stichwahl in Pr. Eylau die Mehrheit der Stimmen zu erhalten, und theils, so auch dies nicht geschehen möchte, ich mich doch bald anderweitig bemühen würde, im alten Lande eine Justizbedienung zu erlangen. Man legte mir (sonst) von neuem Schwierigkeiten in den Weg, ich hätte nur Geldausgabe, und dies alles für die Religion. Das muß mir ganz natürlich sehr beschwerlich fallen." So bat er denn um eine Finalresolution: „ob die Katholiken in Ostpreußen zu Justizbedienungen admittirt werden können." „Möge solche für die Katholiken, möge sie wider selbige ausfallen, so werde selbige immer mit der größten Ehrfurcht annehmen und mich über die Beendigung dieser Sache freuen."[2])

Bald darauf ersuchte er wieder den Magistrat von Eylau, ihn bei einer nochmaligen Wahl zu berücksichtigen. Er nehme den Bürgern ihre Meinungsäußerung über ihn (daß er als Katholik sich schwerlich das Zutrauen der Bürger erwerben würde) nicht übel und schmeichele sich mit der Hoffnung, daß sie bei

[1]) Berlin, 14. März 1786. A. a. O. Daß der Mangel an Zutrauen durch den „Religionspunkt" begründet wurde, verschweigt die Resolution.

[2]) Schneidemühl, 24. März 1786. A. a. O.

näherer Erwägung dieser Religionssache von ihrem früheren Beschluß zu seinem Besten abgehen würden. Er bitte ja um die Richter-, nicht um die Predigerstelle, schwöre sich nicht auf Religionslehre, sondern auf Ausübung der Gerechtigkeit, und hier werde es doch niemanden in den Sinn kommen, daß die katholische Gerechtigkeit der evangelischen entgegen sei. Komme er als Richter seinen Pflichten nach, weshalb sollte ihm dann die Bürgerschaft ihr Zutrauen versagen? Das Gegentheil sehe man ja auch in allen katholischen Provinzen, als Ermland, Schlesien, Westpreußen, wo der größte Theil der Richter der evangelischen Religion zugethan sei, ohne daß dieselben, obwohl sie täglich Processe zu entscheiden hätten, von den katholischen Einwohnern, der Parteilichkeit beschuldigt oder mit Mißtrauen behandelt würden. Er sei sicher, daß der Magistrat bei der Neuwahl, welche nach einer Mittheilung der Regierung an ihn stattfinden würde, gegen ihn wegen der Religion keinen Einwand machen werde. Er seinerseits würde sich bemühen, sein Zutrauen zu gewinnen, so daß er keine Ursache haben dürfte, die Wahl zu bereuen.[1])

In der That fiel die Neuwahl zu Gunsten des Drews aus, und der Magistrat ersuchte um deren Bestätigung, weil die Voraussetzungen, unter denen die Wahl am 6. Januar geschehen, auf einem Irrthum beruht hätten, welcher redressirt werden müßte. Von dem Wahlresultat in Kenntniß gesetzt, machte Drews einen nochmaligen Versuch in Berlin. Der Magistrat habe der Bestimmung von 1749 dadurch entsprochen, daß er neben ihm auch den Justizactuar Walther gewählt habe. Bei der letzten Wahl seien nun aber alle Stimmen von diesem abgefallen, und müßte eine nochmalige Wahl stattfinden, so würde er (Drews) sicher die Mehrheit der Stimmen erhalten. Deshalb möge der König ihm die fragliche Stelle übertragen, zugleich aber auch die Gesetze gegen die Katholiken aufheben. Das würde den Effect haben, daß die Katholiken, da hiedurch aller „Staatsunterschied" zwischen ihnen und den protestantischen Glaubensgenossen aufgehoben wäre, sich bemühen würden, in Ausübung

---

[1]) Schneidemühl, 27. März 1786. A. a. O.

ihrer Pflichten gegen den König es den Protestanten nicht nur gleichzuthun, sondern sie noch zu übertreffen.[1])

Es half alles nichts. Die ostpreußische Regierung versagte die Bestätigung des Wiedergewählten mit der Begründung: die Wahl vom 6. Januar habe nicht die Befürchtung, daß er nicht die Approbation erhalten, sondern daß er sich nicht das Zutrauen der Bürgerschaft würde erwerben können,[2]) zum Grunde gehabt, wie das Protokoll ausweise. Der Irrthum, den der Magistrat zur Unterstützung seines Gesuches angebe, liege also gar nicht vor, sei erdichtet (?). Zudem sei weder die erste noch die zweite Wahl des Drews giltig, weil die Wähler nicht, wie sie sollten, zwei bis drei Subjecte vorgeschlagen hätten. Unterm 10. Februar hätten sie sodann die Wahl der Regierung überlassen, und diese habe ein Subject ausersehen, nämlich Walther, und deshalb müsse es bei der Ausschließung des Drews bleiben, „zumal dessen Zudringlichkeit, der sich sogar eine sceptische Schreibart in Betreff seiner vorhin ob catholicismum nicht nur von euch, sondern auch von der ostpreußischen Regierung geschehenen Ausschließung, mithin gegen die Verfassung eines Landescollegiums in der Eingabe (an den Magistrat) erlaubt, eher Beahndung als Empfehlung verdiene." Der Magistrat möge ihm schreiben, daß er auf sein Wahlrecht verzichtet habe, und ihm Aussicht auf eine in einer ermländischen Stadt bald zu eröffnende Secretarienstelle machen, wenn er darauf reflectiren und bei entstehender Vacanz die Wahl auf ihn fallen sollte.[3])

In gleichem Sinne berichtete die Regierung auch nach Berlin. Da Drews, wie aus dem Magistratsbericht vom 8. April ersichtlich, nicht aufhöre, sein Absehen auf die Stelle in Eylau zu richten, und da nach seiner aus den Acten sich ergebenden zudringlichen Denkungsart zu vermuthen, daß derselbe, „wie er schon gleichsam im Namen aller Katholiken gethan", sich auch noch beim Könige beschweren werde, so glaubte sie das Schreiben des Magistrats

[1]) Schneidemühl, 15. April 1786. A. a. O.

[2]) Verschwiegen wird, daß sowohl in der Petition der Bürgerschaft, als auch in dem Magistratsbericht der „Religionspunkt" als Grund des Mangels an Vertrauen angegeben war.

[3]) Königsberg, 18. April 1786. A. a. O.

vom 8. April, die Eingabe des Drews vom 27. März, endlich ihren eigenen Bescheid vom 18. April zur Information einsenden zu sollen.[1])

Während die ostpreußische Regierung, wie gezeigt, den eigentlichen Grund ihrer ablehnenden Haltung vor dem Magistrat von Eylau zu verstecken und durch allerlei Manipulationen den katholischen Bewerber bei Seite zu schieben suchte, faßte man in Berlin schließlich die Hauptfrage ins Auge, ob die Katholiken in Ostpreußen einen Anspruch auf Staatsämter hätten, oder nicht.

Das Ministerium folgte der Königsberger Regierung zwar in der Auffassung, daß „nach älteren preußischen Gesetzen die Katholischen in Ostpreußen von Justiz-Bedienungen ausgeschlossen" seien, glaubte es aber doch der Entscheidung des Königs anheimgeben zu sollen, ob diese Gesetze „bei geänderten Umständen und Denkungsart" auf die gegenwärtigen Zeiten noch angewendet werden könnten und sollten.[2])

Der König entschied nicht auf Grund der ihm vorgelegten Rechtsdeduction, sondern „nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz", indem er die grundsätzliche Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern verneinte, aber doch die Weisung gab, dafür zu sorgen, daß sie in Collegien niemals die Oberhand gewinnen könnten. Denn „viele Katholiken in einem Rechts- oder anderen Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundsätzen würden sie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und sich die Oberhand zu verschaffen. Einige, wenn sie geschickt und redlich sind, können wohl darin aufgenommen werden."[3]) Immerhin ein Fortschritt gegen die engherzige Auffassung der ostpreußischen Regierung. So wurde Drews von dem Ministerium abgewiesen, weil nach des Königs Willensmeinung von den ihm (Drews) entgegenstehenden Landesgesetzen nur so weit Dispens[4]) stattfinde, daß in Rechts- und andern aus mehreren Mitgliedern bestehenden Collegien auch einzelnen Katholiken Stellen zu Theil werden könnten, mithin es bei solchen Officiis, wo, wie in Pr.

[1]) Königsberg, 18. April 1786. A. a. O.

[2]) Ministerial-Resolution vom 1. April 1786. Lehmann V, 683.

[3]) Kabinetsbefehl vom 19. April 1786. Lehmann V, 688.

[4]) Liegt darin nicht noch eine Einengung der Intentionen des Königs?

Eylau, die Justizverwaltung nur von einer Person abhänge, bei den Vorschriften jener Gesetze sein Bewenden haben müsse.[1]) Es sollten also Katholiken bei Verleihung von Aemtern nur so weit berücksichtigt werden, daß sie einen maß- und ausschlaggebenden Einfluß nicht erlangen könnten[2]) — „nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz!"

Erklärlich ist eine Entscheidung wie die vom 19. April 1786 bei einem sonst so (religiös) toleranten König nur aus der festgewurzelten Auffassung, daß eine weitere politische Toleranz gegen die Katholiken mit dem Staatsinteresse nicht vereinbar und für die königlichen Souveränitätsrechte gefährlich sei. Daher lautet auch die Souveränitätsclausel in der Instruction für die ostpreußische Regierung vom 30. Juli 1774: „Sie (die Regierung) muß jede der verschiedenen Religionsparteien in den ihr gesetzten Schranken halten und nicht gestatten, daß Unsere Souveränitätsrechte durch Mißbrauch der Toleranz verletzt werden."[3])

Bei der Mittheilung der königlichen Resolution wurde die ostpreußische Regierung zugleich angewiesen, den Magistrat von Eylau aufzufordern, daß er ungesäumt ein geeignetes Subject vorschlage, bei längerem Zögern aber die Stelle ex jure devoluto zu besetzen.

Am 8. Mai 1787 erhielt der Regierungsauscultator Joh. Gottlieb Walther seine Bestellung als Richter und Stadtschreiber in Pr. Eylau. Die Regierung hatte ihn „ersehen", der Magistrat endlich präsentirt.[4]) Drews war um diese Zeit schon Stadtsecretär in Heilsberg.

Den Traditionen der brandenburgisch- - preußischen Kirchenpolitik treu wachte auch Friedrich II. über den Gerechtsamen,

---

[1]) Ministerialresolution vom 25. April 1786. Lehmann V, 688.

[2]) In den niederschlesischen Städten sollten die Stellen der ersten Bürgermeister, der Syndici und Kämmerer mit Evangelischen besetzt werden, während die Katholiken „sich mit den zweiten Konsulat- und mit Rathsherrn-Bedienungen begnügen" mußten. Kabinetsbefehl vom 11. Oct. 1741. Lehmann II, 32.

[3]) Lehmann VII, 709.

[4]) B. G. A. a. a. O.

welche er als summus episcopus der evangelischen Kirchen auch seinen katholischen Unterthanen gegenüber zu haben glaubte.

Als der Bischof von Ermland 1746 incognito nach Königsberg kommen wollte und von der Regierung die Versicherung verlangte, daß ihm dies, da er sonst einen solennen Einzug zu halten pflegte, nicht zum Präjudiz gereichen möge, trug der König kein Bedenken, mit Rücksicht auf die Observanz die gewünschte Versicherung zu geben, wies aber auch die preußische Regierung an, „in Ansehung der von gedachtem Bischofe alldort bei der katholischen Gemeinde zu halten intendirenden Kirchenvisitation eben diejenige Praecautiones zu beobachten, die in dergleichen Vorfall zu observiren schon in anno 1727 befohlen worden",[1]) d. h. darauf zu sehen, daß nichts zum Präjudiz der höchsten Befugnisse und Gerechtsame des Königs vorgenommen werde.[2])

Auf Grund seines Summepiscopats forderte auch Friedrich II. in katholischen Kirchen die von ihm angeordneten Publicationen, Fürbitten. Geschah es nicht sofort, so gab es Conflicte.

So weigerte sich der katholische Pfarrer von Königsberg, die Notification von dem Absterben Friedrich Wilhelms I. von der Kanzel abzulesen, die Kirchenmusik während der allgemeinen Landestrauer einzustellen und das vorgeschriebene Formular des Kirchengebets zu gebrauchen. Er motivirte seine Weigerung damit, daß die Musik ein wesentlicher Theil des katholischen Cultus sei und das Formular der Todesnotification von den bei den Katholiken in solchen Fällen üblichen Publicationen insofern abweiche, als es die Zuhörer nicht auffordere, für die Seelenruhe des Verstorbenen Messen lesen zu lassen. Das Ministerium in Berlin sah in alle dem lediglich „eine kahle Ausflucht", da kein vernünftiger Mensch unter den Katholiken die Musik als ein Essentiale des Gottesdienstes ansehe und in der Notification so wenig als in dem Formular ein Wort enthalten sei, welches

---

1) Lehmann II, 574.

2) Nur unter dieser Voraussetzung gestattete Friedrich II. 1745 dem Bischof von Cujavien die Visitation in Lauenburg und Bütow. Lehmann II, 539.

einem Römisch-Katholischen anstößig sein möchte — freilich auch „nichts von Seelenmessen und dergleichen Fratzen" (!) —, und war sehr geneigt, gegen den Pfarrer Zwangsmaßregeln anzuwenden, zog es aber doch vor, zunächst bei dem Könige, der sich damals in Königsberg aufhielt, anzufragen. Dieser aber bestand, obwohl die preußische Regierung wie in früheren Fällen den Weg milden Vorgehens empfahl, im Vollbewußtsein seiner monarchischen Gewalt auf der stricten Ausführung dieser Anordnung, und er gab auch nicht nach, als der Pfarrer, nachdem man ihm die Schlüssel zur Orgel weggenommen und die gewaltsame Notification des Todes des Königs durch einen fiscalischen Bediensteten angedroht hatte, sich erbot, die Verkündigung nach einem ihm von dem Administrator von Ermland zugeschickten Formular zu vollziehen, und die preußische Regierung darauf hingewiesen hatte, was für üble Folgen ein scharfes Vorgehen gegen den Pfarrer von Königsberg für die protestantischen Pfarrer und Kirchen in Polen und Lithauen haben könnte. »Le Roy«, schrieb er als Randbemerkung auf den Immediatbericht des Ministers v. Podewils vom 14. August 1740, »est une fois leur Maitre ainsi il faut qu' il facent pour lui ce que les protestans en pais Catoliques font pour leur Roy.« Auch die Bitte der lithauischen Protestanten, daß er von der Strenge des Rechts etwas nachlassen möge, und das Versprechen der Katholiken, für die Dissidenten in Polen und Lithauen intercediren zu wollen, daß ihnen die Religionsfreiheit erhalten bleibe und die Erlaubniß, ihre Kirchen aufzubauen, wieder gewährt werde, vermochte ihn nicht umzustimmen. »La politique«, schrieb er an den Rand, »veut qu' il n' yait qu' un Maitre dans Le pais et que ni Léveque de Coulm ou qu' il vous plaira ne S'arrogent autorité Sur Les Catoliques de mon pais. Si Lon ferme Les eglises des Protestans en pologne tout ces protestans viendront peuplér mon pays Respondé. Federic.«[1]) Dieses Verhalten erinnert lebhaft an die Antwort, welche Friedrich II. dem Cardinal Sinzendorf geben ließ, als er den Katholiken in Schlesien die Mitfeier der dreitägigen Bet- und Fasttage anbefahl: „In Sachen, so keine Glaubens-Articul angehen, bin ich summus

1) Vgl. Lehmann II, 4—7.

Episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere Autorité an."[1])

Der Pfarrer übrigens wich vor den Zwangsmaßregeln und Drohungen zurück und „hat sich denn endlich zum Ziel geleget."[2])

Ein ähnlicher Conflict wiederholte sich, als derselbe katholische Pfarrer sich weigerte, ein Dankgebet für den Sieg bei Molwitz zu verrichten, das Te Deum absingen und für den ferneren glücklichen Progreß der Waffen des Königs beten zu lassen, da er ohne Vorbewußt des Bischofs von Ermland solches öffentlich in der Gemeinde nicht bewerkstelligen könnte. Auch diesmal zeigte sich der König auf eine Anfrage der preußischen Regierung unnachgiebig, da er nicht gewillt war, seine Verordnungen „von der Caprice eines katholischen Pfaffen dependiren zu lassen oder der weiteren Beurtheilung des Bischofs von Ermland (da derselbe darin zu cognosciren im geringsten nicht befugt ist) gleichsam zu unterwerfen", und befahl, durch convenable Zwangsmittel den Pfarrer zu seinem Devoir anzuhalten. Die preußischen Katholiken seien zu solchen Danksagungen verpflichtet, da sie bei allen Gelegenheiten des Königs landesväterliche Gnade und Protection genössen. Kein katholischer Geistlicher weigere sich dessen, und es dürfe dem Königsberger darum nicht etwas Besonderes eingeräumt werden. Den Katholiken geschehe auch durch die fragliche Danksagung und Bitte in der freien Uebung ihres Gottesdienstes kein Eintrag, und solches sei doch alles, was sie vermöge der Pactorum Velaviensium prätendiren könnten.[3])

Schließlich sah sich noch der Bischof Grabowski veranlaßt, in diesen ewigen Streit zwischen der Regierung und dem Pfarrer von Königsberg einzugreifen. Unterm 2. November 1746[4]) beklagte er sich bei dem preußischen Residenten Klinggräf in Warschau, daß der Oberburggraf v. Kunheim von dem katholischen Pfarrer in Königsberg verlangt habe, von der Kanzel das königliche Edict vom 4. Juli zu verlesen, laut welchem man den Officieren und Soldaten ohne Bewilligung der Regimentscommandanten

1) Pigge 277.

2) Bericht der preuß. Reg. vom 1. Mai 1741. Lehmann II, 26.

3) Vgl. Lehmann II, 25—27.

4) Copie des französischen Schreibens im Königsb. Pfarrarchiv.

nichts creditiren solle, außerdem auch ein öffentliches Gebet für die Prinzessin von Braunschweig aus Anlaß ihrer Entbindung. Der Bischof sah in alle dem eine Verletzung der Verträge, da ihm die Gewalt über die katholische Kirche auf dem Sackheim zustehe, so daß der Burggraf nicht das Recht habe, darin etwas anzuordnen oder dem Pfarrer Namens des Königs Befehle zu ertheilen. Wolle er die königlichen Anordnungen zur Durchführung bringen, so müßte er sich an den Bischof wenden, dem es nach den Grundsätzen der katholischen Religion zustehe, in solcher Materie etwas anzuordnen. Zwar würden ohnehin täglich für den König und seine Familie Gebete verrichtet; wenn es aber der König also verlange, sei er gern bereit, noch besondere Gebete abzufassen und verrichten zu lassen. Königliche Edicte aber, die keine Beziehung zur Religion haben, könnten am besten durch Anschlag an der Kirchenthüre, wie es sonst überall üblich, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Regierung rechtfertigte den Oberburggrafen damit, daß er in beiden Fällen nur einen in den Edicten selbst enthaltenen ausdrücklichen Befehl ausgeführt habe, stellte aber, da der Königsberger Kirche durch das kurfürstliche Diplom von 1612 dieselben Freiheiten wie den Kirchen in Polen zugesichert seien, in diesen aber derartige Publicationen bezw. Fürbitten und Danksagungen bei Entbindungen fürstlicher Persönlichkeiten nicht stattfänden, anheim, auch in Königsberg davon abzusehen und die Publication von Edicten durch Anschlag an den Kirchenthüren vollziehen zu lassen. Wenn der Bischof verlange, daß ihm alle die katholische Kirche und die Geistlichen daran betreffenden Anordnungen vorerst mitgetheilt werden müßten, damit dann er den Pfarrer instruire, so gehe er wohl zu weit und stelle die dem König zustehende Jurisdiction quoad saecularia in Frage, von andern Inconvenienzen, z. B. Zeitverlust, gar nicht zu reden. Es würde genügen, wenn er den Pfarrer ein für alle Mal dahin instruirte, den königlichen Verordnungen, welche ihm die Regierung bekannt geben würde, den schuldigen Gehorsam zu leisten, damit er nicht nöthig hätte, bei jeder Sache, wie bisher geschehen, Anfrage zu thun und Instruction einzuholen.[1])

[1]) An Podewils 5. April 1747. A. a. O.

Unterm 6. Mai 1747 erging die Entscheidung ensprechend dem Antrage. In Betreff der Fürbitten und Danksagungen wurde bestimmt: da der Bischof sich selbst dazu erboten, so solle die Regierung dem Pfarrer eine Abschrift der königlichen Verordnung zusenden, den Bischof aber dahin disponiren, daß er den Pfarrer instruire, ohne weitere Anfrage und Einwenden Folge zu leisten. Der König gab dabei die Versicherung ab, daß er nie gemeint gewesen, so wenig hierin wie in anderen Fällen der Pacten zu derogiren. Er wolle es auch wegen des Kirchengebets wie bisher belassen und überhaupt in allen billigen Sachen gegen die Katholiken nicht das Geringste wider die Pacten veranlassen.[1])

So hatte der Bischof endlich erreicht, was er und seine Vorgänger stets gefordert hatten, die volle Jurisdiction über die Kirche in Königsberg. Dafür bedankte er sich in einem Schreiben (Heilsberg, 15. Aug. 1748) an den König, der ihm unterm 27. August 1748 ebenso höflich antwortete.

Als einen nothwendigen Ausfluß seiner kirchenregimentlichen oder episcopalen Befugnisse betrachtete auch Friedrich II. die Matrimonialsachen. Er rechnete diese eben nicht zu den sog. Doctrinalia, welche er den Katholiken zur Entscheidung nach den Principien ihrer Religion überlassen wollte, sondern zu den sog. Processualia, welche er auch den Katholiken gegenüber in demselben Maße auszuüben sich für berechtigt hielt, wie die Fürsten in den evangelischen Landen „nach der ihnen von Gott verliehenen unumschränkten Gewalt." Was von den katholischen Principien damit nicht harmonire, müsse gänzlich und auf ewig cessiren. Darum beanspruchte er auch die Dispensationes in Ehe- und andern geistlichen Sachen (cujuscunque sint generis).[2])

Im Jahre 1750 (29. August) hatte sich der Bischof von Ermland bei dem preußischen Gesandten von Voß in Warschau darüber beschwert, daß die preußische Regierung in einem Falle — es handelte sich um den Tanzmeister Joh. Georg Müller und

---

[1]) Königsb. Pfarrarchiv. Lehmann II, 661.

[2]) Conferenzprotokoll. Berlin, 8. Dec. 1741. Lehmann II, 41.

Anna Margarethe Kreutzerin — von der dreimaligen Proclamation dispensirt und die Eingehung der Ehe schon nach dem ersten Aufgebot gestattet und deren Einsegnung von dem katholischen Pfarrer gefordert hätte, während es sich hier doch um ein allein dem Bischof zustehendes und für Königsberg auch durch die Pacta verbrieftes Recht handele. Er durfte über diese Nichtachtung seines Rechtes um so mehr klagen, als er selbst niemals Dispensen vom Aufgebot verweigert hatte.[1]) Der König ordnete genaue Prüfung der Rechtslage an. Die Regierung berief sich auf eine 15jährige Praxis, unter Anführung von sechs Fällen seit 1735, und auf das königliche Territorialrecht, wozu doch unstreitig auch die dispositiones circa externa, wie Proclamationen und Dispensen für Haustrauungen, gehörten. Die höchste Landesbehörde habe sich dieses Recht stets vindicirt und wider alle Eingriffe in dieses ihr zustehende jus episcopale scharfe Inhibitorien erlassen, so unterm 1. Sept. 1711, 9. Januar 1715, 17. Juli 1719.[2]) König Friedrich I. habe statt des einmaligen ein dreimaliges Aufgebot eingeführt, sein Nachfolger müsse darum auch von dieser Bestimmung wieder dispensiren können. Daß auch der Bischof von Ermland katholische Leute aus Königsberg von dem dreimaligen Aufgebot dispensirt habe, sei ihr unbekannt. Friedrich II. eignete sich diese Argumentation an und erwiderte demgemäß dem Bischof: es handele sich hier lediglich um Dispens von einem weltlichen Gesetze, welches seine Vorgänger eingeführt hätten,[3]) von welchem also auch kein anderer als er selbst oder seine Regierung dispensiren könne. Die Verträge zwischen dem Hause Brandenburg und der Republik Polen sicherten dem ermländischen Bischof nur die Aufsicht über die Führung des katholischen Pfarrers und der anderen geistlichen Personen von Königsberg, die der König auch niemals würde bestreiten lassen.[4]) In dem Gutachten, auf Grund dessen dieser Erlaß erfolgte, heißt es:

---

[1]) Warschau, 29. August 1750. Lehmann III, 293.

[2]) Die Regierung stützte sich dabei auf ein Gutachten des Advocatus Fisci Fr. Rabe vom 24. Oct. 1750.

[3]) Es ist dabei übersehen, daß das dreimalige Aufgebot auch ein katholisch-kirchliches Gesetz ist (Trid. sess. XXIV, c. 1).

[4]) Berlin, 28. Nov. 1750. Lehmann III, 302, Anm. 2.

dergleichen Ceremonien gehörten gar nicht zur Substanz und Validität der Ehe, worin allerdings dem Bischof allein die Cognition und Dispensation zustehe.

Ebenfalls wegen Contravention gegen die königlichen Ordres und Landesgesetze wurde dem Königsberger Pfarrer Sietz 1751 ein Strafmandat zugestellt, weil er eine Trauung vorgenommen hatte, ohne daß die evangelische Braut vorher nach Vorschrift der Kirchenordnung in der Kirche, „wo sie sich ad sacra gehalten", aufgeboten worden war.[1])

Als der Bischof sich über jenes Strafmandat beschwerte und die Ehesachen als nothwendigen Ausfluß seines Jurisdictionsrechtes über die Kirche und die Gemeinde in Königsberg für sich reclamirte, antwortete ihm die preußische Regierung, wie es in früheren ähnlichen Fällen schon oft geschehen war: er habe lediglich die geistliche Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen, mithin auch das Recht, Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden. Ehestreitigkeiten seien aber unter diesen ausgeschlossen. Außer diesem Inspectionsrechte gebühre dem König das »summum et absolutum imperium tam in sacris quam in profanis«, und da von diesem auch die Katholiken nicht ausgenommen seien, so gehörten auch ihre Ehesachen zur Cognition der königlichen Gerichte.[2]) Dadurch werde auch ihre Religionsfreiheit nicht verletzt oder ihrem Gewissen Gewalt angethan, da es lediglich von ihnen abhänge, ob sie Ehestreitigkeiten führen, Scheidungen nachsuchen und nach erfolgter gerichtlicher Scheidung gegen die Vorschriften ihrer Religion zu einer neuen Ehe schreiten wollen oder nicht. Es sei aber billig und recht, daß die Katholiken Königsbergs sich ebenso den Landesgesetzen unterwerfen, wie es die Protestanten in Elbing und Danzig thun müßten.[3])

Den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung auch in ihrem Bericht an den König. Obwohl, so führte sie aus, die Bischöfe von Ermland schon zu verschiedenen Malen die Ehesachen

---

[1]) Lehmann III, 337.

[2]) Früher entschieden darüber die Consistorien, eine königl. Verordnung von 1748 überwies sie den weltlichen Gerichten.

[3]) Copie des Schreibens, einer Antwort auf die Beschwerde des Bischofs vom 13. Nov. 1751, datirt vom 31. Jan. 1752, im Königsb. kath. Pfarrarchiv.

der Königsberger katholischen Leute an sich zu ziehen und dadurch den angemaßten Titel eines Bischofs von Samland zu stabiliren gesucht, so sei ihnen dies doch nie eingeräumt worden, vielmehr seien auch die Matrimonialsachen der Katholiken stets bei den Gerichten entschieden worden, weil dem ermländischen Bischof dergleichen Jurisdiction nach den Pacta keineswegs zustehe, auch hierdurch des Königs summo et absoluto imperio et supremo juri episcopali merklich präjudicirt werden würde. Die von dem Bischof allegirten Canones seien bloße Menschensatzungen und mehrentheils der hl. Schrift zuwider; dazu werde das Concilium Tridentinum von den Evangelischen gar nicht pro oecumenico angenommen, und es hänge lediglich von dem Willen der Katholiken ab, ob sie Ehescheidungen suchen oder, wenn sie von den Gerichten die Erlaubniß erhalten, post divortium sich anderweit zu verheirathen, ihren principiis religionis zuwider wirklich ad secunda vota schreiten und sich dadurch angegebener Maßen die Excommunication von ihrer Kirche zuziehen wollen, weshalb denn auch durch solche Cognition der Gerichte über Matrimonialia weder dem libero exercitio der katholischen Religion zu nahe getreten, noch den Katholiken ein Gewissenszwang auferlegt werde. Es sei so billig als nöthig, daß ein jeder, wes Standes und Glaubens er auch sein möge, sich den Gesetzen des Landes, in dem er lebe, conformire, wie ja auch aus eben diesem Grunde in Danzig und Elbing die evangelischen Einwohner sich in Matrimonialibus von päpstlichen Richtern urtheilen lassen müßten.

Der König pflichtete diesem Gutachten bei.[1]) Eine nochmalige Reclamation des Bischofs vom 3. Mai 1752 war ebenfalls ohne Erfolg.[2])

Nicht immer hat Friedrich II. also entschieden. Als Kaufmann Wilde in Königsberg, nachdem er sich von seiner Frau hatte scheiden lassen, eine andere zu heirathen den Versuch machte und sich, da er bei dem Pfarrer Zahn auf Schwierigkeiten stieß, um Dispens an den König wandte, lehnte dieser trotz der Befürwortung

[1]) Bericht der preuß. Reg. vom 22. November 1751 und Ministerialerlaß vom 11. Januar 1752. Lehmann III, 337 und 343.

[2]) Erlaß des Ausw. Departements vom 15. Nov. 1752. B. G. A. a. a. O.

der Regierung (2. Dec. 1771) eine solche ab, weil Wilde sich erst durch ein Testimonium seiner geistlichen Instanz über die wirklichen Nullität der ersten Ehe legitimiren müsse.[1])

Müller hatte dem Propst Zahn vorgespiegelt, daß die erste Ehe wegen Zwanges ungiltig sei, und hatte dafür ein Zeugniß eines Ordensgeistlichen aus Warschau beigebracht. Ohne dieses Zeugniß, welches der Conventuale P. Eleazar Lachnicht lediglich auf die ihm selbst sehr „betrüglich" erscheinenden Aussagen der Betheiligten ausgestellt hatte, genügend zu prüfen, berichtete Zahn den Sachverhalt an den Bischof und erlangte in der That eine Dispens. Als dann auch die Aufbietung in der Königsberger Kirche erfolgte, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß doch die Ehe erst für ungiltig erklärt werden müsse, worauf er die Trauung verweigerte und die Annullirung der ersten Ehe auf dem Wege eines regulären Eheprocesses forderte. Wilde wandte sich nun um Dispens an den König und erhielt die obige Antwort. Durch ein erneutes Gesuch an den König erlangte Wilde wenigstens so viel, daß die Regierung beauftragt wurde, mit dem Bischof von Ermland in Verhandlung zu treten. Die Sache zog sich einige Jahre hin; der Ausgang ist unbekannt.

Diese Entscheidung erinnert an das Gutachten des Coccejus, wonach in Streitigkeiten über Substanz und Validität der Ehe allein dem Bischof die Cognition zustehe.[2])

In dem nicht zu Ermland gehörigen Preußen verblieb die Cognition über Matrimonialsachen auch bei rein katholischen Ehen immer noch bei den Gerichten. Seit 1774 (30. Juli) trat insofern eine Aenderung ein, als verfügt wurde, daß Eheprocesse unter Eheleuten, welche beide der katholischen Religion angehören, von den diesen vorgesetzten Gerichten nach den Vorschriften ihrer Religion zu entscheiden seien. Nun fragte das Justizcollegium (19. August) an, welchen Gerichten denn die katholischen Eheleute mit ihren Streitigkeiten überwiesen werden sollten, und ob die Bestimmungen der Justizinstruction sich auch auf Desertionsprocesse beziehen. Das ostpreußische Hofgericht entschied darauf, daß die Desertionssachen auch katholischer Eheleute vor das Forum gehörten, welchem der König solche Processe überhaupt zugewiesen habe. Bezüglich des forum competens für andere Streitigkeiten

[1]) Berlin, 12. Dec. 1771. A. a. O.

[2]) Lehmann III, 302, Anm. 2.

katholischer Eheleute hatte es große Bedenken, da der König sonst der katholischen Geistlichkeit niemals Jurisdiction in Ehesachen zugestanden, vielmehr die jene Jurisdiction beanspruchenden Deductionen des ermländischen Bischofs vom 13. Nov. 1751 und 3. Mai 1752 mit der preußischen Regierung und dem Auswärtigen Amt abgewiesen habe.[1]) Danckelmann stimmte in seinem Gutachten der Entscheidung des Hofgerichts dahin zu, daß die Desertionssachen vor den weltlichen Richter zu bringen und nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu entscheiden seien, wünschte aber die Entscheidung über die anderen Matrimonialsachen bis zur Regulirung des fori ecclesiastici in Westpreußen ausgesetzt zu sehen. In diesem Sinne wurde das ostpreußische Hofgericht unterm 2. Oct. 1775 beschieden.[2]) Anläßlich eines schweren Ehezwistes der Eheleute Liewowski auf dem Gute Januschau (bei Riesenburg) des Kapitäns Ostrowski bat das ostpreußische Hofgericht um die in Aussicht gestellte Verfügung (21. Juli 1776). Dieselbe erfolgte noch nicht, vielmehr wurde das Hofgericht (5. Aug. 1776) angewiesen, die Eheleute zu vergleichen oder allenfalls Vorkehrungen zu treffen, um Thätlichkeiten und etwaigem Unglück vorzubeugen. Ein neuer Ehezwist veranlaßte das Hofgericht, die frühere Bitte zu wiederholen mit dem Bemerken, daß zwar der Bischof von Ermland schon vor vielen Jahren die geistliche Jurisdiction über die in Ostpreußen domicilirenden Katholiken zu behaupten gesucht, von der preußischen Regierung aber das Gegentheil »souteniret« worden und das Auswärtige Departement ebenso entschieden habe.[3]) Da endlich erging am 20. Februar 1782 die Entscheidung: „Durch die Instruction vom 30. Juli 1774 ist ratione fori in Divortiensachen, wenn auch beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, nichts geändert, sondern nur wiederholt eingeschärft worden, daß dergleichen Processe nach katholischen Religionsprincipien entschieden werden sollen. Da aus dem Berichte des Hofgerichts vom 5. Februar erhellet, daß dergleichen Divortiensachen von jeher für die ordinairen Gerichte gehört haben, und den deß-

[1]) Bericht des ostpreußischen Hofgerichts. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.
[2]) A. a. O.
[3]) Bericht des Hofgerichts vom 5. Febr. 1782. A. a. O.

fälligen Anmaßungen des Bischofs von Ermland niemals etwas nachgegeben worden, so muß es bei der hergebrachten Verfassung in diesem Stück auch noch ferner sein Bewenden haben."[1])

Aber schon ein Jahr später lehnte Friedrich II. eine Einmischung in die Eheangelegenheiten der Katholiken mit der Begründung ab, „daß in Glaubenssachen der Katholiken von ihm (hieraus) keine Dispensation ertheilt werden könne."

Der Papierarbeiter (Mühlenbereiter) Stephan Bergscheider, ein Bayer, hatte in dem Hordtschen Freiregiment gedient, war dann als Colonist in Preußen geblieben und wurde in der Trutenauschen Papiermühle beschäftigt. Er fand „ein gutes, ehrliches Weib, das ihm gefiel, die seit sechs Jahren abgeschiedene Frau eines protestantischen Matrosen, der nach der Zeit ertrunken sein soll." Sie wurde „sein Loos". Da nun die katholischen Geistlichen ihn nicht ad sacra zulassen wollten, wenn er nicht vorher die Frau entließe („der ich doch herzlich gut bin und die mich treu und ehrlich an Handen geht"), bat er in seiner Bedrängniß den König, daß er dem Bischof von Ermland aufgebe, ihm Dispens zu ertheilen und ihn dadurch „zum glücklichsten Menschen zu machen." „Das (Entlassung der Frau) kann ich unmöglich," schrieb er „aber Religion und Gewissen befehlen mir, das zu thun, was der Priester sagt". Friedrich II. gab nun die obige Resolution.[2])

Entsprechend dem Ministerialerlaß vom 20. Februar 1782 erklärte das ostpreußische Etatsministerium auch im Jahre 1792, daß die Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen, wenngleich beide Theile dieses Glaubens sind, in Ostpreußen nicht vor die Bischöfe und deren Consistorien, sondern vor die weltlichen Gerichte gehören.[3])

Durchaus zutreffend bemerkte die Königsberger Regierung dem ermländischen Bischof, daß die Protestanten in Danzig und Elbing auf Grund der polnischen Landesgesetze in Matrimonialsachen einen katholischen Richter anerkennen müßten.[4]) In der

[1]) A. a. O. Vgl. Lehmann V, 462.

[2]) Berlin, 24. März 1783. B. G. A. a. a. O.

[3]) An die Regierung von Marienwerder, 19. Juli 1792. Lehmann VII 738. Jacobson 302.

[4]) Königsberg, 31. Jan. 1752.

That ertheilte der dortige bischöfliche Official auch für protestantische Ehen Dispensen und gab Entscheidungen bei Ehestreitigkeiten. Seitdem aber Friedrich I. zur Sicherung einer polnischen Schuld von 300 000 Thlr. im J. 1703 Elbing besetzt hatte, kam es mitunter vor, daß Protestanten sich an den König bezw. die preußische Regierung um Dispensen wandten und solche erhielten, weil Friedrich II. der Meinung war, daß Elbing nebst Territorium ihm pleno jure gehöre und mithin auch das Episcopalrecht zustehe. Wenn dann der bischöfliche Official solche Dispensen für ungiltig erklärte und den auf Grund derselben Getrauten die Cohabitation verbot, fühlte sich der preußische Intendant, welcher die Rechte seines Königs glaubte wahrnehmen zu müssen, sehr gekränkt und es kam zu unliebsamen Conflicten.

Die Frage mußte zum Austrage kommen, als der Bischof von Ermland sich über Eingriffe des Intendanten in die Rechte seines Officials, insbesondere über Ertheilung von Ehedispensen, beschwerte. Während man in Berlin der Meinung war, daß dem König in der ihm pleno jure cedirten Stadt Elbing und deren District z. B. die dispensationes inter Evangelicos zustehen[1]), gewann die Regierung aus ihren Acten die Ueberzeugung daß ein plenum jus dominii über die Stadt Elbing nicht füglich behauptet werden könne, folglich auch nicht das Dispensationsrecht in Ehesachen. Denn obgleich in dem Wehlauer und Bromberger Vertrage von 1657 dem Kurhause Brandenburg die Stadt mit ihrem Territorium pleno jure cedirt worden, so habe doch der Kurfürst Friedr. Wilhelm in der an demselben Ort und unter demselben Datum ausgestellten Assecuration auf sein Eigenthumsrecht verzichtet und es in ein bloßes Pfandrecht (jus pignoratitium seu hypothecarium) mutirt, und das Pactum retraditae Elbingae vom 12. Dec. 1899 habe selbst das Pfandrecht auf die Stadt aufgehoben und statt dessen wegen der auf 300 000 Thaler bestimmten Forderung an Polen ein Pfand von gewissen Kleinodien stipulirt und zugleich festgesetzt, daß, wenn besagte Summe nicht zur verabredeten Zeit bezahlt werden

---

[1]) Ministerialerlaß an die preuß. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmann III, 596.

möchte, der preußische König das Elbinger Gebiet una cum usufructu solito zu occupiren und bis zur Auszahlung der 300000 Thlr. zu besitzen berechtigt sein sollte. Deshalb könne der König für sein Dispensationsrecht inter Evangelicos sich nicht wohl auf sein jus plenum dominii, sondern höchstens auf die „Possession und Observanz" berufen.[1]) In einem früheren Bericht hatte die Regierung geltend gemacht, daß ihres Erinnerns weder in dem tractatus retraditae Elbingae noch in einem andern Pact dem König „die Jurisdiction und das jus circa sacra ausdrücklich zugestanden worden."[2])

Bei solcher Auffassung mußte die Regierung das schroffe Vorgehen des Intendanten gegen den katholischen Propst etwas anders beurtheilen und Bedenken tragen, mit ihm aus einem etwas unsicheren Rechte so weitgehende Consequenzen zu ziehen.

Nach wie vor bildeten die sogenannten Actus ministeriales, die Vornahme von Taufen, Begräbnissen, Trauungen, zumal bei Soldaten und gemischten Ehen und, was damit zusammen hing, die Erziehung der Kinder aus Mischehen den Gegenstand des Streites zwischen evangelischen und katholischen Geistlichen, zwischen Regierung und Bischof.

Eigentliche Pfarrrechte besaßen, allerdings mit gewissen Beschränkungen, nur die katholischen Geistlichen in Königsberg; aber auch die Jesuiten in Tilsit und Heiligelinde erlangten nach und nach einige Befugnisse. Getauft und getraut haben freilich die Jesuiten in Tilsit von dem Tage ab, wo sie sich in Drangowski niederließen, aber ohne ein eigentliches staatliches Recht dazu zu haben. Die evangelischen Geistlichen ließen es geschehen, wenn ihnen nur die Gebühren nicht entgingen. Erst viel später erlangten die Jesuiten ein förmliches Recht. So durften sie seit 1743 (10. Oct.) sogar gemischte Paare in ihrer Kirche aufbieten und auch trauen, wenn der Bräutigam katholisch war.[3]) Im

---

[1]) Bericht der preuß. Reg. Königsberg, 29. Sept. 1755. Lehmann III, 597.

[2]) Lehmann III, 597, Anm. 1.

[3]) Lehmann II, 368. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135, wo irrthümlich statt Bräutigam Braut gesagt wird.

Jahre 1766 wurde ihnen dieses Privilegium erneuert für den Fall, daß die **Braut** katholisch war,[1]) und als der Tilsiter Erzpriester es ihnen bestreiten wollte, weil sie keine Pfarrechte besäßen — sie dürften, behauptete er, höchstens Landleute, aber keine Städter trauen —, entschied das Justizcollegium in Insterburg unter dem 23. Febr. 1773, laut Decision der königlichen Regierung vom 15. Dec. 1766 stehe dem Superior von Drangowski das Recht, katholische und gemischte Paare, sofern die Braut katholisch, zu copuliren, zu, und der Erzpriester habe sich künftighin daran zu halten.[2]) Früher schon war Pfarrer Stammer aus Lappinen, als er einem Lutheraner, der sich mit einer Katholikin verheirathen wollte, das Proclamationsattest verweigert hatte, durch dasselbe Justizcollegium zur Ausstellung desselben gezwungen worden.[3])

Um völlige Klarheit zu schaffen und weil die protestantischen Prediger ungeachtet aller jener Verfügungen dazu übergingen, nicht nur gemischte, sondern auch ganz katholische Paare und selbst ohne Abforderung eines Proclamationsattestes zu trauen, wandte sich P. Willich 1775 nochmals an die Regierung mit der Anfrage, wie es mit der Copulation verschiedener Religionsverwandten gehalten werden solle, und erhielt den Bescheid, daß bisher nach der Gewohnheit die Trauung bei derjenigen Kirche, zu welcher sich die Braut gehalten, vollzogen worden sei und es bei dieser usance vor der Hand belassen werden könne.[4])

Ein königliches Edict von 1748, nach welchem Wittwen oder Wittwer ohne Beibringung eines Attestes über erfolgte Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe nicht getraut werden durften, glaubten die Jesuiten im Interesse der Ordnung beobachten zu sollen,[5]) vollzogen aber trotzdem bisweilen auch ohne

---

[1]) Mitgetheilt durch das Justizcollegium von Insterburg unter dem 5. Jan. 1767. A. a. O. 137, Anm. 2.

[2]) Historia Drang. ad a. 1773.

[3]) L. c. ad a. 1770.

[4]) Quellen und Forschungen 137, Anm. 3; 135.

[5]) Allatum est Regium decretum, ne copularentur vidui vel viduae nisi allato testimonio factae divisionis bonorum sub **poena suspensionis ab officio**, quod quidem ridiculum est, quia latum a saeculari postestate, servandum tamen ob bonum ordinem, non tanquam aliquod

eine solche Bescheinigung Trauungen, wenn es sich um völlig besitzlose Leute handelte, wofür sie einmal mit 10 fl. Strafe belegt wurden.[1])

Eine Beschwerde des Pfarrers Kopp in Heinrichswalde darüber, daß er eine Wittwe vor Ablauf des Trauerjahres getraut hätte, konnte Propst Willich durch Hinweis auf eine Regierungsverfügung vom 18. März 1771 zurückweisen, welche die Verehelichung einer Wittwe schon nach neunmonatlicher Trauer gestattete.[2])

Die Jesuiten von Heiligelinde durften laut Receß vom 15. Juni 1765 zwar keine eigentlichen Pfarrechte ausüben, aber doch taufen, trauen und begraben, wenn eine Bescheinigung des competenten lutherischen Predigers, daß er die Stolgebühren erhalten hätte, beigebracht wurde.[3])

Als im J. 1772 Ermland an Preußen kam und die zahlreich dorthin eingezogenen Protestanten sich sofort einer weitgehenden Begünstigung und freien Bewegung in ihrer Religionsübung zu erfreuen hatten, mußten die in Altpreußen wohnenden Katholiken es als eine große Härte empfinden, daß sie noch immer in ihrer bisherigen kirchlichen Gebundenheit gehalten wurden und die Actus ministeriales durch evangelische Prediger vollziehen lassen oder, wenn sie katholische Priester dafür in Anspruch nahmen, wenigstens die Stolgebühren an jene entrichten sollten, während die Evangelischen im nahen Ermlande solchem Zwange nicht unterlagen. Ebenso sahen die katholischen Geistlichen in den ermländischen Grenzpfarreien, denen die Fürsorge für die in Altpreußen zerstreut lebenden Katholiken oblag, in solchen Zuständen eine große Unzuträglichkeit. So hatte der Pfarrer von Krekollen, der für etwa 100 in den angrenzenden

impedimentum, etiam impediens, quia nullum est. Diarium zum 4. Jan. 1749.

1) Hist. Drang. ad a. 1752. 1754.

2) An die Kreisjustiz-Commission in Memel. Drangowski, 11. Januar 1792. Quellen und Forschungen 136.

3) Erml. Zeitschr. III, 497.

Orten wohnende Katholiken, die Soldaten der Garnison von Bartenstein nicht eingerechnet, zu sorgen hatte, zu klagen, daß man katholische Leute copulirte, ohne ein Attest über geschehene Aufbietung in der Kirche von Krekollen zu verlangen, daß man Begräbnißgebühren auch dann verlangte und die Herausgabe der Leichen verhinderte, wenn letztere in Krekollen beerdigt werden sollten, was er um so weniger für gerechtfertigt zu erachten vermochte, als er wußte, daß die Protestanten im Ermland und in Westpreußen einem solchen Pfarrzwang nicht unterlagen. Um Klarheit zu schaffen, wandte er sich unterm 22. April 1781 mit einer Immediateingabe an den König und bat um Entscheidung folgender Fragen:

1. ob den lutherischen Predigern in Ostpreußen das Recht zustehe, die jura stolae zu fordern und ohne dieselben die Leichen nicht verabfolgen zu lassen, wenn einige in ihrem Kirchspielsdistrict wohnenden Katholiken nach ihrem Tode sich zu Krekollen, wohin sie sich ad sacra gehalten, wollten begraben lassen;
2. ob lutherische Prediger in Ostpreußen Katholiken copuliren dürften, ohne ein Attest über die in Krekollen, wohin sie sich ad sacra halten, geschehenen Proclamationen zu verlangen.[1])

Der König wies die ostpreußische Regierung an, praevia communicatione mit der westpreußischen Regierung den Pfarrer Januskowski zu bescheiden.[2]) Die Entscheidung lautete zu 1: positive, gleichviel wo sie begraben werden; ad 2 verstehe es sich von selbst, daß die evangelischen Prediger verbunden sind, bei Trauungen von Leuten diversae religionis das Proclamationsattest zu verlangen und, falls die Aufbietung in der katholischen Kirche versagt worden, vor der Trauung an das Consistorium zu berichten und weitere Verfügung abzuwarten.[3])

Um solchen Klagen, die von überall an ihn herankamen, ein Ende zu machen, beschwerte sich der Bischof im Jahre 1787, daß

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.
[2]) Berlin, 10. Mai 1781. A. a. O.
[3]) Königsberg, 25. Nov. 1781. A. a. O.

die Pfarrer und sonstigen katholischen Priester in Memel, Tilsit und anderswo ihren Glaubensgenossen nicht die Sacramente spenden dürften vor eingeholter und erlangter Erlaubniß des akatholischen Ortspfarrers, während die lutherischen Geistlichen in die Städte Ermlands kämen und ohne Befragen der Pfarrer oder Erzpriester und ohne Erlegung der Stolgebühren ihren Glaubensgenossen die sacra ministrirten, ihrerseits aber nicht einmal die Leichen von in ihren Parochien, sei es auch nur auf der Durchreise, gestorbenen Katholiken herausgäben und an eine katholische Kirche zur Beerdigung deportiren ließen, bevor die Funeralien bis auf Heller und Pfennig entrichtet worden, was hinwiederum den Geistlichen im Ermland verboten sei. Ferner würden in den mit Garnisonen belegten ermländischen Städten die Ehen katholischer Soldaten, wenn auch beide Theile katholisch und ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, ohne Wissen, ja trotz des Protestes des zuständigen Pfarrers von den Feldpredigern getraut. Ferner würden Ehescheidungen bei gemischten Paaren vor die akatholischen Consistorien gezogen und auch quoad vinculum ausgesprochen, in Folge dessen dann auch der katholische Theil zu einer zweiten Ehe übergehen und, wenn er seinen Schritt bereue weder zu der ersten Ehe zurückkehren, noch die zweite fortsetzen dürfe. Für solche Unzuträglichkeiten gebe es nur ein Heilmittel, nämlich die Verweisung der gemischten Ehen vor den katholischen kirchlichen Eherichter. Endlich forderte der Bischof Reiseentschädigungen für die Geistlichen, wenn sie, oft 4—5 Meilen, zur Abhaltung des Gottesdienstes zu den Regimentern gerufen würden, und beantragte eine Neuregelung des Testirwesens bei den Geistlichen, so zwar, daß die Testamente von dem bischöflichen Stuhl nach den in der Diöcese Breslau geltenden Normen[1]) bestätigt und executirt werden möchten, wobei ja immer eine Abschrift auch der weltlichen Obrigkeit zugestellt werden könnte, damit sie prüfe, ob die Zuwendungen ad pias causas nicht die Summe von 500 Thlr. überstiegen. Endlich machte er auf den Mangel an Schulen in den meisten ermländischen Dörfern und auf den traurigen Zustand der Pfarr-, Kaplanei- und Schulhäuser aufmerksam, weil

---

[1]) Edict vom 21. Juni 1753. Lehmann III, 381.

die verpflichteten Gemeinden die Instandhaltung hartnäckig verweigerten.[1])

Der Aufforderung, seine Beschwerden durch bestimmte Fälle zu begründen, entsprach Bischof Krasicki am 15. Mai 1787 durch folgende Anführungen:

1. In Tilsit sei dem katholischen Bürger Donsée auf dem Rathhaus eröffnet worden, daß den Katholiken hinfüro nicht erlaubt sein solle, die Leichen ihrer Glaubensgenossen zu beerdigen, bevor an den lutherischen Pfarrer die jura stolae entrichtet worden.

2. Die Leiche des auf der Reise nach Königsberg in Schippenbeil gestorbenen Hauptmanns von Melitz, Erbherrn von Legienen, sei vor Entrichtung der Begräbnißgebühren an den dortigen Erzpriester nicht herausgegeben worden.

3. Die protestantischen Prediger hingegen im Ermlande tauften und verrichteten ihre sacra, ohne dem katholischen Ortspfarrer auch nur Anzeige zu machen. Die katholischen Geistlichen verabfolgten gutwillig und ohne Forderung der Funeralien die Leichen der in ihren Pfarreien gestorbenen Protestanten. Das sehe man am besten in Braunsberg. Hier, wo die lutherische Gemeinde vom König die Erlaubniß erhalten habe, das Rathhaus der Neustadt sich zum Gotteshaus einzurichten, administrirten die Prediger die sacra ihrer Religion, ohne dem Erzpriester das Mindeste davon anzuzeigen oder gar die jura stolae an ihn zu leisten.

4. Eine gewisse Stolzenbergin aus Plauten, deren Mann im letzten Feldzuge von ihr entwichen, habe einen Füsilier Namens Bleise des Schwerinschen Regiments, ohne daß der Tod des ersten Mannes erwiesen, geheirathet und sei von dem lutherischen Feldprediger Jedesch in Pr. Holland ohne vorangegangene Proclamation in Plauten getraut worden. Der Pfarrer Schwill hätte deswegen dem Feldprediger, unter Hinweis auf das Militär-Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750, Abschn. 5, wo die Proclamation der Braut vorgeschrieben sei, Vorhaltungen gemacht und die Trauung der beiden Getrauten gefordert,[2]) worauf ihm die Antwort geworden: er habe das Aufgebot in Plauten verweigert

[1]) Frauenburg, 11. Febr. 1787. Lehmann VI, 50.

[2]) Plauten, 20. Mai 1787. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

und Bleise zwei Jahre hingehalten. Gesetzt der erste Mann der Stolzenberg lebe noch, so sei sie doch von ihm geschieden, und bei der Scheidung werde es dem Gewissen des Geschiedenen römisch-katholischer Confession überlassen, ob er wieder heirathen wolle oder nicht. Die Drohung, Bleise aus der katholischen Gemeinde auszuschließen und die Ehe aufzulösen, verfange nicht. „Denken Sie, wir leben Gottlob! in einem Staate, wo Priestergewalt nur die kränken kann, welche nicht Muth oder Kenntniß genug haben, ihr durch weltliche Obrigkeit Einhalt zu thun.“ Bleise verlange Schutz gegen die Kränkungen, mit welchen der Pfarrer ihm Unrecht thue. Sollte letzterer davon nicht abstehen und fortfahren, die Eheleute nicht als berechtigte Glieder der Gemeinde zu betrachten und ihre rechtmäßige Ehe zu stören, so werde er (Jedesch) den ganzen Vorfall dem General Schwerin melden, was doch sehr unangenehme Folgen haben könnte.[1])

In ihrem Gutachten bemerkte die preußische Regierung, daß alle die Beschwerden auf einer „affectirten Vermischung der ostpreußischen mit den westpreußischen Verhältnissen“ beruhten. „In jenen obtiniret der status quo de 1657, in diesen der von 1772“, der letztere mit Aufhebung der jura stolae der katholischen Geistlichen gegenüber Protestanten, was für Ostpreußen um so mehr gelten müsse. Deshalb wird die von dem Bischof für die Geistlichen beider Confessionen geforderte Reciprocität abgelehnt, weil „in Ostpreußen die protestantische Religio dominans ist und die katholische ihre bestimmten Schranken hat. Im Ermlande ist zwar die katholische Religion die älteste und die stärkste, allein für die herrschende würde man sie wohl nie gelten lassen.“ Die katholische Gemeinde von Memel habe sich laut Rescript d. d. Berlin, 4. December 1783 erboten und verpflichtet, von ihren Geistlichen keine Actus ministeriales anzunehmen, bevor nicht die jura stolae an die evangelischen Prediger gezahlt und von diesen ein Dimissoriale ertheilt worden, und eine gleiche Bewandtniß habe es mit den übrigen Städten in Ostpreußen, wo katholische Gemeinden vorhanden seien. Den evangelischen Predigern könnten die Stolgebühren, auf die sie angewiesen seien, salva iustitia nicht

---

[1]) Pr. Holland, 20. Juni 1786. A. a. O.

genommen, den katholischen Geistlichen unangemeldete Besuche in evangelischen Gemeinden, ohne der Proselytenmacherei und andern Unordnungen den Weg zu bahnen, nicht wohl nachgegeben werden. Bezüglich der Funeralien gelte in ganz Ostpreußen die Bestimmung, daß die jura stolae an die Kirche und die Geistlichen des Sterbeorts entrichtet werden, welcher Religion auch der Verstorbene angehört haben und an welchem Orte auch die Leiche begraben werden möge; das liege eben im Begriffe einer geschlossenen Pfarrei. Wenn die im Ermlande sterbenden Protestanten anders behandelt würden, so komme dies daher, daß die katholischen Kirchen den evangelischen kein Begräbniß auf ihren geweihten Kirchhöfen verstatten, so daß die in katholischen Kirchspielen lebenden Protestanten ihre Leichen wider Willen fortzubringen gezwungen seien, wohingegen die unter Evangelischen wohnenden Katholiken solches nur aus freier Willkür thäten.

Die Beschwerde des Bischofs über die Trauungen katholischer Soldaten durch die evangelischen Feldprediger hält die Regierung für begründet. Habe in einem angeführten Falle der Feldprediger von Holland zwei katholische Glaubensgenossen copulirt, so sei er zur Verantwortung zu ziehen, da er Unrecht gehandelt habe und die Ehe ungiltig sei. Bezüglich des Wunsches, daß die Matrimonialsachen bei gemischten Ehen dem katholischen Consistorium zur Entscheidung überwiesen werden möchten, verweist die Regierung den Bischof auf das Notificationspatent für Westpreußen von 1772, nach welchem nur die Causae matrimoniales zwischen zwei katholischen Personen vor die bischöflichen Consistorien, die bei Mischehen ebenfalls vor die weltlichen Gerichte gehören. Es müsse doch auch genügen, wenn dem katholischen Ehegatten im Ehescheidungsurtheil der weltlichen Gerichte die Wiederverheirathung nicht ausdrücklich nachgegeben werde, was die Gerichte in der That beobachteten.

Ueber die Entschädigung von katholischen Geistlichen für Reisen zu erkrankten Soldaten gebe es keine Bestimmungen, weil es an Beschwerden bisher gefehlt habe und eine Verbindlichkeit der Geistlichen zu solchen Krankenbesuchen nicht existire, auch in jedem Garnisonsorte oder doch in dessen Nachbarschaft katholische Geistliche vorhanden seien.

Die Ueberlassung der Testamentsachen der Geistlichen an die kirchlichen Gerichte erscheint der Regierung bei einer so wichtigen Handlung, die auf das Wohl der Unterthanen so wesentlichen Einfluß übe, bedenklich.

Die Verpflichtung, für das Schulwesen im Ermland besser zu sorgen, erkennt die Regierung an, ebenso die säumigen Gemeinden zu Kirchenreparaturen anzuhalten, weist aber dort auf den Mangel ausreichender Fonds hin, hier auf die Häufigkeit der Weigerung bei allen Glaubensgenossen, zumal wenn noch die Ungewißheit der Leistungspflicht hinzukommt.[1])

Die Regierung stellt sich also schroff auf den Standpunkt des status quo in Ostpreußen vor 1772 und zeigt sich nicht geneigt, für die Katholiken in Ostpreußen ähnliche Concessionen zu befürworten, wie sie den Protestanten im Ermlande gewährt waren. Sie hat für ihre Haltung außer dem Herkommen nur einen Grund: die evangelische Religion ist dominans und darf als solche höhere Ansprüche machen, als die katholische, die „ihre bestimmten Schranken hat.“ Selbst in dem Ermlande, wo die katholische Religion bisher dominans war, will man sie nicht mehr für die herrschende gelten lassen; sie soll auch hier aus ihrer bisherigen dominirenden Stellung in die zweite Reihe treten und gegenüber dem Protestantismus eine Religion werden, die „ihre bestimmten Schranken hat.“ In dieser Auffassung begegnet sich die preußische Regierung von 1787 mit der „vernünftigen Toleranz“ Friedrichs II. von 1786.

Gegen Ende des Jahres 1791 brach auch in Tilsit wieder ein heftiger Streit aus über das Recht auf die Ministerialacte und die jura stolae. Da der Propst Willich die katholische Wittwe Maszikinn mit einem Katholiken in Drangowski getraut hatte, was ihm nach früheren Entscheidungen zweifelsohne zustand, beschwerte sich der lutherische Pfarrer Heinrich Kopp von Heinrichswalde, in dessen Pfarrsprengel beide Nupturienten wohnten, über eine solche Verletzung seiner Pfarrrechte und erlangte in der That eine ihm günstige Entscheidung, indem der König auf einen Bericht der Regierung vom 30. Nov. 1791 verfügte, daß,

---

[1]) Bericht des ostpreuß. Etatsministeriums vom 3. September 1787. Lehmann VI, 154.

wenn es seine Richtigkeit habe, daß Braut und Bräutigam sich beide im Kirchspiel Heinrichswalde aufhalten, dem Pfarrer Kopp auch die Copulation zustehe und Willich sich mit den Proclamationsgebühren begnügen müsse.[1]) Hiegegen erhob Propst Willich Einspruch unter Berufung auf die Verordnungen vom 10. Oct. 1743 und 19. Febr. 1776[2]), sowie auf das Religionsedict vom 9. Juli 1788, „in welchem die katholische Religion gleich der protestantischen und reformirten als eine Hauptreligion in den preußischen königlichen Landen betrachtet wird, hinfolglich jener wie diesen gleiche Rechte allergnädigst zugestanden werden." Da bis jetzt nicht der Aufenthaltsort, sondern das Religionsbekenntniß für die Trauungen maßgebend gewesen sei, hätten die Geistlichen von Drangowski, die nur eine kleine Pension von dem Könige von Polen, von der sie noch lange nicht nothdürftig leben könnten, bezögen, so wenigstens einige geringe und unbedeutende jura stolae gehabt, die sie nun auch noch verlieren würden, „sobald der Wohnort und nicht das Religionsbekenntniß entscheiden soll, welchem von den Predigern das jus copulandi, baptizandi et sepeliendi zukomme."[3])

Die Regierung sandte diese Gegenvorstellung am 25. Jan. 1792 nach Berlin ein und erhielt von dort die Antwort, „daß, wenngleich den Verordnungen gemäß die Copulation eines Brautpaares von demjenigen Geistlichen geschehen könne, zu dessen Gemeinde die Braut gehöret, es ihm doch selbst nach den canonischen Gesetzen nicht unbekannt sein dürfte, daß demjenigen Parocho, zu dessen Parochie die Verlobten gehören, die jura stolae zukommen" und „daß er sich nicht unterfangen solle, weder Personen zu copuliren noch andere Actus ministeriales in Ansehung solcher Personen, die zu einer fremden Parochie gehören, auszuüben, wogegen nicht vorher dargethan worden, daß der eigentliche Pfarrer derselben die geordneten Gebühren erhalten habe."[4]) Der Tilsiter Pfarrer behält also das Recht, katholische Paare und gemischte, wenn die Braut katholisch, zu trauen, und die lutherischen

---

[1]) Erlaß vom 8. Dec. 1791. Quellen und Forschungen II, 1, S. 121.

[2]) A. a. O. 137, Anm. 3.

[3]) An die Kreis-Justizcommission zu Memel. Drangowski, 11. Jan. 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135.

[4]) Erlaß vom 13. Febr. 1792. A. a. O. S. 129.

Pfarrer sind verpflichtet, Proclamationsatteste auszustellen und „bei Ertheilung derselben keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen;"[1]) aber die Stolgebühren müssen an den lutherischen Pfarrer des Ortes gezahlt werden.

Inzwischen hatte sich Willich auch an den Bischof von Ermland in dieser Angelegenheit gewandt, aber die wenig erfreuliche Antwort erhalten, daß er ihm nicht helfen könne; er müsse selber den Anordnungen des Staatsministeriums sich fügen. Auch dem päpstlichen Nuntius in Warschau, Ferdinando Maria Saluzzo, Herzog von Coregliano, trug er die ihn schwer bedrückende Angelegenheit mit der Bitte vor, ihm zu helfen, daß seine Kirche bei den alten Rechten bleibe,[2]) und vielleicht durch irgend eine Mittelsperson Namens des Papstes dem König nahe zu legen, daß er den Katholiken in seinen Landen freie Religionsübung gewähre, besonders in Lithauen, damit sie nicht gezwungen wären, sich an evangelische Pfarrer zu wenden und ihnen die jura stolae zu leisten, sondern alle Actus ministeriales, wie Taufen, Trauungen, Begräbnisse, in ihrem Kirchlein bei Tilsit, dem einzigen in Lithauen, vollziehen lassen dürften. Er wies darauf hin, daß die Lutheraner und Dissidenten in Lithauen alle jene Functionen von ihren Geistlichen im Lande oder über der Grenze verrichten ließen und nichts an die katholischen Geistlichen zahlten.[3])

Dem Wunsche Willichs entsprechend, berichtete der Nuntius nach Rom, fand aber hier keine Geneigtheit, in Berlin Schritte zu thun, weil man schon einmal auf eine ähnliche Anregung vom König die Antwort erhalten hatte, daß die Freiheit des katholischen Cultus und der katholischen Missionen in seinem Reiche ganz allein von dem Willen, der Nachsicht und Toleranz des Landesherrn abhängig sei. Nach dem Inhalt des Ministerialerlasses habe ja auch der lutherische Pfarrer nur die Stolgebühren zu fordern und müsse es den Brautleuten überlassen, die Trauung in der katholischen Kirche vollziehen zu lassen. Es blieb dem Pfarrer nichts übrig, als die Sacramente den Katholiken gratis

1) A. a. O.
2) An den Nuntius. Tilsit, 13. Febr. 1792. A. a. O. 124.
3) Tilsit, 12. März 1792. A. a. O.

zu spenden und auf die göttliche Vorsehung und die Freigebigkeit der Gläubigen zu vertrauen.[1])

Auch der lutherische Erzpriester Rosenbaum von Tilsit ging dazu über, seine Pfarrechte gegenüber den Katholiken energischer als bisher zur Geltung zu bringen. Er wolle zwar, schrieb er am 19. Nov. 1792 an Willich, dem Meister Joh. Fröhse das Dimissoriale ertheilen, daß er mit seiner katholischen Braut sich in der römischen Kirche trauen lassen dürfe, indessen sollen die Rechte der lutherischen Kirche voll gewahrt bleiben; er habe dieselben bereits an höchster Stelle dargelegt und erwarte von dort die Entscheidung, welche er pro futuro als ein wahres Normativum ansehen und beobachten werde, um in ähnlichen Fällen alle Collisionen zu vermeiden und fernerhin gute Harmonie zu unterhalten.[2]) Dieses Vorgehen veranlaßte eine Anzahl katholischer Bürger (Donsec, Dubinski, Wogowski, Scharbinowski, Bartkuhn, Schwarz) in einer Immediateingabe, unter Hinweis auf die von den lutherischen Geistlichen in Stadt und Land erhobenen Ansprüche, auf die bisherige durch die königlichen Verordnungen von 1743, 1766 und 1776 begründete Praxis, auf die Verhältnisse der aus lauter unbemittelten und armen Leuten bestehenden Gemeinde und die ganz unzureichende Besoldung der katholischen Geistlichkeit, zu bitten, der König möge ihnen die bisherigen Freiheiten bestätigen und aufs neue verordnen, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter getauft, auferzogen und beerdigt werden dürften, daß bei Trauungen von Brautleuten verschiedener Confession die Religion der Braut entscheiden solle, daß endlich die Katholiken nicht verpflichtet werden könnten, die jura stolae an die lutherischen Geistlichen zu zahlen. Denn wenn auch das canonische Rechte bestimme, daß dem Ortspfarrer die Stolgebühren zu entrichten sind, so gelte das doch nach der „fast in allen Landen durchgängig üblichen Gewohnheit" nur den Religionsverwandten gegenüber, wie denn auch die in katholischen Orten wohnenden Protestanten, wenn sie in der Nähe oder auch

---

1) Rom, 29. Dec. 1792. A. a. O. S. 128.

2) A. a. O. S. 129.

in einiger Entfernung, nur nicht außer den Grenzen des Reiches eine Kirche und einen Geistlichen ihrer Confession haben, weder den Personaldecem, noch die jura stolae dem katholischen Ortspfarrer, sondern ihren Geistlichen pro actu ministrandi entrichteten, und wie es auch bisher in Tilsit üblich gewesen und trotz der öfteren und jetzt wiederholten Versuche der protestantischen Prediger, den Katholiken „diese allerhöchste Königl. Gnade auf eine oder die andere Art zu entziehen", üblich geblieben sei.[1])

Am 3. Dec. 1792 ertheilte ihnen die Königsberger Regierung im Auftrage des Königs den Bescheid, daß ihrer Bitte nicht entsprochen werden könne, „da benanntes Kloster keine Parochie hat, der Tilsitschen Parochie aber ihre Rechte und Gebühren auf keine Art entzogen werden mögen."[2])

In trübster Stimmung über alle diese Mißerfolge klagte Willich dem päpstlichen Nuntius seine und der katholischen Gemeinde Noth, charakterisirte das neueste Rescript, welches der Kirche von Drangowski die Pfarrechte absprach und alle Katholiken den lutherischen Pfarrern bezüglich der Actus ministeriales unterstellte, als eine Zurücknahme früherer Concessionen Friedrichs II. und der preußischen Regierung, wies auf die ganz verschiedene Behandlung der Katholiken in Lithauen und der Lutheraner in dem einst ganz katholischen Ermland hin, wo diese, ohne Kirche und Geistliche, fremde Prediger zur Vollziehung der Actus ministeriales herbeiriefen und an sie die Gebühren zahlten, während jene trotz Kirche und Geistlichkeit — ganz entgegen einer 100jährigen Praxis — den evangelischen Pfarrern die jura stolae leisten müßten und vor Erlegung derselben überhaupt keine Dimissorialen für die katholische Kirche erhielten. Endlich hob er die seit der Einziehung der Jesuitengüter und nach Entziehung der Stolgebühren völlig unhaltbar und unerträglich gewordene Lage der Tilsiter Mission hervor, bat, dieselbe dem Bischof von Ermland zu empfehlen und dem preußischen Residenten in Warschau, der leicht die Katholiken von der gegenwärtigen Bedrängniß befreien könnte, und stellte anheim, wenn

[1]) Tilsit, 27. Nov. 1792. A. a. O. S. 136 ff.

[2]) A. a. O. S. 139.

der ermländische Bischof nicht helfen könne, entweder einen deutschsprechenden Zögling des Braunsberger päpstlichen Alumnats nach Tilsit zu schicken — die lithauischen Katholiken müsse man in Ermangelung lithauisch redender Priester in Preußen preisgeben —, oder aber die Mission durch die Dominicaner, die ja auch bei dem Hofe von Berlin stets in Gunst gewesen und es noch seien, von Wirballen aus weiter zu führen und mit ihr den Katholicismus in Lithauen zu erhalten.[1])

Als für Memel der Bau einer katholischen Kapelle (6. Febr. 1781) erlaubt und katholischer Gottesdienst bewilligt wurde, geschah es doch nur unter der Bedingung, daß die Katholiken auch fernerhin alle Abgaben an die lutherischen Kirchen und Geistlichen entrichten und die katholischen Geistlichen von diesen Dimissoriales nehmen müßten, wenn sie Actus ministeriales vollziehen wollten,[2]) obwohl die Königsberger Regierung den milderen Weg empfohlen hatte, daß die katholische Gemeinde der damaligen lutherischen Geistlichkeit nur ad dies vitae ein »Indemnisations-Quantum« an Kirchenabgaben zu zahlen hätte.[3]) So lebte der nach Memel berufene P. Prothmann aus Crotingen, namentlich solange die Grenze gesperrt und keine Verbindung mit dem Kloster war, sehr kümmerlich von Almosen und Accidentien. „Aber ein Bernhardinermönch braucht auch nur sehr wenig." Mit den evangelischen Geistlichen hatte er sich dahin verglichen, daß er nur Kinder katholischer Eltern taufte, rein katholische Paare und gemischte nur dann, wenn der Bräutigam katholisch war, traute. Wie die Kinder aus Mischehen in der Religion je nach ihrem Geschlecht den Eltern folgten, so wurden sie auch von demjenigen Geistlichen getauft, zu dessen Confession derjenige Ehetheil gehörte, von dessen Geschlecht das Kind war. Die evangelischen Prediger zeigten sich so billig, daß sie in Fällen, wo die Actus ministeriales vor den katholischen Priester gehörten, entweder gar nicht, oder nur äußerst selten die Stol-

[1]) Die Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 128—134.
[2]) Berlin, 19. Juni und 13. Dec. 1783. B. G. A. a. a. O.
[3]) Königsberg, 13. Jan. 1783. A. a. O.

gebühren forderten, bevor sie die Dimissorialen ertheilten. Den Grunddecem leisteten die Katholiken überall und an Orten, wo die lutherischen Geistlichen noch „nach intoleranten hierarchischen Principien handelten", so unbillig es war, auch den Personaldecem.[1])

Auch in Elbing kam es wegen der Actus ministeriales und der dafür zu leistenden Gebühren zu Differenzen, nur daß hier die Protestanten sich als den leidenden Theil fühlten.

Den Protestanten in Elbing war seit 1558 die Augsburger Confession zugestanden; aber die Entwickelung führte dahin, daß der Katholicismus fast zu Grunde ging. Als dann Bischof Rudnicki von Ermland nach langem Kampfe die Hauptkirche St. Nicolai zurückeroberte, fand durch die Convention vom 14. April 1616 eine Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Protestanten statt, auch bezüglich der pfarramtlichen Acte, aber sie war unbestimmt und unzureichend. Die Katholiken, urtheilte später einer ihrer Hauptgegner,[2]) waren damals froh, daß sie nur die Freiheit erhielten, ihre eigenen Religionsverwandten aufbieten zu lassen, und versprachen dagegen, daß ihr Pfarrer nichts gegen die Rechte der Stadt vornehmen würde. Die anderen Kirchen sollten pleno jure der Stadt verbleiben (Art. 1.). Der Olivaer Friede bestätigte den Protestanten Elbings alle ihre Rechte und Freiheiten. Allein allmählich beanspruchten die Pfarrer von St. Nicolai auch in weiterem Umfange die Actus ministeriales gegenüber den Protestanten, wie die katholischen Pfarrer in Polen solche ausübten. Sie trauten auch ganz evangelische Paare, ertheilten Ehedispensen für solche, erkannten die von dem preußischen König auf Grund seines beanspruchten Diöcesanrechtes gewährten Dispensen nicht an. Der Magistrat wagte aus Furcht vor der polnischen Regierung nicht, dagegen etwas zu thun, verpflichtete aber die Leute, auch an die lutherischen Geistlichen und Kirchen-

[1]) Bericht der Kreisjustiz-Commission. Memel, 3. December 1799. Lehmann VIII, 212.

[2]) Intendant Pöhling. Bericht an die ostpr. Reg., 24. Sept. 1748. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

diener die Accidentien zu entrichten. „Seit der Zeit (des Olivaer Friedens) haben die hiesige Catholische Geistliche nach dem genio ihrer Religion solche Freiheiten (der Evangelischen) immer mehr einzuschränken gesucht, worüber der Magistrat nach lange geführten Beschwerden mannigmal nachgeben und Vergleiche eingehen müssen, bei denen er nicht viel gewonnen und mit welchen er also auch nicht gerne herausrücket."[1]) Nach der Compositio Zaluskiana von 1700 sollten die Aufbietungen nach Vorschrift der Rechte, „nämlich in einer jeden dioecese und zu dreyen Malen", geschehen, nach der Potockiana vom 17. Juli 1717 ist es den beiden Religionsverwandten freigelassen, ihres Beliebens sich in der lutherischen oder katholischen Kirche aufbieten und copuliren zu lassen. Art. 2 bestimmt: Ist der Bräutigam katholisch, so geschieht die Trauung in der katholischen Kirche, ist er evangelisch, oder sind beide Nupturienten evangelisch, so kann die Copulation nach Belieben in der katholischen oder evangelischen Kirche stattfinden. Die Kinder sollen je nach dem Geschlecht in der Religion des Vaters oder der der Mutter unterrichtet und erzogen werden.[2]) Katholisch Gewordene sollen nicht durch Ueberredung und unerlaubte Mittel zum Protestantismus zurückgebracht werden; der Uebertritt zum Katholicismus steht jedem frei. Das war eine weitere Errungenschaft der Katholiken; die Stadt, meinte Pöhling, habe nachgeben müssen, um sich nicht eine offenbare Glaubensverfolgung zuzuziehen.[3]) Hiernach wurde auch verfahren: der katholische Propst von St. Nicolai traute selbst ganz evangelische Paare, diese aber leisteten die Gebühren auch an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener. So unter den Pröpsten Theodor v Schenck (1718—32) und Chr. Bihler (1732—37). Der preußische Intendant, welcher in dem durch König Friedrich I. seit 1703 besetzten Elbinger Territorium die Domanialeinkünfte einzuziehen hatte, aber daneben auch königliche Hoheitsrechte auszuüben suchte, schützte die evangelischen Geistlichen in ihren Ansprüchen und ließ die Gebühren,

---

[1]) Bericht Pöhlings a. a. O.

[2]) Relinquitur libertas copulandi sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Proles vero juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

[3]) A. a. O.

obwohl er mit der Rechtspflege und Polizeiverwaltung nichts zu thun hatte, mit Gewalt eintreiben. Er glaubte eben in dem „unter des preußischen Königs Schutz stehenden Territorium" auch als Beschützer der Protestanten auftreten zu müssen, und „die evangelische Gemeinde setzte auf den König von Preußen nächst Gott ihr ganzes Vertrauen", weil man besorgen zu müssen glaubte, daß die katholischen Geistlichen noch ganz anders um sich greifen würden, wenn sie nicht zu befürchten hätten, daß der König sich der protestantischen Glaubensgenossen nachdrücklich annehmen werde.[1])

Im Jahre 1748 brach der Conflict offen aus. Der Propst und bischöfliche Official Joh. Nep. Melchior (1737—57) beschwerte sich bei der preußischen Regierung darüber, daß die evangelischen Geistlichen von Lutheranern aus Stadt und Territorium Elbing, welche sich in seiner Kirche hatten trauen lassen, die Gebühren forderten, und daß der Intendant Pöhling ungeachtet aller seiner Gegenbemühungen dieselben zwangsweise eintreiben lasse. Er konnte sich darauf berufen, daß der katholische Pfarrer von Elbing seit mehr als 100 Jahren das Recht des Copulirens unangefochten ausgeübt habe, und ließ sich auf Grund der Kirchenregister durch den Notar Durham bescheinigen, daß es wenigstens seit 1642 immer geschehen. Um sich gegen den Verdacht und Vorwurf des Eigennutzes zu schützen, hob er hervor, daß er mit seinen Geistlichen alle Stunden bereit sei, ohne die geringste Vergeltung, so oft es verlangt werde, bis hinter Pr. Holland und weiter zu reisen, um dort geistliche Verrichtungen vorzunehmen. Er protestirte gegen die in Elbing herrschende, durch den Magistrat und den Intendanten protegirte Praxis als eine Verletzung der Verträge.[2])

Zum Bericht aufgefordert, suchte der Intendant Pöhling die Ansprüche des katholischen Pfarrers als gegen die der Stadt Elbing garantirten Religionsrechte verstoßende und dem Magistrat abgezwungene Uebergriffe darzustellen und hob insbesondere hervor, daß Preußen durch die Compositio Potockiana nicht gebunden sei, weil sie durante possessione des preußischen Königs und

---

1) Pöhling a. a. O.

2) Schreiben vom 30. Aug. A. a. O.

ohne dessen Zustimmung geschlossen worden und eine den Olivaer Frieden verletzende Neuerung sei. Daraufhin entschied sich die Regierung für Abweisung Melchiors (10. Oct. 1748), und der König stimmte ihr zu (5. Nov. 1748).[1]

Der katholische Propst beruhigte sich bei diesem Bescheide nicht. In einer neuen Eingabe an die Regierung vom 4. Dec. 1748 führte er aus: die Gewaltthaten Pöhlings könnten kein neues Recht schaffen; übrigens habe der Landrichter dessen Verfügungen aufgehoben. Die protestantischen Brautleute handelten ganz freiwillig und auf Grund des Potocki'schen Vergleiches. Nach dem Zeugnisse früherer Pfarrer und Administratoren von Elbing[2]) seien die in St. Nicolai Copulirten nie zu Gebühren an die evangelischen Geistlichen gezwungen worden. Er klagte über die Eingriffe in die Rechte der Katholiken, denen bei der Besitznahme Elbings durch Kurfürst Friedrich Wilhelm 1757 sowie durch den Frieden von Oliva ebenso wie den Protestanten alle ihre bisherigen Rechte, Freiheiten und Einkünfte garantirt worden, insbesondere über Verletzung der Rechte von St. Nicolai. Der Intendant habe alle gütlichen Vorstellungen stets abgewiesen.[3])

Pöhling beantwortete diese Beschwerde mit äußerst scharfen, vielfach offenbar ungerechten Angriffen gegen Pfarrer Melchior, wirft ihm Uebergriffe, Verletzung der Rechte der Evangelischen, maßlose Ausbeutung seines Dispensationsrechtes, Gelderpressungen u. s. w. vor und reclamirt sein Recht, die Pfandeingesessenen des Königs in ihrer Glaubensfreiheit und gegen willkürliche Vergewaltigungen zu schützen.

Pfarrer Melchior halte seine Religion in der evangelischen Stadt und dem evangelischen Territorium für die dominirende, seine Kirche für die Mutter auch der protestantischen Kirchen, wolle auch in diesen die jura stolae exerciren, die Accidentien der evangelischen Geistlichen so viel möglich an sich ziehen. Er lasse ihre Predigten observiren und stelle Klagen, wenn sie Sätze vortragen, die mit seiner Lehre streiten. Er citire Leute, die einen katholischen Vater oder eine katholische Mutter gehabt, und wenn sie nicht in Güte erklären,

---

1) A. a. O.

2) Es führte an: Andr. Bönigk, Pfarrer von Heiligenthal (1745—55), Joh. Schwann, Pfr. in Tolksdorf (?), Jac. Groß, Pfr. in Wormditt (?).

3) A. a. O.

seine Religion annehmen zu wollen, so zwinge er den Magistrat, sie aus Stadt und Land zu verweisen. Lutheraner hingegen, die zur katholischen Religion übergegangen, müsse die Stadtobrigkeit auch bei den größten Excessen ungestraft lassen. Auch über die protestantischen Kirchhöfe wolle er verfügen und bestimmen, wer darauf zu begraben sei. Katholische Frauen evangelischer Einsassen müßten in seiner Kirche beigesetzt und dafür 24 Thlr. und mehr an Gebühren gezahlt werden. Trotzdem klage er über Bedrückung und Beeinträchtigung der Rechte seiner Kirche. St. Nicolai habe auch vor der Reformation keine Rechte über die anderen Kirchen ausgeübt, in der Conventio Rudniciana von 1616 aber seien den anderen Kirchen alle Rechte (pleno jure) eingeräumt worden. Die Verträge garantirten der evangelischen Religion gleiche Rechte mit der katholischen, räumten aber der letzteren keinerlei Vorrechte ein. Der katholische Pfarrer verweigere das Glockengeläute ad usus politicos und bei Begräbnissen von Protestanten (gegen Art. 8 von 1616[1]) und verschließe den Kirchhof für Passanten. Im Jahre 1742 habe er sich verpflichtet, keine Jesuiten zu adhibiren, berufe aber einen nach dem andern an seine Kirche.[2])

[1]) Compositio Potockiana, n. 7: Usus campanarum ecclesiae principalis catholicae tempore funerandorum incolarum lutheranae religionis reassumetur, toties quoties pulsus campanarum quacunque occasione faciendus cum scitu et assensu D. Curati loci.

[2]) Nach dem Vergleich von 1616 (Art. 10) sollten nur Weltgeistliche, nicht Ordensleute oder Jesuiten bei der Kirche wohnen und Kirche und Schule bedienen. Aber wie die Jesuiten von Marienburg in die Pfarreien des Palatinats Excursionen machten, in der Seelsorge aushalfen, Missionen abhielten, ja ihre Wirksamkeit bis in das königliche Preußen ausdehnten, insbesondere auch nach Pr. Holland, wo sie öfters die Soldaten pastorirten, mehrtägige Missionen hielten (1729, 1730, 1732): so finden wir sie zu gleichen Zwecken auch in Elbing. So predigte dort 1722 während des von Innocenz XIII. ausgeschriebenen Jubiläums P. Michael Brochaska täglich zweimal; zu Ostern 1723 leistete ein anderer Aushilfe beim Beichthören, ebenso 1725 bei dem großen Jubiläum, wofür sich Propst Baron v. Schenck in einem besondern Schreiben bedankte. Im J. 1728 wurde sogar durch den General Grafen Flemming, den Commandanten der Stadt, ein Jesuit als Militärprediger nach Elbing berufen. Flemming wollte keinen andern als einen Jesuiten, während der Magistrat sich dagegen sträubte und jeden andern, auch einen Ordensgeistlichen, nur nicht einen Jesuiten zulassen wollte. Als alle Gegenbemühungen ohne Erfolg blieben, suchte man ihn wenigstens daran zu hindern, in St. Nicolai zu predigen. Flemming antwortete: das gehe ihn nichts an, man möge mit dem Propst verhandeln. Sollte dieser dem Missionar seine Kirche verschließen, so müßte die Stadt ein passendes Local zur Verfügung stellen.

Keine Bitten und Vorstellungen des Magistrats und der Bürgerschaft verfingen etwas; sie müßten beständig nachgeben aus Furcht vor ärgeren Entreprisen des Propstes und vor Aufstand des Volkes, wie in Thorn geschehen, und aus Besorgniß, die ihnen noch gebliebenen Gewissensfreiheit und ihre Religionsrechte zu verlieren. Melchior habe keinerlei Jurisdictionsrechte über die Protestanten, die jurisdictio ecclesiastica in temporalibus bestreite man ihm als Official nicht; dieselbe erstrecke sich aber nur auf Matrimonialsachen, sei auch seiner Pfarrstelle nicht annex, vielmehr oft von Frauenburger Domherren nach des ermländischen Bischofs Gefallen verwaltet worden. Die früheren Officiale hätten nicht einmal die Vergehungen contra sextum vor ihr Forum ziehen dürfen.

Aber Propst v. Schenck räumte gern seine Kirche ein und bot dem Pater selbst Wohnung im Pfarrhause an. Wieder sträubte sich dagegen der Magistrat, weil nach dem Vergleich von 1616 nur Weltgeistliche an der Kirche (angestellt) sein sollten, und wies eine andere Wohnung an. Man fürchtete, daß die Jesuiten, wenn sie einmal eine Wohnung hätten, sich dauernd in der Stadt festsetzen würden, und das war allerdings der Plan des Propstes. Der Jesuit predigte nun deutsch und polnisch, aber nicht nur für das Militär, sondern auch, wie es Flemming zugestanden hatte, für die ganze Gemeinde, nahm überhaupt alle Functionen eines Seelsorgers wahr. Als der Propst im J. 1729 auf ein ganzes Jahr nach Regensburg verreiste, übertrug er mit Genehmigung des Stadtcommandanten dem Jesuiten die Vertretung des polnischen Predigers, und derselbe nahm auch in der Propstei Wohnung — unter Protest des Magistrats, dessen Vorstellungen jedoch keine Folge gegeben wurde. Erst 1731 nahm die „Mission" der Jesuiten an der Nicolaikirche ein Ende, weil General Flemming, darüber verstimmt, daß der Prediger gewisse ärgerliche Vorfälle unter den Soldaten öffentlich gerügt hatte, gegen sein früheres Zugeständniß die Pastoration des Paters lediglich auf das Militär beschränkt wissen wollte. Aus der Historia Residentiae Mariaeburgensis in B. A. Fr.

Im Januar 1739 reiste „als Missionar und deutscher Prediger" P. Urban Packeiser von Braunsberg nach Elbing und zwei Monate später folgte ihm P. Theophil Kuhn „als polnischer Prediger" zum Ersatz eines dort gestorbenen Weltpriesters. Es geschah auf Wunsch des Propstes Melchior, eines großen Freundes der Jesuiten. Vergebens bot der Magistrat von Elbing alles dagegen auf. Zuletzt gelang es ihm, den Kanzler und den Bischof gegen die Jesuiten einzunehmen. Letzterer ließ daher dem P. Rector seinen Wunsch ausdrücken, die Patres aus Elbing zurückzurufen; direct es zu befehlen, trug er Bedenken, da er wußte, daß der polnische König dem Plane des Propstes, die Jesuiten, ähnlich wie es in Königsberg geschehen war, an die Elbinger Kirche als Hilfsgeistliche zu bringen, günstig war. Natürlich war auch den Jesuiten der Gedanke sehr sympathisch. Vgl. Historia Collegii Brunsbergensis ad a. 1739.

weil dieselben in der That vor den Burggrafen gehörten, Melchior thue es. Mit Dispensationen und Ehestreitsachen treibe er es so arg, daß er (der Intendant) ihn oft höflich habe mahnen müssen, sich zu mäßigen und die Einsassen zu schonen. Weil er den Bogen zu hoch gespannt, hätten sich verschiedene Leute an den König gewandt; er aber habe die von dort dispensirten Ehen durch offenes Mandat für Inceste erklärt, die Cohabition verboten und die Leute so lange belästigt, bis sie sich mit einem guten Stück Geldes abgefunden (d. h. von ihm die Dispens gegen Taxe erlangt). Warum klage er denn über Vexationen? Weil der Intendant ihm nicht so viel Freiheit, als er sich in der Stadt nehme, im Territorium gestatte und ihn bisweilen auf glimpfliche Weise zurückhalte, wenn er Einsassen wegen der Religion vertreiben und evangelische Prediger und Kirchen beunruhigen wolle und überall auf nichts als auf Gelderpressungen bedacht sei. Solche Fälle kämen so häufig vor, daß er (Pöhling) dabei die Contenance verliere. Wenn er auch mit dem Pfarrer nicht gern Streit anfange, so müsse er doch die Pfandeinsassen gegen dessen Eigennutz und prätendirtes Dominium religionis schützen. Warum behellige denn Melchior die Regierung, da er doch in der Anrufung des Landrichters ein so leichtes Mittel habe, sich wegen der Gebühren Satisfaction zu verschaffen? Auch der Magistrat werde ihn (Pöhling) nicht hindern, die Pfandeinsassen des Schutzes des Königs und der theueren Glaubensfreiheit genießen zu lassen; ja die Stadt selbst sehe ihre einzige Rettung darin, daß der Propst aus Furcht vor dem König doch nicht alles thun könne, was er gern thun möchte.[1])

Die preußische Regierung stand dem ganzen Streit in Elbing etwas kühler gegenüber als der Intendant Pöhling, und wenn sie diesem auch die erneute Beschwerde des Propstes zur Beantwortung überwies, so glaubte sie doch sich mit dem „unruhigen" Geistlichen nicht weiter einlassen zu sollen, und der König entschied auf ihren Vorschlag (23. Jan. 1749), man solle die Sache vor der Hand ruhen lassen (6. Febr. 1749)[2]).

Wie Pöhling, so gerirte sich auch sein Nachfolger in der Intendatur, der Kriegsrath Köppen, als Protector der evangelischen Religion zum Nachtheil der Katholiken, ertheilte Ehedispensen und traf Bestimmungen über Erziehung der Kinder aus Mischehen, obschon, wie die preußische Regierung richtig hervorhob, dem

[1]) Bericht vom 9. Jan. 1749. A. a. O.

[2]) A. a. O.

König in keinem Pacto die Jurisdiction und das jus circa sacra in Elbing zugestanden war. Auf eine Beschwerde des ermländischen Bischofs über den Elbinger Intendanten traf der König auf den Rath der in dieser Frage sehr vorsichtigen Regierung eine Entscheidung, welche, die eigentliche Rechtsfrage umgehend, sich für das beanspruchte Dispensationsrecht nur auf die „Possession und Observanz" berief und den Intendanten anwies, das von dem Official bei Antritt der Ehe geforderte eidliche Versprechen katholischer Kindererziehung „auf eine gute Art zu verhindern." [1])

Beschränkungen der Parochialrechte gab es auch in Betreff der Soldatenehen. Die evangelischen Feldprediger suchten ihr ausschließliches Parochialrecht auch gegenüber katholischen Soldaten geltend zu machen, anfangs ohne Erfolg. Auf eine Beschwerde des Bischofs Stanislaus Grabowski erwiderte der General-Lieutenant Hans von Lehwaldt unter dem 1. Februar 1747, es sei ihm unbekannt, daß katholische Soldaten gezwungen würden, bei den Feldpredigern sich copuliren oder ihre Kinder taufen zu lassen; das würde auch gegen die in Preußen bestehende freie Religionsübung und die den Katholiken, zumal in der Armee, jederzeit unumschränkt gewährte Gewissensfreiheit verstoßen. Indessen habe er der Königsberger Garnison aufs schärffste anbefohlen, dergleichen Beschränkungen nicht zu gestatten, und angeordnet, daß, wenn nur den Kirchenordnungen gemäß den Feldpredigern die gehörige Anzeige geschehen, mit Vorbewußt des Chefs oder Commandeurs solche Sacra bei allen Regimentern von einem römisch-katholischen Geistlichen administrirt werden könnten.[2])

Hierin trat aber eine Aenderung ein durch das Reglement und die Kirchenordnung vom 15. Juli 1750, welche im II. Hauptstück, Abschnitt 3, §. 2 bestimmt: „Die Taufen bei einem Regiment, Bataillon, Garnisonsgemeinde . . . müssen ohne Unterschied von denen lutherischen Predigern als den ordentlichen Feld- und

---

[1]) Ministerialerlasse an die preuß. Reg., 2. Sept. und 20. Oct. 1756. Lehmann III, 596. 600.

[2]) Lehmann II, 642. Aehnlich General-Feldmarschall von Flans an den Bischof von Ermland, 8. Febr. 1748. A. a. O. 648.

Garnisonpredigern verrichtet werden, die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder katholisch sein." Abschnitt 5, §. 6 ordnet dasselbe bezüglich der Copulationen an und gestattet Proclamationen und Copulationen durch andere nur auf Grund eines Dimissoriale von dem eigentlichen Feldprediger.

Als nun einmal die Tilsiter Jesuiten bei dem Lieutenant von Altheim vorstellig wurden, daß doch die katholischen Soldaten nicht gezwungen werden möchten, ihre Ehen vor dem Feldprediger einzugehen, verwies derselbe sie auf das neue Mandat des Königs, stellte ihnen aber anheim, die Vermittelung des ermländischen Bischofs behufs Abänderung jener Verordnung in Anspruch zu nehmen.[1]) In der That wandte sich Bischof Grabowski dieserhalb unter dem 14. November 1750 zunächst an die preußische Regierung. Die Artikel 3 und 5 des Militär-Consistorial-Reglements, führte er aus, widerspreche der für Preußen gewährleisteten freien Religionsübung und speciell den für Königsberg geltenden Pacten. Polnische und andere katholische Soldaten seien der Meinung, daß sie mit der vollen Gewissensfreiheit auch ein Recht auf Empfang der Sacramente nach dem Ritus der katholischen Kirche hätten. Die Verordnung über die Taufen und Trauungen durch die Feldprediger beeinträchtige die Religionsfreiheit und werde die katholischen Polen und Lithauer abschrecken, im preußischen Heere Dienste zu nehmen. Zwar hätten die Katholiken die Taufe mit den Protestanten gemein, empfänden es aber doch stets schmerzlich, wenn die bis in die Urkirche zurückgehenden Ceremonien weggelassen würden. Die Ehe aber sei ein kirchliches Sacrament und werde von den Katholiken als ungiltig angesehen, wenn sie unter Assistenz eines akatholischen Ministers vollzogen werde, und könne, zumal wenn die Eheleute aus Preußen auswanderten, ohne Weiteres aufgelöst werden. Der Bischof giebt dann die Zusicherung, daß Taufen und Trauungen niemals ohne Mittheilung an die militärische Behörde und vor Entrichtung der Gebühren an den Feldprediger vollzogen werden würden.[2])

Da der Advocatus fisci der Meinung war, daß die fraglichen Acta publica vor den Bischof offenbar „militiren", so

---

[1]) Diarium zum 12. October 1750.

[2]) Lehmann III, 298.

hielt auch die Königsberger Regierung dafür, „daß dem Gesuch des Bischofs unter denen von ihm selbst angetragenen sehr billigen Bedingungen zu deferiren sein würde“; auch das Auswärtige Departement stellte sich auf den Standpunkt der Regierung. Da aber der General von Lewaldt erklärte: „Es findet sich . . . durchgäng bei allen Regimentern, daß die Actus ministeriales (als: Taufen und Trauungen) auch in Absicht auf die katholische Soldaten jederzeit von den Feldpredigern und niemalen von katholischen Geistlichen (als nur bloß was die Administration des heiligen Abendmahles anbetrifft) verrichtet worden. Es sind auch dieserhalb niemalen einige Verordnungen allhier bekannt geworden, welche der katholische Klerus, um dergleichen Actus ministeriales sich bei den Regimentern zu vindiciren, etwa für sich allegiren könnte“, so entschied sich das Kriegsconsistorium dahin, daß es lediglich bei der Disposition des Reglements vom 15. Juli 1750 sein Bewenden haben müsse. In diesem Sinne wurde die preußische Regierung am 24. September 1751 beschieden.[1])

Eine eigenartige Schwierigkeit bereiteten die Proclamationen und Trauungen von Personen verschiedener Confession, weil die katholische Kirche Mischehen perhorrescirte und dabei gar nicht, oder doch nur unter erschwerenden Bedingungen mitwirken mochte.

Der Coadjutor Martin Cromer verbot auf der Synode von 1575 die Aufbietungen und Trauungen gemischter Paare. Bischof Simon Rudnicki beklagte auf der Synode von 1610 solche Verbindungen und erneuerte das Cromersche Verbot. Die ermländische Synode von 1726 unter Bischof Szembek verpflichtet den nicht katholischen Theil einer Mischehe in Jahresfrist zu convertiren,[2]) widrigenfalls er — nach der Landesordnung von 1526 — das Land verlassen müsse. Ebenso verbot er Eheverträge, nach welchen bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten.

---

[1]) Lehmann III, 299. 300.

[2]) Auch die Protestanten verlangten vielfach bei Mischehen Abschwörung des katholischen Glaubens. Vgl. Zeitschrift XIII, 164.

Das alles läßt schließen, daß trotz aller Verbote häufig, und zwar vor akatholischen Pfarrern außerhalb des Ermlandes, Mischehen geschlossen wurden. Auch in der Culmer Diöcese, insbesondere in Marienburg, kamen sie so oft vor, daß sie auf Veranlassung der Jesuiten, welche mit solchen Ehen und der Erziehung der Kinder ihre liebe Noth hatten, durch den Bischof verboten wurden.[1])

Wenn die katholische Kirche ausnahmsweise gemischte Ehen gestattete, so geschah es nur unter voller Garantie für die Religionsfreiheit des katholischen Ehetheils und die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion. So gewährte Bischof Potocki für die Vermählung der Theresia Hannemann mit dem Kaufmann Barcklay nur unter diesen Garantien Dispens.[2]) Gewöhnlich wurde die eidliche Bekräftigung dieses Versprechens gefordert.

Außerhalb des eigentlichen Ermlandes war es schwieriger, diese Grundsätze durchzuführen. In Königsberg wurden schon zu Ende des 17. Jahrh. vielfach die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen, und in Elbing mußte Bischof Potocki die gleiche Concession machen.[3]) Leichter ging es, so lange noch die Antenuptialverträge zuläßig waren.

So versprach in einem „mit Erlaubniß des Königs von Preußen und mit Wissen des Bischofs von Ermland" in Korbsdorf am 26. September 1750 zwischen Wilhelm Sigismund von Tettau, Lieutenant im Kalneinschen Regiment, Erbherr auf Kanten, Amtes Holland, und Amalia von Schau, Tochter der Wittwe Rosalia von Schau, Erbsassin auf Korbsdorf, Tüngen und Baysen, geschlossenen Ehecontract (pacta notalia, Heirathsnotel) der lutherische Bräutigam „auf seine Honneur und Cavallier Parole, seine künftige Ehegemahlin römisch-katholischer Religion zeitlebens bei derselben zu lassen, sie weder directe noch indirecte durch Zwang oder Ueberredung zur Aenderung

---

[1]) Historia Residentiae Mariaeburgensis ad a. 1723/24.

[2]) Vgl. S. 432 ff.

[3]) Vgl. Visitationsbericht von 1683: Proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur B. A. Fr. B. 10, f. 66. Die sog. Compositio Potockiana von 1717 (art. 2): Proles juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

ihres Glaubens zu obligiren, sondern vielmehr dieselbe zur Abwartung ihres Gottesdienstes alle Sonn- und Feiertage, so viel es nur möglich, in die katholische Kirche fahren zu lassen", auch die zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und beständig dabei zu belassen.

Unter demselben Datum erklärte die Mutter der Braut, daß sie von dem auf 10 000 Gulden pr. festgesetzten Brautschatz die Hälfte mit 5000 Gulden als Unterpfand oder Versicherung für die Erfüllung des Versprechens bezüglich der Religion der Braut und ihrer Leibeserben zurückbehalte und mit 5 Proz. verzinsen wolle.

Ebenso stellte von Tettau unter gleichem Datum eine Urkunde aus, worin er den Empfang von 5000 Gulden bescheinigt und einwilligt, daß die übrigen 5000 Gulden „zum Unterpfand oder Versicherung, daß ich meine Ehegemahlin ohngehindert bey Ihrer, auch die erfolgenden Erben beyderley Geschlechts in der römisch-katholischen Religion auferziehen werde", auf den Gütern seiner Schwiegermutter stehen bleiben sollten.

Die Urkunden, welche außer den Betheiligten, auch von Casimir Plocki, Burggraf von Wormditt, und Anton von Helden, Erbherrn von Potritten und Curator der Rosalia von Schau, unterzeichnet sind, sollten den Amtsacten von Pr. Holland und Wormditt einverleibt und ingrossirt werden.[1])

Der König wollte es auch nicht hindern, wenngleich es ihm wenig angenehm war, daß die katholischen kirchlichen Behörden die Ertheilung der Dispens für die Eingehung einer Mischehe von einem eidlichen Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder abhängig machten, wie es damals in Ermland üblich war. Auf die Beschwerde des ermländischen Bischofs gegen den preußischen Intendanten von Elbing, welcher solche Eide verhindern wollte, äußerte sich der Minister des Geistlichen Departements von Danckelmann gutachtlich dahin: „Es könnte dem Official nicht so sehr verdacht werden, wenn er die Dispensation zur Ehe zwischen Katholiken und Evangelischen nicht anders als unter der Bedingung, daß die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ertheilen wollte: als welches von dem evangelischen Theile für einen nothwendigen Gewissenszwang nicht angesehen werden könnte", weil es nämlich von dem Evangelischen abhänge,

---

[1]) B. A. Fr. Eg, Nr. 66.

ob er dergleichen Ehen eingehen wolle oder nicht.[1]) Auf Einwendungen der preußischen Regierung gegen diese Entscheidung traf dann der König die einschränkende Bestimmung, daß der preußische Intendant in Elbing anzuweisen sei, solche Eide in vorkommenden Fällen auf eine gute Art zu verhindern, „da vermeldeter Eid eine Art eines Zwanges involvirt, wenn die Eheleute sich nicht freiwillig dazu verstehen.“[2])

Aus den beiden vorerwähnten Fällen ist ersichtlich, daß der König das für Schlesien unterm 8. August 1750 erlassene und mehrmals wiederholte Verbot der Antenuptial-Stipulationen[3]) auf Preußen nicht auszudehnen gedachte.

Lag ein Vertrag nicht vor, so wurde es, zunächst bei dem samländischen Consistorium, allmählich Praxis, aus gewissen Handlungen, z. B. Taufe in der Kirche oder Uebergabe an die Schule einer bestimmten Confession, auf eine erfolgte Einigung der Eltern in Bezug auf die Erziehung zu schließen und diese Willenseinigung ebenso wie die wirklichen Verträge durchzusetzen.[4])

In einem Specialfall vom J. 1743, wo Zwist zwischen den Eltern entstanden war, entschied das samländische Consistorium, daß das sechsjährige Kind des lutherischen Heinrich Hartung und der katholischen Dorothea Charlotte Holstein aus der katholischen Schule genommen und lutherisch erzogen werden solle, da vor der Ehe über die Erziehung nichts abgemacht, die Tochter aber in der lutherischen Kirche getauft und in die lutherische Schule gegeben worden und Beklagte nicht erwiesen, daß solches wider ihren Willen geschehen, mithin es bedenklich sei, das durch die lutherische Taufe bereits zur evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommene Kind an die römisch-katholische Kirche zu verweisen, ehe es ad annos discretionis gekommen und selbst im Stande sei, den Grund der einen oder der anderen Religion nur einigermaßen zu beurtheilen. Das Kind solle jedoch nicht wider den Willen der Mutter zu den Großeltern Hartungs gegeben werden, sondern nach wie vor im elterlichen Hause verbleiben und ihm unbenommen sein, später, „bei erwachsenen Jahren“, ohne Zwang und Hinderniß sich selbst die Religion zu wählen. Von den noch künftig in

---

[1]) An die preuß. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmann III, 596.

[2]) Ministerialerlaß an die preußische Reg. vom 20. Oct. 1755. Lehmann III, 600.

[3]) Vgl. Lehmann III, 280. 335. 345.

[4]) Vgl. oben 442—444.

dieser Ehe geborenen Kindern sollten zur Vermeidung mehrerer Uneinigkeit die Söhne in der evangelischen, die Töchter in der katholischen Religion erzogen werden. Beide Eheleute aber sollten, da sie einmal des Unterschiedes ihrer Religion ungeachtet in die Ehe getreten seien, nunmehr auch dahin sehen, daß ihr Ehestand fortan in einem gottseligen Wandel mit vereinigten Gemüthern fortgesetzt, ihren Kindern aber so wenig als andern durch unchristliches Gezänke oder unbesonnene Vorwürfe von der Religion aus blindem Eifer das geringste Aegerniß gegeben werden möge.[1])

Die Mutter beklagte sich über dieses Erkenntniß bei Bischof Grabowski und machte geltend: ihr Kind sei ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung und nur auf Betreiben ihres Mannes in der lutherischen Kirche getauft und zur lutherischen Schule gegeben worden, aber nicht um dort die rudimenta fidei, sondern primas litteras zu lernen, zumal an ihrem Wohnort kein katholischer Lehrer vorhanden gewesen sei. Der Bischof verlangte nun von der Königsberger Regierung, es möge die Tochter der Mutter und ihrer Religion wiedergegeben werden, weil das Kind als Mädchen dem Glauben der Mutter folgen müsse. Dagegen spreche auch nicht die Taufe in der lutherischen Kirche, da die Taufe bei allen Confessionen gleich giltig sei und die lutherischen wie katholischen Theologen lehrten, daß man in eine bestimmte Confession erst durch den Empfang des hl. Abendmahles in einer Kirche dieser Confession eintrete.[2])

Die Königsberger Regierung unterließ es, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Da die Dorothea, antwortete sie, gegen das Urtheil des Consistoriums Appellation bei dem Hofgericht eingelegt habe, so müsse die Entscheidung desselben abgewartet werden, und sollte diese auch nicht zu ihren Gunsten ausfallen, so würde sie keinen Grund haben, sich über Rechtsverweigerung zu beklagen.[3])

Leider ist nicht bekannt, wie das Hofgericht in dieser Sache entschieden hat.

In der Culmer Diöcese verordnete eine Synode von Löbau 1745, daß Mischehen nur gestattet werden könnten, wenn

---

[1]) Erkenntniß vom 30. Jan. 1743, unterzeichnet v. Gröben als Präses. B. A. Fr. A. 34, S. 112.

[2]) Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aeque validum habeamus omnes baptisma, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit. Schreiben vom 9. Febr. 1743. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

[3]) An den erml. Bischof. Königsberg, 27. März 1743. A. a. O. S. 187.

für den Glauben des katholischen Theiles keinerlei Gefahr und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder gesichert sei. Beide Nupturienten, insbesondere aber der akatholische, mußten dies in einem gerichtlichen Antenuptialvertrag nicht nur bei ihrer Ehre, sondern auch »sub confiscatione bonorum« versprechen.

Diesen Bestimmungen gemäß verfuhr Bischof Bayer noch im Jahre 1764. »Talia matrimonia inter personas diversae religionis«, schrieb er an die Congregatio Concilii, »quarum una fuerit catholica, prorsus inhibui.«[1])

Gegen solche Grundsätze wandte sich die ostpreußische Regierung (18. Dec. 1766) durch die Verordnung: „Wenn die Trauung im polnischen Preußen aus dem Grunde versagt wird, um den einen protestantischen Theil der Verlobten zu nöthigen, zur katholischen Kirche überzutreten, so können die Prediger an den preußischen Grenzorten solche Personen auch ohne Proclamation copuliren", wenn sonst keine Ehehindernisse vorliegen.[2]) Und die Dissidenten von Polen setzten die Aufnahme der gleichen Bestimmung auch in den Warschauer Tractat von 1768 durch.[3])

Schwieriger noch wurde die Situation für Ermland und das bisher polnische Westpreußen, als nach der Besitznahme dieser Länder durch Preußen die Erziehung der Kinder je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bezw. der Mutter angeordnet und bestimmt wurde, daß alles dasjenige „ungiltig und unkräftig sein sollte, was dagegen in Ehestiftungen und anderen Verträgen diesem zuwider über die künftige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden."[4])

Da die gemischten Ehen immer häufiger und ohne Beachtung der katholischen Grundsätze geschlossen wurden, fragte der Culmer Bischof Bayer (1773) in Rom an, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Die Antwort (5. Mai 1774) lautete: die Pfarrer sollten vor solchen Ehen mit allem Nachdruck warnen; wenn ohne Erfolg, müßten sie sich jeder Assistenz enthalten, auch

---

1) Vgl. Jacobson, Gemischte Ehen 31. 33.

2) Beckher, Preuß. Kirchenregistratur 41.

3) Jacobson 36.

4) Instruction für die westpreuß. Reg. vom 21. Sept. 1773. Lehmann IV, 541 ff. Ausgedehnt auf Ostpreußen unter dem 30. Juli 1774.

von Verhängung canonischer Strafen absehen, aber die Ehen selbst als legitim anerkennen, auf den katholischen Theil aber mit aller Liebe und Milde einwirken, daß er für den begangenen Fehler Buße thue und nachträglich wenigstens den von der katholischen Kirche gestellten Anforderungen entspreche. Im Sinne dieser Entscheidung instruirte dann der Bischof seinen Klerus.[1])

Trotzdem und obwohl Bischof Bayer in einem Schreiben an die westpreußische Regierung vom 19. October 1775 zugestanden hatte, „daß dergleichen Ehen tolerirt werden müßten", hielt der Klerus an der alten Praxis fest, um, wie die Regierung vermuthete, den protestantischen Theil zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu nöthigen, weshalb die Regierung von Marienwerder verordnete, daß bei der Weigerung der katholischen Geistlichkeit die Aufbietung und Trauung einem evangelischen Prediger zu übertragen sei, und der König billigte dieses Vorgehen.[2])

Einen Erfolg hatten alle diese Verfügungen nicht; im Jahre 1783 hatte sich das Königsberger Consistorium wieder darüber zu beklagen, daß die katholischen Geistlichen Ermlands und Westpreußens, besonders die im Culmischen, sich weigerten, Personen verschiedener Religion aufzubieten und zu trauen bezw. Aufbietungsatteste auszustellen. Die natürliche Folge sei, daß solche Leute entweder im Concubinat lebten, oder die katholische Religion annähmen. Die ostpreußische Regierung ersuchte deshalb (29. Dez. 1783) den König, den betreffenden Geistlichen anzubefehlen, solche Proclamationen, „daferne sonsten die Canonische Rechte hiewieder nicht etwas ausdrücklich verordnen", vorzunehmen bezw. das Aufbietungsattest zu verabfolgen. Friedrich II. verfügte dem Antrage gemäß unterm 8. Januar 1784 an das ostpreußische Etatsministerium und an die westpreußische Regierung.[3]) Letztere instruirte nun die „Obern der katholischen Geistlichkeit"; die meisten gaben den Erlaß den ihnen untergeordneten Pfarrern bekannt, „ohne daß jedoch ein einziger wegen dessen Befolgung sich heraußgelassen." Der Culmer Bischof und der Official Pominowski

1) Jacobson 38. 39.

2) Ministerialerlaß an die westpreuß. Reg., 4. März 1776. Lehmann V, 106.

3) Lehmann V, 598.

verweigerten sogar unter Berufung auf die Bulle Benedicts XIV. vom 29. Juni 1748 die Befolgung der Verfügung als ihr Gewissen verletzend, und die Geistlichen schlugen in vielen Fällen solche Proclamationen, Trauungen, Ausstellung von Attesten ab. Mit Strafen gegen sie vorzugehen, schien der Regierung bedenklich, weil das sofort als Religionszwang ausgeschrieen werden würde; andrerseits aber sah sie voraus, daß ohne solchen Zwang die Geistlichen versuchen würden, die einen offen, die anderen insgeheim, den Befehl des Königs unwirksam zu machen. Eine Erneuerung des Erlasses von 1776 glaubte die Regierung nicht empfehlen zu sollen. Denn einmal würden, z. B. in Fällen, wo beide Theile derselben katholischen Pfarrei angehören, die Proclamationen in einer evangelischen Pfarrei ihren Zweck gar nicht erreichen, da die zum Einspruch Berechtigten kaum etwas von der geplanten Verheirathung erfahren würden, und dann dürften katholische Personen „von schlechten Einsichten und einem zarten Gewissen" sich kaum dazu verstehen, eine Heirath einzugehen, welcher der katholische Priester die Einsegnung versagen würde, zumal die Geistlichen, der Mahnung der päpstlichen Bulle folgend, es sicher an Abmahnungen und geistlichen Strafen nicht würden fehlen lassen, um eine Ehe diverser Religion zu hintertreiben, woraus dann bei der großen Mischung von Katholiken und Protestanten in Westpreußen die Population gehindert werden dürfte. Die Regierung rieth vielmehr dem König, durch den Residenten in Rom einen Befehl des Papstes an die Bischöfe zu erwirken, daß dieselben den Pfarrern die Trauung gemischter Paare auctoritate papali gestatten und aufgeben sollten, niemanden durch Abmahnungen oder geistliche Strafen von dergleichen Heirathen abzubringen.[1])

Friedrich II., der die Aussichtslosigkeit eines solchen Schrittes beim Papste eingesehen haben mag, erachtete diesen Antrag nicht für thunlich, begnügte sich vielmehr damit, die Verfügung von 1776 nochmals einzuschärfen und deren erneute Publication in Westpreußen anzubefehlen.

Thatsächlich wurden in Westpreußen noch ums Jahr 1800

[1]) Marienwerder, 5. Oct. 1784. B. G. A. R. 7. 68.

die Dispensen für gemischte Ehen bei dem Bischof nachgesucht und nur unter den kirchlich geforderten Bedingungen ertheilt. Die westpreußische Regierung fand dies höchst auffallend und unerträglich „in einem Staate, der die katholische und evangelische Religion als gleich herrschende anerkennt", und beantragte deshalb in Berlin, es möge nicht allein die Ertheilung von solchen Dispensen untersagt, sondern auch „den katholischen Geistlichen bei Verlust ihrer Beneficien und der Qualification zur Seelsorge verboten werden, einem katholischen Religionsverwandten wegen der ehelichen Verbindung mit einer evangelischen Religionsgenossin und umgekehrt irgend einige Vorwürfe zu machen, oder wohl gar Büßungen und kirchliche Strafen aufzulegen, oder endlich denselben aufzufordern, den protestantischen Theil zur Aenderung der Religion zu vermögen."

So weit mochte das Justizdepartement nicht gehen, hielt es vielmehr für ausreichend, darauf zu sehen, daß die Geistlichen sich nicht Mißbräuche erlaubten, z. B. Uebertritt des protestantischen Theiles oder Erziehung der Kinder in einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Religion, forderten.[1])

Entgegenkommender als der Bischof von Culm zeigte sich Fürstbischof Ignaz Krasicki von Ermland. Nachdem er mehrmals in Rom den vergeblichen Versuch gemacht hatte, mildere Forderungen als Voraussetzung und Bedingung für die katholische Trauung von Mischehen zu erlangen, wies er, nachdem ihm der königliche Erlaß vom 8. Januar 1784 amtlich mitgetheilt worden, unter dem 29. Januar 1784 seinen Klerus an, Personen verschiedener Religion, wenn sonst keine canonischen Hindernisse vorhanden, sowohl in Bezug auf Proclamationen bezw. Dispensation von denselben, als auch in Bezug auf Aushändigung von Attesten über erfolgte Aufbietungen und Trauungen gegen die gesetzlichen Gebühren keinerlei Schwierigkeit zu machen.[2])

---

[1]) Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

[2]) Ignatius etc. De speciali S. R. Majestatis mandato Berolini die 8. Januarii a. curr. emanato, jam autem per organum Serenissimi Status Ministerii Regiomonti constituti Nobis intimato commendamus Fraternitatibus Vestris, quatenus personas diversae religionis in casibus a

Nach dem nicht ganz klaren Wortlaut dieser Verfügung hat es den Anschein, als ob der Bischof den Pfarrern anheimgegeben habe, über das Hinderniß der Religionsverschiedenheit hinwegzugehen und, wenn nicht andere Ehehindernisse vorhanden, die Aufbietungen und Trauungen zu vollziehen oder wenigstens die Proclamationsatteste auszustellen. Nachdem Bischof Krasicki von neuem über die Frage der gemischten Ehen mit der Curie verhandelt, ohne, wie es scheint, seine Auffassungen und Wünsche durchgesetzt zu haben, verfügte er unterm 20. Februar 1786, es sollten alle solche beabsichtigten Verbindungen ihm angezeigt werden, damit er, falls nicht wichtige canonische Ehehindernisse entgegen seien, die Erlaubniß zur Copulation geben könne.[1])

Auf das ausdrückliche Begehren des Bischofs verordnete darauf die westpreußische Regierung unterm 5. Mai 1786: die evangelischen Pfarrer sollten gemischte Paare nicht copuliren, bis dieselben, besonders wenn die Braut katholisch, auch beim katholischen Pfarrer die Proclamation und Trauung nachgesucht und darüber ein Attest beigebracht hätten. Sollte der katholische Pfarrer sich dessen weigern, so dürften sie nach Ablauf von vier Wochen seit der Bestellung des Aufgebotes mit Proclamation und Trauung vorgehen.

Da in dem Erlaß Krasicki's vom 29. Januar 1784 von einer Forderung der üblichen Garantien nicht die Rede ist; da ferner durch die Instruction für die ostpreußische Regierung vom 30. Juli 1774 und durch das Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 2, §. 77) die Antenuptialverträge als unverbindlich erklärt und verboten worden, und da man dem Verbote des Staates nicht mit unbeugsamer Opposition begegnen wollte[2]): so konnte sich allerdings die Praxis bilden, daß gemischte Ehen auch ohne vor-

---

sacris canonibus permissis tum quoad proclamationes sive dispensationes earundem, quam etiam quoad extraditionem testimoniorum de subsecutis proclamationibus et copulationibus salvis stolae juribus, nullum audeant facessere negotium. Dat. Heilsbergae in arce Nostra Residentiali die 29. mensis Januarii Ao. 1784. B. A. Fr. Liber processuum des Archipresbyterats Rössel.

[1]) Erml. Pastoralblatt XXII, 69.

[2]) Scheill in Athanasia, Jahrg. 1829, S. 83.

herige genügende Sicherung der katholischen Kindererziehung, ja ohne Dispens — zumal einzelne Canonisten damals die Ansicht vertraten, daß in Gegenden, wo, wie in Deutschland, die Gleichberechtigung der Confessionen staatsrechtlich festgestellt und kirchlich geduldet war, das Impedimentum mixtae religionis obsolet geworden sei — kirchlich eingesegnet wurden. „In den ehemals unter polnischer Hoheit gestandenen Territorial-Antheilen des jetzigen Westpreußens (Diöcese Culm) und Ostpreußens (Diöcese Ermland) durften früher", schrieb Scheill im J. 1829, „solche Ehen vor der eidlichen von dem akatholischen Theile geleisteten Versicherung wegen der religiösen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht eingesegnet werden. Da sich aber unter preußischer Herrschaft diese Forderung nicht mehr durchsetzen ließ, so suchte man diese Ehen zwar möglichst zu widerrathen, jedoch, wenn dieses nicht von Erfolg war, dieselben einzusegnen, und dabei dem katholischen Theile auf das Angelegentlichste an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung alle Sorge zu tragen. Man überließ es daher der Gewissenhaftigkeit und dem klugen Eifer der Pfarrer, bei den gemischten Ehen, die nach dem Stande der neuen Gesetzgebung nicht mehr gehindert werden konnten, so viel wie möglich durch Belehrung und Pastoralmittel dahin zu wirken, daß die religiöse Erziehung der Kinder vollständig gesichert würde. Die in Culm für alle gemischten Ehen zur Bedingung gemachte Dispensation, die ohnehin nicht verweigert oder erschwert werden durfte, weil es nach den Staatsgesetzen nicht erlaubt war, durch diese Maßregel jemanden zurückzuhalten, einen akatholischen Theil zu heirathen, hörte als nutzlose Formalität von selbst auf."[1])

Scheill hatte darin Recht, daß im Ermlande das Verbot gemischter Ehen als „durch allgemeine Nachsicht aufgehoben" galt und Dispensen nicht eingeholt wurden; aber unrichtig wäre es, aus seinen Worten zu schließen, daß es allgemeine Gewohnheit und Praxis war, solche Ehen auch ohne die kirchlich geforderten Garantien einzusegnen. Wenn Oberpräsident v. Schön, nachdem der Streit über die gemischten Ehen auch im Ermland aus-

1) A. a. O. 89. 90.

gebrochen war, gegenüber der Feststellung des Bischofs v. Hatten, daß die Geistlichen „von gewissenhafter Pflichttreue und gründlicher Kenntniß“, ohne die Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller Garantien gewonnen zu haben, niemals solche Trauungen vollzogen, andere freilich auch „aus Unkenntniß der richtigen Grundsätze oder, was noch schlimmer wäre, aus Mangel an tiefem Pflichtgefühl“ es allerdings gethan hätten[1]), zu beweisen suchte, daß im Ermlande seit 1772 diese Praxis in der That eine allgemeine gewesen sei: so konnte der Bischof[2]) diese Behauptung durch Berufung auf zwei Verfügungen seines Vorgängers von 1829 und 1834, welche die Vergewisserung über die katholische Erziehung aller Kinder zur Bedingung und Voraussetzung der kirchlichen Eheschließung gemacht hätten, sowie auf Grund eigener Erfahrung entkräften. Er sei, schrieb er, mehrere Jahre (1786—90) bei Fürstbischof Krasicki Hausgeistlicher gewesen und wisse, daß gemischte Ehen nur dann kirchlich eingesegnet wurden, wenn die katholische Erziehung aller Kinder außer Zweifel gestanden habe. Zuzugeben sei, daß in letzter Zeit einige Geistlichen hierin es minder streng genommen, aber das sei ein Mißbrauch gewesen, den die Behörde nie gebilligt habe; folglich könne daraus keine gesetzliche Gewohnheit hergeleitet werden. Auf ein Zeugniß des Officials Fotschki vom 4. Februar 1830 könne der Oberpräsident, wie er es thue, sich nicht berufen, denn dieses sage nur, daß gemischte Ehen kirchlich eingesegnet worden ohne vorheriges feierliches und förmliches Versprechen der katholischen Kindererziehung. Letzteres zu fordern, sei ja durch die Staatsgesetze verboten gewesen. Die Geistlichen, welche gemischte Paare trauten, hätten sich die Gewißheit katholischer Kindererziehung eben auf einem andern Wege verschafft, die es aber nicht gethan, hätten ungesetzlich gehandelt und durch ein solches Verfahren keine gesetzliche Gewohnheit schaffen können.[3])

---

[1]) Circularschreiben vom 19. April 1838.

[2]) Schreiben an v. Schön vom 21. Mai, an Minister v. Altenstein vom 25. Aug. 1838.

[3]) Erml. Pastoralblatt VII, 88.

Schlußkapitel.

Das Allgem. Landrecht, welches schon unter Friedrich II. ausgearbeitet, aber erst unter dessen Nachfolger Fried. Wilhelm II. unter dem 2. Februar 1794 publicirt wurde, hat alle die im Vorhergehenden erörterten viel umstrittenen Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht, so daß es als der Schlußstein der von uns geschilderten Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse angesehen werden kann.

Es verwahrt sich gegen jeden Zwang in Sachen des Glaubens und inneren Gottesdienstes (Th. II, Tit. 11, §. 1), garantirt jedem individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit (§. 2), lehnt alle Vorschriften über Privatmeinungen in Religionssachen ab (§. 3), will keinen über seine Zugehörigkeit zu einer Religionspartei gefragt wissen, es sei denn, daß davon die Kraft und Giltigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen abhängt (§. 5). Es gewährt jedem Bürger, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, also vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre ab, die Freiheit der Wahl einer Religion, zu der er sich halten will (§. 74, ferner Th. II, Tit. 2, § 83 u. 84 bezüglich der Kinder aus Mischehen), und es bedarf hiebei in der Regel nur der ausdrücklichen Erklärung (§. 40 und 41). Jede Proselytenmacherei soll ausgeschlossen sein:[1]) keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen (§. 43); unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken (§. 44). Niemand darf den anderen (bezw. die andere Religionspartei) wegen seiner Religion verfolgen oder beleidigen (§. 37); Schmähung und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen vermieden werden (§. 38). Glaubensgenossen dürfen sich mit Genehmigung des Staates zu gemeinsamen Religionsübungen verbinden (§. 10) und bilden dann Religionsgesellschaften. Diese sind entweder vom Staate ausdrücklich aufgenommene, wie die drei großen christlichen Confessionen, und haben die Rechte privilegirter Corporationen (§. 17), oder sie sind einfach vom Staate genehmigte oder geduldete (§. 20).

---

[1]) Vgl. das Religionsedict vom 9. Juli 1788, 4. Lehmann VI, 252.

Während jeder Hausvater nach Gutbefinden häuslichen Gottesdienst anordnen kann (§. 7), dürfen die Kirchengesellschaften öffentlichen Gottesdienst halten (§. 11). Der Gottesdienst bloß geduldeter Kirchengesellschaften hat nur privaten Charakter (§. 22 ff.). Die zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude anzusehen (§. 18). Kirchen, sowie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staates frei (§. 165. 174), ebenso sind die Geistlichen von den persönlichen Lasten und Leistungen des gemeinen Bürgers frei (§. 96). Sie genießen auch einen privilegirten Gerichtsstand (§. 97). Neue Kirchen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbaut (§. 176), neue Pfarreien nur vom Staat errichtet werden (§. 238). Ueberhaupt ist die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft der aus dem staatlichen Hoheitsrecht hergeleiteten Oberaufsicht des Staates unterworfen (§. 32); der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen (§. 33); von ihm allein hängt auch die Anordnung öffentlicher Bet-,[1]) Dank- und anderer außerordentlicher Festtage ab (§. 34), wie auch er allein bestimmt, inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen (§. 35). Auch das Kirchenvermögen steht unter Oberaufsicht und Direction des Staates (§. 161 ff.), nicht minder auch das Vermögen der Klöster (§. 960. 961), die vom Staat „aufgenommen" werden müssen (§. 939). Ihnen gegenüber kommen dem Staate in der Regel eben die Rechte zu wie über die Kirchengesellschaften (§. 949. 952). Ihre Bewegungsfreiheit ist vielfach beschränkt (§. 959. 1009. 1011 ff.. 952. 1068).

Das Allg. Landrecht hat auch ein eigenes Eherecht aufgestellt. Es statuirt Ehehindernisse (Th. II, Tit. 1, §. 3 ff.) ohne Rücksicht auf das Eherecht der katholischen Kirche. Dem

[1]) Der allgemeine Buß- und Bettag war für Preußen auf Wunsch des Königs durch päpstliches Breve vom 19. April 1788 concedirt worden. Lehmann VI, 212.

Katholiken bleibt es überlassen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen seiner Religion nachzusuchen (§. 11). Wird die Dispensation nicht eingeholt oder verweigert, so verliert eine Ehe dadurch nichts von ihrer bürgerlichen Giltigkeit. Der Staat ertheilt Dispensen vom Aufgebot, von Ehehindernissen. Ehestreitigkeiten gehören vor die weltlichen Gerichte, welche eventuell auch Scheidungen an sich giltiger Ehen aus wichtigen Gründen aussprechen können (§. 668 ff. §. 732). Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist (§. 733). Wohl aber kann es bei rein katholischen Ehen geschehen (§. 734), weil diese nach den Grundsätzen der katholischen Religion beurtheilt werden sollen. Indeß hat auch die Separation von Tisch und Bett alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung (§. 734).

Als die westpreußische Regierung im Jahre 1800 (14. März) den Versuch machte, die Einholung und Ertheilung von Dispensen bei gemischten Ehen zu beseitigen und eine Verordnung durchzusetzen, „daß es bei einer Ehe zwischen katholischen und protestantischen Religionsverwandten keiner Dispensation der geistlichen Obern für den katholischen Theil bedürfe, und daß es sogar den geistlichen Obern der katholischen Religionspartei untersagt werde, dergleichen Dispensationen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbotenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen unterhalten würden, zu ertheilen", erlangte sie nicht die Zustimmung des Justizdepartements, welches dem Gesuch ganz mit Recht entgegen hielt: „Die Gesetze des Staates[1]) überlassen dem Katholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staates keine Ehehindernisse sind, sich über die Vorurtheile hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hierwider in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf den Fall

[1]) Außer dem Allg. Landrecht schon die Instruction für die ostpr. Reg. vom 30. Juli 1774, § 13, 3 mit der Verpflichtung, die Dispensen der Regierung zu produciren.

zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt dabei sich Mißbräuche erlauben, z. B. den protestantischen Theil zur Religionsänderung vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben."[1])

Inwieweit ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen (§. 735).

Hiernach wurde in dem nichtermländischen Ostpreußen, selbst in den dem Bisthum zugewiesenen Parochien verfahren. Als der ermländische Bisthumsadministrator v. Mathy im J. 1806 wieder das Gesuch stellte, „daß die Ehescheidungssachen der katholischen Einwohner der Provinz Ostpreußen an das bischöfliche Consistorium zu Frauenburg verwiesen werden möchten"; wurde ihm ein ablehnender Bescheid unter Berufung auf die königlichen Erlasse vom Februar 1782 und vom 15. November 1752[2]). Dieselben blieben noch bis weit in das 19. Jahrh. in Kraft.

Im Bereiche des eigentlichen Ermlandes gehörten die Ehen der Katholiken vor das geistliche Gericht in Frauenburg. Verweigerte dieses aber die Entscheidung, oder waren sie mit der erfolgten Entscheidung nicht zufrieden, so stand es den Eheleuten frei, sich mit ihren Klagen und Anträgen an das weltliche Gericht zu wenden.[3])

Bezüglich der Trauungen von Mischehen wiederholt das Allg. Landrecht in Th. II, Tit. 11, §. 442 die königliche Verordnung vom 8. Januar 1784: „Wenn ein katholischer Pfarrer

---

[1]) Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

[2]) Hofrescript vom 12. April 1800 bei Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. Kirchenrechts, Anhang S. 305.

[3]) So nach dem Ministerialrescript vom 17. Juli 1800 an die westpr. Reg. (n. 10 u. 11), welches auch für Ermland maßgebend wurde. Lehmann VIII, 307. Entscheidung des Oberlandesgerichts in Königsberg von 21. Jan. 1830. Das Braunsberger Land- und Stadtgericht entschied also schon 1824.

Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden," allenfalls auch von einem Pfarrer einer verschiedenen Religionspartei (§. 443). Das gilt ebenso von Mischehen wie von rein katholischen Ehen (Anhang §. 130). Die Verfügung zu treffen, gebührt nach dem Ostpr. Provinzialrecht, Zusatz 188 zu §. 443 dem ostpreußischen Staatsministerium.[1])

Suchte ein katholischer Pfarrer Dispensation nach und erhielt er dieselbe, so war er bei fiscalischer Ahndung verbunden, sie, ehe er davon Gebrauch machte, der Regierung der Provinz vorzulegen (§. 444; Ostpr. Provinzialrecht, Zus. 184 zu §. 444).

In Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen ordnete das Landrecht in Uebereinstimmung mit schon

[1]) Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist eine Entscheidung des Kammergerichts, mitgetheilt in dem Jahrbuche der preußischen Monarchie 1800. Ein Militär hatte sich darüber beschwert, daß der Feldpropst ihm die Dispense für eine Ehe mit einer abgeschiedenen Frau, deren Mann noch lebte, verweigert hatte, und zugleich beantragt, daß derselbe dazu gezwungen werden möchte. Das Kammergericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung: Nach dem Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 11) sei der katholische Pfarrer befugt, sich in seinen Amtsverrichtungen nach den Vorschriften seiner Religion und den Grundsätzen des canonischen Rechts zu richten. Wider die Vorschriften seiner Religion und die daraus gewonnene Ueberzeugung zu handeln, dürfe nach den Grundsätzen der Toleranz und Gewissensfreiheit in Preußen kein Geistlicher gezwungen werden. Das canonische Recht verbiete aber die Ehe mit einem Abgeschiedenen. Es finde für den Kläger das Allg. Landrecht (l. c. §. 442. 443) Anwendung, welches in solchen Fällen den Katholiken anheimstelle, sich von einem evangelischen Geistlichen trauen zu lassen. — Eine so geschlossene Ehe werde in allen protestantischen Ländern als giltig anerkannt. Auch dürfe der katholische Theil nicht mit der die bürgerliche Ehre kränkenden Strafe der Excommunication bedroht oder gar belegt werden. Wohl aber stehe es dem Geistlichen zu, ihm Vorstellungen zu machen, ihn auf die Folgen seines Vorhabens hinzuweisen — das sei keine Bedrohung mit Excommunication — und auf Entscheidung der geistlichen Obern hin (§. 88) auch von den Sacramenten auszuschließen. Dagegen könne ihn das Kammergericht nicht schützen. Anders läge die Sache, wenn die frühere Ehe der Geschiedenen aus Gründen gelöst worden wäre, welche auch nach canonischen Gesetzen die Nullität einer Ehe bewirken.

vorhandenen Landesgesetzen, z. B. der westpreußischen Regierungsinstruction vom 4. September 1773, §. 4 b,[1]) ausgedehnt auf Ostpreußen unter dem 30. Juli 1774, die Erziehung je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bezw. der Mutter an (Th. II, Tit. 2, §. 76), erklärte die dieser Vorschrift entgegen geschlossenen Verträge für unverbindlich (§. 77) und ließ nur die eine Ausnahme zu: „So lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen" (§. 78). Man nahm eine solche Willensübereinstimmung der Eltern an, wenn ein verstorbener Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntniß des andern Ehegatten hatte unterrichten lassen (§. 82). Diese Ausnahme, welche ein Zurückgreifen auf die ältere Praxis ist, wurde getroffen aus Rücksichten „einer wahren Toleranz"[2]) Die Declaration von 1803 änderte den §. 76 dahin ab, daß fortan unbeschadet der Ausnahme des §. 78 eheliche Kinder aus Mischehen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten. Begründet wurde die Bestimmung durch die Wahrnehmung, daß die Vorschrift des §. 76 nur dazu gedient habe, „den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben."[3])

Den hergebrachten geschlossenen Parochialverband hält das Landrecht aufrecht, trägt jedoch der damals schon nicht

[1]) Lehmann II, 543.

[2]) Vgl. Koch, Allg. Landrecht III, 1, S. 286, Anm. 8 (3. Aufl.).

[3]) Anders urtheilte man später über den eigentlichen Zweck der Abänderung des §. 76. In der Gesetzesrevision von 1831, welche vom Justizminister den Oberlandesgerichten und Regierungen zur Begutachtung zugeschickt wurde, heißt es: „Der Grundsatz ist auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze auch zu Grunde zu liegen."

seltenen Mischung der Confessionen in den Kirchspielen durch die Bestimmung Rechnung: „Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden" (§. 261).

Im Jahre 1799 fanden Umfragen und Erhebungen über die Verhältnisse in den katholischen Kirchen Preußens und im Ermlande, insbesondere über die jura stolae, statt, weil man ein Regulativ hiefür zu entwerfen plante, wie ja auch für Süd- und Neuostpreußen eine allgemeine Stolgebührenordnung für die katholische Geistlichkeit im Jahre 1801[1]) herauskam.

Unterm 11. Jan. 1799 berichtete Fürstbischof Carl von Hohenzollern an die preußische Regierung über die Verfassung des katholischen Kirchenwesens: Im ganzen Ermlande giebt es außer den Officianten und Dienstboten viele Protestanten, welche in Städten und Dörfern Grundstücke haben, aber nur katholische Kirchspiele. Nach dem Allg. Landrecht sind zwar weder die Protestanten verpflichtet, bei den katholischen, noch die Katholiken, bei den protestantischen Geistlichen Actus ministeriales verrichten zu lassen; allein darin liegt ein Unrecht, daß die Katholiken, welche in Altpreußen sich aufhalten oder dauernd wohnen, in jedem Falle den protestantischen Geistlichen die ganzen jura stolae leisten müssen, während die im Ermlande dienenden oder wohnenden Protestanten, wenn sie die Taufen, Trauungen, Begräbnisse durch einen Geistlichen ihrer Confession vollziehen lassen, dazu nicht verpflichtet sind. Ferner dürfen die katholischen Priester keinen ihrer Glaubensgenossen aus einem lutherischen Kirchspiel ohne Erlaubniß des betreffenden Pfarrers im Ermlande begraben, wogegen die protestantischen Geistlichen ihre Glaubensgenossen aus dem Ermlande ohne Erlaubniß in Altpreußen beerdigen dürfen. Protestanten aber, welche im Ermlande Grundstücke erworben haben, müssen den Decem wie auch die Kalende an die katholischen Pfarrer leisten und auch zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gleich den übrigen Einsassen beitragen.[2])

---

[1]) Gedruckt in deutscher und polnischer Sprache.

[2]) B. A. Fr. Bisthumsacten Abth. II, Nr. 1.

Allein es zeigte sich wenig Geneigtheit, diese Verhältnisse nach dem Grundsatze der Parität oder Reciprocität zu ordnen. Im Jahre 1801 erbaten sich die Minister v. Voß, v. Alvensleben, v. Schröter und v. Massow zwar die Erlaubniß, gemeinsam mit dem Großkanzler ein Gesetz zu entwerfen, wodurch gleichmäßig für West-, Süd- und Neuostpreußen und Ermland der persönliche Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, die jura stolae und dgl. auf schlesischem Fuß geordnet werden sollten[1]), allein von einem ähnlichen Gesetze zur Aufhebung des Pfarrzwanges der Protestanten über Katholiken ist keine Rede. Auch das ostpreußische Provinzialrecht von 1801 that diesen Schritt nicht, beschränkte sich vielmehr auf die Zusatzbestimmung 176 zu §. 261 des Allg. Landrechtes: „Stolgebühren dürfen auch von Katholiken und andern nichtprotestantischen Religionsverwandten an den protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch besondere Verordnungen festgesetzt ist.“ Dasselbe gilt von dem Personalzehnt und der Geldkalende (Zus. 213, § 5). Solche Verordnungen gab es aber in Ostpreußen und sie blieben in Kraft bis zu dem Gesetze vom 9. Mai 1854, welches den Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und umgekehrt aufhob.

Was im Jahre 1766 nicht erreicht worden war,[2]) eine bessere Regulirung der Parochialrechte und -Verhältnisse, wurde um die Wende des Jahrhunderts auch in den confessionell sehr gemischten Pfarreien des südlichen Altpreußens von neuem versucht.

In Thurau, Amtes Gilgenburg, besuchten die Protestanten, etwa ein Drittel der Einwohner von Thurau und Browienen, bisweilen auch den katholischen Gottesdienst, gemeinhin aber hielten sie sich zu der benachbarten lutherischen Kirche in Gardienen, wo sie auch alle zum Abendmahl gingen. Die Kinder besuchten die katholische Schule in Thurau. Die Protestanten mußten die Taufen, Trauungen und Beerdigungen durch den katholischen Pfarrer vollziehen lassen, an den sie auch die Stolgebühren leisteten,

---

[1]) Berlin und Gumbinnen, 15. Juli 1801. Lehmann VIII, 461.

[2]) Vgl. oben S. 483 ff.

auch wenn sie, was ihnen frei stand, in Gardienen taufen und beerdigen ließen. Zu Beerdigungen auf dem katholischen Kirchhof durften sie einen protestantischen Geistlichen kommen lassen. Die Kalende entrichteten auch die Protestanten, Decem weder die Katholiken noch die Lutheraner, wahrscheinlich deshalb, weil die Pfarrei an sich reich dotirt war, nämlich mit einem Gutsantheil von 42 Hufen, welchen einst die Geschwister Magaretha und Helena Golinski dem Pfarrer Andreas Janowski und dieser 1539 der Kirche geschenkt hatten. Der Pfarrer bewirthschaftete das Grundstück selbst, das zwar sehr groß, aber wenig ertragsfähig war. Da es schließlich ganz verwüstet lag, wurde es durch das ostpreußische Etatsministerium 1781 in Pacht ausgethan; aus den Erträgen wurden die Geistlichen besoldet, aus dem Rest die Gebäude unterhalten. Die Rechnungen führte das Amt Gilgenburg und sandte sie dem ostpreußischen Ministerium zur Revision.[1])

In Bialutten und Gr. Lenzk wurde es mit den Actus ministeriales und den Stolgebühren ebenso wie in Thurau gehalten; nur mußten die Protestanten gleich den Katholiken auch Decem, Meßkorn und Kalende an den katholischen Pfarrer leisten. Dasselbe thaten aber auch die Katholiken in Grotken. In Gr. Lenzk war um diese Zeit die Zahl der Katholiken überwiegend. In Kl. Lenzk wohnten nach der Erinnerung der ältesten Leute vor 60 Jahren, als die Edelleute Zabiewski, Uzdowski und Gutkowski dort ansässig waren, nur Katholiken, während es jetzt ihrer nur zwei gab, Zbikowski und Czaplinski. In Przellenck waren noch immer die meisten Grundstücke im Besitze von Katholiken.[2])

Aehnliches berichtete Minister v. Massow von seiner Reise durch Preußen im Herbste des Jahres 1802: „Bei diesen drei letzteren Kirchen (Bialutten, Gr. Lenzk und Thurau) exerciren die Geistlichen den Pfarrzwang auch gegen lutherische Einwohner des Kirchspielsprengels nicht bloß in Ansehung der Realabgaben, sondern auch der jurium stolae. Dieses soll sich auf die alte polnische Verfassung gründen und es ist ein umgekehrter Fall an-

---

1) Protokoll mit Pfarrer Joh. Jaranowski aus Thurau. Amt Gilgenburg, 5. Nov. 1799. B. G. A. a. O.

2) Protokoll mit den Pfarrern Grodzicki aus Bialutten und Derzewski aus Gr. Lenzk. Neidenburg, 14. Nov. 1799. A. a. O.

geführt, wo wieder an andern Orten die Katholiken dem Pfarrzwange der Protestanten unterworfen sind, sowie dies überhaupt als Regel im alten Ostpreußen und Lithauen gilt." [1])

In Berlin war man mit den Verhältnissen in Gr. Lenzk, wie sie die eingezogenen Berichte geschildert hatten, wenig zufrieden; es ergingen Erinnerungen nach Königsberg, welche wesentlich darauf hinausliefen, daß bei der katholischen Kirchenverfassung in Ostpreußen sich Mißbräuche eingeschlichen, die Bischöfe von Ermland, Culm und Plock Diöcesanrechte usurpirt, die katholischen Pfarrer über die protestantischen Einsassen sich eines Pfarrzwanges schuldig gemacht und diesen sogar auf die jura stolae extendirt hätten.[2]) So mußte eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse eintreten.

Pfarrer Derzewski aus Gr. Lenzk erklärte sich dahin, daß den katholischen Pfarrern in Ostpreußen die Actus ministeriales an Protestanten nach dem geltenden Rechte zustehen. Denn die Aufhebung des Pfarrzwanges zu Gunsten der Nichtkatholiken sei zwar für Westpreußen unmittelbar nach der Occupation geschehen, nicht aber in und für Ostpreußen. Hier müßten doch auch die Katholiken die Actus ministeriales durch die evangelischen Pfarrer vollziehen lassen und die jura stolae entrichten, selbst wenn sie Dimissorialen erhielten. „Wenn also was die jura stolae und die actus ministeriales anbetrifft, in Ansehung der Protestanten eine Abänderung stattfinden wird, so ist es der Billigkeit, Gerechtigkeit und den Principiis der Toleranz gemäß, daß diese Abänderung auch in Ansehung der Katholiken stattfinden möge." Nach seiner Meinung dürften weder die Katholiken an die Protestanten, noch umgekehrt letztere an erstere Stolgebühren zu zahlen verpflichtet sein; bezüglich der Reallasten aber Aenderungen einzuführen, ließe sich weder rechtlich noch politisch rechtfertigen, weil es sich hier um onera fundi handele, und mit ihrer Abänderung die Pfarrsysteme beständigen Aenderungen, Verkürzungen oder gar „Untergängen" unterworfen sein würden, und weil es dahin führen könnte, daß die Katholiken keine Protestanten und die Protestanten keine Katholiken unter sich zulassen würden, um ihren Pfarr-

[1]) Lehmann VIII, 747.

[2]) Aus einem Erlaß an die preuß. Reg. vom 25. April 1803. A. a. O.

systemen nicht Nachtheile zu bereiten.[1]) — Pfarrer Bolck von Heinrichsdorf bekämpfte in einem Promemoria an die Kreis-Justizcommission von Neidenburg die Angaben und Ausführungen Dergewski's zunächst mit der Behauptung, daß die Actus ministeriales für die Lutheraner widerrechtlich eingeführt seien, da es nach dem Protokoll vom 40. Juli 1766[2]) beinahe auf bloße Willkür der lutherischen Einwohner ankomme, ob und wie viel sie dem katholischen Geistlichen geben wollen. Da Gr. Lenzk ehemals lutherisch gewesen, so ginge es rechtlich und politisch sehr wohl an, wenigstens die Lutheraner von dem Pfarrzwange zu befreien und sie auch mit ihren Real- und anderen Abgaben nach Heinrichsdorf zu verweisen. Wenn die Katholiken in Heinrichsdorf die Actus ministeriales von ihm verrichten lassen müßten, so folge daraus keineswegs eine analoge Verpflichtung für die Lutheraner von Gr. Lenzk. Denn die katholische Kirche sei in Ostpreußen nur eine geduldete, dürfe sich deshalb einen gleichen Pfarrzwang wie die Kirchen der herrschenden Religion nicht anmaßen. Daß die in lutherischen Pfarreien von Süd- und Ostpreußen wohnenden Katholiken dem Parochialzwang unterworfen seien, müsse er bezweifeln, wenigstens für die Zeit der polnischen Herrschaft.[3]) Der katholische Pfarrer von Gr. Lenzk habe höchstens ein Recht an die Katholiken erwerben können, und das auch nur mehr durch Gewalt von seiner und Nachsicht von der andern Seite, als durch rechtliche Mittel. Die Katholiken in Grodtken ließen zwar auch die Actus ministeriales in Heinrichsdorf vollziehen; aber sie sollten auch eigentlich Lutheraner sein, da Herzog Albrecht die lutherische Religion in ganz Preußen eingeführt und zur herrschenden gemacht habe. Die Lutheraner in Gr. Lenzk seien es von Rechts wegen, denn das Kirchspiel liege in Ostpreußen und sei ehemals lutherisch gewesen. Die Existenz eines katholischen Kirchspiels Gr. Lenzk sei für Heinrichsdorf nachtheilig; denn da die katholischen Geistlichen den an sich trägen Menschen alles, insbesondere auch die Annahme zur Communion,

---

[1]) Gr. Lenzk, 14. Februar 1803. A. a. O.

[2]) Vgl. oben S. 488.

[3]) Ueber diese Verhältnisse vgl. Willich an den päpstlichen Nuntius. Tilsit, 12. März 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 125.

so leicht machten, so sei die lutherische Gemeinde von Heinrichsdorf schon zur Hälfte katholisch geworden, und da bei den Protestanten auf das Schulgehen und bessere Erziehung der Jugend, besonders jetzt mit so viel Nachdruck gedrungen werde, Gr. Lenzk aber vom Schulgehen ganz und gar nichts wisse, so würden die Uebertritte zum katholischen Glauben fortdauern und sogar noch zunehmen.[1])

Noch weiter als Pfarrer Volck und jedenfalls von ihm aufgestachelt, ging die Patronin von Gr. Lenzk, die verwittwete Obristin von Müller, indem sie bei dem Kreis-Justizcommission zu Neidenburg den Antrag stellte, sie möge dafür sorgen, daß Gr. Lenzk eingehen und die beiden Dörfer Gr. und Kl. Lenzk nach Heinrichsdorf eingepfarrt würden; denn

1. in Gr. Lenzk seien viele, in Kl. Lenzk fast alle Einwohner lutherisch;
2. die Kirche sei ganz baufällig, die Thüre schon eingefallen. Zum Neubau sei sie nicht verpflichtet, da ihre Vorfahren nie etwas zu Kirchenbauten gegeben hätten, die Kirchenkasse aber besitze nichts.
3. Es würde dadurch das Schulwesen in bessere Verfassung kommen und die so nothwendige und heilsame Volkserziehung gefördert werden. In der Parochie sei eine ordentliche Volksschule nie gewesen; bis auf den gegenwärtigen Tag werde die Jugend zu großem Anstoß für die benachbarten lutherischen Gemeinden ganz und gar nicht unterrichtet. Als sie vor einigen Jahren eine evangelische Schule einrichten wollte, habe sie der Bischof daran gehindert. Sollte man ihrem Gesuche willfahren, so würde sie eine Schule bauen und gut dotiren.
4. Die katholische Pfarrei sei für die benachbarten evangelischen Gemeinden insofern von Nachtheil, als nicht selten lutherische Kinder, weil die Confirmation dort so leicht gemacht werde, zum katho-

[1]) Heinrichsdorf, 16. Febr. 1803. B. G. A. A. a. O.

lischen Glauben übergingen. Sicher sei die Kirche von Gr. Lenzk daran schuld, daß in der lutherischen Gemeinde Heinrichsdorf noch immer so viele Katholiken existirten.

5. Nach Arnoldt (Kirchengesch. VI. 2, §. 6) sei auch die Kirche ehemals evangelisch gewesen. Wenn sie im Jahre 1612[1]), da man Toleranz für die evangelischen Dissidenten in Polen gehofft, katholisch geworden, so könne sie jetzt bei veränderten Umständen auch wieder lutherisch werden. Die im Amte Soldau gelegene Kirche von Narczym, zur Zeit der Reformation evangelisch, sei später katholisch, dann aber wieder lutherisch geworden. Ebenso sei es mit Leistenau gewesen. Die Katholiken von Gr. Lenzk würden sich nicht beklagen können, da sie nur eine kleine Meile nach der Kirche von Lautenburg hätten. Die Lutheraner hielten sich jetzt schon zu Heinrichsdorf, welches von Gr. Lenzk $^1/_2$ Meile, von Kl. Lenzk $^1/_4$ Meile entfernt liege. Letzteres sei schon seit 1738 zur Schule in Heinrichsdorf geschlagen.[2])

Einem so rechtswidrigen Antrage konnte der König natürlich nicht Folge geben; es wurden aber doch im Ministerium Gutachten darüber eingefordert. Wolf sprach sich dahin aus: die Entrichtung der Stolgebühren von Protestanten an katholische Pfarrer sei zu untersagen, da die Observanz, auf welche sie sich gründet, allen auch in Westpreußen adoptirten sowie den vom Landrecht acceptirten Grundsätzen widerspreche. Zwar müßte auch das Reciprocum bezüglich der Katholiken gelten, aber hier sei doch zu bedenken, daß es zweifelhaft, ob im Altpreußischen Katholiken ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung Parochialrechte haben könnten, da in der Regel das Negative dieses Satzes angenommen werde. In Ansehung der wechselseitigen Realabgaben werde das zu entwerfende Regulativ Bestimmungen zu treffen haben. Den katholischen Bischöfen dürften nach den

---

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 83—90.

[2]) B. G. A. a. a. O.

angenommenen Principiis in Ostpreußen keine Diöcesanrechte eingeräumt werden, da selbige von ihnen nur usurpirt seien.[1])

Etatsminister Freiherr von der Reck gutachtete: in Ostpreußen habe außer im Ermlande kein Bischof Diöcesanrechte. Es dürfe außerhalb Ermlands kein Protestant katholischen Priestern jura stolae entrichten. Deshalb sei ein Verbot, an katholische Geistliche Stolgebühren zu zahlen, nicht erforderlich. Wegen der Realabgaben einer Confession an die andere müsse ein Gutachten der Gesetzes-Commission eingeholt werden.[2])

Im Sinne dieser Gutachten wurde die ostpreußische Regierung angewiesen, den Bischöfen zu erkennen zu geben, daß man ihnen ein jus dioecesanum nicht zugestehen könne, sie jedoch, damit die katholischen Pfarrstellen mit ordentlichen Geistlichen besetzt und in ihrem Amt gehörig kontrollirt werden könnten, per modum commissionis damit beauftragen wolle:

1. mit Zuziehung des Patrons im Fall einer Vacanz der Regierung ein taugliches Subject zur Confirmation zu präsentiren;
2. über die Geistlichen die nöthige Aufsicht zu führen und der Regierung jährlich eine Conduitenliste einzusenden;
3. Anordnungen über Decem und andere Reallasten sollen durch Gesetz getroffen werden. Dagegen ist die Entrichtung von Gebühren seitens protestantischer Einsassen an katholische Pfarrer gemäß A. L. R. Th. II, Tit. 2, §. 261 sogleich abzuschaffen, da solches sogar in Westpreußen schon 1773 geschehen ist.[3])

Gegen eine solche Beschränkung ihres Diöcesanrechtes erhoben die interessirten Bischöfe Einsprache. So der von Plock, Onuphrius Szembek, wegen Bialutten, versprach jedoch das von ihm Geforderte zu thun. Bezüglich der Actus ministeriales war er der Meinung, daß die Protestanten, wo sie keine eigene Pfarrei haben, an den katholischen Pfarrer Stolgebühren zahlen müßten, wenn sie von

---

1) An von der Reck. Berlin, 14. April 1803. A. a. O.
2) An Justizminister v. Massow. Berlin, 18. April 1803. A. a. O.
3) Erlaß vom 25. April 1803. A. a. O.

ihm kirchliche Acte verlangten, daß ferner die Reallasten überall fortbestehen sollten.[1])

Bischof Rydzynski von Culm erklärte es nicht einsehen zu können, wie und weshalb die Kirchen von Thurau im Löbau'schen, Lenzk und Przellenck im Lautenburgischen Decanat, nachdem sie früher, als Ostpreußen und Westpreußen noch unter verschiedenen Landesherren standen, zu seiner Diöcese gehört hätten, sein jus dioecesanum nun in ein bloßes Commissorium verwandelt werden sollte. Wenn protestantische Einsassen künftighin nicht mehr Stolgebühren an katholische Pfarrer zu zahlen brauchten, so dürfe er wohl annehmen, daß ein Gleiches auch den katholischen Einsassen gegenüber protestantischen Pfarrern werde zugestanden werden.[2])

Von Berlin aus erfolgte die Entscheidung: die Eingabe des Culmer Bischofs gebe keinen Anlaß, die Verordnung vom 25. April 1803 abzuändern, weil die von ihm in Ostpreußen behaupteten Diöcesanrechte keineswegs fundirt, sondern vielmehr usurpirt seien. Hinsichtlich der Stolgebühren aber verstehe es sich von selbst, daß das Reciprocum auch bei protestantischen Pfarrern gemäß dem Ostpr. Provinzialrecht (Zus. 176, §. 3) als Regel zu gelten habe.[3])

Wenn wir nun, auf „die Geschichte des Katholicismus in Altpreußen" zurückblickend, fragen, welchen Fortschritt die Religionsfreiheit der Katholiken in rechtlicher Beziehung — die praktische Durchführung der Religionsfreiheit ließ oft viel zu wünschen übrig — seit deren Zusicherung im Anfange des 17. Jahrh. gemacht hat, so kann die Antwort nur lauten: der Fortschritt war ein minimaler. Das ergiebt sich schon aus der von den Kurfürsten (Königen), den preußischen Ständen und der preußischen Regierung verfolgten Politik, welche consequent und ängstlich darüber wachte, daß die Katholiken die ihnen gewährten Religionsfreiheiten nicht „extendirten", und welche nur dann und wann kleine Concessionen machten; das zeigt auch eine Vergleichung

[1]) Pultoviae, 15. Juni. A. a. O.

[2]) Niezuchowo bei Nakel, 7. Juli 1803. A. a. O.

[3]) An das ostpr. Etatsministerium. Berlin, 29. Aug. 1803. A. a. O.

der Bestimmungen des Allg. Landrechtes mit denen der alten Verträge.

Nach dem Allg. Landrecht haben die Katholiken Religions- und Gewissensfreiheit; niemand darf sie wegen ihrer Religion beleidigen, schmähen, verfolgen — alles das garantirte ihnen auch die Caution von 1611, und die wiederholt erneuerten Protectorien (1662, 1690, 1701) und specielle Edicte bestätigten es. Ein so weitgehendes Aufsichtsrecht, wie es das Allg. Landrecht über die katholischen Kirchenangelegenheiten normirt, kennt die frühere Zeit nicht.

Die Katholiken dürfen nicht nur Hausandacht, sondern auch öffentlichen Gottesdienst halten — seit 1611 durften sie in ihren Kapellen und Kirchen den Gottesdienst frei und offen ausüben, in Privathäusern erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und nur unter scharfer Bewachung oder gar, wie im Rathhaus von Insterburg und in Memel, nur bei verschlossenen Thüren, was seit 1794 nicht mehr nöthig war.

Neue Kirchen dürfen nach dem Landrecht nur mit ausdrücklicher Staatsgenehmigung erbaut werden — auch in Altpreußen wurde der Bau von Kapellen und Kirchen gestattet bezw. zugelassen, z. B. in Drangowski, Tilsit, Heiligelinde, Memel, Metgethen. Der Große Kurfürst gewährte den Adligen generell das Recht, Oratorien oder Kapellen zu errichten und zu erhalten.[1])

Die Immunitäten erkannten die Verträge mit Polen ebenso wie das Landrecht den kirchlichen Personen und Grundstücken zu. Das letztere unterwirft aber die Kirchengüter der Oberaufsicht und Direction des Staates. Vor 1794 wurde eine Controlle der kirchlichen Vermögensverwaltung wohl bisweilen empfohlen (1725 durch die sog. Visitationscommission) und auch versucht (in Königsberg), aber nicht durchgeführt.

Der Uebertritt zur katholischen Religion stand schon nach den Verträgen mit Polen jedem frei; die Proselytenmacherei war schon vor 1794 wiederholt verboten worden. In Wegfall kamen nur die im Laufe des 18. Jahrh. (1738) angeordneten,

---

1) Vgl. Zeitschr. XIII, 160.

aber schon 1747 und nach nochmaliger Erneuerung durch die ostpreußische Regierung im J. 1788 aufgehobenen Erschwerungen des Religionswechsels.

Im Landrechte hat der König auf keines seiner Hoheitsrechte über die Katholiken verzichtet, konnte also daraus die gleichen Forderungen ableiten, wie es bis dahin öfter geschehen war.

Die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Altpreußens blieb nach wie vor beschränkt. Matrimonialsachen gehörten vor die weltlichen Gerichte; nur sollten sie, wie schon im J. 1774 angeordnet worden, nach den Principien der Katholiken entschieden werden.

Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder in Mischehen hatten die Eltern vor 1794, wenigstens so lange noch die Antenuptialverträge als verbindlich galten, sogar größere Freiheit.

Den Pfarrzwang gegen Andersgläubige hat das Landrecht zwar principiell beseitigt; aber thatsächlich blieb er auf Grund von particularen Verordnungen bestehen.

Klöster dürfen auch nach dem Landrecht nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden — in Altpreußen war man sehr geneigt, Franciscaner, Augustiner und andere Ordensleute zuzulassen (in Tilsit); nur gegen die Jesuiten sträubte man sich, hat sie aber bis zur Aufhebung des Ordens und darüber hinaus geduldet (in Königsberg, Tilsit, Heiligelinde).

Anspruch auf Staatsämter erkannte auch die Caution von 1611 den Katholiken zu; das Landrecht beseitigte aber die von der ostpreußischen Regierung intendirte und betriebene völlige Ausschließung und die durch Friedrich II. eingeführten Beschränkungen. Die Verträge mit Polen, wie auch des Allg. Landrecht — beide sprachen das Princip der Parität aus; es kam, wie auch bei den übrigen Rechten, auf die administrative Praxis an, diese aber war nach Emanation des Landrechts nicht viel anders als vorher.

Inhalt.

Sechstes Kapitel. Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Stellung des Königs zum Katholicismus 1—7.

Verweigerung einer Erneuerung der früheren Assecurationen als überflüssig 7.

Beschwerden des Bischofs von Ermland über die Verhältnisse der Katholiken in Königsberg, Heiligelinde, Tilsit. Ausführlicher Bericht der preuß. Regierung von 1719 7—14.

Vergebliche Bemühungen um Einrichtung eines ständigen katholischen Gottesdienstes in einer Vorstadt von Memel 14—16.

Versuche, für die Katholiken an der masurisch-polnischen Grenze eine bessere Pastoration einzurichten 16—17.

Zustände in der katholischen Gemeinde Königsbergs, Missionen und Excursionen der Jesuiten in Altpreußen, hohe Gäste, Kirchenvisitation von 1727 17—27.

Allerlei Hindernisse und Kämpfe: Apostaten in Königsberg, Streit wegen Einführung deutscher Gesänge beim Gottesdienst, confessionelle Reibereien, Jubiläum der lutherischen Reformation (1717), Gedenkfeier der Augsburger Confession, die Einwanderung der Salzburger 27—38.

Erlasse gegen sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei 38—45.

Intercessionen für Protestanten anderer Länder, insbesondere für die Dissidenten in Polen und Lithauen, und Repressalien gegen die Katholiken in Preußen, Wegnahme der Kirche von Leistenau 45—59.

Neue Androhung von Repressalien in den Jahren 1722 und 1723 59—61.

Einforderung von Berichten über katholische Kirchen und Kapellen in den Aemtern Altpreußens (1724), Vorwürfe gegen die Königsberger Regierung wegen zu großer Connivenz gegen die Katholiken, Rechtfertigung der Regierung, Antwort des Königs, Einschärfung größerer Strenge 61—67.

Vorgehen gegen die Jesuiten in Tilsit, Gegenvorstellung der Gemeinde, Intercessionen für sie, vorläufige weitere Duldung, Erlaubniß eine neue Kirche zu bauen 68—75

Repressalien gegen die Jesuiten von Heiligelinde, Verbot der Processionen dorthin, Strafen gegen die Jesuiten wegen Zulassung der Processionen, Versuch einer Durchführung des Urtheils von 1708, Entziehung der Steuerfreiheit, Dunckers Schrift über das Recht der Jesuiten auf die Kapelle und das Grundstück von Heiligelinde 75—82.

Die Lage der Dissidenten in Polen, Befehl an die preußische Regierung, mit den angedrohten Repressalien vorzugehen, Vorstellungen der lithauischen Calvinisten dagegen 82—83.

Der Thorner Tumult gegen die Jesuiten im J. 1724, Intervention des preußischen Königs gegen die Vollziehung des Urtheils des polnischen

Assessorialgerichts, die Stimmung in Polen wegen der Interventionen, Denkschrift des Primas v. Potocki und Androhung von Repressalien, Antwort Friedrich Wilhelms 83—88.

Einfluß der Vorgänge von Thorn auf die Lage der Katholiken in Preußen, insbesondere in Königsberg, Erbitterung des protestantischen Volkes, Maßnahmen des Königs gegen den Königsberger Pfarrer (Gehaltssperre), gegen die Jesuiten, Ausschreitungen gegen die Katholiken, Bericht der preußischen Regierung über die Verhältnisse in Königsberg: Kirche und Pfarrer, die Jesuiten, ihre Gebäude, die katholischen Schulen 89—102.

Weitere Belästigungen der Katholiken im J. 1725, Denunciation eines Jesuiten wegen einer Predigt, Verbot von Lästerungen der evangelischen Religionen in Predigt und Katechese 102—105.

Man sinnt auf neue Mittel und Wege, den katholischen Kirchen beizukommen 105—107.

Entschiedenere Betonung der königlichen Episcopalrechte über die katholische Kirche 108.

Forderung des Kirchengebets für den König und die königliche Familie, Widerstand der katholischen Geistlichen, ein Rechtsgutachten des Advocatus Fisci, Einstellung der Maßnahmen gegen die Geistlichen 109—122.

Aufhebung der Gehaltssperre gegen den Pfarrer von Königsberg 122—124.

Anordnung eines allgemeinen Buß- und Bettages, Widerstand des Pfarrers von Königsberg, des ermländischen Bischofs, des Pfarrers von Bialutten, Wiederaufnahme des Streites um die Feier der Buß- und Bettage durch die Katholiken, Aufschiebung der Entscheidung 124—130.

Die Frage des königlichen Visitationsrechtes gegenüber katholischen Kirchen, Gutachten des Advocatus Fisci, der Königsberger Regierung, Umfrage, wie es in Lithauen und Polen bezüglich der Visitation der Kirchen der Dissidenten gehalten werde, Gutachten der Visitationscommission; die preußische Regierung verneint die Nothwendigkeit und Opportunität solcher Visitationen, Einstellung weiterer Erörterungen 383—396.

Der Streit über den von dem ermländischen Bischof beanspruchten Titel eines Bischofs von Samland im J. 1725: Verhandlungen in Königsberg, Drohung des Abbruches der Correspondenz mit dem Bischof, Antwort des letzteren, ausführlicher Bericht der Regierung, vorläufige Sistirung des Streites 396—402.

Wiederaufnahme des Streites im J. 1732, der Bischof verhandelt mit der Regierung in Königsberg, wendet sich an den polnischen König, an den Bischof von Krakau, eine Rechtsdeduction Dunckers, Antwort des Bischofs, eine zweite Deduction Dunckers, Einstellung des Streites 402—416.

Die Warschauer Verhandlungen zwischen Polen und Vertretern der auswärtigen Mächte über gegenseitige Religionsgravamina, insbesondere über die Beschwerden des Bischofs von Ermland. Erfolglosigkeit derselben 416—422.

Streit über die von dem König auch den Katholiken gegenüber beanspruchten Episcopalrechte, insbesondere über die Jurisdiction in Eheangelegenheiten 422—425.

Differenzen über die Trauungen von Soldaten und die Taufen von Soldatenkindern 425—432.

Streitigkeiten über die Erziehung von Kindern aus Mischehen und bei Religionswechsel des Vaters, Bedeutung der Taufe und des Schulbesuches der Kinder für diese Frage 432—445.

Siebentes Kapitel. Friedrich II. (1740—1786).

Friedrichs Toleranz, ihre Gründe, ihre Schranken, Bevorzugung des Protestantismus 445—451.

Geschichte des Tilsiter Kirchenbaues, Gegenströmungen, Verclausulirung der Concession zum Kirchenbau durch die preußische Regierung, insbesondere Ausschließung der Jesuiten, Gegenbemühungen der Tilsiter Katholiken, Verhandlungen des Amtes Tilsit mit Vertretern der Gemeinde und mit den Jesuiten, königl. Declaration der Concession, Einstellung des Kirchenbaues 451—465.

Einrichtung einer katholischen Schule in Tilsit, eifrige Thätigkeit der Jesuiten in der Stadt, auf Missionen, Gottesdienst für das Militär in Insterburg, Streit zwischen den Militärbehörden und der Regierung, Gottesdienst auf dem Rathhaus bei verschlossenen Thüren zur Verhütung aller Seduction der Evangelischen 465—471.

Gottesdienst in Memel durch die Tilsiter Jesuiten, Concession (1781) und Bau einer Kapelle (1784) 471—472.

Thätigkeit der Tilsiter Jesuiten während der Kriegsjahre 1757—63 472—474.

Die Tilsiter Jesuitenmission nach Aufhebung des Ordens, Bedrängnisse und Klagen des Propstes (Willich), Bemühungen des ermländischen Bischofs bei der Regierung, Vorschläge und Maßnahmen der letzteren 474—482.

Kirche in Serrey, die Katholiken von Marienwerder, Riesenburg und Umgegend 482—483.

Gefahren für den katholischen Besitzstand im Südwesten Preußens, in Bialutten, Gr. Lenzk, das Officium Fisci für Wiederherstellung der früheren Parochialverhältnisse 483—489.

Regelung der Immunitäten der kirchlichen Grundstücke und Personen in Königsberg 489—491.

Ausschließung der katholischen Armen von der städtischen Armenpflege in Königsberg trotz aller Gegenbemühungen der Katholiken im J. 1740, Rückgängigmachung dieser Maßregel im J. 1801 491—496.

Der große Stadtbrand in Königsberg 1764, Einäscherung der katholischen Kirche und der kirchlichen Gebäude. Der König verweigert den schuldigen Wideraufbau, genehmigt aber Collecten, private Bemühungen. Einweihung der neuen Kirche 1777, Bau des Jesuitenhauses, des Schulhauses, Concurs des Saturgus, Auflösung der Jesuitenmission, königliche Genehmigung des Pfarrhausbaues (1804) 496—512.

Die katholische Kapelle in Metgethen 512—514.

Vergebliche Bemühungen um Wiederaufbau der ehemaligen katholischen Kapelle auf dem Schlachtfelde von Tannenberg 514—516.

Die Pastoration der Katholiken im südöstlichen Altpreußen nach Aufhebung des Jesuitenordens 516—518.

Beschränkungen der Freiheit des Uebertritts zur katholischen Religion, Beschwerden des ermländischen Bischofs, Milderung der Verordnung von

1738, Festsetzung des annus discretionis, Klagen über Proselytenmacherei der katholischen Geistlichen, Maßnahmen dagegen, Beschränkung der Milderung von 1747 auf Königsberg, Versuch einer Ausdehnung der Verordnung von 1738 gegen Proselytenmacherei auf West- und Neu-Ostpreußen 518—530.

Versuch der ostpreußischen Regierung, entgegen den Verträgen mit Polen die **Katholiken** von den **Aemtern** in Altpreußen **auszuschließen**, Begründung dieses Versuches, Recurs des Actuarius Drews an König Friedrich II., Stellungnahme des Ministeriums, Entscheidung des Königs 530—540.

Betonung der sog. Episcopalrechte durch Friedrich II., Forderung von **Publicationen** und **Fürbitten** in den katholischen Kirchen 540—545.

Anspruch des Königs auf Entscheidung in **Matrimonialsachen** der Katholiken, Reclamationen des ermländischen Bischofs, Mangel an Consequenz in den Entscheidungen, Eheprocesse von Katholiken nach katholischen Grundsätzen zu entscheiden 545—551.

Differenzen in Ehesachen zwischen dem bischöflichen Official und dem königl. Intendanten in Elbing, Stellungnahme der ostpreußischen Regierung 551—553.

Streit in Tilsit über das Recht auf **Parochialhandlungen** 553—555.

Differenzen zwischen dem Pfarrer von Krekollen und den benachbarten evangelischen Pfarrern über Parochialacte, Beschwerden des ermländischen Bischofs, Antwort der Regierung, Streit in Tilsit über Parochialacte 555—566.

Die Ministerialacte und Stolgebühren in Memel 566—567.

Differenzen über die Ministerialacte in Elbing, Beschwerden des Officials Melchior (1748), Antwort des Intendanten Pöhling, Haltung der Regierung und des Königs 567—574.

Streit über **Trauung katholischer Soldaten** 574—576.

Proclamationen und **Trauungen gemischter Paare** im Ermland, Antenuptialverträge über Erziehung der Kinder, Folgerung aus der Taufe und dem Schulbesuch von Kindern aus Mischehen 576—580.

Die **Erziehung von Kindern aus Mischehen** in Ermland und Westpreußen nach 1772, Praxis in der Diöcese Culm, Klagen des Königsberger Consistoriums, Anträge der ostpreuß. Regierung, Entscheidung des Königs (1784), Erfolglosigkeit derselben im Culmischen 581—584.

Der ermländische Fürstbischof **Krasicki** und die **Mischehen**, die Praxis im Ermlande 584—587.

Schlußkapitel.

Das Allg. Landrecht und die Religionsfreiheit der Katholiken, das Eherecht, insbesondere die Trauungen von Mischehen, die Erziehung der Kinder aus Mischehen 588—593.

Parochialverband und Parochialhandlungen, Erhebungen darüber im J. 1799, Bericht des ermländischen Fürstbischofs, Verhältnisse in den katholischen Pfarreien des südwestlichen Altpreußens 593—602.

Welchen Fortschritt hatte die Religionsfreiheit der Katholiken Altpreußens in zwei Jahrhunderten seit dem Anfange des 17. Jahrh. gemacht? 602—6[illegible]

Die Passionskapelle und die „drei Kreuze" bei Cadinen.

Von **Dr. Liedtke**, Frauenburg.

Von dem ehrwürdigen im Jahre 1749 vollendeten Klosterbau der Fränziskaner (Bernhardiner) zu Cadinen sind jetzt nur noch Ruinen vorhanden. Die Klosterkirche wurde im November 1889 bis auf die Umfassungsmauern abgebrochen[1]) und von dem Kloster steht nur noch ein kleiner Teil, in dem bis zum Sommer 1902 die Schule untergebracht war.

Doch sind noch einige kleinere Baudenkmäler erhalten, die mit der Geschichte des Klosters in Verbindung stehen. Dazu gehört zunächst die Passionskapelle, die auf dem sogenannten „Kapellenberge", dem östlichen Ausläufer des Klosterberges, von dem er durch eine Einsenkung des Terrains getrennt ist, im Jahre 1777 zu Ehren des leidenden Heilandes errichtet ist. Es ist ein kleiner massiver Bau, der im Innern 1,75 m im Quadrat

---

[1]) Näheres über dies Kloster in der Schrift von Dorr, „Cadinen." 1900. Leider werden in dieser Schrift die Quellen, besonders die archivalischen, nicht zitiert, sondern im Anhange nur die beiden ältesten Urkunden über Cadinen vom 22. Februar 1431 und vom 13. November 1432 abgedruckt, die sich im Kapitels-Archiv zu Frauenburg befinden. — Vgl. ferner Kutschki, „Geschichte nebst Statistik von Tolkemit und Umgegend," ein zweibändiges Manuskript, das sich in der Bibliothek des histor. Vereins für Ermland befindet.

mißt und 2,10 m hoch ist. Die Kapelle hat eine rohe Bretterdecke und ein nach den 4 Seiten abgeschrägtes Ziegeldach. Fenster sind in dem kleinen Raum nicht vorhanden, sondern das Licht fällt durch die offene Westseite in das Innere. Eine Tür scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. Der Fußboden ist mit grün glasierten Tonfliesen belegt.

Auf der dem Eingange gegenüber liegenden Wand ist ein Freskogemälde erkennbar, das die Kreuzigungsgruppe darstellt, jedoch so, daß nur der Hintergrund und die zu den beiden Seiten des Kreuzes Christi stehenden Gestalten (wohl Maria und Johannes) gemalt sind, während das Kreuz des Heilandes und die Kreuze der Schächer zu beiden Seiten aus Holz bestehen und auf der Wand angeheftet sind. Die an den Kreuzen befindlichen Figuren des Heilandes und der Schächer scheinen von Ton zu sein. Unter dem Gemälde ist folgende Inschrift angebracht: „Jesus wird erhöhet und stirbet am Kreitz." Das Bild ist fast vollständig zerstört, auch die an den Kreuzen angehefteten Figuren, die übrigens ziemlich rohe Darstellungen sind, sind lädiert und wertlos.

An der Wand links vom Eingange ist ein zweites Freskogemälde, darstellend den Fall des Heilandes unter dem Kreuze; die Inschrift darunter lautet: „Jesus fallet das dritte Mal unter dem Kreitz." In der einen Ecke des Gemäldes befindet sich die weitere Inschrift: »A. B. Trippenbach pict. 1777.« Trippenbach ist also der Maler sowohl dieses Bildes, als auch der bildlichen Darstellungen auf den beiden andern Wänden. Nach Ausweis des Totenbuches der Pfarrei Tolkemit ist er am 15. Januar 1786 in Cadinen als armer Mann gestorben, war also dort ansässig.[1]) Näheres ist über ihn nicht bekannt. — Auch dieses Gemälde ist größtenteils zerstört.

Das dritte Gemälde auf der Seitenwand rechts vom Eingange stellt die Annagelung des Heilandes an das Kreuz dar und trägt dem entsprechend die Unterschrift: „Jesus wird an das Kreitz genagelt." In der Ecke steht weiter geschrieben:

[1]) Der Vermerk im Totenbuche lautet: Andreas Tripenbach, pauper pictor, inventus mortuus paralysi tactus, annorum 60, in Cadinen, die 15. Januarii.

G. F. Hischek. C. S. R. P.
F. Datum 15. Julius Anno 1777.

Es liegt nun nahe, anzunehmen, daß diese Inschrift sich auf den Stifter der Kapelle und der Gemälde bezieht, nachdem die Inschrift auf der entgegengesetzten Seite uns den Maler kund gegeben hat. Zwar hält Kutschki[1]) diesen Hischek ebenfalls für einen Maler; doch ist dieses unzutreffend, da alle drei Wandgemälde offenbar von demselben Meister herrühren. Dagegen bietet Kutschki selbst an einer andern Stelle[2]) die erwünschte Aufklärung, wo er mitteilt, daß ein Hofrat Hischek der langjährige Pächter des Grafen Dombski (Dąbski), des damaligen Besitzers von Cadinen gewesen ist. Dieser Hischek ist auch nach Angabe des Totenbuches der Pfarrei Tolkemit in Cadinen am 25. Juli 1786 gestorben.[3]) Demnach dürfte die Inschrift so zu entziffern sein: »Georgius F. Hischek, Consiliarius Serenissimi Regis Prussiae (oder vielleicht noch Poloniae?), Fundator. Datum etc.« Es erscheint hienach zweifellos, daß der Hofrat Hischek der Erbauer der Kapelle gewesen ist, und nicht der Graf Dombski, wie Professor Dr. Dorr[4]) annimmt. — Auch dieses Gemälde ist gleich den beiden andern der Zerstörung anheimgefallen.

Es sei noch bemerkt, daß möglicherweise auch auf den beiden Gemälden der Seitenwände die Figur des Heilandes plastisch dargestellt gewesen ist, wie auf dem Bilde an der Mittelwand; wenigstens fällt es auf, daß, während die übrigen Gestalten auf den Bildern noch zum Teil erkennbar sind, von der Figur Christi nichts erhalten ist, als nur eine später mit Mörtel ausgefüllte Lücke. — Einen besonderen Kunstwert haben übrigens alle drei Gemälde nicht zu beanspruchen, und bedeutet daher ihre Zerstörung, da eine Restauration nicht mehr möglich ist, im Interesse der Kunst keinen allzu großen Verlust.

---

1) A. a. O. II. S. 179.

2) A. a. O. I. S. 439.

3) Der Vermerk im Totenbuch nennt ihn »D. Georgius Hiseck, Consiliarius Aulae, annorum 74, mortuus paralysi in Cadinen, die 25. Julii.«

4) A. a. O. S. 47.

Vor dem Kreuzigungsbilde steht gegenwärtig ein kleiner Miniaturaltar, der aus späterer Zeit stammt. Wenn Kutschki recht hat mit seiner Behauptung[1]), daß in der Kapelle zur Zeit, da das Kloster in Cadinen bestand, jeden Freitag eine stille hl. Messe gelesen worden sei, so müßte dort damals ein größerer Altar vorhanden gewesen sein; das scheint aber unwahrscheinlich, da der Altar dann ziemlich die untere Hälfte des Wandgemäldes verdeckt haben würde.

Nicht weit vom Kapellenberge kurz vor dem Schloßpark von Cadinen an der Stelle, wo der frühere Weg zum Kloster sich von der alten Landstraße abzweigte, befinden sich drei Monumente, die im Volksmunde die „drei Kreuze" heißen[2]). Tatsächlich ist nur eine Kreuzesdarstellung vorhanden, nämlich in der obern Nische des Hauptmonuments; da aber das Volk hier zu Lande alle massiven Wegekapellen, ohne Rücksicht auf die darin befindlichen Heiligenbilder, mit dem allgemeinen Namen „Gemauertes Kreuz" zu belegen pflegt, zumal gewöhnlich noch nebenbei eine Darstellung des Gekreuzigten damit verbunden ist, so ist dieser Name auch auf die beiden andern Monumente übergegangen. — Das Hauptmonument[3]) ist ein viereckiger massiver Ziegelbau „von 7—8 m Höhe. Auf einem quadratischen Sockel von 1,38 m Höhe und 1,60 m Breite, der am obern Rande von schrägen, pfannenbedeckten Leisten rings eingefaßt ist, erhebt sich ein zweiter Steinklotz von derselben Höhe und nur 1,40 m Breite mit dem gleichen oberen Abschluß, worauf der schmalste dritte Absatz von 2,76 m Höhe folgt, auf dem eine flache, vierseitige, pfannenbedeckte Pyramide sitzt mit Fahnenstange und einer Wetterfahne. Letztere zeigt in der oberen Hälfte ein S,[4]) in der untern die Jahreszahl 1682. Die Ostseite der Säule hat in der obern Hälfte eine Nische, in welcher ein überlebensgroßes hölzernes

[1]) A. a. O. I. S. 352.

[2]) Vgl. hierüber Dorr, a. a. O. 45.

[3]) Wir folgen hier der von Dorr a. a. O. gegebenen Beschreibung.

[4]) Offenbar als Anfangsbuchstabe des Namens Schlieben; Johann Theodor Reichsgraf von Schlieben kam im Jahre 1682 in den Besitz des Gutes Cadinen und gründete 1683 das Franziskanerkloster daselbst.

Kruzifix angebracht ist." Auf den vier Seiten des untern Sockels sind noch Spuren der Inschriften erkennbar, die sich auf den gekreuzigten Heiland bezogen. — Dieses Monument bestand also bereits bei der Gründung des Franziskanerklosters; dieses Kreuz war es, von dem aus bei der Einweihung des Klosters am 16. August 1683[1]) die feierliche Prozession zur neuerbauten Kapelle hinaufzog, und an diesem Kreuze sammelten sich auch in der Folgezeit die frommen Pilger, um von hier aus in festlichem Zuge mit wehenden Fahnen zur Klosterkirche zu wallen.

Die beiden andern Monumente flankieren den jetzt eingegangenen Aufstieg zum Kloster. Es sind zwei aus Ziegeln gemauerte runde Säulen, auf einem quadratischen Sockel ruhend, die sich nach oben zu verjüngen. Ihre Höhe beträgt etwa 5 m. Auf den Säulen befanden sich früher die Statuen der heiligen Franziskus und Antonius;[2]) die erstere ist ganz verschwunden, von der letzteren steht nur noch ein kläglicher Rest auf der Säule. — Auch diese beiden Säulen stammen aus der Zeit des Grafen von Schlieben und sind von ihm erbaut; sie werden im Volksmunde mit der Errichtung des Klosters in Verbindung gebracht, wonach die genannten beiden Heiligen dem Grafen von Schlieben wiederholt im Traum erschienen wären, ihn an sein Gelübde, ein Kloster zu erbauen, erinnert und ihm auch die dafür passende Stelle gezeigt hätten. Jedenfalls lag es nahe, dem Anfang des Weges, der zum Kloster hinaufführte, einen passenden religiösen Schmuck zu verleihen, wofür sich die Standbilder des hl. Franziskus, des Stifters des Franziskanerordens, und des hl. Antonius als des besonderen Schutzheiligen des Cadiner Klosters ganz vorzüglich eigneten.

---

[1]) Dorr a. a. O. S. 52 nimmt irrtümlich den 3. Juli 1683 als Tag der feierlichen Einweihung des Klosters an. Er ist dazu bestimmt worden, weil in den urkundlichen Nachrichten darüber das Fest des hl. Hyazinth als jener Tag bezeichnet wird. Nun fällt zwar tatsächlich auf den 3. Juli das Fest eines hl. Martyrers Hyazinth; dieser ist hier aber nicht gemeint, sondern der aus polnischer Familie (von Konski) stammende dem Dominikanerorden angehörige Heilige dieses Namens († 1257 zu Krakau), dessen Fest am 16. August begangen wird.

[2]) Der hl. Antonius von Padua war Patron der Kirche und des Klosters.

Wir geben schließlich unserer Freude Ausdruck, daß die Königliche Verwaltung der Herrschaft Cadinen[1]) neuerdings in Erwägung gezogen hat, die Passionskapelle und die „drei Kreuze" zu restaurieren und dadurch die Erinnerung an eine mehr als zweihundertjährige Vergangenheit Cadinen's neu zu beleben.

---

[1]) Am 15. Dezember 1898 ist das Gut Cadinen in den Besitz Sr. Majestät des deutschen Kaisers übergegangen.

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von
Professor **Dr. Röhrich.**

Sechstes Kapitel.

Die Lokationen der Bischöfe Jordan u. Heinrich Wogenap.

Kaum hatte sich die Gruft über Eberhard von Neiße geschlossen, da traten die ermländischen Domherren am festgesetzten Tage zur Bischofswahl zusammen und erkoren einmütig durch Kompromiß ihren bisherigen Probst Jordan zum Hirten der verwaisten Diözese. Unmittelbar darauf gingen des Gewählten wie des Kapitels Boten mit der Bitte um Bestätigung der Wahl nach Riga ab. Doch Erzbischof Friedrich weilte zur Zeit am päpstlichen Hofe, und Generalvikar wie Kapitel der Rigaer Kirche lehnten die Erfüllung des Gesuches ab, indem sie sich mit mangelnder Vollmacht entschuldigten und die ermländischen Gesandten an den Metropoliten verwiesen, der das Bestätigungsrecht nicht aus der Hand gegeben habe. So reiste Jordan selbst nach Avignon, um seine Sache unmittelbar dem apostolischen Stuhle zu unterbreiten.[1]) Johann XXII. überließ auch hier die Entscheidung dem Erz-

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 551. Weil Jordan am 21. November 1326 noch als Domprobst fungiert, hatte ich E. Z. XIII, 941 angenommen, er sei erst nach diesem Datum zum Bischof gewählt worden. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß das Kapitel so lange mit der Wahl gezögert haben sollte: Jordan nannte sich eben Domprobst und erfüllte auch die Obliegenheiten eines solchen, bis seine Bestätigung erfolgt war. Dagegen liefert die Urkunde vom 11. November 1326 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 234) den Beweis, daß er damals noch im Ermland weilte. Seine Reise an den päpstlichen Hof fällt also nach dieser Zeit.

bischof. Dieser erklärte nach sorgfältiger Prüfung die Wahl für kanonisch vollzogen, desgleichen die Person, auf die sie gefallen war, für durchaus geeignet; nur die unterlassene Proklamation in der Frauenburger Kathedrale, die nach kanonischem Rechte unerläßlich war, hinderte ihn, ihre Gültigkeit auszusprechen und sie zu bestätigen. Die Nachholung des Versäumten hätte bei der weiten Entfernung die Besetzung des ermländischen Stuhles abermals auf lange Zeit hinausgeschoben; darum entsagte Jordan, dem wohl bestimmte Zusicherungen gemacht worden waren, jedem Anrechte, das ihm seine Wahl gab, frei und ohne Vorbehalt in die Hände Neapoleons, des Kardinaldiakons von St. Adrian, worauf ihm der Papst den dadurch bei der Kurie erledigten Bischofsitz mit Zustimmung des heiligen Kollegiums unverweilt am 12. August 1327 verlieh und ihm die geistliche wie weltliche Leitung der ermländischen Diözese übertrug im vollen Vertrauen, daß der durch die Reinheit seines Lebens, durch die Ehrenhaftigkeit seines Charakters und durch seine Geschäftskenntnis, seine Umsicht und seine Gelehrsamkeit gleich ausgezeichnete Mann ein treuer Hirt seiner Herde sein und dieselbe ihrem ewigen Ziele unentwegt zuführen werde. Durch besondere Schreiben wurde das Kapitel und der Klerus, wurden die Vasallen und das Volk der ermländischen Diözese davon in Kenntnis gesetzt; auch an den Erzbischof von Riga ging eine diesbezügliche Benachrichtigung ab. Die Weihe empfing Jordan noch in Avignon durch den Erzbischof Johannes von Toledo; dann hieß ihn eine Bulle Johanns XXII. vom 31. August 1327 in die Heimat zurückkehren und persönlich die Zügel der Regierung ergreifen.[1])

Die Herkunft Jordans ist in völliges Dunkel gehüllt. Der Umstand, daß ihm noch als ermländischem Domherrn die Pfarre von Christburg eignete, läßt fast vermuten, er sei im Dienste des Ordens in die Höhe gekommen und Priesterbruder desselben gewesen.[2]) Die Zahl der Jahre scheint schon seine Lebenskraft

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 551. 552. Johannes saß von 1321 bis 1328 auf dem erzbischöflichen Stuhl von Toledo. Vgl. Gams, Series episcoporum p. 81.

[2]) Schon Eichhorn (E. Z. III, 309) und Wölky (Ser. rer. Warm. I, 4 Anm. 5) weisen die Identität unseres Bischofs mit dem aus Mähren

geknickt zu haben, als er den bischöflichen Stuhl bestieg,[1]) und nur kurze Zeit sollte ihn die hohe Würde schmücken. Bereits am 26. November 1328 ging er zu den Toten; neben seinen beiden Vorgängern ward seine irdische Hülle im Dom zu Frauenburg zur letzten Ruhe gebettet.[2])

So hat Jordan als Bischof wenig für die Erschließung und wirtschaftliche Hebung seines Ländchens thun können. Nur das kleine damals noch unvergebene Gebiet in der äußersten Südostecke des Kammeramtes Braunsberg verdankt ihm seine Besiedelung. Zwischen dem landesherrlichen Allod Karwen, dem Behwerbache, dem Territorium des Kapitels (Hirschfeld) und dem Gutsdorfe Schillgehnen zog sich hier eine dichte Eichenwaldung, die bischöfliche Damerau, hin. Das südlichste Stück derselben, 7 Hufen 6 (kulmische) Morgen, hatte er, wie wir sahen, durch Verschreibung vom 1. September 1328 zur Schillgehner Gemarkung geschlagen. Um dieselbe Zeit war Herbard von Klein Klenau, der Verwandte Eberhards, in den Besitz der 6 nördlich davon gelegenen Hufen gekommen.[3]) Sie bildeten das Tauschobjekt für sein bisheriges wohl gleich großes Gütchen in Klein Klenau, das er dem Landesherrn zur Errichtung bezw. Vergrößerung eines Vorwerks daselbst

---

stammenden Magister Jordanus, dem Pfarrer in Retz, den die Urkunden zwischen 1280 und 1290 als Kanonikus bei der Frauenburger Kathedrale erwähnen, zurück. Der seit 1308 auftauchende ermländische Domherr Jordan führt nie den Titel Magister. Pfarrer von Christburg (plebanus in Kirsborg) nennen ihn 2 Urkunden vom 12. August 1308 und 1 aus dem Jahre 1310 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 143. 157). Da nun Christburg in der Diözese Pomesanien liegt, dessen Bischöfe und Kapitularen sämtlich Priesterbrüder des deutschen Ordens waren und dessen größere Pfarreien gleichfalls mit Ordensbrüdern besetzt zu werden pflegten, so dürfte auch Jordan ein solcher gewesen sein.

[1]) Die Heilsberger Chronik (Scr. rer. Warm. II, 250) sagt von Jordan er sei, als er „vom w. capittel zum bischoff erwehlett, ein hochgelarter tapffer man, aber alt, krank vnd schwach" gewesen. Kürzer meldet Simon Grunau (Scr. II, 180), auf den diese Nachricht wohl zurückgeht: „er war stets krangk." Die kurze Regierungszeit Jordans dürfte ihn zu dieser Behauptung verleitet haben.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 4. 55. Ueber Jordans Wirksamkeit als Dompropst vgl. E. Z. XIII, 872 ff.

[3]) Vgl. darüber E. Z. XII, 702. 714.

überlassen hatte. Herbard und seine Erben hielten die 6 Hufen in der Damerau, die bis zur Begüterung derer von Bewernick (Kalthof) gingen und in der Breite zwischen dem Schillgehner Ackerlande und der Behwer verliefen, zu kulmischem Rechte mit den großen und kleinen Gerichten gegen eine Abgabe von 1 Mark, die sie alljährlich am St. Martinstage dem Kustos der Kathedrale zur Unterhaltung der ewigen Lampe daselbst zahlen sollten; als Rekognitionsgebühr mußten sie zu demselben Termine das übliche Pflugkorn und 1 Markpfund Wachs an den bischöflichen Tisch abführen.[1])

Doch Jordan starb, ohne den Tausch rechtskräftig verbrieft zu haben. Das geschah erst auf Bitten und Drängen Herbards[2]) fast 5 Jahre später durch den Bischof Heinrich II. Wogenap, der mit Zustimmung des Kapitels die Vereinbarungen seines Vorgängers am 29. Juni 1333 anerkannte und an die darüber zu Frauenburg ausgestellte Urkunde sein und der Domherren Siegel hing.[3]) In der Folge ward das Besitztum Bergmannshöfen geheißen, woraus weiterhin ein **Birkmannshöfen** geworden ist. Ohne Zweifel rührt die Bezeichnung von einem der Nachfolger Herbards her, der den Namen Bergmann führte.[4]) Am 27. Dezember 1582 verlieh Martin Kromer das Gut, das, wie es scheint, an die Herrschaft zurückgefallen war, einem Georg Engelbrecht. Zu den früheren Leistungen trat jetzt noch der Reiterdienst, zu dem nach dem Musterzettel von 1587 die 6 Hufen von Birgmanßhöffen fortan verpflichtet waren. Durch die Entziehung der Jurisdiktion sank die Besitzung damals endgültig in die Reihe der sogenannten kölmischen oder Freigüter herab, unter denen es in sämt-

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253. Ausdrücklich wird hier das Pflugkorn mit als Rekognitionszins bezeichnet, während der sonst gewöhnliche kölnische Pfennig nicht gefordert wird.

[2]) »ad preces ipsius Herbardi multiplices nobis pluries directas.«

[3]) Das Datum der in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253 abgedruckten Urkunde lautet nach einer Abschrift vollständig: Frouwenburg anno domini MCCCXXXIII. in festo Petri et Pauli apostolorum (29. Juni 1333). S. darüber Scr. rer. Warm. I, 5 Anm. 6 u. Revisio privil. von 1702 und 1767.

[4]) Neben Berkmannshewen hielt sich die Bezeichnung Damerau für das Gütchen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Rev. von 1702.

lichen Verzeichnissen der spätern Zeit aufgeführt wird.[1]) Der geradlinige Grenzzug ist noch heute derselbe wie vor alters, nur die Nordwestwand biegt kurz vor der Behwer auf eine kleine Strecke genau nach Osten um. Die Gemarkung mißt zur Zeit 112,43,60 ha. oder etwas über $6^1/_2$ Hufen.

Der Rest des Waldes zwischen Schillgehnen und dem Behwerfließ, das Stück nördlich von Birkmannshöfen, war durch Bischof Jordan Eigentum eines Ekhard von Bebirnyk geworden. Ekhard dürfte ein Bruder jenes Thymo von Bewirnik sein, der unter Eberhard von Neiße auf seine Begüterung bei Braunsberg zu Gunsten des bischöflichen Tisches verzichtet hatte.[2]) Auch Ekhard hatte ursprünglich in unmittelbarer Nähe des bischöflichen Allods Neuhof (nova curia), vermutlich desselben, das später Karwen genannt wurde und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bezw. seit 1410 die Feldmark der Neustadt Braunsberg bildete, 2 Hufen besessen, für die ihm dann Jordan 4 Hufen in der Damerau bei Schiligeyen gegen einen Reiterdienst verlieh.[3]) Für 2 weitere Hufen, die ihm die Gnade des Landes-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253 Anm.; E. Z. VI, 210; VII, 191; X, 97. 104. 132; Rev. priv. von 1702 und 1767. Wenn aber das summarische Verzeichnis von 1656 unter den Lasten von Birkmannshöfen auch den kölnischen Pfennig aufführt, so widerspricht das den Privilegien von 1333 und 1582. Auch die Revisionsprotokolle von 1702 und 1767 wissen nichts davon.

[2]) Vgl. E. Z. XIV, 268.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 40. Daß die beiden Hufen Ekhards in der Nähe von Braunsberg zu suchen sind, zeigt sein Beiname, »de Bebirnyk«. Ein Bybyrnich oder Bebernike in der Braunsberger Gegend erwähnt schon das Privileg von Antiken am 5. November 1305 (Cod. I, Nr. 135), und die Vergleichsurkunde vom 28. Juli 1374 (Cod. II, S. 522) spricht das Feld Bebirnyeg, das der Bebirfluß von Sonnenstul trennt, dem Bistum zu. Die heutige Kleine Amtsmühle an der Behwer heißt in Urkunden um die Wende des 14. Jahrhunderts die Bevernikmühle (Cod. III, Nr. 286. 332. 456). In ihrer Nähe also muß auch das bischöfliche Vorwerk Neuhof gelegen haben. An seiner Identität mit dem Tafelgut Karwen bei Neustadt Braunsberg, das unter diesem Namen erst am 19. März 1410 (Cod. III, Nr. 456) erwähnt wird, kann unter diesen Umständen kaum ein Zweifel sein. Ihm sind wahrscheinlich die beiden Hufen Ekhards einverleibt worden ebenso wie die Hufen Timons von Bebernig und die Besitzung jenes Lubeko, deren

herrn zu erblichem Besitz daselbst gewährte, mußte er alljährlich auf Martini je 16 Skot Zins zahlen. Ekhard scheint bald darauf gestorben zu sein; denn schon am 29. Juni 1333 befindet sich ein Nikolaus von Bebernik im Besitz der 6 Hufen nördlich von Birkmannshöfen. Wohl auf sein Ersuchen verwandelte Bischof Hermann nach eingeholter Genehmigung des Kapitels unter dem 16. Oktober 1344 den Reiterdienst der 4 Hufen in einen jährlichen Zins von zusammen 1½ Mark.[1])

Die Siedelung nannte sich ursprünglich Klein Damerau. Weiterhin hieß sie Banaw, eine Bezeichnung, die schließlich dem Namen **Kalthof** weichen mußte.[2]) Wahrscheinlich durch die Kriege des 15. Jahrhunderts wurde sie wüst und bestand wieder mit Wald, von dem Kardinal Andreas Bathory (1589—1599) 4 Hufen zu kulmischem Recht dem Freien von Berkmanshewen verschrieb: Noch 1702 mußte dieser infolgedessen die Weide daselbst. Dann kamen sämtliche 6 Hufen wohl gleichzeitig mit dem Gute Regitten an das ermländische Domkapitel und bildeten die kapituläriſche Forst Kalthoff. Die Größe des „Kalthoff Waldes“, der unter der Aufsicht eines eigenen Unterförsters stand, geben die Vermessungsberichte der preußischen Ingenieure aus dem Jahre 1772 auf 7 Hufen 28 (kulmische) Morgen 248 Ruten an.[3]) Heute gehört das zwischen Birkmanns-

---

die Handfeste von Schillgehnen gedenkt. Vgl. E. Z. XIV, 268 u. Cod. I, Nr. 85. Ein „Strube von dem nugen howe“ tritt in einer Braunsberger Urkunde vom April 1378 (Cod. III, Nr. 51) auf, doch dürfte dieses Neuhof mit dem bischöflichen Vorwerk nichts zu tun haben.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253; II, Nr. 40. Das seruicium und seruire der letzteren Urkunde kann wohl nur „Reiterdienst, einen Reiterdienst tun“ bedeuten.

[2]) Ein Dorf Banau existiert in der Provinz Schlesien (R. B. Breslau). Es wäre immerhin möglich, daß ein Einwanderer von dorther später Kl. Damerau erworben und es in Banau umgetauft hätte. Auf ähnliche Weise könnte der Name Kalthof entstanden sein. 2 Ortschaften Kalthof liegen in der Rheinprovinz, 2 andere in Westfalen.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 40 Anm.; Rev. priv. von 1702; E. Z. IX, 382. 388. Vgl. auch E. Z. XII, 710. Die Rev. priv. von 1702 und 1767 sowie das Verzeichnis der adlichen, köllmischen und Bauer-Dörfer vom 22. Dezember 1772 (E. Z. X, 97) führen **Kaltenhoff** unter den Bauerdörfern auf. Daß die heutige Forst Kalthof mit den 6 Hufen des Ekhard

höfen, Schillgehnen, dem Braunsberger Stadtlande und dem Behwerbach gelegene waldige Revier, dessen geradlinig verlaufende Grenzen ohne Zweifel die alten sind, zum Gute Regitten.

Die Aufteilung der Damerau bei Schillgehnen hatte das letzte Stück des bischöflichen Territoriums an der Haffküste, den Rest des Kammeramtes Braunsberg, in feste Hände gebracht, zumal auch den Braunsbergern der ihnen streitig gemachte 17 Hufen große Sumpf bei Rossen unter dem 14. Oktober 1328 von Bischof Jordan endgültig zugesprochen und verschrieben worden war.[1]) Fortan konnten Ermlands Landesherren ihre ungeteilte Sorgfalt und Aufmerksamkeit dem Gebiete widmen, das ihnen der Schiedsspruch vom 2. September 1288 im Süden der Terra Wewa, im alten Gau Pogesanien zugewiesen hatte. Südöstlich von Wormditt liegt hier zwischen Arnsdorf und Regerteln das Dorf **Sommerfeld**. Seine Anfänge reichen wohl noch in die Regierungszeit Eberhards v. Neiße zurück. Ein Konrad, genannt Korph, war zuerst mit der Anlage des Ortes betraut gewesen; aber er hatte Siedelungspflicht und Schulzenamt an Johannes Kyl verkauft, dem dann Bischof Jordan am 18. Februar 1328 den Kauf verbriefte.[2]) Von den 55 Hufen der Dorfmark bildeten $7^1/_2$ Hufen das zinsfreie Schulzengut; für jede der übrigen war nach 7 Freijahren der übliche Zins, $^1/_2$ Mark jährlich zu Martini, zu zahlen und zwar das erste Mal, d. h. zu Martini 1335,

---

von Bebirnyk und weiter mit der curia Banow identisch ist, folgt aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253, wonach Birkmannshöfen im Norden an das Gut des Nikolaus von Bebernik stößt, und aus Cod. III, Nr. 456, wonach die curia Banow mit Schilgein (Schillgehnen) und dem bischöflichen Allod Karwen grenzt. Die heutige Katasterliste gibt dem Walde Kalthof 111,23,40 ha. oder rund $6^1/_2$ Hufen.

[1]) Vgl. E. Z. XII, 631 Anm. 1.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 236. Der Name Sommerfeld ist wahrscheinlich von den Kolonisten aus ihrer deutschen Heimat mitgebracht worden. Es gibt Ortschaften dieses Namens in Oestreich ob der Ens, in Brandenburg, in Pommern und im Königreich Sachsen. Dem mitteldeutschen Dialekt nach zu urteilen, der heute noch in unserm Sommerfeld gesprochen wird, dürften die ersten Ansiedler aus dem südlichen Brandenburg oder aus Sachsen eingewandert sein. Johannes Kyl stammt jedenfalls aus Kiel.

vom Schulzen, weiterhin von den einzelnen Hufenbesitzern.[1]) Dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern standen die kleinen Gerichte samt ihren Gefällen bis 4 Solidi zu sowie ein Drittel der großen, bei denen im übrigen nach kulmischem Recht[2]) der landesherrliche Vogt das Urteil sprach. Auch ein freier Krug ward dem genannten Johannes und seinen Erben gewährleistet an der Stelle des Dorfes, die er mit Beirat des Bischofs bezw. seines Vogtes als die geeignetste dazu erfinden würde. Der Ausfertigung der Handfeste, die unter der Zustimmung des Kapitels[3]) auf Schloß Braunsberg vor sich ging, wohnten als Zeugen der Domdechant Johannes, der Kantor gleichen Namens, die Domherren Heinrich von Wugenap und Konrad von Königsberg sowie der Bistumsvogt, der Deutschordensbruder Friedrich von Liebenzelle, und der bischöfliche Kaplan Theoderich bei.

Nahezu 50 Jahre später, am 22. Mai 1376, erweiterte Heinrich III. Sorbom die Sommerfelder Gemarkung im Osten um den nach dem Dorfe Grunow (Gronau) hin gelegenen Sumpf, den er der Gemeinde zu erblichem Besitz ohne Scharwerk verlieh gegen die Verpflichtung, alljährlich zu Michaelis ein Schock junger Hühner auf das Schloß Wormditt zu liefern.[4]) In den Stürmen

---

1) »Jo(hannes) scultetus primum censum dicte ville . . . nobis tenebuntur (!) presentare, deinceps autem possessores dictorum mansorum censualium annis singulis . . . . eundem censum . . . . soluere sint astricti.« Diese Formel, die sich wörtlich oder doch dem Sinne nach schon in den Dorfhandfesten findet, die Jordan als Domprobst ausfertigen ließ, kehrt auch in der Verschreibung für Bischdorf (Cod. I, Nr. 237) wieder, der zweiten Dorfverschreibung, die Jordan als Bischof ausstellte. Ueber den Sinn der Formel vgl. E. Z. XIII, 787 mit Anm. 1 und 834 mit Anm. 2.

2) more Culmensi, wie die Urkunde hat, ist wohl gleich jure Culmensi.

3) »In cuius rei testimonium et memoriam perpetuam de consensu nostri Capituli presens scriptum fieri et sigilli nostri munimine fecimus roborari.« Nur die beiden von Bischof Jordan ausgestellten Handfesten für Sommerfeld und Bischdorf erwähnen die Zustimmung des Kapitels, die sonst bei Dorfhandfesten des bischöflichen Gebietes unerhört ist. Es war wohl übergroße Konnivenz vonseiten Jordans, daß er dem Kapitel dieses Zugeständnis machte. Die Besiegelung der Urkunden erfolgt aber auch hier durch den Bischof allein. Vgl. noch E. Z. XII, 638 mit Anm. 1.

4) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 10; Bisch. Arch. Frbg. C. 1 fol. 30.

des großen Städtekrieges ging die Ortschaft zu Grunde. Bischof Nikolaus v. Tüngen (1468—1489) fand sie von ihren Bewohnern verlassen, und über zwei Menschenalter lagen die Hufen ganz verwachsen und unbebaut da. Erst Johannes Dantiskus besetzte sie wieder mit Ansiedlern und erneuerte die alten Verschreibungen unter dem 1. Mai 1544; nur das Schulzengrundstück reduzierte er auf 4 Hufen, von denen ihr Inhaber bald darauf zunächst mit dem Schulzen von Kaschaunen und dann seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem Freien von Benern zusammen einen Reiter zu stellen hatte.[1]) Ums Jahr 1587 saßen in Sommerfeld außer dem Schulzen 15 Bauern. Ihre Zahl sank bis 1656 auf 11 herab. Freilich hatte der Landesherr inzwischen 2 Zinshufen des Dorfes in Freihufen umgewandelt und dafür 2 ehemalige Schulzenhufen in Gronau, das bischöfliches Allod geworden war, eingetauscht. Das darüber von Wenceslaus Leszczynski am 15. Mai 1648 ausgestellte Privileg gewährt dem betreffenden Freimann kulmisches Recht, befreit ihn von allen Lasten und verpflichtet ihn nur zum Reiterdienst, den er gemeinsam mit dem Schulzen von Peterswalde leisten soll. Zeitweilig scheint er aber statt dessen „Post geritten" zu sein, d. h. die Weiterbeförderung der über Sommerfeld kommenden amtlichen Schreiben und Botschaften besorgt zu haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts nennt ein Peter Kill die beiden Freihufen sein eigen; außerdem gehören ihm weitere 1½ Hufen, die vordem unbesetzt gewesen waren. Hiervon hatte er für die Hufe als einzige Abgabe jährlich 25 Mark zu entrichten.[2]) Die gleiche

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 236 Anm.; Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 118. Der Musterzettel von 1587 Redaktion A besagt (E. Z. VI, 212) ausdrücklich, daß der „Scholtz vonn Sommerfeldt und Kaßaunen sembtlich von 8 Huben 1 Dienst" zu leisten haben. Später taten dann, wie aus der Redaktion B des Musterzettels zu ersehen ist, die Schulzen von Benern und Kaschaunen gemeinsam einen Reiterdienst, während der Schulz von Sommerfeld zu diesem Behuf mit dem Freien von Benern zusammengethan wurde. Vgl. E. Z. XIV, 333. Die Erneuerung der Sommerfelder Handfeste durch Bischof Michael Radziejowski vom 9. Oktober 1686 nennt statt des Freien den Schulzen von Benern, in dessen Besitz somit die 3 Hufen daselbst inzwischen gekommen sein dürften.

[2]) Gemeint sind „geringe Mark" à 20 Groschen, von denen 1½ auf den

Last, dazu das Scharwerk, der Hühner- und Gänsezins ruhte auf den 3½ Hufen des Kruges. Dieser selbst zahlte jährlich 4 Mark.[1]) 1656 befindet er sich im Besitze eines Bürgers (von Wormditt); am 15. April 1684 wird ihm von Michael Radziejowski das alte Privileg bestätigt. Auch dem Dorfe, das durch die Ungunst der Zeiten ganz in Asche gesunken war,[2]) erneuerte Bischof Radziejowski unter dem 9. Oktober 1686 die Handfeste von 1544. Eine amtliche Vermessung aus dem Jahre 1685 hatte bei Sommerfeld nur 53 Hufen und einige Morgen vorgefunden, weshalb den Einwohnern die Abgaben für die Folge entsprechend ermäßigt wurden. Die älteste uns erhaltene ermländische Bonitierungstabelle, die aus jener Zeit stammen muß, giebt der Ortschaft gleichfalls 53 Hufen mittelmäßigen Bodens, worunter nach den Kontributionskatastern von 1772 7 Gratial- oder Gnadenhufen waren. Schon Bischof Johann Stephan Wydzga (1659—1679) hatte dieselben dem edlen Petrus Biatkowski auf 3 Generationen gegen einen Kanon von 1 Mark für die Hufe überwiesen; Adam Stanislaus Grabowski gewährte sie dann unter dem 17. Januar 1744 dem Franziskus Andreas Draz, der sie aber darauf mit Zustimmung des Bischofs an einen Johannes Heinigk auf 30 Jahre abtrat und verkaufte.[3]) Heute mißt die Gemarkung von Sommerfeld, ohne daß eine Verschiebung der Grenzen nachzuweisen wäre, 933,19,30 ha oder rund 55 Hufen.

Je weiter sich die Kolonisation von Wormditt und der Passarge entfernte und je tiefer sie in das Innere des Ermlandes an die Ufer der Alle vordrang, desto dringender machte sich allmählich das Bedürfnis nach einem neuen Mittel- und Stützpunkt für dieselbe, nach einer neuen städtischen Ansiedelung geltend. Schon Bischof Eberhard hatte in den letzten Jahren seiner

---

polnischen Floren (Gulden) und 4½ auf den Thaler gingen. Vgl. E. Z. VI, 601.

[1]) Diesen Zins hatte ihm schon die Urkunde vom 1 Mai 1544 auferlegt: 2 gute oder 4 geringe Mark.

[2]) »injuria temporum plane in pulveres redactum.«

[3]) E. Z. VI, 222; VII, 219; Rev. priv. von 1702 und 1767; Bisch. Arch. Frbg. A. Nr. 16 fol. 505; E. Z. X, 91. 728.

Regierung diese Notwendigkeit erkannt, war aber, ehe er an die Ausführung seiner Absicht gehen konnte, aufs Krankenlager geworfen worden. So blieb die Verwirklichung des Planes seinem Stellvertreter, dem damaligen Domprobst Jordan, vorbehalten, der im Auftrage Eberhards etwa ums Jahr 1325 mit Hilfe des Bistumvogtes Friedrich von Liebenzelle und unter Zustimmung des Kapitels die Gründung der Stadt **Guttstadt** im Territorium Glottau am Allefluß in die Wege leitete.[1]) Aber auch er hat das Werk noch nicht zum Abschluß gebracht. Weder als Administrator noch als Bischof ist er dazu gekommen, dem Orte die Handfeste auszustellen. Sein Nachfolger im Episkopat wurde Heinrich von Wogenap. Den Beinamen führt er vermutlich vom Gute Wogenap bei Elbing, wo seine Wiege gestanden zu haben scheint.[2]) Seit 1305 nachweislich Mitglied des ermländischen Kapitels, rückte er zwischen 1314 und 1317 in das Amt des Domkustos auf,[3]) entsagte aber noch vor dem 3. Oktober 1320 dieser Würde zu Gunsten des bisherigen Scholastikus Berthold, um wieder einfacher Domherr zu werden. Im Sommer 1328 erhielt er die durch Jordans Beförderung zum Bischof freigewordene Domprobstei;[4]) gegen Ende desselben Jahres, wahrscheinlich in den ersten Tagen des Dezember,[5]) folgte dann auf dem Wege des Kompromisses seine einstimmige Wahl zum Oberhirten der Diözese.[6]) Es wiederholten sich nun dieselben Vorgänge, die nach Jordans Wahl sich abgespielt hatten. Noch

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245; Scr. rer. Pruss I, 193.

2) Vgl. über seine Herkunft Scr. rer. Warm. I, 5. Daß Königsberg sein Geburtsort gewesen sei, ist wohl nur eine Erfindung Simon Grunaus, dem dann die späteren ermländischen Chronisten kritiklos gefolgt sind.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 180. 195.

4) Vgl. E. Z. I, 108; XIII, 873. 941 ff.

5) Jordan war am 26. November gestorben.

6) Eine Abschrift der päpstlichen Bulle, durch die Johann XXII. unter dem 30. Oktober 1329 den ermländischen Bischof Heinrich von Wogenap beauftragt, sich zu seiner Kirche zu begeben, und worin die Geschichte seiner Wahl ausführlich mitgeteilt wird, findet sich im Bullarium der Avignonesischen Päpste im Vatikanischen Archiv zu Rom tom. 36 fol. 237. Ich hoffe, die Urkunde demnächst im vierten Bande des Cod. dipl. Warm. veröffentlichen zu können.

immer weilte Erzbischof Friedrich von Riga am päpstlichen Hofe. Sein Generalvikar aber weigerte dem ermländischen Elekten die Bestätigung, wozu ihm jede Vollmacht fehle. So reiste auch Heinrich nach Avignon, um dort persönlich seine Sache vor Johann XXII. zu führen. Doch auch er mußte schließlich, da Erzbischof Friedrich sich ihm aus bestimmten Gründen versagte,[1]) Verzicht leisten. Er that es in die Hände des Bischofs Petrus von Präneste,[2]) worauf ihm der Papst die nunmehr bei der Kurie erledigte Diözese noch vor dem 4. August 1329 zusprach,[3]) ihn kurz nachher durch den genannten Bischof weihen ließ und ihn dann, mit dem apostolischen Segen versehen, unter dem 30. Oktober in sein Vaterland zurückschickte.[4]) Päpstliche Schreiben von demselben Tage forderten das Kapitel und den übrigen Klerus des Ermlandes auf, Heinrich als Bischof und Seelenhirten anzuerkennen, ihm den schuldigen Gehorsam und die gebührende Ehrfurcht nicht zu versagen und seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.[5]) Wogenaps Abreise scheint sich

---

1) Dictus uero Archiepiscopus electioni huiusmodi se opposuit et eam certis impugnauit ex causis.

2) Petrus war Kardinalbischof von Präneste oder Palestrina vom 25. Mai 1323 bis zum 30. September 1361. Vgl. Gams. Ser. episc. p. XVII.

3) Unter diesem Datum zahlt Heinrich die Gebühren seiner Ernennung an die Kurie: »Die IV. mensis Augusti recepti sunt a domino Heinrico episcopo Warmiensi soluente per manus magistri Cartoni de Sala domini pape scriptoris pro parte sui communis seruicii C floreni auri.« Vat. Arch. in Rom. Bullarium der Avignonesischen Päpste Tom. 36 fol. 545 b.

4) »Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ad predictam Warmiensem ecclesiam cum gratia nostra benedictionis accedens curam et administrationem predictas sic exercere studeas solicite, fideliter et prudenter, quod ipsa Warmiensis ecclesia gubernatori prouido et fructuoso gubernatori (!) gaudeat se commissam tuque preter retributionis eterne premium nostram et dicte sedis gratiam exinde uberius consequi. Datum Auinione III kl. Novembres pontificatus nostri anno quartodecimo.«

5) »Quocirca discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus eidem Henrico episcopo tamquam patri et pastori animarum vestrarum humiliter intendentes ac exhibentes sibi obedientiam et reuerentiam debitam et deuotam eius salubria monita et mandata suscipiatis deuote et efficaciter adimplere curetis ita quod mutuo inter vos

gleichwohl bis zum 12. November verzögert zu haben; denn von diesem Tage datiert die Indulgenzbulle Johanns XXII. für den Frauenburger Dom, durch die er alle Gläubigen ermahnt, zur Fortsetzung des Baues der Kathedrale ihr Scherflein beizutragen,[1]) und die der neue Bischof ohne Zweifel persönlich gleichsam als Unterpfand seiner ferneren segensreichen Wirksamkeit seinen Diözesanen überbracht haben dürfte. Das Weihnachtsfest des Jahres 1329 feierte Heinrich bereits in der Heimat: Am 26. Dezember vollzog er zu Frauenburg bei der Domkirche seine erste beglaubigte Amtshandlung als Landesherr, indem er der Stadt Guttstadt ihre Handfeste ausstellte.[2])

Die Ansetzung der jungen städtischen Pflanzung im alten Distrikt Glottau hatte Wilhelm, der erprobte und verdiente Lokator und Schultheiß von Wormditt, geleitet wobei ihm seine früher erworbenen Erfahrungen wohl zu statten kamen. Schon die Auswahl des Platzes macht seiner Umsicht alle Ehre. Unterhalb des Dorfes Knopen, nö. von Glottau, durchfließt die Alle ein breites sumpfiges Thal. Infolgedessen teilt sich der Fluß in zwei Arme, die sich dann später wieder vereinigen. Die dadurch gebildete Insel — eine Stelle, wie sie günstiger kaum gedacht werden kann — wählte Wilhelm zur Anlage der Stadt, die so ringsum durch die Fluten des Stromes[3]) und außerdem, insbesondere gegen Westen hin, durch hochansteigende Hügelketten

---

et ipsum spirituale possit habundare gaudium et prosperitatis optate consurgere incrementum. Alioquin sententiam, quam ipse rite tulerit in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inuiolabiliter obseruari.«

[1]) »quatinus . . . pro ipsius ecclesie prosecutione structure pias elemosinas et grata caritatis subsidia erogetis, ut per subuentionem uestram opus illud valeat consumari. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 244. Der Bau der Domkirche hat also schon früher begonnen. Vgl. dagegen Bibliotheca Warmiensis I, 31 u. E. Z. VI, 294.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. Sie ist gegeben „In die sancti Stephani prothomartiris Anno domini M°CCC° Tricesimo." Da aber der Jahresanfang im ganzen Ordenslande und auch im Ermland auf den 25. Dezember fiel, wie namentlich aus Cod. dipl. Warm. III, Nr. 604 klar hervorgeht, so haben wir das Datum aufzulösen in den 26. Dezember 1329.

[3]) Darum kann Peter von Dusburg (Scr. rer. Pruss. I. 193) sagen, die Stadt habe gelegen in medio fluminis Alle, mitten im Allefluß.

geschützt war. Wie es gleich anfangs bestimmt und ausgemacht worden war, verbriefte die Urkunde vom 26. Dezember 1329 der Stadt Guthinstadt das kulmische Recht und gewährleistete ihren Einwohnern 70 Ackerhufen. Hiervon erhielt Wilhelm der Schulze für sich und seinen Nachfahren als Entgeld für seine Mühewaltung den zehnten Teil, also 7 Hufen, zu ewig freiem Besitz. Der Pfarrkirche aber und dem jeweiligen Pfarrer wurden 4 von jeder Last und Abgabe befreite Hufen zugestanden und bewilligt. Da die Zeit der Zinsfreiheit, die der Landesherr den übrigen Hufen bei der Gründung des Ortes für mehrere Jahre ganz, für mehrere zur Hälfte zugesichert hatte,[1]) bereits verstrichen war, so mußte jede fortan jährlich zum Feste des hl. Martinus $^{1}/_{2}$ Mark gebräuchlicher Münze an den bischöflichen Tisch abführen. Außerdem ward den Hufenbesitzern zu Gärten und Scheunen noch besonders 1 Freihufe gewährt, und auch dem Schulzen Wilhelm und seinen rechten Erben verlieh Bischof Heinrich aus besonderer Gnade 2 weitere Freihufen. Diese zogen sich außerhalb, d. h. jenseits des bischöflichen Roßgartens von einem Grenzmal neben einer Erle, die am rechten Ufer der Alle stand, stromaufwärts nach Süden. Doch blieben die Wiesen (in unmittelbarer Nähe des Flusses) davon ausgeschlossen. Den Nordostpunkt markierte eine gekennzeichnete Eiche, die Südostecke ein Grenzhügel neben dem Wege, der nach Warthberg (Wartenburg) führte.[2]) Dazwischen verlief der Grenzzug nach dem Lineal. Der sich im Norden daranschließende Acker aber gegen die Stadt hin sollte der Gemeinde zur Anlage von Gärten gehören.[3]) Auch er maß, wie uns der amtliche Bericht des Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 belehrt, „2 Hufen, Sprintborn genannt, so

---

[1]) »taliter quod in quibusdam omnimodam a solucione census libertatem habuerunt, in quibusdam autem annis tantum dimidium censum persoluerunt.«

[2]) Es ist offenbar die Straße, die noch heute von Guttstadt am rechten Ufer der Alle über Klingerswalde, Eschenau, Gradtken, Tollack, Jadden nach Altwartenburg läuft, in dessen Nähe damals die Stadt Warthberg lag.

[3]) Ita quod ager ex ista parte graniciarum versus civitatem ad eandem pro ortis fiendis debeant pertinere.

jetzt Lindenbrun heißen, und sind den Bürgern zu Garten gegeben, wovon auch zur Kirche einer gehörig." Daß diese 2 Hufen nicht etwa identisch sind mit jener 1 Freihufe, die die Stadthandfeste den Bürgern zu Gärten und Scheunen zusprach, geht gleichfalls aus dem angezogenen Bericht hervor, da dieser fortfährt: „Dito noch eine Hufe zur Stadt gegeben, zu Scheunen und Garten zu machen, in welcher die Kirche und Hospital auch Geköch-Bete haben." [1]) Lindenbrunnen heißt noch heute die kleine vor kurzem parzellierte Besitzung, die sich im Anschluß an die Guttstädter Vorstadt Hausberg längs dem rechten Ufer der Alle nach Süden zieht,[2]) und ihre unmittelbare Fortsetzung bilden mithin die beiden Freihufen, die die Gründungsurkunde hier dem Schulzen Wilhelm und seinen Erben überließ. Weiter bestimmte sie ihnen in der Heide um den Kyrsinfluß eine freie 10 Morgen große Wiese zu beiden Seiten des genannten Baches. Gegenwärtig führt dieser die Bezeichnung „das schwarze Fließ." Den früheren Namen gab ihm der Kirsyn (Kerscher-) See beim jetzigen Dorfe Kerschen, den er durchströmt, um dann die Stolzhagener Mühle zu treiben[3]) und mitten durch den prächtigen Wichertshofer Forst der Alle zuzueilen, die er unterhalb Guttstadt zwischen Kossen und Schmolainen erreicht.

Südlich vom Unterlaufe des Schwarzfließes dehnt sich der Guttstädter Stadtwald aus. 40 Hufen überträgt die Handfeste den Bürgern in der mit Nadelholz bestandenen sumpfigen Niederung jenseits der Alle gegen die Wildnis hin[4]) zu gemeinem Nutzen und frei von allen sonst dem Landesherrn zustehenden Diensten, damit die junge Pflanzung desto kräftiger sich entwickele und fröhlich wachse und gedeihe. Im Norden berührten die Hufen den Scheidewall des Gutes Prolitten (Schmolainen), im

---

[1]) E. Z. X, 682.

[2]) Nach der gütigen Mitteilung des Herrn Katasterkontrolleurs und Steuerinspektors Wenzel aus Heilsberg, dem ich auch sonst einige Aufschlüsse verdanke, mißt Lindenbrunnen zusammen rund 26 ha.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 450.

[4]) »in Borra ex illa parte Alne versus solitudinem.« Borra bedeutet einen mit Gestrüpp bewachsenen Thalgrund, in dem Wasser steht; dann auch den Nadelwald, den Wald.

Westen stiegen sie die Alle aufwärts bis zu den sprudelnden Quellen, die sich mit ihr vereinigten,[1]) im Süden grenzten sie an die eine Hälfte des Besitztums der Preußen Curnothin, Santhop und Akystir (das spätere Gut Nakistern oder Akistern.[2]) Das Ackerland aber, das sich etwa dort vorfinden und zu einer neuen Siedelung taugen würde, sowie die Wiesen behielt sich die Landesherrschaft vor. Im Osten ging der Guttstädter Wald nach späteren Nachrichten bis zur Gemarkung des Dorfes Schönwiese und bis zur bischöflichen (Wichertshofer) Heide. Noch 1772 besteht er „in 40 Hufen Fichten und Tannen," dazu „1½ Hufen Wald, welcher vertauschet mit einer Wiese von Ihr Bischöflichen Gnaden."[3]) Gemeint ist vermutlich die 10 Morgen fassende ehemalige Schulzenwiese am Kyrsinbach, die dadurch wieder an den bischöflichen Tisch zurückfiel.[4])

Rund 115 Hufen gehörten somit seit alters zum Weichbilde von Guttstadt. Davon lagen, wie wir eben sahen, etwa 44 Hufen am rechten Ufer der Alle, während der eigentliche Ackerplan, die 59 Zinshufen, die 7 Schulzen- und die 4 Pfarrhufen vom linken Ufer des Flusses nach Westen zogen. Auch die 1 Freihufe für Gärten und Scheunen werden wir auf dieser Seite zu suchen haben. Im ganzen Bereiche des städtischen Gebietes besaß der Erbschulze das Richteramt dergestalt, daß er von allen Ausschreitungen und Verbrechen, die der hohen oder Blutsgerichtsbarkeit unterstanden, gleichviel ob sie von Einheimischen oder Auswärtigen, von Bürgern oder Zugewanderten, von Deutschen oder Preußen begangen wurden, ⅓ der Strafgefälle erhielt, wo

---

[1]) »flumen Alnam ascendendo usque ad fontes scaturientes, qui fluunt in Alnam.« Es sind die Wasserläufe, die etwa 1 Kilometer nördlich von Althoff vereinigt in die Alle fallen.

[2]) »ad granicias pruthenorum Curnothin, Santhop et Akystir in medio graniciarum predictorum camporum.« Vgl. auch Cod. dipl. Warm. III, Nr. 22 und E. Z. XIII, 420 ff.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 76; III, Nr. 22; E. Z. X, 684.

[4]) Es bezieht sich auf diesen Tausch wahrscheinlich das in der Rev. priv. von 1767 unter Guttstadt angeführte »privilegium septimum super prato in Guttenstadt ab Adamo Stanislao anno 1751 feria secunda ante sanctum Martinum (Montag, den 8. November) concessum.« Auch heute noch hält der Guttstädter Stadtwald c. 707 ha. oder 41½ Hufen.

gegen die beiden andern Drittel dem Landesherrn zufielen; doch mußte der Schulz, falls es sich um Preußen handelte, den Missetäter auf frischer Tat oder auf der Flucht überrascht und festgenommen haben. Gelang es zugereisten Deutschen, die innerhalb des Stadtgebietes einen Frevel verübt hatten, zu entfliehen, so blieb dem Schulzen, gesetzt die Sache kam überhaupt zur Erledigung,[1]) der dritte Pfennig unverkürzt. Hatten aber Preußen des Bistums sich gegenseitig Übles zugefügt und waren darauf entwischt, so ging der Schultheiß, wo immer die Uebeltäter bleiben mochten, leer aus. Das Gleiche widerfuhr ihm, sofern bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und ermländischen Preußen die Beteiligten das Weite fanden. Nur wenn es ihm glückte, die Schuldigen zu fassen, wurde ihm sein Drittel ausgezahlt. Die kleinen Gerichtsbußen bis 4 Solidi einschließlich gewährte des Bischofs besondere Huld[2]) dem Schulzen Wilhelm und seinen Nachfolgern ohne jeden Abzug.

Im Gegensatz zu den Handfesten der übrigen ermländischen Städte mit kulmischem Recht, die den Erbschulzen schlechtweg ein Drittel von den Strafgefällen der großen Gerichte über Deutsche sowohl als über Preußen zusprechen, macht das Guttstädter Privileg diese Vergünstigung, soweit Stammpreußen dabei in Frage kamen, von der Ergreifung und Einlieferung des Schuldigen durch den Schulzen abhängig. Doch was hier ausdrücklich hervorgehoben wird, war ohne Zweifel eine allgemeine Einschränkung, die für alle Städte galt, auch für jene, in deren Verfassungsurkunden nichts darüber verlautbarte. Uebrigens deutet dies auch die Mehlsacker Handfeste an, die dem Schulzen seinen Anteil an den Strafgeldern der großen Gerichte hauptsächlich zugesteht, um ihn anzuspornen, eifrig auf Verbrecher und Uebeltäter, deutsche wie preußische, auswärtige wie einheimische zu fahnden und sie festzunehmen.[3]) Die Festnahme war eben bei

[1]) Das will wohl das interueniente concordia der Guttstädter Handfeste besagen.

[2]) de speciali nostra conniuencia Das Jurisdiktionsrecht mit seinen Einkünften war eben ein Regal und seine Verleihung immer ein Gnadenakt des Landesherrn.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 163. Vgl. E. Z. XIII, 758.

den Preußen das Entscheidende. Dort wo sie ergriffen wurden, wurden sie abgeurteilt, und der Schultheiß, der sie dingfest machte, hatte Anspruch auf den gesetzlichen Lohn. Anders bei den Deutschen. Bei ihnen war die Stadt, wo sie die Missetat verübt hatten, maßgebend. Hierhin wahrscheinlich wurden sie, sobald man ihrer habhaft geworden war, zurückgeführt, hier vor Gericht gestellt und der verdienten Strafe überantwortet, die, sofern sie in Geld bestand, zu einem Drittel dem dortigen Schulzen zufiel. Nur wenn sich Deutsche an Preußen vergingen, wurden sie diesen gleich behandelt, und der Schulz, der sie einlieferte, erhielt ein Drittel ihrer Buße. Die Händel der Preußen unter einander sowie die Zwistigkeiten zwischen Preußen und Deutschen richtete in den Städten samt und sonders der landesherrliche Vogt:[1]) er präsidierte der betreffenden Gerichtsverhandlung, er fällte und vollstreckte das Urteil. Die Strafen bis 4 Solidi freilich bezog auch in diesem Falle ungeschmälert der Schultheiß.

Es war selbstverständlich, daß Guttstadt, sobald sein Gemeinwesen sich einigermaßen konsolidiert hatte, an die Errichtung jener für die deutschen Städte des Mittelalters so charakteristischen Verkaufsstellen von Obrigkeitswegen, an die Erbauung von Fleisch- und Brotbänken, von Schuster- und Krämerbuden, an die Aufführung eines Kaufhauses[2]) und einer Badestube gehen würde. Der daraus und aus ähnlichen Einrichtungen fließende Zins sollte nach der Bestimmung der Handfeste vom 26. Dezember 1329 zu gleichen Teilen dem Bischof, dem Schulzen und den Bürgern, also der Gemeinde zukommen; an die Landesherrschaft allein aber sollten von jedem ganzen Hausgrundstück jährlich zu Martini als Rekognitionszins 6 preußische Pfennige gezahlt werden. Der Schultheiß erhielt innerhalb der städtischen Gemarkung den Vogelfang und die Jagd auf Kleinwild, d. h. auf Hasen und Füchse. Dazu gewährte Wogenap ihm und den Stadtbewohnern aus besonderer Gnade Fischereirecht im Allefluß mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft. Nur die Mühlen und

---

[1]) Vgl. darüber E. Z. XIV, 189 mit Anm. 3.

[2]) Die Guttstädter Handfeste spricht von einem maccatorium. Das dürfte aber nur ein Schreibfehler für mercatorium sein.

Mühlenstätten sowie alle Schätze des Bodens, die Erträgnisse des Bergbaues nämlich, oder wie immer sie heißen mochten, behielt der Bischof sich und seiner Kirche im ganzen Stadtgebiete vor. Ausgenommen hiervon waren natürlich die Früchte des Ackerbaues, und was sonst dem gemeinen Nutzen diente.[1]) Ein freier Wochenmarkt verstand sich als Grundlage alles Handels und Verkehrs, die ja vor allem das Wesen einer Stadt ausmachten, von selbst; doch scheint eine endgiltige Regelung der Marktfrage erst durch Johann Stephan Wydzga am 30. Mai 1664 erfolgt zu sein.[2])

Mit dem Bischof Heinrich hing auch das ermländische Kapitel sein Siegel an die Urkunde, die die junge Pflanzung in der alten Landschaft Glottau zur Stadt erhob. Zugleich setzten der Ordensbruder und Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle, sein Kumpan Johannes von Rynkenburg, die Vasallen Konrad Wendepfaffe sowie Nicolaus und Alexander, die Söhne des Ritters Alexander (von Regerteln), ferner Johannes Dobrin und der Wormditter Bürger Konrad von Welin ihre Namen als Zeugen unter das Rechtsinstrument, dessen von dem bischöflichen Notar Johannes ausgefertigtes Original auf Pergament noch heute im Ratsarchiv zu Guttstadt aufbewahrt wird. Das Siegel des Bischofs ist im Laufe der Zeit abgefallen und verloren gegangen, nur das rot-grüne Seidenband, woran es gehangen, spricht für sein einstiges Vorhandensein; das kreisrunde Siegel des Domkapitels aber hat die Jahrhunderte überdauert. Es stellt die Gottesmutter dar, die mit dem Kinde im linken Arm auf einer Burgmauer sitzt, ringsum von Sternen umgeben. Am Rande läuft in gothischen Majuskeln die Umschrift: S.[igillum] Capituli Eclesie Warmiensis.[3])

---

[1]) »Nobis et ecclesie nostre molendina et ipsorum loca atque omnia lucra terre, minere videlicet aut quouis alio nomine censeantur, preter agriculturas et alios communes vsus infra ciuitatis limites integre reseruamus.«

[2]) Die Rev. priv. von 1767 führt unter den von Guttstadt beigebrachten Privilegien auch ein solches des Bischofs Joannis Stephani Wydżga auf pro variis nundinis die 30ma Maii anno 1664.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. Ein Teil der Zeugen, die die Handfeste von Guttstadt unterschrieben haben, ist vielleicht nicht mehr bei deren Aus-

Ein namhafter Forscher hat in geistreicher Weise unter Guthinstadt mit **Gotenstadt** zu erklären versucht. Scharfsinnig führt er, gestützt auf Etymologie und Analogie, aus, daß die **Alle** der **Guttalus** des Plinius (Nat. hist. IV, 14), d. h. der **Fluß der Guttonen**, der Goten sei. Wie im skandinavischen Gotenlande am dortigen Gotenflusse, d. i. an der Götaelf eine Gotenburg, d. i. Götaborg liege, so habe auch in Preußen, wo in der Tat bis zum Beginn der großen Völkerwanderung, d. h. etwa bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. Goten saßen, am Gotenflusse, d. h. an der Alle, die Gotenstadt, eben unter Guthinstat, nicht gefehlt.[1]) Doch die Etymologie ist ein schlüpfriges Feld, auf dem der, der es anbaut, trotz der größten Vorsicht nur zu leicht ausgleitet, und auch Analogieschlüsse sind trügerisch. Wohl wäre es denkbar, daß ein Teil der Goten, die einst in der Guttstädter Gegend gewohnt haben mögen, den Vorstoß ihres Stammes gegen die untere Donau nicht mitgemacht, sondern sich den von Osten her in das Memel- und Weichselgebiet eindringenden Völkerschaften, d. h. den späteren Preußen, unterworfen hätten. Dann aber sind sie sicher im Verlaufe weniger Generationen mit ihren Herren in eins verschmolzen, ohne eine Spur ihrer früheren Sitte, Auffassung und Sprache zu hinterlassen. Es ist mehr als unwahrscheinlich, es ist geradezu unmöglich, daß sich unter den damaligen Verhältnissen, wo die Völker noch immer ein halbes Nomadenleben führten, der Namen Gotenstadt durch die ganze Preußenzeit bis ins 14. Jahrhundert hinüber gerettet haben sollte, ganz abgesehen davon, daß von Städten weder bei den Goten noch bei den Preußen die Rede sein kann, wie denn auch das zum Vergleich herangezogene schwedische Göteborg erst durch Gustav Adolf an der Mündung der Götaelf angelegt und mit holländischen Ansiedlern besetzt wurde.[2]) Soviel jedenfalls steht fest, daß die deutschen Gründer von Guttstadt an alles andere eher denn an

---

fertigung zugegen gewesen. Darauf scheint der Vermerk »presentibus illo tempore« hinzudeuten, der sich wohl auf die Zeit der Gründung der Stadt bezieht.

[1]) E. Z. I, 22; Lohmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen I, 7. 8.

[2]) Vgl. Lohmeyer a. a. O. I, 34 und Guthe-Wagner, Handbuch der Geographie II, 346.

einen Zusammenhang ihrer Kolonie mit einem alten Gotenorte dachten, da schon unter dem 13. Mai 1336 für diese in einer amtlichen Urkunde die Bezeichnung bona civitas, gute Stadt, gebraucht wird.[1]) Gleichwohl dürfte auch dies ein leicht erklärliches Mißverständnis sein[2]) und der Name unseres Städtchens, das jedenfalls um eine alte Heidenburg erwuchs, auf das Altpreußische zurückgehen. Gudde bedeutet hier der Busch, das Gebüsch. Guddestadt wäre also, wofür auch das Stadtwappen sprechen würde, die Buschstadt, die Stadt mitten in der Wildnis, die damals gewiß nach allen Seiten sich ausdehnte, wie sie noch heute gegen Osten hin im Guttstädter Walde und im Wichertshofer Forst meilenweit die Gegend überzieht. Vielleicht auch steht Gutinstadt mit der alten Landschaft Gudicus in irgend welcher Beziehung. Zwar können wir diese nur für den westlichen Teil des Kreises Allenstein, für die heutigen Kirchspiele Dietrichswalde, Alt-Schöneberg, Neukokendorf und Johnkendorf nachweisen;[3]) dies schließt aber nicht aus, daß sie in Wirklichkeit weiter nach Norden gereicht und noch das südliche Stück des Kreises Heilsberg, das ehemalige Territorium Glottau, in sich begriffen habe. Nach Gudicus mag dann Guttstadt benannt worden sein.[4])

Wird so der Name der Stadt vielleicht aus dem Altpreußischen herzuleiten und zu erklären sein, ihre Bevölkerung war jedenfalls ausschließlich deutsch. Und zwar waren es aller Wahrscheinlichkeit nach Mitteldeutsche aus der Breslauer Gegend, Bekannte und Landsleute des Lokators Wilhelm, die die neue städtische Pflanzung an der Alle ansetzten. Darauf weist auch

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 275.

[2]) Ebenso mißlich freilich ist es, wenn Bender E. Z. I, 23 Anm. 1 erklärt, etymologisch könne Guttstadt (Guthinstad) nicht mit gut (alt got, guot, guat auch cot, cuot, cuat) zusammenhängen, sondern nur mit Gothen (im gothischen Guthans, im hochdeutschen guti, gudi). Auf die Schreibweise der Namen in unsern Urkunden ist überhaupt wenig zu geben, und eine so feine etymologische Unterscheidung darauf zu gründen, wie es Bender thut, geht doch nicht an.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 53. 64. 68. 108. 159. 179. 180. 186. 187.

[4]) Uebrigens giebt es mit Gud u. Guden, mit Gut, Guten, Gutt, Gutten zusammengesetzte Ortschaftsnamen in allen Teilen Deutschlands. Hier mag das „Gutt" auf das lateinische gutta, der Tropfen, das Wasser, zurückgehen.

das sogenannte Breslauisch hin, jener mitteldeutsche Volksdialekt, der von jeher in Guttstadt gesprochen worden ist. — Die landesherrliche Burg, die dem Orte nicht fehlen durfte, lag an der Südostecke der Stadt in unmittelbarer Nähe der Kirche und wurde später in den Gebäudekomplex des Kollegiatstiftes zum heiligen Erlöser hineingezogen. Der bischöfliche Roßgarten, den bereits die Handfeste von 1329 erwähnt, war ohne Zweifel für ihre Bedürfnisse eingerichtet, sodaß sie wenigstens gleichzeitig mit dem städtischen Gemeinwesen entstanden sein muß. Ausdrücklich wird des Schlosses, des Castrum Gutstad zum ersten Mal in einer Urkunde vom 8. Dezember 1346 gedacht.[1]) Doch äußerst selten haben Ermlands Bischöfe hier vorübergehend Aufenthalt genommen. Ab und zu kamen in den ersten Jahrzehnten für einige Tage ihre Vögte dorthin, so Ende April 1339 Heinrich von Lutir, Anfang Dezember 1346 Bruno von Lutir und im September 1357 Bricke, Vogt zu Pogezanien.[2]) Ein volles Menschenalter sollte vergehen, ehe Guttstadt einen seiner Landesherrn in seinen Mauern begrüßen durfte: in der letzten Maiwoche des Jahres 1362 hielt Johann II. Stryprock als der erste, soviel wir wissen, daselbst seinen feierlichen Einzug. Sein Nachfolger Heinrich III. Sorbom hat in den Jahren 1379, 1383 und 1396 die Stadt besucht, Heinrich IV. weilte am 18. Februar 1410, Johann III. Abezier am 29. und 30. August 1420 auf dem dortigen Schlosse.[3]) Sonst gebot hier an des Landesherrn Statt der Burggraf, der wohl anfänglich den Titel Kastellan führte. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts tritt uns ein Heinrich als Kastellanus in Guthinstad entgegen.[4]) Burggrafen des bischöflichen Schlosses Gutenstad werden zum 12. Juni 1393, zum 6. Oktober 1398, zum 18. Dezember 1405 und weiterhin erwähnt. Die Rechte und

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 77. Die günstige Lage inmitten des Allestromes macht es wahrscheinlich, daß die Burg schon zur Preußenzeit bestanden hat und durch die Bischöfe nur weiter ausgebaut und stärker befestigt wurde.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 295; II, Nr. 77. 258.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 328; III, Nr. 72. 149. 314. 455. 563. 564.

[4]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 237. Ist der Kastellan der spätere Burggraf, so kann dieser nicht identisch sein mit dem altpreußischen Kämmerer, da ein bischöflicher Kämmerer zur Gutinstad noch 1382 vorkommt. Cod. III. Nr. 133. Vgl. dagegen E. Z. IX, 574. 581. 584.

Pflichten solcher Burggrafen hat uns in anschaulicher und drastischer Weise der Verfasser der Ordinancia castri Heylsbergk, vermutlich selbst ein Burggraf, geschildert. Ihr Einfluß und ihre Befugnisse beschränkten sich aber nicht auf die Burg allein, sondern gingen über das ganze Kammeramt, und vor allem unterstanden die dort liegenden bischöflichen Allode ihrer besonderen Aufsicht.[1])

Zum Jurisdiktionsbezirke des Schlosses in Guttstadt gehörte noch ein kleines Gebiet am rechten Alleufer, der Stadt gerade gegenüber, wahrscheinlich jener obengenannte bischöfliche Roßgarten, der wohl von vornherein der Gerichtsbarkeit des städtischen Erbschulzen entzogen ward. Nach und nach siedelten sich hier auf Schloßgrund mit bischöflicher Erlaubnis verschiedene Leute an, und es erwuchs so, begünstigt durch die Lage, allmählich eine eigene Gemeinde, die Guttstäder Vorstadt Hausberg,[2]) deren Vereinigung mit Guttstadt wohl demnächst erfolgen dürfte. Sie umfaßt ein Areal von 2,91,30 ha. oder rund 11 preußischen Morgen.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein saßen die Burggrafen des Kammeramtes Guttstadt auf „des Bischoffes Hauß", d. h. dem Schlosse, neben dem „Thumb" und der „Thum Kirche." Weil aber dasselbe, so vermerkt das summarische Verzeichnis von 1656, „anitzo bawfällig, inwendig eingefallen, zum theil eingegangen und nicht zu brauchen,[3]) darzu kein Burggraf gehalten wirdt.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270. 336. 418; Scr. rer. Warm. I, 322 ff. mit Anm. 22.

[2]) Den Namen Haußberg für das Schloßgebiet am rechten Alleufer habe ich seit dem 30. Juli 1670 nachweisen können. Damals verschreibt Bischof Wydzga ein Stück Grund und Boden daselbst zur Anlage eines Häuschens: »certam particulam fundi arcensis jurisdictione Haußberg pro exstruenda domuncula«. Gleiche Verschreibungen existieren vom Bistumsadministrator Franz Kasimir Zorawski (1697—1699. E. Z. III, 335), von Radziejowski (23. August 1681) und von Grabowski für Joseph Rohman (3. Juli 1762). S. darüber die Rev. priv. von 1702 unter Guttstadt. Einen Vorstädter (foris civitatem) mit Namen Paulus erwähnt schon das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611 (Scr. rer. Warm. I, 260). Er scheint um die Wende des 14. Jahrhunderts gelebt zu haben.

[3]) Es waren ohne Zweifel noch die Folgen der schwedischen Ueberrumpelung vom 29. Juli 1626, bei der das Kollegiatstift und das Haus des Burggrafen, d. h. das Schloß, vollständig ausgeraubt und demoliert worden

Also ist die Verwaltung des **Ambts** beym Schreiber oder Bur-mann **Ludowig von Behren**, welcher zu Schmolainen sich aufhalten thut, daselbst commandiret und die Wirtschaft verwaltet." Und obwohl Bischof Johann Stephan Wydzga 1666 das verfallene und verödete Schloß in Guttstadt wieder aufbaute, blieb Schmolainen fortan der Sitz der Guttstädter Burggrafen, deren Reihe im Jahre 1772 ein Herr v. **Rutkowski** schloß.

Der landesherrlichen **Mühle** in Guttstadt, deren Anlage gleichfalls mit der Gründung der Stadt zusammenfallen dürfte, geschieht bereits am 28. April 1339 Erwähnung. Damals — es ist die Zeit der Sedisvakanz — verschreibt Bruder Heinrich **von Lutir**, der Vogt des Ermlandes, während seiner gelegentlichen Anwesenheit an Ort und Stelle nach reiflicher Erwägung und eingeholter Genehmigung[2]) dem ehrenwerten Manne, dem Müller **Bicken** und seinen rechten gesetzmäßigen Erben den halben Sumpf unterhalb der Mühle Guthinstad mit *allem Nutzen*, Nießbrauch und Ertrag nach Erbrecht für alle Zukunft unter der Bedingung, daß er die Hälfte dessen, was er in dem Sumpf erarbeiten oder aus ihm gewinnen würde, dem Herrn Bischof abgäbe.[3]) Durch die Regulierung der Alle schufen Bicken und seine Nachfolger den unbrauchbaren Sumpf allmählich in nutzbringendes Wiesenland, die heutigen Domwiesen, um. Das ursprüngliche Flußbett, die jetzige kleine oder tote Alle, wurde abgegraben und dem Strome von der sogenannten Steinschleuse bis zur Stadt und durch diese hindurch künstlich die Richtung gewiesen, die er seitdem beibehalten hat. Der veränderte Flußlauf machte aber die Verlegung der Mühle *notwendig*. Den Platz bei der „Glottauer Brücke", wo sie vordem gestanden, vertauschte sie vermutlich um die Wende des 14. Jahrhunderts mit der heutigen Stelle.[4]) Seit alters besaß die Guttstädter Mühle

---

waren: »Succus solum Collegium et Burggrabii domum funditus diripuit et expilavit«. E. Z. X, 632. 643.

[1]) E. Z. VII, 233. 235; X, 53; Scr. rer. Warm. II, 570.

[2]) »accedente consilio et consensu,« wobei wohl **capituli** ergänzt werden muß.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 295.

[4]) Vgl. hierzu die „Nachrichten über unsere Heimat" von Rektor Walter im **Alle-Boten** (Guttstädter Zeitung) Jahrgang 1886 Nr. 70. Die Zeit der

das Staurecht, wie wir aus einer Urkunde vom 21. Juli 1407 ersehen; denn hier, wo es sich um Ackerland an der Alle oberhalb der Stadt handelt, bleibt „das Recht der Bestauung von der Mühle zur Guttstadt wegen an der Niederung an der Alle,“ ohne daß irgend ein Schaden, der den Aeckern dadurch geschieht, vom Bischof ersetzt werden darf, ausdrücklich vorbehalten. Daß „des Amtes Mühle mit 5 Gängen unterschlägig, so in der Stadt Ringmauer liegt“, der Herrschaft nicht unbedeutende Einkünfte lieferte, zeigt die Aufstellung für 1655. Darnach brachte sie in jenem Jahre 1965 Floren 10 Groschen, „wovon des Müllers 1/8 part schon abgezogen. So muß der Müller dazu mesten 18 Schwein oder anstatt derselben zahlen vor das stück à 5 Reichsthaler = 405 Floren.“ Mit der Mahlmühle verbunden war jedenfalls die Schneidemühle. Auch eine Lohmühle lag bei der Stadt. Sie trug 1655 nach des bischöflichen Oeconomi Rechnung 16 Floren; dagegen gab die Walkmühle, die die Tuchmacher unterhielten, um dieselbe Zeit jährlich nur 2 Floren.[1]) Heute befindet sich Mahl- und Schneidemühle in Privatbesitz, die Lohmühle ist verschwunden, und auch die Walkmühle, die noch 1772 von 35 Tuchmachern benutzt wurde,[2]) hat längst ihre Tätigkeit eingestellt. An ihrer Stelle, etwa eine halbe Meile östlich von der Stadt, rings umgeben von prächtigem Walde, erhebt sich an dem Bächlein, dessen Wasser einst die Räder der Mühle trieben, und dessen schönes breites Thal hier weithin dem Blicke sich öffnet, ein Vergnügungs-Etablissement, das noch den Namen der Walkmühle bewahrt, von der selbst keine Spur mehr vorhanden ist.

Wilhelm, der Lokator und erste Schultheiß von Guttstadt, muß bald nach der Ausstellung der Stadthandfeste gestorben sein oder sein Amt aufgegeben haben: seit dem Ende des Jahres 1337 erscheint ein Bartus (Bartho-Bartholomäus) in den Urkunden als Schultheiß der Stadt.[3]) Ob er ein Sohn Wilhelms gewesen

---

Verlegung der Mühle ergiebt sich aus Cod. III, Nr. 433, worin von einer neuen Mühle die Rede ist, die bei Guttstadt angelegt sei.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 433; E. Z. VII, 235.

[2]) E. Z. X, 683.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 287: »Bartus Scultetus in bona Civi-

ist oder die Scholtisei durch Kauf erworben hat, wissen wir nicht. Auch über seine Rechtsnachfolger schweigen die Quellen. Nur soviel erfahren wir, daß das Erbschulzenamt sich in Guttstadt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts behauptete. Erst unter dem 16. Dezember 1598 wurde es vom Kardinal Andreas Bathory dem Rate übertragen.[1]) Im übrigen entwickelte sich das städtische Gemeinwesen ganz in der durch das kulmische Recht gewiesenen Richtung. Bürgermeister und Ratmannen waren hier wie überall das Organ der Regierung und Verwaltung. Sie treten uns in ihrer Tätigkeit zum ersten Mal in den letzten siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts entgegen. Damals wurden auf Gebot des Bischofs die Hufen vor der Stadt „dorch guter eyntracht wylle“ der Herren (des Kollegiatstiftes) und der Stadt und auch der Hüfner „enczwey geteylt von vnbeqwemekeyt wegn, wen ze da den hubeneren vngelegen woren.“ Dabei gab der Rat den „Tumherren“ 20 scharwerksfreie Morgen über ihre 4 (Pfarr-) Hufen; doch hatten sie dem Landesherrn davon den gebührenden Zins zu zahlen. Und um deswegen bekamen sie die 20 Morgen frei, daß sie „wichen“, d. h. mit der Verlegung ihres Ackerplanes sich einverstanden erklärten, gleich ihren Nachbarn. „Der Hof, den die wieder kauften von Kalkstein mit den 2 Hufen, sollte der Stadt davon dienen gleich einem andern Gärtner.“ „Deze geschicht“, so schließt die Vereinbarung, „yst geschen by des burgermeysters gecziten Nyckel Smyger, dem got genode,

tato«. Noch zum 21. März 1340 (Cod. I, Nr. 303) wird er als solcher genannt. Dazwischen freilich kommt am 28. April 1339 ein Ulricus als scultetus in Guthinstad vor. Doch ist in der betreffenden Urkunde (Cod. I, Nr. 295) die Zeugenreihe jedenfalls verstümmelt. Hinter Ulricus dürfte hier der Name Bartus ausgefallen sein, wie schon der Plural honesti viri andeutet. Die Stelle hat im Original wohl gelautet: »Huius rei testes sunt honesti viri Ulricus, Bartus, scultetus in Guthinstad et alii quamplures fidedigni«. Am 25. April 1342 ist Wilhelm, der erste Schultheiß von Guttstadt sicher tot. Cod. dipl. Warm. II. Nr. 15.

[1]) Die Revisio priv. von 1767 führt unter den Guttstädter Privilegien an zweiter Stelle dasjenige des Kardinals Bathory auf »super Sculteria ad Senatum Guttstadiensem translatum (!) 16. Decembris anno 1598 datum.« Das Guttstädter Anniversarienbuch nennt den Stadtschulzen Bartholomäus Wille, der allem Anscheine nach der Mitte des 15 Jahrhunderts angehört. Scr. rer. Warm. I, 271.

Mathias Dorynk vnd Lemken vnd ander erbaren lütin, dy czu den gecziten an dem Rote woren, anno domini 1379.[1])

17 Jahre später gerieten Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Guttstadt mit dem genannten Kollegiatstift zum heiligen Erlöser und allen Heiligen in einen Streit wegen der Grenze zwischen dem Kollegiatgrundstück und städtischem Grund und Boden. Die Bürger wandten sich beschwerdeführend an den Bischof mit der Behauptung, das Stift schiebe widerrechtlich die Scheidelinie zu weit vor, während das Stiftskapitel offen das Gegenteil versicherte.[2]) Am 8. Dezember 1396 erfolgte dieserhalb, nach eingehender Lokalbesichtigung, an Ort und Stelle die landesherrliche Entscheidung, bei der sich beide Parteien widerstandslos beruhigten.[3]) Darnach begann die Grenze auf der oberen Seite des Kollegiums, d. h. auf der Westseite, am äußersten und letzten Ende der Kirche und zog von hier geradeaus gegen und bis an den Allestrom zwischen den äußersten Ziegelreihen der Mauer des Stiftes und dem Fundamente eines Turms, dessen Bau man daselbst begonnen hatte.[4]) Auf der unteren Seite verlief sie vom äußersten Ende des Chores der Kirche gegen den Fluß an der rechten Längsseite eines Mälzhauses bis zum Beginne eines Grabens und weiter in diesem Graben geradlinig bis zur Alle. Nur die Sakristei, die sich auf dieser Seite dem Kirchengebäude anschmiegte, blieb Eigentum der Kirche und gehörte nicht zur Kurie der Stiftsherren daselbst. Zugleich durften diese zwischen dem Hause des Bischofs (d. h. dem Schlosse), das hier innerhalb der Umfassungsmauer des Kollegiums stand, und der Wohnung des

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 65. Der Ratmann Mathias Dorynk ist später zu der Würde eines Bürgermeisters aufgestiegen. Vgl. darüber Scr. rer. Warm. I, 255.

[2]) »Ciuibus querulose affirmantibus, ipsum Capitulum limites et veros terminos Collegii excedere eodemque Capitulo econtra aperte contrarium asserente.«

[3]) »Quamquidem finium et terminorum distinccionem et limitacionem eedem partes . . . concorditer et expresse viuis vocibus ratificarunt et penitus approbarunt nullo unquam tempore . . . . uerbo uel facto contrauenire bona fide firmiter promittentes.«

[4]) »inter latera extrema muri Collegii et fundamenti cuiusdam turris inibi incepte.«

Stiftsprobstes unbehindert ein Tor durchbrechen und in dem Tor ein Pförtlein einrichten, mußten aber Tor und Pforte sorgfältig schließen, öffnen und bewachen bezw. bewachen lassen, damit durch ihre Nachlässigkeit der Stadt hieraus bei etwaigen feindlichen Einfällen kein Schaden erwachse. Auch den in die Kirche fliehenden Verbrechern sollte Tor und Pforte verschlossen bleiben, weil sie sonst zu leicht entwischen und entschlüpfen könnten.[1])

Wie wir aus dieser Bestimmung herauslesen dürfen, war für die Sicherung und Befestigung Guttstadts gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bereits alles Erforderliche gethan. An Stelle des ursprünglichen Pallisadenzaunes schützte eine starke Mauer ringsum den Ort. Ihr Fundament bildeten mächtige Granitfindlinge, ausgezwickt mit kleinen Feldsteinen; darauf ruhte meist in gotischem, zuweilen in wendischem Verbande, das schwere, massive Ziegelwerk. Sie hatte nahezu die Gestalt eines Rechtecks, dessen Seiten nach den vier Haupthimmelsgegenden wiesen. Die Südwestecke nahm das Kollegiatstift mit seiner Domkirche und der bischöflichen Burg ein, an den übrigen Ecken ragten wuchtige Türme auf. Solche Türme flankierten oder krönten wohl auch die Tore der Stadt. Außer demjenigen, das vom Kollegiatstift direkt ins Freie führte — es hieß die porta Collegii, das Kollegientor — erwähnen spätere Nachrichten noch das Wormditter Tor, das in der Mitte der Nordseite auf die Straße nach Wormditt mündete, und ihm gerade gegenüber auf der Südseite das Heidentor, so genannt, weil die Straße, die in seiner Verlängerung lag, nach Südosten durch die Heide und weiter nach Wartenburg lief. Ein drittes Tor, das Mühlentor, durchbrach die Stadtmauer in der Mitte der Westseite. Man gelangte hier auf den Weg, der nach Glottau ging. Die Tore sind heute sämtlich verschwunden. Eines derselben wurde bereits durch die große Feuersbrunst vernichtet, die am 15. Mai 1771 des Nachts um 11 Uhr ausbrach und 66 Häuser, 68 Buden, 20 Scheunen, 3 Mälzhäuser, 6 Gerbhäuser und die Stadtscheune nebst dem Hause daselbst in Asche legte. Auch 2 Stadttürme fielen damals den Flammen zum Opfer. So steht von den Türmen nur noch der wohl-

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 314

erhaltene runde Turm der Südostecke, aufgebaut in gotischem Ziegelverbande und mit Mönchen und Nonnen eingedeckt. Reste eines ebensolchen Turmes zeigt auch die Nordostecke. Die Mauer selbst ist im Norden und Osten ziemlich gut erhalten, aber meist in der Hinterfront der darauf gebauten alten Häuser versteckt.[1]) — Wie die Stadtmauer verdankt auch das noch erhaltene Rathaus in Guttstadt dem ausgehenden 14. Jahrhundert seine Entstehung. Bereits zum 6. Oktober 1398 wird seiner gedacht,[2]) und wenn es auch im Laufe der Zeit gar manche Aenderung erfahren hat, der Kern ist sicher der alte geblieben.

An den Sorgen und Mühen, die der Ausbau der Stadtbefestigung und die massive Aufführung des Rathauses notwendig mit sich brachten, hat der Rat gewiß seinen vollen Anteil gehabt. Es ist darum zu bedauern, daß uns aus dem ganzen 14. Jahrhundert nur ein Bürgermeister und zwei Ratsherren, die schon erwähnten Nyckel Smyger, Mathias Dorynk und Lemken, genannt werden.[3]) Erst zum 17. Juli 1412 lernen wir den Guttstädter Rat in seiner Gesamtheit kennen. Hannos Resinburg, der Bürgermeister, Hannos Ertmann, sein Kumpan, die Kämmerer Hannos Kolewis und Peter Lorenz sowie die Mitratmannen Claws Schroter, Hannos Sonnenfeld, David Scherer und Nycclos Grolog[4]) beurkunden unter diesem Datum in ihrem und der Stadt Namen zusammen mit den „Tumhern" der

---

[1]) Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 121. 122; E. Z. X, 634. 635. 686. 687. Mauer und Türme waren, wie wir aus dem summarischen Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 232) ersehen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch wohl erhalten: „Die Stadt (Guttstadt) lieget eine gute halbe Meile von Schmolenen, ist mit alten, doch noch starken Mauren und Thurm versehen".

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 396: »extunc ipsa pecunia . . . apud proconsulem et consules nostros in Gutenstad ad pretorium fideliter et integraliter deponatur.«

[3]) Das Anniversarienbuch des Kollegiatstiftes (Scr. rer. Warm. I, 251 ff.) führt allerdings eine ganze Reihe von Guttstädter Bürgermeistern, Ratsverwandten und Bürgern auf, doch gehören wohl alle einer spätern Zeit an. Vielleicht noch einer der Gründer der Stadt ist jener Fredericus de Gutenstad, den die Handfeste von Diwitten als Lokator dieses Dorfes nennt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 403.

[4]) Die Familien Ertmann, Schröter und Grolock erwähnt auch das Anniversarienbuch von 1611. Scr. rer. Warm. I, 255. 259. 281. 284.

Kirche des heiligen Heilandes und aller Heiligen zur Guthenstat, den ehrbaren Herren Girhard Vochs, Jakob Langen, Henrich Warmeland, Arnolt Winkeler, Reynhard (Reiniken)[1], Nycclos vom Velde, Hannos Misner, Hannos Sternchin, Balthazar Raben und Hannos Vrischczu zu Nutz und Frommen der genannten Stadt den Kauf einer Mark Zinses preußischer Münze, jährlich sie auszurichten und zu zahlen von dem Rathause, je auf die Quatemper des Jahres 1 Vierdung, einem frommen Manne, „den wir mit der vorgenanten Tumherrn rathe dyrkysen, vns czu wartende vnd czu stellende den Seiger (Uhr), der vff der vorgenanten kirchen gesaczt ist, in sulcher schicht, ap der selbe Seiger merglich vnd müttwyllns vorwarloset worde, das is der, der syn wartende were, vorentworten solde." Der Rat und das Stiftskapitel hatte je ½ Mark des Zinses für 6 Mark unter dem Vorbehalte der Ablösung erworben und wohl bezahlt mit gewöhnlicher Münze, doch sollte der Rat dem Kapitel für den Fall, daß die Uhr zerbräche, verginge und nicht mehr schlüge, seine 6 Mark wiedergeben. Falls aber der Seiger sich „vorrukkte, also das man yn bessern sulde," dann sollten die Domherren die Kosten „vor man vnd pferde vsrichten" und der Rat den Lohn „deme, der yn weder machen edder weder bessernde ist."[2])

Vertrat nun der Rat die Gemeinde in allen Angelegenheiten nach außen hin, schloß er in ihrem Namen Vereinbarungen und Verträge, wachte er eifersüchtig über die Rechte und Grenzen der Stadt, so war er nicht minder der Herr im eigenen Hause. Vor ihm geschahen alle Käufe, Verkäufe, Tausche, Teilungen und Kontrakte der Bürger, er erließ die gesetzlichen Bestimmungen über Handel und Wandel, über Markt- und Straßenpolizei, er verfügte „in wolbedochtem mute vnde mit willen vnde rothe der gemeynen werken" über das Stadtgut. Interessant in dieser Beziehung ist eine Guttstädter Urkunde vom 14. November 1428, die uns zugleich einen kleinen Einblick in die wirtschaftlichen und Rechtsverhältnisse jener Zeit gewährt. Wieder tritt uns hier der ganze Rat entgegen,

[1]) Der Zuname ergiebt sich aus Cod. III, Nr. 582. Vgl. noch Scr. rer. Warm. I, 254.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 473.

aber er hat sich seit 1412 vollständig erneuert. Tydeman, der Bürgermeister, und sein Kumpan Dytlyff, Hans Seteler und Nicclos Kellerknecht, die Stadtkämmerer, Nicclos Pynnaw, Caspar Lode, Jocob Schroter und Heinrich Cleynsmit, „allis mete rothmanne alhy czur Gutenstad,[1]) hatten verkauft recht und redlich dem Nicclos Hoop und seiner Hausfrau, Girdrud genannt,[2]) sowie ihren ehelichen Erblingen und Nachkommen die Bude unter dem Rathause an den Fleischbänken gelegen zu vollkommenem kulmischem Rechte und erblichem ewigen Besitz um 20 Mark guten Geldes, die binnen Jahresfrist bezahlt werden sollten, welcher Verpflichtung der Käufer pünktlich nachgekommen war. Daneben mußte das Grundstück alljährlich eine gute Mark auf das Rathaus zinsen, „of ostern dy helfte, of Michaelis dy ander helfte." Als Zubehör erhielt Nikolaus Hoop eine Baustätte „czwüsschen Hans Tymmen melczhuse vnde Merteyn Visschers stalle gelegen an der mölen vnde stat müwer breyt vnde lang, als her sey itczunt bebouhet hat, allis yn eyne scharwerke vnde was dor czu thunde ist mit der vorschrebenen buden." Auch hatte der Rat ihm und seinen Nachkommen die Bude zu bedachen, zu berinnen und ihre vier Wände sowie den Schornstein unversehrt zu bewahren, d. h. den ganzen äußern Bau auf Gemeindekosten zu unterhalten, sofern der Schaden nicht vom Besitzer selbst verursacht worden war. Im Falle das Rathaus abbrannte oder zerstört wurde und durch ein ganz neues ersetzt werden mußte, „so sal der roth, dy denne von der stat wegen rothen werden, dy selbige bude widder bedachen, berynnen vnde beschornsteynen breyt vnde lang alle vire wenden, als se vor gewest synt." Nur wenn der Eigentümer selbst die Bude in Brand gesteckt hatte, „do gee is denne venme als eyn recht ist."[3])

[1]) Die Familien Ditloff, Seteler, Kellerknecht, Pinnaw und Kleinschmidt haben gleichfalls in der Kollegiatkirche Jahresgedächtnisse gestiftet. Johannes Seteler ist als Bürgermeister gestorben. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 254. 255. 260. 268. 271. 273. 274. 281. 286. 287.

[2]) Hoop muß ein vermögender Kaufmann gewesen oder doch geworden sein; denn sein und seiner Gemahlin Anniversarium (Nicolai Hoppe institoris et Gertrudis uxoris eius) wurde später im Guttstädter Dom feierlich begangen. Scr. rer. Warm. I, 255.

[3]) Original auf Pergament unter dem angeführten Datum mit dem Siegel der Stadt im Ratsarchiv zu Guttstadt.

Es handelt sich hier um eine jener sogenannten Hakenbuden, die sich auf allen Seiten an das Rathaus lehnten, sich gewissermaßen in dasselbe einhakten und die allein berechtigten öffentlichen Verkaufsstellen für Waren aller Art bildeten.[1]) Den daraus fließenden Zins sprach die Guttstädter Handfeste, wie wir uns erinnern, zu gleichen Teilen dem Bischof, dem Erbschulzen und der Gemeinde zu, denen infolgedessen wohl auch die gemeinsame Unterhaltung derselben oblag. Darin muß nun aber, wie unsere Urkunde zeigt, wahrscheinlich noch während des 14. Jahrhunderts eine Aenderung eingetreten sein. Dem Beispiel der Nachbarstädte Heilsberg und Wormditt folgend[2]) hat auch Guttstadt diesen Zinsanspruch des Schulzen wie des Landesherrn jedenfalls noch vor dem Jahre 1428 abgelöst und dadurch über die genannten Einrichtungen völlig freie Hand erlangt. So nur ist es zu erklären, daß der Rat für sich ohne Mitwirkung und Einwilligung des Schulzen und des Bischofs jene Bude an Nikolaus Hoppe verkaufen und den ganzen Zins aufs Rathaus, d. h. für Gemeindezwecke einfordern darf. Freilich fiel der Stadt damit, wie gleichfalls unsere Urkunde erhärtet, auch der alleinige Unterhalt der betreffenden Gebäude zur Last. Eine Baustelle, wie sie Nikolaus Hoppe zwischen Hans Tymmens Mälzhaus und Martin Fischers Stall an der Mühle und Stadtmauer, also im entlegensten Stadtteile, zu seiner Bude zuerhält, gehörte vermutlich zu jeder Hakenbude als Ersatz für die dieser mangelnden Hofräume und Hintergebäude. Darum eben bleibt sie an sich von jeder Abgabe und Leistung frei und steht mit ihrer Bude in einem Scharwerk, d. h. gilt zusammen mit ihr als eine einzige Hofstätte.

„Zu einem ewigen Gedächtnisse, zu mehrem Gezeugnis und zu einer Sicherung und Beständigkeit" hing der Rat an alle seine Vereinbarungen und Verträge, seine Willküren und Ordnungen der Stadt Ingesiegel. Erst dadurch erhielten sie Rechtskraft und zwingende Verbindlichkeit. Leider ist dieses Siegel bei den oben angezogenen Guttstädter Originalurkunden von 1379, 1396 und 1412 verloren gegangen. Erst die Urkunde von 1428 weist der

---

[1]) Solcher Hakenbuden am Rathaus gab es nach dem Bericht des Guttstädter Magistrats im Jahre 1772 noch 10. E. Z. X, 682.

[2]) Vgl. E. Z. XIV, 146. 150. 151. 203. 204.

Stadt Sekret[1]) und eine solche vom Jahre 1440 das große Stadtsiegel auf. Da zeigt es auf einem Rasengrunde hinter einem dünnen ästigen Baumstumpf einen (im heraldischen Sinne) nach links schreitenden Hirsch mit einem Zweige im Maul, wohl eine Andeutung darauf, daß die Stadt auf einer dem Walde abgerungenen Bodenfläche angelegt worden ist. Ein Siegel aus dem Jahre 1710 läßt den Rasengrund nebst dem Baumstumpfe fort und stellt den Hirsch mit einem Blatte im Maul nach rechts springend dar.[2])

Ein Vergleich der Namensliste des Guttstädter Ratskollegiums von 1412 mit der des Jahres 1428 scheint nicht gerade für unsere frühere Annahme zu sprechen, daß um die Wende des 14. Jahrhunderts die Wahl der Magistratsmitglieder in allen ermländischen Städten mit kulmischem Recht bereits auf Lebenszeit erfolgt sei.[3]) Aber die 16 Jahre, die dazwischen liegen, sind immerhin Zeit genug, um den Tod von acht Männern zu erklären, die sämtlich schon bei ihrem Amtsantritte in vorgerücktem Alter gestanden haben dürften, zumal in diesen Zwischenraum (1414) der furchtbare Raubzug der Polen und Litauer fällt, der Guttstadt samt der bischöflichen Burg und einem Teil des Kollegiatstiftes daselbst vollständig zerstörte und in Asche legte, die Kirche ihrer Kostbarkeiten beraubte und im Kammeramte mehr als 60 Menschen dahinraffte.[4]) Uebrigens wird der Bürgermeister Tidemannus (Klunger) zusammen mit einem Ratmanne Augustinus Tannenberg in einer Urkunde vom 19. Sept. 1426 erwähnt;[5]) er muß also wenigstens 3 Jahre hintereinander an

[1]) „Czu eynem ewigen gedechtnisse vnde czu eyner sicherunge habe weyr vorgeschrebenen burgermeister vnde rothmanne der stat sekretum an desen bryff losen hengen, der gegeben vnde geschreben ist alhy czur Gutenstat . . .“

[2]) Vgl. Boetticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler in Ermland S. 121, und Beckherrn in der Altpr. Monatsschr. Jahrgang 1892 S. 270 mit Tafel V.

[3]) S. darüber E. Z. XIV, 207 Anm. 2.

[4]) Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

[5]) »Tidemannus Klunger proconsul et Augustinus Tannenberg consul nomine consulatus et communitatis ibidem (in Gutenstat)«; Originalurkunde auf Pergament mit dem Siegel des Bischofs Franziskus im Ratsarchiv zu Guttstadt. Eine Abschrift derselben findet sich in Cromers Descriptio Episcopatus Warmiensis Bd. II, fol. 67. 68. Bisch. Arch. Frbg. B. Nr. 1b.

der Spitze der städtischen Verwaltung gestanden haben. Späterhin ernannte der Bischof, der wohl zu jeder Zeit das Bestätigungsrecht gehabt hat,[1]) die Ratsherren auf den Vorschlag des Rates aus 3 Angehörigen des Schöppenstuhls, den Bürgermeister aus 3 Mitgliedern des Rates. Die Zahl der Ratsverwandten stieg in Guttstadt allmählich von 8 auf 10, oder wenn wir den Stadtnotarius mitrechnen, auf 11. „Im Raht sind", so führt das summarische Verzeichnis von 1656 aus, „2 Bürgermeister und 8 Raths = Verwandte, im Gericht der Richter, Schöppenmeister und 6 Schöppen, sprechen nach Cöllmischen Rechten. In Criminalibus werden die Urtel an den Land=Vogdt geschicket, von dem sie entweder approbiret oder retractiret werden. In Civilibus gehet die appellation vor erst an den Raht und dann ferner an den Bischof." Aber es ist nicht mehr der alte Erbschulz, der dem Schöppenstuhle präsidiert: Seit 1598, wo das Erbschulzenamt, wie wir sahen, an die Stadt fiel, übte ein Ratsherr im Auftrage der Gemeinde die Jurisdiktion aus. Den präsidierenden und zweiten Bürgermeister, den Kämmerer, Unterkämmerer und Stadtrichter nennt auch die Magistratstabelle von 1772. Sie erwähnt ferner den Provisor über die Walkmühle, den Provisor über die Ziegelscheune, den Provisor über den Torf sowie zwei Ratsverwandte, die kein besonderes Ressort haben. Den Schöppenstuhl bildeten auch damals der Schöppenmeister und 6 Schöppen. Zum Schöppen wurden 3 aus der Gemeinde vom Rate dem Fürsten vorgeschlagen, und dieser wählte den Tüchtigsten unter ihnen.[2])

Die Gemarkung des Gemeindebezirkes Guttstadt bedeckt gegenwärtig einen Flächenraum von rund 2032 ha. oder ca. 119 Hufen. Ihre Größe hat sich also seit der Gründung der Stadt kaum geändert, und doch ist ihre Gestalt inzwischen eine ganz andere geworden. Vor alters gingen die Guttstädter Ackerhufen vom linken Ufer der Alle nach Westen bis zum jetzt trocken gelegten Lingnauer oder Sawangen See. Noch unter dem 19. Juni 1429 verschreibt Bischof Franziskus „von unsers Kapitels rothe und mitewillen das großte Werder yn dem Sehe

---

1) Vgl. E. Z. XIII, 762 mit Anm. 1 u. XIV, 142.

2) E. Z. X, 68. 69; VII, 233.

Sawangen[1]) by dem Dorffe zur Lyndenaw ym Kamerampt czur Gutenstad gelegen dem Tydeman Klunder, Burger czu Gutenstad,[2]) gesessen yn der gassen, als man von Wormdith kumpt vff dy lynke hant yn dem eckhuze" nach kulmischem Recht zu erblichem, ewigem Besitz. Dafür hat Tydemann bei seinen Lebzeiten jährlich auf Martini 1/2 Mark an den bischöflichen Tisch zu entrichten; nach seinem Tode aber sollen seine Erben und Nachkommen als die Besitzer des genannten Hauses 3 Vierdung gewöhnlicher preußischer Münze zinsen, auch bleibt das gedachte Haus für diesen Zins dem Landesherrn verpflichtet. Jeder Holzfrevel und jedes sonstige Verbrechen auf der Insel gehört vor das Gericht des Vogtes, doch erhalten Tydemann und seine Erben den dritten Pfennig. Damit soll das Werder frei sein von aller weiteren „beswerunge".[3])

Wie es scheint hat Guttstadt den an den Sawangen See grenzenden Teil seiner Feldmark schon frühe zu einem Stadtdorf **Neuendorf** ausgetan, das dann später aus irgend einem Grunde eine eigene Gemeinde wurde. Jedenfalls waren die Hufen von Neuendorf vordem städtischer Grund und Boden.[4]) Der Cromersche Musterzettel von 1587 registriert den Ort bereits unter den selbständigen Ortschaften des Kammeramtes Guttstadt:

---

[1]) Der See hatte übrigens mehrere Inseln oder Werder. Schon am 11. November 1377 hatte Heinrich III. der Ortschaft Lingnau die an den See Sawangen stoßenden Sümpfe und dem Schulzen insbesondere eine Insel im genannten See gegen bestimmte Abgaben verliehen. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 43; vgl. II, Nr. 300 Anm.

[2]) Er ist offenbar identisch mit dem eben genannten Bürgermeister.

[3]) Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 9. Die Urkunde wird bezeugt von den ehrbaren Herren Johannes Frischczu, Probst zur Guttstadt, dem bischöflichen Vogt Segenand von Russyn und dem bischöflichen Schreiber Sander von Rogetteln.

[4]) Daran läßt die Abbr. priv. (B. A. Frbg. C. 2) keinen Zweifel. Dieselbe trägt auf fol. 29b unten am Rande von einer Hand, die wohl dem 16. Jahrhundert angehört, den Vermerk: »Newdorf. Privilegium illius ville comprehenditur sub priuilegio ciuitatis Gutstad.« Auf die Abzweigung Neuendorfs bezieht sich vielleicht auch ein anderer Marginalvermerk in C. 2 fol. 25b, wo es am Schlusse der Guttstädter Handfeste heißt: »Nota. Secundum privilegium deberent esse LVI mansi censuales, sed registrum censuum dicit de XXXVI mansis, et sic currit dubium.«

„Zu Neidorff seindt 10 Pauern, richten aus 1 Man". Doch bestand daselbst, wie in allen ehemaligen Guts- oder Stadtdörfern ursprünglich keine feste Scholtisei. Das Amt ging vielmehr der Reihe nach unter den Bauern um. Erst Bischof Simon Rudnicki verlieh es am 3. November 1608 mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte endgiltig dem Christoph Lilienweiß und seinen Erben und Nachfolgern. Von den 29 Hufen des Dorfes bestimmte er zum zins- und militärfreien Schulzengrundstücke 3½ Hufen. Zugleich gewährte er dem jeweiligen Inhaber das Recht der Bienennutzung, behielt aber die Hälfte des Ertrages der Herrschaft vor.[1]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählt der Ort 1 Schulzen und 6 Bauern. Auch „seyndt zwey Fischer zu Newendorff wohnend, müssen ihre eigene Klappe halten, und wochentlich dreymal Fische etwan à ¼ Thonnen (an das Amt) liefern, undt dazu jeder Zinß erlegen 20 Floren". Sie hatten ohne Zweifel gegen diese Leistungen unbeschränkte Fischereigerechtigkeit im angrenzenden See Sawangen oder Lindenau.[2]) Die Insel mitten in demselben, vermutlich dieselbe, die einst der Guttstädter Bürger Tidemann Klunder und seine Nachkommen besessen hatten, verlieh Bischof Andreas Chrysostomus Zaluski unter dem 11. Dezember 1701 dem Schulzen von Lingnau Jakob Behner.[3])

Durch die Abtrennung der 29 Hufen zur Ortschaft Neuendorf — nach der heutigen Katasterliste sind es genauer 512,69,00 ha. oder rund 30 Hufen — sank der städtische Besitz im Westen der Alle von 71 auf 42 Hufen herab. Damit stimmt, was unter dem 5. Februar 1656 die kurbrandenburgische Kommission, Fabian, Burggraf und Graf zu Dohna und Reinhold

---

[1]) E. Z. VI, 222; Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 387; Rev. priv. von 1702 und 1767.

[2]) E. Z. VII, 236. 238. Die beiden Fischer zu Neuendorf gehörten wahrscheinlich zu jenen Fischmeistern, an die, wie Kattenbringk in seinen Miscellanea Warmiensia Tom. IV fol. 48 (B. A. Frbg. H. Nr. 29) erzählt, „die Landseen in den bischöflichen Aemtern unter sehr geringem jährlichem Zinse verpachtet waren, welche auch die Schuldigkeit hatten, die fürstliche Tafel mit Fischen zu versehen, und wurden nicht gehörig die Seen so benutzet, als sie könnten benutzet werden.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 3'0 Anm.; Rev. priv. von 1702.

Derschaw, ihrem Herrn meldet: „Die Stadt (Guttstadt) ist mit alten, doch noch starken Mauren und Thurm versehen und hat zu ihrer fundation mit des Pfarrers 6 huben zusammen 42 huben, davor sie der herrschaft järlich 64 Floren 8 Groschen 3 Pfennige erlegen müßen." Der Bericht des Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 giebt der Bürgerschaft 41½ Hufen Ackerland. Ob die 1 Hospitalhufe, die 4 Pfarrhufen, die Kämmereimorgen und die 10 Stück eines Ehrbaren Rates, die nebenbei erwähnt werden, in diesen enthalten sind, oder nicht, bleibt zweifelhaft.[1]) Gegenwärtig besitzt Guttstadt auf dem linken Alleufer ein Areal von rund 859 ha. oder 50½ Hufen. Es müssen also hier in jedem Falle, sei es vor, sei es nach der Abzweigung von Neuendorf etwa 9 Hufen dem Stadtlande zugeschlagen worden sein. Wie der Grenzzug ausweist, ist dies wahrscheinlich auf der Südseite gegen Knopen hin geschehen. Dort neben dem Quehlbache in der Nähe von Guttstadt hatte einst nach Heinrich Wogenaps Tode zur Zeit der Sedisvakanz der Vogt von Pogesanien, Bruder Heinrich von Lutir, am 5. Dezember 1336 einem Johannes Güldenpfennig ein Zinsgut, 9 Hufen weniger 8 Morgen groß, zu kulmischem Recht mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte verkauft.[2]) Der jährliche Zins für jede Hufe war auf ½ Mark, zahlbar zu Martini, festgesetzt worden; Johannes und seine Rechtsnachfolger hatten außerdem die Befugnis erhalten, eine Brücke über den Allestrom zu bauen[3]) und in dem genannten Flusse sowohl wie im Quehlbach zu des Tisches Notdurft zu fischen. Bischof Hermann von Prag bestätigte kurz nach seiner Ankunft im Ermland die Verschreibung seines Vogtes.[4]) Aber in rascher Folge wechselte das Gütchen,

---

[1]) E. Z. VII, 232; X, 682.

[2]) Die Siedelung selbst muß also, zumal auch keine Freijahre gewährt werden, in eine frühere Zeit zurückreichen: sie dürfte noch vor Guttstadt entstanden sein.

[3]) Daß sie von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht haben, erhellt aus Cod. dipl. Warm. II, Nr. 77.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 278; II, Nr. 59. Da es sich um ein Zinsgut handelte, bedurfte es zum Verkaufe desselben weder der Zustimmung noch der Besiegelung des Kapitels. Hier war der Vogt als der Stellvertreter des Landesherrn allein zuständig.

das von dem erwähnten Bächlein den Namen Quela erhielt, die Besitzer. Johannes Güldenpfennig veräußerte es an einen Walter von Saur. Dieser wiederum überließ es zu Anfang des Jahres 1346 einem Simon Heydorn (Hagedorn), doch erfolgte die rechtsgiltige Auflassung wie es scheint erst nach Walters Tode, für den nun seine Söhne Gerko, Hanke, Kunko, Matheus und Andreas eintraten. Am 27. April 1346 genehmigte und ratifizierte Bischof Hermann als Landesherr den Kauf. Zu den früheren Vergünstigungen erhielt Simon Hagedorn für sich und seine Nachkommen aus besonderer Gnade und als Ersatz für den Schaden, den ihm die Anlage eines Weges mitten durch sein Besitztum verursacht hatte, die Erlaubnis, in der Alle eine Wehr zu errichten, so jedoch, daß es die Schiffahrt nicht hinderte. Fischen durften sie auch hier nur für den eigenen Bedarf. Ueberdies stand es ihnen fortan frei, ihr Vieh in die bischöfliche Heide zu treiben und soviel Holz daselbst zu fällen, als sie zum Bau der Gutsgebäude benötigten.[1]) Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist die Begüterung Quehl in den Händen eines Johannes Bludow, vermutlich desselben, der um diese Zeit (1384 und 1385) unter den Hausgenossen und Vasallen des Bischofs Heinrich Sorbom erscheint. Weiterhin wird ihr Name nicht mehr genannt: Die Kriegsstürme des 15. Jahrhunderts haben ihn spurlos hinweggefegt. Selbst die Lage des Ortes ward vergessen, sodaß Bischof Nikolaus von Tüngen (1468—1489) darüber nähere Ermittelungen anzustellen befahl.[2]) Vielleicht schon er hat später die 8³/₄ Hufen des alten Quehlgutes mit der Guttstädter Gemarkung vereinigt.

Auch auf der rechten Seite der Alle ist das städtische Weichbild weiter nach Süden vorgerückt. Hier sind die 16 Hufen des ehemaligen Gutes Nakistern höchstwahrscheinlich bereits am 1. März 1475 zur Stadt gekommen und „auf die einzelnen Häuser in Morgen verteilt worden".[3]) Durch Urkunde vom

---

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 278 Anm.; III, Nr. 173. 175. 184. Die Abschrift der Urkunde vom 5. Dezember 1336 im Frbg. Folianten C 1, die die Ueberschrift trägt: Privilegium Johannis Bludow, stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

3) Vgl. E. Z. XIII, 422 mit Anm. 3.

7. November (Montag vor Martini) 1751 wurde dann der Guttstädter Wald um 1½ Hufen vergrößert, wofür Bischof Adam Stanislaus Grabowski die frühere Schulzenwiese in der Heide am Kyrsinbache einzog.[1]) Damit stieg der städtische Grundbesitz am rechten Ufer des Flusses von 44 Hufen auf 61½ Hufen. Heute mißt er rund 1173 ha. oder nahezu 69 Hufen. Wie der Unterschied von 7½ Hufen zu erklären ist, ob durch Uebermaß oder durch nachträgliche Erwerbung, wo und wann diese Erwerbung gemacht sein könnte, darauf müssen wir die Antwort schuldig bleiben.

Als Bischof Heinrich Wogenap der Stadt Gutinstad am 26. Dezember 1329 ihre Handfeste ausstellte, gewährte und schenkte er, wie wir uns erinnern, der Pfarrkirche daselbst (Ecclesie parochiali ibidem) 4 Freihufen. Der Wortlaut läßt keinen Zweifel daran, daß um diese Zeit das Gotteshaus bereits gestanden hat, wenn auch nur ärmlich und klein aus Holz gebaut und kaum den bescheidensten Ansprüchen genügend. Pfarrer an demselben mag von Anfang an jener Nikolaus gewesen sein, der freilich erst 18 Jahre später, am 20. November 1347, als Rektor der Kirche in Guttstadt erwähnt wird.[2]) Es geschieht in der Urkunde, durch die Bischof Hermann und sein Kapitel die lang geplante und reiflich erwogene[3]) Verlegung des Kollegiatstiftes zum heiligen Erlöser und zu allen Heiligen in Glottau nach Guttstadt ausspricht und ihm die dortige Pfarrkirche inkorporiert. Mancherlei Gründe waren für diese tiefeinschneidende Maßregel bestimmend gewesen: die Armut, die Not und Dürftigkeit des Kollegiums in Glottau, der geringe Schutz, den ihm der offene Ort bei den häufigen wilden Raub- und Plünderungszügen der Litauer bot, die beschränkte Wirksamkeit und die kleine Zahl seiner Mitglieder, zu der es hier verurteilt blieb.[4]) Alles

---

[1]) Vgl. oben S. 626 mit Anm. 4.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98. Wölky gibt in Scr. rer. Warm. I, 417 fälschlich den 4. Juli 1347 an.

[3]) »premissis et ante et tunc diuersis tractatibus et deliberacionibus habitisque consiliis tamquam meliora prospicientibus.«

[4]) »animaduertentes egestatem, indigenciam ac insecuritatem Collegii . . in Glottov . . aduertentesque qualiter in loco minus securo

dies sollte und mußte in Guttstadt anders werden, wo in der Tat viel günstigere Vorbedingungen für eine gedeihlichere Entwickelung des Stiftes und seine Einwirkung auf das geistige Wohl und die Erbauung der Menge gegeben waren. In den vollen Besitz der Guttstädter Kirche mit ihren sämtlichen Rechten, Pertinenzien, Erträgen und Einkünften trat das Kollegium, sobald die Pfarre durch den Tod oder freiwilligen Verzicht des zeitigen Inhabers oder auf irgend eine andere Weise frei wurde. Bis dahin hatte der Pfarrer den Stiftsherren zum Zeichen, daß er nurmehr in ihrem Namen seine Stelle und deren Nutznießung besaß, alljährlich 45 preußische Pfennige als Zins zu entrichten. Aus demselben Grunde sollte der Vorsteher des Kollegiums, oder falls er verhindert wäre, eines der Mitglieder an einigen hohen Feiertagen die öffentliche Messe (das Hochamt) in der Pfarrkirche zelebrieren,[1]) woselbst von den Stiftsherren fortan auch einige der Horen, zum mindesten die Terz und Sext, dazu bisweilen die Non, gesungen werden mußten. Die Ordnung oder die eventuelle Verbesserung des Gottesdienstes in der Mutterkirche Glottau sowohl als in der Tochterkirche Gudenstad behielt sich der Bischof für alle Zeit vor. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Kollegium und dem Pfarrer oder ihrem Gesinde schlichteten Domprobst und Domdechant.[2])

Bis zum Anfang des Jahres 1357 blieb der obengenannte Nikolaus, der sich mit allem einverstanden erklärt hatte, Pfarrer von Guttstadt, dann resignierte er auf seine Pfründe freiwillig ohne Vorbehalt und rechtskräftig in die Hände des damaligen Bischofs Johanns II. Stryprock.[3]) Nach den früheren Ab-

consistunt ipsi Canonici et Litwanorum ac aliorum crucis Christi inimicorum frequenter habent seuicias pertimescere ac insultus, desiderantesque ut ipsum Collegium diuinis amplietur officiis et ydoneorum dilatetur numero ministrorum pluriumque spirituali utilitati et edificacioni proficiat populorum«.

[1]) »celebrabit in aliquibus solempnibus festiuitatibus missam publicam in ecclesia parrochiali sepedicta«.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

[3]) Die Resignation muß, wie aus Cod. II, Nr. 248 hervorgeht, vor dem 12. März 1357 erfolgt sein, wonach Wölky in Scr. rer. Warm. I, 417 zu berichten ist. Jener Nicolaus, primicerius Collegiate ecclesie in

machungen[1]) hätte jetzt ein ständiger Vikar das Pfarramt verwalten und dafür einen bestimmten Teil seiner Einkünfte erhalten müssen. Statt dessen schuf Johann Stryprock unter dem 12. März 1357 mit Zustimmung der Stiftsherren am Kollegium eine neue Dignität, das Dekanat, und verband mit diesem die früher vereinbarte Vikarie so zwar, daß der jeweilige Dechant an der Kollegiatkirche im Namen des Kollegiums die Seelsorge im Bereiche der Pfarrei Guttstadt auszuüben hatte. Dafür standen ihm aus dem gemeinsamen vom Vorsteher verwalteten Säckel des Stifts jährlich 8 Mark besonders zu abgesehen von dem Anteil, der ihm für seine Präbende gebührte, während die auf der Kirche ruhenden bischöflichen und andern Abgaben dem Kollegium zur Last fielen. Zum ersten Dechanten ernannte Stryprock sofort den Stiftsherrn Jakobus Cerdonis (Gerber) und investierte ihn mit der Stelle durch den bischöflichen Ring.[2])

Mochten die Kanoniker bis dahin noch hin und wieder in der Mutterkirche Glottau den Gottesdienst gehalten, die Messe gelesen, die Horen gesungen haben, so machten sie, seitdem die Guttstädter Kirche zu ihrer unbeschränkten Verfügung stand, von dieser ihnen gewährten Vergünstigung wohl kaum noch Gebrauch. Nur an Fronleichnam und während seiner Oktav, zu Allerheiligen und am St. Andreastage, den Patronatsfesten in Glottau, mußten sie, wenn nicht vollgültige Hindernisse vorlagen, auch weiterhin daselbst die heiligen Geheimnisse feiern und den Chordienst tun.[3])

Glottow, den die Urkunde vom 11. Juli 1355 (Cod. II, Nr. 222) erwähnt, ist nicht mit dem Guttstädter Pfarrer identisch: er ist der Stiftsprobst Nikolaus von Grotkau, der bis zum 12. Sept. 1382 genannt wird (Cod. III, Nr. 146), und der vor dem 13. Februar 1384 gestorben sein muß. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 228 Anm. 64.

[1]) Sie sind ausführlich in der Urkunde vom 20. Nov. 1347 (Cod. II, Nr. 98) niedergelegt.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 248. Die Uebersetzung Gerber für Cerdonis hat das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611. Scr. rer. Warm. I, 282.

[3] »Possint Canonici juxta suum beneplacitum excercere officium diuinum et missas celebrare ac horas canonicas decantare vicissitudinaliter nunc in matrice ecclesia glottouiensi, nunc in filiali gudenstad . . . hoc saluo, quod in die et infra octauam corporis

Ihre ständige Residenz hielten sie jedenfalls seit 1347 in Gutstadt,[1]) wo sie in der Nähe der Kirche das Haus erworben hatten, das bisher im Besitze des Bürgers Konrad Thüring (Duringus) gewesen war, und in dem sie bis zur völligen Uebergabe der Pfarrkirche unter Umständen auch ihren gottesdienstlichen Pflichten hatten nachkommen dürfen.[2]) Dasselbe zu einem des Kollegiums würdigen Aufenthalsort umzugestalten, wird vornehmlich ihre Hauptsorge gewesen sein; dann aber gingen sie mit Feuereifer an den Neubau der Kirche, die ja fortan Stifts- und Pfarrkirche zugleich darstellte. Wohl bald nach der Ankunft Heinrichs III. Sorbom im Ermlande, vielleicht noch 1374 — Propst des Kollegiatstiftes war damals Nikolaus von Grotkau, also ein Schlesier, sein Dechant Heinrich von Schafsberg —[3]) ist sie grundgelegt worden in Dimensionen, wie sie sonst kein Gotteshaus der Diözese mit Ausnahme der Kathedrale aufzuweisen hat. Nur langsam schritt das gewaltige Werk vorwärts; doch dürfte schon gegen Ende des Jahres 1379 die Chorseite fertig gewesen sein, da Nikolaus Grotkau damals in seinem Testament zur Unterhaltung zweier ewigen Lampen vor dem Hochaltar jährlich 4 Mark aussetzte, aber noch im September und Dezember 1392 mußte Papst Bonifaz IX. durch Gewährung von Abläßen die Gläubigen zu tatkräftiger Unterstützung des Baues anspornen. Kurze Zeit darauf, wahrscheinlich im Jahre 1396, wurde er vollendet.[4])

---

christi et in die omnium sanctorum ac in die beati Andree apostoli, qui sunt patroni in glottov, ibidem peragant missarum et horarum solempnia, si impedimenta legittima tunc cessarint.« Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

[1]) Seit dem 12. März 1357 nennen sie sich collegium ecclesie sancti Saluatoris et omnium Sanctorum in Gutinstat. Cod. II, Nr. 248.

[2]) »Interim . . . liceat eisdem Canonicis ipsarum missarum et horarum decantacionem et diuinorum celebracionem facere in curia siue domo, quam nunc emerunt in ciuitate ipsa prope ecclesiam, quam hactenus tenuit Conradus Duringus.« Cod. II, Nr 98.

[3]) Heinrich Schafsberg kommt urkundlich als Kanonikus von Gutstadt vom 10. Juli 1361 bis 27. Mai 1362 und als Dekan daselbst vom 30 Sept. 1377 bis 22. Dez. 1379 vor. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 314. 328; III, Nr. 42. 59. 89; vgl. Scr. rer. Warm I, 268 Anm. 201.

[4]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 78. 261. 264; Scr. rer. Warm. I, S. 253. 287; II, 281; E. Z. VII, 56.

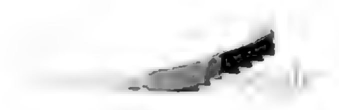

Heinrich III. wandte der Kirche in Guttstadt, die er auch zu seiner Begräbnisstätte bestimmte,[1]) seine ganze besondere Liebe und Sorgfalt zu. Nachdem bereits der Stiftsprobst Nikolaus unter dem 22. Dezember 1379 zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner glorreichen Mutter Maria und aller Heiligen 12 Mark Zins sowie seine wertvolle Hinterlassenschaft an kirchlichen Gewändern und Geräten, an Büchern und Möbeln zur Errichtung einer ewigen Almosenstelle (elemosina) daselbst vermacht hatte, ohne daß hierdurch die Zahl der vorhandenen Vikare und Kapläne verringert werden sollte,[2]) gründete der Bischof dort zu Anfang des Jahres 1390 die Vikarie zur h. Katharina und überwies ihr den Gesamtzins des Dorfes Samlack bei Rössel, im ganzen 20 Mark. Die auf Schloß Braunsberg am 2. April 1391 ausgestellte Stiftungsurkunde verpflichtete den jedesmaligen Inhaber der Stelle zur Assistenz des Bischofs, so oft dieser in Guttstadt sich aufhielt, sonst aber zur Teilnahme am Chordienste in der Kollegiatkirche und zu wenigstens 3 Messen wöchentlich, wenn nicht triftige Gründe hindernd dazwischen traten. Das Präsentationsrecht erhielten Heinrichs Neffen Johannes, Heinrich und Paul sowie seine Nichte Priska samt ihren Kindern und Nachkommen bis ins vierte Geschlecht ausschließlich; dann fiel es an den Burggrafen von Heilsberg. Nur wissenschaftlich gebildete sittenreine Priester oder solche, die es innerhalb Jahresfrist werden können, dürfen die Vikarie erhalten und müssen, falls sie nicht am bischöflichen Hofe weilen oder mit bischöflicher Erlaubnis einem allgemeinen Studium sich widmen, bei der genannten Kirche

---

[1]) Am 25. August 1397 schenkte er dem Kollegium pro magnificanda nostra sepultura, quam ibidem elegimus, das Dorf Münsterberg. Cod. III, Nr. 321.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 89. Das Testament Grotkaus ist kulturgeschichtlich von hohem Interesse, indem es uns einen Einblick gewährt in den Haushalt und die leiblichen wie geistigen Lebensbedürfnisse eines vornehmen Geistlichen jener Zeit. Aus ihm ersehen wir auch, daß in Guttstadt bereits ums Jahr 1379 eine Schule bestand, deren Leiter (rector) mit seinen Schülern (scolares) bei den Vigilien der Anniversarien mitwirkte. Auf die von Grotkau fundierte Almosenei erhob 1402 ein gewisser Hermann Colnen Anspruch und klagte deswegen gegen die Guttstädter Stiftsherren bei der römischen Kurie.

ihren Aufenthalt nehmen.[1]) — Am 12. Juni 1393 errichtete Heinrich Sorbom an der Kollegiatkirche die sogenannte Fronleichnams- oder Diakonats-Vikarie. Sie war dem allerheiligsten Altarssakramente geweiht, und der betreffende Vikar, dem überdies gleichfalls der Chordienst und wenigstens 3 Messen in der Woche oblagen, mußte täglich beim Hochamt das Evangelium lesen und als Diakon feierlich ministrieren. Zu seinem Unterhalt hatten der Wormditter Bürgermeister Johannes Grose und die bereits verstorbene Frau Hille aus Elbing, die Witwe Alberts von Halle, 10 Mark und die Verwandten des Bischofs, die schon erwähnten Johannes, Heinrich, Paul und Priska Sorbom 2 weitere Mark Zins sicher gestellt. Dafür bekamen letztere wiederum das Patronatsrecht, das erst nach 3 Generationen auf den Burggrafen von Guttstadt überging. Nikolaus Grose von Wormditt aber, vermutlich ein Bruder Johanns, wurde der erste Vikar und zugleich von allen Pflichten eines solchen sowie von der persönlichen Residenz in Guttstadt befreit.[2]) — Für die Vikarie des h. Matthias in der Kollegiatkirche gab zur Hälfte der Bischof und seine des öftern genannten Verwandten, zur Hälfte der ermländische Klerikus Georg von Thungen die Mittel her. 14 Mark betrugen die jährlichen Einkünfte, die die Erektionsurkunde vom 16. Oktober 1393 dem Inhaber der Stelle unter den üblichen Bedingungen des Chordienstes, der 3 Messen wöchentlich und des ständigen Aufenthalts bei der Kirche gewährleistete. Nur Georg von Thüngen, der erste Nutznießer des Benefiziums, war daran nicht gebunden. Auch hier präsentierten Johannes, Heinrich, Paul und Priska Sorbom nebst ihren Nachkommen bis ins dritte Glied und weiterhin die Burggrafen von Heilsberg dem Bischof den Kandidaten.[3]) — 2 Jahre vor

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 245. 250.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 275. Die 14 Mark Zins für die Vikarie hatten zwar nominell der Bischof und seine Verwandten erworben, doch hatte Georg von Thüngen zur Kaufsumme 70 Mark beigesteuert. Da man nun um jene Zeit für 10 Mark 1 Mark Zins kaufte, (»unaqueque marca est empta rite et racionabiliter pro decem marcis monete currentis« Cod. dipl. Warm. III, S. 60) so entfiel auf seinen Anteil gerade die Hälfte des gekauften Zinses.

seinem Tode stiftete Heinrich III. zum Teil auf eigene Kosten in der Guttstädter Kirche noch die Vikarie zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, sowie der h. Maria Magdalena und übertrug sie durch Urkunde vom 6. Oktober 1398 ohne jede Verpflichtung seinem Hofoffizial Bartholomäus Czegenhals, der zu den 12³/₄ Mark ihrer Dotation 6³/₄ Mark beigesteuert hatte. Erst mit dem folgenden Vikar traten die daran geknüpften herkömmlichen Pflichten in Kraft. Patronatsherren wurden wie üblich des Bischofs Verwandte durch 3 Generationen und darauf die Burggrafen von Guttstadt.[1])

Aber nicht nur durch Gründung von Vikarieen bewies Heinrich Sorbom der Kollegiatkirche seine große Aufmerksamkeit und Teilnahme. Liebevoll sorgte er zugleich für eine würdige, dem herrlichen Gotteshaus entsprechende innere Ausstattung. Noch heute künden seinen Ruhm in dieser Hinsicht die alten gotischen Chorstühle rechts und links vom Hochaltar. Sie sind, wie die Inschriften in lateinischen Majuskeln auf ihnen melden, als sein Geschenk dort im November 1396 aufgestellt worden: Anno millesimo trecentesimo nonagesimo sexto mense Novembri opus istud est completum, quod reverendissimus in Christo pater ac dominus noster. Henricus Sorbohm, episcopus Varmiensis primitus fieri curavit. 1673 wurden sie auf Kosten des damaligen Dechanten Andreas Marquard im besondern Geschmack jener Zeit (Barock) restauriert.[2]) — Vielleicht in die letzte Zeit Sorboms, vermutlich ins Jahr 1396, fällt auch die Grundsteinlegung des Guttstädter Kirchturms.[3]) Man ist

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 336.

[2]) So wenigstens meldet die Inschrift der Stühle auf der Epistelseite: »Stallum istud anno 1396 a reverendissimo domino Henrico Sorbohm episcopo Varmiensi solida illius saeculi forma completum reverendus dominus Andreas Marquard ecclesiae huius decanus reformari et jam minus gratae uetustati nouam huius saeculi uenustatem propriis impensis superinduci curauit anno 1673. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 82 Anm. 66; Bötticher, a. a. O. 128 u. E. Z. X, 612. Die Aufstellung der Chorstühle setzt die fertige Kirche voraus.

[3]) Die Urkunde vom 8. Dez. 1396 (Cod. III, Nr. 314) spricht von dem fundamentum cuiusdam turris inibi (in der Nähe der Kirche) incepte.

an seinen Bau erst nach Vollendung des Hauptgebäudes gegangen, wie dessen sorgfältig ausgeführter Westgiebel zeigt, an den sich nun der Turm ohne rechte Verbindung einfach anlehnte. Durch arkadenartig angeordnete Spitzbogenblenden in mehrere Stockwerke gegliedert, erhob er sich wuchtig und mächtig zu einer imposanten Höhe, die gleichwohl zu der Höhe und Größe der Kirche in keinem Verhältnisse stand. Ihm fehlte zudem ein natürlicher Abschluß. Das Doppeldach mit Giebel im Barockstyl, das er etwa um die Wende des 16. Jahrhunderts erhielt, gab ihm fast das Aussehen eines Doppelturmus.[1]) Erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ist der Turm erhöht worden, und an die Stelle des Doppeldaches ist ein einfaches Dach mit gothischen Treppengiebeln getreten, sodaß Turm und Langhaus der Kirche nunmehr harmonisch zusammenstimmen.

Das Kollegium zum heiligen Erlöser und zu allen Heiligen in Guttstadt bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus Probst, Dechant und 10 Kanonikern.[2]) Diese Zahl war wohl nicht die ursprüngliche, sondern gewiß erst durch die fürstlichen Geschenke ermöglicht worden, mit denen Ermlands Landesherren und vor allem Heinrich III. das Stift nach und nach bedacht hatten.[3])

Sollte dieser Turm nicht der Kirchturm sein? Den Bauformen nach kann derselbe sehr gut dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehören. Freilich könnte damit auch der Turm der alten Wasserleitung gemeint sein, welcher laut der noch vorhandenen Inschrift: »Anno domini quadringentesimo hoc opus completum est in vig(ilia) S. Caterinae« im Jahre 1400 fertig dastand.

[1]) Vgl. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermeland S. 18. 19 und E. Z. X, 588. 597.

[2]) »In ecclesia in Gutenstadt Warmiensis diocesis vnus prepositus ut caput necnon decanus et duodecim canonici Capitulum facientes existunt«, sagt Papst Bonifaz IX. in seiner Bulle vom 1. Mai 1401. Cod. III, Nr. 359. Darnach scheint es, als ob außer Probst und Dechant noch 12 Kanoniker das Guttstädter Kollegiatstift gebildet hätten. Gleichzeitige ermländische Urkunden, wie die vom 17. Juli 1412 und vom 22. Februar 1422 (Cod. III, Nr. 473. 582) kennen jedoch nur 10 Stiftsherren, sodaß wir Probst und Dechant unter die 12 Kanoniker der päpstlichen Bulle einrechnen müssen.

[3]) Zum 10. Juli 1361 lassen sich mit Probst und Dechant 6, zum 27. Mai 1362 schon 8 Stiftsherren in Guttstadt nachweisen. Cod. II. Nr. 314. 328.

Ihr entsprach ungefähr die Zahl der Vikare, Kapläne und anderen Geistlichen an der Kollegiatkirche. Daß dort solche schon vor den Stiftungen Sorboms vorhanden gewesen sind, ergibt das Testament des Stiftspropstes Nikolaus Grotkau. Unter dem 11. März 1381 legte der Bischof ihre Verpflichtungen fest und bedrohte jedes Zuwiderhandeln mit Entziehung der Einkünfte.[1]) Der Kriegssturm des Jahres 1414 hat dann unter ihnen arg aufgeräumt. 10 Vikarieen wurden damals in ihren Erträgen so sehr geschädigt, daß ihre Inhaber von dem, was übrig blieb, nicht mehr standesgemäß leben und ihrer Residenzpflicht nicht weiter nachkommen konnten. Ein Kaplan fand unter den Streichen der Feinde seinen Tod. Seitdem standen die Altäre in der Kirche zum Teil verwaist. Die Vikare zerstreuten sich in alle Winde, nur ein einziger blieb in Guttstadt. Endlich forderte Bischof Johannes Abezier auf Ersuchen des Stiftskapitels die andern, soweit sie noch am Leben waren — sie hießen Martin Hoxer, Heinrich Ast, Nikolaus Halberstad, Nikolaus Sommer, Jakob Beroldi und Thomas Mergenfeld — unter dem 24. November 1419 durch öffentlichen Anschlag an der Kathedrale sowie an den Kirchen von Guttstadt, Braunsberg und Wormditt auf, unter allen Umständen binnen sechs Wochen zu ihrer Pflicht zurückzukehren, wenn sie nicht ihre Stellen verlieren wollten.[2]) Auch sonst war das Kollegiatstift von dem Plünderungszuge der Polen und Litauer hart getroffen worden. Durch die Schmälerung seiner Bezüge drohte die Frühmesse, die bisher von den Kanonikern freiwillig und unentgeltlich aus Liebe zu Gott und seinen Heiligen gehalten worden war, einzugehen. Auf die

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 114.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, S. 505. 506; Nr. 547. Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts wohnten die Vikare in der Stadt. Erst 1505 wurden von Bischof Lukas Watzelrode auf dem Guttstädter Kirchenplatze die Fundamente zu einem eigenen Vikarhause gelegt, woselbst sie fortan wohnen und ein gemeinsames Leben führen sollten: »Hoc anno (1505) jacta sunt fundamenta in Cimiterio oppidi Gutenstadt pro domo vicariorum, quam dominus episcopus ex lateribus coactis edificavit, ut in ea vicarii cohabitarent et communem tabulam et conversationem haberent, ne deinceps ut antea cum civibus prandorent, de quo multe incommoditates et quandoque scandala compertum est fuisse exorta«. Scr. rer. Warm. II, 149.

Vorstellungen des Rates und mit seiner Beihilfe schuf darum Bischof Franziskus am 19. September 1426 für dieselbe eine eigene Vikarie, bestätigte sie nochmals am 8. Mai 1427 und übertrug sie dem Priester Nikolaus Kleinsmyt, vermutlich einem Verwandten des damaligen Ratsherrn Heinrich Kleinschmidt. Das Patronat darüber verlieh er dem Rate.[1])

Als Stiftsdechanten und Pfarrer von Guttstadt nennen uns die Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts den Nikolaus Crossen (zum 6. Oktober 1398), den Hermann von Elbing (zum 28. Febr. 1401), den Theoderich von Ulsen (zum 24. Juni 1404, 25. August 1406, 10. Juni 1407) und wieder den Nikolaus Crossen (zum 22. Februar 1422).[2]) Unter letzterem vermutlich weihte Johannes Abezier am 30. August 1420 den Hochaltar zu Ehren des siegreichsten Kreuzes, des heiligsten Erlösers und aller Heiligen. Unter Crossen und seinen Nachfolgern, den Dechanten Arnold Coster von Venrade (6. Aug. 1425), Johannes Camerarii (19. Sept. 1426) und Nikolaus von Osten (28. Februar 1439 bis 16. Mai 1455)[3]) mögen allmählich auch die alten Vikarieen wieder hergestellt und neue hinzugekommen sein; denn es waren die Jahre, wo die Gilden und Innungen in Guttstadt ihre Rollen und Briefe erhielten und wie anderwärts so auch hier durch Stiftung von Altären und Bestellung eigener Priester an denselben zugleich für ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil Sorge trugen. Bis in diese Zeit dürften die Altäre des Rates, der Tuchmacher und Wollenweber, der Schmiede und Kürschner, der Schuhmacher und Schneider, der Töpfer und Bäcker und vielleicht auch der Schützen- und Fronleichnams-Bruderschaft zurückreichen, obgleich sie alle erst gegen Ende des 16. und zu Anfang des

---

[1]) Die Urkunde vom 19. September 1426 befindet sich im Original auf Pergament mit dem Siegel des Bischofs im Ratsarchiv zu Guttstadt. Abschriftlich ist sie mit der Bestätigung vom 8. Mai 1427 erhalten in Kromers Descriptio Episcopatus Warmiensis Tom. II, fol. 67—70. Bisch. Arch. Frbg. B Nr. 1b.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 336. 382. 399. 425. 431. 582.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 564; Scr. rer. Warm. I, 273 Anm. 224, sowie die eben angezogene Urkunde vom 19. September 1426.

17. Jahrhunderts nachweisbar sind.[1]) Der unselige Städtekrieg (1454—1466) hat eben jede Spur verwischt und alle darauf bezüglichen Dokumente vernichtet. Die Kirche selbst hatte durch ihn furchtbar gelitten, so daß Bischof Nikolaus v. Tüngen in einem Edikt von 1475 die zum Bau derselben von Bonifaz IX. gewährten Ablässe aus den Jahren 1392 und 1393 wieder in Erinnerung brachte. Als dann Balthasar Stockfisch als Nachfolger des Ambrosius Kroll am 15. April 1482 Stiftsdechant wurde — er ist als solcher nachweisbar bis zum 2. März 1488 — erwirkte er vom Rigaer Erzbischof, der 1483 zum Besuche seines Suffragans in Heilsberg weilte, ähnliche Indulgenzen für alle Besucher der Kirche, die zur Wiederherstellung des Baues und zur Beschaffung der gottesdienstlichen Geräte etwas beitragen würden.[2])

Von den früheren Vikarieen hatten die des Frühmessers sowie die der h. Katharina und des h. Matthias die Kriegsnot überdauert.[3]) Nachmals, als die Verhältnisse allmählich sich ordneten und die Einkünfte stiegen, sind auch andere wiederhergestellt worden. Dazu gründete Bischof Nikolaus am 14. Dez. 1484 eine weitere zur h. Eufemia, und die im Jahre 1501 auf neuer Grundlage sich bildende Elenden- (Begräbnis-) Bruderschaft dürfte gleichfalls ihre eigene Vikarie erhalten haben. Aber der Reiterkrieg, der bald nach dem Tode des Dechanten Matthias Geida (1501 bis 17. Januar 1518) ausbrach, und während dessen Guttstadt im Jahre 1521 eingenommen und samt seiner Umgebung geplündert und verwüstet wurde,[4]) zerstampfte erbarmungslos alles wieder in Grund und Boden. Zu frischer Blüte entfaltete sich das religiöse Leben an der Kollegiatkirche in

---

[1]) Vgl. darüber E. Z. X, 592. 601. 602.

[2]) E. Z. X, 591; Scr. rer. Warm. I, 243. 372.

[3]) Die Vicaria primissarie in Guttstadt verlieh Bischof Nikolaus von Tüngen auf Präsentation des Rates am 24. Februar 1480 dem Priester Paul Schoneiche. Die Vikarie zu St. Mathias erhielt am 18. April 1486 auf Vorschlag des Heilsberger Burggrafen Kaspar Scherf der ermländische Diakon Georg Pranghe, und an demselben Tage übertrug der Bischof seinem Notar Jakob Hartwich, einem Kleriker der Diözese Gnesen, die Vikarie der hl. Katharina daselbst. Scr. rer. Warm. I, 364. 381.

[4]) E. Z. X, 590; Scr. rer. Warm. II, 127. 134. 409. 410; I, 254.

dem nun folgenden Jahrhundert der Ruhe. Die Keime dazu legte noch der Pfarrer Nikolaus Human (26. Dezember 1528 bis 13. Oktober 1538); es zeitigte seine herrlichsten Früchte während der Regierung der Bischöfe Kromer, Bathory, Tylicki, Rudnicki zu der Zeit, da Fabianus Romanus (—1573), Valentin Helwing (17. Okt. 1573—1587), Jakob Werner (18. März 1587—26. Dezember 1594), Michael Gorrius (18. April 1595—6. Oktober 1609), Urban Jost (1609? bis 11. Februar 1622) und Johannes Leo (25. Februar 1622 bis 21. August 1624) das Amt des Stiftsdechanten und Pfarrers verwalteten. Namentlich für die innere Ausschmückung des Gotteshauses haben sich die Genannten große Verdienste erworben. Dann knickte der erste Schwedenkrieg auch diese Blüte. Das Kollegium wurde bis auf die Mauern ausgeraubt, die Stiftsherren mit dem Dechanten und Pfarrer Georg Knobloch mußten flüchten und 3 Jahre (1626—1629) ihrer Kirche fernbleiben.[1])

In schneller Reihenfolge wechselten nun die Dechanten Augustin Knor (gest. am 7. Juli 1636), Matthias Zechius (gest. am 24. Dezember 1644), Johannes Lidigk (gest. am 27. April 1648), Martin Cymermann (gest. am 29. Juli 1655) und Thomas Selbey.[2]) Unter Selbey legte der große Kurfürst für kurze Zeit seine Hand auf das Stift. Interessant ist der Bericht seiner Kommissare über den Zustand desselben. „In der Stadt (Guttstadt)", so melden sie, „ist eine schöne wol fundirte Thum Kirche, dabey der Thumb sammt des Bischoffs Hauße gelegen. Die Thumherrn haben sonsten außer ihrem Refectorio, welches zimlich groß und gewölbet, kleine Stübchen und Cammern dabey, daselbst sie fuglich ihre habitation haben können. Es sind ehemals Sieben Canonici ordinarii allhier gehalten, dazu

[1]) Scr. rer. Warm. I, 287. 275. 279. 282. 267. 278. 260; II, 539. 540; E. Z. X, 597. 627 ff.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 278. 290. 264. 279. 286. Inzwischen hatte Bischof Nikolaus Szyszkowski (1633—1643) die von den Schweden profanierte und ganz ausgeraubte Kollegiatkirche wieder restauriert: »Ecclesiam Cathedralem, Collegiatam et nonnullas alias, Suecorum impia et sacrilega barbarie profanatas sacra supellectile omnique ornamento spolitas, ad pristinum reduxit decorem.« Scr. rer. Warm. II, 615.

noch 5 Expektanten admittiret worden, welche sich der priorität nach absterben der ordinariorum secundum praerogativam temporis gebrauchen können. Anizo sind nur 5 Canonici vorhanden, als der Decanus Thomas Selbey aus Braunsberg, Simon Lange, ein Mehlsacker, Eustachius Kretzchmer aus Heilsberg, Jakobus Prziedzecky ein Masure und Stanislaus Wroblewski ein Masure.[1]) Selbeys Nachfolger als Dechant und Pfarrer wurde der schon erwähnte Andreas Marquardt (1668—1682); darauf bekleidete Georg Ignatius Teschner (—1702) und weiterhin Laurentius Hypolitus de Sienick Braun (31. Dezember 1702—17. September 1726) diese Würde.[2]) Damals nahm Bischof Andreas Chrysostomus Zaluski für einige Zeit Residenz in Guttstadt. Die in Heilsberg furchtbar wütende Pest hatte ihn im Jahre 1710 von dort vertrieben. In Guttstadt ist er auch am 1. Mai 1711 an den Folgen einer Halsentzündung unerwartet schnell nach musterhafter Vorbereitung auf den Tod sanft im Herrn entschlafen. In der schönen Kollegiatkirche schlummert er, der einzige der ermländischen Bischöfe, an der Seite seines Bruders, des Domprobstes von Plock, Martin Zaluski, der Auferstehung entgegen.[3])

Hatte man im 16. und 17. Jahrhundert das Hauptaugenmerk auf die innere Ausgestaltung des Gotteshauses gerichtet, Altäre umgearbeitet und neu ausgestattet, so war der äußere Bau gleichwohl nicht vernachlässigt worden. Größere Sorgfalt mußte man diesem zuwenden, als am 25. Juli 1716 der ungewöhnlich hohe Dachreiter mit der Signaturglocke und der Kirchenuhr darin vom Blitze getroffen wurde und niederbrannte, wobei die herabfallende eiserne Spitze das Gewölbe der Kirche in der Nähe des mittleren Einganges durchschlug.[4]) Neue Gefahr brachte

---

[1]) E. Z. VII, 233. Nach dem Berichte des Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 (E. Z. X, 684) befinden sich zu jener Zeit bei der Kollegiatkirche 5 Domherren, Beneficiati und Capellani 5, Laquais und Knechte 17, Mägde 12.

[2]) E. Z. X, 612; Scr. rer. Warm. I, 261. 265. 266.

[3]) E. Z. II, 61 ff.; VI, 338; X, 622. 623. Die dem Bischof von seinem Neffen gewidmete Gedenktafel hängt am 4. südlichen Pfeiler der Kanzel gegenüber. Auch das Epitaph für Martin Zaluski ist noch vorhanden.

[4]) Vgl. E. Z. X, 617—619. 741. Schon im Jahre 1582 am 20. Nov.

der Brand des Kollegiatgebäudes am 14. Dezember 1719, doch wurde dieselbe auch diesmal glücklich abgewendet und der entstandene Schaden schnell wieder ausgebessert. Kleinere Reparaturen blieben auch den folgenden Pfarrern, den Dechanten Franz Ignatius Herr (17. September 1726—12. April 1733) und Johann Georg Dromler (12. April 1733—9. Sept. 1743) nicht erspart, bis dann der preußische Staat im Jahre 1772 — Dechant und Pfarrer war um die Zeit der Kanonikus Adalbert Treptow — das Bistum Ermland einzog und durch Kabinetsordre vom 28. September 1810 das Kollegiatstift aufhob.[1]) Seitdem untersteht die Guttstädter Kirche, die im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts einer gründlichen Restauration unterzogen wurde, einem besonderen Erzpriester.

Archipresbyterat ist Guttstadt freilich von Anbeginn gewesen. Zu Anfang den 16. Jahrhunderts gehörten dazu im südlichen Teile des Kreises Heilsberg die Kirchspiele Guttstadt, Glottau, Queetz mit Münsterberg (und Rosengarth), Heiligenthal mit Schölitt und Rosberg mit Eschenau, im westlichen Teile von Allenstein die Kirchen (Neu-) Kockendorf, Johnkendorf, Schönbrück, Grieslienen, Bertung, Allenstein mit Götkendorf, Klaukendorf, Dietrichswalde, Wuttrienen, Purden, Kleeberg, Diwitten, Braunswalde, Süßenthal und Schöneberg.[2]) Heute beschränkt sich das Dekanat Guttstadt auf den südwestlichen Teil des Kreises Heilsberg und umfaßt hier die Kirchspiele Guttstadt mit Schönwiese, Glottau mit Münsterberg, Rosberg mit Eschenau, Peterswalde, Wolfsdorf mit Regerteln, Elditten, Heiligenthal, Schölitt und Queetz mit Rosengarth. Aus dem Allensteiner Kreise ist ihm nur Süßenthal geblieben, wo das Guttstädter Kollegiatstift von altersher das Patronatsrecht besessen hatte.[3]) Die Pfarrei Guttstadt bilden die Ortschaften

---

zwischen 7 und 8 Uhr auf den Abend war „durch einen gewaltigen Sturmwind die Spitze von der Kirchen S. Salvatoris et omnium Sanctorum allhiero zur Guttstadt heruntergeworfen und sonst merklicher Schaden geschehen." E. Z. X, 740.

[1]) Scr. rer. Warm. I, 275. 288; E. Z. X, 52. 53. 619; IX, 450. 451.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 417 ff.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 38.

Guttstadt mit der Vorstadt Hausberg, Althof, Battatron, Kossen, Schmolainen, Altkirch, Lingnau, Neuendorf und Knopen.

Außerhalb Guttstadts, vor dem Heidentor, am Wege nach Wartenburg, dort wo ehedem die Verbrecher hingerichtet und begraben wurden, stand seit alters eine dem h. Nikolaus geweihte Kapelle. Um 1597 ließ sie der Stiftsdechant Valentin Helwing auf seine Kosten neu erbauen; doch bei der Einäscherung der Vorstädte durch die Schweden im Jahre 1626 scheint sie wieder zu Grunde gegangen zu sein. Zu einer größeren Kirche gab dann der Guttstädter Ratsherr Andreas Jeschke im Einvernehmen mit seiner Gemahlin Ursula im Jahre 1660 die Mittel her, und schon am 23. März 1661 konnte sie vom Bischof Thomas Rupniew Ujeyski von Kiow, der zugleich ermländischer Domprobst war, konsekriert werden.[1]) Da aber das nur leicht in Lehmfachwerk aufgebaute Gebäude bald schadhaft wurde und einzustürzen drohte, gestattete Bischof Christophorus Andreas Szembek unter dem 17. April 1736 seinen Abbruch. Bereits am 5. Mai desselben Jahres legte der Stiftsprobst Franz Ignaz Herr den Grundstein zu dem noch jetzt stehenden massiv in Ziegelrohbau aufgeführten Kirchlein, dem der Weihbischof Laszewski am 22. Oktober 1741 zu Ehren des h. Nikolaus die Weihe erteilte.[2])

---

[1]) Nach dem summarischen Verzeichnis (E. Z. VII, 233) muß das Kirchlein schon 1656 fertig gewesen sein, denn es heißt dort ausdrücklich: „Vor der Stadt ist eine neue wohl fundirte Capell S. Nicolao dediciret, wird aber darinn nicht geprediget“.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 417 Anm. 150; E. Z. X, 623. 624. Nähere Nachrichten über die St. Nikolai Kirche gibt auch die handschriftliche Schulchronik von Guttstadt, die den verstorbenen Rektor Walter zum Verfasser hat und die mir durch Herrn Kaplan Bruno Zimmermann, den Sohn des jetzigen Rektors in Guttstadt gütigst zur Verfügung gestellt wurde. Wir ersehen daraus unter anderm, daß die alte Orgel, die Böttícher, a. a. O. S. 131 ins 18. Jahrhundert setzt, 1839 aufgestellt worden ist. Sie hat übrigens vor einigen Jahren einer neuen weichen müssen. 1759 soll Joachim Perinet, ein in Wien lebender Kaufmann, 2 Seitenaltäre für die Kapelle haben bauen lassen. Der Krieg von 1807 nahm die Kirche arg mit. Die Russen brachen Löcher durch die Wände, schoben Kanonen durch die Fenster und richteten im Innern großen Schaden an. Vgl. dazu noch E. Z. VI, 253. 254.

Gleichfalls vor der Stadt, nur nach der entgegengesetzten Seite, im Norden nach Wormditt zu, lag neben dem Hospital zum heiligen Geist die gleichnamige Kapelle. Das Krankenhaus ist wahrscheinlich dasselbe, das der Stiftsprobst Nikolaus Grotkau in seinem Testament vom 22. Dezember 1379 erwähnt, indem er den darin bedachten Elemosinar verpflichtet, im Hospital vor den Mauern der Stadt Guttstadt, sobald sich Kranke dort befinden und solange kein eigener Geistlicher daselbst angestellt ist, wöchentlich für sein (Grotkaus) und seiner Vorfahren Seelenheil 4 Messen zu lesen, eine am Sonntag von der heiligsten Dreifaltigkeit, eine am Montag für alle verstorbenen Gläubigen, eine am Freitage vom heiligen Kreuz und eine am Samstage von der h. Jungfrau, wofern nicht Feste mit besonderen Messen auf die betreffenden Tage fielen.[1]) Die Kapelle dürfte bald darauf gebaut worden sein und vermutlich in dem genannten Elemosinar einen eigenen Geistlichen erhalten haben, der fortan zugleich ständiger Vikar an der Kollegiatkirche war. Zwei Vikare beim heiligen Geist, Bartholomäus Hogendorff und Paulus, erwähnt das Guttstädter Anniversarienbuch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.[2]) Sie hatten später die Verpflichtung, in der Kapelle an allen Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst und wegen der in Guttstadt lebenden Polen eine polnische Predigt, am Pfingsttage wie am Feste der Heimsuchung Mariä auch die Vesper zu halten. Martin Kromer konsekrierte das Kirchlein wahrscheinlich nach einem Umbau am 3. Juli 1580. Es war 1772 noch vorhanden und hat, wie es scheint, bis ins 19. Jahrhundert bestanden.[3])

An derselben Straße nach Wormditt erhob sich ehedem weit

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 89.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 269. 274. Die Zeit ergiebt sich aus der Reihenfolge, in der sie im Anniversarienbuche mit ihrem Jahresgedächtnis genannt werden. Das Memoriale domini Lucae, episcopi Warmiensis gedenkt des Heiligengeisthospitals in Guttstadt zum 2. Februar 1505. Scr. rer. Warm. II, 147.

[3]) E. Z. X, 625. 682. Das hier unter den Guttstädter Kirchen aufgeführte Bürgerhospital, zu dem auch 1 Hufe Land gehörte, ist wohl mit dem alten Heiligengeisthospital identisch. Ob auch das weiterhin (E. Z. X, 685) erwähnte Armenhospital, das die Krausemühle besaß, dasselbe ist?

draußen vor dem Tore das im Mittelalter so überaus notwendige Krankenhaus für Aussätzige, das **St. Georghospital**. Auch mit ihm war eine eigene Kapelle, die **St. Georgkapelle** verbunden, in der Gottesdienst gehalten werden konnte und gehalten wurde. In dem amtlichen Berichte aus dem Jahre 1772 wird sie nicht mehr genannt, erst in allerjüngster Zeit hat christlicher Opfersinn sie wieder ins Dasein gerufen.[1])

Die Gründung von Guttstadt gab dem Deutschtum der Umgegend einen festen Halt und eine sichere Stütze. Aber auch für die ringsumgesessenen zahlreichen Angehörigen der preußischen Stammbevölkerung wurde sie von tiefeinschneidender Bedeutung. Die christlichen Lebensanschauungen, die von hier aus immer weitere Kreise zogen, wirkten bändigend und sittigend auf ihre ungezähmte Kraft und Wildheit, die deutsche Kultur, deren Vorteile sie hier kennen lernten, um sie sich allmählich zu nutze zu machen, führte mit der Zeit einen völligen Umschwung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen herbei. Schon vor der Ankunft des deutschen Ordens war in Preußen, wie vielfach bezeugt wird, Ackerbau getrieben worden; doch scheint die Kunst, das gebaute Getreide zu Mehl zu verarbeiten, auf ziemlich niedriger Stufe gestanden zu haben. In dieser Beziehung schuf die deutsche Kolonisation sofort Wandel. Allenthalben wurden mit landesherrlicher Genehmigung von erfahrenen Fachleuten Wassermühlen angelegt, die die Herrschaft zum Teil in eigener Verwaltung behielt. Namentlich in den Distrikten, wo vorwiegend Preußen wohnten, erwuchsen sie in beträchtlicher Zahl und bildeten hier mit den zugehörigen Ländereien kleine selbständige Besitzungen. In der Guttstädter Gegend haben wir schon die Krause-Mühle und die Mühle am Sunabach kennen gelernt. In den Jahren nun, da Heinrich von Wogenap Bischof war, setzte Bruder Heinrich von Lutir, Vogt von Pogesanien, mit seiner Zustimmung für den bischöflichen Tisch die **Mühle am Bach Süno** und

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 417 Anm. 150. Nach Leo, historia Prussiae 502 war die Kapelle im Jahre 1626 zwar mit dem Hospital ausgeplündert worden, aber nicht abgebrannt. Nach den „Nachrichten über unsere Heimat" im Alle-Boten, Jahrgang 1886 Nr. 93 scheinen die Kapellen zum h. Geist und zum h. Georg erst im 19. Jahrhundert abgetragen worden zu sein.

Savangyn bei Guttstadt an und übertrug ihren Bau und ihre Einrichtung gegen den vierten Teil derselben dem Müller Heinrich.[1]) Bald darauf, zur Zeit der Sedisvakanz, verkaufte dieser vor Vogt und Zeugen sein Viertel einem gewissen Friedrich.[2]) Die landesherrliche Verschreibung erfolgte am 13. Mai 1336 durch Heinrich von Lutir im Beisein des Iwan Below und der Heilsberger Bürger Wilhelm Sperling, Heinemann Loybil und Johannes Geydow. Sie überließ dem Käufer und seinen Rechtsnachfolgern außer dem einen Mühlenviertel den anliegenden Acker zwischen dem genannten Bach und dem Mühlenteich zu immerwährendem erblichen freien Besitz mit der Verpflichtung, ein Viertel sämtlicher Kosten zu tragen, die die Unterhaltung der Mühle erfordern würde. Von dem Vieh blieb der Herrschaft die Hälfte, von den Mastschweinen in den Ställen der Mühle drei Viertel vorbehalten. Der Müller erhielt daneben das Recht des Bierausschankes.[3])

Der Bach Süno hat seinen Namen, wie wir wissen, vom Sune- oder Zaunsee, den er in nördlicher Richtung verläßt, um dann südwestlich von Gronau in den dortigen Wiesen nach Osten umzubiegen und schließlich rückwärts laufend zwischen Kossen und Schmolainen in die Alle zu fallen. Nordöstlich von Altkirch, westlich von Schmolainen nimmt er die aus dem gleichnamigen See kommende Savange auf. An dieser Stelle also haben wir unsere Mühle zu suchen. In der Tat finden sich unterhalb der Vereinigung des Sunebaches mit der Savange auf der Schmolainer Feldmark unweit Altkirch noch heute die Ueberreste alter Dämme, die deutlich kundtun, daß vor Zeiten hier eine Mühle gestanden haben muß. Die Mühle vf dem Velde hieß sie im Ausgange

---

[1]) »Locauimus vnum molendinum . . . . . . quod quondam Heinrico pro quarta parte contulimus faciendum.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 275.

[2]) »quod molendinum Fredericus, dator presencium, coram nobis et aliis fidedignis viris emendo comparauit.« Die Veräußerung der Mühlengrundstücke ging also in derselben Weise vor sich, wie die der kulmischen Güter. Der bisherige Inhaber verzichtete auf den Besitz vor dem Landesherrn bezw. vor dessen Stellvertreter, und dieser verreichte das Grundstück dann dem Käufer.

[3]) Cod dipl. Warm. I, Nr. 275.

des 14. Jahrhunderts.[1]) In ihrer Nähe besaß der bischöfliche Kämmerer zur Gutenstad 4 Hufen Erbes und 1 Hufe Heide, die am 17. März 1382 in den Besitz Ottos von Prolitten kamen, der damals auch Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft mit Säcken und Stocknetzen in der „Veltmölen" Teiche erhielt.[2]) Dann wird sie nicht weiter erwähnt. In den wilden Zeitläuften des 15. oder 16. Jahrhunderts ist sie wahrscheinlich zu Grunde gegangen.

Während der Regierung Heinrichs von Wogenap sind vermutlich noch zwei andere Mühlen in der nächsten Umgebung von Guttstadt entstanden, die Heidemühle und die Mühle Kurken oder die Ludwigsmühle. Am 8. Dezember 1346 verkaufte Bruder Bruno von Lutir, Vogt von Pogesanien, einem Johannes und seinen wahren Erben und Nachfolgern ordnungsgemäß und rechtskräftig den vierten Teil der Mühle in der Heide gegen die Stadt Warperc (Wartenburg) hin. Dazu verlieh er ihm 10 Morgen Ackerland neben der Mühle und ein Stück der Wiese im Winkel bei der Brücke, die über die Alle nach der Besitzung Simons, dem früher erwähnten Quehlgute, führte. Auch Johannes mußte seinen Teil, d. h. ein Viertel zu den Bau- und Unterhaltungskosten beisteuern und für Ackerland und Wiese die Mühle leiten und beaufsichtigen.[3]) Die magern Schweine, die er daselbst hat, und die Hühner hält er zur Hälfte, aber dafür steht ihm auch die Hälfte der fetten Schweine zu, die er dort mästen wird. Zugleich gewährte der Kaufbrief ihm und seinen Rechtsnachfolgern Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft im Allefluß.[4])

Von einer Neuanlage der Mühle durch Bruno von Lutir kann keine Rede sein. Würde es sich um eine solche handeln, dann hätte Johannes sein Viertel unentgeldlich erhalten. Dieses Viertel bildete eben, wie die Urkunde vom 13. Mai 1336 zeigt, für den mit dem Bau und der Einrichtung der Mühle betrauten

---

[1]) »Litera molendinatoris uf dem Velde« lautet die Ueberschrift des Privilegs vom 13. Mai 1336 in dem Privilegienbuche C 1, das gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist. Cod. I, Nr. 275 Anm.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 133.

[3]) »De quibus partem suam in ferramentis, laboribus et omnibus necessariis siue attinenciis debet prouidere et de dictis jugeribus et prato debet molendinum tenere et preesse.«

[4]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 77.

Müller das Aequivalent für seine darauf verwandte Mühe und Arbeit.[1]) Die Gründung der Mühle in der Heide muß also in eine frühere Zeit fallen. Aus irgend einem Grunde, sei es durch Heimfall, sei es durch Kauf, ist das Viertel des Lokators dann wieder an den bischöflichen Tisch gekommen, worauf es Bruno von Luter unter dem 8. Dezember 1346 an den erwähnten Johannes weiter veräußerte. Uebrigens hat dieser bezw. einer seiner Nachfolger bald darauf, wie es scheint, die ganze Mühle gegen einen jährlichen Zins an sich gebracht; denn am 3. September 1357 verkaufte Bricke, Vogt zu Pogezanien, „dem Mölner uf der Heide eine hube Erbis vry bie der Möl, do inne czessen (gesessen) hat die Wicelle, Milun Husfrow, also das der Molner seinen czins von der Möle destebas gegeben möge.“ Ja die Wiese im Winkel an der Allebrücke, die „yn beiden mühlen gelegen was,“ hatte bereits Bruno von Luter dem Müller „in der Allen alzovil wesewachs (Wiesenland) gegeben, das ym der Molner genugete.“[2])

Geht schon aus der Verschreibung vom 8. Dezember 1346 im allgemeinen die Lage der „Heidemöle“ hervor, so läßt eine Urkunde vom 23. Oktober 1376 darüber keinen Zweifel: Hiernach bildete der Teich der „Heydenmole“ die Südwestgrenze des Gutes Nakiester; das Mühlengrundstück selbst schob sich zwischen dieses und das bischöfliche Vorwerk (das jetzige Dorf Althof) hinein und ging im Westen bis zur Alle.[3]) Dort also, wo heute die Gemarkungen von Guttstadt und Althof zusammenstoßen, an dem Bache, der hier der Quehl gegenüber in die Alle fällt, hat die alte Heidemühle gestanden. Die Verlegung der Guttstädter Stadtmühle von ihrer ursprünglichen Stelle nach dem Ort, wo sie noch jetzt steht, und ihre dadurch erhöhte Leistungsfähigkeit beeinträchtigte die Heidemühle derartig in ihren Erträgen, daß der Müller Hannus (Hartmann) ums Jahr 1407 erklärte, den Zins davon

[1]) Das beweisen auch die Urkunden Cod. III, Nr. 14. 113. 390. 417, wonach die Ansetzer von Mühlen gegen bestimmte Leistungen einen bestimmten Teil derselben erhalten. Es ist also nichts Merkwürdiges, wenn diese Mühlenteile ihre Besitzer wechseln. Vgl. dagegen Hoffmann, Altpr. Monatsschr. Jahrg. 1877 S. 95.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 258.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 22.

nicht mehr zahlen zu können. Demzufolge befreite ihn Bischof Heinrich IV. Heilsberg unter dem 21. Juli 1407 von demselben für den Fall, daß er die Mühle wirklich eingehen lassen wolle. Zugleich verlieh er ihm als Entschädigung mit Zustimmung des Domkantors Johannes von Essen außer der früheren 1 Freihufe „zum Aldenhofe“ 3 Hufen und 6 (kulmische) Morgen zwischen Guttstadt, Nekistern, Althof und der Alle frei von jedem Scharwerk zu kulmischem Recht. Eingeschlossen in diese 3 Hufen 6 Morgen war jedoch der Mühlenteich und die 18 Morgen des sogenannten Hühnerfeldes, das der Müller vom Guttstädter Bürger Hans Resinburge[1]) gekauft hatte. Der Zins für jede Hufe betrug 14 Skot. Auch sollten „derselbe Hannus und seine Erben und Nachkommlinge pflichtig sein zuzujagen von den vorgenannten Hufen und Morgen, als die anderen ihre Nachbarn, überall als sie gesessen wären, müsten zujagen zur Befriedigung dieses Landes, als es Notdurft würde sein.“ Anstatt wie früher in der Alle erhielten sie fortan im Mühlenfluß bis nach Nekistern hin freie Fischerei zu Tisches Bedarf. Das Staurecht für ihre Mühle in Guttstadt behielt sich die Herrschaft vor. Zwei Jahre später, am 4. November 1409, übernahm Hannus Hartmann, „ehedem Müller in der Heidemühle bei Guttstadt,“ für 140 Mark die bischöfliche Mühle in Stolzhagen. Die Heidemühle scheint damals für immer außer Betrieb gesetzt worden zu sein; ihre Hufen fielen vermutlich in Anrechnung auf den Kaufpreis der Stolzhagener Mühle an den bischöflichen Tisch zurück und wurden demnächst zur Gemarkung des Dorfes Althof geschlagen.[2])

Von der Mühle Kurken verlieh Bruno von Luter, der Vogt der ermländischen Kirche, zu deren Nutz und Frommen die eine Hälfte unter dem 10. Dezember 1346 dem ehrenwerten Manne Lodewyc und seinen Rechtsnachfolgern und gab ihnen dazu 19 Morgen Ackerland in der Nähe, wofür sie die Mühle zu besorgen, zu verwalten und zur Hälfte zu unterhalten hatten, während für die andere Hälfte die Landesherrschaft aufkommen

---

[1]) Er ist wohl identisch mit dem Guttstädter Bürgermeister Hannos Resinburg, den eine Urkunde vom 17. Juli 1412 nennt. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 473.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 433. 450; II, Nr. 77 mit Anm.

mußte. Auch die in der Mühle gehaltenen Schweine, ob magere, ob fette, gingen zur Hälfte. Alljährlich zu Mariä Lichtmeß sollte Ludwig bezw. der jeweilige Inhaber seiner Mühlenhälfte 1 Mark Zins ohne jeden Verzug an den Herrn Bischof abführen. Fischen durfte er im Allestrom zu Tisches Notdurft, aber nicht zum Verkauf.[1])

Wohl schon unter Ludwig änderte sich der ursprüngliche Name der Mühle Kurken in **Ludwigsmühle,** eine Bezeichnung, die seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist[2]) und sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts etwa war der Elbinger Bürger Jakobus Köffe Besitzer der halben Ludwigsmühle. Von ihm erwarb sie der Guttstädter Bürger Johannes Schonewalt.[3]) Seiner Verdienste wegen übertrug diesem Bischof Paul von Legendorf (1459—1467) auch die andere bischöfliche Hälfte. Als dann aber Schonewalt, wie es scheint im Pfaffenkriege, gegen seinen Landesherrn Partei ergriff, zog Bischof Nikolaus von Tüngen, der Nachfolger Legendorfs, besagte Hälfte wieder für den Fiskus ein.[4]) Zugleich kaufte er ihm die zweite Hälfte um 50 Mark guten Geldes ab, die sein Oekonom Georg Wehner Sonntag, den 7. Oktober 1480 auf dem Rathause zu Guttstadt in Gegenwart des Magistrats bar auszahlte und sich die Originalverschreibung vom 10. Dezember 1346 herausgeben ließ. Schon am 6. Februar 1486 schenkte der Bischof die Mühle dem Kollegiatstift in Guttstadt, bei dem sie bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 geblieben ist.[5]) Heute gehört sie zum Gemeindebezirk Battatron.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 78.

[2]) So wenigstens wird sie genannt in dem bischöflichen Privilegienbuche C. 1, das um diese Zeit angelegt wurde: »litera super molendino dicto lodwigsmole«.

[3]) Ein Hans Schonewald, ohne Zweifel identisch mit dem hier in Frage stehenden, war zur Zeit des großen Städtekrieges Bürgermeister von Guttstadt und einer der Bevollmächtigten, denen die polnischen Hauptleute am 30. September 1461 das Schloß zu Seeburg übergaben. Der Familie Schonewalt wird des öftern im Anniversarienbuch der Kollegiatkirche gedacht. Scr. rer. Warm. I, 122 Anm. 143; 262. 274. 278. 281.

[4]) »ob illius (sc. Johannis Schonewalt) demerita rediit (medietas ipsius molendini) ad ecclesiam«.

[5]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 78 Anm.; E. Z. X, 143. Das sum-

Ein einziges Dorf hat Bischof Heinrich II. Wogenap, soweit wir mit Bestimmtheit nachweisen können, in der Nähe von Guttstadt angesetzt. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt zur Zeit, da noch Bruder Friedrich von Liebenzelle sein Vogt war, ließ er unter dessen Aufsicht 73 Hufen zum bischöflichen Dorfe **Wolfsdorf** abmessen und begrenzen. Vom Walde, der den See Swaywange (Sawangen) berührte, und dann vor dem Felde des Dorfes Schardenyten (Scharnick) ging der Scheidewall bis zum Felde Elditen (heute Kleinefeld und Elditten) und weiterhin bis zum Felde Kawiclowkin,[1]) lief darauf abwärts bis Cutyen (Petersdorf) und kehrte von hier, zum Felde Koyden[2]) aufwärtssteigend, nach dem Ausgangspunkte zurück. Die Besiedelung des so begrenzten Areals verschrieb Bischof Heinrich unter dem 2. April 1332 zu kulmischem Recht seinem Getreuen Bernhard und gab ihm wie seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern die zehnte Hufe frei als Entschädigung für die Mühewaltung, die mit dem Kolonisationswerke verbunden war. Für jede der übrigen Hufen mußten die Bewohner von Wulfsdorf dem bischöflichen Stuhle nach 7 Freijahren jährlich zu Martini ½ Mark und 2 Hühner zinsen. Auch das Richteramt oder die Scholtisei ward besagtem Bernhard und seinen Erben zugesprochen mitsamt den kleinen Gerichtsbußen und einem Drittel der großen. Von dem Kruge, den der Schulz zum Zwecke des Bierverkaufes[3]) errichten durfte, hatte der Krüger jährlich zu Martini 2 Mark Zins zu zahlen, wovon die Hälfte nach Ablauf der 7 Freijahre dem Landesherrn, die andere von sofort[4]) dem jeweiligen Schulzen zufiel. Johannes, der Domprobst, Johannes, der Dechant,

---

marische Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 234) nennt die Ludwigsmühle nicht unter den Besitzungen des Kollegiatstiftes. Es ist vielleicht die dort erwähnte Mühle Scrowillen damit gemeint, oder auch die „Kraußmühl itzo Lodewigs", wie sie daselbst heißt, zumal die Krausemühle nicht dem Guttstädter Kapitel, sondern dem dortigen Krankenhause gehörte. Vgl. E. Z. XIV, 325. 326.

[1]) Dasselbe muß nw. von Wolfsdorf gegen Schwenkitten und Dittrichsdorf hin gelegen haben.

[2]) Koyden haben wir nö. von Wolfsdorf gegen Regerteln hin zu suchen.

[3]) »pro cereuisie vendicione«.

[4]) »nunc et tunc«.

Nikolaus von Braunsberg, Kanonikus bei der Kathedrale, Martin von Kyl, der bischöfliche Vogt[1]) auf Schloß Braunsberg, woselbst die Verschreibung stattfand, sowie Johannes, des Bischofs Notar, setzten ihre Namen als Zeugen unter die Handfeste. — Von vornherein hatte man Wolfsdorf zum Pfarrorte bestimmt. Da aber in der Gründungsurkunde vom 2. April 1332 ein diesbezüglicher Vermerk aus Vergeßlichkeit unterblieben war, stellte Heinrich Wogenap, um das Versäumte nachzuholen, schon am folgenden Tage in Gegenwart seines Kaplans Nikolaus von Grotkau, seines Kämmerers, des Glottauer Pfarrers Konrad, und seines Notars Johannes ein besonderes Dokument aus, worin er dem Schulzen und den Bauern die Versicherung gab, daß sie mit der Zeit, wenn das Glück ihnen lächeln und ihnen mehr Mittel zur Verfügung stehen würden,[2]) in ihrem Dorfe eine eigene Kirche erhalten sollten, wie dies bereits bei der ersten Vereinbarung wegen der Ansetzung der Ortschaft im einzelnen ausgemacht worden sei.[3])

Bernhard, der Lokator von Wolfsdorf, verkaufte das Schulzenamt ums Jahr 1345 an einen gewissen Heinke. Auf dessen Bitten faßte Hermann von Prag unter dem 26. Oktober 1345 beide Dorfprivilegien in eins zusammen, bestätigte ihren Inhalt und überließ zugleich besagtem Heinke und seinen Rechtsnachfolgern wegen seines oft erprobten Gehorsams mit Zustimmung des Kapitels 20 Morgen Uebermaßland gegen eine jährliche Abgabe von 8 Hühnern zu Martini, so daß der

---

[1]) »Martinus de Kyl, judex noster«. Der Advocatus oder Vogt führte auch den Titel »judex secularis«, zu dessen Obliegenheiten vor allem die Rechtsprechung gehörte: »cuius officium est arduas causas seculares diffinire, discutere juxta quod suum officium expetit, habens judicium super omnes seculares tam castri quam districti«. Scr. rer. Warm. I, 319. 320.

[2]) »fortuna ipsis et prosperitate arridente et cum facultates ipsis magis suppetent.«

[3]) »quemadmodum hoc ipsum specialiter tactum fuit, quando primum de locacione ville predicte contractus haberetur«. Hieraus ersehen wir, daß von vornherein zwischen Landesherr und Lokator die Bedingungen der Landansetzung vereinbart wurden, auf deren Grundlage dann später die Handfeste ausgestellt wurde.

Schulz von den 73 Gemarkungshufen fortan 8 volle Freihufen sein eigen nannte.[1]) Die Anlage einer Mühle im Dorfe sieht die Handfeste nicht vor. Vielleicht ward Wolfsdorf für seine Mahlbedürfnisse ursprünglich an die nahe gelegene seit 1318 bestehende Mühle am Sunabach gewiesen.[2]) Als dann aber das gesamte Land ringsumher unter den Pflug genommen wurde und Ortschaft auf Ortschaft neu entstand, mochte die eine Mühle den gesteigerten Ansprüchen nicht mehr genügen. So gestattete Bischof Heinrich III. am 5. Juni 1379 dem Heinrich, genannt Czymmermann, vielleicht einem Guttstädter, die Erbauung einer Windmühle[3]) im Dorfe Wolfsdorf zu Erbrecht und wies ihr die Orte Wolfsdorf, Wurlauke (Warlack) und Petirmansdorf (Petersdorf) zu, damit sie daselbst ihr Getreide vermahlen lassen könnten. Jährlich am St. Martinstage sollte der jeweilige Müller 3 Mark an den Landesherrn abführen.[4]) Der Kromersche Musterzettel nennt bei Wolfsdorf 10 Bauern, die 1 Mann mit dem langen Rohr zu Fuß ausrichten müssen, und verpflichtet den dortigen Schulzen von seinen 8 Hufen zu einem Reiterdienst. Der oben erwähnte Hühnerzins war damals wohl schon in Wegfall gekommen, weil eine amtliche Vermessung die 20 Morgen Uebermaß nicht vorgefunden hatte. Um jene Zeit mag Bartholomäus Schultheiß in Wolfsdorf gewesen sein, derselbe, der für sich und seine Frau Katharina beim Kollegiatstift in Guttstadt ein Jahresgedächtnis stiftete.[5])

Der erste Schwedenkrieg brachte unsägliches Elend über das Dorf und die ganze Umgegend. „Anno 1629," so erzählt der Pfarrer Johannes Them, ein geborener Braunsberger, „haben

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 259; II, Nr. 51: »Ita ut de predictis septuaginta et tribus mansis habeat liberos octo mansos«. Die Handfeste hatte ihm von den 73 Hufen der Feldmark den zehnten Teil, also 7 Hufen und 9 Morgen zugesprochen. Die 20 Uebermaßmorgen erhöhten seinen Besitzstand auf 7 Hufen 29 Morgen. Der fehlende 1 Morgen wurde stillschweigend zugemessen.

[2]) Vgl. E. Z. XIV, 326.

[3]) »molendinum ad ventum seu ventosum«.

[4]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 72.

[5]) E. Z. VI, 212 222; Rev. priv. von 1702 u. 1767; Scr. rer. Warm. I, 255.

die Schwedischen Soldaten 6 Wochen im Wormdittschen Cameramt gelegen und es durch die selbigen 6 Wochen also ausgeplündert dasz die Leute nicht eine Kuh, nicht ein Schwein, nicht ein Pferd behalten; ja die Leute sind vom Feind also unchristlich tractiret mit peinigen und knebelen, dasz es nicht menschlich zu sagen ist. Der Feind hatt also diese Oerter rein gemacht, dasz die Leute nichts mehr behalten, nur den krancken zerriszenen Leib und Seele. Gott lasz nimmer uns solche Zeiten erleben." Das folgende Jahr 1630 wurde womöglich noch schlimmer. Die Mäuse fraßen im Felde „alles Getreid, Flachs, Haber, Gerst, Korn, Bohnen und Erbsen, in den Gärten das Gewächs gantz und gar" auf. Die Folge war eine solche Teuerung, daß viele Menschen Hungers starben. „Ich hab in meiner Wiedem," berichtet Thiem weiter, „von Knot-Spreh Brod dem Gesinde zu essen geben müssen, aber auch viele haben nicht Spreh-Brod gehabt. Ich habe müssen von Fastnacht bisz zum neuen Korn Brod kaufen, alle Woche einen Scheffel Korn, den Scheffel bezahlet zu 12 Marck, auch zu 16 Marck haben die Leute dasselbige Jahr den Scheffel Korn kaufen müssen." Dazu hauste die Pest dergestalt, daß allein im Wolfsdorfer Kirchspiel „über 500 Persohnen gestorben sind dasselbige Jahr 1630."[1] Noch ein Menschenalter später waren die Spuren, die Krieg, Teuerung und Pestilenz hinterlassen hatten, nicht völlig verwischt. Nur 8 Bauern saßen 1656 in Wolfsdorf, in das Schulzengrundstück teilten sich 2 Besitzer, der Krug gehörte denen von Renchen; sein Privileg wurde am 3. Mai 1658 durch Wenzeslaus Leszczynski erneuert. Einen zweiten Krug konzessionierte Bischof Theodor Potocki unter dem 31. Mai 1721.[2]) Die Grenzen des Ortes und seine Größe haben sich bis heute nicht geändert. Wie vor alters mißt die Gemarkung von Wolfsdorf rund 73 Hufen oder genauer 1287,93,30 ha.

Trotz der Zusicherung Wogenaps vom 3. April 1332 hat die Einrichtung einer Pfarrei und der Bau einer Kirche in Wolfsdorf lange Zeit auf sich warten lassen. Im Jahre 1358, wo das benachbarte Scharnick zu Regerteln eingepfarrt wird, ist

[1]) Scr. rer. Warm. II, 613. 614.
[2]) E. Z. VII, 219; Rev. priv. von 1767.

ein Gotteshaus jedenfalls noch nicht vorhanden.[1]) Wann es entstanden ist, wissen wir nicht. Einen Pfarrer von Wolfsdorf erwähnen unsere Quellen zuerst zum 27. November 1481. Er nennt sich Johannes Wilde und dürfte mit dem gleichnamigen späteren Pfarrer von Kiwitten und ersten Weihbischof von Ermland identisch sein. Nach dem Verzeichnis der ermländischen Kirchorte aus der Wende des 15. Jahrhunderts und den Visitationsakten des Jahres 1597 gehören zur Wolfsdorfer Kirche 4 Freihufen, die wohl von Anfang an die Dotation des dortigen Geistlichen gebildet haben. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war Johannes Wilhelmi Pfarrer in Wolfsdorf. Als seinen Nachfolger setzte der Bistumsadministrator Michael Dzialynski am 6. Oktober 1627 den schon genannten Johannes Them „zum Pfarrherrn in die dortige Wiedem." Aber nur 3 Tage saß er daselbst: auf den vierten Tag schon mußte er entweichen wegen der schwedischen Armee, welche Wormditt und Guttstadt eingenommen. Die Schweden stahlen darauf in Wolfsdorf vom Glockenturm zwei große neue Glocken, „deren eine $3^1/_2$ Centner 3 Pfund, die andere $1^1/_2$ Centner und 36 Pfund gewogen." Die Kirche wurde an der „Dreszkammer" (Schatzkammer) aufgehauen, die Kirchenfenster wurden zerschlagen und „gewalthätiget;" dann stiegen sie diebischer Weise in das Gotteshaus ein und nahmen und raubten, was sie fanden. Die Caseln aber, „als nemlich einen weiszen damastenen, einen grünen von Sammet, einen rothen von Damast und einen schwartzen Casel, und einen vergulten Kelch mit Paten, und zwey silberne Ampullen" hatte der Pfarrer noch rechtzeitig am 8. Oktober 1627 retten und nach Warschau schaffen können, „sonst hätten sie das alles auch weggenommen," zumal ihnen „durch eines bösen Menschen Angeben" selbst das in die Hände fiel, „wasz die Leute auf dem Himnitz (supra tabulatum ecclesiae) zu verwahren getragen." Erst 1630 kehrte Them zurück und wurde „wieder aufs neue in seine Wiedem investiret von obgemeltem Herren Administratore." — Die jetzige Kirche in Wolfsdorf ist nebst ihrem Turm in den Jahren 1786 und 1787 neu erbaut und am 25. Oktober 1789 vom Bischof Ignatius Krasicki

---

[1]) Vgl. E. Z. XIII, 438.

dem h. Johannes dem Täufer geweiht worden.[1]) Zur Pfarrgemeinde gehören die Ortschaften Wolfsdorf, Warlack, die beiden Scharnick, Lingnau und Petersdorf.

Wohl gleichzeitig mit Wolfsdorf ist das ostsüdöstlich davon gelegene **Scharnick** gegründet worden; wenigstens wird das Feld des Dorfes Schardenyten im Grenzzuge von Wolfsdorf, wie ihn der Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle in den ersten Jahren Heinrichs II. feststellen ließ, genannt. Die ursprüngliche Handfeste ist nicht mehr vorhanden. Sie wurde vermutlich kassiert, als Bischof Johannes I. am 19. März 1353 die 40 Hufen im Felde Schardenythen nebst 60 Hufen Wald beim Walde Wungerithen (Ottendorf) mit Rat und Zustimmung des Domkapitels und auf Bitten des Hochmeisters Winrich von Kniprode und anderer Ordensgebietiger dem Nikolaus von Rogedlen und dessen Schwägerin Katharina, der Witwe seines Bruders Alexander von Rogedlen, übertrug, wofür diese die 120 Hufen aufgaben, die dereinst Bischof Heinrich ihren Vorfahren im Felde Berthingen verliehen hatte.[2]) Nikolaus und Katharina samt ihren Kindern und Rechtsnachfolgern erhielten damals die 100 Hufen in Scharnick und Ottendorf mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den Wiesen und Weiden, den Wäldern und Brüchen, dem Kultur- und Unlande, den Gewässern und Wasserläufen, sowie mit den kleinen und großen Gerichten nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Auch Mühlen durften sie daselbst anlegen und in den Seen, Bächen und Bächlein dort mit jeder Art von kleinen Netzen und Körben fischen, dazu den Hirsch, das Hirschkalb und das Reh nebst sämtlichem Kleinwild jagen. Auf den 100 Hufen stand ein einziger Reiterdienst mit leichten Waffen nach der gemeinen Gewohnheit des Landes zur Verteidigung der ermländischen Kirche und des Fürstbistums,[3]) der aber erst nach

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 370, 439 mit Anm. 248; II, 612. 613. Bötticher, a. a. O. S. 269.

[2]) »dantes et conferentes eisdem . . . pro dictis bonis videlicet centum et viginti mansis in campo Berthingen sitis quadraginta mansos in campo Schardenithen et sexaginta mansos in silua sita circa siluam Wungerithen integros et completos«.

[3]) »ad defensionem Ecclesie nostre et terre«.

vollendeter Besiedelung des ganzen Gebietes in Kraft trat.[1]) Die Befugnis zur Ansetzung von Dörfern nach deutschem Recht, die das Privilegium vom 19. März 1353 der Familie Rogedlen zugestand, hatte für die 40 Hufen in Schardenythen keine praktische Bedeutung mehr, denn das gleichnamige Dorf bestand bereits seit wenigstens 2 Dezennien, und die ihm einst gewährten Jahre der Steuerfreiheit waren längst verflossen.[2]) Darum mußten hier Nikolaus und Katharina den üblichen Rekognitionszins[3]) und das hergebrachte Pflug- bezw. Hakengetreide von sofort jährlich am St. Martinstage entrichten. Ebenso kam das Kirchenbau- und etwaige Patronatsrecht, das besagte Urkunde den Besitzern der 100 Hufen zusprach, für Scharnick wegen der nahen Kirchdörfer Wolfsdorf und Regerteln kaum in Betracht; wohl aber wurde das nunmehrige Gutsdorf schon am 5. Mai 1358 von seiner bisherigen Zugehörigkeit zu der Pfarrei Glottau gelöst und der Kirche des Stammgutes derer von Regerteln zugewiesen.[4]) Der Tod überraschte Johann I., ehe er die Verschreibung vom 19. März 1353 durch seine und seines Kapitels Besiegelung unantastbar machen konnte. Dieses geschah erst unter seinem Nachfolger Johann II., der bald nach seinem Regierungsantritt, am 16. August 1356, auf Schloß Braunsberg den Tausch bestätigte und jeden Rechtszweifel durch eine besondere Urkunde beseitigte.[5])

Gut Scharnick blieb im Besitz der Rogedel bis zum Aussterben des Mannesstammes im 16. Jahrhundert. Dann ging es durch die weibliche Linie auf die aus Sachsen stammende Familie Oelschnitz über. Um 1587 nennt ein Wilhelm von Oelschnitz die 40 Hufen zu Scharnick sein eigen und tut davon einen Reiterdienst. Zwei Menschenalter später (1656) teilen sich die Herren Troschke, Bogdanski und von Hatten in das

---

[1]) »Cum vero libertas incolarum ville seu villarum suarum in sexaginta mansis ibidem in dicta silua locandarum expirauerit, extunc nobis . . . seruire debeant, prout superius est expressum«.

[2]) »libertas uille (in campo Schardenyten) jam expirauit«.

[3]) Sämtliche 100 Hufen hatten die doppelte Rekognitionsgebühr, 2 Talente Wachs und 2 kölnische Pfennige aufzubringen.

[4]) Vgl. E. Z. XIII, 438; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 263.

[5]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 199. 240.

Gut,[1]) dem der Bistumsadministrator Michael Dzialynski das Privileg unter dem 22. August 1625 erneuert hatte. Seitdem wohl zerfiel Scharnick in zwei nicht ganz gleiche Hälften. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gehörten dieselben den Edelleuten Ludovicus Pauk und Joseph Rusiecki. Kurz darauf ist der erlauchte Thomas Smiarowski Erbsaß in Szarnik. Er starb am 8. Mai 1730. Seine Gemahlin Elisabeth war eine geborene Paczek oder Packin.[2]) 1767 sitzen auf den Gutsanteilen die Edlen Wypczinski und Plocki, der damalige Burggraf von Wormditt. Nach den ermländischen Klassifikationsakten aus dem Jahre 1772 zählt Szarnick erster Anteil 22 adlige Hufen mit 91 Einwohnern und ist in den Händen der Frau von Helden-Wypschinski, Szarnick zweiter Anteil hält 18 adlige Hufen mit 83 Einwohnern und ist das Eigentum der 3 Fräulein von Plocka, „deren Vater Burggraf in Wormditt gewesen."[3]) Gegenwärtig mißt das Rittergut Scharnick A 352,45,20 ha. oder nahezu 21 Hufen, das Rittergut Scharnick B 292,86,30 ha. oder reichlich 17 Hufen. Da sich eine Verschiebung der alten Grenzen nicht nachweisen läßt, so sind die 2 Hufen Untermaß wahrscheinlich auf Rechnung der früheren ungenauen Vermessung zu setzen.

Wie Scharnick so findet auch das nördlich von Wolfsdorf gelegene Cusyen, das heutige **Petersdorf**, bereits in der Urkunde vom 2. April 1332 Erwähnung. Die Besiedelung der 38 Hufen großen Dorfmark leitete der ehrenwerte Mann Petrus und erhielt als Entgelt für sich und seine wahren Erben auf ewige Zeiten 4 Freihufen zum Schulzenamte nebst der Hälfte des Dorfkruges nach kulmischem Recht. Die andere Hälfte des Kruges sollte dem Vogte gehören,[4]) und jede der 34 Zinshufen sollte

[1]) E. Z. IX, 70; VI. 231; VII, 237. Doch ist die Hufenzahl (34) hier falsch angegeben.

[2]) So heißt ihr Vatersname im Guttstädter Anniversarienbuch Scr. rer. Warm. I, 267. 270. Er dürfte aus Pauk verderbt sein, sodaß sie eine Tochter des vorerwähnten Ludwig Pauk gewesen und Smiarowski durch Vermählung mit ihr in den Besitz von Scharnick gekommen wäre.

[3]) Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. X, 77. 89. 98. 109.

[4]) »et dimidietatem (ohne Zweifel zu ergänzen taberne) in eadem villa Kussien ad utilitatem nostram (sc. aduocati) volumus pertinere«.

alljährlich zu Martini 15 Skot Pfennige und 4 Hühner an den bischöflichen Tisch zinsen. Der Schulz hatte die kleinen Gerichte und von den großen, in denen der landesherrliche Richter das Urteil sprach, den dritten Teil der Bußen. Dazu besaß er Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft mit kleinem Gezeuge im Kussien- (Dittrichsdorfer) See. Die Freijahre waren bereits vorüber, als der ermländische Vogt Bruder Heinrich von Luter dem Dorfe Kussien unter dem 21. März 1340 die Handfeste ausstellte, an dieselbe, da der neu ernannte Bischof Hermann von Prag noch immer auswärts weilte, zur Bekräftigung sein eigenes Siegel hing[1]) und die Brüder Nikolaus und Alexander von Rogedel sowie Bartho, den Schultheiß von Guttstadt, als Zeugen heranzog.[2])

Wahrscheinlich nach dem Lokator Petrus wurde dann der Ort Petermannsdorf oder Petersdorf genannt. Schon 1379 ist dieser Name nachweislich der allein gebräuchliche.[3]) Am 30. April 1510 erneuerte Bischof Lukas Watzelrode dem Dorfe die Handfeste; 1587 wohnen dort 11 Bauern, und ihr Schulze tut zusammen mit dem von Voigtsdorf einen Reiterdienst. Ein halbes Jahrhundert später ist die Zahl der Bauern wohl infolge des ersten Schwedenkrieges und der damit verbundenen Teuerung und Pest auf 9 herabgegangen. Der Krug, inzwischen völlig steuerfrei geworden, befindet sich in Privatbesitz.[4]) Noch heute hat die Petersdorfer Gemarkung dieselbe Größe wie vor alters, 655,68,60 ha. oder 38½ Hufen.

In der Wormditter Gegend erstand während Heinrichs II. Regierung das Dorf **Open.** Mit der Ansetzung der dazu gehörigen 75 Hufen hatte der Landesherr einen Dietrich von Colleberg

---

[1]) In quorum omnium memoriam et perpetuam firmitatem presentem literam scribi ac nostri appensione sigilli usque ad adventum domini episcopi fecimus communiri«.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 303.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 72. Auch die Ueberschrift im Privilegienbuch C. 1 fol. 35: »litera ville Kussien« mit dem Zusatz »Petersdorf« und in C. 2: »Cussien nunc Petermannsdorf« spricht dafür. Jener Nikolaus Kussieyn, den die Urkunde vom 11. Juli 1355 erwähnt (Cod. II, S. 225), mag aus Kussien oder Petersdorf stammen.

[4]) Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. VI, 212. 221; VII, 219.

betraut und ihm wie seinen Erblingen zum Schulzenamt 7 freie Hufen nebst den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte zugesichert. Im Jahre 1333, zu einer Zeit, da der Bischof vermutlich schon krank darniederlag,[1]) erfolgte durch seinen Vogt Heinrich von Luter die offizielle Verschreibung zu kulmischem Recht. Noch ein volles Jahr genossen die Zinshufen Steuerfreiheit, dann mußten ihre Besitzer alljährlich zu Martini dem Fiskus für jede Hufe ½ Mark und 4 Hühner liefern. Den Krug in Open und die öffentliche Straße oder vielmehr die Gerichtsbarkeit darauf behielt sich die Herrschaft vor. In der Kapelle, die die Handfeste dem Dorfe zugesteht, sollte der Pfarrer von Wormditt an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst halten und dafür mit 4 Freihufen entschädigt werden. Weitere 8 Freihufen in Open, von denen der Bischof keinen Zins zog und die wohl auch kaum in die 75 Dorfhufen eingerechnet waren, fielen dem Kämmerer Buxo (genannt Sclode) zu.[2]) Am 8. November 1345 bestätigte Bischof Hermann unter seinem Siegel die Urkunde Heinrichs von Luter, erklärte aber die 8 bisher von Buxo besessenen Freihufen für zinspflichtig, normierte ihren Zins auf ½ Mark und 2 Hühner und setzte zugleich für alle übrigen Bauern des Dorfes die von jeder Hufe zu liefernden Hühner auf 2 herab.[3]) Damit stieg die Größe der Ortsgemarkung von 75 auf 83 Hufen. Eine nochmalige Steigerung erfuhr sie, als Bischof Heinrich Sorbom unter dem 11. November 1375 der Gemeinde Opin 18 Hufen Wald verlieh gegen die Verpflichtung, jährlich zu Weihnachten 8 Skot und 2 Hühner für die Hufe zu zahlen. Um jene Zeit besaß das Dorf auch eine fiskalische Mühle. Sie lag auf der Seite nach Wormditt zu an dem Bache, der zunächst die Grenze mit dem Forstbelauf Karben bildet, um dann weiter durch die Fluren von Open, Wormditt, Bendauken und Thalbach der Drewenz zuzueilen. Wegen des geringen

[1]) Noch am 7. Juni 1333 vidimiert er mit den übrigen preußischen Bischöfen die Urkunde Innocenz' IV. vom 30. Juli 1243. Dann wird er nicht mehr genannt. Am 9. April 1334 ist er gestorben. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 263; Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262. Den Beinamen Buxos lernen wir aus Cod. II, Nr. 14 kennen.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262; II, Nr. 52.

Zuspruchs ging sie frühzeitig ein; der Mühlenteich wurde herrschaftlicher Fischteich, „darinnen stehen Carpen 100 Schock und darüber." In den Mühlenacker, der noch im 18. Jahrhundert so genannt wird, teilten sich die in ihrem Besitzstande durch den Teich beeinträchtigten Hüfner, entsprechend der Größe ihres Schadens. Als Rekognitionsgebühr hatten sie von dem gesamten „Mühlenacker" jährlich einen Stein Flachs zu geben.[1])

Am 10. September 1566 verkaufte Stanislaus Hosius den Einwohnern von Open das wüste Gütchen Klein Kropitten, 4 Waldhufen, für 200 Mark und einen jährlichen Zins von 1 Mark für jede Hufe, wobei die Herrschaft sich freies Bauholz vorbehielt. Zwischen Arnsdorf, Benern, der bischöflichen Heide und Open gelegen, ist Kl. Kropitten vermutlich identisch mit jener Besitzung von 4 Hufen in Regniten, die Bischof Johannes II. Strypròck unter dem 5. Oktober 1366 seinem Getreuen, dem Ritter Johannes von der Heyde, samt dessen Erben und Nachfolgern zu kulmischem Recht frei von jedem Dienst mit den großen und kleinen Gerichten, mit allem Nutzen und Nießbrauch und mit jeder Freiheit zu ewigem Besitz verliehen hatte. Nur 1 Markpfund Wachs und 6 kulmische Pfennige waren davon zu Urkund der Herrschaft alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch zu zahlen gewesen.[2]) Die Kriegsstürme des 15. und 16. Jahrhunderts hatten das Gütchen zu Grunde gerichtet.

1587 zählt Open außer dem Schulzengrundstück 20 bäuerliche Besitzungen. Dem Kruge verschrieb Andreas Bathory durch die Urkunde vom 14 Januar 1599 zwei freie Hufen; 3 andere

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 513; III, Nr. 175; E. Z. VII. 221; Rev. priv. von 1702. Hier heißt es unter Open: »Particulam agri Mülenaker dicti — olim enim illa mola erat Episcopalis, sed ob parvum nimis vsum sublata — hactenus in recompensam, ab illis colonis, quorum mansi intrant in piscinam episcopalem, possidebatur; quod quia justum approbatur, ingungiturque generoso Burgrabio, ut ad proportionem damni per eandem piscinam causati una cum scabinis terrestribus eundem agrum ex aequo et justo partiatur. De eodem vero agro Mühlenaker in recognitionem dominii illi coloni, qui illum possidebunt, annuatim unum lapidem lini dabunt.«

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262 Anm. 1; II, Nr. 402 mit Anm.; Rev. priv. von 1702.

Freihufen gewährte ihm Johann Albert (1621—1633), alle zu kulmischem Recht. Am 8. (18.) September 1643 erneuerte der damalige Bistumsadministrator Michael Dzialynski dem Dorfe, Bischof Wenzeslaus Leszczynski am 30. Dezember 1647 dem Kruge das Gründungsprivileg. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt bei Open 75 Hufen, 19 Pauren und 2 Schulzen. Der Krug gehörte damals einem Bürger, vermutlich einem Mitgliede der Familie Althof aus Guttstadt, die noch 1702 in seinem Besitz ist.[1])

Der Erwerb der 4 Hufen von Kropitten hatte das Dorfareal auf 105 Hufen gebracht. Dem entspricht ziemlich genau die jetzige Größe von Open, die nach der Katasterliste 1772,77,36 ha. oder etwas über 104 Hufen beträgt. Der Grenzzug läßt deutlich das allmähliche Anwachsen der Gemarkung erkennen. Die 8 Hufen des Kämmerers Buxo werden wir im Westen, nach Wormditt hin, zu suchen haben. Eine gerade Linie von dem Punkte, wo der oben erwähnte Mühlenbach im Nordwesten die Grenze zwischen Open und Forst Karben verläßt, bis zur Südostecke von Bendauken dürfte sie von der ursprünglichen Dorfflur abtrennen. Die 18 Hufen Wald bilden den Nordosten der jetzigen Gemarkung, das Stück südlich vom Schillingsbach: Die gerade Fortsetzung der Thalbacher Südwand nach Osten sowie des mittleren Teiles der Opener Ostwand nach Norden würde sie gegen Südwesten abschließen. „Die Kropitten" aber heißt noch zur Zeit jene etwa 4 Hufen große Waldfläche im Südosten von Open, die als schmales Rechteck hier weit nach Osten vorspringt. Im Nordwesten stößt die Ortschaft seit alters an die Gemarkungen von Wormditt, Bendauken und Thalbach (Bludyn);[2]) im Norden und Osten grenzt sie mit der Wormditter Meile und dem Freimarkter Zinswald, im Süden reicht sie bis Benern und Arnsdorf und im Südwesten bis an die Königliche Forst Karben.

---

[1]) E. Z. VI, 212. 221; VII, 219; Rev. priv. von 1702 und 1767. Die Rev. von 1702 nennt den Krug die taberna Althofiana und erwähnt außerdem die Bauern Simon Werner und Hennigk. Ueber die angesehene Guttstädter Ratsfamilie Althof vgl. E. Z. X, 600. 740 f.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 218; III, Nr. 134. 175.

Die Filialkirche in Open wurde von Heinrich Sorbom am 23. Oktober 1400 dem siegreichsten Kreuz, der seligsten Jungfrau Maria, dem Apostel Jakobus dem Aelteren und allen Heiligen geweiht, wie eine Inschrift über der Tür zur Sakristei daselbst meldet. Eine Feuersbrunst, die am 28. Mai 1800 im Dorfe ausbrach, vernichtete den hölzernen Turm und ließ von dem Gotteshause nur die Mauern stehen. 1803 war dasselbe wieder hergestellt. An die Stelle des provisorischen Glockenturmes, den man 1824 auf der Westseite gesondert von der Kirche abermals aus Holz errichtet hatte, trat in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der jetzige, an die Westfassade angebaute massive Turm.[1]) Bis in die neueste Zeit wurde die Opener Kirche von Wormditt aus bedient; erst vor wenigen Jahrzehnten ist sie eine selbständige Kuratie geworden.

Ueber Guttstadt hinaus war die Kolonisation schon in den letzten Zeiten der Regierung Eberhards von Neiße an die Gestade des Wadangsees vorgedrungen. Der Ordenschronist Peter von Dusburg weiß zu erzählen, daß besagter Bischof im Jahre des Heils 1325 durch seinen Vogt, den Deutschordensbruder Friedrich von Liebenzelle, im Lande Galindien am Ufer des Pissaflusses das Schloß Wartenberg habe erbauen lassen.[2]) Die Notiz an sich ist ohne Zweifel richtig, zumal Dusburg hier als Zeitgenosse berichtet; nur inbetreff der Lage und der Landschaft liegt ein Irrtum vor: Nicht am Pissafluß, sondern am Unterlaufe des Orzechowobaches, der weiter westlich in den Wadangsee fällt, und nicht in Galindien, sondern im Territorium Gunlauken, das aller Wahrscheinlichkeit nach zum alten Gau Pogesanien gehörte, ward das Kastell angelegt.[3]) Auch aus unsern Urkunden wissen wir, daß die Gegend um den Pissafluß in diesen Jahren erschlossen wurde. Während der Krankheit Eberhards, als Dompropst Jordan die Verwaltung des Bistums

---

[1]) Vgl. E. Z. IX, 244 ff.; Scr. rer. Warm. I, 437 mit Anm. 244; Böttìcher, a. a. O. S. 190.

[2]) »Eodem anno et tempore (1325) Eberardus episcopus Warmiensis per fratrem Fridericum de Libencele advocatum suum in terra Galindie in litore fluminis Pisse edificavit castrum Wartenbergk.« Scr. rer. Pruss. I, 192. 193.

[3]) Vgl. darüber E. Z. XII, 235 ff.

führte, begann in den Feldern Gunelauken, wie sie alt-preußisch hießen, die Ansetzung von Angehörigen der Stamm-bevölkerung. Daneben scheinen deutsche Kolonisten in nicht unbeträchtlicher Zahl herbeigeströmt zu sein. Das Gebiet, noch gemeinsames Eigentum des Bischofs und Kapitels, war unfruchtbar, verwüstet, verlassen und mit Wald bestanden.[1]) So fanden die Heranziehenden freudige Aufnahme: Sie waren als Träger und Vorkämpfer deutscher Kultur und Gesittung, wie als Verbreiter des christlichen Glaubens gleich willkommen.[2]) — Von den Verschreibungen, die damals Dompropst Jordan und Vogt Friedrich von Liebenzelle über Landbesitz in Gunelauken ausstellten, ist allein die für den Stammpreußen Naglande erhalten geblieben, aber auch sie nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung. 4 Haken, frei von jedem bäuerlichen Scharwerk, hatte Naglande für sich und seine rechtmäßigen Erben zu Erbrecht erhalten. Sie begannen am Kaltfließ (frigidus riuulus) und zogen sich über den Pissafluß zum See Broch. Am 6. Juli 1331 bestätigten Bischof Heinrich Wogenap und sein Kapitel (Propst Johannes, Dechant Johannes, Kustos Johannes und der Kantor Wesselus) auf Schloß Frauenburg die Schenkung.[3]) Dabei verpflichteten sie den Beliehenen und seine Rechtsnachfolger zu einem leichten Reiterdienst mit Waffen nach der allgemeinen Landessitte gegen jeden Bedränger des Landes oder der Kirche[4]) und zur Hilfe beim Bau neuer oder bei der Wiederherstellung alter Burgen und Befestigungen, wann immer, so oft oder wohin sie dieserhalb

[1]) »Cum Jordanus . . et Fredericus de Libencelle plures homines Pruthenos et alios venientes ad se et actencius supplicantes . . recepissent et locassent in campis Gunelauken pruthenice nominatis infructuosis et desolatis tunc penitus ac incultis . .«

[2]) »augmentum fidei katholicae et profectum utilitatemque se bonum ipsius (ecclesie Warmiensis) ex intimis prosequentes«.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254. Die Mitwirkung des Kapitels zeigt, daß Gunelauken zu dem noch unaufgeteilten Gebiete gehörte.

[4]) »nobis et Ecclesie deseruiant contra quoslibet ipsius terre aut Ecclesie inuasores«. Ihr Kriegsdienst beschränkte sich also auf die Landwehr innerhalb des Bistums. Von Kriegsreisen in das Land des Feindes hinein, »ad expeditiones«, zu denen sonst die preußischen Freien gewöhnlich ausdrücklich verpflichtet werden, ist keine Rede. Vgl. dagegen Hoffmann, a. a. O. S. 202.

durch den Vogt befohlen wurden. Auch das Wartgeld sollten sie, wie es Gewohnheit war im Lande, rechtzeitig zahlen, von jedem Haken der Herrschaft 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen geben und als Rekognitionszins ein Talent oder Markpfund Wachs sowie 1 kölnischen oder 6 kulmische Pfennige jährlich zu Martini entrichten. Bruder Tilemann, des Bischofs Vogt von Pogesanien,[1] Bruder Otto, sein Kumpan, sowie die bischöflichen Kapläne Dietrich und Nikolaus wohnten dem Rechtsakt als Zeugen bei.

Die Erwähnung der Pissa gibt wenigstens einen allgemeinen Anhang für die Lage der 4 Haken Naglandes, über die schon Bischof Nikolaus von Tüngen (1468—1489) im ungewissen war.[2] Darnach müssen sie zwischen dem Pissasee und dem Wadangsee gesucht werden, vielleicht in der Gemarkung der heutigen Ortschaften Klein- oder Neu-Maraunen und Klein-Damerau. Der Bach, der bei Neu-Maraunen in die Pissa sich ergießt, dürfte das erwähnte Kaltfließ, das kleine Seebecken südlich davon der Broch-See sein. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als ganz in der Nähe, etwa eine halbe Meile weiter westlich, auf einer Anhöhe am Wadangsee, dort, wo jetzt beim Kirchdorf Altwartenburg die Orzechowomühle liegt, das Schloß Wartenberg sich erhob. Schon der Name deutet seine Bestimmung an: Es sollte mitten in der Wildnis[3]) die Wacht halten gegen feindlichen Ueberfall, warten der Sicherheit des Landes, seine Späher und Kundschafter, die Wartleute, an der Grenze auf die Lauer legen, ihnen den nötigen Rückhalt gewähren und gegebenen Falles den Rückzug decken.[4]) Eine Straße, höchst-

---

1) »Frater Tilmannus, aduocatus noster Pogsanie«. Darnach ist Gunelauken wohl als Untergau der Landschaft Pogesanien anzusprechen.

2) Er bemerkt am Rande der betreffenden Verschreibung im Privilegienbuch C. I. fol. 113: «fiat diligencia de nomine huius seruicii«. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254 Anm. 1.

3) Auch gegen Norden zog sich diese noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Dorfe Schönwiese bei Guttstadt hin, wie aus Cod. II, Nr. 76 ersichtlich ist: »quarta (granica ville Schonewise) protenditur ad silnam versus Ciuitatem Wartberg.«

4) Freilich gibt es Orte des Namens Wartberg, Wartburg, Wartenberg, Wartenburg in fast allen Teilen Deutschlands und Oestreichs, und die

wahrscheinlich dieselbe, die noch heute von Alt=Wartenburg über Jadden, Tollack, Gradtken, Eschenau, Klingerswalde verläuft, hielt die Verbindung mit Guttstadt[1]) und weiter mit dem Passargetal und den Küstenstrichen aufrecht. Im Schutze der Burg erwuchs allmählich die Stadt Warthberg (Wartenburg). Ihre Anfänge hat vermutlich noch Bischof Jordan gesehen. In den Urkunden erwähnt wird sie erst unter Heinrich II. Wogenap, am 26. Dezember 1329. Zwei Brüder, Johannes und Petrus, sind ihre Gründer und ersten Schulzen. Sie treten uns als solche am 10. November 1337 entgegen, während wir einen Pfarrer Heinrich in Wartberg seit dem 25. Januar dieses Jahres nachweisen können. Im Nordwesten reichte das Gebiet der Stadt bis zur Gemarkung des heutigen Dorfes Gr. Damerau.[2]) Im Süden schloß es ohne Zweifel der Wadangsee ab. Wieviel Hufen dazu gehört haben, unter welchen Bedingungen sie ausgetan waren, wissen wir nicht; denn die junge Pflanzung erlag schon nach kaum einem Menschenalter im Winter 1353 auf 1354 dem Ansturm der Litauer. Unter ihren Großfürsten Olgierd und Kynstute brachen sie damals auf dem Heerwege, der über Ortelsburg führte, ins Bistum ein, durchzogen den Wald Nadeyn, überrumpelten, wie der Ordenschronist Wigand von Marburg erzählt, Wartenberg im Lande Gunelauken, brannten es auf und hausten so unmenschlich, daß niemand ihren Händen entrann.[3])

Von einem Wiederaufbau der Stadt an der früheren Stelle sah man nunmehr ab; man wählte dazu einen geeigneteren, günstigeren Platz, etwa eine Meile weiter ostwärts, dort wo

---

Möglichkeit, daß die ersten Ansiedler aus einem dieser Orte stammen, ist nicht ausgeschlossen.

[1]) Sie tritt uns in der Handfeste von Guttstadt entgegen: »granicia juxta viam, qua itur Wartberg«. Cod. I, Nr. 245.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. 282. 286; II, Nr. 235.

[3]) »sequendo antiquam viam, que dicitur heerweg, que et ducit in Ortlufsburg per siluam, que dicitur Nadeyn«. „Die alde herstraße, die die Littowen czogen, do sie Wartberg vorbranten." Cod. III, S. 17. »Anno 1354 Kynstute, Algard cum bayoribus etc. festinant in Wartenberg in terram Gunelauken, quam hostili more igne etc. devastant et nemo evasit manus eorum«. Scr. rer. Pruss. II, 520.

-issa und Kirmaß ihre Wasser vereinigen und die im Süden ·rgelagerte Sumpf- und Seenkette, noch verstärkt durch dazwischen -igelegte Landwehren,[1]) bessern Schutz gegen die unerwarteten -eberfälle der Litauer bot. Ob noch Bischof Johannes I., der m 30. Juli 1355 starb,[2]) die Neugründung vorgenommen hat, leibt zweifelhaft. Sicher ist sein Nachfolger Johannes II. Stryprock sofort nach seinem Regierungsantritt im Frühling 1356 in das wichtige Unternehmen herangetreten. Eine Urkunde vom 10. Mai dieses Jahres spricht von der antiqua civitas Wartberg, der alten Stadt,[3]) doch offenbar im Gegensatz zu der inzwischen neu erstandenen am Pissafluß. Der ermländische Chronist Plastwich freilich läßt Stadt Wartenberg 1361 gegründet werden, und Wigand von Marburg weiß zu berichten, Bischof Johannes Striferod habe im Jahre des Herrn 1364 am Feste Johannis Baptistä (24. Juni) die Stadt wieder aufgebaut, wobei er persönlich an Ort und Stelle jegliches anordnete und leitete und bewährte Ratgeber ihm helfend zur Seite standen. Damals sei der Platz ringsum verpalisadiert und mit viel stärkeren Befestigungswerken und Bastionen versehen worden, als ehedem. Alles, was verbrannt gewesen, habe der Bischof wieder herstellen lassen. Auch ein Kloster der Minderbrüder (Franziskaner) sei dort von ihm errichtet worden.[4]) Wie es scheint hat Wigand,[5]) dem die Verlegung der Stadt unbekannt geblieben ist, die Handfeste von Wartenberg in Händen gehabt oder doch von ihrem Inhalt irgendwie Kunde erhalten. Nur im Tagesdatum hat er sich geirrt; denn nicht am 24. Juni, sondern am

---

[1]) Eine solche Landwehr zieht sich noch heute zwischen dem Kirmaß- und Aar-See hin. Auch der Name des Dorfes Lengainen (Langene, Langeyn, der lange Hagen) macht ein solches Verhau im SO. von Wartenburg zwischen Wadang- und Umlong-See wahrscheinlich. Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 258.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 6. 61.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 235. Die Stelle, wo das erste Wartenburg gestanden hat, bei der Orzechowomühle am Wadangsee, nennt das Volk bis heute »stare miasto«, die alte Stadt.

[4]) Scr. rer. Warm. I, 62; Scr. rer. Pruss. II, 545.

[5]) Er schrieb seine Chronik etwa in den Jahren 1391—1394. S. darüber Scr. rer. Pruss. II, 451.

6. Juli 1364 verlieh Johannes Stryprock unter seinem und des Kapitels Siegel und mit des letzteren Rat und Zustimmung der neuen städtischen Siedelung am Pissafluß, die er damals persönlich in Augenschein nahm, die Verfassungsurkunde.[1]) Darin überträgt er dem Lokator von Wartberg Johannes von Leyßa und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern 80 Hufen nach kulmischem Recht für ewige Zeiten. 20 Hufen sollen die Bewohner der Stadt (Ciues dicte Civitatis Wartberg) und 60 Hufen die Hüfner (Mansionarii, qui ante ipsam Ciuitatem habitabunt) erhalten so jedoch, daß Heinrich für sich und seine Nachkommen als Lohn für seine Mühen 10 freie Hufen vorwegnehmen darf. Dazu gehörten ihm die kleinen Gerichte und von den großen, bei denen der Bistumsvogt das Urteil spricht, ein Drittel der Gefälle. 6 freie Hufen bilden die Dotation der Pfarrkirche oder vielmehr des jeweiligen Pfarrers. Von jeder Zinshufe, mag sie nun in den Händen der Bürger oder der Hüfner sein, hat der Schulz nach 6 Freijahren jährlich zu Weihnachten $^1/_2$ Mark und 2 Hühner als Zins an den bischöflichen Tisch zu liefern.[2]) Weiter garantiert die Urkunde jedem halben Hause 3 Morgen Freiheit und einen Garten, und zwar dürfen Morgen und Garten von ihrem Hause unter keinen Umständen abgetrennt, gesondert verkauft, vertauscht oder ihm auf irgend eine andere Weise entfremdet werden. Dem Lokator und seinen Erben gewährte sie aus besonderer Gnade 5 Morgen Land zu einem Vorwerk[3]) und hinter diesem Vorwerk $^1/_2$ Hufe zur Pferde-

---

[1]) Sie ist ausgestellt »apud Wartberg«. Doch kann der Bischof nur vorübergehend dort geweilt haben, da er am 28. Juni und dann wieder am 10. Juli 1364 in Heilsberg sich nachweisen läßt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 366. 369.

[2]) Es liegt ein scheinbarer Widerspruch darin, wenn die Wartenburger Handfeste vom 6. Juli 1364 bestimmt, der erste Zins solle von Weihnachten gerechnet im 6. Jahre entrichtet werden, und wenn sie dann diesen Zins für das Jahr 1371 fordert: »Anno videlicet 1371 primum censum dabunt«. Der Widerspruch löst sich durch den Jahresanfang, der im Ordenslande auf Weihnachten fiel.

[3]) »quinque jugera terre ad unum allodium«. Ueber die Bedeutung des Wortes allodium vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 6. 7.

trifft,[1]) außerdem eine halbe Hofstelle für seine Gebäude[2]) und eine ebensolche zur Anlage eines Mälzhauses, und alles dies zu freiem ewigen Besitz. Sonst hatte jedes ganze Haus jährlich zu Weihnachten 6 kulmische Pfennige der Herrschaft als Rekognitionszins zu zahlen. Zur Stadtfreiheit bestimmte Bischof Johannes 100 Hufen und überließ zudem die Wiese zwischen der Stadt und dem Vorwerk des Schulzen der gemeinsamen und unentgeltlichen Nutzung der Bürger wie der Hüfner. Holznutzung wie Weiderecht stand ihnen von gemeindewegen im Bereiche sowohl der 100 Hufen Freiheit als der 80 Ackerhufen zu,[3]) aber auch die kommunalen Lasten mußten sie gemeinsam tragen und der Billigkeit gemäß unter sich verteilen nach der Gewohnheit und Observanz der andern ermländischen Städte.[4]) Fischereigerechtigkeit mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft erhielt der Schultheiß in den Seen Pissa und Wadang; den Bürgern und Hüfnern wurde sie in den Bächen und Gewässern innerhalb des städtischen Weichbildes eingeräumt, nur durften sie im Bache, der vor der Stadt dahinfloß, kein Wehr bauen und dem herrschaftlichen Wehr daselbst kein Hindernis bereiten. Zugleich ward ihnen im ganzen Stadtgebiet die Jagd auf Hasen sowie der Vogelfang gestattet.[5]) Die städtischen Morgen und die sogenannten Hofgärten, die gemeinsame Wiese und das Vorwerk des Schulzen lagen im Osten der Stadt längs dem Pissafluß. Dort entstand später auch die städtische Ziegelscheune.[6])

Manches, was die ermländischen Stadthandfesten, die wir bisher kennen gelernt haben, nur andeuteten oder ahnen ließen,

---

[1]) »pro pascuis equorum suorum.«

[2]) pro suis edificiis construendis.«

[3]) Es herrschte also auch hier, wie überall im Mittelalter, die Dreifelderwirtschaft. Vgl. dazu E. Z. XIII, 766.

[4]) »Ordinamus, quod cives et mansionarii communiter uti debeant lignis et pascuis tam in libertatibus quam in aliis lxxx mansis predictis, quodque commune seruicium faciant communiter et equaliter inter se secundum consuetudinem aliarum civitatum nostrasum et observanciam earundem.«

[5]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 368.

[6]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 422. Noch heute besteht hier, vielleicht an der alten Stelle, eine Ziegelei.

ist in der Wartenburger klar zum Ausdruck gebracht. Ihre Ausfertigung fällt eben in eine Zeit, in der die preußischen Städte die Jahre der Entwickelung bereits hinter sich hatten, so daß ihre bewährten Einrichtungen ohne weiteres auf die jüngeren Schwestern übertragen werden konnten. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, zwischen den Besitzern der ganzen und halben Häuser,[1]) tritt uns bereits völlig ausgebildet entgegen. Ob die Kleinbürger außer ihren 3 Hausmorgen und ihren Gärten noch weitern Landbesitz gehabt haben, bleibt mehr als zweifelhaft: Der Hauptanteil vom städtischen Ackerland befand sich jedenfalls in den Händen der Großbürger. Zu ihnen zählten gewiß auch die Hufenbesitzer draußen vor der Stadt, deren Höfe übrigens mit der Zeit fast ausnahmslos das Eigentum der wohlhabenden städtischen Kaufleute wurden. Es war gleichwohl eine weise Maßregel, die den halben Häusern die gesonderte Veräußerung ihres Morgenplans und ihrer Gärten verbot;[2]) denn wie gering immer ihr Grundbesitz sein mochte, er knüpfte seine Inhaber fester an das gemeinsame Ganze. Holzung und Weiderecht waren nicht unumschränkt und nicht für jeden gleich. Auch hier hatte der Voll- oder Großbürger einen Vorzug vor dem Kleinbürger, auch hier richtete sich der Umfang der Nutzung nach ganzen und nach halben Häusern, deren Ansprüche im einzelnen Gesetz und Sitte regelten. Freilich entsprachen den Rechten auch die Pflichten, und der Großbürger wurde schärfer zu den Leistungen für die Kommune herangezogen als der kleine Mann.

Die freie halbe Hofstelle, die dem Lokator von Wartberg zur Errichtung eines Mälzhauses gewährt wurde, lag wohl, schon der Feuergefährlichkeit wegen, nicht innerhalb der Stadtumwallung. Es ist vermutlich das spätere „städtische Mälzhaus außer der Stadt", das der Bericht des Wartenburger Magistrats vom

---

[1]) Im Jahre 1772 zählt Wartenburg 54 ganze und 42 halbe Häuser. E. Z. X, 716.

[2]) Das gleiche Verbot bestand wohl auch für die ganzen Häuser, von denen jedes 6 Morgen Freiheit besessen haben dürfte. Daß sie am städtischen Morgenplan partizipierten, ergibt der Bericht des Wartenburger Magistrats vom 8. Oktober 1772. E. Z. X, 716.

8. Oktober 1772 unter den „publiquen Häusern" nennt.[1]) Neben dem Ackerbau bildete also frühzeitig das Bierbrauen einen wichtigen Erwerbszweig für Wartenburgs Bürger. Alle ganzen und halben Häuser hatten das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, doch stand die Handlung (der Handel damit) nur den ganzen Häusern frei. Ueberhaupt basierte ja das städtische Leben weniger auf dem Ackerbau, als auf Handel und Handwerk. Darum sieht auch die Wartenburger Handfeste von vornherein den Bau eines Kaufhauses und weiter die Einrichtung von Fleisch- und Brotbänken, von Krämer- und Schusterbuden, von Schergaden für die Tuchmacher[2]) und ähnlichen gemeinsamen Fabrikations- und Verkaufsstellen vor, damit „Gewerk und Stadtbehörde Kontrolle üben konnten über die Beschaffenheit der feilgebotenen Waren und über den Umfang des Umsatzes". Die Einkünfte von all diesen Stellen sowie von der städtischen Badestube fielen zu einem Drittel an die Gemeinde; in die beiden andern Drittel teilten sich gleichmäßig Schultheiß und Landesherr. Jeder andere Zins, der innerhalb der Stadt bei dem sie einschließenden Plankenzaun in Zukunft, sei es von den Buden daselbst, sei es von den Befestigungen, die man Bergfriede nannte, etwa einkommen würde, sollte allein der Kommune zustehen und zu ihrem Nutzen verwendet werden. Nur einen Bergfried wies Bischof Johannes Stryprock für diesen Fall aus besonderer Gnade und um ihn für seine Ansprüche auf Anteil am Zinse zu entschädigen, zu freiem Besitze dem Schulzen zu.[3])

Schon damals also ward der Bau einer massiven Ring-

---

[1]) E. Z. X, 716. Auch die übrigen Mälzhäuser, 4 an Zahl, lagen nach demselben Bericht in den Vorstädten.

[2]) »banci rasorum pannorum.«

[3]) »omnem alium censum, qui fieri poterit circa plancas infra civitatem, videlicet de budis et municionibus, que Bercfrede wlgariter nuncupantur, volumus ad civitatem et ad eius utilitatem communiter pertinere excepta una tantum municione scilicet bercfrede, quam ipsum scultetum ex gracia nostra speciali et pro parte sui census, si forte ex aliis municionibus racione locacionis census aliquis seu annue pensionis inposterum deriuari contingerent, volumus libere pertinere.«

mauer mit befestigten Toren[1]) und mit Wehrtürmen oder Bergfrieden für Wartberg in nahe Aussicht genommen. Da die Stadt die Kosten des Werkes zu tragen hatte, entsprach es nur der Billigkeit, ihr auch den etwaigen Nutzen ungeschmälert zu belassen. Daß dies in der Tat der Beweggrund dafür war, hat Stryprock in der erneuerten Wormditter Handfeste vom 14. August 1359 unumwunden anerkannt.[2]) Der Schultheiß aber konnte auch hier in seiner Eigenschaft als Lokator bezw. als dessen Rechtsnachfolger begründete Ansprüche geltend machen. Für die Mühewaltung bei der Ansetzung der Stadt stand ihm wohl ohne weiteres ein Drittel sämtlicher Einkünfte daselbst zu, und daß die Mauer nebst ihrem Zubehör davon keine Ausnahme bildete, haben wir bei Heilsberg gesehen.[3]) Die Ueberlassung des einen Bergfrieds an den Erbschulzen in Wartberg war demnach nur ein Akt der Gerechtigkeit.[4]) — Unter Stryprocks Nachfolger, dem Bischof Heinrich III. Sorbom (1373—1401), ist dann, wie die Heilsberger Chronik erzählt, um den Ort wirklich eine steinerne Mauer aufgeführt worden. Ihr guter Zustand wird noch im Jahre 1656 rühmend hervorgehoben, und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sie mit ihren eckigen und runden Türmen und ihren drei Toren bestanden. Heute fehlt fast jede Spur von ihr; nur an der Südseite, wo eine Häuserreihe schon im ehemaligen Stadtgraben liegt, kann man ihren Verlauf zur Not erkennen.[5])

Waren **Handel und Gewerbe** im Mittelalter an feste gesetzliche Schranken gebunden und der strengen Aufsicht der

---

[1]) Bei ihnen werden wir auch die erwähnten budae zu suchen haben. Es sind aller Wahrscheinlichkeit nach „die Wohnungen der Stadtdiener unter den Thoren", welche der Bericht von 1772 nennt. E. Z. X, 716.

[2]) »Si tamen de turribus muri census aliquis obuenerit, de hoc nil mense nostre debebunt, sed pro emendacione muri et turrium, quos eciam suis construxerunt sumptibus et laboribus, integre retinebunt«. Cod. II, Nr. 288.

[3]) Vgl. E. Z. XIV, 146.

[4]) Wenn die Wormditter Handfeste den Zins von den Stadttürmen ganz der Gemeinde zuspricht, so geschieht es, weil diese damals bereits im Besitze des Schulzenamtes war. Vgl. E. Z. XIV, 195 ff.

[5]) Scr. rer. Warm. II, 281; E. Z. VII, 258; Boetticher, a. a. O. S. 258.

Obrigkeit unterworfen, so konnten auch diejenigen, die sich damit befaßten, die Kaufleute und Handwerker, ihre Persönlichkeit nicht so frei ausleben, wie heutzutage. Ueberhaupt galt der einzelne Mensch damals wenig; erst im engsten Anschluß an andere und mit diesen kam er zur Geltung. Das Vereinsleben stand deswegen in höchster Blüte. Alle, die irgend einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgten, Großhändler und Krämer, Meister und Gesellen, Schützen und Begräbnisbrüder, oder wie immer sie heißen mochten, organisierten sich zu Gilden, Innungen, Bruderschaften, deren Rechte und Pflichten durch bestimmte Gewohnheiten und Statuten, sogenannte Willküren oder Rollen, geregelt und geordnet waren. Bei der großen Macht, die diese Vereinigungen besaßen, lag es im eigensten Interesse des Landesherrn, sich stets einen bestimmenden Einfluß auf sie zu bewahren und sie jederzeit fest in der Hand zu halten. Das geschah durch die Bestätigung ihrer Satzungen. Seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts enthalten sämtliche ermländische Stadthandfesten und so auch die von Wartenberg die Bestimmung, welche den Bürgern den Erlaß neuer Statuten oder Gewohnheiten, oder irgend welcher Erfindungen, die man gemeinhin „Willeküre" nenne, ohne besondere Genehmigung des Bischofs bezw. des Kapitels unter allen Umständen verbietet.[1]) Und daß hier Ermlands Landesherren durchzugreifen verstanden, bewies Lukas Watzelrode, indem er im Jahre 1500 zu Guttstadt die Elendenbruderschaft, die Bruderschaft der Schützen und die zur seligsten Jungfrau, gemeinhin die große Gilde genannt, einfach auflöste, weil ihre Briefe nur die Zustimmung des Rates und nicht die der Herrschaft enthielten. Zugleich wies er seinen Kanzler an, allenthalben im Bistum die Rollen der Bruderschaften durchzusehen und ähnliche Verstöße zu seiner Kenntnis zu bringen, damit er überall sofort Wandel schaffe.[2])

Auch jene Bestimmung, wonach kein städtisches Grundstück,

---

[1]) »Nolumus, quod ciues seu incolae dicte civitatis statuta noua seu consuetudines uel adinuenciones aliquas que Willekuere vulgariter nuncupantur, sine nostro et successorum nostrorum consensu in ipsa ciuitate statuant seu ordinent obseruandos.«

[2]) Ser. rer. Warm. II, 126.

sei es Haus, sei es Hof, liege es in der Stadt oder außerhalb derselben, an einen Orden, einen Ordensangehörigen oder irgend eine Person, die nicht persönlich in der Stadt ihren Aufenthalt nehmen wollte, ohne Erlaubnis des Landesherrn und der Bürgerschaft verkauft werden durfte, fand in der Handfeste von Wartberg ihren Ausdruck. Es war dies um so nötiger, als Johannes Stryprock mit der Absicht umging, ein Franziskanerkloster daselbst zu gründen und sich zu diesem Zwecke in der Stadt einen Flächenraum von 10 Ruten (37,5 m.) in der Breite und 30 Ruten (112,5 m.) in der Länge, also von 300 □Ruten (4218,75 qm.) oder einem kulmischen Morgen, vorbehielt. Die Brüder sollten zudem das Recht erhalten, jenseits der Palisaden über dem dort vorbeifließenden Bache eine Latrine (einen sogenannten Dansker) anzulegen, doch mußten Lage, Bauart und Anordnung den Beifall des Bischofs haben.[1]) Wohl noch unter Johannes II. ist das Kloster gebaut und den Minoriten übergeben worden. Es nahm die Südostecke der Stadt ein und besaß ganz in der Nähe nach Nordosten zu, aber schon außerhalb der Ringmauer gelegen, einen Obstgarten, von dem es um die Wende des 14. Jahrhunderts ein Stück dem Landesherrn zur Anstauung eines Teiches bei der bischöflichen Burg, des Mühlenteiches, überließ. Als Ersatz dafür verlieh Heinrich III. Sorbom unter dem 12. Mai 1400 dem Konvent hinter jenem Garten $3^1/_4$ Morgen Land, dazu $^1/_4$ Morgen hinter dem Kloster, der wegen der Ueberschwemmungen des Teiches mit Erde beworfen war, und überdies die Wiese, die zwischen den Seen Nordangyn und Schaiten lag[2]), alles zu uneingeschränktem Nutzen und frei für ewige Zeiten. Um ihnen noch sein besonderes Wohlwollen kundzutun, gewährte der Bischof den Söhnen des hl. Franziskus

---

[1]) »ut vltra septa Ciuitatis supra riuum ibidem decurrentem latrinam facere possint, dummodo eam secundum nostram et successorum nostrorum voluntatem situent, edificent et disponent.« Vgl. über die Dansker den Aufsatz von Beckherrn, Altpr. Monatsschr. 1888 S. 227 ff.

[2]) Die beiden Seen haben wir wahrscheinlich im Südosten von Wartenburg zu suchen zwischen Pissa und Kirmaß, wo noch heute Ueberreste davon zu erkennen sind. Nach Scr. rer. Warm. II, 121 lag die Wiese »circa Wartenberg ad fines ordinis«, d. h. also nach Süden bezw. Südosten hin.

im See Wadang freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit der Kleppe und mit anderem kleinen Gezeuge.[1]) Als dann Stadt Wartenberg 1414 den wilden Horden der Polen und Litauer abermals zum Opfer fiel und diese mit der Stadt zugleich das bischöfliche Schloß daselbst in Schutt und Asche legten, blieb auch das Kloster und die Kirche der Minderbrüder nicht verschont. Ein Priesterbruder fiel dabei den Unholden in die Hände und ward an einem Baume aufgeknüpft.[2]) — Im Laufe des 15. Jahrhunderts lockerte sich allmählich die frühere strenge Zucht, so daß Lukas Watzelrode einschritt und im Jahre 1499 neue Mönche nach Wartenburg zog, die wieder nach der alten Regel lebten. Ihrem Gelübde gemäß, das ihnen jedes Eigentum untersagte, entäußerten sie sich des eben erwähnten Ackers hinter der Burg am Mühlenteiche und stellten auch die genannte Wiese im Süden der Stadt dem Bischof wieder zur Verfügung. Zur Belohnung durften sie, weil es ihnen an Fischen fehlte, fortan im Teiche neben der Burg für den Bedarf ihrer Küche unentgeltlich fischen. Doch hielt der neue Geist nicht lange vor. Die Reformation entvölkerte das Kloster, als dessen Guardian noch 1537 Pater Philippus genannt wird; seine Gebäude standen leer und wurden später unter Stanislaus Hosius an Bürger aus der Stadt vermietet. Erst Kardinal Andreas Bathory (1589—1599) führte wiederum die Franziskaner der strengeren Observanz (Bernhardiner) zurück, indem er zugleich den Wartenburger Konvent von der sächsischen Ordensprovinz löste und zur polnischen brachte.[3]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählte derselbe 25 Mönche, die „meistentheils ex eleemosynis (von Almosen) leben sollen, haben dennoch ex privilegio de anno 1649 von iczigem Bischoffe (Wenzeslaus Leszczynski) zugemeßen järlichen 2 Last Korn, 3 Last Gersten, 12 stück Schöpßen, 2 fette Schweine, 1/8 Putter, 6 Schock Käse, 6 Stöff Honig, 40 Pfund wachß. Einen Garten, dann auch ein stück wiesenwachß, darauf etwa 10 fuhder hew zu gewinnen. Alle Zinßhüner und Gänse aus

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 350. 422.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, S. 506.

[3]) Scr. rer. Warm. II, 121. 519; E. Z. VIII, 598; Scr. rer. Warm. I, 136 Anm. 240. Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 263.

dem Dorff Mockeinen, 90 hüner, 9 Gänse, freye fischerey im See Omblaig (der heutige Umlong-See), dazu Ihnen vom Fischmeister wochentlich etwas von Fischen zur nohtturfft geliefert werden soll. Freye hölzung zur nohtturfft von Lagerholz. In der Mühlen freye mahlung, ohne abzieung der Meczen."[1]) 1772 befinden sich im Wartenburger Bernhardinerkloster 19 geistliche Ordensleute, 8 Knechte und 4 Jungens.[2]) Das allgemeine Edikt vom 30. Oktober 1810, das die Einziehung aller Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleien und Kommenden zu Staatsgütern verfügte, hat auch dem Konvent in Wartenburg ein Ende gemacht. Die Klostergebäude dienten seitdem als Strafanstalt. bis sie 1846 abbrannten, worauf vollständig neue an ihre Stelle traten.[3])

Für eine landesherrliche Burg und zum Unterhalt der dort nötigen Pferde[4]) setzte die Wartenburger Handfeste vom 6. Juli 1364 zwei Hufen aus, wo immer in der Stadt Freiheit oder auf den Zinshufen sie dem Bischof am bequemsten liegen würden. Den Bau des Schlosses dürfte sicher noch Johannes Strycprock in Angriff genommen haben; zur Fertigstellung fehlte es ihm aber an der nötigen Zeit, da schon 1369 jener häßliche Streit mit dem Orden ausbrach, der ihn außer Landes trieb. So hat wohl erst sein Nachfolger Heinrich Sorbom wie die Stadtbefestigung so auch die Burg vollendet: Jedenfalls konnte er, als er im Januar 1381 in Wartenburg weilte, bereits im eigenen Hause wohnen.[5]) Das Schloß füllte die Nordostecke der

1) E. Z. VII, 259. 265.

2) Damals wurde in Wartenburg auch eine Viehzählung vorgenommen. Darnach hatte der Erzpriester 16 Pferde, 11 Ochsen, 8 Kühe, 3 Kälber, 6 Schweine; das Bernhardinerkloster besaß 16 Pferde und 16 Schweine. E. Z. X, 719 720.

3) E. Z. IX, 451; Boetticher, a. a. O. S. 263. Nur die Mauer um die evangelische „Pastorenkirche" soll nach Boetticher S. 267 in ihrer Südwestecke noch Reste der alten Klosterummauerung mit ausgesparten Spitzbogen im gotischen Verbande von bemerkenswert großen Ziegelsteinen enthalten.

4) »pro uno Castro construendo et pro pascuis equorum nostrorum«. Cod. II, Nr. 368.

5) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 111—113. Weiter läßt er sich in Wartenburg nachweisen am 5. November 1385, am 14. Mai und 23. Oktober

Stadt aus; die beiden dazu gehörigen Hufen zogen sich jenseits der Mauer nach Norden gegen das Dorf Reuschhagen hin. Außer dem bischöflichen Roßgarten ward der Mühlenteich zwischen Burg und Kloster auf ihnen angelegt, und der oben erwähnte Klostergarten lag gleichfalls in ihrem Bereich.[1]) Nach der Zerstörung im Jahre 1414 wieder hergestellt, hat Schloß Wartenburg, obwohl 1594 von einer Feuersbrunst hart mitgenommen, noch manches Jahrhundert dem Sturm der Zeiten getrotzt. „Es lieget," wie das summarische Verzeichnis von 1656 meldet, „in der Ring Mauer an der Pfarrkirchen, ist schlechte Gelegenheit darinnen, onterdessen wird darauf gehalten ein Staroste, aniczo Albrecht Gąsiorewski genand, so die verwaltung des Cammerambts hat."[2]) Ein besonderes Kammeramt bildete der Wartenburger Bezirk ohne Zweifel seit der Gründung der Stadt, und wohl von Anfang an ist auch das Schloß der Sitz eines bischöflichen Burggrafen gewesen.[3]) 1772 bekleidete als letzter der Wartenburger Bürgermeister Poschmann dieses Amt, damals der einzige deutsche Landes-Oekonomus im ganzen Ermland; alle übrigen waren den Landesgesetzen zuwider Polen, „die zum Theil die deutsche Sprache gar nicht verstehen." Unter der preußischen Regierung verfiel die Burg. Ums Jahr 1826 standen nur noch „die äußern Mauern des Hauses und einige Stücke im Innern, nicht mehr bis zum Anfang des Daches." Ein Teil wurde dann (1826) zur evangelischen Schule ausgebaut, der Rest wurde abgebrochen und ist seitdem spurlos verschwunden.[4])

1395 und am 12. Mai 1400. Sein Nachfolger, Heinrich IV., hielt sich in Wartenburg auf am 11. Dezember 1405 und am 22. Mai 1409. Cod. dipl. Warm. III. Nr. 187. 302. 307. 350. 417. 444.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 422: »in quibus eciam duobus mansis piscina molendini ibidem instagnata et ortus seu pomerium fratrum minorum ibidem locatum existit.«

[2]) Scr. rer. Warm. I, 435 Anm. 240; Boetticher, a. a. O. S. 257; E. Z. VII, 259.

[3]) Das Kammeramt Wartenburg wird urkundlich zuerst am 16. Oktober 1393 erwähnt; einen Burggrafen von Wartenburg nennt die Ordinancia castri Heylsbergk, und etwa zu Anfang des 17. Jahrhunderts heißt der Inhaber der Stelle Bartholomäus Gusky. Cod. III, Nr. 275; Scr. rer. Warm. I, 336. 256.

[4]) E. Z. X, 53; Boetticher a. a. O. S. 258.

Neben dem Schloß „bey der Stadt“ erhob sich die landesherrliche *Mühle*. Auch sie reicht bis in die Wende des 14. Jahrhunderts zurück, da die Urkunde vom 12. Mai 1400 bereits des Mühlenteiches gedenkt. Sie hatte später 4 Gänge unterschlägig und trug 1655, des Müllers $^1/_6$ Part abgezogen, 1707 Gulden 5 Groschen. Die daneben stehende *Schneidemühle* wurde „meistentheils zum Hause (d. i. zur Burg) und nothurfft der Herrschaft gebraucht, darzu ein jedweder Schultz (des Kammeramtes) alle Winter eine Rahne außzuführen schuldig ist.“ Die *Walkmühle*, die 1656 noch 200 Stück Tuch verarbeitete, und die *Lohmühle*, „die die Schuster unterhalten,“ mußten gleichfalls der Herrschaft Zins zahlen.[1])

Heinrich von Leysen, der Lokator und erste Schultheiß von Wartenburg, ist am 26. Januar 1374 nicht mehr am Leben.[2]) Ob er Söhne gehabt und diesen das *Schulzenamt* hinterlassen hat, wissen wir nicht. In jedem Falle gelangte dasselbe spätestens zu Anfang des 15. Jahrhunderts samt dem Schulzengute und allem, was sonst dazu gehörte, durch Kauf *in den Besitz der Stadt*, die dadurch eine breitere Grundlage für eine gedeihliche Entwickelung gewinnen wollte. Aber bei der Aufteilung der Schulzenhufen scheint es zu Zwistigkeiten zwischen den Stadtbewohnern und den Hüfnern draußen gekommen zu sein. Um nun den Stein des Anstoßes zu entfernen und die alte Eintracht wieder herzustellen und zu festigen,[3]) beschloß Heinrich IV. die Scholtisei nebst allen Pertinenzien dem bischöflichen Tische zu erwerben. Nachdem der Domkantor Johannes von Essen als Bevollmächtigter des Papstes seine Genehmigung dazu erteilt und auch das ermländische Kapitel ausdrücklich zugestimmt hatte, kam am 12. April 1406 der Kaufvertrag mit Bürgermeister und Rat unter folgenden Bedingungen zustande: Der Bischof findet die zeitigen Besitzer der Schulzenhufen mit einer bestimmten Geld-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 350; E. Z. VII, 259.

[2]) Vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 485, wo bereits seine Erben in seine Rechte treten.

[3]) »utilitatem ecclesie et mense nostre ac firmiorem et longiorem concordiam incolarum eiusdem opidi et mansionariorum foris ipsum opidum commorancium, que ex hoc prouenire poterit, attendentes.«

summe ab,[1]) übernimmt die Zahlung jener 60 Mark, die der Rat dem ehemaligen Inhaber des Schulzenamtes noch schuldet und stellt für die bereits gezahlten 250 Mark die 240 Mark in Rechnung, für die er der Stadtgemeinde die 30 Hufen seines an ihr Gebiet grenzenden Vorwerks am Wege nach Dorf Hirschberg überlassen hatte. Fortan gehören diese 30 Hufen und die darin eingeschlossenen kleinen Seen Mutelyng und Gertepeawne[2]) sowie die etwa 1/2 Hufe fassende Insel im Pissen-See der Kommune zu kulmischem Recht ohne jedes Scharwerk für alle Zukunft, doch hat jede Hufe im laufenden Jahre zu Martini 1 Vierdung, weiterhin aber 1/2 Mark der Herrschaft als Zins zu zahlen. Scharwerk und Hühnerzins, wie sie von den übrigen städtischen Ackerhufen zu leisten sind, werden der Gemeinde auf die noch fehlenden 10 Mark des Kaufgeldes erlassen.[3]) Der Pfarrer erhält von den 30 Hufen keinen Dezem, hat aber dafür, ohne zu irgend etwas verpflichtet zu sein, Anteil an ihnen gleich dem Besitzer eines ganzen Hauses. Damit dem städtischen Vieh ein bequemer Zugang zu besagten Hufen geschaffen werden konnte, erhielt die Gemeinde ferner den Rest der 2 Schloßhufen, den Roßtrift, Mühlenteich und Klostergarten noch übrig gelassen hatten. Er begann am Tale, das sich zwischen den Hausmorgen und dem bischöflichen Roßgarten hinter dem Schloß hinzog bis über den Berg hinaus, der den Mühlenteich berührte, und ging am Mühlenteich weiter bis hinauf zu dem Grenzwall des Dorfes Rüsschenhain (Reuschhagen). Für den Fall, daß später einmal durch das Tal ein Graben gelegt werden sollte, behielt sich Heinrich Heilsberg das dazu nötige Terrain nebst dem Rechte

---

[1]) »omnes mansos, qui ad eandem sculteciam pertinebant, ab ipsorum possessoribus rite et racionabiliter pro certa pecunia pro allodio mense episcopalis emimus et comparauimus.«

[2]) Es sind vermutlich die beiden Seebecken, die im Süden des Wartenburger Stadtwaldes zwischen dem Gr. Aaritz-See und dem Pissa-See liegen.

[3]) »Et quod cum hoc nos et nostri successores a persolucione supradictarum decem marcharum, quo ut premittitur ipsis incolis in pecunia per eos pro sculteccia persoluta accreuerunt, et eciam ipsi incole a persolucione pullorum et seruicio videlicet scharwerk per eos nobis et nostris successoribus de dictis XXX mansis faciendo debeant esse liberi et perpetuo supportati.« Cod. dipl. Warm. III, S. 420.

vor, die ausgegrabene Erde auf die den Bürgern gehörige Seite des Grabens zu werfen. Als Entgelt für das aufgegebene Schloßland ward dem Bischof in der Nähe des eben genannten Berges das rund 6 Morgen große Ackerstück zwischen den städtischen „Hofgärten" und Morgen, woselbst auch die Ziegelscheune lag, sowie jene in der Handfeste von 1364 erwähnte Gemeindewiese zwischen dem Mühlenteiche, dem Pissenfließ und der Stadt abgetreten, letztere aber nur, soweit sie den wirklichen Stadtbewohnern gehörte: den Hufenbesitzern mußte Heinrich ihren Anteil mit anderem Lande genügend entschädigen.[1]) Auf den 6 Morgen bei der Ziegelscheune hatten Stadtgemeinde wie Landesherr den Lehmstich zum Ziegelstreichen frei. Das ganze ehemalige Schulzengut draußen vor der Stadt bildete fortan ein bischöfliches Vorwerk, das mit den übrigen Hüfnern vor den Stadtmauern auf den neu hinzugekommenen 30 Hufen das Weiderecht besaß, während die eigentlichen Stadtbewohner neben dem Weiderecht zugleich die Holznutzung daselbst genossen. Den Hirtlohn für die Bürger und Hüfner sollte der Zins von den Gärten und Mälzhäusern decken, die zwischen dem einstigen Hofe des Schulzen, wo jetzt das bischöfliche Vorwerk stand, und dem Mühlenfluß lagen.[2]) Die Jurisdiktion auf den 30 Hufen und auf der Insel im Pissasee sowie die Verfügung über das Schulzenamt und die Handhabung desselben im einzelnen behielt sich der Bischof eigens vor. Etwaiges Uebermaß blieb abgabenfrei, sodaß von den 30 Hufen und der Insel nie mehr als jährlich 15 Mark zu zahlen waren. Schließlich kam man überein, daß der Graben, den Heinrich Heilsberg durch die nunmehr auf Schloßgrund liegende Wiese zwischen Mühlenbach, Pissafluß und Stadt zum Schutze und zur Sicherung der letzteren hatte ziehen

---

[1]) »Pro eo autem, quantum de eodem prato, dictos mansionarios concernebat, nos eisdem mansionariis in aliis agris sufficientem recompensam fecimus, prout in literis super hoc dante domino per nos conficiendis plenius exprimetur.« Die versprochene Urkunde ist entweder nie ausgestellt worden oder später verloren gegangen.

[2]) »de ortis et brasiatoriis sitis inter curiam quondam sculteti, ubi nunc allodium mense nostre existit, et fluuium molendini ibidem.« Die Mälzhäuser sind wohl dieselben, die noch der Bericht von 1772 als in der Stadt liegend erwähnt. E. Z. X, 716.

lassen und der von dem andern (dem eigentlichen) Stadtgraben 10 Ruten (37,5 m.) in der Breite abstand, der größeren Sicherheit wegen für immer bestehen bleiben sollte. — Zu Frauenburg, bei der Kathedrale, ward der Vertrag urkundlich ausgefertigt, von Bischof, Kapitel und dem päpstlichen Bevollmächtigten Johannes von Essen besiegelt und von sämtlichen dort weilenden Domherren, von Bartholomäus Boruschow, dem Dechanten, Johannes von Essen, dem Kantor, Johannes von Rogetteln, Andreas Simonis, Johannes Namslau, Friedrich Salendorf, Arnold Hözer, Andreas Grotkau, Arnold Lange und Johannes Lichtenstein unterschrieben.[1])

Die 30 Hufen, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Stadt Wartenburg zugeschlagen wurden, zogen sich zwischen Pissa- und Kirmaßfluß zu den beiden gleichnamigen Seen hin. Mitten durch läuft jetzt die Chaussee gegen Südosten, wohl im großen und ganzen der alte Weg nach dem Dorfe Hirschberg. Statt 180 zählte die Wartenburger Gemarkung nunmehr 200 Hufen,[2]) denen Bischof Simon Rudnicki am 26. August 1609 noch 5 Uebermaßhufen, den sogenannten Wald Gay hinzufügte.[3]) Das bischöfliche Vorwerk Wartenburg, die 10—11 ehemaligen Schulzenhufen, hatte Stanislaus Hosius wahrscheinlich 1567 um 10 Hufen vom wüst gewordenen Dorfe Cronau vergrößert.[4]) Auch diese 20 bez. 21 Vorwerkshufen sind später vermutlich dem Stadtgebiet einverleibt worden, dessen Umfang damit auf rund 226 Hufen stieg. Freilich das summarische Verzeichnis von 1656 weiß nur von den 180 Hufen der ersten Stadthandfeste aus dem Jahre 1364 und von einem „absonderlichen hegewald von 4 huben, so die Stadt haben soll und soll übermaß gewesen sein." Auch der Bericht des Wartenburger Magistrats vom 8. Oktober 1772 führt außer den 80 urbaren

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 422.

[2]) Die 10 bis 11 Hufen des Schulzengutes müssen wir eben in Abzug bringen.

[3]) Privilegium Simonis Rudnicki super syluam Gay excrescentiae 5 mansorum die 26. Augusti anno 1669.« Rev. priv. von 1767 unter Wartenburg Civitas.

[4]) Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 384; vgl. Cod. III, Nr. 63 Anm.

Hufen, von denen „20 stückerweise an die Häuser und $^1/_2$ Häuser vertheilt sind und von welchen der Pfarrer einige Stücke statt des Decems nutzet,“ nur den großen Wald von 100 Hufen, den andern von 30 Hufen, „und gehören dazu 2 Seen, Muteling und Gertepeave wie auch eine Insel von ca. 1 Hufe,“ sowie den Hegewald oder Gay auf, „bestehet in 5 Hufen und gehören zu den urbaren Hufen:“ [1]) Aber in den 80 urbaren Hufen ist ja das alte Schulzengut, d. h. ein Teil des späteren herrschaftlichen Vorwerks Wartenburg enthalten, dessen andere 10 Hufen mithin der Stadt gleichfalls zugefallen sein dürften. So nur kommen auch die 3830,24,02 ha. oder 225 Hufen heraus, die das Stadtareal heute mißt, während außerdem zur Strafanstalt Wartenburg noch 62,20,90 ha. oder $3^2/_3$ Hufen gehören.

Die Wartenburger Gemarkung bildet kein zusammenhängendes Ganze. Als der Ort von den Gestaden des Wadangsees an die heutige Stelle verlegt wurde, bestand in der Nähe, nördlich von der Pissa, bereits das Dorf Russchenhain (Reuschhagen.)[2]) Darum bekam die neue Siedelung ihre 80 Ackerhufen nach Westen zu angewiesen. Vom Umlong- und Kirmaß See streckten sie sich längs dem linken Ufer des Kirmaßflusses, im Westen von Lengainen, Kl. Damerau und Maraunen begrenzt, über die Pissa nach Norden. Daran schlossen sich bis zum Dorfe Cronau die 100 Hufen der Stadtfreiheit,[3]) die nach Osten ziehend die Feldmark von Reuschhagen im Norden und Osten bis zur Pissa umfaßten. Das Gebiet im Südosten zwischen Pissa und Kirmaß wurde landesherrliches Allod, dessen 30 Hufen, wie wir sahen, erst im Jahre 1406 an Wartenburg fielen. Seitdem lag Reuschhagen mitten im städtischen Weichbilde, und es war eigentlich selbstverständlich, daß Bischof Nikolaus von Tüngen das im dreizehnjährigen Kriege wüst gewordene Dorf unter dem 25. Januar 1482 zu kulmischem Recht gegen einen jährlichen Zins von 14 Mark der Stadt verschrieb. Seine 45 Hufen bildeten

---

[1]) E. Z. VII, 258; X, 717.

[2]) Es erhielt seine Handfeste während der Vakanz des bischöflichen Stuhles am 10. Mai 1336 durch den Bistumsvogt Heinrich von Luter. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 274.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 63. 334. 417b.

nunmehr ein Kämmereidorf, dem erst die Aufhebung der Erbuntertänigkeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Selbständigkeit wiedergab.[1])

Im Innern entwickelte sich Wartenburg ganz nach dem Muster der andern ermländischen Städte mit kulmischem Recht, wenngleich uns unsere Urkunden fast nichts davon verraten. Bürgermeister und Rat treten uns außer in der Handfeste vom 12. April 1406 nirgends in ihrer Tätigkeit entgegen. Nur zufällig erfahren wir zum 8. November 1423 den Namen eines Bürgers von Wartenburg, des Johannes Seler und seiner Ehefrau Anna. Ein Bürgermeister — es ist Petrus Sasz — wird ums Jahr 1537 erwähnt.[2]) Durch Privileg vom 2. Juni 1598 gewährte Kardinal Andreas Bathory dem Bürgermeister und den Ratmannen freie Fischerei im Auritz See. Vielleicht um jene Zeit kam die Stadt wieder in den Besitz des Schulzenamtes, d. h. der Gerichtsbarkeit. Sicher ist diese um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Händen den Rates. „Raht und Gericht in Wartenburg," so meldet die Kurbrandenburgische Kommission am 18. (19.) Februar 1656 ihrem Herrn, „ist bestellet wie in den andern Städten, und wird auch gleichmeßiger Proceß gehalten, doch das in Criminalibus die Urtel ante executionem ad justificandum dem herrn Landvogten zugeschicket, in Civilibus die appellationes an den Raht und ferner an den Fürsten nach gegeben werden müssen." Die Ratsliste von 1772 nennt unter den Magistratsmitgliedern auch den Stadtrichter.[3])

Der Name des Ortes veränderte sich im Laufe der Zeit aus Wartberg, Wartenberg in Wartenburg, bis dann seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die letztere Bezeichnung immer mehr

---

[1]) Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 371; vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 274 Anm. 1; Rev. priv. von 1767; E. Z. X, 718.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 602; E. Z. VIII, 591. 598. Auch die nach einem alten Wartenburger Schatzverzeichnis auf einigen Kelchen der dortigen Kirche genannten »Her Bartolomeus Springer, Balthasar Stockfisch, Bartolomeus Engelhoven, Ertman Marderwalt, Gertrud Prussen« mögen Wartenburger sein. E. Z. VIII, 574. Um die Wende des 17. Jahrhunderts lebte in Wartenburg die angesehene Familie Gusky. Scr. rer. Warm. I, 256.

[3]) Rev. priv. von 1767; E. Z. VII, 259; X, 65.

und schließlich allein gebräuchlich wurde.[1]) Ein Siegel aus dem Jahre 1440 zeigt uns auch das Wappen von Wartenburg: im blauen Felde einen grünen Hügel, auf dem zwei Engel in den gebräuchlichen Farben stehen und zwischen sich eine große grüne Bischofsmütze mit goldenem Besatz und Bändern emporhalten.[2]) Die Abgeschlossenheit der Lage inmitten der Seenkette, die vom Wadang-See halbkreisförmig zum großen Dadey-See zieht, während nördlich davon dichter Wald wucherte, war dem kommerziellen und wirtschaftlichen Aufblühen der Stadt wenig günstig. Dazu kamen die schweren Schicksalsschläge, die sie des öfteren getroffen haben. Ums Jahr 1380 legte eine Feuersbrunst sie zum Teil in Asche. Darauf folgte 1414 ihre Plünderung und Zerstörung durch die Polen und Litauer, und 1418 ward der Platz abermals von einem großen Brande heimgesucht, bei dem die Handfesten vom 6. Juli 1364 und vom 12. April 1406 verloren gingen. Bischof Johannes Abezier erneuerte sie am 26. Dezember 1418, indem er nunmehr beide Urkunden in eine zusammenfaßte. Aber auch dieses Dokument ging bei einem neuen Brande in Flammen auf und mußte von Bischof Nikolaus unter dem 14. Oktober 1474 durch ein anderes ersetzt werden. Wiederum am 5. Mai 1544 und nochmals am Weihnachtsabend des Jahres 1594 ward nahezu die ganze Stadt eingeäschert.[3]) So darf es uns nicht wunder nehmen, wenn Handel und Gewerbe in Wartenburg nicht recht gedeihen wollten. Um sie zu heben, verfügte Wenzeslaus Leszczynski am 3. Juli 1647 die Einrichtung von Jahrmärkten und die Freigebung des städtischen Marktes an bestimmten Tagen der Woche.[4]) Derselbe Bischof durchbrach auch das ausschließliche Privileg der Hakenbuden am Rathause und

---

[1]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 38. 62. 100. 106. 114. 121. 131 etc. sowie den Cod. dipl. Warm.

[2]) Vgl. Beckherrn in der Altpr. Monatsschr. Jahrgang 1892 S. 311 mit Tafel XIV.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 111. S. 506. Nr. 537 mit Anm.; Scr. rer. Warm. I, 435 mit Anm. 240. Ueber das Wüten der Pest daselbst in den Jahren 1498 u. 1505 vgl. Scr. rer. Warm. II, 117. 152.

[4]) »Privilegium Wenceslai Leszczynski, quo facultas nundinarum et aperiendi forum certis diebus conceditur, die 3. Julii 1647 datum.« Rev. priv. von 1767 unter Wartenburg.

stattete unter dem 12. August 1650 eine Bude am Ende der Stadt mit Krämerrecht aus. Eine ebensolche Krämerbude in der Vorstadt errichtete Andreas Chrysostomus Zaluski am 1. August 1707, und Theodor Potocki privilegierte durch Urkunde vom 16. Dezember 1717 einen Krug daselbst mit allen Rechten und Freiheiten.[1]) Gleichwohl blieb Wartenburg hauptsächlich Ackerstadt, und nur ganz nebenbei beschäftigten sich seine Bürger, vom Handwerk abgesehen, mit Bierbrauen und Branntweinbrennen sowie mit einigem Garn- und Gewürzhandel. Selbst die sonst in den ermländischen Städten blühende Tuchindustrie fand hier keinen günstigen Boden. 1772 betrug die Zahl der Tuchmacher 8, „alles arme Leute," die kümmerlichen Absatz für ihre Erzeugnisse auf den Jahrmärkten der Stadt fanden. An Einwohnerzahl übertraf Wartenburg damals nur die Städte Seeburg, Bischofstein und Bischofsburg, und auch diese nur um ein geringes.[2])

Schon die Stadt Wartenburg am Orzechowobach hat sicher ihr Gotteshaus gehabt, dessen erster und vielleicht einziger Pfarrer jener Heinrich ist, den die Urkunde vom 25. Januar 1337 erwähnt. Als dann der Ort am Pissaflusse neu erstand, durfte hier gleichfalls die Kirche nicht fehlen. Sie war der h. Anna geweiht. Ursprünglich wohl ein Holzbau, wurde sie mit Stadtmauer und Schloß vermutlich unter Heinrich Sorboms Regierung massiv aufgeführt und erhielt im großen und ganzen schon damals die Gestalt, die sie noch heute zeigt. Wie innig sich das religiöse Leben gleich anfangs in Wartenburg gestaltete, beweisen die beiden Geistlichen, die noch am Ende des 14. Jahrhunderts aus der Bürgerschaft hervorgingen, Johannes von

---

[1]) »Privilegium Wenceslai Leszczynski super Buda cum jure institoriae de anno 1650 die 12 mensis Augusti; privilegium Andreae Zaluski de anno 1707 die prima Augusti super institoria extra Civitatem; privilegium Theodori Potocki pro erigenda Taberna extra Civitatem cum omnibus juribus et libertatibus die 16 Decembris 1717.« Rev. priv. von 1767. Damit stimmt der Bericht des Wartenburgers Magistrats vom 8. Oktober 1772 überein: „Häckerbuden ums Rathhaus 5 und zwei dazu, die Privilegium haben an beiden Enden der Stadt." „In den Vorstädten 65 Feuerstätten, worunter 4 Malzhäuser und 1 Krug." E. Z. X, 716.

[2]) E. Z. X, 718. Wegen der Einwohnerzahl vgl. E. Z. X, 116. 731. 732.

Wartberg, ums Jahr 1384 bischöflicher Kaplan und bald darauf Vikar in Heilsberg, und Burchardus Hermanni von Wartemberg, seit 1398 ermländischer Kleriker und öffentlicher Notar und späterhin Vikar an der Guttstädter Kollegiatkirche.[1]) Pfarrer in Wartenburg war nachweislich vom 24. Mai 1387–2. Juni 1389 Heinrich Heilsberg von Vogelsang, der spätere Bischof. Vielleicht unter ihm wurde jene Vikarie an der Wartenburger Kirche gestiftet, die Bischof Franziskus am 6. Februar 1449 erneuerte. Kurz vorher, zum 18. Januar 1444 wird Jakobus Dywon als Pfarrer genannt, und vor 1503 bekleidete Martin Zengner diese Würde. Damals wirkte neben dem Pfarrer ein Vikar an der Wartenburger Kirche.[2]) Zengners Nachfolger dürfte Jakobus Gleser gewesen sein, der zugleich um 1533 ein Kanonikat am Kollegiatstift in Guttstadt inne hatte. Vom 28. März 1579—18. September 1583 verwaltete Wilhelm Baldensheim das Pfarramt in Wartenburg. Bei der großen Feuersbrunst, die im Jahre 1594 die Stadt zerstörte, ward auch die Kirche arg beschädigt.[3]) Vielleicht nach diesem Brande hat der Turm sein merkwürdiges, stark vortretendes Strebepfeilersystem, wie wir es sonst nirgends im Ermlande finden, sowie seine welsche Haube erhalten. Die Restauration ist wohl erst unter dem Pfarrer Johannes Lidigk beendet worden, der am 27. April 1648 als Dekan von Guttstadt starb. Abermals richtete ein Brand im Jahre 1798 — Pfarrer war damals Lorenz v. Albrecht — im Innern des Gotteshauses große Verheerungen an, während das Aeußere fast unversehrt blieb.[4])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 282; III, Nr. 177. 184. 333. 369. 370. 382. 431.

[2]) Die geringe Zahl der Pfarrgeistlichen in Wartenburg erklärt sich wohl durch das Minoritenkloster daselbst, dessen Priesterbrüder bei der Seelsorge ausgeholfen haben mögen.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 212. 233; E. Z. XII, 9 ff.; Scr. rer. Warm. I, 435 mit Anm. 240; 259 mit Anm. 175.

[4]) Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 259; Scr. rer. Warm. I, 264; E. Z. X, 53. Ein nahezu vollständiges Verzeichnis der Stadtpfarrer von Wartenburg gibt das Pastoralblatt für die Diözese Ermland, Jahrgang 1875, S. 116; doch kann man seine Angaben, da spezielle Quellenbelege fehlen, nicht auf ihre Richtigkeit prüfen. In demselben sowie in dem folgenden Jahrgang des

In allerjüngster Zeit mußte die Kirche, um der anwachsenden Gemeinde Raum zu gewähren, nach Osten zu durch den Anbau eines Chores erweitert werden.

Mit der Gründung des Franziskanerkonvents in Wartenburg war der Bau einer eigenen Ordenskirche von selbst gegeben. Dem heiligen Andreas geweiht, bildete sie den südlichen Flügel des Klostervierecks und ist wohl noch unter Johannes II. Stryprock entstanden. Als die Reformation die Mönche zerstreute, verödete und verfiel die Kirche, bis Kardinal Andreas Bathory ihr und dem Kloster seine Sorgfalt wieder zuwandte. Unter ihm begann ihre Wiederherstellung, die dann Bischof Simon Rudnicki (1604—1621) durch den Ausbau des noch fehlenden Gewölbes und die Hinzufügung des Peristyls aus gebrannten Ziegeln vollendete. Wenzeslaus Leszczynski (1644—1658) beschenkte sie mit dem Altar des h. Antonius von Padua. Den Statuten des Minoritenordens entsprechend, entbehrte das Gotteshaus eines eigentlichen Turmes; an seiner Statt krönte ein kleiner Dachreiter das Ostende des hohen Langhauses, an das sich ein in den Maßen etwas geringerer Chor mit niedrigerem Dache anlehnt. Im Süden, auf der Grenze zwischen Langhaus und Chor, baute Andreas Bathory die nach ihm benannte Bathori- oder Antoniuskapelle an. Hier können wir noch heute an der Südwand das herrliche Kenotaph aus verschiedenfarbigem Marmor bewundern, das der unglückliche Kardinal „eingedenk des Todes," wie er sagt, „gleichsam in einer Vorahnung seines tragischen Endes", kurz vor seiner verhängnisvollen Reise nach Siebenbürgen am 1. September 1598 sich und seinem bereits verstorbenen Bruder Balthasar setzen ließ.[1]) Ebenso rufen die kunstvoll geschnitzten barocken Chorstühle, je zwölf auf beiden Seiten des Chores, die Geister der Vergangenheit wach, jene Zeit, wo noch das gemeinsame Gebet der Brüder in heißem Flehen für das Wohl der Menschheit von hier zum Throne des

---

genannten Blattes sind übrigens die Namen der Pfarrer an sämtlichen ermländischen Stadt- und Landkirchen, in chronologischer Reihenfolge und nach Dekanaten geordnet, abgedruckt.

[1]) Boetticher, a. a. O. S. 263 ff.; Scr. rer. Warm. II, 519. 532. 560; E. Z. VI, 322.

Allerhöchsten aufstieg. Die Feuersbrunst des Jahres 1846 zerstörte nicht nur die alten Klostergebäude, sie schädigte auch die Klosterkirche nicht unerheblich. Damals mag der von Rudnicki erbaute Peristyl, der das Gotteshaus einst von allen Seiten umgab, in Trümmer gefallen sein. Heute fehlt jede Spur von ihm.[1])

Ein drittes Kirchlein erhob sich in Wartenburg beim dortigen Hospital. Die Errichtung des städtischen Krankenhauses dürfte bald nach der Gründung der Stadt erfolgt sein. Es hatte anfänglich seinen Platz innerhalb der Ringmauer, wurde aber nach dem furchtbaren Brande vom 5. Mai 1544, dem es ebenfalls zum Opfer fiel, auf die Seeburger Vorstadt verlegt. Um diese Zeit erhielt es seine eigene Kapelle. „Beim Hospithal ist noch eine absonderliche Kirche," meldet das summarische Verzeichnis von 1656, und der Magistratsbericht von 1772 verzeichnet unter den Wartenburger Kirchen an dritter Stelle „die Hospitalkirche in der Seeburger Vorstadt." Im Jahre 1798 ging sie mit Stadt und Krankenhaus in Flammen auf, um damit für immer vom Erdboden zu verschwinden. Nur das Hospital wurde an der alten Stelle, der nördlichen Pissabrücke gerade gegenüber, wieder aufgebaut.[2])

Das Verzeichnis der zur ermländischen Diözese gehörigen Kirchen, das aus der Wende des 15. Jahrhunderts stammt, unterstellt Wartenburg dem Archipresbyterat Seeburg. Später, jedenfalls noch vor 1772, ward dann Wartenburg eine eigene Erzpriesterei,[3]) zu der heute die Kirchspiele Wartenburg, Alt-Wartenburg mit Tollack, Gr. Kleeberg, Klaukendorf, Gr. Purden mit Gillau, Gr. Bartelsdorf, Gr. Ramsau und Gr. Lemkendorf gehören. Die Pfarrei Wartenburg umfaßt die Ortschaften Wartenburg mit Kl. Wartenburg, Reuschhagen, Gr. Maraunen, Kl. oder Neu-Maraunen, Kl. Damerau, Lengainen (Gut und Dorf), Caplitainen, Mokainen, Hirschberg, Kutzborn, Kirschlainen, Kroplainen und Sapuhnen.

---

[1]) Boetticher, a. a. O. S. 263. 267.

[2]) Boetticher, a. a. O. S. 267; E. Z. VII, 259; X, 717.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 435; E. Z. X, 53, woselbst der Wartenburger Pfarrer Albrecht bereits den Titel Erzpriester führt.

Auch dem Bischof Heinrich II. Wogenap war gleich seinem Vorgänger Jordan nur kurzes Wirken beschieden. Wenig über 4 Jahre hat er die Geschicke des Bistums gelenkt. Eine zu Frauenburg am 7. Juni 1333 ausgestellte Urkunde, ein Transsumpt der päpstlichen Bulle vom 30. Juli 1243 über die Teilung Preußens in Bistümer, erwähnt ihn zum letzten Mal. Die Bischofsfigur im Siegel aus grünem Wachs, das an dem Dokument hängt und in Majuskeln die Umschrift trägt: »S(igillum) . Henrici . II. Dei. Gra(cia) . Ep(iscop)i . Warmien(sis).«, dürfte ihn selbst darstellen, geschmückt mit dem bischöflichen Ornate, in der Linken den Hirtenstab, die Rechte segnend erhoben. Noch im Herbste 1333 scheint der Hochbetagte[1]) auf das Krankenlager gesunken zu sein: Die Handfeste des Dorfes Open, die aus diesem Jahre stammt, wurde, wie wir sahen, bereits vom Bistumsvogt Heinrich von Luter ausgestellt. Wenige Monate später, am 9. April 1334, schlug dem Bischof das letzte Stündlein. In der Kathedrale zu Frauenburg liegt er begraben.[2])

Es ist dem Anscheine nach nicht viel, was Heinrich Wogenap und sein Vorgänger Jordan während ihres Episkopates für die Erschließung und Urbarmachung des Ermlandes getan haben; und doch ist es für die Spanne Zeit, die ihnen zu wirken vergönnt war, übergenug. Denn nicht nur, was sie wirklich ausgeführt, auch das, was sie vorbereitet haben, müssen wir in Anschlag bringen: die ungemeine Kolonisationstätigkeit gerade der nächsten Jahre geht zum guten Teil auf sie zurück.

---

[1]) Die Heilsberger Chronik sagt von ihm, daß er „im hohen alter, in ultima senectute" gestorben sei. Scr. rer. Warm. II, 251.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 362. 363 mit Anm. und Tafel II, 9 Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

Chronik des Vereins.

---

180. Sitzung am 18. November 1902 in Frauenburg.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke überreicht ein Messer ostasiatischen Ursprungs, im Hafen von Frauenburg gefunden.

Professor Dr. Röhrich übergibt Namens des Subdiakons Schwartz eine Münze des Herzogs Albrecht v. J. 1545, bei Heilsberg gefunden, und einen Danziger Silberschilling aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, Namens des Klerikus Gorinski einen Groschen aus dem Großherzogtum Posen v. J. 1816, eine preußische Münze von Friedrich I. und eine polnische Münze.

Professor Dr. Röhrich überreicht und bespricht den historischen Jahresbericht von Professor Lohmeyer.

Der Vorsitzende spricht über das Verhältnis der Brandenburger zu Elbing. 1698 wurde die Stadt von Brandenburg mit Gewalt genommen, 1699 kam es wieder an Polen, 1703 wieder an Brandenburg. Der brandenburgische Intendant suchte daselbst auch Episkopalrechte auszuüben und kam deswegen in Konflikt mit dem bischöflich ermländischen Offizial, welcher auch über die Protestanten in Ehesachen u. dergl. geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Andere Streitigkeiten entstanden bei dem Versuche, die Jesuiten als Seelsorgsgeistliche einzuführen.

181. Sitzung am 8. Januar 1903 in Braunsberg.

Als Gäste wohnten der Sitzung Gymnasialdirektor Dr. Preuß und Gymnasialprofessor Dr. Lühr bei.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke legt ein Ehrenabzeichen mit Reliquien des hl. Andreas aus der Zeit des Bischofs Szembek vor.

Professor Dr. Kolberg trug einen Aufsatz über die Lage Ermlands im Kriege von 1520 vor.

Der Vorsitzende spricht über die Bemühungen des Staatsrates Schmedding um geeignete Lehrkräfte für die neugegründete Lehranstalt in Braunsberg zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. In Vorschlag kamen Kaplan Seling, welcher sich später in der Mäßigkeitsbewegung auszeichnete, Busse, Melchers, ein Religionslehrer Bonse, Achterfeld, Hermes.

Professor Dr. Röhrich berichtet über die Vorarbeiten zum codex diplomaticus; die Urkunden von 1424—1430 liegen druckfertig vor, doch wird man sich jetzt zumeist auf die Herstellung von Regesten beschränken müssen, da die Zahl der Urkunden sehr groß zu werden beginnt.

182. Sitzung am 12. Mai 1903 in Frauenburg.

Es wird die Miete der Wohnung im zweiten Stock des Hauses Braunsberg, Altstädtische Langgasse Nr. 207 für zwei Jahre für die Zwecke des ermländischen Museums beschlossen.

Der Vorsitzende spricht über den Aufenthalt Zinzendorfs in Ostpreußen, welcher sich bemühte, die salzburger Emigranten zu missionieren. Zinzendorf passierte auf seinen Reisen nach Kurland viermal Königsberg und suchte dort Anhänger zu gewinnen, während das Konsistorium gegen ihn und seine Lehre vorstellig wurde. Zinzendorf sah sich schließltch, als er keinen Erfolg hatte, genötigt, sich wieder nach Schlesien zurückzuziehen.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke legte fünf bisher unbekannte Braunsberger Archivalien vor: 1) eine Urkunde des Braunsberger Magistrats von 1505, Vertrag mit Meister Hans dem Maurer wegen Reparatur und Ausbau des Rosmolenturms. 2) Rolle der Schuhmacher aus der Neustadt Braunsberg von 1421, nebst einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Abschrift, 3) 1721, 19. Mai: Vertrag der Schuh- und Pantoffelmacher mit den Weißgerbern wegen Errichtung einer Lohmühle unter der Mühlenbrücke, 4) 1737, 5. Januar: Burggraf Christoph Podgorski genehmigt die Niederlassung von Flickschustern („Altflickern") in den Dörfern Tiedmannsdorf, Pettelkau, Schillgehnen, Grunenberg und Passarge, 5) ? 1780: Eingabe der neustädtischen Schuhmacher

an den König mit der Bitte um ein eigenes Privileg und ihre Lostrennung von den altstädtischen Meistern.

Sekretär Dr. Liedtke legt die Schrift von Grollmann: „Heinrich von Schaumberg, Bischof von Samland" (Separatabdruck aus der altpreußischen Monatsschrift) vor.

Sekretär Dr. Liedtke bringt Beiträge aus der Geschichte des Fabian Quadrantinus als Ergänzung zu der Schrift des Staatsrats Czernay „Fabianus Quadrantinus und die Gegenreformation in Pernau", von diesem mit Benutzung des vom † Oberlehrer Cosack hinterlassenen Materials in den Sitzungsberichten der altertumsforschenden Gesellschaft zu Pernau 1899 bis 1901 veröffentlicht.

Professor Dr. Röhrich spricht über die Kolonisation von Wartenburg.

183. Sitzung am 6. Juli 1903 in Guttstadt.

Die Sitzung ist von mehr als 60 Personen aus Guttstadt, seiner Umgebung, Allenstein, Wormditt und Liebstadt besucht.

Der Vorsitzende begrüßt die Gäste und legt die Gründe dar, welche neuerdings den Verein zu öffentlichem Auftreten veranlassen.

Professor Dr. Röhrich spricht über die Kolonisationsgeschichte von Guttstadt.

Bürgermeister Quednow legt die Originalurkunde über die Gründung der Stadt vor, welche im Staatsarchiv aufbewahrt wird.

Derselbe überreicht für die Sammlungen des Vereins Abdrücke der Stadtsiegel, welche im Laufe der Jahrhunderte ihre Gestalt geändert haben. Für das ermländische Museum stellt er eine Zuweisung von Wallbüchsen aus dem Besitze der Stadt in Aussicht.

Professor Dr. Dombrowski bespricht die Zwecke, welche mit der Gründung des ermländischen Museums verfolgt werden, und berichtet über die neuesten Erwerbungen des Vereins. Im Anschluß an die vom historischen Verein für Westpreußen herausgegebenen Tafeln der prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen erklärt er die vorgeschichtlichen Denkmäler unseres Landes und legt mehrere derartige Gegenstände aus den Sammlungen des Vereins vor, desgleichen verschiedene Geschichtliche Altertümer

Pfarrer Barczewski-Braunswalde überreicht u. a. ein russisches Kreuz, bei Bergfriede gefunden, wo es 1807 zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Franzosen und Russen kam. Auch berichtet er über Ausgrabungen, die er bei einem Fliehberge auf dem Pfarrlande veranstaltete und welche versteinertes Holz zutage förderten. Proben des letzteren überreicht er dem Vereine.

Professor Dr. Kolberg hält einen Vortrag über Guttstadt während des Reiterkrieges 1520. Die Eroberung Guttstadts durch Deutschordenstruppen in der Mitte November 1520 brachte die Stadt und Umgegend in die Gewalt des deutschen Ordens, welche bis Pfingsten 1525 fortdauerte. Wie in dem übrigen occupierten Teile des Ermlands, so machte Bischof Polentz auch in Guttstadt den Versuch, die Lehre Luthers einzuführen; wogegen Bischof Mauritius Ferber seine geistliche Jurisdiktion geltend machte.

Gymnasialdirektor Dr. Preuß, vom Vorsitzenden als Vorstandsmitglied des westpreußischen Geschichtsvereins in der Versammlung begrüßt, macht Mitteilungen über die Tätigkeit des Vereins und weist auf den hohen Wert von Wanderversammlungen hin, um das Interesse für die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Verzeichnis der Mitglieder.

Im Jahre 1901 waren **410** Mitglieder. (Die Herren Domherr Preuschoff und Pfarrer Zett-Marienau waren aus Versehen leider ausgelassen). Davon ist außer den im vorigen Verzeichnis angegebenen 8 Mitgliedern noch Pfarrer Strunge-Mielenz gestorben; ausgetreten sind außer Lossau-Altona noch v. Raumer-Braunsberg, Wenzel-Heilsberg. Zu diesen 398 sind außer den schon angegebenen 11 neue Mitglieder noch hinzugekommen:

stud. theol. Hackober und Paczkowski.
Kleriker Fox und Prothmann.
Buchhändler Rudlowski in Braunsberg.
Redakteur Eugen Buchholz in Wormditt.
Besitzer Roski in Mertensdorf.
Gastwirt Karl Krause in Kiwitten.
Kölmer Joseph Kraemer und Goldau in Thegsten.
Rittergutsbesitzer Fuhge auf Mengen.
Amtsvorsteher Stuhrmann in Unter-Kapkeim.
Mühlenbesitzer Lingk auf Klutkenmühle.
Kloster Springborn.
Kaufmann Seidler in Bischofstein.
Baumeister Heitmann in Königsberg.
Kaplan Sierigk in Fürstenwerder.
Prälat Dr. Jedzink in Posen.
Seminardirektor Spannenkrebs in Exin.
Rittmeister Albrecht v. Hatten in Bromberg.
P. Duhr in Exaeten (Holland).

Somit betrug die Mitgliederzahl für 1902: **430**.

Für das Jahr 1903 sind bereits angemeldet (20):

Baumeister Lauffer und Kaufmann Oskar Oster in Königsberg.

Meiereibesitzer Züger in Güldenboden.

Oberlehrer Boldt und Augenarzt Dr. Szpitter in Danzig.

Gutsbesitzer Krebs auf Sackstein.

Amtsvorsteher Daniel in Gr. Baum (Kreis Labiau).

Oberlehrer Dr. Bonk in Osterode.

Rittergutsbesitzer v. Hatten auf Salwarschienen.

Hauptmann v. Hatten in Posen.

Rittergutsbesitzer v. Schau auf Weigersdorf (Liegnitz).

Kammerherr Freiherr v. Troschke, Landrat des Kreises Anklam.

Frl. Magdalena v. Langen in Berlin.

Rittergutsbesitzer v. Mathy auf Klein-Grünheide.

Frau Franziska v. Kunheim geb. v. Plocki in Potsdam.

Oberst v. Woedtke in Hannover.

Landgerichtsrat Austen, Amtsgerichtsrat Griehl und Referendar Krause in Allenstein.

Verbandsrevisor Graw in Schmolainen.

Ueber die Zugänge bei den **Vereinssammlungen** wird im nächsten Heft berichtet werden, zumal da der Vorstand beabsichtigt, im nächsten Jahre einen Katalog der Gegenstände unseres Museums zu veröffentlichen. Vorläufig sagt der Vorstand für die freundliche Hilfe, die ihm bei der Entstehung des Museums von vielen Seiten zu teil wird, seinen ergebensten Dank. Sendungen für das Museum bitten wir nach dem 1. Oktober d. J. nach Langgasse 207 zu adressieren. D.

und Windspiel rot sein. hild

Digitized by Google

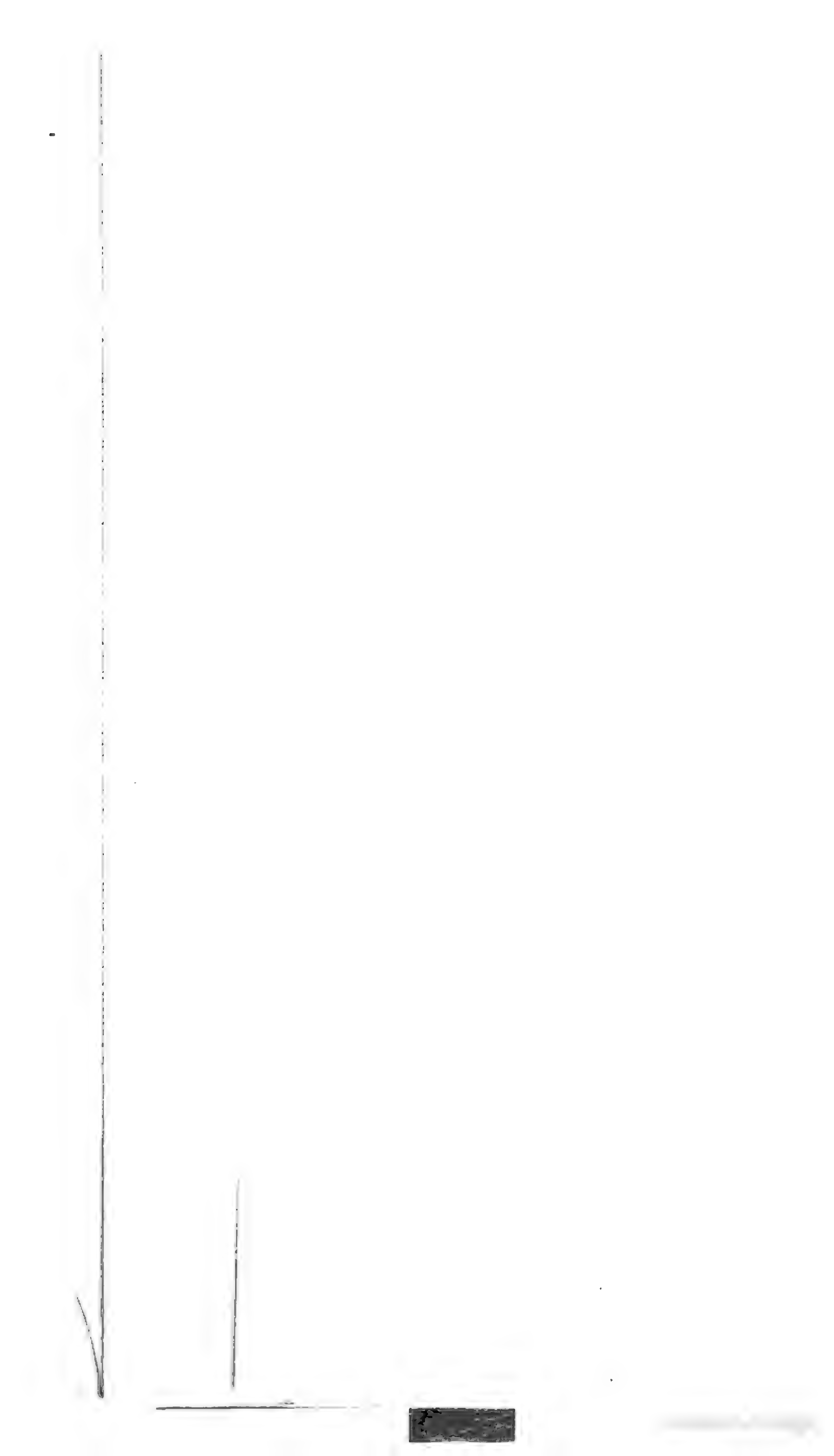

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Der historische Verein für Ermland hat seit 1858 bis jetzt veröffentlicht:

I. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands,

herausgegeben von

Eichhorn, Thiel, Bender, Hipler, Dittrich.

Band I. 1858—60 (Heft 1—3). II. 1861—63 (H. 4—6). III. 1864—66 (H. 7—9). IV. 1867—69 (H. 10—12). V. 1870—74 (H. 13—16). VI. 1875—78 (H. 17—20). VII. 1880—81 (H. 21—23). VIII. 1884—86 (H. 24—26). IX. 1887—90 (H. 27—29). X. 1891—93 (H. 30—32). XI. 1894—97 (H. 33—36). XII. 1897—99 (H. 37—39). XIII. 1900—01 (H. 40—41). XIV. 1902—3 (H. 42—43).

Das Inhaltsverzeichnis der ersten 10 Bände vgl. Band X. S. 780 ff. Namenregister am Schlusse des V. und XI. Bandes.

II. Monumenta historiae Warmiensis

in 8 Bänden (bis jetzt 24 Heften) und zwar:

1. Codex diplomaticus Warmiensis, herausgegeben von Wölky und Saage, in 3 Bänden (I. II. V.) von 1211—1424. Band I. 1858—60 (H. 1—3). II. 1860—64 (H. 3—7). III. 1871—74 (H. 13, 14, 17).
2. Scriptores rerum Warmiensium, herausgegeben von Wölky und Saage, in 2 Bänden (III. VIII.) Band I. 1865—66 (H. 8—9) II. 1887—89 (H. 20—22).
3. Bibliotheca Warmiensis, herausgegeben von Hipler, in 3 Bänden (IV. VI. VII.) Band I. 1867, 69, 73 (H. 10, 11/12, 16). II. noch nicht abgeschlossen (H. 23 und 24 sind erschienen) 1894, 95. III. 1882—83 (H. 18—19).

Neu eintretende Mitglieder erhalten auf ihren Wunsch die bisher abgeschlossenen 21 Bände (45 Jahrgänge) der Vereinspublikationen für 100 Mk., einzelne Bände für 6 Mark, einzelne Jahrgänge für den Jahresbeitrag von 3 Mark nachgeliefert.

Durch den Buchhandel (E. Bender in Braunsberg) bezogen, kosten die Publikationen des historischen Vereins für Ermland (21 Bände) 180 Mark, einzelne Bände 9 Mark, einzelne Hefte 3 Mark, außer Heft 25/26, 31/32 40 und 41 der Zeitschrift, welche 4,50 Mark kosten.

Digitized by Google

Digitized by Google

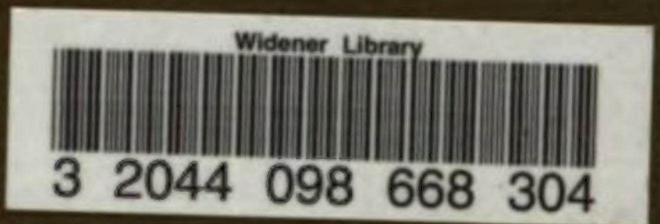

Digitized by Google